<36606921550015

<36606921550015

Bayer. Staatsbibliothek

Ehst- und Livländische

BRIEFLADE.

Eine Sammlung von Urkunden

zur

Adels- und Gütergeschichte

Ehst- und Livlands,

in Uebersetzungen und Auszügen.

Zweite Abtheilung:

Schwedische und polnische Zeit.

Herausgegeben

von

E. Pabst und Baron R. v. Toll.

ERSTER BAND.

Die Jahre 1561 bis 1650.

Reval, 1861.

In Commission bei Kluge und Ströhm.

416-D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Der Druck
wird gestattet, unter der Bedingung, dass nach Vollendung desselben die gesetzlich bestimmte Anzahl von Exemplaren dem Rigaschen Censur-Comite vorgestellt werde.

Riga, den 13. October 1861.

Censor Dr. J. G. Krohl.

Druck von *J. Diesfeld* in Reval.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

1.

Hans Snadboem verkauft dem Stiftsvogt Claus Aderkass fünf Einfüsslinge im Kirchspiel Poenal, *den* 18. *Septbr*. 1561.

Ich *Hans Snadbom*, Landknecht zu Lode, thue kund und bekenne hiermit für mich, meine Erben und allermänniglichen, dass ich dem ehrenfesten und ehrbaren *Claus Aderkass*, Stiftsvogt in der Wyck, rechten redlichen Erbkaufs überlassen und verkauft habe fünf Einfüsslinge (Einfötlingh), genannt Rako Tiell, Laurentz, Jacob, Oloff und Kerrewel Hanto, mit allen derselben Lande, Gütorn, Gerechtigkeit, Einkunft und Zubehörung, wie die in der Wyck im Kirchspiel Poenal belegen und in aller Massen ich dieselben hiebevorn von dem ehrenfesten *Christoff von Munchausen* erblich bekommen vermöge und inhalts darüber aufgerichteter besiegelter Verschreibung, — welche ich ihme, *Clausen Aderkas*, mit diesem meinem „Wilbrieue" überlassen und behandreicht, rede und gelobe für mich und meine Erben itztgedachtem *Clausen Aderkas*, seinen Erben oder Vorweisern (beweisern) dieses Briefes mit seinem guten Wissen und Willen sethanen geschehenen Kaufs und erblicher Ueberlassung jederzeit geständig zu sein und für allerlei Ansprache schadlos zu halten, Alles ohne Arglist, Gefährde oder „einicherley behilffe" geistlicher oder weltlicher Rechte, bei meinen Ehren, Christlichen Glauben stät, fest, getreulich und unverbrochen wohl zu halten. In Urkund der Wahrheit und Mangels halber eignen Insiegels hat der ehrenfeste *Aleff Hattorff* auf mein bittliches Anlangen diesen Brief mit seinem angebornen Insiegel, doch ihm und seinen Erben unschädlich, aufs Spatium befestigt und ich mit eigener Hand unterschrieben. Gegeben zu Lode im XV^C und LXI Jahre den XVII Septembris.

(L. S.) Zur weiteren Befestigung ist dies meine eigene Hand
Hannss Snadboem.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

2.

Rechtsbewahrung von Johann Heinrichs Sohn Maydell wider Hermann Dönhoff zu Kotz, *wegen im Termin nicht geleisteter Zahlung*, *vor dem Harrischen Manngerichte zu Reval am* 18. *Septbr*. 1561.

Ich *Bartholomäus Tuwe* zu Sage, Mannrichter in Harrien, thue kund mit meinen beiden Beisitzern *Jacob Tuwe* zu Saximois und *Diedrich Kalff*,

als wir sassen das vollmächtige und gehegete Gericht von gewaltiger Macht halber des durchlauchtigsten etc. Fürsten, Herrn *Erich's* XIV., der Schweden, Gothen und Wenden König, ist vor mir erschienen der ehrenfeste *Johann Maydell*, *Heinrich's* Sohn, mit einem Schuldbrief, so von *Hermann Dönhoff* gegeben, wie der Schuldbrief mit seinem Inhalt klar erweiset. Nachdem *Hermann Dönhoff* seiner Verschreibung zu rechter Zeit Anno 60 und 61 nicht nachgelebt, welches dem *Johann Maydell* nicht zu geringem, sondern zu grossem, merklichen, unvermeidlichen Schaden gereicht ist, derowegen *Johann Maydell* Ursache habe, sich vor mir, dem Richter, des Schadens halber, auch was sonst *Johann Maydell* darauf zu beklagen habe, sich nach Form des Rechtes znm stattlichsten zu bewahren und darum zu procediren, wie in Kraft dieses versiegelten Schreibens allerseits genugsam geschehen. Zum Ersten — nachdem *Hermann Dönhoff* zwei Jahre seiner versiegelten Verpflichtung nicht genug gethan, so ist *Johann Maydell* verursachet worden, diese Bewahrung vor mir als Richter zu thun, den Hof und Güter zu Kotz laut gegebenen Schuldbriefs seiner Gelegenheit nach wiederum antasten zu lassen. Hat sich auch noch ferner bewahrt, so in der Antastung des Hofes Güter durch Feuer oder sonst welcher Gefahr des Feindes zu Schaden käme, dass der Schade nicht *Johann Maydell's* oder seiner Erben, sondern *Hermann Dönhoff's* und seiner Erben sein solle. Wäre es auch der Fall, (was Gott gütig abwende), dass *Johann Maydell* oder seine Erben durch den Feind oder sonst eine Zufälligkeit aus Hof und Gütern zu Kotz gedrungen würden, so hat sich *Johann Maydell* für sich und seine Erben seines rückständigen Geldes, des Hauptstuhls und der Renten sowohl, als seines erlittenen Schadens, Interessen, Unkosten und Geldspillung, auch was *Johann Maydell* sonst für Schaden an der Münze genommen, sich des allenthalben bewahrt. So aber der Schade hinfort noch höher steigen würde, als bereits genugsam geschehen ist, so hat sich *Johann Maydell* dessen nun sowohl, als zukünftig noch zum stattlichsten bewahrt. Hierauf ich, Richter, den Urtheilsmann gefragt, ob diese Bewahrung auch in Rechten Macht hat? Darauf der Urtheilsmann geantwortet: Ja so ferne es mit Recht bewahrt ist. Des zur Urkunde etc. Geg. zu Reval, den 18. Septbr. 1561.

Nach einer Abschrift im Familienarchiv des Herrn Mannrichters *Baron C. G. v. Maydell* zu Kurro, wobei bemerkt ist: Die Siegel des Mannrichters und seiner Beisitzer hängen an der Originalurkunde.

3.

Protestation und Bewahrung Johann Maydell's wider Hermann Dönhoff zu Kotz, wegen für dieses Gut ihm schuldig gebliebener Terminzahlungen.
Reval, den 2. Octbr. 1561.

Ich *Claus Christiernssohn*, Freiherr von Durime, Königl. Maytt. zu Schweden Obrister zu Reuell. Hiemit bekenne und thue kund, dass der ehrenfeste *Johann Maydell* von Kotz, *Heinrich's* Sohn, mir berichtweise fürgebracht,

wie zwischen ihme und dem auch ehrenfesten *Hermann Denhoff*, ein beständiger Contract anfgerichtet, dass jener, der *Hermann Denhoff*, von ihme seinen Hof und Gut Kotz für fünf und dreissig tausend Mark Rigisch, nach Recht und Gewohnheit dieser Lande angekauft, laut und inhalt darüber verfertigtem Kaufbriefe. Und ob er sich woll verhoffet, es sollte obgesagter Käufer auf die bestimmten Termine, in dem Schuldbriefe ausdrücklich vermeldet, seinen Gelübden nachgekommen sein, so wäre jedoch diesem zuwider geschehen, indem der *Hermann Denhoff* sothanem seinem Schuldbrief nun in zwei Jahren, dem sechzigsten, auch ein und sechzigsten, nicht nachgelebet. Wann aber dem Verkäufer durch solche Nichthaltung des Käufers manniglicher und trefflicher Schade erwachsen und erfolget, er auch samt seinen Erben und Erbnehmern in die Länge dadurch in noch höbern und unwiederbringlichen weitern Untergang, Nachtheil und Schaden geführet zu werden sich besorget, als hat er vor mir zum Herrlichsten, Beständigsten und Kräftigsten, wie sich solches nach Recht und Gewohnheit ziehmen und gebühren wollen, seine Protestation wider und gegen seinen Käufer, *Herman Denhoff* mündlich vorgebracht: dieweilen sein Käufer und Schuldner *Herman Denhoff*, seiner Verschreibung zu rechter Zeit und auf bestimmte Termine nicht genug gethan, würde er, *Johann Maydell*, verursacht, den Hof und die Güter zu Kotz, nach des *Herman Denhoff's* eigener freiwilliger Verpflichtung, in Ausweisung des Schuldbriefes, welcher datiret in dem Hofe zu Kotz nach Christi Geburt tausend fünf hundert und acht und funfzig den 28. Octobris, hinwiederum anzutasten und an sich zu nehmen, oder sonst nach Erheischung seiner Gelegenheit antasten und zu sich nehmen zu lassen. Jedoch wollte er sich solenniter hierin bewahret haben, da dieser Hof und die zugehörigen Güter in der verursachten Angreifung und Antastung, durch Feuer, Einfall des Feindes, Aufruhr oder einigen andern Unfall in Schaden oder Nachtheil käme, dass er, seine Erben und Erbnehmer alsdann zu sothanen Schaden, Nachtheil, Unfall nicht antworten, sondern den obgenannten *Herman Denhoff* mit seinen Erben und Erbnehmern dieses alles betreffen und angehen sollte. Ingleichen da er, seine Erben oder Erbnehmer durch Zusetzung oder Bedrängniss der Feinde (welches der Ewige Gott hernachmals in Ewigkeit gnädiglich abwenden wollte) oder auch andere unglückliche Fälle, wie sich das immer begeben könnte, von dem Hofe und den Gütern Kotz gedrungen, verjagt oder entsetzet verbleiben möchte, dass er, *Johann Maydell* für sich selber, auch seine Erben und Erbnehmer, seines ausstehenden Geldes, samt allen aufgelaufenen Schaden, Interessen, Unkosten und Geldspillung, auch was er sonsten für Schaden an der Münze genommen, und ihme auf den Rossdienst laufen möchte, sich wollte vorbehalten und nothdürftiglich bewahret haben. Davon er zum Herrlichsten und Zierlichsten, jetzt als dann, und dann als jetzt, protestiret und bedinget haben wollte. — Weilen nun der *Johann Maydell* von Kotz hierauf von mir einen schriftlichen Schein und Beweis, dass solche Protestation und Bedingung vor mir geschehen, begehret, habe ich ihme solches nicht weigern wollen, sondern gegenwärtige Urknnde verfertigen lassen,

welche ich zu mehrer Bekräftigung der Wahrheit mit meinem Pittschafft wissentlich versiegelt. Geg. zu Reval, den 2. Ootbr. Anno 62.

Auf dem Original befindet sich *Claus Christiernssohn's* Siegel, in schwarzem Wachs auf Papier abgedruckt. Nach einer Abschrift in dem Familienarchiv des Herrn Mannrichters *Baron C. G. v. Maydell* zu Kurro.

4.

Die Revalschen Münzeherrn Johann Hower und Johann Pepersack stellen Pawel Gulden als Münzmeister der Stadt Reval an, den 31. Octbr. 1561.

Anno 61 den letzten October sind die ehrsamen und weisen Herr *Johann Hower* und Herr *Johann Pepersack* als verordnete Münzeherrn an einem und *Pawel Gulden* am andern Theile in der Kanzellei (Schriuerie) beieinander „vorgaddert" gewesen, woselbst die gemeldeten beiden Herrn mit Consens, Willen und Vollwort eines ehrbaren Rathes den gedachten *Pawel Gulden* für einen Münzmeister der Stadt Reval auf folgende Conditionen und Vorbescheid angenommen. Zum ersten soll und will *Pawel Gulden* von einer jeglichen feinen Marck (marck fins), die er machen wird, eine halbe Marck Rigisch den Münzeherrn „tho Slesthatte" geben und entrichten. Daraus sollen geschlagen werdeu Marckstücke, die da sollen halten acht Loth, derselbigen auf eine Marck geschrotet acht einhalb Stücke, dass die feine Marck aus der Münze geht für fünf und dreissig Marck. Darneben sollen gemacht werden Ferdingstücke derer vier, eine Revalsche Marck ins Feine (inth fine), halten sollen acht Loth, und siebenzig Stücke auf eine Stockholmische Marck löthig geschrotet werden, und geht die feine löthige Marck aus der Münze für fünf und dreissig Marck. Und soll auf dessen beiderlei Seiten der Königlichen Majestät Bildniss an der einen und darneben ihrer Kön. Maj. Titel, an der andern Seite der Stadt Reuel Wappen stehn. Desgleichen sollen da auch gemacht werden Schillinge, derer sechs und dreissig eine Revalische Marck nach dem alten Gebrauche gelten sollen, und halten ins Feine zwei Loth und ein halbes Quentin, und werden auf eine Marck geschrotet hundert und sieben und neunzig Halbstücke, so dass die feine Marck aus der Münze geht für ein and vierzig Marck; auf der einen Seite das E mit der Krone, auf der andern Seite der Stadt Wappen. Des will *Pawel Gulden* allen Schaden und Arbeit, so sich derwegen der Münze erheben und entstehen würde, zu tragen endlich auf sich nehmen. Dafür und entgegen geben und gestatten ihm die Münzeherrn von wegen der Stadt die alte Freiheit und Bewohnung der Münze inner- und ausserhalb Reuels mit dem Garten und Holzhof, wie sie vor ihm die Münzmeister noch im Besitze und Gebrauche gehabt haben, noch mit der Begünstigung, dass er die Hälfte des Hauses, „boven und bonedden," das ist auf dem Boden und im Keller, für sich gebrauchen soll und mag. Auch soll *Pawel* samt allen seinen Gesellen von aller „vnplicht," Dienst und Arbeit der Stadt an Wachen, „schatende," Schossgelde zu geben frei sein. So sich auch die Gesellen auf der Münze unter sich und sonst an andern Orten bei Jemandem mit „gebloteder" Wehr vergreifen oder versehen, dadurch Jemand „gewundet"

würde, da Klage darüber käme, so soll solches im Gerichte des Herrn Vogtes stehn; was sonst ihr Amt und andere Scheltworte, so innerhalb des Hauses geschehen möchten, belanget, sollen und werden stehn zu ihrem Selbstgerichte, das sie gewöhnlich unter sich haben. Das haben auch die bemeldeten beiden Herrn *Pawel Gulden* gelobet auf Befehl eines ehrbaren Rathes versprochen und verheissen, so lange er sich seines angenommenen Amtes ehrlich und redlich gebrauchen werde, den Münzeherrn und sonst einem Jeden guten Bescheid und Entrichtung thun werde, solle er seines Amtes nicht entsetzt werden, dessen vielmehr versichert sein. Dieses alles zu mehrerer Urkunde sind dieser pergamenmentenen Schriften zwei durch die Buchstaben A. B. C. auseinander geschnitten, die eine bei den Münzeherrn, die andere bei *Pawel Gulden* in Verwahrung. Actum ut supra.

Das Orig. auf Perg. im Revaler Raths-Archiv. Das Pergamensblatt, auf welchem beide Exemplare geschrieben worden, ist in der Mitte zackig auseinander geschnitten worden, so dass die Buchstaben A. B. C. D. nur zur Hälfte auf den Zacken des vorliegenden Exemplars stehen.

5.

König Erich XIV. ordnet die Befestigung des Doms zu Reval an, *den* 31. *Aug.* 1562.

Wir *Erich* der Vierzehnte, von Gottes Gnaden zu Schweden, der Gotten und Wenden etc. König mit diesem offenen Briefe thun kund: Nachdem wir, wie fast jedermänniglich, bevoraus aber denen in Liefflandt, zum Theil bewusst, aus hochdringlichen erheblichen und „vnuerbeigenglichen“ Ursachen diese unsere Stadt Reuall auf unterthäniges Suchen und Ergeben endlich in unsere gnädigste Beschirmung für Unterthanen, wiewohl mit treffentlichen Unkosten, aufgenommen, — so will uns nun als ihrer Obrigkeit gebühren auf Mittel und Wege zu trachten, die da zur Befestigung, Schutz und Erhaltung dieses Schlosses und Stadt wider alle und jede Feinde in künftigen Zeiten dienlich sein könnten, befinden demnach aber, wie augenscheinlich, dass der Dom daselbst zu dem Schloss in Kriegszeiten zum Höchsten, wie er gelegen, schädlich und ein Verderb ist, und wenn er also bleiben sollte, dadurch beide, Schloss und Stadt, und in der Folge er der Dom selbst verrathen und den Feinden zu Theil werden würde, oder aber es müssten gewaltige Befestigungen, die da solches abwehreten, zuvor deshalb geschehen. Dessentwegen diesem bei Zeit mit gutem Rath vorzukommen, wie es die Noth und Sache selbst erfordert, wollen wir und sind gänzlich entschlossen, dass der Dom hinfürder entweder gar abgethan werde, oder alle Diejenigen, die ihre Höfe darinnen haben und behalten wollen, ein jeder sonderlich jährlich dreihundert Tagewerke thue bis so lange dass die Befestigung, die des Doms halber muss vorgenommen werden und herkommt, allerdings fertig und vollendet sei. Solches geschiehet ihnen selbst zum Besten, und zudem leidet es nicht anders unser Schloss- und Stadt-Gelegenheit, die wir dess Dome halber nicht in solcher Gefahr können stecken lassen. Und damit Diejenigen, welche dieses angehet, sie seien uns oder andern verpflichtet, niemals desfalls ausgenommen des Wissen-

schaft und sich darnach zu richten hätten, haben wir ihnen sämtlich und sonderlich hiermit öffentlich wollen anzeigen, auch zur glaubwürdigen Urkunde dies mit eigener Hand unterschrieben und unserm Secret befestigen lassen. Gegeben zu Stockholm, am einunddreissigsten Tage des Monats Augusti im funfzehnhundertsten zwei und sechzigsten Jahre.

(L. S.) *Ericus XIV.*

Das Orig. auf Pap. im Revaler Raths-Archive.

6.

Herzog Magnus von Holstein bestätigt den Verkauf dreier Einfüsslinge aus Reckghide und zweier aus Koyvell an den Stiftsvogt Claus von Aderkass, den 5. *Novbr.* 1562.

Wir *Magnus*, von Gottes Gnaden Bischoff der Stifte Oxell, Wieck und Churlandt, Administrator des Stifts Reuell, Erbe zu Norwegenn, Herzog zu Schlesswieck Holstein, Stormarn und den Dithmarschen, Graf zu Oldenburgk und Delmenhorst, thuen kund und bekennen öffentlich für uns und unsere Nachkommen an unserm Stifft Oxell in der Wieck, dass wir dem ehrenfesten unserm Stiftsvogte in der Wiecke, Rathe und lieben Getreuen *Claws Aderkassen* aus besondern Gnaden und Gunsten, damit wir ihm gewogen und zugethan, gnädiglich zugelassen, gegönnt und gestattet, zulassen, gönnen und gestatten ihm hiermit kraft dieses unsers besiegelten Briefs, von dem ehrsamen, unserm Diener und lieben Getreuen *Hanssen Snathboem* drei Einfüsslinge zu Reckghide, noch zwei Einfüsslinge zu Koyuell in der Wacken Koyuell im Kirchspiel zu Ponall belegen, so ihm *Snathboem* hiebevorn vo *Christoff von Munchaussen* gegeben, er *Munchaussenn* von unsern nächsten „vorfathern" seinem Bruder Herrn *Johann vonn Munchaussenn* gegeben und verlehnet, beständigen aufrichtigen Kaufs, wie sie sich dessen verglichen, an sich und seine Erben zu bringen und zu kaufen, auch hinfüro für sich, seine Erben nach Lehnguts Rechten ohne Hindern Jemandes unser oder unser Nachkommen gemeldete und obengesetzte fünf Einfüsslinge mit allen ihren Zubehörungen, nichts ausgenommen (aussen bescheiden), als sein Erbgut zu besitzen, zu nutzen und zu gebrauchen, auch damit zu handeln und wandeln ihres Gefallens nach Lehnguts Rechten. Des in Urkund mehrer Versicherung haben wir diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben und unser fürstliches Secret wissentlich hier unten fürdrucken lassen. Geschrieben und gegeben in unserm Hofe Thorck, Donnerstags den 5. Tag des Monats Novembris Anno LXII.

Magnus, manu pp.

(L. S.)

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

7.

Svante Sture, Gouverneur von Reval, genehmigt die einstweilige Abtretung von Fickel an Johann Maydell's Wittwe, Anna Tuve von Kotz, für eine Schuld von Diedrich Uxküll zu ihrem Gebrauch und Nutzen auf zwei Jahre, den 4. *April* 1563.

Wir *Suante Sture*, Graf zu Westerwing und Stödholm, Freiherr zu Horningsholm, des Reiches Schweden Erbmarschall und Gubernator in Livland etc., thuen kund, dass vor uns erschienen ist die ehrbare *Anna Tuwe*, weiland selig *Johann Maydell's* zu Kotz nachgelassene Wittwe, ungefähr am Abend Palmarum (d. 3. April) des 63sten Jahres, und uns zu erkennen gegeben, welchergestalt der ehrbare *Diedrich Uxküll* zu Fickel ihr eine Summe Geldes nach Laut und Inhalt darauf habender Siegel und Briefe schuldig geblieben ist, und obwohl gedachte Wittfrau um Bezahlung beregter Schuld zu öfftern Malen ihn angeregt und fleissig ersucht, so hat er doch in der Zeit nicht dazu kommen können und sich mit ihr also und dergestalt einlassen wollen, dass *Johann Üxküll* ihr den Hof zu Fickel sammt allen Zubehörungen, Gütern, Land und Leuten, Nutz und Bequemlichkeiten, nichts ausgenommen, in Maassen er denselben besessen und gebraucht, von dato Bartholomaei (d. 24. Aug.) des 63sten Jahres, zwei Jahre in Bezahlung und Vergnügung obgemeldeter Schuld zu geniessen und zu gebrauchen, wie sie am allerbesten kann und mag, einthun und einräumen wollte. Es hat aber damals gedachte Wittfrau sich mit *Diedrich Üxküll* ohne unsern Consens, Wissen und Willen in solchen Handel nicht einlassen wollen, sondern uns mit Fleiss ersucht und bitten lassen, dass wir anstatt und von wegen Königl. Majestät zu Schweden etc., solchen Contract bewilligen und bekräftigen wollen. Darum wir nun in Betracht, dass wir höchstgedachter Königl. Majestät Unterthanen so viel als möglich zu befördern, auch zu dem Ihrigen zu verhelfen uns schuldig und verpflichtet erkennen, nicht haben zu weigern gewusst, sondern unsern Consens und Vollwort vollkommlich dazu gegeben und vor berührter Wittfrau auf ihr bittlich Ansuchen und Begehren diesen unsern Schein und Beweis darüber mitgetheilt. Geg. auf dem Königl. Schloss Reval, am Palmtag 1563.

Nach einer Abshrift in dem Familienarchiv des Herrn Mannrichters *Baron C. G. v. Maydell* zu *Kurro*. Das Siegel in Wachs hängt an der Urkunde.

8.

Die Aebtissin des Klosters Marienthal Margarethe von Dönhoff nebst ihrem Convente verpfändet dem Tönnies Wrangel die Mühle und das Dorf Seliel, den 17. *April* 1563.

In dem Namen unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi thun kund, bekennen und bezeugen wir Abtista *Margrethe Dönhoff* mit Wissen, Willen und Vollwort unsers ganzen Conventes des Klosters zu St. Brigitten, anders genannt Mariendall, belegen bei Reuall, in und mit diesem unserm offenen besiegelten

Briefe für jedermänniglich, so denselben sehen, hören oder lesen, was Ehren Würden Standes Condition geistlich oder weltlich die sein mögen, dass wir mit dem ehrbaren und ehrenfesten *Toennies Wrangell*, seligen *Moritz's* Sohne, freundlich übereingekommen sind also, dass wir ihm die Mühle zu Seliell, in dem Kirchspiel zu Joerdenn belegen, überlassen und ihm die Einlösung von seligen *Tonniess Fiendess* Erben vergönnt haben für zwölfhundert Mark Rigisch, da dieselbe Mühle zuvor seligen *Tonniess Fiendtss* Bürger zu Reuall zu seinen Tagen verpfändet gewesen war, — welche zwölfhundert Mark Rigisch *Toennies Wrangell* von wegen unsers Klosters seligen *Tönnies Fiendess* Erben nach Laut seines Pfandbriefs zu voller Genüge wiegen und bezahlen soll. Ferner verpfänden wir gedachte Abtista mit Wissen Willen und Vollwort unseres ganzen Conventes der Geistlichen Jungfrauen dem ehrbaren und ehrenfesten *Tonnies Wrangell* samt seiner ehelichen Hausfrau und seinen Erben die vorgedachte Mühle zu Seliell für desselben vorbenannte zwölfhundert Mark Rigisch, zu dem noch das Dörfchen Seliell mit vier Gesinden mit allen seinen vorigen besitzlichen Landen und Zubehörungen, wie dasselbige selige *Fromholdt Vitinckhoff* und *Tonniess Fiendt* „vpt aller friesche" zuvor besessen und gebrauchet haben, nichts davon ausgenommen oder gesondert, auch die Wildniss, nach unserm Dorfe Ageliss gehörend, frei und völlig zu gebrauchen zu aller seiner Nöthigkeit an Bau- und Brennholz beide zu der Mühle und des Dorfes Seliell Frommea zu dreissig Jahren, welche dreissig Jahr, wenn man der Minderzahl schreiben wird LXV, werden angehn, vor II M: Mark Rigisch, welche zweitausend Mark Rigisch wir vorlängst an guter alter Münze zu voller Genüge empfangen haben, dass das sind zwei und dreissighundert Mark, die *Tönnies Wrangell* beide für die Mühle und das Dorf Seliell ausgerichtet hat. Ferner geloben wir dem *Tonnies Wrangel* das oftbenannte Gut frei und quitt zu gewähren, Niemandem vorhin versetzt oder verpfändet geistlich oder weltlich denn allein dem obgemeldeten *Tonnies Wrangell* und seinen rechten Erben. Auch geloben wir den Mühlendamm auszurichten und zd bauen und alle Zeit fertig zu halten mit unserm eigenen Volke und Unkost nach dem Alten. Ferner soll *Tonnies Wrangell* sowohl als seine Erben, beide Mühle und Gut ohne alle Beschwerung, welchen Namen die haben möchten, jeniges Herrn Dienstes oder Auflage gebrauchen und von uns durch Kraft und Macht dieses unseres gegenwärtigen Briefes entfreiet und enthoben werden. Und mag auch gemeldeter *Tonniess Wrangell* und seine Erben dasselbe Gut nach allem seinem Willen besitzen und gebrauchen an Aeckern, Heuschlägen, gerodet und ungerodet, Fischereien, Vogelfang, Viehtriften, Hölzungen, Busch, „gebroeckede," nichts davon ausgenommen oder davon gesondert, so es in seiner Marke, Grenze und Scheidung belegen ist, mit aller Freiheit und Gerechtigkeit „vpt aller friesche" zu sich und seiner Erben Frommen. Nach „vorschenunge" und Ausgange der dreissig Jahre, so wir also denn dem ehrbaren und ehrenfesten *Tonniess Wrangell* oder seinen Erben das Gut Seliell nicht länger gönnen wollen, so geloben wir obengemeldete Abtista samt unserm ganzen Convent dem ehrbaren und ehrenfesten *Tonnies Wrangell* und seinen Erben das Geld wiederzugeben und zu bezahlen in dreien Terminen, in dem ersten Termine und gemei-

nen Bezahlung funfzehnhundert Mark und in der andern gemeinen Bezahlung über ein Jahr eintausend Mark, so folgendes über ein Jahr in der gemeinen Bezahlung siebenhundert Mark, dass es werden zweiunddreissig C. Mark Rigisch an gangbarer Münze, wie es jetzt am heutigen Datum in Lifflandt gäng und gebe ist, und so bald wir sie von ihm empfangen haben, soll *Tonnies Wrangell* oder seine Erben das gemeldete Gut Seliell ohne alle Beschwerung frei und quitt wieder liefern in derselben Bezahlung und keine Anlegung „reckenen," es sei klein oder gross; was nun erdfest und nagelfest ist, soll auch ungerechnet bei dem Kloster bleiben. Wäre es aber die Sache, dass wir in den drei Bezahlungen säumig gefunden würden, so soll *Tonnies Wrangell* oder seine Erben das Gut nicht eher räumen, es sei denn dass wir den mindesten Pfenning mit dem meisten erlegt und bezahlt hätten nach Laut dieses Briefes. Im Fall aber, was Gott abwende, dass wir oder unsere Nachkommen Geistliche Jungfrauen nicht könnten oder möchten solches oftgedachte Gut Seliel zu unsers Klosters zu St. Brigitten, anders genannt Mariendall, eigenem Nutzen und Frommen einlösen, so soll und mag oftgedachter *Tonniess Wrangell* und seine Erben das oftbenannte Gut, d. i. die Mühle und das Dorf Seliel, für das vorbenannte Geld, nämlich zwei und dreissig hundert Mark Rigisch, erblich zu einem ewigen unwiderruflichen Erbgute mit Kraft und Macht dieses unsers besiegelten Briefes behalten und besitzen. Zudem soll keine weltliche oder geistliche Person neben unsers Klosters geistlichen Personen solch oftgedachtes Gut einlösen oder unsere Verbündnisse und „verkoffte kop" zu hindern oder zu wiederrufen „stath" oder Macht haben. Alle diese vorgeschriebenen Puncte und Artikel geloben wir Abtista samt unserm ganzen Convent dem ehrbaren und ehrenfesten *Tonniess Wrangell* und seinen Erben stät und fest bei christlichem Glauben zu halten. Zu mehrer Urkunde und Zeugniss der Wahrheit haben wir Abtista samt unser beide Convent-Insiegel unten an diesen Brief wissentlich thun hängen. Was gegeben und geschrieben ist zu St. Brigitten, anders genannt Mariendall, in der ersten vollen Woche in der Paschen, nach Christi unseres Herren Geburt tausend fünfhundert und in dem drei und sechzigsten Jahre.

Das Orig. auf einem grossen Pergament-Bogen, mit zweien anhängenden Siegeln in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

9.

Quittung von Berend Taube zu Maydell über den Empfang von 5000 *Mark als Mitgabe seiner Hausfrau Kunigunde Maydell aus Kotz, vom* 24. *Juni* 1563.

Ich *Berenth Tuwe* zu Maydel, thue kund, dass ich voll empfangen habe von meinem günstigen seligen Schwager *Johan Maydell* zu Kotz sowohl, als nun im letzten Termin von der viel tugendsamen seiner lieben Hausfrau, meiner lieben Schwester *Anna Tuwe* in allem 5000 Mrk., meiner Hausfrauen Mitgabe, und was ich sonst empfangen habe für das Haubengeschmeide und einen sammetenen Rock, wofür VIII Mrk. gebühret, auch Bettzeug und was sonst meiner

lieben Hausfrau von Hause zu ihrer Aussteuer Rechtes wegen gebühret hat. Geg. zu Reval auf Johannis, Anno 1563.

(L. S.)

Nach einer vom Original in *Herküll* genommenen Abschrift im Familienarchiv des Herrn Mannrichters *Baron C. G. v. Maydell* in *Kurro.*

10.

Die Brüder *Johann* und *Reinhold Treiden*, des *Wolmer Treiden* Kinder, verpfänden mit Wissen ihrer Schwester *Aleige (Alheit)* das Gut Parrital dem *Reinhold Soie*, Domherrn der Kirche zu Oesel, den 24. Juni 1563.

Das Orig. in der *Stenhusen*'schen Briefladc.

11.

Heinrich Treiden von Lodensee verpfändet dem Aleff von Osenbruggen seine Mühle nebst Zubehör auf 10, *eventuell* 15 *Jahre gegen eine Summe von* 800 *Mark, den* 28. *Januar* 1564.

Allen und jedermänniglich, welcher Condition die seien, geistlichen oder weltlichen Standes, denen dieser gegenwärtige besiegelte Schuldbrief zu sehen hören oder lesen vorkommt oder erzeiget mag werden, sei wissentlich und offenbar, dass ich *Heinrich Treiden* von Lodenshe thue kund bekenne und bezeuge vor alles wem und jedermänniglich und für alle meine Erben und Nachkommen, dass ich rechtpflichtiger „gelender" Schuld schuldig bin dem ehrenfesten *Aleff von Osenbruggen* und seinen rechten Erben und Nachkommen achthundert Mark „gewöhnliches pagimenttes" und gangbarer Münze, welches er mir in dato zugeschossen und gelehnet. Weil dann ich *Heinrich Treiden* solches Geld zu Dank und voller Wege „geboerett" und empfangen, auch zu meinem eigenen „genutt" und Beste verwendet (gewendett), habe ich mit gedachtem *Aleff von Osenbruggen* wohlbedachten Gemüthes (modes) einen kräftigen unwiderruflichen aufrichtigen Handel gehalten und vollzogen in Gegenwart (in mitt vnd biwesende) der ehrenfesten *Jürgen Premock* und *Christoffell Malin* in nachfolgender Gestalt: also dass ich als ein Vollmächtiger meines Gutes gemeldetem *Aleff von Osenbruggen* und seinen rechten natürlichen Erben versetzet und verpfändet habe, in Kraft dieses gegenwärtigen Schuldbriefes versetze und verpfände meine Mühle, genannt „de droege moele," mit einem dabei gelegenen Gesinde, „de woener" genennet Markiss van Arro, mit all ihren zubehörigen Landen, Heuschlägen, Hölzungen, wie dieselbe in ihren alten besessenen Marken in Harrien im Kirchspiel zu Kegel auf das Allerfreieste belegen ist. Dazu vergönne ich ihm die kleine See mit samt dem Bache, da *Brinken* seine Mühle auf gelegen ist, so weit und ferne als mein Ufer sich strecket, zu gebrauchen nach seinem Willen sein Nutzen und Frommen zu suchen, auch die freie Holzmarke, soviel er des nach der Mühle zu thun nöthig hat. Dies Obenberührte habe ich ihm verpfändet auf zehn Jahre. Auch gelobe ich ihm dasselbe frei und quitt, unbeschweret jeniger Schuld, ohne

alle andere Ansprache zu wahren; so jennige Ansprache aufstehn würde, will ich ihn darin vertreten. Derweile ich denn noch einen Bruder ausser Landes habe, der noch mit mir in ungetheilten Gütern ist und während (middel) dieser Zeit wiederkommen würde, will ich ihm die zehn Jahre gleichwohl wahren. Käme aber der Bruder während dieser Zeit nicht wieder, so soll und mag er die obengenannten Lande noch fünf Jahre zu den vorigen gebrauchen für die achthundert Mark, die ich vollkommen empfangen und „gebowett" habe. So dann vorgemeldeter *Aleff von Osenbruggen* jegliche beweisliche Anlegung in Aufbauung der Mühle und anderes nöthige gebauet würde, will ich ihm dasselbe nach Ausgang obenberührter Frist (jartide) in der Ausräumung wieder mit den achthundert Marken auf einem Brette zu Danke erlegen und bezahlen. Des hat sich oftgedachter *Aleff von Osenbruggen* wiederum gegen mich *Heinrich Treiden* „verhelen" und verpflichtet, so der Harische Adel zur Heerfahrt auszuziehen vom Herrn gefordert würde, dass er mir einen Reisigen Knecht mit einem Pferde und aller Rüstung, so zu demselben gehöret, zu Felde auf seine eigene Unkost und Zehrung, „nithuor" und aller Nothdurft führen und halten will. Und so ich *Heinrich Treiden* jenige Beschuldigung der Versäumniss des einen gerüsteten Pferdes belangend, zu hören bekommen würde, so soll mich *Aleff von Osenbruggen* „heuen" und schadlos halten. Dies Vorgeschriebene in allen Clauseln und Puncten hat einer dem andern in Gegenwart der obengenannten Freunde festlich zu halten gelobt und zugesagt. Zu mehrer Urkunde der steten Wahrheit habe ich *Heinrich Treiden* mein angebornes Insiegel unten an diesen gegenwärtigen Schuldbrief willentlich thun hängen. Geschrieben und gegeben zu Reuell, nach unsers Seligmachers Geburt dusentt vijffhundertt im ver vnd ssostigesten Jare den 28. Januarius.

Das Orig. auf Perg. mit anhängendem Siegel in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

12.

Quittung von Diedrich Kawer und Bartholomaeus Taube als Bevollmächtigten von Johann und Reinhold von Tiesenhausen über empfangene 2000 Mark, vom 24. Juni 1564.

Dyrik Kauer und *Bartelmes Tuwe*, als Bevollmächtigte von *Johann von Tyesenhusen* und *Reinhold von Tyesenhusen* für sich, bekennen von der ehrbaren vieltugendsamen Frau *Anna Tuwen*, seligen *Johann Maydell* zu Kotz nachgelassenen Wittwe, empfangen zu haben 2000 Mark Hauptstuhles und 120 Mark Renten, welches Geld der selige *Fabian von Tysenhusen* dem seligen *Johan Maydel* geliehen und auf Rente gegeben hatte.

(L. S.)

Nach einer vom Original in *Herküll* genommenen Abschrift im Familienarchiv des Herrn Mannrichters *Baron C. G. von Maydell* zu *Kurro*.

13.

Arend und Berend von Taube vergleichen sich über das von ihrem Vater auf dem Dome erkaufte Haus, den 26. Juni 1565.

Ich *Arent Thuwe, Lodwichs* Sohn thue kund, bekenne und bezeuge mit diesem meinem offenen Verlassbriefe für jedermänniglich, die seien hohen oder niedrigen Standes, denen dies zu sehen hören oder lesen vorkommt und erzeiget würde, dieweil nach tödtlichem Abgange unseres seligen Vaters meinem „Selisschem" Bruder *Berndt* und mir neben andern liegenden Gründen ein Haus und Raum (Rhum) auf dem Dome Reuall angeerbt und gestorben, so haben wir uns deshalben gütlich, freund- und brüderlich vor etlichen vorschehenen Jahren im Beisein etlicher unserer Verwandten und Freunde vergleichet und vertragen, nämlich *Berntt Thuwen*, der ehrenfesten und ehrbaren *Otte von Gilsenn* zum Wittenfelde und seligen *Johann Maydell* zu Kotz, meinetwegen *Ewertt Meckes* und seligen *Bruenn Wedberg*, und ich als der älteste Bruder habe das Haus und Raum gelegt, geschätzt und „werdirtt" auf dreitausend Mark, worauf mein Bruder *Berntt*, als der die Wahl gehabt, bei dem Hause und Raum, welches mir auch wohlgefällig gewesen, geblieben und mir nach geschehener Handlung bereits vor etlichen Jahren funfzehnhundert Mark als meinen Antheil an dem Hause zu freundlichem brüderlichem Danke entrichtet und bezahlet, welches Geld ich auch für mich, meine Erben und Erbnehmer zu Danke gerne und gutwillig empfangen und „vffgeborett" zu meinen und meiner Erben Frommen, Besten und Nutzen gekehrt und gewandt. Derwegen ich für mich, meine Erben und Erbnehmer bemeldetes Haus auf dem Dome Reuall, an des ehrenfesten *Otte Thuwe* „thor ysenn" seinem Hause und Raume gelegen, alle meine habende Gerechtigkeit und Erbschaft darvon für ehergemeldete Summe Geldes gänzlich übergeben und verlassen, und auch noch in Kraft und Macht dieses Briefes übergebe und verlasse, dass ich, meine Erben und Erbnehmer *Berent Thuwen* seinen Erben rechtlich und freundlioh durch jenige Mittel oder Wege, wie die Menschenvernunft erdenken könnte sollte oder möchte, des Hauses und Raumes halber nimmer in ewigen Zeiten drum ansprechen oder bethätigen sollen; besonders soll er es frei und friedsam in aller Maassen, wie es unser seliger Vater besessen und gebrauchet, behalten, besitzen und gebrauchen für sich und seine Erben zu ewigen Zeiten, will ihn auch und seine Erben für mich und meine Erben in Kraft dieses Briefes der funfzehnhundert Mark, so ich für das Haus und Raum zu voller Genüge und Danke empfangen und „vpgeboret," gänzlich quittiret und verlassen haben und nimmer sollen er oder seine Erben darum angesprochen werden. Alle diese vorgeschriebenen Artikel, Clauseln und Punkte „gerede" und gelobe ich *Arent Thuwe* für mich, meine Erben und Erbnehmer, den *Berenth Thuwen*, seinen Erben und Erbnehmern bei meinen adelichen Ehren, treuem und christlichem Glauben stets fest und unverbrochen zu halten, alles sonder Arglist und Gefährde. Zur Urkunde und Befestigung der Wahrheit habe ich mein angeborenes Insiegel unten an diesen Brief wissentlich thun hängen. Gegeben und geschrieben zu Reuall, Dienstags Johannis Baptiste, welcher ist der sechs

und zwanzigste Junii im funfzehnhundertsten und fünf und sechzigsten Jahre nach Christi unsers Seligmachers Geburt.

Das Orig. auf Perg. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Das Siegel fehlt.

11.

Der Statthalter von Livland Heinrich von Lüdinghausen verlehnt dem Johann Knorring das Dorf Peddass auf Mohn, den 18. *Juli* 1566.

Des Durchlauchtigsten Grossmächtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn *Friederichen* des Andern zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Götten Konigs, Herzogs zu Schlesewich, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst verordneter Statthalter in Liefflañd ich *Heinrich von Lüdinghausen,* genannt *Wulff*, thue kund für mich, alle meine dieses Gebietes Nachkommen sowohl sonst jedermänniglich offenbar bekennen, dass ich angesehen und betrachtet die vielen, auch mannigfaltigen treuen Dienste, Mühe, Verdruss und Ungemach, so der edle und ehrenfeste *Johann Knorring* von Jugend auf lange Jahre geleistet und bei uns angewandt, dagegen auch mein dankbarliches Gemüthe zu erspüren, solcher gepflogener Dienstgenossenheit zu empfinden habe, mit Consens und Zulass Königl. Maytt. höchstgemeldet, meines gnädigsten Königs und Herrn, ich ihm, seiner ehelichen Hausfrauen samt ihren Erben und Erbnehmern erblich und unwiderruflich gegönnet gegeben und verlehnet das Dorf P e d d a s s auf M o h n mit vier Gesinden und drei Einfüsslingen samt allen ihren Landen, Leuten, Heuschlägen, Fischereien, Zinsen, Zehnten, Nutzungen und Gerechtigkeiten, wie das immer genannt oder Namen haben möge, nichts nicht davon ausgenommen, für sich ihre Erben und Erbnehmer hinfüro allerfreiest zu besitzen, inne zu haben und zu gebrauchen, dasselbe auch ihrer Gelegenheit nach zu versetzen, zu verpfänden und zu verkaufen, samt sonst damit eigenes Willens und Gefallens als ihrem Eigenthum und Erbgütern zu thun und zu lassen, unbehindert meiner des Gebiets Nachkommen oder sonst jedermannes, als auf M o h n in nachfolgender Scheidung belegen: anfänglich von dem grossen Steine am Strande, mit zwen Kreuzen bezeichnet, bis auf *Kuseux* seinen Heuschlag, und dann sofort von Stein zu Steine mit Kreuzen bis an einen Stein am Ende des Gebröcke mit zweien Kreuzen, und noch sofort von gezeichneten Steinen zu Steinen an einen grossen Stein am Strande, mit zwei Kreuzen gezeichnet. Jedoch da die benachbarten Mohnschen Bauern in dieser Grenze von Alters Heuschläge gebrauchen oder diese P e d d i s'sche Leute ausser der Scheidung Heuschläge gehabt, dieselben alle sollen die beiderseits hinfüro, wie von dieser Zeit beschehen, zu geniessen haben. Noch habe ich *Johann Knorrinn* ebenmässigergestalt gegönnt und verlehnet einen Holm, zwischen Mohn und Dageden belegen, der H a n e k a s, und noch ein klein Holmken im grossen Sunde, P a t e r n o s t e r geheissen. Alles das Obbeschriebene gelobe ich *Hinrich von Lüdinghausen, Wulff* genannt, für mich sowohl als meine sämmtlichen Nachkommen am Gebiet in aller Wegen wahr, stet, fest und unverbrochen zu halten, darwider mit nichten zu thun oder gethan zu werden zu gestatten in keiner Weise oder

Wege, alles getreulich sonder Arglist und Gefährde. Zur Urkunde der Wahrheit habe ich mein angeborenes Insiegel unten aufs Spatium dieses Briefes wissentlich hängen lassen. Geg zur Sonnenburg, den achtzehnten Juli nach Christi unsers Heilandes Geburt im tausend fünfhundert und im sechs und sechzigsten Jahre.

(L. S.)

Eine beglaubigte Abschrift auf Papier in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

15.

Herzog Gotthard's Entscheidung eines Rechtsstreits der Dönhoffe vom Jahre 1567.

Von Gottes Gnaden wir *Gotthard* in Liefflandt zu Curlandt und Semigallen Herzog, der Königl. Maj. zu Poln etc. über Liefflandt Statthalter und Gubernator, thun hiemit kund und bekennen vor jedermänniglich, dass auf jetzigem allhier zu Riga gehaltenem Gerichtstage in Sachen seligen *Wedig Dhonhoff's* nachgelassener Wittwen wider *Gerdt Dhonhoff* den Jüngern zu Recht erkannt: dass Beklagter *Gerdt Dhonhoff* die Ablegung der geforderten 4000 Mark genugsam bewiesen. Und soll der Zusprache solcher 4000 Mark hinfüro ungehalten sein. Belangend den andern Punct der 1300 Mark, weilen die Einweisung zur Unterpfand auf Befehl der hohen Obrigkeit auf habende genugsame Siegel und Briefe der Schuldverschreibung geschehen, soll dieselbe Einweisung kräftig und bündig sein und bleiben. — Im dritten Artikul soll es bleiben bei voriger Sentenz, und haben die Wittfrau und ihre Tochter den Fall, wann das nach Gottes Schickung kommt, abzuwarten und alsdann ihrer fräulichen- und Kindes-Gerechtigkeit aus den Gütern zu geniessen. So aber ausserhalb dessen und vor der Zeit durch göttliche Verleihung sie unter einander gutwillig, als die nächsten Blutsverwandten und Freunde sich eines andern vereinigen könnten, darin ist ihnen nichts vorzuschreiben. Letztlich was das Hergeweide betrifft, haben sie sich imgleichen voriger Sentenz zu verhalten. Die Unkosten und Expensen sollen aus erheblichen Ursachen gegen einander compensiret und aufgehoben sein, von Rechts wegen. Urkundlich unser Insiegel hier unten anhängen lassen. Geschehen und gegeben zu Rige, den zehnten März nach Christi unsers Herrn Geburt im funfzehn hundertsten und sieben und sechzigsten Jahre.

Nach dem Original auf Perg. in der Brieflade zu *Fähna*. Das anhängende herzogliche Siegel in rothem Wachs ist zerbrochen und zerstückelt.

16.

Des Harrischen Mannrichters Bartholomaeus Taube Zeugniss in Sachen Arend Taube wider die Frau Riszbitersche zu Pilkfer, *den* 12. *Febr.* 1567.

Ich *Bartolomeus Tuwe* zu Sage, Mannrichter in Harrien, bekenne und bezeuge mit diesem gegenwärtigen besiegelten Schein, dass der ehrenfeste und

ehrbare *Arendtt Tuwe* vom Nienhove bei mir, Richter, gewesen und eine „bokrutzung" nach Rechte erworben gegen und wider die tugendreiche Frau die *Riszbitersche* von Pittkfer auf etliches Holz, das die Frau ihm entführet. Derweilen aber ich Richter den Parten beiderseits keine Zeit vermittelst der ungelegenen (vaueligen) Zeit halben, auch dass man „de gebreke" nicht besichtigen kann, derweilen die Lands nicht bloss sint, habe ansetzen können, haben die Parten beiderseits, sowohl der ehrenfeste *Arentt Tuwe* als die tugendreiche Frau, sich bei mir Richter zu rechten Zeiten, in den drei vierzehn Tagen, in ihren Rechten bewahrt, ein jeder seines Rechtes unverfänglich. Des soll die „bokreutzung" in seinen Würden bestehn bleiben bis auf gelegene Zeit, dass die Lande bloss und die Zeit „velich" werden, dass ich Richter samt meinen Folgern zu der Besichtigung kommen kann. So habe ich Richter auf beider Parten Begehr ihnen keinen Schein Rechtes wegen weigern können. Zu mehrer Urkunde und Befestigung der Wahrheit habe ich Richter mein angebornes Ingesiegel unten aufs Spatium unterdrucket. Geschrieben und gegeben in Reuell, den 12. Februarii ins Jahr LXVII.

(L. S.)

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

17.

Richtschein des Harrischen Manngerichts in Grenzstreitigkeiten zwischen Neuenhof und Pickfer, ertheilt am 19. *Juni* 1567.

Ich *Bertelmes Tuwe* zu Sage, Mannrichter in Hargen samt meinen Folgern als mit Namen die ehrbaren und ehrenfesten guten Mannen *Johann Dueker* zu Attel und *Herman Fersenn* zu Reyküll, thun kund und bekennen für jedermänniglich, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, wes Standes Grades die mögen genannt werden, denen dieser besiegelte Richtschein zu sehen hören oder lesen vorkommt, dass ich Richter dem ehrenfesten *Arent Tuwen* zum Nygen Houe eine „bekrutzinge" zu Recht vergönnt und zu Unrecht verboten wider die ehrbare und tugendreiche Frau *Anne Ducker* seligen *Johann Rysbiter* von Pituer nachgelassene Wittwe auf etliches Holz, und auf der tugendreichen Frauen ihr Begehr beiden Parten eine Zeit das Recht wahrzunehmen bestimmet und angesetzt den Sonntag auf St. Vite, welcher ist der funfzehnte Tag Julius. So habe ich mich mit samt meinen Folgern zu der tugendreichen Frauen in den Hof zu Pituer begeben, die „bekrutzinge" nach Rechte zu entsetzen, so hat die tugendhafte Frau von mir begehrt, dass ich sollte die Scheidung besichtigen, sie könnte vor der Besichtigung zu keiner Entsetzung kommen. Solches habe ich dem ehrenfesten *Arenth Tuwen* „by mynenn dender" zu entbieten (enbeden) lassen, dass er sich wollte samt seinen ehrenfesten gefolgeten Freunden begeben an die Erdekuhle, die mit Steinen gefüllet, die dreier Herren Mark scheidet, als den nigen hoff, Pituer und Waydt, wo der tugendreichen Frauen eine Scheidung zwischen dem ehrenfesten *Arent Tuwen* erst angeht. Darin sich *Arenth*

Tuwe geweigert, er hätte mit der Frauen an dem Orte nichts zu thun, auch wäre die Zeit nicht angesagt die Grenze zu besichtigen oder zu bereiten, sondern die „bekrutzinge" zu entsetzen; er wollte wissen mit was Fuge oder Recht die tugendreiche Frau das „bekrutze" Holz entsetzen wollte, dieweil das Holz aus seines Hofes Heuschlage und altem Besitz entführet und derselbige Heuschlag von seinem Grossvater dem *Jacob van Kollo*, seinem Untersassen, vergönnt hätte. Da hiermit dieser Tag entgangen, so habe ich den ehrenfesten *Arenth Tuwen* den folgenden Tag zu früher Tageszeit dorthin gefordert von wegen der Rechte, wo das „bekrutze" Holz gehauen und mich samt meinen Folgern dahin begeben, und den ehrenfesten *Arenth Tuwen* das vorgegeben, dass die tugendreiche Frau vor der Bereitung die Entsetzung nicht fortstellen wollte und von mir und meinen Folgern begehret, dass ich ihr sollte folgen, sie wollte mit der „beschededunge" beweisen dass das „bekrutze" Holz in ihrer Mark gehauen und derselbige Heuschlag, darvon das Holz gehauen worden, von einem geheissen (hedt) *Peter Marseck*, der in den Pituer'schen Gütern gewohnt und soll dem *Jackop von Kollo* verheuret haben vor etlichen Jahren, — so habe ich den ehrenfesten *Arenth Tuwen* angesagt von wegen des Rechten, er sollte der tugendreichen Frauen ihren verwandten Freunden folgen, des sollten der tugendreichen Frauen ihre Freunde ihm wiederum folgen. Darauf der ehrenfeste *Arenth Tuwe* geantwortet, er wollte dem Rechte Gehör geben und sich an mir Richter und meinen Folgern und der tugondreichen Frau nnd ihren Erben bewahrt haben aller Gewalt, welche ihm und seinen Erben in der Bereitung möchte zugefügt werden. So hat die tugendreiche Frau ihre Bereitung angefangen an einer Kulen, die, mit Steinen gefüllet, das dreier Herren Mark scheidet, „dar se van beidenn parten tho gestann"; von dorten rade recht unter den Höhen bis auf eine Höhe, wo auch ein Erde Kull, der beiden Parten zuständig, von dort rade recht bis wo noch ein Erde Kull, der noch beiden Parten zuständig, von der Kullen ab durch einen Heuschlag, den der Bauer von Kuuywames in Besitz hat, und der Bauer von Pituer sich berufen, dass er es in kurzen Jahren inne gewonnen hätte, des hat sich der ehrenfeste *Arenth Tuwe* seines alten Besitzes berufen und seiner Bauern und geantwortet, man solle solches mit Recht gewehrt haben. So fort auf eine Wiese (wyissche) vor des Gesindes Pforten zu Kuiwames so zu über des Gesindes Roggen „lodt" wieder auf eine Wiese, die an den Roggenzaun stund, von der Wiese ab auf einen grossen Stein, des berufen sich die Bauern von Pituer, dass sie da ein Kreuz (krus) darauf gesehn und gedacht, das wollten sie bei ihrem Landrecht behalten, und sollte das Kreuz von den Kuuywames'schen Bauern verbrannt sein, wo die Brände und Steinstücke nachweisen. Darauf der Bauer von Kuuywames geantwortet, er hätte dort kein Kreuz darauf gedacht oder gesehn, er hätte seinen Heuschlag reingemacht und die „wappen" darauf verbrannt, und sich seines alten Besitzes berufen. Sofort auf eine Kulle, dar der Bauer von Kuuywames das besitzt und sich berufen, dass sein Vater den „fosse" ausgegraben hätte. Noch so fort auf eine Kulle, sofort noch auf eine Kull. Noch so fort auf eine Kulle, dar ein alter Bauer von Pituer gehört hat von *Robert von Rosenn* seinen Bauern

aus dem Dorfe zu „fyscell,“ dass die Kull III Herrschaft scheiden soll, Rosenn, Pituer und den nygen Hoff. Darauf *Arenth Tuwe* geantwortet, des Bauern Kundschaft fechte ihn nicht an, solle ihm sein Land und alten Besitz nicht abzeugen; er halte den Kulen für keinen Scheidungs-Kulen weil er läge in seinem alten Besitz und Mark, das seine Eltern vor und er darnach ruhsam besessen. Noch eine Kule, von der Kulen auf die linke Hand durch einen Morast an die kanyerff, darinnen *Arent Tuwe, Rosen* und die Frau von Pituer in Gerechtigkeit sind und die Pituer'sche Scheidung auf dem Orte ein Ende hat, des Erdboden sich drei Bauern von Pituer „tho Rechte,“ was ihnen ein Landrecht auferlegen würde, es wäre zum Eide oder zur Eisenprobe (thom Iserne), dass das ihre alte Scheidung sei, da sie die Bereitung gehalten hätten; des hätte Herr *Herman Soge* Ritter dieselbige Scheidung auch geritten bei der *Maydell*'schen ihren Zeiten, welche da ein Besitzer im Hofe zu Pituer gewesen ist, und die Sache im Zwiste geblieben. Des heissen die Bauern mit Namen, wie folget: der eine *Hans van Setley*, der andere *Merten* von Kywyoya, der dritte *Mats* van Malyuer. Darauf *Arent Tuue* geantwortet, das wären berüchtete Bauern, sollten mit ihrem Landrecht ihm seinen alten Besitz nicht nehmen. Darauf von wegen der Frau geantwortet, das solle er mit Recht nachbringen. Des hat der ehrenfeste *Arenth Tuwe* begehrt, dass der tugendreichen Frauen ihre Freunde ihm wiederum sollten folgen, dem sie so gethan und sich der Gewalt, so ihnen in der Bereitung möchte zugefüget werden, an mir und meinen Folgern und ihrem Gegentheil bewahret. Des hat der ehrenfeste *Arent Tuwe* seine Bereitung erst angefangen an der Kanyereff auf rechter Hand und sich berufen, dass auf der Scheidung ein Missethäter verbrannt, darüber selige *Johann Rysbyter* von Pituer das Recht gesessen hätte; von dorten auf durch ein Gebroeke auf einen „flote,“ daran der Heuschlag zu Kollo zunächst „angesehtenn,“ wo das „bekrutze“ Holz abgeführt, den sein Grossvater *Arenth Tuwe* seinem Untersassen *Jacob* von Kollo vergönnt hätte und der vorhin sein Hofes Heuschlag gewesen, mit Namen Janes Arro. Von dort ab durch ein Gebroeke auf einen „flet“ mit Namen Lepsekat, daran steht ein Hofes Heuschlag mit Namen Rystriarro. So habe ich, Richter, den Bauern von Pituer gefragt, wer das dort besessen hätte, darauf der Bauer geantwortet, das hätte *Arent Tuwe* und hätte sich mit Gewalt in der Frauen Marke gedrungen. Darauf *Arent Tuwe* geantwortet, er habe das nicht mit Gewalt sondern mit Rechten besessen, sein Vater vor- und er nachher; hätten sie die Lande mit Gewalt besessen, sollten sie mit Recht „gewerdt hebbenn.“ Von der Lepsokar ab durch einen Morast stösst noch ein Hofes Heuschlag an mit Namen Pillyarro. So fort durch das Gebroek noch ein Heuschlag mit Namen Penylast, gehört nach dem Gesinde zu Kennynekwams, von daten fort auf eine „flett,“ wo das „bekrutze“ Holz steht, von dem „flete“ ab längst des Bauern von Kennynekwams seinem Heuschlag bei dem hohen Busch, der der *Rysbyter*'schen zukommt, welcher Heuschlag heisst Sonydt; so fort an den Berg Pernywannes wo beider seits stehn zu bleiben gewesen und dort seine Bereitung geendiget. So habe ich, Richter, samt meinen Folgern beiden Parten einen freundlichen Handel angemuthet, mit beider

Parten Willen die Sache freundlich beizulegen, darin die tugendreiche Frau gewilligt. So hat der ehrenfeste *Arent Tuwe* in den Handel nicht willigen wollen, dieweil die tugendreiche Frau ihre Bereitung in seiner Mark und altem Besitz gehalten könnte er sich zu keinem Handel bewilligen, er gedenke von seinem alten Besitz und Bereitung nicht abzustehn, und darauf gedrungen, die Frau sollte die „bekrutzinge" nach Recht entsetzen, und sie sich ihrer alten Bauern berufen dass sie ihr Landrecht darauf thun wollten dass das „bekrutz" Holz auf ihrer Mark gehauen. Dieweil ich dem andern Part die „bekrutzinge" vergönnt, so habe ich auch von wegen der Rechte Macht ihr die Entsetzung zu vergönnen. Des haben sich beide Parten an mir Richtern und meinen Folgern ihres Rechtes bewahrt. Dieweil die Sache fast wichtig, bin ich verursachet worden samt meinen Folgern die Sache an das oberste Recht zu „verschuwen" und die „bekrutzinge" in ihren Würden stehn lassen sowohl in der Wildniss (wyltnys) als im Hofe. Des haben die beiden Parten hierauf einen Schein von mir Richter und meinen Folgern begehrt, welches ich ihnen zu Rechte nicht habe weigern können. Des zu mehrer Urkunde der festen und beständigen Wahrheit habe ich Richter samt meinen Folgern wie oben berührt, unser angebornes Pitschier unten aufs Spation dieses Richtscheines wissentlich thun drucken. Gegeben und geschrieben in Nygen Houe Anno tausent fünfhund. LXVII des Donnerstages nach Sunte Fyte.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

18.

Ahrend Taube lässt den Loff Taube und Gerdt Wedberch in Betreff der Güter Neuenhoff und Pitkfer u. s. f. vor dem Harrischen Manngericht vernehmen, den 29. Juli 1567.

Im Namen und von wegen des Durchlauchtigsten Hochgebornen Grossmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Erichen* des Vierzehnten, der Sweden, Gotten und Wentthen Königs und Herrn in Liffiandt habe ich *Bartolomeus Tuwe* zu Szage, Mannrichter in Harrien, samt meinen beiden Beisitzern als mit Namen die ehrenfesten und ehrbaren *Euerdtth Wrangell* und *Berendtt Tuwe* das vollmächtige gehegte Gericht gesessen, und ist da vor mich, Richter, gekommen und erschienen der ehrenfeste und ehrbare *Arentt Tuwe* und von mir, Richter, begehret nach Rechte vorzueschen und zu zwingen die ehrenfesten und ehrbaren *Loff Tuwe* und *Gertth Wedberch*, sie bei ihren Eiden Ehren und Seelen Seligkeit zu vermahnen, was sie von der tugendreichen Frauen seligen *Robert Tuwen* nachgelassenen Wittwen, seiner lieben Mutter, gehöret, welches ich Richter ihm Rechtes wegen nicht zu weigern wissen und die beiden vorgenannten guten Mannen vermahnet ihre Wisslichkeit zu sagen, was sie von vorgemeldeter tugendreichen Frauen gehört, worauf die benannten guten Mannen vor mir, Richter, bekannt und zugestanden, dass die tugendreiche Frau vor den beiden

zugestanden und bekennet, dass sie bei vierzig Jahren den Nienhoff besessen und ihrem seligen lieben Manne „gehadtt vnd nuewerlejennich sadtt,“ Zwist noch Irrung zwischen dem Nienhove und dem Hofe Pittkuer gedacht, auch nie gehört und vernommen, dass vor ihren Zeiten irgend ein Zwist zwischen gemeldeten beiden Höfen soll gewesen sein; zudem hat die tugendreiche Frau noch gegen die benannten guten Mannen bekannt, dass bei ihren Zeiten ein Missethäter, geheissen *Meie Matz*, aus dem *D*orfe zu Sauwdell an der Khan Jaruwschen See ist verbrannt und der alte *Johann Riszbiter*, des jungen *Johan Riszbiters* sein Vater, darselbst das Gericht über gemeldeten Missethäter gesessen, und noch etliche „verschenen“ Jahre darnach sind noch zwei Missethäter an derselben Khan Jaruwschen See auch verbrannt, und der junge *Johan Riszbiter* hat darüber das Gericht gesessen. Dies Vorberührte haben die guten Mannen vor mir, Richter, bei Eiden Ehren und Seelen Seligkeit bekannt und zugestanden, worauf ich Richter den Ordelsmann gefraget, ob diese Zeugnisse auch Macht hätten, darauf der Ordelsmann geantwortet, soferne es mit Rechte bewahret. Zu mehrer Urkunde und Befestigung der Wahrheit habe ich Richter samt meinen beiden Beisitzern diese Zeugnisse mit meinem angeborenen „pitzer“ befestigt und unterdrucket. Geschrieben und gegeben in Reuell, Dienstages nach Jacoby im Jahr LXVII.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

19.

Arend Taube lässt in dem Grenzstreit zwischen Neuenhoff und Pittfer vor dem Harrischen Manngerichte Zeugen verhören, den 29. *Juli* 1567.

Von wegen des Durchlauchtigsten Hochgebornen Grossmächtigen Fürsten und Herrn Herrn *Erichen* des Vierzehnten, zu Schweden, der Gottenn und Wentten etc. König und Herr in Liflandt, meines allergnädigsten Herrn ich *Bertelmes Thuwe* Mannrichter in Harrien, thue kund und bekenne öffentlich mit meinen beiden Beisitzern als dem ehrbaren und ehrenfesten *Euerdt Wrangel* und *Berendt Thuwe*. Da wir sassen von wegen hochgedachter Königl. Maytt. das vollmächtige und gehegete Gericht ist der ehrbare und ehrenfeste *Arenndt Thuwe* zum „nienn houe“ vor mir erschienen, von mir Richter Rechtes wegen begehrt die ehrenfesten und ehrbaren guten Mannen als mit Namen *Christoffer Mallynn*, *Dirik Kauer* und *Jackop Thuw* vorzueschen und mit Rechte zu zwingen um ihre Wisslichkeit zu sagen, was sie von einem Bauern mit Namen *Nickels* gehört haben, welcher Bauer vormals im Dorfe Ebbenall gewohnt hätte und im Hofe zu Pitckeuer vierzehn Jahr „teder“ gewesen ist. Dann ich Mannricher also gethan, die vorbenannten ehrenfesten guten Mannen vermahnt habe bei ihren Eiden, ihrer Seele und Seligkeit. Nach solcher hohen Vermahnung haben die guten Mannen zugestanden und bekannt, dass der obenberührte Bauer bei seiner Seele und Seligkeit zugestanden und bekannt hätte, so lange als er dort ge-

wohnt hätte er nicht anders gehört, dass der Lepzykadt und das „fledt," das in die Lepzykatz fliesst, für eine Scheidung sei gehalten vordem zwischen dem Nienn Houe und dem Hofe Pitkcuer, und bei seinen Zeiten nicht gehört, dass sich die Bauern über das „fledt,' Lepzykatz haben gehalten, und hätten die beiden Herrschaften gute Nachbarschaft (Guda naber) zu allen Wegen gehalten, und ferner bekannt, dass er einen Heuschlag bei des Bauern zu Kunnewamens seinem Heuschlag gehabt, welchen er auch jährlich hätte „gemeyedt" und dass einer dem andern in der Grenze keine Uebertastung gethan hätte, sondern was ein jeder im Besitz gehabt hätte ruhlich gebrauchet hätten. Und alles wie oben berührt, haben die ehrenfesten vorbenannten guten Mannen bei ihren Eiden, Seelen- und Seligkeit vor dem Gerichte zugestanden und bekannt, worauf ich Richter den Ordelsmann gefraget habe, ob solche Zeugnisse auch Macht hätten; darauf der Ordelsmann geantwortet: so ferne es mit Rechte bewahret ist. Zur Urkunde und Befestigung der Wahrheit habe ich Richter samt meinen Beisitzern unser angeboren „Bitzer" hierunter auf das Spatium thun drucken. Gegeben und geschrieben des Dienstags nach Jacoby im Jahr 67.

(L. S.) (L. S.)

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

20.

Libert Münster legt vor dem Treydenschen Manngericht darüber Zeugniss ab, was Gerdt Ledebur in Rücksicht seines Nachlasses angeordnet, *den* 24. *Febr.* 1568.

Mit Macht und Gewalt des Durchlauchtigsten Grossmächtigsten und Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn *Sygysmundus Augusty*, Königs zu Palenn unseres allergnädigsten Herrn, ich *Andres Patkuyll*, des Königlichen verordneten Fürstenthums des Treyden'schen Kreises Mannrichter samt meinen beiden Beisitzern den edlen und ehrenfesten *Jakop von der Lahnn* und *Jürgen Albedyll* thun kund und offenbar für jedermänniglich, bekennen und bezeugen, dass wir zu Rechte gesessen und das vollmächtige gehegete Gericht vorgenommeu, und dass der edle ehrenfeste *Toennys van Twyuell* vor uns erschienen, angelanget und gebeten, dass wir vor uns wollten vornehmen den ehrenfesten *Lybberth Muynster* und denselben nach rechter Form vermahnen um seiner Wissentlichkeit zu fragen von der Sache gottseligen *Gerdt Lhedebur* seines Gelübbdes und Zusage, welches gedachtem *Toennys van Twyuell* geschehen, bewusst oder zugegangen wäre, welches wir ihm, der Billigkeit zur Steuer, seines Rechten nicht zu weigern gewusst, und nach hoher Vermahnung der ehrenfeste *Lybberth Muynster* bei seiner Seelen Heil und Seligkeit öffentlich bekannt, niemand zu Liebe oder Leide, bei wahren Worten vorgezeiget und vorgebracht, dass diese Sache mit wahrem Grunde von Worten zu Worten geschehen, wie folget: Zum ersten bekennt der ehrenfeste *Lybberth Muynster*, dass gottseliger *Gerdth Lhedebur* bei guter Vernunft, gesunden Leibes, rechten Wesens angefangen und zu dem

ehrenfesten *Toennys van Twyuell* gesprochen im Hofe zur Selhek, belegen in Kurlant bei der Pilten, ob er auch wohl wisse, was er gesinnet wäre mit seinem Sohne *Bernt fan Twyuell* anzufangen, sofern als er ihm das Kind anvertrauete: zum ersten, wie folget, er gedächte und wollte seinen Sohn aus dem Lande senden zu seinen Brüdern und ihn dort lehren lassen etc. Item noch ferner, so ihm denn eingefallen dass der allmächtige Gott mit seiner lieben ehelichen Hausfrauen keine Erben geben und bescheren werde, so wollte er zu seinem Erben nach seinem tödtlichen Abgange „kesenn" erwählen seinen Pathen, als nämlich *Bernt van Twyuell*, des ehrenfesten *Toennys van Twyuells* Sohn, und ihm auftragen und geben alles, was er hier in Lyfflant an Landgütern mit seinem Leibe und Leben erworben hätte, — und dies alles hat der obenberührte ehrenfeste *Lybberth Muynster* öffentlich bekannt und bei seiner Seelen Heil und Seligkeit und bei seinen Ehren behalten, dass er dies Vorgeschriebene vom seligen *Gerdt Lehdeburn* gehört habe, dass dem also sei und anders nicht. Dieweil das vorangeregte also vollzogen ist worden, geschehen und zugegangen, so habe ich obengemeldeter Richter mein angebornes Ingesiegel samt meinen beiden Beisitzern, die auch ihre angeborenen Ingesiegel zum Zengniss hier unten aufs Spatium neben meines wissentlich haben thun drucken. Gegeben und geschrieben zur Lemsell, den vier und zwanzigsten Februar, da man schrieb tausend fünfhundert und in dem achtundsechzigsten Jahre.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

21.

Guetken von Twyvel, Gerdt Lehburs Wittwe legt vor dem Treyden'schen Mannrichter darüber Zeugniss ab, wie ihr verstorbener Mann über seine Güter in Livland verfügt, den 24. Febr. 1568.

Mit Macht und Gewalt des Durchlauchtigsten Grossmächtigsten und Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn *Sigismundes Augustus*, König von Pholenn etc. unsers allergnädigsten Fürsten und Herrn etc. Ich *Anndres Pathkull*, des Königlichen verordneten Fürstenthums des Treydyschen Kreises Mannrichter samt meinen beiden Beisitzern den edlen und ehrenfesten *Jacob van der Lahnn* und *Jurgen Albedyll* thun kund und bekennen und bezeugen offenbar für jedermänniglich, wes Standes oder Condition die sein mögen, dass wir zu Rechte gesessen da vor uns erschienen ist der edle und ehrenfeste *Thonnyes vann Twyuell* und von wegen des Rechtes von mir Richter begehret dass ich voreschen sollte die edle vieltugendreiche Frau *Guethkenn vann Twyuell*, seligen *Gerth Lehburs* nachgelassene Wittfrau, zu erkennen gegeben: nachdem ihr seliger Mann ihrem Brudersohn, als nämlich *Berennth wann Twyuell*, für seinen Erben seiner Landgüter, die er in Lyfflannde mit seinem Leibe und Leben und schwerer Mühe und „vordreth" verdienet und erworben, angenommen und demselben mit ihrem Mitwissen und Willen solche Landgüter alle zugesagt und gegeben nach seinem

Tode zu erben, jedoch vorbehältlich ihrer fräulichen Gerechtigkeit nach dieser Lande Gebrauch, was der Morgengabe Belang will, und kann sie Solchem nicht widersprechen, viel weniger indem sie sich „tho weirenn besundert“ die Vollmacht stet und fest zu halten nach allen Zeugnissen auch eigenes Wissens ihres seligen Mannes Willen, Wahl (koer) und Zusage demselbigen *Berenntt vann Twyuell* unwiderruflich zu halten, ohne jenigerlei Ansprache. Darauf ich Richter die tugendreiche Frauen gefragt, ob solches mit ihrem Willen alles geschehn und zugehn werde. Darauf sie gesprochen und bekannt und ihr ja noch dazu gegeben. Darauf ich Richter zu der tugendreichen Frauen noch gesprochen, dass sie sich in deme noch wohl besinnen wolle, dass sie nicht „schirmorg“ dürffte sagen sie wäre von ihrem geliebten Bruder übereilet worden und sich des beklagen wollte. Darauf sie noch letztlich gesprochen: alles, was vor mir Richter bezeuget und erkannt wäre, gedächte sie vollkommen allewege zu halten und wäre ihr freier guter Wille auch gewesen. Derohalben ich Richter den Ordelsmann angewiesen (affgewyseth) ein Recht darauf einzuholen, ob auch solhanes Gelübde und Zusage stet und Macht in Rechten haben möchte. Da denn der Ordelsmann sich besprochen mit zweien der Kön. Maytt. Geschwornen und zu Rechte so wieder „ynn gebrocht“ und erkennet, dass diese Zusage und Gelübde kräftig, bündig und mächtig seien. Da dann der vorgemeldte *Tonnis vann Twyuell* dem Richter gedanket und von mir Richter einen schriftlichen Schein darüber zu geben gebeten, was ich ihm nicht habe weigern können, und diesen Schein werden lassen. Dass dem so alles geschehen habe ich Richter mein angeborenes Pitschier samt meinen beiden Beisitzern, die auch ihre angebornen Insiegel hierunter aufs Spatium thun drucken. Gegeben und geschrieben zu L e m p s e l l, den vier und zwanzigsten Februar in dem achtundsechzigsten Jahre.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

22.

Arend Taube lässt Jesper von Weren in Grenzstreitigkeitssachen zwischen Neuenhoff und Pilfer vor dem Harrischen Manngerichte vernehmen, *den* 24. *Juni* 1568.

Im Namen und von wegen des Durchlauchtigsten Hochgebornen Grossmächtigsten Fürsten und Herrn Hern *Erichen* des Vierzehnten, der Swedenn, Gottenn und Wenthen Königs und Herrn in Liffland, habe ich *Bertelmes Tuwe* zu S a g e Mannrichter in Harrien, samt meinen beiden Beisitzern als mit Namen den ehrenfesten und ehrbaren *Reinolt Tissenhussen*, *Wolmer Brummer* das vollmächtige gehegete Gericht gesessen. Da denn vor mich, Richter, gekommen und erschienen der ehrenfeste und ehrbare *Arenth Tuwe* und von mir Richter begehret nach Rechte vorzueschen und zu zwingen den ehrsamen vorsichtigen Mann *Jesper van Werenn* um seiner Wisslichkeit zu sagen, welches ich Richter ihm Rechtes wegen nicht habe zu weigern gewusst, und den ehrsamen *Jesper van*

Werden vermahnet, bei seinen Ehren und Seelen Seligkeit zu sagen, was ihm von dem Heuschlage, Janusse arro genannt, bewusst wäre, ob auch *Peter Marsseck* den Heuschlag gebraucht oder jemandem verheuret hätte. Der nach hoher Vermahnung bekannt und zugestanden, er sei ein junger Geselle gewesen, habe *Hans Maidel* wohl gekannt, der damals ein Hofesbesitzer gewesen zu Pitkeuer und darnach unter *Roberdt Tuwen* XXIV Jahre gewohnet auf der Mühle zu Kirrimekki, darnach unter dem ehrenfesten *Bertolmes Tuwen* gewohnt XVII Jahr und habe vor und nach jenerlei Zwist vernommen oder gesehn zwischen dem nigen houe und Pituer der Grenze halber, und ist das „vlet" für eine Scheidung gehalten worden, dass auch *Jacop van Kollo* den Heuschlag, Janusse arro genannt, der ihm von *Arenth Tuwen* seinem Grossvater von seinem Hofes Heuschlag eingethan ist worden, stets gebraucht geworden, und er auch *Massack* wohl gekannt hätte, der auf dem Gesinde Kiueoya gewohnet, das nach Pitkeuer gehörig gewesen, sein Lebetage den Heuschlag Janusse orro nicht „in werden" gehabt, viel weniger verheuret hätte, sondern hätte einen andern Heuschlag, Tulleke nit genannt, der an der Grenze sei, gebrauchet, und nach *Masseck* seinem Tode ist derselbe Heuschlag von dem Besitzer zu Pitkeuer seinem Bruder, der ein Pastor zu Koskul gewesen, vergönnt worden, auch bekennt dass er in der Lepsekat stets Holz gehauen und zu jenen Zeiten von den Besitzern zu Pitkuer gewehret worden sei, sondern der Lepssekadt für eine Scheidung gehalten worden; auch noch ferner bekannt, dass *Arent Tuwe* sein Grossvater auf dem Risti arro Korn gesäet gehabt und nach Absterben des Grossvaters ist *Hertwich Tisenhausen* ein Besitzer zum nigen Houe geworden, der auch daselbst Korn gesäet gehabt. Darnach ist . . .*dewich Tuue* ein Besitzer geworden, der zum Letzten Hafer dort gesäet gehabt, sein Lebetage keinen Zwist darselbst gedacht hätte. Das oben Berührte hat der ehrsame *Jesper van Werden* vor mir Richter bei seinen Ehren und Seelen Seligkeit bekannt und zugestanden, worauf ich Richter den Ordelsmann gefragt, ob diese Zeugnisse auch Macht hätten. Darauf der Ordelsmann geantwortet, sofern es mit Rechte bewahret. Zu mehrerer Urkunde und Befestigung der Wahrheit habe ich Richter samt meinen beiden Beisitzern diese Zeugnisse mit unserm angeborenen „pitzer" befestigt und unterdrucket. Geschrieben und gegeben auf Johannis Baptista im LXVIII Jahr.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

23.

Herzog *Magnus* bestätigt einen Uebergabe-Contract, vermöge welches der Wieck'sche Landsasse *Johann Treiden*, sel. *Wolmers* Sohn, seiner Schwester *Alheit Treiden* und dem *Heinrich Vitinghoff*, sel. *Heinrichs* Sohn, welchem sie ehelich verlobt ist, alle seine von Vater und Mutter ihm zugekommenen Güter überträgt. Arensburk, den 4. August 1568.

Das Orig. in der Brieflade zu *Stenhusen*.

24.

Herzog Magnus bestätigt dem Adam Bawgarte, genannt Lakmann, einen Hauskauf in Pernau, den 27. Decbr. 1568.

Wir *Magnus*, von Gottes Gnaden der Stifte Oesel und Wieck Herr, Bischof zu Churlant, Administrator des Stifts Reuel, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schlesswig Holstein, in Stormaren und der Dittmarschenn, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, thun kund in Kraft dieses unsers besiegelten Briefs gegen jedermann, denen derselbe zu wissen nöthig, offenbar bekennend, dass uns gegenwärtiger *Adam Bawgarte*, genannt *Lackmann* in dato unterthänig zu erkennen geben lassen, welchergestalt er kurz hiebevor von dem ehrbaren unsers lieben besondern *Steffans Vetter* ein Haus und Hofstätte zur alten Pernow auf dem Markt zwischen seligen *Pauel Veckenmachers*, gewesenen Burgemeisters daselbst, und weiland *Hermann Donhoffs* Stätten und Gütern bis an den Strand belegen, rechten redlichen Erbkaufs vermöge darüber habender Kaufbriefe an sich gebracht und gekaufet, und weilen er daselbst sich niederzuschlagen und bürgerliche Nahrung zu suchen bedacht, hat er uns daneben um Confirmation und Bestätigung der Wahrheit des Kaufs auch um unsern gnädigen Zulass desselben ihm und seinen Erben in unsern Schutz und Schirm zu nehmen unterthänigst bitten lassen, welches wir in Ansehung der Billigkeit und Sachen Gelegenheit ihm nicht abzuschlagen gewusst, confirmiren und bestätigen demnach wir hiermit und in Kraft dieses mit allem solchen gemachten Erbkauf der obbemeldeten Haus und Hofstätte, wie der allerseits (?) Inhalt und Kaufbriefs vollzogen und aufgerichtet, gnediglichen besondern, auch geben nach und zulassen dass obengesetzter *Adam Lackmann* ohne irgend eine Hinderung sich daselbst zur alten Pernow niederschlagen und gleich andern Bürgern seine Nahrung, Handel und Wandel zu Wasser und Lande, Einkäufe und Verkäufe suche und gebrauche, auch alle und jede bürgerliche Tüchtigkeit mit Zeugnissen haben soll und mag, wie wir denn auch ihn und die Seinen ebenmässig in unsern gnädigen Schutz und Schirm gleich und Recht, und diesen unsern gnädigen Zulass und Erwilligung zu handhaben und dabei zu erhalten gnädig auf und annehmen, ohne Gefährde. Zur Urkunde haben wir diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben und unser fürstlich Secret unten wissentlich anhängen lassen. Gegeben und geschrieben auf unserm Hause zu Pilten, den letzten Weihnachtstag Mittag Anno der „Ringer Zall" achtundsechzig.

Magnus, manu pp.

Das Orig. auf Perg. mit grossem anhängendem Wachssiegel in der *von Toll-Kuckers*schen Sammlung. Die Dinte ist so vergilbt und das Pergament an verschiedenen Stellen so abgerieben und beschmiert, dass das Lesen desselben dadurch sehr erschwert ist.

25.

Johann Metstaken verpfändet Christoffer Üxküll für ein Darlehn von 3000 *Mrk.* 12 *Haken Landes in Kucksemeggi (Jürgensberg) den* 24. *Juni* 1569.

Ich *Johann Metstaken* thue kund, bekenne und bezeuge offenbar für mich und meine rechten wahren Erben in und mit diesem meinem offenen besiegelten

Schuldbrief, denen er zu sehen, zu hören oder zu lesen vorkommt oder gezeigt wird, welcher Condition die sein, geistlichen oder weltlichen Standes, so thue ich ihnen hiemit zu wissen, dass ich rechtes geliehenen Geldes pflichtig und schuldig bin dem ehrbaren und ehrenfesten *Christoffer Uxküll* und seinen rechten wahren Erben oder Vorweisern dieses Briefs, mit seinem Willen drei Tausend Mark, wie die in Livland gänge und gebe sind, sechs und dreissig Schilling auf jede Mark gerechnet. Für solhane vorgeschriebene dreitausend Mark versetze und verpfände ich dem ehrbaren und ehrenfesten *Christoffer Üxküll* und seinen Erben zwölf Haken Landes, voll und all zu liefern, als nämlich das halbe Dorf zu Kucksemeggi und zwei Gesinde zu Karkenuer, die Niemand versetzt oder verpfändet sind, auch Niemand versetzt oder verpfändet werden sollen derweile dem ehrbaren *Christoffer Uxküll* sein Geld darin verschrieben ist. Dagegen soll der gedachte *Christoffer Uxküll* dem ehrbaren und ehrenfesten *Jürgen Wedberch* von den gedachten drei tausend Mark, was ihm eignet, zu voller Genüge erlegen und bezahlen, das übrig bleibende Geld aber soll mir, *Johann Metstaken* entrichtet und übergeben werden, laut der Räthe abgesprochenen Sentenz, wie hier nachfolgen wird. Dieselben 12 Haken Landes samt dem vorbeschriebenen halben Dorf und 2 Gesinden, besetzt und unbesetzt, soll gedachter *Christoffer Uxküll* und seine Erben oder Inhaber dieses Briefes zwanzig Jahre besitzen und gebrauchen in Kraft und Macht dieses Briefes, sonder jenigerlei Herren Gebot oder Rechtes Zwang, geistlich oder weltlich, insbesondere mit allen Zubehörungen zu Wasser und zu Lande, mit Gericht und Recht, Zins und Zehnten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Genuss und Bequemlichkeiten, sonderlich der freien Hölzung in der Mayever'schen Wildniss, anlangend die 12 Haken Landes zu Kucksemey, das halbe Dorf und die 2 Gesinde zu Karkeuer, beides, Bau- und Brennholz zu gebrauchen, darneben die Heuschläge, Viehtriften, Lumeinssen, gerödet oder ungerödet, wie das von Alters her jederzeit dazu gehöret hat und gebrauchet worden, in allen ihren Marken, Grenzen und Scheidungen, wie die benannt sein mögen, mag der ehrbare und ehrenfeste *Christoffer Uxküll* und seine Erben oder Inhaber dieses Briefs die benannten zwanzig Jahre voll und all gebrauchen, und soll das Jahr angehen mit dem Tage Johannis Baptistae in den 67sten Jahre. Auch darneben, so der gedachte *Christoffer Uxküll* oder seine Erben auf den benannten Gütern eine beweisliche Anlage machen würde, will ich *Johann Metstaken* oder meine Erben nach den vorberührten Jahren, das was er darauf verwendet hat zu voller Genüge erlegen und zu Dank bezahlen nach guter Freunde Erkenntniss. Falls indessen, da Gott vor sei, ich *Johann Metstaken* oder meine Erben das benannte Pfand nach den zwanzig Jahren nicht einlösen würden, soll gedachter *Christoffer Uxküll* und seine Erben es nicht eher räumen, als bis die Hauptsumme mit aller beweislichen Verwendung, der mindeste Pfennig mit dem meisten, dem ehrbaren *Christoffer Uxküll* oder seinen Erben oder Inhabern dieses Briefs voll und alle zu Danke gänzlich entrichtet und bezahlt worden sind. Auch soll nicht helfen oder angesehen werden Herren Gebot oder Rechts Zwang, weder geistlich noch weltlich, auch keine alte oder neue Erfindung (Funde), wie sie genannt werden mag, ohne jemandes

Herrn, geistlich oder weltlich, so diesem versiegelten Briefe nicht hinderlich oder schädlich seien, diesem Briefe allein zu folgen, wie oben berührt, laut einer richterlichen Sentenz durch die achtbaren Edlen und ehrbaren Räthe, nämlich *Herman Anrep*, *Herman Soege*, *Otto Vxküll* von Ansen, den alten *Brun Drolshagen*, *Johann Dücker* zu Attel. Alle diese vorgeschriebenen Artikel und Puncte gelobe ich *Johann Metstaken*, obgemeldet, für mich und meine rechten wahren Erben, dem ehrbaren *Christoffer Vxküll* und seinen Erben bei Ehren und Treuen und gutem christlichen Glauben zu halten. Des zu mehrer Urkuude und Befestigung der Wahrheit habe ich, *Johann Metstaken*, rechtes Wissens mein angeborenes Ingesiegel unten an diesen Brief haugen gethan, der gegeben und geschrieben zu Reval, auf Johannis Baptistae Tag, nach Christi Geburt 1569.

(L. S.)

Aus dem Niederdeutschen übersetzt nach einer alten Abschrift in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

26.

Notariats-Instrument über einen Vorfall zwischen Otto Dücker, Johann Hastfer und Georg Premer, vom Jahre 1570.

In dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und würdigen heiligen Geistes Amen. Kund und offenbar sei allen und jeden, welcher Condition, Würden, Standes oder Wesens die seien, denen das gegenwärtige offene Instrument zu sehen, lesen oder lesen hören vorkommt, dass in dem Jahr als man zählt nach Christi unsers Seligmachers Geburt funfzehnhundert und in dem siebenzigsten, in der dreizehnten Römer Zinszahl, Indictio auf Latein genannt, Regierung des allerdurchlauchtigsten grossmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn *Maximilian* Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, zu Germanien, zu Hungern, Behemen, Dalmatien, Croatien und Schlauonien Königs, Erzherzogs zu Osterreich, Herzogs zu Burgund, zu Steier, zu Carnten, zu Crain und Wertenberg, Grafen zu Tirol unsers allergnädigsten Herrn, den ersten Augusti um neun Uhr (schleg) ungefährlich Vormittag vor mir *Stephano Vetter*, aus christlicher Macht offenbaren Protonotarien, ordinario Judici und Rathmann der Stadt Pernowe, erschienen der ehrenfeste und ehrbare *Otto Dueker* und wie sich gebühret zu Rechte producirel dem auch ehrenfesten *Johann Hastuer*, denselbigen richterlich examiniren und befragen lassen eines Briefs und darauf erfolgter Rede und Antwort, so sich zwischen ihm und Herrn *Georg Premer* auch dem ehrenfesten *Eberhart Duekern* wegen seligen *Hennrich Duekers* Rittmeisters nachgelassener Güter halben. Auf diese Frage ist mir Protonotario von ihm ein „Notel," darin seine Wissenschaft aufgeschrieben, zugestellt worden, von Worten lautend und Inhalts wie folgt:

Zu gedenken, dass ich *Johann Hastuer* ein Schreiben von dem Schwager *Otto Dueker* bekommen habe, neben Herr *Georgen Premern*, dass wir uns seines seligen Bruders Nachlass anmassen sollten, und begehrte von mir, ich sollte ihm schaffen von dem Herrn Statthalter einen Pass, dass er herkommen möchte,

da wären dar etliche Rinder von Leall gekommen und würden zur „Bewth“ ausgetheilt. Da standen wir bei einander Herr *Georg Premer*, *Ebert Ducker*, *Friedrich Ducker* und ich und hatten unsere Berathung, ob es auch nöthig wäre dem Schwager *Otto Ducker* einen Pass zu erwerben, „da sachel Herr *Georgen Premer* ock *Ebert Dueker* vort bestan,“ dass man ihm keinen Pass erwerben sollte dieweil er auf der Feinde Seiten war, denn der Herr Statthalter möchte die Hand darein „schlahen,“ denn so wollte er alle Zeit in guter Verwahr halten *Otto Dueker* zu gut, dar sollte nicht vorkommen; ich sollte mit dabei sein. Auch sagte *Euert Dueker*: ich stehe mit den Herrn Castellanen so löblich, ich will die Besoldung fordern dem Vetter *Otto* zu gut. Wenn ich die Besoldung gefordert habe, so versehe ich mich die Freunde, die dazu „beuaget,“ werden mir eintausend Thaler lehnen. Da redete ich mit *Fred. Ducker*, dass *Evert* solches Geld begehrt zu lehnen, und sprach: wenn ich einem guten Freund etwas zu Gefallen thun wollte, begehrte ich keine Belohnung dafür; das könnte der Schwager *Otto* wohl einem Procuratoren vorhalten und brauchte (bedorfft) soviel nicht zu geben. Das hätte *Fredrich Evert Ducker* wieder vermeldet, dass ich also mit ihm geredet hätte. Da ist *Evert Dueker* den andern Tag am Bache an mich gerathen und sassen beide zu Pferde. Da hätte mir *Evert* die Rede vorgehalten, da war ich sie ihm geständig und habe die Worte von Neuem repetirt, und haben uns mit Worten „gestutet.“ Dieser gehabten Rede ist *Fredrich Dueker* auch geständig gewesen in Gegenwart *Gasper Notken* und *Rotger Jung*.

Dieweil dann diese beiden ehrenfesten und ehrbaren *Jaspar Notken* und *Rotger Jung* dies also, wie oben geschrieben, von *Johann Hastuer* und *Evert Dueker* repetirend angehört, auch dass es Freitag dass sich die Rede also verlaufen, bekannt und zugestanden und zum Zeugniss hierzu erfordert, als habe ich Protonotarius obgedacht auf des Producenten fleissige Bitte und Requisition dies Gezeugniss in gegenwartiger Form eines Instruments redigirt und mit meinem gewöhnlichen Amts-Jnsiegel wissentlich anhangend besiegelt und Namen und Zunamen verzeichnet, unterschrieben, zum Gezeugniss hierzu sonderlich berufen, erfordert und gebeten, Actum im Namen, Zeit, Regierung, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben geschrieben.

Stephanus Vetter.

Das Orig. auf Perg. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Das Siegel fehlt.

27.

Herzog Magnus verlehnt dem Claus Aderkas das Dorf Koyuell mit eilftehalb Haken Landes, das Gesinde Pilamaky nebst den Einfüsslingen Mellokull und Rockohyde, den Krug auf dem Rugge, zwei Haken Landes zu Mickass und den Krug Kuiffjeake nebst Zubehörungen, den 13. *März* 1570.

Wir *Magnus*, von Gottes Gnaden der Stifte Osell und Wieck Herr, Bischof zu Churlaudt, Administrator des Stifts Reual, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schlesswieck Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und

Delmenhorst, thuen kund und bekennen in Kraft dieses unsers offenen besiegelten Briefs für uns, unsere Nachkommen am Stift Osel in der Wieck und sonsten gegen jedermann, dem derselbe zu sehen lesen oder hören vorkommt, offenbar bezeugend, dass wir mit Wissen und Vollwort unsers ehrwürdigen Domcapitels berührten Stifts Ozell, angesehen und erwogen die mühseligen vielfältigen treuen und gehorsamen Dienste, so der ehrenfeste und ehrbare unser Stiftsvoigt in der Wieck Rath und lieber Getreuer *Clauss Aderkass* seit unserer fürstlichen Regierung geleistet und gethan, auch noch hinfürder ebenmässig thun und leisten soll, kann mag und will, insonderheit in Verrichtung unserer Legationen und Verschickungen, so er uns und unsern Stiften und Landen zu Trost und Besten mit sonderlicher Sorgfältigkeit etliche Mal in Dennemarken, vornähmlich aber in jüngster Abfertigung nach Deutschland befördert. Dadurch wir denn nicht unbillig verursacht unser fürstliches dankbarliches Gemüth gegen ihn wiederum ersehen zu lassen. Derwegen und aus besondern Gnaden und Gunsten, damit wir seiner Person und den Seinen gewogen, so gönnen geben und verlehnen wir, mit Wissen und Vollwort unsers obgemeldeten Domcapitels, hiermit in Kraft und Macht dieses Briefs obgemeldetem unserm Stiftsvoigt Rath und lieben Getreuen *Clauss Aderkassen* und seinen Erben, auch Erbens Erben, erblich und ganz zu eigen in der Gnaden Recht unser Dorf Koyuell mit eilftehalben Haken und eines Einfüsslings Land, im Kirchspiel Poenall belegen. Noch gönnen geben und verlehnen wir ihm und seinen mitbeschriebenen obgemeldeter Gestalt das Gesinde Pilemaky samt den Einfüsslingen Mellokülll und Rockohyde und den Krug auf dem Rugge, welches er mit unserer Vorfahren gnädigem Zulass kaufsweise an sich gebracht und ihm solches hiebevorn nach Mannlehnsrechten verlehnet gewesen, auch im Kirchspiel Poenall belegen. Noch gönnen geben und verlehnen wir ihm und seinen Mitberührten zwei Haken Landes zu Mickass samt dem Heuschlage im Kirchspiel Gollenbeck und freies Bau- und Brennholz aus unserm Amte Lode, nach seinem Hofe Tackeuer und allen seinen Gütern zu gebrauchen. Auch den Krug Kuiffjecke samt der Mühle, zugehörigen Landen und Heuschlägen, welches seliger *Ambrosius Holstein* zu seiner, seiner Frauen und Sohnes Tagen verlehnet, — noch dazu zwei Haken Landes zunächst bei berührten Kruge und Mühle, im obgemeldeten Kirchspiel Gollenbcke belegen. Noch gönnen und verlehnen wir ihm und seinen Mitbeschriebenen obgemeldeter Massen aus dem Amte Auder und im Kirchspiel zur Alten Pernow belegen, zwei Einfüsslinge mit Namen *Lywa Mart* und *Sardy Simon*, solches Dorf, Gesinde, Haken Landes, Krugstätte, Mühle, Heuschlag, Einfüsslinge, Bau- und Brennholz, allermassen wie angezogen, und solches alles in ihren alten Markscheidungen und Grenzen belegen, mit ihren zugehörigen Landen, Leuten, sobald wir durch göttliche Verleihung unserer abgedrungenen Wieck wiederum mächtig werden, Nutz und Gerechtigkeit, Aeckern, Heuschlägen, gerodet und ungerodet, besetzt und unbesetzt, Zinsen, Zehnten, Viehtriften, Gemeinheiten, Rodungen, „birsen,“ Büschen, Steinbrüchen, (gebroken), Fischen, Weiden, Holzungen, Bächen, Strömen, Mühlen, Seen, Dämmen, Deichen, Gerichten, Jagden, Fischereien, Vögeleien, auch allen andern Nutz und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, wie die ge-

nannt werden oder Namen haben mögen, nun und hinfürder für sich seine Erben und Erbens Erben erblich und ganz zu eigen in der Gnaden Recht, auch zu ewigen unwiderruflichen Zeiten einzunehmen, frei und friedsam zu bewohnen, zu besitzen, zu nutzen, zu geniessen und zu gebrauchen, zu vergeben, zu verpfänden, zu verkaufen und also mit seinem und ihrem wohlgewonnenen Gute eigenes Willens und Gefallens damit zu thun und zu lassen, ungehindert unser, unserer Nachkommen und männiglichs. Hierentgegen hat er sich wiederum gegen uns verpflichtet das Dorf Karrisel, nach unserm Amte Lode gehörig, von unserm Oeselschen Domprobst, Rath, lieben andächtigen und Getreuen ihm *Arnoldo Vitinghoffen* zu freien und sein Geld, als fünftausend Mark, darauf gelehnet hat, zu entrichten, und solches Dorf wiederum frei und quitt nach unserm Amte und Hause Lode, da es hingehörig, zu legen, alles getreulich, ohne alle Arglist und Gefährde. Des zu mehrerer Urkunde und steter fester Haltung haben wir uns mit eigener Hand unterschrieben, und unser Majus neben gemeldeten unseres Domcapitels ihren Insiegeln hierunter an diesen Brief wissentlich hängen lassen. Geschehen und gegeben auf unserm Hause Arenssburgk, den dreizehnten Monats-Tag Martii nach Christi Geburt im funfzehnhundert und siebenzigstnn Jahre.

magnus, manu pp. ss.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Das eine Siegel fehlt.

28.

König Johann III. von Schweden bestätigt dem Bartholomaeus Taube das sogenannte Fellinische Haus in Reval, den 8. *Septbr.* 1570.

Wir *Johan* der Dritte, von Gottes Gnaden der Schweden etc. König, thun kund, dass wir „die Hausbeuthe," welche etwan zwischen unserm Bruder, dem Hochgebornen Fürsten Herrn *Erichen*, weiland Königen in Schweden, eines, und unserm Unterthan und lieben Getreuen, dem ehrenfesten *Bartholomeus Tuuen* anderen Theiles geschehen, hiermit in Kraft dieses unseres Briefes für uns und unsere Nachkommen fester und beständiger Weise also wollen ratificiret haben, dass gedachter *Tuue* das Felinische Haus in unserer Stadt Reuall gelegen, in der Gerechtigkeit und Freiheit, wie in dem Original Briefe vermeldet, ferner behalten, besitzen und damit seines Gefallens als seinem Eigenthum zu thun und lassen Macht haben soll, befehlen darauf unsern Statthalter und Amtleuten, desgleichen Bürgermeister und Rathmannen unserer Stadt Reual, dass Ihr gedachten *Bartholomeus Tuuen* hierüber keine Hinderung oder Eindrang widerfahren lasset. An dem geschieht unser Wille und Meinung. Datum unter unserem hierfür gedruckten Königlichen Secret auf unserm Schlosse Stockholm, am achten Tage des Monats September Anno im siebenzigsten.

Johannes, *R. Sc.*

Das Orig auf Perg. in der alten *Herküll*'schen Brieflade. Das Siegel fehlt.

29.

Bürgermeister und Rathmannen zu Danzig transsumiren die Urkunde Christophs von Münchhausen d. d. 15. *Septbr.* 1563, *durch welche dem Bürgermeister Stephanus Vetter das Dorf Kalli übertragen wird, den* 13. *Mai* 1573.

Vor allen und jeglichen, was Standes, Condition, Wesens oder Würdigkeit die seien, die diesen unsern offenen Brief sehen hören oder lesen, gnädigsten, gnädigen, vielgunstigen Herrn und besondern guten Freunden thuen kund wir Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Danntzigk nach Erbietung bereitwilliger Dienste, freundlichen Grusses und sonsten alles Guten einem Jeden nach seines Standes Gebühr, hiermit öffentlich zeugend und bekennend, dass vor uns in sitzendem Rathe erschienen ist der ehrbare und wohlgelehrte Herr *Steffen Vetter*, Bürgermeister zur Parnow und hat uns vorgetragen untergeschriebenen offenen Brief, auf Pergament geschrieben, unter dem Namen eigener Hand und Pitschier des edlen und ehrenfesten Herrn *Christoffer von Munchhausen*, fleissig bittend, wir ihm ein glaubwürdig Vidimus unter unserer Stadt Siegel hierüber verleihen wollten, solches zu seiner Nothdurft an denen Enden, da er es zu thun hätte, gleich dem Original zu gebrauchen, welchen Brief wir in unsere Häude genommen, fleissig durchsehen und gelesen, und weil wir ihn an Pergament, Schrift, an Unterschreibung und Petschaft vollständig, unverletzt, ungeradiret, „ungeramelliret" und alles Verdachts frei befunden, als haben wir gedachten Brief in dies glaubwürdige Transumpt unter unserer Stadt Secret stellen lassen, wie allenthalben hernach folget. Ich *Christoffer von Munchhausen* zu Hattenhausenn bekenne öffentlich mit diesem Brief für mich meine Hausfrau und Erben und sonst jedermänniglich. Nachdem der achtbare und wohlgelehrte *Steffanus Vetter* sechzehn Jahre lang mir und meinen Erben zu Nutz und Frommen und Besten mit Darstreckung seines Leibes, Lebens und Gutes zu Wasser und zu Lande in Thutschlandt, Denmark, Polen und Liefflandt und sonst allenthalben, da ich seiner zu thun gehabt, treulich und fleissig gedienet und sonderlich mit allem getreuem Fleiss bei Königl. Maytt zu Denmarken, dass ich meine Güter in Liefflandt erlanget und bekommen, gebrauchee lassen, für welche erzeigten und geleisteten Dienste ich ihm dankbar und über zugesagte und verschriebene Besoldung in allem Guten weiter zu bedenken mich schuldig bekenne, — als habe ich in dato mit ihm Rechenschaft gehalten und i. t befunden, dass ich ihm rechter redlicher Schuld, wohlverdienten Lohns, vermöge meiner gegebenen Bestellung schuldig geworden 688 Thaler und dann 45 Thlr. 26 Schilling Lübisch, die er auf der Reise zu dreien Malen aus Lieflandt an mich bis in Teuttschlandt gethan und in Denmark von seinem Gelde verzehret und ausgegeben, und ich oder meine Erben ihm oder seinen Erben oder Inhabern dieses Briefs mit seinem oder seiner Erben Willen zu entrichten und zu geben schuldig sind, also dass die Summme in allem inhalts übergebener Rechenschaft, welche ich bekanntlich angenommen und mit eigener Hand unterschrieben, sich erstrecket und ist 733 Thlr. 26 Schilling Lübisch. Und dieweil ich *Christoffer von Munchhausen* jetziger meiner Gelegenheit nach ihm *Steffano Vetter* solche Summe an baarem Geld

nicht entrichten oder bezahlen kann, so habe ich ihm dafür erblich und zu eigen für berührte Summe Geldes und den Schaden, so er meiner Dienste halben erlitten, zu seiner Bezahlung zu haben gegeben und zugekehrt, thue das wissentlich hiermit in Kraft dieses Briefs für mich und meine Erben, mein Dorff, Kalli genannt, mit sieben Gesinden und sieben Einfüsslingen und zehnthalb Haken Landes mit Aeckern, Heuschlägen, „Wischten,“ Weiden, „Korweln,“ Viehtriften, Hölzungen, Büschen, Sträuchen, gerodet und ungerodet, gebauet und ungebauet, „Riffiren,“ Wassern, Jagd, Fischerei und „Fogelley,“ zusamt dem Wackengeld, Zehnten und sonst allen andern Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, wie das Namen haben mag und mir von Herzog *Magnussen* Bischof zu Oszell und Churlandt gnädigst erblich gegeben und verlehnet, auch von Königl. Maytt zu Denmarken, meinem gnädigsten König confirmirt approbirt und bestätiget, dass *Steffanus Vetter* oder seine Erben dasselbig Dorff Calli mit allen seinen Nutzungen und Gerechtigkeiten innehaben, nutzen und gebrauchen soll, in allermassen ich dasselbige genutzet gehabt und besessen, von mir meinen Erben und sonst jedermänniglich ungehindert, wie ich auch für mich und meine Erben hiermit wissentlich und in Kraft dieses Briefs aller Gerechtigkeit und Besitzes, die ich am berührten Dorf Kalli gehabt und mir gegeben worden ist, gänzlich „vorziehen“ und mehrgemeldetem *Steffano Vettern* und seinen Erben oder Inhabern dieses Briefs übergebe, dasselbige alles oder einestheils zu versetzen, zu verkaufen, zu verpfänden oder sonst damit nach ihrem Gefallen zu thun und zu lassen als mit andern ihren eigenen anererbten Gütern. Und im Fall, dass ich oder meine Erben gemeldetem *Steffano Vettern*, seinen Erben oder Vorweisern dieses Briefs solch Dorf wie obgemeldet in aller Massen wie hierin begriffen, zu besitzen nicht liefern oder einantworten könnten, es geschehe oder würde verhindert um wasserlei Ursache das immer wolle, so sollen und wollen ich oder meine Erben ihm *Steffano Vettern*, seinen Erben oder Inhabern dieses Briefs schuldig und pflichtig sein die odgemeldete Summe Geldes und seinen erlittenen Schaden vermöge seiner Rechenschaft auf Erfordern stracks zu bezahlen und zu entrichten. Und da einige Versäumung in dem das doch nicht sein soll geschehen, so soll *Steffanus*, seine Erben oder Inhaber dieses Briefs Macht haben alle und jede mein und meiner Erben Habe und Güter, beweglich und unbeweglich, wo er die betreten, zu arrestiren und anzuhalten und davon nicht abzustehn bis so lange er oder seine Erben oder Vorweiser dieser Schrift die berührte Summe Geldes samt allen aufgelaufenen Kosten, Zehrung, Interesse und Schaden gänzlich und zu voller Genüge entrichtet und bezahlt. Alle diese Puncte und Artikel, so hierin begriffen, „gerede“ und gelobe ich *Christoffer von Munchhausen* für mich und meine Erben treulich und festiglich zu halten, hiewider nicht zu thun noch jemand Anderem zu thun gestatten, treulich sonder aller Gefährde und Arglist. Zur Urkunde ist dieser Brief mit meinem anhangendrn Pettschier wissentlich besiegelt und mit eigener Hand unterschrieben und gegeben zu Hamborg, den funfzehnten Septembris anno etc. funfzehnhundert und drei und sechzig.

Christoffer von Monckhusen,
myn handt.

So und als dies wie obgeschrieben an uns gelanget, vorgetragen, gebeten, gesehen, gelesen und befunden, demnach zeugen und bekennen wir dasselbige fortan für jedermänniglich, da das möchte sein von Nöthen, in Kraft Dieses. Zur Urkunde der Wahrheit haben wir unser Stadt Secret hierunter wissentlich anhängen lassen. Geschehen und gegeben in Dantzig am dreizehenden Tage des Monats May im Jahre tausend fünfhundert zwei und siebenzigsten.

Das Orig. auf Perg. mit an einem Pergamentstreifen hängendem Siegel in rothem Wachs in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

30.

Heinrich Kursell quittirt dem Remmert Scharenberg über den Empfang des Kaufschillings für den Hof Sauss, den 30. *April* 1573.

Ich *Heinrich Kursell*, *Jürgens* Sohn, thue kund und bekenne mit dieser meiner Quitantien vor jedermenniglich, dass ich von dem edlen und ehrenfesten *Remmerth Schorenberch* dem Alten wegen des Hofes zu Sauss mit allen seinen Privilegien und Freiheiten zu voller Genüge 20,000 Mark an Thalern, den Thaler zu elf Mark, und guten gangbaren Münzen (nach Laut meiner vorigen Siegel und Briefe) empfangen habe, quittire derwegen mit dieser meiner Quittantien dem edlen und ehrenfesten *Remmert Schorenberch*, meinem lieben Schwager von wegen der obengemeldeten Summe Geldes für mich und meine wahren Erben und Erbnehmer, jetzt oder in zukünftigen Zeiten darüber nicht mehr zu sagen oder zu sprechen. Zu mehrerer Urkunde und Befestigung der Wahrheit habe ich *Heinrich Kursell Jürgens* Sohn, mit meinem gewöhnlichen Pittzer unter thun drucken. Actum Reuell, auf Himmelfahrt nach Christi unsers Herrn und Heilandes Geburt ein tausend fünfhundert und drei und siebenzig.

Das Orig. auf Perg. in der *Sellie*'schen Brieflade.

31.

Johann Bremen's Verkauf von Idenorm und Sonall an Johann Hastfer, um Johannis 1573.

Ich *Johann Bremen*, *Johann's* Sohn zu Peyat, bekenne und bezeuge für mich und alle meine rechten wahren Erben und jedermänniglich, wes Standes und Condition die sein mögen, hohen oder niedrigen Standes, geistlich oder weltlich, in und mit diesem meinem offenen versiegelten Briefe, dass ich mit Consens, Willen und Vollwort meiner ehelichen Hausfrau *Anna von Ungern*, einen ewigen Erbkauf mit dem ehrbaren und ehrenfesten *Johann Hastfer* gethan und gemacht, also dass ich, vorgemeldeter *Johann Bremen*, für mich und meine rechten wahren Erben, *Johann Hastfer* und seinen wahren Erben zu rechtem und ewigen unwiderruflichen Erbgute verlassen und verkauft habe, auch noch in Kraft dieses gegenwärtigen versiegelten Briefes verlasse und verkaufe mein Höfchen Hydenorm mit dem Dorfe zu Sonael, als nämlich für sechs tausend

Mark Rigisch, welche sechs tausend Mark Rigisch ich *Johann Bremen* baar zu voller Genüge von dem ehrbaren, ehrenfesten *Johann Hastfer* empfangen habe, dies vorgeschriebene Höfchen und Dorf Sonal mit Aeckern und Heuschlägen, gerodet und ungerodet, geräumet und ungeräumet, mit Wiesen, Weiden, Hölzungen, Wildnissen, Büsche und Birssen, Seen und Sypen, Fischereien, Vogelfang, Dämmen, Teichen, Bächen und Strömen, mit Zinsen und Zehnten, Gerichten und Rechten, nichts im vorbenannten Gute vorbehalten, eben und allergestalt so, als es von Alters her von meinem seligen Vater und nacher von mir auf das aller freieste und friedsamste ist besessen und gebraucht worden, soll und mag ehrgemeldeter *Johann Hastfer* und seine rechten wahren Erben hinfort in Kraft und Macht dieses Kaufbriefs es einnehmen, besitzen und gebrauchen, nach allem seinen Vortheil, Willen und Gefallen, zu einem rechten und ewigen Erbgute, ungehindert von mir, *Johann Bremen*, und allen meinen Erben und Nachkömmlingen, auch frei und quitt, niemandem verpfändet, beschweret, versetzt oder verpfändet, weder Geistlichen oder Weltlichen, sondern dem obgemeldeten *Johann Hastfer* allein und seinen Erben das Höfchen mit dem vorbeschriebenen Dorfe. Wenn aber, da Gott vor sei, in zukünftigen Zeiten jemand wäre, der an dies Höfchen und Dorf Ansprache thäte, es wäre womit es wolle, so gelobe ich *Johann Bremen* oder meine Erben den ehrbaren, ehrenfesten *Johann Hastfer* oder seine Erben daraus zu entheben und schadlos zu halten, und ehrgedachtem *Johann Hastfer* dies vorgeschriebene Gütchen frei und quitt erblich zu liefern, und bei Ehren und Treuen und wahrem guten christlichen Glauben festiglich zu halten mit der Zusage, dasselbige hinfort nach allem seinem Vortheil, Frommen, Nutz und Besten zu gebrauchen und in sein und seiner Erben Frommen und Besten zu wenden, auch seines Gefallens es ferner zu verlassen, zu verkaufen und nach allem seinem Willen und Gefallen damit zu thun uud zu lassen vollkommen Macht und Gewalt haben möge in Kraft dieses Briefes, ungehindert von mir und meinen Erben. So gelobe auch ferner ich *Johann Bremen* für mich und meine Erben oftgemeldetem *Johann Hastfer* und seinen Erben vollkommenen Auftrag zu thun, auch alle Kaufbriefe und Erbbriefe, auch sonsten allerlei Schein und Beweis auf das vorbeschriebene Gütchen lautend, all mein Jus uud Recht, so ich in und daran habe, hiemit abzutreten und vorgemeldetem *Johann Hastfer* ihm und seinen Erben zu ewigen Zeiten einzustellen und zu übergeben, damit ihm nichts hierin mangeln mag, und soll er auch mächtig sein alle verstrichene Erbbauern, so von Alters zu dem Gütchen gehört haben, zu fordern, wo er oder seine Erben dieselbigen ausspüren können. Dies vorgeschriebene Alles in allen Punkten, Clauseln und Artikeln soll von mir *Johann Bremen* und allen meinen wahren Erben und Nachkömmlingen dem ehrenfesten und ehrbaren *Johann Hastfer* und seinen Erben stet, fest, unwiderruflich und unverbrochen gehalten werden. Des zu mehrer Urkunde und Befestigung der steten unbeweglichen Wahrheit habe ich *Johann Bremen*, obengenannt, für mich, meine Erben und Nachkömmlinge, auch mit Consens, Zulass, Willen und Vollwort meiner ehelichen Hausfrau *Anna von Ungern*, mein angeborenes und gewöhnliches Insiegel wissentlich hier unter anhängen gethan, der gegeben und geschrieben ist in

Reval, nach Christi unsers Herrn und Heilands Geburt ein tausend fünf hundert im drei und siebenzigsten Jahre am Tage Johannis des Täufers.

Das Siegel von *Joh. Bremen* ist unverletzt und wohlerhalten an der Original Urkunde auf Perg. in der Brieflade zu Jerwakant.

32.

Mannrichterlicher Auftrag der Güter Idenorm und Sonal von Johann Bremen an Johann Hastfer, am Johannis-Tage 1573.

Im Namen und von wegen des Durchlauchtigsten, Grossmächtigsten und hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn *Johans*, des Dritten zu Schweden, der Gothen und Wenden Königs und Herrn in Livland, unseres allergnädigsten Herrn etc., ich *Johann Maydel*, Mannrichter in Harrien, thue kund, bekenne und bezeuge mit sammt meinen beiden Beisitzern, als mit Namen den edlen, ehrbaren und ehrenfesten guten Mannen, Beisitzer *Herman Wrangel* und *Herman Nyroth*, dass wir sassen das vollmächtig gehegete Gericht von weltlicher Macht des hochgeborenen Grossmächtigen der Königl. Majesiät zu Schweden, unsers allergnädigsten Herrn, da denn vor uns gekommen und erschienen ist der edle, ehrbare und ehrenfeste *Johan Bremen* zu Peyat, *Johan's* Sohn, mit wohlbedachtem, berathenem Muthe und mit Mittwissen und Willen seiner ehelichen Hausfrau, und freiem Willen, öffentlich vor Gericht, für sich und alle seine rechten wahren Erben, in der besten Form, Weise und Gestalt, wie das in Rechten immer geschehen kann und mag, aufgetragen, verlassen und übergeben in Kraft und Macht dieses jetzigen versiegelten Auftrags dem ehrbaren und ehrenfesten *Johann Hastver*, ihm und allen seinen rechten wahren Erben das Höfchen Hydenorm und das Dorf Sonal, gelegen in Harrien im Kirchspiel zu Rappel, mit all ihrer Herrlichkeit und Gerechtigkeit, was *Johann Bremen* Eigenes daran gehabt hat, nichts davon ausgeschieden, mit Landen und Leuten, Aeckern und Heuschlägen, gerodet und ungerodet, geräumet und ungeräumet, mit Holzungen, Wildnissen, Horsten und Holmen, Büschen und Birssen, Gebröken, Welterungen, Viehtriften, Gemeinheiten, Bächen, Seen, Sypen und Dämmen, Honigweiden, Fischereien, Vogelfang, mit allen Zubehörungen, wie es von Alters her auf das aller freieste und friedsamste gebrauchet und besessen, soll und mag der ehrbare *Johann Hastfer* und seine Erben, nun und zu ewigen Zeiten, nach allem seinem eigenen Willen und Wohlgefallen, Nutzung und Bequemlichkeiten gebrauchen, besitzen und behalten, nach Laut und Inhalt meiner übergebenen Kaufbriefe. Dazu hat der ehrgedachte ehrbare und ehrenfeste *Johann Bremen* weiter verlassen und verzichtet auf Erbzahl, Eigenthum, Rechte und Erkenntnisse des gemeldeten Höfchens Hydenorm und Dorfes Sonal, so wie auch auf die übergebenen Siegel und Briefe, indem ich und meine Erben in Ewigkeit nimmer darum suchen noch darauf sprechen werden, sonder alle Gefährde, Behelf oder Arglist, und endlich insonderheit auch bekannt und hier gerichtlich eingeschlossen. Dass nun dieser Auftrag auch zu Recht vollzogen worden, habe ich Richter oben gemeldet, den Urtheilsmann darum gefragt, ob sothaner Auftrag auch zu Recht Macht habe? worauf der

Urtheilsmann geantwortet: Ja, soferne das mit Recht bewahret ist. Zur Urkunde der steten und fester Wahrheit, habe ich Richter, sammt meinen beiden Beisitzern obengemeldet, mit dem rechten Principal dieser Sachen, unser aller angeborene Insiegel wissentlich unten an diesen Auftrag hängen gethan, der gegeben und geschrieben ist in Reval, nach Christi unsers Herrn und Heilands Geburt Fünfzehn Hundert und im drei und siebenzigsten Jahre, am Tage Johannis des Täufers.

Nach dem Orig., auf Perg., wovon die Siegel abgerissen, in der Briefl. zu Jerwakant.

33.

Manngerichtlicher Spruch wegen Ausrichtung eines Oberlandgerichtlichen Urtheils iu Sachen des Johann Hastfer für seine Stieftochter wider Jürgen Drolshagen, zu Reval, am 12. *Juli* 1573.

Wir nachgeschriebene des Durchlauchtigsten, Grossmächtigen, Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn *Johann's* des Dritten, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden Königs, unsers gnädigsten Herrn geschworne Landsassen *Johann Maydell* zu Suttlem, Mannrichter in Harrien, mit beiden meinen Beisitzern als dem edlen und ehrenfesten *Hermann Wrangell* zu Riesenberge und *Robrecht von Rosen* zu Meckes Erbgesessen etc., thun hiemit kund, dess vor uns an dem Orth, da wir aus habender Macht wegen Höchst. Königl. Maytt. zu Schweden etc., unser vollmächtiges gehegetes Gerichte gehalten, vor uns erschienen der edle und ehrenfeste *Johann Hastfer* zu Kattentack im Namen und von wegen seiner geliebten Stieftochter mit einem beschriebenen richtlichen Abespruche, welcher Abespruch vor wenig Tagen an Statt und von wegen Höchst. Königl. Maytt. zu Schweden etc. verordneten abwesenden Statthalters in Liefland nachgelassenen Vollmächtigen, dem gestrengen, edlen und ehrenfesten *Carl Heinrichson*, Königlichen bestallten Rittmeistern, neben den edlen, achtbaren und ehrenfesten Aeltesten und erwählten Räthen der Lande Harrien etc. gefället und abgesprochen, lautend von Worten zu Worten wie folgett:

In Sachen des edlen und ehrenfesten *Johann Hastfern*, wegen seiner Stieftochter, Klägern eines, und des auch edlen und ehrenfesten *Jürgen Drolsshagen*, Beklagten andern theils, anlangend, thun des Durchlauchtigsten, Grossmächtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn *Johann's* des Dritten, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden etc. Königs, unsers gnädigsten Herrn, verordneten Statthalter in Lieffland nachgelassener Vollmächtiger, ich *Carl Heinrichsohn* zu Kankas, Königlicher bestallter Rittmeister, so wohl Aelteste und Räthe der Ritterschaft in Harrien, nachfolgende Erklärung etc. Nachdem Klägers Intent und Meinung in seinem Libell petitionsweise wegen seligen *Dettloffs Drolsshagen's* nachgelassenen Erben und Erhaltung dessen, was ihrem seligen Vater an Gütern, Erbe und Barschafft, Korn und andern dergleichen, da er itzo gelebet, gebüret hätte, gerichtet und aber Beklagter solches alle-

zu widerlegen sich unterstehet, erkennen wir wegen dieses Adelichen Gerichts, nach fleissiger Ueberwägung eingewandter Klage und Antwort, Rede und Widerrede, auch dargethanen probationibus und habender beprivilegirten Gnad und Landgebräuche etc. hiermit zu Rechte, insonderheit auf den Punct der Lottung und Erbgüter. Obwohl sel. *Dettloff Drolsshagen* durch den edlen und ehrenfesten *Jürge Drolsshagen*, laut schriftlicher eingelegter und auch ergangener lebendiger Kundschaft, von seinem gebürenden Antheil väterlichen Erbes wider seinen Willen und so mehr mit Gewalt erhalten, und mehrgedachter seliger *Dettloff Drolsshagen* sich bei seinem Leben durch den edlen, achtbaren und ehrenfesten *Robrecht von Gylsen*, Fürstl. Durchl. zu Churlandt Rath und jetzigen Stadthalter zu Riga, etwa gewesenen Wirischen Rath, sowohl den edlen und ehrenfesten *Tönnies Wrangeln* zu Selligell, dergestalt gegen seinen Bruder *Jürge* protestando genugsam verwahret, dass er nach rechter Zeit insinuirter Verwahrung nicht mehr vor einem gesamten Bruder in seines seligen Vaters patrimonio hat wollen gehalten sein, und also darüber verstorben. Dass derowegen, nach Ordnung und Gewohnheit dieser landläufigen Rechte, des verstorbenen seligen *Dettloff Drolsshagen* nachgelassener Erbe an ihres seligen Vaters gebürender Gerechtigkeit unverkürzet sein und dessen, was ihr seliger Vater, da er zu der Zeit, als die Lottzettell bewilliget und genommen, gelebet hätte, zu geniessen gehabt, ohne Verhinderung männigliches, auch also geniessen und dem zufolge der edle und ehrenfeste *Jürge Drolsshagen* zu Rechte verpflichtet sein soll, obermeldeten selig. *Dettloff Drolsshagen's* nachgelassenen Erben, laut ergangene Lottzettell den Hof zu Harm, neben dem Dorf Oigell und einer Mühlen, mit allen denen, so *Jürge Drolsshagen* etwa im Hofe gefunden, das denen Erben zugestanden, wiederum einzuräumen und zu erstatten. Und nachdem *Jürge Drolsshagen* wegen nachgelassener Baarschaft, Korns und anderes sich zu gebürlicher billiger Rechenschaft erbeut, so erkennen wir gleichfalls zu Rechte, dass ehrgedachter *Jürgen Drolsshagen* im Beisein beider Verwandten Freundschaft, von allem dem, was dem Erben beweislicher Weise von Gütern, Erbkorn, Barschaft und andern gebüren mag, Bescheid zu thun schuldig sein soll. Und können wir auch vor Unrecht nicht halten, dass seliger *Gerdt* und *Johann Drolsshagen*, Gebrüder, billig mächtig gewesen, ihren Erbfall, nach aufgerichteten Siegeln und Briefen und sonsten landläufigen Gebräuchen, ihres Gefallens, wem sie gewollt, zu verkaufen und hernach, laut aufgerichteten Testaments zu vergeben, zu doniren und verschenken, wie dann auch ihrem Bruder, ihrer selbst eigenen Zuneigung nach geschehen. Derowegen dann auch ehrgedachter *Jürge Drolsshagen* in der Lottung sich nicht unbillig drei Zettel, und selg. *Dettloff Drolsshagen* Erben nur einen zugeeignet. Weiter belangend die Anforderung fräulicher Gerechtigkeit, so durch den edlen und ehrenfesten *Johann Hastfern* geschehn, darauf erklären wir uns also, dass uns nicht zweifelt, es sei jedermänniglichen kund und offenbar, in was grosser Gefahr und Bedrang leider diese Lande Jerven und Harrien des Muscowiters halben eine ganz raume Zeit bis auf diese Stunde gestanden, und da gleich seliger *Dettloff Drolsshagen* zu der Zeit, als er seine Protestation und Verwahrung gegen seinen

Bruder gebürlich eingewandt, die Sachen so weit gebracht, dass eben um die Zeit die Lottung wirklich erfolget hätte, so wäre es dennoch ungewiss gewesen, was sel. *Dettloff* Gott und das Glücke hätte geben wollen, und insonderheit, ob ihm sein Theil in Jerven oder Harrien zugefallen hätte, und derowegen die Gefahr, welche itzo *Jürgen Drolsshagen* erlitten, auch wagen und ausstehen müssen. Derowegen erkennen wir, dass gedachte Frau sich ihrer fräulichen Gerechtigkeit aus des Erben, als ihrer Tochter jetzt zugesprochenen väterlichen Erbtheil zu erholen. Als auch der edle und ehrenfeste *Johann Hastfer* sich fast heftig beklagt, dass der auch edle und ehrenfeste *Jürge Drolsshagen* ihm mit wiederum Einnehmung des Hofes nicht wenig Schaden sollte zugefüget haben, ohne dass *Jürge Drolsshagen* den Bauern zu Oiyell ihr Korn genommen, mit Bitte, ihm solches möge erstattet werden, und aber *Jürge* solches alles verneint, als erkennen wir, dass *Johann Hastfer*, soviel er dessen zu erweisen (vermag), künftig, wann beider Parten Rechenschaft vor die Hand genommen, zu geniessen haben solle. Wegen begehrter Expensen thun wir diese Erklärung: Nachdem allerhand Unrichtigkeit halben, so sich leider an diesen Orten wegen des Moscowiters Bedrängung zugetragen, auch dass eine ehrenfeste Ritterschaft ihr Gerichti wegen vielfältiger Ungelegenheit nicht besetzen mögen, mittlerweil gleichwohl *Jürge Drolsshagen* des Feindes halben in mannicherlei seines eigenen Leibes und Gütern Schaden kommen, und dennoch den gebürlichen Rossdienst von den Güttern gethan, dass derowegen, in Ansehung allerhand Umstände, wir die Expensen beiderseits aufgehoben und hingelegt haben. Hätten uns aber zu *Johann Hastfern* und seinen Beistand, als unwürdige Richter nicht versehen, dass sie uns mit Ernennung vieler Capitel habender Ritter Rechte*) einen besondern Unterricht zu thun, sich sollten unterstanden, sondern uns und den Rechten, wie andere Parten in wichtigern und höhern Händeln gethan, die Sache befohlen haben, darauss auch nicht anders entsprossen, denn dass viel andere Parten, so vor etzlichen Tagen wohl hätten gefürdert mögen werden, dadurch aufgehalten, indem man mit Nachsuchung solches unnöthigen Berichts der Capittel halben, derer man doch in diesen Ritter Rechten nicht eines gefunden, viel unnützer Zeit zugebracht, erachten derowegen solche Information unnötig, lassens aber vor diesmal, als dass erste, in seinen Unwürden beruhen. Actum auf dem Königlichen Hause, Reval, den 10. Juli Anno 1573.

Welche Sentenz und Urtheil, nachdem wir Mannrichter neben beiden Beisitzern obgemeldt, also verlesend angehöret, und ferner der edle und ehrenfeste *Johann Hastfer* im Namen und von wegen seiner Stieftochter um

*) Ohne Zweifel sind hierunter die s. g. systematischen oder umgearbeiteten livländischen Ritter-Rechte gemeint, welche bekanntlich in 3 Bücher und verschiedene Capitel getheilt sind, während *Joh. Hastfer* muthmasslich dagegen sich auf die in ununterbrochen fortlaufende Capitel, nicht aber in besondere Bücher abgetheilten s. g. mittleren livländischen Ritter-Rechte haben mag, daher der Inhalt auch der gleichmässig bezeichneten Capitel nicht übereinstimmen konnte.

Bericht und Erklärung dergestalt gebeten, da der edle und ehrenfeste *Jürge Drolsshagen* vorangeregten richterlichen Abspruch in allen einverleibten Clauseln, Puncten und Artikeln, wie oben berührt, nicht genug thun würde, was alsdann mehrgedachter *Johann Hastfer* wegen seiner Stieftochter damit gewonnen und gedachter *Jürge Drolsshagen* darmit verloren haben solte? Woranf der Ordelsmann befragt, geantwortet: Der edle und ehrenfeste *Jürgen Drolsshagen* sollte alsdann der Sachen verlustig sein. Und aber ehrgedachter *Johann Hastfer* sich um weitere Unterweisung befragt: wer der verlustigen Sachen gebürliche Execution und Ausrichtung thun sollte? und darauf der Ordelsmann geantwortet: dass solches der Richter thun sollte. Und aber vielgemeldeter *Johann Hastfer* weiter sich befragt: wo und an was Ende, auch innerhalb was Zeit die Execution und Ausrichtung der Sachen geschehen sollte? Und darauf der Ordelsmann geantwortet: dass solches innerhalb dreien vierzehn Tagen oder wenn der Richter dazu gemuthet wäre, an dem Ort, da die Sache gewandt, geschehen und ausgerichtet werden sollte. Urkundlich haben wir Mannrichter neben beiden meinen Beisitzern obgemelt diess mit unsern angebornen Pitschaften versiegelt. Datum Reval, nach Christi unsers Heilands Geburt, tausendt fünfhundert und im drei und siebenzigsten Jahre, den zwölften Juli.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Nach einer Abschrift in den Beilagen der *von Tiesenhausen*'schen Familien- und Güter-Deduction in *Baron Toll's* Urk.-Sammlung zu Kuckers.

34.

Declaration der Erben Loff Tuwe's in Betreff der von ihrer Stiefmutter aus diesem Nachlasse prätendirten Morgengabe, vom 12. Juli 1573.

Edle achtbare und ehrenfeste grossgünstige Herrn und Räthe. Es haben des Gottseligen *Loff Tuwen* nachgelassene Erben einen kurzen Bericht, so sie gegen und wider die ehrbaren vieltugendreiche ihre liebe Stiefmutter zu sprechen, gestellet und schriftlich verfasset, mit fleissigen Bitten Eurer achtbaren und ehrenfesten Gunsten, dieselben anzuhören, keine Beschwer tragen wollen.

Anfänglich, grossgünstige Herrn und Räthe, weil denn die ehrbare vieltugendreiche Frau, seligen *Loff Tuwen* nachgelassene Wittwe anno 73 den 24. Februarii durch die edlen achtbaren und ehrenfesten guten Freunde, als nämlich *Otte Vxkull*, *Hermen Verszen* und *Christoff Mellin*, den auch edlen achtbaren ehrenfesten *Bartolmeus Tuwen* zu Sage, wegen der Erben seligen *Loff Tuwen* beschicket und seiner Achtbaren Hof und Gut den Erben zum Besten einzunehmen anpraesentiret und ihre Morgengabe als fräuliche Gerechtigkeit zu entrichten wiederum begehret. Damit nun die Herrn und Räthe allerseits gründlichen Bericht haben mögen, geben die sämtlichen Erben seligen *Loff Tuwen* dies zur Antwort.

Nachdem, günstige Herrn, die ehrbare vieltugendsame unsere liebe Stiefmutter ihre Morgengabe und fräuliche Gerechtigkeit zu erstatten fordert und begehrt, als bitten wir sämtliche Erben, es wolle sich die tugendreiche Mutter

erklären, was derselben zur Mitgabe versprochen, auch in was Terminen, und wieviel dessen entrichtet und ausgekommen sei, zudem auch wieviel von unserm in Gott verstorbenen Vater Eurer Tugendsamen zur Morgengabe dagegen gesetzt und zugesagt sei, woraus dann die Herrn und Räthe gründlich zu ersehen haben werden, was wir Erben der lieben Mutter zur Morgengabe zu verrichten schuldig und verpflichtet sein werden.

Zum andern, günstige Herrn, weil dann unser Gottseliger Vater anno 71 auf Marien Geburt inGott dem Allmächtigen verstorben und aus diesem Jammerthal geschieden, des Seele Gott in Ewigkeit gnädig und barmherzig sei und zum jüngsten Gerichte samt allen Christgläubigen eine fröhliche Auferstehung zum ewigen Leben aus väterlicher Gnade verleihen wolle, Amen, — so ist die vieltugendsame unsere liebe Mutter dasselbe Jahr in vollkommener Possession und Besitz geblieben und „haues gebauwetth,“ Zinsen, Zehnten, Wackengeld, Bauerschuld, Mattenkorn und allerlei Gerechtigkeit, nichts davon ausgenommen, genossen und zu ihrem Nutzen verwendet, was aber anlanget den Roggen, sowohl Zehnten als Bauerschuld, so unser gottseliger Vater bei seinem Leben aus den vier Pfählen geflösset und nach Reuell auf des ehrbaren, achtbaren und ehrenfesten *Bartolmeus Tuwen*, seines lieben Bruders, „Vonne“ hat führen lassen, verhoffen wir uns zu Rechte solch Korn uns sämmtlichen Erben zuständig bleiben soll, weil es bei unsers gottseligen Vaters Leben aus den vier Pfählen ist geflösset worden.

Zum dritten ist die vieltugendreiche unsere liebe Stiefmutter im folgendem 72. Jahre in Hof und Gütern geblieben und genossen das vom Hof Gebaute an Roggen, Waitzen, Gerste und Haber, daneben den Zehnten von allerlei Korn, Bauerschuld, Wackengeld, Mattenkorn, auch von den verstorbenen Bauern das Korn empfangen und alle Einkünfte, nichts davon ausgenommen, Hofes und Gutes genossen, — verhoffen wir uns zu Rechte, die tugendsame liebe Mutter uns Erben von diesem berührten Jahre Bescheid und Rechenschaft zu thun verpflichtet und schuldig sein soll.

Zum vierten hat unser gottseliger Vater etliche Gesinde der ehrbaren und vieltugendreichen Frau *Anna Tuwen*, seligen *Johann Maidell* zu Kotz nachgelassener Wittwe versetzet bei seinem Leben. Verhoffen zu Rechte wir dazu berechtigte Erben und uns sämtlichen Erben ohne jede Zusprache der tugendsamen Mutter zum Besten einlösen werden, weil es ausserhalb der vier Pfähle belegen, und wird die tugendsame Mutter die Rente darum in ihrem Jahre „stande“ zu halten schuldig sein.

Zum fünften ist unser gottseliger Vater etliche tausend Mark Renteschuld schuldig geblieben. Hoffen wir sämmtliche Erben, die tugendsame unsere liebe Stiefmutter die Rente davon in ihrem Jahre abzulegen schuldig und verpflichtet sein soll.

Zum sechsten, was anlanget alle Siegel und Briefe, sowohl Erbbriefe als Schuldbriefe, Rechenschaft „Boelte“ und was des sonsten mehr sein möchte, unseres gottseligen Vaters Erbe belangend, so die vieltugendsame unsere liebe Stiefmutter in Verwahrung hätte, bitten wir sämtliche Erben Eure achtbaren und

ehrenfesten Gunsten die tugendsame unsere liebe Mutter zu Rechte dahin halten, dass sie uns dieselben Briefe und was sie sonst in ihrer Verwahrung bei sich hätte, übergebe und zustelle.

Zum siebenten, was anlanget das Hausgeräth an Kannen, Fässern und wes das mehr ist, so die tugendsame Mutter in Weren hätte und dem edlen achtbaren und ehrenfesten *Otte Tuwen* zu Fyn gehörig, wie dasselbe mehr Leuten bewusst, auch seine Siegel und Briefe, so auf beiden Höfen und Gütern ein und allemal lautend, Rechenschaft, Rechtbücher und andere Bücher und was sonsten mehr an anderm Zeuge sein mag, so der Grossvater *Otte Tuwe* zu Fin, bei unserm gottseligen Vater in Gewahrsam gelassen, wovon der Grossvater Ew. Tugendsamen wohl Bericht wird thun lassen, hoffen wir sämtliche Erben die tugendsame Mutter uns solches alles zuzustellen schuldig und auferleget werden soll.

Zum achten, was anlanget der Hergeweide dem alten wohlhergebrachten Gebrauche nach, bittet fleissig, hoffet auch gänzlich, Eure achtbaren und ehrbaren Gunsten die tugendsame Mutter dahin halten, dass sie dem ehrenfesten *Otte Tuwen*, dem es billig gebühret, was der gottselige Vater nachgelassen und zu der Hergeweide gehört, mag ausgerichtet und zugestellet werden.

Mit fleissigen und dienstlichen Bitten, Eure achtbaren und ehrenfesten Gunsten hierinnen ein christliches Einsehen haben wollen, damit wir sämtliche Erben von der tugendsamen unserer lieben Stiefmutter freundlich oder richterlich möchten entschieden werden, vorbehalten alle rechtliche Nothdurft. Solches wird Gott der Allmächtige reichlich belohnen und wir sämtliche Erben nach allem Vermögen zu verdienen „sindtt gevleissen." Datum Reuell, den 12. Julius Anno 1573.

E. A. und Erb.

bereitwilliger

Otto Tuwe der Jüngere zu Paiack, wegen der sämtlichen Erben.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Auf der Rückseite steht „*Jacob Tabe* zu Payack und Finn, *Otto Taube* zu Payack sehligen *Loff Tauben* Söhne Gebrüder, 1573 den 24. Februarii.

35.

Christoph von Ungern und Johann Plater einigen sich über ihre Rechte an der Maddatanischen nnd Fistelischen Wildniss, *den* 3. *Nov.* 1573.

Allen und jeglichen, wess Würden, Reputation, hohen und niedrigen, geistlichen und weltlichen Standes, Gegenwärtigen und Zukünftigen, so dieser unser Brief zu sehen zu lesen oder hören vorkommt, thun wir *Jacobus Meek*, königl, Caplan Rigischen Kreises und zu Suntzen Herr und *Fromhold von Tisenhausen* zur „fesenn" königl. Hauptmann auf Sesswegenn, *Johann von Tisenhausen* zur Erm und *Peter von der Poll* hiermit kund, bezeugen und bekennen, dass nachdem zwischen den edlen achtbaren und ehrenfesten *Christoffer vonn Ungern*, des überdenueschen Fürstenthums Rath, an einem und dem auch edlen

und ehrenfesten *Johann Plater*, des überdennischen Fürstenthums Mannrichtern anderntheiles als zwischen dem Schwäher und Eidam wegen etzlicher Wildniss, darinnen sie zugleich befuget und berechtiget und aber *Johann Plater* mehr als der *von Ungerenn*, mit Fällung der Balken, Theerbrennung auch „slohungk“ ettlichen Bauholzes und gänzlicher Abfliessung desselben nach Riga sich befugt erachtet und solches dem *von Ungerenn* und seinen Bauern nicht zulassen oder gestatten wollen, sich Uneinigkeit, Zwist und „spenne“ dermassen unter ihnen erhoben und zugetragen, dass auch was alle billige Mittel und Wege freundlicher Vergleichung und Beilegung hintangesetzt und die Sachen in solche Verbitterung, Hass und Zorn gerathen, dass ungeachtet väterlicher und sohnlicher Verwandtnisse allerlei Widerwille und unfreundliche Worte, daraus dann nicht allein ferneres Unglück, sondern auch weitläuftiger Rechtsgang zu vermuthen gewesen, erwachsen sind. Und wann wir aber allhier in der ehrlichen Versammlung solche Uneinigkeit vermerket und verstanden und ganz gerne gesehen, damit die Sachen durch freundliche Beredung beigelegt und sie wiederum in erste und vorige Freundschaft und Verwandnisse gebracht und ersetzt würden, haben wir sie beiderseits vor uns gefordert und vernehmen wollen, ob sie zu solcher freundlichen und billigen Vereinigung und Vergleichung geneiget. Nachdem aber ihnen solches nicht allein angenehm gewesen, sondern sie uns auch zum Freundlichsten darum gebeten, haben wir die Sachen im Namen Gottes angefangen, Siegel und Briefe, auch alle Rede und Gegenrede ganz fleissig angehöret, durchgesehen, — daraus wir dann befunden und genugsam verstanden, wo vor etlichen Jahren zwischen *Christoffer von Ungeren* und des *Johann Plater* seligen Vater auch, *Johann Plater*, irrige Zwist und Uneinigkeiten erwachsen und entstanden, derer sie sich zum Theil neben Zuziehung etlicher ehrbarer guter Leute unter sich vertragen, auch zum Theile durch verordnete der „viberkeidten“ ordentliche Scheides Richter mit ihrem Willen und Consens vereiniget und verglichen wurden. Und aber hernachmalen aus Schickung und Ausersehung Gottes sie sich beiderseits in nähere Verwandtnisse und Nachbarschaft durch Ehestiftung eingelassen und endlich zu stets währender guter Zuversicht und Freundschaft neue Verträge und Verhandlung sowohl der Streulande als die sämmtliche Maddatanische Wildniss, so ihnen gleich zuständig und gehörig gewesen, bewilliget und aufgerichtet, und der mehrgedachte *Cristoffer von Ungeren* auch die sämmtliche Fistelische Wildniss dem nähergedachten *Johann Plater* und seinen Bauern inhalt und kraft der aufgerichteten Verträge gemein gemacht und alle alte Verträge todt und kraftlos geleget, und aber dagegen *Plater* vermöge eines alten Vertrags sich zu dem Theerbrennen in der Madditanischen Wildniss allein befuget erachtet, weil ein Artikel wegen des Theerbrennens darin verleibet gewesen, nach welches ehrlichen Inhalt er verhoffet dem mehrgedachten *von Ungeren* und seinen Bauern aus der Wildniss, was das Theerbrennen belanget, gänzlich abgesondert zu sein, *Christoffer von Ungerenn* aber dagegen eingewandt; dass er und seine Bauern mit keinem Fug und Recht aus der Madditanischen Wildniss, welche ihnen von beiden Theilen gleich zuständig, in keinerlei Nutzungen ausgeschlossen sein könnte, wie er denn Solches durch einen Vertrag der ver-

ordneten Scheides Richter des „edtwa“ milden Gedächtnisses Herrn Erzbischofs zu Riga beweisen und darthun thäte, und hätte auch nicht verhoffet, dass der *Plater* über Inhalt der neuen aufgerichteten Verträge referiren und derselben mehr als der neuen, weil die alten darinne gänzlich todt und kraftlos geleget, er auch nach aufgerichteten Verträgen neben seinen Bauern das Theerbrennen in der Madditanischen Wildniss, darinnen auch seine Bauern eigene Theer-Oefen hätten, frei gehabt, geniessen und gebrauchen sollte, sondern vielmehr erwägen, dass um schwägerlicher und guter Nachbarschaft willen der*von Ungerenn* ihm *Johann Platern* und seinen Bauern die sämmtliche Fistelische Wildniss auch gemein gemacht und zugelassen, und da dennoch die alten Verträge mehr als die neuen statthaben sollten, konnte er gedulden, dass ihm die Streulande wiederum abgenommen würden, dargegen wollte er das Geld, wie er es empfangen, erlegen und bezahlen, und sollten die Fistelischen Wildnisse *Johann Platern* und seinen Bauern nicht mehr frei und zu gebrauchen zugelassen sein, wollte sich auch der Gewalt und andern Injurien zum Stattlichsten bewahret haben. Weilen wir dann solche ihre Klage und Antwort angehöret, auch Siegel und Briefe durchgesehen, haben wir endlich durch Beistand göttlicher Gnaden den Handel dahin auf beiderseites Gefallen und Beliebung bearbeitet und verabscheidet. Darob wohl grosse Verbitterung aus geschehenen Thaten und Worten erwachsen, wir dennoch dieselben durch Zuthat des Vaters und Stifters in allen Frieden gänzlich beigeleget, hintangethan und abgeschaffet dergestalt, dass alles, was so mit Worten oder Thaten geschehen, gänzlich vergessen, beigeleget und nun oder künftig nicht widersprochen noch ferner streitig sein oder werden sollen, sondern es soll nun und hinfüro zwischen ihnen und ihrer väterlichen, söhnlichen und schwagerlichen Liebe auch wahre und rechtschaffene Treue, Zuversicht und Verwandtnisse sein und stets geübet und erspüret werden. Und weilen auch der Billigkeit gemäss erachtet worden, dass dies, so wegen Stiftung nachbarlicher Eintracht und schwägerlicher Zuversicht und Liebe einmal für gut, rathsam und billig erachtet, auch mit Siegel und Briefen bestätiget, es hernachmals durch die alten Verträge und Briefe, so in dem neuen kraftlos und todt geleget, nicht streitig zu machen und ferner Unruhe, Widerwillen und Uneinigkeit durch ungebührliche Worte und Thaten zu erwecken sein sollen, sondern dass sich vielmehr sie beiderseits und ihre Erben vermöge und inhalt der letzten aufgerichteten Verträge gemäss erzeigen und verhalten sollen. Als ist beliebet und angenommen worden: es sollen die Fistelische und Madditanische sämmtliche Wildnisse der Herrschaften *Cristoffer von Ungeren* und seinen Erben alswohl *Johann Plater* und seinen Erben und ihren beiderseitigen Bauern zu ihrer Beider Höfen und Gütern Fistel, dem Nienhoffe, Maddite und Weisensehe die Wildnisse gleich mächtig, eigenthümlich nach beiderseits Verträgen und Grenzbriefen zu gebrauchen frei sein, ausgenommen die „hoelme vnd hoerste“ und Streuland, so *Cristoffer von Ungern Johann Plater* und den Seinen laut habenden Kaufbriefes eigenthümlich zu bleiben. Es soll auch hiermit *Cristoffer von Ungeren* seinen Erben und Bauern alswohl *Johann Plater* seinen Erben und Bauern das Theerbrennen, Eichenholzes Balken zu „fliesen“ aus obgedachten Madditanischen und Fiste-

lischen Wildnissen gänzlich verboten und abgethan sein und bleiben, das gehauene Eichenholz aber, so eines jeden Herren Bauer gehauen, soll eine jede Herrschaft abzuführen und zu ihrem Nutz zu wenden Macht haben. Dazu sollen auch alle vorigen alten Verträge, so diesen letzten aufgerichteten Verträgen zuwider, kraft dieses Briefes gänzlich todt und kraftlos geleget sein und bleiben, und sollen auch die beiden Herrschaften *Cristoffer von Ungern* und *Johann Plater* ihre Wildnisse, damit die nicht verwüstet, in Acht zu haben verpflichtet sein. Würden auch künftiglich *Cristoffer von Ungern* und *Johann Plater* oder ihre Erben um Verhütung vieles Wehklagens ihrer armen Leute wegen des Theerbrennens, Eichholzes und Balken-Flössung einen andern und neuen Handel und Ordnung machen und aufrichten wollen, soll Solches zu ihrer beider Willen und Wohlgefallen stehn, und sie sollen hiemit gänzlich vereiniget und vertragen sein. Des zur Urkunde haben wir Obgenannte diesen Brief und Vertrag mit beiderseits ihrem Willen aufgerichtet und besiegelt; welchen sie auch für sich und ihre Erben stet und festiglich zu halten mit ihren Siegeln und Unterschreibung eigener Hand bekräftiget. Datum Erla, den 3. Novenmbris 1573.

Cristoffer von Ungerenn,	*Johann Plater*,
myn eggen Hant.	Mein aig. handt.
(L. S.)	(L. S.)

Das Orig., anderthalb Seiten eines grossen Pergament-Bogens füllend, in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Die Unterschriften finden sich nicht, wie man erwarten sollte, am Schlusse der Urkunde, sondern auf der ersten Seite unten auf dem umgeschlagenen Pergamentstreifen, durch welchen die schmalen Pergamentstreifen, an denen die Siegel-Capseln hängen, hindurchgezogen sind. Indessen darf man hieraus nicht den Schluss ziehen, als ob der auf der andern Seite des Pergamentbogens befindliche Theil der Urkunde später hinzugefügt worden, denn die Schriftzüge und die Tinte sind auf beiden Seiten dieselben, und der am Schluss der ersten Seite unterbrochene Satz ist auf der zweiten fortgesetzt.

36.

Albrecht und Johann von Bredenbach theilen sich in die bisher gemeinschaftlich von ihnen besessenen Güter, den 11. *Januar* 1574.

Zu wissen, kund und offenbar sei jedermänniglich und allen, denen dieser offene besiegelte Vertrag zu sehen, hören oder lesen vorkommt, wes Grades und Condition, hohen und niedrigen Standes die sein mögen, geistlichen und weltlichen. Nachdem denn die edlen achtbaren und ehrenfesten beiden Gebrüder *Albrecht* und *Johann Bredenbachen* in ihren erblichen und gegebenen Gütern von der Königl. Maj. zu Polen und Grossfürsten zu Litthauen etc. verlehnet, im Gebiete Ruyen in der Metzschen Wacke belegen, die samende Hand, dass also *Johann von Bredenbach* dieselben sämtlichen Güter, Land und Leute etliche Jahr besessen, in seiner Brauchnehmung und Besitzung gehabt, sein Vermögen mit Darstreckung Leib und Leben dabei gewagt und aufgesetzt, und sich sonderlich durch Gottes Schickung und Ordnung darein verehelicht und auch mit der edlen vieltugendsamen *Ewe Schmollingk*, seiner vielgeliebten Hausfrauen, eine Tochter gezeugt, dieweil und nachdem der gemeldete *Johann von Bredenbach*

eine Zeit lang schwach und krank gewesen und sonderlich ein herzlich Verlangen nach seinem lieben Bruder *Albrecht von Bredenbach* gehabt, endlich sich der zusammenhabenden Güter, Dörfer, Land und Leute zu vergleichen und zu entscheiden, damit jeder Theil seinen gebührlichen Abschied ohne Zank, Hader und Zwietracht haben möchte, also haben sich heut unter geschriebenem dato beide Gebrüder *Albrecht* und *Johann*, welcher schwächlich am Leib aber gesund an Vernunft und Verstand, aus brüderlicher herzlicher Treue und Begierde in Anwesen untergeschriebener Gezeugen brüderlich verglichen und vertragen, nämlich dergestalt wie folgt. Weiln denn *Johann von Breidenbach* ein Hoflage, im Dorflein Zursar gelegen, darzu dann die beiden Dörfer Mottsis und Motzkull belegen, und auf den „weken" noch sechs und dreissig Gesinde, dazu eine dieselbe Hoflage mit allen Gebäuden, zusamt den gemeldeten Dörfern, Landen, Leuten, Grenzen, Heuschlägen, Hölzungen, Freiheiten, Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, sollen gedachten *Johann von Breidenbach* Hausfrau und Erben zu eigen und erblich haben und behalten. Und nachdem dann noch etliche Dörfer als Leddern, Harges, Mönnekull und Sömmern, die auf den „weken" neun und dreissig Gesinde zusammen haben sollen, soll *Albrecht von Breidenbach* für seinen erblichen Antheil mit Land, Leuten, wie die in ihren Grenzen samt Heuschlag, Holzung, nichts ausgeschieden wie das Namen haben mag, behalten und „vertedingen" sonderlich die drei übrigen Gesinde in dieser Theilung zur Hoflage vorbehalten sein. Was die M . . .sche See belangt, so sollen beide Theile ihre freie Fischerei, wenn es jedem geliebt, darin haben. Holzung betreffend in *Albrecht von Bredenbach's* Gütern, daran *Johann* Mangel hat, soll seiner nachgelassenen Wittwe und Erben frei gegönnt und zugelassen sein, ausgenommen in Rowig und Bauwlanden. So viel aber der Gesinde, so beide *Albrecht* und *Johann* Gebrüder ihrem seligen lieben Bruder *Berttram von Bredenbach* in ihren Gütern aus gutem Willen eingeräumt worden und zugestellet, so die nachgelassene Wittwe in Würden und Besitz, und da die durch „ein fall" an die Gebrüder verfielen oder durch Rechtsgang, sollen solche unter sich beider Gebrüder Erben und Nachkommen freundlich zusammen theilen. Hiemit sollen und wollen beide *Albrecht* und *Johann* Gebrüder für sich, ihre Erben und Erbnehmsr mit Consens, Wissen und Willen *Johann's* ehelicher Hausfrauen gänzlich und gar zu ewigen Zeiten brüderlich verglichen, vertragen und entschieden sein, dass sich jedes Theil, wie hier vorbereitet, mit Hoflagen, Landen und Leuten wie die in ihren Grenzen begriffen, genügen lassen und verhalten soll, zu geniessen, zu gebrauchen, zu versetzen, zu verpfänden, zu verschenken und damit zu thun und zu lassen jedes Gefallens, es wäre denn dass ein Part dem Andern etwan durch „ein fall" oder sonst wie das verhalten geschehen möchte, eine Gunst erzeigen und beweisen wollte. Und jedes Theil sich der Königlichen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, wie die diesem Lande beschworen und bestätiget, zu berufen und zu gebrauchen haben soll. Solches alles soll von uns Gebrüdern *Albrecht* und *Johann von Bredenbach* für uns, unsere Erben und Nachkommen bei Ehren, treuem und gutem christlichen öffentlichen Glauben zu ewigen Zeiten ohne alle Arglist oder neue Funde stät, fest und unwiderruflich gehalten werden,

alles getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkunde der Wahrheit dieses Vertrags, sind zwei eines Inhalts auf Pergament geschrieben, worzu wir oftgedachte Gebrüder die edlen und ehrenfesten *Johann von Steynen*, *Johann Dhonhoff*, *Herman Thorney* und *Herman Sehmollingk* als Zeugen, die hiermit über und angewesen, gebeten und erbeten, ihre angeborenen Pitschafte zu mehrerem Zeugniss neben und an diesen Brief thun hängen, welches wir Oftgemeldete um der Bitte willen gethan, doch uns und unsern Nachkommen ohne Schaden, und jedem Theil ein gleichlautender besiegelter Vertrag zugestellt worden. Gegeben und geschehen auf dem Haus Ruyen, den eilften Januarii nach Christi Geburt, der Minderzahl siebenzig und vier.

Das Orig. auf Perg. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Die Schrift namentlich in den Falten, in welche diese Urkunde eingebogen gewesen, schwer leserlich. Von den 6 anhangenden Siegeln nur eines vorhanden, von den übrigen nur die Pergamentstreifen, an welchem sie gehangen.

37.

Vertrag in Veranlassung der Verheirathung der Mechel Kele mit Reinolt von Rosen, vom 16. *Januar* 1574.

Zu wissen sei jedermänniglich, denen dieser Contractbrief zu lesen oder zu hören vorkommt, dass im Namen und von wegen der edlen und vieltugendsamen Frauen, *Hermine Neirodt*, seligen *Tonnis Kelenn* nachgelassener Wittwe der edle und ehrenfeste *Heinrich Vchskullen* als ein Vormund sowohl als auch der edle und ehrenfeste *Johann Ferensbeck* von Isse an Statt des edlen und ehrenfesten *Claus Nyrodt*, der obenberührten Frauen Bruder, in Verheirathung ihrer Tochter *Mechel Kele* mit dem auch edlen und ehrenfesten *Reynolt von Roszenn* von Idzell einen beständigen Handel, worüber der edle und ehrenfeste *Johann Meidel* zu Sutlem gewesen, Anno 74 den 16. Januarii im Hofe Niny beredet und auf folgenden Puncten gänzlich bevollwortet und vollzogen haben. Erstlich verspricht die wohlgemeldete Mutter dem ehrgemeldeten *Reinolth von Roszen* den Hof Niny mis sechs besetzten Gesinden sechs Jahre lang gänzlich einzunehmen, und nach verflossenen sechs Jahren soll berührter *Reinolt von Roszen* den andern Erben denselben Hof wieder auszuantworten verpflichtet sein. Zum andern hat sich die Mutter das Gesinde zu Noteke sechs Jahre an sich zu behalten bedingt. Zum dritten soll *Reinolt von Roszen* den andern beiden Jungfrauen an Hemdem „tho" und Hosen zu versorgen pflichtig sein. Zum vierten weil denn die Mutter (eilf Pfund) zwo Löfe Roggen und anderthalb Loof Waitzen ausgesäet, sie auch dem ehrgemeldeten *Reinholt von Roszenn* anderthalb Last Gerste und eine halbe Last Roggen „zuerlebernn" gewillt und erbötig, soll er berührter *Reinolt* den andern Erben nach Verlaufung seiner Jahre solches Korn samt und sonderlich wiederum zu ersetzen verbunden sein. Zum fünften hat sich die Mutter verhiessen der verlobten Tochter zu dren „bedd" Kleidern mitzugeben, ihre „mutz" aber den beiden ältesten Töchtern zusammen bescheidet. Zum sechsten, so *Reinolt von Roszen* würde an dem Rossdienst Schaden nehmen, soll es den andern Erben in die Hälfte zuberechnet werden. Zum siebenten, als

die Mutter obberührt *Reinolt von Roszen* vier Kühe, drei Sterken, zwei Kälber gelobet, soll *Reinolt* den andern Erben nach Verfliessung seiner Jahre dieselben Finder wiederum anstellen; was aber davon an jungem Vieh kommen möchte mag *Reinolt* in seinem Besten behalten und achten. Was Briefsschulden anlanget, wollen die Erben sämtlich einnehmen und unter sich theilen.

Letztlich so der ehrberührte *Reynolt von Roszen* den Bauern etwas an Schuld vorstrecken würde, soll er solches von den Bauern jährlich einnehmen und den Erben nicht zurechnen, und was er an „Nevem gebewen im hoffe" würde aufsetzen, möge er damit, so desfalls mit deme keine Unterhandlung zu erleiden, nach Willen handeln.

Dass also alle vorgeschriebenen Puncte und Artikel beredet und geschlossen, auch in aller seiner Wirkung gläubig, fest und unverbrochen sollen gehalten werden, beurkunden wir obgemeldete adeliche Personen samt und insonderheit mit ihren angebornen Pittschaften. Geschehen und gegeben im Hofe Nyny, den 16. Januarii Anno 73.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Die 4 Siegel fehlen.

38.

Hermann von Fersen's Testament vom 16. *Decbr.* 1574.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. Nachdem des Menschen Zeit auf Erden ganz kurz unsicher und vergänglich, nichts gewisseres als der leibliche Tod, auch nichts ungewisseres als wann die Stunde zu vermuthen, sonderlich in dieser schweren Zeit, darunter Gottes Strafe als Pestilenz und Schwert um unserer Sünde willen täglich zu vermuthen sind, nicht wissen wann und wo, mit welcher Strafe er uns überfallen möchte, damit mein Wesen an keinen Leiblichen hängen bleiben möchte und meine nachgelassenen Erben einen richtigen Bescheid für sich finden, und ich allen Zwieträchtigkeiten derselben zuvorkommen möchte, habe ich *Hermenn Vertzenn*, mit gesundem Leibe auf gehenden Füssen, voll meiner Sinne und Willens, auch mündig und mächtig meines Gutes, dieses mein Testament und äussersten Willen endlichen gesetzet und bei mir in nachfolgender Weise entschlossen.

Zum ersten befehle ich Gott vom Himmel meinem Herrn, Schöpfer und Seligmacher meine arme elende Seele, die er mir gegeben hat und auch erlöset von der ewigen Verdammniss, nicht um meiner Gerechtigkeit oder Verdienstes willen, sondern seiner grundgöttlichen ewigen väterlichen Barmherzigkeit, durch das bittere Leiden „durbar" Blut, heilsamen Tod, heilige Auferstehung seines Sohnes, meines lieben Herrn und Heilandes Jesu Christi, dem ewig Lob und Dank sei, der wolle sich meiner erbarmen und mir gnädig sein und alle meine Sünde und Bosheit von mir nehmen und austheilen beide klein und gross wo und „wenner" ich das von Mutterleibe an bis an diese gegenwärtige Stunde bei Tag und bei Nacht, mit Worten und Werken und Gedanken, Wissen oder Unwissen „bedreuen" habe, so lege ich sie alle zumal auf die gnadenreiche Barmherzigkeit meines Herrn und Seligmachers, der alle unsere Sünde auf sich genommen und

mit seiner Unschuld unsere Schuld bezahlt hat, ohne allen Zweifel seine gnadenreiche ewige göttliche Gutheit, werden die Zahl meiner mannigfaltigen schweren Sünde, wenn sie mir leid sind, nicht ansehen, sondern sie mir gnädiglich vergeben und mir nicht zurechnen, darauf ich stehe und mich verlasse, des helf uns Gott. Amen.

Zum andern befehle ich meinen Körper, den armen elenden Madensack, wann und wo ich denselben ablegen möchte, seiner Mutter, der Erde, davon er genommen ist, zu einer Ruhe, bis ihn die Herrlichkeit Gottes an jenem Tage wird erwecken und in ein unvergängliches Leben mit klarem zartem (tzerdem) Leibe setzen wird.

Hiernach setze ich meine verbriefte Schuld und unverbriefte Schuld und Wiederschuld in ein sonderlich Register mit meiner eigenen Hand verzeichnet und in dieses mein Testament eingelegt (ingelyuett), und so jemand ausser dieser meiner Verzeichnung mein Weib und Kinder um weitere und mehr Schulden würde ansprechen, bekenne ich mit meiner reinen Conscieucien, wie ich das auf meiner Seele will behalten, dass ich von keiner Schuld „my mher voruett.“ Dieweil ich von meinem lieben Vater und Vettern inner- und ausserhalb Landes etliche erbliche Güter überkommen, worzu ich ein einiger Erbe und „tho behor“ mit meinen Kindern darzu bin, was mir der Vater aller Barmherzigkeit hier zeitlich verlehnet hat, so bescheide ich vorerst der heiligen Kirchen zu Rappel eine Last Roggen und eine Last Malz zur Ehre Gottes, zur Aufbauung der Kirche und wo das aus dem Nöthigsten hin zu geben sei. Zudem bescheide ich *Anno Tysenhusen*, meinem herzlieben Weibe, ausser allem Demjenigen, was ihr aus ihrer fräulichen Gerechtigkeit nach Gebrauch dieser Lande geeignet, ihren Kindes Part mit 1000 Mark Rigisch „begiftunge“ voraus aus dem Hofe zu Reykull vor allen andern Schulden zu entrichten.

Wäre es aber der Fall, dass sie bei den Kindern unverändert bleiben würde, soll sie das „Radent“ über Hof und Gut die Zeit ihres Lebens, und so lange sie selber will, behalten mit der Vermahnung, dass dieselben, ihre Kinder, in ihrer Kindheit zur Furcht Gottes und in guter Disciplin und Zucht mögen auferzogen werden, und will von meinen Kindern, soferne sie meine lieben Kinder sein wollen, dass wenn sie zum Verstande kommen sie der Mutter kindliche Zucht, Ehre und Gehorsam beweisen sollen, so lange sie lebet und sie zusammen im Hofe zu Reykull mögen auferzogen werden, und wenn sie zu ihren Jahren kommen, dass sie mit „herradunge oder ander dendes“ aus eigenem Willen ihres Gefallens nicht sich unterstehen sollen, es sei denn der Mutter und der andern Freunde Wille, „vnd myt tho dont“ damit sie die Mutter und andern Freunde in ihren „vplyggenden“ willig behalten mögen, und so sie „des Radendes“ müde oder sich mit ihren Kindern nicht vertragen könnte, so bescheide ich ihr die Wald-Dörfer (wolt dorper) für die Tage ihres Lebens, nämlich das Dorf zu Sesskull mit dreien Gesinden, das Dorf zu Kahoxeda mit dreien Gesinden, das Gesinde zu Lockota und die Mühle zu Illynge und das Gesinde zu Egomegge frei und quitt ohne jede Beschwerung der Schuld zu gebrauchen, und so sie „jenych gebuwete“ nöthig hätte, soll man es ihr mit dem sämmtlichen

Gute thun lassen, und nach ihrem tödtlichen Abgange sollen solche Güter an den Hof zu Reykull ohne Beschwerung irgend einer Schuld wiederum an meine sämtlichen Kinder verfallen sein.

Meiner Tochter *Anno* bescheide ich, wenn sie zu ihren Jahren kommt und mannbar wird, 4000 Mark Rigisch Mitgabe, das Haubengeschmeide mit darin gerechnet, samt 10 Mark löthigen Geschmeides, Kost und Kleider, wie er den zu Ehren geeignet. auch gebräuchlich sein wird, mit solchen Terminen, dass auch die Erben ohne Schaden aus ihren sämtlichen Gütern „afflangen" können, was ihr die Mutter aus mütterlichem Willen mehr zukehren will, soll sie „mate" und Macht haben. Gleichfalls bescheide ich meinen Töchtern *Elzen*, *Mallon* und *Mayen* einer jeden nicht mehr, auch nicht weniger, als meiner Tochter *Anno*, in aller Maassen wie oben berührt; was die Mutter ihnen auch zukehren will, soll sie vor „thoraden" haben.

Dieweil ich mit meinen Vettern *Juchym Vertzenn* in Pommern einen Contract gemacht, in welchem ich ihm dasjenige, was ich von meinem Vater und Vettern geerbt zu funfzehn Jahren verpfändet habe nach Laut des aufgerichteten Recesses (Resses), derhalben soll man alle jährliche „auffnuttunge" fordern und einmahnen, in den Hof zu Reykull ins Gemeine verwenden die Schulden damit zu „weynygern" und in aller Seiten Nutzen zukehren, und nach Ausgange der funfzehn Jahre, dieweil meine Kinder in ihren unmündigen Jahren, sollen meine hiernachfolgenden Testamentarien, Verwandte und Freunde „mat" und Macht haben dieselben Güter durch einen Vogt oder sonst zu meiner sämtlichen Kinder Besten verwalten zu lassen bis zu der Zeit, dass sie zu ihren mündigen Jahren kommen.

Des bescheide ich meinen dreien Söhnen mit Namen *Lorentz, Fabejann* und *Hermenn* den Hof zu Reykull mit allen ihren gehörigen Gütern in Livland in Harrien im Kirchspiel zu Rappell belegen, welches ich von meinem lieben Vater geerbt. Zu dem bescheide ich meinen drei Söhnen, wie oben berührt, sämtlich den Hof mit den gehörigen Gütern zum Burtzlaff, in Pommern gelegen, wo mir das von meinem lieben Vater und Vettern angeerbet ist und auch noch aus erblicher Gerechtigkeit angeerbt muss werden. Diese obengenannten Höfe und Güter ausser- und innerhalb Landes sollen meine drei obengenannten Söhne „int samende" behalten, ins Gleichste sich darum vertragen meine Schulden davon zu bezahlen, jedoch also, dass sie sämtlich hier im Lande bei der Königl. Mayt. zu Schweden unserm allergnädigsten Herrn sowohl auch als bei meinem gnädigen Herrn in Pommern sich im Lehne verwahren und allenthalben solche Vorsehung thun, so jemand von meinen Kindern ohne Erben stürbe oder umkäme, dass die andern seinen Part zu erben haben möchten; auch sollen sie, während sie unverändert „int samende" bleiben, keine Macht haben diese Güter zu verkaufen oder zu verpfänden ohne der Andern Wissen und Willen, auch ohne echte und rechte Noth. Und so es denn nicht anders sein könnte, sondern einer seinen Part verlassen müsste seine anliegende Noth damit zu stillen, alsdann soll er dem andern seinen Part vorerst anbieten, damit es nicht von dem Namen kommen möchte. Würde es sich zutragen, dass diese Lande von dem Feinde würden

erobert und beherrschet und die Deutschen vertrieben würden und sie ihre Güter nicht zu gebrauchen haben möchten, was der liebe Gott gnädiglich abwenden wolle, mögen sie sämtlich mit samt der Mutter sich zum Burtzlaff erhalten und also dann ihre Schwestern nach Vermögenheit der Güter aussteuern und zu Ehren verhelfen. Wiederum, würde es in Pommern verheeret und zu nichte gemacht, und Lyfflant würde gerettet, sollen sie gleichfalls zusammen bleiben und zu geniessen haben. Und so sie sich hiernach, wenn der liebe Gott den lieben Frieden senden würde, und sich nicht vertragen könnten und ein jeder seinen Part wissen wollte, es wäre an Gelde oder Güter, dass solche Theilung nach Rath ihrer Freunde mit ihrer eigenen „suluest" Gelegenheit im Gleichesten möchte zugehen, damit niemand bei solcher Theilung nicht möchte verkürzt werden, wozu ich sie will väterlich vermahnet haben, sofern sie meine lieben Kinder heissen und sein wollen.

Dieweil *Anno Tysenhusenn* mein liebes Weib alles ihr Geschmeide mit samt dem meinigen in unsern anliegenden Nöthen verthan haben, so bescheide ich ihr ausserdem, was ich in ihren „brutstoll" ihr geschicket habe, vier der längesten Becher, und bescheide meinem Sohne *Lorentz* meinen „syngenytz" Ring, meinem Sohne *Fabian* bescheide ich den grössesten „tzaffer" Ring und meinem Sohne *Hermen* bescheide ich den andern „blagen tzoffer" und den grössesten Ring mit dem „torekose" und noch einen Ring mit einem „fischoge," die andern übrigen Ringe soll mein liebes Weib alle behalten. Das übrige Geschmeide sonsten sollen meine drei Söhne in gleiche Köste theilen.

Nun setze ich meine Testamentarien dieses meines letzten Willens, als erstlich in Pomern die edlen und ehrenfesten Vettern, Ohm und Schwäger *Juchym Vertzenn*, Erbgesessenen zum Burtzlaff, *Eustachius Wopersnow* und *Adryan* und *Kerstenn* die drei Gebrüder von den *Wopersnowen*, Erbgesessene zu Standemin, *Claus*, *Asmus*, *Lorentz* die drei Gebrüder von den *Puttkammern*, Erbgesessene zu Settyn.

In Lyfflant *Johann Vxkull* zu Mentz, *Otto Vxkull* zu Allo, *Berentt Tuve* zu Maydell, *Reynolt Tysenhusen* zu Vena, *Christoffer Mellyn*, *Johann Maydell von der Wollust*, *Dyrick Kauer*, und ob dieselben durch Weite des Weges von einander geschieden und meinen Kindern nicht förderlich in allen ihren Wegen sein können, so bitte ich doch die Obengenannten, meine lieben Vettern, Ohme und Schwäger erforderlichen Falles (in vplyggenden) meinen Kindern daselbst, ein jeder in dem Orte da er besitzlich ist, förderlich beiständig und räthlich sein zu wollen, wie ich auch allenthalben meine lieben Schwäger, Ohme und Freunde dienstlich ersucht und freundlich will gebeten haben, den Meinen auch in ihren aufliegenden Nöthen in diesem Orte des Landes meinem Willen räthlich und beiständig sein zu wollen, und verhoffe mir zu Gott und zu obbenannten Testamentarien, sie werden dies mein Testament und äussersten Willen, so ich das verordnet und gesetzt habe, wenn es mit meinem Tode seine Kraft gewinnet, vor jedermann schützen, schirmen und handhaben, die Meinigen helfen, vertreten, wie sie das vor Gott dem Almächtigen hier auf Erden vor männiglichen wollen bekannt haben, und ich ihnen von Herzen solches will ver-

trauet und empfohlen haben, und will mich ferner in den allmächtigen Schutz Gottes befehlen, derselbe füge mir zu, was mir zu Leibe und der Seele Nutz und gut ist. Amen.

Und bitte meine Testamentarien, wie obenbenannt, sämtlich und insonderheit wollen dieses mein Testament, wenn es mit meinem Tode bestätiget ist, neben mir ihr gewöhnliches Insiegel bestätigen, wie ich auch mit eigener Hand bei guter Vernunft mein Ingesiegel aufs Spatium habe gedruckt. Datum Reuell, nach unsers Seligmachers Geburt im 1574 Jahre den 16. December.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

39.

Königl. Schenkung von Laakt an Andreas Kedt, den 10. *Juni* 1575.

Wir *Johann* der Dritte, von Gottes Gnaden König der Schweden, Gothen und Wenden, thun kund, dass wir aus besonderer Gunst und Gnaden, wie auch für den bereitwilligen treuen Dienst, den unser Geliebter, Getreuer und Hofrath, der edle wohlgeborene Herr *Andres Kedt* zu Fårsholm, Ritter, uns und unserer geliebten lieben Gemahlin *Catharina*, Königin der Schweden Gothen und Wenden und geborenen Fürstin zu Polen, unseren Kindern und dem Reiche Schweden bis dahin geleistet und bewiesen und noch künftig zu leisten und zu beweisen verpflichtet sein soll, ihm und seinen nachkommenden Erben zum immerwährenden Besitz, gegönnt, geschenkt und verliehen ein uns und der Krone gehöriges Rittergut, genannt Lakede, belegen in Revals Schloss-Gebiet mit vier und zwanzig Hakenbauern, zu zwanzig ein achtel Haken, Freibauern zwei, zu zwei Haken, Mühlen zu zwei Haken; welches Rittergut mit seinen Landbauern uns nach dem jungen *Fabian Tyesenhusen*, seiner Misshandlung wegen, gesetzlich verfallen ist. Demnach vergeben wir das uns und der Krone verschriebene Rittergut Lakede mit den vorerwähnten Landbauern, und verleihen dasselbe dem obenerwähnten Herrn *Andres Kedt* und seinen nachkommenden Kindern und Erben, mit Gebäuden, Feldern, Aeckern, Wiesen, Waldungen, Fischereien, Mühlen und Mühlengewässern, Köthen und Köthnerstellen im Nassen und Trocknen, nichts von dem ausgenommen, was gegenwärtig dabei belegen ist oder von Alters belegen gewesen, zum immerwährenden Besitz. Zu mehrerer Gewissheit dessen, haben wir unser königliches Secret hier angehängt und solches eigenhändig unterschrieben. Geg. auf unserem königlichen Schlosse Stockholm, den 10. Juni 1575.

J. R. S.

(L. S.)

Aus dem Schwedischen. Eine Abschrjft in den Beilagen zur *Tiesenhausen*'schen Familien- u. Güter-Deduction in *Baron Toll's* Urkunden-Sammlung zu Kuckers.

10.

König Johann III. confirmirt dem General-Profoss Engelbrecht von der Lippe das demselben verlehnte Gut Sack samt dem Dorfe Lasse und fünftehalb Haken von Tönst, den 24. August 1575.

Wir *Johann* der Dritte, von Gottes Gnaden der Schweden, Gotthen und Wenden etc. König thun hiermit kund und für jedermänniglich zu wissen. Nachdem unserm General-Profossen in Livland und lieben Getreuen, dem ehrenfesten und mannhaften *Engelbrechten von der Lippe* etwan von dem letzt in Liefland gewesenen Meister Teutschen Ordens das Velinische Haus in unserer Stadt Reval mit einem Landgut Sack, in der Loalischen Wacken belegen, vermöge darauf habenden Brief und Siegel erblich verlehnet und verschrieben worden, und uns nun gedachter *Engelbrecht* unterthänigst um Confirmation derselben seiner habenden Lehen angelanget, wir aber vernehmen dass obgedachtes Haus in unsers Bruders, des gewesenen König *Erichs* Zeit durch „brutt" alieniret und gegen ein anderes auf dem Dome, welches wir jetzt in Possession haben, verwechselt worden, so haben wir, damit er sich gleichwohl seiner von dem Herrn Meister geschehenen Belehnung destomehr zu erfreuen haben möge, der Gnaden wegen, damit wir ihm gewogen, auch der treuen Dienste halben, die er uns bishero gethan auch hinfürder wohl thun kann soll und will, gedachte seine Lehnverschreibung in Gnaden nachfolgender Gestalt confirmiren wollen, wie wir es dann auch hiermit Kraft dieses thun, dass er obgedachtes Gut Sack sammt dem Dorfe Lasse mit vier Haken Landes erblich, und daneben fünftehalb Haken Landes von Tönst, die Zeit seiner und seiner Hausfrauen Lebetagen mit allen seinen Zubehörungen und nutzlichen Gerechtigkeiten geniessen, gebrauchen und mit obgeschriebenen Sack und Lasse als seinem rechten Erbgut zu thun und zu lassen Macht haben soll, doch dass er uns davon sowohl als von Tönst den gebührlichen Rossdienst leisten soll, — befehlen demnach hiemit unsern Gubernatoren in Liefflant und andern unsern Befehlshabern daselbst, dass sie ihm auf sein Anfordern gemeldete Dörfer obgeschriebener Gestalt einräumen, hinfürder auch vor jedermann gerichtlich besitzen, geniessen und gebrauchen lassen, darnach sich dieselben vollkommlichen zu richten. Zur Urkunde haben wir unser Königl. Secret wissentlich hierfür hängen lassen und uns mit eigener Hand unterschrieben. Geg. auf unserm Königlichen Schloss Stockholm, den 24. Tag des Monats Augusti Anno etc. im fünfundsiebenzigsten.

J. R. S.

Das Orig. mit dem Königl. Siegel in blechener Kapsel an einer aus Gold- und violetten Seiden-Fäden geflochtenen Schnur in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

11.

Der Polnische Secretarius *Andreas Spill* verkauft sein Gut Ennenberg an *Johann Seyen Dietrichsohn* für 10,000 Mark Rigisch, anno 1577.

Eine Notiz in *v. Ceumerns* Theatridium Livonicum pag. 142.

42.

Johann Meks zu Sack Schuldbrief über ein von Tönnies Boysmann in Reval empfangenes Darlehn von 1300 Mark, ausgestellt zu Reval am 29. Septbr. 1577.

Ich *Johann Mekes* zu Sack, thue kund, bekenne und bezeuge öffentlich und vor Jedermann, sie seien geistlich oder weltlich, denen dieser mein offener besiegelter Pfandbrief zu sehen, zu lesen oder zu hören vorkommt und gezeigt werden mag, dass ich *Johann Mekes* vorgedacht, mit Mitwissen und Willen meiner lieben Mutter und meiner tugendsamen Hausfrau, dem ehrsamen und vorsichtigen *Tönnies Boysman*, Bürger der Stadt Reuell, rechter redlicher Schuld 1300 Mark Rigisch schuldig geworden bin, welche 1300 Mark Rigisch ich *Johann Mekes* an baarem Gelde zu voller Genüge von dem ehrsamen *Tönnies Boysman* empfangen habe. Für solche vorberührte 1300 Mark Rigisch versetze und verpfände ich *Johann Mekes* für mich und meine Erben dem ehrsamen *Tönnies Boysman* und seinen Erben, als seinen Kindern und Kindes Kindern das Gesinde Kysse und die neue Mühle in der Assen*), darzu meines Hofes grossen Heuschlag, unter einer Heustätte zwischen dem Gehege und dem Bache, auch derselbigen Mühle und des Gesindes Acker belegen, zu seiner und seiner Kindes Kinder Tagen, frei und quitt pfandweise, wie die von Alters her auf das allerfreieste gebraucht worden sind, mit allen zugehörigen Landen, Aeckern, Heuschlägen und Holzungen, nichts ausbeschieden. Des soll auch *Tonnies Boysman* und seine Erben zu ihrer Nothdurft, dem Gesinde und der Mühle zum Besten, an Bauholz aus dem kleinen Gehege, samt der Fischerei in dem Bache zu geniessen haben. Des soll *Tonnies Boisman* oder seine Erben keine Macht haben an Bau- oder Brennholz aus dem kleinen Gehege etwas nach der Stadt oder an andere Orte zu verführen oder aus dem Gehege verführen zu lassen. Wenn das dessenungeachtet geschähe, was ich nicht hoffe, so soll er mir oder meinen Erben verpflichtet sein, die Gewalt nach landläufigen Rechten zu entgelten und zu bezahlen. Zudem will ich *Johann Mekes*, so viel den Rossdienst belanget, *Tonnies Boisman* und seine Erben entfreien und selbst mit meinen Erben darin gehalten sein. So viel aber die Auslagen für Besserung des Gebäudes in dem Gesinde sowohl als in der Mühle betreffen, darum sollen sich meine Erben mit *Tonnies Boysman* seinen Erben zu der Zeit freundlich vereinbaren. Des will ich, ehergemeldeter *Johann Mekes* oder meine Erben auch verpflichtet sein, nach tödtlichem Abgange des vorgemeldeten *Tönnies Boysman's*, seinen Kindern und Kindes Kindern, die Gott lange in Gesundheit erhalten wolle, die obgemeldeten 1300 Mark Rigisch, die ich von ihm empfangen habe, nebst den Auslagen für die Bauten im Gesinde und in der Mühle, wiederum zu entrichten und zu bezahlen ihm oder seinen Erben vor Ausräumung der Mühle

*) Die hier verpfändeten Gesinde und Mühle und das kleine Gehege sind, als von *Johann Meks* Besitzungen in Sack noch im J. 1585 abgesondert, in Ehstlands Landgüter und deren Besitzer zur Zeit der Schweden-Herrschaft I, 91 nicht mit erwähnt.

und des Gesindes. Alsdann und nicht eher soll mir *Tonnies Boysman* oder seine Erben, die Mühle und das Gesinde mit dem Heuschlage, wie oben berührt, frei und quitt wieder abliefern. Alle diese Puncte, Clauseln und Artikel, wie oben erzählet, gelobe ich *Johann Mekes* ehergedacht, für mich und meine Erben dem ehrsamen *Tonnies Boysman* und seinen Erben stet, fest und unverbrüchlich zu halten, wozu ich verpflichtet und verbunden sein will. Dess zu mehr hoher Befestigung der Wahrheit habe ich *Johann Mekes* oftgemeldet, mit meiner eigenen Hand hier unterschrieben und mein angeborenes Insiegel wissentlich hierunter an diesen Pfandbrief hängen lassen, der gegeben und geschrieben ist zu Reval, auf Michaelis, nach Christi unsers Seligmachers Geburt im Jahre 1577.

Ich *Johann Mekes* bekenne, dass ich
dies mit meiner eigenen Hand geschrieben habe.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Das Siegel, in grünem Wachs abgedruckt, hängt noch völlig wohlerhalten am Pergament. Auf der Rückseite dieser Urkunde steht wörtlich: Diesen Breff hab ich *Bernhardt von Scharenberg* eingelesett vnd betalt denjenigen, so idt vorsatt gewesen, als seligen *Hans Burdt* erben vnd Her *Johan Kock*, den Breff ock von *Kocken* entfangen Anno 1613 den 6. Junii. Von späterer Hand: NB. Hierin wird auch der Mühle zu Kisa gedacht.

43.

Die Güter Steinhusen und Parrienthal*) werden vom Könige für 2589 Rthlr. restirender Besoldung dem jüngern *Moritz Wrangel* verliehen am 8. Juni 1578.

Das Orig. in der Brieflade zu *Stenhusen*.

44.

Königliche Confirmation des Verkaufs von Laketh an den Rittmeister Hans Wachtmeister zu Stockholm, vom 10. *Juni* 1578.

Wir *Johann* der Dritte, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König thun hiermit kund, dass wir etwan „vorschiner" Zeit dem edlen und ehrenfesten, unserm Hof-Rath und lieben Getreuen, Herrn *Andreas Kethen* zu Fårssholm Ritter, aus Gnaden und der getreuen Dienste halben, die er uns zeithero gethan, einen unsern Hof Lacketh, im Revalschen Gebiete belegen, welcher etwan *Fabian Tiesenhausen* zugehörig, aber confiscirt an uns verfallen gewesen, mit allen seinen zubehörenden Landen, laut unsers ihm darauf übergebenen Lehnbriefs erblichen verlehnet und geschenkt haben. Nachdem aber nun gedachter Herr *Andreas* gemeldeten Hof wiederum dem edlen, ehrenfesten und

*) Gemäss einer der *Stenhusen*'schen Brieflade entnommenen Notiz werden beide diese Güter im J. 1569 unter den vom Adel verwirkten angeführt und 1570 an *Sten Flemmingson* und *Olof Angmann* auf beliebige Zeit verliehen. Eine ebenfalls daher genommene Notiz besagt: „Parrital Hof, ein alt verbrannt Steinhaus, ist bei erster Subjection des Landes von dem Schweden *Johanns* und *Reinholds* Gebrüder *Treidens* Erbgut gewesen.

mannhaften, unserm Rittmeister und lieben Getreuen *Hans Wachtmeister* für eine Summe Geldes verkauft und sein habend Recht gut und freiwillig aufgetragen, uns auch um unsern gnädigen Consens und Bestätigung solchen Kaufes in gebührlicher Unterthänigkeit angelanget, so erkennen und halten wir derwegen unsere vorige Donation nicht allein in voller Kraft, sondern confirmiren, bestätigen und bekräftigen sie hiermit aus Königlicher Macht, in Kraft dieses, dergestalt, dass wir gedachten *Hans Wachtmeister* und seine rechten Erben künftig bei gemeldetem Hof Lackett erhalten, denselben samt allen seinen von Alters dazu belegenen Landen, Leuten und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, besitzen geniessen und gebrauchen lassen, auch, wo es ihm gefällig, wiederum zu verkaufen und damit als seinem eigenen angeerbten und sonsten anderergestalt wohlgewonnenen Gut zu thun und zu lassen Macht geben und vor der vorigen Possessoren, oder Anderer, die ein Recht daran zu haben vermeinen, Ansprache schützen, freien und handhaben wollen, befehlen darauf allen und jeden unsern Unterthanen, sonderlich aber unsern verordneten Statthalter und Befehlshabern in Liffland, dass sie hierwider nicht thuen, oder mit ihrem Wissen jemand dasselbe zu thun gestatten, sondern gemeldeten *Hansen Wachtmeister* geruhlich und ungemolestiret sein und bleiben lassen. Zu mehrer Urkund haben wir dies mit eigner Hand unterschrieben und mit unserm Königlichen Secret bekräftigen lassen. Gegeben auf unserm Königlichen Schloss Stockholm, den zehenden Tag des Monats Junii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im Jahre 1578, unserer Reiche aber im zehenden.

(L. S.) J. R. S.

Nach der Abschrift in den Beilagen zur *Tiesenhausen*'schen Geschlechts- und Güter-Chronik in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

45.

Hans Strasborchs Versprechen, *Magdalena Ellenbach zu Johannis* 1578 200 *Rthlr. zur Mitgabe zu zahlen.*

Wisslich, kund und offenbar sei jedermänniglich, wes Standes, Grades, Condition oder Wesens die seien, geistlich oder weltlich, denen diese Schrift gezeigt oder vorgebracht werden mag, dass eine Verpflichtung zwischen *Hans von Strasborch* und *Madlene Ellinbach* vollzogen, und genannter *Hans von Strasborch* von der Mutter *Ebbo Pollen*, sowohl auch von den beiden Brüdern *Otmar* und *Godert Ellenbach*, auch *Jürgen von Weyrock* von Mens, versprochen 200 Thlr. auf künftigen Johannis Baptistae dieses itzigen 78sten Jahres zur Mitgabe zu erlegen und ohne alle Gefährde zuzustellen, und für solche Summe, wie vorgedacht, sind *Johann Farensbeck*, *Hynrych Mor* und *Hans Wöstenhusen* Bürgen geworden, und geloben wir obengenannten, als *Ebbo Pollen*, seligen *Ottmar Ellenbach's* nachgelassene Wittwe, sowohl *Jürgen Weyrock*, als *Ottmar* und *Godert Ellenbach*, Gebrüder, die vorgenannten Bürgen schadlos zu halten und für den Fall, dass die Summe auf genannte Zeit nicht auskäme und die Bürgen derentwegen in Schaden (geriethen) und zur Bezahlung genothdränget

würden, so geloben wir oben Gemeldete ihren Schaden und sowohl die Summe ohne jenige Vorworte zu erstatten, und sollen auch Macht haben mit dieser gegenwärtigen Handschrift das unsere beweglich und unbeweglich, wie es Namen haben mag, in jedweden Rechten, wo sie das ausforschen und nachkommen können, binnen oder ausser Landes zu besperren und anzuhalten, ohne einige Vorworte oder Versagung des Rechten, sich davon bezahlt zu machen, sowohl hinsichtlich des Schadens als der Hauptsumme. Alle diese vorgeschriebene Artikel und Puncte geloben wir obengenannte *Ebbo Poll*, seligen *Ottmer Ellenbach's* nachgelassene Wittwe, sowohl *Jürgen Weyrock* von Mens und die Gebrüder *Ottmer* und *Godert Ellenbach* für uns und unsere Nachkommen stet und fest, bei Ehren und Treuen und gutem festen Christen-Glauben unwiderruflich zu halten. Zu mehrer Urkunde und Befestigung der Wahrheit haben wir obengemeldete *Jürgen Wyrock* und *Ottmar Ellenbach* unser angeboren Petschaft auf das Spatium dieser Handschrift wissentlich drucken lassen. Geschrieben und gegeben zu Overpall, den 12. März-Monats Anno 1578.

(Siegel des *Ellenbach.*)

In Mangelung des *Jürgen Wyrock* synes pytzers syn egen merk vnden vertekent.

Von dem Original auf Perg. in *Baron Toll's* Urk.-Sammlung zu Kuckers.

46.

Andreas Keitt verkauft den ihm verliehenen Hof Laket für 2000 *Rthlr. an Hans Wachtmeister, zu Stockholm, den* 22. *Juni* 1578.

Ich *Andreas Keitt* zu Fårssholm Ritter, thue hiemit kund für mich und meine Erben, dass ich aus wohlbedachtem Muth, mit rechtem Wissen und guter Vorbetrachtung, dem edlen und ehrenfesten *Hans Wachtmeister* meinen Hof Lackett in Liffland im Revalschen Gebiete gelegen, welchen die Königl. Maytt. zu Schweden etc., mein gnädigster Herr mir etwan aus Gnaden, laut ihrer Königl. Maytt Verlehnungsbrief erblich geschenket, wiederum für 2000 Thlr. ehrlichen und aufrichtigen Kaufes, mit Wissen, Willen und Consens höchstgedachter Königl. Maytt. erblichen verkauft, welchen Kauf ihre Königl. Maytt. durch gegebene Königliche und mit eigener Hand unterschriebene Confirmation bekräftiget, und nachdem er mich der halben Bezahlung, als 1000 Thlr. halben, auf etliche seine nachstehende Reste an die Königl. Maytt. verwiesen, der andern 1000 Thlr halben aber mich genugsam versichert, dass ich dieselben, vermöge seiner Verschreibung, auf gewisse Termine an gutem baarem Gelde erlangen soll, damit ich auch zufrieden gewesen, so verlass ich derwegen ihm und seinen Erben kraft dieses gedachten Hof Lackett, mit allem meinem Recht, wie ich ihn von der Königl. Maytt. bekommen habe, und zueigne dasselbe alles gedachtem *Hans Wachtmeister* und seinen Erben in bester Form und Mass, wie das zu Recht am Beständigsten zu geschehen gebühret. Im Fall er auch etwan durch die vorigen Possessoren und derselben Erben künftig darum angefochten würde, verpflichte ich mich hiermit kraft dieses zu jeder Zeit bei der Königl. Maytt.

die Beförderung zu thun und zu helfen, dass er und die Seinen bei solchem Kauf und Königlicher Confirmation erhalten werden und bleiben sollen. Welches auch neben mir der edle und wohlgeborne höchstgedachter Königl. Maytt. zu Schweden Hofmeister, Herr *Pontus de la Gardie*, Freiherr und Ritter zu Eckholm, zu jeder Zeit zu thun sich erboten und zugesagt, und dessen zu mehrer Urkund hat wohlgedachter Herr *Pontus* dieses neben mir unterschrieben und versiegelt. Geschehen zu Stockholm, am 22. Tag Juni Anno 1578.

A. Keith,
Riddare.

(L. S.)

Nach der Abschrift in den Beilagen der *von Tiesenhausen*'schen Familien- und Güter-Deduction in *Baron Toll's* Urk.-Sammlung zu Kuckers.

47.

Zeugniss der Revalschen Rathsglieder Jacob Bochdan und Claus Grambow in Forderungssachen des Rotger Lohde an Blasius Hohgrefe, den 7. Octbr. 1579.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Reuell bekennen und bezeugen in und mit diesem unserm offenen Briefe und thun kund jedermänniglich, dass heute vor unserm sitzenden Stuhl eines ehrbaren Rathes erschienen die ehrbaren und weisen Herr *Jacob Bochdan* und Herr *Claus Grambow*, unsers Rathes Mitglieder, haben auf richterliches Erfordern, des auch ehrbaren und weisen Herrn *Bodt Schröders*, ein jeder insonderheit bei dem Eide, so er unserm Rathe gethan, bezeuget und wahrgemacht, dass sie sämtlich auf Begehr gemeldeten Herrn *Bodt Schröders* bei der tugendsamen Fraue *Anna*, seligen *Blasius Hohgrefen* nachgelassener Wittwe, den nächstvergangenen andern Tag des Monats Octobris gewesen und daselbst von ihr gehört, welchergestalt sie rechtes „gestebeten“ Eides und nach Gebrauch dieses Gerichtes, ihre rechte Hand auf die linke Brust legend, zu Gott dem Allmächtigen schwörend, bekannt und zugestanden, dass ihr ganz wohl bewusst, wie ihr seliger Ehemann gemeldeter *Blasius Hohgrefe* von dem ehrbaren und ehrenfesten *Rotger Looden* eine Summe Geldes auf Rente gehabt vermöge eines Schuldbriefs, und wäre von ihrem seligen Mann *Blasius* die jährliche Rente davon so lange er gelebet, bezahlet, und sie nach ihres Mannes Tode von Jahren zu Jahren auch die Rente ausgegeben, und die letzte Rente *Rotger Loden* selbst allhier behändiget, so in dem Jahre geschehen, da der ehrsame *Jost zur Hake* verstorben, der dann nach Ausweisung des Kirchen-Buchs im 66. Jahre den 2. Februar zur Erden bestattet worden. Nach der Zeit, ob sie wohl beide um die Hauptsumme und Rente von *Rotger Lodens* wegen von seinen Schwägern und Freunden ferner angesprochen und gemahnet wäre worden, hätte sie doch, weil sich mehr Creditoren ihres seligen Mannes finden lassen, so mit Recht gesprochen, nichts weder auf den Hauptstuhl noch der Rente wegen bezahlen können; sie wüsste auch nicht ob andere und mehr Siegel denn das Insiegel ihres Mannes an dem Schuldbrief gehangen oder nicht, oder doch sonst jemand als ihr seliger Mann sich darin verschrieben. Auch hätte *Rottger Lode*, so lange sie die Rente bezahlet, sowohl nach der Zeit, da sie ferner nicht

bezahlen konnte, sich gegen ihr erkläret oder gedacht, dass Herrn *Hermann thor Molen* Erben*) oder sonst jemand für solche Schuld sich versprochen oder gut gesagt. Nun sie aber höre, dass noch ein Siegel an dem Briefe hängen sollte, müsste es mit Rechten dies sein, alles sonder Gefährde, so wahr ihr Gott helfen solle und sein heiliges Evangelium. Dessen zur wahren Urkunde haben wir unser Stadt Secretsiegel wissentlich an diesen Brief hängen lassen. Actum den 7 Monats Tag Octobris Anno Christi 1579.

Das Concept auf Perg. im Revaler Raths-Archive. Augenscheinlich ist die Urkunde vollständig ausgefertigt gewesen; sogar die Oeffnung, durch welche der das Siegel haltende Pergamentstreifen gezogen werden musste, ist vorhanden. Es scheint aber, man hat bei nochmaliger Durchsicht den Inhalt nicht richtig aufgefasst gefunden, daher in demselben gestrichen und am Rande ein grosses Einschiebsel gemacht worden von einer Handschrift, welche im Archive des Revaler-Raths sehr häufig vorkommt und dem derzeitigen Rathssecretär angehört haben mag.

48.

Vergleich der Brüder von Tiesenhausen über das Gut Jerwakant, *am* 24. *Octbr.* 1579.

Wisslich, kund und offenbar sei jedermänniglich, dem dieser unser Theilbrief zu sehen, hören oder zu lesen vorkömmt, dass wir Gebrüder, als *Caspar*, *Eilert* und *Fromhold von Tiesenhusen*, *Fabian's* Söhne, nun im Namen der heiligen Dreifaltigkeit uns um unser väterliches Erbe und Güter verglichen und uns freundlich auch darum vertragen, also dass nachdem unser lieber Bruder *Fabian von Tiesenhusen* zu dieser Zeit allhier nicht sein kann, und uns sämtlich der Hof zu Laket seinethalben ist entfremdet worden, so er denselben nun wieder zur Hand bringen kann, so wollen wir unser einer dem andern die Rechtmässigkeit zu thun schuldig und verpflichtet sein. Des so soll unser lieber Bruder *Eilert von Tiesenhusen* haben und behalten zu seinem Antheil der Harrischen Güter für sich, seine Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten den Hof zu Jerwakandt, das Dorf zu Lalis mit vier Haken Landes, Liwenküll mit vier Haken Landes, Sillasso mit anderthalb Haken Landes, Sobbell einen halben Haken Landes, Lammaküll einen halben Haken Landes, Poeelde einen halben Haken Landes, Hallicke zwei Haken Landes, Ruithe zwei Haken Landes, Nelwe einen Haken Landes, die Mühle zu Noelwe und den Einfüssling zu Lappert, dabei Kotie zwei Haken Landes und Serekand einen Haken Landes, Alles in Harrien im Kirchspiel zu Rappel belegen. Diesen vorgenannten Hof und Güter soll unser lieber Bruder *Eilert von Tiesenhusen* mit allen ihren Gerechtigkeiten, Hölzungen, Fischereien, Aeckern, Heuschlägen, Mühlen, Dörfern und Gesinden, mit Büschen, Birssen, Loeegen (Bröcken?), gerodet und ungerodet, Honigweiden, nichts ausgeschieden, frei und

*) Aus dem, was in dieser Urkunde ausgestrichen, und am Rande durch einen andern Satz ersetzt sich findet, ist ersichtlich, dass des alten *Hermann thor Molen* Sohn gleichfalls *Hermann* geheissen.

quitt behalten zu ewigen Zeiten, ohne einige Ansprache; da aber einigerlei Ansprache dazu wäre, da wollen wir sämtliche Erben uns verpflichtet und verbunden haben, nebst unserm lieben Bruder *Eilert* dazu zu antworten und unsern lieben Bruder *Eilert* schadlos zu halten. Des soll unser lieber Bruder *Eilert von Tiesenhusen* wiederum verpflichtet sein, unsere liebe Schwester *Margaretha von Tiesenhusen* abzulegen, und soll ihr geben für ihre Hochzeit, Kleidung und Mitgabe zusammen neuntehalb tausend Mark, wie jetzt allhier in Reval gänge und gebe ist, einen guten einfachen deutschen Thaler für sechzehn Mark, oder in Mangelung der Thaler die Würde der Thaler, nicht höher oder minder als jetzt in Dato gänge und gebe ist, in folgenden Terminen: erstlichen diesen Martini über ein Jahr, wann man wird schreiben achtzig, so soll ich *Eilert von Tiesenhusen* meiner lieben Schwester *Margaretha von Tiesenhusen* auf die neuntehalb tausend Mark entrichten eintausend Mark und in der Folge alle Jahr fünfhundert Mark bis zu Ausgang der neuntehalb tausend Mark. Des soll unser lieber Bruder *Caspar von Tiesenhusen* verpflichtet sein, im letzten dieser Termine zu geben und zu erlegen unserm lieben Bruder *Eilert v. Tiesenhusen* eintausend Mark Revalsch, sechzehn Mark auf einen jeden Thaler zu rechnen. Des bleiben wir sämtlich Brüder und Schwestern aller Erbe und Güter, wozu wir von wegen unserer Eltern berechtigt sind, die jetzt der Moscowiter in Wehren hat, neben aller Ansprache; und was wir an *Reinhold von Tiesenhusen* gewinnen können, soll uns Brüdern und Schwestern zu freundlicher Vergleichung zusammen gehören, und was der eine Bruder mehr als der andere über seine billige Kost, Kleidung und Zehrung von den Vormündern empfangen, soll der eine dem andern schuldig sein, nach Erkenntniss guter Freunde zu erlegen. Alle diese vorbenannte Artikel und Puncte geloben wir Gebrüder obengemeldet unwiderruflich zu ewigen Zeiten für uns, unsere Erben und Nachkommen stet und fest zu halten, bei adlichen Ehren, guten festem Christen-Glauben, ohne einigerlei Arglist. Zu mehrer Urkunde und Befestigung der Wahrheit, haben wir Gebrüder *Caspar*, *Eilert* und *Fromhold von Tiesenhusen* nebst unserm lieben Schwager *Reinhold Tuve* zu Sage und *Hermann Zöge* zu Hannijöggi, diesen Brief mit unserm Pitschier besiegelt, der gegeben und geschrieben ist zu Reval, den 24. Octbr. Anno 79.

Caspar von Tissenhussen,
In mangelung mynes pitzers Myn Egen hannt.

Aus dem Niederdeutschen übertragen nach dem Original auf Papier in der *Jerwakantschen* Brieflade.

49.

Herzog Magnus von Holstein verleiht Otto Lode das Dorf Mettyss im überdünschen Fürstenthum, zu Pilten am 3. *Novbr.* 1579*).

Von Gottes Gnaden wir *Magnus* in Liffland, der Stifte Oesel, Wieck und Curland Herr, Administrator des Stifts Reuell, Erbe zu Norwegen, Herzog zu

*) Vergl. *Paucker:* Die Herren *von Lode* und deren Güter Nr. 257.

Schlesswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, thuen kund für uns, unsere Erben und Nachkommen, hiemit gegen jedermänniglichen offenbar bekennend: Nachdem wir in Einnehmung des Hauses Kuyhen*) alle und jede unsere Landsassen und Unterthanen desselben Gebietes, so alda anwesend gewesen und damals, auch hernach ihre Güter nicht untreulicherweise verzogen und verlassen, bei ihrem alten rechtmässigen Besitz zu erhalten und bleiben zu lassen gnädigst versprochen, dass wir demnach solchem zufolge, nicht unbillig gleich andern auch die tugendsame *Tietz Schmolling*, seligen *Johann Bredenbach's* nachgelassene Wittwe, die sich dann bald darnach mit einem, *Otto Lode* gehiessen, damit sie sich auch kurz bevor in Heiraths Handlung eingelassen, verehelicht, samt ihren Erben etc. (wie sie auch eine Tochter, von gemeldetem seligen *Johann Bredenbach* erzeuget, behalten etc.), bei ihren inhabenden Gütern, das Dorf Mettyss geniessen, erhalten und geruhiglich bleiben lassen, inmassen wir dann auch gemeldetem *Otto Loden* neben gedachten *Bredenbach's* nachgelassener Wittwen *Tietz Schmolling*, als seiner jetzigen Hausfrauen und ihrer beiderseits Erben, vermöge des Privilegii, damit das ganze überdünische Fürstenthum von der Königl. Maytt. zu Polen etc., *Sigismundo Augusto* weiland hochseligen Gedächtnisses, generaliter und insgemein versehen, gemeldetes Dorf Mettys samt derer darauf gelegten Hofelage hiemit in Kraft dieses wissentlich gönnen und verlehnen thuen, mit allen darzu gehörigen Landen, Leuten, Aeckern, Heuschlägen, Hölzungen, Fischereien, Vogeleien, Wiesen, Weiden, Viehtriften, Gemeinheiten, und allen andern Zubehörungen, Abnutzungen, Einkünften und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben oder künftiglich gewinnen mögen, nichts ausbeschieden, allermassen dasselbe in seinen alten Grenzen und Markscheidungen begriffen und bis an diese Zeit von ihnen besessen, gebraucht, genutzt und genossen, also auch nun und hinfürder für sich und ihre Erben erblich und zu eigen zu besitzen, zu geniessen, zu gebrauchen, zu verpfänden, zu versetzen, zu verkaufen und vermöge der Gnaden Rechtes und Privilegii eigenes Gefallens damit zu thuen und zu lassen, unbehindert uns, unserer Erben, Nachkommen und männigliches. Alles getreulich und ungefährlich.

Zur Urkunde haben wir uns mit eigener Hand unterschrieben und unser Siegill hier unten wissentlich anhängen lassen. Gegeben auf unserm Schlosse Pilten, den dritten Monatstag Novembris, nach der gnadenreichen Menschwerdung und Geburt unsers einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi, im 1579. Jahre.

Magnus, manu ppa.

Das Orig. auf Perg. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Das Siegel fehlt.

*) Kujen im Lasdohn'schen Kirchspiel s. *Heinr. von Hagemeister*. Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands I, 227.

50.

Herzog Magnus von Holstein verleiht dem gewesenen Hauptmann von Schloss Rujen, Otto von Ahlen, das Gut Penniküll. Rujen, am 14. *Decbr.* 1580.

Von Gottes Gnaden wir *Magnus* in Lifflandt, der Stifte Oesell, Wieck und Curlandt Herr, Administrator des Stifts Reuell, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, thuen kund für uns, unsere Erben und Nachkommen, hiemit gegen jedermänniglichen offenbar bekennend, nachdem verschiener Jahre dem ehrenfesten unserm alten Diener und lieben Getreuen *Otto von Ahlen* von unserm damals gewesenen Hauptmann auf Ruyhen und auch lieben Getreuen *Samson Sturtzen* und der ganzen Landschaft daselbst der Hof Penniküll*) samt zugehörigen Gütern, weil der vorige Besitzer *Bernhart von Weforssen*, der dann auch, wie wir dessen eigentliche Nachrichtung haben, keine Königl. Briefe darauf gehabt, dasselbe Gut in der alleräussersten Noth und Gefahr, darin diese Oerter wegen des Moscowiter gestanden, verlassen und dennoch zu Erhaltung derselben Oerter der Rossdienst davon zu leisten zum Höchsten von Nöthen gewesen, zu verdiensten eingethan, und wir in solche beschehene Verordnung nicht allein gewilliget, sondern auch ihm, *Otto von Ahlen*, ferner seine von uns wegen seiner geleisteten Dienste hinterstelligen Besoldung, als sechsthalb hundert Thaler darin verschrieben, hernach aber und folgendes den ganzen Erbnamen auf dasselbe Gut unserm Secretario und lieben Getreuen *Reinholt Tauben* gegen Erlegung gemeldeter darin verschriebener Summen aus Gnaden zugewandt und gegönnt, der dann solchen seinen von uns erlangten Erbnamen obgemeldetem *Otto von Ahlen*, als er sich mit ihm verschwägert und seine Schwester zur Ehe genommen, auf unsere gnädige Behandlung uns zu Gefallen gutwilliglich wiederum übergeben, dass wir demnach nun vielgemeldetem *Otto von Ahlen* in gnädiger Erwägung seiner uns nicht allein hiebevor, sondern auch dieser Jahr hero bei dem Hause Ruyhen in der alleräussersten Noth mit Darsetzung Leibes und Lebens, gutwilliglich geleisteten Dienste, ferner solchen Erbnamen gegönnt, gegeben und verlehnet, inmassen wir dann ihm und seinen Erben erblich und zu eigen hiemit kraft dieses wissentlich gönnen, geben und verlehnen thuen, obgemeldeten Hof Penniküll samt darzu gehörigen Dörfern, Gesinden, Landen, Leuten, Aeckern, Heuschlägen, Holzungen, Fischereien, Vogeleien, Birssen, Braken, Wiesen, Weiden, Viehtriften, Gemeinheiten und allen andern Zubehörungen, Abnutzungen, Einkünften und Gerechtigkeiten, wie sie Namen haben oder künftiglich gewinnen mögen, nichts ausbeschieden, allermassen derselbe Hof und Güter in ihren alten Grenzen und Markscheidungen begriffen samt dem Gemache auf dem Hause Ruyhen, für sich und seine Erben erblich und zu eigen zu besitzen, zu geniessen, zu gebrauchen, zu versetzen, zu verpfänden, zu verkaufen, auch erblich und eigen seines Willens und Gefallens damit zu thun und zu lassen, ungehindert uns, unserer Erben, Nachkommen und männiglichs, alles getreulich und ungefährlich.

*) Penniküll ist im Kirchspiel Hallist belegen. S. *H. von Hagemeister* a. a. Bd. II, 166.

Zur Urkund haben wir uns mit eigener Hand unterschrieben und unser Sigill hier unten wissentlich anhängen lassen. Gegeben Ruyhen, den 14. Tag Decembris nach Christi Geburt im 1580 Jahre.

Magnus, manu ppa.

Nach dem Orig. auf Perg. in ders. Sammlung. Das anhängende herzogl. Wappen mit der Umschrift; *Magnus* D. G. in Livon. Mar. Cur. Do. Haer. Nor. Dux S. H. ist unversehrt.

51.

Sr. Königlichen Majestät Johann III. Schreiben an die Revalischen, aus Stockholm, vom 17. *Febr.* 1581.

Wir *Johann III*, von Gottes Gnaden König der Schweden, Gothen und Wenden etc., Unsern gnädigen und geneigten Willen zuvor, ehrsame und wohlweise, liebe und getreue Untherthanen! Ihr wisset Euch zu erinnern, dass wir hiebevor schriftl. an Euch gelangen lassen, welchermassen insonderheit zu dieser Winterzeit, da wir unser Kriegsheer in so weiter Abgelegenheit der Nothdurft nach zu versorgen keine bequeme Gelegenheit haben, nicht unbillig Vorsorge zu tragen, dass die Unsern gleichwohl in fürfallender Nothdurft entsetzt werden möchten, als ist nochmalen an Euch Unser ernster Befehl und Ermahnung, dass Ihr auf unsers obgemeldeten Feldobristen Herrn *Ponti* weiteres Ansuchen, ihn mit Volk und sonsten allerlei Nothdurft, an Victualien und Munition entsetzen und Zufuhr thun möget, so viel Euch aufzubringen immer möglich sein wird, inmassen Wir uns zu Euch, als unsern getreuen Unterthanen gänzlich versehen, dass Ihr, sowohl Unsere als Eure Wohlfahrt betrachtend, Euch fortan getreu, willig und also erzeigen werdet, wie Ihr künftig bei Uns solches hinwiederum zu geniessen verhoffet. Was Ihr nun dergestalt den Unsern vorstrecken werdet, solches sind Wir aus unserm Commiss und Königlicher Kammer Euch gnädigst wiederzuerstatten geneigt und sonsten Euch sämtlichen mit besonderer Gnade wohlgewogen. Datum auf unserm Königl. Schloss zu Stockholm, den 17. Febr. Anno 1581, Unserer Regierung aber im dreizehnten Jahre.

Nach dem schwedischen Orig. in ders. Sammlung.

52.

Herzog Magnus von Holstein bescheinigt, dass er dem verstorbenen Claus Aderkas für 5000 *Mark den Erbnamen des Dorfes Kerwell überlassen und abgetreten habe, daher seine Erben, Claus und Arndt Aderkass, zu dessen Besitz wohl berechtigt seien. Helmet, am* 27. *Decbr.* 1581.

Von Gottes Gnaden wir *Magnus* in Lifflandt, der Stifte Oesel, Wieck und Churlandt Herr, Administrator des Stiftes Reuell, Erbe zu Norweg, Herzog zu Schlesswigkh, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburgk und Delmenhorst, thuen kund hiemit gegen jedermänniglichen, denen dieser unser offener besiegelter Brief vorkommt oder zu zeigen von Nöthen sein wird, dass in unserer eingehabten Verwaltung der Wieckh, wir von dem ehrenfesten unserm lieben Getreuen seligen *Claus Aderkassen* dem ältern berichtet worden, was-

massen er in unserm damalen gewesenem Gebiet Habsell und im Dorfe Koyuell acht Gesinde inne hätte, weilen aber im selben Dorfe die übrigen Gesinde uns noch zugehöreten, hat er uns darum unterthänigst angelanget und gebeten, ihm und seinen Erben dieselben auch, damit er des ganzen Dorfes habhaft werden möchte, um ein Billiges zu überlassen. Wann wir dann gedachtem *Aderkassen* mit Gnaden gewogen, haben wir auf sein unterthäniges Bitten endlich dahin gewilliget, dass er uns für den Erbnamen vermöge ihrer habenden Verschreibung 5000 Mark Rigisch geben soll, worauf er dann gänzlich gewilligt und uns solche Summe vollkommlich zu Handen gestellet. Weil aber nun die Königl. Würde zu Schweden derselben wäre mächtig worden, haben des seligen *Aderkassen* nachgelassene Erben, als *Claus* und *Arndt*, beide Gebrüder von den *Aderkassenn*, unterthänigst bei uns angehalten, ihnen dessen unter unserem Handzeichen und Siegel Schein und Beweis darauf mitzutheilen, welches wir ihnen der Billigkeit nach nicht zu weigern gewusst, zeugen demnach hiemit kraft dieses wissentlich, dass niemand anders, als obberührte beide Gebrüder zu solchem Gute berechtiget und befuget sein. Zur Urkunde haben wir uns mit eigener Hand unterschrieben und unser Siegel wissentlich hierunten aufdrucken lassen. Gegeben auf unserem Hause Helmit, den 27. Decbr. Anno LXXXI.

(L. S.) *Magnus*, manu ppa.

Nach dem Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

53.

Bertram Holzschuer's Zeugniss über Heinrich Buddenbrock's bewiesenen Eifer und Tapferkeit im Militair-Dienste überhaupt und insbesondere in dem Feldzuge gegen Pleskow. Ausgefertigt zu Riga, am 28. März 1582.

Ich *Bertram Holtschuer*, Erbherr zu Korst und Bremen, thue allen und jeden, insonderheit denen daran gelegen, durch Ausfertigung dieser Schrift kund und zu wissen, dass der ehrenfeste edle *Heinrich Buttenbruch* so in- als ausserhalb der rechtmässigen Kriegszüge sich überall und jeder Zeit tapfer und beharrlich erwiesen und Seiner Königlichen Majestät mit allem Eifer und Fleiss seine treuen Dienste geleistet hat, ohne allen Aufenthalt und Ausrede, und auch zur Zeit des Feldzugs gegen Pleskow unter meiner Fahne sich immer so gezeigt hat, wie es einem Edelmann geziemt. Da nun schon erwähnter Edelmann *Heinrich Buttenbruch* inständig mich gebeten hat, dass ich ihm über seine, so weit mir bekannt, geleisteten treuen Dienste und seinen beharrlichen Eifer, ein Zeugniss ertheilen möge, so habe ich nicht unterlassen können, ihm hierin zu willfahren und ihn seiner Bitte gemäss mit solchem Zeugniss zu ehren. Zur Beglaubigung dessen und zum Zeugniss der Wahrheit, habe ich diese Schrift mit meinem Insiegel versehen und bekräftigt und mit eigener Hand unterzeichnet. Gegeben zu Riga, am 28. März im Jahre 1582.

Bertram Holtschuer,

(L. S.) manu ppa.

Aus dem Lateinischen des Orig. auf Pap. in *Baron Toll's* Urk.-Sammlung zu Kuckers.

54.

Schreiben des Heinrich Maydell von Kotz, aus Reval, den 29. *Juni* 1582.

Meinen freundlichen Gruss! Alles Gute zuvor. Edler, ehrenfester und mannhafter, günstiger und guter Freund!

Euer Schreiben habe ich empfangen, den Inhalt vernommen, wie Ihr bedacht den Hof Kotz in Euren Besitz zu bringen und derowegen begehrt mit mir in Freundschaft zu handeln. So kann ich mich nicht geregen, wie solches meines Erachtens nirgends anders zu ersehen ist, als bei der hochlöblichen Königlichen Majestät zu Schweden, unserm allergnädigsten Herrn, der sich dann Eurer habenden Gerechtigkeit Königl. angemasset, indem ich mir auf diesmal ohne Willen und Zulass der hohen Königl. Majestät in keinen Handel zu geben weiss. Wann sich Ew. gegen die hochwürdige Königl. Majestät erklärt haben, was alsdann nun Eure eigenen Sachen belanget und Siegel und Briefe beiderseits aufweisen werden, weis ich mir alsdann in keiner Rechtmässigkeit und Billigkeit zu beschweren, und habe solches zur freundl. Antwort Euch nicht verhalten wollen, wie ich denn hiermit dem Schutze Gottes Euch zu erhalten getreulich empfehle. Datum Reval, den 29. Juni 1582. Euer freundwilliger

Heinrich Maydell.

Nach einer Abschrift in dem Familienarchiv des Herrn Mannrichters *Baron C. G. v. Maydell* zu Kurro.

55.

Ausgeschnittener Zettel über einen Vertrag zwischen den Brüdern Johann und Andreas Asserien und Hans Todwen, Helmold's Sohn, über Asen, vom 13. *Juli* 1582.

Eine Vereinbarung zwischen Herrn *Johan Asserien* und *Andreas* seinem Bruder von dem einen Part, und von dem andern Part *Hans Todwen*, *Helmold's* Sohn über die Asen. Des soll *Andreas Asserie* die Asen behalten, von der Bach Seite fast bis zu der Kirche Hakris für 200 Mark, und sothane 200 Mark soll *Andreas* versiegeln dem ehrwürdigen Herrn *von Duel* auf Ewigkeit. Die andern Asen, gegenüber gelegen bei dem kleinen Föhren Gehege, soll Herr *Johan Asserie* behalten für 100 Mark, so lange als er des einig ist mit *Hans Todwen*, oder *Hans Todwen* mit ihm zur Zeit. Vordem ist *Hans Todwen* Herrn *Johan Asserien* schuldig 50 Mark aufzusagen und soll Herr *Johann Asserien* ihm einen Brief geben über das andere halbe hundert Mrk. Item den Heuschlag bei dem kleinen Föhren Gehege soll Herr *Johan Assrie* ganz gebrauchen und das Land, ausgenommen das Föhren Gehege. Darzu soll Herr *Johann Asserie* behalten den Einfüssling hinter dem Gehege mit aller Zubehörung, Acker, Brennholz, Heuschlag unten und oben, Viehtriften und das Gehege zwischen den zwei Flüsschen, den Kuywe Oja und Korwe Oja und um den Einfüssling. Ferner, wofern Herr *Johan Asserie* einige beweisliche Auslagen für Verbesserungen machte, die soll *Hans Todwen* ihm gelten, wenn er den Heuschlag einlöset.

Des zur Bewahrheitung ist der eine Zettel von dem andern ausgeschnitten, unter diesen Buchstaben K. L. M. im Jahre LXXXII auf Sanct Margarethen - Tag zu Reval.

Nach dem niederdeutschen Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

56.

König Johann III. verleiht dem Capitain Johann De la Blanque das Gut Rasik, zu Upsala, den 11. *Aug.* 1582.

Wir *Johann* der Dritte, von Gottes Gnaden König der Schweden, Gothen und Wenden, Grossfürst von Finnland, Karelen, Ingermanland und Solonski Prim in Russland und über die Ehsten in Liefland Herzog, thun kund, dass wir aus Gunst und Gnaden, wie auch für freiwillige Dienste, die unser getreuer Diener, Capitain *Johann Delablanque* uns und dem Reiche Schweden geleistet und bewiesen hat und auch künftig, so lange er am Leben ist, zu leisten und zu beweisen verpflichtet sein soll, gegönnt und gegeben haben, wie wir denn auch in Kraft dieses unseres offenen Briefes gönnen und ihm und seinen rechtmässigen nachkommenden Erben zum immerwährenden Besitz geben einen Hof, genannt Raske, belegen im Kirchspiele Sayentaka in Harrien in Liefland. Solchergestalt, dass der vorerwähnte Capitain *Johann Delablanque*, seine Kinder und nachkommenden rechtmässigen Erben den genannten Hof Raske mit allen denjenigen Besitzungen, die gegenwärtig bei demselben belegen oder von Alters belegen gewesen, beides im Nassen wie im Trockenen, nichts davon ausgenommen, als ein mehrwährendes Eigenthum gebrauchen und besitzen mögen. Und sollen er, seine Kinder und seine Erben verpflichtet sein, daraus uns und der Krone den gebührenden Rossdienst zu leisten, verbieten deshalb hiemit Allen, wes Standes dieselben auch sein mögen, die uns zum Gehorsam verpflichtet sind, ihm, dem erwähnten Capitain *Johann Delablanque*, seinen Kindern und rechtmässigen Erben hiergegen in irgend welcher Hinsicht Hindernisse oder Eintrag zu verursachen. Wornach Alle und ein Jeder sich zu richten wissen mag. Gegeben auf unserm Schlosse zu Upsala, den 11. August 1582, Unserer Regierung im vierzehnten.

J. R. S.

Aus dem Schwedischen eines Transsumts des Raths zu Stockholm, vom 26. Juli 1594, in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

57.

Des Rittmeister's Hans Wachtmeister Zeugniss über ein dem Helmet Hastfer verbliebenes Guthaben von 178 *Rthlr. Reval, den* 26. *Novbr.* 1582.

Der Königl. Maytt. zu Schweden etc., meines gnädigsten Königes und Herrn verordneter Feldmarschall und bestallter Rittmeister in Liefflandt, ich *Hans Wachtmeister* thue kund und bezeuge, dass Gegenwärtiger der edle ehrenfeste und mannhafte *Helmedt Hastver* fast eine geraume Zeit unter meinem Befehl mit etzwelchen Pferden geritten, wovon ihm dann noch, nach aller Abrechnung

noch resten thuet 178 Thlr, welchen Rest wir in Finlandtt aus „onersatte gundt," laut Königl. Maytt. Brief und Siegel zu fordern haben, gelobe dernwegen ehrgemeintem *Helmedt Hastver* gemeldete 178 Thaler zu geben, sobald es von der Königl. Maytt. wird gnädigst auskommen. Urkundlich habe ich diesen Rest-Zeddel mit meinem eigenen und angeborenen Pitschaft wissentlich versiegelt. Datum Reval, den 26. Novembris Anno 82.

(L. S.)

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

Pontus de La Gardie erkennt dem Gerdt Dönhoff den Hof Kotz zu, den 13. *Mai* 1583.

Königl. Maytt. zu Schweden meines allergnädigsten Herrn verordneter Gubernator und General Feld-Oberster in Livland ich *Pontus de la Gardie*, Freiherr und Ritter zu Eckholm, Herr zu Kolcke und Sundber, thue hiermit kund und bekenne. Nachdem der edle und ehrenfeste *Gerdt Dönhoff* auf dem Königl. Hause Reval bei mir erschienen, fürbringend wasgestalt sein seliger in Gott ruhender Vater, des auch edlen und ehrenfesten *Heinrich Meidels* Vater, den Hof und zugehörige Güter zu Kotz, in den friedlichen Jahren, wie er dessen mit schriftlichen Urkunden in Gegenwärtigkeit *Heinrichen Meidels* genugsam dargethan, und mit gutem Fuge und Titel an sich gebracht: Derowegen er bei mir angehalten, dass ich ihme im Namen und von wegen höchstgedachter Königl. Maytt. Bedeuten Hof und Güter als ein Erbe einweisen sollte. Nachdem vorberührter *Gerdt Dönhoffs* Vater den ganzen Nachrest ihrer gepflogenen Vereinigung nach, dem *Meidel* auf den Hof nicht vollenkömlichen abgelegt, also habe ich beide Parten auf einen freundlichen Handel gewiesen, die sich dann durch meine verordnete Unterhändler, als den edlen achtbaren und ehrenfesten *Hans Wachtmeister* zu Lakeda, Feldmarschalk *Berent Taube* zu Maydell, *Johann Meidel* zu Suttlem und *Caspar von Tiesenhausen* zu Kiede Rittmeister, aus dem Grunde lauts ihrer aufgerichteten Contracts Handlung vereiniget, verglichen und vertragen. Weilen mir denn bewusst, dass sowohl *Gerdt Dönhoff*, als auch sein seliger lieber Vater, wider die Königl. Maytt. und dem löblichen Reiche zu Schweden, wie er dessen vor mir und in Gegenwart der Harrischen Aeltesten und Land-Räthen genugsam bewiesen und dargethan, nicht gehandelt, oder in einige Eidespflichtung gewesen, als habe ich gemeldetem *Gerdt Dönhoff* als ein Erbe den Hof und Gut zu Kotz rechtmässigerweise zuerkannt, auch nach vollzogener Handlung einweisen lassen. Urkundlich habe ich dieses mit meinem angebornen Pittschaft befestiget. Geg. auf Wesenberg, den 13. May Anno 1583.

Pontus de La Gardie.

(L. S.)

Eine beglaubigte Abschrift auf Perg. d. d. 15. Juli 1684 in der *Sellie*'schen Brieflade.

59.

Johann Koschkull zu Huljell citiret May Soyenn zur Einlösung des Hofes Huljell zu Johannis 1583, *den* 28. *Mai* 1583.

Auf des wohlgeborenen edlen ehrenfesten und gestrengen Herren *Pontus de Lagardie*, Freiherrn und Ritter zu Eckholm, Herrn zum Kolck und Sunby, General Feldoberster und Gubernator in Lieflandt, samt den edlen achtbaren und ehrenfesten Herren Räthen der Lande Harrigen, angesetzten und bestimmten Rechtens Tag diesen itzt künftigen Johanni zu Rewell, ich *Johann Koschkull* zu Hulgell citire euch *May Soyen* zu obgemeldetem Rechtens Tag, wie Landes Gebrauch, zu erscheinen, dieweil *Johan Soy*, euer Vater selig, meiner Mutter und gottseligen Schwager *Helmich Lode*, nach verflossenen Jahren, den Hof Hulgell wiederum aufgesaget, denselben einzulösen und das Geld darnebenst zu erlegen, aber kein Verfolg weiter darauf geschehen, und ihr euch als ein Erbe des gottseligen Vaters annehmen, euch auch zu Recht citiren habe ich nicht unterlassen können, ankündige und entbiete ich euch den Hof zu Hulgell, dass ihr mir auf itztkommenden Johanni allhier in Rewell das Geld, welches mein seliger Vater sowohl als die Mutter und mein seliger Schwager *Helmich Lode* auf den Hof Hulgell gelehnet, wiederum erleget und bezahlet. Im Fall aber solches nicht geschieht, citire und lade euch in Kraft dieser Citation zu ernanntem Rechtens Tage zu allen Schaden und was ich mehr darauf zuspreche, mir darzu zu antworten. Derowegen schicke ich euch einen Zettel, welcher eines Lautes zwen mit dreien Buchstaben durch's A. B. C. durchschnitten, gezeichnet und den einen bei mir behalten. Datum in Rewell, den 28. Mai Anno 1583.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuekers*'schen Sammlung.

60.

Urtheil der Landräthe in Harrien in Sachen der Frau Maye Söge wider Johann Koschküll wegen der Mühle zu Arbafer, gesprochen zu Reval, den 28. *Juni* 1583.

Ihro Königl. Maytt. zu Schweden itzt anwesende Landräthe in Harrigen etc. Wir nachbeschriebene *Otto Vxsell* zu Allo, *Berendt Tube* zu Meydell, *Johannes Behrens* zu Fore, *Tönnies Frangell* zu Kaw, *Dirich Kafer* zu Fifhusen, und *Johann Meydell* zu Sutlem, bekennen dass vor uns erschienen ist Kläger *Johann Kudeling* von wegen Frau *Meye Söge*, seligen *Johann Söge* von Hullingen nachgelassener Tochter, und *Johann Koschkull* vor Rechte citiret, und gesprochen wegen der Mühle zu Arpeuer mit zwei Gesinden und einem Einfüssling und darzu *Thubenn* Hofstätte mit zwei Gesinden und einem Halbhäkner, so haben wir obbeschriebene Räthe in gütlicher Handlung beiderseits Briefe und Siegel übersehen, und *Johann Koschkull* wegen der Mühle und ganzer Ansprach, wie oben genannte Gesinde samt den zugehörigen Landen und Bauern, sowohl *Tuwen* Hofstätte mit den oben genannten Gesinden, laut und inhalt seiner Siegel und Briefe, desfalls nothlos erkannt. Urkundlich haben wir obenbeschrie-

bene Räthe solche gütliche Vorhör und Handelung mit unserem angeborenen Insiegel versiegelt. Gegeben zu Reuell, den 28. Junii Anno 83..

Üxkull.	*Taube.*	*Behrens.*	*Wrangell.*	*Kafer.*	*Maydell.*
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

61.

Vertrag zwischen Wolmar Taube von Neuenhoff und seinen Vettern wegen ihres Erbtheils aus Neuenhoff, *vom* 4. *Juli* 1583.

Allen und itzlichen, was Würden, Wesens, Dignitäten und Hoheiten, Geistlichen oder Weltlichen, hohen oder niedrigen Standes, denen dieser unser Contract-Zettel zu sehen, hören oder zu lesen vorkömmt und gezeigt wird, sei kund, wissend und offenbar: Nachdem ich *Wolmer Tuue* zum Neuenhoffe, wegen meines mir in Gott selig ruhenden lieben Vaters beschiedenen Anparts und Antheiles, so wohl auch meiner in Gott entschlafenen Brüder beschiedenen aufgetragenen richtlichen Antheiles, mit meinem gottseligen lieben Bruder *Arendt Tuwen* eine gute lange Zeit leider in Widerwillen und richtlicher Contention gestanden, auch bei Zeit seines Lebens nicht haben entscheiden können, nun aber nach Verleihung göttlicher Gnaden Segen mit meinen lieben Vettern, also *Robrecht* und *Brun Tuven* Gebrüder, durch die edlen ehrenfesten und mannhaften, als *Kaspar Tisenhausen* zu Kide und Sytz, *Johann Koskul* zu Undel, der hohen Königl. Maytt. zu Schweden, unsers gnädigen Königes und Herrn, verordnete Rittmeister *Johan Wrangell* zu Addinal und *Reinolt Vxkuln* zu Felix, meine lieben Schwäger meiner Seiten, wegen meiner lieben Vettern aber andern Theils, durch die auch edlen und ehrenfesten ehrbaren *Gehrt Drulshagen*, *Dietrich Strieken*, *Johan Hastuer* und *Johann Tuwen* zu Sage, aller zwistigen Sachen in nachfolgender Form, Mass und Gestalt, mit Rath, Willen und Vollwort der edlen und tugendsamen *Mayge Wrangeln*, meiner ehelichen lieben Hausfrauen, freundlich sein entschieden, verglichen und vertragen, so bescheidentlich: das mir *Wolmar Tuwen* zum Neuenhofe, für mein Recht und Ansprach, auch zugehörenden Antheil, so ich aus Hofe und Güter des Neuen Hofes meines habenden richterlichen Zusprachs noch zu forderen und zu besprechen gehabt oder haben kann und mag, diese nachfolgenden Dörfer mit ihrer Marken, Grenzen und Scheidungen noch, wie sie „Oldinges“ gebraucht und von den Bauern besessen sein worden, mit allen habenden Gerechtigkeiten, Nutz und Bequemlichkeiten, nichts nicht aussen beschieden, zu Erhaltung der Tage meines, sowohl als auch meiner lieben Hausfrauen Leben, in ruhsamlichen friedsamen Besitz sollen eingeräumet, übergeben und zugeeignet sein, als nemlich*) das Dorf

*) Vergl. Ehstlands Landgüter und deren Besitzer zur Zeit der Schweden-Herrschaft I, 65.

Kierimegki samt den Beigesinden Soenurm, Pollick, das Dorf zu Lewa samt dem Beigesinde zu Soepill, das Dorf Kannafer mit den beiden Gesinden, als Durdi und Kueck, welcher „ausbenömede“ Dörfer und Gesinde samt ihren zugehörigen Landen und Leuten, Marken, Grenzen und Scheidungen nach, so wollen wir beiden die Tage unsers Lebens, ohne jenige Beschwer oder Schulden, frei und quitt einnehmen, besitzen, geniessen und gebrauchen sollen. Nach unser beiden tödtlichem Abgange aber soll meiner lieben Vettern einem, welcher es an uns mit kindlichem Gehorsam in Ehren und Würden vor Augen haltend verdienen wird, das Unsere, was wir im Gute zu besprechen haben, wieder ererben und aufgetragen werden.

Im Fall, welches wir uns nicht verhoffen, sie über Zuversicht mir oder meiner lieben Hausfrauen Widerstand oder jenigerlei Eindrang und Verlust mit muthwilligem Ungehorsam erzeigen werden, will ich und meine Hausfrau alle unsere habende Richtliche An- und Zusprach unsers Rechts uns vorbehalten haben. Des soll auch mir *Wolmar Tuwen* und meiner Hausfrauen vergönnt und zugelassen sein, frei zu Lomsen nach der Heide zu Karrul, auch die freie Holzung an Bau- und Brennholz für uns und unsere arme Leute, sowohl auch Strauch zu lomsen zur Nothdurft aus der Koerro Koppel, sowohl auch den Heuschlägen, dar es uns dann „drechlich“ sein wird, samt der Fischereien in allen stehenden Seen, als wohl auch Bächen. Des behalten wir uns vor die beiden Asen Heuschläge mit Namen die Sue Ase und die Kasse Ase, die nächst der Saul'schen Brücken belegen sein, und auch den Heuschlag zu Rustfer, und soll mich *Robrecht* oder Besitzer des Hofes *Johan Hastfer* die 200 Mark geben und mein Gut freien, sowohl auch die 100 Mark, so mein seliger Vater aus der Kirchenladen gelehnet hat, und so selige *Jürgen Vxkul's* seine Handschrift wieder einlösen wird, soll auch *Robrecht* und die Gebrüder oder die Besitzer des Hofes mit Förderung „al vnser gebawte“ behülflich sein. Was anlanget Zins und „tegden werkangelt“ dieses itzt laufenden dreiundachtzigsten Jahres, sowohl auch Hofes „gebeuwte,“ soll mir *Wolmar Tuwen* gehören. Mit „förderung“ der Bauern soll ein jeder wie sie zuvor auf den Landen gesessen, itzt auf seine Lande wieder sitzen, und jegen diesem „ansthande“ Jahre soll und will ich *Wolmar Tuwe* meinem lieben Vettern *Robrecht Tuwen* Winter- und Sommersaat in die Erden, so viel immer möglich, über eine Last, säen und liefern, und soll also mein Vetter *Robrecht* den Hof mit den beiden Dörfern als Karrul und Kurrena von mir *Wolmar Tuwen* empfangen und besitzen. Des soll mein Vetter *Robrecht* oder Besitzer des Hofes verpflichtet sein, meine Güter mit dem Rossdienst zu fürsorgen und fürdiensten, so lange wir die Güter inne haben. Urkundlich der Wahrheit habe ich *Wolmar Tuue* mit samt meinen Vettern *Robrecht* und *Brun Tuwen* mein Pitschier wissentlich hier unter thun drucken und meine beiden Vettern mit eigener Hand unterschrieben, also wohl auch die edlen ehrenfesten und mannhaften *Kaspar Tisenhausen*, *Johann Koskul*, *Johan Wrangell*, *Reinholt Vxkul*, *Gehrt Drulsagen*, *Dietrich Strick*, *Johan Hastuer*, und *Johann Tuue* zu Sage, als Unterhändler mit ihren Pitschaften versiegelt, in Mangelung etzlicher mit

eigenen Händen unterschrieben. Gegeben den vierten July dieses drei und achtenzigsten Jahres.

(*W. T.* L. S.) (*K. T.* L. S.) (*J. K.* L. S.) (*J. W.* L. S.) (*R. V.* L. S.)
(*G. D.* L. S.) (*D. S.* L. S.) (*J. H.* L. S.)

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

62.

König Stephan Bathori verleiht dem Rittmeister Albert Dembinsky das Schloss Orlia (Erla) zur Nutzung auf Lebenszeit, zu Krakau, am 20. *Juli* 1583.

Stephan, von Gottes Gnaden König von Polen, Grossfürst von Litthauen, Reussen, Preussen, Massovien, Samogitien, Livland, Podlachien, Wolhinien etc., Fürst von Transsylvanien. Wir thun mit unserm gegenwärtigen Schreiben allen und jeden, denen daran gelegen ist, kund, dass da es uns deutlich bekannt ist, dass der ehrenfeste *Albert Dembinsky*, unser Rittmeister, in den zweifelhaften und sehr schwierigen Verhältnissen in Livland, Theilnehmer und Helfer der Mühen und Gefahren gewesen, welchen sein leiblicher Bruder, der vornehme *Matthias Dembinsky*, in jener Provinz sich unterzogen hat, und damals, als der Moscowiter schmählich genug von der Belagerung des Schlosses Wenden zurückgeschlagen ward, sich als ein muthiger und tapferer Officier bewährt, und indem er die Wege besetzt hielt, um dem Feinde allen Zugang zu den Düna-Schlössern in Livland abzuschneiden, Uns und der Republik einen trefflichen Dienst geleistet hat, dergestalt, dass dadurch die Uebergabe einiger Schlösser in Livland erfolgte, wie Wir von glaubwürdigen Leuten erfahren haben; ausserdem er bei der seinem Bruder in Eroberung der Schlösser geleisteten Hülfe, wodurch er sich um Uns und die Republik aufs beste verdient gemacht, unter andern auch das Schloss Orlia in Besitz genommen hat. Um dieses sein militärisches Verdienst und seine Tapferkeit zu belohnen, damit sie wachsen und von der Belohnung angeregt sich noch mehren mögen, haben Wir beschlossen, ihn in dem Besitz, Genuss und in der Verwaltung des Schlosses Orlia und aller dazu gehörigen Ländereien und Güter, so wie auch derjenigen Adelshöfe zu belassen, welche entweder wegen besonderer Untreue der Besitzer oder in Ermangelung rechtmässiger Erben dazu, laut Unserer ertheilten General-Declaration wegen Wiederherstellung der Adelsgüter in Livland, keines andern als Unsern Rechtens geworden sind, und belassen wir ihn darin mit gegenwärtiger Schrift, indem Wir ihm vorgenanntes Schloss zur Nutzung, Besitzung und Verwaltung verleihen, um dasselbe mit allen und jeden an- und zugehörigen Gütern und mit allen ihren Früchten, Zinsen und Einkünften ruhig und friedlich bis an sein äusserstes Lebens-Ende zu besitzen. Von diesen Einkünften soll er jedoch zwei Theile jährlich in Unsern Schatz einliefern, und dafür Uns und Unserm Schatze zu verantworten gehalten sein, den dritten Theil aber mag er in jedem Jahre zu seiner Versorgung und zu seinem privaten Gebrauch und Nothdurft verwenden. Dabei versprechen Wir demselben

mit Unserm Königlichen Wort sowohl für Uns als für Unsere durchlauchtigen Nachfolger, dass so lange er selbst, der ehrenfeste Rittmeister *Albert Dembinsky*, leben wird, weder dieses Schloss noch von dessen Zubehörungen oder Einkünften, auch wenn Unsere und der Republik Unsers Reiches Nothdurft es erheischte, seinem Besitz und seinem Gebrauch etwas entziehen, davon veräussern oder entfernen werden, noch dass es geschehe erlauben wollen, und dass es auch Unsere durchlauchtigen Nachfolger weder selbst thun, noch dass es geschehe dulden werden, vielmehr werden Wir ihn in dem Gebrauch und Besitz vorgedachten Schlosses, seiner Zubehörungen und Einkünfte in vorgemeldeter Weise bis an sein Lebens Ende stets erhalten, vollkommen sichern und schützen, vorbehältlich Unserer unverletzt bleibenden Königlichen und der Republik Hoheitsrechte. Zu unzweifelhafter Beglaubigung haben wir gegenwärtiges mit unserer eigenen Hand unterschrieben und mit unserm Königlichen Insiegel besiegeln lassen. Gegeben zu Krakau, am 20. Tage des Monats Julius im Jahre des Herrn 1583, Unserer Regierung aber im achten Jahre.

Stephan, der König.

(L. S.) *Alb. Baromowslensnieck.*

Aus dem Lateinischen einer Abschrift in den Beilagen der *von Tiesenhausen*'schen Familien- und Güter-Deduction in *Baron Toll's* Urkunden-Sammlung zu Kuckers.

63.

Erbvergleich zwischen Hermann Fersen's Wittwe Anna von Tiesenhausen und deren vier Söhnen, wegen seines hinterbliebenen Gutes Rayküll, vom 3. Juni 1584.

Nachdem des seligen *Hermen Ferssenn* nachgelassene Wittwe ihr Leibgedinge, so ihr von ihrem seligen lieben Mann und Ehegatten vermacht und beschieden, haben und wissen wollte, und die Erben ihres väterlichen Patrimonium halben auch möchten vertragen und vergleichet werden, als haben sich die Vormünder und verwandte Freunde, als die edlen achtbaren und ehrenfesten etc. *Otto Vxkull* zu Ahllo, *Bernd Taube* zu Maidell, *Dirich Kaffuer* zu Fiffhusenn, *Otto Vxkull* zu Kosskie, Rittmeister, *Gerhardt Dönhoff* zu Kotz, *Dirich Strick* zu Monnickuher, *Willhelm* und *Reinholdt Vxküll*, Gebrüder zu Kosskie, *Eberhardt von Delwich* zu Toal, *Eilhardt von Tisenhusen* zu Jerwenkandt, *Reinhold Tuwe* zu Sage, *Hermann Sioege* zu Hannijeggie, und *Fromholdt von Tisenhusen* zu Jerwenkandt, hierin bemühet, verhandlet und bewilliget, dass ins Erste die Mutter *Anna von Tisenhusen* soll haben und behalten die Tage ihres Lebens ihr vollkommen Leibgedinge samt dem Hause auf dem Dom, nach Verwilligung der Freunde, und laut ihres seligen lieben Mannes nachverlassen Testament, und nach ihrem Tode soll es wiederum *Fabian* verfallen sein. Das Haus aber auf dem Dom soll an alle vier sämtliche Brüder verfallen sein, auf weitere ihrer selbst brüderliche Vergleichung. Weil sie im Lande zu Pommern, nach Bericht der Mutter, wohl im Lehn bewahret sein,

und weil sie auch vor allen andern Schulden haben sollte 1000 Mark Rigisch, ist Solches ganz an ihren Sohn *Fabian* verfallen, und die Mutter soll das ganze Dorf zu Lippel frei und quitt aller Schulden, mit allen ihren Landen behalten die Tage ihres Lebens, und auch einen Bauern, der nun zu Lechtmetz wohnet, wieder fordern und dahin setzen, und nach ihrem Tode soll es wieder *Fabian* gehören. Auch soll *Fabian* ihre versetzte Mütz und Geschmeide einlösen und der Mutter zustellen, wie auch das Testament „vormach," und da es der Mutter gefällt, ihr Wohnung bauen lassen. Zum Anderen soll *Fabian* den Hof zu Raickull mit allen Gütern erblich behalten, und seinem Bruder *Hansen* soll er daraus geben 1000 Pommersche Gulden, in solchen Terminen, wie er sich dessen best mit seinem Bruder *Hansen*, wann er „mundtlich" wird, vergleichen kann. Aber der erste Termin soll in dato über acht Jahre angehen und erlegt werden, und soll das Dorf zu Raiküll und das Dorf zu Tamküll des Bruder *Hansen* sein Unterpfand sein, da solch Geld, wie oben berührt, nicht auskäme, sich an das benannte Pfand zu halten. Was die Schwestern belanget, die sollen bei der Mutter bleiben, bis so lange ihnen Gott Wege schaffet, und zu ihrem Unterhalt soll *Fabian* der Mutter liefern alle Jahr eine Last Roggen, eine Last „moldt," und den halben „werckmarckt" aus den Raickul'schen Gütern. Des will sie die Mutter mit täglichen Kleidern und aller Nothdurft versehen, auch zu ihren Hochzeiten Laken und Linnenzeug mitgeben, und wann Gott den Schwestern Wege zuschicket, soll *Fabian*, nach Laut des seligen Vaters Testaments, sie aussteuern. Auch soll *Fabian* des Vaters hinterlassene Schulden bezahlen. Des soll der Bruder *Laurentz* den Hof zu Burtzlaff im Lande zu Pommern behalten, und daraus geben 2000 Gulden; 1500 Gulden soll der Bruder *Herman* darvon haben. Weilen wir dann genugsam bedacht, erwogen und zu Gemüth geführet, welchergestalt diese Liflendische Güter jämmerlich verdorben und zu nichte gemacht, haben wir auch *Fabian Ferssen*, der dann bei dem Hofe zu Raicküll bleiben soll, nicht mehr auferlegen können, und wollen hiemit, dass die sämtlichen Erben, beide mündig und unmündig, sich gegen diesen Vertrag und Bewilligung nicht legen, sondern vielmehr gefallen lassen und darüber halten, und haben zu Befestung der Wahrheit, dies mit unsern angeborenen Pitschaften versiegelt, die geschrieben zu Reuall, den 3. Tag des Monats Juny Anno der mindern Zahl 84.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers'*schen Sammlung. Von den unten befindlichen 12 Siegeln sind das 5. 7. und 12. nicht ausgedrückt worden und hat *Gerhard Dönhoff* seinen Namen eigenhändig an Stelle des Siegels unterzeichnet.

64.

Stanislaus Pekoslawsky's Reisepass für Fromhold von Lode zum Abzuge von dem nicht rechtmässig besessenen Gute im Rujenschen District mit Weib und Kind, Dienern, Vieh und sonstiger Habe nach Weissenstein. Ausgefertigt zu Rujen, am 24. Juni 1584.

Stanislaus Pekoslawsky, der geheiligten Königlichen Majestät ordentlicher Commissar in Livland, Hauptmann von Marienburg, Kyrempae und Schwaneburg

etc.*). Allen und jeden der geheiligten Königl. Majestät Hauptleuten, Vice-Hauptleuten, Rottmeistern, Brücken- und Wasser-Aufsehern und andern Beamten in Livland. Edle und vornehme Herren! da Vorzeiger gegenwärtiger Schrift *Fromhold von Lode* befehliget worden, seine Güter, welche er nach der Erklärung Königl. Majestät mit keinem rechtmässigen Titel im Rujenschen Districte besessen, abzugeben, wie er sie auch gehorsam abgegeben hat, und er mich geziemend ersucht hat, dass ich ihm mit seiner Habe zur Reise nach Weissenstein in Schwedisch Livland dem die Erlaubniss und sicheren Durchzug gewähren möge, und ich dieses Gesuch der Billigkeit nicht entgegen erachte, so trage ich, sowohl von wegen Sr. Königl. Majestät als auch Sr. Erlaucht des Herrn Cardinal Statthalters in Livland Ihnen, wohlg. Herren, auf und befehle, dass Sie den vorgenannten *Fromhold von Lode* mit seiner Frau, Kindern, auch seiner Dienerschaft, Vieh und Habe nach Weissenstein sicher reisen lassen und für solche Erlaubniss Sorge tragen. Bei Königl. Majestät Gnaden anders nicht zu thun. Geg. in Schloss Rujen, am 24. Junius im Jahre 1584.

Stanislaus Pekoslawsky,
Hauptmann zu Marienburg, Sr. Königl. Maj.
Commissar in Livland, mit eigener Hand.

(*S. P.* / L. S.)

Aus dem Lateinischen der auf zusammengeklebtem Papier ausgefertigten Urkunde in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

65.

Tönnies Wrangell's Wittwe Margaretha Dücker quittirt Jacob Ermes zu Ottenküll über die Entrichtung einer Schuld seines Vetters Reinhold Ermes von 500 *Mark Rigisch, zu Reval am* 24. *Juni* 1584.

Ich *Margreta Duckher*, seligen *Thonniges Wrangeln* nachgelassene Wittwe, bekenne, dass ich von dem achtbaren edlen und ehrenfesten *Jacob Erimuss* zu Ottenküll, 500 Mark Rigisch wegen seines Vettern *Reinholt Erimuss* inhalt eines Schuldbriefes, die ich ihm hiebei geliefert, dankbarlich und wohlererleget, quittire demnach hiermit gemeldeten *Jacob Erimuss* und seine Erben für mich und meine Erben solcher erlegten 500 Mark halber kräftigst und beständiglich, hierum nun und zu keinen Zeiten nicht zu sprechen, noch mahnen zu lassen, ohne Arglist und Gefährde. Urkundlich zu mehrer Verstärkung der Wahrheit habe ich diese Quittung durch meines geliebten Sohns *Thonnigs Wrangeln* angeborenes Pitschier besiegeln lassen. Gegeben und geschrieben zu Reuell, auf Johanny Baptista Anno 1584.

(*T. W.* / L. S.)

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

*) Vergl. *C. F. Gadebusch* Livl. Jahrbücher II. 1 S. 282.

66.

Mannrichterlicher Auftrag über Gerdt Drolshagens Abtretung der Güter Harm und Assick an seinen Bruder Jürgen Drolshagen zu Reval, *am* 9. *Juli* 1584.

Wegen des durchlauchtigsten grossmächtigsten hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn *Johannes* des Dritten, der Schweden Gotten und Wenden Königs, Grossfürsten in Vinlandt, Carelen, Ingeren, Solensky, Petien, in Russlandt und der Esten in Lifflandt Herzogs, meines gnädigsten Königs und Herrn verordneter Mannrichter in Harrigen ich *Robrecht von Rosenn* zu Sonurm zusamt meinen beiden Beisitzern, den edlen und ehrenfesten *Hermen Szoege* zu Hannigeky und *Reinholdt Tuwe* zu Sage, thue kund und offenbar, für jedermänniglich bekennend, denen dieser Auftrag zu wissen von Nöthen sein sollte, dass im untergeschriebenen dato vor mir in dem Königl. Gericht erschienen die edlen und ehrenfesten *Juirgen* und *Geerdt Drolshagen* Gebrüder dieser Gestalt und Meinung: Da und nachdem die beiden Gebrüder fast lange Jahre her in Zwist und Uneinigkeit gestanden und nunmehr durch Beistand Gottes auch der beiderseits Verwandten und guten Freunde durch freundliche Unterhandlung zu einem brüderlichen ewigen unwiderruflichen Vertrag und Einigung sich beiderseits eingelassen für sich ihre Erben und Nachkommen dieser Gestalt. Nachdem denn *Geerdt Drolshagen* von seinem Bruder *Juirgen* wegen seiner väterlichen Erbschaft noch eine Summa Geldes nachständig gewesen, wofür *Juirgen* gemeldeten *Geerdt* christlichen und billigen Auftrag an Gelde, auch Siegel und Briefen vermöge der aufgerichteten ausgeschnittenen besiegelten Serten gethan, womit denn *Geerdt Drolshagen* ganz wohl zufrieden ist, quittirt und verlässt *Geerdt Drolshagen* in Kraft Dieses mit Wissen und Willen der edlen und vieltugendsamen seiner lieben Hausfrauen *Anna Tisenhusen* und seinen Erben und Nachkömmlingen *Juirgen Drolshagen* und seinen Erben allerlei Ansprache der Erbschaft beider Höfe und Güter, gelegen der Hof zu Harm in Harrigen im Kirchspiel zu Koskuill, und das andere Assick, gelegen in Jerwen im Kirchspiel zu Emmeren, mit ihren Landen und Leuten, auch andere Bauerschaften, und wie es Namen haben kann, nun und zu ewigen Zeiten darauf zu „sochen,“ zu sprechen oder sprechen zu lassen, wie er sich denn auch hiermit alles Erbtheils, Eigenthums, Gerichts und Gerechtigkeiten ganz und all will begeben haben, sonder alle Gefährde, Argelist, neue Funde und wie es möge erdacht werden, alles wie oben erneunet, bei adelichen Ehren und Treue für sich und seine Erben und Nachkömmlinge *Juirgen* seinem lieben Bruder, seinen Erben und Nachkömmlingen festiglich zu halten. Worauf ich Richter den Ordelsmann gefraget, ob solcher Auftrag auch zu Rechte Macht hätte, darauf der Ordelsmann geantwortet: ja, weil es mit Rechte bewahret ist. Des zu mehrerem Zeugnisse der festen unzerbrochenen Wahrheit habe ich Richter zusamt meinen beiden Beisitzern und ehergenannter *Geerdt Drolshagen* als Principal der Sachen unsere angeborenen Insiegel unten an diesen Brief thun drucken, welcher geegben und geschrieben zu

Reuell, nach Christi unsers Seligmachers Geburt im 1584 Jahre des 9. Monatstages Julij.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Die am Pergamentstreifen hängenden vier Siegel in dunkelgrünem Wachs vortrefflich erhalten.

67.

Des Statthalters Jürgen Erichson zu Oyeredt Verkauf seines Hauses in Reval an Claus Mekes zu Rabbifer, den 9. *Januar* 1585.

Der Königl. Maytt. zu Schweden, meines allergnädigsten Herrn verordneter Statthalter auf Reuall ich *Jürgen Erichsonn* zu Oyeredt thue hiemit kund für mich, meine Erben und sonsten jedermänniglich geistlichen oder weltlichen Standes, offenbar bekennend: dass ich eines rechten, redlichen und aufrichtigen Kaufs wohlbedächtig verkauft und zu Kaufe gegeben dem edlen und ehrenfesten *Clawes Meckes* zu Rabpiuer, seinen Erben und Erbnehmern mein Haus und Hof auf dem Dome allhie zu Reuall nach der Länge und Breite belegen, wie die alten Kaufbriefe darüber sagend ausweisen, mit aller Gerechtigkeit und Freiheit, wie es auch von meinem Vorfahren und Verkäufer gebraucht und besessen ist worden, nichts nicht aussenbeschieden, für 300 gangbare Thaler, welche Summa Kaufgeldes an Thalern gedachter *Clawes Meckes* mir in dato dieses Briefes dankbarlich entrichtet und abgelegt, sage derwegen ihm und seinen Erben solcher Bezahlung halber frei, quitt und los. So soll und will ich auch für mich und meine Erben gemeldeten *Clawes Meckes* und seinen Erben jederzeit getroffenen Kaufs halber aufrichtig wahrhaftig halten und ihn hiemit meinen Käufer und dessen Erben in die geruhigliche Possession bedeuteten Hauses und Hofes, dieses seines und seiner Erben Willens und Gefallens zu bewohnen, zu versetzen und zu verkaufen, damit zu thuen und zu lassen einsetzen und für mich und meine Erben all der Rechte, so wir an dem Hause und Hofe gekauft, laut der alten Kaufbriefe gänzlich verzeihen, begeben und mehrgedachtem *Clawes Meckes* und seinen Erben wiederum übergeben und zustellen in Kraft dieses Kaufbriefes ohne Gefährde. Zu mehrer Urkunde der Wahrheit und fester Haltung habe ich dieses mit meinen angebornen hievor gedruckten Pitschafft versiegelt. Geschehen und gegeben auf Reuall, den 9. January Anno 1585.

Jörenn Erickson,
(L. S.) zu Oyeredt manu ppra.

Nach dem Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

68.

Hans Orten lässt die Wittwe Elisabeth von Aderkass über das Vonabhandenkommen der Erraschen Briefade vor dem Hauptmann zu Karkus vernehmen, den 21. *Febr.* 1585.

Wir hiernach geschriebenen *Wilhelm Farenssbecke*, Hauptmann auf Karkhauss, *Christoffer von Düeren*, *Willhelm Tedtwen* und *Otto Wittkopf* thun hier-

mit gegen jedermänniglich, wes Hoheit Würden Reputation, geistlich oder weltlich, Namen und Wesens die seien, welchen unser Zeugniss und Kundschaft zu sehen hören oder lesen erzeiget wird, öffentlich bekennend und bezeugend, dass des edlen und ehrenfesten *Ewert Orten* Sohn *Hans Orten* allhier erschienen und bei uns angehalten, dass wir die edle und vieltugendsame Frau *Elisabeth Tedtwen*, seligen *Reinholdt Aderkass* nachgebliebene Wittib „an Ihre" erkundigen und fragen möchten, welche Wissenschaft sie hätte von seines Vaters Lade, darinne er seine Siegel und Briefe, auf seinen Hof und Güter Erres lautende, hat, und ihrem seligen Vater *Wolmar Tedtwen* zu treuer Hand vertrauet und in Bewahrung gethan worden, wie sichs um die Lade erhält und geblieben sei, welches wir uns nicht beschweret und die berührte Frau auf des *Ewert Ohrtens* Sohn gütliches Ansuchen und Bitte: die ehergemeldete Frau, was ihr wissend von der Lade wäre anzusprechen und zu erkundigen, uns nicht beschweret, haben wir die vieltugendsame Frau angesprochen und sie denn uns hierauf einen festen wahrhaftigen Bescheid gegeben, die keinem Menschen zu Lieb noch Leid, oder aus Hass, Neid, Freundschaft oder Feindschaft noch durch „Gibt" oder Gabe willen, besondern sie bei ihrer Seelen Heil und Seligkeit erhalten will und öffentlich gegen uns bekannt und ausgesagt, dass sie damals, wie der *Ewert Ohrten* zu ihrem gottseligen Vater *Wolmar Tedtwen* in den Hof gekommen sei und eine Lade mit Briefen gebracht, bei Verstand und guter Vernunft gewesen, ihr wohl bewusst sei dass der *Ewert Ohrten* ihrem seligen Vater die Lade mit den Briefen in seine Bewahrung gethan und ihm ist vertrauet worden, und berichtet uns weiter: da der Moscowiter Vellien hat belagern wollen, ist ihr seliger Vater mit allem seinem Zeug aus dem Hofe gezogen und nach Vellien sich begeben, und des *Ewert Orten* Lade mit den Briefen mit sich nach Vellien gebracht, ist ihr sel. Vater von dem Herrn Meister *Wilhelm Fürstenberg* an den Herrn Coadjutor *Gotthard Kettler* geschickt worden, sie zu entsetzen. So hat der Moskowiter unterdess die Stadt und Festung erobert und eingenommen, und ihre liebe Mutter mit ihren Kindern aus der Stadt hat begeben müssen; des *Ewert Orten* Lade mit den Briefen ist in der Kirche zu Vellien geblieben und also die Lade von der Hand gekommen, und der Frauen Wissenheit ist. Dieweil wir Obgemeldeten solches von der vieltugendsamen Frauen solchen Berichtumstand und Wissenschaft vernommen und gehöret, haben wir der Wahrheit und Gerechtigkeit zur Steuer solches unser gegebenes Zeugniss und Kundschaft ein jeder mit seinem angebornen Signet wissentlich bekräftiget. Geg. auf Karckhauss, den 21. Februar Anno 85.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Eine Abschrift auf Papier in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Unter derselben steht „Dass diese Copei mit dem alten Original-Briefe buchstäblich gleichförmig lautet, bestätige mit seelenhaftem Gewissenszeugniss, auch eigener Hand, Ab- und Unterschrift *Martinus Closius*, Pastor zu Luggenhusen."

69.

König Stephan Bathory's Bestätigung des Güterbesitzes von Conrad Taube im Dörptschen Kreise, d. d. Warschau, am 28. Febr. 1585.

Wir *Stephan*, von Gottes Gnaden König von Polen, Grossherzog von Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Livland, Fürst von Transilvanien, bezeugen durch unsern gegenwärtigen Brief allen und jeden, die es angeht, dass wiewohl wir Livland aus des Moscowiters Herrschaft wiedererrungen und was wir dem Feinde mit den Waffen entrissen als unser wahres und reines Eigenthum erworben haben und nachdem die alten Herren des Landes vor vielen Jahren vertrieben worden, auch ihnen in jener Provinz etwas zu erstatten durch Recht und Gesetz nicht gezwungen sind, wir dennoch unsere Güte und Gnade, die wir selbst gegen die Feinde, mit welchen wir mit dem Schwerdte stritten, oft geübt haben, unsern getreuen Unterthanen zu erklären erachtet haben, und unter Andern vorzüglich dem edlen *Conrad Taube*, welcher selbst in den für Livland schwierigsten Zeitläuften seine Treue gegen unsere Regierung unversehrt und unbefleckt bewahrt, und als Genosse der Gefahren des Krieges unsere Feldzüge gegen Moskau begleitend, nicht ermangelt hat an seinem Theil dem Vaterlande die Freiheit zu erhalten, und für denselben ernst und thätig den Geschäften des Kriegsdienstes sich unterziehend, wie anderweitig so insbesondere auch bei Pleskau, da er von einer Kugel am Schulterblatt getroffen worden, sein Leben zu wagen nicht angestanden. Da aber seine väterlichen, im Dörptschen Kreise belegenen Erbgüter von unserm Revidenten unserer Oeconomie-Verwaltung in Dorpat zugeordnet worden sind, nämlich der Hof zu Uniküll, Letenkül mit allen zugehörigen Ländereien, das Dorf Unikül mit der ebendaselbst belegenen Mühle, die Dörfer Paxt, Morajerwe, Morajerwe-Jorikas und die Insel Viber bei dem Flusse Embach, welche er durch Kauf mit Erbrecht erworben hatte, indem er, da die ältern Urkunden darin indessen verloren gegangen, von dem Bischof *Johannes* und dessen Capitel zu Dorpat im Jahre 1530 ein neues Privilegium, worin die Vernichtung derselben bezeugt ist, zur Bestätigung seines erblichen Besitzes errungen. Ausserdem der Hof Lode mit seinen Zubehörungen, welcher durch ein Urtheil der von dem Bischof *Jodocus von Reck* delegirten Richter seiner, des *Conrad Taube*, Mutter *Christiane Fahrensbach* in der Erbschaft zugefallen war; so wie ein anderer Hof Tamempae gleichfalls mit seinen Zubehörungen, hinsichtlich dessen er durch authentische Kauf- und Entsagungs-Briefe von dem Bischofe im Jahr 1537 dargethan, dass sein Grossvater *Reinhold Taube* ihn von dem *Lubert Kavor* mit allem Recht der Vererbung gekauft habe. So haben wir nun mehr aus unserer Königlichen Gunst und Gnade, als weil es das Recht von uns fordern könnte, und zwar zuerst den Hof Kiuma, im Kirchspiel Pelwes gelegen, welchen unsere Revidenten, weil er weiter von unsern Oeconomie-Gütern entlegen ist, der Oeconomie-Verwaltung nicht zugeschlagen und vorgedachten *Conrad Taube* auf unsern Befehl in denselben eingewiesen haben, eben deshalb ihm zum Besitz zu überlassen beliebt, und überlassen ihm solchen durch unsern gegenwärtigen Brief, damit er ihn mit dem Dorfe Kiuma

in seinen Grenzen, mit zweien Bauergesinden Korva und Katticus, desgleichen mit dem Dorfe Kerefer und der am Bache gelegenen Mühle, und mit allen andern Zubehörungen, die seit Alters damit zusammengehangen, mit eben dem Rechte, mit welchem er durch die Briefe des Dörptschen Bischofs *Johannes* und seines Capitels bewiesen, dass seine Vorfahren ihn als Eigenthum und Erbe besessen haben, auch mit aller Gerechtigkeit, Herrlichkeit und Eigenthum habe, behalte und ruhig besitze und seinen Kindes Kindern zum Erbe hinterlasse; ferner geben und verleihen wir ihm für die der Oeconomie-Verwaltung zugeordneten Güter, die ihm aus unserer besondern Gnade von unserm Revidenten zugewiesenen andern Güter, nämlich den Hof Jelek und die Dörfer Wanikatz, Teilitz, Moizama, Unikül, Hastikus, Pallule, Rama, Herrn Vella mit allen dazu gehörigen Ländereien und Bauern mit demselben Rechte, mit welchem er die Güter gehabt, welche der Oeconomie-Verwaltung zugefallen sind, durch diesen unsern Brief zum erblichen Eigenthum, um ihn mit allen Aeckern, bebauten und unbebauten Ländereien, Wiesen, Gesinden, Wäldern, Gebüschen, Seen, Fischereien und überhaupt mit allen seinen Zubehörungen und Grenzen, mit aller und vollkommener Gerechtigkeit, Herrlichkeit und Eigenthum zu haben, zu behalten, zu besitzen und nach seinem Wohlgefallen darüber zu verfügen, auch seinen Kindes Kindern zum Erbe zu hinterlassen auf ewige Zeiten, und wollen wir nicht, dass er weder zu unsern noch zu unserer Nachfolger Zeiten dieses Besitzes wegen von irgend jemandem beunruhigt und in demselben behindert werde, vielmehr, dass er ihm und seinen Erben und Nachfolgern frei und ungestört für immer und auf alle Zeit verbleibe. Hinsichtlich dieser Güter aber wird er gehalten sein, den Dienst eben auf die Weise zu leisten, wie der übrige Adel in Livland. Zur Beglaubigung dessen haben wir gegenwärtigen mit unserer Hand unterschriebenen Brief besiegeln lassen. Gegeben zu Warschau, auf dem allgemeinen Reichstage am 28. Tage des Februar Monats im Jahre 1585, unserer Regierung aber im neunten.

Stephan, König.
Leo Gemblichius.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Es hängen an demselben in Wachs das Siegel des Königs (auf der Kehrseite das vereinigte Polnische und Lithauische Wappen) und das Siegel des Grossherzogthums Litthauen. In dorso steht

Verzeichnet und durchgesehen in der Königl. Commission zu Riga im Jahre 1681 den 20. December.

Robert Listzlone. *F. J. Buddenbrock*, Landrath.

Director der Commission, Gouverneur über Ehstland und Reval wie auch General-Major zu Pferd.

Mich. Strokirch, Königlicher Secretair.

Durchgesehen in der General-Commission des Reichs und des Herzogthums Litthauen, zu Wenden im J. des Herrn 1559 den 26. März.

Jos. Dem. Soley. *Leo Sapieha*, Canzler.

Erzb. *Zeophel.*

Petrus Ostrasky de Ostrow. *Daniel Hilchen*, Sr. Königl. Maj. Secr. und Landgerichts-Notair zu Wenden.

Zwei Königliche deputirte Revidenten haben es gesehen den 3. Septbr. 1638.

70.

Passierschein für Heinrich Buddenbrock von Königsberg nach Memel, vom 11. *März* 1585.

Gegenwärtigem Zeiger *Heinrich Budenbrogk* ist für diesmal mit einem „Klothper“ (?) der Frey Pass nach der Memmel von Fx. (?) dht in Preussen uns zugelassen und gewilligt worden. Urkundlich mit derselben aufgedrucktem Secret. Actum Königsberg, den 11. Mart Anno 85.

(L. S.) *Hans Rautter*, Burg. pp.

Nach dem ziemlich undeutlichen Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

71.

Erbtheilung der Gebrüder Tönnis und Otto Wrangell zu Selliel, Kau in Harrien und Kappel in Wierland etc., um Ostern 1585.

Wissentlich kund und offenbar sei jedermänniglich, so diesen unsern Theilzettel und ausgeschiedene „Zartten“ zu sehn hören oder zu lesen bekommen oder erzeiget werden, insonderheit denen solches zu wissen von Nöthen, dass wir beiden Gebrüder *Toenniss* und *Otto Wrangell*, des edlen achtbaren und ehrenfesten *Toenniss Wrangeln* seligen Gedächtnisses nachgelassene Söhne uns wegen unsers väterlichen Patrimonium, Erbtheil und Nachlass im Beisein unserer tugendreichen lieben Mutter sowohl als auch unsers vielgeliebten Schwagers *Heinrich Maydell* freundlich vereiniget und zum Grunde vertragen wie folget: Erstlich so soll *Toenniss Wrangell* als der älteste Bruder auf seinen Antheil haben und behalten die Mühle zu Selliell nebst dem Dorfe zu Selliell, gelegen in Harrigenn, des soll *Toenniss* auch behalten das Dorf zu Kappell mit den beiden Gesinden zu Antzall und auf 6000 Mark Siegel und Briefe, *Gerhart Doenhoff* damit zu befriedigen. Was das Dorf Torweyerkit antreffend und belangend, so unserm seligen Vater erblich gehöret, die Könn. Maitt. aber solches von der Narue nicht entrathen wollen und uns gnädigst die „Widderlage“ davor geben wollen, solches soll auch vollkommentlich *Toenniss* gehören, und wann er solches in rechten Besitz erlangt, soll er nach Erkenntniss guter Freunde die Hälfte derselbigen Güter dem Bruder *Otto Wrangell* erstatten. Dess soll *Otto Wrangell* als der jüngste Bruder für seinen Antheil haben und behalten den ganzen Hof zu Khaw mit allen ihren Landen, Leuten, Marken und Grenzen. Des soll er noch behalten auf 1800 Mark Schuldbriefe. Darentgegen soll und will der Bruder *Otto Wrangell* diese nachbeschriebene Schulden bezahlen und ablegen, nämlich *Johann Wrangell* wegen seiner Frauen ihre „Medegabe,“ unserm freundlichen vielgeliebten Schwager *Heinrich Maidell*, auch wegen seiner Frauen ihre „Medegabe,“ noch seligen *Mouritz Asserien* nachgelassene Wittwe befriedigen nach Laut unsers seligen Vatern gegebenen Verschreibung sowohl als auch was seligen *Johan Duicker* seiner Tochter *Ello Deucker* noch restet und zukommt. Solche benamete Schuld soll und will der Bruder *Otto* ablegen und bezahlen. (Sein

aber mehr verborgene Schulden vorhanden, die uns itziger Zeit unbewusst und dem Bruder *Otto Wrangell* auferlegt würden zu bezahlen, des soll und will der Bruder *Toenniss Wrangell* das dritte Theil dazu geben*). Des soll unsere tugendreiche vielgeliebte Mutter zu ihrem Leibgeding haben und behalten das Dorf zu Rawell mit allen ihren Landen und Leuten, auch „im Jeder houes Loht under drey Pundt Landes vnd vnder ein Pundt Lonnssen Lant," darzu *Johan Stackelberch* seinen Schuldbrief. Und haben also wir Gebrüder uns „geschigtet" und getheilet, wie hier oben geschrieben, an oder zu ewigen Zeiten solches nicht zu widerrufen, sondern vielmehr geloben stät fest und unverbrochen zu halten. Zur Urkunde sind dieser Zartten zwei eines Lautes durch die Buchstaben A. B. C. von einander geschnitten, der eine unter *Toenniss Wrangell* sein Hand und Siegel bei *Ottenn* geblieben, der andere unter *Otte Wrangell* seiner Hand und Siegel bei *Toenniss* geblieben. Geschrieben des Sonntages nach Ostern im Jahre nach Christi Geburt 1585.

Tonnis Wrangell,
(L. S.) min Egen hant.

Das Orig. auf Papier in derselben Sammlung.

72.

Extract aus dem Königl. Revisionsbuch wegen des Gutes Fegfeuer de anno 1586.

Vehestfehr im Kirchspiel Goldenberg in Jeruen. Den Hof Vehestfehr, *Robertt Firckss* gehörig, hat jetzt *Johan Erichson* in Possess aus Zulass Herrn *Ponti*. Der Schreiber hat nicht sagen können wie viel Haken. Noch hat *Hans Erichson* ein Gesinde inne, genannt Mahoper mit 2 Haken. Hierauf hat Kön. Mtt. Balbier *Steffan* gesprochen, wegen seiner Hausfrauen, aber keine Briefe gezeiget.

in fidem subscripsit
Dauid Reimers Schloss Secret m. p.
Anno 1632 d. 3. Junii.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

73.

Hans Wachtmeister's Anweisung an Claus Bielcke, dem ihm untergebenen Helmold Hastfer den Rest der ihm zukommenden Löhnung auszahlen zu lassen. Reval, den 12. *März* 1586.

Ich *Hans Wachtmeister* thue hiemit öffentlich bekennen, dass der wohlgeborene edle und gestrenge Königl. Commissarius Herr *Claws Bielcke* auf mein

*) Das Eingeklammerte ist später, wahrscheinlich weil solche verborgene Schulden sich nicht herausgestellt, durchgestrichen worden.

freundliches Bitten bewilliget und dem ehrbaren *Heinrich Ruesten* befohlen, dem edlen ehrenfesten *Helmoldt Hastfern* einen meiner unter meinem „befehlich“ habenden Hofleuten auf seine Finnischen Reste, als 178 Thaler, nach Laut der Rest-Zettel mit Commis zu zahlen und zu befriedigen hat. Urkundlich dieses mit meinem Siegel unterdrucket. Actum Reuall, den 12 Marty Anno 86.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung. In dorso steht: „Feltt-marchall quitterunge,“ später mit anderer Dinte darunter: „Datt Hernn *Klaus Belch* nhagelattenn hefft, auerst *Helmot Hastfer* vp Synn Rest Zedell nicht En Daler geleuert, wet dar ock gen bat tho, Em afftholeggen.“

74.

Die verordneten Königl. Schwedischen Commissarien verpfänden Jasper Reyer's Erben für die von ihm der Krone Schweden vorgeschossenen 3000 *Mark Revalsch und* 150 *Rthlr.* 12 *Haken Landes, zu Reval am* 12. *Mai* 1586.

Der Kön. Maytt. zu Schweden etc., unsers allergnädigsten Königs und Herrn anwesende Commissarii und Gesandte wir *Claus Ackesohn*, Ritter zu Bystadt, *Claus Bielcke* zu Wyckh, *Christiern Gabrielsohn*, Freyherr zu Morby, *Thuro Bielcke* zu Nynäss, *Carl Heinrichson* zu Canckas thun hiemit kund: Nachdem mir *Claus Ackesohn* Anno 72 seliger Herr *Jasper Reyer* zu höchstgedachter Kön. Mtt. Kriegsvolks Nothdurft eine Summa Geldes, als 3000 Mark Reflisch, so desselbigen Jahres gangbar gewesen, auf mein Anlangen vorgestreckt, dass ich ihm wegen der höchstgedachten Kön. Mtt. hinwider für ein gewisses Pfand das ganze Dorf Jaggemeggi*) mit allen zugehörigen Gerechtigkeiten zu nutzen und zu gebrauchen eingethan. Dieweil aber wir vernommen, dass solches Dorf von dem Königlichen Hause Reuall nicht wohl zu entrathen, als haben wir dasselbige wiederum nach dem gedachten Hause Reuell gelegt, und damit sich des seligen Herrn *Jasper Reyer's* Erben nicht zu beschweren haben, ihnen hinwiederum darjegen für obgedachte 3000 Mark und dann noch für 150 Thaler, so er, seliger Herr *Jasper Reyer*, zu hochgedachter Kön. Mtt Besten „verschossen,“ die Mühle Werneweschkh mit dreien Haken Landes etc. (welche seligem Herrn *Jaspern Reyern* die Zeit seines Lebens zu gebrauchen von dem gewesenen Bischof *Frederich* Anno 53 verlehnet worden und aber nun nach seinem tödtlichen Abgang an die Cron zu Schweden etc. verfallen), neben dem Gesinde Vsskul mit fünf Haken Landes, mit den zweien Gesinden Leakhull mit vier Haken Landes, mit allen ihren zugehörigen Landen, Leuten und Gerechtigkeiten bis sie ihr beide obgedachte Summa von höchstgedachter Kön. Mtt. wiederum vollkommlichen erlanget, für ihr Unterpfand zu nutzen, „niessen“ und gebrauchen eingethan, wie wir ihnen dann solches hiemit und in Kraft dieses Briefes von höchstgedachter Kön. Matt. wegen eingethan haben wollen, gebieten hierauf von Kön. Mtt. wegen allen und jeden Ihrer Mtt. Befehlhabern, Dienern, Unterthanen, wie

*) Jaggemeggi. Vergl. Ehstland's Landgüter zur Zeit der Schweden-Herrschaft I, 15.

auch allen andern, die wollen obgedachten *Reyer's* Erben an solchem ihrem Unterpfand der zwölf Haken Landes keine Hinderung zufügen, sondern sie dieselben geruhlichen besitzen, inne haben, nutzen, „niessen," gebrauchen und gänzlich darbei bleiben lassen, dawider nichts thun noch jemand anderm zu thun gestatten, bei Vermeidung höchstgedachter Kön. Mtt. Ungnade und Strafe. Gegeben auf dem Königlichen Schlosse Reuell, den 12. May Anno 1586.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.).

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

75.

Urtheil des Oberlandgerichts in Sachen Johann Kudlein wider Hans Wrangell wegen Patz), vom 9. Juli 1586.*

In Sachen *Johan Kudlein* Klägern eines und wider *Hans Wrangell*, Beklagten, anderntheils, erkennen der Kön. Matt. anwesender Statthalter und sämtliche Aelteste und Landräthe für Recht: Nachdem mal zwo aufrichtige und versiegelte Testamente, eins von Klägern seligen Bruder *Reinholt Kudlein* (Anno 75 den 18. Marty), das andere von seligen *Reinholt Kudlein's* nachgelassener Wittwen *Maia Wrangel* (Anno 80 den 6. Novbr. aufgerichtet) vorhanden, und in dem ersten von Klägers Bruder aufgerichteten Testament, in welchem Kläger zum Testamentarien und Executor desselben, ja zum Vormunder des Testatoris seligen *Reinholt Kudleins* nachgelassener Wittwen geordnet und gesetzt, ausdrücklich vermeldet, dass der Testator selig *Reinholt Kudlein* seiner Hausfrauen *Maia Wrangel*, von welcher das Gut auch kommen ist, den Hof und Güter zu Pades samt allen den dazu gehörigen Gütern und der Mühlenstaue mit 2 Haken Landes, alles vermöge vorhandener Siegel und Briefe, testiret, vermacht und gegeben, in dem andern aber von seligen *Reinholt Kudlein* nachgelassener Wittwen aufgerichteten Testament auch enthalten, dass die selige Frau unter andern Legaten Klägern, was sie ihm gönnend gewesen (nicht aber Hof und Güter, seinem Rühmen nach, gegeben) Kläger aber etzliche der Herrn Räthe vormals mit unbefugten und in dieser Sachen unbündigen Siegel und Briefen „fürgangen" (dadurch auch Hof und Güter in Besitz bekommen, auch bis zu dieser Zeit mit Unfug besessen) und nun der natürliche Erbe *Mechel Wrangel*, des seligen *Kudlein's* nachgelassener Wittwen Schwester, in Reusslandt gefangen, noch im Leben, als erkennen wohlgemeldeter Königlicher Statthalter und sämtliche Räthe die vorgedachte seligen *Reinholt Kudlein's* sowohl als auch seiner nachgelassenen Wittwen Testament (doch der Königl. Mtt. gnädigst ausgegebenen Siegeln und Briefen unverfänglich) bei Macht, und die in Reusslandt gefangene Frau *Mechel Wrangel* zu obgedachtem Hof und Gütern natürlichen und rechten Erben, und im Fall dieselbe mit Tode abgegangen, ihre nächsten blutsverwandten Freunde für ihre näheste Erben, doch Klägers Donation in denselben unverfänglich V. R. W.

*) S. Die Herrn *von Lode* und deren Güter § 68 Nr. 276.

Anlangend aber die Verschreibung, welche etzliche der Herrn Räthe in der freundlichen Handlung auf unrechten Bericht versiegelt und von sich gegeben, soll dieselbe auch hiemit nichtig, kraftlos und ganz und gar getilget sein. V.R.W.

Actum Reual, den 9. Juli Anno 86.

Extractum ex protocollo ordinis Equestris Livon. per me *Joachimum Kauffmann*, publicum et in Camera Imperiali approbatum Notarium, nec non dicti ordinis constitutum Secretarium, quod in fidem manu mea propria testor.

Jacobimus Kauffmann, manu ppa.

Nach einer Abschrift des O. L. G. Secr. *Joachim Kaufmann*, ebendas.

76.

König Johann III. verleiht dem Nils Olsohn zu Gamlebarka-Borg ein steinernes Haus in Narva, d. 19. *Aug.* 1586.

Wir *Johann* der Dritte, von Gottes Gnaden König der Schweden, Gothen und Wenden, Grossfürst von Finnland, Karelen, Wotzky, Pethin und Ingermannland in Russland, Herzog über die Ehsten in Liefland etc. thun kund, dass wir aus Gunst und Gnaden gegönnt und verliehen, wie wir auch hiemit gönnnen und verleihen diesem unserm getreuen Diener und Unterthan *Nils Olssohn* zu Gamlabarka Borg ein verfallenes Steinhaus, liegend in der Stadt Narva und belegen gegenüber dem Hause des Schmidt *Röfe*, welches vormals einem mit Namen *Anders With* zugehörig gewesen sein soll, so, dass vorerwähnter *Nils Olsson* und seine künftigen Erben das vorgenannte Steinhaus mit den Bauplätzen und hölzernen Gebäuden sammt allen sonstigen Gelegenheiten, die gegenwärtig dabei belegen sind und von Alters sowohl innerhalb als ausserhalb der Stadt dazu gehörig gewesen, nichts ausgenommen, immerwährend besitzen, benutzen und behalten mögen, beides mit der Länge und der Breite wie solches jetzt steht und ehedem von Alters mit Rechten eine Besitzung gewesen. Wenn aber zu demselben Hause etwa einige Ländereien belegen oder gehörig gewesen, so wollen wir dieselben mit deren Gelegenheiten uns und der Krone ganz und gar vorbehalten haben. Verbieten deshalb Allen, in welchem Stande und welchen Verhältnissen dieselben auch sein mögen, und die uns zum Gehorsam verpflichtet sind, dem obenerwähnten *Nils Olsson* oder seinen künftigen Erben dawider irgend welche Hindernisse oder Eintrag zu verursachen. Wonach sich ein Jeder zu richten hat. Gegeben und geschrieben auf unserm Schlosse Stäckeborgh, den 19. August 1586.

Sigismundus.

(L. S.) L. L. H. R. S.

Aus dem Schwedischen des in der Brieflade zu *Fähna* befindlichen pergamentenen Originals übersetzt.

77.

Lott-Zeddel, oder Theil-Zettel zum Loosen unter den Erben, vom Jahre 1587.

Item, der Hof zu Harm in Harrien, neuntehalbe Haken, und der Heuschlag bei dem Stobenn auf beiden Seiten an die Mühle.

Item, das Dorf Oygell mit fünf Haken in Harien.

Item, die neue Mühle, dar *Peep* wohnet, mit zwei Haken, und ein Heuschlag Modakolm, und ein Gesinde Neytzedemeck mit einem halben Haken.

Item, das Dorf zu Ukass in Jeruen, mit dreizehende halbe Haken, und ein Heuschlag Ukass Aro, und wem dieser Part zu Ukass zufällt, der soll die Sachen mit *Wolff's* Erben ausführen, und der „Bergk" Tammis darnach gelegt.

Item, das Dorf zu Moysama in Jeruen, mit drei Haken.

Item, Petzfer, mit dreien Haken in Jeruen.

Item, Kackfer, Gesindestätte, einen Haken in Jeruen.

Ist in Harrien siebenzehende halbe Haken.

In Jeruen einundzwanzigste halbe Haken.

Zusammen sechsunddreissig Haken.

Item, das gesäete Korn nach dem Hofe zu Harm in fünf Theile des Jahr und auch auf die verstorbenen Lande zu theilen in fünf Theile.

Item, so in zukommenden Zeiten etwan Zusprache von wegen des seligen Vaters, der Höfe und Güter, oder ander „Thunde" zufallen würde, das wollen wir sämtlichen zu antworten, besonders von seligen *Georgen Wolff's* Erben Zusprache betreffend, soll derselbige ausführen, dem das Dorf zu Ukass zufällt.

Nach der Abschrift in den Beilagen der *von Tiesenhausen*'schen Familien- und Güter-Deduction in *Baron Toll's* Urk.-Sammlung zu Kuckers.

78.

Johann Nierodt quittirt seinem Schwager Johan Koskull von Mex und Hulliel über den Empfang der seiner sel. Frau zufallenden Mitgabe und väterlichen Erbtheils, Reval den 1. *Juli* 1587.

Allen und jedermänniglich, wess Würden, Dignitäten oder Herrlichkeit die seien, geistlichen oder weltlichen Standes, denen dieses mein gegebenes Schreiben zu „Toegen" von Nöthen sein sollte, sei kund, wissend und offenbar, dass ich *Johann Nirodtt* von Kappell, *Johannes* Sohn, mit dem edlen achtbaren und ehrenfesten *Johan Koskuillen* zu Mexsh und Hulliell, meinem lieben Schwager, wegen meiner gottseligen lieben Hausfrauen *Maie Loden* um die Mitgabe und ihr Anpart oder Gerechtigkeit, so ihr von ihres gottseligen lieben Vaters Erbe und Güter zu „Partte" zufallen möchte, uns schwägerlich und freundlich verglichen haben, diesergestalt, dass mir gedachter mein lieber Schwager im Namen und von wegen seiner Stiefkinder, seligen *Johann von Ro-*

sen's nachgelassener Erben, schuldig und „plege" geworden ist 4000 Mark, welche 4000 Mark ich auch zu voller Genüge dankbarlich empfangen habe, quittire und verlasse hiermit und in Kraft dieses für mich, meine Erben, Erbnehmer und Nachkömmlinge, sowohl auch wegen itziger meiner lieben Hausfrauen *Ebo Zoegenn*, den gedachten meinen lieben Schwager sowohl als auch seine lieben Stiefkinder und Nachkömmlinge nun und zu ewigen Zeiten nimmer um solches Geld zu mahnen oder mahnen zu lassen, und sollen auch hiermit oftgedachter mein lieber Schwager und seine lieben Stiefkinder und ihre Erben und Erbnehmer allerlei An- und Zusprache der Erbgerechtigkeit, sowohl der Mitgabe ganz und alle verlassen, quitt, frei, ledig und los in Kraft dieses Schreibens gesprochen sein und bleiben, nun und zu ewigen Zeiten. Solches alles gelobe ich oftgemeldeter *Johann Nirodtt* für mich und meine Erben, auch wegen meiner lieben Hausfrauen *Ebo Zoegen*, gedachtem meinem lieben Schwager und seinen lieben Stiefkindern und ihren Erben, bei adelichen Ehren, Treuen und gutem festem Christen-Glauben stät fest ohne jenige Arglist, neue Funde oder was Namen haben kann oder möge erdacht werden, auch jenigerlei Schutz und Behelf, Herrn Gebot, Gerichtes oder Rechtszwang, geistliches oder weltliches Recht, stät, fest, unverbrochen und unwiderruflich zu ewigen Zeiten zu halten. Zu mehrer Zeugniss und beständiger Wahrheit habe ich dieses mit meinem angebornen Ingesiegel wissentlich bekräftigt und mit eigener Hand unterschrieben.* Gegeben und geschrieben zu Reuell, in der gemeinen Bezahlung auf Johannis Baptistae, den 1. Monatstag Julius nach Christi unsers Seligmachers Geburt im 1587 Jahre.

(L. S.) *Johan Nirot*, mein Egen Hant.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung Das in grünem Wachs deutlich abgedruckte Siegel hängt an der Urkunde.

79.

Jürgen von Ungern überlässt und verkauft Wolter von Stackelberg einen unter Verpfändung des Dorfes Obbias über 1500 Mark Rigisch ausgestellten Schuldschein für 1100 Mark gangbarer Rigischer Münze, zu Reval den 2. Juli 1587.

Allen und jedermänniglichen, wess Würden, Standes oder Condition die seien, denen diese Schrift zu sehen oder zu lesen vorgebracht oder zu erzeigen von Nöthen sein möchte, hiemit zu wissen und öffentlich zu bekennen: dass ich *Wolter Stackelbergk*, an heut unterschriebenen dato mit dem edlen und ehrenfesten *Jürgen von Vngern*, im Beisein der auch edlen und ehrenfesten *Heinrich Mor* und *Johan Stackelbergk* einen freundlichen Handel contractiret und vollzogen in folgender Gestalt, als nämlich: Nachdem *Jürgen von Vngern* mir *Wolter Stackelbergk* einen Schuldbrief in das Dorf Obbias, auf 1500 alte Mark lautend, für 1100 Mark gangbarer Rigischer Münze, welche *Jürgen von Vngern* allbereits ganz vollkommentlich zu seinen Händen empfangen, verlassen und verkauft hat. Doch behält sich ehrgemeldeter *Jürgen von Vngern* dessen vor, so ferne der Erbe, als *Johan Taube*, dieselbige Schuldverschreibung wieder einzulösen bedacht

dass er dann von gedachtem *Wolter Stackelbergk* das nachständige Geld und Summa, soferne er dasselbige vollkommlich erlangen würde, von mir will entrichtet und bezahlt werden, dagegen so ferne gedachter *Wolter Stackelbergk* dasselbige Pfand einem Andern zu überlassen willens, soll und mag er seiner Gelegenheit nach damit Fug und Macht zu thun haben seines Gefallens, doch dass gedachter *Jürgen von Vngern* in dem Nachständigen, wie obgemeldet, nicht mag verkürzet werden. Wäre es auch Sache, dass der Erbe des Pfandguts *Johan Taube* die Bezahlung nicht erlegen wollte, so soll derselbige verhandelte Brief bei gemeldetem *Wolter Stackelbergk* oder seinen Erben oder Besitzern des Pfandgutes sein und bleiben erblich, ohne jenigerlei Zurede, Irrung oder Bekümmernisse (Sequestration) besitzen und gebrauchen, treulich ohne Gefährde und Argelist. Dass dieses Alles in seinen Würden unwiderruflich möge und soll gehalten werden, so sind zu mehrer Urkund dieser Schriften zwei gleichen Lauts durch die Buchstaben A. B. C. auseinander geschnitten, und ein jeder Part einen bei sich behalten und einer dem Andern seinen mit seinem Pitschaft versiegelt. Geschehen zu Reual, den 2. Julii Anno 1587.

(L. S.)

Das Orig. auf Pap. in derselben Sammlung.

80.

Gerdt Dönhoff vorkauft dem Fromholt von Tiesenhausen den Hof zu Kotz, den 6. *Januar* 1588.

Wissentlich kund und offenbar sei jedermänniglich, welcher Condition oder Wesens die sein mögen, geistlichen oder weltlichen Standes, denen dieser mein gegebener Kaufbrief zu sehen hören oder zu lesen vorkommt oder gezeigt mag werden, dass ich *Gerhard Doenhoff* von Kotz mit reifem Rathe und wohlbedachtem Gemüthe, auch mit Wissen Willen und Vollwort meiner lieben ehelichen Hausfrauen rechten Erbkaufes für mich und meine Erben verkauft habe dem edlen und ehrenfesten *Fromholt von Tysenhusen* und seinen Erben meinen Hof zu Kotz mit allen darzu gehörenden Dörfern, Landen, Leuten und Mühlen, auch mit aller Gerechtigkeit zu Wasser und zu Lande, in Seeen, Bächen, Dämmen, Teichen, Holzungen, Gehegen, „Birssen," Gebüschen, Honigweiden, Fischereien, Vogelfang, nichts davon ausgenommen wie solches mein seliger Vater von *Johann Maydell* gekauft und in ihrer Marke und Scheidung belegen, mit den nachfolgenden Dörfern, nämlich dem Dorf Hermet und Perssaek, den beiden Dörfern zu Kumsch, dem Dorf zu Karrefher, dem Dorf zu Lept, der Mühle zu Sommer, der Mühle zu Ressich, der „moele tho hantemall," dem freien Surarro-Kide, so wohl als des Hofes Marken und Lande, welches alles belegen im Kirchspiel zu Rappel, für welchen vorbenannten Hof, Güter und Mühlen der ehrenfeste *Fromholt von Tysenhusen* und seine Erben mir *Gerhart Doenhoff* oder meinen Erben geben und entrichten soll 7150 gute Reichsthaler oder „die gewerde" davon in nachfolgenden Termi-

nen, nämlich am untergeschriebenen dato habe ich *Gerhart Doenhoff* empfangen 2000 Reichsthlr., am künftigen Johannis über ein Jahr, wann man schreiben wird neunundachtzig, 1000 Thlr. und alsdann wiederum über ein Jahr, wann man schreiben wird neunzig, auch auf Johannis, 1000 Thlr., und den folgenden Johanni, wann man schreiben wird einundneunzig, 916 Thlr., — und *Hinrich Maydell* aber, der jetzt in seinem vollkommenen Pfande sitzet, soll er geben und erlegen 2234 Thlr. Darentgegen soll und mag der vorgedachte *Fromholt von Tysenhusen* und seine Erben den Hof zu Kotz samt den vorbenannten Gütern und Mühlen frei und friedsam erblich und eigen besitzen und gebrauchen ohne jenigerlei Zu- oder Ansprache noch Hinderniss Geistlicher oder Weltlicher und vor jedermann ihm Solches auch genugsam zu wahren. Zu dem soll der ehrenfeste *Fromholt von Tysenhusen* die Herrlichkeit der Vicarie, bei der Kirche gelegen, nach dem Hofe zu Kotz behalten. Solches alles, wie oben berührt in Articuln und Puncten, gelobe ich *Gerht Dönhoff* für mich und meine Erben ohne jenigerlei Arglist neuer oder alter Erfindung, wie die von Menschenkindern mögen gedacht werden, stät fest und unverbrochen zu halten. Zur Urkunde und Befestigung der Wahrheit habe ich diesen Brief mit meinem angebornen Pitschier besiegelt und unterdruckt. Gegeben und geschrieben zu Reuall, den 6. Januarii anno nach Christi Geburt 1588.

Gerhardt Doenhoff.

Das Orig. auf Perg. in der *Sellie*'schen Brieflade.

81.

Simon Lode zu Waschel vergleicht sich mit Ebert Oerten zu Errides, dessen Hausfrau Ebbo Lode und Sohne Hans Oerten wegen Bezahlung seiner väterlichen Schuld von 5000 alten Mark. Reval, den 3. Juli 1588).*

Kund, offenbar und zu wissen sei jedermänniglichen, dem dieser öffentliche Contract zu sehen hören oder lesen vorgebracht möchte werden, insonderheit denen solches zu wissen von Nöthen sein wird, dass ich *Simon Lodde* zu Waschell, mit dem edlen und ehrenfesten *Ebertt Oertten* zu Erredess mit Wissen und Willen seiner lieben Hausfrauen *Ebbo Lodde* und seinem Sohne *Hans Oertten*, einen aufgerichteten freundlichen vollkommenen Handel getroffen wegen eines Schuldbriefes, so *Ebertt Orttenn* von meinem gottseligen Vater bekommen, welches Inhaltes desselben Briefes lautend auf 5000 alte Mark. Wann ich dann nunmehr meines seligen Vaters Schuldbriefe wiederum schuldig bin einzulösen, damit ich als ein natürlicher Erbe der Bequemlichkeit nach desto friedsamer in meines gottseligen Vaters Gütern sitzen möge, habe derhalben obgedachten Schuldbrief an mich gebracht, der Meinung, dieweil *Ebertt Oertten* einem mit Namen *Hanss Schurren* mit etzlichen Schulden behaftet ist, als nämlich 1100

*) S. die Herren *von Lode* und deren Güter. S. 18 Nr. 279.

Mark Rigisch, wie itziger Zeit gangbar ist, welche Schuld, die ich dann auf mich genommen und obgedachten *Hanss Schurren* abzulegen und zu bezahlen mich erboten habe, damit ich nach diesem allen von *Ebertt Oerttenn* durch gütliche Verhandlung wegen obgedachten Schuldbriefes mir nachgelassen die übertreffende Summa Geldes, und nach welchem ihm wegen vielgedachter Summe von mir zukommen soll 1500 Mark Rigisch, wie itziger Zeit gänge und gebe ist, von mir zu gewarten und empfangen soll. Dieweil ich dann mir vorbehalten solche Summa Geldes auf Terminen zu entrichten, welches mein Gegenpart auch ebenmässig ist eingegangen, und ist dieser Contract oder Handel in aller Güte verglichen und vertragen worden, und soll der erste Termin angehen als am künftigen Johanni, wann man schreiben wird 89 von dato an, 500 Mark Rigisch, wie solches gänge und gebe ist, und sofort an alle Jahr, bis die vollkommene Summa Geldes zu voller Genüge entrichtet und bezahlet sei. Wann ich dann nächst göttlicher Hülfe solche oben ernannte Termine gänzlich erleget und bezahlet habe, als hat mir *Ebertt Ortten* zugesaget, denselben Schuldbrief ohne jenigerlei Argelist oder Verhinderung mir nicht zu vorhalten, sondern mir den rechten Original oder Hauptbrief geben und zustellen will. Solche Artikel und Punkte stät und fest bei meinen adelichen Ehren und Treuen unverbrüchlich zu halten. Zu mehrer Urkunde der Wahrheit habe ich solche Schrift und Contract mit meinem angebornen Petschaft versiegelt. Geschehen und gegeben in Reuell, den 3. Tag Julius Anno 1588.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Das untergedrückte Siegel mit dem Anfangsbuchstaben *E. O.* ist nicht das von *Lode*, sondern von *Ebert Oerten*.

82.

Gerdt Dönhoff trägt dem Fromhold von Tiesenhausen den Hof zu Kotz auf den 24. Januar 1589.

Des Durchlauchtigsten, Grossmächtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn *Johan* des Dritten, der Schweden, Gothen und Wenden Königs, Grossfürsten in Finnland, des Fürstenthums Estlant in Livland, auch Carelen, Watzky, Pothin und Ingermanlandt in Reusslant Herzogs, meines Allergnädigsten Königs und Herrn verordneter Mannrichter in Harrigen, ich *Johan Hastuer* zu Peidenorm, thue kund, bekenne und bezeuge samt meinen beiden Beisitzern, den edlen ehrenfesten und mannhaften *Gioergen Treiden* zu Cornall und *Herman Sioege* zu Hanny Jeggie, da wir sassen das vollmächtige gehegete Gericht von weltlicher Macht wegen der höchstgedachten Kön. Maitt, ist vor uns erschienen und gekommen der edle ehrenfeste und mannhafte *Gerhart Doenhoff*, seligen *Hermann's* Sohn, und trug auf vor Gericht dem edlen ehrenfesten und mannhaften *Fromholt von Tysenhusen*, seligen *Fabian's* Sohn, den Hof zu Kotz mit allen denselbigen dazu gehörigen Landen und Leuten, und sich ganz aller seiner Gerechtigkeit und Ansprache zum Kräftigsten begeben, worauf ich Richter den Ordelsmann gefraget, ob dieser Auftrag zu Recht auch bündig wäre, darauf der Ordelsmann geantwortet Ja, soferne es mit Recht bewahret ist. Zur Urkunde der Wahrheit habe ich

Richter obengemeldet samt meinen beiden Beisitzern diesen Auftrag mit unserm angebornen Pitzier versiegelt. Gegeben und geschrieben zu Reuall, am Tage Johannis Babtistae nach Christi unsers Herrn Geburt im 1589 Jahre.

Das Orig. auf Perg. in der *Sellie'*schen Brieflade.

83.

Der General-Statthalter von Esthland, Gustav Banner überlässt Fromhold Lode in Kuckers die dazu gehörigen Dörfer und Ländereien bis auf des Königs Ankunft und weiteren Bescheid, den 28. Febr. 1589*).

Der Königl. Maytt. zu Schweden etc. meines allergnädigsten Herrn Rath und verordneter General-Statthalter des Fürstenthums Estlandt in Liefflandt, Wetzki, Pethin und Ingermanlandt in Reusslandt, Ich *Gustaff Banner* zu Diursholm Ritter hiemit thue kund, dass aus habender Macht im Namen und von wegen höchstg. Königl. Maytt. ich gegenwärtigem, dem edlen ehrenfesten *Fromholdt Loden* in Ansehung seiner armen Gelegenheit, diese nachfolgende Dörfer mit 16 Haken Landes vergönnt und zugelassen, als das Dorf Vwikul mit zwei Haken, einen halben besetzt und anderthalb unbesetzt, das Dorf Tarakas mit sechs und drei Viertheil Haken, drei besetzet und drei und drei Viertheil unbesetzet, das Dorf Lechtempa mit fünf Haken, zwei und drei Viertheil besetzet, zwei und ein Viertheil unbesetzet, das Dorf Irnut drei Haken, drei Viertheil besetzt, zwei und ein Viertheil unbesetzet, welche benannte Dörfer nebst dazu liegenden sieben besetzten und neun unbesetzten Haken Landes soll obgemeldeter *Fromholdt Lode* bis zu höchst. Königl. Maytt. glücklicher und Gott helfende Ankunft, derselben gnädigsten Gefallen oder weiteren Bescheid, ohne einige Hinderung mit allen Nutzungen und Gerechtigkeiten frei zu geniessen und zu gebrauchen haben, doch höchst. Königl. Maytt. Bauern ihre gewöhnliche Bau- und Brennholzung unbehindert und unentnommen. Derwegen ist an höchst. Königl. Maytt. meines allergnädigsten Herrn Haupt- und Amtleute, Befehlshaber oder andere mein Wille und Befehl, dass sie mehrgedachten *Fromholdt Loden*, dieselben Lande nicht allein ruhelich und friedlich besitzen, sondern auch einige Ungelegenheit und Beschwer, als lange ihm solche zugelassen, darin bezeigen und zufügen wollen. Zu mehrer Urkunde mit eigener Hand unterschrieben, und mit meinem Pitschaft beglaubiget. Gegeben im Hofe zu Mal, den 28. Februarii Anno 1589.

Gustaf Banner, m. pp.

(L. S.)

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

*) S. die Herrn *von Lode*. S. 69 Nr. 280.

84.

Otto Uexkull trägt dem Johann Wrangel das Gut Allo auf und kauft von demselben das Lepsche Gut, *den* 8. *Juli* 1589.

Wissentlich kund und offenbar sei jedermänniglich, was Würden Wesens oder Condition die sein mögen, geistlichen oder weltlichen Standes, denen dieser Brief zu sehen hören oder zu lesen vorkommt oder vorgezeigt mag werden, insonderheit denen Solches zu wissen von Nöthen, dass ich *Otte Vxkull* zu Antzen mit Wissen und Willen des edlen wohlgebornen und gestrengen Herrn Gubernatoren Herrn *Gustaff Banner* Rittern etc., auch mit Rath und Verwilligung meiner gefolgeten lieben Freunde, nämlich der gestrengen edlen und ehrenfesten *Hans Wachtmeister* Feltmarschalk, *Hinrich Kurssell* und *Wolmer Treiden*, einen vollkommenen Handel mit dem edlen und ehrenfesten *Johan Wrangell* zu Elstuer gehalten und vollzogen habe nachfolgender Gestalt: Zum ersten, nachdem ich mit meinen sämtlichen Schwägern wegen aller habenden Gerechtigkeit am Hofe und Gütern Ahllo gereçhnet und mir laut des ersten aufgerichteten Contracts, datirt zu Reuall anno 87, zugerechnet und zuerkannt ist worden 3883 alter Mark Rigisch, zum andern mir auch dies 89. Jahr noch zugerechnet und richtig zuerkannt 2500 alter Mark Rigisch, wofür mir vermögliche Pfänder in den Allo'schen Gütern laut des Contractes sind eingethan worden, welche habende Gerechtigkeit, es sei Erbtheil oder Schuld, auch alle Ansprache, so ich *Otte Vxkull* an dem Hofe Allo gehabt und noch haben möchte, ganz und alles dem ehrenfesten *Johan Wrangell* und seinen Erben verlassen und aufgetragen habe, wie ich auch in Kraft dieses Briefes ihm solches überlassen thue und auftrage. Und zu demselbigen bin ich ihm noch redlicher Schuld schuldig geworden 400 Thlr., 32 Rundstücke auf einen jeden Thaler zu rechnen, und er soll nun von mir empfangen 200 Thaler und die nachstehenden 200 Thaler sollen ihm künftigen Weihnachten von mir erlegt und bezahlet werden, und thuet die ganze Summe zusammen 2000 Thaler, und was ich noch meiner seligen Hausfrauen Mitgabe halber aus den Allo'schen Gütern zu fordern habe, dasselbe habe ich auch dem ehrenfesten *Johan Wrangell* überlassen. Darentgegen hat gedachter ehrenfester *Johan Wrangell* mir sein Erbgut, das Lep'sche Gut genannt, am Strande belegen, laut seines gegebenen Kaufbriefes erblich verkauft und überlassen. Verpflichte mich auch vielgedachtem *Johan Wrangell* alle Siegel, Briefe und „behelff," so ich wegen des Hofes und der Güter Allo bei mir haben möchte und noch finden könnte, zu Händen zu liefern, auch für mich, meine Erben und Erbnehmer aller Erbgerechtigkeit, auch Ansprache und was ich immer sonsten desfalls an den Hof und die Güter Allo haben möchte, mich ganz begeben, und will in allem dem sowohl als auch der vorgedachten Summen halber für mich, alle meine Erben und Erbnehmer *Johan Wrangell* und seine Erben, nun und künftig in allen Dingen schadlos halten für jedermann, und will hierauf künftigen Weihnachten alles, was ich von Allo'schen Gütern einhabe, oftgemeldetem *Johan Wrangell* einräumen und übergeben, mein gekauftes Gut darentgegen von ihm dawider empfangen. Und da solch gekauftes Gut von mir oder meinen

Erben möchte wieder zu verkaufen vorgenommen werden, soll solches *Johan Wrangell* und seinen Erben erstlichen angeboten werden für das, was Andere dafür geben wollen. Alle diese Artikel und Puncte gelobe ich *Otte Vxkull* für mich und meine Erben und Erbnehmer dem ehrenfesten *Johan Wrangell* und seinen Erben stet fest und unverbrüchlich zu halten bei adelichen Ehren, treuem und gutem wahrem christlichem Glauben, ohne alle Arglist oder Gefährde. Zur Urkunde der Wahrheit habe ich *Otte Vxkull* neben den obengedachten Herrn und guten Freunden diesen Brief wissentlich besiegelt. Gegeben zu Reuall, den 8. Julii nach Christi unsers Herrn Geburt im 1589. Jahre.

Das Orig. auf Perg. mit 6 wohlerhaltenen Siegel-Capseln in der *Sellie*'schen Brieflade.

85.

Claus Kursell überträgt Johann Wrangell seine Erbgerechtigkeit und Zusprache an dem Hofe Allo, den 10. *Septbr.* 1589.

Ich *Claus Kurssel*, seligen *Giorgens* Sohn, thue kund und bezeuge für mich und meine Erben oder Erbnehmer und jedermann, dass ich aus freiem wohlbedachtem Gemüthe dem edlen ehrenfesten und mannhaften *Johan Wrangeln* von Elstuer sowohl meine als meines lieben Bruders *Giorgen Kurssels* Erbgerechtigkeit und Zusprach, so wir an dem Hofe Ahllo und derselbigen Gütern haben mögen, ganz und gar alles überlassen habe, wie auch solches ich von meinem lieben Bruder vollkommentlich an mir gebracht habe, welche Erbgerechtigkeit und alle Zusprache, so ich an demselbigen Hofe Allo haben mag und auch von meinem lieben Bruder an mir gebracht, ich *Claus Kursell* in Kraft dieses Briefes für mich und meine Erben oder Erbnehmer gedachtem *Johan Wrangell* und seinen Erben verlassen und übergeben thue nun oder nimmermehr weiter darum zu sprechen oder sprechen zu lassen, und bin desfalls von vielgedachtem *Johan Wrangelln* befriediget und wohl „vermuget,“ und will auch wiederum *Johan Wrangell* und die Seinigen vor männiglich schadlos halten. Zur Urkunde und Befestigung der Wahrheit habe ich *Clauss Kurssell* diesen Brief mit meinem angebornen Pitzier versiegelt und mit eigener Hand unterschrieben, auch die ehrenfesten *Eilhart von Tisenhusen* und *Reinolt Anhrep* erbeten, die denn mit bei diesem Handel gewesen, dieses zum Zeugniss zu versiegeln, ihnen und den Ihrigen unschädlich. Gegeben und geschrieben zu Reuall, den 10. Septbr. der Minderzahl 89.

Clawess Kurssell, mein eigen handt.

Das Orig. auf Perg. mit drei anhangenden Siegeln in der *Sellie*'schen Brieflade.

86.

Claus Aderkass verkauft den Hof Tagfer an Margaretha Gilsen Anno 1589.

Wissend kund und offenbar sei jedermänniglich, geistlichen oder weltlichen, hohen oder niedrigen Standespersonen, denen dieser offene besiegelte Brief zu sehen lesen oder hören vorkommt, dass ich *Claus Aderkas* zu Kerul aus

wohlbedachtem Rathe und Muthe, auch mit Wissen und Willen meiner geliebten Hausfrauen *Elisabet Schlippenbeck*, der edlen ehr- und tugendreichen Frauen *Margareta Gilsen*, seligen *Johan Szogen* nachgelassener Wittwe, eines ehrlichen aufrichtigen und beständigen Erbkaufs erblich verkauft und verlassen habe meinen Hof Tackuer mit 19 Haken Landes, mit dem Hofe zusammen, auch aller meiner und meiner Erben Erbgerechtigkeit, Einkunft, Nutzungen und Eigenthum, so ich daran habe und gleich derselbe vorhin meinem gottseligen Vater von dem auch seligen *Jürgen Hoseden* erblich verkauft, abgetreten und überlassen, samt aller Zubehörung an Landen, Aeckern, Heuschlägen, Holzungen, Büschen, Strömen, Waserflüssen, Mühlen, Fischereien, Vogelfang und sonst alles, wie es in seinen Grenzen und Scheidungen allerseits verfasset und im Kirchspiel Poenal in der Wieck belegen, nichts davon ausbeschieden, nach Gefallen gleich andern Erbgütern zu gebrauchen, zu besitzen oder nach Gelegenheit zu verkaufen, zu verpfänden, zu verlassen, das Beste daraus zu suchen und dessen zu geniessen, für 2100 Rthlr., den Thaler zu 36 Rundstücke gerechnet, und in nachfolgenden Terminen zu entrichten, diesen jetzigen Johanni laufenden 89. Jahres 500, und dann auf zukünftigen Michaeli 1000 und den dritten Termin folgenden Weihnachten über ein Jahr 600 Rthlr., gelobe auch hiemit und in Kraft dieses ich *Claws Aderkas* obgemeldet, obgedachten meinen Hof und Güter Tackuer mit allen desselben zugehörigen Freiheiten und Gerechtigkeiten gemeldeter Frauen *Margareta Gilsen* von Stund an quitt und frei abzutreten, zu cediren und überlassen, ausgenommen das jetzt ausgesäete Korn, die neue Herberg und geführte Balken, welches ich mir allein thue vorbehalten, also dass Hof und Güter mein Unterpfand seien, bis ich vollkommen contentiret und obgedachter Summen halber gänzlich befriediget, gelobe und verspreche auch ferner für mich, meine Erben und Erbnehmer zu allen vorhandenen und verborgenen Schulden zu antworten, die Frau zu vertreten und daraus zu entheben. Damit auch mehrgedachte Frau *Margareta Gilsen* für sich, ihre Erben und Nachkommen dieses aufgerichteten festen und beständigen Erbkaufs desto sicherer und gewisser sein möge, als gelobe ich auch in Kraft dieses, denselben Kauf landesüblichem Gebrauch nach der jetzt anwesenden hohen Obrigkeit zu vermelden und derselben Vollwort und Bestätigung darüber zu schaffen. Alle dieses Briefes Puncta und Artikel gelobe ich *Claws Aderkas* für mich und alle meine Erben ohne Argelist und Gefährde, auch was menschliche Sinne und Verstand, durch Behelf geistlicher oder weltlicher Rechte, Indulten, Statuten, Privilegien hierüber dieser meiner willkürlich geschehenen Obligation und unwiderruflichen Verpflichtung demselben zu Abbruch oder Nachtheil erdacht hätten oder noch itzo und künftiglich erdenken möchten, hierin gänzlich renunciret, verziehen und ausgeschlossen, bei adelichen Ehren und Glauben, in guten Treuen stet, fest und unverbrochen wohl zu halten. Und sind hier mit an und über gewesen auf der Frauen Seite und ihretwegen Königlicher Majestät verordneter Gubernator in Liflandt, Wosky, Pethin und Ingermanlandt in Reusslandt, der wohlgeborne edle und gestrenge Herr *Gustaff Banner* Ritter zu Durscholm, (doch sich im Zulass des Kaufs vorbehalten was Ihrer Königl. Maytt. Zuspruch anlanget auf den dritten oder vierten Theil, dass der

von den übrigen 19 Haken Landes, das hochg. Ihro Königl. Maytt. in Gnaden nicht nachgeben wollen, soll ausgekehret werden, alles der nachgelassenen *Szoge*'schen ohne Schaden) *Hans Wachtmeister* Feldmarschalk zu Lackede, *Otto Vxkull* zu Fickel, *Moritz Wrangel*, Rittmeister, auf meiner Seite *Johan Maidel* zu Sutlem, *Arndt Aderkas*, *Hans Richter*, welche auch von beiden Parten zu Bestätigung dieses Erbkaufs und zur Urkunde der Wahrheit auf mein sowohl als auch der Frauen bittlich Anlangen dieses neben mir versiegelt und unterschrieben. Davon ein Theil bei mir *Claus Aderkas*, das andere bei gedachter Frauen vorhanden. Geschehen und gegeben zu Reuall, auf Johannis Baptistae-Tag Anno 1589.

Das Orig. in der *Jerwakant*'schen Brieflade. Nur das erste Siegel in rothem Wachs, so wie das 2. und 8. in grünem Wachs, sind noch einigermassen kenntlich, die übrigen alle mit Wachs verklebt oder ausgefallen.

87.

Heinrich von Tiesenhausen zu Berson und Caltzenau Zeugniss für Jacob Maynekens Wohlverhalten zur Zeit des Erzbischofs von Riga und des Königs von Polen, den 1. Febr. 1590.

Vor allen und jeden, wes Hoheit, Standes oder Condition die sein mögen, denen dieser offene besiegelte Brief zu sehen hören oder lesen vorkommt, thue ich *Heinrich von Thisenhausen* der Aeltere, zur Bursohn und Caltzenaw Erbgesessener, hiermit kund und zu wissen: Nachdem der ehrenfeste *Jacob Maykenn* mir in dato zu vernehmen gegeben, wasmaassen ihm etzlicher seiner obliegenden Sachen halben, redlicher Leute, welchen seine Gelegenheit und voriger Zustand bewusst, Kundschaft und Zeugniss zur Förderung solcher seiner Sachen hoch von Nöthen, und derowegen zum fleissigsten gebeten, ihm der Wahrheit und Gerechtigkeit zur Steuer meine Wissenschaft, wo und wie viel mir von solchen Dingen bewusst, einen schriftlichen Schein unter meiner Hand und Siegel mitzutheilen. Weil ich denn solche seine Bitte der Billigkeit gemäss vermerket, als habe ich desto weniger Bedenken gehabt, ihm in seiner Bitte zu gewähren, und sage demnach gewiss und wahr zu sein, dass ich nahebei vierzig Jahre her bei Zeiten und Regierung des Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn *Wilhelm*, Erzbischofs zu Riga und Markgrafen zu Brandenborgk seligen und hochlöblichen Gedächtnisses gemeldeten *Jacob Moynkenn* in Ihrer Fürstl. Durchl. Diensten auf dem Hause zu Sösswegenn für einen Amtmann gekannt, welchen Dienst er dann bis zu Ihrer Fürstl. Durchl. tödtlichem Abgange sowohl als darnach viele Jahre treulich und mit besonderm Fleisse vorgestanden, sich auch darneben wider den Moscowiter in etlichen Ueberzügen sowohl als Belagerungen gemeldeten Hauses, aller Zeit redlich, aufrichtig und unverweislich gehalten bei höchstgemeldetem seinem vorigen Herrn sowohl als darnach bei Königl. Maytt. zu Polen alle Zeit in beständiger Treu verharret, in solchen seinen treuen Diensten vom Moscowiter gefangen und all des Seinen beraubt worden, und sich also je und allewege solcher Gestalt verhalten, wie dasselbige

einem getreuen Unterthanen und redlichen Manne geziehmet, geeignet und gebühret. Dass nun dieses Alles im Grunde also und nicht anders, will ich *Heinrich von Thisenhausenn* bei meinen adelichen Treuen und wahren Worten erhalten und jederzeit an Stellen und Orten, da es sich gebühret und von mir erfordert werden möchte, geständig sein und bezeugen. Zu welches Urkunde und Befestigung der Wahrheit habe ich *Heinrich von Thisenhausenn* diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben, und mit meinem angebornen Petschier besiegelt. Geschehen zu Wenden, den 1. Februarii Anno 1590.

Henrich von Tysenhaussen,
(L. S.) m. pr.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

88.

Georg Fahrensbach in Wenden bezeugt nach der Aussage mehrerer Edelleute, dass Heinrich Buddenbrock der Krone Polen treu und ergeben gewesen und vor Pleskau gedient habe. Wenden, den 16. *Febr.* 1590.

Ich *Georg Farensbach*, Erbherr zu Karchhus, Vorsteher zu Wenden, bekenne und bezeuge durch meine gegenwärtige Schrift vor allen und jeden, denen daran gelegen ist, dass auf Ansuchen des edlen *Hinrich Buddenbrock* vor mir erschienen sind die vornehmen und edlen *Melchior von Houelen*, *Hinrich Büllingshausen*, *Fabian von der Poll*, *Christoffer Handt*, *Lorenz Offenberger* und *Bernhard von Oldenbokum*, und unter dem Eide, mit welchem sie Ihrer Königl. Maytt., unserm allergnädigsten Herrn verpflichtet sind, ausgesagt haben, dass vorbesagter *Hinrich Buddenbrock*, als er noch ein Knabe war, stets dem edlen *Reinhold Sassen* gedient, einem Manne von bewährtester Treue gegen das berühmte Königreich Polen und, als er herangewachsen, unter dem Regimente des vornehmen Herrn *Nicolaus Korff* vor Pleskau für den hochseligen König *Stephan*, tapfersten Gedächtnisses, gekämpft und sich stets so geführt hat, wie alle guten und getreuen Unterthanen unsers durchlauchtigsten Königs es gewünscht haben. Zum Zeugniss dessen habe ich gegenwärtige Schrift eigenhändig unterschrieben und mein Siegel darunter gedrückt. Gegeben im Convent zu Wenden, den 16. Febr. im Jahre 1590.

(L. S.) *Jürgen Farensbach.*

Das Lateinische Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

89.

*Schuldschein von Otto Buddenbrock an seinen Bruder Heinrich für die Kosten seiner Ausrüstung zum Feldzug in Podolien. Aissegalde**) *den* 25. *Mai* 1590.

Ich *Oto Buddenbrock* thue kund und bekenne mit dieser meiner gegebenen Handschrift, dass ich von dem edlen und ehrenfesten *Heinrich Buddenbrock*

*) S. *H. von Hagemeister's* Materialien I, 106 über Azegal od. Billenhoff.

meinem vielgünstigen lieben Bruder für ein Pferd und Rüstung und ein Paar „bussen“ bin schuldig geworden 55 Gulden Polnisch, welchen Pferds, Rüstung und „Rore“ ich wegen meiner podolischen Ausrüstung benöthigt gewesen bin. Solche obenberührte Summe gelobe ich meinem lieben Bruder auf meiner Gott helfenden podolischen Wiederkunft mit „Redengelde“ zu Dank zu bezahlen; im Fall ich aber, was Gott abwenden wolle, nicht wiederkommen würde, soll solche obenberührte Summe von meinem väterlichen Patrimonium oder von meinem Bruder, vom Inhaber des Gutes bezahlt werden. Dies alles, wie oben steht, gelobe ich *Oto Buddenbrock* bei meinen adelichen Ehren und wahren Würden stet und unwiderruflich zu halten. Des zu mehrer Urkunde der Wahrheit habe ich diese Handschrift in Mangelung meines Petschiers mit eigener Hand untergeschrieben. Gegeben und geschrieben im Hofe zu Aissegalde, den 25. May Anno 1590.

Otto Buddenbrock,
mein egen handt.

Das Orig. auf Papier in derselben Sammlung.

90.

Vor dem Wier'schen Manngerichte abgelegtes Zeugniss über die Heinrich von Gilsen's Ehefrau versprochene Mitgift aus Sall und Kibijerw,
vom 26. *Juni* 1591.

Der Königl. Maytt. zu Schweden etc. meines allergnädigsten Königs und Herrn verordneter Mannrichter in Wierlandt, ich *Johan Stakelbergk* thue kund bekenne und bezeuge nebst meinen beiden Beisitzern, als mit Namen die edlen und ehrenfesten *Carsten Vircks* und *Friedrich Hane*, dass dann vor mir Richter und dem gehegeten Gerichte, so ich höchstgedachter Königl. Maytt. halber vollmächtig gehalten, erschienen ist der edle und ehrenfeste *Laurens Ermis*, von mir Richter begehrend, den auch edlen und ehrenfesten *Gerdt Stahlbieter* vorzufordern seine Wisslichkeit, was er in der Beschickung mit und nebst *Hinrich Wrangeln* zu Anickfer, von der tugendreichen Frauen *Anne Tauben*, seligen *Juergen Hoesen* nachgelassener Wittwe, wegen der Gebrüder Mitgabe, so seliger *Hinrich von Gilsen* zu Sassell mit seiner geliebten Hausfrau sollte gewärtig sein, nachdem sie von ihrem „vmbelichen“ Bruder sollte abgelegt werden, bewusst wäre. Welches Begehren ich Richter ihm zu weigern mich nicht gewusst, und obgemeldeten *Gerdt Stahlbieter* gebührlich examiniret und bei dem Eide, den er höchstgemeldeter Kön. Mtt. unserm gnädigsten Herrn gethan, ermahnet, er auch bei seiner Seelen Heil und Seligkeit bezeuget und wahr gemacht, dass die vorgemeldete Frau *Anna Taube* bei ihren fräulichen Ehren, wahrem christlichem Glauben, auch ihrer Seelen Seligkeit solches zugestanden, dass die gemeldete Mitgabe, so *Hinrich von Gilsen* vorgemeldet mit seiner Hausfrau sollte empfangen, ein Theil aus dem Gute zu Sall, und die übrigen zwei Theile aus dem Hofe und Gute zu Kibier sollte bezahlet werden. Hierauf ich Richter den Urtheilsmann gefraget, ob solches Zeugniss zu Rechte bündig und Macht hätte, hierauf der Urtheilsmann gesagt: Ja, soferne es mit Recht bewahret wird. Zur Ur-

kunde habe ich Richter nebst meinen beiden Beisitzern vorgemeldet, unser Insiegel wissentlich unten an dieses Zeugniss thun drucken. Gegeben zu Reuall, Dienstags nach Johannis Baptiste Anno 1591.

Nach dem Orig. auf Pap. in ders. Sammlung. Die untergedrückten Siegel der Richter sind abgefallen.

91.

Bestimmung des Esthländischen Rittergerichts wegen der Kirche zu Haggers und der Kapelle zu Nysse, den 30. *Juni* 1591.

Der Kirchen zu Hakers Vorsteher Kläger entgegen der Frau zum Riesenberge als Beklagter, deren Vollmächtiger *Christoffer Treiden* erschienen.

Ewerdt Mecks hat nachgesetzte Aussage gethan: dass ihm wohl bewusst und in gutem Gedächtniss ist, dass aus dem Hofe und Gütern Rysenberge nach der Kirche zu Hakers alle die Gerechtigkeit von alters her, wie auch dem Pastoren seine Kirchenpflicht, und nicht nach Nysse der Capellen, gegeben worden, sagt auch ferner, dass er 40 Jahr und länger allda Kirchenvormünder gewesen; der Zeit wäre es auch also und nicht anders gehalten worden. Sagt auch, dass der Junker vom Rysenberge selber einen Caplan mit Namen Herr *Peter*, war ein Mönch, auf seine eigene Unkosten in der Capellen gehalten, damit die andern im Kirchspiel nichts gemeines gehabt, hat auch selber gebeten darum den 3. Sonntag ihn in der Capellen predigen zu lassen vergönnet werden möchte; es solle aber keine Praescription der Gerechtigkeit daraus gemacht werden. Denn die Capelle ist aus dem Hofe Rysenberge gestiftet ohne Vergünstigung der Kirchen zu Hakers. Ueber alle gute Zuversicht hat sich die Wittwe aus eigenem Bewege einen Caplan allda zu halten unterwunden.

Darentgegen können der Herr Statthalter und die Landräthe hierinnen keine Aenderung machen, und muss alles bei dieser Aussage also beruhen.

Aus dem Schmalen Protocoll im Alten-Archive der Esthl. Ritterschaft fol. 2.

92—109.

Achtzehn Urtheile des Esthländischen Rittergerichts vom 30. *Juni* 1591.

Den 30. Junii Anno 91 haben Nachgeschriebene zu Einnehmung aller folgenden Sachen im Rittergericht auf der grossen Gildstuben dieser Ort in Reuall gesessen: Herr Statthalter *Erich Ochsenstern*, *Berendt Taube* zu Maidell, *Johann Berendes* zu Fohre, *Johan Maidell* zu Sudken, *Jacob Taube* zu Saximoise, *Johan Kosskull* zu Purgell, *Jürgen Wrangell* zu Jesse, *Eylarth von Tysenhausen*, *Ewerdt Dellwig*, *Johan Stakelberg*.

1) In Sachen zwischen den beiden Geschwistern *Mayen* und *Ebbo Treiden* zu Lodensehe als Klägern an einem und des sel. *Heinrich Treiden* nachgelassener Wittwe *Anna Tauben* als Beklagter anderntheils erkennen der Königl. Maitt. etc. verordneter Statthalter nebst anwesenden Räthen und Aeltesten in Harrien und Wierlandt, wir etc. nach Ueberlesung und Ergründung eingeleg-

ter Acten für recht und billig zu sein, dass die Donation und das Testament, welches seliger *Heinrich Treiden* gemacht, vermöge unserer alten wohlhergebrachten Freiheit und Begnadigung nichtig und kraftlos sei, und erkennen auch nach Besage unserer habenden Freiheit die obengeredeten beiden Jungfrauen zu *Heinrich Treiden's* Hof und Güter für rechte natürliche Erben. Dieweil aber gedachter *Heinrich Treiden* seiner nachgelassenen Wittwen die Morgengabe wider die Gebräuche dieser Lande zu hoch gesetzet, auch ein Stück Gutes davon verkaufet und sonsten selber bei seinem Leben das Gut mit hohen Schulden beschweret, derowegen sollen zwei adeliche Personen, einer aus dem Rath und der Mannrichter darzu, verordnet werden das Gut zu besichtigen und zu wardieren, darnach der Wittwen wegen ihrer Morgengabe soviel zuzutheilen, als das Gut vermag und ertragen kann.

2) In Sachen zwischen *Johan Wrangelln* Rittmeister zu Elstfern Klägern des Hofes Allo halber an einem und dem *Clawss Vxkuln* zu Felcks als Beklagten anderntheils erkennen der Kön. Maytt. verordneter Statthalter, sämtliche Räthe und Aeltesten dieser Orte in Harrien und Wierlandt, wir etc. für recht und billig zu sein. Nachdem das Gerichte sich wohl zu erinnern weiss, dass hiebevor *Otto Vxkull* zu Antzen selig ein versiegelt Testament für weiland *Reinholdt von Rosen* zu Allo eingelegt, in welchem Testament er *Otto Vxkulln* zu einem Besitzer des Hofes und Gutes Allo gemacht, doch mit dem Vorbehalt, dass *Otto Vxkull* nach *Reinholdt von Rosen* tödtlichem Abgang sich um die Erbgerechtigkeit mit seinen andern Töchtern und Schwägern vergleichen und vertragen solle. Weiln dann *Johan Wrangell* Kläger den Besitz samt der Erbgerechtigkeit von *Otto Vxkuln* zu sich gehandlet und damit *Otto Vxkuls* jus an sich gebracht, *Johan Wrangell* auch aller der andern jüngsten Schwestern Erbgerechtigkeit und ihrer einestheils „Medegaben" zu sich gehandelt, welche dann sowohl Sohnes, von *Reinhold von Rosen* Tochtern, als *Claws Vxkull*, geboren, und unsere Privilegien und Freiheiten ausdrücklich einhalten, dass sich keine abgelegte Tochter, vielweniger ihr Sohn, zu dem Besitz ihrer väterlichen Erbgüter ziehen kann oder mag, derohalben gedachter *Hans Wrangell* Kläger der Nächste des Hofes und aller Güter zu Allo sei, und *Claws Vxkuln* Beklagten und die andern Brüder mit Gelde abzulegen schuldig und verpflichtet sein solle, dass aber unser einstheils von den Räthen durch Beklagten *Claws Vxkull*, der von dem vorgewesenen Gubernatorn Herrn *Gustaff Bannern* die Parten dieser Sachen halber zu entscheiden vermocht, derentwegen dann auch Schriften aufgerichtet, und was sie desfalls versiegelt von Beklagtem vor Gericht öffentlich verleugnet und die Räthe als die sich darinnen gebrauchen lassen daher heftig injuriiret worden, als soll *Claws Vxküll* nach Laut unserer Recesse gebührlich von dem Gericht zu scheiden schuldig. Die Expensen und angewandte Bekostung, Schaden und Interesse sollen zu beiden Theilen auch hiemit aufgehoben sein. V. R. W.

3) In Sachen zwischen *Curdt Boissman* Klägern an einem und dann *Diderich Brinck*, wie auch den Gebrüdern *von den Niekercken* als Beklagten anderntheils erkennen der Kön. Maytt. verordneter Statthalter, sämtliche Räthe

und Aeltesten dieser Ort in Harrien und Wierlandt, wir N. N. für recht und billig zu sein. Nachdem in ihren aufgerichteten Zerten ausdrücklich enthalten: Wo Kläger *Curdt Boissman* nichts mit der Schuldverschreibung beschaffen könnte, sollte Kläger *Curdt Boissman* ihnen, *Brincken* und *Niekercken* Beklagten, den Schuldbrief wiederum zustellen, also wollten sie ihm sein Geld geben. Alldieweil aber Kläger das Pfand nicht allein einbekommen, sondern auch etliche Jahr dasselbe besessen, und in der Zerten nicht befunden wurde, dass Beklagte ihm Klägern nach Einnehmung des Pfandes, ob er etwa von dem Feinde wieder darvon gedrungen würde, für den Schaden nicht gut zu sein, als sind Beklagte hierzu nicht schuldig zu antworten. Den Schuldbrief aber ferner anlangend, lassen wir, der Statthalter und die Räthe, es also in seinen Würden und Unwürden stehen; was er auch künftig mit dem Briefe ausrichten kann, mag er zu geniessen haben.

4) In Sachen zwischen *Johan Wrangell* Rittmeister wegen des Hofes Patz Klägern an einem und dem *Johan Kudlin* als Beklagten anderen Theiles erkennen der Königl. Maytt. verordneter Statthalter, sämmtliche Räthe und Aeltesten dieser Orte in Harrien und Wierlandt, wir N. N. für recht und billig zu sein: dass des vorgewesenen Statthalters Herrn *Gustaff Gabrielson* und der sämmtlichen Landräthe wohlgesprochene Sentenz, anno 86 den 4. Juli datirt*), bei voller Macht bleibe; und obwohl *Johan Kudlin* jetzo etliche Kundschaft, damit er seines seligen Bruders und seines Schwagers Testament gedenkt kraftlos zu machen, eingeführet, da nun gleich solche Kundschaften für bündig geachtet werden könnten, so befinden wir jedoch in unsern alten Freiheiten und Begnadigungen, so die Königl. Majestät gnädigst confirmiret, dass eine Wittwe, so keine Kinder hat und ohne Mann verstirbet, das Gut nicht an ihres Mannes Freunde, sondern an ihre, der Frauen, nächste Blutsfreunde und Verwandte erbet und verfallen thut, derowegen *Johan Kudlin* Beklagter keineswegs dazu verfüget, sondern derjenige, so sich zu der Frauen für ihren nächsten Blutsfreund einzeugen kann. Ob nun wohl Kläger *Johan Wrangell* jetzo auf die Execution und Einweisung dränget, so befindet sich jedoch wohlgemeldeter Statthalter vor Erklärung der Königlichen Majestät hierinnen beschwerlich; wann aber Ihre Majestät dieses Handels Bericht sehen, was alsdann Ihro Königl. Majestät daraus in Gnaden befehlen, dem soll gehorsamlich nachgelebet werden**). Jedoch soll nichtsdestoweniger Beklagter *Johan Kudlin* sein aufgesäetes Korn zu geniessen haben. Also auch Beklagtens Sohn einen unsers Mittels mit harten Worten im Gericht verächtlich angefallen, daher soll er nach Inhalt unserer alten Recessen vom Gericht scheiden. So soll auch *Johan Kudlin* Beklagter verpflichtet sein den aufgebrochenen Acker hinwie-

*) S. die Herren *von Lode* und deren Güter in Esthland, Livland und auf der Insel Oesel. Nr. 276. S. 68

**) Die erwartete Resolution des Königs *Sigismund* erfolgte zu Gunsten der Erben des mittlerweile verstorbenen Rittmeisters *Johann Wrangell* aus Stockholm erst den 7. Juni 1594. S. die Herren *von Lode* u. s. f. No. 287. S. 70.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

der mit Roggen zu besäen, gleichfalls soll auch aller Korn-Zehenden bei dem Hofe bis auf weitere der Königl. Majestät gnädigste Erklärung bleiben. V. R. W.

5) In Sachen zwischen *Bertoldt Berch* Klägern 2000 Mark halber an einem und dann *Gerdt Niwedes* als Beklagten anderntheils erkennen der Königl. Maytt. etc. verordneter Statthalter, sämtliche Räthe und Aeltesten dieser Lande, wir N. N., für recht und billig zu sein. Weilen es von alters in diesen Landen gebräuchlich gewesen, dass ehrlicher unberüchtigter Frauen Kundschaft zu Rechte in und angenommen worden, und da nun alihie von zweien unberüchtigten Frauen vom Adel Kundschaft eingeführet und auch Beklagter selbst in seinem übergebenen Klagelibell bekennet, dass Klägers Mutter alle Silber Geschmeide „vortreulich" von sich geliefert, den Brief aber auf 2000 Mark in „Shoffshowet" (?) lautend, nicht von sich geben wollen. Daher ist vermuthlich, dass die Frau nicht ohne Ursache diesen bei sich angehalten. Und gleichwohl der Sohn, unwissend derselbigen Schuld, den Brief von sich gegeben, derwegen soll Beklagter *Gerdt Niwedes* die streitigen 2000 Mark, so Klägers Mutter von *Johan Hestuers* zu Kattientack Mutter, *Carsten Brakell*, zu gute empfangen hat, und er Kläger *Johan Hastuern* wiederum bezahlen müssen, hier wieder zu erlegen schuldig sein.

6) In Sachen zwischen *Moritz Wrangeln* Rittmeistern, Klägern an einem, und dann *Curdt Boissman* als Beklagten anderntheils. Hierinnen referiren sich wohlgemeldeter Herr Statthalter und sämtliche Räthe auf die Beliebung und Vereinigung, so die ganze Ritterschaft versiegelt den Räthen übergeben, welche ihnen, Klägern und Beklagten, aus dem Original öffentlich vorgelesen werden soll.

7) In Sachen *Otto Gylsen* entgegen *Laurentz Ermbs*. Obwohl *Gylsen* seine Sache zu Rechte eingelegt, so hat er jedoch in seiner Supplication, die er an den Herrn Statthalter und Landräthe gelangen lassen, gebeten ihm Dilation bis auf nächsten Johannis Baptistae zu geben, denn er sich gegen die Zeit mit mehrern Beweisen, zur Sachen dienlich, bekümmern wollen. Als ist ihm die Dilation vergönnt worden.

8) In Sachen zwischen *Franz Konnig* Klägern der 1500 Mark halber an einem und dann *Berendt Tauben* zu Machters als Beklagten anderntheils, erkennen Königl. Maytt. verordneter Statthalter und sämtliche Räthe und Aeltesten dieser Lande, wir N. N. für recht und billig zu sein. Nachdem Kläger zugleich mit seligen *Johann Schroders* Erben in ein Pfand des Beklagten Güter sowohl als auch in alle seine des Beklagten Güter und „Sedeste" verschrieben. Ob nun wohl Beklagter einführet, dass er von seinem Vater seligen den Erbnamen geerbet, als ist Beklagter schuldig seines Vaters Siegel oder Schuldverschreibung zu freien.

9) In Sachen zwischen *Georg Vitinghof* zu Pawenküll Klägern an einem und dann *Vrban Dehnen**) einer Pfandverschreibung halber, auf 2300 Mk. sprechend, als Beklagten anderntheils erkennen der Königl. Maytt. verordneter Statthalter und sämtliche Räthe und Aeltesten dieser Lande, wir N. N. für recht

*) In einem diesen Urtheilen vorangehenden Verzeichnisse derselben als Münzmeister bezeichnet.

und billig zu sein. Nachdem *Johan Rysebiter Vrban Dehnen* Beklagtem die Pfandverschreibung in unfriedlichen Zeiten verkauft und Beklagter das „ebenthewr“ daran gewaget, auch vor der Zeit ehe *Ewert Mecks* von der Königl. Maytt. einen Lehnbrief darauf bekommen, in Besitz gehabt und *Ewerdt Meckes* ihn Beklagten mit der Kön. Maytt. Lehnbrief nicht daraus gebracht, als soll *Georg Vitinghoff* Kläger schuldig sein nach Laut des Schuldbriefs *Vrban Dehnen* Beklagtem sein Geld zu geben und das Pfand wiederum an sich zu nehmen. Weilen auch Kläger *Georg Vitinghoff* erwiesen hat, dass 1000 Mark auf *Vrban Dehnen* Beklagten Schuldverschreibung allbereits von *Johan Maidell* entrichtet, dieselbigen auch an der Summe wiederum abgekürzet werden sollen.

10) In Sachen zwischen seligen *Ewerdt Ortten* nachgelassener Wittwen Klägerin an einem und dann den Erben von Kersy, deren Vormünder *Reinhold Taube* zu Sage ist, als Beklagten anderntheils erkennen der Königl. Maytt. verordneter Statthalter und sämmtliche Räthe und Aelteste dieser Orte in Harrien und Wierlandt, wir N. N. für recht und billig zu sein. Nachdem die Güter zu Kersy mit Schulden fast hoch beschweret, also dass der Hof zusamt allen Gütern versetzt und nichts übrig, als soll der Erbe oder ihr Vormund gedachter Wittwe, der *Orte*'schen, die 700 Mark, so ihr vermöge des Testaments vermachet, nach Ausgang vier Jahren, zum ersten Termin 200 Mark, den andern 200 Mark und in dem dritten und letzten Termin 300 Mark Anno 95 der Weniger-Zahl auf Johannis Baptistae zum ersten Termine angehend und so folgendes durchaus auf Johannis in den dreien Jahren abzulegen verpflichtet sein.

11) In Sachen zwischen *Curdt Boissman* Klägern an einem und dann *Berndt Tauben* zu Machters als Beklagten anderntheils sich erhaltende. Obwohl der Statthalter und sämtliche Räthe ihre eingeführte Klage und Antwort nebst allen dabei eingelegten Acten und Documenten im Gerichte nach der Länge verlesen lassen, unter welchen Documenten etliche versiegelte Briefe befunden, so auf selige *Heinrich Boissman* in *Berndt Tauben* Beklagten Güter verschrieben, als ist der Herr Statthalter wegen der Königl. Maytt. verursacht worden obgemeldeten *Curdt Boissman* zu fragen, ob er auch einige Begnadigungs-Briefe von der Königl. Maytt. erlangt, in welchen Briefen ihm bewilligt und zugelassen seinen seligen Brüdern zu erben, alldieweil ihm selber wissend, dass seliger *Heinrich Boissman* alle das Seinige gegen Ihre Maytt verwirkt, welche Verwirkung denn *Curdt Boissman* selber zugestanden, und dass er von Kön. Maytt. ihme *Heinrichen* zu erben keine Bewilligung erlangt, darzu lauter Nein gesagt, derowegen hat wohlgemeldeter Herr Statthalter im Namen und von wegen Königl. Maytt. allhie im Rittergericht gebührliche Verwahrung gethan, mit Begehr, dass solche Briefe im Rittergericht möchten wohl verwahret werden bis auf höchstgedachter Kön. Maytt. weitere gnädigste Erklärung. Den 7. Julii Anno 91.

12) In Sachen zwischen *Rokoff Haussmann**) im Namen *Ledebur's* Erben,

*) In einem diesen Urtheilen vorangehenden Verzeichniss derselben heisst *Rokoff* „Hausmann von Habsall,“ und *Margareta Brakell* wird als Wittwe zu Kirimeggi bezeichnet.

2000 Mark Rigisch Hauptstuhl samt aufgelaufener Rente halber Klägern an einem und dann *Margreta Brakell*, seligen *Johan Wedwessen* nachgelassener Wittwe als Beklagter anderntheils erkennen der Königl. Maytt. verordneter Statthalter und sämtliche Räthe und Aelteste in Harrien und Wierlandt, wir N. N. für recht und billig zu sein, dass eingelegter Schuldbrief kräftig und bündig sein und die Wittwe als Beklagte dem Briefe allerdings Genüge thun solle. V. R. W.

13) In Sachen zwischen *Fromholdt Loden* wegen seligen *Bartholomeus Goiren* nachgelassener Wittwen Klägern an einem und dem *Marcus Schlippenbeken* eines Schuldbriefs halber als Beklagten anderntheils erkennen der Königl. Maytt. verordneter Statthalter und sämtliche Räthe und Aeltesten dieser Orte in Harrien und Wierlandt, wir N. N. für recht und billig zu sein, dass vermöge wohlgemeldeten Herrn Statthalters hiebevorn ausgegebenen geschriebenen Befehlich mit der Einräumung des Unterpfandes, darin Beklagter *Marcus Schlippenbeke* noch Anforderung hat, also nachgelebet werden soll.

14) In Sachen zwischen *Cristoffer Ermander* Klägern an einem und dem *Rokof Haussman* wegen *Ledebur's* Erben*) als Beklagten anderntheils haben Kön. Maytt. verordneter Statthalter und sämmtliche Räthe und Aeltesten in Harrien und Wierlandt ihre beiderseits Klage und Schriften übersehen und ergründet. Als nun beide, Kläger und Beklagter, zwei unterschiedliche Handschriften eingelegt, so erkennen wohlgemeldeter Herr Statthalter und Räthe diese beiderseits bei Macht und Willen, auch Kläger sich berufet auf eine „Missiue" etlicher Persele halber, zu 100 Mark sich belaufend, und dieselbe „Missiue" allhie bei den Acten nicht zu finden, also sollen sie sich gegen einander quittiren; wer einer dem andern etwas schuldig bleibt, soll pflichtig sein zu bezahlen.

15) In Sachen zwischen *Fromholdt Loden* Klägern an einem und des sel. Herrn *Helmoldt Vicken* hinterlassener Wittwe als Beklagter anderntheils erkennen Kön. Maytt. verordneter Statthalter und sämtliche Räthe und Aelteste in Harrien und Wierlandt die vorige wohlgesprochene Sentenz, von Klägern *Fromhold Loden* eingelegt, allerdings bei Macht, und können wohlgemeldeter Herr Statthalter und die Landräthe wohl gedulden, dass sie sich je eher je lieber darum vergleichen, damit das J. G. und die Räthe hierinnen nicht weiter überlaufen werden möchten. Was auch ihrer Beiden Schaden, Expens und Unkosten anlangen thut, darum mögen sie sich auch unter ihnen vergleichen.

16) In Sachen zwischen *Georg Drolshagen* Klägern an einem und des sel. *Johan Aderkassen* Erben als Beklagten, anderntheils erkennen Kön. Maytt. verordneter Statthalter und sämtliche Landräthe, wir N. N. für recht und billig zu sein, dass die Vormünder des sel. *Aderkassen* Erben sollen *Georg Drolshagen* sein Erbgut zu liefern und das Geld von ihm Klägern, was *Johan Aderkass* ihm *Drolshagen* wegen eines Handels vermöge einer ausgeschnittenen Zerten zu thun schuldig, zu empfangen. Im Fall aber *Johan Aderkassen* Erben Vormünder

*) In dem bereits angegebenen Verzeichniss dieser Urtheile heisst es „*Ledebur's* Erben zu Habsell."

das Geld nicht empfangen wollen, soll durch wohlgemeldeten Herrn Statthalters Schreiben an den Verwalter auf Habsall Befehlich ergehen, *Jürgen Drolshagen* Klägern das Gut alsbald einzuräumen. Dagegen soll *Georg Drolshagen* Kläger das Geld ohne Säumniss ins Recht zu legen verpflichtet sein.

17) In Sachen zwischen *Franz Dweckern* Klägern an einem und dann den Kirchenvormündern zu Maaholm einer Lade mit Geschmeide halber als Beklagten anderntheils. Nachdem Klägers Vater seliger ein Vormünder der Kirche daselbst gewesen und Beklagte eine Lade missen thun, daher sie dieselbe bei Klägern wissen wollen, als hat Kläger *Franz Dwecker* Fürstl. Gnaden zu Churlandt Brief urkundlich für uns eingelegt, darinnen zu ersehen, inmaassen dann I. F. S. selber bekennen, dass die Lade mit dem Geschmeide in angehenden Reussischen Bedrängnissen den Landen zum Besten I. F. S. zu Befriedigung der Kriegsleute zu sich genommen, als erkennen der Königl. Maytt. verordneter Statthalter und sämtliche Räthe und Aeltesten dieser Lande, wir N. N. Klägern *Franz Dweckern* desfalls nothlos und der Beklagten ihre Forderung kraftlos. V. R. W.

18) In Sachen zwischen Einem Ehrbaren Rath der Stadt Rewall an einem und dann seligen *Bartolomeus Tauben* zu Sage nachgelassener Wittwe dero unter ihnen entstandener Irrsalen halber anderntheils. Nachdem diese einen Brief eingelegt, so Anno 1433 datirt, darinnen zu befinden, dass der „Holm," genannt der Dehm, ganz und eigen mit aller Zubehörung, Nutzbarkeit ohne einigen Widerstand zusamt freier Hölzung und Viehtriften der Stadt, nach der Mühlen zu Fethe gehörig, und mit solchem angehängten Bescheid, dass des Müllers „Qwiek" oder Vieh dem Junkern von Sage keinen Schaden an Korn, Heu oder Heuschlägen thun solle; da aber ein solches geschähe, soll der von Sage nach alten landläufigen Gebräuchen die Pfändung der Ritterschaft Rechte zu gebrauchen Macht haben. Was aber die 4 Mark anlangen thut, so jährlich von dem Müller ausgegeben worden, weil diese in den alten Briefen nicht begriffen sind, sondern in privatim mit sel. *Bartolomeus Tauben* und dem Müller nach Laut einer darüber aufgerichteten Zarten behandelt worden, — also erkennen der Königl. Maytt. verordneter Statthalter und sämtliche Räthe und Aeltesten in Harrien und Wierlandt, wir N. N., dass Ein Ehrbarer Rath und die Stadt nunhin ferner zu solchen versprochenen 4 Mark nicht sollen verbunden, noch diese hinfürder auszugeben keineswegs verpflichtet sein. V. R. W.

Dem Schmalen Protocoll im Archive der Esthl. Ritterschaft fol. 5—12. entnommen. Zufolge einer Titel-Aufschrift haben die Sitzungen des Rittergerichts in der Grossen-Gildestube zu Reval stattgehabt.

110.

Gerdt Dönhoff quittirt dem Fromhold von Tiesenhausen über den Empfang des Kaufschillings für den Hof Kotz, den 4. Juli 1591.

Der Königl. Maytt. zu Schweden, meines allergnädigsten Königs und Herrn jetziger Zeit mitverordneter Commissarius in Livland, auf Hapsall und

Leall Verwalter ich *Gerhart Doenhoff* thue kund und bezeuge für mich, meine Erben und Erbnehmer, dass ich von dem edlen und ehrenfesten *Fromhold von Tysenhusen* wegen des Hofes zu Kotz, so ich ihm erblich verkauft, die ganze Summe, als 7150 Rthlr., zu voller Genüge von ihm empfangen habe und deretwegen wohl von ihm befriedigt worden bin, welche Summe ich *Gerhart Doenhoff* für mich, meine Erben oder Erbnehmer gedachtem *Fromholt von Tysenhusen*, seinen Erben oder Erbnehmern in Kraft dieses Briefes ganz erlasse und quittire nun oder nimmermehr des gehaltenen Kaufes halber des Hofes Kotz um etwas zu mahnen oder mahnen zu lassen. Zu mehrer Urkunde und Befestigung der Wahrheit habe ich *Gerhardt Dönhoff* diesen Verlassbrief mit meinem angebornen Pitzier versiegelt und mit eigener Hand unterschrieben. Gegeben zu Reuall, den 4. Juli Anno 1591.

Gerhardt Donnhoff, mpp.

Das Orig. auf Perg. in der *Sellie*'schen Brieflade.

111.

Johann Uexkull zu Mentz legt Protest ein in Bezug auf den Hof und die Güter Torremetz, den 6. *Juli* 1591.

Den 6. Julii Anno 91 ist der edle und ehrenfeste *Johann Vxkull* zu Mentz vor den Herrn Königl. Statthalter *Erich Ochsenstern*, Räthen und Aeltesten dieser Lande allhie in Reuall erschienen, und sich des Hofes und zugehöriger Güter halber, Torremetz geheissen, als sein seliger Vetter *Otto Vxkull* zu Antzen dieser Ort bei Reuall am Strande hinterlassen, darzu er ein natürlicher Erbe befugt zu sein sich verhoffet, wie es am Zierlichsten und Beständigsten zu Recht geschehen solle, könnte oder möchte, und dann auch dabei wegen des Eides, diesen künftig zu leisten, als gebräuchlich ist, innerhalb Jahr und Tags, gebührlicher Form protestirend sich bewahret, welche Protestation und Bewahrung also von wohlgemeldeten Herrn Statthalter und den Räthen angenommen und zu protocolliren befohlen worden.

Aus dem Schmalen Protocoll im alten Archive der Esthl. Ritterschaft fol. 4.

112.

Fromhold Lode und Jürgen Paykull legen Protest ein wider Johann Kudling, wegen Verläumdung, den 7. *Juli* 1591.

Im Namen der sämtlichen verwandten Freundschaft, als vornämlichen *Jürgen Paykull* und *Fromholdt Loden* zu Kuckers sowohl für ihre eigenen Personen als auch des in Gott ruhenden *Reinholdt Kudlins* hintergelassenen Wittwe protestiren und bewahren sie sich wider *Johan Kudlin.* Nachdem er durch seine Verwandte und nächsten Blutsfreunde wider sel. *Reinholdt Kudlin's* Testament, als dass die Wittwe nach ihres Mannes Tode dasselbige verfertigen und versiegeln haben lassen sollte, vermeinte Gezeugniss eingeführet, welche Gezeugniss der

Wittwen Verwandte nicht gut sein lassen wollen, in Betrachtung, dass diese partheiisch seien und in keinen Rechten die partheiischen Gezeugen angenommen werden mögen, daher erbieten sich beide *Jürgen Paykull* und *Fromholdt Lohde* als Vormünder und Testamentarien der Wittwe dahin, da es derselben oder ihnen, den Vormündern, dass die Wittwe ihres Mannes Siegel hätte ausgraben lassen oder mit ihrer, der Vormünder, Willen ein Solches ins Werk gestellet wäre worden, gut gethan werden könnte, wollen sie stehenden Fusses dafür haften. Im Fall aber, wie wir zu Gott hoffen, der *Kudlin* den Goldschmidt nicht einstellen, vielweniger durch wen das Testament verfertiget und das Siegel ausgegraben wäre worden darbeweisen kann, also bitten Kläger, dass Beklagter *Kudlin* für einen Verleumder, der wider Gottes Gebot gehandelt, dafür dass er die Wittwe und Testamentarien, so nicht anders als zu Ehren sich beflissen, beargwohnet, erkannt und gehalten werden möge.

Aus dem Schmalen Protocoll im alten Archiv der Esthl. Ritterschaft fol. 13.

113.

Zwei Extracte aus den Königlich Schwedischen Kammer - Büchern, das Dorf Waimastfer betreffend, aus den Jahren 1591 *und* 1574.

Extract aus dem Königl. Revision-Buch derer in Jeruen und Weisensteinschen Lehn belegenen Königl. Aemter de Anno 1591 Fol. 3.

Im Gollenbergschen Kirchspiele, so auch heisset Kirche Sancte Mathie in der Wacke Alpa:

Das Dorf Wemestfer 5½ Haken. Eine kleine Gelegenheit bei Alpa mit Bauern 3 auf 5½ Haken.

Dieses nebengeschriebene Dorf ist dem Pastorate mit allen Renten zugeschrieben worden.

Extract aus einem Buch aus der Königl. Schwedischen Kammer von Anno 1564.

Das Dorf Wemestfer: *Mackes Wanne Kubies* 1, *Pape Wannemess* 1, *Hans Wamestfer* 1.

Von diesen Gesinden hat Herr *Diederich*, Pastor zu Gollenberg den Zehnten und Wacken-Gerechtigkeit empfangen.

Dass diese beiden Extracte von Wort zu Wort mit bemeldeten Königl. Kammerbüchern übereinkommen, attestire ich

David Reimer v. Rosenfeldt,
Königl. Land - Commissarii mpp.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Die Extracte selbst sind in Schwedischer Sprache, während die Ueberschriften und bie Beglaubigung Deutsch sind.

114.

Quittirung auf 200 Thlr. Mitgabegelder, aus Idenorm ertheilt von Heinrich Farensbeck Anno 1592.

Wissentlich kund und offenbar sei jedermänniglich, was Würden, Standes oder Condition die sein mögen, geistlich oder weltlich, insonderheit denen solches zu wissen von Nöthen. Nachdem mir junger *Hinrich Farenssbegk* zu Pedua, *Hinrich's* Sohn, die edle ehr- und vieltugendreiche Jungfrau *Angness Hastuer*, seligen *Johan Hastuer* zu Idenorm nachgelassene Tochter ehelich zugesaget und versprochen ist worden, als habe ich *Heinrich Farenssbegk* obengemeldet, mit Wissen und Willen meines lieben Vaters von den edlen ehrenfesten achtbaren und mannhaften *Ewert* und *Winrich von Delwich* wegen obengenannten meiner tugendsamen herzlieben Braut ihrer Ehesteuer und Mitgabe halber empfangen 200 Thlr., 32 gute alte Rundstücke auf einen jeden Thaler zu rechnen. Welche 200 Thlr. ich mit Zulass Willen und Wissen meines lieben Vaters an das Dorf Horeken angewendet und dasselbige gefreiet und an mich gelöset. Und wann nach Gottes gnädigem Willen und Segen meine Hochzeit mit wohlgedachter Jungfrauen gehalten wird, sollen die gemeldeten 200 Thlr. hiermit vollkommentlich von mir ihr Ehesteuer wegen quittiret sein. Wo aber, was Gott gnädiglich verhüte, bewahre und abwende, durch den zeitlichen Tod oder andere zufällige Ungelegenheiten, solches nachbleiben sollte, als soll ich, meine Erben und die Meinigen in Kraft dieses Briefes schuldig, verbunden und verpflichtet sein, obengedachten meiner lieben Braut, ihren Erbnehmern oder Inhaber dieses Briefes die 200 Thlr. an guten Rundstücken mit allen Interessen wieder zu erlegen und zu bezahlen. Wo aber solches nicht geschehen könnte oder würde, als versetze und verpfände ich *Hinrich Farensbegk* dem Jüngern, mit Zulass und Willen meines lieben Vaters dem wohlgedachten *Ewert* und *Winrich von Delwich* wie jetzt verordnete gekorene und erwählte Vormünder der Jungfrauen, in Statt derselbigen die zwei Gesinde zu Tamss samt dem Bauern zu Tannabek mit Landen, Leuten, Holzungen, Heuschlägen und aller Bequemlichkeit und Gerechtigkeiten, wie die je immer Namen haben können oder mögen, solches anzutasten, zu geniessen und gebrauchen, bis ihnen die 200 Thlr. erlegt und bezahlt sind. Und wann nach Gottes gnadigem Willen meine Hochzeit geschehen wird mit oben vielgemeldeter Jungfrauen, soll mir dieser mein gegebener Brief wieder zugestellt werden und eine andere Quittung auf die 200 Thlr. von mir wieder empfangen. Zur Urkunde der Wahrheit hat mein lieber Vater diesen Brief mit seinem angebornen Siegel versiegelt und mit eigener Hand unterschrieben. Ich für meine Person habe in Ermangelung meines Pitschafts mit eigener Hand unterschrieben. Gegeben zu Reuall, Donnerstag nach Estomihi Anno 1592.

Hinrich Varensbech
der olde myn egen hant.

Hinrich Farensbeck
der Junger mein eigen hant.

(L. S.)

Das Orig. auf Pap. in der *Jerwakant*'schen Brieflade.

115.

König Sigismund von Polen erneuert dem Detlof von Tiesenhausen den verbrannten Lehnbrief über die im Erla'schen Districte belegenen Güter Melten, den 20. *Mai* 1592.

Wir *Sigismundus*, von Gottes Gnaden König von Polen, Grossherzog von Lithauen, Russia, Prussia, Masovia, Samogitia, Livonia etc., sowohl als des Reiches Schweden nächster Erbe und zukünftiger König, thuen kund durch diese gegenwärtige Schrift allen und jeden, welche es angehet, dass uns durch einige Räthe unsers Königreichs Namens des Edlen aus Livland *Detleuus von Tisenhausen* vorgetragen worden, wie vor nicht langer Zeit auf dessen Gütern eine Feuersbrunst ausgebrochen, das Gebäude, worin er zu wohnen gepflegt, vom Feuer verzehret und unter andern Privilegien und Schriften auch das Diplom König *Stephans* über die nach Lehnrecht ihm verliehenen im Erla'schen Districte belegenen Güter, Melten genannt, zerstöret worden, welches möglicher Weise in den Acten unserer Cancellei sich vorfinden könnte, bei der Bitte, dass wir geruhen möchten dasselbe dennoch durch unsere Authorität zu erneuern und vom Brande gleichsam wieder aufzuerwecken, dass wir dieser für ihn eingelegten Bitte nicht abgeneigt waren, indem wir zur Empfehlung desselben die Verdienste hatten, welche er in den frühern Moscowitischen Kriegen um das Reich sich erworben, und dafür hielten, dass ihm dieses Privilegium zu erneuern sei, erneuern dasselbe daher durch gegenwärtige Schrift, genehmigend, dass er den Hof und die beregten im Erla'schen Districte befindlichen Güter nach seinem frühern Privilegium, welches von dem Durchlauchtigsten König *Stephanus* ihm ertheilt worden, mit allen und jeden Ländereien (fundis), Aeckern, Landbauern (colonis), Früchten, Einkünften, Ertrage (proventibus), wie es bis hiezu in deren Besitz verblieben ist, habe, halte, besitze und dieselben benutze und geniesse nach seinem Gefallen nach Lehnrechte mit seiner legitimen Nachkommenschaft männlichen Geschlechts, welche aus seinen Lenden erzielet worden oder erzielet werden mag. Indessen werden weder er, noch seine Kinder männlichen Geschlechts die Macht haben diese Güter zu vergeben, zu verschenken, zu verkaufen, zu vertauschen oder überhaupt zu entfremden, es sei denn mit unserer oder unserer Nachfolger Bewilligung. Sollten aber er oder seine Nachfolger keine männliche Nachkommen haben, so wird die Disposition über diese Güter an uns und unsere Nachfolger zurückfallen. Es werden aber weder er noch seine Nachkommen gehalten sein uns und dem Staate andere Leistungen zu thun als den Rossdienst (expeditio bellica) nach der für jene Provinz oder vom Reichsrathe (Comitia Regni) bereits festgesetzten und noch festzusetzenden Verordnung, wobei unsere und des Staates Rechte unverletzt bleiben sollen. Zur Urkunde dessen haben wir Gegenwärtiges mit unserer Hand unterschrieben und befohlen es mit den Siegeln des Königreichs und des Grossherzogthums Lithauen zu besiegeln. Gegeben zu Craco-

via, den XX. Mai Monats, im Jahre des Herrn MDXCII, unserer Regierung aber im fünften.

Sigismundus, Rex.
(L. S.)

Seb. Mlozieiewsky.
(L. S.)

Aus dem Lat. einer Abschrift, welche in den Beilagen der *von Tiesenhausen*'schen Familien- und Güter-Deduction in *Baron Toll's* Urk.-Sammlung zu Kuckers sich findet.

116.

König Sigismund III. transsumirt den Lehnbrief Stephans an Detlof von Tiesenhausen über die Güter Melten, de anno 1586, *den* 20. *Mai* 1592.

Wir *Sigismundus III.*, von Gottes Gnaden König von Polen, Grossherzog von Lithauen, Russia, Prussia, Masovia, Samogitia, Livonia etc. sowohl als auch nächster Erbe und künftiger König des Reiches Schweden, thuen kund durch diese unsere Schrift Allen und Jeden, welche es angehet. Es ist bei uns darum angesucht worden, dass wir geruhen möchten, die in den Acten unserer Cancellei wieder aufgefundene unten stehende Urkunde aus diesen Acten copiren und authentice herausgeben zu lassen, welche von Wort zu Wort lautet: Wir *Stephanus* etc. thun kund etc., dass wir den Wunsch hegen den edlen *Detleuus von Tisenhausen*, welcher durch die unternehmenden Dienste, die er uns im Moscowitischen Kriege geleistet, sich den Ruhm eines treuen, ausharrenden und tapfern Gemüthes in den Kriegs-Strapatzen erworben, eine Gnade von unserer Seite zu erweisen, dass wir daher nicht nur ihn in dem ungestörten und friedlichen Besitze der im Erla'schen Districte belegenen Güter Melten belassen und erhalten, vielmehr dieselben Güter nach Lehnrecht ihm übergeben und übertragen wollen, — wie wir denn durch gegenwärtige Urkunde sie geben und auf ihn übertragen und die wahren aus seinen Lenden stammenden und legitim noch zu erzeugenden männlichen Nachfolger mit allen Pertinentien, Früchten und Nutzungen, nichts davon ausgenommen oder jemandem vorbehalten, sie zu haben und ganz so zu besitzen, wie sie bisher in ihrem Besitze gewesen, ruhig und frei zu geniessen. Indessen sollen weder er noch seine Kinder und Nachkommen das Recht haben jene Güter Melten zu vergeben, zu verschenken, zu verkaufen oder zu entfremden, ehe und bevor sie unsern und unserer durchlauchtigsten Nachfolger Genehmigung dazu erhalten haben. Es sollen aber von diesen Gütern der beregte *Detleuus Tisenhausen* und dessen legitime Successoren keine andern Lasten zu tragen gehalten sein, als wozu der Adel Livlands wegen der Lehngüter durch die Verordnung in Livland verpflichtet sein wird. Sollte es ihm aber an Nachkommen fehlen und am Manns-Stamme, so fallen alle vorgenannten Güter mit vollem Rechte in unsere und unserer Nachfolger Disposition zurück. Unter Vorbehalt unserer Rechte und der Gesetze des Staates daselbst. Zur Urkunde dessen haben wir das Gegenwärtige mit unserer Hand unterschrieben und befohlen es mit den Siegeln des Königreichs und des Grossherzogthums Lithauen zu versehen. Gegeben zu Grodno, am . . . Tage des Monats . . . im Jahre des Herrn 1586,

unserer Regierung aber im zehnten. *Stephanus* Rex. Daher wir, dem vorberegten Gesuche in Gnaden geneigt, die hier verzeichnete Urkunde aus denselben Acten zu copiren und als authenticum herauszugeben befohlen haben. Zur Urkunde dessen haben wir befohlen dieses mit dem Siegel unsers Königreichs zu besiegeln. Gegeben zu Cracovia, am XX. Tage des Mai-Monats im Jahre des Herrn MDXCII, unserer Regierung aber im fünften.

Joan. Tharnowsky,
R. P. Vice - Cancellar.

(L. S.)

Ap. Loco
Reverendi *Joannis Tarnowsky* Cracoviens., Wladislaviensis Lenciciensisque Praepositi et R. P. Vice-Cancellarii *Paul Kossutski*.

Aus dem Lateinischen übersetzt nach einer in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung in der Chronik des Geschlechts *von Tiesenhausen* befindlichen Abschrift.

117.

Theilungsbrief zwischen Fromhold von Tiesenhausen und Johann von Uexküll hinsichtlich der ersterem zugefallenen Güter Undel und Huljell in Wierland, und des letzterm verbliebenen Gute Meks in Harrien, vom 24. *Juni* 1592.

Wir nachgeschriebene *Fromholtt von Thysenhausenn* zu Kotz und *Johann Vxkull* der Jüngere zu Mentz, thuen hiermit vor allen und jeglichen, wes Standes, Wesens, Condition, geistlich oder weltlich, die sein mögen, bekennen, dass nachdem wir durch sonderliche Schickung und gefällige Vorsehung des allmächtigen lieben Gottes uns verheirathet und wir beide zwei leibliche Schwestern als *Margareta* und *Anna von Rosen* zu unsern lieben Ehefrauen genommen, worzu der allmächtige getreue Gott uns seinen gnädigen Segen, zeitliche und ewige Wohlfahrt verleihen wolle etc. Als haben wir uns wegen aller Ehegüter, so beiden Schwestern unsern herzlieben Hausfrauen, wegen ihrer lieben Eltern angefallen, nachfolgender Gestalt im Beisein der edlen achtbaren ehrenfesten und mannhaften *Johann Koskull*, *Dieterich Strick* und *Johan Stakelberch* zu Modders, vereiniget, verglichen und gänzlich vertragen haben. Nämlich nachdem mir *Johann Uxkull* von meinem freundlichen lieben Schwager *Fromholtt von Tiesenhausen*, der dann die älteste Schwester hat, zu rechter gelegener und gebräuchlicher Zeit, nach diesem landläufigen Gebrauch, die „Legge - Zeddeln“ zugeschickt und nach langem Bedenken und ganz reifem Rath die Anparte der Güter also getheilet und verblieben, dass nach Laut gedachter „Legge-Zeddeln,“ der älteste Schwager *Frombholt von Tiesenhausen* auf seinen Antheil haben und erblich behalten soll die beiden Höfe, in Wierlanth gelegen, mit Namen Vndell und Hulgell, mit allen dazu gehörigen Gütern, Dörfern, Mühlen und Gesinden, im Kirchspiel Tristuer gelegen; als nämlich nach dem Hofe Vndell das Dorf Langetas, das Dorf Tristuer, das Gesinde Oroll, das Dorf Sontagken, das halbe Dorf Korps, Tuwen Hofstätte, das Dörflein Arpeuer mit der Mühle und das Dorf Raikull, auch was sonsten von alters und auch noch

darnach gelegen, und noch liegen mag, nichts davon ausgeschieden, mit aller Bequemlichkeit, Gericht und Gerechtigkeiten, wie die immer Namen haben mögen können oder sollen; ausgenommen die Bauern, so sich in den Mecks'schen Gütern niedergesetzt haben, sollen ungefordert allda besitzlich bleiben; was „Medeknechte“ und Jungen aber anlangen, die sollen von jedem Parte, der Recht dazu hat, gefordert werden; nach dem Hofe Hulgell aber (als dem Pfandgute) an Dörfern und Gesinden nämlich das Dorf Hulgell, das Dorf Lyckeuer, das Dörflein Tirpick mit der Mühle vor dem Hofe, auch was mehr dazu gehören mag, und auch die zwei Haken Landes, in Jerwen gelegen, mit Namen Libligk. Noch soll der älteste Schwager *Fromholt von Tiesenhausen* zu seinem Antheil haben und behalten von den Mecks'schen Gütern laut der „Legge-Zeddeln“ nämlich das Dorf Fenckull, das ganze Dorf zu Koskull samt derselbigen Mühle darin gelegen, noch das Gesinde Alipar mit dem Freien, geheissen Melck, das Einfüsslings Land zur Neydtstimegge und das Gesinde zu Williko, mit allen derselben Landen, Leuten, Mühlen, Gränzen, Holzungen, Heuschlägen, Zinsen, Zehnten, Gericht und Gerechtigkeiten, Fischerei, Vogelfang, nichts davon ausgenommen, auch die zwei Hofs Heuschläge, nämlich Käryame und das andere Jhariesennicht geheissen. Dess soll auch *Fromholt von Tiesenhausen* zu dessen vorbemeldeten Part zu seiner und seiner Bauern Nothdurft Bau- und Brennholz zu gebrauchen aus der Meck s'schen Wildniss frei haben, doch dieser Gestalt, dass ihm Brennholz für sich und seine Leute, wie obengemeldet, nach der Stadt zu führen und zu nutzen unverboten sein, das Bauholz aber nicht, und sollen weder *Fromholt v. Tiesenhausen* noch seine Bauern nicht Bauholz nach der Stadt aus vorgeschriebener Wildniss führen zu lassen mächtig sein, noch vielweniger Fremden zu vergönnen darin zu haben, soll auch Macht und Gewalt haben, solches ihm zugefallenes Antheil zu versetzen, zu verpfänden, zu verkaufen wem er wolle, auch wem es versetzt wird, in derselben Freiheit der „holting“ zu geniessen mächtig sein. Darentgegen soll *Fromholtt von Tiesenhausen* als der älteste Schwager verpflichtet sein, unserer lieben Hausfrauen Mutter, Frau *Anna Lohden*, zu geben 1500 Rthlr. oder „die gewerde,“ und derowegen mit genugsamem Unterpfand versichern etc. *Johann Vxkull* als der jüngsten Schwester Mann soll zu seinem Antheil haben und erblich behalten den Hof zu Meekss in Harrigen, im Kirchspiel Koskull gelegen, mit den hiernach folgenden Gütern*), nämlich das Dorf Rawill, das Dorf Palliuar, das Dorf Lendermeggie, die Mühle zu Meekss, die Gesinde Leess, Klein- und Gross-Kaseuer, das Dorf Filenbegk, das Gesinde Karss und Dorf Sommer, das Gesinde Pademurde, die Mühle Vsküll, die Mühle Szik, die Gesinde zu Normmiss, das Dorf Fisschell und Gesinde Addisilde, die Gesinde Balleuer und das Gesinde Schalck mit all ihren Landen, Leuten, Zins, Zehnten, Gericht und Gerechtigkeit, Fischerei, Vogelfang, Heuschlägen, Holzungen und wie die Namen haben mögen, nichts nicht ausgeschieden, mit denselben zu thun und zu lassen, zu versetzen, zu verpfänden, zu verkaufen wem er

*) Vergl. Ehstlands Landgüter etc. I, 65.

wolle, nach seinem eigenen Willen und Wohlgefallen. Es sollen auch alle Bauern, so in den obengemeldeten Wierischen Gütern „bürdig" und sich in den Meeks'schen Gütern niedergesetzt haben, allda besitzlich ungefährdet bleiben. Hierentgegen soll *Johann Vxküll* auch verpflichtet sein, unserer lieben Hausfrauen Mutter Frau *Anna Lohden* zu geben 1500 Rthlr. oder „die gewerde," und sie derowegen mit genugsamen Unterpfänden versichern. Und sind also mit dieser Erbtheilung, wie hier geschrieben steht, beide Schwäger *Fromholt von Tiesenhausen* und *Johann Vxküll* ganz wohl zufrieden, und gedenken auch solches ganz unverbrochen und unwiderruflich zu halten. Zur Urkunde und Befestigung der Wahrheit sind dieser Theil-Zettel zwei eines Lautes, der eine unter *Fremholt v. Tiesenhausens* und der anwesenden Freunde Hand und Siegel bei *Johann Vxküll* liegend, dass andere unter *Jobann Vxkulls* und der andern Anwesenden Hand und Siegel bei *Fromholt von Tiesenhausen* geblieben. Gegeben und geschrieben zu Reuell, am Tage Johannis Baptistae Anno nach Christi Geburt 1592.

Johan Vxkull,	*Diterich Strick,*	*Johan Koskull,*	*Johan Stakelberch,*
mihn Egehn handt.	mein Egen Handt.	min ege hantt.	myn Egen Hantt.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Das Orig. auf Perg. mit den noch unversehrt daranhängenden Siegeln in der *von Toll-Kuckers'*schen Sammlung.

118.

Quittung von Eberhard Oerten's Wittwe Ebbo Lode von Asserien über den Empfang eines von Simon Lode zu Waschel zurückempfangenen Darlehns von 5000 *Mark*, *vom* 24. *Juni* 1592.

Eberhardt Oerten's seligen nachgelassene Wittwe, ich *Ebbo Lode* von Asserien thue urkundlich bekennen mit dieser meiner gegenwärtigen Schrift, die es sehen oder hören lesen, dass ich in dato dieses 92. Jahres von dem auch edlen und ehrenfesten *Simon Loden* zu Wasschell empfangen und „vpgeboreth" habe zu voller Genüge und zu Dank 5000 alte Mark Rig. für welche wohlbezahlte Schuld ich ihn quittire und losspreche, nimmer darum zu mahnen oder mahnen zu lassen gedenke. Den Schuldbrief anlangend, so ich ihm diesen Johanni nicht habe übergeben können, als will ich ihm den Brief bei erster Gelegenheit, wo wir zusammen kommen, ohne einigen Verzug oder Weigerung zu eigenen Händen liefern und übergeben. Zu mehrer Urkunde und Befestigung der steten Wahrheit habe ich meinen lieben Schwager *Ernst Weckebrodt* diese Schrift mit seinem Pitschier zu versiegeln gebeten und angelanget. Geschrieben zu Reuel, auf Jehanni Baptisten Anno etc. 1592.

Das Orig. auf Pap. in derselben Sammlung.

119—128.

Zehn Urtheile des Esthländischen Rittergerichts vom 7. *Juli* 1592.

Den 7. Julii Anno 1592. Herr *Erich Gabrielson*, Statthalter, *Johan*

Maidell, *Johan Koskull*, *Diderich Strick*, *Eilarth Tysenhausen*, *Johan Berendes*, *Jacob Taube*, *Jürgen Wrangell*, *Ewerdt Dellwig*, *Johan Stakelberg*.

1) In Sachen zwischen *Anderth Shoye* nachgelassener Wittwen als Klägerin an einem entgegen *Maye Gylsen**) Beklagte anderntheils erkenneu der Kön. Maytt. verordneter Statthalter und die Landräthe, wir etc. Nachdem sel. *Claws Aderkas* der Frauen *Maye Gillsen* den Hof Takuer verkauft und sich im Kaufbrief verpflichtet sie gegen jedermänniglich desfalls schadlos zu halten, sofern die Frau *Shoye*'sche es der nicht zu suchen gedenket und sich auch in Jahresfrist nach geschehenem Kauf genugsam ihres Schuldverschreibens bewahret, soll auf den nächsten Gerichtstag, wo das erwiesen würde, ergehen was Recht ist.

2) In Sachen zwischen *Johan von Lohn* Klägern an einem entgegen *Maye Gyllsen* als Beklagter anderntheils erkennen wir etc. Nachdem der Frauen *Maye Gylsen* die Citation, wie sie sich beklagt, nach landläufigen unsern alten Gebräuchen nicht zu Handen kommen. Sofern die Frau gebührlicher und gebräuchlicher Weise recht citiret worden auf das, was Kläger an sie zu sprechen, soll darauf ergehen auf den nächsten Gerichtstag, was Recht ist.

3) In Sachen zwischen *Johan Luggenhausen* Klägern an einem entgegen *Johan Mecks* zu Sack als Beklagten anderntheils erkennen wir etc. Nachdem *Johan Mecks* Beklagter S. *Brawn Drolsshagen* nicht mehr denn seine eigene Ansprache und Erbtheil verlassen hat, so sollen nach Laut des verstorbenen *Johan Mecksen* nachgelassenen Testaments *Brawn Drolshagen* Erben und Inhaber des Hofes Koyuell verpflichtet sein *Johan Luggenhausen* Klägern die Morgengabe, als 4400 Mark Rigisch, zu entrichten. V. R. W.

4) In Sachen *Johan Doenhoffs***) Klägern an einem entgegen *Godert Weeckbrodt* als Beklagten anderntheils erkennen wir etc. Weil Beklagtens Bruder *Ernst* vor uns, den Herrn Statthalter und Räthen, öffentlich bezeugt und ausgesagt, dass die 600 Mark Rigisch, so von sel. *Johan Asserien* in *Johan Weckbrodts*, der Gebrüder Vaters Gütern entlehnet und in dem Bawskowischen Kriege***) den sämtlichen Erben zum Besten kommen, als soll Beklagter *Johan Doenhoff* Klägern vermöge des Schuldbriefs, so bei Macht erkannt wird, zu befriedigen schuldig sein. V. R. W.

5) In Sachen zwischen *Hans Bredekow* Klägern an einem und dann *Fabian Wrangeln* zu Siggelecht als Beklagten anderntheils. Nachdem Kläger *Hans Bredekow*, dass er in sel. *Ewerdt Wrangels* Diensten gewesen nicht erweisen kann sondern nur schlechte blosse Worte vorzubringen weiss, es auch von alters kein Gebrauch gewesen einen reisigen Knecht, wie er's begehrt, so hoch zu rantziren, dennoch aus mitleidlichem Erbarmen seines, des Klägers, bedrückten Zustandes, erkennen wir etc., dass ihm Klägern *Hans Bredekow* Beklagter *Fabian Wrangell* wegen seiner Stiefkinder 50 Thlr., jeder zu 32 R.****) gerechnet,

*) *Maye Gylsen* ist in dem diesen Urtheilen vorangehenden Verzeichnisse derselben genannt „sehligen *Johan Shoyen* nachgelassene Wittwe."

**) Im Verzeichnisse *Doenhoff* zu Wollgell.

***) So steht im Concept.

****) Rundstücke.

abzulegen verpflichtet, hiemit sie dann beiderseits geschieden sein sollen. V. R. W.

6) In Sachen zwischen *Curdt Boissman* Klägern an einem und dann *Jürgen Vxkuln**) als Beklagten anderntheils. Dieweil Beklagter *Jürgen Vxkull* sich eines Urtheils halber, als solle dasselbe im Protocoll befindlich sein, berufen thut und aber ein solches im Protocoll mit nichten zu finden, Kläger aber der Kön. Maytt. Befehlich-Schreiben an den Kön. Statthalter Herrn *Erich Ochsenstern* dieser Orte ausgebracht, darinnen Ihro Maytt. Klägern *Curdt Boissman* bei dem Lummedischen Unterpfande nach Laut eines habenden Briefs in Gnaden erhalten, also erkennen wir etc., dass Kläger *Curdt Boissman* bei seinem verschriebenen Unterpfande erhalten werden und dasselbige zu geniessen haben solle. Als auch Beklagter verlaufenen Jahres in Anbringung des Herrn Statthalters Mandat den Bauern vom Lande sowohl auch all die Katen weggenommen, als soll er verpflichtet sein den Bauern mit dem seinen zusamt den Katen her wieder auf das Land zu setzen, auch welcher Gewalt halber, dass er sich wider wohlgemeldeten Herrn Statthalters Mandat gesetzt, vom Gerichte zu scheiden, auch Klägern *Curdt Boissman* alle aufgelaufenen und angewandten Unkosten zu erstatten schuldig sein. V. F. W.

7) In Sachen *Rokoff Haussman* als Klägern an einem und der *Margreta Brakell* Wittwe**) als Beklagter anderntheils erkennen wir etc., dass Kläger *Haussman* sich nach Laut seiner Siegel und Briefe seines Antheils halber an sein Pfand halten, und über das die beklagte Witte nicht weiter zu molestiren sich unterstehen solle. V. R. W.

8) In Sachen zwischen Klägern, den sämtlichen Kirchspiels-Junkern zu Nyekercke, in Wierlandt belegen, an einem gegen und wider *Petro Bertholomes*, ihren gewesenen Pastorn als Beklagten anderntheils. Nachdem verlaufenen Jahres in dieser Sachen eine Sentenz gesprochen, dass er den sämtlichen Junkern berührten Kirchspiels eine gebührliche Demuth thue und sich allerhand weiterer Injurien, sowohl in Schrift als mündlich, gänzlich, in was Wege es auch immer geschehen könnte, enthalten sollte, so erkennen der K. M. Statthalter und Räthe, wir etc. die vorgesprochene Sentenz allerdings bei Macht. Dargegen wenn solche des beklagten Pastoren Demuth geschehen ist, alsdann sollen sämtliche Kirchspiels-Junker als Kläger, was sie ihm nach voriger Zusage noch zu thun schuldig, zu geben verpflichtet sein. Da aber der Beklagte sich hierwider würde setzen und aufkehren, mündlich oder schriftlich, so soll er der Pön und Strafe, als in unsern uralten Freiheiten und Recessen „vorleibt,“ ohne alle Mittel gewärtig, damit dann Kläger und Beklagter geschieden sein sollen. V. R. W.

9) In Sachen zwischen *Cersten Schade* Klägern an einem und dann *Jacob Ermbss****) als Beklagten anderntheils. Beklagter *Jacob Ermbs* gedenkt auf diese Sache nicht zu antworten, nachdem er *Kudlins* Erbe nicht sei. Da aber

*) Im Verzeichnisse *Jürgen Vxkull* zu Lummede.
**) Im Verzeichnisse *Margrete Brakell*, sel. *Johan Wedwessen* nachgel. Wittwe.
***) Im Verzeichniss *Jacob Ermbs* zu Ottenküll.

Kläger hieran nicht begnügt, mag Kläger Beklagten auf nächstanstehenden Gerichtstag zu Rechte citiren. V. R. W.

10) In Sachen zwischen *Ewerdt Meckes* Klägern an einem und dann *Otto Wrangelln* zu Kawe, als Beklagten anderntheils erkennen der Herr Statthalter, Räthe und Aeltesten dieser Lande, wir etc., das vorgesprochene Urtheil in dieser Sachen bei Macht. Weil aber beklagter Theil bis an künftigen Johannis Baptistae Dilation gebeten, mit Erbietung sich mittler Zeit dergestalt in der Güte zu vergleichen nnd zu vereinigen, dass die Herrn Richter hinferner desfalls ungemolestiret sein und bleiben sollen, daher Beklagtem die gebetene Dilation vergönnet worden. V. R. W.

Dem schmalen Protocoll im Archive der Esthl. Ritterschaft fol. 25—28 entnommen.

129.

Caspar und Albrecht Vegesack verkaufen die ererbten Gütchen Pewall und Koitjerw ihrem Schwager Bendix Beckhausen, zu Reval am 15. *Juli* 1592.

Im Namen Gottes, der heiligen Dreifaltigkeit, thuen wir hiermit kund und zu wissen vor jedermänniglich, dass wir beiden Brüder *Chasper* und *Albrecht Vegesacken* bekennen für uns und unserer beider Nachkömmlinge, dass wir mit wohlbedachtem Muthe und gutem Willen, nachdem es unser Gelegenheit nicht ist, jetzt zu besitzen, mit allerlei Zubehörung, Aecker, Wiesen, Holzung, Fischen, unserm besondern lieben Schwager *Bendix Beckhausen*, unser beider kindlich Part und väterliches Antheil, so wir an Peuell und Koeitiarw gehabt, verkauft und zu voller Genüge die Bezahlung dafür vollkommlich empfangen haben, dessen wir ihm nebst seiner lieben Hausfrau, unsrer herzlieben Schwester ganz höchlich bedanken. Des zu mehrer Befestiguug der christlichen Wahrheit, haben wir dies mit unserm gewöhnlichen Pitzer untergedruckt und mit eigener Hand unterschrieben und gegeben im Jahre 1592 den 15. Julii in Reuall.

Casper Vegesack. (L. S.) *Albrecht Vegesack.* (L. S.)

Das Orig. auf Pap. in der *Fähna*'schen Brieflade. Die untergedrückten Siegel sind wohlerhalten.

130.

König Sigismund III. bestätigt dem Heinrich Klainschmitt ein Stück Weideland, vor der Burg zu Riga gelegen und die hierauf bezüglichen Privilegien, den 18. *Octbr*. 1592.

Wir *Sigismundus III.*, von Gottes Gnaden König von Polen und Grossherzog von Lithauen, Russia, Prussia, Masovia, Samogitia, Livonia, Volhinia, Podlachia, so wie nächster Erbe und künftiger König von Schweden thuen Allen und Jeden, die solches angehet, durch gegenwärtige Schrift kund, dass, nachdem für den wohlbekannten *Henricus Klainschmitt* bei uns die Bitte angebracht worden ihm durch ein besonderes Privilegium unsererseits die Benutzung und den

Besitz eines vor der Burg zu Riga belegenen Stückes Weideland zu erhalten und das Privilegium, in Kraft welches er jenen Besitz durch beständiges Erbrecht (jure perpetuo haereditario) bisher innegehabt, genehmigen und bestätigen zu wollen, — Wir, auf diese Bitte in Gnaden eingehend, ihm den Besitz jenes vorberegten Stückes Weideland mit demselben Rechte erhalten, mit welchem er es inne hat, dergestalt, dass er alles dasjenige, was er früher besessen, auch in Zukunft mit allen Appertinentien ruhig und friedlich besitzen und von Keinem darin gestört werden möge. Die demselben zustehenden Privilegien ferner, — das eine der Bestätigung einer Donation auf ewige Zeiten, welche von dem berühmten Herrn *Gottardus* den edelmüthigen Brüdern *Georgius* und *Caspar Siberth* und *Vielhelmus von Effern* gemacht worden, durch unsern geliebtesten Oheim Herrn *Sigismundus Augustus* im 63. Jahre, das andere der Genehmigung dieses bestätigten Privilegii durch den edlen *Gerhard Schel de Bel* vom 89. Jahre — ratificiren, bestätigen und genehmigen wir demselben *Henricus Klainschmitt* und seinen Nachfolgern, insoweit sie dem Rechte und den Verordnungen (publicis constitutionibus) nicht entgegen sind, und wollen dass sie in allen Puncten und Clauseln genehmigt und fest sein sollen, unter Vorbehalt unserer Rechte, der Rechte des Staats und der katholischen Kirchen. Zur Urkunde und zum Zeugniss dessen haben wir das Gegenwärtige mit unserer Hand unterschrieben und befohlen es mit den Siegeln unsers Königreichs und des Grossherzogthums Lithauen zu versehen. Gegeben zu Varschouia, am 18. Tage October-Monats im Jahre des Herrn 1592, unserer Regierung aber im fünften.

Sigismundus Rex.

Martinus Chmieliewski.

Das Orig, auf Perg. in Lateinischer Sprache im Museo der Allerh. best. Esthl. lit. Gesellschaft. Die beiden grossen Siegelkapseln, ziemlich wohl erhalten, hängen an Seidenschnüren, welche aus dünnen Schnüren von weisser, rosa, gelber und grüner Farbe zusammengedreht sind. Der Name *Sigismundus*, mit welchem die Urkunde beginnt, ist offenbar früher vollständig in Goldschrift gewesen, welche jedoch später mit Schwärze übergezogen worden und jetzt nur noch einzelne Züge in der ursprünglichen Farbe aufweiset.

131.

Reinhold Leps verkauft sein Gut Sompaeh nebst den Dörfern Auwe, Wackena und Karrol an Hans Treyden für 1600 *Thlr., zu Reval, am* 12. *März* 1593.

Ich *Reinholdt Lepss* thue kund und bekenne hiemit für mich, meine Erben und Erbnehmer, dass ich freien Willens, vorbedachten Gemüths, um meines bessern Nutz und Frommens willen, eines rechten redlichen unwiderrruflichen ewigen Erbkaufes meinen Hof und Gut zu . oenpe, im Kirchsp. zu Geue in Wyrlandt belegen, nebst den zugehörigen drei Dörfern Auwe, Wackena und Karroll mit 25 Haken Landes, besetzt und unbesetzt, unbeschweret jeniger Schulden, mit aller Freiheit und Gerechtigkeit, wie es in allen seinen Grenzen belegen und dabevor von *Andreas Loden* und seinen Vorvätern genutzt und folgends auf mich erblich verfallen, von mir aufs Allerfreieste besessen und gebraucht

worden*), dem edlen und ehrenfesten *Hans Treyden* und allen seinen Erben für 1600 gute Thaler, jeden Thaler zu 6 Mark Rigisch, und einen Portugalesen verkauft und zu kaufen gegeben habe, thue auch solches hiemit und in Kraft dieses, von welchem Kaufgelde ich in dato zu meinen Händen 150 Thlr. obgeschriebener Währung empfangen und der übrigen Summen in getroffenen und beliebten Terminen mit einem sonderlichen Schuldbriefe versichert, damit ich zufrieden und begnügt sei. Derwegen soll und mag ehergemeldeter *Hans Treyden* und alle seine Erben obberührten Hof und Gut mit angemeldeten dazu gehörigen Landen und Leuten, Zins und Zehnten, Aeckern, Heuschlägen, gerodet und ungerodet, Freiheiten, Gericht, Recht und Gerechtigkeiten, Holzungen, Wildnissen, Büschen und Brüchen, Fischereien, Vogeleien, Teichen, Dämmen, Wassern, Strömen und allen andern Gerechtigkeiten, nichts ausgeschieden, wie es von alters in seinen Grenzen verfasst und Inhalts darüber lautender alter Auftragsbriefe sogemeldetem Käufer hierbei zu Händen geliefert, die gemeldeten Güter an mich gekommen und auf das freieste genutzt und gebrauchet worden, quitt und frei, unbeschuldet und unbeschweret, nun fortan ewiglich und geruhiglich innehaben, gebrauchen, nutzen, geniessen, verleihen, verpfänden, verkaufen und alles damit thun und lassen, wie mit anderm seinem eigenen Erb und Gütern, ungehindert von mir, meinen Erben und männiglichs in alle Wege. Dann ich mich für mich und alle meine Erben des jetztberührten Hofes und Gutes mit aller Eigenschaft, Zubehör, Gewehr und Gerechtigkeit gänzlich verziehen und vielgedachten Käufer und seine Erben dessen in eine geruhigliche Gewehr und Besitz kraft dieses Briefes eingesetzt haben will. Ich gerede und verspreche auch darauf für mich und alle meine Erben, dem gedachten Käufer und seine Erben diesen Kauf jederzeit, wie Kaufes Recht ist, zu gewehren und vor aller Ansprache, wie die Namen haben möchte, insonderheit auch, da obberührte Güter meinethalben wegen jenigerlei Bezüchtigung oder Verbrechung, in was für Sachen das auch wäre, von der hohen Obrigkeit, wie ich mich nicht verhoffe, in Ansprache genommen, und gehörter Käufer oder die Seinen, also angefochten, der Güter ganz oder zum Theil entsetzt oder in was Wegen solches geschähe, dadurch er zu Schaden gerathen möchte, zu vertreten und wo, wann und wie oft es die Noth erfordert und mir oder meinen Erben kund gethan wird, auf meine eigenen Kosten ohne des Käufers Schaden zu freien und zu entheben, und was dessen nicht geschehen würde, ihm, dem Käufer, und seinen Erben, solchen Schaden mit allen Kosten und Interessen zu erlegen und zu erstatten, und ein solches alles bei Verbindung und Verpfändung aller meiner Habe und Güter, alles getreulich und ungefährlich. Dessen zu mehrer Urkunde der Wahrheit habe ich gebeten die edlen achtbaren ehrenfesten *Euerdt Dellwiegk*, *Hermen Szoyen*, *Godert Weickebrodt*, *Odert Hastuern* und *Otto Schoelman*, die zur Zeugniss ihre Petschafte neben dem meinen, hierunter wissentlich lassen drucken, in Ingesiegeln hierunter gehängt. Geschehen

*) S. Die Herrn *von Lode* und deren Güter S. 67 Nr. 268 S. 70 Nr. 284 und 285; auch Esthlands Landgüter zur Zeit der Schweden-Herrschaft II. 32.

zu Reuall, im Jahre nach Christi Geburt eintausend fünfhundert und dreiundneunzig, Montags nach Reminiscere.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Die an Pergamentstreifen hängenden ersten 5 Siegel sind wohl erhalten, das 6. und letzte aber ist völlig verwischt.

132.

Mannrichterlicher Auftrag des von Reinhold Leps dem Hans Treyden zu Saus erb- und eigenthümlich übertragenen Gutes Sompae mit den dazu gehörigen Dörfern, *vom* 17. *März* 1593.

Ich *Johann Hastfer* zu Kattentackh, Mannrichter in Wierlandt, bekenne und bezeuge nebst meinen beiden Beisitzern, den edlen ehrenfesten *Tue Brehmen* zu Engeds und *Godert Weickebrodt* zu Violen, da wir sassen das vollmächtige Gericht von wegen des durchlauchtigsten grossmächtigsten Königs und Herrn, Herrn *Sigismunden*, Königs zu Schweden und Polen etc., unsers allergnädigsten Herrn, dass vor uns erschienen der edle ehrenfeste *Reinholt Lepss* und trug auf und verliess mit wohlbedachtem Gemüthe, freien Willens dem auch edlen und ehrenfesten *Hanss Treyden* zu Saus zu erb und eigen den Hof zu Soempe mit allen zugehörigen Landen und Leuten, als nämlich das Dorf Ouwe und das Dorf Karroll, an der Narue-Mündung liegend, auch das Dorf Wackena, in allem 25 Haken Landes, mit aller Zugehörung, Freiheit und Gerechtigkeit zu Wasser und zu Lande, mit Fischereien und Vogeleien, Aeckern, Heuschlägen, gerodet und ungerodet, Holzungen, Wildnissen, Büschen und Bröcken, Weide und Viehtriften, nichts davon ausgeschieden oder abgesondert, in allen seinen Grenzen, wie das belegen ist im Kirchspiel zu Geue und von dem gottseligen *Andreas Loden* erblich an ihn *Reinhold Lepss* verfallen und gekommen, für sich und seine Erben daran verzichtend aller seiner Ansprache, Erbes, und Gerechtigkeit zu ewigen Zeiten, die er hiemit alle nebst den Gütern gehörtem *Hans Treiden* und seinen Erben, wie er solches zu Recht am kräftigsten und mächtigsten thuen sollte, könnte oder möchte, aufgetragen haben wollte, worauf ich obberührter Mannrichter den Urtheilsmann gefragt, ob dieser Auftrag und Verlassung zu Recht auch Macht hätte. Darauf der Urtheilsmann geantwortet: Ja, woferne es in Rechte verwahret wird. Dessen zu mehrer Urkunde der Wahrheit, habe ich nebst obgehörten meinen beiden Beisitzern mein Ingesiegel bei dem ihrigen hierunter an diesen Auftragsbrief wissentlich lassen hangen. Gegeben und geschrieben Sonnabends nach Reminiscere, nach Christi Geburt im 1593 Jahre zu Reuell.

Das Orig. auf Perg. in ders. Sammlung. Die Siegel sind wohlerhalten.

133.

Verhandlungen in Sachen Blasius von zur Mühlen wider Jürgen Naschert, *vom Jahre* 1593.

Den 22. Martii Anno 93 haben Nachbeschriebene zu Verhör folgender Sachen gesessen:

Herr *Johann Sparre*, *Johann Kosskull*, *Eylart Tysenhausen*, *Roberth von Rosen*, *Ludwig Taube*, *Georg Boye*, *Ewerdt Dellwig*, *Tonnies Maidell*, *Johan Vitinghoff*.

Blasius thor Mohlen entgegen Jürgen Naschert.

Herrn *Georg Boyen* Anzeige, was er in dieser Sachen zwischen *Blasio tor Mohlen* an einem und dann *Jürgen Naschert* anderntheils sich erhaltend, von Herrn *Gustaff Banner* etc. Ritter gehöret. Als sind diese Worte von Herrn *Gustav* geredet: *Blasius tor Mohle*, der hätte eine rechtfertige Sache, ihm geschehe aber vor Gott und der Welt Unrecht.

Georg Nascherts Anzeige, dass er über den Herrn Statthalter, die Räthe und Aeltesten im Reich nicht geklagt, sondern hat öffentlich zugestanden, dass er gesagt, der Kön. Maytt. Schreiben wäre von dem Statthalter und den Landräthen nicht gross geachtet worden. *Naschert* hat niemals ergangenen Urtheils halber bei Herrn *Gustaff Banners* Zeiten gesprochen, sich des Geringsten nicht bewahret, wie denn im Protocoll ein solches keineswegs zu finden.

Naschert hat zugestanden, dass er von seinem Pfandgute Angern, welches er viel Jahre besessen, der Kön. Maytt. niemals geschworen.

Kläger und Beklagter, *Blasius tor Mohlen* und *Jürgen Naschert*, diese sind beide ins Reich verwiesen worden, welches sie auch beiderseits zu thun angelobet.

Blasius tor Mohle protestiret öffentlich und bewahret sich allen Schadens und Kostens und Versäumens, so ihm wegen der Reise und des Verzugs dieser Sachen halber aufgeladen werden könnte.

Die sämtlichen Räthe und Ritterschaft dieser Lande thun sich gegen und wider *Jürgen Naschert*, dass er diese insgemein bei der Kön. Maytt. ihres rechtmässigen wohlgesprochenen Urtheils halber, dabei sie leben und sterben wollen, in Ungnade, „vorweis" und grosse Verkleinerung gesetzet, sowohl durch alles ihres daher zustehenden Schadens, Unkostens und Versäumniss, als ihnen zu ihrer Verantwortung aufgehen würde, zum Allerförmlichsten und Kräftigsten sich an ihm und den Seinen zu erholen, bewahren.

Jürgen Naschert beschweret sich der Protestation, als die Räthe und Ritterschaft gethan, und nimmt diese für seine Person nicht an.

Den 29. *Juni Anno* 93.

Johann Koskull protestiret und thut sich bewahren, dieweil er *Jürgen Naschert's* halber ins Reich verreisen müsste, sich allen Schadens, Unkosten und Versäumniss, so ihm desfalls aufgehen würde, an ihm zu erholen.

Jürgen Naschert sagt öffentlich, dass Herr *Gabriellson* das Urtheil, zwischen *Blasio tor Mohlen* und ihm ergangen, nicht hätte versiegeln wollen und sich dessen verweigert.

Jürgen Naschert's öffentliche Aussage, dass Herr *Gustaff Gabrielson* soll gesagt haben, dieses hat sich aber von den Privilegien dieser Lande verursachet, *Johan Koskull* hat so viel gekochet und gebrauet, das er noch selber fressen,

saufen und herwieder ausspeien würde, und wenn es die Liffländer wüssten, sie würden ihm nicht gross dafür danken.

Johann Koskull sagt, so der Schreiber etwas mehr geschrieben als ihm befohlen werden, als achtete er es nicht.

Johann Koskull hat auch den *Naschert* des bei der König. Maytt. ausgebrachten ernsten und ganz eifrigen Schreibens halber gar scharf zu Reden gesetzt, *Naschert* darauf geantwortet, dass er in der Gestalt ein solches nicht ausgefordert; hätte aber der Secretarius *Oluff Schwerkelson* etwas mehr, als ihm befohlen worden, geschrieben, das möchte er verantworten.

Johan Koskull sagt, so er mehr geschrieben als ihm befohlen wäre worden, als achtete es es nicht.

Aus dem Schmalen Protocoll im alten Archiv der Esthl. Ritterschaft fol. 28. 29.

134.

Quittung von Jacob Ermes zu Ottenküll über eine Zahlung seines Bruders Lorenz Ermes zufolge ihrer Erbtheilung, den 24. Juni 1593.

Ich *Jacup Eremess* zu Ottenküll thue kund und bekenne vor jedermänniglich mit dieser meiner Quittung, dass ich von dem edlen und ehrenfesten *Laurens Eremess*, meinem lieben Bruder, empfangen und „auffgeboerdt“ hab 400 Thlr. nach Laut unserer Theil-Zettel. Das zu mehrer Urkunde der Wahrheit habe ich mit meiner eigenen Hand geschrieben und mit meinem angebornen Pitzer versiegelt. Gegeben und geschrieben zu Reuell auf Johannis Baptiste *Anno* 1593 den 24. Juni.

Jacup Eremess,

(L. S.) mein egen handt.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

135.

Gerhard Dönhoffs Verlassbrief und Quittung über den empfangenen Rückstand des Kaufschillings für das von seinem verst. Vater Simon Lode verkaufte Gut Waschell, vom 29. Juni 1593.

Ich *Gerhardt Doenhoff* der jüngere zu Kappell, thue hiermit kund und bezeuge für mich und alle meine rechten wahren Erben Erbnehmer und jedermänniglich, denen dieser mein offener Verlassbrief zu sehen, hören, lesen vorkommt oder erzeigt wird. Nachdem mein in Gott ruhender Vater sel. *Gerhart Doenhoff* weiland dem auch edlen und ehrenfesten *Symon Loden* den Hof zu Waschell erblich und eigen für eine gewisse Summa Geldes, nämlich für 9000 Mark Rigisch, vermöge des Contracts verlassen, worauf meinem gottseligen Vater *Gerhardt Doenhoff* in geschlossenem Kauf von sel. *Simon Loden* 5000 Mark Rigisch entrichtet und bezahlet, die hinterstelligen 4000 Mark sind mir *Gerhardt Doenhoff*, *Gerth's* Sohn, vom Vorzeiger dieses, dem edlen und ehrenfesten *Symon Loden*, *Simon's* Sohn, folgender Gestalt entrichtet und bezahlet, nämlich dass er mir für

die 4000 Mark Rigisch 1000 Rthlr. erstatten und bezahlen soll, die ich folgendergestalt von gedachten *Symon Loden* „auffgebuiret“ und empfangen habe: nämlich anno 92 den 24. Juni laut meiner übergebenen Quittierung 300 Rthlr., die Würde an alten Rundstücken und Ferdingen (auch Pferden), den andern Termin nämlich 700 Rthlr. habe ich *Gerhart* obgemeldet anno 93 den 29. Juni an guten geschlagenen Reichsthalern für den vollkommenen Rest der 4000 Mark zu voller Genüge „auffgebuiret“ und empfangen. Quittire demnach kraft dieser meiner besiegelten Schrift gedachten *Symon Loden* und alle seine rechten wahren Erben Erbnehmer und Nachkömmlinge, für mich und alle meine Leibeserben und Erbnehmer nun und zu ewigen Zeiten, solcher 9000 Mark halber nicht zu mahnen noch mahnen zu lassen, will mir auch hiermit und in Kraft dieses für mich, meine Erben, Erbnehmer und Nachkömmlinge aller An- und Zusprache des gedachten Geldes, als sowohl des Hofes und der Güter Waschell nun und zu ewigen Zeiten ganz und all begeben und verziehen, ausgenommen die Mühle, Heuschläge und Plätze, so ich mir laut meines gottseligen Vaters übergebenen Contracts und Kaufbriefs hiermit will vorbehalten haben. Urkundlich habe ich *Gerhart Doenhoff* diese Verlassung mit eigener Hand unterschrieben, auch mit meinem hier vorgedruckten angebornen Petschaft versiegelt. Geschehen zu Reuall, am Tage Johannis Babtistae nach Christi unsers Herrn Geburt 1593.

Gerhardt Doenhoff zu Kappell,
(L. S.) mein Eigen handt.

Das Orig. auf Perg. in ders. Sammlung.

136.

Gertrud Wettberg, geb. von Tiesenhausen, bewahret sich des ihr und ihren Kindern beim Tode ihres Mannes hinterbliebenen Vermögens, den 26. Juli 1593.

Den 26. Julii Anno 93 sind die edlen und ehrenfesten *Reinholdt Taube* und *Fromholdt von Tysenhausen* dieser Orte zu Schloss vor dem Statthalter *Georg Boye* erschienen. Diese haben sich im Namen und von wegen der edlen und vieltugendsamen Frauen *Gertruth von Tysenhausen*, seligen *Brawn Wettbergs* hinterlassenen Wittwen, und seinen Erben ihrer jetzo innehabenden Güter halber, wie auch alles Andern, als sie nach ihres seligen Mannes Tode in einer Laden zur Narwe befunden an Briefen, Siegeln und was darinnen enthalten, zu bescheinen hatte, sowohl als auch anderer Zu- und Ansprache, als sie Rechtens halber zu fordern hat, zu verhoffentlicher Erlangung desselbigen zu Lehn und Rechten bewahret, welche Bewahrung wohlgemeldeter Herr Statthalter, so weit diese zu Recht steht, auf und angenommen, endlich dieses zu Protocoll nehmen lassen.

Aus dem Schmalen Protocoll im Alten-Archive der Esthl. Ritterschaft fol. 30.

137.

Der Ritterschaftl. Ausschuss ermahnt Ditrich Uexküll zu Rössell, dem Königl. Befehle sich nicht zu widersetzen, den 9. Aug. 1593.

Folgendes den 9. Augusti sind die Herrn Räthe und Ausschuss wiederum in Hrn. *Johann Berendes* Behausung zusammengewesen, dahin der Kön. Maytt.

Statthalter zu Reuell, der wohlgeborne Herr *Georg Boye*, zu Nienes und Liba Erbgesessener, auch gekommen und mit den Herrn Räthen Unterredung gepflogen wegen *Dittrich Vzkulss* zu Rössel, dass derselbe sich wider Kön. Mandata auflehnete, derwegen die Herrn Räthe durch Hrn. *Johann Berendess* mir befohlen an gemeldeten *Vxkull* zu schreiben wie folgt:

Unsere freundlichsten Wünsche nebst Wünschung von Gott dem Allmächtigen aller heilsamen Wohlfahrt zuvor. Edler ehrenfester freundlicher lieber Oheim Schwager Verwandter und guter Freund. E. E. können wir hiemit freundlicher Wohlmeinung nicht bergen, dass der wohlgeborne und edle Herr, Kön. Maytt. zu Schweden und Polen etc. unsers allergnädigsten Königs und Herrn verordneter Statthalter auf Reuell Hr. *Georg Boye* persönlich uns in dato zu vernehmen gegeben, was auf etliche von hochged. Kön. Maytt. in Sachen des auch wohlgebornen und edlen Herrn *Johann Sparren* der Kastischen Güter halben ergangene Befehle S. Gest. zu unterschiedlichen Malen an E. E. geschrieben und gesonnen, wie wenig auch solches erspmossen und Frucht geschafft. Wenn denn nun ferner wir von wohlgedachtem Herrn Statthalter vernommen, dass von Kön. Maytt. unsers allergnädigsten Königs und Herrn nachmals ernstlicher Befehl (dessen Copei wir gesehen) in dieser Sache ihm zugefertigt, und wohlerwähnter Hr. *Sparre* bei S. Gest. um Execution fest anhält, wir aber E. E. als unserm Verwandten nicht ungeneigt und derselben Bestes und Frommen billig beherzigen, als ist unser getreuer Rath, freundliche Wohlmeinung und fleissige Bitte, dass E. E. sich förderlichst bequemen und wohlermeldeten Herrn Statthalters Ansinnen Statt geben wolle, denn im Fall, da über Verhoffen diese unsere Wohlmeinung von E. E. hintangesetzt, die auch auf ihrem Vorhaben verharren sollte, wird die sich gewiss zu versehen haben, dass zur Execution Kön. Mandaten von der Obrigkeit Leute verordnet werden möchten, die es ihrer Eid und Pflicht halber ins Werk richten müssen, ob sie dessen gleich gerne überhoben wären, wollen uns aber jedoch zu E. E. freundlich verhoffen, die weide alles reifsinnig erwägen und um ihren eigenen Schaden abzuwenden, der Kön. Anordnung und Willen sich ferner nicht widersetzen. Thun hiemit E. E. göttlichem Schutz empfehlen. Datum Reuell, den 9. Augusti Anno 1593.

E. E.

günstige Verwandte und Freunde
Kön. Landräthe und von der Ritterschaft
verordneter Ausschuss, itzo daselbst anwesend.

Aus dem ältesten Protocolle des *Moritz Brandis* im Esthl. Ritterschafts-Archiv.

138.

Inventur der Urkunden-Kiste der Magdalena Rosen, den 9. *und* 11. *August* 1593.

Eodem die (d. 9. Augusti) ist damals im Beisein des Herrn Statthalters etc. und der Herrn Räthe der edle ehrenfeste *Thonnies vom Leuenwolde* vorgetreten, dienstfreundlich bittend, weil ihm gegen der Schwedischen Reise etliche Briefe, über seine Güter lautend, aus einer Kiste, so in der *Rottger*'sche ihrem

Hause zu Reuell in der Süsterstrasse stände und von Frau *Magdalena von Rosen* allda eingesetzt, von Nöthen wären, dass derwegen wohlermeldeter Herr Statthalter ihm selbige Kiste öffnen zu lassen erlauben, die Herrn Räthe auch aus ihrem Mittel jemand darzu verordnen wollten, in deren Beisein er seine Briefe aus der Kiste erlangen, zugleich alle andern, so darin befunden, möchten inventirt werden. Welches der Herr Statthalter und Räthe ihm vergönnet und hierzu die achtbaren *Johann Maidel* und *Jacob Tauben* zu Saximoise Räthe deputiret und mich*) ihnen zugeordnet. Darauf jetztermeldete Herrn Räthe sich selbigen Tags Nachmittag um Glock 2 in der Frau *Roettger*'schen Haus begeben und von sie die Kiste begehret. Darob sie sich bewahret, dass ihr solches bei Frau *Magdalene von Rosen*, die jetzo in Schweden abwesend wäre, nicht schädlich sein möchte. Und ist die Kiste aus der Beikammer an der Stuben hervorgezogen worden, war mit Stricken verbunden und 3 von den Mäusen ganz zerbissene Siegel davor. Die ist durch den Kleinschmied eröffnet, und daraus genommen, wie folget.

Inventarium der vornehmsten versiegelten Briefe, so in dieser Kisten vorhanden.

Erstlich ist aus der Kisten genommen eine weisse runde Schachtel oder Korb, darauf geschrieben: „Hirin sein de Paddas'sche breue, wo ingelegte Zeddel nabrengett," darin befunden

1) ein Vertrag mit *Caspar von Gilsen*, des Hofs und Gutes halben zu Padages, von *Otto Tuue* zu Finne und *Herman Lode* aufgerichtet.

2) der Abspruch zwischen *Caspar von Gilsen* und „my" auf den Hof zu Padass.

3) der Lehnbrief auf den Hof zu Paddass.

4) die „Affsprache" zwischen *Dirik Kalff* und „my" des Gutes und Hofes halben zu Paddass.

5) der Auftrag von sel. *Claws Mexs.*

6) die „Auesproek" der beiden Gesinde zu Padagas, Hemy und Tyli.

7) *Johan Loden* sein Vertrag auf die beiden Gesinde zu Kottisch.

8) der Auftrag vom alten *Hanss Mecks.*

9) ein „Affsproek" zwischen *Arendt Asserien*, *Otto Mex* und Herrn *Helmolts* Weib von Kauew.

10) *Jacob Tauben* sein Auftrag und Kaufbrief, ist ohne Siegel.

Dieses sind alles Briefe, auf Pergament geschrieben, folgen pap. Briefe

1) *Otto Tauben* Quittung auf *Boike Hanss.*

2) eine Quittanz von *Clauss Holstuer* auf den Bauern *Luyke Hanss.*

3) *Symon Fitting's* Quittanz auf die drei Jungen.

4) ein alter Pass vom Obersten zu Reuell nach der Pernow.

5) Zeugniss Herr *Hermen von Bruggenei* Meister zu Lifflande, dass sel. *Hanss* und *Clauss Mex* sich an den Lehn bewahret haben.

Item in einer kleinen runden Schachtel, darauf geschrieben: „Hierin seindt die Fickarey Brieffe tho Darpt," darinnen liegen zwei Pergament-Briefe,

*) Der Ritterschaftsecretär *Moritz Brandis.*

deren einer Lateinisch ist, datirt Anno 1299, der andere, Deutsch, ist datirt Anno 1524 Sonntags Misericordias Domini, noch 7 Stück an alten Copeien und Sendbriefen.

Item noch eine kleine Schachtel, darauf steht geschrieben: „Hirin seindt *Johann* vnndt *Jaspar Hastfers* jhre quitantz vp 3350 Mark, item *Magdalen von Rosenn* ehre quitantzien vf 3151 Mark 12 ss.“ Hierin liegen

1) *Magdalenen von Rosen* ihre Quittanz auf 1000 Mark Anno 57.

2) *Magdlenen von Rosen* Quittanz auf 2000 Mark Anno 56.

3) *Melchior Wedwes* Quittanz auf 100 Mk. Anno 46, „jinss“ Dorf zu Possick versiegelt.

4) *Melchior Wedwes* Quittanz auf 100 Mk., auch ins Dorf Possick versiegelt Anno 43.

5) Herr *Fridrich Venier*, Pastoren zu Wesenbergk, Handschrift wegen der *Meckes* Vicarien Anno 53.

6) *Johann Duekers* Quittanz auf 500 Mk., der Kirche zu Maholm gehörig, Anno 56.

7) *Jacob vom Leuenwolde* Bewahrung auf „de Pröue zu Lugden.“

8) *Magdlen von Rosen* Quittanz auf 100 Mk. Anno 55.

9) ein ausgeschnittener Zettel, die Vicarei belangend.

10) ein alt Register.

11) noch ein alt Register und ein Concept zwischen *Clauss Mex* und *Leuenwolde*.

12) ein Pergament-Brief, ein confirmirter Abspruch zwischen *Magdalen v. Rosen* Wittwe und *Jacob von Leuenwoldt*.

13) *Jacob von Leuenwolde*, Domherrn zu Derpt, gegebener Brief, dass sein Vater die „Pröbe“ zu Lugden 20 Jahr besitzen soll, datirt Anno 57. Diesen Brief hat *Thonnies vom Leuenwolde* mit Willen der Herrn Räthe ausgenommen, will's abcopiren lassen.

Item noch eine länglichte Karple, darauf geschrieben: „Hirin seindt *Helmoldt Tedwen* seine Briefe vndt *Herman Lode* seine sake,“ darinnen befunden

1) ein Pergament-Brief, ist ein Abspruch zwischen *Hinrich Tedwen* und *Leuenwolde*.

2) ein Abspruch zwischen *Heinrich Tedwen* und *Leuenwolde* Anno 1520, auf Pergament.

3) Vertrag zwischen *Herman Lode* und *Leuenwolde* die „samentheitt“ belangend in der Marke zu Iddell, Pergament-Brief.

4) ein Zeugniss zwischen *Herman Lode* und *Leuenwolde*, die „sammentheitt“ belangend zu Iddell;

an Papier-Briefen

5) der *Lode*'schen Zeugniss.

6) ein Concept in *Helmoldt Tödwenn* Sache.

9) Urtheil zwischen *Herman Lodenn* und *Leuenwolde* wegen der Iddellschen „entsetzingen halben seines Mollers.“

10) auf die „becreutzinge“ ein Urtheil mit *Herman Lode* „mit der Mölenn.“

11) eine Copei *Helmoldt Tedwen* seinen Brief belangend.

12) ein Zeugniss von *Gilsen* auf die Mark zu Iddsell, dass die Strandbauern kein Recht darinnen haben.

13) *Heinrich Wrangelss* Zeugniss auf die Strandbauern von Maholm.

14) ein Vertrag, etlicher Holzung zwischen *Herman Lode* und *Leuenwolde.*

Noch eine länglichte Schachtel oder Korb, darauf geschrieben: „Hirin sindt *Johann* vndt *Arendt Asserien* gebroder ehr vorlatsbrieff, II Affsproek vp denn Hoff tho Padass, belangendt," darinnen befunden an Pergament-Briefen:

1) ein Richtschein *Johann Weeckbrodts* zwischen *Arendt Asserien* und *Johann von Ortten.*

2) ein Richtscheiu *Heinrich Hastfers* auf *Arendt Asserien.*

3) ein Quittanz auf einen Bauern von *Johann Mex* von Poll.

4) der Abspruch zwischen *Arendt Asseryen* und *Ottho Meckes* auf 2500 Mark,

an papierenen Briefen

1) *Dirick Kalffenn,* Vormunden der Kirchen zu Maholm Verlassbrief auf 200 Mk.

2) ein ausgeschnittener Zettel „der vth buett" belangend die Lande bei der Mühlen.

3) *Herman Wrangell* von Elstuer Quittanzie auf 2 „möld" *Peto* und *Thunnis* genannt.

4) Quittanz, vom Comthur zu Reuell versiegelt auf das Gesinde zu Paddas.

5) eine Copei der *von Leuenwolde* übergebenen Schrift an *Johann* und *Arendt Asserienn.*

6) ein Verlassbrief *Johann* und *Arendts Asserien* auf die Ansprache des Hofes zu Padagas.

Noch eine runde Karpe, darauf geschrieben: „Hirin seindt die Hullimsem'sche Briefe," darinnen befunden an Pergament-Briefen

1) *Robertt Tolcks* Vertrag auf die Holzmarke zu Hullisem.

2) Abspruch zwischen *Robertt Tolckes* und *Dirick Kalff* der Holzmarke zu Hullisem.

3) *Arendt Asserienn* und *Dirick Kalff* ihr Abspruch auf die Holzmark zu Hullisem.

4) *Jochim Prigor* sein Auftrag und Kaufbrief auf Hullisem.

5) *Simon Lodenn* Auftrag auf das Dorf Hullisem,

an Papier-Briefen

1) Richtschein *Wolmer Wrangelss* von Addinall, *Jochim Priors* Zeugniss belangend auf *Robert Tolckes.*

2) Copie des Kaufbriefs von *Heinrich Tauben* und *Simon Loden* zu Violen.

3) ein richtlicher Schein *Johann Asseryens*, *Robert Tolcks* gegeben.

4) Zeugniss oder richterlicher Schein *Helmoldt Tedwens* und *Bartelmeus Möhrenn.* Steht oben darauf es sei nicht nutze, wo das Dorf Hullisem nicht angefochten werde.

Noch eine runde Schachtel, darauf geschrieben: „Hirin seindt de Affsprócke, richtschein, Verdragsbrieff der Holtmarck tho Iddell."

an Pergament - Briefen

1) der „lateste" Richtschein auf die Holzmark zu Iddell.

2) der erste Richtschein über die Ueberantwortung der Holzmark zu Iddell.

3) Herr *Herman von Brüggenei* Abspruch zwischen *Dirick Kalff* und *Leuenwolde*.

4) drei pergamene Briefe in einem Bunde; steht auf dem vordersten „ein Affsprock ludende vf *Herman Loden* und *Kalff*."

5) ein Richtschein auf *Jacob von Leuenwolde* und *Dirick Kalff*.

Noch eine runde schmale Karpe sub titulo: „Hirinn seindt Herr *Jacob* seine Briefe, Lose Zedell vndt andere breue."

1) eine lateinische Verlehnung eines Canonicats im Reuelschen, Loal genannt, von Bischof *Friedrich Johann Rosenthal* gegeben.

2) noch eine lateinische Verlehnung *Arnoldi Anebats*, Vicarii in Spiritualibus Diocensis Reualiensis, *Gregorio Grothen* gegeben auf eine ledige Präbende.

Noch ein runde Karpe, darauf ein papierner Zettel, darinnen befunden an Pergament - Briefen

1) Lehnbrief auf Hennyn, Gesinde zu Paddas.

2) *Euertt Mecks* sein Auftrag und Kaufbrief auf das Gesinde Lallij im Dorf zu Paddas.

3) Auftrag und Kaufbrief „vp de parth tho Kechtell."

Noch eine länglichte Karpe mit einem papiernen Zettel gezeichnet, darinnen an Pergament - Briefen

1) ein Brief, spricht auf 500 Mark.

2) *Jacob von Leuenwolde* eingelöster Kaufbrief von den Gebrüdern *von Seckholde*.

3) *Sander Seckholts* Brief auf 24 Mark Rente;

an papiernen Briefen

1) der *Seckholdenn* Quittanz, ein zusammengebunden Buschlein.

2) ein Abspruch *Thonnies Maydelss* und dem Würdigen Capitel zu Reuell.

3) *Johann Lodenn* versiegelte Verwilligung des Dorfs zu Lechtenpehe.

Noch eine länglichte Karpe, darinnen 28 Lateinische auf Pergamen; steht darauf: „Hirinn seindt selige *Corckss* vndt der *Stichtischenn* Lateinische Briefe".

Noch eine länglichte Schachtel; steht darauf: „Hirin de Lateinische Briefe vp de Vickarey *von dem Leuenwoldt*."

Noch ein lediger Pergamentsbrief.

Noch ein rund Körbchen voll kleiner Zetteln und Sendbriefe.

Noch ein länglichtes Körbchen, darin alte Lateinische Ablassbriefe.

Noch ein klein rund „loykenn," darinnen 4 lateinische Briefe König *Erichs* zu Dennemarck, sind Lehenbriefe.

Noch ein vierkantiges geflochtenes Körbchen; darinnen ein Pergament-Brief Bischof *Fridrichs* zu Reuell, *Gregorio Grothenn* auf eine Präbende; 2) ein

Testimonium *Mgro Joann.* Schirmen von der hohen Schule zu Rostoch gegeben, nebenst etlichen andern lateinischen Briefen, auf Vicarien lautend.

Item ein alt Messbuch, in Pergamen geschrieben.

Item ein alt deutsch papistisch Buch, genannt Spiegel der Tugend.

Item noch an ledig liegenden Briefen

1) ein eingelöster Schuldbrief, auf Papier geschrieben auf 228 Mark vom Kloster zu Wesenbergk.

2) eine Copie Herzog *Magni* Briefs wegen *Jacob von Leuenwolden* Canonici.

3) *Jacob von Leuenwolde* Schreiben aus der Moscow, 15 Thlr. belangend.

4) *Jochim Krumhusen* Brieflein wegen der 15 Thlr.

5) Herzog *Magni* Schreiben wegen *Jacob von Leuenwolde.*

6) ein Pergament-Vertrag wegen des Hofs Wollust, im Stift Derpt gelegen.

Noch zusammengebundene Acten der *Seckholdt* und auch *Reinholdt* und *Magdalenen von Rosen.*

Item ein Pergament-Abspruch der Stadt Derpt, der *Korbschen* halben.

Noch in einem Bunde

1) *Heinrich von Tisenhausen* Zeugniss wegen eines Kaufs zwischen *Jacob vom Leuenwolde* und *Dittrich Kalff.*

2) Noch *Eilart Krausen* und *Fridrich Duekers* Zeugniss wegen derselben Sache.

3) eine Ladung *Robert Tolcks* an *Dittrich Kalf.*

4) *Thonnies Loden* Mannrichters richterlicher Schein, ein Zeugniss, so *Heinrich Wulf* und *Jurgen Paykull* gethan.

5) *Jordann Tedwen* und *Jurgen Tisenhausen* Zeugniss in *Kalffs* Sachen.

6) ein Paket mit Briefen, darauf geschrieben „Allerlej Sendbriefe vnndt Denckzedell hirin verschlossenn."

7) allerlei alte Copeien, Sendbriefe und Zettel, unnöthig geachtet stückweise zu besichtigen.

Diese vorbeschriebenen Briefe sind also in der Kiste befunden, besichtigt und inventiret, auch sämtlich wieder eingelegt, das Inventarium ins Reine geschrieben und durch die obengemeldeten beiden Herrn Räthe mit ihren Siegeln versiegelt, auch eigner Hand unterschrieben, hernach *Thonnies vom Leuenwolde* zugestellt, es zu den Briefen in die Kiste zu verschliessen. Actum Reuel, den 11. Augusti Anno ut supra.

Johann Maidel zu Suttlem. — *Jacob Taube* zu Saximoise.

Mauritz Brandis, Ritterschafts Secr. mpp.

Nach dem im Alten Archive der Esthl. Ritterschaft (im ältesten Protocoll des *Moritz Brandis* fol. 9 — 15) befindlichen Original-Concept.

139.

Vergleich zwischen den Gebrüdern Reinhold und Conrad Taube über das der Ehefrau des erstern in dem Gute des letztern, Kioma, constituirte Leibgedinge. Karkus, den 25. *Febr.* 1594.

Zu wissen und kund sei hiermit öffentlich gegen jedermänniglich, insonderheit aber denen, so hieran gelegen, dass zu Verhütung allerlei Weitläufigkeit sich die edlen hochachtbaren und ehrenfesten *Reinhold* und *Conrad* die *Tauben* Gebrüder, auf gütliche Unterhandlung des wohlgebornen gestrengen und edlen Herrn *Georgen Farenspachs*, Erbherrn auf Karckus, Wendischen Präsidenten, Obristen über die Lifländische Ritterschaft und Hauptmann auf Tarwest und Ruyen, und dann auch der edlen ehrenfesten und hochgelehrten Herrn *Melchior von Houeln* und *Dauid Hilchens*, der Stadt Riga Syndici, ihrer grossgünstigen und günstigen lieben Herrn und guten Freunde, auf heut und am zu Ende gemeldeten Dato und Ort allerdings und endlich verglichen nämlich und solchergestalt: obwohl *Conrad Taub* sich über das, was er zuvor *Reinholden*, seinem Bruder, gutwilliglich verheissen und aus seinen Gütern geniessen zu lassen zugesagt, ferner mit ihm oder dessen Hausfrau einzulassen aus vielen und in seinem Privilegio inserirten, anjetzo aber zu erzählen unnöthigen Ursachen von Rechts und Billigkeit wegen nicht allerdings schuldig erachtet, und wohlgeschehen lassen können das, wozu jetztgedachte seines Bruders Hausfrau aus jetziger oder künftiger Liefländischen, bevorab Dörptischen Ordination befuget wäre, sie solches alsdann hätte suchen und fordern mögen, — so hat er doch zur Erhaltung brüderlicher Liebe und schwägerlicher Freundschaft, durch oben hoch- und ehergedachte Herrn Mittler sich gutwilliglich bewegen lassen und dahin erkläret: dass nach seines Bruders tötlichem Abgang (dessen Leben aber Gott in langwieriger Gesundheit erhalten wolle) seine Hausfrau die anjetzo habende und zu dem Dorfe Kam gehörige Gesinde allein das Trauerjahr über, dann auch den Hof zu Kyoma, sie bleibe gleich ein Wittibe oder greife anderweit zur Ehe, zehn Jahr, die nächsten nach einander, darunter das Trauerjahr zu rechnen ist, mit allen denen anjetzo dazugehörigen Landen Leuten und Gerechtigkeiten, samt allen andern Nutzungen, haben nutzen und gebrauchen, und nichts mehr als den Rossdienst und gemeine Landespflicht davon auszukehren schuldig und pflichtig sein soll, wie er dann auf angeregten Todesfall und vorbestimmte Zeit über jetztgedachte Gesinde und den Hof zu Kyoma mit der von alters her zu dem Hofe gehörigen und gewöhnlicher Hergeweide hiemit wissentlich abgetreten und mit der Nutzung und Niessung, als er oder die Seinigen selbst hievon haben könnten und möchten, aufgetragen und übergeben haben wolle, doch dieser und folgender Gestalt: dass in solcher habenden Possession und Nutzung die dazu gehörige Holzung nicht überhauen und verwüstet, noch die Bauern und Unterthanen mit neuen und grössern als jetzt habenden Auflagen beschweret, und hiemit von den Ihrigen verjagt werden sollen. Im Fall auch oftgedachte seines Bruders Hausfrau in dem Trauerjahr oder in Zeit der zehn Jahre entweder in ihrem Wittwenstande oder anderweiter Ehe von diesem Jammerthal mit Tod abginge, so soll sie

hievon etwas zu verschaffen keinesweges mächtig sein, sondern bevorgeschehene Cession und Abtretung hiemit allerdings cassirt und aufgehoben und sowohl obgenannte des Dorfes Kam Gesinde, als das Hof zu Kyoma, nämlich jedes zu seiner Zeit, mit allen ihren Landen, Leuten, Gerechtigkeiten und sonst allen andern Nutzungen, immassen sie dieselbige besessen, an ihn *Conrad Taub* als Proprietarium, oder seine Erben possessione haereditaria wiederum angefallen sein und bleiben. Da sie aber verhoffentlich eines oder das andere erleben würde, alsdann soll nach Ausgang des Trauerjahres die zu dem Dorfe Kam gehörige Gesinde, nach der zehnjährigen Nutzung aber der Hof zu Kyoma von ihr jedoch nach zuvor freigelassener und unverhinderlicher Hinwegführung alles des Ihrigen, ihm *Conrad Tauben* oder seinen Erben wie jetzt gehöret, gutwillig wieder abgetreten übergeben und eingeräumet und beiderseits Bescheidenheit und schwägerlicher Freundschaft gebrauchet werden. Da auch von einem und dem andern Part, deren Freunde oder Erben über kurz oder lang wider diesen gütlich aufgerichteten und beiderseits bewilligten Contract im geringsten etwas Ungebührliches vorgenommen würde, so soll der verbrechende Theil in 1000 Gulden Polnisch Strafgeld, dem gehorsamen Theil oder seinen Erben unnachlässig zu bezahlen verfallen sein. Hiemit *Reinhold* und seine Hausfrau ganz wohl content und zufrieden gewesen, sich auch aller und jeder wider diesen Contract allbereits erdachten oder künftig noch erpracticirenden geistlichen und weltlichen Rechtens Exceptionen, weiblicher Beneficien, Begnadigungen, Freiheiten und sonsten aller anderer Spitzfindigkeit, wie deren eine oder die andere immer Namen haben und erdacht werden mag, nichts ausgenommen, hiemit gänzlich verziehen und begeben, und also beide Gebrüder diese und alle andere zwischen ihnen bishero gewesene Missverständniss allerdings cassiret und aufgehoben, und allerseits vorige ihre brüderliche und schwägerliche Liebe und Frrundschaft hierdurch ersetzet haben. Des zur Urkunde haben sowohl beide Gebrüder, samt seiner, *Reinholdens*, Hausfrau, als durch dero unterdienstliches und bittliches Vermögen die oben hoch- und ehergedachten Herrn Mittler diesen Contract, dessen zwei gleichlautende und auf Pergament mit eigner Hand geschriebene Originalia verfertigt und jedem Theil eins zugestellet worden, allerseits eigenhändlich unterschrieben und mit ihren anhängenden Siegeln und Petschaften (jedoch ihnen, den Herrn Mittlern, ihren Erben Siegeln und Petschaften ohne Schaden und Nachtheil) bekräftigt. So geschehen und gegeben auf Karckus, den 25. Monatstag Februarii nach der seligmachenden Geburt Jesu Christi im 1594. Jahre.

Reinholdus Taub	*Conradt Taube*	*Georgen Farnsbach*	*Melchior von Houell*
manu propria.	manu pp.	manu pp.	manu pp.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

David Hilchen,
Synd. m. p.
(L. S.)

Das Orig. auf Perg. mit den noch unversehrt daranhängenden Siegeln in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

140.

Conrad Taube refundirt die durch den Feind geschleifte Kirche zu Felcks und dotirt sie von Neuem, den 6. *Juni* 1594.

Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit Amen. Kund und offenbar und zu wissen sei hiemit jedermänniglichen. Demnach hiebevor Zweifels ohne durch Gottes sonderbare Schickung wegen unserer vielfältig begangenen Sünden der Erbfeind, der Moscowitter, in Lieflandt hin und wieder gegen männiglichen sehr heftig tirannisirt, sonderlich aber auch das Stift Dörpt über die 24 Jahr unter seinem tirannischen Joch und darinnen unter Anderm auch meinen, *Conrad Taubens*, Hof und Gut, Felcke genannt, gewaltsamer Weise eingenommen, besessen und innegehabt, darzu mir selbst, als ich mich, wie billig, gegen ihn in Kriegsläuften vielfältig gebrauchen lassen, vielmals sehr zugesetzt und also an Hab und Gut, Leib und Leben in viele Wege zum Höchsten beleidigt, solchem Allem aber durch gleichmässige Vorsehung Gottes, hernachmals durch Königl. Majestät und löbliche Stände der Krone Polen und Lithauen begegnet, gesteuert, die Lande wiederum eingenommen, insonderheit aber ermeldeter mein Hof und Gut wiederum an mich gebracht und als mein rechtes natürliches Erbgut wiederum in ruhige Possession und Besitz gnädig ist eingeräumt und überantwortet worden, dass derwegen ich billig solche Wohlthaten zu dankbarem Gemüthe geführet und zuvörderst Gott dem Allmächtigen zu Ehren und dem armen unteutschen Volk, meinen Unterthanen, zu seliger Wohlfahrt in recompesationem et perpetuam gratitudinis meae memoriam eine christliche evangelische Kirche im Dorf zu Felcken gelegen, die der Moscowitter gleichfalls jämmerlich geschleift und abgerissen gehabt, aus ermeldeten meinen Gütern auf meine eigenen Unkosten nachfolgendergestalt de novo fundiren, aufrichten, erbauen und nothdürftige Unterhaltung darauf habe verordnen lassen. Als ich aber die väterliche Fürsorge getragen, dass dieselbe etwa nach meinem oder meiner Erben tödtlichem Abgang sowohl an „gebewe" als an der Lehr möchte deformiret und destruiret oder in andere Wege corrumpiret werden, denn wenn der Hausvater schläft pflegt der Feind gemeiniglich nicht zu feiern, als habe ich derwegen zu mehrem und ewigem Gedächtniss und kräftiger Beständigkeit und Vergewissung solcher Fundation, und meinen Willen in diese offene Form authentice schreiben, begreifen, setzen und verfertigen wollen, thue auch Solches hiemit kraft dieses für mich, meine Erben und Erbnehmer in der besten Maass und Weise, wie solches am Kräftigsten und Beständigsten immer geschehen soll kann oder mag, und ist mein gänzlicher Wille und Meinung, dass solche meine erbaute Kirche bei dem Namen, wie sie von alters gewesen, ehe sie vom Moscowitter geschleift worden, nämlich zu *St. Lorentz*, bleiben, darinnen nun und hinfüran zu ewigen Zeiten keine andere als die reine evangelische Lehr der augspurgischen Confession gepredigel und zu nothdürftiger Unterhaltung eines Predigers oder Pastoren ein wüster Haken Landes, den vor alters ein Bauer mit Namen *Pauzer* innegehabt, darzu diese drei nachfolgende Gesinde, nämlich Hergelle Jeno mit einem halben Haken, Ruckekerck mit einem halben Haken und Hanns Soniwadz auch mit einem

halben Haken Landes nebenst einem Einfüssling, *Krybalil Simon* genannt, (doch dass sie über die gewöhnlichen Dienste und Pflicht nicht beschweret und ihnen dadurch zu verlaufen Ursach gegeben werde) mit allen deren Zu- und Eingehörungen, nichts ausgenommen, eingeräumt und übergeben, und dabei zu ewigen Zeiten beständig sein und bleiben, und von mir, meinen Erben und Erbnehmern dabei allerdings geschützt, gehandhabt und vertheidigt werden soll. Und dessen zu mehrer Urkunde und Bestätigung habe ich den wohlgebornen gestrengen und edlen Herrn *Georg Farensbach*, Erbherrn auf Karikus, Wendischen Präsidenten, Obristen über die Livländische Ritterschaft und Hauptmann auf Tarwest und Ruyen, benebenst den edlen ehrenfesten achtbaren und hochgelahrten Herrn *Reinholdt Tauben*, meinem freundlichen geliebten Bruder und *Dauid Hilchen*, Syndico der Stadt Riga, gebeten und erbeten, dass ihre gnad. und gunstl. diese meine Fundation und darüber begriffenen Willen neben und mit mir mit ihren Insigilln und Petschaften (doch ihnen, ihren Erben und Insigilln ohne Schaden) bekräftigt und an diesem Briefe gehangen haben. Geschehen zu Riga, den 6. Junii Anno im 1594.

Jürgen Farensbach. (L. S.)

Conrad Taube. manum. ppr. (L. S.)

Heinholdus Taube. manu ppr. (L. S.)

Dauid Hilchen, Sind.

Cum Authentico concordare vidi *M. And. Willebrand*, mpp.

Die Original-Copie in der Königl. Bibliothek zu Stockholm, eine von dem Bibliothekar *A. J. Arwidsson* beglaubigte Abschrift in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

141.

Auftrag des Königs Sigismund von Schweden, Johann Wrangell's Wittwe und Erben in Besitz des ihm unrechtmässig abgesprochenen Guts Paetz einzusetzen, aus Stockholm vom 7. Juni 1594.

Sigismundus, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Grossfürst in Finnlandt, Carelen, Wetzki, Pethin und Ingern in Reusslandt, der Ehsten in Lieflandt Herzog sowohl als auch König in Polen, Grossfürst in Littawen, Reussen, Preussen, Massauen, Sameiten, Kiouien, Wolinien und in Liefland Herr etc. Unsern gnädigen Willen zuvor, ehrenfeste liebe Getreue! Wir sind unterthänigst berichtet worden, was durch unsere Land-Räthe in Liefland und auch liebe Getreue in damals anhängiger Rechts-Sachen zwischen dem verstorbenen Rittmeister *Johan Wrangeln*, Klägern an einem und dem alten auch verstorbenen *Johan Kudlin* Beklagten anderntheils, des Gutes Paetz und dessen Zubehörung halber geurtheilt und gesprochen worden. Ob nun wohl der junge *Johan Kudlin* „sieder" dessen auf unrechtmässige Briefe, so in unserer Königl. Cancellei nicht ausgestellet, auch unsere Secretarien und Schreiber davon keine Wissenschaft haben, sich in das Gut einweisen lassen, so kann doch gestalten Sachen nach solches für kräftig nicht geachtet werden, alldieweil nicht unbillig ergangene Sentenz zu exequiren und jedem, was ihm dadurch zukommet, einzuräumen, sich

Rechts wegen gebühret. Darum befehlen wir euch hiermit gnädigst, dass ihr befohlenen Amts wegen gedachten unsern Landräthen die hülfreiche Hand reichet und es sonderlich dahin richten sollet, damit ohne längern Verzug gesprochenem Urtheil nach *Johan Wrangels* hinterlassene Wittwe und Erben in das Gut Paetz eingewiesen und darbei geschützet und gehandhabt werden mögen. Daran geschieht unsere gnädigste Meinung und wir sind euch mit Königl. Gnaden gewogen. Datum auf unserm Königlichen Schloss Stockholm, den 7. Junii Anno 1594, unserer Reiche aber, des Polnischen im siebenten und des Schwedischen im ersten.

Sigismundus, Rex.

Nach einer alten Abschrift in derselben Sammlung.

142.

König Sigismund verleiht dem Johann Uxküll zu Mentz Arrowall und Killofer, den 15. *Juni* 1594.

Wir *Sigismundus*, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Grossfürst in Finnlandt, Carelen, Wotsky, Petin und Ingern in Reuszland, der Ehsten in Liffland Herzog sowohl als auch König in Polen, Grossfürst in Littawen, Reussen, Preussen, Massowen, Samayten, Kihowien, Volhinien und Lyfflandt etc. thun kund, nachdem uns gegenwärtiger unser Untersass, Diener und lieber Getreuer, der ehrenfeste *Johann Uxküll* zu Mentz in Unterthänigkeit sein angefallenes Erbe und das grosse Haus auf dem Thumb zu Reuell, am Schlossgraben gelegen, aufgetragen und übergeben, welches wir dann unserm Schloss zum Besten zu gebrauchen angenommen haben, dass wir derhalben auch aus Königlichen Gnaden, damit wir ihm seiner geleisteten treuen Dienste halber gewogen, zu „ergeltzung“ und Wiedergeltung ihm dagegen 6 Haken Landes und zwei Einfüsslinge, so ihm nahe an seinen Gütern gelegen, genannt Arrowahl mit noch anderthalb Haken Killofer im Kirchspiel Kossküll, so nach dem Hofe Paunküll gehört hat und nun an uns gefallen, wiederum erblich zugeeignet, thuen auch solches kraft dieses unsers offenen Briefes also, dass er und seine nachkommenden Erben solche achtehalb Haken Landes nach Harrischen und Wirischen Rechten mit allem dazu Gehörigen an Aeckern, Heuschlägen, Fischereien, allen Bequemlichkeiten und Gerechtigkeiten als sein Eigenthum behalten, gebrauchen, nutzen und geniessen mögen, — befehlen demnach unsern Gubernatorn, Statthaltern, Befehlshabern und allen andern, dass sie obgemeldeten *Johann Uxkülln*, seine Erben und Erbnehmer hierbei schützen und handhaben sollen. Zur Urkunde haben wir dies mit unserer Hand unterschrieben und mit unserm Königl. Secret bekräftigen lassen. Gegeben auf unserm Königlichen Schloss Stockholm, den 15. Tag des Monats Juny, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im 1594. Jahr, Unserer Reiche aber, des Polnischen im siebenten und des Schwedischen im ersten.

Sigismundus Rex. (L. S.)

Nach einer Abschrift in der in *Baron Toll's* zu Kuckers Urkunden-Sammlung asservirten Chronik des Geschlechts *von Tiesenhausen*.

143.

König Sigismund bestätigt dem Johann Delablanque die Schenkung des Gutes Rasik, den 20. *Juni* 1594.

Wir *Sigismundus*, von Gottes Gnaden König der Schweden, Gothen und Wenden, Grossfürst von Finnland, Karelen, Wutzki, Prim und Ingermannland in Russland und über die Ehsten in Liefland Herzog, wie auch König von Polen, Grossfürst von Litthauen, Ryssen, Pryssen, Masuren, Samogitien, Kiowien, Wolhynien und Liefland Herr etc., thun kund, dass nachdem unser Getreuer und oberster Kriegslieutenant, der edle wohlbürtige *Johann Delablanque* uns unterthänigst und ergebenst um die Bestätigung des Schenkungsbriefes unseres geliebten seligen Herrn Vaters (hochgelobten Andenkens) betreffend das Rittergut Rasick, belegen in Harrien in unserem Herzogthum Ehstland, und die zu demselben gehörenden Dörfer und Höfe daselbst, die da sind: Rasick, Teselschiwe, Sarko, Kales, Iogewar, Kanpel, Harfwekyla, Porcha, Järfwes, Harfvetark, Kurta, Kehemola und Pitkwa, mit einer Mühle, die unser hochberühmter seliger Herr Vater ihm erblich verliehen — gebeten; so haben wir, den treuen Dienst ehrend, den der vorbemeldete *Johann Lablanque* unserm hochberühmten seligen geliebten Herrn Vater und der Krone Schweden bewiesen und noch hernach, so lange er am Leben sein wird, uns und unseren nachkommenden Mannes-Erben treulich zu beweisen verpflichtet sein soll — uns hierin nicht weigern wollen, sondern hiemit in Kraft dieses unseres offenen Briefes für uns und unsere nachkommenden Könige des Schwedischen Reiches den vorerwähnten Schenkungsbrief bekräftigt, so dass vorerwähnter *Johann Lablanque* das genannte Rittergut Rasick mit den angeführten Dörfern unter demselben und allen dazu gehorigen Höfen und Besitzlichkeiten für sich und seine rechtmässigen Erben benutzen, gebrauchen und für immerwährende Zeiten unbehindert behalten und besitzen soll, um damit nach eigenem Willen zu thun und zu lassen, verbieten deshalb hiemit Allen, die uns zum Gehorsam verpflichtet sind, dem obenerwähnten *Johann Lablanque* oder seinen rechtmässigen Erben weder jetzt noch in Zukunft hiergegen irgend welchen Nachtheil oder Eintrag zuzufügen. Gegeben und geschrieben auf unserem Königl. Schlosse Stockholm, den 20. Juni 1594.

Sigismundus, Rex.

Aus dem Schwedischen eines Transsumts des Raths zu Stockholm vom 26. Juli 1594 in ders. Sammlung. Vergl. auch die Urkunde sub Nr. 56.

144.

Jacob Ermes quittirt seinem Bruder Lorenz Ermes über den Empfang der ihm laut Theilzettel abgetragenen 100 *Thlr. zu Reval, am* 24. *Juni* 1594.

Ich *Jacop Eremess* zu Ottenküll thue kund und bekenne vor jedermänniglichen mit dieser meiner Quittanz, dass ich von dem edlen und ehrenfesten *Lauerens Eremess*, meinem lieben Bruder, hab 100 Thlr. nach Laut unserer Theil-Zettel. Das zu mehrer Urkunde der Wahrheit habe ich mit meiner eigenen

Hand geschrieben und mit meinem angebornen Pitzer versiegelt. Gegeben und geschrieben zu Reuell auf Johanni Baptista Anno 1594 den 24. Junii.

(L. S.) *Jacup Eremess*, mein Egen Handt.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

145.

König Sigismund's Confirmation der Siegel und Briefe von Benedict Beckhusen über sein Gut Peuele im Gebiet Reval und das Gesinde Koitjerwe im Kirchspiel Kusel, aus Stockholm vom 2. Juli 1594.

Wir *Sigismundus*, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Grossfürst in Finnlandt, Carelen, Woyski, Peten und Ingern in Reusslandt, der Ehsten in Liffiandt Herzog sowohl als auch König zu Polen, Grossfürst in Littawen, Reussen, Preussen, Massawen, Samogitien, Kyhoff, Wolinien und Lyfflandt Herr, thuen hiemit kund: Nachdem uns unser Unterthan und unserer Stadt Reuell Einwohner, der ehrsame *Benedicts Beckhusen* um weitere Confirmation seiner habenden Siegel und Briefe auf einen Ort, Gesinde Peuele, im Gebiete Refel gelegen, welches weiland unser geliebter Herr Vater christmildesten Gedächtnisses seinem Vorfahren gnädigst confirmiret, wie auch das Gesinde Keyte Jerue, im Kirchspiel Kusell, alles in Liffland belegen, bei welchem hochgedachtes unsers geliebten Herrn Vaters gottseligsten Gedächtnisses nächst in Liffiandt abgefertigte Commissarien seinen Vorfahren auf der gehaltenen Revision erhalten, unterthänigst ersucht, als haben auch wir solche Gesinde hiemit und in dieses unsers offenen Briefes Kraft ihm, seinen rechten Erben und Erbnehmen confirmiren wollen, wollen demnach, dass mehrgedachter *Beckhusen*, seine Erben und Erbnehmer solche Gesinde mit allen ihren hingehörigen Gerechtigkeiten, wie seine Vorfahren und er dieselben die Zeit hero innegehabt, genossen, genutzet und gebraucht, also auch hinfürder er von männiglich ungehindert nutzen, niessen und gebrauchen sollen und mögen, jedoch dass er seine Miterben, so auch Zuspruch zu solchen Gütern haben, gebührlich abfinde, — gebieten darauf allen unsern Gubernatoren, Statthaltern und Befehlshabern, wie auch allen Andern, so uns mit Eid und Gehorsamkeit „verwant" sind, dass sie mehrgedachtem *Benedicts Beckhusen*, seinen rechten Erben und Erbnehmen hiergegen keine Hinderung zufügen noch andern zu thun verstatten, sondern sie vielmehr dabei schützen, handhaben und geruhelich dabei bleiben lassen, bei Vermeidung unserer Ungnade und Strafe. Zur Urkunde haben wir dies mit eigener Hand unterschrieben und mit unserm Königlichen Secret bekräftigen lassen. Gegeben auf unserm Schloss Stockholm, den 2. Tag des Monats Julii Anno 1594, unserer Reiche aber, des Polnischen im siebenten und des Schwedischen im ersten.

Sigismundus, Rex.

Das Orig. auf Perg. in der *Fähna*'schen Brieflade. Das Königl. Siegel welches an einer zusammengedrehten Schnur von gelber und blauer Seide gehangen ist aus der zerbrochenen Blechkapsel ausgefallen.

146.

König Sigismunds Confirmation des Besitzrechts von Peter Molkenbur an seinem von Johann Metstacken ihm auf 20 Jahre verpfändeten halben Dorf Kuksemeggi mit 8 Haken und Dorf Keggefer mit 4 Haken, aus Stockholm vom 2. Juli 1594.

Wir *Sigismundus*, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Grossfürst in Finnlandt, Carelen, Wotzkipeten und Ingern in Russland, der Ehsten in Lifflandt Herzog sowohl als auch König zu Polen, Grossfürst in Littawen, Reussen, Preussen, Massowen, Samayten, Kyhoff, Wolhinien und Lifflandt etc. Herr thue hiemit kund: Nachdem uns unser Unterthan und unserer Stadt Reuel Einwohner, der ehrsame *Peter Molkenbur* um Confirmation auf sein Pfandgut in Lifflandt, als das halbe Dorf Kugsomeggi mit 8 Haken und dann im Dorf Keggefer mit 4 Haken Landes, alles im Kirchspiel Koitting gelegen, welches ihm einer unserer Untersassen, *Johan Medstacken*, laut einer darüber gegebenen Verschreibung für eine Summa Geldes auf 20 Jahr lang versetzt und er dasselbige nun in das vierte Jahr innengehabt und besessen, unterthänigst angelangt und gebeten, dass wir demnach aus Königlicher Macht und Gewalt hiermit und in Kraft dieses unsern offenen Briefs ihm *Molkenbur* solch sein Unterpfand gnädigst confirmiret haben, wollen derwegen, dass er, *Molkenbur*, seine rechten Erben und Erbnehmer obgedachtes Unterpfand mit allen seinen zugehörigen Gerechtigkeiten, wie er es die Zeit hero innengehabt auch hinfürder die noch übrigen nachständigen Jahre laut der Verschreibung und denn so lange innen haben, nutzen und gebrauchen mögen, bis sie von gedachtem *Metstacken*, seinen Erben und Erbnehmern ihres ausgelegten Geldes und was sie sonst daran gewendet, laut der Verschreibung zur Genüge entrichtet und bezahlet sein; — gebieten darauf allen unsern Gubernatoren, Statthaltern, Befehlshabern und allen Andern, so uns mit Eid und Gehorsamkeit verwandt sind, dass sie mehrgedachtem *Peter Molkenbaur*, seinen Erben und Erbnehmern an solchem ihrem Unterpfande keinen Eindrang oder Hinderung zufügen noch durch jemand anders zu thun gestatten, sondern sie vielmehr dabei schützen, handhaben und geruhlich dabei bleiben lassen, bei Vermeidung unserer Ungnade und Strafe. Zur Urkunde haben wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit unserm Königlichen Secret bekräftigen lassen. Gegeben auf unserm Schloss Stockholm, den 2. Tag des Monats Julii Anno 1594, unserer Reiche aber, des Polnischen im siebenten und des Schwedischen im ersten Jahr.

Sigismundus Rex.
(L. S.)

Eine Abschrift auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

147.

König Sigismund verleiht Tönnis Maydell die Güter Koikillaby (Tockumbeck) in der Statthalterschaft Lohde, den 12. Juli 1594.

Wir *Sigismund*, von Gottes Gnaden König der Schweden, Gothen und Wenden, Grossfürst von Finnland, Karelen, Wotzky, Pethin und Ingermannland

in Russland und über die Ehsten in Liefland Herzog, wie auch König von Polen, Grossfürst in Litthauen, Ryssen, Pryssen, Massuren, Samogetien, Kiowien, Volhynien und Liefland Herr, thun kund, dass Wir aus Gunst und Gnaden, wie auch aus Königlicher Huld und wegen des treuen Dienstes, den dieser getreue Unterthan und Edelmann *Thönnis Maydell* uns und der Krone Schweden geleistet und bewiesen hat, welchen er auch hiernach und solange er am Leben ist, zu leisten und zu beweisen verpflichtet sein soll, gnädigst gegönnet und nachgegeben, wie wir denn auch mittelst dieses unseres offenen Briefes gnädigst gönnen und ihm die Güter und Höfe, die in der Statthalterschaft Lohde gelegen, nämlich Kaikillaby, 18½ Haken Landes, zur Hälfte besetzt und zur Hälfte unbesetzt, so dass er und seine rechtmässigen nachkommenden Erben diese Güter und Höfe mit Allem, was dabei belegen und von alters belegen gewesen ist, im Nassen und Trocknen, Waldungen und Flächen, Mühlen und Mühlenstellen, Fischen und Fischgewässern, nichts ausgenommen, besitzen, benutzen und als immerwährendes Eigenthum behalten, jedoch mit dem Bescheide, dass vorbenannter *Maydell* und seine Erben uns und der Krone davon ihren gebührenden Waffendienst zu leisten verpflichtet sein sollen. Wir verbieten deshalb bei unserer Rache und Ungnade Allen, wer dieselben auch sein mögen, hiergegen Hindernisse oder Eintrag zu verursachen, was wir zu mehrerer Gewissheit mit eigenhändiger Unterschrift und mit unserem Königlichen Siegel haben bekräftigen lassen. Gegeben und geschrieben auf unserm Königlichen Schlosse zu Stockholm, den 12. Juli 1594, unseres Regiments hier in Schweden im ersten und Polens im zehnten (?)

Sigismundus Rex.

(L. S.)

Aus dem Schwedischen nach einer in der Brieflade zu *Stenhusen* befindlichen beglaubigten Abschrift.

148.

König Sigismund verpfändet dem Balzer Vegesack das Dorf M . . . im Kegelschen Kirchspiele, den 13. Juli 1594.

Wir *Sigismundus*, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König etc., thuen kund, nachdem uns gegenwärtiger unser Unterthan von Reuell, *Balzer Vegesack*, in Unterthänigkeit klagend zu erkennen gegeben, welchergestalt ihm wegen vor etzlichen Jahren verdienter Besoldung nachständig die Summe von 1100 und neuntehalb Thaler vermöge aus unserer Kammer ausgegebener Rechnung, und weil solche Summa itzo abzulegen ungelegen, vorgestellet, dass wir ihm dagegen ein Dörflein M..., in welchem er ohne das wegen seines Vaters Gerechtigkeit zu haben vermeinet, gelegen im Kirchspiel Kegell, haltend 3 Haken Landes, vergönnet und eingeräumet haben, thun auch solches kraft dieses unsers Briefes also, dass er solch Dörflein M... mit allen darzugehörigen Aeckern, Heuschlägen und allen Bequemlichkeiten, wie die Namen haben mögen, wiederum an sich nehmen, gebrauchen und geniessen mögen, so lange bis ihm und seinen Erben obgemeldete Summa vollkommlich erlegt und bezahlt worden,

— wornach unsere Gubernatorn, Statthalter und Befehlichhaber sich richten, und vermeldeten *Balzer Vegesack* und seinen Erben keine Hinderung beifügen sollen. Datum auf unserm Königl. Schloss Stockholm, den 13. Juli Anno 1594, unserer Reiche, des Polnischen im siebenten und des Schwedischen im ersten.

Sigismundus Rex.
(L. S.)

Nach dem Abdruck in dem Archive für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands. Bd. V. S. 110.

149.

Johann Wrangel's Wittwe findet sich mit den Brüdern Reinhold und Claus Uxkull wegen des Hofes zu Allo ab, *den* 6. *September* 1594.

Im Namen und von wegen des Herrn Statthalters, des edlen wohlgebornen und gestrengen Herrn *Göergen Boyenn* sind an Seiner Gestrengen Statt verordnet worden die edlen achtbaren und ehrenfesten *Jacob Tuue* der Aeltere zu Saximoise und *Eilert von Tysenhusen* zu Jerwenkandt in Sachen seligen *Johan Wrangell* nachgelassener Wittwe, deren Erben und den Gebrüdern der *Vxkuln* zu Velx. Da dann von wegen wohlgedachter Wittwe und ihrer Erben erschienen sind ihre Vormünder und Verwandten, als die edlen achtbaren ehrenfesten und mannhaften *Dietrich Striek* zu Mönnigkorb, *Meuritz Wrangell* zu Parrital Rittmeister, *Wilhelm Vxkull* zu Kosk, *Reinolt Ahnrep* zu Heell, *Christopher Treiden* und *Fabian Wrangell* einestheils, darentgegen die edlen ehrenfesten und mannhaften *Reinholt* und *Claus Vxkull* Gebrüder von Velx samt ihren gefolgeten Freunden als *Johan Möckss* zu Sack, *Dittrich Varensbegk* zu Heimar und *Fabian Verssenn* zu Raiekull, — in deren Anwesenheit die wohlgedachte Frau durch jetztbemeldete ihrer und ihrer lieben Kinder Verwandte und Vormünder den *Vxkuln* und Gebrüder von *Felx* durch wohlgesprochene Sentenz und Urtheil, welches selige *Johan Wrangell* und desselben Erben bei Hof und Güter Allo die nächsten erkannt und dabei rechtens wegen erhalten, wegen aller Erbgerechtigkeit, Zu- und Ansprache, Schuld und Schuldverschreibung nebst allem, so sie für sich selbst und was sie von Andern an sich gebracht haben wegen des Hofes und Güter zu Alho vollkommentlichen vermöget und mit baarem Gelde an „Eneliden" (Englischen?) Thalern und Ungerschen Gulden in unser aller Gegenwärtigkeit wohl befriedigt, auch dermassen dass wir, die Gebrüder *von Vxkuln*, sel. *Johan Wrangeln* nachgelassene Wittwe und derselben Erben um den Hof und dazu gehörige Güter zu Alho für uns und unsere Erben darum nicht wollen ansprechen oder ansprechen lassen, weder um viel noch um wenig, und sollen sie von uns oder unsern Nachkommen nirgends darum molestiret, besprochen oder gemahnet werden, sondern sind desfalls genüglich und ganz wohl abgelegt. Dann auch, wie nicht zu hoffen, in *Claus Vxkull* seinem Besitze sein gewesen Unterpfand etwan möchte von ihm oder seinen Brüdern mit Schulden beschweret sein, darzu soll die Frau Wittwe oder ihre Erben ohne alle Mittel nichts zu antworten, sondern von den Gebrüdern der *Vxkuln* und ihren

Erben allerseits schadlos gehalten werden, und also wie gemeldet in unser aller Gegenwärtigkeit verglichen und zum Grunde vertragen, welches sie auch mit Dargebung ihrer Hände freundlich vollzogen. Zur Urkunde und Befestigung der Wahrheit haben wir Oberleute als *Jacob Taube* zu Saxsemoyse und *Eylert von Tysenhusen* zu Jerwenkant nebenst den Gebrüdern als *Reinholt* und *Claus Vxkull* von Velx diesen Brief mit unserm angeborenen Pitschier besiegelt und eigner Hand unterschrieben. Geschehen zu Reuall, den 6. September anno 1594.

Jacop Tuue myn egen hanth.

Eilhart von Tysenhusen mynn eigen handt.

Reinholtt Vxkull zu Felcks pp.

Claus Vxkull fan Felx, mein egen hantt.

Das Orig. auf Perg. in der *Sellie*'schen Brieflade.

150.

Schreiben der Aeltesten und Räthe des Fürstenthums Esthland an den König von Schweden wegen der muthwilligen Kläger Hans Bredekow und Nickel von Frankenhausen, den 9. September 1594.

Durchlauchtigster, gnädigster König und Herr. Unlängst sind zwei Ew. Kön. Maytt. an uns haltende Schreiben, deren das erste einen *Hans Bredekow*, das andere einen, *Nickel von Franckenhausen* genannt, anlangend, uns überreicht worden, die wir in Unterthänigkeit mit gebührenden Würden empfangen. Wenn wir dann aus denselben mit Schmerzen entnommen, wasmassen bei Ew. Kön. Maytt. vorgenannte Beide sich über unsere in ihren unrechtmässigen Sachen wohlgesprochene Urtheil und Sententien ganz muthwillig und unbillig, auch mit lauter Unbericht beklaget haben, haben wir nicht unterlassen können unser gesprochenes Urtheil (ob wir dessen schon nicht schuldig gewesen zu thun) vor Ew. Kön. Maytt. allhier anwesenden Hrn. Commissarien mit dem Grunde der Wahrheit und rechten Umständen der Sachen zu justificiren, welches dann wohlermeldete Herrn hochgünstiglich „in gemercktt“ genommen und es Ew. Kön. Maytt. unterthänigst zu referiren uns vertröstet haben, bitten derwegen aufs Unterthänigste, Ew. Kön. Maytt. hinferner allergnädigst dergleichen muthwilligen Klägern, einem oder mehrern, dero Königl. Gehör nicht zu eröffnen, sondern sie sich an Urtheil und Recht zu begnügen weisen lassen, oder im Fall sie freventlich ferner etwas zu attentiren gemeinet, den oder dieselben in unsere beschriebene Rechtsstrafe und Pön condemniren. Solches sind um Ew. Kön. Maytt. wir unterthänigst mit schuldiger Treue und Gehorsam zu verdienen geflissen, Ew. Kön. Maytt. göttlichem Schutz zu langwieriger Gesundheit und hochlöblicher Regierung und der Königl. Gnade uns unterthänigst empfehlend. Datum Reuel, den 9. Septbr. Anno 1594.

Nach dem Original-Concept im alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Protocoll-Band V, fol. 6.

151.

Paulus Jablonowski bestellt seiner Gemahlin Anna Golinska die Widerlage in dem Gute Neuhof, den 8. Januar 1595.

Actum zu Venden im Provinzial-Convent am 8. Januar im Jahre MDXCV. Vor dem officio des ansehnlichen Herrn *Georgius Farensbach*, Erben in Karkus, Präses zu Venden, Präfecten der Miliz des Livländischen Adels, Capitaneus zu Tarwast und Rugen, war persönlich erschienen der edle *Paulus Jablonowski*, welcher, gesund an Leib und Seele, indem er von dem competenten forum und Jurisdiction abwich und in Betreff des gegenwärtigen Acts sich und seine Nachfolger diesem foro unterwarf, von freien Stücken und ungezwungen anerkannte, er habe für Rechnung seiner Gemahlin, der edlen *Anna Golinska*, unter dem Namen der Mitgift 1000 Polnische Goldgulden in rechter gangbarer Münze empfangen und wolle ausser jener Summe von 1000 Goldgulden ebensoviel Geld, d. i. 1000 Goldgulden, durch seine Güter, welche er von der geheiligten Königlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn für seine treuen Dienste nach Lehnrecht erworben habe und jetzt besitze, welche den Namen Neuhof (Nova Curia) führen und im Wendenschen Präsidat, aber im Orlaschen Tracte sich befinden, durch die Authorität des Königs einschreiben und sichern, und zwar so, dass die „medietas" des beregten Neuhof, d. i. alle Mobilien, wie Gold, Silber und was sonst zum Hausgeräthe gehört, mit welchem Namen es auch benannt werden mag, ferner das gemeiniglich Follwerck genannte Vorwerk (villa) mit allen Landbauern, Wiesen, Seeen, Wäldern etc., nichts davon ausgenommen was von alters her zu jenen Gütern gehört hat, für die vorgedachte Mitgift eingeschrieben und verpflichtet bleibe und dass sowohl er als auch alle seine Nachfolger vollständig und unversehrt diese Mitgift auszuzahlen gehalten werden durch Rückbürgschaft von 1000 Polnischen Goldgulden. Und wenn es sich auch ereignete, dass seine Nachfolger um dieser Sache willen in der Zukunft zu Rechte belanget würden, so werden sie bei jedem Richterstuhle und forum ohne jede Ausrede sich stellen und Antwort geben müssen und dazu gehalten sein bei Verlusst aller ihrer Privilegien, Rechte, Freiheiten und Immunitäten. Fern von jeder List und Betrug. Actum ut supra

David Hilchen,

(L. S.) auf Befehl und unter Authorität des ansehnlichen Herrn Präses unterzeichnet.

Aus dem Lateinischen übersetzt nach einer in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung in der Chronik des Geschlechts *von Tiesenhausen* befindlichen Abschrift.

152.

Peter von Tiesenhausen schreibt an seinen Vetter Johann von Tiesenhausen wegen der Güter Wolmes und Koyekull, den 26. Mai 1595.

Dem edlen und ehrenfesten *Johan von Tisenhausen*, der Königl. Maytt.

zu Polenn und Schweden Kammer-Diener, meinem freundlichen geliebten Vetter zu selbst Händen*).

Meinen freundlichen Gruss neben Wünschung der Gnaden Gottes, Leibes Gesundheit und aller Wohlfahrt bevor, edler und ehrenfester, günstiger und freundlicher lieber Vetter. Ich habe nicht unterlassen können mit diesem meinem Schreiben zu ersuchen, ob ich wohl gar kein Schreiben von dem lieben Vetter bekommen, weilen mir aber diese stätige Ursachen zu schreiben vorgefallen, auch dem lieben Vetter zu wissen nöthig, dass der Herr Aelonymus des Stiftes Derpt auf Schreiben und Begehren des grossmächtigen Herrn Grosskanzler wiederum eine schriftliche Antwort hat zugeschicket und werden lassen, vielleicht ein Verzeichniss ohne Zweifel auf die Güter Walmis mit hingeschicket. Ob das Dorf Koyekull mit darin begriffen, kann ich nicht wissen, es wäre aber gut und rathsam, dass sich der liebe Vetter mit Willen und Beförderung der Königl. Maytt. eine Commendation an den Herrn Grosskanzler allergnädigst mitzutheilen unterthänigst anhalten wollte, und also mit dem Förderlichsten sich an den Herrn Grosskanzler zu begeben keineswegs zu unterlassen, was dem lieben Vetter allda gegeben wird, sich ferner darnach zu richten wird haben. Dies dünkt mich aber der Sachen Nothdurft und der richtigste Weg zu sein, dass die Dörfer und Bauern, so von alters her nach Walmis gebraucht und besessen, auch noch darnach bleiben möchten, und das Dorf Koyekull mit darin begriffen möchte sein, hält in sich 4 königliche Haken Landes, und der Hof Wolmes hält in sich in alles 3 kön. Haken Landes. Kann nun der liebe Vetter mit dem Herrn Grosskanzler mit der „Arrentt" einen Haken auf 25 dieser Gulden, wie die allhier gelten, verhandeln, wäre gut, weil die Bauern verwüstet und verdorben sind; da vorhin 3 oder 4 gewohnet, findet man kaum einen oder nichts; im Dorf Veraw haben 3 Bauern gewohnt, nun keiner; bei der Ehmbeck sind noch 3 arme Fischer, weil sie nach dem Alten nach dem Hofe besessen und gebraucht, weiter dar mögen erhalten werden. Dies schreibe ich dem lieben Vetter; ist es nöthig allda den Herrn zu offenbaren, stelle ich dem Vetter in ferneres Bedenken. Ich habe auch von wegen des lieben Vetters *Reinholt* gebeten um etlich Geld dahin zu schicken, und wann nun der liebe Vetter bei Ihren grossmächtigen Gnaden alles wohl verrichtet, ist zum Höchsten gerathen, dass sich der liebe Vetter auf erster Gelegenheit gegen den Herbst mit gnädigem Willen und Zulass der Königl. Mtt. allhier ins Land begeben möchte und ferner ohne Schade bliebe, denn der Herr *Aelonymus* nimmt von einem Haken 33 Gulden, kann es der liebe Vetter auch weniger von dem Herrn Grosskanzler bittlich erhalten, wie ich vorhin von 25 Gulden vermeldet, wird der Vetter gewahr werden. Vor diesem Schreiben habe ich auch erfahren und für gewiss vernommen und verstanden, dass *Wilhelm Peppeler*, Amtmann auf Vlszen, von Koyekull einen Haken Landes gebrauchen und besitzen soll. Dass es der Vetter nicht möge vergessen, dass mit Koyekull und Wolmes 8 königl. Haken Lan-

*) Es ist dies die in dorso befindliche Adresse.

des sind zusammen, so *Reinholt Horlingk* dem Herrn *Aelonymo* hat müssen Geld davon verschaffen, auch sind die Güter beide, Walmes und Koyekull, von den Herrn Revisoren nicht höher geschätzet worden als 8 königl. Haken Landes; als wird der Vetter bei dem Herrn Grosskanzler auch nicht höher die Arrent machen als auf 8 Haken, wie vorhin vermeldet, von einem Haken 33 Gulden geben müssen; weilen aber die Lande ausgebraucht, kann der liebe Vetter nicht viel erübrigen oder „bey bleyben," besondern was allda bei dem Herrn Grosskanzler wird erhalten, muss der Herr *Aelonymus* allhie auch zufrieden sein. Solches alles habe ich dem lieben Vetter aus gutem treuem Herzen zugeschrieben, damit er sich darnach zu richten weiss. Für dieses Mal weiss ich nicht mehr zu schreiben, besondern dass der Vetter selber ins Land mit gutem Bescheide komme, so mag man es dem allmächtigen Gott alles zu Gnaden befehlen. Hiermit den lieben Vetter in den Schutz Christi thue befehlen. Datum den 26. Maii Anno 95.

Peter von Tisenhousen.

Vergiss mein nicht, stehet auch dabei.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Es ist, in den Falten namentlich, in welchen es gelegen, völlig durchgerieben.

153.

Schein des Harrischen und Wierschen Raths, Fromhold v. Tiesenhausen ertheilt am 19. Juni 1595 wegen der Huljell betreffenden Documente.

Der Königl. Maytt. zu Schweden und Polen etc. unsers allergnädigsten Königs und Herrn Wir, im Fürstenthum Estland verordnete Harrische und Wyrische Landräthe thun kund, dass, nachdem der edle ehrenfeste und mannhafte *Fromholt v. Tysenhausen*, von dem ehrbaren *Dirich Frones* durch eine Supplication wegen Zeigung der Schriften und Siegel des Hofes Vlgell halben vor uns beklaget worden ist, er *Tysenhausen* hiergegen sich erboten, gemeldetem *Dirich Frones* solche Briefe in dato zu zeigen und sämtlich lesen zu lassen, doch daneben protestando sich vorbehalten, dass entweder die Pfande und Güter vermöge der Schriften und Siegel alsbald mit Gelde abgelegt und gelöset werden sollen, oder er, *Tisenhausen*, wolle gedachte Güter zu seinem besten Nutz gebrauchen und die Pfände nicht länger aufhalten. Weil er nunmehr dieselbigen Güter den Erben angeboten, wolle er nicht schuldig sein sie ferner ihnen mehr anzubieten, sondern dieselben seines Gefallens und Nutzes nach anderswo veräussern, mit angehefteter Bitte, solches ins Protocoll verzeichnen zu lassen. Welches wir ihm nicht abschlagen haben können, und auf sein gebührliches Suchen ihm diesen Schein unter unserer Hand und Siegel mitgetheilet. Actum Reuall, den 19. Junii Anno 95.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung. In der untern Siegel-Reihe ist das Siegelwachs für 6 Siegel angelegt, es sind aber nur auf 5 dieser Stellen die Siegel aufgedruckt.

154.

Schreiben der Harrischen und Wierischen Räthe an den Kurfürsten zu Cöln wegen eines dem Berendt von Schorlemer in Westphalen angestorbenen Erbes, *vom* 23. *Juni* 1595 *).

Hochwürdigster in Gott, Durchlauchtigster Hochgeborener Churfürst, gnädigster Herr. Nebenst unserer Diensterbietung können E. Hochw. Churf. Durchl. wir nicht verhalten, dass der Kön. Maytt. zu Schweden und Polen, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, getreuer Untersass und Eidesverwandter, der edle ehrenfeste und mannhafte unser lieber Freund und Schwager *Berendt von Schorlemer*, zu Sauss Erbgesessener, vor uns erschienen und in Gebühr zu vernehmen gegeben, wasmaassen der Oerter in Deutschlandt unter E. Hochw. Churf. Durchl. Bothmässigkeit und in dem Herzogthum Westphalen durch tödtlichen Abgang eines seiner nahen Verwandten, *Gotthartts von Schorlemer*, dem Letzten des Stammes an denen Orten, der ohne Leibeserben verfallen, dasselbe Erb- und Lehngut ihm als dem nächsten Agnaten angestorben. Derwegen und weil er zur Erforderung derselben und seines habenden Rechtes sich an die Oerter zu verfügen geneigt, habe er solches mit Vorwissen und Erlaubniss unser aller thun wollen, darneben dienst- und freundlich gebeten, dass wir ihn günstig mit Commendation und Vorschriften versehen wollten, welches wir denn ihm, als dem wir Amtes wegen es in Ansehung der Billigkeit und seiner gebührlichen Bitte, auch da wir ihm um seines adelichen und ehrlichen Wohlverhaltens willen geneigt, nicht haben verweigern wollen, sondern gerne und willig widerfahren lassen, wie er dessen auf erfordernden Nothfall sich wird zu gebrauchen wissen. E. Hochw. Churf. Durchl. aber wollen wir hiermit unterthänig gebeten haben, die wolle sich diesen von Adel *Berendt von Schorlemer* in Gnaden lassen empfohlen sein, und zu dem, wozu er Rechts wegen befuget, förderlichst verhelfen lassen, damit er am Orte nicht lange zu verweilen geursacht, sondern bei uns allhie auf den Nothfall seiner der Krone Schweden schuldige Pflicht ferner abwarten könne. Solche Ew. Hochw. Churf. Durchl. diesem von Adel erzeigende gnädigste Beförderung wird höchstged. Königl· Maytt., unserm allergnädigsten König und Herrn zu allergnädigstem Gefallen gereichen, und wir für unsere Personen sind es um Ew. Hochw. Churf. Durchl. unterthänig zu verdienen, wie auch in Hohem und Mehrerm zu erwidern geneigt.

E. Hochw. Churf. Durchl. dem hohen Schutz göttlicher Allmacht zu lang-

*) Eben solche Empfehlungsschreiben ergingen an den König von Schweden und den Grafen *Eberhard* zu Solmss, erzbischöfl. churfürstl. Cölnischen obern Rath und Land-Drosten in Westphalen.

wieriger glückhafter löblicher Regierung getreulich empfehlend. Datum Reuel in Lifflandt den 23. Junii Anno 95.

E. Hochw. Churf. Durchl.

unterthänige

der Kön. Maytt. zu Schweden und Polen im Fürstenthum Ehsten verordnete Harrische und Wirische Landräthe

Ottho Vxkull, zu Fickel.
Johann Kosskull, zu Purriel.
Jürgen Wrangel, zu Jesse.
Euert von Delwich, zu Thoall.

Johann Berendes, der Aeltere zu Kav.
Jacob Taub, zu Saximoise.
Dittrich Strich, zu Monnigkorb.
Johann Stackelberg, zu Möddersss.

Johann Maidel, zu Suttlem.
Jacob Erümess, zu Ottenküll.
Eilhart von Tiesenhaussen, zu Jerwakant.

Nach dem Original-Concept im alten Protocoll im Archive der Esthl. Ritterschaft. Bd. V. fol. 21. 22.

155.

Zeugniss der Landräthe, den Erben des Johann Farensbeck ertheilt in einer Streitsache wegen des Gutes Vlenkull, am 27. *Juni* 1595.

Der Kön. Maytt. zu Schweden und Polen, unsers allergnädigsten Königs und Herrn im Fürstenthum Esthen verordnete Landräthe thun kund. Nachdem des in Gott ruhenden *Johann Farensbecks* zu Vtenkül nachgelassene Wittwe und Erben auf Zulass der hochlöbl. Königl. Maytt. zu Schweden und Polen, unsers allergnädigsten Königs und Herrn „kurzverruckt" mit Ihrer Maytt. verordnetem Statthalter auf Narva Hrn *Aruedt Erichson* einen Handel um Abtretung und Cession des Hofes und Güter Vtenküll gehalten, der auch seinen effectum genommen, und hiedurch gemeldete Wittwe und Erben nicht anders vermeinet denn dass sie das ganze Gut nunmehr in ruhigen Posses erlanget hätten; hiergegen aber sich Herr *Martin Boye* Rittmeister, wie auch Frau *Charyn*, sel. Hrn. *Johann Peorson* nachg. Wittwe und dann *Erich Johanson* Erben gefunden, die sich als gleichst dem Hrn. *Aruedt Erichson* in diese Güter Vtenkull mit belehnet zu sein und solche Verlehnung von weiland König *Erich XIV*, auch hochmilden Gedächtnisses König *Johann III*, und ferner, insonderheit Frau *Charyn*, von jetzt regierender Kön. Maytt. *Sigismundo* confirmiret zu haben sich angegeben, doch dieselben ihre Confirmationes noch zur Zeit nicht producirt, noch aufgelegt oder bewiesen. Derwegen und auf demüthiges Ansuchen der Frau *Farensbeek*'schen und ihrer Erben, die sich dass *Arwedt Erichson* allein ein Besitzer gewesen und die andern sich eines vermeinten Rechtens anmaassen, berufen und derwegen ihnen keinerlei Ansprache zu den Gütern gestatten wollen, auch hierüber protestiren und bewahren thun, haben wir Landräthe uns fast bemühet, auch hierüber die

wohlgebornen edlen gestrengen Herrn Königl. Commissarien Hrn. *Steen Banier* Ritter etc. und Hrn. *Christiern Clausson* Freiherr gebührlich ersucht, ob „wegliche" Mittel vorgenommen werden könnten, aber weiter allerseits sowohl bei wohlgemeldeten Herrn als vorgedachten 3 Mitbelehnten nichts erhalten können, als dass sie geantwortet, dass sie, die Mitbelehnten, sich ihres alten Besitzes in solchen Gütern mit nichten und durchaus nicht begeben könnten noch wollten, es wäre dann, dass die Kön. Maytt. unser allergnädigster Herr, ihnen an einem andern Ort so viel zur Widerlage und gegen Erstattung einräumen lassen würde, dahin sich bei hochged. Königl. Maytt. die Erben bemühen sollten, sie wollten aber unterdessen sich ihre Belehnung gehabten Besitzes und habenden Königl. Confirmationen halten, die *Farensbeck*'sche und ihre Erben aber des erkauften 4. Parts sich ungehindert gebrauchen lassen, und dieses sollten wir Landräthe der Frau *Farensbeck*'schen und ihren Erben wiederum zum Bescheide vermelden, welches denn von uns geschehen. Wann denn nun dessen die Frau *Farensbeck*'sche und ihre Erben durch ihren Tochtermann *Peter von Höesen* Hauptmann einen schriftlichen Schein haben begehren lassen, ist derselbe hiemit unter unsern Siegeln ihnen mitgetheilet worden. Actum Renel, den 26. Junii Anno 95.

Nach dem Original-Concept in den alten Protocollen im Archive der Esthl. Ritterschaft. Bd. V, fol. 11. 12.

156.

Hans Oelemanns Protest wider Engelbrecht Kauer wegen des Gutes Jeckess, vom 1. Juli 1595.

Hans Oelemann von der Mitow in Churlandt protestiret und bewahret sich, wie solches nach diesen landüblichen Rechten am Kräftigsten und Beständigsten geschehen solle, könne oder möge, gegen und wider den Kauf und Verkauf, so *Engelbrecht Kauer* mit *Dittrich Mettstacken* um das Gut zu Jeckess gehalten, weil seiner Hausfrauen Mutter *Katze Kauer* noch allerhand darin habenden Schuld und Anforderung wegen Zusprache hat, darneben aller seiner Einrede und Ansprache wegen zu solchem Gute samt allen auflaufenden Unkosten, Schäden und Interesse. Solches zu protocolliren befohlen. Actum ut supra.

Aus dem Original-Concept in den alten Protocollen des Archivs der Esthl. Ritterschaft. Bd. V, fol. 10.

157.

Heinrich Mohren's Wittwe protestirt wider Fabian von Tiesenhausen, den 3. Juli 1595.

Es haben sel. *Heinrich Mohren* nachgelassener Wittwe Vormünder den Herrn Räthen zu erkennen gegeben, wie der *Fabian von Tisenhausen* Rittmeister einen Confirmations- und Lehensbrief auf ihr Gut von der Königl. Maytt. ausgebracht und sich dasselbe mit unrechtem Bericht wider dieser Lande alte Freiheit und Landes-Gewohnheit habe geben und verlehnen lassen, derowegen sie,

die Wittwe, durch ihre Vormünder protestiret, dass solche unbillige Confirmation und Verlehnung keine Kraft haben kann. Ist zu protocolliren befohlen. Actum ut supra.

Nach dem Original-Concept in den alten Protocollen im Archive der Ehstl. Ritterschaft. Bd. V, fol. 10.

158.

Bescheid in Sachen Urban Dehns wider Vietinghoff zu Paunküll, vom 5. Juli 1595.

Anno 1595 den 5. Julii haben auf dem Landtag zu Reuel zu folgender Sache gütlichem Verhör gesessen Herr *Johann Berendess*, *Johann Maidel*, *Jacob Taube*, *Johann Kosskull*, *Jürgenn Wrangell*, *Dittrich Striech*. *Vrban Deyne* Kläger bittet seine Klageschrift zu verlesen, legt darneben ein eine Copei sub A des Schuldbriefs, item sub B Copei des Urtheils, item sub C. *Johann Riesebieters* Contract und Handel mit ihm, *Vrban Deinen*, item noch eine Supplication, dass man *Johann Riesebieter* dazu helfen soll dahin halten, dass er die Kürzung der 1000 Mark bei *Fittinghoff* abschaffe sub D. Beklagter *Fittinghoff* zu Pawenküll legt dargegen ein. erstlich *Vrban Deinen* Handschrift auf ein versetztes Gesinde, *Frantz Köningk* gegeben, item *Georg Fittings* Contract mit sel. *Frantz König*, item *Franz König's* Wittwen Quitanz auf 30 Last 1 Loof Roggen und 2 Last 1 tt*) Gersten, sagt darneben, dass er, *Georg Fitting*, ihme, *Deinen*, habe vergönnt seine „kothenn" wegzuführen, die Heuschläge zu mähen, seinen Roggen und Korn einzuerndten, das er auch genossen, da es doch ihm, *Fittingh*, zugehört hätte, und habe ihn noch ein ganzes Jahr auf dem Lande sitzen lassen.

Abschied. Es befinden die Herrn Räthe aus Bericht und eingelegten Schriften, dass *Vrbann Deine* mit *Georgen Fittingh's* Sohne nichts zu thun habe, sondern mit *Johann Riesebietern* die Sache zu Recht ausführen möge. Actum in Herrn *Johann Berends* Behausung.

Nach dem Original-Concept in den alten Protocollen im Archive der Esthl. Ritterschaft. Bd. V, fol. 8.

159.

Fromhold von Tiesenhausen einigt sich mit Dorothea Varensbeck über die Grenze zwischen dem Hofe Vndel und dem Dorfe Kondes, den 21. Aug. 1595.

Wisslich kund und offenbar sei jedermänniglich, die diesen Contract-Zettel sehen und hören lesen, insonderheit denen hieran gelegen, dass ich *Fromhold von Tiesenhusen* mit meiner lieben Schwägerin *Dorthea Varenssbeck*, seligen *Arendt Asserye* nachgelassenen Wittfrauen, der Lande halber, zwischen dem Hofe Undel und ihrem Dorfe Kondes belegen, sind streitig und zwistig gewe-

*) Külmet?

sen, nun aber mit samt meinen gefolgten guten Freunden, als *Johann Kosskull*, *Johann Vxkull*, *Ernst Weckbrodt* und *Conradt Dücker*, neben ihr und ihren gefolgten Freunden die streitigen Lande besichtigt, beritten und endlich verglichen, dergestalt, dass meine liebe Schwägerin bei denselbigen Landen und Grenze, so da erwiesen und sie von alters her besessen, bleiben soll. Da sie erstlich ihren Anfang gemacht haben als von des Pastorn Länder, so durch ein „gebröckte" an den Pener, den Pener entlang bis auf den Kreuzweg, so von Orreal kommt, den Weg entlang, wieder auf die linke Hand an einen Pener, „dar de selige Minsche apgehauwen ist," *Marten* von Kondes sein Sohn, so fort den Pener entlang auf den Weg, so von Kondes nach Undel geht, von dem Wege abzugehen auf die linke Hand, dar ein Kreuzstein liegt, auf einen Pener, von dem Kreuzstein nach dem streitigen Heuschlag mitteweges „uber dehm bacht," wie das von alters her besessen und gebraucht ist worden, bleibet nach dem Hofe Vndell. Hiemit aller Zwist von beiden Theilen aufgehoben. Zu mehrer Urkunde sind dieser Zettel zwei eines Lautes durch die Buchstaben A. B. C. einer aus dem andern geschnitten; den einen bei mir behalten, den andern meiner Schwägerin zugeschicket. Geschehen im Hofe Vndell, den 21. Tag Augusti anno 1595.

Zwei Abschriften auf Papier in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung, die eine beglaubigt von *Fabian von Tiesenhausen*, die andere unbeglaubigt.

160.

Herzog Carl von Südermannland ertheilt dem Jürgen Boy einen Auftrag in Sachen Tönnis Maidell wider Georg Grunenwaldt, den 11. *Septbr.* 1595.

Von Gottes Gnaden *Carolus* etc. Unsern gnädigen Gruss und geneigten Willen zuvor, ehrenfester lieber Besonderer. Wir geben euch hiermit gnädiglich zu vernehmen, dass wir sind unterthäniglich berichtet worden, welchermaassen *Tonnies Maidell*, Hauptmann auf Loden, einen armen Mann, *Georgen Grunenwaldt* genannt, einer Mühle nebst einem Bauern, im Lodi'schen Gebiete belegen, so seinen Stiefkindern angehöret, dieselbigen auch solches in stetigem Besitz gehabt, zu entsetzen gemeinet sei, darum wir dann unterthäniglich sind ersucht worden, dass wir ein gnädiges Einsehen desfalls haben und ehergemeldeten *Grunenwaldt* samt seinen Stiefkindern bei dem Ihrigen gnädiglich schützen und handhaben wollen. Weil uns nun unbewusst, wie es um angeregte Sache eigentlich beschaffen sein möge, als gesinnen wir gnädiglich, ihr wollet euch hiervon nothwendig erkundigen, und wo Supplicant neben seinen Stiefkindern zu solcher Mühle und dem einen Bauern befuget ist, sie darbei erhalten und nicht gestatten, dass ihnen einige Beschwerung hierin zugefügt werde, und sie sich Weiteres darüber zu beklagen haben mögen. Daran geschiehet was der Billigkeit gemäss, auch solches unsere gnädige Meinung und Befehl ist. Und sind wir euch mit

Gnaden wohlgeneigt, Gott befohlen. — Datum auf nnserm Hause Nyköping, den 11, September Anno 95.

An *Jörgen Boy.*

Ein Abschrift ebendas.

161.

Bescheinigung des Gouverneurs in Livland Georg Boye über einen Gehalts-Rückstand des Helmodt Hastuer, *vom* 20. *Januar* 1595.

Der Königl. Maytt. zu Schweden und Polen, meines gnädigsten Königs und Herrn verordneter Gubernator in Lifflandt und Statthalter zu Reuell ich *George Boye* zu Genniss thue kund und bekenne, dass Zeiger Dieses, der edle ehrenfeste und mannhafte *Helmodt Hastuer* Lieutenant, welcher etliche Jahre her unter des edlen achtbaren ehrenfesten und mannhaften seligen Rittmeister *Jacob Ermess* Befehlich mit 4 Pferden geritten und nun durch die Gottlob getroffene Feindeshandelung*) neben andern „Höffleutten" ist abgedanket worden, nach Abkürzung was er vor diesem empfangen, vermöge in der Königl. Kammer geschehener Ausrechnung aus Allem verdient von Anfang bis zum Ende 1008 Thlr. 8 Rundstücke hinterstellig, welches er in dreien Terminen vermöge der Termin-Briefe, als künftigen Bartolomey Anno 96 den ersten, Anno 97 den andern und wieder Bartolomey Anno 98 den dritten und letzten Termin von höchstgedachter Königl. Maytt. aus dem Reiche Schweden zu gewarten. Jedoch ist vermöge angezogener Termin-Briefe von der hohen jetzt regierenden Obrigkeit gnädig vergönnet und nachgelassen, dass ein jeder „Hoffmann," der solche verschriebene Termine nicht kann abwarten, seinen Rest-Zettel in Reuell oder im Reiche Sehweden und nicht ausserhalb dessen Jurisdiction verhandeln und sein Bestes damit gebrauchen möge, und dass also über diesen Rest gemeldeter *Helmodt Hastuer* wegen seines Verdienstes, so lange er unter des seligen Rittmeisters Befehlich geritten, ferner nichts zu fordern. Urkundlich habe ich dies mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem angebornen Pettschaft besiegelt. Actum Reuall, den 20. January Anno 1586.

(L. S.) *Jergenn Boy*, mpp.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

162.

Verhandlung in Sachen, *Georgen Wolff belangend*, *vom* 25. *Januar* 1596.

Wolmer von Vngern, Freiherr zu Purckell sagt, es habe *Wilhelm Capell* geredet, dass *Georg Wolff* nicht von Adel wäre sondern ein Unechter *von*

*) Friedenshandelung?

den Wolffen aus Churlandt. Wie nun ihn *Vngern* vermahnt, er sollte nicht so reden, hat *Capell* gesagt, es wäre einmal ein Bauer zu Nurmberg eingefahren und ein Füllen beilaufend gehabt, das er auf die Lenden geschlagen und gesagt: Was kannst du, armes Thierlein, dawider, dass deine Mutter eine Hure ist. *Capelle* hat *Grunewaldt* und *Steinbachen* an *Vnger* geschickt und ihm anmelden lassen, dass er es ihm vertrauet habe, darauf *Vngern* gesagt, dass er *Capel*, ihm's nicht im Vertrauen gesagt hab noch darmit schweigen heissen. *Capelle* sage, dass er es nicht über Tisch, sondern geredet habe, da die Lichte allbereits angesteckt. Solches zeugt junge *Dittrich Vxkull* von Rossel und will es bei seinem Gewissen behalten, dass er es also von *Capellen* gehöret habe. *Capellen* wegen sagt *Robrecht Taube*, es sei bei Herzog *Carl* ein Unechter *von den Wölffen* gewesen, für denselben habe er diesen *Wolff* angesehen, wisse aber von Diesem nichts anders als von einem ehrlichen Mann und Redlichen vom Adel. *Vngern* bittet zu verzeichnen, dass *Capell* gleichwohl das Wort geständig, das er zu *Vngern* geredet habe. *Wilhelm Capell* hat persönlich und öffentlich gesagt, er weiss *Georg Wolff* nicht anders nachzureden als einem Ehrlichen von Adel; was er aber geredet, damit habe er ihn nicht gemeinet, und wolle darauf zu Rechte haften.

Dem alten Protocoll im Ehstl. Ritterschafts Archive Bd. V, fol. 53, 54 entnommen.

163—166.

Vier Urtheile des Rittergerichts, betreffend den Nachlass des Claus Taube zu Maart, vom 27. Januar 1596.

I. Des Durchlauchtigsten etc., unsers allergnädigsten Königs und Herrn verordneter General-Statthalter im Fürstenthum Esthen, *Georg Boye*, zu Gienas und Liewolde Erbgesessener, auch itzo anwesende königl. verordnete Harriesche und Wyrlandische Räthe etc., erkennen auf eingeführte Klage des edlen ehrenfesten und mannhaften *Robrecht Taube* zum Neuenhofe Klägern an einem gegen und wider die edle ehrenreiche und vieltugendsame Frau *Anna Vxkul*, sel. *Clauss Taubenn* zu Marth nachgelassene Wittwe Beklagtin anderntheils in Sachen, den Hof und Güter Marth sowohl als das „Burggesess“ auf dem Dom allhier zu Reuel, wie auch andere im Klaglibell verfasste Puncte belangend, nach wohlerwogenem beiderseits Einbringen und Schutzreden, für Recht, dass:

1) Nachdem der sel. *Clauss Taube* zu Marth seiner nachgelassenen Wittwe *Anna Vxkull* den Hof und Güter Marth zu ihren Lebtagen in seinem gemachten Testament beschieden, hergegen aber die adel. Freiheiten dieses Fürstenthums nicht zugeben noch gestatten, dass Erbgüter dergestalt verwendet werden sollen mögen noch können, als ist das Testament in dem Punct kraftlos und nicht „bundig,“ gehöret und eignet auch der Hof und Güter zu Marth als ein altes Stamm- und Erbgut, wie imgleichen das Burggesess auf dem Dom allhier, dem nächstangehörigen Erben, der Wittwe aber ihre gebührliche Morgengabe samt dem, was ihr in ihrem „Brautstuel“ verehret worden, und soll solches nach dieser Lande Gebrauch und Rechten in Terminen, wie sich der Erbe und Besitzer

des Hofes mit ihr, der Wittfrauen, wird vergleichen können, ausgekehrt und bezahlet werden.

2) Belangend die edlen und tugendhaften Jungfrauen *Adelheitt* und *Margreth Vxkull* Geschwister, denen einer jeden sel. *Clauss Taube* 1000 Mark Rig. im Testamente beschieden, ob es wohl nicht gewöhnlich, jedoch und sintemalen laut des Testaments sich genannte beide Jungfrauen gegen ihn, den in Gott ruhenden *Clauss Tauben*, aller Treue und kindlichen Gehorsams beflissen, ihn auch gleichsam ihren Vater geehret und in Acht gehalten haben, wie ihnen dessen auch vornehme ehrliche Leute Zeugniss geben, als wollen wohlermeldeter Herr Statthalter und Landräthe sie, die Jungfrauen, beide für nämlich der letzten Bitte, so sel. *Clauss Taube* in seinem Testament thut, und ihrer jungfräulichen geübten Tugenden, allen andern tugendhaften Jungfrauen, so in fremden Häusern unterhalten werden, zum Exempel, geniessen lassen, erkennen und sprechen darauf, dass der Erbe und Besitzer des Hofes Marth einer jeden die ihr beschiedenen 1000 Mark Rig. abzulegen soll schuldig sein.

3) Was dritte(ns) die Baarschaft, so ausserhalb der 4 Pfähle gewesen, betreffend, können der Herr Statthalter und Räthe nach dieses Fürstenthums Rechten und Gebrauch nicht erkennen, dass solche der Wittfrauen gehörig oder sie sich daran ein Recht anzumassen gehabt habe. Derwegen und woferne die Wittfrau nicht wird erweisen können, dass sie solche an sich gezogene Baarschaft zu Ablegung sel. *Clauss Tauben* Schulden mit verbraucht, so soll sie, die Wittwe, solche Baarschaft den beiden Schwestern, sowohl *Reinholt Vxkulss* als *Robrecht Tauben* Hausfrauen, wiederzuerstatten schuldig sein.

4) Dieweil auch, soviel die übrigen Jahre, welche die Wittfrau über ihre fräuliche Gerechtigkeit in Hof und Gütern gesessen, betrifft, aus allen seinen Umständen erscheinet, dass sie als eine betrübte und bekümmerte Frau sich selbst der Gebühr hierin nicht hat bedenken können und nicht anders vermeinet, als das Testament ihres sel. Mannes sollte bei Würden und Kraft erhalten werden, von dem sie ohne rechtliche Erkenntniss nicht abtreten konnte: mag auch (vielleicht) von Andern verleitet und verführet sein, dass sie angebotene gütliche Handelung ausgeschlagen, darneben weil innerhalb viertehalb Jahren dieser Oerter kein Ritter-Gericht gesessen, worinnen sie und Kläger hätten entschieden werden können, sie, die Wittwe, auch viel auf ihres sel. Mannes Begräbniss verwendet und die Reise nach Schweden seiner Entleibung wegen nicht mit geringen Unkosten vollführt, als erkennen und sprechen der Herr Statthalter und Räthe sie, die Wittwe, darentgegen von begehrter Rechnung der übrigen Jahre frei und los, mit „angehefftem" Bescheide, dass sie hinferner solcher aufs Begräbniss, Reise, abgelegter Schulden und anderer Ausgaben wegen den Erben und Besitzer des Hofes und Güter Marth nicht molestiren soll, wie ingleichen der Erbe und Besitzer des Hofes die Wittwe um diese Ansprache nicht mehr anfechten.

5) Die Verderbung der Güter und entstrichene Bauern belangend: Ob sich deren wohl der Erbe und Besitzer des Hofes und Güther Marth zu beschweren hat, dennoch, weil dergleichen Fälle manchen Andern von Adel auch treffen, dass ihm die Bauern entlaufen und verstreichen, und Kläger vermöge

des Gerichts-Protocolls solches selbst in Würden und Unwürden beruhen lässt, lassen der Herr Statthalter und Räthe es gleichmässig hierbei wenden und verbleiben.

6) Die Briefe und Siegel aber, die auf den Hof lauten, werden dem Erben und Besitzer des Hofes zuerkannt, und die aufgelaufenen Unkosten, Expensen und Interessen sollen um obangezogener Ursache willen von beiden Theilen aufgehoben sein. V. R. W.

Schliesslich können der Herr Statthalter nebenst sämtlichen Herrn Landräthen nicht unterlassen auf die in der von Beklagter übergebenen Exceptionschrift angezogene Fälle, womit man gleichsam rem judicatam hat erweisen wollen, ein wenig zu antworten, nämlich dass hiedurch das Ritter-Gericht nicht weniger beschwert als die Parten selbst verleitet und verführet worden. Denn, dieweilen *Bock* mit seinem wohlgewonnenen Gute den Hof zu Sauss erkauft und keine Erben gehabt, auf die er denselben hat verstammen können, sei er wohl mächtig gewesen solches sein Gut zu vertestiren, wem er gewollt. So halte sichs in *Rottger Lodenns* Frauen, die nicht *Ebbo*, sondern *May Firx* geheissen, Fall also, dass sie die Güter zu ihren Lebtagen besessen, dass es mit der Erben Willen geschehen, weil auch die Erben zu Ablegung der Morgengabe nicht haben gelangen noch kommen können, sei derhalben auch den Landrechten nicht entgegen gewesen. Sagen auch ferner dass *Berendt Tauben* Hausfrauen Leibgeding nicht das ganze Gut sei, sondern nur ein Theil davon, und solches anstatt ihrer Morgengabe. So habe von sel. *Heinrich Mohren* wegen noch zur Zeit niemand gestritten. Und weil auch sel. *Reinholdt Nierots* Testament zu Rechte von wegen der Erbschaft noch nie angefochten, als sei dies jetzomals zu frühe angeregt, auch ein ganz vermeintes Exempel, welches sich noch viel weniger schicket als einiges von den vorigen, die doch anhero auch sich weder reimen noch fügen wollen. Hat derwegen in diesen Allegaten der Procurator seine Geschicklichkeit gar schlecht bewiesen, dass er mit widerwärtigen casibus rem judicatam behaupten und erhalten will, trifft's dazu noch viel übler, dass er allegiren darf ein Privilegium, welches der weiland Herr Hochmeister in Preussen *Conradt von Jungingen* gegeben, und der Herr Meister zu Lifflandt *Wolther von Plettenberg* bestätigt haben soll, worinnen zu finden wäre, dass wenn ein Mann ohne Leibeserben verstürbe, die Frau des Mannes Gut erben solle. Geben derhalben der Herr Statthalter und Räthe ihm, Procuratori, zum Bescheide, dass er die Privilegia, Recesse und Statuten dieses Fürstenthums nie gelesen, „gläublich" aber etwa im Traum sich gar zu „junglich" in denselben verblättert haben muss, denn je weder in einem noch andern angeregten Privilegien, auch in ganzen dieses Fürstenthums geschriebenen Rechten das, was angezogen, nicht zu finden, und mag er, Procurator, auf ein ander Mal, ehe er etwas zu allegiren fürnimmt, alles recht wohl erwägen, sich auch das Symbolum eines vornehmen Herrn „erwigs, dann wags" mit Fleiss lasssen befohlen sein.

Dass auch in der Exception beklagte Wittwe eingeführt, wie die verordneten Testamentarien sel. *Clauss Taubens* zugesagt das Testament zu versiegeln und zu halten, erkennen der Herr Statthalter und Räthe, dass wenn schon noch

so viel Siegel vor dem Testament wären, als da sind, der Testamentarien Zusage auch noch so stark, so könnte doch solches ihr Gelübde und Versiegelung den allgemeinen löblichen Rechten und adelicher Freiheit dieses Fürstenthums nicht verfänglich noch präjudicirlich sein, denn in solchem Fall sie, die Testamentarien, mit ihrem Versiegeln nichts weiter vermögen, als des sel. *Clauss Tauben* letzten Willen, so weit der zu Rechte Kraft haben könnte, zu bezeugen, und lassen es mehrwohlermeldeter Herr Statthalter und anwesende Landräthe bei gefälltem, ihrem wohlerwogenen Urtheil nochmals von Rechtswegen beruhen. Urkundlich ist dieses etc.

II. Der Kön. Maytt. etc. erkennen auf angestellte Klage des etc. *Reinholdt Vxkuln* zu Felx Klägers an einem gegen und wider den etc. *Robrecht Tauben* zu Newenhofe Beklagten anderntheils in Sachen, die Erbschaft zu den Gütern und Hof zu Marth, auch die wegen des sel. *Wolmer Tauben* vom Newenhoffe nachgelassenen und nunmehr in Gott ruhenden Wittwe herrührende Ansprache belangend, nach wohlerwogenen beiderseits Einbringen und Schutzreden, dass: Obwohl klagender *Reinholdt Uxkull* vermeldet, auch „concepirtte vernotelung“ hierüber eingelegt, wasmassen zwischen Beklagtem *Robrecht Tauben* und sel. *Claus Tauben* Beklagtens Hausfrauen Mitgabe wegen im Hofe zu Marth eine Handelung und Beredung gehalten sei, so könne doch solche Handelung zu Rechte nicht kräftig noch bündig sein, noch erkannt werden, sintemal in „beramten“ Terminen nichts erfolget noch auskommen, zwene Terminen auch noch bei Lebzeiten sel. *Clauss Tauben* verflossen sein.

1) Demnach auch ferner *Reinholdt Vxkul* Kläger seiner 3 Gebrüder Zeugniss eingelegt, worinnen enthalten, dass sel. *Clauss Taube* ihnen dreien Gebrüdern gegönnt, dass seiner Hausfrauen Mitgabe bei ihnen, den Gebrüdern *von Vxkuln*, bleiben sollte, damit ihre Summa im Hofe zu Allo desto grösser sein möchte, solches setzen der Herr Statthalter an seinen Ort. Aber dieweil hieraus erfolgen wollte, dass der Frauen *Anna Vxkull* Mitgabe noch nicht auskommen wäre, und derhalben ihr nicht unbillig an ihrer Morgengabe soviel wieder gekürzt werden müsste, und hergegen Beklagter *Robrecht Taube* durch zweier auch Ehrlichen vom Adel beschworenes Zeugniss genugsam beweiset, dass die Mitgabe beiderseits zwischen *Clauss Tauben* und *Reinholdt Vxkuln* gegen einander quittiret sei, als erkennen wohlgemeldeter Herr Statthalter und Landräthe, dass Kläger *Reinholdt Vxkull* mit seinem eingewandten Zeugniss nichts erheben kann.

2) Dieweil sich auch befindet, dass Beklagtens, *Robrecht Tauben*, Hausfrau in ihrer ersten Ehe keine Mitgabe bekommen und daher zu ihrem hohen Nachtheil und Schaden ihre Morgengabe von ihres sel. ersten Mannes Freundschaft und Verwandten, den *Anrepen*, hat entbehren müssen, dahergegen Klägers Hausfrau wegen der 2000 Mark, so sie ihrem auch seligen ersten Mann zu und eingebracht, ihre vollkommene Morgengabe von den Erben zu Payack bekommen und seithero ihren Nutzen damit hat schaffen können, — als und in Betrachtung dessen, wie auch dass des sel. Alten *Johann Tauben* Testament ausdrücklich vermag, dass die Erben den Hof und Güter nicht höher als für 18000

Mark Rig, annehmen sollen, und aber vermöge des vorgesprochenen Urtheils der Erbe und Besitzer des Hofes der Wittfrauen und ihren zweien Schwestern aus solchen Gütern 10,000 Mark Rig. ausrichten soll, und darben eben dass Beklagter *Robrecht Tauben* wegen seiner Hausfrauen zur Mitgabe ebensowohl 5000 Mark Rig., als der andern Schwester, klagenden *Reinholtt Vxkulss* Hausfrauen, gebühren, die Köste, Geschmeide und Kleidung auch auf ein 3000 Mark können geschätzt werden, und daher also der Hof und Güter zu Marth höher angenommen werden müssen, als der Grossvater *Johann Taube* im Testamente verordnet hat, — so können wohlgemeldeter Herr Statthalter und Räthe *Reinholdt Vxkuln* keine Erbschaft zutheilen, wie es denn auch dieses Fürstenthums Rechte nicht zulassen, erkennen darauf *Robrecht Tauben* zum Erben und Besitzer des Hofes und Güter Marth, der derselben sich annehmen und dasjenige daraus entrichten soll, was der Frau Wittwe und den Jungfrauen zuerkannt worden ist. V. R. W.

3) In Sachen aber, so von wegen sel. *Wolmer Taubens* nachgelassener Wittwe auch selig herrührend, nehmen der Herr Statthalter und Räthe vornämlich in Acht den zwischen sel. *Wolmer Tauben* und Beklagtem *Robrecht Tauben* gemachten Contract, worinnen er, sel. *Wolmer*, sowohl als seine Hausfrau durch solchen Contract die Morgengabe und alle Ansprache zum Newenhofe haben aufgehoben und darentgegen für sich zu ihrer Beider Lebtagen ein Leibgeding angenommen, alles inhalts gemeldeten Contracts, den auch *Reinholdt Vxkull* mit versiegelt und unterschrieben, — erkennen darauf, dass *Robrecht Taube* die geforderte Morgengabe der sel. Frauen auszuwenden oder zu erstatten nicht schuldig sei.

4) Soviel auch der sel. Frauen Nachlass, sowohl an Baarschaften als Anderm belanget, weil Beklagter *Robrecht Taube* genugsam bewiesen, dass er mit sel. *Clauss Tauben* und *Reinholdt Vxkull* dieselben vermöge der sel. Frauen letzten Willens-Verzeichniss getheilt habe, wie auch *Reinholdt Vxkull* vor Gerichte selbst zugestanden dass er's empfangen, — als erkennen der Herr Statthalter und Räthe Beklagten *Robrecht Tauben* dieser Ansprache wegen nothlos und ledig, dass er auch um dieses ferner von Klägern nicht mehr soll molestiret werden.

5) Das Haus auf dem Dom, weil es *Robrecht Tauben* vermöge der Mutter letzten Willens sowohl als *Clauss Tauben* sel. mit zugetheilet und für 200 Rthlr. verkauft worden, sel. *Claussen* Theil auch, die Hälfte an *Reinholdt Vxkuln* und die andere Hälfte an *Robrecht Tauben* verfallen, als gebühren ihme, *Reinholdt Vxkull*, zu seinem Antheil 50 Rthlr., die ihm *Robrecht Taube* entrichten soll.

Die Expensen, Schäden und aufgelaufenen Unkosten aber wollen der Herr Statthalter und Räthe von beiden Theilen aus bedenklichen und erheblichen Ursachen hiermit aufgehoben haben. V. R. W.

Zum Beschluss sollten wohl billig die angezogenen Fälle, deren sich Klägers Procurator abermals gar widersinnig gebraucht, weitläuftig widerlegt werden; weil es aber solche Fälle sind, dass alle die benannten Parten sich

in der Güte verglichen, hätten der Herr Statthalter und Räthe von Herzen gerne gesehen, dass Kläger und Beklagter gleichfalls in der Güte sich hätten entscheiden lassen, und die Herrn Statthalter und Räthe gerichtlich zwischen ihnen zu erkennen wären überhoben geblieben, lassen's aber beruhen und bleiben bei ihrer ausgesprochenen Sentenz. V. R. W. Urkundlich etc.

III. In Sachen *Johann Tauben* zu Hallinap Klägern an einem und Frau *Anna Vxkull*, sel. *Clauss Tauben* zu Marth nachgelassener Wittwe Beklagten anderntheils, belangend die erforderte „Hiergewede," erkennen der Königl. Maytt. zu Schweden und Polen etc., unsers allergnädigsten Königs und Herrn verordnete General-Statthalter etc., auch anwesende Königl. Herrn Landräthe für Recht, dass die beklagte Wittwe die gebührliche Heergewede dem klagenden *Johann Tauben* als des sel. *Clauss Tauben* nächstem Agnaten und Schwerdtmagen zu entrichten schuldig, und wird ihm Klägern hiermit aus seiner gerichtlich übergebenen „Zedell" und Verzeichniss, was an sel. *Clauss Tauben* Nachlass zum Heergeweide vorhanden gewesen sein soll, Nachfolgendes zugesprochen und erkannt: nämlich das erste Pferd, noch 2 Pferde nächst dem besten mit aller Zubehörung an Sattel, Zaumen, Röhren, wie man solche im Feldzuge gegen den Feind zu gebrauchen pflegt, ein Hut mit dem Bande, ein seidener „Mandell," eine sammetne Reitmütze, ein Atlas-Wamms, ein Paar sammetne „Puxen" mit goldenen Schnüren, ein Paar rothseidene Strümpfe, „ein beschlagen Penniger," ein beschlagener Leibgürtel, ein Rapier samt dem beschlagenen Gehänge; an Geschmeide: der Pitschier-Ring, eine silberne Kanne, ein „Dosyn" silberner Löffel in einem „Knope," oder wo kein ganz Dosyn vorhanden ein silberner Löffel allein; noch an Hausgeräth der „Seiger," die Messings Krone, ein Messings Leuchter, eine zinnerne grosse Stande, ein Dosyn zinnerner Schüsseln eines Musters, wo sie vorhanden, oder eine Schüssel allein, ein Dosyn zinnerner Tellern eines Musters oder ein zinnerner Teller allein, ein „Schimken-Kessel," ein „Krepen," ein aufgemachtes Bette, ein Tischtuch, eine Handquele, alle nachgelassenen Bücher, so der selige Mann bei seinen Lebtagen nicht vergeben, noch eine „Klawel" Zwirn und eine Nähnadel. Ob sich auch wohl klagender *Johann Taube* beschweret und für Injurien anzeigt, dass er von der beklagten Frau Wittwe mit der Heergeweide so lange aufgehalten, die Frau sich aber entschuldigt, dass es ihm keinerlei Weise zum Schimpfe geschehen, sondern dass sie beiderseits darinnen nicht haben können einig werden, als erkennen der Herr Statthalter und anwesende Landräthe, dass sie, die Frau Wittwe, hieran unbillig und unrecht gethan, dass sie ihm, Klägern, mit Lieferung der Heergeweide so lange vorgegangen und derhalben billig in's Gerichts Strafe verfallen wäre, wollen aber dennoch mitleidlichen ihren beschwerlichen Zustand und Betrübniss angesehen haben und sie mit der Strafe verschonen; jedoch soll niemand hierab Exempel nehmen noch sich dessen künftiglich vermeinen zu behelfen. V. R. W.

IV. In Sachen *Johann Tauben* zu Hallinap eines gegen und wider *Reinholtt Vxkuln* zu Felx und *Robrecht Tauben* zu Newenhoff als streitige und zwistige Parten wegen der Erbschaft zu Marth anderntheils, zu welcher

Erbschaft *Johann Taube* vermittelst einer samenden Hand sich zu ziehen vermeint, erkennen der Königl. Herr Statthalter und anwesende Landräthe für Recht, dass, obwohl *Johann Taube* sich einer samenden Hand, damit auch an die Güter Marth zu kommen vermeinet, die Landesrechte und löbliche uralte Freiheit dieses Fürstenthums aber nicht allein ausdrücklichen vermögen, dass der nächste Magen von beiden Schwerdt- und Spill-Seiten erben solle, sondern auch keine samende Hand gestatten noch gestatten können, also könne auch *Johann Taube* mit der angezogenen samenden Hand nicht fort können. V. R. W.

Nach den Original-Concepten im alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Protocoll-Band V, fol. 57—63.

167—177.

Eilf Urtheile des Esthländischen Rittergerichts, *publicirt auf der grossen Gildestube zu Reval*, *am* 27. *Januar* 1596.

1) In Sachen, *Goswin Anrep* Klägern an einem und *Heinrich Rauthen* Beklagten anderntheils belangend, erkennen Königl. Maytt. etc. verordneter General-Statthalter und anwesende Landräthe, dass sowohl im aufgerichteten Contract, welchen Beklagter *Heinrich Rauthe* und sein sel. Bruder *Victor* mit klagendem *Goswin Anrepen* gepflogen, ihm Klägern seiner Hausfrauen, ihme sowohl als der Jungfrauen *Magdalena Rauten* das Haus allhier haben zugesagt und verschrieben, sodann im selben Contract sich die Brüder vorbehalten, dass, woferne das Landgut von der Königl. Maytt würde angefochten oder sie es quitt gingen, dass alsdann sämmtliche ihres Antheils an dem Hause sich erhalten wollten. Weilen nun dem Königl. Gerichte nicht unbekannt, dass weiland König *Johann* hochmilden und christlich-mildesten Gedächtnisses nicht allein an Herrn *Gabrielson* (damals Statthalter), sondern hernach an jetztregierenden Herrn Statthalter *Georg Boye* geschrieben denen, die in ihren Gütern mit ihren Lehnbriefen ungewiss „sessen," dieselben wiederum zu entnehmen, *Heinrich Rauthe* auch besonders, dass er mit den Königl. (seinen) Briefen nicht wohl verwahret und derwegen aus hochnothdränglichen Ursachen zu zweien Zeiten, sowohl bei hochgedachten Königs *Johannes* als jetztregierender Königl. Maytt. Regierung, sich ins Reich Schweden zu verfügen nothwendig gehabt und endlich solche Güter nun zum Letzten mit schweren Unkosten erhalten, zudem des jüngsten Bruders *Thilo Rauthen* und der jüngsten Schwester Jungfrau *Christinen* als die Zeit beider Unmündigen wegen bei dem gepflogenen Contract, als das Haus *Goswin Anrep* und den Consorten verschrieben worden, niemand als vollmächtig gewesen, daher *Thilo Raute* für sich in seinen jetzt mannbaren mündigen Jahren denselben gepflogenen Handel nicht gut sein lassen will. Ferner auch *Gosswin Anrep* und seine Frau *Heinrich Rauten* berichtet haben sollen, dass 24 Haken Landes nach dem Hofe zum Kaltenbrunn sein sollten, er *Heinrich Raute* aber mit adelicher Personen glaubwürdigem Zeugniss bewiesen, dass nur die Hälfte der Haken seien, daher denn der Contract an sich selbst „todtett," als wollen derwegen der Herr Statthalter und Räthe beide Parten sämmtlichen zur neuen Theilung und Ver-

gleichung verwiesen haben. Demnach aber klagender *Gosswin Anrep* durch den „vnsonnen" Contract in Unkosten und Schaden geführet worden, soll er nach geschehener neuer Vergleichung desselben, was er an Eides Statt kann bezeugen, von *Heinrich* und (seligen) *Victor Rautens* Antheil befriedigt werden, wie hergegen das, was *Heinrich Rauthe* mit seinem Eide auch wird bezeugen können, was ihm, dass er die Güter den sämtlichen Erben zu Gute gewiss gemacht, gekostet habe, er, *Heinrich Raute*, nach gehaltener neuer Gleichung von seinem und sämtlicher Erben Anpart sich zu erholen haben. Damit aber solche Vergleichung füglicher ins Werk gerichtet, wollen der Herr Statthalter und Landräthe adeliche Personen hierzu verordnen, die sich beide Parten und sämtliche Consorten gütlich zu vergleichen bemühen sollen. Die Injurien aber, so Kläger gegen Beklagten eingeführet, belangend, erkennen wohlgemeldeter Herr Statthalter und anwesende Räthe, dass, weil beide Parten sich so nahe in schwester- und brüderlicher Blutsverwandtschaft verwandt, und *Heinrich Rauthe* nicht geständig, dass er gemeint gewesen seine Schwester, des Klägers Hausfrau, zu verunglimpfen, sondern nur, was er geredet, zur Sachen Nothdurft narrationsweise eingeführet habe, als sollen solche Injurien hiermit aufgehoben sein. V. R. W.

2) In Sachen *Euerdt Moller* Klägern und des sel. *Ortenss* nachgelassener Wittwe Beklagten andern Theils erkennen der Königl. General-Statthalter und anwesende Räthe für Recht, dass obwohl in dieser Sache von Klägern ein Zeugniss eingeführet, die Rechte aber vermögen, dass in zweier Zeugen Munde alle Wahrheit bestehen thue, als solle, woferne Kläger *Euerdt Möller* bei seinem Gewissen erhalten will, dass er die ausgenommenen Kram-Waaren wegen der beklagten Frauen Zulass gewesen und die eingelegte unterschriebene Handschrift von sel. *Aderkass* auf ihren Befehl mit eigener Hand unterschrieben sei, die beklagte Frau die Summa der Schuld zu bezahlen schuldig sein. V. R. W.

3) In Sachen *Siemen Loden* Klägern und *Johann Firx* zu Korbss Beklagten erkennen der Königl. Maytt. verordneter Statthalter und Räthe für Recht: Demnach Beklagter *Johann Firx* mit seinem Schuldbrief und dem Testament des sel. *Hastfers* beweise, dass die Schuld in Wartz verschrieben und daraus bezahlt werden sollen, als soll sich klagender *Siemon Lode* nach Laut der Schuldverschreibung an den Besitzer des Hofes Wartz halten; so aber Besitzer desselben Hofs *Frandz Ducker* wird erweisen können, dass sel. *Dittrich Hastfer* aus Wartz, wie das Testament ausweiset, nichts gebührt, alsdann soll sich *Siemon Lode* an Beklagten *Johan Firx* als an den, der die Frau geerbet hat, zu halten haben. V. R. W.

4) In Sachen *Georgen Fittinghoj* zu Pawenküll und *Thomas Hasselberg* Beklagten erkennen der Königl. Maytt. General-Statthalter und anwesende Landräthe für recht und billig: Dieweil der anno 81 zwischen der Frauen *Ducker*'schen und *Hasselbergers* Erben gehaltene Contract ausdrücklich innehält, dass die 1540 Mark samt 9 Pfd. Roggen an der Münze und Werthe, wie es zur Zeit der Ablegung allhier gangbar sein wird, sollen erlegt werden, und zu der Zeit des Vertrags anno 81 eben die Münze damals 2 Rundst. auf 1 Mark, gleich wie jetzo, gangbar gewesen, als sollen die verschriebenen 1540 Mark in

der Würde, wie sie damals anno 81 und jetzo gangbar sind, erlegt und empfangen werden, dass es alte Münze, wie Kläger erzwingen will, sein könne, denn wo dem also, würden zweifelsohne *Hasselbergs* Erben sich mit einem Bauern und 2 Haken Landes zum Unterpfande auf eine so hohe Summe nicht haben verweisen noch vergewissen lassen. Derwegen soll klagender *Georg Fitting*, Beklagten *Thomass Hasselbergen* mit jetzt gangbarer Münze und Marken abzulegen, ihm auch nebenst den 1540 Mark Hauptstuhl und 9 Pfd. Roggen noch die aufgelaufene 6jährige Rente, als 554 Mark und 6 Pfd. Roggen, auch in dieser Münze und Werthen zu bezahlen schuldig und hergegen *Hasselbergk* alsdann ihm, *Fittinghoff*, das einhabende Pfand ungeweigert wiederum abzutreten und einzuräumen pflichtig sein.

5) In Sachen *Dittloff Hastfer* Klägers an einem und *Maex Schlippenbeck* Beklagten anderntheils erkennet der Königl. Maytt. verordneter General-Statthalter und anwesende Landräthe, dass, was anlangend sel. *Berent Szogen* verlassene Güter in Harrien, sei *Dittloff Hastfer* zu denselben „nechstenn geblutts halbenn" als ein Erbe, wie ingleichem zu aller Erbgerechtigkeit berechtigt; dieweil aber die Hälfte der Schuldbriefe der sel. Mann *Berenndt Szoye* seiner nachbleibenden Wittwe verehrt, als gehört die andere Hälfte mit gleichem Vortheil *Dittloff Hastfern* zu. Was aber anlangt die 3 Briefe, so auf 1500 Mk. lauten, die auch die alte Frau *Anna Bremen* empfangen, soll wegen derselben Briefe die Frau *Anna* ungemolestiret bleiben. Die Erbbriefe auf das Gut in Harrien erkennen der Herr Statthalter und Räthe *Dittloff Hastfern* zu: aber die Briefe, so auf das Gut Eyfer in Jerwen lauten, sollen bei *Maex Schlippenbeck* bleiben bis so lange beiderseits Parten sich bei Ihrer Maytt. erkundigt haben werden, welchen Ihro Maytt. solches Gut gnädigst verleihen wolle. Was betreffend der alten Frauen, sel. *Bernt Szoyen* Mutter, Kindespart und dann der Frauen *Schlippenbeck*'schen als seligen *Berendt Szoyen* nachgelassener Wittwe Morgengabe, soll dasselbe aus sämtlichen Harrischen und Jeruischen Gütern und vermöge derselben erlegt und bezahlt werden, warum sie sich freundlich vergleichen werden. Was aber *Maex Schlippenbeck* an Schulden bezahlt, soll ihm aus sämtlichen Harrischen und Jeruischen Gütern nach Vermögen und Anzahl der Güter wiedererstattet werden. V. R. W.

6) In Sachen *Magdlen Herckels* Wittwe Klägerin an einem und *Johann Berch* anstatt und wegen seiner ehelichen Hausfrauen Beklagtin anderntheils erkennen etc. der Herr Statthalter und anwesende Räthe nach eingenommener und erwogener Sache, dass die Wittfrau *Magdlen Herckels* sich an sel. *Christoffer Mönnichhausen* Erben halten soll. Beklagter *Hans Berch* aber soll ihr, der Wittfrau, die Briefe ausantworten und zustellen, mit dem sie des *Monnichhausen* Erben mahnen und besprechen könne. Dieweil auch *Hans Berch* kein Schuldner ist, als erkennen der Herr Statthalter und Räthe, dass er auch die Expensen und Interresse zu erstatten nicht schuldig, sich auch desfalls die Wittwe an *Monnichhausens* Erben zu halten haben soll.

7) In Sachen, *Reinholdt* und *Johan Taubenn* zu Sage Gebrüder belangend, erkennen der Herr Statthalter und Räthe für Recht, dass nach dieses Für-

stenthums Rechten aus ihres sel. Bruders *Bartholomeus Taubenn* wohlgewonnenen Gütern, und nicht aus der Erbschaft, klagendem *Reinholt Taubenn* Knechts-Herrgewede gebühre; die Expensen aber von beiderseits wollen wohlermeldeter Herr Statthalter und Räthe hiermit aufgehoben haben. V. R. W.

8) In Sachen *Chersten Firx* Klägern an einem und des sel. *Hansen Wrangels* zu Allo Rittmeisters nachgelassener Wittwe verordneten Vormündern Beklagten anderntheils, erkennen der Herr Statthalter und Räthe dass, weil sich *Chersten Firx* von denen zu sagen, so ihm der in Gott ruhende Rittmeister *Johann Wrangell* gethan, darauf er, *Firx*, auch Gelder empfangen, abgegeben, und sich von *Kudlinss* Erben für seine Mitgabe 3 Gesinde hat einräumen lassen, als möge er auch an dieselben Gesinde sich halten, bis dass er dieselben Gesinde wiederum zu dem Gute Paddes verschaffe, so sollen alsdann des sel. Rittmeisters *Johann Wrangels* Erben oder Besitzer des Gutes sich mit ihm zu vergleichen schuldig sein. V. R. W.

9) In Sachen, des ehrbaren *Hansen Oelmann* Klägern an einem und des edlen ehrenfesten *Heinrich Rosenhagen* Beklagten anderntheils geben der Herr Statthalter und Land-Räthe zum Bescheid, dass, weil Beklagter *Rosenhagen* nicht erschienen, als sind diese Sachen bis auf „schirstkünftigen" Gerichtstag verschoben, doch klagendem Theil die erweislichen Expensen und Unkosten vermittelst geleisteten Eides und darauf verfolgenden Gerichts Moderation vorbehalten. V.R.W

10) In Sachen, *Johann Firx* Klägern an einem und *Fromholden Metsstakenn* Beklagten anderntheils erkennen der Königl. Herr Statthalter und anwesende Räthe: Weil mit des Hauptmanns *Hanssen Nielson* Zeugniss erwiesen ist, dass der Hof zu Forell, unter dem Hause Wesenberg belegen, und durch Befehl und Begünstigung sel. *Ponti* sel. *Fromhold Metsstacken* wegen seines hinterstelligen Restes und auch, dass er sich sollte dafür gebrauchen lassen, die Hälfte solchen Gutes eingeräumet werden solle, demnach auch von dem Herrn Königl. Commissarius Herrn *Claus Akesön* und den Mitzugeordneten anno 86 dieses Gut für ein verbrochenes Gut angezeichnet worden ist, der rechte Erbe aber hierzu nichts desto minder in Königl. Diensten von Moscowiten gefangen worden, dass also der Herr Statthalter und Räthe nicht wissen können, was die Königl. Maytt. hierin verhängen möchte, und ob auch wohl mit Rath wohlermeldeter Herrn Commissarien und der ganzen Ritterschaft Bewilligung eine Ordnung gemacht, wie man es zu Rechte halten soll, wenn ein Mann ihrer zwei oder drei in ein Pfand verschreibt. Weil aber, wie vorgesagt, dieses Gut für verbrochen angezeichnet, so will der Herr Statthalter und Räthe bis auf „schierstkünftigen" Richteltag und bis man von der Königl. Maytt. dero gnädigsten Willen und Verordnung erlangen kann, es verschoben haben. V. R. W.

11) In Sachen *Fromholt Schneider* eines und *Hanss Bremen* Beklagten anderntheils. Nachdem des *Schneiders* sel. Frau mit ihm, und also einer Person, die ihr nicht gleich, befreiet, die Landrechte aber vermögen, dass eine dergleichen Person nichts aus ihres Vaters Gütern haben oder geniessen soll, so erkennet doch der Herr Statthalter und Räthe aus christlichem Mitleiden, dass *Hans Bremen* Beklagter dem klagenden *Schneider* 1 Last Korns, nämlich ½ Last

Roggen und ½ Last Gersten in dreien Terminen, nämlich auf künftigen Herbst dieses Jahrs 4 Pfd., bis die Last Korns abgelegt, auskehren und geben soll, soll auch damit der Schneider aller Ansprache ferner geschweigen und seinen Schwager und dessen Erben nicht weiter molestiren. V. R. W.

Nach den Orig.-Concepten im alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Bd, V der Protocolle fol. 64—73.

178.

Alexander Troianowsky, Obersteuereinnehmer, quittirt der Wittwe Anna Buddenbrock, geb. Engelhardt über eingezahlte Landessteuer, den 1. *Februar* 1596.

Im Jahre des Herrn 1596 am 1. Februar hat zu Lemsal der edle *Casparus Engelhardt* die Landessteuer (contributio agraria), welche durch den General-Convent zu Cracau im Jahre 95 genehmigt worden (sancitam), im Namen der edlen *Anna Engelhardt*, des edlen *Henricus Budenbroch* hinterlassener Wittwe, von ihren Gütern in der Gegend von Cremon für 3 Haken Landes 3 Gulden bezahlt. Zur Beglaubigung dessen habe ich diese gegenwärtige Quittung, mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem Amtssiegel bekräftigt, der Wittwe *Anna Engelhardt* ausgereicht.

Alexander Troianowsky,
(L. S.) Einnehmer der öffentlichen Steuern des
Pernauschen Präsidats manu propria.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

179.

Die Wittwe Sophie Zöge, geb. Patkul und die Junker des Kirchspiels Cremon protestiren wegen der durch Rudolph von den Brinken ihnen verbotenen Nutzung der Wildniss zu Cremon, den 21. *Februar* 1596.

Matthias Dembinsky, Erbherr auf Pebalgen und des Pernauschen Kreises Präsident etc. thue kund und bekenne vor jedermänniglich, insonderheit aber denen so hieran gelegen und zu wissen nöthig, dass in unterschriebenem dato vor mir erschienen sind der edle und ehrenfeste *Johan Patkul* im Namen und von wegen der edlen und vieltugendsamen Frauen *Sophia Patkuls*, sel. *Hans Szöge* nachgelassener Wittiben, sowohl als der ehrenfeste *Berthold Wekman* von wegen der sämtlichen Kirchspiels-Junker zu Cremon, und mir klagend berichtet, wie dass der edle und ehrenfeste *Ludolff von den Brincken* ihnen die Cremonische Wildniss an Holz und andere Nutzungen daraus zu geniessen verkürzen thut, ja sowohl der Wittfrauen als auch der Junker Bauern zu vielen unterschiedlichen Malen gepfändet, in Nichtbetrachtung dass sie und ihre Vorfahren zu aller Zeit die Gerechtigkeit in der Wildniss gehabt, und obwohl die Junker den *von den Brincken* in der Güte ersuchet, dass er sie bei alter voriger Freiheit und Gerechtigkeit wollte bleiben lassen, hat doch solches bei ihm keine Statt oder Raum haben mögen, sondern je länger je mehr ihnen die Wildniss

verboten, derowegen denn obberührte Wittfrau sowohl als die sämtlichen Kirchspiels-Junker zu Cremon solemnissima forma, wie es zu Rechte kräftig, vor mir protestirt: Im Fall gedachter *Brincken* ferner der ehergemeldeten Wittfrauen sowohl als auch sämtlichen Junkern die Wildniss zu verbieten und allein für sich zu vertheidigen unterstehen würde und darüber einiges Unheil erwachsen, wollen sie sich sämtlich am Allerbeständigsten bewahret haben, allen Schaden an oftgemeldeten *v. Brinken*, sowohl als Unkosten, so hieraus entstehen möchten, zu erholen und zu suchen, welcher Protestation sie mich sämtlich einen Schein gebeten, welchen ich ihnen unter meiner Hand und Siegel mitgetheilt. Datum Wenden, den 21. Februarii Anno 96.

Matthias Dembinsky.

Eine Abschrift auf Pap. in derselben Sammlung.

180.

Der Generalstatthalter Jorgen Boye schreibt auf den 21. *Juni* 1596 *nach Wosel einen Landtag aus, den* 6. *Juni* 1596.

Meinen freundlichen Gruss und alles Gute zuvor, Edle Ehrenfeste und Mannhafte, insonders gute Freunde. Es haben mir der Königl. Maytt. getreue Unterthanen und Landsassen, die Räthe und Aeltesten an diesen Oertern in Esthonia durch ihres Mittels Personen, wie diese mit euch insgemein etlicher Puncte halber (ohne dass auch Fl. Dl. Herzogs *Carln*, des Reichs zu Schweden Erbsassen und Verwesern, gnädigstes Schreiben an diese samt und sonders wäre gelanget), davon ihnen nicht allein, sondern auch euch und euren Nachkommenden, jetzt erwähnten Fürstenthums Eingesessenen, merklich und zum Höchsten gelegen, zu berathen hätten, umständig berichten lassen, daher denn eure allgemeine Zusammenkunft hoch von Nöthen sei. Inmassen ich euch denn den 21. Monatstag Junii nächst anstehend zu Wosell in Jeruen des Wittensteinischen Gebiets einzukommen hiemit ernennet haben will. Darauf im Namen höchstg. Königl. Maytt. an euch samt und sonderlich mein Begehren, nicht weniger Befehl, ihr wollet beraumter Zeit daselbst zu Wosell unausbleiblich einkommen und alle fürlaufenden Puncte, dadurch eurem Vaterlande gedeihlich geholfen werden möge, an seinem Ort verrichten helfen, hieran ihr euch nichts ohne allein die göttliche Gewalt oder aber eure Leibes-Schwachheit verhindern lassen sollet. Sonsten für meine Person bin ich euch mit freundlichem Willen geneigt, göttlichem Schutz hiermit empfehlend. Datum Reuell, den 6. Junii Anno 96.

Königl. Maytt. zu Schweden und Polen etc.
verordneter General-Statthalter dieses Fürstenthums Esthen
Jorgen Boye, pp.

Nach dem Original-Concept in den alten Protocollen des Archivs der Estl. Ritterschaft Bd. VII, fol. 68.

181.

Schreiben des Esthländischen Rittergerichts an May Alefeld zu Kirrimeggi in Forderungssachen Peter von Höseden an Dietrich Brakell, vom 22. Juni 1596.

An die Frau *Wedwescke*, *May Brakel*, itzo *Christian Alefelds* zu Kirymegge eheliche Hausfrau.

Unsern freundlichen Gruss zuvor, edle tugendsame günstige Gönnerin. Wir können Euch freundlich nicht verhalten, dass der edle ehrenfeste und mannhafte *Peter von Höseden* uns in dieser der Ritterschaft Zusammenkunft zu erkennen gegeben, wasmassen sel. *Dittrich Brakell* seinem auch seligen Vater *Peter von Höseden* anno 33 mit 200 Mark Rig. verhaftet geworden, denselben auch laut einhabender Briefe und Siegel in ein gewisses Pfand, so heutiges Tages Ihr besitzet, verschrieben. Wenn denn nun in dem nichts billiger, als dass Ihr wie Besitzerin des Guts und Pfandes Kirimeggi gemeldeten *Peter von Höseden* mit Ablegung seines missenden Geldes zufriedenstellet, als haben wir Euch freund- und gütlich erinnern wollen, Ihr Euch vor Schaden hüten und den *von Höseden* förderlichst befriedigen wollet, womit er das mannrichterliche Amt zu suchen nicht von Nöthen habe, zweifeln aber nicht, Ihr euch selbst der Gebühr weisen werdet, die wir hiemit göttlichem Schutz empfehlen. Datum Wosel, den 22. Junii Anno 96.

Nach dem Original-Concept im alten Protocoll im Archive der Esthl. Ritterschaft. Bd. V. fol. 82. 83.

182.

Protest Heinrich's von Gilsen in Betreff des Gutes Lassel vom 22. Juni 1596.

Heinrich von Gilsen protestirt, dass er nicht wolle zulassen noch gestatten, dass der Hof Lassel durch seinen Vetter oder jemand in fremde Hände gebracht werden solle, sondern er als der nächste Blutsfreund wolle hierzu am Nächsten befugt sein, bewahret sich auch aller Schäden und Unkosten.

Nach dem Original-Concept in den alten Protocollen des Archivs der Esthl. Ritterschaft. Bd. V, fol. 79.

183.

Das Esthl. Rittergericht schreibt an Herzog Carl von Südermannland in der Kudlin'schen Sache, den 23. Juni 1596.

Durchlauchtigster etc. Nebenst unserm etc. können wir E. F. D. in Unterthänigkeit nicht verhalten, dass unlängst von E. F. D. uns ein Schreiben zugekommen und behändigt worden, worinnen E. F. D. begehren, dass entweder durch zween aus unserm Mittel oder doch schriftlich E. F. D. wir Bericht thun sollten, wie es um sel. *Johann Kudlins* Erben Sachen gewandt und beschaffen. Damit nun E. F. D. auf solche wider uns von supplicirenden Erben erhobene Klage kürzlich Nachrichtung haben möge, als geben wir in Unterthänigkeit E. F. D. hiermit zu vernehmen, dass erwähnter *Johann Kudlin* in verruckten Jahren den damals Königl. Statthalter allhier und die Landräthe mit falschen

Testaments-Briefen und Siegeln verführet, dass er des streitigen Gutes Pades ein Besitzer geworden, demnach aber seine geübte Falschheit an den Tag kommen, sind dieselben falschen Briefe und Siegel nicht erkannt, auch vor Gericht cassiret und zerrissen, wie nicht minder ihm, *Kudlin*, als der des geübten Falsches convinciret, auferlegt hinferner nimmermehr vor Gericht zu erscheinen noch sich finden zu lassen, wie solches dem wohlgebornen Herrn *Gustaff Gabrielson*, damals Königl. Statthaltern, wohl bewusst, und sind ferner in dieser Sache die beiliegenden zwei Urtheile ergangen, die wir E. F. D. unterthänigst übersenden mit angehefteter unterthänigster Bitte, es wolle E. F. D. diesen vermeint beschwerten Erben des *Kudlin*, wie auch andern dergleichen muthwilligen Klägern Ihr fürstl. Gehör nicht eröffnen, sondern die sich an einmals erlangtem Urtheil und Recht zu begnügen gnädigst weisen und unterrichten lassen. Woher wir uns denn unterthänigst versehen und E, F. D. samt dem ganzen fürstl. Hause dem hohen Schutz etc. den 23. Junii anno 96.

Nach dem Original-Concept in den alten Protocollen im Archive der Ehstl. Ritterschaft. Bd. V, fol. 86. 87.

184.

Heinrich von Delwig überlässt Helmold Hastfer zu Sommerhusen einen Bauern aus dem Dorfe Gutha, den 2. Juli 1596.

Ich *Heinrick von Delwich* zu Fena thue kund und bekenne mit dieser Schrift vor jedermann, dass ich dem edlen ehrenfesten und mannhaften *Helmot Hastfer* zu Sommerhusen gegeben und überlassen habe einen Bauern mit Namen *Michel* „Engeboechtyoik“ aus dem Dorfe zu Gutha, denselbigen mag er oder seine Erben für seinen eigenen Erbbauern samt allen seinen Kindern und Nachkömmlingen „vortedigen“ und behalten, begebe mich auch für mich und alle meine Nachkömmlinge allerlei Ansprache, die ich an den Bauern gehabt habe oder haben könnte. Des zu mehrerer Urkunde und Befestigung der Wahrheit habe ich diese Schrift mit meinem Pitschier versiegelt. Datum Reuel, den 2. July Anno 96.

(L. S.)

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

185.

Johann Maydel zu Suttlem verschreibt als Mitgabe seiner Tochter Elisabeth Aderkass dem Johann Uexkul zu Russal 1000 Thlr. und den Hof Jesse, den 15. October 1596.

Ich *Johann Maydel* zu Suttlem thue hiemit kund und bezeuge vor allermänniglich, denen diese Schrift zu sehen oder lesen vorkommt, dass demnach durch unerforschliche Ausversehung und nach unverhinderlichem Willen des allmächtigen, ewigen, gütigen Gottes der edle, ehrenfeste und mannhafte *Johann Uxkul* zu Russel in heut dato durch seine gefolgte Freundschaft und Verwand-

ten und die auch edle, ehrenreiche und vieltugendsame Frau *Elisabeth Maidell*, sel. *Arendt Aderkass* nachgelassene Wittwe, meine freundliche liebe Tochter, ehelich hat werben und sprechen lassen, und ich als der Vater neben meiner gefolgeten verwandten Freundschaft wohlgemeldeten *Johann Vxkul* auf sein ehrliches Begehren und Suchen vorgenannte Wittwe, meine liebe Tochter, nach landüblichen Gebräuchen zum Ehegemahl im Namen der heil. Dreifaltigkeit öffentlich zugeschlagen und verlobet habe, ist zwischen uns, in Anwesenheit unserer beiderseits verwandten Freundschaft, verglichen, beredet und verabschiedet worden, dass, gleich wie ich hiebevor dem nunmehr in Gott ruhenden edlen ehrenfesten *Arendt Aderkass* gemeldete meine liebe Tochter dergestalt verheirathet und ehelich gegeben, dass er 1000 Rthlr. von mir zu ihrer Mitgabe empfangen, darbeneben den Hof zu Jesse zum Unterhalt zu besitzen und zu geniessen hat haben sollen, — also habe ich aus väterlichem geneigtem Gemüth, womit ich meiner geliebten Tochter und zukünftigem lieben Sohn *Johann Vxkuln* gewogen, in dieser neuen Heirathstiftung (wozu der allmächtige Gott seinen reichen Segen sprechen und geben wolle), mich dahin erklärt, zugesagt und versprochen, erkläre mich, zusage und verspreche auch hiemit und in Kraft dieser Schrift für mich, meine Erben und Erbnehmer, dass der vorgenannte Hof Jesse samt aller seiner Zubehörung an Landen und Leuten hinfürder und zu ewigen Zeiten bei vorgemeldeter meiner lieben Tochter *Elisabethen* und ihrem geliebten Vertrauten, meinem lieben Sohn *Johann Vxkull*, auch ihren beiderseitigen Leibeserben und Nachkömmlingen erblich und eigenthümlich bleiben, und sie beide, wie imgleichen ihre künftigen Leibeserben denselben Hof und angehörige Güter frei, quitt, eigenthümlich und erblich vermöge dieser Lande und Fürstenthums alten löblichen Freiheiten und Rechten hinfür zu besitzen, zu behalten, zu gebrauchen und zu geniessen haben sollen, ohne einige mein, meiner andern Erben oder Jemandes, wer der sein möge, Ansprache noch Eintrag. Es soll aber mehrgedachter *Johann Vxkull* hiergegen verpflichtet sein, wie er sich dessen denn mit Hand und Mund in Anwesenheit beiderseits unserer Verwandten, Freundschaft und Gefolgeten verpflichtet hat, des sel. *Arendt Aderkass* mit meiner Tochter erzeugten Kindern und hinterlassenen Erben aus solchem Hofe die vorgedachten 1000 Rthlr. dergestalt wie man sich mit ihm wird vergleichen, und wenn sie zu ihren mannbaren Jahren kommen, zu reichen und zu geben, dieselben auch hierdurch zufrieden stellen, damit aller Zank und Zwiespalt, so zwischen seinen künftigen Erben und ihnen, des sel. *Aderkass* Kindern, künftiglich entstehen möchte, hiermit zuvorgekommen, aufgehoben und abgeschnitten sein und verbleiben mögen. Weil nun solches von ihm *Johann Vxkul* also angenommen und zugesagt worden ist, damit er auch sowohl seine liebe Vertraute, meine liebe Tochter, wegen des Hofs und desselben nunmehr erblichen Auftrags desto besser versichert sein mögen, als habe ich *Johann Maydel* diese Schrift mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem angebornen Petschaft bekräftigt; wie zu mehrer Zeugniss dessen die edlen ehrenfesten und mannhaften *Thonnies Maidel* der Aeltere zu Wredenhagen, *Moritz Wrangeln* zu Odenkotz und Parritel, und *Christoffer Treyden* zum Risenberge, meine geliebten Brüder, Schwäger und Verwandten es neben

mir mit unten angehängten ihren Petschaften und unterschriebenen . . . Händen zu befestigen freundlich vermocht und erbeten. Geschehen zu Reual, den 15. Octobris nach Christi unsers Herrn Geburt im 1596. Jahre.

Johan Maydel, myn hantt. *Tonnys Maydell,* *Moritz Wrangell,* Riedmeister. *Christoffer Treiden* mpp.

Das Orig. auf Perg. in ders. Sammlung. Die Siegel fehlen, die Pergamentstreifen aber sind vorhanden, an welchen sie gehangen haben.

186.

Die Landräthe bitten den König von Schweden um die Anordnung der Liquidation der hinterstelligen Rest-Zettel des Landraths *Johann Berendes* des Aeltern zu Fohre, welcher nunmehr fast 44 Jahre der Königl. Maytt. Vorfahren und der Krone zu Schweden bestellter Diener und Secretarius gegeben, so wie um die Anordnung, dass ihm für den Nachstand seiner Summa ein Stück Gutes oder Landes dieser Oerter möchte zugeordnet werden, wie denn Sr. Königl. Maytt. Vater milden Gedächtnisses kurz vor seinem christl. Abscheide ihm hier in Lifflandt im Weissenstein'schen Gebiete 6 Haken Bauern und 4 Halbhäkner, benannt Sonnigall, Bierse, Kubbifer, bewilligt gehabt und auch hierauf die Pfandbriefe in der Kanzellei concipirt, aber wegen Ihrer Maytt. eingefallenen tödtlichen Verbleichung nicht vollzogen worden, und dieses gnädigst nochmals vollzogen werde, Den 19. October 1596.

Nach dem Original-Concept in den alten Protocollen im Archive der Esthl. Ritterschaft. Bd. V, fol. 93. 94.

187.

Peter von Höseden legt in Rücksicht auf das Gut Tackfer Protest ein, den 17. *November* 1596.

Den 17. November ist vor den Herrn Räthen erschienen *Peter von Höseden* und vermeldet, wasmassen er eine erbliche Ansprache zu dem Hof und Gute Tackfer habe, welche er mit Rechte zu suchen gemeinet. Wenn denn aber solches jetziger Zeit etlicher Ungelegenheit wegen nicht geschehen könnte, als wolle er für sich und seine Erben protestiret und seines Erbrechtes sich bewahret haben, solches auch zu gelegener Zeit wider itzigen Besitzer *Hans Bergs* oder die künftigen dieses Hofes Possessoren zu suchen und zu sprechen, welches angenommen und zu protocolliren befohlen.

Das Original-Concept im alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Protocoll-Band V fol. 95.

188.

Gütlicher Vergleich zwischen den Brüdern Heinrich und Georg von Krüdener über das Gut Rosenbeck, von 23. *Januar* 1597.

Wir hiernach benannte *Johan von Rosen* zu Rop, *Hildebrant Grotthausen* zur Berstell, *Friedrich von Kanitz* und *Conradt von Rosen* zu Kudum

thuen kund und bezeugen, dass in untengeschriebenem Dato die edlen und ehrenfesten *Heinrich* und *Georg Kreudener* zu Rosenbeck, Gebrüder, uns zu erkennen gegeben, dass nachdem der edle gestrenge und ehrenfeste *Friedrich Kreudener* zu Rosenbeck und Essen*), ihr lieber Herr Vater, in Abtretung des Hauses und Güter Rosenbeck solch Haus und Güter in zwei unterschiedene gleiche Theile gelegt und mit richtigen Grenzen wohl versehen, einem jeden auch seinen Antheil ordentlich zugeschrieben, jedoch sind gemeldete Brüder in etlichen Puncten (so vielleicht in ihres lieben Herrn Vaters ausgerichteter Theilung nicht enthalten) streitig worden, und sind dieses ihre zwistigen Artikel: erstlich wegen des Daches, so über dem mittelsten Rembter, zum andern der Mühle halber, zum dritten wegen eines Kellers, so zuvor der Mehl-Keller genannt worden. Nachdem nun die gedachten Brüder *Heinrich* und *Georg Kreudener* gerne von einander geschieden wären, ein jeder seinen Anpart wissen und brüderlich verglichen werden möchten, als haben sie uns Obengenannte als ihre lieben Verwandten freundlich sie zu vergleichen erbeten. Da denn solche streitige Puncte mit Beistand göttlicher Hülfe (welchem sei Lob und Dank gesagt) durch uns gütlich, freundlich aus dem Grunde verglichen und vertragen, also und dermassen, dass gedachter *Heinrich Kreudener* das ganze Dach, so aus dem mittelsten Rembter, da ihr lieber Herr Vater innen Haus gehalten, in Bauwesen und unter Dach zu halten auf sich genommen, dargegen sein lieber Bruder *George Kreudener* die Mühle an Damm, Eisen- und Holzwerk zu bauen und jährlich seinem lieben Bruder *Heinrich* zu seines Hauses Nothdurft zwei Last Roggen, zwei Last Malz und 12 Loof Weizen frei abmahlen zu lassen will verpflichtet sein. Des Kellers belangend, hat *Heinrich Kruettener* seinem lieben Bruder *Georgen* aus brüderlicher Liebe zu seinem und seiner lieben Hausfrauen Lebtagen vergönnet; jedoch soll solcher Keller nach ihrer beider Absterben wiederum an *Heinrich Kreudener* und seine Erben verfallen. Bereden und geloben auch beiderseits solche ihre unter sich aufgerichtete Theilung zum fürderlichsten förmlich auf Pergament verfertigen zu lassen. Solche obengeschriebene Artikel und Punkte haben obgemeldete beide Brüder einer dem andern bei adelichen Ehren und Treuen mit Hand und Munde stet fest und unwiderruflich zu halten gelobt und zugesagt. Zu mehrer Urkund der sichern und festen Wahrheit haben gemeldete beide Brüder sämtliche Obenernannte solches neben ihnen zu versiegeln und zu unterschreiben erbeten. Geschehen und gegeben zu Rosenbeck, den 23. January im 97. Jahre.

Heinrich Krüdener,	*Jorg Krüdener*,	*Johann von Rossen*,
zu Rosenbeck.	zu Rosenbeck.	zu Roppe, mpp.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Hilbrantt Grothuss,	*Friedrich Kanitz*,	*Conratt von Rosen*,
mein Eigen Handt.	mein Eigen Hand.	mein Eygen Handt.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Das Orig. in der Brieflade zu *Zirau*. Ein Abdruck darnach im Inlande. Jahrg. 1850. Nr. 34.

*) Vergl. *H. von Hagemeister's* Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands I, 69. 71. 98 und 99.

189.

Landrath Johann Uexküll und Georg von Vietinghoff einigen sich über die Grenzen zwischen Mecks und Paunküll, den 13. *Juni* 1597.

Kund und zu wissen sei allermänniglich, denen dieser Brief zu sehen lesen oder hören vorkommt, insonderheit aber denen hieran gelegen, dass demnach zwischen den edlen gestrengen und ehrenfesten *Johann Uexküln*, Erbgesessenen zu Mecks und Königl. Landrath an einem und dem auch edlen ehrenfesten und mannhaften *Georgen von Fittinghoff*, Erbgesessenen zu Pawenküll anderntheils sich unlängst wegen Unrichtigkeit der Scheidungen und Grenzen benannter beider ihrer Höfe nicht geringer Zwist und Zwiespalt begeben: als sind solche Zwistungen und Unrichtigkeiten in heutigem dato durch die edlen gestrengen ehrenfesten und mannhaften *Johann Kossküll* zu Purgell, *Euert von Delwigk* zu Thoall, der Landschaft bestellten Rittmeister, beide Königl. Landräthe, *Johann von Rosen* zu Sonurm und *Herman Ferssen*, zu Harm Erbgesessenen, als *Johann Uexkeln* Gefolgte; und *Johann v. Fittinghoff* zu Odenkott, des Jungfräulichen Klosters zu St. Michael in Reuall Voigt, *Johann Risebyter* von Pitkver *Rotger Loden* zu Errides und *Robrecht Tauben* zum Neuenhoff und Marth Erbgesessene als *Jürgen von Fittinghoffs* zugethane Freunde und Verwandten, mit beider anwesenden Principalen gutem Willen und Consens gütlichen verhöret, jedes Parthen geführte Beweisung „in gemerkt“ genommen, ferner auch die „Gebrechen“ der Grenzen und Scheidungen beritten und alles in Augenschein besichtiget worden, daher denn endlich durch Verleihung Gottes und wohlgemeldeter Herrn Räthe und beiderseits angewandten Freunde fleissige und freundliche Unterhandlung die beiden vorgenannten Parten dieser Gebrechen wegen ganz freundlich, gütlich und zum Grunde vertragen, dergestalt und also: dass fürs Erste alle die alten Briefe und Siegel, so auf die streitigen Scheidungen sich referiren und von beiderseits jetzo geführet und zum Vorschein gebracht worden sind oder die etwa noch künftig könnten oder möchten gefunden werden, hinferner weder den Besitzern der Höfe Mecks und Pawenküll noch derselben Erben oder Erbes Erben in alle Ewigkeit zu Beweisung und Bekräftigung dieser Grenzen nichts nutzen, noch etwas hierdurch zu probiren kräftig noch bündig sein, sondern hiermit und von nun an auch vermittelst dieses gegenwärtigen neuen besiegelten Briefes und aufgerichteten Grenzmerkung ganz annihiliret bleiben, — hiergegen aber die neu gesetzte Grenze, wie dieselbe ordentlich hiernach beschrieben folget, auch durch beide obgenannte Principalen selbst und wohlgemeldete ihre Verwandte und gefolgete Freunde einhelliglich gemacht, beschlossen, beliebet, gewilliget, auch mit handgebenden Treuen bestätiget und befestiget ist, der Höfe Mecks und Pawenküll richtige unwiderrufliche und beständige Mark und Scheidung heissen und sein und bleiben soll in alle Ewigkeit. Nämlich: erstlich auf dem Berge Lindjerwemeggi, an dem Ort da drei Herrschaften — oder Höfe-Mark, als Harm, Pawenküll und Mecks, zusammenkommen, ist eine grosse tiefe Kuhle, mit Steinen gefüllet, zum andern von derselben Kulen an, den Berg gleich hinunter in einen Morast, die beiden Seeen Klein- und Gross-

Mustijerwe genannt, die alle beide nach dem Hofe und Gütern Mecks bleiben, und auf der rechten Hand den andern beiden Seeen, Kacksjerwe geheissen und unter dem Gesinde Röska gelegen, die nach dem Hofe Pawenküll gehören, gleich durch den Morast an einem kleinen Anberge in der Heide, da ein grosser Tannenbaum an dem Punnemeggi'schen Wege, der vom Dorfe Pawenküll kommt, stehet, darein ein Kreuz gehauen, auch daselbst auf der andern Seite des Weges ein Erdkreuz, mit aus der Schmiede oder Esse genommenen Schlacken und Kohlen ausgefüllet; zum dritten von jetztbemeldetem Tannenbaum und gefülltem Erdkreuze fortzugehn durch einen Morast, Merrisö genannt, auf einen kleinen Berg, genannt Regkomeggi, da der Rawiel'schen Bauern Heuschläge und des Bauern zu Rewesel Ackerlande und Ucker Tille *Thönnyes* Ackerlande und Heuschläge zusammenkommen, da auch ein klein Erdkreuz ist, mit Schlacken und Kohlen gefüllet. Zum vierten, von da weiter abzugehen durch die Heuschläge auf ein „Siepp," Wilckoya geheissen, denselben „Siepp" entlang auf eine Brücke, die halb nach Reuesel und halb nach dem Gesinde Wilkoya gehörig, auf den grossen Weg, zwischen den beiden Pawenküll'schen und Mecks'schen Gerichten und den Gesinden Reuesel und Wilkoya den „Siep" oder „Fliess" entlang zu folgen bis in den Pawenküll'schen Bach durch die Heuschläge; doch sollen in diesem Bach sowohl die Pawenküll'schen als Meck'schen Junker, jeder auf seinen Ufern, freie Fischerei haben, doch ohne Schaden für beider Theile Heuschläge. Zum fünften weiter, den Bach entlang, hinaufzugehen bis an das Fliess, so aus dem Pawenkül'schen Bach herfliesst und Lappeoya genannt wird. Zum sechsten diesem Fliess Lappaoya zu folgen bis auf einen Tannenbaum, da ein Kreuz eingehauen. Zum siebenten so fort auf den Weg, der von Leist kommt, nach Rawiel, alldar auch eine Erdkule mit Steinen gefüllet. Zum achten diesen Weg zu folgen auf ein anderes Fliess Karryesteoya, da ein Grähnenbaum mit einem Kreuz. Zum neunten wieder von Karryesteoya den Weg entlang auf einen Grähnenbaum, darin ein Kreuz stehet, an dem Wege auf der rechten Hand. Zum zehnten von dort dem Wege zu folgen auf einen Birkenbaum, da auch ein Kreuz eingehauen. Zum eilften von demselben Baume an, bei den Leisti'schen Heuschlägen her an einen Sipp, Leistinidioya genannt. Zum zwölften denselben Sipp zu folgen bis auf die Leisti'sche Brücke an der grossen Landstrassen, welche Brücke denn nach Mecks und Leist halb gehöret. Zum dreizehnten, von dieser Brücke ab zu gehen über den Weg an einen Espenbanm, darinnen ein Kreuz am kleinen Fliess. Zum vierzehnten von dar auf einen Birkenbaum, da auch ein Kreuz. Zum funfzehnten ferner von diesem Baum über das Fliess gleich auf einen Grähnenbaum, allda auch ein Kreuz. Zum sechszehnten von da ab an Kiewykussimeggi, darauf auch in einem Grähnenbaum ein Kreuz. Zum siebenzehnten von Kiewycussimeggi an Hamoko Asomme, alldar auch ein Kreuz in einem Grähnenbaum am Ort vom Berge. Zum achtzehnten von dannen nach Poyakameggi, dar auch ein Kreuz im Grähnenbaum. Zum neunzehnten von da ab in ein Fliess Seppioya genannt, da ein grosser Grähnenbaum mit einem Kreuz stehet am Fliess. Zum zwanzigsten die Seppoya

entlang hinauf zu gehen, da am Ende auch ein Kreuz in einem grossen Grähnenbaum. Zum einundzwanzigsten alsdann durch den Morast, da ein grosser Grähnenbaum, darinnen auch ein altes Kreuz. Zum zweiundzwanzigsten von dannen einen Berg hinan zu gehen, da eine Erdkule ist und bei der Erdkulen auch ein grosser Tannenbaum, darinnen auch ein Kreuz. Zum dreiundzwanzigsten von da weiter des Berges, Parnimeggi geheissen, Rücken entlängst neben dem Morast her auf eine Erdkule, da auch ein grosser Grähnenbaum mit einem Kreuze. Zum vierundzwanzigsten dem Berg Parrigameggi ferner zu folgen bis ans Ende, da ein grosser Grähnenbaum stehet, darinnen auch ein Kreuz. Zum fünfundzwanzigsten von selbigem Grähnenbaum mit dem Kreuze abzugehen auf den Holm Köngessar, in dem Morast gelegen, da dreierlei Mark zusammenkommen, nämlich des Dorfes Kautle, des Hofes Pawenküll und des Hofes Mecks. Wornach sich beiderseits jetzige und künftige Besitzer der Höfe Mecks und Pawenküll samt derselben folgenden Erben und Erbes Erben jederzeit mögen zu richten haben. Urkundlich und zu steter, fester, unverbrüchlicher Haltung dessen sind dieser Verträge und Grenzbriefe zwei gleichlautend gemacht und von beiden Principalen und ihren allerseits gefolgeten Freunden mit angeborenen Pitschaften und unterschriebenen Hand bekräftiget. Vollzogen und geschehen den 13. Juny nach unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im 1597. Jahre.

Johann Uxküll, mpp. (L. S.)
Johann Kosskäll, mein egen Handt. (L. S.)
Ewert von Delwigk mein egen Hand. (L. S.)
Johann von Fitinckhoff, (L. S.)
Robrecht Taub, mein egen Hand. (L. S.)
Herman Ferssen, mein egen Handt.
Johann v. Rosen, mein egen Hand. (L. S.)
Johann Rysbiter.

Eine Abschrift in der mehrfach bereits angeführten Chronik des Geschlechts *von Tiesenhausen.*

190.

Simon Lode's zu Waschel Erben einigen sich über dessen Nachlass, den 24. Juni 1597.

Allen und Jeden, was Würden Standes oder Condition die sein mögen, geistlichen oder weltlichen Standes, denen dieser Contract und Vertragsbrief zu sehen, hören oder lesen vorkommt, insonderheit denen hieran gelegen, thue ich *Gerhardt Lode*, sel. *Simon Loden* zu Wassel Sohn, öffentlich kund und bezeuge, dass ich mit Consens, Wissen, Willen und Zulass meiner lieben Mutter und Schwester, auch mit Rath meiner zugehörigen Freunde meinem lieben Bruder *Simon Loden*, meines väterlichen Anparts und Zusprache an Hof und Güter zu Wassell, beweglich und unbeweglich, mich begebe. Ferner begebe ich mich auch aller derselben Schuldbriefe, und nichts ausgenommen, sondern alles übergeben, überlassen und aufgetragen habe auch hiermit in Kraft dieses Briefes abgetreten;

für welche Abtretung Hofes und Guts mir mein lieber Bruder *Simon Lode* wegen meines väterlichen Anparts wiederum zugesagt und verheisset 3000 Mark Rig. itziger gangbarer Münze, also bescheidentlich, dass die Erbschulden, so auf Hof und Gütern, welche unser sel. Vater nachgelassen, die er auch vor sich gefunden, erstlich ablegen und bezahlen soll. Zudem nach Ausgange einer Jahresfrist soll mir mein Bruder die Termine bei 500 Mark Rig. gangbarer Münze, wie jetzt gänge und gebe ist, verpflichtet sein auszurichten, die folgenden Termine auch bei 500, also bis zum Ende aus, bis dass die 3000 Mark vollkommlich ausgekommen sind, und also bescheidentlich, dass mein geliebter Schwager *Tonnies Wrangell* wegen der Schwester Mitgabe das eine Jahr um das andere sein Geld empfängt, das erste Jahr ich *Gerdt Lode*, das andere Jahr mein geliebter Schwager *Tonnies Wrangell*, bis zum Ende aus, bis dass er seine 2000 Mark empfangen hat und ich meine 3000 vollkommlich empfangen und mir von meinem lieben Bruder entrichtet ist; im Falle aber mein lieber Bruder von der hohen Obrigkeit mit Zufällen, als um Hof und Gut beschweret oder herausgesetzet würde, und sonderlich die Lande mit Krieg, Brand und Mord überfallen, so soll er derselben ausgesprochenen Summa Geldes unverbunden sein, zu bezahlen. Da aber solches alles (warum Gott zu bitten stehet) nachbleiben würde, soll mir mein Bruder dem Contract nach verpflichtet sein und mir mein Geld den vorgeschriebenen Puncten nach zu erlegen schuldig sein, gelobe demnach meinem lieben Bruder ohne alle Argelist oder neue Funde, wie die von Menschen möchten erdacht oder fundiret werden nach Anleitung oder Widerrede anderer Leute, den Abtritt und Ueberlassenschaft allerlei Ansprache Hofes und Gutes bei meinen adelichen Ehren und angebornen Treue stät, fest und unwiderruflich zu halten. Hinwiederum (da Gott vor sei) unser einer durch den zeitlichen Tod aus diesem Jammerthal ohne Leibeserben entnommen würde, welcher hernach verbleibet, soll einer des Andern Güter erben, doch einer jeden Frauen die Morgengabe und fräuliche Gerechtigkeit unverfänglich, sondern vorbehältlich sein. Hierneben behalte ich mir bescheidentlich eine Mühlenstätte, Klein-Porne genannt, als eine Nachbarkeit von meinen väterlichen Gütern, für mich, da die Fälle so kommen würden (welches Gott verhüte), damit ich zu meinen väterlichen Erbgütern wieder kommen möchte. Bei welchem aufgerichteten Contract und Vertrage mein lieber Bruder auf seiner Seiten gehabt den gestrengen edlen und ehrenfesten *Johann Koskyll*, auch den edlen und ehrenfesten *Hermen Zöge*, ich aber auf meiner Seiten die gestrengen edlen und ehrenfesten *Johan Stackelberch* zu Modders und *Jurgen Berch* zu Saggadt, welche auch diesen Contract beiderseits zu versiegeln bewilligt. Des zu mehrer Urkunde und Befestigung der steten Wahrheit sind dieser Zerten zwei eines Lauts durch die vier Buchstaben A. B. C. D. auseinander geschnitten, das eine bei mir behalten und das andere meinem lieben Bruder *Simon Lode* überreichet, mit meinem angebornen Petschaft hierunter versiegelt. Geschrieben und gegeben in Reuell, auf Johanni Baptista Anno 1597.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

gerhardt lod, mein Egen handt.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

191.

Johann Wrangell zu Addinal quittirt seinem Schwager Fabian Fersen über den Empfang der Mitgabe seiner Hausfrau, den 25. *Juni* 1597.

Ich *Johann Wrangell* zu Addinaell thue kund, bekenne und bezeuge mit diesem von mir gegebenen Verlassbrief für mich, meine Erben, auch Erbnehmer und jedermänniglich, dass ich von meinem Schwager *Fabiann Verssenn* zu Raykuell wegen meiner Hausfrauen Mitgabe, Geschmeide und aller Ansprache, wie es einen Namen haben möchte, gänzlich entschieden und alles auch zu voller Genüge empfangen und bekommen habe, quittire und verlasse derowegen vorgemeldetem meinem lieben Schwager *Fabiann Verssenn* und seinen Erben für mich und meine Erben aller An- und Zusprache. nun oder in zukünftigen Zeiten nicht mehr zu besprechen oder mahnen zu lassen. Solches stet und fest zu halten gelobe ich bei adelichen Ehren und Treuen. Des zu mehrerer Urkunde und Befestigung der steten Wahrheit habe ich diesen Verlassbrief mit eigener Hand untergeschrieben und mit meinem angebornen Petschaft versiegelt. Datum Reuall, auf Johanni Baptiste Anno in dem 1597. Jahre.

Hans Wrangell zu Addynall,
meynn Egen Handt.

Das Original auf Perg. in ders. Sammlung. Das Siegel fehlt.

192.

Jacob Ermes zu Ottenküll quittirt seinem Bruder Lorenz über 100 *Thlr.*, *den* 24. *Juni* 1597.

Ich *Jacup Eremess* zu Ottenküll thue kund und bekenne für jedermänniglich mit dieser meiner Quittans, dass ich von dem edlen und ehrenfesten *Laurentz Eremess*, meinem lieben Bruder, empfangen und „auffgebordt“ habe 100 Thlr. nach Laut unserer Theil-Zettel. Des zu mehrerer Urkunde der Wahrheit habe ich mit meiner eigenen Hand geschrieben und mit meinem angebornen Pitzer versiegelt. Gegeben und geschrieben in Reuell, auf Johanni Paptista Anno 97 den 24. Junii.

Jacup Eremess,
(L. S.) mein Egen handt.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

193.

Otto Wrangell zu Kau quittirt Fabian Fersen uber 2040 *Mark Rig.*, *den* 24. *Juni* 1597.

Ich *Otte Wrangell* zu Kauw thue kund, bekenne und bezeuge mit dieser meiner gegebenen Quitanzien, dass ich von dem edlen, ehrenfesten und mannhaften *Fabian Versenn*, Erbgesessenen zu Raykuil, meinem freundlichen lieben Schwager zu voller Genüge empfangen und bekommen habe wegen meiner lieben

Hausfrauen Mitgab 340 Thlr., den Thaler zu 6 Mark Rig. gerechnet, ist die Summa 2040 Mark, quittire derwegen meinem lieben Schwager *Fabian Versenn* und seinen Erben für mich und meine Erben wegen 2040 Mark Rig., nicht mehr darum zu sprechen oder sprechen zu lassen. Zu mehrer Urkunde der Wahrheit habe ich diese Quitanzie in Mangelung meines Pitzers mit eigener Hand unterschrieben. Gegeben zu Reuell, auf Johanni Baptisti Anno 1597.

Otte Wrangell zu Kauw,
Mein Ehegen handtt.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

194.

Einleitung der Juridique des Rittergerichts am 4. Juli 1597.

Den 4. Julii ist der wohlgeborne Herr General-Statthalter nebst den anwesenden Königl. Landräthen in die grosse Gildestube zu Reuell gangen und allda im Namen der heil. Dreifaltigkeit sich zu Celebrirung des Rittergerichts gesetzt, darauf durch den Secretarium der Anfang gemacht dergestalt wie folgt:

Oration. Edle achtbare ehrenfeste und mannhafte liebe Junker. Nachdem des durchlauchtigsten etc. Herrn *Sigismundi* etc., unsers allergn. Königs und Herrn in dieses Fürstenthum verordneter General-Statthalter, der edle etc. Herr *Georg Boye*, Erbherr zu Gieness und Liowaldt nebst und mit den auch edlen etc. verordneten Harrischen und Wirischen Räthen aus hochwichtigen angelegenen Ursachen, Gott sonderlich zu Dienst und Ehren, gemeiner Ritterschaft und jedermann zu Aufnehmen und Wohlfahrt kurz verruckt über alle höchstgedachter Königl. Maytt. dieser Orte inhabender Jurisdiction, damit männiglich zu dem er befugt, soviel diesmal möglich, der Billigkeit nach möge verholfen und befördert werden, ein Gerichtstag ausgeschrieben und anhero betagt, — als ist einhelliger Rath wohlermeldeten Herrn General-Statthalters, auch anwesender Räthe und Aeltesten dieser Lande beschlossen selbigen nunmehr im Namen der heil. unzertheilten göttl. Dreifaltigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des Heil. Geistes, die hierin gnädigst und väterlich mit beiwohnen wolle, einen Anfang zu machen und ferner uralten löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten, auch den beschriebenen und weiland von Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Meistern zu Meistern, letztlich von höchstgedachter jetzt reg. Königl. Maytt. etc. und dero Königl. Vorfahren allergn. confirmirten und bestätigten Rechten nach, die allhier öffentlich sollen verlesen werden, männiglich der dessen „behuffet,“ den Armen sowohl als den Reichen, den Reichen sowohl als den Armen, Recht und Billigkeit mitzutheilen und widerfahren zu lassen. Haben jedoch nicht umgehen können gleich in Anfang euch sämtlich anzuzeigen und zu eröffnen, dass sie zwar ihrem hohen Amte und tragenden Befehl zufolge diesen anher betagten Gerichtstag auf Ansuchen vieler Parten ganz gerne und gutwillig „beramett;“ kaum aber konnte ihnen etwas Mühseligeres und Beschwerlicheres unter allen ihnen obliegenden Amts-Sorgen zu Händen stossen als aber dieses, über streitige Sachen nämlich zu judiciren und richten, sintemal

sie nun so viel Jahr über mit sonderbar herzlicher Wehmuth erfahren haben und noch täglich hören müssen, wie ihrer wohlerwogenen und den löbl. Landrechten angemessene Urtheile und Sentenzen wegen sie von Vielen, und nicht dem wenigsten Theil in ihrer Abwesenheit, beredet und verkleinert werden. Aber fürwahr, wer da bedenket, in welcher Gestalt wohlgemeldeter General - Statthalter und Räthe ihr tragendes Amt bedienen müssen, und dass sie dem allmächtigen Gott und der hohen Obrigkeit unserm allergn. König und Herrn hierüber einen theuren Eid geleistet, vermöge dessen ihnen ihr Gewissen zu bedenken und stets vor Augen zu haben gebühret, der wird zweifelsohne, er wäre denn seiner vernünftigen Sinne einestheils „ohnig," von ihrem Thun, Handeln und Wandeln dermassen judiciren, achten und halten, wie es einem christlichen, friedliebenden und bescheidenen Unterthan gegen seiner verordneten Obrigkeit eignet und wohl ansteht. Erwägt dann einer ferner die Sorge, Mühe und schweres Nachdenken, wie durch Verleihung göttl. Allmacht dieses löblichen Fürstenthums Polizeiordnung, so in Zeit der unfriedsamen Jahre ziemlich verfallen und hingewichen, wiederum ergänzet und angerichtet, dass aber, was noch übrig, in gutem Wesen erhalten und endlich dem lieben Vaterlande bei diesen gefährl. Läufften zu Gedeihen, Nutz und Besten vorgestanden werden möge, welches denn alles gleichst dem Generalstatthalter, ermeldeten Räthen ob- und anliegt, — so wird man einbekennen, und wo schon nicht gerne öffentlich, dennoch bei sich selbst und in seinem Herzen und Gewissen erkennen, dass ein Solches mehrer Ehre und Dankbarkeit würdig, als leider von den Meisten sich erringet. Es müssen aber dieser Statthalter und Räthe Gott anheimstellen, geben darneben allen Gutherzigen zu bedenken, wie schmerzlich es ihnen zuvor schmerze. Zwar wollten sie wohl wünschen, dass wenn es möglich wäre, ein jeder mit seinen Freunden, Nachbarn, Verwandten oder Bekannten in vorfallenden Händeln dergestalt sich einträchtiglich vergleichen möchte, dass ein Gericht zu setzen nimmer von Nöthen, denn sie hierdurch viel schwerer Mühe und Verdrusses (dafür doch nichts als Verlust und Undank ihr „geniess") würden geübriget sein, und dem was sonsten zu dieser unruhigen Zeit dem allgem. Vaterland am „furstendigsten" obliegen und auswarten könnten, gleichwie aber angedeutete Eintracht eines und fast nicht das geringste von schier vermöglichen Dingen ist, also muss die Mühe und Sorge der Regenten, so hieraus entspringet, ihren Gang haben, wenn nur ein jeder sich selbst der Billigkeit wiese und was Gott und das heil. Recht giebt in seinen Sachen genügen liesse. Hiergegen stehet es fürwahr etlichen insonderheit lächerlich an, wollen geschweigen, dass es von Verständigen vor übel gedeutet wird und an sich selbst ganz unlöblich ist, beim Trunke und in fröhlicher Gesellschaft, dahin sonst freundliche lustige und ergötzliche Gespräche gehören, vom Rechte zu disputiren, die Herrn Räthe in die Schule zu führen und zu „hinderreden," die gesprochenen Urtheile zu examiniren, und alsdann über den Herrn Statthalter und Räthe Rath zu bitten, zu welchem Letzten den adel. Frauenspersonen in ihren Zusammenkünften und wo sie seien, aus fräulicher Blödigkeit und gefasstem Wahn eigener Klugheit am Meisten geneigt sind. Es halten aber der Herr Generalstatthalter und Räthe dafür, dass wegen solcher „beredere" dergestalt mit

der Schärfe sollte verfahren werden, wie die löblichen Räthe dieses Fürstenthums in Privilegio Herrn *Walter von Plettenbergs* beider Gezeugniss, anno 1510 datirt, mit diesen Worten vermögen: „So iemand werder auff vnss oder vnsere gebietigere vngeburlich oder vnglimpfflich sprechende schuldig befunden würde, wormit vnss oder vnsern gebietigern zu kurtz geschehen oder nicht leidtlich wehre, vnd solches von 3 gutten Mennern gehörett vnd bezeigett wirdt, soll man richten an dass Höchste," oder dass man ein denklich Exempel, wie Anno 1505 an einer adelichen Frauensperson, die sich allein gegen einen des Raths mit Schmähworten vergriffen und endlich das Rittergericht nicht geschonet, der Vrthel allhier im alten Protocoll zu befinden, sollte statuiret und vollenzogen werden, so sollten erstliche das unzeitige Rathbitten und Verunglimpfung der Regenten einstellen und verbleiben lassen. Aber so lang diese in Geduld zusehen und es über sich gehen lassen, däucht schier einem jeden gut seines Gefallens zu reden und bleibt die gebührende Ehre, Respectirung und Reputation, die man den Herrn Regenten schuldig, fast gar dahinten. Weil auch sämtlicher Ritterschaft nicht unbewusst, was allbereits vor 2 Jahren in der Wosel'schen Zusammenkunft mit einhelliglicher Bewilligung geschlossen und wie sie sich mit wohlgemeldeten Herrn Räthen vereiniget und verbunden über ihren alten Privilegien, Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten und alten löblichen Gewohnheiten stet, fest und beständiglich zu halten, und insonderheit, da sich einer oder mehrere wider des Königl. Herrn Statthalters nnd der Räthe wohlgesprochene Urtheile empören oder auflehnen würde, dass denselben von keinen Menschen, unangesehen einige Verwandtschaft, Brüderschaft, Mageschaft oder Schwägerschaft, Beistand geleistet, sondern in Allem, wie vorgemeldet, über der Freiheit, wie von alters gewesen, ernstlich gehalten werden sollte, und wohlermeldeter Herr Generalstatthalter und Räthe an solche registrirte und in der Ritterschaft Hauptbuch verzeichnete Vereinigung auch noch jüngstvergangenen Jahres in Celebrirung des Richteltages durch den edlen ehrenfesten und mannhaften *Jacob Tauben* zu Paiak mit einhelliger Bejahung der sämtlichen anwesenden Landschaft solchen Beistands und Hülflangung „vernewerten" Vertröstung mit nichten zweifeln, — als wollen sie im Namen höchstgedachter König. Maytt. unsers allergn. Königs und Herrn ihrem tragenden Amte nach männiglichen ernstlich annehmen, für ihre Person aber freund- und gütlich begehret und gebeten haben, es wolle männiglich und ein jeder insonderheit hinferner dessen, was wider die Gebühr und schuldige Ehre der Obrigkeit sein mag, es sei mit Worten oder Werken, nicht allein vor sich selbst äussern, sondern auch die Seinen und insonderheit freundl. Personen verständiglich und glimpflich dahin weisen, damit die Herrn Statthalter und Räthe hinferner gegen niemand der Statuten und Rechte zu gebrauchen behufen.

Geleben doch der Zuversicht und getrosten Hoffnung, es werde ein jeder von Adel und Landschaft sich in diesen und andern allen Fällen dergestalt ehrenmässig, adelich, tugendhaft und rühmlich zu zeigen wissen, dass es ihnen oder ihm zu allem Besten, Beförderung und Guten geneigt, worauf dann sämmtliche Ritter- und Landschaft, denen dieses nothwendig vorzuhalten nicht hat umgangen werden können, sie auch nicht anders denn in allem Guten verstehen werden, der Herr

Statthalter und Räthe ihre freundliche Gunst, Freundschaft and Dienste wollen offerirt haben.

Zum Andern wollen Statthalter und Räthe den Junkern dem alten löblichen Gebrauch nach die Privilegia und Rechte dieses ihres Vaterlandes nach einander vorlesen lassen, derwegen dieselbigen stille sein und fleissig aufmerken wollen.

(Alsdann sind die Privilegia und Rechte, auch die Friedensbannung aus dem rothen und braunen Buch verlesen worden).

Demnach und schliesslich wollen der Hr. Generalstatthalter und Räthe den Procuratoribus angemeldet haben, dass sie mit ihren Sachen ordentlich umgehen, einander gütlich antworten, alles unnütze Geschwätz und Weitläuftigkeit vermeiden, auch unnothwendige Allegaten, wie vorm Jahr von Etlichen geschehen, nicht einführen, „sondemaln" dieses Königl. Rittergericht nach den beschriebenen Statuten, Freiheiten und Privilegiis gehalten und vermöge derselben sentenziret und gesprochen wird, darum die Procuratores sich der Bescheidenheit gebrauchen und den Herrn Statthalter und Räthen ohne Ursach nicht beschwerlich sein noch dieselben mit Unnothwendigkeit überhäufen oder protestiren wollen. Wornach sich ein jeder zu richten und seine Sache wird gebührlich in Acht zu haben wissen*).

Nach dem Original-Concept in den alten Protocollen im Archive der Esthl. Ritterschaft. Bd. V, fol. 108—88.

195.

Urtheil des Esthländischen Rittergerichts in Sachen Thonnius Homburg wider Lorenz Flemming, vom 14. *Juli* 1597.

Des durchlauchtigsten etc. Herrn *Sigismundi* etc. verordneter General-Statthalter des Fürstenthums Esthen etc. benebenst den auch edlen etc. Herrn anwesenden Landräthen etc. erkennen in Sachen *Thonnius Homburg* Klägern an einem und dem edlen ehrenfesten und mannhaften *Lorentz Flemming*, Erbgesessenen zu Wilnass, Beklagten anderntheils, erstlich beklagende den Streit wegen der Güter Libell, dass zwar *Lorentz Flemming* den Kauf vor denselben vorerst gethan und durch Königl. Confirmation bestätigt bekommen, habe sich dadurch sein Schreiben an die wohlgebornen Herrn *Christiern* und Herrn *Erich Gabrielsöne* selig wiederum davon gebracht, demnach er *Flemming* auch, dem gepflogenen Contract mit *Hormburg*, vor den H. Statthalter und Räthe geschehen, zufolge die Bauern, so im selben Contract specificirt und namhaft gemacht, samt der Mühle klagendem *Homburg* eingeräumet, als hab er solchem Contract und Handel in diesem ein Genüg gethan, das hinterstellige Korn aber, so im Contract begriffen und hinterher nicht auskommen, soll er nachmals *Homburg* liefern lassen und wird ihm die „langemistung" des klagenden Theils solchen Korns wegen nicht beigemessen, weil *Dittrich Vxkuls* zu Morrass Zeugniss und eigene Hand ausweisen, dass solches Korn *Homburg* und seiner Frauen angeboten,

*) Sodann heisst es im Protocoll: Den 5. Julii hat man angefangen zu sitzen und ist fürgelaufen, wie folget.

sie es aber nicht auf den Contract, sondern des Hofs wegen hat empfangen wollen.

Hergegen ist auch *Homburg* die 400 Thlr., ehe die Theilung des Hofs geschehen, aus den Händen zu geben nicht pflichtig gewesen, und kann demselben *Homburg* nicht zuerkannt werden, dass er Gewalt damit begangen, dass ihm der halbe Hof von Hauptmann *Maidel* eingeräumet worden ist, sintemale ist gemeldeter Hauptmann eigner Person vor diesem Königl. Rittergericht zugestanden, auch sein Schreiben klärlich ausweiset, dass er, Hauptmann, solche Einweisung aus hochged. Königl. Maytt. habendem Befehlich gethan und verrichtet habe.

Belangend ferner die geklagten „gewelde" von beiden Theilen, hat wohl *Tonniuss Homburg* ein Verzeichniss seiner erlittenen „gewälde" eingelegt, darneben doch nichts erwiesen. Hergegen *Flemming* alles, warum er klagt, mit gerichtl. Schein und Beweisung dargethan, darauf das Königl. hochadeliche Gericht erwogen, dass solche zugefügte „gewälde," schon*) von *Homburg Lorentz Flemming* begegnet, aus grossem Herzeleid, Sorge und Mühe, dieweil er in so langer Zeit zu keiner Endschaft und Theilung der Güter hat kommen können, und insonderheit weil ihm Armuths halber Schaden zu leiden beschwerlich, erkennen derwegen, dass die „gewälde" von beiderseits sollen aufgehoben sein, jedoch vorbehältlich die Zeit, die *Lorentz Flemming* ihn *Homburg* über Königl. und fürstl. Befehlich wider Recht aus den Gütern gehalten, soll *Flemming* ihm *Homburg* zu erstatten schuldig sein.

Die geklagte Missgeburt *Annen Hattorfs*, so durch *Lorentz Flemmings* Verursachung sich begeben haben soll, betreffend, worauf *Homburg* blossen Bericht und schlechte Zetteln eingebracht, darentgegen *Flemming* beschworene Gezeugniss *Christoff Klitzings*, was sich die Zeit im Hof Liebell verlaufen, produciret, deren als mit Eide abgelegten mehr als blossen Worten zu glauben steht, erkennen Statthalter und Räthe, dass *Flemming* solcher Missgeburt wegen, wenn es schon eine Missgeburt wäre, wie doch nicht erwiesen, mit Rechte nicht zu beschuldigen sei. In dem Uebrigen aber und ihr, *Annen Hattorfs*, Verhalten angehend, ist zwar eine Kundschaft eingelegt, darinnen „zwe Kispel" benennet, nur aber 5 adelicher Personen Namen befunden werden, die mehr nichts zeugen, als dass sie für ihre Personen von *Annen Hattorf* nichts wissen. Zudem wird in solcher Kundschaft nicht gemeldet, dass die adelichen Personen hierdurch die beschworene Zeugniss widerlegen wollen, und wenn schon auch solches darinnen befindlich wäre, so ist doch dieselbe Zeugniss nicht ordentlichen Rechten nach gegeben, kann also zu Rechte nicht angenommen werden.

Hergegen wissen die Bauern Zeugniss, die von *Flemming* eingeführt worden sind, die der Herr Statthalter und Räthe als beschworenes und beeidigtes Gezeugniss, die fast gleich und einstimmig, nicht zu verwerfen vermögen, weil in diesen Landen Gewohnheit und gebräuchlich, dass 7 unberüchtigte Bauern Einem Grenze und Lande abzeugen können. Dieweil aber in diesem jetzt angeregten Zeugniss nicht ausgesagt, dass sie sich in ihrem Ehestande ungebührlich gehalten habe, so

*) Im Concept steht „son."

erkennen Statthalter und Räthe *Lorentz Flemming* von der wider ihn erhobenen Klage frei, und lassen *Annen Hattorf* inhalts der Zeugnisse in ihren Würden bleiben.

Und demnach *Thonniuss Homburg* hiebevor auf dem Königl. Schloss allhier gesagt und auch vor Gerichte gestanden, dass er so gut von Adel wäre als *Flemming*, *Flemming* darauf sein Wappen und Ahnen stattlich bewiesen, ohne das ausserhalb dieses dies uralte Geschlecht wohlbekannt, als erkennen Statthalter und Räthe den *Lorentz Flemming* für einen Vollkommenen von Adel und Rittersgenossen, hergegen, dieweil *Homburg* mehr nicht als ein „waffen" aufgelegt und ferner über seinen Adel nichts bewiesen, dass er deswegen schuldig sein solle, solchen seinen gerühmten Adel, wie gebührlich, zu Rechte zu beweisen, soll alsdann auch, wenn dieses geschehen, adelicher Rechte sich zu gebrauchen haben.

Betreffend dann die Bezüchtigung des Seelen- und Meuchelmords, darauf *Flemming* von *Homburg* angeklagt und hierdurch an seinen adelichen Ehren und gutem Namen höchlich verletzt worden ist, weil auf solche Bezüchtigung und Anklage durch *Homburg* über und wider *Flemming* nichts erwiesen ist, als erkennen der Herr General - Statthalter und Räthe *Lorentz Flemming* dieser wider ihn angestellten Klage auch frei; *Homburg* aber soll in die Pön und Strafe dieses Fürstenthums löblichen Rechts verfallen und hiermit condemniret sein. Woferne aber *Lorentz Flemming* durch christliche Unterhandlung dieses nachgeben und fallen lassen will, alsdann soll *Homburg* die Expensen ihm, *Flemming*, zu erstatten schuldig sein. V. R. W.

Endlich den eingelegten „Absagsbriff" an *Flemming* durch *Hanss Harrien* den Jüngern belangend, erkennt höchstged. Königl. Maytt. verordneter Herr General-Statthalter und Räthe, dass solche und dergleiche Absage wider Ihre Kön. Maytt. Hoheit dieses Fürstenthums wohlbestelltes löbl. Recht, auch allgemeinen Landfrieden ist. Und damit allem Unheil zuvorgekommen, niemand auch sich ferner dergleichen feindlich Absagen unternehmen möge, als soll hiermit und von nun an gemeldeter *Johann Harrien* der Jüngere in diesem ganzen Fürstenthum Esthen friedlos gelegt sein, soll auch derselbe oder seine Anhänger, die sich zu ihm bekennen, von niemand gehauset noch beherberget, sondern vielmehr, wo er betroffen und in diesem Fürsenthum zu befinden, den Königl. Befehlshabern der nächstangelegenen Häuser, Festung oder andern Befehls- und Amtsleuten, auch den Gerichten in Städten und Flecken angesagt und namkundig gemacht werden, damit er in Haft gebracht, gerichtlich eingezogen, und ferner darüber ergehen möge, was Recht ist. Im Fall und da jemand über Zuversicht sich unterstehen würde vorgenannten *Johan Harrien* zu beherbergen, mit ihm Gesellschaft zu halten oder ihm worin Vorschub zu thun und ihn den Königl. Befehlträgern nicht anzeigen würde, solcher sei wer er sei, soll als ein Verräther der Königl. dieses Orts verordneten Regierung und Häupter, gleich dem *Harrien* in unerbittliche Strafe verfallen sein und ernstlich genommen werden.

Hergegen soll *Lorentz Flemming* samt den Seinen mit Leib und Gut als ein getreuer Untersass und Geschworener Ihrer höchstgedachten Königl. Maytt.

und ein Mitglied dieses Fürstenthums in Ihrer Maytt. und dieses Orts verordneter Obrigkeit Schutz, Protection und Versicherung auf- und angenommen sein.

Wollen derwegen im Namen höchstged. Ihrer Königl. Maytt. der Herr General-Statthalter und anwesende Räthe ihrem tragenden Amte nach allen Königl. Statthaltern, Haupt- und Amtleuten der Festungen, denen von Adel und Eingesessenen dieses Fürstenthums zu Lande, auch Burgemeistern, Räthen, Gerichts-Voigten und Häuptern in Städten und Flecken hiermit auferlegt und ernstlich angemeldet haben, gemeldeten *Lorentz Flemmingen* und die Seinen in Schutz und Schirm zu nehmen, demnach auf allen erforderlichen Nothfall gegen seinen abgesagten Feind *Hans Harrien* oder dessen Anhänger die hülfliche Hand zu langen und ihn nach Vermögen zu vertreten helfen. Hieran thut ein jeder seiner geleisteten Pflicht und schuldigen Treue gegen Ihro Königl. Maytt. ein Genüge und des Herrn General-Statthalters und der Räthe, die dieses zu Erhaltung gemeinen Landfriedens vors Beste und erforderter Nothdurft nach zum Fürtrefflichsten angesehen, ernsten Meinens Vollziehung. Hiernach sich denn ein jeder zu richten, und einer den andern, damit sich der Unwissenheit niemand zu entschuldigen, wird zu berichten wissen. Urkundlich etc.

Nach dem Original-Concept in den alten Protocollen des Archivs der Estl. Ritterschaft Bd. V, fol. 106—110.

196—213.

Achtzehn Urtheile des Esthländischen Rittergerichts, publicirt am 14. Juli 1597.

1) In Sachen *Berendt von Gröningen* und etliche von Adel belangend, verabschiedet der Herr Statthalter und Räthe etc., dass, obwohl in der Handschrift derer von Adel zu ersehen, dass anstatt der Gelde Roggen verschrieben, so befindet sich doch, dass die Last Roggen auf 20 Rthlr. taxiret, und weil ihrer viel vom Adel zu solcher Handschrift gehörig und bis auf diese Zeit durch Ungelegenheit nicht haben können zur Ablegung gelangen, itzo aber die Last Roggen 50 Rthlr. gilt, so könne man zu Rechte nicht erachten, dass ein solcher unbilliger Wucher allhier im Lande sollte gestattet werden, insonderheit weil man findet, dass die Verschreibung eine gar ungewöhnliche Verschreibung, so in diesen Landen nicht gebräuchlich ist, derwegen man auch solche Andern zum schädlichen Exempel nicht in der Kraft und Meinung, wie sie *Gröningen* deutet, erkennen kann, — so soll doch *Berntt von Zweiffell* den *Gröningen* vor den andern Mitschuldnern vor sich genommen, weil er allbereits auf diese Summa 5 Last Roggen geliefert, die übrigen achthalbe Last, jede Last für 20 Rthlr. alsbald nebst 4 Jahr Rente an guten Reichsthalern dem *Berntt von Gröningen* zu entrichten schuldig sein, und sobald die Gelde geliefert, soll die Handschrift durch der Räthe und Ritterschaft Secretarium, dem dieselbe zugestellt worden, *Berntt von Zweiffell* ausgeantwortet werden.

2) In Sachen, die edle vieltugendsame Frau *Magdalen von Lievenwolde*, sel. *Otto Wrangels* des Aeltern zu Caroll nachgelassene Wittwe Klägerin an

einem und dann dem edlen ehrenfesten und mannhaften *Ottho Wrangell* dem Jüngern zu Caroll, ihrem Stiefsohn, Beklagten anderntheils:

a) Dass, nachdem die Wittwe zu Caroll nicht allein ihren sel. lieben Mann *Otto Wrangeln* den Aeltern, weil er bei ihr gelebet und seine Kinder aus ihrem väterlichen Antheil in Hof Paddiss erhalten, und daher alles dasselbe Ihrige verzehrt, dass nunmehr ihr nichts übrig, wird für billig und recht erachtet, dass sie als eine adeliche Wittwe mit einem gebührlichen Leibgedinge, davon sie samt ihren beiden Kindern sich erhalten können, nothdürftiglich versorget werde, als nämlich dem wüsten „Höffelin" Kassisaba mit den 3 besessenen Bauern.

b) Dass aber *Otto Wrangel* eingewandt, wie er um die Güter viel verzehret, ist ihm und seinem Bruder solches zum Besten geschehen, mit denen er sich zu seiner Zeit wird hierum zu vergleichen haben, und hat dieses mit der betrübten Wittwe Leibgeding nichts zu thun. Da aber das obgenannte Leibgeding itzo (vielleicht) verpfändet, soll solches von *Otto Wrangel* eingelöset und der Wittwe neben ihren beiden Kindern ruhsamlich und ohne einige Beschwer zu ihrer, der Wittwe, Lebtagen eingeräumet werden, nach ihrem tödtlichen Abgang aber ohne einige Erstattung der „Anlag" wiederum an den Hof Caroll verfallen sein. Die beiden Jüngferchens, ihre Töchter, anlangend, wann die zu ihren Jahren kommen sind, soll *Ottho Wrangell*, gleich seinen andern Schwestern, mit aller Nothdurft erhalten und nach Vermögenheit zu ehrlichen Heirathen aussteuern.

c) Anlangend 50 Thaler, so sie vor den Boiaren gegeben, dafür sie ihr Geschmeide versetzt, sollen die 50 Thaler ihr von *Otto Wrangeln* wegen der sämtlichen Erben erstattet werden, dafür sie ihr Geschmeide wieder einlösen kann.

d) Und soviel den Rossdienst belangend, den die Frau Wittwe geleistet, wird er um allerseits Ursachen Willen aufgehoben.

e) Die $1\frac{1}{2}$ Last Roggen, so die Wittwe *Heinrich Lanting* bezahlt, soll *Otto Wrangell* wegen der sämtlichen Erben ihr, der Wittwe, wiederum zustellen und erstatten.

f) Anlangend *Gerhardt Dönhoffs* bezahlte Schuld, nämlich 35 Thlr., soll *Otto Wrangell* wegen sämtlicher Erben, weil dieselbe Schuld wegen seines sel. Vaters herrühret, ihr auch wiederum zu zahlen pflichtig sein, worauf er sich dann aus der Handschrift wird zu ersehen haben.

g) Ferner betreffend die Rechnung sowohl ihrer, der Wittwe, Stief- als eignen Kinder, sollen dieselben, weil sie mit einem Leibgeding zu ihren Lebtagen versehen wird, aufgehoben sein. Und dieweil vermöge einer Quittanzen von dem edlen gestrengen und ehrenfesten *Johann Maidell* zu Suttlen 400 Mark gefallen sind, darvon sel. *Otto Wrangell* 100 Mark selbst empfangen und die Wittwe die übrigen 300 Mark zu sämtlicher Kinder Besten in ihren wittwentlichen Beschwerungen und Noth angewendet, sollen dieselben 300 Mark hiermit gleichfalls aufgehoben sein und der Wittwe nicht zugerechnet werden. V. R. W.

3) In Sachen des edlen etc. *Heinrich von Fittinghoff* Klägern und des-

sen Schwägerin, die edle tugendsame Frau *May Mellingrode*, sel. *Johann Treidens* nachgelassene Wittwe Beklagtin anderntheils verabscheiden der General-Statthalter und Räthe. Weil diese streitigen Dinge der Königl. Maytt. zu Schweden und Polen, unsers allergnädigsten Königs und Herrn regulirt sind und hierüber Ihre Maytt. Kön. Hand und Siegel vorhanden, als wissen der Herr General-Statthalter und Räthe hierüber nicht zu erkennen, es sei denn, dass der *von Fittinghoff* von höchstged. Ihrer Königl. Maytt. vollkommene Macht zu Wege bringe, dass über Ihrer Maytt. Königl. Hand und Siegel der Herr General-Statthalter und Räthe erkennen und die vorige Donation cassiren mögen. Unterdessen aber wollen der Herr General-Statthalter und anwesende Räthe dem *von Fittinghoff* im Namen höchstged. Königl. Maytt. und dannenher habender Authorität und Gewalt ernstlich auferlegt haben, dass er ferner die Wittwe unmolestiret bleiben lasse, bei Vermeidung der Pön, so ihm auf den Fall durch den Herrn Statthalter und Räthe soll zuerkannt und specificiret werden.

4) In Sachen, den ehrbaren *Curdt Buiter* Klägern än einem und des ehrenfesten und mannhaften *Hanss von Spengels* nachgelassener Erben Vormündern Beklagten anderntheils erkennen etc.: Nachdem eine klare Handschrift vorhanden, daraus genugsam zu ersehen, dass die sel. *Spengel*'sche die Summa der 149 Thlr. auf sich und ihre Erben genommen, zu bezahlen, und *Curdt Buiter* bewiesen, dass er mit gutem Titel dieselbe Handschrift an sich gebracht, als sollen *Spengels* Erben und Vormünder verpflichtet sein die Handschrift zu bezahlen, und im Fall er damit länger sollte aufgehalten werden, sollen sie ihm die erlittenen Schäden, Unkosten und Expensen zu erlegen schuldig sein. V. R. W.

5) In Sachen, die edlen ehrenfesten und mannhaften *Reinholtt Vxkuln* zu Felix Klägern und *Johann Tauben* zu Hallinap Beklagten erkennen etc., dass: Demnach *Reinholtt Vxkull Johan Tauben* citiret hat, hergegen der edle ehrenfeste und mannhafte *Robrecht Taube* zu Nienhoff und Marth in Beklagtens *Johan Tauben* Stelle getreten und für ihn zu antworten sich erboten, dieses Fürstenthums Statuten und löbliche Gewohnheiten aber nicht nachgeben, über einen, der nicht citiret ist, zu richten, als sollen die Sachen für dieses Mal beruhen und im Fall *Reinholtt Vxkull* an *Robrecht Tauben* etwas zu haben vermeinet, soll er derselben, wie gebräuchlich, gegen künftigen Richtelstag citiren, und dann darin ferner ergehen was Recht ist.

6) In Sachen, den ehrbaren und wohlweisen Herrn *Johann Kock*, Rathsverwandten der Königl. Stadt Derpt Klägern an einem und den edlen etc. *Engelbrecht Kudlin* zu Lechtigall Beklagten anderntheils erkennen etc. dass: Weil Herr *Johan Kock* vornehmlich gebeten, dass *Kudlin* alle Briefe, so er bei sich hat, einlegen soll, und *Kudlin* vor Gericht sich hören lassen (vermöge des Protocolls), dass, wo er Briefe bei sich hätte, die ihm dienlich wären, die wolle er gerne auflegen, item er habe keine Briefe mehr, die ihm nützlich seien, aus welchen Worten abzunehmen, dass er, *Kudlin*, mehr Briefe bei sich haben muss, als soll *Kudlin* verpflichtet sein zukünftigen Richtelstag alle Briefe, so in des sel. *Engelbrechts Kudlins* Lade gewesen oder die er sonsten bei sich hat, wie die Namen haben mögen, so auf den Hof und Güter Lechtigall lauten, nebenst der

Ablegung seines Eides zu produciren und dem Königl. Rittergericht einzustellen. Alsdann soll ergehen ferner, was Rechtens ist. Und soll *Engelbrecht Kudlin* unterdessen nicht machtig sein, den Erben zu Schaden mehr Briefe an sich zu bringen.

7) In Sachen, die edlen etc. *Johan Fittinghoff* zu Odenkatt an einem und *Otto Loden* zu Kelpö am andern Theil erkennen etc.: dass, obwohl *Johan Maidel* zu Sutlen ihn, *Otto Loden*, berichtet, dass die 1500 Mark, so *Otto* seinem Bruder *Andress* sel. schuldig, in der Hochzeit seiner (*Otthen*) Tochter verzehret sein sollten, so könne man doch den gepflogenen und versiegelten Contract *Ottho Lodenss* nicht verwerfen, sondern wird derselbe bei Macht erhalten. Ob auch wohl *Ottho Lode* eingewandt, dass seine Hausfrau und ihr Vater denselben Contract widerrufen, so ist doch eine Frau nicht mächtig solches zu thun, dass sie ihres Mannes Contracte, so nur auf Schulden geben und er bei adelichen Ehren, Treuen, christl. Glauben und wahren Würden aufgerichtet und versiegelt, zu widerrufen, es wäre denn, dass es in Erbkäufen geschehen, da dann eine Frau, wann es ohne ihr Vorwissen geschieht, solches beizusprechen Macht hat. V. R. W.

8) In Sachen, die edlen etc. *Johan Sturtz* an einem und *Johan Firx* zu Korps anderntheils erkennen etc. dass: weil *Firx* auf diesen Gerichtstag nicht citirt und sich also zur Antwort nicht geschickt, auch in Vermuthen gewesen, *Sturtz* sollte für dieses Mal nicht erschienen sein, weil sie sich gegen vergangenen Gerichtstag zwar citiret, *Sturtz* aber aussen geblieben, daher also zu keiner Gegenwehr sich gefasst gemacht, als können der Herr General-Statthalter und Räthe ihn, *Firxen*, itztmals wider dieses Fürstenthums Rechte und Statuten nicht zur Antwort dringen. Es sollen aber beide Parten schirstkünftigen nächsten Richtelstag, der ausgeschrieben werden wird, sie citiren sich oder nicht, mit allen ihren Documenten und brieflichen Urkunden, wie die Namen haben mögen, unausbleiblich erscheinen und alsdann ferner darin ergehen, was Recht ist.

9) In Sachen, die edlen etc. *Herman Brakell* zu Deckemall und *Johan Firx* zu Korbss erkennen etc. dass, demnach aus allen Zeugnissen zu ersehen, dass *Ebbo Firx* sel. die Geschmeide-Lade bei sich gehabt und dieselbe recht vorsätzlicher Weise der sel. *Alheit Brakell* vorenthalten, und klagender *Brakell* einbringet, dass *Johan Firx* die sel. *Ebbo Firxen* geerbt haben soll, als soll auch gemeldeter *Johan Firx* zu der streitigen Geschmeide-Lade zu antworten schuldig sein.

10) In Sachen, die edlen etc. *Simon Loden* zu Waschel, *Johan Firx* zu Korbss und *Franz Duckern* zu Wartz erkennen etc. Nachdem aus den eingelegten Quittanzen zu ersehen, dass *Frantz Duckers* Vater den *Johan Hastfer* bis auf 50 Mark gänzlich zufriedengestellt und *Frantz Ducker* sich beruft auf sel. *Dittrich Hastfers* Testament, darinnen er bekenne, dass *Johan Ducker* seine Köste gethan und die 50 Mark darauf gewendet, als soll *Frantz Ducker*, wo er's mit dem Testament beweisen kann, dessen zu geniessen haben, im Fall er dies nicht zu erweisen haben wird, die 50 Mark zu erlegen, *Johan Firx* aber *Simon Loden* zufriedenzustellen schuldig ist.

11) In Sachen, die ehrbaren *Eilart von Campen* und *Ditterich von Schotten* den Jüngern Klägern wider seligen *Johan Schrötders* Erben Beklagte anderntheils erkennen etc. Nachdem *Campen* und *Schoten* wider ihren unter den sämtlichen Erben aufgerichteteten Contract in dem gehandelt, dass sie wegen des Gartens einen Kauf unter sich gethan, darinnen die andern Erben ausgeschlossen, als kann man auch den andern beiden Miterben und Schwägern *Benedix Schrödern* und *David zur Haar* die Hand darinnen nicht schliessen, dass sie beiderseits unter sich gehandelt und *Benedix* dawider seinem Schwager das Gütlein Jeggesär auf 10 Jahr lang versetzt. In dem aber ist gemeldeter *David thor Haar* zu weit gegangen, dass er die 10 Jahr an *Peter Plagman* verwandt, sollen derwegen *Benedix Schröder* und *Davidt thor Haar* daran sein, dass sie nach Ausgange des ersten Contracts, welcher zu Ende sein wird künftigen 98 Jahrs, *Peter Plagman* sein Geld wiedergeben und das Gut wieder an sich nehmen, und also mit ihrem eigenen Gelde und keinem fremden wieder an sich zu bringen. Im Fall aber sie beide, als *Benedix Schröder* und *David thor Haar* solches zu thun nicht vermögen, soll es *Eilhart von Campen* und *Ditrich von Scholen* zu thun frei sein, und sollen alsdann ferner ihren unter den Schwägern aufgerichteten ersten Contracts in dem Uebrigen sich zu verhalten haben. V. R. W.

12) In Sachen des ehrbaren *Hans Oehlman*, Bürgers zu Mitaw in Churlandt, Klägern an einem und des edlen etc. *Engelbrecht Kauer* anderntheils erkennen der Herr Statthalter. Nachdem in dem Kaufbrief zwischen *Rotger* und *Engelbrecht Kauer* auf die 13 Haken Landes aus dem Dorf Kerro ausdrücklich zu vernehmen, dass *Engelbrecht Kauer* nach tödtl. Abgang *Rottger Kauers* dessen Erbe seiner übrigen Güter sein soll, welche Erbschaft denn auch er, *Engelbrecht Kauer*, zu seinen Händen empfangen und samt seinem erkauften Theil wiederum *Ditrich Mettstacken* verkauft, als ist billig, dass Beklagter *Engelbrecht Kauer* zu *Johan* und *Heinrich Kauers* Schulden antworte, weil *Rottger Kauer* dieselben beiden genannten Brüder geerbt und er, *Engelbrecht*, *Rottgers* Erbe, wie vorangezogen, wiederum geworden ist, — soll derhalben *Engelbrecht Kauer* verpflichtet sein dem *Oelman* die 273 Thlr., welche *Heinrich Kauer* sel. *Marcus Sauerbech* schuldig geworden, zu erlegen. Belangend dann die Mitgabe sel. *Catze Kauers*, so ihr Bruder *Johan* verschrieben, hat zwar *Hans Ohlman* seine Verschreibung genannten *Johan Kauers*, lautend auf 2400 Mark, eingelegt, dargegen *Engelbrecht Kauer* 4 unterschiedliche Qnittanzen, auf 2200 Mark. Rig. lautend, übergeben, worin sel. *Katze Kauern* erster Mann, *Jacob von Hulsen*, seinem Schwiegervater, dem alten *Kauer*, quittiret, also nicht mehr als 200 Mark Rig. hinterständig geblieben, — als soll diese 200 Mark *Engelbrecht Kauer* dem *Oelman* zu verabfolgen schuldig sein. Und sollen die Expensen, weil *Kauer* unvermuthlich zu diesen Sachen gekommen und *Oelmannen* nicht vorsätzlich in Schaden geführt, beiderseits aufgehoben sein.

13) In Sachen des *Hans von Lohe* Klägern an einem und dem edlen etc. *Hanss Berg* zu Carmell Beklagten anderntheils erkennen der Herr Statthalter etc. Nachdem aus eingelegten Sendbriefen zu ersehen, dass die weiland

ehrwürdigen etc. des Stifts Oesell Domherrn, Herr *Johan Tuuell*, Herr *Heinrich Wrangel* und *Wolmar Treiden* Stiftsvogt an sel. *Ottho von Gulsen* geschrieben und den Schlüssel zu der itzt streitigen Laden begehret, als ist aus solchem Schreiben wohl zu vernehmen, dass ein ehrw. Capitel und Vogt die Lade bei sich gehabt, — sei derwegen *Hanss Berg* wegen des sel. *von Gulsens* Erben nicht schuldig zu der Lade zu antworten. Im Fall er, *Berg*, wegen *Gulsens* Erben mehr Nachrichtung habe, so *Hanss von Lohe* zur Erforderung der Lade förderlich sind, soll dieselben *Hanss Berg* wegen *Gulsens* Erben dem Kläger *Hanss von Lohe* zustellen ued überliefern. V. R. W.

14) In Sachen, die Wittwe *Magtlen Herkel* und *Hanss Berg* belangend, erkennen der Herr Satthalter, dass, dieweil hiebevor ein Urthell in dieser Sache ergangen, soll *Berg* ihr den Brief, dessen Copei ins Gericht gelegt worden, zu überreichen, darbeneben des andern, seines Hauptbriefs (weil er das Original wegen seiner Güter nicht entbehren kann), so auf Takuer und *Odert Szoyen* sel. Namen lautet, unter des Herrn General-Statthalters und der Räthe Siegel Copei zustellen. V. R. W.

15) In Sachen, die edlen etc. Frauen *Margrett Polle*, sel. *Herman Neurots*, und Frau *Elisabeth Treidens*, sel. *Reinholt Neurots* Rittmeisters beiderseits nachgelassener Wittwen erkennen der Herr Statthalter und Räthe, dass laut des Testaments sel. *Herman Neurots* die 5000 Mark aus sämtlichen Gütern zu Koddil sollen bezahlet werden. Im Fall aber der Nichtzahlung soll der Frau *May Pollen* das im Testament benannte Unterpfand abgetreten und eingeräumt werden. V. R. W.

16) In Sachen *Curtt Boissman* gegen *Georgen Nascart* verabscheiden der Herr Statthalter etc. dass, wenn *Boissmann* wird beweisen können, dass *Nascart* die Citation zu rechter Zeit empfangen und doch also muthwilliglich nicht erschienen, als soll *Nasscartt* der Sachen niederfällig sein und dem Gerichte nach den Landesrechten und Statuten in die gebührliche Strafe verfallen; so aber *Nascart* das „Wiederspill" wird darthun können, soll er frei sein, und mögen einander die Parten auf künftigen Gerichtstag citiren.

17) In Sachen *Heinrich Dolen* und *Hanss von Holtzen* gegen und wider sel. *Blasien Hogreuen* nachgelassene Wittwe verabschieden der Herr Statthalter etc. dass, weil in diesen Landen und Fürstenthum gebräuchlich, dass nachgelassene Wittwen innerhalb ihrem Trauer-Jahr mit dergleichen Beschwerungen verschonet bleiben, als soll auch diese Sache für dieses Mal beruhen, auf künftigen Richteltag aber soll die Wittwe ohne Ausflucht zu antworten schuldig, und unterdessen von ihren Gütern nichts zu alieniren oder zu verwenden mächtig sein.

18) In Sachen Etlicher von der Bürgerschaft gegen und wider Etliche von Adel verabscheiden der Herr General-Statthalter und anwesende Räthe, dass ein jeder, so diesmals geklaget und klare Handschriften produciret, ein ernstlich Ermahnung-Schreiben in des Herrn Statthalters und Räthe Namen haben und erlangen soll, des Inhalts, dass der Schuldner seinen Creditor zufriedenstelle oder der gerichtlichen Hülfe durch den Mannrichter gewärtig sei. Derhalben

wird ein jeder Kläger hierauf bei den Räthen und Ritterschaft - Secretario sich Bescheides und Abfertigung zu erholen wissen.

Nach den Original-Concepten im alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Protocoll-Band V, fol. 110—124.

214.

Hans Oelmann von der Mitaw protestiret wider *Engelbrecht Kauer* auf das abgelesene Urtheil, erstlich wegen *Katze Kauern* Mitgabe, so Anno 64 ihr sel. Mann *Marx Sauerbachen* von *Johann Kauern* verschrieben, gegen den von *Kauer* eingelegten Bericht in Auflegung der 4 Quittanzen, andern Bericht anzubringen, dass diese Quittanzen mit dieser Summa, den verschriebenen 2400 Mark, nichts zu thun; zum andern wegen der geklagten Geschmeidelade, worin diesmal nicht erkannt. Den 15. Juli 1597.

Dem alten Protocoll im Ehstl. Ritterschafts Archive Bd. V, fol. 121 entnommen.

215.

Fromhold Schneider bittet um Execution des im Jahre 1596 zwischen ihm und seinem Schwager *von Bremen* zu Pehaitt ergangenen Urtheils und erhält sie. Den 16, Juli 1597.

Ibidem fol. 132.

216.

Zeugniss, vom Rittergerichte Carl Heinrichsön darüber ertheilt, was in Esthl. in Rücksicht auf Erbschaft Rechtens ist, am 18. Juli 1597.

Königl. Maytt. zu Schweden etc. General-Statthalter und anwesende Räthe thun hiermit kund und bekennen, dass vor uns erschienen der edle gestrenge ehrenfeste Herr *Carl Heinrichsön*, Erbgesessener zu Kankass, Wendel und Mall, und uns freundlich ersucht, ihm unbeschwerten Bescheid und Nachrichtung zu thun, wasmassen es mit der Erbschaft in diesem Fürstenthum Esthen vermöge dessen alter löblichen Landrechte und Gewohnheiten in Uebung gehalten würde, welches wir denn nicht haben verweigern wollen, verhält sich darauf mit der Erbtheilung dieser Oerter also, dass, wenn nach eines Mannes tödtlichem Abgang Söhne und Töchter hinterbleiben, können die Töchter die Erbgüter nicht erben weilen ihre Brüder leben, sondern es werden solche Güter von darzugezogenen erbetenen Personen gewardiret und alsdann den Schwestern darauf ihr Antheil gegeben. Woferne aber zwei Brüder vorhanden, pflegt der Aelteste zu legen und der Jüngste zum Gut oder Gelde zu kisen. Die Mutter aber, wenn die am Leben, erbet mit ihren Kindern Kindespart, doch ins Geld und nicht an Gütern. Dessen zur Urkunde etc. Geschehen in Reuell, den 18. Juli 1597.

Nach dem Original-Concept in den alten Protocollen des Archivs der Esthl. Ritterschaft. Bd. V, fol. 133.

217.

Contract, bei der Verheirathung des Johann Mecks mit Adelheit Uexküll abgeschlossen zwischen Johann Mecks und den Gebrüdern Uexküll zu Felcks, den 20. *December* 1597.

Im Namen der heiligen unzertrennten göttlichen Dreifaltigkeit sei kund und offenbar allermänniglich, insonderheit aber denen hieran gelegen und zu wissen von Nöthen, dass in untergeschriebenem dato von den edlen ehrenfesten und mannhaften *Johan Mexks* zu Sack und seinem geliebten Sohne *Clauss Mexks* an einem sowohl als den auch edlen ehrenfesten und mannhaften *Reinholtt*, *Johan* und *Dittrich Vxkuln* zu und von Felx, Gebrüdern, anderntheils im Beisein und Anwesen der edlen, gestrengen ehrenfesten und mannhaften *Johan Kosskuls* zu Purgell, *Euert von Delwigs* zu Thoall, Königl. bestalltem Rittmeisters, *Johan Vxkul* zu Mentz und Mexks, *Jürgen von Berge* zu Saggat, Königl. Landräthe, und *Fromholtt von Tiesenhausen* zu Kotz eine christliche Eheberedung und Heirath beschlossen, wie folget.

Demnach obgenannter *Johan Mexks* nach unerforschlicher Ausversehung und unerforschlichem Willen des allmächtigen gütigen Gottes, der edlen, ehrenreichen und vieltugendhaften Jungfrauen *Adelheitt Vxkul* von Felx ein wohlmeinendes Herze fragt: als haben vorgemeldete ihre lieben Brüder zu Erbauung und Stiftung mehrerer Freunde und Verwandtschaft selbige ihre liebe Schwester ihm, *Johan Mexks* zum Ehegemahl zugesaget und verlobet, folgends auch in Gegenwart der vorgedachten Herren Räthe und Junker sich beiderseits verglichen und verabscheidet, dass *Reinholt Vxkul* als Erbbesitzer des Hofs und Guts zu Felx für sich seine Erben und Erbnehmer zugesagt und versprochen, auch hiermit und in Kraft dieses Briefs nochmals zusagt und verspricht, dieses seiner geliebten Schwester, Jungfrau *Adelheitt Vxkuln*, gleichsten seinen andern geliebten Schwestern, 3000 Mark Rig. zur Heimsteuer und Mitgabe, auch für ihr jungfräuliches Geschmeide und Zierath in Terminen, nämlich nach gehaltener Hochzeit auf folgenden Johannis Baptistae Tag in Reuell zu erlegen 500 Mark Rig., und also folgends alle Jahr auf dieselbe bestimmte Zeit 500 Mark zu bezahlen, bis die ganze Summa der 3000 Mark entrichtet sein wird, und soll sich *Reinholt Vxkull* auf den Fall, dass die Termine nicht auskommen möchten, in die Güter Felx verschreiben. Des sollen auch die 1000 Mark Rig., so sel. *Clauss Taube* zu Mahrt in seinem Testament der Jungfrauen beschieden, in der Köste *Johan Mexksen* geliefert und zugestellt werden, und soll *Reinholt Vxkull* förderlichst dieser seiner Schwester eine eheliche Ausrichtung und Hochzeit landüblichen adelichen Gebräuchen gemäss in der Königl. Stadt Reuell oder auf seinem Hofe Felx thun, und die Jungfrau mit adelicher Kleidung versorgen. Belangend ihr Anpart, als 5000 Mark Rig., so in Siegeln und Briefen „verfast," soll, wann die auskommen, *Johan Mexksen* und seinen Erben von *Reinholt Uexkuln* auch zugestellt werden. Des soll auch wohlgemeldete tugendreiche Jungfrau und deren künftiger Ehegatte *Johann Mexks* alles dessen, was nach Gottes Willen durch einen Erb- und tödtlichen Fall an sie gelangen möchte, zu geniessen haben. Und

woferne sie in währender Ehe vor und ehe als ihr (zukünftiger Ehemann) *Johan Mexks* unbeerbet Todes abgehen würde, alles ihr Einbringen*) ohne einig Widersprechen ihrer Brüder, Schwestern und verwandten Freundschaft, ihren Stief- und *Johan Mexksen* erster Ehe erzeugten Kindern zufallen, sein und bleiben.

Wenn dann (vielleicht) nach dem Willen Gottes er, *Johan Mexks* ehe als seine (künftige liebe Hausfrau) *Alheitt Vxkull* Todes verfahren und keine Leibeserben, von ihr erzeuget, hinterlassen würde, soll sie nicht berechtigt noch mächtig sein einige Morgengabe, Vor- oder Nach-Jahr, Hausgeräth, fahrender Habe, Bettgewand, noch irgend etwas davon ausgenommen, zu fordern noch zu geniessen, sondern alles soll bei *Johan Mexksens* Erben bleiben, damit aber sie einen Unterhalt zu Lebtag haben mögen, als hat *Clauss Mexks*, seinem geliebten Vater zu Ehren und aus kindlicher Liebe, Treu und Gehorsam, deren er sich gegen seinen Vater verpflichtet, erkennet gütlich bewilligt zugesagt und versprochen, solches auch nachmals für sich, seine Erben vermittelst dieses Briefs unwiderruflich bekräftiget, seiner künftigen Stiefmutter zu einem adelichen Leibgeding abzutreten und einzuräumen vier besetzte Haken Landes und zwene wüste aus dem Dorfe Toedwen (welches er mit seinem eigenen Gelde eingelöset und gefreiet hat) mit aller derselben Zubehörungen und Gerechtigkeit, wie die Namen haben mag, solche, so lange sie leben und im Wittwenstande verharren wird zu besitzen, zu geniessen und zu gebrauchen, und hiemit eins für alle und alles für eins abgelegt sein und bleiben, doch hernach und auf ihren tödlichen Abgang wieder nach dem Hofe Sack ohne Mittel zu verfallen, und soll sie nicht mächtig sein, selbige Land oder Leute zu versetzen, zu verpfänden, zu verkaufen, noch in einigerlei Weise zu beschweren, sondern frei und quitt wieder zu hinterlassen. Vornehmlich soll auch sie, *Alheitt Vxkull*, bei Lebzeiten ihres künftigen lieben Ehegatten nicht mächtig sein etwas wenig oder viel von dem ihrigen, ihrer verwandten Freundschaft, oder wer es sei, zu vergeben noch zu verschreiben, im Fall aber solches geschehen würde, soll sie ihres vorgeschriebenen Leibgedinges verlustig und die Erben ihr nichts einzuräumen schuldig sein.

Damit nun diese vorgeschriebenen und abgeredeten Puncte, so von beiden Parten also beliebet, angenommen und im Beisein der vorwohlgemeldeten Königl. Herrn Landräthe und Junker beschlossen worden, stet, fest und unverbrochen gehalten werden mögen, — als sind dieses Inhalts zwei Briefe gleiches Lautens gemachet und nebenst den Principalpersonen von mehrgedachten Herren Räthen und Junkern mit ihren angebornen Siegeln bekräftiget, auch zu besserm Zeugniss mit eigener Hand unterschrieben, und jedem Theil einen, sich darnach haben zu richten, zugestellt. Doch soll die, so *Johan Mexksen* übergeben wird, bei dessen verwandter Freundschaft hinterlegt und verwahret werden. Geschrieben in Reuell, den 20. Decembris Anno 97.

Eine Abschrift auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

*) Die im Original folgende Zeile, die letzte auf der Seite, ist vollständig wegradiret.

218.

Zwischen *Barthol Patkyl* und *Vieting von Tiesenhausen* wird ein Kauf über die Güter Koskul und Stumpenhof abgeschlossen anno 1598. Der Kaufpreis beträgt 6000 Gulden Polnisch oder 30,000 Mark Rig. gangbarer Mze.

Eine Notiz in *von Ceumerns* Theatridium Livonicum pag. 142.

219.

Der Ritterschafthauptmann Johann von Tysenhausen quittirt der Wittwe des Hindrich Buddenbrock über 3 Thlr. einjährige Zulage, den 8. Februar 1598.

Ich *Johann von Tysenhaussenn* zur Bersaen Rytt.-Hauptt, bekenne hiemit, dass ich von der tugendreichen sel. *Hindrich Buddenbrogh* nachgelassenen Wittwe, im nachgesetzten dato 3 Thlr. einjährige Zulage empfangen habe. Zur Urkunde ist dieses mein eigen Hand. Datum Ryga, den 8. Febr. Anno 1598.

Idem qui supra mpp.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

220.

Gesuch der Esthl. Ritterschaft an den König von Schweden wegen des Entlaufens der Bauern, vom 15. März 1598.

Durchlauchtigster, hochgeborner grossmächtigster König, allergnädigster Herr. Ew. Königl. Maytt. sind unsere unterthänigsten gehorsamen und schuldpflichtigen getreuen Dienste jederzeit nach Vermögen ganz willig zuvor. Setzen darneben demüthigst in keinen Zweifel, es werde Ew. Königl. Maytt. gnädigst noch eingedenken sein, wasmassen bei Dero in ihrer glückhaften Krönung im Reich Schweden wir durch unsere Gesandten unter Anderm haben unterthänigst berichten und suchen lassen, wie von den benachbarten Polnischen Starosten die aus diesen Orten muthwilliglich entstrichenen Bauern uns gewaltsamer Weise zu hohem Nachtheil vorenthalten werden, dass auch damals Ew. Königl. Maytt. allergnädigst erkläret hat einen ernsten Befehl an dieselben Starosten ergehen zu lassen. Sintemalen aber dieses bis anhero (vielleicht) durch andere hohe Reichsgeschäfte verhindert und in Vergessenheit gestellet worden, und darüber die gewaltsame Vorenthaltung unserer Bauern nicht allein bei den Polnischen Nachbaren gemein wird, sondern auch sich derselben sowohl die Pernawischen, Oberpalischen und Laisschen Starosten unternehmen unsere armen Leute mit guten Worten zu entspannen und an sich zu ziehen, welches manchen Ehrlichen von Adel unsers Mittels zu grossem Nachtheil gereicht, als werden wir gedrungen solch geschehenes unser unterthänigstes Suchen wiederum zu renoviren, Ew. Königl. Maytt. demüthigst und flehendlichst bittend, die wolle aus Königl. Gnaden an die vorgemeldeten Starosten und an der Grenze gesessenen Polen ernstlich und bei hoher Pön mandiren, befehlen und auferlegen, dass die uns auf gebührliches

Suchen gerecht werden, unsere verstrichenen Erbbauern wiederum ausantworten und ferner derselben sich zu bekommen enthalten sollen u. s. f. Datum Weissenstein, in unserer Zusammenkunft den 15. Martii Anno 98.

Nach dem Original-Concept in den alten Protocollen im Archive der Esthl. Ritterschaft. Bd. VI, fol. 10. 11.

221.

Ausschreibung einer Adelsversammlung nach Haggers vom 13. *April* 1598.

Es ist vor wenig Tagen ein Schreiben des Königs an sämmtl. Landschaft angelangt. Der General-Statthalter hat „nebenst etlicher vnsers mittelss*)" für füglich angesehn, dass die Junker eines jeden Kreises an gelegene Oerter möchten beschieden werden. Dazu ist für alle Kreise der 21. April anberaumt „Weilen nun an solchem höchstgedachter ihrer Maytt. Schreiben auch an Dero Antwort, so auf der Landschaft innigst geschehene Supplication wegen der Revalschen Korn Hemmung nicht wenig gelegen," werden die Junker angewiesen im Dorf zu Hackers im Kirchspiel daselbst am angegebenen Tage unausbleiblich zu erscheinen.

Das Original-Concept im alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Protocoll-Band VI fol. 12.

222.

Helmet Hastfer lässt Magdalena Hastfer durch Otte Wrangel und Conrad Dücker wegen eines streitigen Brunnenplatzes vernehmen und die letztern über diese Vernehmung vor dem Wierländ. Manngericht aussagen, den 20. *April* 1598.

Wegen der hohen Königl. Maytt. zu Schweden und Polen meines allergnädigsten Königs und Herrn verordneter Mannrichter in Wierland ich *Toniss Asserey* zu Tolckes thue kund und bekenne neben meinen beiden Beisitzern, den edlen ehrenfesten und mannhaften *Otto Lode* und *Juergenn Payekull*. Da wir sassen das vollmächtige gehegete Gericht, ist vor mir Richtern erschienen der edle ehrenfeste und mannhafte *Helmett Haestwer* zu Somerhaussen und von mir Richter begehret vorzuheischen und mit Recht zu zwingen die edlen ehrenfesten *Otto Wrangel* zu Caroll und *Conradt Duecker* ihrer Wissenschaft auszusagen, was sie von der edlen, ehr- und vieltugendreichen Jungfrau *Magdalena Hastuern* angehöret, ihr Bekenntniss wegen der zwischen ihm und *Otto Tolckes* anbelangend, nachdem sie von ihm dieselbe zu verhören dazu erbeten, als habe ich Richter demzufolge solches Rechtens nicht abschlagen können und die Ebergemeldeten nach Rechtes Form bei ihrem Heil, Seelen Seligkeit, auch bei den Eiden, damit sie höchstgedachter Königl. Maytt. verhaftet, examiniret und ermahnet nichts anders als die lautere Wahrheit auszusagen, nach solcher hoher Ermahnung vor mir Richter bekannt und zugestanden, dass oberwähnte Jungfrau nach ihrer gethanen hohen Ermahnung bei ihrem Gewissen, Seelenheil und

*) Unterz.: „Verordnete Landräthe in Harrien etc."

Seligkeit bekannt und ausgesagt, obwohl obenerwähnter *Hastwer* ihr Bruder wäre, so wollte sie Niemands zu Lieb oder Leid ihr Gewissen beschweren sondern sie müsste die lautere Wahrheit bekennen, denn ihre Seligkeit sei ihr viel lieber als ihres Bruders Wohlfahrt, — dass ihr ganz wohl eingedenk wäre, dass der Wasserbrunnen, da itzo der Zwist zwischen ihren Brüdern und *Otto Tolckes* sein soll, nicht in des *Tolcksen*, sondern in *Tonnies Loeden* Hofstätte von alters gehörig, dass man auch zwischen dem Brunnen und Grenzzaune hat gehen können. Dieses soll obenernannte Jungfrau vor ihnen bekannt und zugestanden haben. Worauf ich Richter den Ordelsmann gefragt, ob solches gethane Zeugniss auch Macht hätte, darauf der Ordelsmann geantwortet: ja, sofern es mit Rechte bewahret wird. Zur Urkunde habe ich Richter nebst meinen beiden Beisitzern dieses mit unsern angebornen Pitschaften versiegelt. Datum Wessenberch, den 20. Aprilis Anno 98.

(L. S.) (L. S.)

Das Orig. auf Papier in der *von Toll-Kucker*'schen Sammlung. Das Siegelwachs ist unter dem aufgelegten Papierstreifen zwar für 3 Siegel vorhanden, es sind aber nur 2 Wappen abgedruckt. Im Contexte selbst ist zweimal ausgestrichen, die Jahreszahl am Schlusse mit einer von der im Contexte gebrauchten völlig verschiedenen Dinte geschrieben.

223.

Vor dem Manngerichte in Wierland abgelegtes Zeugniss des Otto Wrangell zu Caroll und Conrad Dückern über die Aussage von des sel. Heinrich Moor's Wittwe Dorothea Hastfer zu Wesenberg, den 20. *April* 1598*).

Wegen der hohen Königl. Maytt. zu Schweden und Polen, meines allergnädigsten Königs und Herrn verordneter Mannrichter in Wierland, ich *Tönnis Asserie* zu Tolcks, thue kund und bekenne mit dieser Schrift neben meinen beiden Beisitzern, den edlen ehrenfesten und mannhaften *Otto Lode* und *Jürgen Payküll*, dass vor mir Richter erschienen, da wir sassen das vollmächtige gehegete Gericht, der edle ehrenfeste und mannhafte *Helmett Hastuer* zu Sommerhaussen und von mir Richter begehret vorzuheischen und mit Recht zu zwingen die edlen und ehrenfesten *Otto Wrangeln* zu Caroll und *Conratt Dueckern* ihrer Wissenschaft auszusagen, was sie angehöret, das Bekenntniss der edlen, ehr- und vieltugendsamen Frauen *Dorthia Hastuern*, sel. *Hinrich Moren* nachgelassener Wittwen. Nachdem sie von ihm darzu erbeten, dieselbige vorgedachte Frau bei ihrem Gewissen zu befragen, als habe ich Richter demzufolge ihm zu Recht nicht abschlagen können und die beiden oberwähnten vor Gericht gefordert und nach Rechtes Form bei ihrem Heil, Seelen und Seligkeit, auch bei den Eiden, damit sie hochgedachter Königl. Maytt. verhaftet, examiniret und ermahnet nichts anders als die lantere Wahrheit auszusprechen, und nach solcher hohen Ermahnung vor mir Richter etc. bekannt und zugestanden, dass oberwähnte Frau nach ihrer beiden an ihr gethaner hoher Ermahnung bei ihrem Gewissen, Seelenheil

*) S. die Herrn *von Lode*. S. 71 Nr. 294.

und Seligkeit bekannt und ausgesagt: obwohl obenerwähnter *Helmett Hastuer* ihr Bruder wäre, wollte sie Niemand zu Liebe oder Leide ihr Gewissen beschweren, sondern sie müsse die lautere Wahrheit bekennen, denn ihr an ihrer Seligkeit höher und mehr, denn an ihrem Bruder und seiner Wohlfahrt gelegen, als müsse sie bekennen so viel ihr bewusst, dass der Wasserbrunnen gänzlich in *Tonnis Loeden* und nicht *Roebrecht Toelcken* Hofstätte von alters gehörig wäre, dass man auch zwischen dem Grenzzaun und Brunnen in des *Loeden* Hofstätte hat gehen können. Dies hat sie bekannt und zugestanden. Worauf ich Richter den Urtheilsmann gefragt, ob solches Gezeugniss auch Macht hätte, darauf der Urtheilsmann geantwortet: Ja, sofern es mit Recht bewahret wird. Zur Urkunde habe ich Richter neben meinen Beisitzern dieses mit unsern angebornen Pitschaften versiegelt. Datum Wesenberch, den 20. Aprilis Anno 98.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

224.

König Sigismund III. überträgt Georg Farensbach die Untersuchung und Entscheidung zwischen Detlof von Tiesenhausen und Albert Dembinski in Betreff der Erlaschen Güter, den 30. *April* 1598.

Wir *Sigismundus III*, von Gottes Gnaden König von Polen, Grossherzog von Lithauen, Russia, Prussia, Massovia, Samogitia, Livonia etc. sowohl als auch der Schweden, Gothen und Vandalen erblicher König dem ansehnlichen *Georgio Farensbach*, Palatin zu Wenden, Militär-Präfecten des Livländischen Adels, Tarwastensischen und Rugenschen Capitaneus, welchen wir aufrichtig lieben, unsere königliche Gnade.

Ansehnlicher, aufrichtig von uns Geliebter. Man hat Namens des edlen *Detleus von Tysenhausen* das Gesuch bei mir eingebracht, ich wolle geruhen zu befehlen, dass demselben und seinen Miterben ihre Erbgüter im Erlaschen, welche der edelmüthige *Albertus Dembinsky* ohne jedes Recht inne habe, restituirt werden. Da wir nun wollen, dass die Rechte und Privilegien aller unserer treuen Unterthanen, unter ihnen aber insbesondere derer, welche wohlverdient sind, geschützt und unangetastet bewahrt werden, so übertragen wir es Eurer Aufrichtigkeit, die Parten, welche es angeht, zu citiren und über Beider Rechte zu erkennen und jene Güter, wenn sie dem vorberegten *Tisenhausen* eigen angehören und derselbe in der Treue stets beharrlich gewesen, ihm und seinen Miterben realiter zu übergeben, indem Eure Aufrichtigkeit für unsere Gnade weniger nicht thun wird. Gegeben zu Warsowia, am letzten Tage des April Monats im Jahre des Herrn MDXCVIII, unserer Regierung aber, von Polen im eilften und von Schweden im fünften.

Sigismundus Rex.

(L. S.) (L. S.)

Matth. Wom.

Aus dem Lateinischen übersetzt nach einer Abschrift in der mehrgedachten Chronik des Geschlechts *von Tiesenhausen*.

225.

Declaration von Bartel und Jacob Meigborg über das Zeugniss der Magdalena Hastfer wegen einer Hausstelle zu Wesenberg, den 3. *Mai* 1598.

Also bekenne ich *Bartell Meygborch* und *Jackup vom Meygborch* bekenne, dass wir sind abgeschicket an die Jungfrau *Maddelene Hastffer* um ihre Wissenschaft wegen des Hauses zwischen *Otte Tolckes* und *Tonnyges Lode*, so hat sie bekannt bei ihrer Wissenschaft und Ehre zu wissen, dass das Haus von alters her gehöret hat nach *Tonnyges Loden* seinem Hause und nicht nach *Tolckes* seinem Hause, das ist hinter dem Hause auf der Hälfte gewesen nach *Frese* seinem Hause eine Kleete, das ist hinter der Kleete nach der „Beckewardt" gewesen ein kleiner Garten. Diesselbige bekennen wir beide, dass wir dies in der Wahrheit von der Jungfrau *Madlene Hastfer* gehöret haben. In Mangelung unsers Pitzers haben wir dies mit unserer Hand unterschrieben. Anno 98 den 3. May.

Bertram Meborg,
myn egen handt
(L. S.)

Das niederdeutsche Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. In dorso von anderer Hand: „Wegen der Haus Stelle zu Wesenberg."

226.

Georg Farensbach entscheidet zwischen Detlof von Tiesenhausen und Albert Dembinski wegen der Güter im Erlaschen, den 4. *Mai* 1598.

Ich *Georgius Farensbach*, Palatin zu Wenden, Erbe in Karkus, Präfectus der Livländischen Adelsfahne, Capitaneus zu Tarwast und Ruyen, thue durch Gegenwärtiges allen und jeden kund, dass mir von der geheiligten königl. Majestät ein schriftliches Mandat zugekommen, welches lautet: (Hier folgt in extenso die sub No. 224 bereits gegebene Urkunde). Nachdem nun in Kraft dieses Mandats nach vorausgegangener officieller Citation an beide Theile der Kläger „ea quidem per se citata" und der edelmüthige *Albertus Dembinski* durch seine Generalbevollmächtigten, den angesehenen und edelmüthigen Herrn *Bertramus Holtschuer*, Capitaneus zu Cremon und Succamerarius zu Dorpat, und den edlen *Thomas Nisuchowski*, Vice-Capitaneus zu Erle, in dem Citations-Termine erschienen um den Termin vor meinem officium abzuwarten, nachdem die Rechte und Privilegien des Klägers, welche von alters her bis jetzt von den frühern Erzbischöfen Livlands seinen Vorgängern legitim ertheilt worden. in deren Besitz und Genuss seine Vorfahren und er selbst, der Kläger, mit seinen Miterben sich befunden haben, gesehen und schuldigermassen von mir beprüft worden, und es sich klar ergiebt, dass der Kläger immer beharrlich in der Treue gewesen, der Citirte aber jene Güter bei der geheiligten Königl. Majestät durch kein legitimes Recht „ad male narrata ipsius" erlangt hat, so habe ich, fussend auf die inserirte Mandats-Urkunde der geheiligten Königl. Majestät, entschieden, dass

der Kläger nach Laut seiner Rechte und Privilegien in den frühern Besitz der beregten Güter mit allen Zubehörungen und Pertinenzien derselben zu restituiren sei und dem Citirten die reale und effective Räumung derselben aufgetragen, unbeschadet jedoch einer in Rücksicht auf seine Verdienste von der geheiligten Königl. Majestät zu erlangenden Recompensation. Zum Zeugniss dieser Urkunde ist mein gewohntes Siegel beigedrückt. Gegeben zu Riga, am 4. Tage des Mai Monats im Jahre des Herrn MDXCVIII.

Jörgen Farnsbach.

(L. S.)

Nach dem Lateinischen einer in der mehrerwähnten Chronik des Geschlechts *von Tiesenhausen* enthaltenen Abschrift.

227.

Gerhard Stalbiters Donation eines Stücks Acker zu 8 *Loof und eines Heuschlags an die Kirche zu Kattküll, den* 31. *Mai* 1598.

Ich *Gerhardt Stalbieter* zu Auendes, sel. *Jürgen Stalbieters* Sohn, füge allermänniglich zu wissen, was Würden Wesens Standes oder Condition die sein mögen, insonderheit denen es benöthigt zu wissen, bekenne und bezeuge ich *Gerhardt Stalbieter* für mich und meine wahren rechten Erben, jetzt und zu ewigen Zeiten, dass ich unserm Kirchspiel Kattkull aus gutem Willen und freiem Herzen ein Stück Acker m . . . zu ewigen Zeiten verehrt und zu einem ewigen Gedächtniss gegeben, welches Stück Acker belegen ist bei des Pastoren . . . Kirchen über das „flet" ungefähr dar man einsäen mag bei 8 Loof Korn. Diesen Acker verehre und gebe ich *Gerhardt Stalbieter* unserer heil. Kirche Kattkull, dass der Prediger unserer Kirchen seines Gefallens den Acker zu seinem Besten besäen und gebrauchen mag. Auch gebe ich *Gerhardt Stalbieter* unserer heil. Kirchen Kattküll einen Heuschlag zwischen der Brücke und Mühlen-Teich gelegen bis an das kleine „wendt" Brücken zu mähen. Diesen Heuschlag verehre ich ebenmässig unserer heiligen Kirchen Kattkull nun und zu ewigen Zeiten zu einem ewigen Gedächtniss, dass nun und hinfort der Prediger unserer Kirchen Kattküll den Heuschlag zu seinem Nutz und Besten mähen und gebrauchen mag, wie ich denselben Heuschlag etliche Jahr dem Prediger dieser unserer Kirchen günstlich vergönnet zu mähen. Nun aber soll der Heuschlag zusammt dem obenberührten Acker zu ewigen Zeiten unserer Kirchen Kattküll zugehörig sein, welches ich unserer Kirchen zu einer ewigen Gedächtniss verehret, welches der liebe Gott mit seinem reichen Segen mir belohnen und erstatten wird. Dass dieses zu einer steten festen Wahrheit für mich und meine Erben nun und zu ewigen Zeiten unwiderruflich soll gehalten werden, dess habe ich *Gerhardt Stalbieter* diesen Brief mit meinem angeborenen Pittschaft wissentlich versiegelt und mit meiner eignen Hand unterschrieben und diesen Brief zu einer ewigen Gedächtniss bei den andern unsern Kirchenbriefen in Verwahrung gethan. Gegeben in meinem Hofe Auendes, den 31. May Anno 1598.

(L. S.) *Gerd Stalbieter*, mein eigen Handt.

Eine Copie auf Pap. in der *Fähna*'schen Brieflade.

228.

König Sigismund III. bestätigt den Wolmar Dumpian im Besitze der Erbgüter Kuikatz, den 1. Juni 1598.

Wir *Sigismund III.* von Gottes Gnaden König von Polen, Grossherzog von Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Semgalien, Livland u. s. w. und erblicher König von Schweden, bezeugen durch unsern gegenwärtigen Brief Allen und Jeden, die es angeht, dass auf unserem gegenwärtigen Reichstage einige gewisse Rechte des edlen *Wolmar Dompian* vor uns gebracht worden sind, welche den sehr alten Kauf und die Bestätigung des sehr alten Meisterthums in Livland hinsichtlich seiner Koikatz genannten Erbgüter enthalten. Obwohl aus diesen Briefen erhellet, dass jene Güter von den ältesten Zeiten her Privat- und Erbgüter gewesen sind und auch mit demselben Rechte, mit welchem sie von seinen Vorfahren besessen worden, ihm wegen seiner ausgezeichneten militairischen Verdienste, unter der Regierung des hochseligen Königs *Stephani*, unsers Vorgängers, wieder hergestellt sind und er sie noch jetzt ruhig besitzet, so haben wir dennoch in Rücksicht auf unsere Gunst und Gnade gegen vorgenannten *Dumpian*, weil er uns gegenwärtig darum gebeten hat, beliebt, ihm, dem um den Staat und unsere Regierung so wohl verdienten Mann, den erblichen Besitz jener Güter mit diesem unserm besondern Privilegium, auf Art und Weise, wie dies am kräftigsten geschehen kann, zu bestätigen und zu befestigen, wie wir sie ihm denn, um sie mit dem beständigen und erblichen Rechte, gleichwie mit seinen alten und gesetzlichen Gerechtigkeit, Herrlichkeit und Eigenthum und mit allen Höfen, Krügen, Gesinden, Wäldern, Wiesen, Weiden, Fischereien, Mühlen, Seen, Sümpfen, Nutzungen, die entweder schon jetzt in jenen Zeiten vorhanden sind, oder in Zukunft noch durch jemandes Einsicht und menschliche Betriebsamkeit in ihnen eingerichtet werden können, und mit den Gerechtsamen, welche seit Alters zu diesen Gütern gehören, nichts davon ausgenommen, in den Grenzen, in welchen seine Vorfahren und er selbst sie bis jetzt besessen haben, vorgenanntem *Dumpian* und seinen Erben beiderlei Geschlechts und seinen Nachfolgern sowohl in absteigender als Seitenlinie, zu behalten, zu besitzen, Andern ohne unsere Einwilligung zu verkaufen, zu verschenken und zu veräussern, durch diesen gegenwärtigen Brief zu bestätigen und zu befestigen, und werden wir nicht dulden, dass *Dumpian* und seine Erben im Besitze vorgenannter Güter von irgend jemand beunruhigt werde, und geloben und versprechen, dass auch unsere Nachfolger ihn und seine Erben von niemanden darin beunruhigen lassen werden; doch dass er die Dienste, welche der übrige Adel in Livland zu leisten gehalten ist, auch uns von jenen Gütern leiste. Zu dessen Beglaubigung wir das Siegel des Königreichs Polen und des Grossherzogthums Litthauen gegenwärtigem Briefe aufzudrucken befohlen haben. Gegeben zu Warschow, auf dem allgemeinen Reichstage am 1. Tage des Junius Monats im Jahre des Herrn 1598, und unserer Regierung im sechsten.

Sigismund, König.

Mathias Woin, Notrs.

Das Orig. auf Perg. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

229.

Protestation des Ritterschafthauptmann Johann von Rosen[*]) *zu Sonorm wegen des Hofes Kelp, vom* 16. *Juni* 1598,

Den 16. Juni Vormittags in Reuell ist vor der Königl. Maytt. etc. verordneten Herrn Landräthen des Fürstenthums Esthen in Lifflandt erschienen der edle etc. *Johan von Rosen* zu Sonorm und hat sowohl im Namen und von wegen seines geliebten Schwagers, des edlen etc. *Reinholdt Brakels*, höchstged. Königl. Maytt. Kammerjunker und Starosten auf Ermiss, als auch für sich selbst stehenden Fusses des Hofes Kelpe und der darnach gehörigen Güter halber, darzu sie beiderseits als natürliche Erben berechtigt und befugt, wegen der Erbschaft und verhoffentlichen Erlangung erwähnten Hofes und Güter, einerhalb ihrer im Lehn und Erbrechten sich bewahret. Welche Bewahrung wohlgemeldete Herrn Landräthe zu Rechte auf- und angenommen und zu mehrerer Nachrichtung ins Gerichts-Protokoll zu verzeichnen befohlen. Actum ut supra.

Nach dem Original-Concept in den alten Protocollen im Archive der Esthl. Ritterschaft. Bd. VI, fol. 13.

230.

Schreiben des Statthalters und der Räthe an Johann Taube nach Dännemark, betreffend die Documente wegen der Differenzen zwischen den Höfen zu Boiss und zur Jsen über die Lachswehre und die Hölzung, den 23. *Juni* 1598.

Unsern freundlichen Gruss mit Wünschung alles Guten zuvor, edler gestrenger und ehrenfester, besonders günstiger Freund und lieber Verwandter.

Wir setzen in keinen Zweifel, es werde E. G. sich freundl. zu erinnern haben, wasmassen in diesen ihren Gütern allhier in Lifflandt zwischen dem Hof zu Boyss und dem Hof zur Isen wegen der Lachswehre und Holzungen fast Irrungen und Zwiespalt sich erhalten, derentwegen denn E. G. die Zeit, wie die allhier persönlich gewesen, sich erklärt, dass sie unter den Briefen und schriftlichen Urkunden nachsuchen wollten, was dessenthalben zu befinden und zu erweisen sein möchte. Wenn nun ein solches je eher je lieber zu ersehen am Verständigsten und zu gütlicher Entscheidung der Zweifel am Zuträglichsten, ist an E. G. unser Begehren, die wollen förderlichst Vorsehung thun, dass, was in Siegeln und Briefen befunden, entweder in originali oder in wahrhaften versiegelten Copien anher möchte gefertigt werden, sind E. G. sonst in allem Guten gewogen und wollen die hiermit zu langer Gesundheit dem hohen Schutz göttlicher Allmacht getreulich befohlen haben. Datum Reuell den 23. Junii Anno 98.

Nach dem Original-Concept im alten Protocoll im Archive der Esthl. Ritterschaft. Bd. VI. fol. 20.

*) Derselbe war am 13. Juni 1598 auf dem Landtage zu Reval zum Ritterschafthauptmann erwählt und bestätigt worden.

231.

Hermann und Hans Fersen vertragen sich mit Fabian Fersen ihres väterlichen Erbes halber, den 24. Juni 1598.

Allen und Jeden, wes Würden Wesens Condition die sein mögen, geistlichen oder weltlichen Standes, denen dieser Brief zu sehen hören oder zu lesen vorkommt oder erzeiget mag werden, insonderheit denen ein solches zu wissen von Nöthen, thun kund und bezeugen wir *Hermen* und *Hans* Gebrüder die *Ferssenn*, sel. *Hermen Ferssens* Söhne zu Raykull, offenbar, dass, nachdem weiland vor etlichen verflossenen Jahren unsers seligen lieben Vaters nachverlassene Testamentarien sowohl als auch der sel. Mutter erbetene und gekorne Vormünder und damals dazugezogene Verwandten und Freunde in unsern unmündigen Jahren des sel. Vaters nachverlassene Güter, beide in Lifflandt sowohl als in Pommern, desfalls die sämtlichen Erben geschichtet und getheilet und also dem ältesten Bruder *Laurentz Ferssen* bei dem Hofe Burgschlaff in Pommern samt den dazugehörigen Gütern erblich erhalten und zugetheilet, daraus er dann mir *Hermen Ferssen* als seinem Bruder mein väterlich Anpart an Gelde geben, aussteuern und ablegen sollte und unserm Bruder *Fabiann Ferssen* den Hof zu Rayküll mit allen dazu gehörigen Gütern zugetheilt, die denn fast durch diese langwierige Krieges „Enpoerung" ungebauet, verwüstet und mehrentheils ganz unbesetzet gewesen, ihm dann noch unsere selige liebe Mutter auch mich *Hanss Ferssen* und die sämtlichen drei Schwestern abzulegen und auszusteuern auferlegt und angeordnet worden, — als haben wir *Hermen* und *Hans* Gebrüder die *Ferssen* dieses alles, was damals gedachte Testamentarien, Vormünder und dazugezogene Freunde geschichtet, getheilt und verhandelt haben, uns wohlgefallen lassen und hiermit kräftiglich darin gewilligt und solches bestätigt, und wollen auch, sintemalen wir nunmehr zu unsern männlichen und mündigen Jahren und Verstande geschritten, gedachten unsern lieben Bruder *Fabian Ferssen* in Kraft dieses Briefes, ihm und seinen Erben, beigemeldeten Hof und Güter Raykull nicht allein erblich erhalten und bleiben lassen, sondern uns hiermit aller Erbgerechtigkeit und Ansprache, wie die immer Namen haben können oder mögen, gänzlich begehen haben, (und unserm Bruder *Fabyann* erster Gelegenheit landüblichem Gebrauch gemäss vor dem Mannrichter den Auftrag thun), in Erwägung, wie wir solches genugsam wissen und betrachtet haben, dass er „Seddert" der Zeit hero, wie er den verwüsteten Hof und mehrentheils unbesetzte Güter angenommen, grosse Beschwer und Last getragen, alle das Seinige, was er durch erworbene „befelich" verdient und auch sonsten durch Freisachen und andere erbliche Mittel an sich gebracht, an die verdorbene Güter gewendet, auch über das alles mich *Hermen Ferssen*, da ich doch mein Anpart von meinem Bruder *Laurentz Ferssen* haben und fordern sollte, auf mein fleissiges bittliches Ansuchen, nachdem mir an so weite abgelegte Oerter zu reisen „vnträglich" gewesen, mir mein Geld und Anpart allhier gegeben und zugestellt und mich sowohl als *Hans Ferssen* beiderseits genüglich abgelegt und befriedigt, welches mein Erbtheil er dann von meinem Bruder *Laurentz Ferssenn* wiederum an sich zu for-

dern Gewalt und Macht haben soll, und sind wir *Hermen* und *Hanss* Gebrüder die *Ferssen* von vielgedachtem unserm Bruder *Fabyan Ferssen* unsers väterlichen Erbtheils halber nach Laut und vermöge unserer habenden Schuldverschreibung ganz wohl und zu aller Genüge befriediget und abgelegt worden. Und da über unsere Hoffnung und Zuversicht unser Bruder *Laurentz Ferssenn* aus Jemandes Anreizung oder sonsten eigenem Vorwitz unserm Bruder *Fabian Ferssen* wegen des Hofes Raykull und der dazugehörigen Güter molestiren, zusetzen oder besprechen würde, wie oder auf was Weise auch Solches geschehen könnte oder möchte, als sollen und wollen wir *Hermen* und *Hans* Gebrüder die *Ferssenn* schuldig und verbunden sein nebenst unserm Bruder *Fabyan* gegen *Laurentz Ferssen* desfalls für einen Mann zu stehen und darüber halten, was und wie die obengedachten Testamentarien, Vormünder und dazugezogenen Freunde und Verwandten geschichtet, getheilet und vermöge des schriftlichen Contracts verhandelt haben. Alle diese vorgeschriebenen Artikel und Puncta geloben wir *Hermen* und *Hanss* Gebrüder die *Ferssenn* für uns, unsere Erben und Nachkommen bei unsern adelichen Ehren und Treue stet fest und unverbrochen zu halten. Zur Urkunde und Befestigung der Wahrheit haben wir diesen Brief mit unsern angeborenen Pitschier versiegelt und eigner Hand unterschrieben. Gegeben zu Reuall, am Tage Johannis Babtiste Anno 1598.

Herman Ferssenn,
min egen Hantt. (L. S.) (L. S.) *Hanss Ferssenn*,
mein egen Hand.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

232.

Farensbachs Quittung wegen seiner Frauen Mitgabe aus Idenorm, den 24. Juni anno 1598.

Ich *Heinrich Farenssbegk* der Jüngere zu Pedua, thue hiermit kund und bezeuge, dass ich in untergeschriebenem Dato von dem edlen ehrenfesten und mannhaften *Eilhart von Tysenhusenn* zu Jerwenkandt wegen meiner lieben Hausfrauen Mitgabe sowohl als auch Kost und Kleidung zu voller Genüge dankbarlich befriediget und abgelegt bin worden, quittire und verlasse derowegen für mich meine Erben und Erbnehmer, wohlgedachten meinen freundlichen lieben Schwager und seine Erben nunmehr nach dieser Zeit nicht mehr zu mahnen oder mahnen zu lassen, sondern soll hiemit und in Kraft dieses Briefes ganz quittirt frei und verlassen sein. Zur Urkund und Befestigung der Wahrheit habe ich erbeten meinen freundlichen lieben Vater *Hinrich Farenssbegk* den Aeltern, der diese Quittirung in Mangelung meines Pittschafts mit seinem angebornen Pitschier versiegelt, und mit meiner eigenen Hand unterschrieben. Gegeben zu Reuall, am Tage Johannis Babtistae Anno 1598.

(L. S.) *Hynnrich Farnesbech* der Jünger,
myn eigen Handt.

Das Orig. auf Pap. in der *Jerwakant*'schen Brieflade.

273.

Verzeichniss fürgelaufener Handlungen, so nach christlichem Absterben der Aebtissin des Klosters zu St. Michael in Reval, von den 2. Juli Anno 98 *an sich zugetragen.*

Den 2. Julii am Tage Maria Heimsuchung ist die ehrwürdige edle und tugendreiche *Anna Elisabeth Lode,* des Klosters zu St. Michael in Reuel Aebtissin Nachmittag zwischen 2 und 3 Uhr in Gott selig entschlafen, deren Seele Gott gnädig und barmherzig sein wolle. Amen.

Den 3. Julii hat der Herr General-Statthalter nach Erfahrung ihres Todes die nächstgelegenen Räthe in die Stadt verschrieben, darauf sind erschienen den 5. Julii *Johan Berendes*, *Johan Maidel, Johan Kosskull* und *Eilartt von Tiesenhausen.* Denselben Tag sind der Secretarius *Moritz Brandis* und *Conradus Splittius*, Königl. Kanzellei-Verwandter von dem Herrn Statthalter und Räthen abgefertigt, den Kloster-Voigt *Johann Fittinghoff* Nachmittags hin aufs Schloss zu bescheiden. Nachmittage sind durch den Herrn Statthalter und Räthe dem Voigt vorgehalten worden

1) dass man alles inventiren wolle

2) dass man keine Aebtissin erwählen noch setzen solle ohne des Statthalters und Räthe „furbewust."

3) dass der Voigt künftigen Michaelis Rechnung thun solle.

4) dass Jungfrau *Katz Kudlin* als Schaffnerin alles unter Händen haben soll, bis der Herr Statthalter, die Räthe und Ritterschaft zur Wahl einer andern Aebtissin schreiten.

5) dass die Jungfrau *Christina Fitting*, der von der sel. Aebtissin die Stimme gegeben sein soll, sich nichts unternehmen soll bis auf Statthalters und der Räthe weitern Bescheid.

Dieses ist dem Voigt befohlen ihnen anzuzeigen. Den 6. Julii an einem Donnerstag ist die sel. Aebtistin *Elisabeth Lode* christlich zur Erde „bestetigt" worden. Nachmittage sind auf Befehl des Herrn Statthalters die Räthe *Johan Maidel*, *Johan Kosskul* und *Eilartt Tiesenhausen* samt *Johan Mexks* zu Sack und *Johan Taube* von Hallinap ins Kloster gegangen und allda in der Aebtissin Gemach den Jungfrauen im Beisein des Voigts die obengemeldeten 5 Puncte durch *Johan Koskull* angeworben; es haben sich aber die Jungfrauen kurz rund erkläret, dass sie solches nicht eingehen wollten und weder in eines noch anderes willigen. Dazu sind eben angekommen als vom Voigt erbetene *Dittrich Vxkull* und *Hanss Vxkull* zu Felx, *Wilhelm Taube* zu Etz und *Johan Wrangel* zu Addinal, die alles mit angehöret. Mit der Jungfrauen Bescheide nach langer Disceptation ist *Eilartt von Tiesenhausen* samt *Johan Mexks* und *Johan Tauben* aufs Schloss gegangen und hat vom Statthalter diesen Bescheid gebracht, welchen *Eilartt von Tiesenhausen* den Jungfrauen und Voigt angeworben: „Edle ehrwürdige andächtige, Ihr werdet euch zweifelsohne zu erinnern haben, was wegen des Herrn General-Statthalters und der Räthe angetragen, was auch darauf wieder von euch geantwortet worden, welches von uns S. G. wiederum refe-

riret und vermeldet. Ob nun wohl der Herr Statthalter und Räthe sich nicht verhofft, dass die Treuherzigkeit, Wohlmeinung und Fürsorge gegen die Jungfrauen ausgeschlagen werden sollte, solches aber über Zuversicht geschehen, so hat uns der Herr Statthalter euch zurück zu melden auferlegt, dass, weil, wie vorgesagt, alle Wohlmeinung, Treuherzigkeit und fürsorgsames Bedenken von euch nicht angenommen werden will, so wolle S. G. und die Räthe, woferne etwa euch (den Jungfrauen) und dem Voigt etwas Verdriessliches begegnen möchte, vor Gott und allermänniglich entschuldigt sein, welches uns also protestando anzuzeigen befohlen worden. Des begehret der Herr Statthalter und Räthe nochmals, dass der Ritterschaft Lade samt der Dörptischen Lade mögen ins Gewölbe gesetzt werden und dem *von Tiesenhausen* der Schlüssel dazu überantwortet. So auch die Jungfrauen etwas im Gewölbe hätten, das die entrathen könnten, soll solches mit darinnen bleiben und die Thür versiegelt werden. Die Kloster-Regierung soll bei Jungfrau *Katz Kudlin* bleiben, bis weiter davon gerathschlagt worden, und soll *Christina Fittings* keineswegs für eine Aebtissin erkannt werden, bis auf Michaelis, da die Ritterschaft zusammenkommen wird. Nach genommenem Abtritt hat wegen der Jungfrauen der Voigt geantwortet und eingebracht

1) dass die Jungfrauen nochmals bäten, der Herr Statthalter und Räthe wollen itzo mit Inventirung und Anderm keinerlei Neuerung vornehmen, weil es bei keiner Aebtissin Zeiten gewesen, und wollen durchaus nicht weisen, was vorhanden sei;

2) Was der Ritterschaft Laden belangend, stehen solche in guter Verwahrung und seien vorhanden, solle auch wohl nicht genommen werden;

3) Jungfrau *Christina Fitting* wollen sie für eine Aebtissin erkennen und annehmen, können auch länger damit nicht warten, und dieselbe sage, da sie soll beschwert werden, wolle sie an die Kön. Maytt. reisen und allda sich dessen beklagen;

4) hoffen derhalben die Jungfrauen, Ihre Kön. Maytt. werde sie in Schutz nehmen, und wollen also Ihrer Maytt. Spruches hierin gewärtig sein.

Die Räthe im Namen des Statthalters protestiren, wo darüber das Kloster von der adelichen Freiheit komme, es an dem zu suchen, der Ursach hierzu giebt, und sie wollen an Kön. Maytt. Voigt sagt dargegen, sie sollen thun dass sie sehen, dass sie wohl thun mögen. Darauf ist man zum Herrn Statthalter gegangen, den wir auf Tonnies Berg angetroffen, allda nach langer Disceptation es verblieben, dass der Voigt die Jungfrauen noch unterrichten solle und morgen um Glock 8 Bescheid bringen. Den 7. Juli hat der Voigt Bescheid gebracht, dass auf seine weitläuftige Ermahnung endlich die Jungfrauen gewilligt, mit der Wahl der Aebtissin innezuhalten und zu warten bis auf gemeine Zusammenkunft der Ritterschaft*), und alsdann des Herrn Statthalters und der Räthe, auch sämtlicher Ritterschaft Bewilligung.

Nach dem Orig.-Concept im alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Protocoll-Bd. VI fol. 20—22.

*) Im Protocoll über den am 10. Sept. 1598 in Reval abgehaltenen Landtag heisst

234.

Paul Strick, Wilhelm Beufeld und Jaan Krupel weisen den Johann Wannaken in die Güter des Johann Patzinski ein, den 9. December 1598.

Ich *Paul Strigh*, *Wilhelm Beuefeltt* und *Jan Krupel*, Ministerial des Wendischen Kreises, bekennen und thuen kund vor männiglich, dass wir auf Anordnung der edlen, gestrengen ehrenfesten Herrn *Nicolai Karpff*, Kön. Maytt. Rittmeisters, Erbsassen auf Kreutzbergk, *Jakobj Lelkowsky* und *Heinrich Tiessenhausen* zu Kalschnaw, Königl. Maytt. verordnete Commissarien, erbeten sind worden, dass wir in Sachen zwischen den edlen ehrenfesten *Johan Wannacken* an einem und zwischen dem edlen ehrenfesten *Johan Patzinski* anderntheils, belangend etliche Schulden, so vielgemeldeter Hr. *Patzinski* gemeldetem *Wannacken* zu thun schuldig gewesen, haben derhalben vielgemeldete Herren Commissarien, wie vorgesagt, uns erbeten und verordnet, dass wir die endliche Execution und Einweisung thun sollten, — als haben wir, wie recht und billig, vielgedachtem *Wannacken* nach Laut der Commissarien Anweisung und Secret alle des *Patzinskin* Güter, beweglich und unbeweglich, samt allen liegenden Gründung eingeweiset, dass er die gemeldeten Güter samt den Bauern und allem, was befunden ist, seines Gefallens gebrauchen soll und mag bis zu Erlegung seiner Gelder samt der darauf erlaufenen Interessen, Schaden, Unkosten und Pön. Zur Urkunde und wahrem Glauben, haben wir solches mit unsern angebornen Petschieren besiegelt im Patschinschen-Hofe, den 9. Decembris Anno 98.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Pawel strick.	*Wilhelm beufelt.*	

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Unter dem dritten Siegel ist ein Stück ausgerissen und fehlt daher die dritte Unterschrift.

235.

Die Wittwe Sophie von Tiesenhausen ernennt Gerhard Lewolde zu ihrem Generalbevollmächtigten, den 17. Januar 1599.

Anno 99 den 17. Januar.

Vor dem Dorpatschen Präsidiat in Sachen der Adelichen (ptr. constituta Nob.) erschien, unter Assistenz (in praesentia) der edlen und edelmüthigen *Petrus von Thisenhausen* und *Georgius Stakelberg*, *Sophie von Tiesenhausen*, einst die Gemahlin des edlen *Wolterus von Thisenhausen*, Erben zu Rost, und

es „Nach vollendeter Musterung sind von dem Herrn Statthalter die sämtl. Räthe samt dem Ritterschafthauptmann *Johann von Rosen* und dem Ausschuss des Adels ins Kloster abgefertigt, allda durch *Euertten von Delwig* im Namen des Herrn Statthalters und sämtlicher Räthe und Ritterschaft die ehrwürdige Jungfrau *Catharina Kutlin* zur Aebtissin benennet und gekoren worden, sind auch zugleich die hiebevor verordneten Vormünder des Klosters, als die edlen gestrengen und ehrenfesten *Dittrich Strick* und *Eilart von Tisenhausen* Landräthe, auch *Helmolt Hastfer* zu Sommerhausen und *Fabian Ferssenn* Ihrer W. angemeldet und bestätiget worden“. Prot.-Bd. VI fol. 24.

ernannte in Veranlassung gewisser Gelder, welche sowohl durch Erbrecht als durch Donation von ihrer verstorbenen Schwester, der edlen *Gertrudt von Thisenhausen*, ehemaligen Ehegattin des edlen *Joannis von Plettenberg*, ihr zugefallen, den edlen *Gerhard Lewolde* zu ihrem Generalbevollmächtigten, indem sie ihm die Macht verlieh, vor allen Behörden wegen jener Gelder und anderer, welche als mit Recht ihr zukommend erscheinen, mit dem edlen *Joannes Berg* und dessen Gemahlin *Margaretha von Gilsen* und den Erben des verstorbenen edlen *Joannes von Czei* zu Estfer und Warpel zu agiren und zu verfahren, Bescheide anzuhören und anzunehmen, von den nicht angenommenen zu appelliren und die Appellationen bis zum Richter der letzten Instanz zu prosequiren, die Sache auf dem Wege des Rechts zu betreiben oder auf dem Wege eines freundschaftlichen Vergleichs über sie zu verhandeln oder sie zu beenden. Und übergiebt und überträgt sie im Allgemeinen ihrem vorberegten Generalbevollmächtigten und dem Subsituten, welchen er, wenn solches nothwendig, an seine Statt substituirt haben würde, durch Gegenwärtiges in vollständiger und authentischer Form alles, was zu der in Rede stehenden Sache als nothwendig erscheinen wird, zu thun, als ob sie selbst gegenwärtig wäre. Actum zu Dorpat ut supra.

(L. S.)

Ex Actis pub. Praesidiatus Derpatensis Praeside illustri Magco Domino Domino *Joanni Abramowitz* in Worniam Palati nosocolencei Liden. Wenden. Capitularis.

Christoph: Feim: Notarius P. Dorpat.

Nach dem Lat. Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

236.

Auszug aus einer Schuldverschreibung von Tönnis Maydell zu Wredenhagen über 100 *Rthlr. an Jürgen Grönewald, vom* 1. *März* 1599.

Tönnis Maydell von Wredenhagen ertheilt dem *Jürgen Grönewald* eine Schuldverschreibung über ein Darlehn von 100 Rthlr., das er mit 8 pCt. jährlich zu verrenten gelobt, indem er zugleich zur Sicherheit für Capital und Zinsen seinen Antheil an der Mühle von Sontagken seinem Gläubiger verschreibt. Reval, den 1. März 1599.

Aus Landrath *Fr. v. Tolls* Urk.-Sammlung in dem Arch. der Ritterschaft-Kanzellei S. 8.

237.

Instruction und Vollmacht für die neu erwählten Vormünder des Jungfrauen-Klosters zu Reval, *vom* 8. *März* 1599.

Nachdem auch die Kloster-Jungfrauen der Stadt Reuel auf der Stadt Klage ihre stattlichen alten und neuen Privilegien von vielen Königen des Reichs Denmarcken, Hochmeistern zu Preussen und dem hohw. H. Meister zu Lifflandt löbl. Gedächtnisses, auch Vertragbriefe zu ihrem „beschutz" vorgebracht, warum

wir erkennen, indem nicht allein die Jungfrauen, dann auch der Adel und die Stadt ihre Privilegien sich vorbehalten und davon solenniter protestirt, dass die genannten Jungfrauen bei ihrem Gottesdienst und Ceremonien in offener Kirchen bis zum nächstkünftigen General- oder National-Concilio von der Stadt unreformiret, unmolestiret, unbemühet und unüberfallen bleiben sollen. Des sollen sich auch die Jungfrauen wiederum in ihrem Kloster züchtig, ehrbar und tugendlich, ohne „zeppen oder schneppen“ in ihrem jungfräulichen Gelübde schicken und halten, vielweniger „alle Mann“, sonderlich den Amtleuten des Klosters zu Manches Verärgerung darin zu Verfang der Stadt zu arbeiten nicht offen, sondern beschlossen, und ihre Sprache vor dem Sprachhause nach dem Alten, dar sonderlich ihr Vogt Aufsehens soll haben, als hierüber der achtbare Adel 4 auf seiner Versammlung für Vormünder der Jungfrauen, die ihrer sowohl als ihrer Güter und Kloster-Regiments nach obengestellter Form fleissig aufsehn, mit nothdürftiger Versorgung tragen und erwählen, auch im Beisein der Aebtissin von dem Vogt die Rechenschaft nehmen und fordern sollen, als auch den Jungfrauen, die sich in das Kloster zu begeben geneigt, dasselbige unverhindert offen stehen soll. Urkundlich und zu desto mehrer Bekräftigung dieser Instruction haben wir Kön. General-Statthalter und Landräthe solche mit unserm Siegel befestiget und mit eigener Hand unterschrieben. Actum Reuel in Allgemeiner Versammlung der Ritterschaft den 8. Martii im Jahr nach der Geburt unsers Heilandes Jesu Christi 1599.

Aus dem alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Protocoll-Bd. VI fol. 35. 36.

238.

Schreiben des Statthalters und der Räthe an den Königl. Admiral Tonnies Maidel in dessen Streitsache mit Johann Berendes zu Fore, vom 8. März 1599.

Unsern freundlichen Gruss und Wünschung alles Guten zuvor, edler, ehrenfester und mannhafter günstiger und guter Freund und Verwandter. Was zwischen dem edlen gestrengen und ehrenfesten *Johan Berendes* zu Fore und euch in Landzwistung vergangenen 97 Jahres auf Joanni für ein Urtheil ergangen, dessen habt ihr euch sonder Zweifel wohl zu bescheiden. Demnach ihr aber in Kön. Geschäften aus diesen Oertern zu verreisen Fürhabens und mittler Weile, geliebt's Gott, ein adelicher Gerichtstag vorgenommen werden kann, als hat wohlgemeldeter *Johan Berendes* bei uns gebührlich angehalten, dass er zu endlicher Entscheidung solcher Sachen gelangen und kommen möchte. Ist derwegen an euch hiermit tragendem unserm Amte nach unser gütliches Begehren, ihr wollet an eure Stelle einen genugsamen Vollmächtigen hinterlassen, der auf schirstkünftigen Gerichtstag euretwegen dem Kläger antworten möge, darbei den Befehl und Anordnung euren Amtleuten und Unterthanen thun, dass sie sich wider das gesprochene Urtheil mit Gewalt oder Anderm nicht vergreifen. Dies wollten wir euch nicht bergen und thun euch göttl. Schutz empfehlen. Datum Reuel, den 8. Martii Anno 99.

Aus dem alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Alte Protocolle Bd. VI fol. 30.

239.

Schreiben des Statthalters und der Räthe an den Mannrichter in Wierland in Sachen Johann Firx's, vom 8. März 1599.

Unsern freundlichen Gruss mit Wünschung alles Guten zuvor, edler ehrenfester und mannhafter günstiger guter Freund. Wir können euch nicht bergen, dass der auch edle ehrenfeste und mannhafte *Johan Firx* zu Korbs uns eine auf Pergament versiegelte Verschreibung von sel. *Fridrich Schwartthoff*, in das Dorf zu Forel lautend, gezeigt und ihm zur Verhelfung Rechtens gebührlich angehalten. Wenn wir ihm denn solches nicht haben verweigern können, als ist an euch im Namen der Kön. M. zu Schweden und Polen, unsers allergn. Königs und Herrn unser Befehl und Begehren, ihr wollet den Besitzer solchen Dorfs Forell gütlich ermahnen, dass er zu denen Mitteln gedenken und trachten wolle, wodurch klagender *Firx* zufriedengestellt werde, im Fall aber solches von ihm verbleiben würde, wollet ihr *Firxen* Rechtens verhelfen, und das verschriebene Pfand gebührlich einweisen. Dies wollten wir euch nicht verhalten und thun euch göttl. Schutz empfehlen. Datum Reuel, den 8. Martii Anno 99.

Aus dem alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Alte Protocolle Bd. VI fol. 30. 31.

240.

Jacob Taube zu Paiack protestirt gegen *Engelbrecht Kudlin* wegen des zugezogenen Schimpfes, Pfändung, Schaden und Gewalt, so ihm in Benehmung und Aushaltung der Hölzungen in der Arro begegnet, solches schierstkünftigen Gerichtstag wider ihn Recht zu suchen. Den 8. März Anno 99.

Aus dem alten Archiv der Esthl. Ritterschaft. Alte Protocolle. Bd. VI fol. 36.

241.

Jürgen Paikull zu Innes protestirt und bewahrt sich seines Rechts, so er zu des sel. *Ottho Loden* zu Kelpe Gütern zu haben vermeinet, für sich und seiner Mutter Schwester *May Wedwess*, so itzo in Reusslandt gefangen. Den 8. März Anno 99.

Ebendaher. Bd. VI fol, 36.

242.

Einrichtung des ritterschaftlichen Ausschusses, den 9. März 1599.

Es haben auch damals die Landschaft sich beschweret, dass es ihnen fast schwer fallen wollte, so oft die Landtage sämtlich zu besuchen, und gebeten, wo möglich solches zu ändern. Darauf der Herr Statthalter begehret, dass man aus allen 4 Kreisen einen gewissen Ausschuss des Adels machen sollte, der dieses Jahr über nebenst den Räthen und Ritterschafthauptmann der Sachen, wenn von Nöthen, abwarten sollte; alsdann sollten übers Jahr dieselben frei, und aus jedem

Kreise und Kirchspiel andere an ihre Statt ersetzet werden. Es sind derhalben den 9. Martii Nachfolgende fürs Erste zum Ausschuss benennet:

1) in Harrien *Berntt von Scharenberg*, *Johan Taube* zu Sage, *Bertram Meyburg*, *Johan Taube* zu Hallinapp, *Robrecht Taube*, *Ludwig Taube*, *Fabian Ferssen*, *Jacob Taube* zu Paiack, *Christoffer Treiden*, *Winrich Delwigk*.

2) in Wierlandt *Johan Dönhoff*, *Heinrich Wrangel* zu Anichfer, *Reinholdt Engdes*, *Thonnies von Liewenwolde*, *Ottho Scholman*, *Wilhelm Taube*, *Fromholdt Lode*, *Helmoldt Hastfer*, *Thonnies Asserien*, *Fromholdt Metstack*, *Gerdt Staalbieter*, *Jürgen Nierott*, *Taub Bremen* zu Engdes.

3) in der Wieck *Hans Richter*, *Heinrich Farensbeck*, *Wilhelm Vxkull*, *Reinholdt Liue*, *Jochim Greffe*, *Hans Uxkull* von Rossel, *Heinrich Kursel*.

4) in Jeruen *Jacob Bremen*, *Johan Firx*, *Heinrich Raute*.

Aus dem alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Alte Protocolle Bd. VI fol. 36. 37.

243.

Abscheid in Sachen Heinrich Brandts wider Otto Tolcks vom 9. *März* 1599.

Weilen der wohlgeb. Herr Kön. Gen.-Statthalter und anwesende Landräthe itzo kein Recht sitzen, sondern nur ein Verhör gethan, zudem auch beide Parten noch nicht mit vollkommlicher Beweisung gefasst sind, als verweisen wohlermeldete Herrn zu Recht, und soll Beklagter *Tolcks* alsdann auch die zerrissene oder mangelhafte Handschrift und womit er sonst vermeinet sich zu schützen, imgleichen das klagende Theil sich gegen solche Zeit auch vollkommlich gefasst machen und zu Rechte alles einbringen, mögen sich darauf nächstkünftigen Gerichtstag citiren. Actum Reuel, den 9. Martii Anno 99.

Aus dem alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Alte Protocolle Bd. VI fol. 31.

244.

Statthalter und Räthe schreiben an Walther Stackelberg in Sachen der Wittwe Friesen, am 10. *März* 1599.

Unsern freundlichen Gruss etc. Wir können euch nicht bergen, dass uns sel. *Christoffer Friesen* nachgelassene Wittwe einen Contract, so ihr mit ihrem sel. Manne gepflogen versiegelt und unterschrieben habt, hat zeigen und daneben berichten lassen, als dass ihr solchen zu widerrufen gesonnen sein sollet. Dieweilen aber solches ihr, der Wittwe, hochbeschwerlich fallen wollte und uns zu euch eines Bessern versehen, als wollen wir euch hiermit freundlich ermahnet haben, ihr wollet gepflogene Handlung bedenken, die arme Wittwe nicht in Schaden noch uns auf ihr ferneres Anhalten in Mühe und Molestirung führen, zugleich auch eurer selbst eigenen Nachtheil hierdurch verhüten. Thun euch hiermit götl. Schutz empfehlen. Datum Reuel, den 10. Martii Anno 99.

Ebendaselbst.

245.

Hans Hoyer quittirt Helmold Hastfer zu Sommerhusen über den Empfang von verschiedenen Kleinodien, den 12. *März* 1599.

Ich *Hans Hoyer* hiermit und in Kraft dieser Schrift und unterschriebener meiner eigenen Hand thue kund, dass ich von dem edlen ehrenfesten und mannhaften *Helmoldt Hastfern*, Erbgesessenen zu Sommerhausen, des Fürstenthums Esthen Ritterschaft bestelltem Lieutenant, auf Befehl des auch edlen ehrenfesten und mannhaften *Reinholdt Anrepps*, meines freundlichen lieben Schwagers, nachverzeichnete Porselen empfangen und zu meinen Händen genommen habe, wie folget: ein silbern Löffel, wieget VI Loth, ein Portugalesen, drei Drathringe und ein zerbrochen Ring, wiegen 4 Loth 4 Q., ein Kästlein, darinnen ein Ring mit 5 Kreuz-Diamanten, noch ein Ring mit einem Rubin, noch ein Ring mit einem „Jachzinck", ein Ring mit einem Turikes, noch ein klein ammelirt Ringlein, noch drei grosse runde Perlen in einem Papier, noch ein ungefasster Diamant.

Noch an Frauen-Geschmuck eine goldene Haube mit einem Perlenbande, noch eine goldene Haube, mit violbrauner Seide durchwirkt, eine schwarzseidene Haube, mit goldenen und Perlen-Röslein besticket und einem goldenen Bändchen, mit Perlen besticket, ist die schwarze Haube zusammen, noch zwei Perlen-Bande einer Länge, die auf einer Hauben gewesen, noch ein sammet roth Barett, mit goldenen und silbernen Schnüren besetzet und einem Kleinod daran, ein roth sammet Beutel mit vergoldeten Knöpfen und einer silbernen Ketten, und in dem Beutel etzliche kleine Perlen, eine Anzahl Perlen, wiegen 1 Loth und 6 Q., die sind von der schwarz sammetnen Mütze, noch 6 silberne Löffel, wiegen 22 Loth, noch ein Pergament Lehnbrief auf das Ruihensche Gut, noch ein Vertrag zwischen *Clauss Hastfer* und *Pylen* in Churlandt, noch Assecuration wegen des halben Guts im Ruigtschen, noch ein Stück Einhorn eingefasst, noch ein Stück von einer Wolfs „strass". Noch habe ich empfangen VI „zinnen" fasse, IV Teller, noch einen zerbrochenen Kinderlöffel, wiegt mit einem silbernen Knopfe 3 Loth 1 Q., noch einen doppelten „Rosenohbell" mit einem Rande und Oese, wiegt ½ Q., noch einen Vertragsbrief zwischen *Jürgen Stackelberg*, noch einen kupfernen Grapen.

Urkundlich und zum Zeugniss dessen, dass ich solches Vorgeschriebene empfangen, habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem Pitschaft besiegelt. Geschehen in Reuell, den 12. Martii Anno 1599.

(L. S.) *Hans Hoyer*,
min egen handt,

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

246.

Tönnis Maidel zu Lode bescheinigt von Jürgen Grünewaldt 100 *Thlr. geliehen zu haben*, *den* 12. *März* 1599.

Ich *Tonnie Maidell* der Jüngere bekenne, dass ich von dem edlen, ehrenhaften und mannhaften *Jurgen Grönewoldt* rechten Geldes auf meine Polnische

Reise gelehnet habe 100 Reichsthaler, mit 8 Thalern Rente jährlich zu geben, welche 100 Thlr. ich oder meine Erben *Jurgen Gröneweoldt* oder seinen Erben auf Künftiges nun über ein Jahr wiederzugeben gelobe mit der Rente. Im Fall, da Gott vor sei, diese Schuld saumhaft erfunden würde, soll bemeldeter *Jurgen Grönewaldt* und seine Erben sich an all mein jus und Recht nebst vorgestrektes Geld, so ich in der Mühle und Gute Sohntagken habe, zu halten haben und ihm ohne jenigen Rechtszwang eingeräumt werden. Zu mehrer Urkunde der Wahrheit habe ich dieses mit angebornem Pitschaft untersiegelt und mit eigener Hand unterschrieben. Datum Lode, den 12. Martii Anno 99.

(L. S.) *Tonnis Maidell*, der Jüngere.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Die Falten, in welche es gelegt ist, stark durchgeschlissen.

247.

Johann Luggenhusen verkauft dem Johann Treiden die wüste Mühlenstätte Limmat, den 14. *März* 1599.

Wissentlich kund und offenbar sei jedermänniglich, wes Standes Grades oder Condition die seien, geistlichen oder weltlichen, hohen oder niedrigen, dem dieser Kaufbrief zu sehen, hören oder lesen gezeigt wird, insonderheit denen hieran gelegen und von Nöthen zu wissen sein wird, dass ich *Johan Luggenhausen*, Diener göttlichen Worts, mit Rath Wissen und Willen meiner lieben Hausfrau, auch wahren Erben, aus freiem wohlbedachtem Gemüthe und Sinnen erblich überlassen und verkauft habe dem edlen und ehrenfesten *Johan Treiden* zu Soempeh, ihm, seinen Erben und Erbnehmern zu ewigen Zeiten, nämlich eine wüste Mühlenstätte, genannt Lemmutte und 3 Haken Landes, im Dorfe Geue gelegen, mit den itzo darauf gesessenen Bauern, dass er dieselbige vorgenannte Mühle und Lande von untergesetztem dato einnehmen, besitzen und gebrauchen soll und mag zu ewigen Zeiten auf das Allerfreieste zu Wasser und Lande in ihren alten Grenzen und Freiheiten, nichts davon ausgenommen, mit Zins, Zehnten und Gerechtigkeiten, gleich wie ich dieselbige Mühle und Lande bis anhero und mein gottseliger Vater in Zeit des Friedens auf das Allerfreieste und Sicherste ohne jeniges Menschen An- und Zusprache genutzt, besessen und gebraucht haben, will mich auch in Kraft dieses Kaufbriefs für mich, meine Erben und Erbnehmer aller An- und Zusprache gehabter erblicher Rechte gänzlich verziehen und begeben haben, unwidersprechlich zu ewigen Zeiten zu halten, — für welche Mühle und 3 Haken Landes ich meine Bezahlung und Gegenwerthe zu Dank und voller Genüge gänzlich empfangen und aufgehoben. Zur Urkunde eines ewig währenden und unwidersprechlichen Contracts habe ich die edlen ehrenfesten und mannhaften *Gerhartt Stahlbieter* und *Otto Wrangel* zu Caroll, meine lieben Freunde und Verwandten, diesen Kaufbrief neben mir mit ihren angebornen Pitschaften zu versiegeln erbeten. Gegeben und geschrieben bei der Kirche zu Newkirchen, den 14. Martii Anno 99.

Das Orig. auf Perg. mit den 3 anhangenden Siegeln in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

248.

Verfügung des Statthalters und der Räthe in Sachen Gerdt Mundus wider Valentin Krause, vom 16. *März* 1599.

Den 16. Martii ist *Johan von Rosen* vor den Herrn Räthen erschienen und hat im Namen und von wegen *Gerdt Munduss* angemeldet, wie dass *Valentin Krause*, Bürger in Reuel, etliche Zusprache wegen sel. *Hans Mundus* zu gedachtem *Gerdt Munduss* hätte, eine Rechnung belangend. Weilen aber gemeldeter *Krause* mit solcher Sache inne hielte, *Gerdt Munduss* hergegen gerne von ihm geschieden wäre, als bäte er freundlich, dass die Herrn Räthe *Krausen* anmelden lassen wollten, er solle, da er vermeinet rechtmässige Zusprache zu haben, schirstkünftigen Joanni auf den gemeinen adelichen Gerichtstag ihn, *Gerdt Munduss*, zu Rechte citiren, oder es wollte *Gerdt Munduss* ferner in solchen Sachen gegen ihn, *Krausen*, nicht gehalten sein. Worauf die Herrn Räthe mir*) befohlen, gedachtem *Krausen* solches anzumelden, - was ich den 24. Martii c., weil ich wegen etlicher Hinderung nicht eher habe dazu kommen können, frühe Morgens „Seigers" 7 in seiner Behausung ihm angezeigt. Der sich hergegen erklärt, dass er den Herrn Landräthen zwar dienstwillig, allein weil dieselben nicht seine ordentliche Obrigkeit und er ihrer Jurisdiction nicht unterworfen, auch zu seinem Schaden schweigen möchte so lange es ihm gelegen, als nehme er die Protestation nicht an, Solches auch den Herrn Räthen seinetwegen dienstlich zu referiren gebeten.

Aus dem Archive der Esthl. Ritterschaft. Alte Protocolle Bd. VI fol. 37.

249.

Johann Luggenhusen und Hans Treiden einigen sich über einige Specialitäten in Rücksicht auf den Kauf und Verkauf der Mühlenstätte Limmat, *den* 24. *März* 1599.

Allen und Jeglichen, wes Würden Grades Condition oder Herrlichkeit die seien, geistlichen oder weltlichen, hohen oder niedrigen Standes, denen gegenwärtige Certe zu sehen hören lesen vorkommt oder gezeigt wird, sei wissentlich kund und offenbar, dass ich *Johan Luggenhousenn*, Pastor der Kirchen zu Neuenkirch, mit dem edlen ehrenfesten und mannhaften *Hanns Treidenn*, Erbgesessenen zu Sompe, einen freundlichen Handel gepflogen, folgendergestalt lautend. Erstlich soll und will Herr *Johan Luggenhousen* ihm *Hans Treidenn* die wüste Mühle, genannt Lemmette und drei Haken Landes im Dorfe Geue, geheissen Hinnusto, Hillusto und Reickurnn, einräumen und abtreten, doch dergestalt, dass *Hanns Treidenn* von dato Zeit und Stunde dieselben Bauern

*) d. i. dem Ritterschaftssecretär.

nebst der wüsten Mühle einnehmen, nutzen, geniessen und gebrauchen soll nach seinem Willen und Wohlgefallen, und soll *Hanns Treidenn* gedachtem H. *Johann Luggenhousenn* jährlich 5 Rubel an Gelde zu geben schuldig sein, welche H. *Johann Luggenhousenn* von *Hanns Treidenn* und nicht von den Bauern soll zu fordern haben. Dies soll währen so lange bis K. M. zu Schweden und Polen, unser allergnädigster König und Herr, ins Reich zu Schweden kommt oder dieser Oerter in Liflant anlangen wird, soll *Hanns Treidenn* die Erbleute auf seine eigenen Unkosten fordern und ausbringen, oder so der Herr Statthalter nebenst den Herren Landräthen *Hannss Treidenn* solches zuerkennen auf künftigen Johanni, als soll und will *Hannss Treidenn* gedachten *Johann Luggenhousenn* von Johanni über ein Jahr 300 Rthlr. zu erlegen und für den Erbnamen zu geben schuldig sein, alsdann soll H. *Johann Luggenhousenn* gedachtem *Hannss Treidenn* öffentlich vor dem Mannrichter nach landläufigem Gebrauch solches auftragen. Zur Urkunde sind dieser Certen zwei eines Lauts, davon *Hanns Treidenn* eins und das andere H. *Johann Luggenhousen* bei sich behalten, und sind als glaubwürdige Gezeugen hierüber gewesen die edlen und ehrenfesten *Gerdt Stalbither* und *Franz Olchenwing*, so diese Certen mit ihren Petschaften wissentlich besiegelt. Geschehen zur Neuenkirch Anno 99 den 24. Martii.

(L. S.)

Her *Johan Luggenhausen*, Mein eigen hant.

Franz Olchenwing, min ehgen hantt.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Die Unterschriften auf dem über das Siegelwachs gelegten Papierstreifen. Ueber *Luggenhusens* Namen fehlt das Wappen, während das Siegelwachs für dasselbe vorhanden ist.

250.

Claus Mecks zu Rabbifer trägt Johann Bremen die Dörfer Uchten und Lueke auf, den 4. Mai 1599.

Der Kön. Maytt. zu Schweden und Polen, meines allergnädigsten Königs und Herrn verordneter Mannrichter in Wierland, ich *Tonnys Asserien* bekenne und bezeuge benebenst meinen beiden Beisitzern, den edlen und ehrenfesten *Claus Dueker* und *Hinrich Ruette* zum Kuelenbruenen, da wir sassen das vollmächtige Gericht aus gewaltiger Macht höchstgedachter Kön. Maytt, dass vor uns erschienen der edle und ehrenfeste *Claus Mexs* der Jüngere zu Rappiuer und trug auf und verliess mit wohlbedachtem Rathe und freiem Willen, auch mit Consens und Zulass seines lieben Vaters, auch seiner lieben Hausfrauen *Barbara von Ellern*, für sich, seine Erben und Erbnehmer dem auch edlen und ehrenfesten *Johan Bremen*, *Johannes* Sohn, von Pehatt, ihm, seinen Erben und Erbnehmern zu ewigen Zeiten zu eigen und erb die zwei Dörfer, als mit Namen Vchten und Lueke, belegen zu Wierlandt im Kirchspiel zu Jeue, nach Laut und Inhalt ihres aufgerichteten Kaufbriefs mit allen ihren zugehörigen Landen

und Leuten, in allen ihren alten Grenzen, mit Zinsen, Zehnten, Gericht und Gerechtigkeiten zu Wasser und Landen, es seien Aecker, Heuschläge, gerodet und ungerodet, Hölzungen, Wildnisse, Büsche und „broeken", Weide und Viehtriften, nichts ausbeschieden, gleichwie es die *Mexsen* von alters her aufs Allerfreieste und Ruhsamlichste besessen, genutzt und gebraucht haben, will sich hiemit gemeldeter *Claus Mexss* für sich, seine Erben und Erbnehmer aller An- und Zusprache, so er bis daher an obengemeldeten Dörfern gehabt, gänzlich begeben und verziehen haben zu ewigen Zeiten, will auch hiemit dem obenernennten *Johan Bremen* und seinen Erben und Erbnehmern aufgetragen und überlassen haben, wie solches nach diesem laut Rechten am Allerkräftigsten und Beständigsten hätte geschehen können oder mögen, auch dieses unwiderruflich ohne jenige Vorwendung, jenigerlei Ansprache des Rechts zu halten. Worauf ich Richter den Urtheilsmann gefragt, ob solcher gethane Auftrag auch Macht hätte, darauf geantwortet: ja, sofern es mit Rechte bewahret wird. Zur Urkunde und Befestigung der steten Wahrheit habe ich Richter zusamt meinen beiden Beisitzern diesen Auftrag mit unsern angebornen Ingesiegeln wissentlich thun versiegeln. Gegeben zu Reuell, den 4. May Anno 1599.

Das Orig. auf Perg. mit den drei wohlerhaltenen anhangenden Siegeln in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

251.

Mandat König Sigismunds an die Polnischen Starosten auf der Esthländischen Grenze wegen der verstrichenen Bauern, *vom* 16. *Mai* 1599.

Wir *Sigismundus III*, von Gottes Gnaden König zu Polen, Grossfürst in Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Livonien, so wie der Schweden, Gothen, Vandalen u. s. w. erblicher König, Allen und Jeden, wes Standes, Grades oder Würden die seien, sowohl Befehlshabern als Andern, insonderheit der Polnischen Jurisdiction in Livland Leuten, denen dieser unser Brief zukommen mag, unsern lieben Getreuen unsere Königl. Gnade. Liebe Getreue. Wir haben verstanden, dass viel Esthnischer Bauern und Ackerleute allenthalben aus unsern Königlichen, auch derer von Adel eigenthümlichen Gütern überstreichen und verlaufen, von denen auch in die Polnische Jurisdiction entweichen und daselbst sich niederlassen und aufhalten sollen. Dieweil aber allgemeinen Rechtens, dass mit Zurückforderung solcher Läufer die Verwüstung und Schaden der Güter verhütet werde und wir dessen gebührende Execution zu geschehen begehret, als wollen wir euch ernstlich ermahnet und zugleich auch anbefohlen haben, dass, an welchem Ort solche verstrichene und entlaufene Bauern, es sei in privaten oder unsern Königl. Gütern, betroffen, dieselben keineswegs noch unter irgend einem Schein aufgehalten werden, sondern, sobald sie von Denen, aus deren Gütern sie entlaufen zu sein genugsam erwiesen wird, gefordert, straks ausgeantwortet und gefolget werden mögen, — bei Vermeidung unserer Königl. Ungnade und eurer schuldigen Pflicht und Treue gemäss. Dessen zu mehrer Beglaubigung haben wir diesen Brief mit eigner Hand unterschrieben und mit dem Reichs- und

des Grossfürstenthums Litthauen Siegeln zu bekräftigen befohlen. Datum Warschau, den 16. Maii Anno 1599, unserer Reiche, des Polnischen im 12. und des Schwedischen im 6. Jahre.

Sigismundus Rex.

(L. S.) (L. S.)

Simon Rudniczky, mpp.

Eine Abschrift nach dem Lat. Orig. und die vorstehende Uebersetzung im alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Protocoll-Band VII. fol. 158. 159.

252.

Mandat König Sigismund III an den Starosten zu Pernau wegen der Lelleschen Wildniss, vom 16. *Mai* 1599.

Wir *Sigismundus III* etc. fügen mit diesem unserm Briefe Allen und Jeden, denen hieran gelegen, zu wissen. Nachdem Wir aus rechtmässigen Zeugnissen entnommen, dass unsere Unterthanen in Esthen, des Kirchspiels Rappel Eingesessene vom Adel, von Alters her nothwendige Hölzung in der Lellischen Wildniss zu hauen und auszuführen Freiheit gehabt, dieselbe auch nicht wenig Zeit über gebraucht haben, nunmehr aber weil vor wenig Jahren solche Wildniss nach der Pernau unter die Polnische Jurisdiction kommen, Gemeldete vom Adel bei Uns unterthänigst angehalten, dass wir diese Freiheit, die wegen der Veränderung der Jurisdiction eine Zeitlang verblieben, gnädigst wieder einräumen wollten. Wenn denn Wir eines jeden Recht zu erhalten gesinnet, als haben Wir ihnen hierin gnädigst willfahren und gedachte alte Freiheit in der Wildniss wiedergeben und zulassen wollen, wie Wir denn Solches vermittelst dieses Briefes thun und zulassen, wollen auch Dieses Allen und Jeglichen, denen hieran gelegen, insonderheit dem wohlgebornen *Leoni Sapiehae*, desselben Orts Starosten, und Andern nach Gelegenheit der Zeit zu wissen gefügt haben, befehlen darauf, dass die Gedachten vom Adel des Kirchspiels Rappel in solcher ihnen wiedererlaubten Freiheit mit nichten verhindert werden, sondern Alle und Jegliche sich nothwendiger Feuerhölzung an solchem Orte frei geniessen und gebrauchen lassen, auch bei Denen, die hierüber gesetzet, solches zu geschehen verschaffen. Doch sollen sie gute Aufsicht und Achtung haben, dass nicht etwa hierdurch die Wildniss merklichen Schaden empfahen möge; hieran werden dieselben, bei Vermeidung Unserer Ungnade, ihrer schuldigen Pflicht und Ehren ein Genüge thun. Dessen zu mehrer Beglaubigung haben wir diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben und mit des Reichs Schweden und des Grossfürstenthums Litthauen Siegeln zu bekräftigen befohlen. Datum Warschau, den 16. Mai Anno 1599, Unserer Reiche, des Polnischen im 12. und des Schwedischen im 6. Jahre.

Sigismundus Rex.

(L. S.) (L. S.)

Simon Rudniczky, mpp.

Ebendaher. Protocoll-Bd. VII fol. 159—61.

253.

Johann Bremen verkauft Johann Treiden die Dörfer Uchten und Luhck,
den 24. Juni 1599.

Wissentlich kund und offenbar sei allen und jedermänniglich, wes Dignitäten, Würden oder Condition die seien, geistlichen oder weltlichen, hohen oder niedrigen Standes, so dieser offene Kaufbrief zu sehen, hören oder lesen vorkommt, insonderheit denen hieran gelegen und zu wissen nöthig, dass ich *Johan Bremen* von Pehatt für mich, meine Erben und Erbnehmer, in Betrachtung meiner und meiner Erben Nutz, Besten und Wohlfahrt, in meiner und der Meinigen jetziger grosser Ungelegenheit und Zustande aus freiem Willen und wohlbedachtem Gemüthe und Sinne, auch mit Rath, Vorwissen und Vollwort meiner vielgeliebten Hausfrauen *Magdalena von Ellern* und all meiner andern Brüder, Schwestern und wahren Erben, dem edlen ehrenfesten mannhaften *Johan Treiden* zu Soemphe, ihm, seinen Erben und Erbnehmern, erblich überlassen und verkauft habe zu einem unwiderruflichen ewig währenden Erbkauf die zwei Dörfer, nämlich das Dorf Vchten und das Dorf Luhck, im Kirchspiel Geue belegen, für eilftehalb hundert Reichsthaler, welche angesetzte Gelder ich auch allbereits zu voller Genüge empfangen und zu guter Hand bekommen habe, derowegen ich nach Empfangung guter Zahlung wohlermeldetem *Johan Treiden* wiederum übergeben und abgetreten obgemeldete Dörfer Vehten und Luhck mit allen dazugehörigen Landen und Leuten, geborenen und ungeborenen, allda gesessenen Bauern, auch da noch etliche unter fremder Herrschaft zu fordern sein möchten, soll er gleichmässig Macht sie zu fordern haben, mit allen dazugehörigen Landen, so von alters dazu gewesen, samt Aeckern, Heuschlägen, gerodet und ungerodet, Wildnissen, Viehtriften, Fischereien, Freiheiten und Nutzsamkeiten, nichts ausgeschieden, gleich wie sie dieselbigen aufs Allerfreieste besessen, genutzet und gebraucht, dass er *Johan Treiden*, seine Erben und Erbnehmer dieselben Dörfer Vchten und Luhck hinferner zu besitzen und zu gebrauchen, zu versetzen, zu verpfänden und zu verkaufen, damit zu thun und zu lassen seines Gefallens Macht haben soll als mit seinem wohlgekauften Erbgute zu ewigen Zeiten, mit gleichen Rechten und Freiheiten, gleichergestalt wie es meine Vorinhaber vor und ich nach der Zeit auf das Allerfreieste besessen und gebraucht haben, will mich auch in Kraft dieses Kaufbriefes für mich, meine Erben, Brüder, Schwestern und alle Erbnehmer aller Erbgerechtigkeit und Eigenthums nebst künftiger An- und Zusprache, wie die immer vorgewandt werden möchte, wegen dieser oftgedachten Dörfer Vchten und Luhck zu ewigen Zeiten verziehen, und gänzlich, eins für alles, begeben haben und diesen gethanen Kauf und Handel nicht zu widerrufen, im Falle auch der ehrenfeste *Johan Treiden*, seine Erben oder Erbnehmer künftig von meinen Brüdern, Schwestern, ihren Erben oder Erbnehmern oder sonsten etwa von einem Andern wegen dieser Dörfer Einsprache oder Rechtensgang geriethe, als will ich und meine Erben den ehrenfesten *Johan Treiden* und seine Erben vor allen Rechten zu schützen bei seinem gethanen Kauf und vor allem Schaden, so ihm wegen dessen entstehen möchte, schadlos

zu halten verpflichtet sein. Dass den er gehaltener Handel und Kauf desto beständiger und kräftiger vor Rechte bestehen möchte, habe ich die edlen ehrenfesten und mannhaften *Frantz Düker* zu Wartz, *Simon Lode* zu Waschell und *Tonnies von Leowalde* zu Paddes nebst mir diesen Kaufbrief zu versiegeln erbeten. Zur Urkunde der festen Wahrheit eines unwiderruflichen Kaufs habe ich nebst meinen obernannten Freunden mit unsern angeborenen Pitschaften versiegelt. Datum Revall, auf Johanni Baptistae nach Christi Geburt anno 1599.

Das Orig. auf Perg. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Von den 4 anhangenden Siegeln fehlen zwei.

254.

Johann von Bremen zu Pühat vertauscht das Dorf Uchten gegen das Dorf Seall mit zwei Haken Landes, den 24. Juni 1599.

Wissentlich kund und offenbar sei jedermänniglich, wes Würden oder Dignitäten die seien, geistlichen oder weltlichen, hohen oder niedrigen Standes, dem dieser Kaufbrief zu sehen oder zu lesen gezeigt wird, insonderheit denen hieran gelegen und zu wissen von Nöthen, dass ich *Johan Bremen* von Pehatt für mich, meine Erben und Erbnehmer in Betrachtung meiner Erben Nutz, Besten und Wohlfahrt in meiner und der Meinen itziger grosser Ungelegenheiten und Zustandes aus freiem Willen und wohlbedachtem Gemüthe und Sinne, auch mit Rath, Vorwissen und Vollwort meiner vielgeliebten Hausfrauen *Magdalena von Ellern* und aller meiner andern Brüder und Schwestern und wahren Erben, dem edlen ehrenfesten und mannhaften *Johan Treyden* zu Soemphe, ihm, seinen Erben und Erbnehmern erblich überlassen und verkauft habe zu einem ewigen Erbgut das Dorf Vchten, belegen im Kirchspiel zu Geue, für welches Dorf mir der ehrenfeste *Johan Treyden* zu einer völligen Wiedergabe und genugsamer „guneger" Erstattung solchen Dorfs gegeben und auch zur Stunde mir eingeräumt das Dorf zu Seall mit zwei Haken Landes, auch belegen im Kirchspiel Geue, und noch zudem an baarem Gelde 600 Rthlr, welches Geld ich nebst den Landen zu voller Genüge aufgehoben und empfangen und bedanke ihm für Gut und genügende Bezahlung. Demnach habe ich nach empfangener Bezahlung dem ehrenfesten *Johan Threiden* wiederum übergeben und abgetreten das obenernannte Dorf Vchten mit allen dazugehörigen Landen und Leuten, geborenen und ungebornen, allda besessenen Bauern, und dar noch etliche unter fremder Herrschaft zu fordern sein möchten, soll er gleichmässig Macht zu fordern haben mit allen vor alters dazu gehörigen Landen, Aeckern, Heuschlägen, gerodet und ungerodet, Wildnissen, Viehtriften, Fischereien, Freiheiten und Nutzbarkeiten, nichts ausgenommen, gleich wie sie dieselbigen aufs Allerfreieste besessen, genutzt und gebraucht, dass er *Johan Threiden*, seine Erben und Erbnehmer dasselbige Dorf Vchten hinferner zu besitzen und zu gebrauchen, zu versetzen, zu verpfänden, auch zu verkaufen, damit zu thun und zu lassen seines Gefallens Macht haben soll als mit seinem wohlgekauften Erbgute zu ewigen Zeiten in gleichen Rechten

und Freiheiten, gleichergestalt wie es meine Vorinhaber vor und ich nach der Zeit aufs Allerfreieste besessen und gebraucht haben, will mich auch in Kraft dieses Kaufbriefes für mich, meine Erben, Brüder und Schwestern und alle Erbnehmer aller Erbgerechtigkeiten und Eigenthums, ... Zusprache, wie die immer vorgewandt werden möchten, wegen dieses oftgedachten Dorfes Vchten zu ewigen Zeiten vor ihm und gänzlichen eins für alle begeben haben . . . diesen gethanen Kauf und Handel nicht zu widerrufen. Im Fall auch der ehrenfeste *Johan Threyden*, seine Erben oder Erbnehmer künftig von meinen Brüdern und Schwestern, ihren Erben oder Erbnehmern (oder sonsten etwa von einem Andern) wegen dieses Dorfes in Ansprach oder Rechtsgang geriethe, als will ich und meine Erben den ehrenfesten *Johan Threiden* und seine Erben vor allen Rechten schützen bei seinem gethanen Kaufe und vor allem Schaden, so ihm wegen dessen entstehen möchte, schadlos zu halten verpflichtet sein. Dass dieser unser gehaltener Handel und Kauf desto beständiger und kräftiger vor Rechte bestehen möge, habe ich die edlen ehrenfesten und mannhaften *Franz Duckere* zu Wartz, *Symen Loden* zu Waschell und *Töenniss vom Liewolden* zu Paddas Kaufbrief zu versiegeln erbeten. Zur Urkunde der festen Wahrheit unwiderruflichen Kaufes habe obernennten Freunden mit unsern angebornen Petschaften versiegelt. Datum Reuell, auf Johannis Baptisty im Jahre nach der gnadenreichen Geburt Christi Anno 1599.

Das Orig. auf Perg. in ders. Sammlung. Die Siegel und die Pergamentstreifen, an welchem sie gehangen, fehlen. Die Urkunde ist stark befleckt, die Schrift daher sehr unleserlich, hin und wieder ganz verwischt.

255.

Inspection des Jungfrauenklosters in Reval, am 28. Juni 1599.

Den 28. Junii begaben sich der Herr General-Statthalter Herr *Jürgen Boye* nebst und mit den Herrn Räthen *Johan Berendes*, *Johan Kosskull*, *Jacob Tauben*, *Jürgen Wrangel*, *Dittrich Strick*, *Eilert Tiesenhausen*, *Euerdt von Delwigk*, *Jürgen Berg*, *Johan von Rosen* und *Ludwig Tauben* nebst der Gemeine ins Kloster, allda mit Verwilligung der hochw. Frau Aebtissin und der Convents-Jungfrauen erstlich die Fundation-Briefe und Privilegia des Klosters verlesen worden. Folgends ist des Klosters Geschmeide vorgestellt, besichtigt und verzeichnet worden, wie folgt:

eine vergoldete Monstranz
7 Kelche, grosse und kleine
7 Oblatschüsseln oder Patenen
1 vergoldeter Aebtissin-Stab
1 goldener verdeckter Becher
noch ein hochverdeckter Becher
noch ein kleiner verdeckter Becher
2 doppelte silberne Stöfe
2 kleine vergoldete „kengen“
2 kleine silberne Becher, unverdeckt, am Rande vergoldet

2 runde kleine Becher
1 kleiner unvergoldeter Becher
2 „tossie“ silberner Löffel
2 silberne Schalen
1 kleine silberne Schale, vergoldet.

Dieses Geschmeide ist nach Besichtigung hochgedachter Aebtissin wieder überantwortet und zugestellt, die es auch, dem Kloster zum Besten in Verwahrung genommen.

Ferner ist dem Voigt *Johann von Fittinghoff* auferlegt worden die Rechnung der Amtleute die ganze Zeit seines tragenden Amts über aufzulegen, wie denn auch von ihm geschehen und etliche Rechnungen vorgebracht worden sind, die zusammengebunden und dem Ritterschaft - Secretario überantwortet worden, dieselben in Verwahrung zu halten, bis sie bei Gelegenheit nach Nothdurft könnten vom Herrn Statthalter und Räthen und Vormündern des Klosters übersehen werden.

Nachdem sich auch die hochw. Domina über den Vogt und den Amtmann zu Nappel hart beschweret und endlich ihnen beiderseits abgedanket, ist es doch auf des Herrn Statthalters und Räthe Vermittelung dahin gebracht, dass Ihre Hochwürden noch dieses Jahr mit ihnen beiden zufrieden sein wollen; doch solle der Vogt stracks die Kloster-Dörfer und Bauern, die er inne hätte, wiederum abstehen, und dieselben nach dem Hofe Kuimetz verbleiben lassen.

Nach dem Original-Concept im alten Protocoll im Archive der Esthl. Ritterschaft. Bd. VI. fol. 41. 42.

256.

Die Versammlung der Esthländischen Adelsfahne im August 1599.

Den 20. Augustii ist die allgemeine Ritter- und Landschaft mit ihrem schuldigen Rossdienst auf Befehlich und Ausschreiben des Herrn General - Statthalters zu Weissenstein zusammengekommen, um allda die Festung in Acht zu nehmen, weilen wegen der Polnischen Musterung, so zu Vberpalen geschehen sollte, allerlei sorgliche Zeitungen einkamen.

Den 22. Augusti sind die Anwesenden vom Adel, damals ungefähr an die 200 Pferde stark, zwischen Glocke 9 und 10 vor Mittage ins Feld geritten, und ist allda die neue Fahne von dem H. Rittmeister *Euerth von Delwigk* mit Bewilligung der ganzen Landschaft seinem Bruder *Winrich von Delwigk* zu Fehna übergeben und derselbe also an des sel. *Jacob Taubens* zu Paiack Statt wiederum zum Landschaft-„Fenrich“ erkoren worden. Die Fahne war 6 Ellen lang, von rothem Damast, umher mit roth und blauen (der *Delwigen* Farbe) Fransen gezieret; in der Mitte stunden auf der einen Seiten ein fliegender Engel in weisser Kleidung, in der rechten Hand einen grünen Lorbeeren - Kranz, in der linken einen grünen Cypressen - Kranz haltend, mit der Unterschrift „deren ein wirdts sein“ und unter dessen Füssen die Buchstaben G. I. M. S., welche des Herrn Rittmeisters Symbolum „Gott ist mein Schutz“ bedeuten; auf der andern

Seite der Fahne stunden nachfolgende Reime mit silbernen Buchstaben geschrieben:

„Dem König, Cron, Vaterlandt in Nohtt
Vndt Fried: Getrew bis in den Tohtt,
Wollen auch vmb Ruhm vndt Ehr zerwerben,
Ehrlichen leben oder Sterben,"

durch welche Invention und Reimen, welche auf des Herrn Rittmeisters Begehren der Secretarius *Moritz Brandis* gemacht, zu verstehen gegeben wird, dass, gleich wie bei den alten Römern, der Lorbeer-Kranz eine Anzeigung des Sieges und der Victorj, hergegen die Cypressen zu der Verstorbenen Leichen verordnet gewesen und den Tod bedeutet hat: also habe ein tapferer Mann, der seinem Vaterland insonders wohlgewogen und dasselbige liebet, ihm nichts Hohes vorgesetzt, denn in rechtmässigem und wohlbefugtem Kriege mit männlicher Faust entweder zu überwinden oder ehrlich darüber zu sterben, — dass auch gleichfalls die löbliche Ritterschaft dieses Fürstenthums also gesinnet bei der Kön. Maytt., der löbl. Krone zu Schweden und ihrem geliebten Vaterland getreu und beständiglich in Kriegs- und Friedenszeit zu beharren, auch für dieselben ritterlich kämpfend dem Feinde anzusiegen oder auf den Fall Todes zu verfahren und männlich zu sterben.

Nach anbefohlener Fahne sind von dem „Fenrich" zu seinen Beireutern erwählet *Jürgen Wrangel* der Jüngere von Jesse und *Wilhelm Wrangel* zu Kojell Gevattern (?) und also wiederum nach dem Flecken vor Weissenstein vorrücket worden.

Den 26. Augusti kam von dem Herrn General-Statthalter ein Schreiben an die Herren Commissarien, dass sich die Harrischen von Stund an durch Tag und Nacht nach Reuel, die Wiekischen und Jervischen des Orts auf Weissenstein, die Wierländischen und Allentackischen aber nach der Narva verfügen, auch nicht eher von dannen begeben, bis der Polnische Haufe wieder von einander gezogen, — welchem Befehl denn zu Folge die Ritterschaft sich also zertheilet, und die Harrischen mit samt der Fahne sich nach Reuel begeben. Es haben sich aber die Wierländischen und Allentackischen damals erkläret, dass sie zwar mit ihrem Rossdienst auf die Nähe bei der Narva vorrücken, aber mit nichten nicht sich hineinbegeben wollen.

Den 3. Septembris waren die Herrn anwesenden Räthe *Johan Berendes*, *Johan Maidel*, *Dittrich Strick*, *Euertt von Delwigk* und ein Theil der Ritterschaft mit Etlichen des Raths, als Herrn *Johan Holthausen* Bürgermeister, Herrn *Bernhardt Herbers* Vice-Sindicum, Herrn *Johan Polman*, Herrn *Johan Korffmacher*, Herrn *Kersten von Trentell* Rathsverwandten und aus der Bürgerschaft der Gilden zusammen nach Mittage in der „Thumbkirchen" zu Reuell. Allda die Ritterschaft sich durch *Dittrich Stricken* beschweret, dass sie nicht wüssten, wessen sie sich zu der Stadt zu versehen, weil sie die von Adel, die doch der Kön. Maytt. und der Krone geschworen wären, ungerechtfertigt nicht einlassen wollen, denselben auch mit allerseits Unbilligkeit begegnet, wie denn ihm (*Dittrich Strick*) selbst widerfahren wäre, — als dass man nicht anders abnehmen könnte, denn dass der

Adel bei der Stadt im Misstrauen wäre und Argwohn, begehrten derwegen, dass sich die Stadt erklären wolle, wessen sich der Adel zu ihnen zu verlassen und ob sie die Bündniss zu halten Willens. Worauf sich die Stadt hinwieder erkläret, dass, weil vor wenig Tagen *Reinholdt Anripp*, *Frantz* und *Christoff Treiden* fast mit gleichem Anbringen an sie wegen der Ritterschaft abgefertigt gewesen und Solches nun abermalen repetirt würde, geben sie zur Antwort, dass die Rechtfertigung Derer von Adel zu keinem Argen angesehen, sondern allein in allem Guten und mit glimpflichem Bescheide solches zu thun von einem ehrb. Rathe die Landsknechte, so in die Thore verordnet gewesen, befehlicht waren worden, weilen sie aber Viele vom Adel nicht gekannt, wäre wohl etwas Unbedächtiges, woran doch Ein Rath kein Gefallen trüge, mit Rechtfertigung fürgelaufen, derhalben hernach die Bürgerwacht verordnet worden. Belangend aber *Dittrich Stricks* Sache, hätte derselbe der Bürgerschaft auf der Wacht grosse Ursache dazu gegeben und auf Einen Rath verdriessliche Worte geführet, welches Einem Rath und Bürgerschaft fast schmerzlich, er auch also verbleiben zu lassen nicht wohlgeneigt. Sie hätten aber zu Denen vom Adel als Bundes-Verwandte kein Misstrauen und Argwohn, wären auch Ein ehrbarer Rath und Bürgerschaft gänzlich Willens, bei den alten Bündnissen zwischen ihnen und dem Adel, sowohl bei ihrem Eide, den sie Ihrer Maytt. und der Krone Schweden geleistet, getreulich zu beharren, wie sie sich dessen auch hiebevor im Kloster mündlich und schriftlich erklärt hatten, — sollte derhalben auch die Ritterschaft an ihnen mit nichten zweifeln. Darauf sie dann beiderseits einander die Hände gegeben und in Freundschaft geschieden. *Strickens* Sache ward hart gestritten, und doch verschoben als eine Privatsache, hierin sich zu vergleichen.

Nach dem Original-Concept in den alten Protocollen im Archive der Esthl. Ritterschaft. Bd. VII, fol. 161. 162. 170.

257.

Protocoll in Sachen Dittrich Korffmachers wider Heinrich Kursell, Gerdt Mundus und Consorten, d. d. 31. *October* 1599.

Den 31. October ist vor den anwesenden Herrn Landräthen zu Reval auf dem Dom erschienen der ehrbare und mannhafte *Dittrich Korffmacher*, Bürger in Revel, und hat gebeten, dass ihm gegen die edlen ehrenfesten und mannhaften *Heinrich Kursell*, *Gerth Mundes* et Consortes, belangend eine Bürgschaft, Rechtens möchte verholfen werden. Worauf wohlgemeldete Herrn Räthe Benannte vom Adel vorgefordert, die sich dahin erklärt, dass weil *Hermann Wrangel* zu Elstfer im Stift Dörpt in solcher Bürgschaft mit interessirt und dessentwegen sie allbereits an ihn geschrieben hätten, von ihm aber noch zur Zeit keinen Bescheid wieder erlangt, wie es um die Sache, deren principal der Oerter im überdünischen Fürstenthum sesshaft, gewandt, und ob vielleicht etwas hierauf bezahlt sein möchte, — wollten derwegen gebeten haben, dass ihnen Dilation gegönnet werden möchte bis auf nächstvorstehenden Winter, so wollen sich *Heinrich Kursell* selbst an *Wrangeln* erheben und der Sachen Gelegenheit vernehmen. Würde alsdann befunden, dass nichts entrichtet worden wäre, so wollten sie,

Kursell und *Munduss*, ihr Antheil belangend, sich der Gebühr und des Herrn General-Statthalters, auch der Herrn Räthe hiebevor hierin ergangenen Befehl und Schreiben gemäss verhalten. Darauf sich *Korffmacher* seiner Schäden und Unkosten bewahret. Alles zu protocolliren befohlen.

Aus dem alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Protocoll-Bd. VI. fol. 44. 45.

258.

Statthalter und Räthe ertheilen dem Jürgen Heinrichsen und Lorenz Flemming ein Zeugniss über die von den Letztern für Magnus Iversen übernommene Bürgschaft, den 15. *November* 1599.

Kön. Maytt. zu Schweden und Polen, meines allergnädigsten Königs und Herrn verordneter General-Statthalter des Fürstenthums Esthen ich *Georg Boye*, Erbgesessener zu Gieness und Liewolde, hiermit thue kund und bekenne, dass vor mir und anwesenden Landräthen erschienen der edle ehrenfeste und mannhafte *Jürgen Heinrichsen* zu Werrentack und *Lorenz Fleming* zu Wilness, berichtend, dass in vorschehenem 97. Jahre, als der durchl. hochgeb. Fürst und Herr Herr *Carl*, der Reiche Schweden Gothen und Wenden Erbfürst, Herzog zu Sudermannlandt, Stencke (?) und Wermelandt, mein gnädiger Fürst und Herr etc. in Finnlandt ankommen, damals der edle ehrenfeste und mannhafte *Magnus Juerson* zu N*) auf seinem Zurückzuge aus Polen in der See aufgenommen und Ihrer Fürstl. Durchl. Gefangener geworden. Demnach aber gedachter *Magnus Juerson* gegen Ihrer Fürstl. Durchl. sich verpflichtet, dass er wider die sich nicht gebrauchen lassen, auch nicht weichhaftig werden wollte, darin denn sie beide für ihn Bürge geworden, und Ihrer Fürstl. Durchl. unterthänige Handstreckung gethan, auch sich dessen verschreiben müssen, und gleichwohl aber seithero er, *Magnus*, nicht allein solcher seiner gethanen Verpflichtung nicht nachgelebet, sondern auch ganz aus Finlandt entwichen, als müssten sie befahren, dass sie seinetwegen von hochgedachtem Fürsten möchten ihrer Bürgschaft ermahnet und dadurch in Ungelegenheit gesetzt werden. Worauf vorgemeldeter *Magnus Iuerson* persönlich fürgetreten und dass alles also ergangen zugestanden, und ferner dahin sich erklärt, dass es wegen seiner Verpflichtung gegen Fürstl. Durchl. geschehen, auch seiner ihnen beiden gegebener Verschreibung nach, er sie, *Jürgen Heinrichson* und *Lorentz Flemming*, aller Gefahr und Schadens entheben wollte, wollte sich bei Ihrer Fürstl. Durchl. wieder einstellen, wenn es ihm schon das Leben kosten sollte. Haben derhalben vorgemeldete beide seine Bürgen bei mir gebührlich angehalten und gebeten, dieser seiner gethanen Erklärung ihnen schriftlichen Schein mitzutheilen, welches ich nebenst den Herrn Landräthen ihnen der Billigkeit nach nicht habe zu verweigern gemocht, urkundlich mit meinem

*) Hinter dem N ist etwas Raum gelassen. Das Concipient hat augenscheinlich des Namens, den er hinschreiben sollen, sich nicht recht mehr entsinnen können.

Pitschaft bekräftiget und eigener Hand unterschrieben. Actum Reuel, den 15. Novembris Anno 1599.

Aus dem alten Archive der Estbl. Ritterschaft. Protocoll-Bd. VI fol. 48. 49.

259.

Extract aus den Acten der General-Revision in Livland über zwei durch Detloff von Tiesenhausen producirte Documente, vom Jahre 1599.

Aus den Acten der General-Revision in Livland Anno MDXCIX. Unter dem Titel: Ex minutioribus Bonis Districtus Erlensis.

Der edelmüthige *Dietlevius von Tiesenhausen*, Erbe zu Erla, hat eine Pergament-Urkunde des Rigaschen Erzbischofs *Wilhelm*, datirt von Sesswegen nach Margarethen Tag MDL mit anhangendem Siegel des Erzbischofs *Wilhelm* producirt, in der wir formmässig aufgenommen gesehen haben ein Privilegium von dessen Vorgänger *Sylvester* d. d. Ronneburg vom Tage Johannis Baptistae 1452 mit angehängtem Siegel des Erzbischofs *Sylvester*, welcher *Engelbert von Tiesenhausen*, dem Urältervater Dieses, mit freiem Lehnrechte dessen väterliche Güter, welche bei der Theilung der Brüder auf ihn gekommen sind, überträgt, die Burg Erla nämlich mit den Ländereien und Grenzen der Burg und den dorthin folgenden vier Dörfern (pagastis), Erla, Inverden, Sausenen, ferner das Dorf Acken, welches er von seinem Bruder *Theodor* gekauft hat, ferner die Güter des *Henricus Tolcks*, Veste gehiessen, die Güter des *Otto von Werdens*, welche am See (stagnum) Prelnen belegen, die Güter des *Nicolaus Bodinghusen*, bei Melten belegen und Melten benannt, die Güter des *Joannes Nivegal*, bei Erla belegen, welche Güter *Engelbert Andern* zu Lehen verliehen hatte und dessen Erben darnach verleihen können.

Er hat noch eine andere pergamentene Urkunde desselben Erzbischofs *Wilhelm* producirt, datirt vom Schlosse Contugal nach Margarethen Tag 1550 mit anhangendem Siegel des Erzbischofs, in welcher wir formmässig aufgeführt gesehen haben die von den Gebrüdern *Engelbert, Theodor, Joannes* und *Bertram von Tiesenhausen* über alle ihre Burgen, Höfe und Güter auf 10 Jahre aufgemachte Theilungs-Urkunde, nach Verlauf welcher Frist es denselben freisteht ihren Antheil wieder einzuwerfen (conferre) oder für sich und die Ihrigen zu behalten auf ewige Zeiten. *Engelberts* Antheil (sors) ist die Burg Erla mit ihren Zubehörungen, davon nur ausgenommen die Aecker, Wiesen, Fischereien und Wälder, die in den Dörfern Melten und Acken gelegen sind, während bei der Burg der Flecken (vicus) und die Einwohner, der Müller und die Mühle verbleiben, und mit den dreien Dörfern Inwerden, Erlen und Saussen, so wie den Vasallen *Otto von Werden*, *Nicolaus Rudinghusen* und *Joannes Ninegal.*

Bernhard Helfreich,
Königlicher Secretarius mpp.

Aus dem Lateinischen einer Abschrift in der mehrgedachten Chronik des Geschlechts *von Tiesenhausen.*

260.

Hermann Dücker zu Attel und Claus Uxküll zu Felcks protestiren wider das Testament des Johann Mecks, den 10. *Januar* 1600.

Anno 1600 den 10. Januarii sind vor dem wohlgebornen Herrn General-Statthalter und anwesenden Landräthen zu Schlosse erschienen die edlen etc. *Herman Ducker* zu Attell und *Clauss Vxkull* von Felx, und haben angemeldet, dass demnach ihrer beiderseits geliebten Hausfrauen Vater sel. *Johan Meks* vor wenig Tagen in seiner Schwachheit ein Testament und letzten Willen aufgerichtet, worinnen sie sich beide ihrer Hausfrauen wegen beschweret befunden, und hat fürs Erste *Herman Ducker* einen Zettel übergeben folgenden Inhalts von Worten zu Worten:

Anno 1590 auf Johannis Baptistae ist mir meine Frau zu *S. Clauss* in der Kirche zugesagt und zugeschlagen worden, darnach hat mich der gottselige Vater mit zu sich zur Mahlzeit begehret, und sobald ich in das Kloster gekommen bin und die Danksagung gethan, dass die mir die Tochter vor einem Andern gegönnt haben, und hat die Mutter draussen vor der Thüre gestanden und darauf angefangen zu mir: „Lieber Sohn, lass dich das nicht verdriessen, dass dir so wenig, als 3000 Mark, ist zugesagt, du siehest, Gott hat mich mit Kinderlein gesegnet, man pflegt zu sagen, „alle Hühner fliegen nicht zu Ricken"; da Gott welche von meinen Kindern fordern würde, könnte ich unserm Herrn Gott die Hand nicht schliessen, und sollt von der „Totenpartt" nicht abgeschieden sein. Darauf der Vater geantwortet: wie billig, — und so lange dem Vater und mir die Augen offen sind, wollen wir dich nicht verlassen, weil ihr ein beschuldigter Mann seid und indem mein Kind mehr beliebet habt als Geld und Gut, — und bei ihrem Leben allezeit bei der Meinungen gewesen „sein" von wegen der „Totenpartt". Auch habe ich vernommen, dass sel. *Otto* sein Part in dem Testament nicht gedacht ist worden, dass der Vater wegen seiner grossen Leibes-Schwachheit dasselbe nicht hat bedenken können, und ist auch Keiner gewesen, der ihn erinnert hätte; wollte Gott dass ich mit dabei gewesen wäre, dass ich den gottseligen Vater hätte erinnern mögen ‚seiner geloffte,' er hätte sich wohl eines Andern bedacht. Was das Testament anlangt, lass ich bei seinen Würden bleiben; allein der einige Punct allein, dass die 4 unberathenen Schwestern sollten allein zu der Erbschaft „hören". und die „Todtenpartt" allein erben, und meine Hausfrau und *Clauss Vxkulss* seine nicht, wie der Vater in sein Testament hat setzen lassen, dasselbe „beysprach" ich und will es nicht gut sein lassen, und will es Gott und den Rechten befehlen.

Herman Ducker.

Und hat ferner *Herman Ducker* angemeldet, dass er noch bei Lebtag des Vaters, wie er in die Stadt kommen und wegen des Testaments erfahren, solches alsbald „beygesprachl" gegen den mitverordneten Vormund, als *Euertt von Delwigk* und *Hans von Rosen*, ingleichen dass *Clauss Vxkull* als der andere Tochtermann, der damals anwesend gewesen, wie das Testament gemacht worden, sich über dasselbe stehenden Fusses beschweret hat. Wollten daher derwegen

beiderseits dieses nochmals gebührlich angezeigt, und sich ihres Rechtens hierin bewahret haben, welches also zu protocolliren befohlen. Actum Reuell, ut supra.

Aus dem alten Archiv der Esthl. Ritterschaft. Alte Protocolle. Bd. VI fol. 46. 47.

261.

Protest des Behrend Risebyter, *d. d.* 11. *Januar* 1600.

Anno 1600 den 11. Januarii in Gegenwart der gestrengen Herrn Landräthe etc. wie auch den 21. Januarii im Gegenwart des wohlgebornen Königl. General-Statthalters Herrn *Georg Boyen* und *Euertt Delwigk* hat der edle ehrenfeste und mannhafte *Berntt Risebieter* in der besten Form Rechtens protestiret, gerichtliche Bewahrung gethan, weil er wegen allerlei eingelaufener ehehaftiger Landes-Behinderungen seinen wider den auch edlen etc. *Robrecht Tauben* zu Newenhoff und Marth angefangenen rechtl. Process und Lande-zwist wegen der streitigen Pitkferschen Landen und ausgeführten Holzes zum „Stackett" nicht hat zu Recht vor diesmal ausführig machen können, dass er dennoch seine rechtliche Zu- und Ansprache auf alle Fälle hiermit also wollte bewahret und bezeuget haben, dass dem gemeldeten *Robrecht Tauben* von dato geschehener Bewahrung der Lauf einer künftigen Verrichtung hiermit soll gesperret sein. Ingleichen hat er gerichtliche Bewahrung gethan und durch *Euertt Delwigk* auch bezeuget, dass er wider *Robrecht Tauben* in einem gehegten Gericht, da *Euertt Delwigk*, *Johan Vxkull* zu Mentz und *Otto Wrangel* zu Kaw in Newenhoff Gericht gesessen, geprotestiret habe, dass *Robrecht Taube* einen „Zeuberer" auf dem streitigen Lande hätte verbrennen lassen. Solche Protestationes und Bewahrung, so weit Rechtens, sind angenommen und um mehrer Beglaubigung und Nachrichtung willen zu protocolliren nachgegeben. Actum ut supra.

Aus dem alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Alte Protocolle Bd. VI fol. 47.

262.

Abscheid in Suchen Simon von Theinen wider Bernt Hastwer d. d. 11. *Januar* 1600.

Abscheid.

Auf geführte Klage des ehrbaren und wohlweisen Herrn *Simon von Theinen*, der Königl. Stadt Reval Gerichtsvoigts, gegen und wider den edlen ehrenfesten und mannhaften *Berndt Hastuern* zu Kattentack, geben die anwesenden Herrn Räthe zum Abschiede, dass sie erstlich den zwischen den Parten gepflogenen und geschlossenen Contract bei Kräften und Würden verbleiben lassen, sich auch beiderseits Parten darnach zu richten haben sollen. Was anlanget die Missverständniss wegen des Finnischen Bauern, können die Herrn Räthe denselben weder einem oder anderm Part erblich zuerkennen, doch soll Herr *Simon von Theine* Macht haben, bei demselben Bauern seine Schuld einzunehmen und von *Hastuern* hierin ungehindert bleiben, den Bauern aber, *Heinrich Kuck*

genannt, den Herr *Simon* mit Zusage und „gelofften,“ von der Stadt ab dahin gebracht und gesetzt hat, anlangend, mag *Hastuer* mit demselben handeln, ob er unter ihm besitzlich bleiben wolle; wo aber der Bauer hierzu keinen Willen hat, so soll er Herrn *Simon's* Zusage geniessen. Ob denn auch wohl von beiden Theilen aus einem Eifer, doch nicht übel gemeinet, wie sie beiderseits anziehen, etwas von Worten fürgelaufen sein mag, so sehen die Herrn Räthe vor gut an, dass solche Missverstände gänzlich in Freundschaft aufgehoben, und sich hinferner keiner gegen den Andern mit Hand oder Mund vergreifen, sondern gegen einander in aller Freundschaft zu erhalten befleissigen sollen.

Aus dem alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Alte Protocolle Bd. VI fol. 48.

263.

Die Versammlung der Ritterschaft zu Weissenstein am 12. *Februar* 1600.

Den 12. Februarii ist die Ritterschaft in Weissenstein versammelt gewesen, und indem sie fast bewilliget gehabt dem Fürsten und der Krone Kriegsvolk, nach der Narva Proviant und Victualien zu schicken, kommt eben Zeitung, dass Wesenberg von demselben Kriegsvolk bestiegen und eingenommen, — darauf die Ritterschaft wieder von einander gezogen, und die Harrischen sich nach Reuell begeben. Kurz darnach den*) February kam gewisse Zeitung, dass Weissenstein auch aufgegeben und dass das Kriegsvolk zu Lande in Derer vom Adel Höfen und Gütern fast grossen Uebermuth und Plünderung beginnen sollten, wodurch die zu Reuel anwesende Ritterschaft an den Obristen *Peter Stolpen* abzufertigen u. s. f.

Aus dem alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Alte Protocolle Bd. VII fol. 227.

264.

Johann und Jacob Delagardie bitten um Auftragung des Gutes Rasick, den 1. *März* 1600.

Anno 1600 den 1. Martii sind vor dem Kön. H. G.-St. und auch L. R. persönlich erschienen die edlen und wohlgebornen Herrn, Herr *Johan* und Herr *Jacob De La Gardie*, Gebrüder, Freiherrn zu Eckholm und Sundtby, Herren zu Kolk und Kechtel und haben einmüthig angezeigt, wasmassen der gestrenge Herr *Johan De La Blanque* zu Rasick, sintemale er seiner Gelegenheit nach sich in Deutschland begeben müssen, ihnen beiden Gebrüdern vermöge eines hierüber zugestellten Briefes, den sie in originali produciret und aufgelegt, solchen seinen Hof und Gut Rasick erblich aufgetragen und vermöge seines darauf von weiland König *Johann III* erlangten, auch von König *Sigismundo* zu Schweden confirmirten Rechtens gänzlich geschenkt und eingenommen habe, haben darauf gebührlich gesucht und gebeten, dass solche geschehene Uebergabe und Auftrag vom wohlged. H. Kön. G.-St. und L. R. dieses Fürstenthums Esthen löblichen

*) Das Datum fehlt.

Ritter- und Landrechten nach möchte angenommen, auch nach Landes Gebrauch verzeichnet und ihnen hiervon Abschrift mitgetheilt werden. Welches von wohlgemeldeten H. G.-St. und R. also zu protocolliren befohlen. Actum in Reuel, in Versammlung der Ritterschaft, ut supra.

Ebendaher. Bd. VI fol, 49.

265.

Statthalter und Landräthe schreiben an den Rittmeister Heinrich von Ahnen wegen von dem Kriegsvolk auf dem Lande getriebenen Unfugs, den 7. März 1600.

Unsern freundlichen Gruss und alles Gute zuvor, edler ehrenfester und mannhafter, unbekannter guter Freund. Wir können euch hiermit nicht verhalten, dass uns glaubwürdig beigebracht, welchergestalt ein Theil eurer unterhabenden Kriegsleute diese nächstabgelaufenen Tage an etlichen dieser Orte in Harrien Sesshafter vom Adel Höfen und Gütern gewesen, und daselbst nicht allein, was sie an Getreidig und anderer Nothdurft ihnen dienlich befunden, entführet, besonders auch von deroselben Bauern eine beschwerliche Bürde an Roggen, Gersten, Hafer, Heu, Stroh, Fleisch, Güter und allerlei Persellen ausgetrieben, die Aeltesten oder Cubjassen mit Schlägen dermassen, dass ein Theil kaum des Lebens gesichert, zugerichtet, ihren Hofsdienern die Kleider abgenommen und in summa so ganz unbillig mit den ihrigen umgegangen, dass Mancher sich zum Höchsten darüber beklaget. Wenn wir denn gleichwohl nicht hoffen, dass ein Solches mit eurem Zulass und Willen geschehen oder den Kriegsleuten also von euch anbefohlen sei worden, — als haben wir Gegenwärtigen, den edlen ehrenfesten und mannhaften *Hans Fitinghoffen*, unsern lieben Freund und Verwandten zu diesem Ende, dass er euch, wie es sich eigentlich hierum verhält, auch wem und was einem Jeden zur Ungebühr abgenommen, ferner Nothdurft umständiglich anbringen sollte, dahin abgeschickt, mit Bitte, ihm seinen Bericht vollkommenen Glauben zu stellen, und die Anordnung darneben thun wollet, dass die unterfangene Beplünderung unserer Höfe und Güter nicht allein von Stund an abgeschafft und hinferner nicht gestattet, sondern auch ein Jeder zu dem Seinigen förderlichst wiederum gelangen und die Thäter mit gebührlicher Strafe nicht übersehen, vielmehr aber wir bei unsern adelichen wohlhergebrachten Freiheiten erhalten, und uns dessentwegen künftig aufs Höchste gegen Ihre Fürstl. Durchl. zu beschweren nicht Ursach gewinnen, oder durch solche und dergleichen übermüthige und gewaltsame Bezeigung zu anderer Ungelegenheit Anschub gegeben werden möge, Solches, wie es an ihm selbst billig, als versehen wir uns dies also von euch zu geschehen gänzlich, und sind es in Allem Guten hinwieder zu beschulden erbötig, göttlichem Schutz nebst Erwartung einer nachrichtlichen Erklärung hiermit empfohlen. Datum Reuel, den 7. Martii Anno 1600.

Altes Archiv der Esthländischen Ritterschaft. Prot.-Bd. VII, fol. 231. 232.

266.

Heinrich Rossenhagen verpfändet dem Heinrich Lantingh für eine Schuld das Gut Lassinorm, den 28. Februar 1600.

Ich *Hinrich Rossenhagen* zu Lossenorm thue kund, bekenne und bezeuge kraft dieses meines gegebenen besiegelten Schuldbriefs für mich, meine Erben und jedermann. Nachdem ich dem ehrbaren und wohlgeachteten *Hinrick Lantingh* eine hohe ansehnliche und namhafte Schuld und Summa Geldes, so er mir an guten Waaren und baarem Gelde vorgestrecket, vermöge der Rechnung, so ein Theil anno 1585, 86, 87, 92, 97 bis anno 1600 „bedaget" gewesen, davon die Hauptsumme 526 gute alte deutsche Reichsthaler, darvon ich mich gegen ihn verschrieben hatte, so ich in der vorgemeldeten Zeit, als die Schuld „bedaget" ist worden, säumig würde, dass ich ihm allen Schaden wollte bezahlen, gleich er seine Gelder in seinem Handel mit höchstem Vortheil hätte die Zeit über „bestadigen" mögen, so sich bis auf diese Zeit auf eine hohe ansehnliche Summa belaufen, welches hiermit dem ehrbaren *Wolmer Holtthusen*, *Albrecht Viendt* und *Jürgen von Renttelen* „erwesen," so mir unmöglich zu bezahlen, so hat dennoch der ehrbare *Hinrich Lantingh* meine grosse und mannigfaltige Ungelegenheit und Noth, auch die Jahre des Miswachses angesehen, und hat auf mein ganz freundliches Bitten christliche Geduld getragen, mich zu Rechte nicht nach meiner Handschrift gedrungen, auch den Schaden, so ich ihm durch meine Verzögerung zugefüget, nicht von mir begehret, wofür ich freundlich dankbar, sondern nur alleine das Schaden Geld mir zu billiger Rente gelassen, als von hundert des Jahres 8 Rthlr., davon sich die Rente von der Zeit, als die Schuld „bedaget" gewesen bis auf diese Zeit, belaufen thut auf 204 Rthlr., und weilen den *Hinrick Lanting* seine Gelegenheit nichten ist, seine Gelder also auf Zweifel und Ungewissheit länger zu entrathen, also hat er auf mein freundliches Bitten und Anmuthen einen Handel mit mir getroffen, dass ich ihm den Hauptstuhl hinferner jährlich verrenten soll und will ohne irgend eine Einrede, gelobe auch bei meinen adelichen Ehren den Hauptstuhl nebst der Rente gänzlich und alle abzugeben in folgenden vier Terminen, als den ersten Termin nämlich 130 Rthlr. anno 1600 auf Weihnachten oder bei angehendem Schlittenwege zu erlegen und zu bezahlen, den andern Termin anno 1601 auf Weihnachten 200 Rthlr., den dritten Termin anno 1602 auf Weihnachten auch 200 Rthlr., den letzten Termin, als 1603, auch 200 Rthlr., nebst der gewöhnlichen Rente, und gelobe von der vorgenannten Hauptsumma die Rente alle Jahr auf Weihnachten ohne Verzögerung dankbarlich auszugeben und zu erlegen, und woferne, was Gott in Gnaden abwende, ich in der Bezahlung des Hauptstuhls und der Rente ferner säumig befunden würde, als versetze und verpfände ich *Hinrick Rossenhagen* für mich, meine Erben und Erbnehmenden dem vorgemeldeten *Hinrich Lantinck* und seinen Erben als ein gewisses und sicheres Unterpfand meinen Hof und Güter Lossenorm mit den zugehörigen Landen und Dörfern Soetack und Olin Casseuer, der Mühle und was zu meinem Hofe Lossenorm gehörig, mit Landen und Bauern, so jetziger Zeit dort wohnen und noch künftig darauf zu wohnen könnten kommen,

ausgenommen die 6 Gesinde, so ich meinem Bruder *Otto Rossenhagen* wegen seines Patermonium und *Hinrich Stallmeister* versetzet und verpfändet habe, mit Namen Oly Mick, Olle Laur, Noppi Thomes, Noppi Hans, nebst Pepi und Laur, so *Stalmeister* versetzt sind. Diesen vorgeschriebenen Hof und Gut Lossenorm mit den zugehörigen Landen und Leuten, im Kirchspiel zu Kattkull belegen, sollen des vorgemeldeten *Hinrich Lantings* Pfand sein und bleiben, auch niemandem hinfürder von mir *Hinrich Rossenhagen* oder meinen Erben versetzt oder verpfändet werden, so lange *Lantinck* sein Geld misset, sondern, woferne ich über Zuversicht Hauptstuhl und Rente in den Terminen nicht erlegen werde, so soll *Hinrich Lantinck* Macht haben, für sich und seine Erben denselbigen Hof und Gut mit allen den zugehörigen Landen und Leuten, mit aller Zubehörung zu Wasser und Lande an Hölzung, Büschen, Aeckern, Heuschlägen, Viehtriften, Fischereien, Vogelfängen, mit aller Gerechtigkeit und Herrlichkeiten, als solches von Alters her aufs Allerfreieste gebrauchet worden, mit „Truss" und Zehnten, Gerichte und Rechte, wie die genannt oder gegönnet mögen werden, allerseits nichts davon ausgeschieden, anzutasten oder antasten zu lassen, zu benutzen und zu gebrauchen, wiederum zu versetzen und zu verpfänden, damit zu thun und zu lassen als mit seinem eigenen wohlgewonnenen Gut ohne meiner oder irgend jemandes von meinen Erben Verhinderung, Herren Gebot oder Verbot für sich selbst sowohl als mit Rechte „sinebreut" Folge thun, nichts eher einzuräumen oder davon abzustehn, es sei denn vorgemeldetem *Lantingh* oder Inhabern dieser Schrift mit des *Lantings* und seiner Erben Willen die vorgedachte Summa nebst allen aufgelaufenen Renten, Schaden, „Geldspildunge," auch beweislichen Anlagen, der letzte Pfennig mit dem ersten, gänzlich und alle in einer Summe erlegt und bezahlt. Wäre es aber der Fall, dass gemeldetem *Lantinck* oder seinen Erben irgend eine Gewalt geschähe von mir oder meinen Erben, wenn er in den Besitz des Gutes käme, so soll er das Gut auch nicht eher räumen oder abstehen, es sei ihm vorerst „gelick" geschehn für die Gewalt, sowohl als die Hauptsummen, aufgelaufenen Renten nebst Schaden und aller beweislichen Anlage, so er und Vorstreckung der Bauern gethan. Und woferne *Hinrich Lantinck* und seine Erben, dieweilen sie das Gut nicht gesehen, kein Genügen daran haben würden, so soll er aus meinen „redesten" Gütern, beweglichen oder unbeweglichen, das Uebrige sich bezahlt machen ohne jede Rechtsverordnung oder „Insage," insonderheit da auch die vorgemeldeten Pfänder und zugehörigen Lande und Leute meinethalben wegen irgend welcher Beschuldung oder Verbrechung, in was für einer Sache das auch wäre, von der hohen Obrigkeit, wessen ich mich nicht verhoffe, in Ansprache genommen und berührter „Panther" und seine Erben angefochten, der Güter zum Theil oder ganz entsetzt, oder weswegen solches geschehe, dardurch er zu Schaden gerathen möchte, zu vertreten, so oft es die Noth erfordert und mir und meinen Erben kund gethan wird. Auch gelobe ich der hohen Obrigkeit den Rossdienst oder andere Auflage davon zu thun, ohne des *Lantings* und seiner Erben Schaden, ihn davon zu freien und zu entheben, und was indessen nicht geschiehet, als gelobe ich dem vorgemeldeten *Lantinck* oder seinen Erben solchen Schaden mit aller Unkostung, Interessen zu erlegen und zu erstat-

ten und ihm solches alles mit Verbindung und Verpfändung aller meiner Habe und Güter, so mir auch künftig anerben oder ansterben mögen, will mich auch darjegen mit keinem Rechte schützen, und dasselbige alles stät und feste unverbrochen von mir und meinen Erben soll gehalten werden, alles ohne Arg und List. Und zur Befestigung der Wahrheit, als habe ich diesen Brief mit meinem Petschaft besiegelt und zu mehrerer Gebührniss habe ich den edlen ehrenfesten und mannhaften *Gerdt Dönhoff* zu Cappell freundlich gebeten, dass er solches neben mir besiegelt hat, doch sich und seinen Erben ohne Schaden. Geschehen und gegeben in Reuall Anno 1600 den 28. Februarii. Item hat *Hindrich Lantinck* auch noch bei sich zum Unterpfande, mir und den Meinen gehörig, meine Siegel und Briefe, darunter einen am Siegel, noch vier auf Papier Verträge und „vorlatinge" des Gutes Lassenör, noch einen Pergamentbrief wegen der Mühle an dem Olinschen Bache, einen Brief auf den Holm zwischen Lossenorm und Emmecke, noch zwei pergamentene und 9 auf Papier geschriebene Zeugnisse vor dem Mannrichter, 10 alte pergamentene Handschriften und Verpfändungen, so auf dem Gute Lossenorm sind eingelöset und bezahlet, noch eine Handschrift von meinem Schwager *Jurgen von Vngern*, eine Handschrift von *Warten Wrangel*, eine Handschrift von *Cassper Gilsen*, worzu *Lantinck* und seine Erben sind schuldig zu antworten nach guter Bezahlung; alles ohne Arg und List habe ich mit *Gerdt Dönhoff* mein Insiegel an diesen Brief thun hängen.

Das Orig. auf einem grossen Pergament-Bogen in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Die Siegel sind abgefallen.

267.

Johann Schwarten, genannt Bönert, schreibt an seinen Vetter Jürgen Bönert wegen eines vom Letztern nachgesuchten Darlehns, den 24. *Juni* 1600.

Meinen freundlichen Gruss mit Wünschung der Gnaden Gottes und Seegen von dem Allmächtigen. Wünschen dem Vetter samt Euren Kindern ein gesundes Leben, das wolle Euch sämtlich erhalten werden, günstiger Vetter. Euer Schreiben empfangen, worin Ihr vermeldet der Gelder, die Ihr allhier von *Moriss Wrangell* sowohl als von *Willem Vxkull*, auch *Arnett Fahrensbeke* sowohl als den *Holssen* zu Hapsal (sc. zu empfangen habt), will ich meinen Fleiss verwenden, denn ich meinem Vetter mit den 400 Thlr. gerne wollte gedienet haben. Gott weiss, dass wir allhie wegen der Auflage wegen der Reuter beschwert sind, dass ich alle Monate auf 24 Pferde nicht zukommen kann mit 100 Thalern. Gott gebe Frieden. Nach meinem Tode werdet ihr soviel finden, dass Eure Kinder sich zu freuen haben werden. Ich hoffe, ihr werdet die Gelder von *Donsske von Ossendorff* empfangen haben. Ich wollte, dass Ihr die Pferde-Mutter nicht verkauft hättet, ich wollte sie nicht um 70 Thlr. entbehren, denn ich, Gott erbarm es, mein Pferd mir abgestorben ist. Wollen mich durchweg zu entbieten lassen wegen des Kriegsvolkes, wornach ich mich zu richten, was Gott in Gnaden befohlen. Datum Kyeuen, den 24. Juni Anno 1600.

I. T. V.

Johann Schwarten, gen. *Bönertt*.

Adresse. Dem ehrbaren und vornehmenden *Jürgen Böhnerdt*, Mitbürger der Kön. Stadt Riga, meinen günstigen Vettern zu kommen selbst Händen.

Ein Transsumpt des Rigaschen Raths auf Papier d. d. 9. März 1613 in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Dieser Brief ist in niederdeutscher Sprache abgefasst.

268.

Simon Lode verpfändet den Creditoren des Hans Assingk ein Gesinde und einen Haken Landes in Waschell, den 24. Juni 1600.

Ich *Simon Lode*, zu Waschull Erbgesessener, thue kund und bezeuge für mich, meine Erben und Erbnehmer, auch sonsten für männiglich, dass ich mit Consens und gutem Wissen und Willen meiner geliebten Hausfrauen mit dem ehrbaren *Hinrich Bolte* und *Peter Molskenbuhrn* im Namen und von wegen s. *Hanss Assingk* sämmtlicher Creditoren habender Vollmacht wegen einer klaren Handschrift wegen meines s. Vatern (Vettern?) *Simen Lode* geaccordiret und abgehandelt, dass ich wegen Hauptsumma und dessen darauf betagte Zinsen, eins für alle und alle für eins, geben und bezahlen soll und will 100 Rthlr. auf folgende Termine, als erstlich anno 1601 auf Johannis 50 Rthlr., und auf Johannis anno 1602 25 Rthlr., und den letzten Termin anno 1603 auf Johannis hinweiter 25 Rthlr., damit die erwähnte gedachte gänzliche Schuld soll bezahlet sein und bleiben. Dessen setze ich den obgedachten sämmtlichen Creditoren zu einem gewissen Unterpfand ein besetztes Gesinde mit einem Haken Landes, den besten Bauern, so ich nach meinem Hofe Waschell habe, im Dorfe Unass Puyalg Pop, so hiebevor Niemandem versetzt noch hernachher Keinem nicht wieder soll verpfändet oder versetzt werden. Weil aber der gedachten sämtlichen Creditoren viele sind und derwegen auf den Haken Land nicht suchen wollten, und ich in der Bezahlung (da Gott vor sei) säumig befunden würde, als verpflichte ich mich und verspreche hiemit, die Rente von dem Hundert 8 zu geben, jährlich und ohne Rechtszwang zu zahlen, bei meinen adelichen Ehren, wahren Worten und christlichem Glauben, dem getreuen Einhaber dieser Schrift, alles getreulich ohne alle Gefährde und Argelist. Hierbei an und über sind gewesen die edlen und ehrenfesten *Hermen Soege* zu Henneth und *Otto Scholman* zu Maeidell. Zur Urkunde der Wahrheit habe ich diese Handschrift mit meinem angebornen Pitschaft besiegelt und mit eigener Hand unterschrieben. Actum Reuall, am Tage sancti Johannis Baptistae Anno im 1600 Jahre.

(L. S.) *Simen lode*, miin egen hantt.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Ein 4 Finger breiter Schnitt in der Mitte derselben.

269.

Fromhold Lode von Kukker und *Johann Bremen* von Pigat, der Krone Schweden verordneter Amtmann zu Jewe, vernehmen auf Bitte des *Wilhelm Taube* zu Etz einen alten Purro'schen Bauern Namens *Meik* über die Grenze zwischen Purro und Wossofer, im Jahre 1600.

Nach einer Notiz des *Baron R. von Toll* aus der Etz'schen Brieflade.

270.

Jürgen Paykull, *Erich Olufsohn*, *Rassmann Söffringson*, Schlossschreiber zu Narve und *Hans Westermann*, Kronvogt zu Narwa, erkennen, nachdem sie verschiedene Zeugen darüber eidlich abgehört haben, dem *Wilhelm Taube* zu Etz den Heuschlag Kassik, unweit Neweschloss an der Narowa belegen zu, im Jahre 1601.

Nach einer Notiz des *Baron R. von Toll* aus der Etz'schen Brieflade.

271.

Herzog Carl bestätigt dem Fromhold Lode vorläufig die zu Kuckers gehörigen Dörfer Alt-Sottküll, Gross Eddever und Klein Somur, den 11. *Januar* 1601.

Von Gottes Gnaden Wir *Carolus*, der Reiche Schweden, Goten und Wenden regierender Erbfürst, Herzog zu Sudermanlandt, Marick und Wermeland, thun hiermit kund: Nachdem unlange durch Ausversehung Gottes des Allmächtigen die Festung Narua in unsern und des Königreichs Schweden Schutz und Beschirmung ist gebracht worden, und der Zeiger Dieses, unser und der Krone Schweden Landes- und lieber Getreuer, der ehrenfeste und mannhafte *Fromholdt Lode* zu Kuckers unterthänigst berichtet, dass er etliche seiner väterl. Erbgüter noch nicht in Besitz erlangt, nämlich das Dorf Alten Sottkull und zwei wüste Dörfer, darin jetziger Zeit nur ein Bauer wohnet, Gross Eddeuer und Klein Somur genannt, in den Kirchspielen Narue und Geue belegen, die auch sein Vater und Vorväter nach dem Hofe Kuckers jederzeit eingehabt und besessen, zu deren geruhlichen Geniessung und Gebrauch er uns unterthänig ersuchet hat, dass wir unsern Consens ihm gnädiglich darüber mittheilen wollten. Weil wir uns denn geneigt erkennen Denjenigen, welche aller Aufrichtigkeit gegen uns und unsere Leibeserben und die Krone Schweden sich verhalten und ferner zu verhalten befleissigen wollen, bei Demjenigen, worauf sie mit Fug zu sprechen haben, gnädiglieh zu erhalten, als consentiren und bewiligen wir demnach hiermit, dass gedachter *Fromholdt Lode,* jedoch bis auf weitere Erkundigung, einnehmen, nutzen und gebrauchen mag und solle obberührte Dörfer samt allen darzu gehörigen Bequemlichkeiten, es seien Fischereien, Viehtriften, Heuschläge, Wiesen, Zinsen, Zehnten oder anderen Diensten und Gerechtigkeiten, wie die genannt mögen werden, auch von alters her in ihren alten Grenzen und Markscheidungen dazu belegen gewesen sein können, nichts ausgenommen, — jedoch dass er nach Weise und Gewohnheit dieser Provinz Lieflandt den gebührenden Rossdienst, auch andere Willfahrungen, wie solches getreuen und gehorsamen Unterthanen eignet, unweigerlich dafür thue und leide, — befehlen Allen und Jeden, welche uns und der Krone Schweden mit Pflichten verwandt sind, sonderlich unsern Befehlshabern zur Narue, darunter ernannte Güter belegen, sie wollen ermeldetem *Fromholdt Loden* berührte Güter gestracks und unverweigerlich einräumen, auch zuentgegen dieser unserer Bewilligung keine Beschwerung Hinderung oder Eindrang zu, sondern ihn hierbei erhalten und geruhlich bleiben

lassen. Daran geschieht unsere gnädige Meinung und haben dessen zur Urkunde unser fürstliches Secret hierunter vor drucken lassen, auch mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen und gegeben auf dem Schloss Dorpt, den 11. Januarii Anno 1601.

Nach einer begl. Abschrift auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

272.

Margaretha Metstacken, geb. Brem einigt sich mit ihrem Creditor Peter Molkenbuhr über den von ihren versetzten Gütern zu leistenden Rossdienst, den 7. Juni 1601.

Ich *Margarete Brem*, sel. *Johan Metzstacke* nachgelassene Wittwe. Dieweil mein sel. Mann dem *Peter Molckenbuhr* etliche Haken Landes versetzet und hatte *Wolter Vxkuil* 12 Haken Landes auch versetzet, welches mit meinem Consens und Willen zugelassen, *Peter Molkenbur* zu sich gehandelt, dieweil meine Ungelegenheit solche Güter nicht einlösen kann und unser allergnädigster Fürst und Herr Herzog *Carole* die Landsassen hat aufgeschrieben, dass *Peter Molckenbuhr* von den Gütern Rossdienst soll thun, so *Molckenbuhr* inne hat, und nach ausgehenden Jahren soll der Erbe, so die Güter denket zu lösen, demselbigen *Peter Molckenbuhr* oder seinen Erben sodann Rossdienst-Auflage und Unkosten erstatten ohne Argelist. Zur Urkunde der Wahrhrit, dass solches also geschehen sind hierbei über und an gewesen die edlen ehrenfesten und ehrbaren *Hans Perkentin*, *Hindrich Norwolth* und *Hans Buss*, so mit ihrer eigenen Hand uutergeschrieben. Datum Reual, Anno 1601 den 7. Junii.

Frantz von Perkentin, Mein Eigen handt.
Hans Busch, mein eigene handt.
Hindrych Nortwolth, meyn egen hanthe.

Eine unbegl. Abschrift auf Pap. ebendas.

273.

Tönnis Asserien tritt seinem Schwiegersohn Heinrich Bremen die Güter Harm und Hukas ab, den 13. *März* 1602.

Kund und zu wissen sei allermänniglich, insonderheit aber den hieran gelegen und zu wissen von Nöthen, dass, nachdem aus Vorsehung der göttlichen Allmacht der edle ehrenfeste und mannhafte *Tönnies Asseryen* zu Tolcks seine geliebte Tochter, die edle ehrenreiche und vieltugendsame *Magdalena Asseryen* verrückten 1600 Jahres dem auch edlen ehrenfesten und mannhaften *Hindrich Bremen* von Lechtes ehelich verheirathet und vertrauet, hat er ihm zugleich den Hof und Gut Harm, in Harrien und Kirchspiel Kosskuell belegen, mit funfzehn und einem halben Haken Landes, erblich, wie ingleichen das Gütlein in Jerwen, nämlich das Dorf Ukass und die Gesinde Petzefer, das Gesinde Moeisama, auch das Gesinde Kakofer, in Allem 20 Haken Landes „vor die

Gewerde“ aus väterlicher Liebe und Gunst, wie es ihm, *Hindrich Bremen*, in der gehaltenen Eheberedung versprochen worden, eingethan und übergeben, dergestalt und also, dass er, *Hindrich Bremen*, für sich und seine Leibeserben den Hof und Gut Harm erblich und eigenthümlich, das Gütlein aber in Jerwenn nach Laut der „Lottzeddeln“ „vor die Gewerde“ desselben haben, erhalten, geniessen und gebrauchen soll, mit allen Landen, Leuten, Heuschlägen, Viehtriften, Wiesen, Aeckern, gerodet und ungerodet, Büschen, Wäldern, Fischereien, Zins und Zehnten, auch allem Gericht und Gerechtigkeiten und sämtlichen Zubehörungen, wie solches Namen haben mag und wie es von Alters her darnach gehörig gewesen und von *Tönniess Asserye* bis auf diese Zeit frei und friedsamlich ist besessen worden, nichts ausgeschieden noch Jemandem hierin etwas vorbehalten, wie denn solches *Tönniess Asserye* für sich und seine Erben genanntem *Hindrich Bremen* und seinen Erben gänzlich abgetreten, aufgetragen und obengeschriebener Maassen eingeräumt, auch noch in Kraft dieses Briefes in beständiger Form Rechtens, insonderheit wie es den löblichen dieses Fürstenthums Ehsten wohlhergebrachten Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten am Allergemessensten und Gebührlichsten geschehen soll, kann oder mag, ihm *Hindrich Brehmen* und seinen Leibeserben eingeräumet und übergeben thut. Darentgegen und für solche vollkommene erbliche Abtretung soll und will gedachter *Hindrich Bremen* seinem geliebten Vater *Tönnissen Asserien* oder dessen Erben wiederum erlegen und zustellen 1300 Reichsthaler in Terminen wie folgt: erstlich von „schirstkünftigen“ Johannis Baptista dieses jetztlaufenden 1602 Jahres über ein Jahr, nämlich auf Johannis Baptista, wann man schreiben wird 1603, zu erlegen 300 Rthlr., bis auf den letzten Termin, nämlich anno 1607 auf Johannis Baptista 100 Rthlr. abzulegen und dankbarlich zu entrichten, verspricht auch dieses also für sich und seine Erben wohlgemeldetem seinem Vater getreulich und bei wahren Worten beständiglich zu halten. Soviel aber belangend das Gut in Allentacken, so nun etliche Jahre her nach der Narva gelegt und *Tönniess Asseryen* allbereits um Wiedererlangung desselben bei der jetzigen unserer gnädigsten hohen Obrigkeit unterthänigst angehalten, auch sich hiervon gute Hoffnung machet, soll, will's Gott, wann es wieder an die Hand gebracht oder vielleicht nur Austauschung dafür erfolgen möchte, hierzu *Hindrich Bremen* und seinen vorgedachten Leibeserben in gleichem Recht oder Erbschaft mit gehören, auch die Unkosten, so auf die Wiedererlangung desselben gehen mögen, seines Antheils, so viel als die andern Miterben, zu ertragen und zu erstatten verpflichtet sein, alles getreulich ohne Gefährde, Argelist, neue Funde oder Spitzfindigkeit. Dessen zu mehrer Urkunde und Bestätigung der Wahrheit sind dieser Schriften zwei eines Lautens und Buchstabens verfasset und mit ihrer beiderseits unterschriebenen Hand und Siegel bekräftigt, auch einem jeden Theil eine, sich darnach zu richten, zugestellt. Actum Reval, den 13. Martii Anno 1602.

(L. S.) *Thönnies Asseri*, min egen Hanth.

Nach einer in der mehrgedachten Chronik des Geschlechts *von Tiesenhausen* pag. 363 befindlichen Abschrift.

274.

Der Livl. Gouverneur Herzog Johann Adolph, der Schwed. Feldherr Graf Johann zu Nassau und der Statthalter von Esthl. Graf Moritz von Rassburg verpfänden dem Bürgermeister Hindrich von Lohn 14½ *Haken im Karkischen Gebiete gegen ein Darlehn von* 1040 *Thl., den* 20. *März* 1602.

Von Gottes Gnaden Wir *Johan Adolff*, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schlesswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburgk und Delmenhorst, der Krone Schweden Gubernator in Liefland, auch Wir *Johann*, Graf zu Nassau, Catzenelbogen, Vianden und Dritz, Herr zu Bielstein, Fürstl. Durchl. zu Schweden Feldherr, und Wir *Moritz*, Graf zu Rassburg, Freiherr zu Grefsnes und Kiegleholm, des Reiches Schweden Rath und verordneter Statthalter des Fürstenthums Ehsten, thun hiermit kund und zu wissen: Indem der ehrbare und wohlweise, unser lieber Getreuer, Herr *Hinrich von Lohn*, Bürgermeister allhie, der Krone Schweden zu Nutz und Frommen 265 Herrnthaler, jeden Thaler zu 32 Rundstücken gerechnet, laut vermöge dreier unterschiedlicher Anweisungen, so er am heutigen Datum in unserer Kanzellei eingelegt, ausgezahlet, imgleichen auch uns obermeldetem Grafen *Moritz* auf unsere gegebene Verschreibung 250 Herrnthaler, so zur Abfertigung des Rittmeisters *Ficke Hanen* Reutern angewandt, gutwillig gelieben, und überdies noch auf unser gnädiges Begehren höchstgedachter Krone Schweden und jetztschwebendem Kriegswesen zum Besten 300 Rthlr., jeden zu 40 Rundstücke, sind 375 Herrnthaler, zusamt einer Last Roggen und einer Last Gerste, jegliche Last zu 75 Herrnthaler angeschlagen, ist 150 Thaler, am heutigen Datum, wie unten angegeben, zu voller Genüge vorgestreckt, dannenhero denn die Krone Schweden ihm in einer Summa 1040 Thlr., jeden Thaler zu 31 Rundstück, wie oberwähnt, gerechnet, schuldig geworden, — als haben wir wegen der Krone zu Schweden und anstatt des hochgeb. Fürsten und Herrn Herzogs *Carls* etc. und S. Fürstl. Durchl. oberwähntem Herrn *Hinrich von Lohn* und seinen Erben für obspecificirte 1040 Thlr. 14½ Haken Landes, im Karkischen Gebiete, gelegen zu einem sichern Unterpfande gnädigl. verpfändet und eingeräumet, inmassen wir denn auch hiermit und Kraft dieses gnädiglich verpfänden und verleihen, dass obermeldeter Herr *Hinrich von Lohn* berührte 14½ Haken Landes, als nämlich das Gesinde Kotteburg mit 2 Haken, Kulle Uillinck mit ½ Haken, Kallepo Tönnies mit 2 Haken und das Dorf Karike mit 8 Haken Landes, zusamt ihren zugehörigen Heuschlägen, Viehtriften, Hölzungen, Fischereien aus dem Karkischen See, allein zu einer Nothdurft, jedoch diesem Hause den ganzen See vorbehaltend, und andern Gerechtigkeiten, so darunter gelegen sind, frei ohne Rossdienst oder irgend eine Beschwerde innehaben, besitzen, nutzen und gebrauchen mag und dieselben nicht, ehe denn oberwähnte Summe zu voller Genüge wiederum abgelegt und bezahlet worden, abzutreten schuldig sein soll. Ist demnach an die Befehlshaber, so jetzo oder auch künftig allhie wegen der Krone Schweden zu gebieten haben werden, unser gnädiges Begehren und günstiges Gesinnen, dass sie vielerwähntem Herrn *Hinrich v. Lohn* abberührte Lande ordentlich einräumen und ihm an solchem Unterpfande keinen Eintrag, Molestation oder

Beschwer zufügen noch von Andern zu thun gestatten, sondern ihn dabei zu friedlichem Besitz geruhelich erhalten, schützen und handhaben wollen, daran geschieht, unsere gnädige und gefällige Meinung. Zur Urkunde haben wir dieses mit eigenen Händen unterschrieben und mit unsern aufgedrückten fürstlichen und gräflichen Secreten bekräftigen lassen. Geschehen und gegeben auf dem Hause Reuall, den 20. Martii im 1602. Jahre.

Nach einer Abschrift auf Pap. ebendaselbst.

275.

Ewert von Delwig zu Toal ertheilt dem Helmold Hastfer ein Zeugniss über seinen rückständigen Gehalt als Lieutenant, den 4. Mai 1602.

Fl. Dl. meines gnädigsten Fürsten und Herrn gewesener Rittmeister über die Ritterschaft des Fürstenthums Esthen ich *Euertt von Delwigk*, zu Thoal Erbgesessener, füge hiermit zu wissen, dass der edle ehrenfeste und mannhafte *Helmohtt Hestuer* zu Sommerhausen mir als ein Lieutenant gedienet 3 Jahre lang, wie dessen König *Sigismundus* mir damals gegebene Bestallung ausweisen thut, worinnen ihm *Helmoht Hestuern* dann versprochen und zugesagt zur Besoldung und Unterhalt zu geben 100 Herrenthaler und ein Ehrenkleid, darauf er auch von Ihrer Fl. Gn. (wofür er unterthänig dankbar) 100 Thl. bekommen, resten ihm also noch von der Krone Schweden 200 Herrenthaler und 3 Ehrenkleider. Noch anno 1600 den 27. Augusti, als ich Ihrer Fl. Gn. meines gnädigsten Fürsten und Herrn Bestallung bekommen, hat vorgenannter mein Lieutenant wiederum im Felde gedienet 8 Monate mit 2 wohlbestallten Pferden, so auch in allen geschehenen Musterungen gut gethan werden, soll monatlich haben auf seinen Leib zum „vorthelgeldt“ 40 Rthlr., auf seine 2 Pferde aber monatlich 14 Rthlr., thut in Allem 432 Rthlr. Hierauf hat er empfangen erstlich den 1. September anno 1600 auf 2 Pferde einen Monat Sold 14 Rthlr., noch den 4. December desselben Jahres auf sein „vorthel“ und die 2 Pferde Vorstreckung 26 Herrenthaler. Dass nun Summa von Summa gezogen werde, als resten ihme, *Helmohlt Hastuern*, noch erstlich bei König *Sigismundi* Zeiten 200 Herrenthaler, 3 Ehrenkleider, noch von Ihrer Fl. Gn. auf seinen Vortheil und 2 bestellte Pferde 397 Rthlr. 14 Mark Revalsch, welche er dann gebührlich zu fordern haben wird. Doch stelle ich es in Ihrer Fl. Gn. gnädigen Gefallen. Urkundlich habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem Petschaft bekräftigt. Actum Reuell, den 4. May Anno 1602.

(L. S.) *Ewert vann Deluich*, myn egenn hant.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

276.

Claus Titfer legt Protest ein wider die Wittwe Magdalena v. Höseden, geb. Farensbach, den 25. August. 1602.

Den 25. Augusti ist vor den H. Räthen erschienen der edle ehrenfeste und mannhafte *Claus Tittfer*, und hat vor denselben protestiret gegen und wider

die auch edle ehrenreiche und vieltugendsame Frau *Magdlen Farensbek*, sel. *Peter von Höseden* zu Vtenkull nachgelassene Wittwe: 1) wegen vielfältiger Zusage, derselben kein Verfolg geschehen, dadurch er in grossen Schaden gerathen 2) was auf dies mal zu Reuel sei beliebt, darnach widerrufen worden 3) dass sein Abschied mit seiner Schwägerin gewesen, dass, sobald er es begehren werde, sie sich wieder anhero (nach Reuel) verfügen sollte; welches nicht geschehen, sondern nach Oesel verreiset. Durch solche und andere mehr Ursachen, so ihm geschehen, sei er verursacht worden sich protestando jure zu bewahren. Actum Reuel ut supra.

Nach dem Orig.-Concept im alten Archive der Esthl. Ritterschaft. Protocoll-Bd. VI fol. 51.

277.

Ewert Weikebrott verkauft Wolther Uexküll und Mart Bödecker seine Wohnstätte auf dem Dome zu Reval, im Jahre 1604.

Ich *Euertt Weikebrott* bekenne und bezeuge in und mit diesem meinem offenen besiegelten Brief für mich und meine Erben, Erbnehmer und auch „Erbnahmen" und für allermänniglich, geistlichen und weltlichen, hohen und niedrigen Standes, so dieses zu sehen zu hören oder zu lesen vorkommt, dass ich mit wohlbedachtem Gemüthe und vollmächtig aller meiner Erben, meine Hausstätte, so auf dem Dome zu Reuell an der Hellen Strasse, an *Carll Hinrichs* Erben Behausung grenzend und hinten wiederum an *Wolter Vxkeln* seinem Raume etc., ferner von der Grenze ab, also längst der hellen Querstrasse wiederum bis in die grosse Strasse in das Vierkant grenzend, so gross als es meine Vorväter bewohnet und in Besitz gehabt haben, dem edlen mannhaften und ehrenfesten *Wolter Vxküll* das dritte Part davon zur Erweiterung seines Raumes, und die andern beiden Theile dem ehrbaren *Marten Böddeker*, Mitbürger zu dem Dome, einem Schneider seines Handwerks, ihnen beiderseits also die ganze Stätte in Allem für 35 Rthlr., so ich in Uebereinbarung dieses Briefs baar über empfangen, den Thaler zu 40 Rundstücken gerechnet, und in meiner Schwachheit wegen meiner äussersten Noth um meines förderlichen Nutzens und frommen Willens ewig währenden Kaufs verkauft habe, dasselbige einem jeden seinem Anpart nach zu bewohnen, zu verheuren, zu verpfänden, zu verkaufen und zu besitzen, wie dasselbige alles Namen haben mag, mit allen Freiheiten, Gerechtigkeiten und Grenzen, wie es meine Vorväter von alters her bewohnet und gebrauchet, zu bewohnen, ein jeder seines Gefallens nach mächtig sein, also dass sie oder ihre Erben nimmer oder in Ewigkeit von mir sowohl als von meinen Erben, Erbnehmen und auch Erbnahmen, dem edlen mannhaften und ehrenfesten *Wolter Vxkell* und dem ehrbaren *Martenn Böddeker* und ihren beiderseitigen Erben diese obengemeldete Hausstätte für allerlei Ansprache, geistlich oder weltlich, frei und quitt zu wahren, auch schuld- und schadlos zu halten. So auch einige Widerspenstigkeit entstünde, soll und will ich *Euert Weikebrott* und meine Erben, Erbnehmen, auch Erbnahmen, dem edlen mannhaften und ehrenfesten *Wolter Vxkell* und dem ehrbaren *Martenn Böddekern* und ihren Erben auch beiderseits Ausneh-

mer und Schadloshalter sein und thue sie hiemit auch der Bezahlung gänzlich quittiren. Dessen so ist auch zwischen ihnen beiden, was einem Jeden zu seinem Anpart anlangend, eine richtige Grenze gelegt, dass dieselbige ausweiset, was einem Jeden zu seinem Theile von dieser meiner Hausstätte zukommt. Des soll man nach fernern Nachrichtungen suchen den Auftrage-Brief wegen meines Erbgrundes bei dem edlen mannhaften und ehrenfesten *Wolter Vxkeln* und seinen Erben, den Kaufbrief des Grundes aber bei dem ehrbaren *Marten Böddeker* und seinen Erben zu finden wissen. Alle diese vorbeschriebenen Artikel und Puncta und ein jedes besonders gelobe ich *Euert Weikebrott* für mich, meine Erben, Erbnehmen und auch Erbnahmen stät und fest bei wahrem christlichem Glauben unwiderruflich zu halten. Zu mehrerer Urkunde und der festen beständigen Wahrheit habe ich mein angeborenes Pitschaft hier unten angehänget und mit meinem Handzeichen unterschrieben. Geschrieben und gegeben nach Christi unsers Seligmachers Geburt im 1604. Jahre, am Sonntage nach dem heiligen Pfingsttage.

Ewert Wekbrot, myn egen Hant.

Das Orig. auf Perg. mit anhangendem Siegel in eiserner Kapsel im Museo der Allerh. best. Esthl- literär. Gesellschaft.

278.

Königs Carl IX Bestallung des Hans Maydell von Herküll zum Königl. Schwedischen Obrist-Wachtmeister, Nyköping, den 11. *Juni* 1604.

Wir *Carolus*, von Gottes Gnaden der Reiche Schweden, Gothen und Wenden erkorener König, Erbfürst und Herzog zu Südermannland Nerike und Wermeland, thun hiermit kund, dass wir den edlen ehrenfesten und mannhaften unsern lieben Getreuen *Hans Maydell* für einen Obrist-Wachtmeister zu unserm und des Reiches Besten bestellet und angenommen haben, thun ihn auch hiermit und kraft dieses Briefs stellen und annehmen, dass er uns, unserer vielgeliebten Gemahlin und Leibeserben und der Krone Schweden und derselbigen angehörigen Provinzen soll treu, hold und gewärtig sein, Nutzen und besten Vortheil befördern, hingegen Schaden und Nachtheil abwenden und wehren, auch seiner habenden Befehlich getreulich und fleissig obliegen und warten und jeder Zeit alles dasjenige, was er seines Verstandes zu unserem Besten erachten und dass es uns und der Krone Schweden und dessen einverleibten Provinzen zum Gedeihen und Aufnahme gereichen möge, ins Werk richten und mehren, auch sich allermassen erzeigen möge, wie sich solches einem ehrliebenden und aufrichtigen Manne vom Adel und Obrist-Wachtmeister wohl ansteht und gebühret, und ein Diener seiner Herrschaft von Rechtes oder Gewohnheit wegen zu thun schuldig ist und billig thun soll, getreulich und ohne Gefährde. Dagegen, um solche seine getreue Dienste, so uns ernannter *Hans Maydell* künftig thun soll und will, haben wir ihm, so lange er im Felde gegen unseres Reiches Feinde gebraucht wird, zur monatlichen Besoldung gnädiglich versprochen und zugesagt 60 Thlr., sonst aber jeden Monat zu 31 Thlr. gerechnet, und auf jegliches Pferd, deren er 6 halten und einstellen soll, jeden Monat so viel, als wir unsern deutschen Reitern alda

in Lifflaud geben und reichen lassen. Darnach sich unsere Cammerirey und Befehlichhaber zu richten haben werden. Urkundlich unsers aufgedruckten Secrets und unterschriebenen Handzeichens gegeben auf unserm Hause Nyköping, den 11. Juni Anno 1604.

Carolus.

Das Orig. im Familien-Archiv des Herrn Mannrichters *Baron Carl G. v. Maydell* zu Kurro.

279.

König Sigismund III bestätigt Hermann und Johann Maydell in Esthland ihre grossväterlichen Erbgüter: Suttlem und Wredenhagen in Harrien, Kainküll in der Wieck, Kasmel in Wierland. Warschau, den 20. *Febr.* 1605.

Wir *Sigismundus III.*, von Gottes Gnaden König von Polen, Grossherzog von Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Livland etc., Erbkönig der Schweden, Gothen und Vandalen, thun kund durch gegenwärtigen unsern Brief, allen und jeden, denen daran gelegen, dass uns durch gewisse unsere Räthe unterlegt worden: die vornehmen *Hermann* und *Johannes Maidel* hätten die Rechte und Privilegien, welche sie über ihre durch Erbschaft ihnen zugehörigen Erbgüter in den früheren livländischen Kriegen durch die Ungunst der Zeiten verloren und uns bittlich angegangen, dass wir sie und ihre Nachkommen beiderlei Geschlechts bei diesen Gütern erhalten möchten. Da nun *Hermann Maidell* als unser Kämmerer viele Jahre hindurch seine Treue und seinen Eifer uns bewiesen hat, *Johannes Maidell* aber als Kriegs-Oberster sich um uns und um dem Staat oft und aufs beste verdient gemacht hat, so haben wir ihnen dies zu gönnen und zu geben um ihrer Verdienste willen gerne beschlossen. Daher bestätigen wir die vorgenannten vornehmen *Hermann* und *Johann Maidell* und alle ihre Nachkommen beiderlei Geschlechts sowohl in ihren väterlichen Erbgütern, nemlich dem Hofe Sutlem und Wredenhagen, dem Lande Kainküll in der Wieck, dem Lande Kasmell bei Wesenberg in Wierland, als in den Gütern ihrer Oheime *Hermann* und *Johann Nierodt*, genannt *Kappel.* Und wir versprechen für uns und unsere erlauchten Nachfolger auf dem Throne Polens, dass weder wir noch unsere Nachfolger den *Maidells* und ihren Nachkommen beiderlei Geschlechts im Besitze ihrer vorgenannten Erbgüter irgend welche Schwierigkeiten oder Hindernisse in den Weg legen, vielmehr ihnen die Macht und das Recht an jenen Gütern völlig und unverletzt immer bewahren werden, wobei unsre Königlichen und der Republik Hoheitsrechte und die der römisch-katholischen Kirche daselbst ungefährdet bleiben. Zur Beglaubigung dessen haben wir diese eigenhändig unterzeichnete Urkunde mit unserem Reichs- und des Grossherzogthums Litthauen Siegel zu besiegeln befohlen. Geg. zu Warschau, auf dem Reichstage am 20. Februar im Jahre des Herrn 1605, unserer Regierung in Polen im 18., in Schweden aber im 11. Jahre.

Sigismund, König.

(L. S.) *Johannes Rogozinsky.*

Aus dem Lateinischen übersetzt. cf. das Inland 1850 Nr. 33 Spalte 538.

280.

Magnus Neuroth von Lodensee verkauft Georg Heidemann eine Mühle nebst einem Heuschlage und Einfüsslings-Lande, den 23. *April* 1605.

Kund und offenbar sei hiermit Allen und Jeden, was Würdens und Wesens sie seien, geistlichen und weltlichen Standes, sonderlich aber denen solches zu wissen von Nöthen, bekenne ich *Magnus Neuroth* von Lodensehe, dass ich aus wohlbedachtem Gemüthe, auch mit Rath und Willen meiner anwesenden Verwandten und gefolgeten Freunde, für mich, meine Miterben und Erbnehmer, die seien in oder ausserhalb Landes, zu einem ewigen und unwiderruflichen Erbkauf verkauft habe dem ehrenfesten und mannhaften *Georgen Heidemann* und seinen rechten wahren Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten „die Treuge Mühle“ mit allen ihren zugehörigen Landen zusammt einem Einfüsslings-Land, im Kirchspiel zu Kegel gelegen, und noch einen Heuschlag im Gebröckte, Sarenhallik genannt, mit aller Gerechtigkeit und Freiheit an Aeckern, Heuschlägen, Viehtriften, Fischereien, Zins und Zehnten in aller Massen, wie solches von Alters nach dem Hofe von Lodensehe in seinen Grenzen und Landscheidungen gehörig gewesen und am Freiesten ohne einigen Dienst und Auflage, wie sie Namen haben mögen, ist besessen und gebraucht worden, nichts ausbeschieden, welche gedachte Mühle mit ihren von Alters gehörenden Landen sammt dem Einfüsslingsland für 200 Herrenthaler vermöge des Pfandbriefes ist verpfändet gewesen. Weil ich *Magnus Neuroth* aber aus hochwiegender Noth mich ins Reich zu Schweden begeben und in meiner leidenden Noth den Erbnamen der gedachten Mühle und ihres Landes, den Heuschlag und das Einfüsslingsland mehrgedachtem *Georgen Heidemann* und seinen wahren Erben für 52 Rthlr. erblich verkaufen müssen, welche 52 Rthlr. ich nicht alleine zu voller Genüge in meinem grossen Anliegen empfangen, sondern bin auch dankbar, dass ich in meiner Ungelegenheit mit solchem Gelde entsetzet und geholfen worden. Es soll auch obgemeldete (Mühle) mit allen ihren Landen, Heuschlag und Einfüsslingsland mit nachfolgenden Grenzscheidungen vor allem künftigen Zwist der benachbarten Einwohner zu einer ewig währenden Befestigung hiermit verfasset sein und bleiben: Erstlich anzufangen von dem grossen Wege, der durch die Arro gehet nach Kangerst, und also ferner längst Linnameggy vorbei bis nach der grossen Maygarschen Grenze, da sich's alsdann enden soll. Und weil in derselben Grenze der Mühle und ihren zugehörenden Landen keinerlei Holzung stehet, als überlasse ich *Magnus Neueroth* kraft dieses meines erblichen Kaufbriefes für mich, meinen Bruder *Wilhelm Neuroth* sammt den andern meinen nachkommenden Erben, dass gedachter *Georg Heidemann* und seine Erben freie Hölzung zu seiner Nothdurft aus der Wildniss des Hofes Lodensehe, als aus seinem eigenen Gute, zu führen soll Macht haben. Da sich's auch zutragen oder begeben würde, was Gott gnädigst abwende, dass etwa mein Bruder, *Wilhelm Neuroth*, so jetzt ausserhalb Landes, oder sonsten von meinen Blutsverwandten und nächsten Erben in diesem meinem getroffenen Erbkaufverlassbrief einigen Mangel hätten, dadurch sie etwan Ansprache zu haben vermeinten, dass sie solchen Erbkauf dem Käufer und

seinen Erben nicht halten wollten und darüber einer dem andern zum Schaden zu Recht anwachsen würden, vor dieser und aller Ansprache sowohl meines Bruders als meiner Verwandten und nachkommenden Erben, wie sie Namen haben mögen, will ich *Magnus Neuroth* gedachten *Heideman* und seine Erben zu ewigen Zeiten ohne alle Arglist, wie die etwan von Menschen-Spitzfindigkeit könnten oder möchten zu Wege gebracht werden, in allen vorstehenden und künftigen Fällen vor Jedermann gänzlich schad- und klaglos halten, wie ich mich denn hiermit für mich und meine Erben und Erbnehmer auch meine Verwandten aller Beneficien und Begnadigungen der Rechte, wie sie von weltlichen und geistlichen Ständen mögen erdacht und erfunden werden, gänzlich will verziehen und begeben haben, wie (ich) denn auch diesen Erbkauf, durch gebührliche Rechtsmittel nach Harrischen und Wierischen Rechten vor den Mannrichter aufgetragen, welcher Auftrag, dadurch der Erbkauf seine Kraft erreichet, für kräftig ist erkannt und angenommen worden. Soll derhalben oftgemeldeter *Georg Heydeman* und seine Erben mit der „Treuge Mühle" und den zugehörenden Landen, Heuschlag sammt dem Einfüsslingsland dieselbe seines Gefallens ohne irgend eines Herrn Gebot oder Verbot zu verkaufen, zu versetzen oder zu verpfänden als sein proper wohlgewonnen Erbgut Macht haben. Dass nun dieser unwiderrufliche Erbkauf von mir *Magnus Neuroth* und meinen Erben und Nachkommen in allen seinen Puncten und Clauseln stätig und unverbrüchlich zu ewigen Zeiten soll gehalten werden, als habe ich zur Bestätigung der Wahrheit meine gefolgeten Freunde, die edlen ehrenfesten und mannhaften *Otto Bremock*, Erbgesessenen zu Aytz, und *Georgen Paickull* den Aeltern zu Wessal erbeten, dass sie nebst mir, doch ihren Erben ohne Schaden, ihre angeborenen Pettschafte unten an diesen Brief hängen lassen und mit Händen unterschrieben. Dabei denn auch vor und „angeborn" gewesen die edlen achtbaren und ehrenfesten *Robrecht Taube*, der ehrbaren Land- und Ritterschaft Hauptmann, zum Neuenhofe und Maard Erbgesessener, und *Lodowich Taube* zu Maidel, als zu diesem Erbkauf glaubwürdige Gezeugen. Welches geschehen und gegeben in der Stadt Reval, am Tage des heiligen Ritters St. Georg, nach Christi unsers Herrn und Heilandes Geburt im 1605 Jahre.

Magnus Nirott,	*Otto Premock*,	*Jürgen Payckûll*,
mein egen Handt.	mein egen Hand.	meyn egen Handt.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Das Orig. auf Perg. mit anhangenden Siegeln in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

281.

Magnus Neuroth lässt dem Georg Heydeman diese Mühle nebst zugehörigem Lande auftragen, *den* 23. *April* 1605.

Von wegen des durchlauchtigsten grossmächtigsten und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn *Caroli*, der Reiche Schweden, Gothenn und Wenden erkorenen Königs und Erbfürsten, Herzogs zu Sudermanlant, Nericke und Wer-

melandt, unsers allergnädigsten Fürsten und Herrn ich *Berndt Riesebitter*, verordneter Mannrichter des Harrischen und Wierischen Kreises, samt meinen beiden Beisitzern, den edlen ehrenfesten und mannhaften *Bruun Wedewess* und *Tonniess von den Lewoldenn*, bekennen und thun kund vor jedermann, wes Würden und Standes die sein mögen, dass vor uns erschienen, da wir sassen von gewaltiger Macht unsers gnädigsten Herrn das vollkommene Gerichte, der edle ehrenfeste und mannhafte *Magnus Neuroth* von Lodensehe, und uns zu erkennen gegeben, dass er seiner hochdringenden Noth halber die „Treuge Mühle“ samt den dazu gehörigen Landen, Heuschlag und Einfüsslingsland erblich und zu ewigen Zeiten, auch für seinen Bruder und alle seine nachkommenden Erben und derselben Ansprachen, wie sie Namen haben mögen, dem edlen und mannhaften *Georg Heydeman* und seinen wahren Erben überlassen und verkaufen müssen, derwegen er den gebührlichen Auftrag vor mir Mannrichter und meinen Beisitzern gethan. Damit aber solcher Auftrag in Rechten seine Kraft haben möchte, als habe ich Mannrichter den Urtheilsmann hierauf gefragt, ob dieser Auftrag bündig sein könnte, darauf er geantwortet: Ja, sofern es im Rechten verwahret ist. Zur Urkunde der Wahrheit habe ich Mannrichter mit meinen beiden Beisitzern diesen Auftrag mit meinem angebornen Pitschaft besiegelt und unten an diesen Brief hängen lassen und mit eigenen Händen unterschrieben. Was geschehen und gegeben ist zu Reuall, am Tage des heil. Ritters St. Georg nach Christi, unseres Herrn und Heilandes Geburt im 1605 Jahre.

Tonnis von lewold,	*Bernhartt riesebieter*,	*Brun Wedwes*,
min egen handt.	mein eigen hantt.	myn egen handt.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Das Orig. auf Perg. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

282.

Margaretha von Maydell, verwittwete Delwich, verkauft dem Knochenhauer Jürgen Kens ihr auf dem Dome zu Reval belegenes Haus, am Himmelfahrtstage 1605.

Ich *Margareta Maydell*, des edlen mannhaften und ehrenfesten *Ebertt Dellwich* se. nachgelassene Wittwe, bekenne und thue hiermit kund und offenbar, bezeuge auch in und mit diesem meinem offenen Briefe für mich, meine Erben, „Erbnemen“ und auch „Erbnamen,“ auf für jedermann, geistlichen oder weltlichen, hohen und niedrigen Standes, so dieses zu sehen, lesen oder hören vorkommt, dass ich mit Rath, Wissen und Willen, auch Vollwort meiner lieben Vormünder, des gestrengen etc. *Andreas Lindersenn*, General-Feldobristen, auch des edlen etc. *Johan Maydell*, Statthalters zu Pernow, auch der edlen etc. *Weinart Delwich* und *Ludewich Taube*, auch Vollwort meiner beiden Söhne, und auch mit wohlbedachtem Gemüthe dem ehrbaren *Jürgen Kenss*, einem Knochenhauer, im Beisein seiner mit hierbei habenden Männer auch als Gezeugen, des ehrbaren *Hinrich Bade*, Aeltermanns auf dem Dome, und *Alexander Liphart*, Sattlers, mein Haus mit samt dem Grunde, Wohnungen und Freiheiten, so dabei

in den Grenzen liegen, welches bei der Domes Pforte aufzukommen zur rechten Hand an der Ecke liegt, und erstlich an *Reinholt Engelsenn* seine Stätte grenzt, vorn und an der andern Seite mit einer hellen Strasse, an der vierten Seite auch mit einer hellen Querstrasse also umgrenzet, gleich wie der Statthalter *Jürgen Ehrichsen* dasselbe mit seinem Grunde und Grenzen dem edlen und ehrenfesten *Claws Meecks*, und wiederum *Claws Meecks* dem edlen, mannhaften und ehrenfesten *Euert Delwich* als meinem lieben Ehemann sel. verkauft, um meiner und meiner Erben förderlichen Nutzens und Frommens willen ewig währenden Kaufs verkauft habe für 300 Rthlr., den Thaler zu 40 Rundstücken gerechnet, dasselbige zu verheuren, zu verkaufen oder zu verpfänden, wie das alles Namen haben mag, mit allen Gerechtigkeiten, Freiheiten und Grenzen, gleich wie ich es oder meine Erben selber bewohnet und gebrauchet, zu bewohnen seines Gefallens nach mächtig sein, also dass er oder seine Erben nunmehr oder in Ewigkeit von mir sowohl als von meinen Erben „das wiederrufflich" oder molestiret werden soll, und sollen nach diesem unserm Vertrage die obengemeldeten 300 Thlr. in 3 Terminen dieses jetzigen 605 Jahres, als der erste Termin 120 Thlr. auf Pfingsten, der andere auf St. Johannis Baptistae 100 Thlr., der dritte auf St. Michaelis 80 Thlr., entweder 8 Tage vor oder nach der Zeit ungehindert mit Aufrichtigkeit in aller gangbaren Münze erleget und bezahlet werden. Es soll in der ersten Ablegung des ersten Termins dem *Jürgen Kenss* der Grund- und Erbbrief mit Einweisung aller Gebäude ganz frei und ungemolestiret geliefert und eingewiesen werden. Dessen gelobe und verheische ich mich und meinen „Erbnehmen, auch Erbnahmen," *Jürgen Kenssen* und seinen Erben dieses obengemeldete Haus mit allen Beiwohnungen, so in der vierkanten Grenzen begriffen, für allerlei Ansprach, geistlich oder weltlich, frei und quitt zu wahren, auch schuld- und schadlos zu halten. So auch einige Widerspenstigkeit entstünde, das soll und will ich *Margareta Maydel* und meine Erben, „Erbnehmen, auch Erbnahmen" des *Jürgen Kensen* und seiner Erben Ausnehmer und Schadloshalter sein. Alle diese vorbeschriebenen Artikel und Puncta und ein jedes besonders gelobe ich *Margareta Maydell* für mich, meine Erben, „Erbnehmen, auch Erbnahmen" stät und fest bei wahrem christl. Glauben unwiderruflich zu halten. Zu mehrerer Urkunde der festen beständigen Wahrheit haben wir sämmtl. obengenannte Vormünder diesen Brief mit unsern angeborenen Pittschaften und unsern Handzeichen unten an besiegelt und bekräftigt. Gegeben zu Reuall, auf dem Dome, an des Herrn Christi Himmelfahrtstage im 1605 Jahre.

Wyndrich von Delwich. *Ludwig Taub.*

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Das Orig. auf einem grossen Pergament-Bogen in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Die Siegel sind abgefallen.

283.

Margaretha von Maydell, *Ewert Dellwich's* Wittwe, lässt dem Knochenhauer *Jürgen Kentz* das von ihr ihm verkaufte Haus auf dem Dome bei der

Dompforte vor dem Harrischen Manngerichte formell auftragen, den 8. März 1606.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Die Siegel abgefallen. Der Auftrag ist von *Joh. Hastuer* allein unterschrieben.

284.

Die Brüder Magnus und Wilhelm v. Nieroth zu Lodensee verkaufen Georg Heydeman zwei Haken Landes im Kirchspiel Kegel, Kangerst genannt, am 20. *Januar* 1608.

Kund und offenbar sei hiermit Allen und Jedem, was Würdens und Wesens die seien, geistlichen oder weltlichen Standes, sonderlich aber Denjenigen, welchen es zu wissen von Nöthen, bekennen wir *Wilhelm* und *Magnus*, beide Gebrüder *von den Nierottenn* von Lodensehe, dass wir aus wohlbedachtem Gemüthe, Rath und Willen unserer anwesenden und gefolgeten Freunde, für uns, unsere Erben, „Erbnehmenn vnnd Erbnahmen," sie seien innerhalb oder ausserhalb Landes geboren oder ungeboren, zu einem ewigen und unwiderruflichen Erbkaufe verkauft haben dem ehrenfesten etc. *Georgen Heydemann* und seinen rechten wahren Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten 2 Haken Landes mit Namen Kangerst, im Kirchspiel zu Kegel gelegen, mit allen Gerechtigkeiten und Freiheiten an Aeckern, Heuschlägen und Viehtriften, Fischereien, Zins und Zehnten in aller Massen, wie solches von Alters nach dem Hofe von Lodensehe zu seinen Grenzen und Landscheidungen gehörig gewesen und am Freiesten ohne irgend welche Diensten, Auflage oder Herrengebot, wie dieselben Namen haben mögen, ist besessen und gebrauchet worden, nichts ausgenommen, für 160 Thlr., den Thaler zu 32 Rundstücken gerechnet, so wir baar über empfangen und wiederum zu unserm Nutz und Frommen angewandt. Und weil in derselbigen Grenze der zwei Haken Landes und ihrer Zubehörung keinerlei Holzung stehet, als überlassen wir beide Gebrüder *Magnus* und *Willem von den Nierotten* in Kraft dieses unsers erblichen Kaufbriefs für uns, unsere Erben und Erbnehmer samt den Unsern Nachkommenden diesem obengedachten *Jürgen Heydeman* und seinen Erben oder dem Besitzer desselben freie Hölzung zu ihrer Nothdurft aus der Wildniss des Hofes Lodensehe über „das gebröchte" zu führen soll Macht haben. Es soll auch vielgemeldeter *Jürgenn Heydemann* mit allen obbeschriebenen Landen mit nachfolgenden Grenzscheidungen für allem künftigen Zwist der Benachbarten zu einer ewig währenden Befestigung hiermit verfasset sein und bleiben: erstlich anzufangen oder angehend, wie die Grenze von Alters nach den Kangersten Landen gewesen ist, als ein Gewässer mit Namen Sowoya, welches aus den Gebrüchte Kiemetzo fliesst längst dem Sandberge, und so nach dem andern grossen Gebrüchte dem grossen Bache, wie denn die Grenze von Alters gewesen. Ferner, da es sich auch zutragen oder begeben würde, was Gott gnädiglich abwende, dass etwan wir beide Gebrüder *Magnus* und *Willem von den Nierottenn* oder sonsten von unsern Blutsverwandten und nächsten Erben in diesem unserm getroffenen Erbkaufe und Verlassbsiefe einigen Mangel hätten,

wodurch sie etwan Ansprache zu haben vermeinten, dass sie solchen Erbkauf dem Käufer und seinen Erben nicht halten wollten, und darüber einer dem andern zu Schaden zu Rechte anwachsen würden, für diese alle Ansprache sowohl unserer Verwandten und nachkommenden Erben und Erbnehmer, wie sie Namen haben mögen, wollen wir beide Gebrüder *Magnus* und *Willem Nierott* gedachten *Heydemann* und seine Erben zu ewigen Zeiten ohne alle Arglist, wie die etwa von Menschen-Spitzfindigkeit könnten oder möchten zu Wege gebracht werden, in allen vorstehenden und künftigen Fällen vor jedermann gänzlich klage- und schadlos halten, wie wir uns denn hiermit für uns, unsere Erben und Erbnehmer, auch unsere Verwandten, aller Beneficien und Begnadigungen der Rechte, wie sie von geistlichen und weltlichen Ständen mögen erdacht und erfunden werden, in Rücksicht auf diesen Erbkauf gänzlich wollen verziehen und begeben haben, soll derohalben *Jürgenn Heydeman* und seine Erben mit den obengemeldeten Landen, dieselbigen seines Gefallens ohne irgend welcher Herren Gebot und Verbot zu verkaufen, zu versetzen, als sein properig wohlgewonnenes Erbgut Macht haben. Dass nun dieser unwiderrufliche Erbkauf von uns beiden Gebrüdern *Magnus* und *Willem von den Nierott* und unsern Erben und nachkommenden Erbnehmern in allen seinen Puncten und Clauseln stät, fest und unwiderruflich zu ewigen Zeiten soll gehalten werden, als haben wir zur Befestigung der Wahrheit unsere gefolgeten Freunde, den edlen etc. *Johan Meckes* von Poll auf unserer Seite und den edlen etc. *Röttcher Tiesenhausen* von Ohdsehe auf Käufer *Jürgen Heydemans* Seite erbeten, dass sie nebenst uns beiden Gebrüdern, jedoch ihnen und ihren Erben ohne Schaden, ihr angebornes Pittschaft mit an diesen Brief hängen lassen und mit ihren Händen unterschrieben. Gegeben und geschrieben am Tage Fabian und Sebastian im 1608 Jahre.

Magnus Nierott,	*Wilhelm Nierodt*,	*Johan meckes*,
mein egen handt.	min egen handt.	meyn Egen handt.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Roetgert von Thiesenhaussen,
mein Egen handt.
(L. S.)

Das Orig. auf Perg. in ders. Sammlung. Die Siegel vorhanden.

285.

Johann Mecks zu Hakesta urkundet darüber, dass Bernhard von Scharenberg ein von ihm unterzeichnetes und besiegeltes pergamentenes Blanket zur Verzeichnung des Kaufcontracts über Sack und die Dörfer Tuddo und Satz darauf gegeben, den 15. *März* 1608.

Ich *Johan Mecks*, zu Hakesta Erbgesessener, bekenne hiermit für mich und meine Erben, auch für jedermann. Nachdem mein Hof und Gut Sack nunmehr mit allerhand Schulden behaftet, die angehörigen Schwestern und Schwäger mich dazu fasst drängen und das Ihrige daraus haben wollen, ich aber zu Abzahlung solcher Schuld und Beschwer, weil dieser beschwerliche Krieg eingefal-

len, da das Gut in den Grund verdorben und fast öde lieget, nicht gereichen und gelangen mag, ob ich's auch denjenigen, so zu mir gehörig, etliche Mal angeboten das Gut anzunehmen und zu freien, haben doch dieselben gleichfalls zu keinen Mitteln schreiten können, derowegen ich nachträglich verursacht, solchen meinen Hof und Gut Sack meinem lieben Schwager und Bruder *Bernhardt von Scharenbergh* sowohl schriftlich als mündlich durch *Robrecht Tauben* unterschiedliche Male anzubieten, weil ich ihm ohne das 1265 „Enckede" Rthlr. schuldig gewesen, so ich zu meinen Händen vor etlichen Jahren empfangen gehabt. Ob er aber des Kaufes lange Bedenken getragen, habe ich ihn letzlich durch gute Leute dahin bewogen, dass er das Gut an sich gehandelt, da wir denn einig geworden, dass ich es ihm und seinen Erben mit allem, was dazu gehöret und mit Recht dazu gebracht werden kann, nebst allem Demjenigen, so ich in Wyrlandt habe, erblich verkauft, worauf ich auch den ersten Termin für den Erbnamen und alle Ansprache 415 „Enckede" Rthlr. im Beisein *Robert Tauben*, *Engelbrechts Meck* und *Moritz Wrangell* baar in meinen Händen empfangen, auch daneben im Beisein dieser guten Männer abgehandelt, dass er die Schulden, so auf das Gut gemacht, bezahlen und meinen lieben Schwestern ihren Brautschatz laut meines lieben Vaters Testament ablegen soll, ausgenommen meiner Schwester *Margaretten* soll wegen ihres ungebührlichen Verhaltens nichts gefolget werden, — wiewohl ich es bekenne und es offenbar am Tage ist, dass das Gut Sack jetzt nicht die Hälfte des Werthes ist als es damals gewesen, da das Testament gemacht worden. Weil nun allhier zu Stockholm mir jetzo unbequem fällt den Kaufbrief zu verfertigen, nachdem alles ordentlich, der Dörfer und Gesinde-Namen, jetzo nicht specificiret werden kann, wie es der Herr *Scharenbergh* haben will, als habe ich obgemeldetem Herrn *Bernhart von Scharenbergh* ein Placat auf Pergament mitgegeben, welches ich unterschrieben und besiegelt, auch von obgedachten H. *Robert Tauben*, *Engelbrecht Meck* und *Moritz Wrangell* zum Zeugniss unterschrieben und besiegelt worden, mit dieser Condition, dass er den Kaufbrief auf das gemeldete Pergament-Placat hernachher, wann es ihm gefällt, und wann er alles erforschet, was zu dem Hofe Sack zu und allerwegen gehört, item was auch in Wyrlandt belegen, sich wohl erkundiget, alsdann den Kaufbrief, wie es ihm dünkt und wie es ihm gefällt für ihn und seine Erben bester Form und Art stellen, setzen und schreiben lassen soll, welchem ewigen Kauf und Handel von mir oder meinen Erben oder einigen Menschen in alle Ewigkeit nicht widersprochen werden soll. Meines sel. lieben Vaters Brieflade, so bei meinem Schwager *Herman Ducker* in Verwahrung gehalten, soll *Herman Ducker* schuldig sein *Berent Scharenberg* und seinen Erben samt den inliegenden und angehörigen Siegeln und Briefen, nichts vorenthalten oder ausgeschieden, zuzustellen, und alles, was *Berent von Scharenberg* erfahren kann, wozu ich berechtigt bin oder künftig werden kann und was von Sack versetzet, soll *Bernhart von Scharenbergh* einzulösen mächtig sein. Welches alles ich *Johan Mecks Bernhart von Scharenberg* in diesem Erbnamen verkaufet, zu welchem allen er und seine Erben, wie ich gewesen, wahrer Erbe sein soll. Ich habe auch meinen lieben Blutsverwandten und Schwägern *Johan Neykirch* zu

Kochadt und *Fromholdt von Tiesenhaussen* zu Kotz erbeten, dass sie vor dem Mannrichter den Hof Sack und alle meine Güter in Liefflandt H. *Scharenbergh* und seinen Erben wollen auftragen. Geschehen zu Stockholm, den 18. Martii Anno 1608.

(L. S.) *Hanss Mecks* Mein zu Hackesta, eigen Handt.

Nach einer begl. Abschrift auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

286.

Johann Mecks verkauft dem Bernhard von Scharenberg und dessen Stiefkindern das Gut Sack und die Dörfer Tuddo und Satz in Wierland, den 15. *März* 1608.

Kund, zu wissen und offenbar sei jedermann, geistlichen und weltlichen, hohen und niedrigen Standespersonen, insonderheit denen, so hieran gelegen, dass in untergeschriebenem Dato zwischen dem edlen etc. *Johann Mecks* von Sack als wahrem Verkäufer einestheils und dem auch edlen etc. *Bernhardt von Scharenbergk* als wahrem Käufer anderntheils ein wohlbedachter reifer Kauf und Contract wegen des Hofes Sack, im Kirchspiel Kegel belegen, getroffen und folgendergestalt gänzlich geschlossen, nämlich: Ich *Johan Mecks,* habe meinen Erbbesitz und Hof Sack mit allen dazugehörigen Gütern und Dörfern, Heuschlägen, Hölzungen, Fischereien, Viehtriften, wie es immer Namen haben kann und mag, nichts ausgeschieden, mit allem Eigenthume, Vieh und fahrender Habe, nebst den beiden Dörfern mit Namen Tuddo und Satz, in Wierland belegen, oberwähntem meinem freundlichen vielgeliebten Schwager *Bernhardt von Scharenbergk* erblich eigenthümlich nun und zu ewigen Zeiten für sich und *Johan Vxkull* von Mentz, seine nachgelassenen Erben, seine vielgeliebten Stiefkinder, zu behalten, zu besitzen und zu geniessen, nichts nicht ausgeschieden, mit aller Freiheit, Gericht und Gerechtigkeit, wie es mein in Gott ruhender sel. Vater und ich besessen, in allen seinen Grenzen verkaufet. Nachdem dieser beschwerliche Krieg eingefallen und der Hof Sack ganz im Grunde verdorben und mit Schulden behaftet, wie ich auch Denen, die zu mir gehören, zu unterschiedlichen Malen vorgeschlagen und das Gut zu freien oder an sich zu kaufen auf- und angeboten, und sie sowohl als ich nichts erreichen und zu keinen Mitteln schreiten können, wie ich denn auch Unvermögenheit halber zur Bezahlung nicht kommen können und das Gut zu freien mir unmöglich, auch ingleichem oberwähntem meinem freundlichen lieben Schwager *Bernhartt von Scharenbergk* dreizehntehalb hundert und funfzehn „Enckel“ Rthlr., welche ich von Selbigem vor etlichen Jahren baar empfangen, schuldig, als habe ich aus erwähnten Ursachen vielerwähntem *Bernhardt von Scharenbergk* im Beisein adelicher Personen viel und oft angeboten und endlich durch Unterhandlung dahin gebracht, dass er mir in Entstehung Anderer das Gut abgekauft und mir erstlich für die Erbgerechtigkeit und für den Erbnamen und alle Zusprache jedermanns am Hofes Sack 415

„Enckende"Rthlr, baar erlegt und zu voller Genüge bezahlet, die ich auch in meinen Händen empfangen und in meinen und der Meinigen Nutz gewendet, bedanke mich auch guter Zahlung halber. Auch soll *Bernhartt von Scharenbergk* meine lieben Schwäger, nachdem sie laut des sel. Vaters Testament das Meiste empfangen, *Herman Duyker* und *Clauss Vxkull* ihren nachständigen Rest, wie viel sie dessen beweislich zu fordern haben, so ihnen aus dem Gute Sack noch nicht zugestellet worden, in billigen Terminen laut meines in Gott ruhenden sel. Vaters Testament zu befriedigen und zu bezahlen schuldig sein, und was *Herman Duyker* nach meines in Gott ruhenden sel. Bruder *Ewert Mecks* Tode aus dem Hofe Sack an Pferden genommen und sonsten genossen, darvon er dann keine Rechnung gethan, soll *Bernhartt von Scharenbergk* abrechnen und *Herman Duycker* für gute Bezahlung annehmen. Ingleichen soll *Bernhardt von Scharenbergk* meinen lieben Schwestern *Annen* und *Agneten* ihren Brautschatz und Aussteuer in billigen Terminen ohne Weigerung laut Inhalt des Testaments erlegen, wiewohl ich zwar selber nicht allein bekenne sondern es öffentlich am Tage ist, dass das Gut Sack jetziger Zeit weit die Hälfte so viel nicht an Werth, wie zur Zeit gewesen, da das Testament gemacht worden. Meiner Schwester *Margrethen* Brautschatz betreffend, alldieweil ihrem ungebührlichen Verhalten nach alle Rechte ihr denselben entnehmen, ohnedem sie und ihr Mann mir auch mit gewissen Schulden verhaftet, als soll *Bernhardt von Scharenbergk* ihr denselben zu geben nicht schuldig noch verpflichtet sein, und sie ganz und gar davon abgeschnitten, inmassen ich dann *Bernhardt von Scharenbergk* und *Johan Vxküll* von Mentz seinen Erben in alle dem Meinigen kraft dieses zu cassiren und schadlos zu halten will schuldig und verpflichtet sein, wie sie denn auch solches mit Rechte nicht fordern wird oder kann. Dess soll auch *Bernhardt von Scharenbergk*, *Hinrich Lantingk* und *Euertt Müller* laut ihrer habenden Schuldverschreibungen in billigen Terminen zu bezahlen schuldig sein, und was *Lantingk* auf Bezahlung empfangen, abgekürzet werden. Was aber in des sel. Vaters Testament specificiret, und die Schulden, so nicht ausdrücklich benannt sind worden, und über Hoffen sich etliche finden würden, soll *Scharenbergk* zu zahlen nicht schuldig sein, sondern, woferne sich Etliche rechtmässige Schulden zu fordern vermeinen, sollen sie Rechtens nach landläufigem Gebrauch an sämtliche Erben Derer zu erholen und dieselben zu besprechen haben. Meines in Gott ruhenden Vaters Brieflade, so *Herman Duker*, mein lieber Schwager, viele Jahre her bei sich in Verwahrung gehalten, soll *Herman Duker* schuldig sein *Bernhartt von Scharenbergk* samt allen inliegenden Briefen und Siegeln, nichts davon ausgeschieden, zuzustellen, und alles, was *Bernhardt von Scharenbergk* erf hren kann, wozu ich berechtigt bin oder künftig werden kann, und was von Sack versetzet, soll *Bernhardt von Scharenberg* einzulösen mächtig sein. Welches alles ich *Johan Mecks Bernhardt von Scharenbergk* in diesem Erbnamen verkaufet, zu welchem allen er, wie ich, wahrer Erbe sein soll, und sollen auch die edlen etc., meine freundlichen lieben Sahwäger und Verwandten, *Johan Newkirche* und *Fromholdt von Tiesenhaussen* in meinem Namen *Bernhartt von Scharenbergk* und seinen Stiefkindern das Gut vor Gerichte auftragen, was

auch in diesem Kaufbriefe nicht enthalten und ich sonsten aller Käufe Gebrauch nach *Bernhardt von Scharenbergk* und seinen Stiefkindern verpflichtet sein möchte oder könnte, dessen will ich hiermit in genero sowohl als in specie mich gänzlich eingelassen und verobligiret haben, — welchem nun und zu ewigen Zeiten von Keinem, so sich dieser Sache theilhaft zu sein vermeinen soll, wird widersprochen werden. Dieses alles gelobe ich, *Johan Mecks* von Sack, für mich, meine Erben und Erbnehmer bei adel. Ehren, christl. Glauben und wahren Worten stät, fest und unverbrüchlich zu halten, und soll mich hiervon nicht entbinden kein geistl. noch weltliches Recht, Herren Gebot noch Verbot, Statuten, neue Funde oder wie es von Menschen hiergegen erdacht könnte oder möchte werden, alles stät und fest ohne Arglist und Gefährde zu halten. Zu mehrerer Befestigung der Wahrheit habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben und wissentlich mit meinem angebornen Petschaft besiegelt. Hierüber und an sind gewesen die edlen mannhaften und ehrenfesten *Robrecht Taube*, *Engelbrecht Meek* und *Moritz Wrangell*, welche ich zur Bekräftigung der Wahrheit mit zu unterschreiben und zu besiegeln erbeten. Gegeben und geschehen zu Stockholm, den 15. Martii 1608.

Hanss Mecks von Sack,	*Robertt Taube*,	*Engelbrecht Meck*,
mein egen handt.	mein egen handt.	mpp.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Moritz Wrangell,
mein egen handt.

Nach einer beglaub. Abschrift in ders. Sammlung.

287.

Wilhelm Neuroth verkauft Georg Heidemann sein Patrimonium in dem Gute Lodensee, den 24. Juni 1610.

Im Namen der heil. und unzertrennlichen Dreifaltigkeit sei hiermit Allen und Jedem, geistlichen und weltlichen Standes, insonderheit aber denen hieran gelegen und zu wissen von Nöthen, kund und offenbar, dass ich *Wilhelm Neuroth* von Lodensee mit wohlbedachtem Gemüthe, auch mit Vollwort meiner lieben Hausfrauen *Anna Lode* sowohl als meines Bruders *Magnus Neuroth* und der sämtlichen verwandten Freunde von beiden Theilen, keinen ausgeschlossen, dem ehrenfesten und mannhaften *Georgenn Heydeman* und seinen rechten wahren Erben und Nachkommen erblich und eigenthümlich verkauft, wie ich ihm denn in Kraft dieses Briefes mit Wissen und Willen meiner Hausfrau zu ewigen dieser „wildtzeitenn" mein väterliches Patrimonium aus dem Hofe Lodenseeh, wie mir das vermöge des schriftlichen Contracts von meinem Bruder *Magnus Neuroth* auf meinen Anpart zugefallen, folgendergestalt verkaufe: als erstlich Toster mit 2 Haken Landes, zu Ilinorm 1½ Haken Landes, zu Tulen 1 Haken Landes. zu Payo ¼ Haken Landes, noch 2 Lostreiber zu Kulpimeggi, zu Wellipae 1 Lostreiber, noch zu Kaust ½ Haken Landes mit einem Heu-

schsag zu Teckeuitt, so vor alters nach dem Hofe gehörig, für welche specificirte 6 Haken Landes, wie dieselben von alters in ihren Grenzen und Scheidungen, es sei an Aeckern, gerödet und ungerodet, mit Gericht und Gerechtigkeit, Zins, Zehnten, Hölzungen, Büschen, Birssen, Flüssen, Heuschlägen, Viehtriften, Vogelfang, mit samt der freien Fischerei in der Sotagarvischen See, die aus meinen verkauften Erblanden in die gedachte See Sotagarwe grenzet, wofür ich *Wilhelm Neuroth* 500 Herrenthaler, zu 32 Rundstücken gerechnet, zu voller Genüge und dankbarlicher Zahlung empfangen. Die Grenze und Scheidung aber der obengedachten Lande belangend. ist das „Flies“ Keustdya genannt, welches zwischen den benachbarten Grenzen und Scheidungen Richtigkeit habe. Was aber anlanget die Heuschläge, so in den Hofes Grenzen liegen, und von alters den Bauern nach den Testerschen und Keutischen Landen gehörig, soll ein jeder nach dem Alten bei seinen Landen behalten, daran weder ich und die Meinen noch jemand anders einige An- und Zusprache haben soll.

Zudem haben wir *Wilhelm* und *Magnus Neuroth* vorhin, ehe dieser Erbkauf getroffen, nachgedachten *Heorgen Heydeman* und seinen Erben erblich verkauft 2 Haken Landes zu Kangerst, alles im Kirchspiel zu Kegell belegen, mit aller Gerechtigkeit, wie es Namen haben mag, nichts ausgenommen, für 160 Herrenthaler, zu 32 Rundstücken gerechnet, die er gleichfalls mit allerlei Nutz und Einkünften an Aeckern, gerödet und ungerödet, Fischerei, Viehtrift, Vogelfang und Allem, wie es immer Namen haben mag, zu ewigen Zeiten ruhe- und friedsamlich besitzen und gebrauchen soll, und weil nach den beiden Haken Landes zu Kangerst keine Hölzung, als sollen *Georgen Heydemann* und seine Erben oder Besitzer des Landes die freie Hölzung aus dem Lodenseehischen Busche geniessen und als sein wohlgewonnenes properes Gut zu gebrauchen und auszuführen gute Macht haben, und soll hiemit *Georgenn Heydeman* und seinen Erben für künftigen Zwist seiner Benachbarten mit festen Grenzscheidungen verwahret und mit gewissen Kennzeichen versehen sein: erstlich anzufangen bei einem Flüsschen Saw Oya gehiessen, welches herkommt aus dem Gebrüchte Kiemenz, längst dem Sandberge und also ferner nach dem grossen Gebrüchte, dem grossen Bach, da dann vor Alters die Grenze gewesen. Noch haben wir *Wilhelm* und *Magnus Neuroth*, da wir noch insammen gesessen, mehrgemeldetem *Georgen Heydeman* und seinen Erben erblich und eigen verkauft für 31 Thaler, zu 40 Rundstücken ein Füsslingsland zu Kangerst, Lumpymeggi genannt, mit einem beflossenen Holm, darauf ein Stück Heuschlages, am grossen Bach bei Sassimeggy gelegen, nebst der freien Hölzung aus dem Lodenseehschen Busche, welches er gleich den andern, seinen von mir gekauften Erblanden zu ewigen und unwiderruflichen Zeiten ohne irgend Jemandes An- oder Zusprache besitzen und gebrauchen soll. Weil denn nun dieser Erbkauf von mir *Wilhelm Neuroth*, auch meiner Hausfrau und allen Verwandten beiderseits, mit aller ihrer Willen und Vollwort getroffen und nun von mir und den Meinen künftig, es sei mit was für Behelf es von Jemand könnte oder möchte geschwächet, revociret oder widersprochen werden, so verzeihe, begebe und verlasse nun und zu ewigen Zeiten ich *Wilhelm Neuroth* für mich, meine Erben und Erbnehmer die

jetzt sind oder künftig nachkommen mögen, wegen dieses meines willkührlichen Erbkaufs!, als 8 Haken Landes und 2 Einfüsslinge, alle meine und der Meinen Erbgerechtigkeit sowohl als auch den Erbnamen zu ewigen Zeiten, dass ich und meine Erben nun und nimmermehr dawider handeln, streiten, fechten oder rechten, vielweniger durch andere meine Verwandten solchen meinen getroffenen Erbkauf will anstreiten lassen, sondern vielmehr in allen Puncten bei Vollmacht bei meinen adel. Ehren will erhalten haben, wie ich denn zum Ueberfluss, für jedermann, geistlichen und weltlichen Rechtens gänzlich für mich und alle meine Verwandten, Erben und Freunde aller Rechte Begnadigung will versehen und begeben haben. Dass nun dieser ewige Erbkauf in allen seinen Punkten stät, fest und unverbrochen soll gehalten werden, als habe ich hierzu zum Gezeugniss freundlich ersucht und gebeten, die edlen etc. meinen lieben Bruder *Magnus Neuroth*, *Hans Vitinghoff* zu Odenkotz, *Herman Duker* zu Attell, beide königl. bestallte Rittmeister, *Simon Lode*, *Rottgart Tiesenhausen* von der Odsee, *Otto Lode* und *Hinrich Farensbek* zu Padua, dass sie neben mir diesen Kaufbrief mit ihren angehorenen adel. Petschaften besiegeln und mit eigenen Händen, doch ihnen und den Ihrigen ohne Schaden und Nachtheil, untertchreiben wollen. Geschehen und gegeben zu Reuall, am Tage Johannes des Täufers 1610.

Wilhelm Nierodt, mein Egen handt. (L. S.)	*Magnus Nierott*, mynn egen Hanth. (L. S.)	*Johann von fitinghoff*, mein egen Hanth. (L. S.)
Hermen Ducker, myn Egen hanth. (L. S.)	*Roelgert von Thisenhaussen*, men egen handt. (L. S.)	*Simenn lode*, men egen handt. (L. S.)
Otto lode, min eigen hant. (L. S.)	*Hynrych Farensbeh*, myn handt. (L. S.)	

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Die daran hängenden Siegel trefflich erhalten.

288.

Wilhelm und *Magnus*, Gebrüder *von Neuroth*, lassen dem *Georg Heidemann* das Patrimonium des Erstern in dem Gute Lodensee vor dem Manngerichte formell auftragen, den 24. Juni 1610.

Das Orig. auf Perg. mit anhangenden Siegeln in derselben Sammlung.

289.

Claus Wachtmeister quittirt seinem Schwager Moritz Wrangell über den aus dem Hofe Jesse ihm zustehenden Antheil, den 3. Sept. 1611.

Ich *Clauwes Wachtmeister* zu Lackedt und Polle urkunde und bekenne mit dieser meiner gegebenen Quittung, dass ich von dem edlen ehrenfesten und

mannhaften *Moritz Wrangelln* empfangen und überkommen habe 300 Rthlr. wegen meines Anparts betreffend des Hofes zu Jesse auf Rechnung, thue derwegen mit dieser offenen gegebenen Quittung meinem obgedachten Schwager der empfangenen 300 Thlr. halber genugsam quittiren, welche Quittung ich mit meinem angebornen Pittschaft untersiegelt und mit eigenen Händen unterschrieben. Datum Rewell, 3. Septbr. Ao 1611.

(L. S.) *Claus Wachtmeister.*

Das Orig. auf Pap. im Archive der Esthl. Ritterschaft.

290.

Die Wittwe Dorothea Naschert, geb. Boissman, verkauft Wolter Uexkull das Gut Angern nebst Appertinenzen, Reval den 2. *Jan.* 1612.

Im Namen der heiligen unzertrennten Dreifaltigkeit Amen. Kund und zu wissen sei Jedermann, insonderheit aber Denen, so hieran gelegen und zu wissen von Nöthen, dass ich *Dorothea Boissman*, sel. *Jürgen Nasterschen* hinterlassene Wittwe, mit Consens, Wissen und Willen meiner sämtlichen lieben Kinder, Erben und Erbnehmer mit dem edlen etc. *Woltert Vxkul* und seinen Erben in Gegenwart der Hieruntergeschriebenen einen ewigen und rechtredlichen, aufrichtigen und unwiderruflichen Contract gepflogen und aufgerichtet habe, dergestalt und also, wie folget. Erstlich verleihe und übergebe ich hiermit, wie es in allen geistlichen und weltlichen Rechten, Berichten und Gewohnheiten am Allerbeständigsten sein soll, kann oder mag, kraft dieses Briefes dem edlen etc. *Wolter Vxkul* und seinen Erben das Gut Angeren mit 42 Haken Landes, wüste und öde, inmassen mein sel. Mann und ich dasselbe genossen und aufs Allerfreieste innegehabt und besessen, als nämlich den Hof Angeren mit 10 Haken, das Dorf Jellekul mit 12 Haken, das Gesinde Pate mit 3½ Haken, die beiden Gesinde Hauckezall mit 3 Haken, die beiden Gesinde Perrcküll, die beiden Gesinde Salletack mit 2½ Haken, das Gesinde Norennjalck mit 1 Haken, das Gesinde Reutta mit 1 Haken, das Gesinde zu Bennife (?) mit 1 Haken, das Gesinde Mörgesil mit ½ Haken, das Gesinde Tawahasse mit ½ Haken, das Gesinde Kadderpick mit 1 Haken, das Gesinde Karrezasse mit ½ Haken, die Mühle zu Pela mit ½ Haken, die Mühle zu Remilep mil ½ Haken, das Gesinde Urke mit ½ Haken, das Gesinde zu Kiffemeg mit ½ Haken, — diese alle mit ihren Landen und Leuten, Grenzen, Gericht und Gerechtigkeiten, auch Freiheiten, Nichts ausgenommen, für 3500 Thlr., wie dieselben in diesem Jahre gänge und gebe sind, jegl. Thaler zu 40 Rundstücken gerechnet, welche 3500 Thlr. darnach im folgenden Jahre von dato an, wenn man schreibt 1613, 600 Thlr., den dritten Termin nach dato, wann man schreibt 1614, 500 Thlr., zu dieser Summa und Termin soll die Handschrift von *Thomas Stralborn* der Frau *Nastersche* geliefert, die 400 Thlr. darin gekürzet und das Nachständige ihr zugekehrt werden. Den vierten Termin, wann man schreibet 1615, wiederum 500 Thlr., und letztlich Anno 1616 den nachständigen Rest, nämlich 600 Thlr. nebst der Gabe, dass also die ganze obgesetzte Summe in den vorgeschriebenen fünf Terminen zu gebührender Zeit

ohne einige Molestation auf ihrem Tische geleget, richtig und vollkommentlich auskomme. Worauf wohlgemeldeter *Wolter Vxkul* alsbald und zur Stunde den ersten Termin, nämlich 1100 Thlr., der Frau *Nasserschen* entrichtet und bezahlt hat, welche sie auch zu treuen Händen empfangen und in ihren und der Ihrigen Nutz und Frommen angewendet, sagt derowegen für sich und ihre Erben gedachtem *Woltertt Vxkul* Dank für gute Bezahlung des ersten Termins und schilt ihn auch deshalben frei, quitt, ledig und los, ihn und die Seinigen nun und nimmermehr darum zu mahnen; und weil der erste Termin also richtig und wohl auskommen, als soll *Woltertt Vxkul* den Hof und das Gut Angeren in seinen und der Seinigen Besitz und „Gewehr" eigenthümlich einnehmen und behalten. Da aber vielgedachter *Wolter Vxkull* in einem einigen Termin bruchhaft erfunden würde und die Gelder seiner Zusage nach nicht legen noch bezahlen könnte, soll die Frau *Naserschc* und ihre Erben den Hof und das Gut Angeren samt allem Zubehör antasten uud so lange besitzen, bis dass *Woltertt Vxkul* und seine Erben laut dem jetzt aufgerichteten Contract den letzten mit dem ersten Pfennig erlege und entrichte; alsdann und nicht eher soll sie gemeldetes Gut räumen und abstehen. Hierentgegen verspricht und verheischet sich die Frau *Naserschc* und ihre Erben, dass sie *Wolter Vxkul* auf vorgenannte 42 Haken keinerlei Lehn- oder Erbbriefe, so zu demselben Gute gehörig und dienstlich, auch die Briefe, wie und auf welche Weise sel. *Nasert* seine Gelder darauf gezahlet, vorenthalten will. Und so in künftigen Zeiten etliche verschwiegene und verborgene Briefe und Schriften zum Vorschein kommen würden, dadurch *Wolter Vxkul* und seine Erben könnten molestiret und besprochen werden, es sei auf welche Art und Weise es geschehen möchte, so will die Frau *Nasserschc* und ihre Erben der vorgedachten 42 Haken Landes halber haften und für alle Ansprache von nun an und in künftigen Zeiten ihn und die Seinigen schadlos halten, so oft und dicke Das vorfallen und Noth sein wird. Inmittelst sollen die das Gut betreffenden Briefe laut Verzeichniss bei *Bugisslaws Rosen* in der Stadt allhier mit der Lade bis nach Auszahlung der Termine in Verwahrung sein und bleiben, *Woltert Vxkul* aber soll den Schlüssel dazu haben, und so er einen zu seinem Behelfe nöthig hätte, soll ihm derselbe ausgecopiret zugestellt werden, jedoch mit beider Parten Consens, Wissen und Willen. Und wenn alsdann *Woltert Vxkul* den ersten mit dem letzten Termin richtig gemacht und ausgezahlt hat, soll alsdann die Frau *Nasserschc* und ihre Erben ihm und seinen Erben einen beständigen Verlassbrief zu geben und die Lade mit den Briefen auszuantworten schuldig und verbunden sein. Es übergiebet auch die Frau *Nasserschc* und ihre Erben vielgedachtem *Wolter Vxkul* alle Ansprache, die sie auf sel. *Cortt Boissmans* Gut hat, jedoch mit der Condition, dass er zuvor ihr die Gelder, so sie darauf hat, richtig erlege. Imgleichen mag sich *Woltert Vxkul* mit den andern Creditoren, so zu *Boissmans* Gütern gehörig, abfinden, wenn gemeldete Frau *Nasserschc* oder ihre Erben das Ihrige vorab, als nämlich *Hermen Anrep* seinen Schuldbrief, so viel sie in *Bössmans* Gütern lauten werden, haben. Was aber in denselbigen Briefen auf vorgeschriebene 42 Haken lautet, das ist in diesem Contract abgehandelt. Es verspricht sich auch *Wolter Vxkul* für sich und seine Erben, dass er

das Gut Angeren keinem Andern versetzen und verpfänden will, es sei denn, dass die Frau *Nassersche* und ihre Erben zuvor laut den Terminen befriedigt und bezahlt worden sei. Diese obgeschriebenen Articul, Puncte und Clausulen geloben und gereden wir von beiden Parten hiermit und in Kraft dieses Briefes für uns und unsere Erben bei unsern adeligen und bürgerlichen Ehren, wahren Worten nnd christlichem Glauben stät, fest, unwiderruflich und unverbrochen zu halten, dawider nimmermehr zu sein, nicht zu thun noch zu gestatten, dass Solches geschehe und gethan werde, weder mit noch ohne Rechte, geistliche und weltliche Gerichte, noch mit keinerlei Auszug, Gnaden, Freiheiten, Privilegien, noch auch anderer alten und neuen Funde, oder wie und welchergestalt die genennet seien und von menschlichen Listen gefunden und erdacht werden, Alles sonder Gefährde und Argelist. Des zu mehrerer Urkunde der Wahrheit haben beide Parten nebst ihren beihabenden gefolgeten Freunden diesen Handel und Contract mit ihren angeborenen Petschaften versiegelt und mit eigenen Händen unterschrieben, und sind derer Schriften zwei eines Lautes aufgerichtet und jedem Part eine um besserer Nachricht willen mitgetheilet. Geschehen und gegeben in Reuel, den 2. Januarii im Jahr nach Christi unseres Herrn Geburt 1612.

Torty Boeysman
gürgen nascherts gelassene
Wittwe.
(L. S.)

Hans Ellerss
Meine Egen Hand vnd
Sigel.
(L. S.)

Bugislaues Rosen
(L. S.)

Moritz Wrangel
myn eygen hant.
(L. S.)

Wolter Vxkul
myn eigen Hand.
(L. S.)

Heinrich von Vngern
von Assoten mpp.
(L. S.)

Hienrich Nasschert
mien egen handt.
(L. S.)

Hermen Dücker
myn eygen hand.
(L. S.)

Johan Mexs
van poll.
(L. S.)

Nach einer im Archive der Esthl. Ritterschaft unter den Privat-Urkunden asservirten beglaubigten Abschrift auf Papier d. d. 9. Juni 1665, welche übrigens schon sehr stark angefault ist.

291.

Gustav Adolf verleiht dem Adam Schrapffer anstatt des Gutes Rasick die Wacke Reinefer und das Gut Kottipör mit den Dörfern Harcke und Watzell, Jönköping den 29. *Aug.* 1612.

Wir *Gustaff Adolff*, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden erkorener König und Erbfürst, Grossfürst in Finland, Herzog zu Ehsten und Westmanland, thun hiemit kund: Nachdem unser in Gott ruhender vielgeliebter Herr Vater, der durchlauchtigste, grossmächtige, hochgeborne Fürst und Herr, Herr *Carolus* der Neunte, der Schweden, Gothen, Wenden, Finnen, Carelen, Lappen, in Nordlanden, Cayaner und Ehsten in Lieffland König, den Hof und

das Gut **Rasick**, im revalischen Gebiete belegen, dem edlen, ehrenfesten und mannhaften *Adam Schrapffern* aus Gunst und Gnade und wegen seiner treuen Dienste, welche er etliche Jahre hero Ihrer Maj. und der Krone Schweden geleistet, erblich und eigenthümlich geschenkt und gegeben, zu welchem Hof und Gute die Gebrüder *Delagardie* rechtlich (rechtens) befugt zu sein vermeinen und bei uns unterthänigst angehalten, dass wir ihnen gedachtes Gut **Rasick** wieder zuwenden möchten; wann wir dann solches ihr unterthäniges Ansuchen gnädigst angesehen und ihnen dasselbige zu gewähren gemeinet: als haben wir zu Erstattung obgedachtes Gutes **Rasick** und in Erwägung seiner, gemeldeten *Adam Schrapffern*, treuen Dienste, welche er bisherzu hochgedachtem unserm vielgeliebten Herrn Vater geleistet, auch hinfüro uns, unsern Nachkommen und der Krone Schweden in aller Treue und Beständigkeit zu leisten und zu beweisen schuldig und verpflichtet sein soll und will, ihm die Wacke **Reinefer**, im weissensteinischen Gebiete und alpischen Amte belegen, erblich und eigenthümlich, gleich wie er den Hof **Rasick** von unserm Herrn Vater gehabt, gegeben, geschenkt und verliehen, wie wir denn kraft Dieses ihm genannte reinefersche Wacke verleihen, geben und schenken thun, mit allen von Alters dazu gehörigen Dörfern, Landen, Heuschlägen, Holzungen, Fischereien samt allen andern Nutzungen, Nichts ausbeschieden ohne allein die Dörfer mit ihren Zugehörungen, welche hiebevor Andern von unsern Antecessoren und Vorfahren verlehnt und eingegeben worden*), dieses für sich und seine Erben seines Willens zu geniessen und zu gebrauchen, wie andere unsere getreue Unterthanen vom Adel in Ehstland ihre Güter geniessen und gebrauchen, und dass uns der gebührliche Rossdienst davon geschehen und gehalten werden möge. Wann dann auch hochg. unser Herr Vater ihm ein Gut, **Kottipör****) genannt, im revalischen Gebiete belegen, welches der Bürgermeister *Hinrich von Lohn****) in Pfand gehabt, aus Gnaden zugewandt: als haben wir auf sein unterthäniges Bitten und in Ansehung, dass die obgedachte **reinefersche** Wacke in diesen Zeiten ganz verwüstet, ihm gedachtes Gut **Kottipör** mit den Dörfern **Harcke** und **Watzell** imgleichen verlehnt und confirmirt mit allen zugehörigen Nutzungen und Einkünften, gleichergestalt wie es *Schmideman* und hernach *Hinrich von Lohn* hiebevor eingehabt und genossen haben. Befehlen demnach allen und jeden unsern und des Reiches Schweden getreuen Unterthanen und Beamten, besonders dem jetzigen und künftigen Gubernatoren, Statthaltern, Befehlshabern und allen Andern, so von unsertwegen in Liefland zu thun und zu lassen haben, hiemit gnädigst und wollen ernstlich, dass sie besagtem *Adam Schrapffern* und seinen Erben hierentgegen keinerlei Molestation, Beschwer, „Hinder" oder „eintrangk" zufügen, sondern dieselbigen bei friedlichem Possess und Gebrauch angezogener Güter handhaben, schützen und erhalten. Zu Urkund haben wir Dieses mit eigenen Händen unter-

*) „ohne allein die Dörfer" bis „eingegeben worden" fehlt in der Copie B.

) auch **Kottipöer, —per, —par geschrieben.

***) auch *Lohen* geschrieben.

geschrieben und unser königlich Secret hinvor hängen lassen. Geg. auf unserm Schlosse Jenecöpingh*), den 29. Augusti Anno 1612.

(L. S.) *Gustauus Adolphus.*

Vier Copieen auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlg. A und B mit derselben Unterschrift. Unter A steht noch: „Dass die copia mit dem Original- und Pergamenbrief übereinstimmt, bezeugen wir mit dieser unsrer Hand unterzeichnet. Actum Riga den 13. Mai Anno 1624. *Jacobus De la Gardie* mp.“ C hat keine Unterschrift, D aber folgende: „*Axell Oxenstiern* mp.“, und den Titel: „Copei des Privilegii auf Reinffer und Kottipöer, Anno 1612 den 29. Augusti, welches der Herr Reichskanzler mit eigener Hand unterschrieben.“

292.

Adam Schrapffer erhält vom ehstl. Gubernator die Einweisung in die Wacke Reinefer, Reval den 12. *Oct.* 1612.

Der kön. Maj. zu Schweden meines allergnädigsten Königs und Herrn verordneter Gubernator über das Fürstenthum Ehsten und Statthalter auf Revall: Ich, *Gabriell Ochsenstiern*, erbgesessener Freiherr zu Möreby und Lindholm, thue kund, dass höchstgedachter kön. Maj. getreuer Mann und verordneter Commissarius, der edle, ehrenfeste und mannhafte *Adam Schrapffer* zu Wessunde (?), mir allhie zu Schlosse einen kön. pergamenen Brief auf die Wacke Reinefer, im Gebiet Weissenstein nach dem Hof Alpe belegen, dieselbe anstatt des Hofs und Guts Rasick zur „aussbeute und wiederlage“ erbliches Rechtens zu behalten, gezeiget und daneben um ordentliche Einweisung desselben gebeten, und ich dann solche präsentirte kön. Hand und Siegel unterthänigst zu respectiren mich schuldig erkannt: als hab' ich ihm obgemeldete reinefersche Wacke obliegenden Amts halber gebührlich einräumen lassen, und mag sich deroselben laut unter kön. Haud und Siegel habenden kön. Donation in allen Freiheiten zu seinem Besten gebrauchen ohne Männiglichs Eintrag nnd Behinderniss. Des zu Urkund hab' ich Dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem hievorgedrückten Petschaft bekräftigt. Geschehen und gegeben auf Revall, den 12. Monatstag Octobris Anno 1612.

Gabriell Oxenstirn,
Siegel. Erbgesesener Freiherr Zu Möereby
Vndt Lindholm mp.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Titel: „Immission der reineferschen Wacke.“

293.

Dem Adam Sckrapffer wird die Wacke Reinefer nebst Zubehör eingeräumt, Weissenstein den 12. *Octbr.* 1612.

Kund und offenbar sei Allermänniglichen und sonderlich, denen daran gelegen und es zu wissen vonnöthen: Nachdem der edle, gestrenge, ehrenfeste und mannhafte *Adam Schraffer*, kön. Commissarius, mir der jetztregierenden kön. Maj. meines allergn. Königs und Herrn Privilegium gezeigt, worin I. kön. Maj. ihm anstatt des Hofs und Guts Rasick zur „Ausbeute und Wiederlage“ die

*) auch Jenneköpingk, Jönecoping, Jeme Köpingk geschrieben.

Wacke Reinifer, belegen im Gebiet Weissenstein und Amt Alpe, mit allen dazugehörigen Dörfern und Landen erblich und eigenthümlichen Rechtens gegeben, und er darauf von mir begehret, ihm dieselbe Wacke nnd zubehörigen Lande ordentlich einzuweisen; wann denn höchstgedachter kön. Maj. kön. Hand und Siegel ich gebührlich zu respectiren und deroselben unterthänigst zu gehorsamen mich schuldig erkenne: als hab' ich ihm angedeutete Wacke heute Dato mit nachbenannten, doch öden und wüsten Dorfstätten und ihren Zubehörungen abgetreten und eingeräumt, nämlich das Dorf Ampell und Meokull*), das Dorf Reinefer, das Dorf Koick und Karbokull, welches ein Dorf und vormals einem Tartern, der verstorben, auf eine „beheglichе" Zeit verlehnet gewesen ist, das Dorf Kurro, worin noch zwei Bauern befunden, das Dorf Jodtma, welches auch ein verstorbener Tarter, dessen Weib hernach nach Reussland gezogen, zur „beheglichen" Zeit eingehabt, das Dorf Kuiefer, das Dorf Afer und das Uebrige von dem Dorfe Tappuss, ausgenommen die Dorfstätte mit 12 Haken Landes, welche *Hanss Hansson* für eine gewisse Summa Geldes verpfändet und von König *Carll* christmilder Gedächtniss confirmiret ist und ich dannenhero an die hohe Obrigkeit zu dero Erkenntniss verschoben. Diese obgeschriebenen Dorfstätten will anstatt höchstgedachter kön. Maj. und aus Macht tragenden Amts ich ihm hiemit und kraft dieser Schrift, sich deroselben forthin nach Laut und vermöge habender kön. Hand, Siegel und Briefe in seinen Freiheiten zu geniessen und zu gebrauchen, gänzlich abgetreten und eingeräumet haben. Dessen zu Urkund hab' ich Dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem hievorgedrückten Petschaft bekräftigt. Geschehen und gegeben auf Weissenstein, den 12. Monatstag Octobris 1612.

Siegel. *Nilss Hansson*, mp.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers'*schen Sammlung. Titel: „Reineferschе inweysunge" u. s. w.

294.

Vertrag zwischen Johann Delagardie und Adam Schrapffer wegen des Hofes Rasick, Abo den 4. Octbr. 1613.

In diesen verlaufenen streitigen Sachen wegen des wohlgeb., edlen Herrn, Herrn *Johan Delagardie*, Freiherrn zu Lickholmen, Kuhla und Rasick, wegen des Hofes Rasick, am andern Theil wegen des edlen, ehrenfesten *Adam Schrapffern*, kön. Kriegscommissarii, folgendergestalt verglichen, und alle Missverständnisse sollen nun und hernach gänzlich aufgehoben bleiben.

1) will der wohlgeb. Herr *Adam Schrapffers* seinen öselschen Bauern all den Roggen, so sie ausgesäet gehabt, alles ohne Zehnten frei folgen lassen; dagegen soll *Adam Schrapffer*, der Commissarius, alle die Schulden und Ansprache, so er von den raseschen Bauern zu fordern, rein fallen lassen.

2) soll der Roggen, so *Adam Schrapffern* genommen, auch alles wieder geliefert werden zukünftiges Jahr ohne weiteres Aufhalten.

*) „und Meokull" ist am Rande zugefügt.

3) soll *Adam Schrapffer* den Brief von Cognisar *Berendt v. Scharenberge* liefern, nebst gottseligen *Berendt Risebieters* Verpflichtung, so er sich gegen den Commissarium verschrieben, und die Frau mit dazu anhalten, dass sie die „Reige" soll wieder von den Bauern aufsetzen lassen, wohin dieselbe geordnet wird.

Des zu guter Nachrichtung sind wir beiden, als *Framholtt von Tiesenhausen* zu Kotz und *Rubrecht Taube* zu Martt, bei diesem Vertrage gewesen. Datum Abow Schloss, den 4. Octbr. Anno 1613.

fromholt uon tysenhusen. *Rubrechtt taube* mein hantt.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Titel: „Puncta des Vertrags wegen Rasick."

295.

Magdalena Wolfsdorf, geb. Fahrensbach, einigt sich mit der Aebtissin des Michaelisklosters über ein durch Erbfall an sie gefallenes hölzernes Gebäude, Reval den 5. Nov. 1613.

Nachdem die edle, ehr- und tugendsame Frau *Magdalena Farensbach*, des edlen etc. *Jörgen Wolfdorfs*, königl. Statthalters auf Aland, eheliche Hausfrau, ihren Untersassen mit Namen *Jacob*, geboren im Dorf zu Arrokill, freigelassen, dass er seiner Gelegenheit nach sich in der Stadt bergen und seine Nahrung suchen und treiben soll, mit der Condition und dem Vorbehalt, dass Alles, so er erwerben und erwinnen würde, es wäre an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, nach seinem tödtlichen Abgange kein Anderer als obgemeldete Frau *Magdalena Farensbach* erblich haben und geniessen soll, und dann augenscheinlich und befindlich, dass er eine hölzerne Kate oder Gebäude, im Kloster aufgesetzt, hinter sich verlassen: als hat obgedachte Frau *Magdalena* der ehrwürdigen Dominae Aebtissin deswegen zugesprochen und fürs Erste wegen des hölzernen Gebaues die Ansuchung gethan. Weil aber dasselbe auf des Klosters Grund und Boden belegen, hat wohlgedachte Aebtissin ofternannter Frau *Magdalena* das hölzerne Gebäude nebst Zubehör, so obgedachter *Jacob* mit seinem Gelde erbauet, einräumen lassen, doch mit dem Bescheide, dass die ehrwürdige Domina und Aebtissin und das Kloster-Convent jährlich von demselben 40 Mark revalschen Grundgeldes davon zu geniessen haben soll. Nach mehrgedachter Frau *Magdalena Farensbach* tödtlichem Fall aber soll die Kate oder das hölzerne Gebäude gänzlich an das Kloster verfallen, nimmer darauf zu sagen oder zu sprechen haben. Dass nun dieser Contract stät, fest und ohne Argelist gehalten werde, hat zu mehrerer Urkunde der Wahrheit denselben gemeldete Frau *Magdalena* nebst ihrem Gefolgeten, dem edlen etc. *Berend vom Scharenberge*, der Ritterschaft Hauptmann, unterschrieben und mit ihrem Petschaft befestiget, und der Schriften zwei eines Lautes, der Aebtissin ein Theil und Frauen *Magdalena* der andere Theil, zugestellet. Actum Reuall, den 5. Novembris anno 1613.

madlen Farensbeck. *bernhardt von scharenberch.*

Das Orig. auf Pap. unter den Privat-Urkunden im Archive der Ehstl. Ritterschaft.

296.

Gertrud Hastfer quitirt ihrem Vetter Helmedt Hastfer über die Ausantwortung der Verlassenschaft ihres Vaters, Reval den 14. Febr. 1614.

Ich *Gertrudt Hastfer*, sel. *Reinholt Anrepps* nachgelassene Wittwe, thue kund und bekenne für mich, meine Erben und Erbnehmen, dass mich der edle, achtbare, ehrenfeste und mannhafte *Helmedt Hastfer*, mein freundlicher lieber Vetter, meines in Gott ruhenden sel. lieben Vaters Verlassenschaft an Baarem und [Anderem laut daneben aufgerichteten Inventarii vollkommen und zu guter Genüge ausgeantwortet und entrichtet hat. Thue derentwegen für mich, meine Erben und Erbnehmen obgemeldeten meinen lieben Vetter solcher wohlausgelieferten Verlassenschaft hiemit und kraft Dieses, bester Mass und Form Rechtens es immer geschehen sollte, könnte oder möchte, kräftiglich quitiren, ausbenommen die 1500 Thlr. nach Laut des lieben Vettern seiner gegebenen Handschrift, welche ich noch von meines gottseligen lieben Vaters Verlassenschaft empfangen soll. Dessen zu mehrer Urkund habe ich für mich, meine Erben und Erbnehmen diese meine Quittung mit meiner eignen Hand unterzeichnet und meinen Sohn *Reinholtt Anrepp* vermocht, dass er sich nebst mir mit seiner eignen Hand unterschrieben und mit seinem angebornen Petschaft versiegelt. Geschehen in Revall, den 14. Februarii Anno 1614.

S. *Reinholtt anrepp* nachgelassene wittwe *geirttrudt hastuer* mein eigen hantd. — *Reinholdt Anrepp* mp.

Siegel.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

297.

König Sigismund verleiht dem Thomas von Mölen den Hof Somel im Gebiete Laïs, Warschau den 22. Juli 1614.

Sigismund, von Gottes Gnaden König von Polen, Grossherzog von Lithauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Livland u. s. w., wie auch der Schweden, Gotten und Wenden Erbkönig, thun kund mit gegenwärtigem unsrem Schreiben Allen und Jeden, denen daran gelegen ist: Weil wir, sowohl auf die Fürsprache des ehrw. Vaters in Christo, Herrn *Otto Schenking*, Bischofs zu Wenden, und des edlen *Caspar Doenhof*, unsres Capitäns zu Laïs, so sie für den wohlgeb. (illustri) *Thomas von mölen* bei uns gethan, als auch zufolge der Revision und des Beschlusses unserer mit Vollmacht des Landtags (conventus generalis) in Livland zur Zeit deputirten Commissarien, über die Güter oder den Hof Somel genannt, im Capitanat Laïs gelegen, „servienc faciendum nobis" beschlossen haben, dass demselben und seiner [sic] Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts, die von ihm erzeugt ist, vorbesagten Hof mit all seinen Attinentien und Pertinentien, so vonalters dazu gehörten, durchaus Nichts ausbeschieden, mit seiner Nachkommenschaft zu ewigem Rechte erhalte, habe und besitze und mit

unsrer und unserer Nachfolger Consens vergebe, verschenke, verkaufe, verändere oder auf irgend eine andre Art veräussere: als versprechen wir mit unserm kön. Worte für uns und unsere erlauchten Nachfolger, dass wir vorbesagten wohlgeb. *Thomas von Mölen* nicht vom Besitze vorerwähnter Güter entfernen und abbringen und Niemand ihn zu entfernen und abzubringen Macht und Erlaubniss geben, sondern das volle und ganze Recht denselben erhalten wollen, was auch unsre erlauchten Nachfolger thun werden. Von welchen Gütern erwähnter wohlgeb. *Thomas von Mölen* und seine Nachkommenschaft keine andere Lasten zu tragen soll gehalten sein als diejenigen, zu deren Tragung auch der übrige Adel jener Provinz uns und dem Staate von altersher verpflichtet ist oder sein wird in Zukunft, also dass unsere kön. Rechte, die des Staates und der kathol. Kirche daselbst in allen Stücken unverletzt bleiben. Zu Beglaubigung Dessen haben wir die von unsrer Hand unterschriebene (Urkunde) mit dem Siegel des Königreichs und des Grossherzogthums Lithauen bekräftigen lassen. Datum Warschau, am 22. Julimonats im Jahre 1614, unserer Regierung in Polen dem 23., in Schweden aber dem 21.

Sigismund Rex.

(L. S.) (L. S.)

Jac. Zadrick.

Aus dem Lateinischen einer Copie auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Titel: „Fidemierte Copia des privilegii vber das guth Somell."

298.

Gustav Adolf verleiht dem Adam Schrapffer anstatt des Gutes Rasick die Wacke Reinefer und dazu den Hof Alpe, Reval den 20. Oct. 1614.

Wir *Gustaff Adolff*, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden erkorener König und Erbfürst, Grossfürst in Finland, Herzog zu Ehsthen und Westmanland, thun kund: Nachdem der durchlauchtigste, grossmächtige Fürst und Herr, Herr *Carolus IX.*, der Schweden, Gothen, Wenden, Finnen, Carelen, Lappen, in Nordlanden, Caianer und Ehsten in Liefland König, unser in Gott ruhender vielgeliebter Herr Vater christmilder Gedächtniss, unserm Kriegscommissario und lieben Getreuen, dem edlen, ehrenfesten und mannhaften *Adam Schrapffern*, wegen seiner hochgedachter Ihr. Maj. und der löblichen Krone Schweden etliche Jahr hero bei schwebendem Kriegswesen und sonst geleisteten nützlichen und getreuen Dienste aus besondrer Gunst und Gnade den Hof und das Gut Rasick im Gebiet Revall eigenthümlichen Rechtens erblich geschenkt und verbriefet, und aber die Gebrüder *De la Gardie* zu demselben Hof und Gute rechtmässige An- und Zusprache zu haben vermeinet und uns dannenhero ihnen dasselbe wiederum zuzuwenden unterthänigst angelanget: als haben wir solchem ihrem billigen Ersuchen gnädigst stattgegeben und dagegen ermeldetem *Adam Schrapfer*, in Anmerkung seiner beide höchstgedachtem unserm vielgeliebten Herrn Vater und uns bishero geleisteten nützlichen und getreuen Dienste, die uns, unsern Nachkommen und der Krone Schweden er auch „hinforthin" in fernerer Treue und Beständigkeit zu beweisen schuldig und verpflichtet sein soll und will, zur Wiedererstattung die Wacke Reinefer, im Gebiete Weissenstein und Amt

Alpe gelegen, mit nachfolgenden Dörfern, nämlich Ampeln, Meokull, Reinefer, Koick, Kürbakull, Kurra, Jotma, Kuyefer, Afer und Tappus, erblichen und eigenthümlichen Rechtens geschenkt und verlehnet, inmassen wir auch hiemit und in Kraft Dieses thun und gethan haben wollen, dieser gestalt und also, dass er und seine Erben berührte reinefersche Wacke mit obgedachten Dörfern und ihren angehörigen Landen und Leuten, Heuschlägen, Holzungen, Fischereien und allen andern Nutzungen und Gerechtigkeiten, Nichts ausbeschieden, in ihren alten und rechten Grenzen und Scheidungen und unter gleicher Freiheit, Gericht und Gerechtigkeit, als andere unsere getreue Unterthanen und vom Adel in Harrien und Wierland ihre Güter besitzen und geniessen, zu ewigen Zeiten einhaben, nutzen und gebrauchen, auch versetzen, verpfänden, verkaufen und mit denselben als seinem wohlgewonnenen Gut und Eigenthum eigenen Willens und Gefallens ohne unsere, unserer Nachkommen und Männigliches Behinderung und „eintrangh" verfahren und gebahren soll und mag, jedoch dass der gebührliche Rossdienst zu jeder Zeit davon gehalten und gestellt werde.

Und weil er in dieser Wacke „ein gelegenheit zu einer Hofflage sich beschweret", als haben wir ebenmässig gegönnt, verschenkt und verlehnt, gönnen, schenken und geben auch hiemit und in Kraft Dieses ihm und seinen Erben den wüsten Hof Alpe nebst den Aeckern und Heuschlägen, Holzungen, Fischereien, Mühlen und Mühlenstätten, Nichts von alle Dem, was vonalters in jenen Grenzen und Scheidungen dazubelegen gewesen und noch anitzo mit Recht dahingehörig ist, ausbeschieden, denselben zu der reineferschen Wacke, in gleicher adeligen Freiheit der harrischen und wierischen Rechte erblich für sein Eigenthum zu geniessen, zu gebrauchen und zu behalten. Befehlen darauf allen und jeden unsern und des Reichs Schweden getreuen Unterthanen und Beamten, insonderheit beide den jetzigen und künftigen Gubernatoren und Statthaltern, Befehlshabern und allen Andern, so von unsertwegen in Liefland zu thun und zu lassen haben, hiemit ernstlich und wollen gnädigst, dass sie ermeldetem *Adam Schrapffer* und seinen Erben hierentgegen keinerlei Molestation, Beschwer, „hinder oder eintranck" zufügen, sondern dieselben bei friedlichem Possess und Gebrauch angezogener Maassen solcher Güter geruhiglich handhaben, schützen und erhalten. Dessen zu Urkund haben wir Dies mit eigener Hand unterschrieben und mit unserm anhangenden königlichen Secretinsiegel wissentlich bekräftigen lassen. Geschehen und gegeben „in Vnser Vehstung Refall" den 20. Octbr. Anno 1614.

Gustauus Adolphus mp.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Ein grosses Siegel in messing. Kapsel anhangend. — Auf der Rückseite lateinisch: „Revidirt in der Generalcommission zu Reval, den 21. (?) August Anno 1627. *Paullus Erpen* (?) . . . Secret. und zur Zeit Commissarius hab's unterschrieben mp." — „Vorgelegt vor der königl. Commission auf dem Schlosse zu Reval, den 20. Sept. 1684." — „Producirt im wier. und jerw. Gericht den 20. März Anno 1739." — Dazu 4 Copieen. A hat noch: „Dass diese Copia mit dem rechten Orig. gecollationirt und gleiches Lautes und von Wort zu Wort mit einander übereinstimmen, bekenne ich Untengenannter mit eigener Handunterschreibung und aufgedrücktem Petschaft. *Gabriell Oxenstirn*, Erbgesessener auf Möreby und Lindholm mp." Siegel. — B: „Dass diese Copia mit dem Original- und Pergamenbrief Wort von Wort übereinstimmt, bezeugen wir mit dieser unsrer Handunterzeichnung. Actum Riga, den 13. Mai Anno 1624. *Jacobus De la Gardie* mp." Unter C steht: „*Bernhard Helfrich*, Livo."

299.

Winrich Dönhoffs Pfandverschreibung in das Gut Kappell, Reval vom 8. Novbr. 1614.

Ich *Winrich Dönhoff*, seligen *Gerhartts* Sohn; thue kund und bekenne in Kraft dieser meiner gegebenen Handschrift für mich und meine Erben und vor Jedermänniglichen: Nachdem mein gottseliger Vater *Gerhardtt Dönhoff* sein Gut Kappell, im maholmschen Kirchspiel belegen, der edlen und tugendsamen Frau *Margretta Grotthussenn* für 1000 Rthlr. versetzt und eingeräumt, so sie wiederum an den ehrenfesten *Hinrich Lantingk* wegen einer Summe Geldes verschrieben und verpfändet, so sie von ihm aufgenommen und meinem gottseligen Vater gegeben; weil denn auch mein gottseliger Vater dem ehrenfesten *Hinrich Lantingk* nach letzter gehaltener Berechnung an Capital und aufgelaufenen Renten davon schuldig geblieben ist die Summe von 125 Rthlrn., wofür mein gottseliger Vater dem vorgenannten *Lantingk* versetzt hat seine Lade mit Siegeln und Brieffen beweglicher und unbeweglicher Güter. Ferner so bekenne ich *Winrich Dönhoff* in Kraft dieser Schrift, dass mir der ehrenfeste *Hinrich Lantingk* noch auf mein ganz freundliches Bitten in meiner grossen Verlegenheit an guten Waaren vorgestreckt hat 138 Herren-Thaler, 27 Rundstück, so ich zu voller Genüge empfangen und zu meinem Nutzen angewandt habe. Damit aber *Hinrich Lantingk* diese 138 Herren-Thlr., 27 Rdstck nebst den vorgemeldeten 120 Rthlrn., so mein gottseliger lieber Vater ihm schuldig geblieben ist, desto mehr möge vergewissert sein, als habe ich ihm diese beiden Summen ebenmässig in das Gut Kappell vergewissert, dass er das Gut Kappell mit allen dazugehörigen Ländereien, Landen und Leuten für die Renten seiner Gelder geniessen soll und aufs Allerfreieste gebrauchen, bis so lange ich ihm die vorgemeldeten 1000 Thlr. wegen *Margretta Grotthusen* und 120 Rthlr. nebst meinen 138 Thlrn., 27 Rdstck. in einer Summe nebst allen auf die Güter verwendeten Auslagen alle erlegt und wiederbezahlt habe. Da *Lantingk* auch Gelegenheit vorkäme, dass ihm Jemand die gemisseten Summen, als 1000 einfache Rthlr. nebst 120 Rthlr. und 138 Herrenthlr., 37 Rdstck., wieder abstatten wollte, als sei ihm auch frei und zugelassen, dass er solches Gut zu versetzen oder wiederum zu verpfänden Macht haben soll, damit zu thun und zu lassen als mit seinem eigenen wohlgewonnenen Gute, es auch nicht eher zu räumen oder davon abzustehen, es seien denn der letzte Pfennig mit dem ersten, auch alle Expensen und Schäden und beweislichen Auslagen in einer Summe ganz und alle erlegt und bezahlt. Diese vorgeschriebenen Artikel und Puncte gelobe ich bei meinen adeligen Ehren unverbrüchlich ohne einige Ausflucht aufrichtig zu halten. Zu mehrer Urkunde der Wahrheit habe ich mit wohlbedachtem Muthe diese Handschrift mir vorschreiben lassen, welche ich in Ermangelung meines Petschafts mit eigener Hand unterschrieben habe. Geschehen und gegeben in Revall, Anno 1614 den 8. November.

Weinrich Dönhoff,
Mein Ehgen Handt.

Das Orig. auf Papier in der *Fähna*'schen Brieflade.

300.

Fromhold Lode von Kukker, *Hans* Sohn, verkauft dem *Berendt Taube* zu Etz und Fähna einen Haken Landes, im revina'schen Dorfe (innerhalb der gegenwärtigen Grenzen von Etz) belegen, im Jahre 1615.

Nach einer Notiz des *Baron R. von Toll* aus der etz'schen Brieflade, in welcher der manngerichtliche Auftrag sich befand.

301—307.

Auszug aus Johannes Eylertt seinem Protocoll des königl. Oberlandgerichts in Reval (Abschrift aus des Mannrichters Gerhard Loden altem Rechtsbuch von 1645 *im ehstl. Ritterschaftsarchiv*).

Sentenz und Urtel der vorhergehenden Parten mit Voranzeigung eines jeden Klägers Meinung und des Beklagten Antwort und Exception.

Anno 1615 den 19. Januarii ist der gerichtliche Dingeltag im Namen Gottes angefangen, und sind in der Session gewesen nachfolgende Personen. Erstlich von wegen der hohen Obrigkeit; die Landräthe sind gewesen:

Tohniss Assery, *Helmich Hastfer*, *Dietrich Farnssbach*, *Otto Wrangell*, *Ludwig Taube, Fromholdt von Tiesenhausen, Moritz Wrangell*, *Robrecht Taube*, *Johan von Nykerck*, *Eberhardt von Delwig*.

1 (301). *Sel. Reinhold Tauben hinterlassene Wittwe und dessen zugehörige Erben*, *die Güter Machters und Pallal belangend*, *contra Ludwig Tauben zu Maydell und die zugehörigen Erben.*

Kläger, als *Reinholdt Tauben* hinterlassene Wittwe und die zugehörigen Erben, sagen, dass sel. *Berndt Taube* von Machters und Pallal Todes verblichen und hinter sich eine einzige Tochter verlassen, welche nach unsern Landrechten all ihres Vaters Gut an sich geerbet; kurz hernach habe die Tochter so noch Jungfrau, die Welt auch gesegnet, derowegen gedachte Kläger, des sel. *Reinholdt Taube* Erben, als derselben Jungfrau Mutterbruder, weil sie ihr von der Spilseite verwandt im andern Grad und also das nächste Blut, sie auch die nächsten Erben zu den Gütern und in diesem Fall den Vorzug und Priorität vor *Ludwich Tauben*, Landrath, haben, welcher von der Schwertseite der Grossvatersbruderssohn im dritten und also einen Grad weiter verwandt. Und zogen an zu ihrem weitern Behelf des weiland Hochmeisters *Conradt von Jungingen* Gnadebrief, darinnen also enthalten: „Welche Wittwe oder Jungfrau stirbt unbegeben, die soll als all ihres Vaters Erbe und ander Gut erben an ihren nächsten Magen, es sei Mann oder Weib, ins fünfte Glied.

Beklagter, *Ludwich Taube*, und die Zugehörigen excipiren und bringen ein zum Gegenbericht: erstlich, dass solche Güter, Machters und Pallal, von *Berndt Tauben* sel. und dessen Vater herrühren, für väterliche und nicht für mütterliche Güter zu achten und zu halten seien, nach der Rechten Regul, dass väterliche Güter Denen, so von des VateLirs nie, zuzuwenden, und die mütterlichen Güter Denen, die von der Mutter Linie die Nächsten seien. Und kann

diese Regul auf alle Succession in Erbtheilung liegender Gründe ganz weit (?) verstanden und gezogen werden, welchem nach auch eine Wittwe die von ihrem Ehemanne ererbten Güter nicht an ihre Freunde, ungeachtet dieselben im nähern Grade verwandt, sondern an ihres Mannes Freunde, ob die gleich nicht so nahe „verfällt" (? verwandt), noch die Kinder ihres Vaters Güter auf die Mutter, sondern auf die Nächsten von der Schwertseite verstammen, wie aus Königs *Erici* christmilder Gedächtniss verfassten Rechten genugsam zu ersehen. Wenn gleich auch sel. *Berendt Tauben* Hausfrau selbst noch im Leben wäre, möchte doch sie nicht gestattet werden, der Güter sich anzumassen, und ist also wider die gesunde Vernunft und natürlichen Rechte, auch aller Völker Gebräuche, dass Kläger, so im vierten und fünften Glied oder Grad der Beiseits-Linie verwandt, näher zu erben sein sollten denn deren eigene Mutter, so ihrer Tochter im ersten Grad der aufsteigenden Linie verwandt. Fürs Andre, so sind vorgemeldete Güter von *Berendt Tauben*, noch dessen Vater sel. nicht erlangt noch erworben, sondern von deren und unseren Vorvätern vor vielen undenklichen Jahren zu Manneslehn und Stammgütern wohlgewonnen und nachmals auf gedachte unsere gottseligen Väter verstammt, daraus denn erfolgt, auch in Betrachtung (, dass) dieselben nun über 200 und mehr Jahre unter Schild und Helm der *Tauben* gehörig gewesen, dass vielgemeldete Güter alte väterliche Stammgüter zu nennen und zu achten. So ist auch zum Dritten mit vielen Exempeln und unterschiedlichen Fällen, so sich gleichergestalt zugetragen, (zu ersehen,) dass in diesen Landen der gemeine Gebrauch oder die Landesgewohnheit anders nicht zu achten, denn dass die von der Schwertseite alle Stammgüter allein erben und die von der Spillseite ausschliessen; zog auch an zum Exempel des sel. *Ludwich Üxküll* von Kasti, welcher in Russland erschlagen, welcher hinter sich zum nächsten Erben verlassen seines Vaters Bruder, *Diedrich Vxküll* von Rüssell, und seiner Mutter Bruder, ihren in Gott ruhenden lieben Vater *Berndt Tauben* von Maydell; ob nun wohl beide Theile dem Verstorbenen im dritten Grade der Beiseitslinie und also gleich nahe verwandt gewesen, so ist dennoch unser gottseliger Vater zu der Erbschaft der Stammgüter nicht gestattet, sondern dieselben wohlgemeldetem *Didrich Vxkülln* seligen, als der von der Schwertseite herrührend, eingeräumet. Endlich, dass vielgenannte Kläger, ihre Sache zu behaupten, des Hrn. Hochmeisters *Conradt von Jungingen* Anno 1397 am Tage Margarethae (gegebenen) Gnadenbrief anziehen und hiedurch als eines Glieds Nähere der Güter sich anzumassen vermeinen, geben hierauf Beklagte hiermit aus gutem Grunde und Nachricht alter Siegel und Briefe, auch unterschiedlichen Abscheiden diesen Bericht, wasmassen zur Zeit hochgedachtes Hochmeisters, wie auch dabevor, unter der Ritter- und Landschaft Harrien und Wirlandt zweierlei unterschiedliche Güter und Rechte im Gebrauch gewesen; dass aber hiedurch die alten Stammrechte und Freiheit, welche die uralten Geschlechter auch vor gegebenem Gnadenbriefe auf ihre Güter wohlerlanget, sollten aufgehoben und geändert sein, ist keinesweges zu vermuthen. Es setzet auch wohlermeldeter Hochmeister die Schwertseite vor, die von der andern Seite aber hernach, daraus klärlich zu ersehen, dass, wo kein Bruder vorhanden sei, da lässt er zu, die Schwester zu

erben. Auch ist eine Condition im selben Gnadenbrief angehängt mit solchem Vorbehalt: da „Söhns" sind, sollen sich die Töchter keinerleiweise zu ihres Vaters Güter ziehen, sondern die Söhns sollen sie behalten und die Töchter davon mit Gelde ablegen. Hieraus denn ferner zu verstehen, wie hoch der Hochmeister die Schwertmagen in Acht nimmt, dass er auch den Töchtern nicht gestatten will, Erb- oder Stammgüter zu erben, auf dass die Schwertseite ja möge fortgepflanzt werden; viel weniger ist seine Meinung, dass die Stammgüter durch die Mutter oder ihre Freunde der Schwertseite sollten entwendet werden. Nun sprechen Kläger, sie erben nicht die Mutter, sondern die Tochter, und wollen über die Linien herüberhüpfen; es steiget ja die linia von dem Kinde erstlich an den Vater und Mutter, darnach an den Grossvater und Grossmutter und dann zur Seite an Vaterbruder, an Mutterbruder. Auch kann in unsern Rechten die Mutter ihr eigen Kind nicht erben, was will denn die Grossmutter erben? Viel weniger kann der Mutterbruder erben. Dagegen kann der Vater, der Grossvater und die auf- und absteigenden Linien alle erben, wie Das in Königs *Woldemari* gegebenen Privilegien stehet mit diesen Worten: „Der Sohn kann die Mutter wohl erben, aber die Mutter kann und mag den Sohn nicht erben." Nun weiset uns der Herr Hochmeister zurück in unsere alten Privilegien und Rechte, dass man darnach richten soll. So haben unsere Vorväter Königs *Waldemari* Privilegien gebraucht bis an diese itzige Zeit, auch geben's alle Rechte nach, dass Statuten, löbliche Gewohnheit und Gebräuche werden allen beschriebenen Rechten vorgezogen. Es ist auch in allen unsern alten Protokollen nicht ein einziger Fall zu befinden, dass jemals die Mutter oder der Mutter Freunde der Schwertmagen Güter haben erben können, sondern haben sich an der Erbschaft müssen genügen lassen, welches sie von altersher gehabt haben; sollten diese nun zur Erbschaft kommen, so müsste nun den Frauen ein neu Recht und höhere Freiheit gegeben werden, denn sie von altershero gehabt haben, und der Schwertseite Recht und Freiheit müsste ganz und gar aufgehoben und zunicht gemacht werden.

U r t e l. In Sachen *Reinholt Tauben* seligen, des Ältern, hinterlassenen Erben als Klägern an einem, und dann auch gegen und wider den edlen, ehrenfesten und mannhaften *Ludwig Tauben*, Landrath, und die zugehörigen Erben, Beklagter, anderes Theils, der Güter M a c h t e r s und P a l l a l l belangend, erkennen die königl. Präsidenten und Landräthe für recht und billig zu sein: Nachdem in unsern wohlhergebrachten Rechten, insonderheit in der Begnadung des weiland Herrn Hochmeisters *Conrad von Jungingen*, ausdrücklich enthalten: dass, da Söhne seien, sollen sich die Töchter keinerleiweise zu ihres Vaters Gut ziehen, sondern die Söhne sollen sie behalten und die Töchter davon ablegen, auch die Frauen in ihres Mannes Gütern nicht mehr als ihr Kindespart an Gelde und nicht an Gütern zu gewarten haben, woraus zu ersehen, dass die Stammgüter durch die Mutter oder ihre Freunde der Schwertseite nicht sollen entwendet werden, anzumerken, dass, wenn gleich die Mutter oder ihre Freunde im Leben wäre, ihr nicht mehr denn ihr Kindespart an Gelde gebühren wollte, nach weiterem Inhalt Königs *Waldemari*, wie auch hocherwähnten *Conradi von Jungingen*, Hochmeisters, uns gegebenen Privilegien, werden derowegen oberwähnte Güter vermöge

unserer Rechte dem Beklagten, *Ludwig Tauben*, und ihm mitangehörigen Erben als dem nächsten Blut, da das Gut hergesprossen, zu-, und Klägern, sel. *Reinholdt Tauben* des Ältern hinterlassenen Erben, aberkannt, von Rechts wegen.

2 (302). *Anna von Tiesenhausen, sel. Alexander von Sacken hinterlassene Wittwe, contra Herman Wrangell den Aeltern, des Hofes Kappell und des Hauses auf dem „Thumb" belangend.*

Klägerin sagt anfänglich, wie dass ihr vollbürtiger Bruder *Diederich Tiesenhausen* mit Tode verblichen und einen Sohn und seine liebe Hausfrau als Wittwe hinter sich gelassen; Dieses alles [?] hat Beklagter gewaltsamer Weise, ohne einige Ersuchung der hohen Obrigkeit, also das Gut Kappell nebst dem Hause auf dem Thumb und andern beweglichen Gütern sich angemasset und genützet; dann sie auf dem Schlosse die Bewahrung gethan und ins Schlossprotocoll verzeichnen lassen, und das (dazu?) hat auch Beklagter, dem gemachten Testament zuwider, der Kirche die vermachten und legirten Gelder, wie auch der Jungfrau ihr Kindespart und fräuliche Gerechtigkeit, welche ihr die Frau (wegen ihrer viel bezeigten Wohlthaten) vermacht, wider alles Recht und Billigkeit verhalten; bittet dann sie, zu aller Verlassenschaft, jure successionis ab intestato als einer rechten Erbin, ihr die Güter zuerkannt, und dass Beklagter wegen des „endfangs" Erstattung thun und alle Gerichtskosten und Schaden refundiren und zahlen soll.

Beklagter giebt zur Gegenantwort, dass er nicht eigenthätlicher Weise des Hofes Kappell sich angemasst, sondern noch bei Leben seiner „Mödders," seliger *Euphemia Nieroths*, mit ihrem guten Willen rechtmässig und dazu als der nächste Erbe und Blutsfreund, weil sie zweier Schwestern Kinder, vor der *Anna Tiesenhausen* befuget und einhabe, inmassen denn sel. *Euphemia Nyroth* ihn, Beklagten, zu sich in der höchsten Ungelegenheit verschreibet und 100 Thlr. von ihm empfangen, hiergegen die Güter aufgetragen, und wenn ein Solches gleich nicht geschehen wäre, verhoffe er sich doch der nächste Erbe dazu zu sein, weil er im andern Grad mit ihr verwandt. Zudem so habe der sel. *Dietrich v. Thiesenhausen* einen Sohn mit ihr gezeugt, auf welchen die Güter und so folgends nach dessen Tode hinwieder auf die Mutter, als seiner „Möttern," und ferners dann auf ihn verfallen. Bitten hierauf Erkenntniss des Richters.

Urthel. In Sachen der edlen, ehr- und tugendsamen Frau *Anna von Tiesenhausen*, sel. *Alexander von Sacken* hinterlassenen Wittwe, an einem, gegen und wider den edlen, ehrenfesten und mannhaften *Herman Wrangell* den Aeltern, Beklagten, andern Theils, des Hofes und Guts Kappell samt dem Hause auf dem Thumb betreffend, erkennen die königl. Präsidenten und sämtliche Landräthe: Alldieweil das Gut Cappell von den *Niehrodten* herrührt und die Frau *Euphemia Nyrodt* ihren gottseligen Mann *Dietrich* und ihren Sohn *Herman von Tiesenhausen* in ungetheilten Gütern überlebet: als ist die Klägerin vermöge unserer beschriebenen Rechte zu dem Hof und Gut Kappellen nicht befugt, sondern soll Denen, die da vermeinen dazu befugt zu sein, ihre Action gegen den künftigen Gerichtstag zu „affterfolgen" freistehen und inmittels *Herman Wrangell*

in der Possession der Güter verbleiben, aber (sie) mit keiner neuen Auflage beschweren. Belangend des Hauses auf dem Thumb, weil Klägerin ihr Bruder, sel. *Dieterich von Tiesenhausen*, dasselbe durch einen Kauf an sich gebracht, wird Klägerin, als der Frau *Sacki*'schen, dasselbe unspoliiret, und dann die 100 Thlr., welche Beklagter, *Herman Wrangell*, der gottseligen Frau vorgestreckt, ihm aus dem Gut Cappell zuzuwenden zuerkannt. Alles von Rechts wegen.

3 (303). *Herman Wrangell der Aeltere contra die Frau Anna von Tiesenhausen, sel. Alexander von Sacken hinterlassene Wittwe (wegen Mayentacken).*

Nachdem Kläger in seinem Libell einführt, dass sel. *Dietrich von Tiesenhausen* Güter an seinen Sohn *Herman* und so folgends nach dessen tödtlichem Abgang hinwieder an die Mutter, als *Euphemia Nihrodt*, verfallen und dass Beklagte auf unrechten Bericht den Hof Mayentacken eingenommen, auch alle Einkünfte daraus genossen: als bittet er, dass ihm die Einkünfte nebst Erstattung der Unkost erlegt werden.

Beklagtin antwortet, dass sie den Hof und das Gut Mayentacken niemals in Besitz gehabt, wie Kläger sagt, sondern erwartet hierauf des Rechtes Erkenntniss. Bittet ferner, dass, weil solch Gut ihrem sel. Bruder *Dieterich von Tiesenhausen* eigenthümlich zugehörig und sie die rechte natürliche und nächste Erbin dazu ist, dass es ihr rechtenswegen zuerkannt und eingewiesen werde.

Urthel. In Sachen etc. wird von den kön. Herrn Präsidenten und Landräthen zu Rechte erkannt: Nachdem Beklagtin vermöge unserer beschriebenen Rechte nach tödtlichem Abfall ibres Bruderssohnes, weil es Desselben Vaters Gut ist, eine natürliche Erbin der Güter Mayentacken: als wird ihr dasselbe zuerkannt von R. W.

4 (304). *Johan Buxhoueden contra Tuwe Bremen, der Güter Woyfer und Neistewall betreffend.*

Urtel. In Sachen des e., e. und m. *Johan Buxhöveden* als Klägers an einem, und dann gegen und wider den auch e., e. und m. *Tuwe Brämen*, Beklagten, anderes Theils, des Gutes Woyfer belangend, erkennen die königl. Herrn Präsidenten und Landräthe für recht sein: Nachdem das Gut Woyfer nicht von *Tuwe Bremen* seinem Vater, sondern von *Buxhoffeden* seiner Hausfrauen Mutter „herreget" und in solchen Fällen in unsern beschriebenen Rechten ganz heilsam und wohl versehen, dass, von deren Linia die Güter herspriessen, deren Leibeserben dabei erhalten werden sollen, demnach aber Beklagter in seiner Antwort produciret und zu erkennen giebt, das Gut Woyfer [sei] mit seiner Mutter eingebrachten Geldern eingelöset und gefreiet: als soll das gemeldete Gut Woyfer Klägern, *Johan Buxhoffeten*, zufallen; was aber *Tuwe Brämen*, Beklagter, erweisen kann, was von seiner Mutter Brautschatz von dem Gute Woyfer eingelöset, solches soll Kläger Beklagtem in zuträglichen Terminen zu erlegen, hierentgegen auch Beklagter aus dem Gute Neistewell Klägern, *Johan Buxhöffeden*, wegen seiner Hausfrauen ihrem gebührenden Anfall auszugeben in gleichen Terminen schuldig und verpflichtet sein.

Die Brieflade soll in Beisein zugeordneter guter Männer eröffnet und die Siegel und Briefe, so zum Gute Woifer dienstlich, Klägern *Johan Buxhoffeden*, diejenigen aber, so zu Neistewall gehörig, Beklagtem *Tuwe Brämen* zugestellt werden. Alles von Rechts wegen.

5 (305). *Magnus von der Lude contra Reinholt Lywen [wegen Paritell].*

Urtel. In Sachen des e., e. und m. *Magnus von der Lude*, Klägern an einem, gegen und wider den auch e., e. und m. *Reinholdt Lyven*, Beklagten andern Theils, das Gut Paritell betreffend, wird von den kön. Herren Präsidenten und Landräthen zu Recht erkannt: Nachdem *Henrich v. Fittinghoff* sel. mit seiner lieben Hausfrau *Alheitt Treiden* das Gut Paritell gefreiet und Todes verblichen, wodurch das Gut wieder an die Frau gefallen, welche sich hernach mit dem e., e. und m. *Reinholdt Lyve* befreiet, auch in der Eheberedung ihm und seinen Erben vermöge eingelegten genugsamen Beweises das Gut Paritell aufgetragen; weil aber dieselbige Frau erst gestorben, als wird solcher „aufftragt," unsern beschriebenen Rechten nach, für kräftig gehalten und gemeldetem *Reinholdt Lyven* zuerkannt von Rechts wegen.

6 (306). *Sel. Georg von Fittinghoff hinterlassene Erben contra Georgen Wangersam [Wangerseim? Wangersheim?], des Hofes Pawenküll belangend.*

Kläger, als sel. *Georgen von Fittinghoff* hinterlassene Erben, bringen klagend vor, dass ihr Vater, sel. *Georgen von F.*, den Hof und das Gut Pawenkull rechtmässigerweise lange Zeit besessen und Niemand ihn des Besitzes gehindert, wie männiglichen bewusst, sondern allwege dabei erhalten und in demselben auch in geleisteten Diensten getreu verblichen und Todes verfahren; und obwohl sel. *Röttgarts* sich das von hochmilder Gedächtniss König *Johan* dem 3ten hat geben lassen, so sei ihm doch die Immission allwege gehindert. Nichtsdestominder habe Beklagter sich des sel. *Rottgardts* Behelf angemasst und sich das Gut, weil die Erben unmündig, vom gewesenen kön. Herrn Statthalter *Andreas Larson* einräumen lassen, welches doch endlich die Vormünder hintertrieben. Hernach aber habe sich Beklagter abermals des Gutes angemasst und nicht allein die Bauern, so zu Paunckül1 gehörig, sondern auch des Dorfs Rocküll angenommen, sie geschätzet, gepfändet und öffentlich Gewalt geübt, auch überdies von Neuem kön. Confirmation darauf ausgebracht, dessen sich denn Kläger bei ihrer kön. Maj. höchlich beschweret und hiergegen ein kön. „Befehligsschreiben" an den wohlgeb. Herrn Gubernatorn sowohl (als) die Herren Landräthe ausgebracht, dass sie die Sache einnehmen und verabscheiden sollen. Es legten auch Kläger allen Behelf ein, so ihnen zu ihren Sachen dienstlich, welches zu repetiren, sintemal es im Urtel verfasset, allzu weitläuftig werden würde.

Beklagter, Herr *Georgen von Wangersam*, Rathsverwandter der Stadt Revall, proponirt in eigener Person, dass weil er seine Documenta nicht zur Stelle hatte, sondern dieselbigen mit dem Herrn Gubernatorn nach dem Reich verschickt, als bittet er um Dilation, auf den künftigen Richteltag zu antworten.

Die Herren Räthe antworten: Belangend beklagter Documenta lässt sich leicht verstehen und ist nicht zu zweifeln, dass in diesen gefährlichen Herbstzeiten Beklagter seine Documenta nicht in solcher Unvorsichtigkeit abgeschickt, dass er dieselben, weil sie Land und Leute betreffen thun, nicht sollte haben, wie es gebräuchlich, vidimiren lassen, dahero, wie gerne es ein löblich Gericht auch thun wollte, keine billige Ursache der begehrten Dilation befinden kann, sondern vielmehr Beklagter zu antworten schuldig, worin ihm zum Ueberfluss, wiewohl es nicht üblich, die Dilation bis auf künftigen Montag Glocke 8 vor Mittage soll gegönnet sein, und endlich bis auf den Mittwochen. Da denn die Präsidenten und Landräthe Herrn *Georgen von Wangerson* Anwalt gefraget, ob er gesonnen, zur Sache zu antworten, welcher zum Bescheid gegeben, dass sein Hr. Principal für diesmal samt den zugehörigen Erben nicht antworten könnte, sondern noch um Dilation auf den nächsten Gerichtstag (bitte).

Urtel. In Sachen des sel. *Georgen von Fittinghoff* von Pauenküll hinterlassenen Erben, Kläger an einem, und dann auch des ehrenfesten, wohlweisen Herrn *Georgen von Wangersen*, Rathsverwandten der Stadt Revall, Beklagten, andern Theils, des Hofes und Gutes Pauenküll belangend. Nachdem Kläger Beklagtem nach dieser Lande Gewohnheit die Citation zu rechter Zeit insinuiren lassen, Beklagter, dass er sie empfangen, selbst gestanden, aber auf die Sache anitzo zu Rechte zu antworten (sintemal er keine Documenta bei sich, sondern nach dem Reiche dieselben verschicket hatte) sich beschweret, welche nichtige Ausflucht, dieweil das löbliche Gericht nur einen Aufschub der Sache daraus vermerket, nicht angenommen, sondern Beklagter auf ergangene Klägers Citation zu antworten, jedoch bis auf folgenden Tag Dilation gegönnet worden, Solches [?] ungeachtet diesem hat folgenden Tages Beklagter zu antworten abermals recusiret mit Einwendung oberwähnter Ursachen. Und obwohl wegen solcher contumaciae das Gericht zu procediren genugsam Ursachen gehabt, ist nichtsdestoweniger Beklagtem abermals 2 Tag Dilation gegönnt und alsdann zu antworten auferlegt. Auf letztem angesagtem Termino ist Beklagter erschienen und (hat) vorgebracht, (dass) er zu Sachen nicht antworten könnte, sintemal er nicht allein andere Documenta mehr, so ihm nützlich, aus dem Reiche zu erwarten hätte, sondern auch mehr andere derer, (die) allein zum Gut Pauenküll gehörten, ohnedas auch der Herr Gubernator etlichen der Herren Landräthe in dieser Sache vor seiner Ankunft Nichts zu verhängen anbefohlen haben sollte. Worauf abermals Beklagter endlich den Processum zu führen ermahnet und 3 Tage, und hernach noch 14 Tage Dilation, seine Sachen in Richtigkeit zu bringen und zu antworten, gegönnet worden, bei Verlust der Sachen.

Weil denn befunden, dass Beklagter Klägern mehr zum praejudicio denn aus wohlgegründeten Ursachen nicht antworten wollen, indem er hernach selbst gestanden, dass er seiner Documente mächtig wäre; fürs Andere, ob er gleich auf die Miterben sich referiren wollen, ist doch dagegen mit seiner eigenen Hand erwiesen worden, dass er und kein Andrer der rechte Besitzer des Gutes Pauenküll sei; fürs Dritte, dass zwar der Herr Gubernator mit etlichen der Herren Landräthe von dieser Sache geredet, sie es aber ad referendum an

ihre Mitbrüder genommen, weil aber neben erwähnten Ursachen ihr. kön. Maj. ausdrücklicher Specialbefehlich und mandatum uns von Klägern zugebracht, dass man ohne Mittel die Sache durch gerichtlichen Spruch decidiren und erörtern soll, Beklagter auch selber ausgesagt, (dass) er solchen kön. Befehlich, ehe denn und bevor derselbe Klägern zu Handen gekommen, selbst gelesen und davon gute Wissenschaft gehabt, wie denn auch Klägers Vater mit seinem Eid bekräftiget, dass der Herr Gubernator auf solche ihrer kön. Maj. Befehlig Beklagten zu citiren ihm selbst anbefohlen, inmassen denn auch die ganze Ritterschaft aus erheblichen Ursachen mit der Sache zu procediren das Gericht angerufen und dann Beklagter Nichts einzuwenden gehabt: als ist erkannt, dass Beklagter antworten oder Kläger seine Klage proponiren soll.

Wenn denn, wie erwähnt, Beklagter nur aus Frevel und seinem Gegentheil zum Verfange nicht antworten wollen: als hat Kläger seine Klage angestellt, gegen und wider Beklagten producirt und anfänglich erwiesen, dass *Georg von Fittinghoffs* Erben wider dieses Landes Gebräuche unerkanntes Rechten ihrer rechtmässigen Possession entnommen und Beklagter sich derselben angemasst, und dann ein Solches wider alle beschriebenen Rechte, auch dieser Lande Gewohnheit, dass einiger von Adel ohne geführten Gerichtsprocess unerkanntes Rechtens von Jemand aus seiner rechtmässigen Possession sollte versetzt werden: als hat dies kön. Gericht, ihrer kön. Maj. gnädigem Befehlich und aller christlichen Rechten zufolge, Klägern seine rechtmässige Possession wiederum zuerkannt und Beklagten vor Gericht zu erscheinen und zur Sache zu antworten rufen lassen; welcher da er dem Gericht den Rücken gegeben, hat das kön. Gericht, ihrer kön. Maj. Befehlich nach, zur Hauptsache schreiten und Klägern seine Sache zu proponiren anbefohlen.

Hat derowegen Kläger producirt ein vollkommen Testament unterm Dato Pavenküll den 15. August Anno 1592, erwiesen, dass der Hof Pauenküll niemals dem *Johan Maydell* zuständig gewesen, viel weniger er einige Possession daran gehabt, sondern von des *Deken* nachgelassener Wittwe je und allwege in guter Ruhe und friedsam besessen worden, und nach ihrem Absterben durch ein „frey“ gemeldetes *Deken* Tochter Kind auf den sel. *Georgen von Fittinghoff* gebracht, welcher *F.* ebenmässig das Gut Pavenküll allezeit ohne einige Molestation als sein recht wahres Erbgut ruhesam besessen, *Dekens* Schulden davon bezahlt, seinen gebührlichen Rossdienst davon geleistet und ein geschworner Mann der Krone Schweden*) unter derselbigen Botmässigkeit in richtiger Possession sein Leben geendet und das Gut auf seine Kinder, wovon ein Sohn und Tochter im Leben, geerbet, welches alles Kläger im Gerichte mit genugsamen Documenten bescheinet, ohnedas es auch mit Vornehmen von Adel bezeuget, „beklagend“ (belangend?) des Dorfes Röküll, weil dasselbige dem *Johan Maydell* zum Brautschatz mitgegeben, der es dann hernach verbrochen, wodurch dasselbige an die hohe Krone gezogen und von hochlöblicher Gedächtniss König *Johannes III.*

*) Seit 1583, s. *Paucker's* Harrien S. 66.

Einem mit Namen *Ewerdt Mexsen* wegen seiner treuen Dienste erblich gegeben, verlehnt und verschenkt, von welchem *Mexsen* mehrermeldeter *Georg von Fittinghoff* dasselbige Dorf, weil es zuvor nach dem Gute gehörig gewesen, für „seine Gelde" an sich gekauft, wie Solches ebenmässig erwiesen und mit vielen Redlichen von Adel, so Dieses alles erwiesen und erlebet, auch genugsam bezeuget. Wenn denn nun Kläger durch oberwähnte Documente des sel. *Georgen von Fittinghoff* Erben, Erbschaft und natürlichen Rechtens halber, zu dem Gute Pavenküll und Dorf Röcküll befuget: als ist auf Befehlig Ihrer kön. Maj. unsers allergnädigsten Königs und Herrn, wie auch gegen Beklagten ergangene Citation dasselbe Gut Pavenküll und Dorf Roküll derselben Erben zuerkannt und soll durch den Mannrichter, dieser Lande Gewohnheit nach, eingewiesen werden, doch vorbehältlich, dass, da Jemand rechtmässige Zusprache zu demselben Gut zu haben vermeint, ihm Solches durch Mittel der Rechte künftig zu „affterfolgen" soll freistehen, von Rechts wegen.

7 (307). *Dorothea Brämen, sel. Jacob Tauben zu Pajack hinterlassene Wittwe, wider Jorgen Wrangell [wegen eines entführten Bauern].*

Klägerin beschuldigt Beklagten, dass er heimlicher, ja gewaltsamer Weise ihr einen Bauern mit aller „reitschafft" und seinem Geräthe von ihren Landen abgeführt und entführt: bittet, dass sie den Bauern wiederum bekomme, und ihn, Beklagten, wegen solcher geübten „gewälte" in verdiente Strafe zu belegen nebst Erstattung der Gerichtskosten und erlittenen Schadens. Beklagter gestehet der That.

Urtel. In Sachen der edlen, ehr- und tugendsamen Frau *Dorothea Brämen*, sel. *Jacob Tauben* zu Paiack hinterlassenen Wittwe, Klägerin an einem, gegen und wider Beklagten, unechten *Jeorgen Wrangels*, andern Theils, wird zu Recht erkannt: Weil Beklagter der Frau Klägern gewaltsamer und dieblicher Weise ihren Bauern entführet hat, auch selber durch seine Wagen des Bauern Geräthe abholen lassen: als soll er gemeldeter Frau Klägerin den Bauern mit all dem Seinen nicht allein wiederschaffen, sondern, so manchen Wagen er da gehabt, so manchen Hals zu bezahlen und lösen*) nach Landes Gewohnheit schuldig und verpflichtet sein, von Rechts wegen.

308.

Hermann Dücker quittirt Berend von Scharenberg über eine Befriedigung aus dem Gute Sack, Reval den 24. Januar. 1615.

Ich *Hermen Duker*, Erbgesessener zu Attell, bekenne hiermit für mich und meine Erben und Erbnehmer, dass ich von dem edlen etc. *Berent von Scha-*

*) Mit einer schlechten Mannbusse, wie sie gesetzlich für Bauern mit 40 Mark zu zahlen war, vgl. *Riesenkampff's* Marginal. zum Ritter- und Landrecht, Buch V, Tit. 9, Art. 40; Tit. 10, Art. 3; auch Tit. 24, Art. 5, und Tit. 31, Art. 1, S. 562. 566 u. 567 mit den Marg. zum Tit. 45, Art. 1, S. 570.

renberg, der ehrbaren Land- und Ritterschaft Hauptmanne, meinem lieben Schwager, wegen meiner lieben Hausfrau Mitgabe aus dem Hofe Sack zu voller Genüge empfangen 600 Rthlr., den Thaler zu 40 Rundstücken, quittire derhalben obgemeldetem meinem lieben Schwager *Bernt von Scharenberg* dieser entrichteten Gelder für mich und meine Erben gänzlich quitt und los und danke ihm für gute und richtige Bezahlung. Zur Urkunde der Wahrheit habe ich Dies mit meinem angeborenen Petschaft besiegelt und mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen und gegeben zu Reuall den 24. Januarii Anno 1615.

(L. S.) *Herrman Ducker.*

Nach einer vom Secretair *Casparus Meyer* beglaubigten Abschrift auf Papier in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

309.

Urtheil des Oberlandgerichts in Sachen des Magnus und Reinhold Liwe wegen des Gutes Kurrisal, Reval, den 16. *Febr.* 1615.

In Sachen des edlen, ehrenfesten und mannhaften *Magnus Liwe*, Klägern an einem, gegen und wider den auch edlen, ehrenfesten und mannhaften *Reinhold Liwe*, Beklagten andern Theils, das Gut Kurrisahl betreffend, erkennen des Königs Maj. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, verordnete Präsidenten des Fürstenthums Ehsten und sämtliche Räthe von Harrien und Wierland, wir *Hans Maydell* zu Massow und Herküll, Statthalter auf Habsal, und *Adam Schrapfer* zu Alpe und Westund, Kriegscommissarius, *Heinrich Hastfer* zu Sommerhusen, *Dietrich Fahrensbach* zu Heimar, *Otto Wrangell* zu Kow, *Ludwig Taube* zu Maydel, *Fromhold von Tiesenhausen* zu Kotz, Huljel und Undel, *Moritz Wrangel* zu Jesse, *Hans Nykerke* zu Kochott und Fall, *Eberhard von Delwig* zu Toal, für recht und billig zu sein: Nachdem *Heinrich von Fietinghoff* sel. mit seiner lieben Hausfrau *Aleitt Treiden* das Gut Kurrisahl gefreiet und Todes verblichen, wodurch das Gut wieder an die Frau gefallen, welche sich hernach mit dem edlen, ehrenfesten und mannhaften *Reinhold Liwe* befreiet, auch in der Eheberedung ihm und seinen Erben vermöge eingelegten genugsamen Beweises das Gut Kurrisal aufgetragen; weil aber dieselbe Frau erst gestorben: als wird solcher Auftrag unsern beschriebenen Rechten nach für kräftig gehalten und gemeldetem *Reinhold Liwe* das Gut zuerkannt, von Rechts wegen. Urkundlich haben wir wohlermeldete königl. Herren Präsidenten und anwesende Landräthe Dieses mit unseren adeligen Siegeln bekräftiget. Actum Revall, den 16. Febr. anno 1615.

Das Orig. auf Pap. im Archiv des Obersten *Baron Karl v. Maydell.* Die Siegel sind aufs Pap. unten abgedruckt.

310.

Testament des Reinhold Live, vom 6. *März* 1615.

Im Namen Dass ich *Reinholtt Lyue* der Aeltere mich was bedacht, welchermassen ich eine Zeit lang in der Welt gelebet, ein ehrlich Alter erlanget

und täglich mit grosser Schwachheit beladen, und derwegen meine Güter ferner zu regieren und die gebührende Pflicht und Rossdienste zu verrichten mir unmöglich und viel zu schwer fallen, thäte mich also fürgenommen, weil ich noch bei Verstande, meine inhabenden Güter meinen Söhnen zu übergeben, mich in Theil unter ihnen zu machen, auch meinen lieben Ohm, Schwäger und gute Freunde, als die achtbaren u. s. w. *Ludwig Taube* zu Maydel, *Heinrich Farensbeck* zu Pedua, *Jürgen Maydel?*, Kronhauptmann auf Lode, *Otto Uxkull* zu Felcks, *Berend Tube*, der Landsassen Rittmeister, *Otto Berch* zu Kattentack und *Hans Harrigen* hierzu gebeten.

1) Mein Sohn *Jürgen Liue* erhält Pargetall,

2) der andere, *Bernt Liue*, Parmel mit 30 Haken und soll seinen Schwager *Heinrich vom Houe*, der seine Schwester *Agnete* vor etzlichen Jahren gefreiet, 1100 Rthlr. geben.

4) Weil Jürgen nicht so viel Haken auf Parritall bekommen als *Bernt*, so soll er von Hellenbeck so viel nehmen, als hierzu nöthig; das Uebrige soll *Bernt* behalten.

5) Da auch mein Sohn *Frantz* wiederum ins Land kommen würde, soll er 2000 Rthlr. erhalten. Imgleichen auch meine Tochter *Maye Liue*, so in Russland . ., noch ihre gebührende Aussteuer nicht bekommen, so sollen meine beiden Söhne, sofern sie oder eines ihrer Kinder aus Russland kommen würde, gleichfalls wie meine Tochter *Agneta* ablegen.

6) Was anlanget Lybbemeggi, habe ich meiner Söhne Halbvetter *Reinhold*, wenn er sich befreien wird, zu seinen Lebtagen übergeben, jedoch soll er meinem Sohne *Bernt* davon ein Pferd zu Felde halten; nach seinem Tode aber soll solches gleichfalls nach meinem Hofe Parmel übergeben sein, so auch nach meinem Tode mein Haus in Hapsal.

Das Orig. in der *Stenhusen*'schen Brieflade. Der dritte Punkt fehlt in demselben ganz. Der das Testament schliessende 7. Punkt enthält nur ganz unbedeutende Bestimmungen und ist daher weggelassen worden.

311.

Entscheidung eines Grenzzwistes zwischen Landrath Berend Taube zu Maydell und Rottgert Lode zu Harm und Pachel, vom 18. Juni 1615.

In Sachen des Herrn Landraths *Berend Taub* zu Maydel contra *Rottgerd Lohden* zu Harm und Pachell wegen des unter ihnen entstandenen Grenzzwistes erkennen wir verordnete Commissarii und Landräthe nach allem genommenen Augenschein, Besichtigung und Durchlesung aller producirten Siegel und Briefe, wie auch aufgenommener Gezeugnisse, für Recht, dass nunmehr die rechte Grenze des gewesenen streitigen Orts folgendergestalt, wie selbe von uns gelegt, soll gehalten, befestiget, weder von einem noch dem andern Theile bei hoher Strafe des Gerichts hinfüro disputiret oder streitig gemacht werden: als erstlich soll diese Grenze ihren Anfang haben bei einer Kuhlen, welche Kuymetz, Suyck und Harms Land unter Puntiper scheidet, dabei der Heuschlag, welcher altershero vermöge des Anno 1501 gegebenen Urtheils durch

Jacob Decken von Habad abgenommen und nach dem Gesinde Saumetz geleget worden, bis an ein Wässerchen mit Weidengesträuch entlang an einem Stein, vor dem Damm belegen, und also weiter, den Damm auf der rechten Hand, entlang einem Birkenbaum nahe bei dem hellen Wege, der nach Habba gehet, da vor Diesem laut eines Kerls und zweier Weiber eidlich abgelegten Gezeugnisses ein Kreuz gewesen, auch hinwieder zur festen Versicherung ein Kreuz soll geleget werden. Von dannen durch den Busch an die Kerwaste Zild auf den Allandischen Weg unter Suyck, da ebenermassen ein Kreuz gewesen, wie Solches sieben Bauern eidlich eingezeuget, desswegen allda auf selbiger steinernen Brücke hinwieder ein Kreuz soll geleget werden; von selbiger steinernen Brücke gerade auf einen „Sprinck" im Morast, der vermöge des Mannrichters Urtheils mit hartem Grus umschüttet sein soll; darnach an einen Grähenbaum, welcher mit zweien Kreuzen vom Mannrichter gezeichnet, allda vor Diesem auch ein Grenzstein gewesen und hinwieder mit Erstem laut des Mannrichters Verordnung von beiden Theilen ein Eckstein soll geleget werden, welcher Tamist Suyck und Allandens Land scheiden soll; von dannen alsdann die Allandischen mit den Famischen nach Ausweisung ihrer alten Grenze weitergehen, und sollen also beide Theile hiermit dieser Grenze halber gerichtlich entschieden verbleiben, v. R. w. Publicatum den 18. Junii Anno 1615.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Das Orig. auf Perg. unter den Privat-Urkunden des Ehstl. Ritterschafts-Archivs. Die Siegel in hölzernen Kapseln.

312.

Heinrich von Löhn verkauft den Hof Lodensee nebst Zubehör an Georg Heydemann, *Reval den* 24. *Juni* 1615.

Ich *Heinrich von Löhn*, Bürgermeister der Stadt Reuall, bekenne und bezeuge in Kraft dieses meines willkürlichen ausgegebenen Erbkaufbriefes für mich, meine Erben und Erbnehmen männliches und weibliches Geschlechts, auch vor Jedermänniglich, was Standes und Würden die seien, dass ich in untergeschriebenem Dato mit Consens, Wissen und Willen meiner lieben Hausfrau, *Anna Hünerjeger*, mit dem ehrenfesten und mannhaften *Georgen Heydeman* einen ewigen und unwiderruflichen Erbkauf getroffen, wie ich denn auch ihm und seinen Erben und Nachkömmlingen männliches und weibliches Geschlechts vor Jedermänniglichen Ansprache, wie die immer Namen haben mögen und die in künftigen Zeiten von Menschen zum Vorschein kommen könnten, erblich und eigen aufrichtig und zu immerwährenden dieser Welt Zeiten nach Rechte, dieser Lande wohlbestätigten Gebräuchen und Gewohnheiten hiemit und in Kraft Dieses wissentlich und bedächtig verkauft, aufgetragen und cedirt habe den Hof Lodenseeh genannt, welcher vorhin Niemand versetzt oder verpfändet und im Kirchspiel Kegell belegen, mit aller seiner Zubehörung, Aeckern „geröedet und ungerodet," Wischen, Weiden, Heuschlägen, Viehtriften, Wildnissen, Holzungen, „Biersen" und Büschen, Fischereien, sonderlich die grosse stehende See vor dem

Hofe, auch die kleine See, soweit sich die Gränze längs der See strecken thut, mit allen Dämmen, Teichen, „Siepen, Fliessen und Wesserungen," Vogelfang, Jagden, samt aller Freiheit zu Hals und Bauch, Gericht und Gerechtigkeit, wie es von altershero gewesen und von allen Vorfahren besessen, genutzt und gebraucht ist und noch heutiges Tages dazu gehörig, samt allen steinernen und hölzernen Gebäuden, so auf der Hofstätte stehen, Nichts ausbeschieden, nebst diesen nachfolgenden Bauern, als erstlich Jerekull mit einem Haken Landes, Rabosall zwei Haken Landes, und ein Einfüsslingsland, Lippeke genannt, „pihaasmen" ein Haken Landes, Koppelman einen halben Haken, Kuggull ein Viertel Landes, dazu einen grossen Heuschlag unter Ilmnorm, welche Bauerlande mit der Hoflage zusammen acht Haken Landes sind, nebst einer Krugstätte, bei der Kirche zu Kegell belegen, samt aller andern zum ganzen Hofe zugehörigen Freiheit, Gericht und Gerechtigkeit, Nichts ausbeschieden klein oder gross, wenig oder viel. Die Kaufsumme aber hiefür soll sein 2500 schwedische Thaler, jeder Thaler zu 32 „Rondtstucke" guter Münze, und sechs Last Roggen, Alles vermöge der Schuldverschreibung, so zwischen uns aufgerichtet, zu bezahlen. Verheische und verpflichte mich deswegen auch hierentgegen, diesen meinen Erbkaufbrief nicht allein festiglich und unverbrochen für mich und alle meine Erben und Nachkommen zu halten, auch denselben Kauf vor dem Herrn Mannrichter und seinen Beisitzern und guten Mannen confirmiren, bestätigen und dem Käufer *Georgen Heydeman* öffentlich gerichtlich auftragen zu lassen, sondern auch hinferner, da sich's befinden, zutragen und in künftigen Zeiten ergeben würde, dass dasselbe Gut Lodenseeh vorhin jemand anders versetzt oder verpfändet oder sonst von jemand anders, sie wären innerhalb oder ausserhalb Landes, wie sie Namen haben mögen und sich für Erben angeben würden und diesen getroffenen Kauf besprechen, anfechten, schwächen und kränken wollten, dadurch mein Käufer und seine Erben in Ungelegenheit kommen möchte, oder durch Menschen-List und Spitzfündigkeit, so immer hierentgegen könnten aufgebracht werden, in diesen Zufällen allen will ich *Heinrich von Löhn*, als der Verkäufer, *Georgen Heydeman* und seinen wahren Erben und Erbnehmen, ich und meine Erben und Erbnehmen vor Allermänniglichen An- und Zusprache stets schadlos halten, also dass Käufer *Georgen Heydeman* an dem Gute Lodensehe durchaus nicht soll gefähret und verletzt sein, wie ich mich denn Dieses in Kraft dieses Kaufbriefes verpflichtet und verbunden haben will. Und sollen mich auch in Dem keine Begnadung der Rechte, geistlich noch weltlich, wider Landesgewohnheit noch Gebräuche schützen und vertreten, bei meinen Ehren, Treuen und gutem Glauben, Alles ohn' Argelist und Gefährde. Des zu mehrer Festerhaltung habe ich *Hinrich von Lohn*, Bürgermeister der Stadt Reuall, diesen pergamenten Kaufbrief mit meinem angebornen Petschaft nebst meinen erbetenen gefolgten guten Freunden, der edle, gestrenge, ehrenfeste und mannhafte *Frombholdt von Tiesenhausen*, erbgesessen zu Kotz, des Fürstenthums Ehesten verordneter Landrath, und *Berndt von Scharenbergk*, auf Sack und Saus erbgesessen, der ehrbaren Land- und Ritterschaft Hauptmann, von des Käufers wegen aber, so er nebst mir zn versiegeln und zu unterschreiben gebeten, die auch edlen, gestren-

gen und ehrenfesten *Otto Wrangel* von Kaw und *Robrecht Taube*, zum Neuenhoffe und Maartt erbgesessen, des Fürstenthums Ehesten verordnete Landräthe, welche diesen Kaufbrief mit ihren angebornen adeligen Petschaften versiegeln, bekräftigen und mit eigenen Händen unterschreiben wollen, welches doch ihnen und den Ihrigen ohne Schaden und Nachtheil sein soll; der gegeben und geschrieben ist in Reuall am Tage Johannes des Täufers im Jahr nach Christi, unsers Herren, Geburt 1615.

Heinnrik v. Lohenn mp. *Fromholt v. Tisenhausen.* *Bernhardt v. scharenberch,* mein egenhant.

Otte Wrangell Mein Ehegen handt. *Rubrecht taube* mein Ehgen handtt.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Drei Siegel hangen noch daran, die von *Tiesenhausen* und *Taube* sind abgefallen.

313.

Jurgen Heydemann's Schuldschein für den von Heinrich von Lohn gekauften Hof Lodensee, Reval den 24. *Juni* 1615.

Ich *Jürgen Heideman* bekenne kraft dieser meiner Schrift für mich, meine Erben und Erbnehmen und thue kund Jedermänniglichen, sonderlich denen hieran gelegen, dass ich mit wohlbedachtem Muth und Consent, Vorwissen und Willen meiner lieben Hausfrau dem ehrenfesten, achtbaren, hochweisen Herrn *Heinrich von Lohn*, Bürgermeister der Stadt Reuall, für seinen Hof Lodensehe aufrichtiger, redlicher Schuld [?] vermöge unsers derhalben aufgerichteten Kaufbriefs 2500 „HernTaler," den Thaler zu 32 Rundstücken, an guten schwedischen Thalern und gut gangbar Gold oder auch „Enckelden" Reichsthalern und ungerschen Gulden nach der „Wurde" und keiner kleinen Münze, dazu 6 Last guten Roggens, und soll die Bezahlung vorgedachter Gelder und Roggens folgendermassen, will's Gott, auskommen, als nämlich zukünftigen Weihnachten dieses itztlaufenden 1615. Jahres 1000 „Herrnthaler" und was ich mehr auf die Summe ablegen kann an verspecificirter Münze. Was ich selbige Zeit nicht bezahlen kann über die 1000 Thlr., solches will ich jährlich mit 6 Thlrn. von 100 Thlrn. verrenten, und die Rente so gut als der „Heubtstull" [das Capital], und soll die Rente von zukünftigen Weihnachten dieses itztlaufenden 1615. Jahres angehen, und so fortan alle Weihnachten die Rente auszukehren. Von den 6 Last Roggen will ich seiner Ehrenfesten, Hochw. zukünftigen Weihnachten 2½ Last in der Stadt lassen liefern und die übrigen 3½ Last Anno 1617 auf Weihnachten erlegen. Damit aber seiner Ehrenf., Hochw. und deroselben Erben desto besser versichert seien, soll der Hof Lodensehe und die dazugehörigen Bauern, als bei Namen Gorries einen Haken, Lurken einen halben Haken, Sarlen Hindrick einen halben Haken, Sarlen Matz einen halben Haken, Sarlen Pett einen halben Haken, Leuser Mick einen halben Haken, Emre Tön einen halben Haken, Vsstoll Hanns ein vierteil Haken, Aecker, Wische und Weide, Holzung, Viehtrift und Fischerei nebst allen steiner-

nen und hölzernen Gebäuden, auch was sonst dazu gehört, inmassen und so gut ich alles von dem Herrn Bürgermeister empfangen habe, und was ich mehr auf der Hofstätte an Gebäuden verbessern, so wohl auch die Krugstätte bei der Kirche zu Kegell mit dero Gebäude, so ich daraufsetzen würde, von nun an alsbald seiner Ehrenf., Hochw. und dero Erben sicher und gewisses Pfand sein und bleiben, auch Keinem mehr verpfändet werden, ehe und zuvor ich und meine Erben vorherbenannte Kaufgelder und Roggen wohlgedachtem Herrn Bürgermeister oder dessen Erben nebst der Rente zu voller Genüge „goltten" und bezahlt habe. Und [so], das Gott in Gnaden abwende, ich oder meine Erben in der Bezahlung vorbenannter Gelder säumhaftig befunden oder ich und meine Erben dem Herrn Bürgermeister und seinen Erben die Rente jährlich zu rechter Zeit im ersten und andern Jahr nicht ablegen würden: so soll seiner Ehrenf., Hochw. und dero Erben Macht und Mass haben, den Hof *Lodensee* samt den zugehörigen Bauern und Landen, wie oben vermeldet, als sein Pfand in Besitz zu nehmen, seines Gefallens zu gebrauchen und die Einkünfte für die Rente zu geniessen, auch gedachten Hof und vorbenannte Bauern und Lande eher nicht abzutreten oder zu räumen, bis seiner Hochw. oder deroselben Erben von mir oder meinen Erben oder Erbnehmen wegen des „Heuptstuls," dafür der Hof eingenommen, sowohl Rente und allen Schadens, was darauf kann gerechnet werden, vollkommen contentirt und befriedigt seien. Und sofern mittlerweil der Hof Lodensee von mir und meinen Völkern oder sonst jemand anders an den Gebäuden durch Feuersgefahr verwahrloset oder abgebrannt würde, imgleichen so jemand von den Bauern „entstrechen," dadurch die Lande wüste blieben, zu dem Schaden will ich *Jurgen Heideman* und meine Erben dem Herrn Bürgermeister und seinen Erben antworten, setze dafür mein Haus in der Stadt Reual zu Pfande auf den Fall, bis der erste Termin erlegt wird. Alle diese vorhergesetzten Puncta und Clausulen gelobe ich *Jurgen Heideman* für mich, meine Erben und Erbnehmenden dem Herrn Bürgermeister und dessen Erben stät und fest ohne einige Argelist, Ausflucht oder Behelf geistliches oder weltliches Rechtes bei meinen wahren Worten, Treue und gutem Glauben unwiderruflich zu halten. Zu Urkund der Wahrheit habe ich *Jurgen Heidtman* Dies mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Petschaft versiegelt. Geschrieben und gegeben in Reual nach unsers Herrn Christi Geburt 1615 am Tage Sanct Johannes des Täufers.

Jurgen Heydemann

mein Egen Handt gelobe stede vnd fest zu halten.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Das angehängte Siegel ist abgefallen, die Urkunde in der Mitte durchschnitten. — Zur Seite steht noch: „Anno 1615 d. 26. Dec. hat mir der edle, ehrenfeste, mannhafte *Jurgen Heideman* auf den ersten Termin erlegt und bezahlt 1100 schwed. Thlr. und 2 Last Roggen. Damit ist die Verpfändung seines Hauses frei." Unten steht noch: „Anno 616 hat der edle, ehrenfeste *Jörgen Heideman* auf diesen Kaufbrief bezahlt Hauptstuhl 300 „Heren-Daler" und 2 Last Roggen, blieb auf dem Hofe nicht mehr [?] als 1100 Thlr. Hauptstuhl und 2 Last Roggen." Auf der Rückseite: 1615 den 22. Oct. habe *Heideman* auf den ersten Termin bezahlt an guter Münze 800 schwed. Thlr., noch 300 gute schwed. Thaler, dazu 2 Last Roggen. — 1615 die Jahrrente: 84 Herndaler. — Ditto 1616. — 1617 mit ihm abgerechnet, dass er auf seinen Hof Lodense nicht mehr hat als 800 gute schwed. Thaler.... Hauptstuhl, das Andere alles abgelegt an guter Münze. —

1618 abgelegt die Rente: 48 Hernd.. — 1620 den 5. Febr. hat *Heideman's* Hausfrau für das 19. Jahr 48 D. Rente bezahlt. — 1620 den 5. Febr. hat dieselbe auf die 800 Thaler Hauptstuhl bezahlt 50 Hernd. guter Münze. — 1621 d. 10. Jan. bezahlte *Heideman* von 750 Thalern die Rente — 45 D.. — 1621 d. 10. Jan. hat er vom Hauptstuhl abgelegt 50 Thlr., bleibt noch 700 Thlr. Hauptstuhl zu verrenten — 1621 den 12. Dec. hat *H.* von seinem Hof Lodense abgelegt Hauptstuhl 100 Thlr. und d. Jahrrente 42 Thlr., bleibt auf Lodense nicht mehr Hauptstuhl als 600 Thaler. —

314.

Hinrich von Lohn lässt den Hof Lodensee an Georg Heydemann durch das Manngericht auftragen, Reval den 24. *Juni* 1615.

Aus Macht und Gewalt des durchlauchtigsten, grossmächtigsten und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn *Gustawus Adoloff* [sic], der Schweden, Gothen und Wenden erkorner König und Erbfürst, Grossfürst in Finland, Herzog zu Ehesten und Westmanland, meines gnädigsten Königs und Herrn. Ich *Wolter Vxkull* zu Angern, des hargischen Kreises verordneter Mannhafter [sic] nebst meinen beiden Beisitzern, die edlen, ehrenfesten und mannhaften *Herman Dücker* zu Attel und *Otto Bergk* zu Pall, da wir sassen das vollkommene Gericht, thun kund und offenbar bekennen, dass vor unserm Landgerichte erschienen der ehrenfeste, achtbare und wohlweise Herr *Hinrich von Lohn*, Bürgermeister der Stadt Revall, und uns zu erkennen gegeben, dass er nach Rechtsform dieser üblichen lan dem ehrenfesten und mannhaften *Georgen Heydeman* vermöge des getroffenen Kaufbriefes den Hof von (L)odenseeh, welchen er erblich nun und zu ewigen Zeiten vor allen und jedermänniglichen Ansprachen, die sich etwan in künftigen Jahren finden möchten, verkauft, nun aber vor unserm Landgericht, wie es zu Rechte am kräftigsten sein kann oder mag, vor mir Mannrichter und meinen Beisitzern aufgetragen und daneben gebeten, diesen ordentlichen „aufdracht" nach hargischen Rechten unter unsere Siegel zu bekräftigen. Welches ich ihm denn tragenden Amts nicht verweigern können. Und damit dieser „aufdracht" im Rechten bündig sein möge, als habe ich den „Ortelsman" hierauf gefragt, ob dieser „aufdracht" in unserm Rechte kräftig sein könnte. Darauf er geantwortet, ja, wofern es mit Rechte verwahret. Des zu Urkund habe ich Mannrichter mit meinen beiden Beisitzern obgemeldet diesen „aufdracht" mit unsern Petschaften versiegelt. Geschehn und gegeben zu Revall am Tage Johannis des Täufers im Jahre 1615.

Hermen Dücker	*Wolther vxkull*	*Otto Berch*
meyn egen hantt.	manrychter m(ei)n hant.	Mein egen handt.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers'*schen Sammlung. Noch 2 Siegel hangen daran, eins ist abgefallen.

315.

Berend Thuve zur Eisen, *Lof Thuves* Sohn, bekennt mit Vollwort seiner Hausfrau *Margridt von Delwich* im Beisein des *Asmus Glasenap, Conrad Wagener* und *Willem von Tiesenhausen* dem *Claus Wachtmester*, seinem Schwager,

das halbe Dorf in Waidt verkauft zu haben für 750 Thaler, den Thaler zu 32 Rundstücken gerechnet, den 22. November 1615.

Das Orig. auf Pap. in der *Mehntack*'schen Brieflade.

316.

Ein Schreiben von Ihr. Maj. an den Herrn Gubernatorn Gabriell Oxsenstern und sämtliche Landräthe wegen Pavenküll, Caporie den 14. *Dec.* 1615.

Unsern günstigsten und gnädigsten Gruss, auch geneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Feste, besondere liebe Getreuen. Wir lassen euch gnädigst wissen, welchergestalt wir von unserm auch lieben getreuen Unterthan, unserer Stadt Revall Rathsverwandten, den „Ehrn," Achtbaren *Georgen von Wangersen*, in unterthänigster Klage berichtet und ersuchet sind worden wegen eines in „verschienen" Jahren von euch gesprochenen Urtels, betreffend das Gut Pavenkull, welches ihr ihm, Klägern, wie sein von unsern lieben Vorfahren, den Königen des Reichs Schweden hochmilden Andenkens, an denen es von den alten Besitzern verbrochen, vor vielen Jahren verlehntes und besessenes Gut aberkannt, andern vermeinten Erben aber nicht allein zuerkannt und eingegeben, sondern auch dem Kläger die Dilation an uns und unser kön. Hofgericht wider alle Rechte verwegert haben sollt, durch welche Sententia dieweil sich Kläger hoch verletzt befindet, er uns um gnädigste Milderung derselben, wie auch um Restitution in seine vorige Possession unterthänigstes Fleisses angelanget.

Wann denn uns allein in solchem jure caduco an uns verwürkter Güter zu disponiren zustehet und wir unsre kön. Regalia von euch, auch keinen Andern im wenigsten nicht verletzt wissen wollen: also befehlen wir euch samt und sonderlich gnädigst und wollen ernstlich, dass ihr obgedachten *von Wangersen* ohne einige Widerrechte in sein Gut Pauenküll restituiren sollet. Da aber Einer oder Andere an solchem Gut eine Ansprache zu haben vermeinen, Der- oder Dieselben sollen ihr Recht vor unserm kön. Hofgericht ausführlich machen und dessen gerichtlichen Abspruch erwarten. Hieran vollbringet ihr unsern ernstlichen Willen und zuverlässige gnädigste Meinung. Verbleiben euch sonst nebst Empfehlung göttlicher Allmacht mit Gnaden zugethan. Datum auf unsrer Feste Caporie den 14. Decembris Anno 1615.

Gustavus Adolphus.

(Hierauf hat der Herr Gubernator die Execution gänzlich fortsetzen wollen, dennoch aber nach vielem Reden und Widerreden endlich [es] dahin gebracht, dass ihro Herrl. folgende Caution angenommen, welches auch eine ehrbare Ritter- und Landschaft versiegelt und mit ihrem Petschaft bekräftiget. [Folgt die nächste Nummer.])

Auszug aus *Joh. Eylertt's* Protocoll (s. Nr. 301—307), 8.

317.

Revers der ehstl. Ritter- und Landschaft, dass der Gubernator wegen Nichtvollziehung des kön. Mandats über Pauenküll (316) *nicht zu beschuldigen sei, Reval den* 5. *Febr.* 1616.

Wir Anwesenden von der Ritter- und Landschaft dieses estnischen Für-

stenthums thun kund und bekennen für uns und die Abwesenden: Nachdem Ihr. Maj., unser allerseits gnädigster König und Herr, auf Bericht des ehrbaren und weisen *Georgen van Wangersen*, Bürgers und Rathsverwandten der Stadt Revall, dem kön. anhero verordneten Gubernatorn und Statthalter hieselbst, dem wohlg. und edlen Herrn *Gabriel Oxsenstern*, erbgesessenen Freiherrn zu Morby und Lindholm, und sämtlichen Herrn Landräthen dieses Orts dem jüngst allhier gesprochenen Urtel zuwider die Restitution des Hofes und Gutes Pauencküll in kön. Gnaden ernstlich demandirt und ihre Gnaden und Herrlichkeiten die Execution des erlangten kön. Mandats für ihre Person ins Werk zu setzen gänzlich entschlossen, die Herrn Landräthe aber nebst uns, dannenhero das erwähnte kön. Mandat auch an dieselbigen ergangen und ihre Gnaden und Herrlichkeit dahero für sich allein nicht mächtig darin zu exequiren, ein Solches auch wider unsre uralten wohlhergebrachten und von Königen zu Königen confirmirten Freiheiten streitend und denselbigen zu merklichem praejudicio und Eingriff gereichet, sich zum höchsten beschweret befinden und dahero keineswegen darinnen zu willigen noch zu verstatten bei unsern Nachkommenden uns verantwortlich sei, und in Betrachtung solcher hochwürdigen Ursachen Ihre Gnaden und Herrlichkeiten solche Immission einzustellen inständig angehalten, bis so lange eine ehrb. Ritter- und Landschaft ihre Abgesandten an I. K. M., derselben in Unterthänigkeit der Sachen bessern Grund zu berichten, abgefertigt und dieselbigen wieder anhero gelangten, welche Dilation auf solches unser vielfältiges Anhalten von Ihr. Gnaden und Herrlichkeit endlich gegönnet, doch dieser Gestalt und also, dass wir uns darauf kraft Dieses verpflichten und angeloben, sowohl für uns, als Abwesende von der Ritterschaft, Ihre Gnaden und Herrlichkeit wegen Nichtvollziehung des kön. Mandats bei I. K. M., auch den Ständen des Reichs Schweden aller Zusprache und Beschuldigung gänzlich zu entheben und Solches zu verantworten auf uns zu nehmen, inmassen wir auch hiemit für uns und die Abwesenden einhelliglich thun und geständiglich gethan haben wollen, ohne Gefährde und einige Ausflucht. Dessen zu Urkund und mehrem Glauben haben wir diesen Revers samt und sonders mit unserm angebornen Petschaft bekräftigt. Geschehen und gegeben auf dem kön. Schloss Revall, den 5. Februarii Anno 1616.

Folgen die Unterschriften.

(Hierauf sind *Robrecht Taub* von Marth und Newenhoff, Landrath, und *Berndt von Scharnberch* zu Sack und Sauss als vollkommene Gesandten an I. K. M. abgefertigt, welche des ganzen Handels Beschaffenheit Ihr. Maj. in Unterthänigkeit berichten sollen.)

Ebendaher.

318.

Das andre Schreiben von Ihr. Kön. Maj. der pauncküllischen Sachen betreffend, Stockholm den 24. Juni 1616.

Gustavus Adolphus, von Gottes Gnaden etc. Unsern gnädigsten Gruss und geneigten Willen zuvor. Edle, Feste, besondere liebe Getreuen. Wir

haben euer Schreiben, datirt Revall den 3. Februarii, nebst einem versiegelten, der zwischen seligen *Jörgen von Fittingshoff* Erben und *Georg von Wangersen*, itzo des Raths unsrer Stadt Revall, schwebenden Zwiste und gerichtlichen Abspruchs belangend das Gut Pavencküll, durch eure Gesandten, die auch edlen und festen *Robrecht Tauben* zu Marth und Newenhoffe und *Berndt Scharenberch*, euern Hauptmann, auf Sack und Sauss erbgesessen, zu unsern Handen wohl empfangen, auch den Verlauf derselben Nothdurft nach eingenommen. Alldieweil aber wir für diesmal in derselben Sache ein Mehreres nicht verhängen lassen können, also beruhen wir noch bei unserm aus Coporia des abgewichenen Jahrs und Monats Decembris ergangenen vorigen Schreibens und wollen gnädigst, dass demselben zum gehorsamen Gefolge die Restitution in ermeldetes Gut dem *Wangersen* nicht allein eingewiesen, sondern auch die Appellation an Uns und unser Hofgericht, wie Solches hiebevor im üblichen Gebrauch gewesen, nachgelassen werden solle. Da aber *Wangersem* nach wiedererlangter Possession die Appellation innerhalb bestimmter Zeit nicht verfolgen würde, wollen wir den *Fittings*-Erben auf ihr unterthäniges Ansuchen die Citation wider den *Wangersen* gnädigst mittheilen und, was Rechtens sein kann, ihnen widerfahren lassen. Verbleiben sonst euch samt und sonderlich nebst Empfehlung göttlicher Allmacht mit Gnaden wohlzugethan. Datum auf unserm kön. Schloss Stockholm, den 24. Juni Anno 1616.

Gustavus Adolphus.

Adresse: Den Edlen und Festen, unsern besondern lieben getreuen Landräthen, Aeltesten, auch gemeinen Ritter- und Landschaft Unsers Fürstenthums Ehsten samt und sonderlich gnädigst.

Ebendaher.

319.

Obligation von Winrich Dönhoff an Hinrich Lantingk zu Engdes, gegeben zu Engdes den 13. Aug. 1616.

Ich *Winrich Dönhoff*, *Gerdthardts* Sohn zu Kappel, thue kund und bekenne in Kraft dieser meiner gegebenen Handschrift für mich und meine Erben und vor Jedermänniglich. Nachdem ich *Winrich Dönhoff* und auch mein gottseliger Vater vermöge unserer Verschreibung dem ehrenfesten *Hinrich Lantingk* eine Summe Geldes zu thun schulde, wofür ich dem ehrbaren, ehrenfesten *Hinrich Lantingk* vor 2 Jahren das ganze Dorf Kappell, im Maholm'schen belegen, mit aller Zubehörung versetzt, eingeräumt und aufgetragen, dass *Lantingk* solches nach seinem Gefallen für die Entbehrung seines Geldes geniessen und gebrauchen soll bis so lange, als ich oder unsere Erben zur Ablegung der beiden Summen gerathen. Und weil ich jetziger Zeit noch zu meiner Ausrüstung um ein gutes Pferd und allerlei Waaren benöthigt bin, als hat mein geliebter Schwager *Fromholt Lode* zu Kuckers und mein geliebter Ohm *Simmon Lode* zu Waschell (Wassgell), den ehrbaren, ehrenfesten *Hinrich Lantingk* dazu vermocht, dass mir der ehrbare *Hinrich Lantingk* zu der vorigen Schuld, so ich

und mein gottseliger Vater ihm schuldig, noch mit 195 Herrenthaler zu der Ausrüstung vorgestrecket, welches ich alles in untergeschriebenem Dato zu voller Genüge empfangen und zu meinem Nutzen und Frommen angewandt habe, für welche vorbenannte Summe ich ihm auch in obengemeldetes Dorf Kappell vergewissern thue, dass er solches nach allem seinem Willen und Wohlgefallen und auf das Allerfreieste dasselbe Dorf Kappell soll geniessen und gebrauchen, ohne Jemandes Eindrang nnd Molestationen. Und es soll auch der ehrbare, ehrenfeste *Hinrich Lantingk* dasselbige Dorf Kappell Niemanden (Keimandt nicht) eher und bevor abzutreten schuldig sein, es sei denn, dass dem ehrbaren, ehrenfesten *Hinrich Lantingk* oder seinen Erben vorerst die vorgemeldeten 195 Herrenthaler nebst Dem, so ich und auch mein gottseliger Vater zuvor ihm laut der Verschreibungen schuldig geworden, dass wir ihm Solches alles in einer Summe zuvörderst abgelegt und bezahlt haben, nebst allen erweislichen Auslagen, welche *Lantingk* oder die Seinigen immermehr auf das wüste Dorf Kappell verwenden mochten, es sei an Gebäude oder auch durch Vorschüsse an die Bauern. Würde er auch inskünftige Bauern dahin verpflanzen oder setzen, die soll er Macht haben bei Einlösung des Pfandes wiederum hinwegzubringen ohne jenige Einrede. Solches alles gelobe ich *Winrich Dönhoff* für mich und meine Erben bei meinen adeligen Ehren und christlichen Geloben unverbrochen stet und fest ohne Einrede zu halten. Zu mehrer Urkunde der Wahrheit also habe ich in wohlbedachtem Muthe diese Handschrift mit meinem lieben Bruder *Christoffer Dönhoff* mit eigenen Händen in Ermangelung unsers Petschafts unterschrieben. Geschehen und geschrieben im Hofe Engedess, Anno 1616 den 13. Augusti.

Christoffer Dönhoff
mein eigen handtt.

Weinrich Dönhoff
Mein Ehgen handt.

Das Orig. auf Pap. in der *Fähna*'schen Brieflade. — „Anno 1616 denn 30. December hefft mi der Erbar *Hindrich Lantingk* up min frunliches Bidden noch forgestrecket dre vnd dörtich Dalder, so Ich tho folher genoegen Entfangen hebe. Noch bin ich schuldich 20 Mark Angeldt.“

320.

Die ehstl. Ritterschaft bittet den schwedischen König um Aufrechterhaltung ihres Privilegii Appellationis, welches bei Gelegenheit der pauenküllschen Sache in Frage gekommen, Reval den 5. Octbr. 1616).*

Durchlauchtigster, Grossmächtigster, Hochgeborener Fürst, Gnädigster König und Herr! Ewr. Kön. Maj. seien unsere gehorsamen schuldigen Dienste in Unterthänigkeit bevor. Gnädigster König und Herr! Ewr. Kön. Maj. gnädigstes Resolutionsschreiben sub dato Stockholm den 24. Juni haben wir den 2. Octbr. in unsrer allgemeinen Zusammenkunft mit gebührender Reverenz erbrochen und

*) Vgl. das Erbrecht des Adels in den Stammgütern und das Privilegium de non appellando des kön. Oberlandgerichts, gerechtfertigt durch der Landräthe und gesamten Ritterschaft Supplication und verfassete Nothdurft, v. Jahr 1621, nebst der darauf bezüglichen Literatur in *Bunge's* und *Paucker's* Archiv VII, S. 217 ff..

verlesen und sind samt und sonders in Unterthänigkeit dankbar, dass E. K. M. unsern Abgefertigten gnädigste Audienz gegeben. Ob nun zwar zu I. K. M. wir armen bedrückten Unterthanen die gewisse Hoffnung geschöpft, dass auf unser unterthäniges Schreiben und Bitten, in der pavenkül'schen Sache des gerichtlichen Abspruchs belangend, dieselbe [sich] gegen uns als ihre getreuen Unterthanen mit mehr besserer Resolution dem gemeinen Nutz und unserm bedrückten lieben Vaterlande zum Besten und Zuträglichen gnädigst erzeigt haben sollte: so wollen doch I. K. M. für diesmal in derselben Sache ein Mehreres nicht „verhangen“ lassen und beruhen bei dem zu Caporri ergangenen kön. Schreiben, welches uns samt und sonders nicht allein ganz schmerzlich zugekommen, sondern fast das Ansehen hat, als sollten wir nunmehr unsere uralten und von so viel christlichen Potentaten und Königen confirmirten Freiheiten verlustig werden, unsere Gericht und Rechte, welche uusere Vorväter, dass dieselben auf ihre Nachkommen gelangen und nicht von den umliegenden barbarischen Feinden möchten ausgelöscht nnd „getilliget“ werden, sich blutsauer werden lassen und zu mehrer Defension solcher sich unter der löblichen Krone zu Schweden als einer christlichen und wohlregierenden Obrigkeit Schutz begeben; unter welchen unseren wohlhergebrachten Freiheiten nicht der geringsten eine ist das Privilegium Appellationis, dabei, wie unsere Vorfahren bei Regierung vieler rühmlichen christlichen Könige sich desselben zu erfreuen gehabt, darinnen nicht verkürzt, sondern nebst den andern, wie auch von Ew. Kön. Maj., dessen wir in Unterthänigkeit mit Dank zu rühmen haben, confirmirt und bestätigt [worden], darum wir billig von natürlicher Einpflanzung dieselbe Freiheit zu erhalten (doch Ew. K. M. dadurch Nichts benommen, sondern vielmehr zu derselben unaussprechlichem Ruhm gedeiend, weil ohnedessen bei unserm Gerichte Ihr. Kön. Maj. Präsident und Gubernator allezeit mit zugegen) uns bemühen. Auch zu Verhüten vieler Ungelegenheit solche Appellation nicht wohl annehmlich, auf dass der Reiche, so ein Erkenntniss und Sententia wider ihn fiele, zu appelliren sich unterstünde und also der Execution eine Zeitlang entgehe, auch sein Gegentheil, welcher vielleicht des Vermögens nicht wäre wie der andere, vornehmlich weil die meisten aus der Ritterschaft im Höchsten bedrückt und [in] Armuth versetzt sind, mit ihm in weitern Schaden geführt und ganz ausgemattet werden möchte, dass er auch seine rechtmässige Sache ganz dadurch müsste fallen lassen, welches denn gemeiner Ritter- und Landschaft zu nicht geringer Schmälerung und Abnehmung ihrer Rechte und Statuten und sonst in andern mehr Wegen zu hohen Beschwerden gereichen thäte. (Und obwohl unsere Abgefertigten berichtet, dass I. K. M. *Caspar von Tisenhausen* Sachen und deren Appellation sollten erwähnt haben, weil aber *Tiesenhausen* wider unsere Rechte ein Solches sich unterstanden*),

*) S. der Herren Landräthe Schreiben an die kön. Maj. (König *Sigismund III.* in Polen) vom 9. Juli und an fürstl. Durchlaucht Herzog *Carln* von Südermanland vom 12. Juli 1595 wegen *Caspar von Tiesenhausen* in *Moritz Brandis* Protocoll S. 232—234, und den ganzen Injurienprocess der Gebrüdere *von Dönhoff* wider *Casper von Tysenhausen* zu Kyda das. S. 304—324 in den Monum. *Livoniae antiquae* III, Thl. 2.

wäre er, wenn I. K. M. hochmilden seligen Andenkens Herr Vater für ihn nicht intercediret, in gebührliche und in unsern Rechten einverleibte Strafe genommen worden, wie wir dem wohlgeb. Herrn Reichskanzler den ganzen geführten Process des *Tiesenhausens*, daraus klärlich alle Sachen zu ersehen, um unsere Beweisung überschickt haben). Derowegen und nicht in Meinung, Ew. K. M. als unserer lieben hohen Obrigkeit, deren wir ihn [?] alle in unterthänigster Demuth unsere Treue, Standhaftigkeit, Folge, Gehorsam und Dienste höchstes, auch äusserstes Vermögens ganz willig und stets bereit deferiren, hiemit was vorzuschreiben, sondern E. K. M. [werde] Dies allergnädigst aus königl. Güte und mitleidlicher Beherzigung unseres armen Vaterlandes uns zum Besten deuten und aufnehmen, bitten und flehen zu Gott und E. K. M. wir aus hochbetrübtem Herzen: E. K. M. wollten wie [ein] hochlöblicher christlicher König und Vater des Vaterlandes aus hochweisem Rath uns bei unsern uralten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, welche wir bis auf diese Zeit im Schwange behalten und E. K. M. christmilder Gedächtniss sel. Herr Vater, wie auch die vorigen regierenden Könige bestätigt und von E. K. M. gnädigst assecurirt und versichert, uns allergnädigst dabei festiglich erhalten und in dieser Sache eine andere Resolution allergnädigst uns zukommen lassen, damit auch wir gleich unsern Vorfahren an unseren Freiheiten und Rechten keinen Abbruch nehmen, sondern von der hochlöblichen Krone zu Schweden und E. K. M. gnädigste Defension und kön. hochmilde Gnade und Zuneigung in Unterthänigkeit erkennen mögen. Solches alles wie es zu E. K. M. hochspriesslichem ewigem Ruhm und unseres bedrückten Vaterlands Nutz und Frommen gereicht, als sind um E. K. M. und der hochlöbl. Krone zu Schweden wir mit Leib und Blut zu bedienen gehorsamst in Unterthänigkeit geflissen und thun E. K. M. hiemit göttlicher Protection nebst glückhafter Regierung, Ueberwindung Ihrer Feinde und uns in dero kön. gnädigen Schutz und Schirm ganz treulich empfehlen. Datum Revall den 5. Octbr. Anno 1616.

E. K. M.

unterthänigste und gehorsame Unterthanen, sämtliche anwesende Landräthe, Aelteste und Gemeine [der] Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Ehsten in Lifflandt.

Aus dem Auszug aus *Joh. Eylertt's* Protocoll, als „Beantwortung auf vorhergehendes Schreiben“ (oben Nr. 318). Folgendes ist noch hinzugefügt: Nach Diesem ist der edle, gestrenge, mannhafte und ehrenfeste *Adam Schrapffer*, kön. Kriegscommissarius, aus Schweden angekommen und hat bei Ihro Kön. Maj. auf diesen Punct, adeliger Freiheit betreffend, eben in dero kön. Abzuge von Stockholm diesen Bescheid erlangt zu haben glaubwürdig referirt und angebracht: dass I. K. M. nicht gemeint, einer ehrbaren Ritter- und Landschaft in ihren Privilegiis Eintrag zu thun, sondern ein solch Mittel zu finden und zu verhängen, welches I. K. M. Hoheit nicht zuwider und den Privilegiis der Ritter- und Landschaft nicht präjudicirlich sein sollte.“ — (Das Gut Paunküll blieb in Folge Dessen in ungestörtem Besitz der *Vietinghoffs* bis nach dem Jahre 1660, da der Landrath *Hans Heinrich Baron Tiesenhausen* es käuflich an sich brachte, s. *Paucker's* Harrien I, S. 66, und *Georg von Vietinghoff's* testamentum militare d. d. 9. Junii 1636, im Archiv VIII, S. 104—106.)

321.

Class Horn schreibt an Frau *Magdalena Bremen*, des weiland *Helmich Hastfer* Wittwe, seine freundliche liebe „Modder:“ er habe ihr Schreiben, datirt Reval den 27. Aug., bekommen, darin sie begehre, dass *Horn* sie beim Könige (wegen ihres verstorbenen Mannes, „so I. K. M. hochmilder Gedächtniss, König *Karll*, vom Schloss Aboö ihm jährlich gnädigst vermachet und gegebenen Unterhaltes“) befördern möge. *Horn* erklärt, er habe beim Könige Schritte dieserhalb gethan, aber weil selbige Festung ganz „erblösset,“ für diesmal Nichts erlangt; doch habe der König versprochen, der Bittstellerin inskünftig darin Hülfe zu leisten. *Horn* sei, wo er ihr sonst Angenehmes erzeigen könne, dazu allezeit willig. Stockholm den 8. Octbr. 1616.

Excerpt aus dem Original auf Papier in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

322—326.

[Reval den 17. Januar, 5. Februar und 12. März 1617.]

Anno 1617 den 17. Januarii ist der Dingeltag im Kloster zu Revall gehalten worden. Folgen etliche Sententien und Urtel.

1 (322). *Hanss Maydell, kön. Statthalter auf Hapsall, contra die Gebrüder der Vxküll zu Fickell* [*wegen der Güter Ass und Fickel*].

Kläger bringt vor Gericht ein, dass das Gut Asse nicht *Otto Vxkull* sel. des Aeltern gehörig, sondern von den *Gilsen* als seiner ersten Hausfrau herrührt, dessentwegen denn der Mündling von den *Vxküln*, so aus der andern Ehe entsprossen, zu dem Gut Asse [nicht] befugt; weil auch des Mündlings Vater die Güter in Fickell eingehabt und besessen, als bittet er um Restitution derselben, aus Ursachen, dass solch Fickels-Gut vor Diesem mit schweren Schulden behaftet und durch der ersten Frau, als des Mündlings Grossmutter, eingebrachten Brautschatz oder Gelder mehrentheils gefreiet und eingelöset, wie Solches aus *Gilsen* Zeugniss zu erweisen. Bittet auch, dass die Briefladen bis zu Austrag oder vermeinter Beredung zu Rechte nicht angenommen werden, weil sie, die *Vxküln*, dieselben selbst gebrochen, die Heergeweide nicht ausgekehret, das Viertetheil [?] vom Gute der Wittwe nicht völlig geliefert, die Wackengelder mit Gewalt ihr vorenthalten, auf den beiden Haken Landes ihr Gewalt zugefügt und Zehnten geschnitten.

Beklagte excipiren hiergegen, dass sie einen öffentlichen und zu Rechte bündigen Contract gepflogen und Solches mit gegebener Handstreckung von beiden Theilen bejahet, auch hierauf der Wittwe Siegel und Briefe auf Asse geliefert, die sie auch willig angenommen und 130 Mark rigisch Schulden zu zahlen sich verpflichtet, auch weiter dem Vertrag zufolge sich des Besitzes und Güter gänzlich begeben und abgezogen. Bitten Kläger, wie vor Diesem in der walketschen Sache gesprochen, zu Haltung des Vertrags mit Recht zu zwingen und sie dabei auch bei dem Possess der fickIischen Güter zu erhalten und zu schützen.

Urtel. Der kön. Maj. zu Schweden etc. unseres allergnädigsten Königs und Herrn verordneter Gubernator des Fürstenthums Ehsten und Landräthe, wir, *Gabriell Oxsenstern*, Freiherr auf Morby und Lindholm, *Otto Wrangell* zu Kaw, *Ludwich Taub* zu Maydell, *Fromholt von Tiesenhaussen* zu Kotz und Vndell, *Moritz Wrangell* zu Jesse, *Robrecht Taube* zu Marth und Newenhoff, *Berndt von Scharnberch* zu Sack und Sauss, *Ebert Brämen* zu Engdiss und Rum, *Georgen Maydell* zu Wredenhagen, *Henrich Farnssbach* zu Pedua, erkennen in Sachen des edlen, gestrengen, mannhaften und ehrenfesten *Hanss Maydell* zu Massaw und Herküll, kön. Statthalters auf Hapsall, in Vormundschaft sel. *Otto Vxkülls* des Jüngern von Fickell hinterlassenen Söhnleins und Erben, seiner Tochter Kindes, an einem, und den auch edlen, mannhaften und ehrenfesten *Johan* und *Reinholdt Vxküln* Gebrüdern von Fickell, eine Erbschaft und Theilung, und so viel anfänglich den Hof und das Gut Ass in Wierland betreffend, für recht und billig: Nachdem solch Hof und Gut ein uralter adeliger Sitz und Stammerbe von den *Gilsen*, *Robrecht von Gilsen* zusamt seiner Hausfrau und ihrem Sohn *Berndt von Gilsen* solches auch die Zeit ihres Lebens besessen und nach ihrem allerseits tödtlichen Abgang auf *Margaretha von Gilsen*, *Otto Vxküll* des Aeltern sel. zu Fickell und Ass, weiland Feldmarschalks und Landraths, eheliche Hausfrau, vererbt, der dann durch diese Heirath an den Hof und Gut Asse erbliche Ansprache gewonnen, dasselbige auch endlich darauf, wie aus dem producirten Brief zu ersehen und sonst männiglichen dieses Orts bewusst, einbekommen und nebst seinen Erben bishero in Besitz gehabt, dass derowegen laut dieser Lande üblichen Rechten und insonderheit des weiland Herrn Hochmeisters *Conradt von Jungingen* Anno 1307 gegebenen und andern mehr Privilegien solch Gut wiederum auf dieselbe Linie, woher es geflossen, verstamme und berührter *Margaretha von Gülsen* Kinder und Erben vor den Halbbrüdern das Erbe zu nehmen und die Schulden, so darauf befunden, abzulegen berechtigt; die Erbschaft aber des Hauses und Gutes Fikkell zusamt der Pfanddörfer Pilemetz, Metzela und Elefer und alle andere Anforderung soll auf die sämtlichen *Otto Vxküln* des Aeltern Erben gleich verfallen, dieselben auch in der Theilung nach dieser Lande Rechten und Gewohnheiten zu verfahren und zu den Schulden, womit das Haus und Gut Fickell bei *Otto Vxkülls*, ihres Vaters sel., Leben verhaftet gewesen, die seien kundbar oder verborgen, auf gleichen Theil zu antworten schuldig sein.

Da aber das Gut Fickell über die erwähnten alten Schulden von den Erben seithero des Vaters sel. Absterben beschweret, dieselbigen soll Derjenige zahlen, so die Schuld gemacht hat, und nicht dieselbigen Erben. So kann auch die Mitgabe, sintemal dieselbige den sämtlichen Erben zum Besten in das Gut gewandt, nicht gefodert werden, und obwohl die Gebrüder der *Vxküln* mit einem Concept gepflogener Beredung und gerichtlichen Spruch die Sache aus dem Grunde entschieden zu sein zu beweisen vermeinet, so hat es doch um die Sache, weil die Herren Landräthe als Obmänner die Parten durch gütliche Behandlung von einander zu setzen auf Bitte sich unternommen, welches in dieser Sache nicht geschehen, eine weit andere Beschaffenheit, und ist also die

angezogene „Vergnugnuss“ [?] vermöge dieser Lande Rechte in einer so wichtigen und beidertheils Erben höchst angelegenen Sache nicht für einen vollgültigen und zu Recht bündigen Contract zu halten, viel weniger *Hanss Maydell* für sich allein ohne Zuziehung und Beliebung der sämtlichen nebst ihm constituirten Vormünder den Unmündigen zum praejudicio und Nachtheil etwas einzugehen oder zu verhängen nicht mächtig, inmassen denn der Principal-Vormund von der Spilseite solenniter dagegen protestiret, welche Protestation und Bewahrung auch für rechtmässig erkannt und angenommen ist worden.

Sollen also hiemit alle zwischen den Erben eingerissene Missverständnisse, ausserhalb dem Nachstand des Heergeweidt, so gebührlich ausgeliefert und, dem es geeignet, zugestellt werden soll, nebst den Gerichtsexpensen hiermit gänzlich niedergelegt und aufgehoben sein und bleiben, die Brieflade bis zu Austrag der Sachen beiden Theilen zu gut versiegelt und von keinem Theil allein eröffnet werden, von Rechts wegen.

2 (323). *Dorothea Nyroth contra Herman Wrangell* [*wegen des Gutes Kappell*].

Urtel. Anno 1617 den 5. Februarii.

Der kön. Maj. zu Schweden etc. unsers allerseits gnädigsten Königs und Herrn verordneter Gubernator des Fürstenthums Ehsten und Landräthe, wir, *Gabriell Oxenstern*, erbgesessener Freiherr auf Morby und Lindholm, *Otto Wrangell* zu Kaw, *Fromhold von Tiesenhausen* zu Kotz und Vndell, *Moritz Wrangell* zu Jesse, *Robrecht Taube* zu Marth und Newenhoff, *Bernd von Scharenberch* zu Sack und Sauss, *Ewerdt Brämen* zu Engdiss und Rum, *Georgen Maydell* zu Wredenhagen, *Henrich Farnssbach* zu Pedua, erkennen in Sachen der edlen, gestrengen, festen und mannhaften *Ludwich Taube* zu Maydell, Landrath, *Hanss Fersen* zu Sompe, Ritterschaftshauptmann, und *Henrich von Vngern* von Assoten, wieckischer Mannrichter, als vollmächtige Vorsteher in Sachen der edlen und tugendreichen Jungfrau *Dorothea Nyroth*, *Georgen Nyroths* sel. nachgelassene Tochter, gegen und wider den auch edlen, gestrengen, festen und mannhaften *Herman Wrangell* den Aeltern zu Elstfer, Obersten, für recht und billig:

Nachdem deputirte Kläger ein offenes Testament produciret, worin *Euphemia Nyroth* sel., des auch seligen *Dietrich von Tiesenhausen*, weiland Landraths und Rittmeisters, nachgelassene Wittwe, obgedachte Jungfrau zum Erben constituirt und gesetzet, dergestalt dass sie ihr, wegen erwiesener grosser Treue und [weil sie] ungescheuet ihrer beschwerlichen Krankheit allewege bei ihr geblieben, nach ihrem tödtlichen Abgang alle Dasjenige beschieden, was ihr künftig an fräulicher Gerechtigkeit und Kindespart aus dem Hof und Gut Kappell [zu] Theil fallen möchte, und ihr daneben Macht gegeben, nach ihrem Tod solchen Hof und Gut eigenen Gefallens anzutasten, in Besitz zu nehmen und zu gebrauchen, auch nicht ehe abzutreten, bis sie vorhin bekommen Alles, was ihr, der Frau, nach landlöblichem Gebrauch, nämlich Kindespart, hatte gebühren wollen, und sie dann befunden, dass Beklagter Dem zuwider den Hof und das

Gut Kappell eigenthätiger Weise ohne ordentliche Mittel des Rechts eingenommen und bis ins fünfte Jahr mit Geniessung aller Abkünfte besessen, und sie wegen der Jungfrau ihn solches unbefugten Possesses zu entsetzen und zu Erstattung aller Abnutzung zu halten gebeten, darentgegen Beklagter sich damit zu schützen und das Testament zu verwerfen vermeinet, dass er der sel. Frau in näherem Grad verwandt und mit ihr zweier Geschwister Kind, sie ihn auch selbst aus Reussland abgefordert und bei ihrem Leben den Hof und Gut Kappell aufgetragen, auch einzunehmen befohlen haben und Solches mit Zulass des damals allhier gewesenen Statthalters beschehen sein soll, welches doch nicht erwiesen; und dann dieser Lande wohlhergebrachte privilegirte Rechte und Freiheiten zulassen und vermögen, dass eine Frau Testament machen und darin Das, was ihr an beweglichen Gütern zuständig oder sie durch einen Anfall zu erwerben [hat], zu testiren mächtig, solch Testament auch nur auf Mobilien gerichtet und mit fünf adeliger Personen und eines Predigers als dazu gefoderter und erbetener Testamentarien und Gezeugen Hand und Petschaften bekräftigt befunden, hingegen aber Beklagter zu „hinterdrewung" Dessen keinen genugsamen Beweis eingebracht und ohnedas keines mehrern und bessern Rechts sich gebrauchen kann, als Diejenige hat, von der er dasselbige auf sich ziehet, die niemals in diesem Lande eine einzige „Rauchstiht" [?] gehabt, noch anitzo hat, und daher *Herman Wrangell* und *George Gerstorff* so wenig als die Wittwe zu solcher Erbschaft verstattet werden könne, dass derowegen angezogenes Testament nicht für unkräftig zu halten oder zu achten, sondern confirmirt, und Beklagter, *Herman Wrangell*, Unheil zu vermeiden, den Hof und das Gut Kappell mit allen aufstehenden Gebäuden und angehörigen Erbbauern zwischen hier und „schirstkünftigen" Ostern gänzlich zu räumen und der Jungfrau oder ihrem Amtmann, der alsdann eingesetzt werden soll, abzutreten, dieselbige aber ihm die vorgestreckten 100 Thlr. von dato über ein Jahr zu zahlen und seine eigenen oselschen Bauern mit den ihrigen folgen zu lassen und die andern, so bleiben und von ihm Vorstreckung erlangt, zu Erstattung Desselben zu halten und der Kirche die im Testament vermachten 200 Thlr. abzulegen schuldig sein soll. Belangend der Gewalt [?] und Restitution der Abnutzung des Gutes und Gerichtsexpensen, ob zwar Dieses alles in Rechten statthat und für eine hohe Verbrechung angezogen werden kann, so soll Solches alles in Betrachtung, dass Beklagter wie ein Kriegsmann mehr in Waffen als Rechten geübet, auch das Gut gebührlich verrossdienstet und mit seinem Schaden und der Erben Vortheil gebaut und verbessert, hiemit Eines gegen das Andere zugleich nebst allem Missverständniss und Gerichtsexpensen aus dem Grund aufgehoben und niedergelegt sein und bleiben. Der auf des Hofes Aeckern ausgesäete Rocken aber, was künftig durch Gottes milden Segen aus demselben fallen mag, sollen Beklagter und die Jungfrau zu gleichem Theile zu geniessen haben, und kann zu dem Ende jedes Theil einen Knecht oder Amtmann daselbst [halten], der desfalls Aufsicht habe, und so ein Theil einiger Unbilligkeit zu beschweren habe, sollen der Jungfrau Vormünder gesetzt und mit dem Förderlichsten unparteiische gute Männer verordnet werden, welche alle Dinge fleissig besichtigen und schätzen sollen. Vermeint aber die Frau *Anrep'*-

sche *Gerdruth Nyroth* einige erweisliche und rechtmässige Zusprache und Anforderung zu haben, soll sie hiemit an die Erben und Besitzer des Hofs und Guts Paistfer, aus welchem sie geboren, verwiesen und Solches bei denselben zu suchen schuldig [sein]; und so viel die angestellte Reconvention betrifft, soll ihm dieselbe am nächstfolgenden Gerichts- oder Dingelstag fortzustellen und Diejenigen, so darzu zu antworten verpflichtet, gebührlich zu citiren freistehen und vergönnt werden, von Rechts wegen.

3 (324). *Mangnus und Wilhelm Nyroth Gebrüder contra Herman Wrangell den Aeltern, wegen des Gutes Kappell.*

Urthel. Der kön. Maj. zu Schweden etc. wir etc. bekennen in Sachen der edlen, festen und mannhaften *Mangnus* und *Wilhelm Nyroth* Gebrüder gegen und wider den auch edlen, gestrengen, festen und mannhaften *Herman Wrangell* den Aeltern, Obersten, den Hof und das Gut Kappell belangend für recht und billig: weil der Gebrüder Vater mit sel. *Euphemia Nyrothen* zweier leiblichen Brüder Kinder und daher nach dieser Lande Rechten von der Schwertseite der nächsten Stammerben befunden, solch Gut auch, ohne dass ihr Vater sel. daraus entsprossen, ein alt Stammgut der *Nyrothen* gewesen und dieses ihres Rechtens protestando sich bewahret: dass deswegen ermeldete Gebrüder den Erbnamen und vor der testirten Jungfrau *Dorothea Nyroth* an den Immobilien oder liegenden Gründen das nächste Recht zu haben und zu behalten befugt seien, von Rechts wegen.

4 (325). *Margaretha Sauerbach contra Engelbrecht Kawer* [*wegen des Gutes Kau, und Abbitte der Sauerbach, Reval den* 5. *Febr. und* 12. *März* 1617].

Urthel. Wir etc. erkennen in Sachen der Frau *Margaretha Sauerbach* gegen den edlen, festen und mannhaften *Engelbrecht Kawer* für recht und billig: Weil die Sache schon einmal gerichtlich entschieden und Beklagter dem Urtel in Lieferung der zuerkannten Gelder ein Begnügen gethan, dass er deswegen solcher unbefugten Anklage forthin entbunden, da sie aber wegen Schulden oder sonst ihn rechtmässig zu besprechen zu haben vermeint, ihr Solches künftig zu Rechte gebührlich zu suchen unbenommen sein soll, von Rechts wegen.

Als das Urthel der Frau *Margaretha Sauerbach* ihrem Verstand ganz zuwider in Sachen des Gutes Kawe gefallen, hat sie stracks, nachdem es publiciret, solch Urthel nicht allein mündlich widerfochten, sondern mit Dräuworten vernehmen lassen, [dass] sie solches nach Gelegenheit an I. kön. Maj. als die höchste Obrigkeit gelangen zu lassen [vorhabe], derowegen denn das löbliche Landgericht sie in ihrer Herberge bis zu Austrag der Sache einmahnen lassen, darob die Frau nicht allein bestürzt, sondern fast den halben Schlag bekommen und in Krankheit gefallen, und hat dennoch einen solchen Revers von sich müssen geben:

Ich *Margaretha Sauerbach*, *Mangnus Nyroths* eheliche Hausfrau, bekenne ·mit öffentlich: Als ich verrückten Tagen, nämlich den 5. Februarii dieses

itztlaufenden Jahres, mich gegen das wohlgesprochene Urthel in Sachen des Gutes Kauw betreffend im gemeinen Dingeltage allhier zu Revall unbefugter Weise widersetzet und mit unbilligen Worten, die mir nicht geziemet hatten, seine wohlgeb. Herrlichkeit, wie auch die gestrengen Herrn Landräthe verletzt, dahero sie denn auch mit ernstlichen, harten und desfalls in den Landesrecessen enthaltenen Leibesstrafen [mich] zu belegen wohl befugt gewesen: so haben sie doch auf vielfältige begehrte [?] unterthänige meines lieben Manns und meiner Freunde Fürbitte, in Betrachtung, dass ich eine Weibsperson und im Rechten unerfahren, auch mehr aus Unverstand denn aus Frevel diese Worte zu Unzeiten ausgegossen, aus lauter Barmherzigkeit solcher hohen Poen und Strafe mir gnädigst erlassen, dafür ich demüthigst Dank sage; gelobe hiemit und kraft Dieses, dass ich hinfürder von dem wohlgeb. kön. Herrn Gubernator und Herrn Landräthen, wie auch ihren reifsinnigen gesprochenen Sententien und Urtheilen nicht anders, als was der Ehre und Billigkeit gemäss, reden und sagen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium! Actum Revall, den 12. Martii Anno 1617.

Margaretha Sauerbach.

5 (326). *Jost Wolframsdorff contra Michell Engelhardt**) *Catharina Welwes*, [*in Ehesachen und in Betreff des Gutes Kirrimeggi. Vom* 12. *März*].

Demnach die Ehesache zwischen *Jost Wolframstorff* und der tugendreichen Jungfrau *Catarina Welwes* an das ehrwürdige Consistorium verwiesen, sind beide Parten mit dem Abspruch den 12. Martii vor dem Landgericht erschienen und die Sache zu fernerer Decision und Erörterung bittlich angehalten.

Urthel. Der kön. Maj. zu Schweden etc. verordneter Gubernator und Landräthe des Fürstenthums Ehsten in Lifflandt, wir, *Gabriel Oxenstern*, erbgesessener Freiherr auf Morby und Landtholm, *Ludwich Taube* zu Maydell, *Fromhold von Tiesenhausen* zu Kotz und Vndell, *Moritz Wrangell* zu Jesse, *Robrecht Taube* zu Marth und Newenhoff, *Berndt von Scharenberch* zu Sack und Sauss, *Henrich Farnssbach* zu Pedua, *Class Wachtmeister* zu Lagett und Poll, approbiren und bestätigen Dasjenige, was die Herren Consistoriales in Sachen der Verlöbniss zwischen dem edlen, ehrenfesten *Jost Wolframssdorff*, Klägern eines, und der edlen und tugendreichen Jungfrau *Catarina Wedwess*, „Beklagtinnen" andern Theils, erkannt, und soll die Jungfrau ihr gewilligtes Jawort halten und sich mit Klägern laut der Erkenntniss ehelichen zu lassen verpflichtet sein, jedoch mit dem Bedinge, dass Kläger Dasjenige, was er sich hinwieder ihr vor der Verlöbniss versprochen, halte und Demselbigen nachsetze. Auf den Fall aber, da gemeldete Jungfrau *Catharina* ihrer geleisteten Zusage nachzuleben nicht bedacht und mit Klägern sich ehelichen zu lassen gänzlich verwegern würde, als wird Klägern *Jost Wolffuramssdorff* der Jungfrau *Catharina Wettwess* Antheil und Part, so sie am Hofe und Gut Kirrimeggi hat, dieser Lande Gebräuchen und Gewohnheit nach zuerkannt, jedoch so bescheidentlich, dass er die Schulden, so auf dem Antheil des Gutes sind und bleiben, „nach advenant gelde" und bezahle.

*) *M. Engelhardt* wird jedoch im folgenden Texte gar nicht erwähnt.

Anlangend die Reconventions-Klage, soll dieselbe bis an den nächstkünftigen Gerichtstag verbleiben und Derjenige, so beleidigt, das Gegentheil ordentlich citiren und seine Klage gerichtlich anstellen und ausführen. Inmittelst aber sollen beide Parten bis zu Austrag der Sache mit Hand und Mund bei Poen und Strafe der darauf beliebten und angesetzten 1000 Thaler stillhalten, von Rechts wegen.

Aus dem Auszug aus *Johannes Eylertt's* Protocoll (s. oben Nr. 301—307. 316—318. 320); es folgt noch ein kurzes Register zu diesem Auszuge.

327.

Margaretha von Tiesenhausen, sel. *Jürgen's von Ungern* Wittwe, bezeugt, dass sie ihrem Ohm und Schwester-Sohn *Taube Bremen* von „Uayste" ihren Hof und Gut Meyetacken verkauft hat für 5400 Mark. Gegeben in ihrem Hof Kersel, den 12. Martii 1617. Unterzeichnet ist die Urkunde von *Otto Brakel* und *Alexander von Sacken*, genannt *von der Osten.*

Nach einer Notiz des *Baron R. von Toll*, genommen vom Orig. auf Pap. in der *Mähntack*'schen Brieflade.

328.

Hinrich Sasse verkauft sein Erbgut Wannamoyse an Hedwig Drulshagen, Wittwe des Tönnis Asserie zu Tolckes. Tolks den 20. Juni 1618.

Kund und zu wissen sei Jedermänniglichen, sonderlich Denen, die hieran gelegen sind, es sei geistliches oder weltliches Standes, dass ich *Hinrich Sasse* mit gutem, wohlbedachtem Muth und sowohl auch mit Wissen und Willen meiner lieben Hausfrau mein Erbgut Wannamoyse, die alte Hoflage, in Wirland im Kirchspiel Wessenberg belegen, welches ich von meinem lieben Vater, *Reinholdt Sassen*, zu meinem Antheil von dem Hof Thomell empfangen und übergeben, weil es ganz wüste und ich mich nicht habe davon erhalten können, als bin ich hoch verursacht worden, mit Wissen und Willen meiner lieben Hausfrau, sowohl auch meines lieben Vaters, dasselbe Gut Wannamoyse an die edle, ehr- und tugendsame Frau *Hedwich Drulshagen*, des weiland edlen, gestrengen, ehrenfesten und mannhaften *Tönnis Asserie* zu Tolckes, Landrath, hinterlassene Wittwe, zu verkaufen, ihr und ihren Erben zu ewigen Zeiten, als nämlich für 120 Thlr. und zehn Pfund Roggen, dreizehn Pfund Malz, welches ich auch baar empfangen in meinen Händen, und will ihr auch hiemit quitirt haben von wegen des Kaufschillings, verkauf' und verlass' ihr, vorbenannter Frau, und ihren Erben hiermit und in Kraft dieses Briefes das Gut Wannamoyse mit allen dazugehörigen Aeckern, Wiesen, Büschen und „Birsen," Heuschläge und Alles, was vonalters darnach gehöret, Nichts nicht ausbeschieden, wie es in seinen „marckten" belegen, sowohl auch die Heuschläge über der semschen Bach belegen zwischen Wartz und Kunde, wie sie in ihren „Marckten" und Gränzen belegen, wie es mein Vater mir gezeigt in seinen richtigen Gränzen, Nichts nicht ausbeschieden, wie es mein in Gott ruhender seliger Vorfahr *Jürgen Asserie* und die Seinen besessen, genutzt und gebraucht haben, also für mich und

meine wahren Erben und Erbnehmen, es sei geboren oder ungeboren, gänzlich mich thue begeben, ihr und ihren Erben zu behalten, zu geniessen und zu gebrauchen zu ewigen Zeiten und unwiderruflich zu halten. Als ist dieser Kauf gänzlich geschlossen und vollzogen, es soll vor dem Herrn Mannrichter alsbald ein „aufdracht" geschehen, wenn wir, will's Gott, zusammenkommen. Als habe ich diesen Kaufbrief in Mangelung meines Petschafts mit eigener Hand unterschrieben, habe auch meinen lieben Vater gebeten, nebst mir diesen Kaufbrief mit zu unterschreiben, und sind hiebei gewesen die edlen, ehrenfesten und mannhaften *Tönnis Wrangel* zu Saus und *Jürgen Wrangell* zu Ubbias und *Bernhardt von Saltz*. Geschehen im Hofe zu Tolckos, im Jahr 1618 den 20. Juni.

Heindrick Sass, Mein eigen Handt. *Reinhold Sasse*, mein eigen Hant.

Die Copie auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlg.

329.

Gustav Adolph donirt dem Reinhold von Brederode, Freiherrn zu Wesenberg, 20 *Haken Landes im Wesenbergschen. Stockholm den* 11. *Juli* 1618.

Wir *Gustaff Adolph*, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Grossfürst in Finland, Herzog zu Ehsten und Carelen, Herr zu Ingermanland, urkunden und bezeugen öffentlich für uns und unsere Erben, dass wir aus königl. Gunst und Gnade, wie auch um der gegen uns und unsern Staat in Gnaden erspürten unterthänigen sonderbaren wohlmeinenden Zuneigung dem wohlgebornen und edlen, unserm besondern lieben Herrn *Reinholdt von Brederode*, Freiherrn zu Wesenberg, Herrn zu Veenhuysen, Spanbruck, Oosthuysen, Etthersen, Spyredick, Schardam, Quadicke, Präsidenten des hohen Rathes in Holland, Seeland und Westfriessland, Ritter, verlehnt, geschenkt und gegeben haben, inmassen wir denn kraft dieses unseres offenen Briefes ihm und seinen beiden ehelich gezeugten Töchtern und alsdann ihren ehelichen Leibeserben männliches Geschlechtes gnädigst schenken, verlehnen und geben zu einem wahren erblichen Lehngut 20 Haken Landes und eine Mühle von den zu demselben Hause Wesenberg angehörigen und auch zunächst an das Haus gelegenen freien, unverlehneten Ackerländern, besatzten und unbesatzten, geradeten und ungeradeten, neben den zu solchen Landen und der Mühle zugehörenden Heuschlägen, Wischen, Viehtriften, Strömen, Holzungen, „Birsen," Büschen, Fischereien, Wildbahn, kleinem und hohem Vogelfange und andern Herrlich- auch Nutzbarkeiten, wie Solches von altersbero an dasselbe unser Haus gehöret und wie eine rechtmässige Obrigkeit der Lande von unsern hochgeehrten lieben Vorfahren, Königen zu Schweden christmilder Gedächtniss, auf uns vererbet. Welche freien, unverlehnten 20 Haken Landes neben der Mühle und ihren Pertinentien in allen ihren vollkommenen Gränzen und Scheidungen wir durch unsern itzo oder künftig in Lieffland anwesenden Gubernator und Statthalter unserer Festung Reval ihm, obgenanntem *Reinholdt von Brederoden*, Freiherrn zu Wesenbergk, sobald er seinen Vollmächtiger dahin senden wird, gnädigst einweisen und solche

für ausdrücklich allhie gesatzt haben, auch ihn und die Seinen bei solcher Donation mantiniren, schützen und erhalten lassen wollen, nur allein dass uns, unsern nach dem Willen Gottes am Reiche Schweden künftig regierenden königlichen Leibeserben, nach Inhalt des nordköpingschen jüngsten Beschlusses er und sie, ratione hujus Feudi, getreu und „gewehr" verbleiben, auch gleich der in unserm Fürstenthum Ehsthand eingesessenen Ritter- und Landschaft von solchen Gütern die schuldigen Rossdienste folgends leisten, Alles mit den Privilegien, Immunitäten und Freiheiten obgenannter unserer daselbst eingesessenen von der Ritterschaft Unterthanen. Gebieten demnach allen und jeglichen unsern Gubernatoren, Statthaltern, Commissarien und allen Denen, die wir itzo oder folgender Zeit dahin abordnen werden, günstig und gnädigst, dass sie obgenannten *Reinholden von Brederoden*, Freiherrn zu Wesenbergk, und seine Erben oder ihre Gevollmächtiger bei dieser unserer gnädigst ihnen gethanen Infeudation handhaben, erhalten, ihnen darwider keinen Eindrang oder Behinderung thun, noch thun lassen sollen, bei unserer höchsten Ungnade und ernstlichen Strafe. Zu mehrer Beglaubung wir diesen Brief mit unserer Handunterschrift und angehängtem Secret-Insiegel wissentlich bestätigen lassen, auf unserm königl. Schloss Stockholm, den 11. Julii Anno 1618.

Gustavus Adolphus. *Bernhardt Helffrich*, Livo.

Ebendaher.

„An das Principal, so auf Pergament geschrieben, war abhangend mit einer doppelten „rondten" Schnur von gelb und blauer Seiden geflochten, und das kön. Insiegel in rothen Wachs imprimiret, geschlossen in eine runde silberne Büchse". —

(L. S.)

Latein.: „Nach angestellter Vergleichung gegenwärtiger Urkunde mit ihrem Original erkläre ich Unterzeichneter, der Curie von Holland, Zeland und Westfrisland Graphiarius, dass sie in Allem mit demselben übereinstimmt, und habe sie zu mehrer Beglaubigung mit dem Siegel besagter Curie bekräftigen lassen am 26. Januar Anno 1669.

Adr. Pots."

330.

Zeugniss über das Bekenntniss eines Bauern in Betreff des altenhofschen Heuschlags, den 7. Aug. 1618.

Anno 1618 den 7. Augusti ist der edle, ehrenfeste und mannhafte *Reinholt Sasse* nebst seinem Sohne *Hinrich Sasse* zu mir, *Berentt Taube* zu Fehna und Etz, im Hofe kommen und mir bittlich angelanget, dass ich meinen Bauern mit Namen *Cubbia Jürgen* seinen Sohn zu Oasyn vor mir wollte fordern lassen, weil ihm von der Grenze des altenhofischen Heuschlags bewusst wäre. Darauf gedachter *Cubbia Jürgen* sein Sohn zu Oasin in Gegenwart meiner Person sowohl [wie auch] in Anwesen *Reinholt* und *Hinrich Sassen* öffentlich bekannt, dass der Heuschlag, so sich *Hinrich Lantingk* anmasset und nach *Frantz Duker* seiner Grenze verthedigen will, von altersher keinem andern Junker zugehöret als nach dem Alten Hoffe, welchen Heuschlag, so zwischen den beiden Strömen eingelegen, allezeit der Bauer mit Namen *Wanna Ante*, so nach dem Altenhoffe vonalters gewesen ist, jährlich „gemeiett," besessen und gebraucht

hat, und zeuget obgemeldeter *Cubbias Jürgen* sein Sohn zu Oasin, dass kein Andrer zu dem Heuschlage befuget als die Herrschaft zu Altenhoffe, welches er bei seiner Seelen Heil und Seligkeit „erhalten“ will. Zu Urkund haben wir, *Berntt Taube* und *Stephanus Badnitz*, Pastor zu Kegell, diese Bekenntniss des Bauern angehört und der Wahrheit zu Steuer unterschrieben.

Berndt Thube
zu Etz und Fenna.
Stephanus Badnitz, Pastor, mp.

Ebendaher.

331.

Barbara von Elleren, des Claus Mehx zu Rappifer Wittwe, verkauft dem Johann Treiden die Dörfer Warrismetz und Kattis im Kirchspiel Jewe.
Reval, den 24. *Febr.* 1619.

Kund und zu wissen sei Allen und Jedermänniglichen, sowohl Geistlichen und Weltlichen, wes Standes und Condition die immer seien, denen dieser Erbkaufbrief zu sehen, hören und zu lesen vorkommt und gezeigt wird, dass ich, *Barbara von Elleren*, sel. *Clawess Mehx* zu Rappifer, des Jüngeren, hinterlassene Wittwe, für mich, alle meine Erben und Erbnehmen, in Betrachtung meiner und meiner Erben Nutz, Besten und Wohlfahrt, in meiner und der Meinigen itzigen grossen Ungelegenheit und Zustande aus freiem Willen und wohlbedachtem Muth und vornehmlich mit Vorwissen und einhelliger Betrachtung meiner Kinder und derselben verordneten Vormünder, auch sonst Anverwandten, Freunde und Schwäger, als die edlen, gestrengen, ehrenfesten und mannhaften *Fromholt Tyesenhausen* zu Kotz, Hulgell und Vhndel, *Robrecht Taube* zu Mart und Newenhoffe, *Bernhart vom Scharenberge* zu Szack und Sauss, *Heinrich Farenssbach* zu Paedewa, sämtlich Landräthe und Vormünder, auch *Clawes Bremen*, *Johan Üxkull* zu Padenurm und *Jurgen Liwe* zu Steinhausen, dem edlen, ehrenfesten und mannhaften *Johan Treyden* zu Soempe, allen seinen Erben und Erbnehmen zu einem unwiderruflichen und ewigwährenden Erbkauf, gleichwie derselbe allen Rechten und Gerichten, sonderlich aber dieser Lande üblichem Gebrauch, Herkommen und Gewohnheit nach am Kräftigsten beschehen soll, kann oder mag, die zwei Dörfer mit Namen Warrismetz und Kattis, im Kirchspiel Geue in Wirland belegen, erblich und eigen verkauft und zu kaufen gegeben habe, nämlich um und für 1535 Herrenthaler, jeden Thaler zu 32 Rundst. gerechnet, welchen ernannten Kaufschilling der 1535 Herrenthaler ich auch baar und zu voller Genüge dankbarlich empfangen, welches ich denn hiemit öffentlich bekenne, derowegen auch wohlerwähnten *Johan Treyden*, alle seine Erben und Erbnehmen des wohlempfangenen Kaufschillings halber kraft Dieses für mich, meine Erben und Erbnehmen beständigst quitirend, ledig und los zählend. Habe dagegen hinwiederum nach empfangener guter Bezahlung erstberührtem *Johan Treyden*, allen seinen Erben und Erbnehmen wiederum übergeben und abgetreten obgemeldete Dörfer Warrissmetz und Kattis mit allen

dazugehörigen Landen und Leuten, geboren und ungeboren, allda gesessenen Bauern ;auch da noch etliche unter fremder Herrschaft zu „fördern“ sein möchten, soll er gleichmässig abzufördern Macht haben, mit allen dazugehörigen Landen, so von altershero dazu gewesen, samt Aeckern, Heuschlägen, geröhdet und ungeröhdet, Wildnissen, Viehtriften, Fischereien, Freiheiten und Nutzbarkeiten, Nichts ausbeschieden, gleichwie sie dieselben aufs Allerfreieste besessen, genützet und gebrauchet haben, dass er, *Johan Treyden*, alle seine Erben und Erbnehmen dieselben Dörfer forthin und zu ewigen Zeiten zu besitzen und zu gebrauchen, zu versetzen, zu verpfänden, zu verkaufen, auch damit zu thun und zu lassen seines Willens und Gefallens Macht haben soll, als mit seinen wohlgekauften Erbgütern, zu ewigen Zeiten, in gleichen Rechten und Freiheiten gleichergestalt, wie es alle Vorfahren und folgends ich aufs Allerfreieste besessen und gebrauchet haben. Setze also hiemit und in Kraft Dieses vielerwähnten Käufer *Johan Treyden*, alle seine Erben und Erbnehmen der gedachten Dörfer und deren obspecificirten „Zugehörden“ in wesentliche und ruhige Possession diesergestalt und also, in hinfüro an allen Orten und Enden vor Allermänniglichen, geist- und weltlichen Personen, Rechten und Gerichten, da er und seine Erben dessen bedürftig und vonnöthen haben würde, wegen aller Ansprache, so sich irgend dieses Kaufes und Verkaufes halber von meinen Kindern oder sonst erregen möchte, aufrichtige, redliche und sichere Wehrschaft zu thun und zu tragen, sie auch „berühriger Possession, Eigenthum und Nutzung zu Rechte zu schützen und zu vertreten. Inmassen ich auch kraft dieser für mich und alle meine Erben aller Erbgerechtigkeit der obgemeldeten Dörfer zu ewigen Zeiten verzichten [verziehen] und gänzlich begeben haben will. Also zu gänzlicher Bekräftigung Dieses allen habe ich auch gegen Lieferung des Kaufschillings alle Siegel und Briefe, so immer über das Gut „halte vnnd lauten auch verhanden sein,“ obgedachtem *Johan Treyden* getreulich und bei gutem Glauben überliefert. Damit auch Solches alles vorgeschriebenermassen wirklich gehalten werde, als habe ich, für mich und alle meine Erben, aller Gnaden, Freiheiten, geist- und weltlicher Rechte, „beyvorab“ aller Ordenung und Constitution des löblichen Reichs Schweden und dieses Liflandes mich wissent- und wohlbedächtlich verziehen und begeben, ohn' Gefährde. Und Dessen allen zu wahrem Urkund hat mein Sohn *Clawes Mechx* anstatt meiner zunebst den vorberührten verordneten Vormündern, auch Verwandten, Schwägern und Freunden diese „Kauff Zerten“ mit unterhangenden angebornen Petschaften bekräftigt, der gegeben und geschrieben in Reuall Anno Christi 1619 den 24. Februarii.

Fromholt von Tisenhausen. *Rubrecht taube.* *Bernhaadt von scharenberg.*
Clauss bremen. *Johann Vxkull* zu padenorm. *Jurgen Lyue.*
Clawes Mecks.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers'*schen Sammlung; 8 Siegel anhangend. — Rückseite: „Kaufbrief auf die Dörfer Warrismetz und Kattas“ etc. — Latein.: „Vorgestellt vor der kön. Commission auf dem Schlosse zu Reval d. 13. Aug. 1684“. — „Reproducirt im wier. und jerw. Gerichte d. 26. Sept. Anno 1743“.

332.

Claus Mehx der Jüngere lässt im Namen seiner Mutter die Dörfer Warrismetz und Kattis dem Johann Treiden auftragen, *Reval den* 26. *Febr.* 1619.

Der königl. Maj. zu Schweden, meines allergnädigsten Königs und Herrn, verordneter Mannrichter in Wyrland, ich *Otto Lode* zu Ittefer bekenne und bezeuge zunebst meinen beiden Beisitzern, den edlen, ehrenfesten und mannhaften *Jorgen Paikell* dem Aeltern zu Terusell und *Gerd von den Lewolden*, da wir sassen und aus gewaltiger Macht höchstgedachter Ihr. kön. Maj. das vollmächtige Gericht geheget, dass vor uns erschienen der edle, ehrenfeste und mannhafte *Clauss Mecks* der Jüngere zu Rappifer und trug auf und verliess im Namen und von wegen seiner Mutter, auch Brüder und Schwestern, mit wohlbedachtem Rath und freiem Willen für sich und alle seine künftigen Erben auch Erbnehmen, dem auch edlen, mannhaften, ehrenfesten *Johan Treyden* zu Soempae, ihm, seinen Erben und Erbnehmen zu ewigen Zeiten zu eigen und zu erben die zwei Dörfer, als mit Namen Warrissmetz und Kattis, in Wirland im Kirchspiel Geue belegen, nach Laut und Inhalt des darüber aufgerichteten Kaufbriefes, mit allen ihren zugehörigen Landen und Leuten in allen ihren alten Grenzen, mit Zinsen, Zehnten, Gericht und Gerechtigkeit zu Wasser und zu Lande, an Aeckern, Heuschlägen, gerödet und ungerödet, Holzungen, Wildnissen, „Birsen“ und „gebreuchen“ [= Gebrökden, d. i. Morästen], Weiden und Viehtriften, Nichts nicht ausbeschieden, gleichwie es die *Mechxsen* altershero aufs Allerfreieste und Ruhsamlichste besessen, genützet und gebrauchet haben; will sich auch hiemit gemeldeter *Clauss Mehx* für sich, seine künftigen Erben auch Erbnehmen aller An- und Zusprache, so er oder alle seine Schwestern, Brüder oder Mutter bisdahero an obgemeldete Dörfer gehabt, gänzlich begeben und verziehen haben zu ewigen Zeiten, will auch hiemit oberwähntem *Johan Treyden*, seinen Erben und Erbnehmen aufgetragen und überlassen haben, wie Solches nach diesen Landrechten am Allerkräftigsten und Beständigsten hatte geschehen können oder mögen, auch Dieses unwiderruflich ohne einige Vorwendung einigerlei Ansprache des Rechts zu halten. Worauf ich Richter den „Ördelsman“ gefragt, ob ein solcher „Aufftracht“ auch Macht hätte. Darauf er geantwortet: Ja, soferne es mit Rechte bewahret wird. Zu Urkund habe ich Richter zusamt meinen beiden Beisitzern diesen „Aufftracht“ mit unseren angebornen Insiegeln wissentlich bekräftigt und „eigen handen“ unterschrieben. Gegeben in Reuall Anno 1619 den 26. Februarii.

Otto Lode min handt.	*Jürgen Paeyck . . .* meyn Egen hantt.	*Gerhardt van dem Lewenwolde* mein Egen handt.

Das Orig. auf Perg. ebendas.; 3 Siegel anhangend. — Rückseite: „Auftragsbrief auf die Dörfer Warrismetz und Kattas“ pp. — Latein.: „Producirt im wier. und jerw. Gerichte den 26. Sept. Anno 1743“.

333.

Moritz Wrangell verkauft seinen Hof Aggers an Georg von Alpendill, Reval den 2. *Juli* 1619.

Allen und Jedermänniglichen, was Würden, Gradus, Dignität und Herrlichkeit sie seien, geistlichen, weltlichen, hohen oder niedrigen Standes, denen gegenwärtiger Handel zu sehen, zu hören, zu lesen vorkommt oder gezeigt wird, sei wissentlich, kund und offenbar, dass ich *Moritz Wrangel*, zu Jesse erbgesessen, Landrath, mit Wissen und Willen des jetzt allhier in Liffland kön. Maj. zu Schweden Reichsraths und verordneten Gubernators, des wohlgebornen und edlen Herrn *Gabriel Oxsenstern*, erbgesessenen Freiherrn zu Mörbuy und Lindholm etc., mit meinem lieben Öhmen, dem edlen, mannhaften und ehrenfesten *Georgen von Albendeil*, einen freiwilligen Kauf getroffen und mein Jus und Recht, so ich vermöge des *Robrecht Firxs* seines darüber ausgegebenen Pfandbriefes an dem Hofe und Gütern Aggers gehabt, welches ich *Moritz Wrangel* vor Diesem von *Christoffer Mellin* für 1900 Rthlr. gänzlich gekauft und nun gemeldetem *Georgen von Albendeil* wiederum verlasse, übergebe und verkaufe für 1400 Herrnthaler, den Thaler zu 32 Rundstücke gerechnet, in fünf Terminen zu erlegen und zu zahlen. — — —

Des sind bei dieser Handlung und geschehenem Kauf an und über gewesen meiner Frau Vater, der edle, gestrenge, mannhafte und ehrenfeste Herr *Fromhold von Tyesenhausen*, zu Kotz und Undel erbgesessen, Landrath, auf meiner, und auf *G. Albediel* seiner Seite der edle, mannhafte und ehrenfeste *Arend Metzstacken* zu Palmes als Unterhändler, die nebst uns beiden Contrahenten diese unsere Kauf- und Verlassungsschrift zum Gezeugniss mit Unterdrückung Ihrer Petschafte und eigener Hand Zeichen bekräftigen helfen, wie denn auch dieser Schrift zwei gleichen Lautes verfertigt und jedem Theil eines davon zugestellt. Gegeben in Reuelii den 2. Julii Anno 1619.

Jurgen Alpendill
mein eigen hantt in manglung meins pittschaps.

Das Orig. auf Pap. im Archive der esthl. Ritterschaft.

334.

Johann Koch gegen Otto Wrangell von Sage in einer Pfandsache. Reval den 12. *Juli* 1619.

Urtheil. Der kön. Maj. zu Schweden, unsers allerseits gnädigsten Königs und Herrn, verordneter Reichsrath, auch Gubernator in Liefflandt und des Fürstenthums Ehesten Landräthe etc. erkennen in Sachen des ehrenfesten und wohlweisen Herrn *Johan Koch* gegen und wider den edlen, ehrenfesten und mannhaften *Otto Wrangell* den Jüngern zu Sage für recht und billig: Demnach Beklagter, *Otto Wrangell*, das dem Kläger verschriebene Pfand einem Andern „arrendierweise“ auf eine gewisse Zeit eingethan, also dass er desselben vor verflossener Zeit selbst nicht mächtig, imgleichen keinen einigen Termin entrich-

tet, also soll Beklagter das Pfand Klägern unsäumlich zu freien und die Termine laut dem Contract zunebst der gebührlichen Rente der verflossenen Termine, als 6 pro cento jährlich, zu erfüllen und zu refundiren schuldig [sein]. Was aber Beweisliches darauf empfangen, soll dem Kläger gute Bezahlung sein und von den Terminen gekürzet werden. Da aber ferner Mangel gespüret [würde] und dem Contract kein Genüge geschehen [sollte], also dass Herr *Johan Koch* das Pfand wiederum antasten müsste, als soll Beklagter das Pfand, so gut als er es empfangen, wiederum Klägern zu liefern und einzuräumen kraft Dieses vrrbunden und verpflichtet sein, von Rechts wegen. Publicatum Reuell den 12. Julii Anno 1619.

Henricus Radingius
der Ehestnischen Ritterschaft Secretarius mp.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Ueberschrift: „Aus dem Landprotocollo Extract." — Rückseite: „Anno 1619 d. 30. Sept. bin ich Herrn *Johan Koken* wegen *Otte Wrangel* gerecht geworden und die 10¼ Haken Landes eingenommen laut der Handschrift, Gott gebe zu Glücke".

335.

1619 den 22. Juli hat König *Gustav Adolph* dem Lieutenant *Wolter von Tiesenhausen* wegen seiner treugeleisteten Kriegsdienste das Gut Taps (im jerwischen District und ampelschen Kirchspiel) zum Recompence einräumen lassen, insolange er zu seinen gemisseten Erbgütern wieder gelangen könne.

Aus einem Memoriale über Taps vom Jahre 1720, in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

336.

Hans Böeningk's Abschied aus der kön. Leibfahne, Reval den 3. Febr. 1620.

Des durchleuchtigsten, grossmächtigsten, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn *Gustav Adolph*, der Reiche Schweden, Gohten und Wenden Königs, Grossfürsten in Finland, Herzogs zu Esten und Carellen, Herrn zu Ingermanland, meines allergnädigsten Königs und Herrn, bestallter „Leuttennambtt" höchstgedachter kön. Maj. Leibfahne, ich *Hans Wrangel*, auf Allo erbgesessen, bekenne, dass Zeiger und Inhaber Dieses, der edle, mannhafte und ehrenfeste *Hans Böeningk*, unter erwähnter Leibfahne mit zwei wohlgestaffirten Pferden vier Jahr lang geritten, sein Zug und Wachten bei Tag und Nacht von und zu dem Feinde, wann, wie, wohin [?] es die Kriegesnothdurft erfordert, jederzeit aufrecht, tapfer und mannhaft, wie Solches einem ehrliebenden Kriegesmann und tapfern rittermässigen Manne zu rühmlichen Ehren wohl angestanden und gebühren wollen, wohlverhalten und gebrauchen lassen, also dass ich und Männiglich ein genugsames Begnügen daran getragen. Wann aber mehr höchstgedachte kön. Maj. ihrer Leibfahne Dienste nicht länger für diesmal benöthiget, sondern allergnädigst beurlauben und abdanken lassen, als habe ich in Abwesen des Rittmeisters ihm diesen Schein und Pasport seines Verhaltens halber ertheilen wollen. Ist demnach an Alle und Jede, hohes und niedriges Standes, wes Condition oder Würden die seien, mein

nach Gebühr unterthäniges, dienst- und freundliches Bitten, die wollen obbenannten *Hans Böeningk* nicht allein durch deroselben Gebiet und Herrschaften seiner Gelegenheit nach frei, sicher und ungehindert durchkommen und passiren lassen, sondern ihm auch alle Beförderung und ganz wohlgeneigten Willen erzeigen und beweisen. Das bin ich um einen Jeden nach Standesgebühr hinwieder zu verschulden erbötig. Zu Urkund habe ich diese Pasport mit meinem adeligen Petschaft und eigner Hand Subscription beglaubigt, so und gegeben in der kön. Stadt Reuell in Liefland den 3. Februarii Anno 1620.

Siegel. *Hanss Wrangell* zu Ahlo mp.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

337.

Moritz Pröstell erhält statt eines Dorfes im Wesenbergschen ein andres im Jeweschen, Narva den 2. März 1620.

Kön. Maj. zu Schweden, meines allergnädigsten Königs und Herrn, treupflichtschuldiger Diener, verordneter Feldmarschalk, Landpfleger über Ingermanland und Statthalter zur Nerffa und dessen Lehn, ich *Carl Carlsen Gyldenhelm*, Freiherr zu Burekquern [?], Herr zu Sunnebyholm und Kassby, füge hiermit zu wissen, dass vor mir erschienen der ehrbare und wohlgeachtete *Moritz Pröstell* und mir zeigend vorgebracht höchstgedachter Ihr. kön. Maj. Pfandbrief auf das Dorf Jerne, im Wesenbergischen belegen, womit Ihr. kön. Maj. „gerurten" *Pröstol* gnädigst belehnet, nach Laut ferneres Inhalts desselben Briefes. Demnach aber der jetzige Inhaber des Hauses Wesenbergk solch Dorf Jerna nebst anderen Landen von mehr höchstgedacht. Ihr. kön. Maj. sich vor der Zeit verlehnen lassen, als hat er mich bittlichen ersucht und angelangt, ihm an dessen Statt eine Wiederlage und Erstattung einzuräumen. Habe derohalben gemeldetem *Moritz Pröstel* für solch abgetreten Pfandgut zur Wiederlage das Dorf Tamnitz mit acht Haken Landes, welches alles wüste, im gebischen Gebiet gelegen, bis auf Ihr. kön. Maj. gnädigste fernere Confirmation einräumen lassen, dasselbe zu nutzen und zu gebrauchen unter derselben Willkür und Gerechtigkeit, wie sein voriger Pfandbrief und Ihr. kön. Maj. gnädigste Confirmation unterm Dato Stockholm den 16. Septembris Anno 1617 darum weiter vermeldet. Zu Urkund habe ich diesen Brief mit eigner Hand unterschrieben und meinem Secret bekräftigt. Actum Nerffa den 2. Martii Anno 1620.

Siegel. *Carl Carlssen Gylldenhielm* mp.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung. — Statt Tamnitz und *Pröstell* heisst es auf der Rückseite (von spätrer Hand) Tammik und *Prestels.*

338.

Ausantwortung eines Ehsten nach Hulljall, den 8. *Mai* 1620.

Der kön. Maj. zu Schweden, meines gnädigsten Königes und Herrn, verordneter Mannrichter in Wierland, ich *Otto Lode* zu Ittefer, nebst meinen

beiden Beisitzern, den edlen, ehrenf., mannhaften *Johan von Vietinghof* und *Wilhelm Nyroth*, bekenne, dass auf Befehlich des Herrn Gubernatoris ich mich ins Borgholmsche verfügt und den Bauern Kalle *Jan*, weil er von fünf Gezeugen überwunden, dass sein Vater zu der Zeit, als die Schotten zu Wesenberg geschlagen, auf *Fabian's von Tiesenhausen* Landen zu Hulliel gewohnt und nach des Vaters Tode von seiner Mutter ins borgholmsche Gebiet gebracht, auch von sel. *Johan Koskel* schon sei abgefordert worden, und er dagegen Nichts einzubringen gewusst: als habe ich ihn, den Kalli *Jan*, nach Hulliel an *Fabian von Tiesenhausen* aus tragendem Amt nach dieser Lande Rechte ausgeantwortet und zu Urkund mit meinen beiden Beisitzern Dieses mit Hand und Siegel beglaubigt. Actum 1620 den 8. Maji.

Siegel.	Siegel.	Siegel.
Johan van Vyttinckhoff.	*Otto Lode.*	*Wilhelm Nyrodt* mp.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

339.

Hinrich Sasse lässt der Hedwig Drolshagen, Tönnis Asserien Wittwe, die Hoflage Wannamois vom wierländischen Mannrichter auftragen, Reval den 13. Juli 1620.

Der kön. Maj. zu Sweden, meines allergnädigsten Königs und Herrn, verordneter Mannrichter in Wyrlandt, ich *Otto Lode* zu Ettefer thue hiermit zunebst meinen beiden Beisitzern, den edlen, mannhaften und ehrenfesten *Jürgen Wrangell* und *Moritz Schorenberch*, bezeugen und bekennen, dass, da wir sassen und aus höchstgedachter kön. Maj. Macht und Gewalt das vollkommene Gericht hegeten, ist vor uns erschienen die edle, ehr- und vieltugendsame Frau *Hedwich Drolsagenn*, sel. *Tönnis Asserien*, weiland wyrischen Landraths, „hinterverlassene“ Wittwe, zunebst auch dem edlen, ehrenfesten und mannhaften *Hinrich Sassen*, welcher dann mit öffentlichen Worten vermeldet und angezeiget, wie dass er mit wohlbedachtem Muth, auch Vorwissen und Willen seiner Hausfrau die alte „Hoffgelage“ mit Namen Wannamoisse, in Wyrlandt im Kirchspiel Wesenberch belegen, so ihm sein Vater *Reinholtt Sasse* zu seinem Antheil übergeben und zugeeignet, der vorgemeldeten Frau, sel. *Tönnis Asserien* „hinterverlassenen“ Wittwe, *Hedwich Drolsagen*, auch allen ihren Erben und Erbnehmen erblich und eigen zu fernerwährenden Zeiten verkauft hat für 120 swedischer Thaler in gangbarer Währung, er auch des Kaufschillings halben vorlängst vergnüget: als wolle er zu Bestätigung des Kaufs nach Landesgebrauch wohlernannter Wittwe *Hedwich Drolsagen*, auch allen ihren Erben und Erbnehmen gerichtlich cediren, übergeben und auftragen, cedire, übergebe und trage auf die specificirte Hoflage, als zwei Haken Landes, mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten, Nutz und „beqvemicheiden,“ Holzungen, Heuschlägen, Birsen, Büschen, Viehtriften, „Pagtenn,“ Zins und Zehnten, und wie Solches alles Namen haben mag, frei und quitt, Niemand versetzet noch verpfändet, diesergestalt und also, dass vielermeldete Wittwe *Hedwich Drolsagen* dieselbe für sich, ihre

Erben und Erbnehmen frei zu besitzen und zu geniessen, auch damit zu thun und zu lassen, zu versetzen, zu verkaufen oder zu verschenken freie Macht haben soll, gleich als mit andern ihren eigenen Erbgütern, und wolle sich Dessen nun und zu künftigen Zeiten aller Ansprache für sich und alle die Seinigen zu ewigen Zeiten „verziegen" und begeben haben, auch diesen „Auffdracht" stet, fest und unwiderruflich und „unvorbrochenlich" halten, Alles ohne Gefährde und Argelist. Dass nun dieser „aufftracht" vor mir Mannrichter also geschehen und zugetragen, bezeuge ich zunebst meinen beiden Beisitzern mit untergedrückten unsern angebornen Petschaften und gewöhnlichen Handzeichen. Geschehen zu Reuell den 13. Julii Anno 1620.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Jurgenn Wrangel.	*Otto Lode.*	*Moritz van Scharenberch.*

Copie auf Pap. in ders. Sammlung.

340.

Das St. Michaelis-Kloster verkauft einen Bauer in Rasik, Reval den 13. Aug. 1620.

Wir Nachbenannte und Unterschriebene, *Catharina Kudlin*, Aebtissin des Klosters St. Michael, auch dessen verordnete Verwalter, *Eberhard Bremen* und *Bernhard von Scharenberg*, lifländische Landräthe, thun hiemit kund und bekennen: Nachdem vor vielen verflossenen Jahren und bei Zeiten [von] vier Voigten im Gut Rasich ein Bauer im Gesinde Kehemet, *Jorgen* genannt, wohnhaftig gewesen und unter das Klostergut Perrill*) gehörig, nun aber von uns beiden Vorstehern von dem edl., gestreng. und wohlgeb. Herrn *Johan Delagardie* abgefordert, S. Gestr. aber solchen Bauern, weil er sich in solchem Gesinde so lange verhalten, nicht gern ausantworten wollen: als haben wir einhellig solchen Bauern mit all dem Seinen wohlgedachtem Herrn *Johan Delagardie* und S. Gestr. Erben erblich und eigenthümlich eines unwiderruflichen Kaufs verkauft und überlassen, nämlich für 100 Rthlr., welche wir baar empfangen und dem Kloster zum Besten dieselben an Vieh und fahrende Habe gelegt und zu Erhaltung des Hofes Koymes (wohin es ganz nöthig gewesen) verordnet, und verpflichten uns hiemit, dass wir vorwohlermeldetem Herrn und dessen Erben wegen solches Bauern und all des Seinen vor allem An- und Zuspruch freihalten und vertedigen sollen und wollen. Des zu mehrem Glauben haben wir des gemeldeten Klosters Insiegel neben unsern angebornen Petschaften unter diesen Brief drucken lassen und uns mit eignen Händen unterschrieben. Actum Reval, den letzten Augusti Anno 1620.

Siegel des Klosters (Michael mit dem Drachen).	Siegel.	Siegel.
	Ewerdt Bremen mp.	*Bernhardt von Scharenberch* mp.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

*) Der Namen ist am Rande hinzugefügt.

341.

Adam Schrapffer überlässt dem Johann de la Gardie zwei Bauern, Reval im Sept. 1620.

Ich *Adam Schrapfferr*, auf Westsundtt, Alpe und Neuwemdam erbsassen, der kön. Maj. der Reiche Schweden etc., meines gnädigsten Königs und Herrn, verordneter Commissarius in Liefland, urkunde offentlich für mich, meine Erben und Erbnehmer gegen Allermänniglich, denen diese meine Schrift rechtmässiger Weise zu Handen, zu lesen, zu sehen, zu hören oder sonst vorkommt, dass ich aus freiem, wohlbedachtem Gemüthe, ungezwungen und ungenöthigt, wegen unser beiderseits gegen einander tragenden guten Affection und Freundschaft, dem wohlgeb. und edl. Herrn *Johan de La Gardie*, Freiherrn zu Eckeholm, Herrn zum Kolcke, Rasick und Kuyla, seiner herzvielgeliebten Ehegattin und ihren beiderseits Leibeserben zu ewigwährenden Zeiten erb- und eigenthümlich verehrt, geschenkt und übergeben habe allerseits dem wohlgedachten Herrn *Johan de La Gardie* und seinen Erben, ich kraft dieser meiner schriftlichen Cession zu ewigwährenden Zeiten erb- und eigenthümlich verehre, schenke und übergebe, wie Solches nach dieser Lande adeligen üblichen Gebräuchen, Recessen, Gewohnheiten und Privilegien aufs Kräftigste geschehen kann, mag und soll, meine zwene wohlgewonnene Erbbauern mit allen und jeglichen ihren sämtlichen Kindern, ihren wohlgewonnenen Gütern an Vieh, fahrendem Habe und „Ingethume," deren einer genannt *Alpo Thonnyss*, ein Schmid, der andre ein Oeseler, *Blasy* genannt, welche obgenannte zwene Bauern neben ihren beiderseits Kindern, Gütern, Vieh und fahrendem Habe, wie Solches immer Namen hat, ehrengedachter Herr *Johan de La Gardie* von Dato an zu behalten, seines Gefallens zu seinem und seiner Erben Besten, ihrer Dienste frei und von Allermänniglichen unbehindert zu genutzen, auch zu gebrauchen, sie samt- auch sonderlich wie seine natürlichen Erbbauern zu verschenken und zu vergeben oder sonst nach christlichen landüblichen Gebräuchen mit ihnen zu verfahren, hiemit vollkommene Macht und Gewalt haben soll. Verziehe, begebe mich dabeneben und renuncire kraft dieser Schrift aller meiner bisanhero an obgenannte zwene Bauern, ihre sämtlichen Kinder, Habe und Güter gehabten rechtmässigen erblichen Anforderungen, Gerechtigkeiten und Zusprachen für mich, meine Erben und Nachkommlinge zu ewigen Zeiten, dieselben alle und jegliche einzig und allein oftwohlernanntem Herrn *Johan de La Gardie* und seinen Leibeserben ich ganz und vollkommlich auftrage, überlasse und cedire, also dass von nun an zu ewigen Zeiten ich, meine Erben und Nachkömmlinge nicht Macht haben wollen noch sollen, diese aus wohlbedachtem, freiem Gemüthe von mir gethane freundgutwillige Cession und Donation zu streiten, zu fechten, viel weniger zu retractiren, sondern stets unverbrüchlich zu halten willig, auch obligirt sein und bleiben wollen, auch sollen, Alles ohne Gefährde. Zu mehrer Bekräftigung ich für mich, meine Erben und Nachkömmlinge diese Cessionsschrift mit untergesetztem meinem Handzeichen und angebornen Insiegel beglaubigt. Zu Refal den . . . Septemb. Anno 1620.

Siegel. *Adam Schrapffer.*

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

342.

Des Landraths Jürgen Maydell Verzicht auf das seinem Schwager Helmer Anrep überlassene väterliche Gut Suttlem, Reval den 30. *Sept.* 1620.

Ich *Georg Maydell*, auf Wrendenhagen erbgesessen, urkunde und zeuge hiemit und in Kraft dieses meines offenen Briefs und gänzlichen Verlasses und gebender Quitanz für mich, meine Erben und Erbnehmen, auch meine sämtlichen Miterben, als Vettern und deren Schwestern, meine eigenen Brüder und Schwestern, dass, nachdem ich in unterbenanntem Dato von dem edlen, ehrenf. und mannh. *Hellmer Anrep* von Korküll, meinem freundlichen lieben Schwager, wegen der alten Schulden laut sel. *Johan Maydells* zu Sudtlem seiner Verschreibung und dann dem angezogenen gerichtlichen Urtheil empfangen habe 1000 Herrenthaler, jeden zu 32 Rundstücke gerechnet, welche Schuld etlicher alten vertrauten Siegel und Briefe halber auf Schuldforderung herrührt, wie aus bemeldeten sel. *Johan Maydells* eigener Obligation zu ersehen, die ich nebst dieser meiner Quitanzien und auch dem Urtheil meinem lieben Schwager *Hellmer Anrep* gänzlich übergeben thue. Weil aber als Principal ich wegen meiner Miterben die „Gelde" allein voll und alle empfangen, — denn sämtliche und jeder insonderheit nicht zur Stelle, welche gleich mir wegen der 1000 Herrenthaler quittiren sollen —: als thue ich und im Namen sämtlicher Miterben, auch meiner Erben und Erbnehmen meinem lieben Schwager *Hellmer Anrep*, seinen Erben und Erbnehmen und getreuen Inhabern dieser Quittanz und sein Willen [?] genugsam quittiren wegen dieser Schuldforderung der 1000 Thlr., „Eins vor Alle und Alle vor Einem," welchergestalt es Namen haben und vor Recht kräftiglich und bündig sein kann. Derowegen quittire, trage auf, verlasse und begebe für mich, meine Erben und Miterbenserben all unsere habende An- und Zusprache an das Gut Suttlem, Nichts ausbeschieden, dem *Hellmer Anrep* oder künftigen Besitzern des Hofs und Guts Sutlem, also dass wir für uns und unsere Erben und Erbnehmen ihn und auch künftige Possessoren, seine Erben und Erbnehmen nun und zu ewigen Zeiten nicht mehr mahnen zu lassen noch können oder wollen. Will auch meinem lieben Schwager *Hellmer Anrep* und seinen Erben, wie auch Zeigern dieses Quitanzes oder künftigen Besitzern wegen meiner sämtlichen Miterben genugsam und vollkommen quitiren und in allewege schadlos halten und zu diesen 1000 Thlrn. selbst antworten, Alles sonder Argelist und Gefährde. Urkundlich und wissentlich meiner sämtlichen Miterben habe ich diesen Quitanz und Verlass mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem angebornen Petschaft befestigt. Gegeben in Reuell den 30. Tag Septembris Anno 1620.

Jürgen Maydell mein eigen Handt.

(L. S.)

Nach einer Abschrift aus dem Familienarchiv des Mannrichters *Baron C. G. von Maydell* zu Kurro.

343.

Berend Live zu Parmel verkauft einen Bauern, Reval den 13. *Oct.* 1620.

Ich *Berndt Liue*, erbgesessen zu Parmell, thue hiemit vor Männiglich kund und offenbar bekennen, dass ich dem edl., gestr. und ehrenf. *Berndt von*

Scharenbergk, hargischem Landrath und erbgesessen auf Sack und Saus, im Namen und von wegen des wohlgeb. und edlen Herrn *Johan De Lagardie* einen Erbbauer aus meinem Erbgut, genannt *Laur Simon*, aus dem Dorf Hense, jetzo aber wohnhaftig im Rasischen im Dorfe mit Namen , für 100 schwedische Thaler verkauft, welche „Gelde“ ich auch zu voller Genüge empfangen habe. Verzeihe und begebe mich demnach in Kraft dieses Briefes obgemeldeten Bauern *Laur Simon* mit all den Seinen nun und zu ewigen Zeiten vor Allermänniglichen An- und Zusprache. Urkund der festen Wahrheit habe ich Dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem Petschaft versiegelt. Actum Reuall den 13. Octobris Anno 1620.

Siegel. *Berendt Lyue* mp.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

344.

Testament von Landrath Moritz Wrangel zu Jesse, *Reval* 1620.

Im Namen der hochgelobten heiligen Dreifaltigkeit Dieweil denn das ganze menschliche Geschlecht durch Adams Fall dem zeitlichen Tode unterworfen und nichts Ungewisseres als die Stunde des Todes zu wissen, als habe ich, *Moritz Wrangel*, in Betrachtung desselben meinen letzten Willen und Testament gesetzt. Anlangend meine Erbgüter und Baarschaft, so viel mir Gott der Allmächtige durch seinen milden Segen und meinen sauern „Verdries“ bescheret hat, will verordnet und gehalten haben, wie folget. —— Erstlich, die beiden Höfe Saage uud Sicklecht samt den zugehörigen Gütern nebst der Mitgabe sollen bei meinen ersten Kindern bleiben. Weil dieselben aber mit schweren Schulden behaftet und ich von meinen Verdiensten, so ich aus Finland und anderen Belehnungen laut der Handschrift und Quitanzien bekommen, habe einlösen müssen und das Gut wüste einbekommen, will ich, dass mein Sohn, *Jürgen*, und *Anna Wrangell* Nichts wieder zurückgeben dürfen oder sollen, und von Jesse, auch anderem Nachlasse Nichts fordern. Anlangend den Hof zu Jesse und die dazugehörigen Güter, wie auch andere Verdienst-Güter, sowohl ausgehende Schulden und Baarschaften, soll bei meiner lieben Hausfrau, der edlen, ehr- und vieltugendsamen *Anna von Tysenhausen*, und letzten Kindern verbleiben. — Den Erbnamen des Hofes Jesse hescheide ich meinem Sohne *Fromhold Wrangel*, doch soll meine liebe Hausfrau, woferne sie sich nicht in eine andere Ehe begiebt, im Hofe und Gütern bleiben, solange es ihr gefällt, und ihren sämtlichen Kindern vorstehen. Gefällt es ihr aber nicht, so soll sie Macht haben, eins von den Dörfern Wrange oder Arcknall zum Leibgedinge zu nehmen. Und will also diesen meinen letzten Willen unwiderruflich gehalten haben. — Weil es auch Rechtens gemäss, dass ein solcher letzter Wille in Beiwesen guter Herrn und Freunde geschieht und bekräftiget wird, als will ich meine lieben Verwandten und sämtliche Stuhl-Brüder als Testamentarien verordnet und gesetzet haben und freundlichst gebeten, hierüber zu halten und zu versiegeln. Auch zu mehrerer

Urkund der Wahrheit habe ich diesen meinen letzten Willen mit eigener Hand unterschrieben und petschaftlich versiegelt. Gegeben in Reuell Anno 1620.

Morytz Wrangell. myn Egen handt. *Otto Wrangell.* Mein Egen hand. *Fromholdt von Tissenhaussen*

Bernhardt von Scharenberg. *Ewerdt Bremen.* *Claus Wachtmeister.*

Das Orig. auf Pap. im ehstl. Ritterschafts-Archiv 1851, Dec.. 4 Siegel sind nicht abgedruckt, bei diesen fehlen auch die Unterschriften.

345.

Verkauf des von Dorothea Maydell ihrem Gatten Hermann Anrep von Korkull als Mitgift zugebrachten Gutes Sutlem an Hermann Nieroth von Koddil, Reval den 21. *Jan.* 1621.

Zu wissen, kund und offenbar sei Allermänniglichen, wes Standes und Condition die immer seien, insonderheit aber, denen hieran gelegen und dieser Contract „verbünden" thut, auch sonst zu lesen vorkommt und gezeigt wird, dass, nachdem mir *Hellmer Anrepp* von Korküll den Hof und das Gut Suttlem durch die Heirath meiner lieben Hausfrau *Dorothea Maydell* an- und zugebracht, so von ihren lieben Aeltern jure successionis auf sie verstammt und dahero dasselbe als ein rechtes wohlererbtes Stamm- und Erbgut gebraucht und genützt, auch weiter hätte geniessen, besitzen, nutzen und gebrauchen mögen, aber weil erwähntes Erbgut nicht allein wegen der heftigen grassirenden Pest, sondern auch durch die vielfältige Kriegsverwüstung an Bauern und Völkern beinahe ganz entledigt und devastirt, von den wenigen aber der Pfandherr *Johann Mex* etliche Bauern verschenkt, zum Theile auch ganz vertrieben, welches er denn nicht mächtiglich gewesen, sondern dieselben wiederum dahin zu liefern wird verbunden sein, überdas auch mit vielen alten Schulden belästigt, und da ich in meinen äussersten und höchsten Nöthen mich erretten, mein Weib und Kinder erhalten, auch meine hohe und grosse Noth stillen wollen, habe ich das Gut weiter verpfänden und aussetzen müssen, auch also, dass Nichts mehr als der blosse Erbnamen von dem Gute noch verblieben, gleichwie aus dem jüngst gesprochenen Urtheil zu ersehen. Diesem auch weiter zufolge, weil meinem lieben Schwager, dem edlen, gestr., mannh. und ehrenf. *Georg Maydell*, noch alte verborgene Schulden nachständig gewesen, als sind ihm auch dieselben, nämlich 4000 alte Mark, thun 1000 Herrenthaler, jeden Thaler zu 32 Rundstücke gerechnet, durch ein öffentlich Urtheil dieselben Gelde aus dem Erbnamen zu suchen zuerkannt worden. Derohalben bin ich weiter solch Urtheil zu erfüllen und meinen lieben Schwager zu contentiren dahin mit Rechte gezwungen und compellirt worden, auch verursacht, den Erbnamen des ganzen Guts Suttlem gänzlich zu verkaufen. Habe derowegen ich, *Hellmer Anrep* von Korküll, mit Vorwissen und Willen meiner lieben Hausfrau *Dorothea Maydell* und [aus] vorangezogenen nothdringlichen Ursachen und höchsten Nöthen zu einem wahrhaften unwiderruflichen und immerwährenden Erbkaufe überlassen und verkauft, verkaufe derohalben und überlasse für mich und unsere beiderseits Erben und Nachkommen hiemit und in Kraft die-

ses Erbkaufbriefes dem edlen, ehrenf. und mannh. *Hermann Nierohtt* von Koddill, auch allen seinen Erben und Nachkommen, gleichwie Solches nach alten Rechten und Gerichten, sonderlich aber dieses Fürstenthums Ehesten landüblichen adeligen Privilegien, Freiheiten und Gebräuchen, aufs Kräftigste und Beständigste es immer geschehen soll, kann oder vermag, den Hof und das Gut, in allen „Marckeden" und Grenzen begriffen, nämlich mit allen dazugehörigen Dörfern, Mühlen, Landen und Leuten, Aeckern, gerödet und ungerödet, Heuschlägen, Büschen, „Gebröcken," Wildnissen, Holzungen, Fischereien, Viehtriften, Wiesen, „Birsen," „WitJagten" [Wildjagden?], Zins und Zehnten, wie Solches alles Namen haben mag, mit aller Gericht und Gerechtigkeit, auch aller Nutz und Bequemlichkeit, Nichts davon ausgenommen oder abgesondert, weder klein noch gross, Bewegliches und Unbewegliches, frei und friedesam ebenermassen, wie es voraltersher alle unsere Voreltern ruhesamlichst besessen, genutzt und gebraucht haben. Weil denn *Herman Nieroth* von Koddill in dem Dorfe oder Pfande Wosell „enckende" geschlagene Reichsthaler in specie gehabt, als hat vielerwähnter *Herman Nieroth* von Koddill solch Pfand oder Dorf Wosell mir für den Erbnamen des ganzen Guts Sutlem abgestanden, überliefert und eingethan. Aber weil ich nach Laut dem Urtheil meinen lieben Schwager *Georg Maydell* aus dem Erbnamen contentiren müssen, nachdemmalen er denselben selbst nicht begehrt, als habe ich solch Pfand Whosell wiederum aus hochdringender Noth an den edlen, gestr., mannh. und ehrenf. *Bernhardt Scharenbergk*, zu Sack und Sauss erbgesessen, harrischen Landrath, wiederum verhandelt und also für den Erbnamen vorerwähntem Herrn Landrath wegen *Herman Nieroth* von Koddill 1000 geschlagene „enckede" Reichsthaler in einer unzertrennlichen Summe zu meinen sicheren Handen vollkommlich empfangen, gleichwie in meiner desfalls gegebenen Quitung zu ersehen, auch alsobald in meinen scheinbarlichen Nutzen und Frommen angewandt und zu Erfüllung des Urtheils gedachten meinen lieben Schwager *Georg Maydell* davon stundlich contentirt und bezahlt, gleichwie seine dagegen ausgegebene Quitung, wie auch das Urtheil und Handschrift nebst einer Missiven, Solches alles er mir gegen empfangene Gelder cedirt und übergeben, ausweiset. Derohalben oft- und wohlerwähnten *Herman Nyrohtt* von Koddill, auch alle seine Erben und Erbnehmen des völlig empfangenen Kaufschillings der 1000 enckeden Reichsthaler in specie halber kraft Dieses für mich und meine Erben und Erbnehmen beständigst quitire, ledig, los und frei zähle. Auf diese und weitere Vollziehung hab' ich gegen solch empfangenen Kaufschilling alle Siegel und Briefe nebst allen brieflichen Urkunden und Documenten, so über vielerwähntes Gut Suttlem immer gelten und lauten, obgedachtem *Herman Nyrohtt* von Koddill getreulich und bei aufrichtigem gutem Glauben, so viel ich deren in meinem Gewahrsam gehabt, überliefert und zugestellt, mit fernerer ausdrücklicher Willkürung, da über kurze oder lange Zeit noch andere Briefe des oftgedachten Guts betreffend zum Vorschein kommen oder sonst vorhanden sein möchten, dieselben gleichfalls dem Käufer, seinen Erben und Nachkommen zu überliefern oder davon gute Nachricht zu thun, Alles getreulich und ehrbarlich. Gegen Dieses alles will vielgedachter Käufer *Herman Nyrohtt* von Koddill zu Rettung

meines und aller Meinigen guten Namens alle Schulden, so immer in das Gut „verwissert“ und unterpfandlich verschrieben sein mögen, wie dieselbigen in den zwischen mir und *Johan Mex* aufgerichteten Verträgen und in den an sich gelöseten Handschriften specificiret, erlegen und bezahlen. — Setze also hiemit und in Kraft Dieses vielerwähnten Kaufherrn *Herman Nyrohtt*, alle seine Erben und Nachkommen des gedachten Guts Suttlem und dessen obspecificirtem Zugehörenden in wesentliche und ruhige Possession, diesergestalt und also, dass er solches in seinen gewissen Grenzen und Scheidungen besitzen und friedsamlich nach Laut und Ausweisung der aufgerichteten Theilzettel, auch alter Siegel und Briefe für ein rechtes Erbgut nach harrischen und wierischen Rechten gebrauchen und geniessen, auch damit seines eigenen Willens und Gefallens zu handeln, wiederum zu verkaufen, zu verpfänden und zu verschenken, auch Alles zu thun und zu lassen wie mit seinem eigenen Hab' und Gute soll bemächtigt sein. Habe also zu einem beständigen unwiderruflichen Handel laut üblichen Rechten und Gebräuchen das vielbenannte Gut Suttlem oder den Erbnamen desselben frei öffentlich vor dem Mannrichter für mich und in Vollmacht meiner lieben Hausfrau gerichtlich in allen Punkten und Clausulen, wie sich Solches nach Landesgebrauch gebührt, gänzlich cedirt, übergeben und aufgetragen. Gelobe also und verspreche hiemit für mich und unsere beiderseits Erben bei guten Treuen und adeligen Worten und Glauben, diesen Erbkauf und Handel, oder was in diesem Briefe geschrieben stehet, angenehm, wahr, stet, fest und ganz unverbrüchlich zu ewigen Zeiten zu halten, dawider nimmermehr zu reden, noch schaffen oder gestatten gethan werden, in keiner Weise noch Wege, weder durch mich, noch Jemand anders meinetwegen, sondern vielmehr dem Käufer, allen seinen Erben und Nachkommen des oftbenannten Erbkaufes und Verkaufes halber hinfüro an allen Orten und Enden vor Allermänniglichen, geist- und weltlichen Standes Personen, Richtern und Gerichten, da er, seine Erben und Nachkommen Dessen vonnöthen haben möchten, gute, aufrechte, redliche und sichere Wehrschaft, auch Verantwortung zu thun und zu tragen, Alles bei obgesatzter Verpflichtung aufrichtig zu halten und zu erfüllen. — Damit aber Solches alles vorgeschriebenermassen wirklich gehalten und erfüllt werde, als habe ich Verkäufer, *Hellmer Anrepp*, für mich, meine Erben und Nachkommen, geborne und ungeborne, aller Gnaden, Freiheiten, geist- oder weltlichen Gerichte, Rechte, Gewehr und aller Ordnung und Constitution des löblichen Reichs Schweden und dieses Fürstenthums Ehesten, welche diesen Kauf oder Verkauf hindern möchten, wie auch aller vorhin an das Gut gehabten Ansprüche wissent- und wohlbedächtiglich aus dem Grunde verziehen und begeben, Alles sonder Argelist und Gefährde.

Dessen allen zu mehrem Urkund sind sowohl auf meines, des Käufers, Seite, als auch des Verkäufers, *Hellmer Anrep's*, Seite der erleuchte und wohlgeborene edle Herr, Herr *Jacobus De la Gardie*, Graf zu Lecko, Freiherr auf Eckholmen, Herr zu Kolke, Kiede und Rundthis [?], Ritter des Reichs Schweden und Rath, Generalfeldherr und des Fürstenthums Ehsten Gubernator, wie auch die Edlen, Gestrengen, Mannhaften und Ehrenfesten, als der königl. Kriegscommissarius *Adam Schraffer* zu Alpe und Wessundt, Herr

Eberhardt Bremenn, Statthalter und Landrath, zu Engdes und Rum, *Ludwig Taube* zu Maydell, *Fromholdt von Tiesenhausen* zu Kotz und Undel, *Moritz Wrangel* zu Jesse, *Robrecht Taube* zu Maart und Neuenhoff, *Heinrick Farensbach* zu Peduwa, Landräthe, und *Reinholdt Buxhöwden* zu Palver und Allenküll, diese „KauffZarten" mit ihren angebornen unterhangenden Petschaften zu bekräftigen gebührlich „bittende" ersucht und dazu vermocht, die dann auf sothan bittlich Anhalten und Begehren diesen Kaufbrief, doch ihnen und ihren Erben ohne Schaden allezeit, mit ihren angebornen Petschaften und gewöhnlichen Handzeichen beglaubiget. Geschehen und gegeben in Reuall den 24.*) Januarii Anno 1621.

Das Orig. im Familienarchiv des Mannrichters *Baron C. G. v. Maydell* zu Kurro.

346.

Peter Taube verkauft seine Güter Pühs und Ruil (im Kirchspiel St. Jacobi) etc. an Axel Oxenstjern, Stockholm den 12. Febr. 1621.

Zu wissen sei Jedermänniglich, insonderheit Allen und Jeden, welchen Dieses zu sehen, zu hören und zu lesen vorkommt, dass zwischen dem edlen und ehrenfesten *Peter Tauben*, auf Püys und Ruil in Liefflaud erbsassen, als Verkäufer eines Theils, und dem wohlgebornen und edlen Herrn *Axel Ochsenstirn*, Freiherrn zu Chymita, Herrn zu Vyhollm und Tydöen, der Reiche Schweden Rath und „Cantzlarn," Ritter, Landrichter in Westernordland und der Lapmark etc., andern Theils ein beständiger, unwiderruflicher Erbkauf beramet, getroffen und geschlossen, dergestalt, dass *Peter Taube* dem wohlgeb. Herrn Reichscantzlar obgedacht seine beiden Höfe und Erbgüter, in Liefflaud gelegen, als erstlich den Hof Püys nebst dazugehörigen Dörfern Luggenhaussen, Hermuss, Sonnern, Purtz, die zwo Dörfer Maydell, Taghwoms und das Dorf Rottich und dann seinen, des *Tauben*, andern Hof Ruill, daselbst ebenmässig im Kirchspiel Kekhell gelegen, nebst dazugehörigen Dörfern Vbbisz, Kewill, Vdderkass, Temnikass, noch zwo Gesinder zu Rossmar, noch etliche wüste Mühlenssätten, item zwo wüste Hausstätten im Flecken zu Wessenbergk, noch in der Putzkenmünde einen Theil des Lachsfanges, so viel altershero dazu gehörig und dazu erwiesen werden kann, Alles obgedacht in ihren Grenzen, Scheidungen und Mahlen, wie beide Höfe altershero nebst dazugehörigen Aeckern, „Walden," Büschen, Seen, Fischereien, Honigweiden, Jagden, Heuschlägen, Kirchenständen und allen andern Gerechtigkeiten, wie Solches von dem sel. *Dietrich Tauben* besessen und genossen, sowohl den Erbnamen, so gedachtem *Peter Tauben* rechtswegen angeerbet, erblich und eigenthümlich für sich und seine Erben verkauft und überlassen, wie er denn in Kraft Dieses solche Höfe und zubehörigen Dörfer und Bauern gedachtem Herrn Reichscantzlarn und seinen Erben und Erbnehmen hiemit nunmehr cediret und in den wirklichen Besitz und niesslichen Gebrauch eingeben thut, gleichwie solche Höfe und Güter von König *Sigismundo* vermöge eines besondern Privilegii seines, des Verkäufers, lieben Vetters sub dato Stockholm den 5. Mai Anno 1594 in specie confirmirt worden, welches Privilegium, und zu Bestätigung solches Erbkaufs, hat

*) In der Ueberschrift hat der Abschriftnehmer den 21. Jan. angegeben.

der Verkäufer dem Herrn Käufer vollkommen zugestellt und zugleich übergeben noch elf auf Pergament geschriebene und versiegelte Briefe, auf solche Güter lautend, und also anstatt der wirklichen Possession hiemit tradendo verum, directum et utile dominium praedictorum bonorum, ut et iura omnia tam specialia, quam generalia in Händen gegeben und zugestellt, dieselben seines, des Herrn Käufers, und desselben Erben ihrem besten Verstande nach daselbst zu gebrauchen und sich zu Nutze zu machen. Da aber auf solchen Gütern erweisliche Erbschulden sollen gefunden werden, hat der Herr Käufer auf sich genommen, dieselben abzulegen. Hiergegen hat der Herr Käufer den Verkäufer, *Peter Tauben*, dieser Güter wegen auf einem Brette und in einer Summa gänzlich befriedigt und vollkommen diesfalls und dergestalt vergnügt, dass der Verkäufer drob ein sattsames Genügen getragen und anjetzt, so nach „einhalts" Dieses anstatt einer Specialquittung wegen und den Herrn Käufer hiemit quittiren thut. Inmassen denn hiemit der Herr Käufer oder dessen Gevollmächtigter solche Güter und drüber ihm überlassenen Erbnamen alsbald und zur Stunde einzunehmen, zu besitzen, sich und seinen Erben erb- und eigenthümlich Landesgebrauche nach zuschreiben zu lassen nunmehr gemächtiget sein soll. Dieses alles, wie obstehet, haben beide, der Herr Käufer und Verkäufer, aus wohlbedachtem Muthe gewilliget und stets mit handgebender Treue zu halten versprochen, daweder [?] den Verkäufer oder dessen Erben und Erbnehmen, keine Einrede, Landesgebrauch, Exception non numeratae pecuniae, Laesion ultra dimidium justi pretii, doli, fraudis oder „jenniger Menschen-Fund," wie die auch Namen haben mögen, schützen, vertreten oder zum Behelf dem Käufer, seinen Erben und Erbnehmen im Wenigsten worin vorbehalten sein sollen, dessen und welchen allen der Verkäufer für sich, seine Erben und Erbnehmen hiemit expresse et tacite nun und zu ewigen Zeiten renunciiren und sich verzeihen thut, Alles ohne Argelist und Gefährde, sind [?] dieses Kaufbriefs zwei eines Lautens verfertigt mit des Verkäufers und des Herrn Käufers nebst dazu untergesetzten und von beiden Theilen hierzu erbetenen Unterhändler Händen und Insiegeln begläubigt und unterschrieben und nach „Certen" Art durch die Buchstaben A, O, P und T durch und von einander auch ausgeschnitten und jedem Theil, dem Verkäufer eins und dem Herrn Käufer das andere, zugestellt und in Handen gegeben. Geschehen und gegeben in Stockholm den 12. Februarii Anno eintausend sechshundert zwanzig „Einusz".

Peter Taube,	*Axel Oxenstiern.*	*Berend Thaube*,
Eigen hand.	*(*L. S.*)*	zu Etz und Fenna.
*(*L. S.*)*		(L. S.)
Berend Taube	*Berend Taube*	*Otto Wilhelm Taube*
zu Maydell.	von der Eissen.	(L. S.)
*(*L. S.)	(L. S.)	

Die Copie, auf einem russ. Stempelbogen von 1721, in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. — Zu Anfange steht noch: „Producirt im kaiserl. Oberlandgerichte den 17. Martii 1724," und am Ende latein.: „Dass obige Copie mit dem wahren mir gelieferten Original wörtlich übereinstimme, bezeuge ich auf Verlangen, *August Wilhelm Wesener*, Secretar.. L. S." — und: „Dass obige Copie mit ihrem Vidimato wörtlich übereinstimme, bezeuge ich, *Heinrich Reinhold Sperbach*, Actuar. des Oberlandgerichts des Herzogthums Esthland". Siegel.

347.

Das Gut Pallal wird von den Erben, Ludwig Taube zu Maydell u. s. w., verkauft an Joh. de la Gardie, Reval den 24. *Juni* 1621.

Kund und zu wissen sei hiemit Allermänniglichen, wes Standes, Würden oder Condition immer die seien, denen dieser unser offene versiegelte Erbkaufbrief zu lesen, zu sehen, zu hören oder sonst redlicher Weise zu Handen kommt, insonders denen hieran gelegen: dass wir zu dem Gute Pallal, belegen in Harrien im Kirchspiel Koschell, gehörige und nachbenannte Erben samt auch sonderlich, als *Ludowich Taube* zu Maydell, Landrath, nebst meinen lieben beiden Schwestern und Schwagern, *Anna Taubyn*, sel. *Fabian Wrangels* zu Jenssell hinterlassener Wittiben, und *Köne Taubyn*, *Jurgen Wrangels* zu Tatters ehelicher Hausfrau, *Eberdt Bremen* zu Engdes, Rum und Pickfer, kön. Statthalter zu Reuall und Landrath, nebst meinen beiden lieben Schwestern, *Magdalena*, sel. *Helmolds Hastfern* zu SommersHausen, und *Catharina*, sel. *Hans von Neykercken* zu Kohatt hinterbliebenen Wittiben, und *Jurgen Wrangell*, zu Walcked erbsassen, wegen sel. *Arendt Farensbachs* Erben mit einhelligem beliebetem Rathe, Vorwissen und einträchtigem, freiem Willen unserer drei lieben Hausfrauen, ungezwungen und ungedrungen, eines freien, aufrichtigen, zu immerwährenden zeitlichen Tagen unwiderruflichen Erbkaufes, gleichwie derselbe allen Rechten und Gerichten, sonderlich aber dieser Lande wohlherogebrachten üblichen Ritter-Rechten und Gewohnheiten nach aufs Kräftigste beschehen soll, kann und mag, für uns samt auch sonderlich, unsere allerseits Erben auch Erbnehmer, so samt auch sonderliche, verkaufet, zu Kaufe gegeben und überlassen haben, inmassen wir denn obengenannt, samt auch sonderliche, verkaufen, zu Kaufe geben und überlassen dem wohlgebornen und edlen Herrn *Johanni de la Gardie*, Freiherrn zu Eckholm, Herrn zu Kuyla und Rasich, auch allen Sr. Wohlg. Gn. Leibeserben und Erbnehmern obengenanntes Gut Pallal mit nachspecificirten Dörfern und angehörigen Landen, als da sind: das Dorf MerrasMeggi, das Dorf Pallokulla, das Gesinde Sorro, die Hoflage Pallal, das Dorf Rastifer, das Dorf Megkull, das Dorf Allofer, das Dorf Kayben, zwene Gesinde zu Nomber, die Hoflage Arraff, die Zanimühle, die Thanemühle, die Mühle FethPull, besatzet und unbesatzet, gerodet und ungerodet, mit allen den Heuschlägen, „gerumeth" und „vngerumeth," mit allen Viehtriften, Büschen, „Byrsen," Holzungen, Wildnissen, Morasten, „Gebröchen," „Siepen," Strömen, Bächen, Fischereien, Weidewerken, hoher und kleiner Wildbahn, Honigweiden, Zinsen, Zehnten, Pachten, Frohndiensten, Mühlen, Dämmen, Stauungen, mit allen und jeglichen Abnutzungen, Bequemigkeiten, Einkünften und insonders mit dem Gerichte an Halse und Hande, Nichts davon ausbeschieden, abgesondert oder hinterhalten, noch Grosses, noch Kleines, sondern wie Solches alles vor undenklichen Jahren von den alten vorigen Herrschaften, folgends von uns und unseren respective lieben Vorfahren und Verwandten laut habender unverfälschter brieflicher Urkunden aufs Freieste und Ruhesamste besessen, genutzet, genossen und vollkömmlich gebrauchet, auch durch rechtmässige Erbschichtung vermöge dieses

Fürstenthums ansehnlicher Freiheiten auf uns samt und sonderliche nach Unterschied der Agn. und Cognation verstammet ist. — Für welche obenspecificirte Lande und Leute mit allen angehörigen Gerechtigkeiten und Freiheiten S. Wohlgeb. Gnad., der Herr Käufer, uns Verkäufern samt auch sonderlichen baar erleget 4500 Thlr. schwedisch in guter, unverfälschter, gangbarer Münze, auf jeglichen Thaler 32 Rundstücke gerechnet, welche Gelde wir denn auch sämtliche zu voller Genüge empfahen, sonderliche pro quota in unseren und der Unserigen Nutzen, Bestes und Gedeien angewandt und also für uns, unsere Erben auch Erbnehmer samt auch sonderlich wohlgedacht. S. wohlgeb. Gnad. und Ihre Erben wegen dieser Gelder zu ewigen Zeiten aufs Kräftigste von allem ferneren Nachmahnen quitiren und lossprechen, danken auch S. wohlgeb. Gnad. dienstlich für vollkommene genugsame Zahlung, an welcher wir samt auch sonderlich ein gutes Begnügen gehabt, wie denn wir samt auch sonderlich S. wohlgeb. Gnad. und Ihre Erben für uns und unsere Erben aufs Kräftigste verassecuriren für alle und jegliche Ansprache der Unserigen, die aus ungleicher Theilung solcher uns sämtlichen angefallenen Erbschaft von einem oder andrem der interessirten Miterben wider Rechtens Grund erregt werden sollte oder möchte, als um welchen Erbfall wir samt auch sonderliche uns freundlich vereinbaret und ein Jeder sein Antheil zur Genüge empfahen.

Verziehen und begeben damit wir oben genannte bis annun des Gutes Pallal Erben und Erbnehmer uns für uns, unsere Erben auch Erbnehmer samt auch sonderlich aller und jeglicher an vielgedachtem Gute bisdahero gehabten Erbgerechtigkeiten, Erbnamens, Erbfalles, An- und Zusprachen und Praetension zu ewigen Zeiten, wie die immer Namen haben und sowohl in beschriebenen geistlichen als weltlichen kaiserlichen oder andern namhaften in des hochlöblichen Reiches Schweden und dieser Lande üblichen Ritterrechten immer verfasset seien oder künftig uns und unseren Erben männliches oder weibliches Geschlechtes zum „Behulfe“ verfasset werden können; also dass uns, unseren Erben oder Erbnehmern beides Geschlechts ohne Unterschied keines derselben oder derogleichen Begnadigungen zugute kommen, noch diesen aus einhelligem Rathe, wohlbedachten Gemüthern und freiem Willen getroffenen Erbkauf im Wenigsten zurücktreiben oder revociren solle noch möge. — Dahingegen setzen wohlgenannten Herrn Käufer, S. wohlgeb. Gnad., Ihre Leibeserben und Erbnehmer kraft Dieses wir Erben obengedacht in wirkliche vollkommene, ruhesame Possession, Nutzung, Geniessung und wesentlichen Gebrauch des gedachten ganzen Gutes Pallal, auch aller und jeglicher demselben angehörigen und hiebevor erwähnten Bauern, Dörfer, Lande, Aecker, Heuschläge, Bäche, Ströme, Mühlen und Nutzungen, Nichts nicht ausbeschieden, also dass vielgedachter Herr Käufer, S. wohlgeb. Gnade, wie dessen wahrer Erbe solches Gut in seinen alten Gränzen, Scheidungen und „Veldmärcken“ wie sein rechtes wahres Erbgut ruhesam besitzen, seinem besten Gefallen und seinem freien Willen nach solches zu geniessen, zu nutzen, zu gebrauchen, auf S. wohlgeb. Gnad. Leibeserben nach Gottes Willen zu verstammen, auch sonst zu verschenken, zu verkaufen, zu verpfänden oder sonst quoquo modo zu alieniren und mit demselben, als mit seinem selbsteigenen wohlgewon-

nenen Erbgute, seines Willens zu „gebehren" und zu verfahren, ohne einzige unsere oder der Unserigen Widerrede, dieser Lande wohlherogebrachten adeligen Erbgerechtigkeiten und Freiheiten nach, durchaus weniger nicht als mit andern ihren wohlerworbenen freien adeligen Erbgütern, welche unter gleichmässigen Privilegiis sind, und da Erbbauern vorhanden, alle und jegliche abzufordern gemächtigt sein auch bleiben sollen und mögen, Alles nach Ausweisung der von uns an oftwohlernannten Herrn Käufer, S. wohlgeb. Gnad., überlieferten alten, auch neuer brieflicher Urkunden, deren keine wir doloso animo hinterhalten und, da eins oder mehre von einem der Unserigen itzo hinlerhalten wäre, künftig aber S. wohlgeb. Gnad., dem Herrn Käufer, oder dessen Erben zum Praejudicio und Nachtheile producirt würde, soll solches wie ein verschwiegenes ganz annullirt und zu ewigen Zeiten „gedödet," der Producent auch solches in continenti auszuliefern schuldig sein. Wollen auch Sr. wohlgeb. Gnad., dem Herrn Käufer, und dero Leibeserben samt und sonderlich solches Gut Pallal vor dem Mannrichter nach dieses Fürstenthums Rechten und Gebräuchen ehestes Tages öffentlich auftragen, und auftragen lassen.

Wann auch in künftigen Zeiten Erben oder Creditoren an diesem ganzen Gute Pallal oder einem Theile dessen unter waserlei Scheine des Rechtens sich angeben oder finden würden, wider Solcher aller auch jeglicher ihre Zunöthigung sollen und wollen S. wohlgeb. Gnad., den Herrn Käufer, und dessen Erben wir Erben auch Erbnehmer obengedacht wie Verkäufer, Einer für Alle und Alle für Einen, genugsam gewehren und schadenlos halten, auf den unvermutheten Fall aber, da dem Herrn Käufer Se. wohlgeb. Gnad. oder dessen Erben das Gut durch Rechtens Zwang wieder aberkannt werden sollte, ein Jeglicher seine empfahene quotam zu gelten mit Verhypothecirung unserer beweglichen auch unbeweglichen Güter, die einer solchen rechtmässigen erweislichen Anforderung auf eines Jeglichen Antheil gleich sei, also dass nicht der Herr Käufer, Sr. wohlgeb. Gnad., oder deren Erben, sondern wir und unsere Erben zu solchen Anforderungen zu haften schuldig auch verbunden sein sollen und wollen. Alles ohne Gefährde, Betrug und Falsche, bei aufrechtem adeligem Glauben, treuen und wahren Worten.

Zu mehrer Versicherung wir *Ludowich Taube* zu Maydell, *Fabian Wrangell* zu Jensell, *Jurgen Wrangell* zu Tatters, *Ebertt Bremen* zu Engdes, *Hinrich Hastfer* zu Sommerhausen und *Jurgen Wrangell* zu Walckedt in unseren und der interessirten Miterben Namen diesen Kaufbrief mit unsren Handzeichen und angebornen Insiegeln beglaubigt, zu Refal am Tage des heiligen Evangelisten Johannis Baptistae im Jahre unsers Seligmachers Christi 1621.

Ludovich Thuw
zu Maydell mp.
Siegel.

Ewerdt Bremen
zu Rum vn Pitkuer vor Mich vnt van wegen meine Swster *Cattrina Bremen* S: *Hans v: Niekercken* Nachgelassene wiettwe.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. — Die Siegel sind in Holzkapseln angehängt, 4 andere ebenfalls anhangende Siegelkapseln aber unbenutzt geblieben. — Auf der Rückseite steht latein.: „Vorgezeigt vor der kaiserl. Commission den 18. Juni 1725".

348.

Gustav Adolph bestätigt dem Magnus Neuroth das ihm schon seit 1612 verliehene Gut Tarrape, Stockholm den 28. Juni 1621.

Wir *Gustaff Adolff*, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Grossfürst in Finland, Herzog zu Ehesten und Carelen, Herr zu Ingermanland etc. thun hiemit gegen Männiglich zu wissen: Demnach unserm sel. Herrn Vater christmilden Andenkens und dann uns und unserm Reiche unser Lieber Getreuer, der edle und ehrenfeste *Magnus Neuroth*, von Jugend auf alle getreuen Dienste in dem liefländischen Kriege wider den Pohlen und Musskowiter geleistet und dahero bei uns unterthänigst anhalten lassen, wir geruheten in Gnaden, vermöge unserer hiebevor ihm in Anno 1612 darüber ertheilten Concession und Verlehnung, sein Gut Tarrape zunebst 12 Haken Landes mit den Dörfern Kalgall, einen halben Haken, Nehatt, achtehalb Haken, Wartz, sechzehntehalb Haken Landes haltend, in unserm Gebiete Weisenstein und Kirchspiel Turgull gelegen, zu confirmiren; wann wir denn dieses sein unterthäniges Suchen unserer Concession und seinem getreulich uns und dem Vaterlande geleisteten Dienste gemäss erachten: als gönnen, geben und confirmiren wir gedachtem *Neuroth* und seinen wahren Leibeserben männliches Geschlechts zuvorberührtes Gut und Dörfer allermassen, wie's altershero in seinen Grenzen gelegen, mit aller Freiheit, Gerechtigkeit, Acker, Wiesewachs, Holzung, Fischerei, „Vogley," Jagden und allen andern Bequemigkeiten, wie die Namen haben mögen, frei ohne jenige Beschwer nun und zu stetswährenden Zeiten nach Lehngutsrecht sich dessen zu gebrauchen, doch dass er uns gleich andern unsern im Fürstenthum Ehesten eingesessenen Lehnsleuten den gebührlichen Rossdienst davon unverdrossen zu leisten soll schuldig sein. Zu mehrer Urkund haben wir Dieses mit unsern Handen unterschrieben und kön. Insiegel begläubigt. Datum auf unserm kön. Schloss Stockholm den 28. Juni Anno 1621.

Gustavus Adolphus.
(L. S.)

Paullus Spancko.

Die Copie in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlg.

349.

Mannrichterliche Immission in die Güter Pühs und Ruil [s. Nr. 346], *Reval den 1. Nov. 1621.*

Der kön. Maj. zu Schweden, meines allergnädigsten Königs und Herrn, verordneter Mannrichter in Wierlandt, ich *Otto Lode*, erbgesessen zu Ittefer, thue kund und bezeuge vor Jedermänniglich, insonderheit, denen daran gelegen und es zu wissen vonnöthen sein wird, dass, nachdem ich zunebst meinen beiden Beisitzern, den edlen, mannh. und ehrenf. *Reinholdt Buxhöueden*, erbgesessen zu

Pallefer und Allenkull, und *Magnuss Nyrodt* zu Wetze aus höchstgedachter kön. Maj. Macht und Gewalt das vollmächtige Gericht geheget, ist vor uns erschienen der auch edle, mannh. und ehrenf. *Rottchertt von Tiesenhausen*, erbgesessen zu Carroll, als genugsamer Gevollmächtigter des e., e. und m. *Peter Tauben*, weiland erbgesessen auf Puys und Royell, und mit verständlichen Worten nicht allein angezeigt, sondern auch einen vollkommenen versiegelten Kaufbrief uns vorgelegt, aus welchen wir genugsam ersehen, wasmassen gemeldeter *Peter Taube* aus wohlbedachtem Muth, auch ungezwungenem freiem Willen und Gemüthe seine beiden Höfe und Erbgüter in Wirlantt, als erstlich den Hof Puyss, im Kirchspiel Luggenhusen, und den Hof Royell, ebenmässig in Wirlandt im Kirchspiel Kechtell belegen, nebst beiderseits von altershero dazugehörigen Dörfern, Landen, Leuten, Mühlen und Mühlenstätten und sonst allen Nutzungen, wie die in ihren alten Grenzen begriffen und von *Diedrich Tauben*, auch seinen Vorfahren von altershero besessen und genützet, sowohl den Erbnamen, so gedachtem *Peter Tauben* rechtenswegen angeerbt, und wie dieselben in den alten Siegeln und Briefen enthalten und benennet, Nichts ausbeschieden oder vorbehalten, dem wohlgeb. und edlen Herrn, Herrn *Axell Oxenstiern*, Freiherrn zu Chymita, Herrn zu Fyholm und Tydawen etc., der Reiche Schweden Rath und Canzeler, Ritter etc., Landrichter in Westernordlantt und Lapmarcken etc., erblich, eigenthümlich und unwiderruflich zu einem ewigwährenden Erbgute verkauft, wollte auch hiemit offentlich vor diesem Gerichte, wie Solches nach dieser Lande Rechten und Gebräuchen am Kräftigsten und Beständigsten immer geschehen kann oder mag, gerichtlich erwähntem Herrn Reichskanzler, Herrn *Axell Oxenstiern*, und seinen Erben zu ewigen Zeiten kraft habender Vollmacht im Namen vielgemeldetes *Peter Tauben* (als wenn er selber zugegen wäre) solche Höfe und Güter zu ewigwährenden Zeiten cedirt und aufgetragen haben. Uebergab, cedirte und trug auf wohlgemeldeter Sr. Gnad. und Herrl., dem Herrn Reichskanzler, auch allen seinen Erben und Erbnehmen mehrberührte Höfe und Güter Puys und Royell mit allen ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten allermassen, wie oben angezogen und vermeldet, damit gleich andern seinen eigenthümlichen Erbgütern zu verfahren und zu „gebähren"; zu dem Ende denn erwähnter *Peter Taube* für sich, alle seine Erben und Erbnehmen aller bishero an den Höfen und Gütern Puys und Royell gehabten Rechte zu ewigen Zeiten gänzlich sich verziehen und begeben, mich Mannrichter auch gebeten, wohlermeldeten Herrn Reichskanzler in solche seine an sich gekauften Erbgüter nach dieser Lande Gewohnheiten und Gebräuchen einzuweisen und ihm dieselben seinetwegen gänzlich zu übergeben. Hierauf ich Mannrichter den „Oerdelsman" gefraget, ob auch eine solche „aufdracht" zu Rechte bündig, welcher geantwortet: Ja, weil es zu Rechte bekräftiget wurde. Welche „aufdracht" und Immission der Güter nach alten wohlhergebrachten Gebräuchen dieser Lande ich Mannrichter meinem tragenden Amte nach angenommen und vielgemeldeten Herrn Reichskanzler in oberwähnte Güter gänzlich immittirt und zu vollkommener Possession eingeräumt. Dessen zu mehrer Versicherung habe ich Mannrichter nebst meinen beiden Beisitzern diesen „auftrachtt" und Einweisung mit eigenen Händen

unterschrieben und unsern hie untergehängten Petschaften bekräftigt. Actum Reuell den 1. Nov. Anno 1621.

Reinholt Buxhöwden mp. *Otto Lode.* *Magnus Nieroth* m. ppria.

Das Orig. auf Perg. ebendas.; 3 Siegel in Holzkapseln angehängt.

350.

Gustav Adolph schenkt dem Bogislaus Rosen das Dorf Jackamäge, Harwen den 16. Jan. 1622.

Wir *Gustav Adolph*, von Gottes Gnaden pp., thun kund, dass Wir von Gunst und Gnaden, wie auch für holden, fleissigen und treuen Dienst, den Unser lieber und getreuer Statthalter auf Caporie und Jamo Befestigungen, edler und wohlbürtiger *Bogislaus Rosen* zu Kaldenbrunn und Rosenhagen, Uns und der Krone Schwedens bisjetzt gemacht und bewiesen hat, was er auch späterhin zu thun und beweisen verpflichtet sein soll, haben geschenkt und gegeben, wie Wir auch kraft dieses Briefes gnädigst ihm und seinen rechten Erben vollkommen und [ohne] irgend eine Exception das Dorf Jackamäge, in Raefvels Gebiet belegen, schenken und geben, so dass er und sie das erwähnte Dorf mit allen seinen Ländereien, Nebenbesitzungen unter harrischem und wirischem Rechte nebst adeligen Privilegien, Freiheit und Gerechtigkeit zu ewigen Zeiten unbehindert besitzen und als ihre rechte und feste Erbschaft und ihr Eigenthum geniessen und behalten sollen. Doch soll dem obenerwähnten *Bogislaus* angerechnet sein, die Schuld, die auf obenerwähntes Dorf ist und *Berendt von Grönings* Erben, wie der kön. Brief ausweist, daraus zu fordern haben, zu bezahlen und die Erben zur Zufriedenheit contentiren. Befehlen deswegen vorerwähnten *von Gröninghs* Erben, dass, sobald *Bugislaus Rosen* sie so zufrieden gestellt hat, sie dann genanntes Dorf und Land ohne Widerspruch abtreten und dem obenerwähnten *Bugislaus Rosen* unverweigerlich einräumen, verbieten auch Unserm Gubernator in Ehstland, wie Unserm Statthalter, den „Caemmerern" und anderen Kron-Beamten daselbst, ihm hiergegen ein Hinderniss, Schaden oder Widerstand zu machen. Wonach Die und Alle, welche Unsertwegen wollen und sollen thun und lassen, sich zu richten haben. Gegeben von Unserem Hause Harwen den 16. Januarii im Jahre nach Christi Geburt 1622.

Gustavus Adolphus.

(L. S.)

Das Orig. in der *Baron Constantin von Rosen*'schen Urkundensammlung.

351.

Kaufbrief auf Neuenhoff von Robert Tauben an den Herrn Obersten Rechenbergk, Reval den 24. Febr. 1622.

Zu wissen, kund und offenbar sei Allen und Jedermänniglichen, wes Standes und Condition die immer seien, denen dieser Erbkaufbrief zu sehen und zu verlesen präsentiret wird, wasmassen ich *Rubrecht Taube*, Landrath, zu Mart

und Newenhoffe erbgesessen, mit wohlbedachtem Muth, auch Vorwissen und Willen meiner lieben Hausfrau *Margaretha Tuwe*, eines aufrichtigen und unwiderruflichen Erbkaufs, gleichwie derselbe allen Rechten und Gerichten, sonderlich aber dieser Lande üblichem Brauch, Herkommen und Gewohnheit nach am Kräftigsten und Beständigsten beschehen soll, kann oder mag, für mich und alle unsere beiderseits Erben und Erbnehmen erblich verkauft und zu kaufen gegeben habe, verkaufe und verlasse derowegen hiemit und in Kraft dieses meines Erbkaufbriefes dem edlen, gestrengen, mannhaften und ehrenfesten *Johann Rechenbergern*, kön. Obersten, meinem lieben Schwager, allen seinen Erben und Erbnehmen meinen Hof und Erbgut Newenhoffe, in Harrien im Kirchspiel Koskull belegen, gleichwie dasselbe Erbgut in allen seinen richtigen „Marckeden" und Grenzen begriffen, nämlich mit allen den dazugehörigen Dörfern, Mühlen, Landen und Leuten, Aeckern, gerodet und ungerodet, Heuschlägen, Büschen, „Gebreuchen," Wildnissen, Holzungen, Wassern, Bächen, Seen, Teichen, Fischereien, Viehtriften, „Byrsen," Wildjagden, Zins und Zehnten, wie Solches alles Namen haben mag, mit allerhand Gericht und Gerechtigkeit, auch aller Nutz- und Bequemigkeit, Nichts davon ausbeschieden, weder Klein noch Gross, Bewegliches und Unbewegliches, frei und friedsam ebendermassen, wie Solches vonaltershero von allen meinen Antecessoren und dann folgends von mir selbst ruhsamlichst ist besessen, genutzet und gebrauchet worden. — Ist also dieser Kauf und Verkauf beschlossen und geschehen um und für 14,000 Herrnthaler, jeden Thaler zu 32 Rundstücke gerechnet, von welchem Kaufschilling der Herr Käufer mir alsobalde auf den Kauf 7000 Herrnthaler in einer unzertheilten Summe baar und zu voller Genüge erleget und bezahlet hat, welches ich hiemit offentlich bekenne und derohalben wohlermeldeten Käufer, alle seine Erben und Erbnehmen der wohlempfangenen 7000 Thlr. halber kraft Dieses für mich und unsere beiderseits Erben beständigst „quitirende" frei, quitt, ledig und los „zehlende". Soviel nun die übrigen 7000 Thlr. belangend, als hat sich desfalls vielermeldeter Käufer, mein lieber Schwager *Johann Rechenberger*, dieselben in dreien unterschiedenen Terminen, als künftiges Jahr, wann man schreiben wird 1623, am Tage Matthiae Apostoli oder auf den 24. Monatstag Februarii 2333 Herrnthaler, 10 Rundstücke und 4 Schilling als dritten Theil solcher Summe, und so folgends die übrigen beiden Termine, als Anno 1624 und Anno 1625 in gleicher Summe und an „Enckeden" Reichsthalern in specie, jeden Reichsthaler zu 7 Mark schwedisch gerechnet, zu erlegen und zu bezahlen kraft Dieses verpflichtet und verbunden, mit weiterer dieser Verpflichtung, da er in dem einen oder andern Termine saumhaft befunden, als soll desfalls zu mehrer Versicherung der halbe Theil des Gutes Newenhoffe anstatt der restenden Summe mein Unterpfand sein und bleiben, diesergestalt und also, denselben halben Theil des Gutes, welcher mir dann gelieben wird, eigenen Willens und Gefallens ohne einige gerichtliche Ersuchung anzutasten und einzunehmen, dasselbe auch so lange zu gebrauchen und nicht eher zu räumen, es sei mir denn der vollkommene Kaufschilling entweder zu voller G'nüge erleget, oder aber ich habe mich dann selber aus dem Gute von den jährlichen Einkünften bezahlt gemacht, Alles ohne Widerrede und

Hinderung. Hierauf habe ich Verkäufer mir vorbehalten, dafern mein lieber Ohm *Reinholt Wrangell* das Gut Newenhofe an sich zu bringen geneigt sein würde, als hat sich vielerwähnter Käufer *Johann Rechenberger* hierein „verwilkohret," solch Gut ihm gutwillig, sonst aber Niemand anders zu cediren und abzutreten, mit diesem ausdrücklichen Beding und Vorbehalt, da erwähnter *Reinholt Wrangell* es selber für seine eigene Person, auch zu seinem eigenen und nicht zu eines andern Fremden Besten zu besitzen und zu gebrauchen, desgleichen auch den specificirten Kaufschilling in der gleichen Summe und Terminen, auch an gleicher Münze, gleichwie es von mir erleget worden, zu erlegen in Willens sein möchte: als soll auf solche Meinung das Gut an sich zu bringen ihm freistehen, anderergestalt [er] aber keinesweges dazu befugt sein. Setze also hiemit und in Kraft Dieses vielerwähnten Käufer, *Johann Rechenbergern*, Obersten, als meinen lieben Schwager, alle seine Erben und Erbnehmen des gedachten Gutes Newenhoffe und dessen obspecificirter Zugehorden in wesentliche und ruhige Possession, diesergestalt und also: dass wohlermeldeter Käufer, alle seine Erben und Erbnehmen Solches alles in seinen gewissen Grenzen und Scheidungen besitzen, auch friedsam nach harrischen und wyrischen Rechten und dann nach Laut und Ausweisung alter Siegel und Briefe für ein rechtes Erbgut gebrauchen und damit seines eigenen Willens und Gefallens zu handeln, zu verpfänden, zu verkaufen, zu verschenken, auch alles Andere zu thun und zu lassen, gleich als mit andern seinen freieigenen Hab und Gütern, soll bemächtiget sein. Habe derowegen ich Verkäufer zu fernerer Bestätigung Dieses allen gegen Lieferung der ersten 7000 Thlr. alle alten, auch neuen Siegel und Briefe nebst allen andern Documenten und brieflichen Urkunden, so über vielerwähntes Gut lauten und halten, obgedachtem Herrn Käufer getreulich und bei gutem Glauben alsobald überliefert und zugestellet, mit weiterer dieser meiner Verpflichtung, [dass ich] angeregtes Gut gedachtem Herrn Käufer, auch allen seinen Erben und Erbnehmen nach landüblichen Rechten und Gebräuchen gerichtlich vor dem Mannrichter itzo gänzlich cediren, verlassen und auftragen soll und will. Auf Das gelobe und verspreche ich für mich, meine liebe Hausfrau, auch unsere beiderseits Erben bei guten Treuen und adeligem Glauben, diesen Erbkauf und Handel, oder was in diesem Briefe geschrieben stehet, angenehm, wahr, stet, fest und ganz unverbrüchlich zu halten, dawider nimmermehr zu reden noch schaffen oder gestatten gethan werden, in keiner Weise noch Wege, sondern vielmehr wohlermeldeten Herrn Käufer, alle seine Erben und Erbnehmen des vorberührten Erbkaufs halben sowohl wegen erblicher oder sonst anderer Ansprachen, als alter und neuer Schulden an allen Orten und Enden vor Allermänniglich, geist- und weltlichen Personen, Richtern und Gerichten, da er oder seine Erben und Erbnehmen Dessen bedürftig, gute aufrechte, redliche und sichere Wehrschaft, auch Verantwortung zu thun und zu tragen, ihn auch bei ruhiger Possession, Eigenthum und Nutzung zu Rechte zu schützen und zu vertreten, inmassen dann auch vielerwähntes Gut samt allem Zugehorde keinem einigen Menschen versetzet oder im Geringsten worein verbunden. Damit auch Solches alles vorgeschriebenermassen wirklich gehalten werde, so habe ich Verkäufer für mich, meine liebe Hausfrau und unsere bei-

derseits Erben aller Gnaden, Freiheiten, geist- und weltlichen Rechte, bevorab aller Ordnung und Constitution des löblichen Reichs Schweden und dieses Lieffландes, so diesen Kauf und Verkauf hindern möchten, wissent- und wohlbedächtlich verziehen und begeben, Alles ohne Gefährde und Argelist. Und Dessen allen zu wahrem Urkunde habe ich diesen Erbkaufbrief mit unterhangendem meinem angebornem adeligem Petschaft und eigener Hand Subscription bekräftiget, auch die anwesenden beiderseits gefolgten Herren und Freunde, als die edl., gestreng., mannh. und ehrenf. *Otto Wrangell* zu Kow, *Fromholt von Tysenhausen* zu Ketz und Vndell, *Bernhart von Scharenbergk* zu Sack und Sausse, alle Landräthe, bittlich dazu vermocht, diesen Kaufbrief nebst mir zu unterschreiben und mit ihren Sigillen zu bekräftigen, welches sie dann, doch ihnen und ihren Erben ohne Schaden, zu mehrem Gezeugniss gewilliget. Solches alles geschehen und vollzogen in Reuell im Jahre nach Christi Geburt 1622, am Tage Matthiae Apostoli als den 24. Monatstag Februarii.

Rubrechtt tuwe min Ehgen Hant. *Otte Wrangell* zu Kouw Mien Ehegen Handt. *Fromholt von Tisenhausen*

Bernhardt von Scharenberch mhein egen handt.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Angehängt sind 5 Siegel in Holzkapseln, von denen eine unbenutzt geblieben ist. — Auf der Rückseite steht latein.: „Vorgezeigt vor der königl. Commission auf dem Schlosse zu Reval d. 10. Juli 1684".

352.

Auftrag auf Neuenhoff an Herrn Obristen Rechenbergk, Reval den 29 Febr. 1622.

Der kön. Maj. zu Schweden, meines allergn. Königs und Herrn, verordneter Mannrichter in Harrien, ich *Berendt Taube* zu Etz und Fehna, thue hiemit zunebst meinen beiden Beisitzern, den edl., mannh. und ehrenf. *Jacob Hastuer* zu Kostuer und *Fabian Szoige* zu Hannijegge und Kosch, offenbar kund und bekennen, dass, nachdem aus höchstged. kön. Maj. Macht und Gewalt wir das vollkommene Gericht hielten, ist vor uns erschienen der edle, gestr., mannh. und ehrenf. *Rubrecht Taube*, zu Mart erbgesessen, Landrath, und [hat] mit verständlichen Worten vermeldet, welchergestalt er aus vorwohlbedachtem Muthe, auch [mit] Vorwissen und Willen seiner lieben Hausfrau, *Margaretha Tuwen*, sein rechtes Erbgut Newenhofe, in Harrien im Kirchspiel zu Kosskull belegen, in allen seinen richtigen „Marckeden" und Grenzen mit allen Landen und Leuten, Rechten und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehorden, Nichts davon abgesondert oder ausgeschlossen, dem e., g., m. und e. kön. Herrn Obersten *Johann Rechenbergern*, auch allen seinen Erben und Erbnehmen zu einem rechten Eigenthum quit und frei, erblich und eigen verkauft, allermassen er solches und alle seine Vorfahren bishero an jetzige Zeit freisamst besessen, genutzet und gebrauchet, gleichwie Solches aus der „Kauffzerten" mit Mehrerem zu ersehen. Und damit nun ein solcher unwiderruflicher Erbkauf nach Landes Gebrauch

weiter bestätiget werden möchte, also wollte er jetzo aus wohlerwogenem Gemüthe solch nunmehr verkauftes Gut in diesem öffentlichen Gerichte stehendes Fusses dem e., g., m. und e. *Johann Rechenbergern*, allen seinen Erben und Erbnehmen nach landüblichen Rechten und Gebräuchen gerichtlich cediren, in der allerbeständigsten Form Rechtens übergeben und auftragen. Cedirte, trug auf und übergab vorwohlermeldetem *Johann Rechenbergern*, allen seinen Erben und Erbnehmen erwähnten Hof und Erbgut Newenhoffe mit allen den dazugehörigen Dörfern, Mühlen, Landen und Leuten zunebst allen Aeckern, gerodet und ungerodet, Heuschlägen, Wischen, Büschen, Birsen, Fischereien in Bächen, Seen, Teichen und Stauungen, Viehtriften, Honigweiden, Holzungen, Jagden, Zins und Zehnten, mit aller Nutz- und Bequemigkeit, Nichts davon ausgenommen, allermassen Solches von allen seinen Vorfahren und dann folgends von ihm selbst in allen „Marckeden" und Grenzen allerfreisamst besessen, genutzet und gebrauchet worden, diesergestalt und also, dass vielermeldeter Oberster *Johann Rechenberger*, alle seine Erben und Erbnehmen oftgedachtes Gut Newenhoffe obspecificirtermassen samt allen desselben Ein- und Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten künftiglich und alsobalde einhaben, besitzen, nutzen, niessen, gebrauchen, wiederum verkaufen, verschenken oder verpfänden und damit in alle andere Wege seines Beliebens und Gefallens handeln, schaffen, thun und lassen soll und mag ohne jenige Hinderung oder Widersprechen aller der seinigen Erben oder Erbnehmen. Darauf gedachter Herr Landrath, *Rubrecht Taube*, für sich, seine liebe Hausfrau und alle ihrer beiderseits Erben und Nachkommen sich aller Nutzung, Niessung, Wiederforderung und Ansprachen, so er bisdahero zu ermeldetem seinem Erbgute gehabt, gar und gänzlich verziehen, wissent- und wohlbedächtlich begeben hat, Alles ehrbarlich und ohne Gefährde. Hierauf ich Richter den Urtheilsmann gefraget, ob auch ein solcher Auftrag zu Rechte bündig, darauf der Urtheilsmann mit Ja geantwortet, daferne es mit Rechte bewahret würde. Und da nun vielwohlgemeldeter Herr Landrath, *Rubrecht Taube*, diesen Auftrag obgesatztermassen vor uns mit verständlichen Worten also gethan, beliebet und bewilliget, als habe ich Richter zunebst meinen beiden Beisitzern denselben in Urkund mit unsern angebornen Petschaften und gewöhnlichem Handzeichen bekräftigen wollen. Actum Reuell den 29. Februarii Anno 1622.

Berendt Thube zu Etz vnndt Fenna mp. — *Jacob Hastuer* zu Kostuer. — *Fabyan Zöege* zu Hannygege.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. Angehängt sind 3 Siegel in Holzkapseln. Auf der Rückseite steht latein. Dasselbe wie unter Nr. 351.

353.

Georg Maydell's Quittung über empfangene 200 *Thlr., Reval den* 29. *März* 1622.

Ich *Georgen Maydell*, erbgesessen auf Wredenhagen, urkunde und gezeuge kraft dieser meiner gegebenen Quittantien für mich, meine Erben und Allermänniglichen, dass ich in heute Dato von dem edlen, ehrenfesten und mann-

haften *Herman Nieroth*, meinem lieben Schwager, zu meinen Handen baar empfangen und aufgehoben 100 Herrenthaler, zu 32 Rundstücke gerechnet, und dann noch vor diesem habe ich auch 100 Rthlr. gleicher Werth voll und all empfangen, welche Schuld sich wegen sel. *Johan Maydell* zu Sutlem herrühren und mir der edle und ehrenfeste *Johann Mekes* von Poll dasselbe entrichten sollen. Quitire derhalben wohlgemeldeten meinen lieben Schwager *Herman Nieroth* wegen obenempfangener 200 Rthlr. für mich und meine Erben frei, quitt und ledig. Urkund zu fester Wahrheit habe ich diese Quitantio mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem angebornen Petschaft befestiget. Gegeben in Reuall den 29. Martii in dem 1622. Jahre.

Juergen Maydell
(L. S.)

Das Orig. im Familienarchiv des Mannrichters *Baron C. G. v. Maydell* zu Kurro.

354.

Reinhold Buxhöwden zu Pallijer und Allenküll nebst Verwandten entsagt seinen Ansprüchen auf das öselsche Gut Hauküll und auf einen seiner Mutter aus Padenorm zukommenden Brautschatz, Reval den 31. Mai 1622.

Wir Geschwister, Brüder und Schwäger, als nämlich ich *Reinhold Buxhoveden*, zu Paluer und Allakull erbgesessen, wegen meiner geliebten Hausfrau, *Sophia von Wehren*, samt ihrer lieben Schwester, *Anna von Wehren*, sel. *Otto Buxhoueden*, meines in Gott ruhenden lieben Bruders, hinterlassenen Wittwe, an einem Theile, und die ehrenfesten *Johan* und *Otto von Uxkull* zu Padenorm, meine freundlichen lieben Schwäger und unsere lieben Brüder, anderen Theils — durch Herrn *Berendt von Scharenberge*, erbgesessen auf Sack und Saus, verordneten Landrath des Fürstenthums Ehsten in Lieffland, wegen der langen „Spähne," Irrung und Missvertrauen, so in Erbschaft des Hofes Hauckūll, auf Oesell im Kirchspiel Poyde gelegen, herrührend, wegen unserer geliebten Frau Mutter ihres Brautschatzes, so auf ihre Quota in der ersten Heirath mit unserem seligen Vater *Friedrich von Wehren* hätte erfolgen mögen. Nunmehr aus dem Grunde ganz und vollkommen zu guter Genüge mütterlich, brüderlich, schwesterlich und freundlich vereinbaret, verglichen und vertragen, diesergestalt und also, dass wir nunmehr alle vermeint habende An- und Zusprache wegen des Gutes Hoyküll, wie die immer Namen gehabt, gänzlich fallen lassen. — Desgleichen alles Jus, An- und Zusprache des Brautschatzes halber, die unserm sel. Vater wegen unserer geliebten Frau Mutter aus Padenorm hätte zukommen mögen, so wie auch alles Dessen, so uns zum gebührlichen Brautschatze und Mitgabe zukommen und worin etwa einiger Streit oder Forderungen zwischen uns könnte oder möge gewesen sein, habe ich *Reinhold Buxhoveden* meine Anforderung aus freiem gutem Willen und freundlicher Begünstigung meinem vielgeliebten Schwager und Bruder *Otto Uxkull* —, weil er nunmehr in Erbschaft und Besitz des Hofes und Gutes Padenorm eingetreten und den andern Schwestern und Brüdern schwere Termin erlegen und auskehren soll,

freundlich verehret und schwägerlich nachgegeben, — jedoch mit solcher Condition und Vorbehalt, dass Dasjenige, so mein lieber Schwager *Otto Uxkull* meiner Schwägerin *Anna von Wehren* aus brüderlichem Herzen und guter Affection zur Verehrung ihr freundlichst versprochen, damit sie in ihrem Wittwenstande und schwerem Bedruck*) auch in dieser bösen, beschwerlichen Zeit sich und den Ihrigen aushelfe, ... — Alles ohne Argelist, Betrug und Gefährde. Gegeben zu Reval, den 31. Mai Anno 1622.

Reinholdt Büxoüeden. *Anna von Wehrden.* *Bernhardt von Scharenberch.*

Das Orig. auf Perg. in der alten *herkull*'schen Brieflade.

355.

Verhör und Aussage von 6 *Bauern über den wannamoisischen Heuschlag*, *Tolks den* 8. *Decbr.* 1622.

Der kön. Maj. zu Schweden, unsers gnädigsten Königs und Herrn, verordneter Mannrichter in Wirland, ich *Otto Lode* nebst meinen beiden Beisitzern, als den edlen, ehrenf., mannh. *Jürgen Wrangell* zu Tatters und *Moritz von Scharenberge* zu Kawest, thun kund und bekennen, dass vor uns im sitzenden Gericht erschienen der e., e., m. *Hans Heinrich von Tiesenhausen* und vor uns folgende Bauern vorgestellt, daneben gebeten, sie nach Rechtens Form zu examiniren und fragen, was ihnen bewusst sei wegen der Heuschläge, die *Heinrich Lanting* „gemeyett" hätte. Darauf mit „Vorwahrung" des Meineides der erste Gezeuge,

1) *Jürge Nicola Poick*, ausgesaget, dass er seines Alters über 70 Jahr wäre, aber so lange, als ihm gedenket, sei der Heuschlag nach Wanna Meüse geschlagen worden. Zum Andern hat er des Heuschlages Grenze auf seinen Eid und Seligkeit recht geweiset, wobei *Fabian Wrangell*, Herr *Joh. Müller* und *Hanss Focke* gewesen. Zum Dritten haben ihm *Lanting's* Bauern gedräuet, [ihn] todtzuschlagen, dass er die Grenze gezeiget hätte.

2) Der andere Zeuge, *Windes* [?] *Hannes*, zeuget an Eides Statt und will es bei seiner Seligkeit erhalten, dass der Heuschlag 60 Jahr zu Wannemeüse sei „gemeyet" worden und kein Streit oder Ansprache von keinem Menschen darum niemals gewesen sei.

3) Der dritte Zeuge, *Katketagke Jan*, bekennt an Eides Statt, dass er sein Lebetage nicht anders gehöret hat, als dass der Heuschlag nach Wanna Meüse gehörig. Ist ein alter Bauer und allezeit ohne Ansprache gewesen.

4) Der vierte Zeuge, *Clauss Wachtmeisters* Möller mit Namen *Steffen*, seines Alters 60 Jahr, bezeuget bei seinem Eid und Seligkeit, dass er einem wannamöeseschen Bauern mit Namen *Kaweste Maitty* 5 Jahr gedienet, da hat sein Junker *Jürgen Assery* zweien WannaMoese-Bauern den ganzen Heuschlag eingethan, darnach haben die zwei Bauern den Heuschlag, weil sie ihn nicht nöthig gehabt, den sommerhauseschen Bauern für Korn verheuret.

*) S. die 2. Fortsetzung zu *Hagemeister's* Materialien der Gütergeschichte Livlands Seite 53.

5) Der Fünfte zeuget an Eides Statt, mit Namen *Ulpiste Maddi*, bei seiner Seligkeit, dass, solange ihm gedenket, die WannaMöeseschen diesen Heuschlag den Sommerhauseschen verheuret haben. Zum Andern hat er die WannaMöeseschen gefragt, wo sie ihre Heuschläge hätten; haben sie geantwortet: „Wir haben unsere Heuschläge auf der andern Seite der Becke"; das ist über 20 Jahr.

6) Der sechste Zeuge, *Karre Jahn*, bekennet an Eides Statt, dass die wannamöeseschen Bauern ihm den Heuschlag vergönnt zu „meyn," welches zur Zeit und Jahre vor dem Frostjahre gewesen. Die wannamoyseschen Bauern, die ihm den Heuschlag vergönnt, mit Namen *Tönnies* und *Lette Jahn*, haben ihm die Grenze geweiset, gleich wie *Ogaste Gerge*, *Wrangell*, *Moller* und *Focken* gewiesen haben.

Hiemit haben obgemeldete Bauern ihre Aussage geendiget, und dass ich Richter obgemeldet samt meinen beiden Beisitzern Solches angehört und [es] sich in der Wahrheit also verhalte, zeugen wir mit Unterschreibung unserer Hand und Petschaft, welches gegeben und geschehen im Hofe Tolxs den 8. Decbr. Anno 1622.

(L. S.) *Jürgenn Wrangell.* (L. S.) *Otto Lode*, mein Handt. (L. S.) *Moritz von Scharenberch.*

Die Copie auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlg.

356.

Noch zweier Bauern Verhör und Aussage über denselben Heuschlag, *Delwich's Hof*, *ohne Datum.*

Der kön. Maj. zu Schweden, unsers allergn. Königs und Herrn, verordneter Mannrichter in Wirlandt, ich *Hanss von Dellwich*, thue kund nebst meinen beiden Beisitzern, als nämlich den edlen, ehrenf. und mannh. *Arndt Mettstacken*, wie auch *Fabian von Tiessenhausen*, dass vor uns ist erschienen der edle, mannh. und ehrenf. *Hanss Hinrich von Tiesenhausen* und hat zween alte Bauern ihre Kundschaft abhören lassen, ihre Wissenschaft von wegen des streitigen Heuschlages zwischen *Lantlinck* und ihm: als nämlich der eine Bauer mit Namen *Lampe Rein* ausgesaget bei seiner höchsten Seligkeit, dass er *Jürgen v. Assery* dreissig Jahr als ein Hofesknecht gedienet und hat darnach auch auf der alten Hoflage gewohnet und sein Lebetage nicht gehöret, dass je sein Lebetage um den Heuschlag ist gestritten worden, sondern [dieser] allezeit nach der alten Hoflage gehöret und auch die Bauern, die auf der alten Hoflage gewohnet, den sommerhuseschen Bauern [ihn] für Brotkorn „verheüweret". Dies ist des ersten Bauern sein Gezeugniss gewesen. Der andere, ein alter Bauer mit Namen *Sommer Hannus*, bezeuget bei seiner Seligkeit, dass er den streitigen Heuschlag von den wannamoisischen Bauern zur Heure gehabt vor dem Russenkriege und auch nach der Zeit und sein Lebetage nicht gehöret, dass der alte *Frantz Dücker* es sein Lebetage nicht gestritten hat, sondern allezeit nach der alten

Hoflage gehöret, — bekenne ich hiermit nebst meinen Beisitzern, dass dieselbige Gezeugniss in meinem Hofe, da mir alle das Meinige verbrannt, ist mit geblieben, haben ihm solches Gezeugniss der Wahrheit mitgetheilet, zur Urkunde mit unsern eigenen Händen unterschrieben.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Hans von Dellwigh. Arendt Medtstacken. Fabian von Tissenhaussen.

Die Copie auf Pap., im Copialbuche gleich hinter der vor. Nummer, in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

357.

Des Robrecht Tuven und Reinholdt Wrangel Tostandt [Cessionsbrief] von Neuenhoff, Reval den 16. *Jan.* 1623.

Ich *Robrecht Taube*, erbgesessen zu Marte, kön. Maj. zu Schwedenn verordneter Landrath des Fürstenthums Ehestenn, thue hiemit Allen und Jedermänniglichen kund und zu wissen, auch offentlich bekennend, dass, nachdem ich mit dem edlen, gestreng., ehrenf. und mannhaf. *Johann Rechenbarger*, kön. Maj. zu Schwedenn verordnetem Kriegsobersten, als meinem lieben Schwager, ihm und seinen Erben meinen Hof und Erbgut Newenhoff erblich und zu einem ewigwährenden Erbkaufe vermöge des rechten Originalkaufbriefs verkauft habe, und in demselbigen aufgerichteten Kaufbriefe des edlen, ehrenf. und mannh. *Reinholt Wrangelln*, meiner geliebten Schwester Sohn, desselbigen erwähnten Hofs und Guts wie ein Wiederkäuflicher an sich zu kaufen und an sich und seine Erben zu bringen vermeldet und gedacht ist worden, und er, erwähnter *Reinholt Wrangell*, nun ins Land ist kommen: als habe ich *Robrecht Taube* mit vielgemeldetem meinem lieben Ohm diesen nachfolgenden Contract, wegen des gemeldeten Punctes des Kaufbriefs Inhalt, getroffen und vollzogen: dass er sich wegen des verkauften Guts Newennhoffe gänzlich für sich und seine Erben, Erbnehmen und Erbnamen nebst mir und meiner lieben Hausfrau, unser beiderseits Erben, Erbnehmen auch Erbnamen ewigwährenden Kaufs zu erb- und eigenthümlichen Erbkaufs unserm lieben Schwager *Johan Rechenbargh* ohne einigerlei Ansprache oder Einrede unwiderruflich verkauft und übergeben haben, dass derowegen dieser berührte Punct in dem Hauptkaufbriefe hiemit gänzlich für alle Einrede und Ansprache soll „gedötet" sein. Cediren und tragen wir derowegen, ich *Robrecht Taube* und *Reinholt Wrangell*, unserm lieben Schwager *Johann Rechenbarger* das Gut Newenhoff auf, für alle Ansprache Alles unwiderruflich zu halten. Zu mehrer Urkund der festen und beständigen Wahrheit haben wir beiderseits, ich *Robrecht Taube* und *Reinholt Wrangell*, Dieses mit unsern angebornen Petschaften unten an diesem Brief versiegelt und mit eigenen Händen unterschrieben. Actum Reuall den 16. Januarii im 1623. Jahre.

Rubrechtt Tuwe mp. *Reinholt Wrangell* mp.

Das Orig. auf Perg. in ders. Sammlung. — Angehängt 2 Siegel in Holzkapseln.

358.

König Sigismund III. bestätigt Hermann Maydell den Besitz von Pilten, Warschau den 4. *März* 1623.

Wir *Sigismund III.*, von Gottes Gnaden König von Polen, Grossfürst von Litthauen, Reussen, Preussen, Massovien, Samogitien und Livland, auch Erbkönig der Schweden, Gothen und Wenden, thun durch unsere gegenwärtige Schrift Allen und Jeden, die es angeht, kund, dass, da die durchlauchtige Herzogin *Sophia* von Braunschweig und Lüneburg, des weiland durchlauchtigen Markgrafen von Brandenburg und Herzogs von Preussen *Georg Friedrich* hinterbliebene Gemahlin, nach dem ihr ganz und vollständig zustehenden Leibzuchts- und Hypothekenrecht an dem Schloss und der Landschaft Pilten und an der darauf verschriebenen Summe von 30,000 Reichsthalern solches abzutreten und auf den fürnehmen *Hermann Maydel*, Unsern Kämmerer, persönlich durch Rechtsverschmelzung zu übertragen beschlossen und durch ihre Briefe Uns angelegentlichst ersucht hat, dazu Unsere königliche Zustimmung zu ertheilen. Diese haben wir sowohl aus Wohlgeneigtheit gegen vorgenannte Herzogin, als aus Rücksicht auf die besonderen Verdienste besagten *Hermann Maydel's*, welcher vor mehreren Jahren zurück Uns und der Republik aufs Trefflichste Beweise von seinem Diensteifer und seiner Treue bewährt hat, gnädigst zu ertheilen erachtet, indem Wir in die vorgeschlagene Abtretung und Verschmelzung des Rechts gewilligt und solche gestattet, wie Wir denn durch gegenwärtige Urkunde aus der Fülle Unserer königl. Machtvollkommenheit und aus besonderem Wohlwollen gegen erwähnte Herzogin darin willigen und ihr gestatten, dass, da sie selbst nicht in Person vor den Behörden Unsers Reichs und Grossfürstenthums Litthauen erscheinen kann, sie diese Cession erst in Deutschland vor den ihr näheren Behörden amtlich anerkennen und nachher durch ihren Bevollmächtigten hier in Unserm Reiche oder im Grossfürstenthum Litthauen oder in den demselben einverleibten Provinzen vollständig vollziehen und ausfertigen lassen möge und könne, indem wir dann die auf solche vorgeschriebene Weise vollzogene Cession und Rechtsverschmelzung als mit Unserer Genehmigung erfolgt vollkommen anerkennen und genehmhalten werden. In Kraft welcher Cession und Unserer gegenwärtigen Genehmhaltung erwähnter fürnehmer *Hermann Maidel*, Unser Kämmerer, vorbemeldetes Schloss Pilten mit dessen Bürgern, Flecken, Dörfern, Landen, Büschen, Wäldern, Teichen, Seen, Fischereien, Bauern und deren Arbeitsleistungen und Jahresabgaben und allen und jeglichen anderen Einkünften, Früchten, Emolumenten und Vortheilen, auch An- und Zubehörungen im Allgemeinen und Einzelnen, durchaus Nichts davon ausgeschlossen, was vonalters zu solchem Schlosse gehört hat, halten, haben und besitzen soll bis zum Ende seiner Lebenszeit. Auch geloben Wir für Uns und Unsere durchlauchtigen Nachfolger, dass, solange vorgenannter fürnehmer *Hermann Maidel* am Leben sein wird, Wir ihn vom Besitz gedachten Schlosses Pilten, dessen Flecken, Dörfern, Landen und aller seitalters dem Schlosse zustehenden Zubehörungen nicht verdrängen, noch solche veräussern, noch Jemandem die Befugniss zu solcher Verdrängung oder Veräusserung ertheilen werden, vielmehr

ihm das ertheilte Lebtagsrecht vollständig und ungekränkt erhalten wollen, was auch Unsere durchlauchten Nachfolger thun werden. Nach dem Tode aber jenes fürnehmen *Hermann Maidel*, Unsers Kämmerers, wenn Wir oder Unsere durchlauchtigen Nachfolger jenes Schloss mit den dazugehörigen Gütern einlösen oder Jemandem die Einlösung übertragen und gestatten wollten, sollen weder er, noch seine Nachfolger aus jenen Gütern zu weichen gehalten sein, als bis die 30,000 Rthlr., welche auf jenem Schlosse und allen dessen Zubehörungen von dem durchlauchtigen Könige *Stephan*, Unserm Vorgänger, und von Uns selbst dem weiland erlauchten *Georg Friedrich*, Markgraf von Brandenburg und Herzog in Preussen, und seiner vorgemeldeten Gemahlin *Sophia*, Herzogin von Braunschweig und Lüneburg, rechtmässig verschrieben worden, ihnen vollständig entrichtet und bezahlt sein werden. In Betreff jener Güter aber soll er dieselben Abgaben zu leisten gehalten sein, welche der übrige Adel Uns zu leisten schuldig ist und in Zukunft zu leisten verpflichtet sein wird. Unsere königlichen und der Republik und katholischen Kirche Rechte aber sollen daselbst stets unverletzt erhalten bleiben. Zur Beglaubigung Dessen sind dieser eigenhändig von Uns unterzeichneten Urkunde Unsers Reichs und des Grossfürstenthums Litthauen Siegel angehängt worden. Gegeben zu Warschau auf dem allgemeinen Reichstage am 4. des Märzmonats im Jahre des Herrn 1623, Unserer Regierung in Polen im 36., in Schweden im 30. Jahre.

(L. Sigill. Pol. et Magn. Duc. Litth.)

Sigismund, König.

Petrus Gembicky, *S. R.*

Das latein. Orig. auf Perg. im Besitz des Obristen *Baron K. v. Maydell* zu St. Petersburg.

359.

Entschiedener Gränzstreit zwischen Peuth und Wesenberg, *Wesenberg den* 2. *Juni* 1623.

Demnach Irrungen und Zwiespalt zwischen der wohlgebornen, edlen und tugendsamen Frau *Elisabeth von Vngern*, sel. *Jost Cloth*, weil. Obersten, hinterlassener Wittwe, an einem, und denn auch des wohlgeb., edlen Herrn Praesidenten Verwalter zu Wesenberge, *Arend Compan*, am andern Theil, wegen der Lande, Aecker, Heuschläge, Holzung und allerhand Landscheidung und Grenzen entstanden, also dass die Sache in Reval zu Schlosse vor die Obrigkeit gekommen und beklaget worden, welche dann mir *Otto Lode*, wirschem Mannrichter, mit Zuziehung etlicher Personen anbefohlen die Grenze zu besichtigen und den unter ihnen entstandenen Zwist ganz und gar zu entscheiden uud aufzuheben, diesem Befehl ich auch nachgekommen, im untergesetzten Jahr und Dato mich samt etlichen vom Adel und guten Männern, deren Namen untenan verzeichnet sind, an Ort und Stelle, da die Sache gewandt, hinbegeben, alle Gelegenheit nach Aussage des alten Cubiass und anderer alten Bauern, die Grenze zwischen Wesenberg, Lehwmoyse, Padna und der Mühle zu Peitt dermassen befunden, sie auch in Richtigkeit mit Steinen und Kreuzen setzen lassen, wie folget.

Ins Erste, von Padna den Weg nach Lehwmoyse, daselbst sind die padenaschen Lande mit Steinen und Kreuzen gemerket; zur rechten Hand sind der Steine mit Kreuzen zween, einer am Wege, der andere an dem Gebrüche und weiset nach einem Heuschlage, welcher Heuschlag heisset Brake und wird nach Meddenpae gebrauchet und ist eine Scheidung zwischen den Heuschlägen Padna auf einer und Lehwmoyse auf der andern Seite. Die lehwmoischen Heuschläge gehen von ihrem Dorfe von den hullielschen Heuschlägen ab, bis an den hohen Busch auch nicht weiter. Ferner zur linken Hand, wenn man kommt von Padna, auch am Wege gleich dem ersten Stein über, ist auch ein Stein mit einem Kreuze und weiset auf andere zwo Steine mit Kreuzen, bis an den lehwmoischen Weg, welcher nach Wesenberg gehet, und ist das Land dem wesenbergischen Wege entlangs nach Padna was zur Linken, aber was zur rechten Hand, nach Lehwmoise gehörig, bis an einen alten Kreuzweg, welcher von Padna herkommt und läuft bis an den hullielschen Weg; daselbst ist am Kreuzwege zur rechten Hand ein Stein, mit einem Kreuze gemerket, und weiset hinauf auf zwo andere Kreuzsteine bis an den hullielschen Weg. Diesen Weg entlangs nach Wesenberg was zur linken Hand ist, Das gehöret nach Padna bis an eine Pfütze, da auch ein Stein mit einem Kreuze ist, und wendet sich bei der Pfütze nach der linken Hand und so fort durch das Wasser und Gequebbe auf einen andern Kreuzstein, von dannen über einen alten Weg von Wesenberg nach Padna an einen grossen Stein mit einem Kreuz, von da wieder an einen grossen Stein, welcher ein Eckstein ist mit zween Kreuzen, von dannen zur rechten Hand hin auf den padanaschen Weg, da auch ein Kreuzstein ist; und also nach Wesenberg den Weg entlangs Alles, was auf der linken Hand ist, gehöret nach Padna bis an das Land, da der „Schedemacher" gewohnet hat; da findet sich ein Stein am Wege mit einem Kreuz zur linken Hand und weiset auf einen andern grossen Stein mit einem Kreuze nach dem revalschen Wege. Dieser revalsche Weg scheidet Padna auf die linke und Wesenberg auf die rechte Hand. Den revalschen Weg entlangs nach Halliel oder der peitschen Mühle oben an dem Anberge, ehe man in die Gruft kommt, auf der rechten Hand, lieget ein Stein mit zwo Kreuzen, bei demselben enden sich die wesenbergischen Lande und gehen des „Möllers" zu Peitt Aecker und Lande an, von dem Stein quer über nach dem Morast und so nach dem Heuschlage, in welchem ein Stein mit zwo Kreuzen lieget, und scheidet des „Mollers" zu Peitt und die Heuschläge zu Wesenberge.

Hiemit ist die Grenze zwischen obgenannten zweien Personen geschlossen, und sind der Briefe zween eines Lautes verfertiget und um wahrer Nachricht jedem Part einer mitgetheilet worden. Zu Urkund habe ich Mannrichter obgemeldet nebst meinen zugeordneten anwesenden Junkern Dieses mit unseren Händen und Siegeln befestiget. Actum Wesenberg den 2. Junii Anno 1623.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Otto Lode mein handt.	*Jurgen Wrangel.*	*Moritz v. Scharenberch.*	*Johannes Elert* Secr. manu pp.

Die Copie auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlg. — Unterschrift: „Dass

diese Copia mit dem wahrhaften Originali collationiret und von Worten zu Worten gleichstimmig ist, urkunden wir Mannrichter und untenbenannte Beisitzer in Kraft unserer Hand und Siegel.

Siegel.	Siegel.	Siegel.
Johan van Fytinckhoff.	*Wilhelm Nyrodt.*	*Johan Wogreue.*“

360.

Adam Schrapffer's Protest gegen Pastor Joh. Faber in Sachen der ampelschen Heuschläge, Alp den 24. *Juni* 1623. *Vgl. Nr.* 362.

Ehrwürdiger und wohlgelahrter lieber Herr Pastor und guter Freund *Johan Faber*, neben Wünschung alles Guten, wisset Ihr Euch zu entsinnen, wie (ohne Ruhm zu melden) wohl ich diese Zeit hero alle Dinge mit Euch gemeinet, wie auch in Dem, dass auf Euer freundliches Ansuchen ich nun etliche Jahre hero Euch meine ampelschen Erbheuschläge aus guter Affection zu „meyen“ vergönnet, bei Euch gethan und gehandelt, wie denn auch noch vorm Jahre in meinem Abwesen Solches von meiner lieben Hausfrau (auf des alten *Curro Ropen* sein Bitten und Ansuchen) geschehen. Wann ich dann nun ganz unverhoffentlich vermerke, dass solche meine Gutwilligkeit von Euch und den Kirchenvormündern nunmehr in Missbrauch und Undankbarkeit gezogen wird, ungeachtet dass insonderheit Euch, der Ihr ein Prediger seid und Andern billig mit guten Exempeln vorgehen oder, da Missverständnisse einfallen möchten und Ihr besser wisset, Euch zu corrigiren und den Fluch Gottes der Undankbarkeit von Eurem Hause abzuwenden gebühret, und ich das Widerspiel befinde, welches ich nimmer gehoffet, und ich dann jetziger Zeit in kön. Diensten und meinen Amtsgeschäften verreisen muss: als will ich Euch hiemit meine Lande und Heuschläge verboten und daneben ermahnet haben, dass Ihr Euch derselben enthaltet und in meinen Grenzen weder Ihr oder die Vormünder (welche ich zwar in den Würden ihres adeligen Standes und gewöhnlicher Kirchenvormundschaft verbleiben lasse, aber für meine Herren und Richter, welche mir das Meinige nehmen sollten, billig nicht erkenne) keine Gewalt oder Eindrang dem allgemeinen Landfrieden zuwider zu thun Euch unterstehet. Auf widrigen Fall will ich kraft dieses ausgeschnittenen Zettels von Solchem allem aufs Höchste und Kräftigste, wie weit und hoch es die heiligen Rechte mir immer zulassen werden ausführlich zu machen und gebührlich zu eifern, mit Vorbehalt aller solchen „Gewälde“ und daherfliessenden Expension und Unkosten, sollten sie auch einen Theil der Güter kosten, protestando mich bewahret und meiner Possession in Solchem nicht begeben haben, inmassen denn ich meinem Amtmann, welcher in meinem Eid und Brot ist, in meinem Abwesen dieselben zu defendiren, wie billig, anbefohlen. Wird etwas Beschwerliches daraus erwachsen, will ich dessen entschuldiget sein; denn Ihr wisset, dass den heiligen Rechten nach „vim uier [sic] repellere licet, et qui provocat ad jus, nemini facit injuriam“. Derowegen, wer mich was will, Der bespreche mich zu Rechte und nehme mir Etwas mit Rechte und nicht mit Gewalt, welches ich Keinem, wie billig, zugute halten muss; denn wie lieb Andern ihre Erbgüter und derselben Rechte und Freiheiten, also ist sie [sic] mir auch; „nam quod tibi non vis fieri,

alteri ne feceris". Welches ich Euch erheischender und hochverursacheter Nothdurft nach zur Nachricht nicht verhalten sollen. Datum in meinem „abzoge" am Tage Johannis Baptistae, Alpa den 24. Junii Anno 1623.

EE. N. fr.

Adam Schrapffer.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung. — Der linke Rand des Zettels ist aus-, die Buchstaben A, B, C daselbst sind durchgeschnitten.

361.

Des Reinhold Sasse Aussage wegen des wannamoysischen Heuschlages, *Reval den* 23. *Juni* 1623.

Der kön. Maj. zu Schweden, meines allergnädigsten Königs und Herrn, verordneter Mannrichter in Harryen, ich *Bernd Taub* zu Etz und Fehna, samt meinen beiden Beisitzern, den edlen, mannhaften und ehrenfesten *Otto Bergh* zu Pall und *Otto Wrangel* zu Sage, thun kund, zeugen und bekennen vor Jedermänniglich, dass, da wir aus höchstgedachter Ihr. kön. Maj. Macht und Gewalt das vollkommene gehegete Gericht gesessen, ist der edle, mannhafte und ehrenfeste *Berend von Saltz* im Namen und von wegen *Hanss Heinrich von Tysenhausen* vor uns erschienen und hat begehret, den edlen, mannhaften und ehrenfesten *Reinholt Sassen* vorzufordern und ihn nach Rechtens Form zu examiniren und zu befragen, was ihm wegen des wannemeuseschen Heuschlages, über der semseschen „Bäche" belegen, so sein Sohn *Heinrich Sasse* der *Asseryeschen* samt Wannaemeuse verkauft und itzt von *Heinrich Lanting* angefochten würde, bewusst wäre, ob er denselben auch zu seiner Zeit gebrauchet hätte. Worauf ich Richter gemeldeten *Sassen* bei Verwahrung des Meineids anermahnet und gefraget, dass er in dieser Sache bei seiner Seelen Heil und Seligkeit die lautere Wahrheit, keinem Theile zu Liebe oder zu Leide, heraussagen wollte, was ihm desfalls bewusst wäre. Worauf *Reinholt Sass* geantwortet: Es wäre wahr und wollte er es auf seiner Seelen Seligkeit nehmen, dass er das Gut Tomall nebst Wannameuse und gemeldetem Heuschlage, über dem semschen „Beche" belegen, vor 30 Jahren hero in Besitz bekommen, und hätte er sowohl [als] seine Vorväter denselbigen streitigen Heuschlag, welchen sich *Heinrich Lanting* anmasset, ohne einige Ansprache oder Molestation allewege im Possess gehabt und geruhsamlich besessen, und hätte er sowohl [als] seine Vorfahren den Heuschlag ohne der *Dücker* und der Besitzer zu Wartz einiges Widersprechen immer gebraucht; er hätte ihn auch bei seiner Zeit fremden Bauern zu gebrauchen vergönnet, und sei niemals kein einziger Zank darum gewesen, hernach aber denselben vielgemeldeten Heuschlag abgetreten und seinem Sohne *Heinrich Sassen* überlassen, daneben ihm den Fluss, so aus der semseschen Bäche nach Kundess fleusst, in Beiwesen *Heinrich Lantings* gezeigt, welche denn zwischen Wannameüse und *Lantings* Grenze scheidet, wie denn *Heinrich Lanting* seine Briefe damals gelesen und Solches wahr befunden, wobei sein Sohn *Heinrich Sasse*, *Merten Liue* und etliche Bauern gewesen, so Solches

gesehen und angehöret haben; welchen Heuschlag aber er hernach mitsamt dem Wannameüse der Frau *Assereischen* verkauft und überlassen. Hiemit hat er seine Zeugniss geendiget und geschworen, dass Keiner, er sei, wer er wolle, an dem Heuschlage keine einige Einrede oder Ansprache, denn wie gemeldet, hätte. Dass ich Richter nebst meinen beiden Beisitzern Solches gehöret, zeugen wir mit Unterschreibung unserer Hände und Petschafte. Gegeben in Revall den 28. Junii Anno 1623.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Otto Berch,	*Berendt Thube*	*Otto Wrangel*
zu Pall mpr.	zu Etz und Fenna mpr.	zu Sage mpr.

Die Copie auf Pap. in ders. Sammlung.

362.

Fürsprache für den Pastor Joh. Faber, Reval den 1. Juli 1623. Vgl. Nr. 360.

Edler, gestrenger, ehrenfester und mannhafter, insonders grossgünstiger Herr Commissarius und nachbarlicher guter Freund. Nebst Wünschung göttlicher Gnade und Anerbietung unsrer freundwilligen Dienste verhalten wir E. G. E. hiemit nicht, wie dass unser Pastor, Herr *Johanness Faber*, sich gegen uns hat beschweret, wie dass er nach dem Pastorat „weinig" Land und noch „weiniger" Heuschläge hätte und dieselben, so noch da vorhanden, ganz „bewassen*)"; und weil er bis an diese Zeit von E. G. E. Landen und Heuschlägen Etwas durch Anweisung *Nieliss Hanson* seiner, weil sie doch wüste gestanden, gebrauchet, als bitten wir, E. G. E. wollen ihm dieselben noch gönnen und seinem Amtmann auferlegen, dass er ihn hierin nicht hindere oder verletze, dass dem armen Herrn nicht zu Schaden gereichen möge. Imgleichen bitten wir, dass E. G. E. seinem Krüger wollten auferlegen lassen, dass er den Mann nicht betrübe und des Seinen wachte, was ihm gebühret. Solches sind wir an E. G. E. in allem Guten hinwiederum zu verschulden erbötig. Hiemit göttlichen Schutzes getreulich empfohlen. Datum Reuell den 1. Julii Anno 1623.

E. G. E. dienstwillige Nachbarn und Freunde,

Johan van Vitinghof. *Robrecht von Rosen* mp.**).

Adresse: Dem edlen, gestr., ehrenft. und mannhaf. *Adam Schraffer*, der kön. Maj. in Sweden verordneter Commissarius und Revisor in Liflandt und erbgesessen auf Alpe, unsrem günstigen lieben Herrn Nachbarn und guten Freund, zu Handen.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung. — Gesiegelt mit *R. v. Rosen's* Siegel. — Beischrift neben der Adresse: „Empfangen zu Newendamb den 1. Julii Anno 1623, wegen der Kirchen zu Ampell betreffende".

*) „mit Busche bewachsen" heisst es in einem späteren Excerpt.

**) „Im Namen der sämtlichen Kirchspielsjunker" steht im Excerpte dabei.

363.

Robrecht Tauben Quittung auf den Kaufschilling wegen des Neuenhofes und 500 *Rthlr. wegen seiner Schwester Sohnes Ansprache, Reval den* 4. *Aug.* 1623.

Ich *Robbertt Taube*, erbgesessen zu Mardtt und verordneter estischer Landrath, thue kund und bekenne hiemit für mich, meine Erben und Erbnehmen, auch Jedermänniglich: Nachdem ich wohlbedächtlich dem edlen, gestr., mannh. und ehrenf. *Hans Reckenberck* zu Assary, auch kön. Maj. zu Schweden verordnetem Obersten und Statthalter zur Pernaw, meinen Erbhof, genannt Newenhoff, in Hargen belegen, erblich verkaufet für 14,000 Herrnthlr., wie Solches der Verkaufcontract weitläuftig vermeldet, und solche Gelde in unterschiedenen Terminen hätten sollen erlegt werden: als bezeuge ich hiemit vor Jedermänniglich mit dieser gegebenen Quitanz, dass vorgemeldeter mein lieber Schwager *Hans Reckenberck* solche Termine richtig und wohl gehalten, also dass ich die 14,000 Thlr. vollkommlich, baar und wohlgezählt zu meinen eigenen Händen empfangen. Noch überdas so hat mein lieber Schwager *Hans Reckenberck* wegen des im Contract gesetzten Puncts, meines Schwestersohns *Reinholtt Wrangels* Ansprache halben, mir gezählet 500 Herrendaler, womit gemeldeter mein Schwestersohn *Reinholtt Wrangel* und seine Erben gänzlich der Ansprache gemeldeten Newenhoffes sind abgeleget. Nachdem ich nun, wie gemeldet, solche Gelde wohl und „unfeilbar" empfangen, als quitire ich auch gemeldeten meinen lieben Schwager und alle seine Erben der Lieferung halben, verziehe und begebe mich auch gedachten Newenhofes für mich, meine Erben, Erbnehmen nun und in alle Ewigkeit, dawider nimmer zu reden, noch zu thun, noch zu thun geschehen lassen, bleibt also nunmehr in Ewigkeit solcher Hof meines lieben Schwagers *Hans Reckenbercks* seinen Erben und Erbnehmen zum ewigen Erbhofe. Dieses zur Urkund hab' ich es mit eigenen Händen unterschrieben und versiegelt. Datum Reuall den 4. Augusti Anno 1623.

Siegel. *Rubrechtt tuwe* myen Ehgen Hantt.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung. — Spätere Aufschrift: „*Robert Tuben* sein Quittung vff den Nygen Hoff 1623".

364.

Joh. von Rechenberg verkauft das Dorf Uddrias an Reinhold Wrangell, Reval den 4. *Aug.* 1623.

Kund und offenbar sei hiemit Allen und Jeden, wes Standes oder Condition die sein mögen, insonderheit Denen, so hieran gelegen sein möchte, denen auch dieser versiegelte Kaufbrief zu sehen, zu lesen oder zu hören vorkommt, dass im Jahr n. Chr. unsers Erlösers heiligen Geburt 1623 allhier zu Revall der erleuchte und wohlgeb. Herr, Herr *Jacobus de Lagardie*, Graf zu Löckoe, Freiherr zu Eckholm, Herr zum Kolcke, Kyhde und Runsöe, Ritter, kön. Maj. zu Schweden wohlverordneter Reichsrath und Marschall, auch Generalfeldherr und Gubernator zu Ryga und der umliegenden Länder und Gebiete etc., einen aufrichtigen, zu Recht beständigen und unwiderruflichen Kauf getroffen mit

dem edlen, gestr., mannh. und ehrenf. *Johann von Rechenberg*, kön. Maj. zu Schweden wohlbestalltem Obristen und Statthalter auf der Pernau, dem edlen, ehrenf. und mannh. *Reinhold Wrangeln* zu Gute und zum Besten, folgendermassen:

Es verkauft wohlgemeldeter Herr Oberster *Joh. von Rechenberg* aus wohlbedachtem Muthe, mit Consens, Wissen und Willen seiner herzlieben Ehegattin dem edlen, ehrenf. und mannh. *Reinhold Wrangeln* sein Dorf, in Allentacken ungefähr 2 Meilen von der Narve belegen, Vdders genannt, mit 22½ Haken Landes erblich und eigen, quit und frei, ohne seine und der Seinigen oder Jemands An- und Zusprache, mit allen Freiheiten, Gerechtigkeiten, vermöge und „Einhalt" aller Siegel und Briefe, mit allen zugehörigen Ländern, Aeckern, Weiden, Wischen, Holzungen, Viehtriften, Fischereien, Heiden, Nichts ausbeschieden, gestalt solches wohlgemeldeter Herr Obrister selbst und seine Antecessoren allerfreiest an Gränzen und „Marckten," Freiheiten und Gerechtigkeiten eingehabt, genutzet, gebrauchet und besessen, und in was Würden, Esse und Wesen das Dorf Udders jetziger Zeit ist; will auch wohlgemeldeter Herr Obrister *Joh. Rechenberg* sich hiemit und kraft Dieses willkürlich aller Ansprache für sich, seine liebe Hausfrau, seine Erben und Erbnehmen an vorgemeld. Dorf Vdders und dessen Lande sich vollkömmlich begeben und verzeihen nun und zu ewigen Zeiten.

Hiegegen hat Captein *Reinhold Wrangel* den Herrn Obristen *Joh. Rechenbergk* in continenti baar und in einer Summa genüglich contentiret, gezahlet und entrichtet 4667 „Enckte Herrn Tahler" in specie, *Caroli* Regis Schlag, welche er baar zu seinen Händen empfangen, und verpflichtet sich hiemit wohlgemeldeter Herr Obrister *Joh. Rechenbargck* ihm, Capitein *Reinhold Wrangelln*, das Dorf Vdderss nach löblichem dieses Fürstenthums Ehesten Gebrauche von nun an in continenti einzuweisen und einzuräumen, hiebei auch ihm alle Siegel und Briefe, Confirmationes, Nichts excipirt, zu überliefern.

Dass dieser Erbkauf des Dorfs Vddern in allen Clausuln und Puncten ergangen und also getroffen, wie oben berührt, haben Ihre erleuchte, wohlgeb. Gnaden beide Contrahenten unterdienstlich ersucht, wie auch den wohledlen, gestr., ehrenf. und mannh. Herrn Landrath *Robert Tauben* freundlich erbeten nebst den auch edlen, ehrenf. und mannh. *Berend von Saltzen* und *Johann Hinrich von Tiesenhussen*, diesen getroffenen Kauf mit ihrem gräflichen Secret und adeligen Insiegeln zu befestigen und zu bestätigen, welches auch beide Contrahenten mit angebornem ihrem Petschaft beglaubiget. Actum ut supra. Revall den 4. Augusti.

Jacobus de la Gardie mp.	*Rubrecht Tuwe* mp.	*Hans Rechenbergk* mp.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Bernhard v. Saltza mp.	*Hans Hinrich v. Tiesenhussen* mp.	*Reinhold Wrangel* mp.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Cop. auf Pap. in ders. Sammlung. — Unterschrift: „Diese Copia ist mit dem auf Pergamen geschriebenen und versiegelten Originali nach fleissiger Collationirung von Wort zu Wort gleichlautend befunden, als bezeuget *Cornelius Murrer*, Secrs. prov. Esth. d. 15. April. 165[?]7".

365.

Zeugniss der Domkirchen-Vorsteher über die von der Frau Helena Horn empfangene Zahlung für das Erbbegräbniss ihres verstorbenen Gemahls, Obristen Hans Maydell, im Chor der Domkirche, Reval, muthmasslich vom Jahre 1623.

Wir untergeschriebenen Vorsteher und der Kirche allhier auf dem Thumb Vormünder thun kund und bekennen in Kraft dieser offenen unserer gegebenen Schrift und Gezeugniss, dass der wohledle, gestr., ehrenf. und mannh. Herr *Hans Maydell*, königl. Obrister, allhie in gemeldeter Kirche auf dem Thumb sich und den Seinigen zugute ein Erbbegräbniss gekauft, im Chor einzugehen auf die linke Hand, da die Herrn Pastores ihren Stand haben, nämlich für 30 Thaler, ein jeder Thaler zu 32 Rundstücken gerechnet, welche erwähnten Gelder wir Untergeschriebenen nach seinem Tode von seiner nachgelassenen Wittwe, der wohlgeborenen und edlen Frau *Helena Horn*, baar empfangen, wie auch noch 100 Thlr., so sie gutwillig der Kirche verehrt und imgleichen auch uns richtig zugestellt und zugekehret worden. Als thun wir nicht allein uns Dessen bedanken, sondern bekennen hiemit vor Jedermänniglich, dass obenbemerktem Herrn *Hans Maydell* solches Grab erblich verkauft, und mögen die Erben desselben ihres Gefallens, so oft es nöthig sein wird, ohne einigerlei Widersprechen der Vorsteher oder auch Geldkosten dasselbe ihres Gefallens jederzeit öffnen; da sie denn der Kirche einige Ergötzlichkeit thun wollen, soll Solches in ihrer guten Willkür stehen. Dass nun Dieses der Wahrheit gemäss und zu allen Zeiten nicht allein von uns, sondern auch von den Nachkommenden soll unverbrüchlich gehalten werden, gezeugen wir mit Unterzeichnung unserer eigenen Hand. Datum Reval Anno den

Nicolaus Gåza
Superintendent in Ehstland.

Christian Holthnem
Vorsteher der Kerken auf dem Dhom
mein eigen Hand.

Nach einer Abschrift aus dem Familienarchiv des Mannrichters *Baron C. G. von Maydell* zu Kurro.

366.

Jacob de la Gardie verkauft dem Adam Schrapffer 100 *Last Roggen*, *Treiden den* 6. *und* 7. *Januar* 1624.

A. Wir *Jacobus De la Gardie*, Graf zu Leckeo, thun kund und zu wissen, dass wir dem edlen, gestr., ehrenf. und mannh. Hn. *Adam Schrapffer*, auf Alpe und Wessunde erbgesessen, kön. Maj. zu Schweden verordnetem Commissario in Lieflandt und Statthalter zu Riga, 100 Last Roggen an revelscher Maasse verkaufet folgendergestalt: dass er uns für jede Last 57 Rthlr. geben soll, und dass wir kraft Dieses ihm oder seinen Gevollmächtigten solche gemeldeten 100 Last Roggen zwischen schierstkünftigen Ostern und Pfingsten ohne einige Exception mit Erstattung widriges Falles aller Schaden und Unkosten in der Stadt Reuell zu voller G'nüge liefern lassen wollen, dagegen er uns dann die

obgedachten Gelde laut seiner Obligation ebenmässig auf bestimmte Zeit zu liefern und zu erstatten sich veranlasset. Urkundlich mit unserm Handzeichen und gräflichen Insiegel bekräftiget, auf Treyden am 6. Januarii Anno 1624.

(L. S.) *Jacobus De la Gardie* mp.

B. Ich *Adam Schrapffer*, auf Alpe und Wessunde erbgesessen, urkunde hiemit und bekenne für mich, meine Erben und Männiglich, dass mit dem erlauchten und wohlgeb. Herrn, Herrn *Jacobo De la Gardie*, Grafen zu Leckeo, Freiherrn zu Eckholm etc., ich heute dato einen Kauf vermöge Ihr. Gn. mir gegebener Obligation auf 100 Last Roggen geschlossen, welche 100 Last Roggen mit dem ersten abgegangenen Eise Ihre Gn. zu Reuell mir einliefern zu lassen gegen mich sich veranlasset. Gelobe demnach, die Bezahlung desselben Roggens (woferne derselbe in versprochener Zeit eingeliefert wird), als nämlich 5700 Rthlr., schierstkünftigen Michaelis Ihr. Gn. oder „habern" dieser Schrift in Reuell zu erlegen und zu bezahlen, wofür auf widrigen Fall (welches ich denn nicht verhoffe) ich Ihr. Gn. in meine Güter, wie weit sich „solcher Summenn" erstrecket, assecuriren und vergewissern thue. Urkundlich habe ich diese Obligation mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem Petschaft bekräftiget. Datum Treyden den 7. Januarii Anno 1624.

(L. S.) *Adam Schrapffer.*

Copia Ihr. Gnaden des Herrn Feldherrn und meiner Obligation. Von diesem Kaufe muss kein Mensch wissen.

Auf Pap., in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

367.

Der Mannrichter *Berend Taube* zu Etz und Fehna und seine Beisitzer *Arend Metztacken* zu Palmes, kön. bestallter Fähndrich, und *Fabian von Tissenhaussen* zu Hulliel und Undel bekräftigen den Verkauf des Hofs und Guts Megentacken, im Kirchspiel Gewe belegen, mit den Dörfern Meentack, Zeppitz, Zelli und der Mühle, den Gesinden Löppe und Zahre und den drei Gesindestellen am Peipus-Strande, Kattitz genannt, an *Taube Bremen*. Gegeben zu Reuell den 22. Februar*) 1624.

Nach einer Notiz des *Baron R. von Toll*, genommen vom Orig. auf Perg. in der *mähntack*'schen Brieflade.

368.

Vertrag wegen des Gutes Fickel zwischen Otto Üxküll's zu Kosch Erben und den Brüdern Georg und Joh. Üxküll zu Mentz, Reval den 16. Juli 1624.

Wissend sei Jedermänniglich, allermeist Denen, so hieran gelegen, dass in heut' untergeschriebenem Dato zwischen des edlen, gestr., mannh. und ehrenf.

*) Oder 23. Februar?

sel. *Otto Vxkulls* zu Kosk nachgelassenen sämtlichen Erben, als *Fromholt v. Tiesenhusen*, Landrath, mit seinem Sohne *Fabian von T.* wegen seiner Frau *Sophia Vxkull*, *Johan Vxkull* von Padenormb und *Georg Maydell* als Vormünder sel. *Otto Vxkulls* von Kosk seines Sohnes Sohn, *Jurgen Krudener* von Rosenbeck wegen seiner Frau Leibgeding, *Otto Vxkull* von Felx wegen seiner Hausfrau und sel. *Reinholt Vxkulls* nachgelassene Wittibe *Anna Dönhoff*, eines Theils, und dann auch den edlen, gestr., mannh. und ehrenf. Herren Landräthen *Bernhart von Scharenbergh* und *Hans Wrangell* zu Allo wegen der beiden Gebrüder *Johan* und *Georg Vxkull* zu Mentz, beider Herren Landräthe respective Stiefkinder und Schwäger, andern Theils, durch Unterhandlung Ihrer wohlgeb., gnäd. und gestr. Herrl. *Peter Banner*, kön. Maj. Kammerrath und Gubernatorn des Fürstenthums Ehsten, auch der Herrn Landräthe *Otto Wrangell* zu Kow, *Ludwich Taube* zu Maydell, *Ewert Bremen* zu Rum und Pittkfer wegen des Hauses und Gutes Fickell ein zu Recht bündiger und beständidiger Vertrag geschlossen und vollzogen folgendermassen. Weil das Haus und Gut Fickell von *Georg Vxkull* zu Fickell jure haereditario auf seinen Vetter *Johan Vxkull* von Mentz und dessen Erben successive verstammet, haben des sel. *Otto Vxkulls* von Kosk sämtliche nachgelassene Erben sich ihres habenden vermeinten Rechtens wegen der kön. Donation ganz und gar begeben, und sollen die Herren Landräthe *Bernhart von Scharenberg* und *Hanss Wrangell* zu Allo wegen der *Vxkull* zu Mentz für die Anlage ihnen geben und entrichten 15,000 Herrenthlr., jeden Thaler zu 32 Rundst. gerechnet. Und weil dem Herrn Landrath *Bernhart von Scharenbergh* 3000 schwed. Thlr. in das fickelsche Gut verpfändet, hat er aus schwägerlicher Verwandtniss 1500 Thlr. davon fallen lassen, dass also die Summa wäre 16,500 Thlr. schwed., und soll die Summa in solchen Terminen ausgegeben werden. Erstlich sind von den beiden Herren Landräthen *Bernhart von Scharenberg* und *Hanss Wrangell* wegen der *Vxkull* zu Mentz nun stracks abgelegt 5000 schwed. Thlr.. Des soll künftigen Johannis Baptistae des 1625. Jahres von ihnen wiederum gezählt und erlegt werden 5000 schwed. Thlr., und hernach Anno 1626 auf Joh. Bapt. (wenn des Herrn Landraths *Berendt Scharenbergs* 1500 Thlr. gekürzet) der letzte Termin und Rest, als 3500 Thlr., abgelegt und gezählt werden. Da aber solche Termine zu rechter Zeit nicht auskommen möchten, soll des sel. *Otto Vxkulls* von Kosk sämtlichen Erben für die restirende Summa ein genügliches Pfand in Fickell eingeräumt werden. Es sollen auch die beiden Herren Landräthe *Bernhart von Scharenberg* und *Hanss Wrangell* zu Allo wegen der *Vxkull* zu Mentz des sel. *Georg Vxkulls* zu Fickell seine beweislichen Schulden, wie auch *Johan Vxkulls* zu Padenormb laut der Handschrift ohne die Renten gelten und zahlen. Des sollen sel. *Otto Vxkulls* zu Kosk sämtl. Erben alle Handschriften des sel. *Georg Vxkulls* zu Fickell, so sie hiebevor eingelöst, und auch die, da sie Etwas auf gezahlet, den Herrn Landräthen *Berendt von Scharenberg* und *Hanss Wrangell* wegen der *Vxkull* zu Mentz ausliefern. Hierentgegen soll sel. *Otto Vxkulls* von Kosk sämtlichen Erben wieder der erste Termin der 5000 Thlr. schwed. erlegt, den beiden Herren Landräthen *Bernhart von Scharenberg* und

Hans Wrangell wegen der *Vxkull* zu Mentz das Haus und Gut Fickell, sowohl das verpfändet und das von sel. *Otto Vxkulls* von Kosk Erben versetzt und verkauft, welches doch vorzeiten dazugehörig und belegen gewesen, alles einräumen und übergeben; auch sollen die beiden Herren Landräthe *Bernhart v. Scharenberg* und *Hans Wrangell* auf Allo wegen der *Vxkull* zu Mentz den Possess oder Besitz des Hauses und Gutes Fickell stündlich ohne alle gerichtliche Einweisung einnehmen, dann behalten, besitzen und geniessen, erblich zu ewigen Zeiten, mit Gericht und Gerechtigkeiten, auch allem Zubehör an Landen und Leuten, an Aeckern, gebauet und ungebauet, an „Getreydich," Zehnten und wie Das alles Namen hat, Nichts nicht ausbeschieden. Da auch etliche Erbbriefe auf das Haus und Gut Fickell bei des sel. *Otto Vxkuls* von Kosk sämtlichen Erben vorhanden wären, sollen die den Herren Landräthen *Bernhart von Scharenberg* und *Hanss Wrangell* wegen der *Vxkull* zu Mentz ausgeantwortet und überliefert werden. Doch sollen alle Die, so Pfand im Gute Fickell haben, dieses Jahr Getreydig von ihrem Hofsgebäu und da sie selbst auf wohnen (ohne den Zehnten der Bauern, die sie unter sich haben), geniessen, und damit sie solch Getreydig desto bass einbekommen mögen, soll ihnen Talkus zu halten freistehen. Endlich sollen hiemit beide Parten aus dem Grunde gänzlich und vollkommen vertragen sein und bleiben, und sollen des sel. *Otto Vxkulls* von Kosk sämtliche Erben, noch Jemand von ihrentwegen mit der kön. Donation oder anderm vermeinten Rechte auf das Haus und Gut Fickell nun und zu ewigen Zeiten nicht zu sprechen noch zu fordern Macht haben. Welchem allem also zu geleben und nachzusetzen beide Parten für sich, ihre Erben und Erbnehmen bei „handtgegebener" adeliger Ehre, Treu' und gutem Glauben, auch diesen Vertrag in allen Puncten und Clausulen steif und fest zu halten mit Begebung aller Rechte, Gnade, Freiheit und Gebräuche, gelobet und versprochen. Dessen zur Urkunde und mehrer Versicherung haben beiderseits Contrahenten die Herren Unterhändler erbeten, Dies nebst ihnen mit ihren angebornen Petschaften zu versiegeln und mit ihren Händen zu unterschreiben. Datum Revall auf dem Landtage, den 16. Julii Anno Christi 1624.

Fromholdt von Tiesenhusen zu Kotz. (L. S.)	*Fabian von Tiesenhusen* zu Vndell. (L. S.)	*Johan Vxkull.* (L. S.)
Jurgen Maydell. (L. S.)	*Jurgen Krudener* zu Rosenbeck. (L. S.)	*Otto Vxkull* zu Felx. (L. S.)
Berendt von Scharenberg zu Sack vnd Sauss. (L. S.)	*Hans Wrangel* zu Allo. (L. S.)	*Peter Banner.* (L. S.)
Otto Wrangell zu Kaw. (L. S.).	*Ludwich Taube* zu Maydell. (L. S.)	*Ewert Bremen* zu Rum. (L. S.)

Copie, dem Archiv des ehstländ. Oberlandgerichts gehörig. — Unten steht: „Dass ge-

genwärtige Copey mit dem mir exhibirten wahren Originali nach fleissiger Collation von Wort zu Wort gleiches Lautens, bezeuge ich kraft meines untergesetzten Handzeichens, Revall den 6. Augusti 1645.

Nicolaus Passer,
Arcis Revaliens. ejus temp. Judicii Secretarius. mpr".

369.

Jac. de la Gardie belehnt den Heinrich Stricke mit der andern Hälfte von Morsell und Poddrigell, Riga den 3. *Nov.* 1624.

Wir *Jacobuss De Lagardie*, Graf zu Locköe, Freiherr zu Eckholm, Herr zum Kolcke, Kyde und Runsoe, Ritter, dero kön. Maj. und dero Reiche Schweden Rath, Marschalk, auch Generalfeldherr, Gubernator der Stadt und Festung Riga samt den angehörigen umliegenden Herrschaften und Gebieten, bezeugen öffentlich: Demnach die kön. Maj., unser gnädigster König und Herr etc., uns das Haus und Gebiet Helmeth mit allen angehörigen Landen, Leuten und Einkünften, wie auch den an die kön. Maj. im selben Gebiete jure caduco vorbehaltenen Gütern erb- und eigenthümlich gnädigst geschenkt und gegeben und dann bei der vorigen polnischen Regierung der weil. edle, mannh. und ehrenf. *Gotthart Stricke* das halbe Gut Morsell und Poddrigell mit 9 Bauern besessen, der andere halbe Theil aber wie ein Caduc von Könige *Stephano* in Pohlen andern polnischen Landsassen verlehnt gewesen, hernach aber im Anfange dieser annoch schwebenden Kriege bei Ihrer weil. kön. Maj., Könige *Carolo* hochmilden Andenkens, gedachter sel. *Striecke* den übrigen Theil desselbigen Guts durch ein gnädigstes Rescriptum bis zu fernerer Erkundigung und Erweisung seines Erbrechts unterthänigst erhalten und darnach Todes verblichen, jetzo aber bei dieser Ihrer kön. Maj., unserm gnädigsten Könige und Herren, von Gott dem Allerhöchsten gegönneten Landeseroberung vor den kön. deputirten Herrn Commissarien und Revisoren der Sohn, *Hinrich Stricke*, das von seinem sel. Vater dabevor angezogene Erbrecht nicht erweisen können: also sind wohlgedachte kön. Herrn Revisores verursacht worden, laut habender Instruction denselben Theil solches Guts an das Haus Helmet verlegen zu lassen [„zufürlegen lassen"]. Wann uns aber gedachter *Hinrich Strick* unterdienstlich ersuchet, wir geruheten, ihn mit demselben halben Theil des obgenannten Guts und etlichen „gewiesen" Bauern günstig zu belohnen, dahingegen uns er mit einem wohlgestaffirten Pferde um monatlichen Sold zu Kriegeszeiten „aufwartig" zu sein sich anerboten und wir denn solches sein dienstliches Ansuchen, auch williges Anerbieten nebst seinem unserm gnädigsten Könige und Herrn und der löblichen Krone Schweden von Jugend auf geleisteten unterthänigsten getreuen Dienste in Gunsten erwegen: als haben wir ihn und seine männlichen Leibeserben mit vielerwähntem andern halben Theile des Guts und diesen Bauern, als *Rilly Zarken*, *Also Matzen*, *Meuss Those*, *Jönness Hanss*, *Marti Petern*, *Oyaper Hanss*, nebst den angehörigen Landen, Aeckern, Heuschlägen, Hölzungen, Fischereien, Wildbahnen, der Bauern Pachten, Frohndiensten und Gerechtigkeiten und andern landüblichen Einkünften kraft Dieses belehnen wollen. Inmassen wir denn selben mit allen und jeglichen

obgesetzten Landen, Leuten und vonalters angehörigen Gerechtigkeiten günstig belehnen, dass er nebst seinen männlichen Leibeserben derselben Güter ruhe- und friedsam sein und ihrem besten Verstande nach genützen, gebrauchen und sie behalten sollen; dahingegen sollen vielgedachter *Hinrich Striecke* und seine männlichen Leibeserben verpflichtet sein, uns und unsern Erben von denselben Gütern gleich andern Landsasseu den schuldigen Rossdienst mit einem Pferde, wann Gott der Herr das Land zu Frieden gelangen lässet und die Güter zu gutem Wohlstande gebracht worden, zu leisten; bei währenden diesen allgemeinen Landeszerrüttungen aber wollen wir ihm, *Striecken*, wann bei uns er im Felde aufwartig ist, auf ein wohlgestaffirtes Pferd 10 Thlr. schwed. zu 32 Rundst. monatlich reichen lassen. Nach seinem, *Hindrichs Striekken*, Todesfalle sollen seine männlichen Leibeserben schuldig sein, uns und unsere Erben innerhalb zu Rechte bestimmter Zeit um fernere Confirmation gebührlich zu belangen. Befehlen demnach unsern so itzo, als künftig auf Helmet anwesenden Hauptleuten, dass ein jeglicher gedachten *Hinrich Strieken* und die Seinen solcher unserer Belehnung ruhe- und friedsam zu nutzen und gebrauchen, nicht aber Diesem zuwider ihnen einige Beschwerde zufügen lassen sollen. Zu mehrer Versicherung wir diesen Brief mit unserer Hand Unterschrift und unten angehängtem gräflichem Secretinsiegel wissentlich bekräftiget. Gegeben in der kön. Stadt Riga den 3. Novembris im Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Heilandes Christi 1624.

(L. S.) *Jacobus de la Gardie.*

Bernhart Helffreicht

Secre Regii mp.

Copie in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

370.

Adam Schrapffer's Immission in die Dörfer Lemigall und Sörwe durch den revalschen Schlossvogt Gerdt von Ewten (Euten), ohne Datum.

Der kön. Maj. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, wohlverordneter Schlossvogt der Festung und ganzen angehörigen Gebietes Reuall, ich *Gerhardt von Euten* urkunde und bekenne hiemit vor Allermänniglich, dass, nachdem hochgedachte Ihre kön. Maj. dem edlen und gestrengen kön. Commissario und Statthalter *Adam Schrapffern* die beiden Dörfer Lemigall und Sörwe, im harckischen Gebiete belegen, laut producirten kön. Privilegiis erblich und eigenthümlich gnädigst zugewandt, Ihr. Gnaden dem Herrn Gubernatori *Pehr Banniern* durch erwähntes Privilegium die Immission und Einweisung solcher Dörfer ihm zu thun gnädigst auferleget, welcher mir dann solch kön. „Befehlich" zu exequiren dahin abgefertiget und anbefohlen. Solchen nun Ihr. kön. Maj. gnädigen Willen und Befehlich, wie auch vielgemeldeten Herrn Gubernatoris ich tragenden Amtes halber mich in die Dörfer begeben und solche Einweisung heute dato vollstrecket. Inmassen ich denn kraft Dieses ihm die vollkommene Einweisung erwähnter Dörfer hiemit vollkommlich, gleich das kön. Pri-

vilegium von Worten zu Worten lautet, thue und im Namen vielgemeldeten Herrn Gubernatoris gethan haben will, mit allen vonalters dazu gehörigen Landen und anitzo darauf befindlichen Bauersleuten, auch allen Nutzungen, gleich Solches das kön. Privlegium mit Mehrem an- und ausweisen thut. Urkundlich habe ich diese ordentliche und „befehlichte" Immission mit eigener meiner Hand unterschrieben und gewöhnlichem Petschaft bestätiget. Actum . . .

Siegel. *Gerdt v. Ewten* mp.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung. — Titel: „*Gerhartt von Evtens* immission der harkischen Dorffer Lemiall vntt sörue". — Das Datum fehlt; vielleicht ist 1624 das richtige, wenigstens wurde *Pehr Baner* in diesem Jahr Gubernator, und *Adam Schrapffer* hat am 23. Juni 1624 mehrere Besitze, unter andern auch Harcko, nach harr. und wier. Recht bekommen; s. Nord. Miscell. Stück 20 und 21, S. 322. 324; *Paucker's* Harrien S. 26. 27. 28. Bei *Paucker* S. 98 heisst unser Schlossvogt *Giärt von Eyten,* aber S. 9. 19 und 21 (v. Jahre 1627) fälschlich *Gerdt von Enten.* Ueber Lemmial vgl. das. S. 36 (1623 und 1627), über Sörwe S. 39 (1627). *Rüssow* 49b nennt einen revalschen Rathsherrn, der 1560 getödtet wurde, *Lüdeke van Oyten.*

371.

Moritz Pröstell überlässt dem Dietrich Paikull 8 *Haken Landes, genannt Tamnick, im Jeweschen, Narva den* 7. *Febr.* 1625.

Kund und zu wissen sei hiermit allen dieses Briefes Ansichtigen, insonderheit Denen, so daran gelegen, dass in untengeschriebenem Dato zwischen dem edlen, ehrenf. und mannh. *Dirich Paikull* samt seiner vielgeliebten Hausfrau, der edlen, ehr- und tugendsamen Frau *Elisabetha Tiesenhusen*, eines Theils, und dann dem ehrenf., achtb. und wohlgelahrten *Moritz Pröstell,* andern Theils, ein rechter, aufrichtiger und unwiderruflicher Contract geschlossen und vollzogen, diesergestalt. Es hat gedachter *Moritz Pröstell* für sich, seine Erben und Erbnehmen von dato an cedirt und aufgetragen wohlgedachtem *Dirich Paykull*, dessen vielgeliebter Hausfrau und beiderseits Erben 8 Haken Landes, im Geuischen belegen und Tamnick genannt, mit allen Pertinentien und Zubehörungen, wie die immer Namen haben mögen, also und dergestalt, dass mehrgedachter *Dirich Paykull* samt seiner vielgeliebten Hausfrau und beiderseits Erben selbige 8 Haken Landes nebst allen Pertinentien und Zubehörungen ganze 10 Jahr, von dato an zu rechnen, nützen, geniessen und ihres Gefallens gebrauchen sollen. Dessen hat oftgemeldeter *Dirich Paykull* und seine vielgeliebte Hausfrau ihm, *Moritz Pröstell*, 100 schwed. Thlr. in continenti erlegt und gegeben, welche er, *Moritz Pröstell*, auch zu seinen Händen empfangen und mehrgemeldetem *Dirich Paykull*, dessen Hausfrau und beiderseits Erben deren hiermit quitiren thut. Da aber in währenden 10 Jahren Ihr. kön. Maj. zu Schweden etc., unser allerseits gnädigster König und Herr etc., entweder selbst, oder durch Dero Revisoren selbige 8 Haken Landes einlösen oder sonst jure quodammodo gnädigst abfördern würden, alsdann soll und will mehrgemeldeter *Moritz Pröstell* für sich, seine Erben und Erbnehmen ihm, *Dirich Paykull*, dessen Hausfrau und Erben wegen der restenden Jahre gebührlichen Abtrag thun und sie in Allem schadlos halten, Alles ohne Gefährde und Argelist. Zu Urkund ist dieser Contract mit beiderseits Contra-

henten und der anwesenden Unterhändler eigenen Händen unterschrieben und mit ihren Petschaften bekräftigt. Actum Narfe den 7. Februar. 1625.

In manglung meines Pitzschaffts ich *Moritz Pröstell.*	Siegel. *Thomass Kölner* Mein Eigen Handt doch mich vnde meiner vnschedlich.	Siegel ohne Unterschrift (Baum mit 2 herabhangenden Aepfeln [?]).

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

372.

Der Mannrichter *Hans Dellwich* und seine Beisitzer *Johan Vitinghoff* zu Jerwijeck und *Wilhelm Nieroth* zu Buxhöveden bescheinigen, dass *Berend Taube* von der Isen mit Willen seiner Hausfrau *Margrethe Dellwich* sein Dorf Woidt mit 4 Haken Landes an *Claus Wachtmeister* zu Lackede und Poll, kön. Maj. Rittmeister und Landrath in Ehstland, verkauft hat. Gegeben zu Reval am 22. März 1625.

Nach einer durch den *Baron R. von Toll* von dem in der *mehntack*'schen Brieflade enthaltenen Orig. auf Perg. genommenen Notiz.

373.

Hans Wrangel's zu Heymer Aussage wegen des wannamoisischen Heuschlags, Reval den 22. März 1625.

Der kön. Maj. zu Schweden, unsers gnädigsten Königes und Herren, verordneter Mannrichter in Wirlandt, ich *Hanss von Delwich* zu Hebbeda nebst meinen beiden Beisitzern, den edlen, ehrenf. und mannh. *Willhelm Nyroth* zu Buxhöueden und *Rodcherd Lode* zu Pachel thun hiermit kund und bekennen, dass vor unserem Gerichte der edle, ehrenf. und mannh. *Hanss Henrich von Tiesenhausen* erschienen, und ward von uns begehrend, den auch edlen, ehrenf. und mannh. *Hans Wrangel* zu Heymer vor uns zu fordern und nach Rechtens Form zu examiniren, was ihm bewusst sei von dem Heuschlage, darum itziger Zeit *Hanss Henrich von Tiesenhausen* mit Herrn *Henrich Lantingk* streitig seien. Als Gezeuge *Hanss Wrangel* erschienen, habe ich ihn bei Verwarnung des Meineides und bei seinem höchsten Gewissen ermahnet, die lautere, reine Wahrheit auszusagen, was ihm in dieser Sache bewusst sei. Darauf er geantwortet: Er hätte über 40 Jahr, nachdem das Haus Wesenberg vom Mosskowitter erobert worden, an dem Ort gewohnet, und sei ihm gar wohl wissend, dass kein Streit wegen der Heuschläge zwischen Olde *Jürgen Assery* und *Frantz Düker* gewesen, habe auch, solange er da gewohnet, von den alten Bauern niemals gehöret, dass ein einiger Streit wegen der Heuschläge gewesen, und habe der wannamoische Bauer *Jörgen*, solange er da gewohnet, über „der Bächen" friedlich ohne einige Behinderung Heu gemachet. Es saget auch producirter Gezeuge, dass seine und die *Helmet Hastfers* Bauern von dem Olden *Jörgen Assery* ..er „der Bechen" Heuschläge „geheyret" haben, und ist das darauf gemachte

Heu seines Wissens von Niemand angefochten worden. Hiermit hat er seine Zeugniss geendiget und will Solches allwege, wenn es von ihm begehrt wird, gestehen. Dass Solches also vor uns ausgesagt worden, urkunde ich obgenannter Mannrichter mit meinen beiden Beisitzern mit unsern Händen und Siegeln. Actum Refal den 22. Martii Anno 1625.

(L. S.) *Hanss v. Dellwigh.* (L. S.) *Wilhelm Nyrodt* mpr. (L. S.) *Rottgert Lode.*

Die Copie auf Pap. in der *von Toll-Kuekers*'schen Sammlg.

374.

Des königlichen Landgerichts Urteil wegen eines (in Nr. 373 erwähnten) streitigen Heuschlages, Reval den 31. März 1625.

Der kön. Maj. zu Schweden, unsers allerseits gnädigsten Königs und Herrn, verordneter Gubernator und anwesende Landräthe des Fürstenthums Ehsten in Liefflandt, wir *Peter Baner* zu Tuna und Qvidia, Ritter, *Ludwich Taube* zu Maydell, *Fromholdt von Tisenhausen* zu Kotz, *Robrecht Taube* zu Martt, *Berend von Scharenberg* zu Szack und Sauss, *Ewert Bremen* zu Engdes und Rohm, *George Maydell* zu Wredenhagen, *Henrich Farenssbach* zu Paedewa, *Claus Wachtmeister* zu Lacketa und Poll, *Henrich von Ungern* zu Assoten, in Sachen des edlen, ehrenf. und mannh. *Hanss Henrich von Tisenhausen*, kön. bestallten „Leütenampt,“ Klägern an einem, gegen und wider den ehrenf., wohlweisen Herrn *Henrich Lanting*, Rathsverwandten der Stadt Revall, am andern Theil, eines streitigen Heuschlages betreffend, erkennen für recht und billig: Obwohl beide Parten zur Behelf ihrer Sachen sowohl Zeugenaussage, als schriftliche Documente eingebracht, so kann doch, weil darin die Grenze nicht eigentlich specificiret, die Sache allhier nicht verabscheidet werden. Als haben wir hierzu Commissarien deputiret, die wohledl., gestr., ehrenf. und mannh. Herren *Otto Wrangell* zu Kow, *Robrecht Taube* zu Martt, Herrn *Henrich Farensbach* zu Paedewa, Herrn *Claus Wachtmeister* zu Lackete und Poll, Landräthe, nebst folgenden vom Adel, *Jacob Hastfer* zu Kostfer, *Hans Viting* zu Jerweieggi, *Jürgen Treyden* zu Kurnall, *Otto Wrnngell* zu Sage, welche nächstkünftigen Sommer zur trocknen Zeit sich dahin erheben, den streitigen Heuschlag besichtigen, beiderseits Documente und Zeugenaussage einnehmen und also die Parten gänzlich entscheiden sollen. Und weil Beklagter die Injurien, die er wider Klägern zu haben vermeinet, in einem weitläuftigen Libell von 11 Bogen mit grosser Confusion wider die publicirte Gerichtsordnung deduciret, auch etliche Gezeugnisse, die in diesem kön. Gericht nicht anzunehmen, beigebracht: als soll dieselbe Klage bis nächstkünftigen Gerichtstag in suspenso und verschoben bleiben, und wird Beklagter alsdann seine Klage kürzlich und ordentlich vorzubringen, auch seine Zeugen, die er zu produciren willens, nach Rechtens Form und dieser Lande üblichem Gebrauch verhören zu lassen schuldig sein. V. R. w. Urkundlich haben Dies der Herr Gubernator und Herren Land-

räthe mit ihren Petschaften versiegelt und mit eigenen Händen unterschrieben. Datum Reuall den 31. Martii Anno 1625.

(L. S.)
Peter Baner.

(L. S.) *Ludwig Taube.*	(L. S.) *Fromholt von Teisenhausen.*	(L. S.) *Rubrecht Tuwe.*
(L. S.) *Bernhardt v. Scharenberch.*	(L. S.) *Ewerdt Bremen* mpr.	(L. S.) *Jürgen Maydell* mpr.
(L. S.) *Heinrich Farensbach.*	(L. S.) *Claus Wachtmeister* mpr.	(L. S.) *Heinrich von Ungern* von Assoten mpr.

Die Copie auf Pap. in ders. Sammlung.

375.

Landgerichts-Urthel zwischen Jürgen Vietinghoff und Lülolff Strassburg wegen des Gutes Paunküll, Reval den 31. *März* 1625.

Der kön. Maj. zu Schweden, unsers allerseits gnädigsten Königs und Herrn, verordneter Gubernator und anwesende Landräthe des Fürstenthums Ehsten in Liefflandt, wir *Peter Baner* zu Tüna und Qvidia, Ritter, *Otto Wrangell* zu Kow, *Ludwich Taube* zu Maydell, *Fromholdt von Tiesenhausen* zu Kotz, *Robrecht Taube* zu Martt, *Berendt von Scharenberg* zu Szack und Sauss, *Ewert Bremen* zu Engdes und Rohm, *George Maydell* zu Wredenhagen, *Henrich Farenssbach* zu Paedewa, *Clauss Wachtmeister* zu Poll und Lacketa, *Henrich von Ungern* von Assoten, in Sachen des edlen, ehrenf. und mannh. *George von Vietinghoff*, Kläger an einem, gegen und wider den ehrenf. und mannh. *Lüloff Strassborgk*, Beklagten am andern Theile, wegen des Gutes Pauenküll, erkennen auf eingelegte Klage und Exception zu Rechte: Demnach in dieser Lande beschriebenen Rechten mit ausdrücklichen Worten enthalten, dass die Tochter, solange der Sohn lebet, sich mit keinem Rechte zu ihres Vaters Gut und Erbe ziehen soll, sondern der Sohn soll des Vaters Erbe behalten und die Schwester nach seinem Vermögen ablegen und berathen; weil aber Beklagter das Gut zu recuperiren Unkosten angewandt, den Rossdienst gehalten und das Gut, da es öde und wüste, merklich gebessert und in ein ziemliches Aufnehmen gebracht: als sollen die Herren Commissarii, Herr *Otto Wrangell*, Herr *Fromholdt Tiesenhausen*, Herr *Berendt von Scharenbergk*, Landrath, nebst *Otto Willhelm Taube*, Mannrichter, *Berendt Taube* zu Etz und Fehna, *Jacob Hastuer* zu Kostfer, eine gelegene Zeit ansetzen, die Rechnung einnehmen, den Rossdienst nach Advenant der Jahre ästimiren und der Schwester nach Wardirung und Vermögen des Gutes und dieser Lande Gebrauch ihren Schmuck und Mitgabe setzen und beide Parten gänzlich von einander scheiden. Inmittelst sollen beide Parten sich aller Thätlichkeit enthalten, weder mit der That oder Worten einer den andern bei Verlust seines Rechtes gefähren. Zu

Urkund haben Dies der Herr Gubernator und Herren Landräthe mit ihren Insiegeln und Händen bekräftiget. Actum Revall den 31. Martii Anno 1625.

(L. S.)
Peter Baner.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Otto Wrangell zu Kouw.	*Ludwig Taube.*	*Fromholdt v. Tiesenhausen*
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Bernhardt v. Scharenberch.	*Ewert Bremen* mp.	*Jürgen Maydell.*
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Heinrich Farensbech.	*Claus Wachtmeister.*	*Heinrich von Ungern* von Assoten mp.

Die Copie auf Pap. ebendaher.

376.

Kaufbrief wegen des halben Dorfs Arrowall, Reval den 31. *März* 1625.

Ich *Georg Uxküll* zu Mecks und Fickell urkunde hiermit und in Kraft Dieses für mich und meine Erben, dass ich mit wohlbedachtem gutem Muthe verkauft und übergeben habe, wie ich denn hiemit und kraft Dieses verkaufe und übergebe dem wohledlen, gestr., ehrenf. und mannh. *Johan v. Rechenberg*, kön. Obristen und Erbsassen zum Newenhoffe und Asserie, mein halb Dorf Arrowall mit 6 Haken Landes und 2 „Einfoetlingen," wie ich und meine Vorfahren solches in Erbrecht vermöge und nach Inhalt des kön. Donationsbriefes, Anno 1594 den 15. Junii datirt, besessen, für 1200 „Enckende" Reichsthaler, die ich auch zu meinen Händen baar empfangen und zu meinem Nutzen angewendet habe. Cedire und übergebe demnach wohlgemeldetem *Johan von Rechenberg*, seinen Erben und Erbnehmen benanntes halbes Dorf Arrowahl mit 6 Haken Landes und 2 „Einfoetlingen," besetzt und unbesetzt, Heuschlägen, Holzungen, Fischereien, Mühlen und Mühlenstätten, allerhand Nutzbarkeiten und Gelegenheiten, Freiheit, Recht und Gerechtigkeiten, wie es immer Namen haben mag, Nichts im geringsten ausgeschlossen und vorbehalten, solches nach seinem Willen zu gebrauchen, zu geniessen, zu verkaufen, zu versetzen und zu vergeben und allermassen damit als mit seinem erkauften Erbgute zu thun und zu lassen, will auch für mich und meine Erben mich aller künftigen Ansprache und Beneficien, Privilegien, Landes-Rechten und Gewohnheiten, wie Das immer erdacht oder künftig möchte erfunden werden, an benanntes halbes Dorf Arrowall und den darzugehörigen Eigenthümen, wie obstehet, verzeihen und begeben haben. Zu wahrer Urkund habe ich *George Uxküll* Dieses nebst meinem lieben Stiefvater *Bernhardt von Scharenberch*, Landrath, doch ihm ohne Schaden, mit unsern Petschaften versiegelt und eigenen Händen unterschrieben. Datum Revall den 31. Martii Anno 1625.

Bernhardt von Scharenberch mp.	*Gürgen Uxküll* mp.
(L. S.)	(L. S.)

Die Copie auf Pap. ebendaher.

377.

Immission des Berend Lode in Gerd Stahlbieter's Gut durch den wierländischen Mannrichter, Simonis-Kirche den 4. Mai 1625.

Der kön. Maj. zu Schweden, unsers gnädigsten Königs und Herrn, verordneter Mannrichter in Wirland, ich *Hanss von Delwigh* zu Höbbete samt meinen beiden Beisitzern, den edlen, mannh. und ehrenf. *Wilhelm Nyroth* zu Buxhöueden und *Fabian von Tysenhausen* zu Vhndell, thue hiemit kund und bekennen, dass auf „befehlig" des wohlgeb. und edlen Herrn *Peter Bannier*, Gubernatorn, wie auch der sämtlichen Herren Landräthe dieses Fürstenthums Ehesten in Liffland an mich ergangenes Schreiben ich mich mit meinen beiden Beisitzern obgemeldet in untergesatztem Dato und Jahre nach Simonis-Kirche in Wirland begeben und gemeldeter Herren zu Folge und Befehlig dem edlen, ehrenf. und mannh. *Berend Loden*, als der sich mit *Christoffer von Düren* Tochter befreiet, laut dem wohlgesprochenen Urtheil, so Anno 1625 den 31. Martii in Reuall publicirt worden, des sel. *Gerd Stahlbieters* Gut mit Allem, was dazugehörig ist, Nichts ausbeschieden, nach dieser Lande Rechte und Freiheit eingewiesen habe. Doch soll ermeldeter *Berend Lode* nicht mächtig sein, die Creditores, welche vordiesem in gewisse Pfände eingesetzt, an ihrem habenden Pfand auszusetzen, sondern soll sie darin friedlich und ruhsam wohnen lassen, bis dass er ihnen ihren Pfandschilling, und was sie zu erweisen, vollkommlich erlegt und einen jeden, so ihre Schulden richtig erweisen können, contentire und befriedige. Damit nun *Berendt Lode* und die *Dürens*-Erben ihres Possesses Nutzbarkeit empfinden [„endfinden"] und keinerleiwege daran molestirt werden mögen, habe ich Richter obgemeldet die Immission und Einweisung nebst meinen beiden Beisitzern mit unsern Händen und Petschaften bestätiget. Geschehen und gegeben bei Simonis-Kirche in Wirland im Jahr 1625 den 4. Maji.

Hanss v. Dellwigh. Wilhelm Nyrodt. Fabian v. Tisenhausen.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. — Angehängt sind 2 Siegel in Holzkapseln; das *tiesenhausen*'sche ist abgefallen.

378.

Der Commissarii Urtheil wegen des zwischen Hans Heinrich von Tiesenhausen und Heinrich Lanting streitigen Heuschlags, Tolks den 14. Mai 1625.

In Sachen des edlen, ehrenf. und mannhaft. *Hanss Heinrich von Tiesenhausen*, kön. bestallten „Leütenambt," Klägern an einem, gegen und wider den ehrenf. und wohlweis. Herrn *Heinrich Lanting*, Rathsverwandten der Stadt Reuell, am andern Theil, eines streitigen Heuschlages betreffend, sind wir Untenbenannte von Ihr. kön. Maj. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, verordnetem Gubernator, dem wohlgeb. und edlen Herrn *Peter Banner* zu Tuna und Qvidia, Ritter, und den sämtlichen Landräthen des Fürstenthums Ehsten in Liefflandt hierzu deputiret worden: als haben wir uns gehorsamlich eingestellet und auf *Reinholdt Sassen* seine beschworne Gezeugniss den

Heuschlag besichtiget, welches denn also befunden, folgendes Tages beide Parten beschieden und beiderseits Documente und Gezeugnisse, welche zuvor schon im Gericht gewesen, übersehen. Obwohl Herr *Heinrich Lanting* des *Reinholt Sassen* seine Gezeugniss gerne verwerfen wollte, *Reinholt Sass* aber die Gezengniss nach der Zeit, wie das Gut schon verkauft, von sich gegeben, wir aber von *Reinholt Sassen* nichts anders wissen, als was der Ehre gemäss, können wir seine Gezeugniss nicht verwerfen, ingleichen auch etlicher alten unparteiischen Bauern Gezeugniss, die nach unsern Landesgebräuchen an Eides Statt vom Mannrichter sind abgehöret worden. Obwohl Herr *Heinrich Lantting* „Herrmester-“ und Kaufbriefe gezeiget, in was Kirchspiel die Güter belegen, lassen wir die Briefe in ihren Würden, so ist in unsern Landen an vielen Orten befindlich, dass Höfe und Güter in einem Kirchspiel benannt [sind] und im andern Kirchspiele die Sambtheit an Holzungen und Heuschlägen haben. Weil aber dieser Heuschlag laut der Gezeugnisse nach Wannamoysy in langen Jahren „gemeyett“ ist, als erkennen wir, dass *Hanss Heinrich von Tiesenhausen* zu dem Heuschlage der Nächste ist, doch mit dem Vorbehalt, dass Herrn *Heinrich Lantingk* freistehen soll, sich auf dem nächsten Richtelstag von den Herren Gubernator und sämtlichen Landräthen hierauf belehren zu lassen und bessere Beweise zu bringen. Urkundlich sind dieser „Abscheide“ zwei eines Lautens mit unsern angebornen Petschaften besiegelt und eigenen Händen unterschrieben. Datum Tolckes den 14. Maji Anno 1625.

(L. S.) *Otto Wrangell*, der Elter. (L. S.) *Claus Wachtmester.*

(L. S.) *Roetger van Thisenhaussen.* (L. S.) *Jacob Hastuer.* (L. S.) *Otto Wrangell*, der Jünger.

Die Cop. auf Pap. in ders. Sammlung.

379.

Jac. de la Gardie berichtet dem rig. Statthalter Adam Schraffer über günstigen Erfolg im Kriege, in Sachen des Hauses Adsel etc., Kokenhusen den 14. Sept. 1625.

Jacobus de la Gardie, Graf zu Leckoe, Freiherr zu Eckholm, Herr zum Kolcke, Kyde und Runsoe, Ritter, der kön. Maj. und der Reiche Schweden Rath, Marschall auch Generalfeldherr, Gubernator der Stadt und Festung Riga samt den angehörigen umliegenden Herrschaften und Gebieten. Unsern freundlichen Gruss bevor. Edler, Gestrenger und Mannhafter, insonders guter Freund, wir zweifeln nicht, Ihr werdet aus unserem von Dörpt an Euch gethanen Schreiben genugsam verstanden haben, welchergestalt wir durch Hülfe des Allerhöchsten unlängst die Stadt und Festung Dörpte Ihr. kön. Maj., unserm gnädigsten Könige und Herrn, unterthänig gemacht und unter Dero Botmässigkeit gesetzt. So verhalten wir Euch ferner nicht, dass, als wir von Dorpte gerücket, wir uns nach dem Hause Kyrrienpey gemacht, da uns der einwesenden geringen Besatzung Etliche entgegen, eine halbe Meile Weges, kommen und das Haus alsbald aufgeben. Von dar haben wir den Herrn Obristen *Gustaff*

Horen nach Marrienburgk mit etlichem Volke gefertigt, welcher dasselbe, ehe sie sich Dessen vermuthet, erraschet und folgenden Tages, weil sie solches zu halten nicht vermocht, dem Herrn Obristen das Haus übergeben. Inmittels sind wir vor das Haus und Festung Newhausen gezogen, dasselbe, sobald wir des Abends angekommen, beschanzet, anderes Tages beschossen und so weit gezwungen, dass sie folgenden Morgens Quartier und auf billige Conditiones abzuziehen begehret, welches wir ihnen denn zugelassen und also das Haus darauf eingenommen. Weil denn nunmehr nicht mehr als das Haus Adsell in diesem Liefflandt unter Ihr. Maj. Gewalt zu setzen übrig, als haben wir das Fussvolk darhin mit etlichen Stücken geordnet, sind der Hoffnung, dass solches sich nicht lange halten werde, wie denn deswegen allhier allbereits Kundschaft, dass, sobald das Volk alldar ankommen und mit Stücken zu schiessen angefangen, sie Quartier begehret haben sollen, vermuthen solches allbereits unser zu sein. Demnach Ihr auch an dasselbe Haus Adsel Ansprache zu haben uns vordiesem zugeschrieben, derowegen werdet Ihr solches bei Ihr. kön. Maj. nunmehr zu suchen wissen. Für unsere Person erbieten wir uns, Euch, soviel möglich, alle günstige Hülfe und Beförderung in Dem zu erweisen. Weil auch wir an Proviant, Wein und Bier, so auf der Reise aufgangen, zu kurz kommen, als haben wir unsern Diener schleunigst Etwas anhero zu holen abgefertiget. Ist demnach an Euch unser günstig Begehr, dass Ihr demselben mit Pferden und Wagen oder zu Wasser mit Böten forthelfen, auch sonst alle Hülfe und Förderung erweisen lasset. Verschulden Solches um Euch hinwieder freundlich. Es haben auch Ihr. Maj. uns zugeschrieben, dass nach verrichteter glücklicher Expedition wir zu Deroselben uns anheromachen und mit der ganzen Reuterei kommen sollten, allwo wir denn jetzo liegen und Ihr. Maj. weitere gnädigste Ordinanz erwarten; was in Diesem uns wird anbefohlen werden, Solches wollen wir Euch ehest notificiren lassen. Wir begehren auch günstig, uns, was für Neues und Zeitung bei Euch, bei unserem Diener zuzuschreiben. Welches wir Euch in Eile, den wir göttlichem „Obenthalt" empfehlen, vermelden wollen. Datum Kackenhausen den 14. Septembris Anno 1625.

.

Jacobus de la Gardie mp.

Adresse: „Dem Edlen, Gestr., Ehrenf. und Mannh., unserm insonders guten Freunde *Adam Schraffer*, auf Alpe und Wessunda erbgesessen, der kön. Maj. verordnetem Statthalter in Riga, freundlich zu Handen". — Daneben: „Empfangen Riga den 16. 7bris". — Das Wapen des Briefsiegels hat die Umschrift: „*Jacobvs. comes de la Gardie*".

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

380.

Anna Holst, Hans Böckmann's Wittwe, überlässt dem revalschen Rathsherrn Heinr. Lanting einen Krug bei der maholmschen Kirche, Reval den 10. *Febr.* 1626.

Der kön. Maj. zu Schweden, meines allergnädigsten Königs und Herrn, verordneter Mannrichter in Wirlandt, ich *Hanss von Dellwiech* zu Hebbethe

thue hiermit kund und Männiglich zu wissen, dass, als ich von wegen höchstgedachter Ihr. kön. Maj. nebst meinen beiden Beisitzern, als nämlich dem edlen, ehrenf., mannh. *Otto Schulman* uud *Otto Loth*, das vollkommene Gericht gehegет, ist erschienen vor mir die auch ehr- und vieltugendsame Frau *Anna Holst*, sel. *Hanss Böckmans* hinterlassene Wittwe, nebst „ehrer schweger" Sohn *Hanss Bade*, für sich und alle ihre Erben und Erbnehmen überlassen und aufgetragen, nach dieser Lande löblichen Rechten und Gebräuchen, dem ehrenf. und wohlgeachteten Herrn *Henrich Landingk*, Rathsverwandten der Stadt Reuall, und seinen Erben und Erbnehmen eine freie Krugstätte im Kirchspiel [„Kaspel"] zu Maholm bei St. Nicklay Kirche, so zwischen *Ranno Intho* und *Jacob Dettemah* [?] vormals [„fohrmalss?"] innen gelegen an der Nockerschen Wege auf der rechten Hand, wenn man von der Kirche abziehet nach Nocker, mit allen freien adeligen Rechten erblich und eigenthümlich zu ewigwährenden Zeiten vorgedachtem Herrn *Henrich Landingk* und seinen Erben und Erbnehmen überlassen und aufgetragen, wofür die Frau die vollkommene Bezahlung zu voller G'nüge von Herrn *Henrich Landingk* empfangen. Dass nun dieser „vpdracht" vor mir Richter und meinen beiden Beisitzern obgemeldet also „vorgehandelt" und freiwillig von ermeldeter Frau und „ihrer Kinder" also geschehen und aufgetragen ist nach harrischen und wirschen Rechten, Solches bezeuge, confirmire und bestätige ich Mannrichter mit meinen beiden Beisitzern unter unserer Hand und Siegel, worauf ich Mannrichter den Ordelsmann gefragt, ob dieser gethane Auftrag auch zu Rechten Macht habe, worauf der Ordelsm. geantwortet: Ja, dieweil es mit Recht „vorweret". Zu Urkund der festen Wahrheit habe ich Mannrichter obengemeldet zusamt meinen beiden Beisitzern diese „vpdracht" mit unserem adeligen Petschaft versiegelt und unterschrieben, der gegeben ist zu Reuall den 10. Februarii Anno 1626.

Hanss v. Dellwigh. *Otto Scholmann.* *Otto Lode*, der Junger mp.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. — Angehängt sind die 3 Siegel in hölz. Kapseln.

381.

König Gustav Adolph's Confirmation der Schenkung von Tokumbeck an den Landrath Jürgen Maydell, Reval den 21. Febr. 1626.

Wir *Gustaff Adolph*, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Grossfürst in Finnland, Herzog zu Ehesten und Carelen, Herr in Ingermanlandt, thun hiermit zu wissen: Demnach Wir hiebevor dem Edlen und Ehrenfesten, Unserm lieben, getreuen *Georg Maydel* verlehnet und zu seinen Lebtagen gegeben 10 Haken Landes, in Unserm lodischen Gebiete belegen, so Derselbige bishero auch ruhsamlich besessen und genossen: als hat Uns gedachter *Georg Maydell* unterthänigst ersuchet und gebeten, Wir thäten ihm und seinen Leibeserben aus Gnaden obgedachte 10 Haken Landes erblich geben, welcher seiner unterthänigen Bitte Wir um seiner Uns treulich geleisteten Dienste willen zu willfahren gerne geruhet. Gönnen und geben derowegen solche Haken Lan-

des, nämlich das Dorf Tokumbeck mit 8 Haken, nebst 2 Haken, Kehnda und Koikull genannt, zusamt den Heuschlägen Porkola beiderseits des Mehrern gedachtem *Georg Maydeln* und seinen wahren Leibeserben mit allen dazugehörigen Landen, Bauern, Aeckern, Heuschlägen, Büschen, Hölzungen, Seen, Bächen, Fischereien und allen anderen Bequemlichkeiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, Nichts davon aussenbeschieden, in ihren Gränzen und Scheidungen, wie dieselben vonaltershero gelegen, solches erb- und eigengenthümlich zu besitzen, zu geniessen und ohne Unsern oder Jemandes Eindrang, Einhalts der zu Norköping Anno 604 aufgerichteten dieses Königreiches Vereinigung, frei und friedsam zu gebrauchen, doch dass er und seine Erben Uns den gebührlichen Rossdienst zu jeder Zeit und unverdrossen davon leisten soll. Zu Urkund haben Wir Dieses mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm königl. Insiegel beglaubiget. Datum auf Unserm Schloss und Festung Reval den 21. Februarii dieses 1626. Jahres.

Gustavus Adolphus.
(L. S.)

Die beglaubigte Abschrift befindet sich in der Brieflade zu *Stenhusen.*

382.

Zeugniss für den Obervogt Welling in Betreff seines Rossdienstes, Riga den 13. März 1626.

Wir *Jacobus De La Gardie*, Graf zu Leckoe, Freiherr zu Eckholm, Herr zum Kolck, Kyde und Runssoe, Ritter, kön. Maj. und der Reiche Schweden Rath, Marschall auch Generalfeldherr, Gubernator der Stadt Riga und dazugehörigen Gebieter und Festungen, thun kund und zu wissen, dass, nachdem „verschienen" Sommer und jetzo die harrische und wirische Landschaft von der kön. Maj., unserm gnädigsten Herrn, aufgeboten und dieselben ihre Rossdienste eingestellet, wir von höchstgedachter kön. Maj. eine Anzahl Reuter in Riga zum Praesidio zu verlegen befehliget worden. Weil wir denn unter Andern auch des Herrn *Welling*, Obervogts, Reuter dahin verordnet, er ein gut Pferd nicht allein vor Dorptt und Birsen bei der Fahne, sondern auch jederzeit in Bereitschaft gehalten und in vorgefallenen Geschäften präsentiret, als haben wir ihm Dessen Schein und Kundschaft mitzutheilen nicht unterlassen sollen. Datum Riga am 13. Martii Anno 1626.

Siegel. *Jacobus De La Gardie* mp.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. — Auf der Rückseite: „S. Erl. vndt Wollg. gnd. dess Hn. Generalen Kundtschafft wegen dess Rossdienstes, den 13. Martii Anno 1626".

383.

Claus Harrien auf Oesel verkauft dem Joh. de la Gardie einen Bauern, Reval den 17. März 1626.

Ich *Clauss Harrien*, zu Aremöis auf Oehsell erbgesessen, urkunde und bekenne hiemit und kraft Dieses, dass ich mit dem edlen und wohlgeb. Herrn,

Herrn *Johan De Lagardie*, Freiherrn auf Eckholm und Herrn zu Kiöleholm und Rasick, kön. Maj. und der Krone Schweden wohlverordnetem Gubernator des Fürstenthums Ehsten in Lieflandt und Generalstattbalter auf Reuall, wegen eines meiner Erbbauern, so itzo in wohlgemeldetes Herrn Gute Rasick wohnet, mit Namen *Tedre Barteldt*, gehandelt und also verabscheidet, dass ich für mich und meine Erben und Nachkommen wohlgemeldetem Herrn *Johan Delagardie* solchen Bauer mit Weib und Kinde und all dem Seinen für Erlegung 50 Rthlr., so ich auch baar in einer Summe zu meinen Händen empfangen, hiemit übergebe, überlasse und zueigne von nun an bis zu ewigen Zeiten mit all seinen Nachkommen, wie denn auch ich mich hiemit begebe, nachlasse und ganz verziehe die „Gewelde," so oberwähnter Bauer gegen das kön. Mandat in Spolirung meines Hofes sich unterstanden. Welches alles hiemit getödtet, aufgehoben und vergleichet und also abgehandelt und verbleiben soll. Zu Urkund und fester Haltung Dieses hab' ich es mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem Petschafte bekräftiget. Datum Reuäll, 17. Martii Anno 1626.

Siegel. *Clauess von Hargen* mein Ehgen Handt.

Das Orig. auf Pap. in derselb. Sammlung. — Auf der Rückseite schwed.: „Kaufbrief auf einen össelschen Bauer Namens *Tedre Bertill,* den Herr *Johan de la Gardie* von *Claus Harrien* für 50 Rthlr. gekauft hat etc."

384.

Erbtheilung in den Nachlass des Wolmar Wrangell zu Sage, Sicklecht und Lellefer zwischen seinem Neffen Jürgen Wrangell und seinem Schwager Claus Hastfer, Reval den 26. April 1626.

Kund und zu wissen sei Allermänniglich hiemit, sonderlich aber Denen, so dieser offene versiegelte Vertragsbrief zu sehen oder zu lesen vorkommt, dass im untergesetzten Jahr und Tag zwischen dem edlen, ehrenf. und mannhaft. *Clauss Hastuern* von Sommerhausen, kön. Maj. bestalltem Capitain, an einem, sodann auch dem edlen, ehrenf. und mannh. *Jürgen Wrangel* zu Sichgelecht und Szage, andern Theils, wegen der Höfe und Güter, so von sel. *Wolmar Wrangell* durch Todesfall ihnen zugefallen und angeerbet, mit Hülfe und Beistand der edlen, gestrengen, ehrenfesten und mannhaften untenbenannten ihrer beider Parteien Freunde und hierzu erbetenen Beistande anstatt einer ordentlichen Theilung eine gütliche Vergleichung gerührtes ihres respective „Ohemen" und Schwagers sel. Verlassenschaft halber getroffen und von beiden Theilen auf- und angenommen.

Anfänglich soll *Jürgen Wrangell* beim Gut Sichgelecht und dem wüsten Hofe Szage, weil es in seiner Grenze belegen, verbleiben, dieselben mit allen zubehörigen Landen und Leuten vermöge der alten Siegel und Briefe,

Nichts davon ausgeschlossen, für sich, seine Erben und Erbnehmen besitzen, brauchen, nutzen und geniessen nun und zu ewigen Zeiten, ohne Irrung, Eintrag und Verhinderung seines Schwagers, seiner Erben und Nachkommen, auch sonst Männigliches.

Dagegen soll und will *Jürgen Wrangel* seinem lieben Schwager *Claus Hastuern* wegen seiner Frau *Annae Wrangels* Anparts und schwesterlichen Antheils wirklich abtreten und einräumen erstlich das neue Gut mit angehörigen Dörfern und Landen, als Kokotta, Kerpel, Layste, Lelefer nebst dem Gesinde Forenschott, sind in Allem 30 Haken Landes, darnach und zum Andern das Dorf Hörden mit 18 Haken Landes nach Laut der alten Siegel und Briefe (welche er hiemit ihm thut übergeben), für sich, seine Erben und Nachkommen ebenmässig ruhesamlich zu besitzen, zu niessen und zu gebrauchen zu ewigen Zeiten, ohne Eintracht und Ansprache *Jürgen Wrangells*, seiner Erben und Nachkommen und sonst Männigliches. Hiezu hat *Jürgen Wrangel* angelobt und versprochen zum Dritten, ihm, *Claus Hastuern*, seinem Schwager, 2000 Thlr. schwed., den Thlr. zu 32 Rundst. gerechnet, zu geben, davon 1000 nächstkünftigen Johannis Baptistae dieses 1626. Jahres und die übrigen 1000 Thlr. übers Jahr, will's Gott, wann man zählen und schreiben wird 1627, auf Johannis Bapt. erlegt und bezahlt werden sollen.

Und weil die Grossmutter, die edle, ehr- und tugendsame Frau *Anna Taube*, wegen etlicher Anforderung in das neue Gut verschrieben, als gelobt und verpflichtet *Jürgen Wrangel* sich hiemit und in Kraft Dieses, zum Vierten, dieselbe Schuld abzurichten und zu bezahlen und das neue Gut von solcher seiner Grossmutter Ansprache ohne sein, seines Schwagers oder Erben Entgeltniss zu lösen und frei zu machen.

Hierauf haben beide Parten bei adligen Ehren, Treuen und Glauben an Eides Statt für sich, ihre Erben und Nachkommen zugesagt, gelobt und versprochen, alles Dasjenige, so hie vor geschrieben ist, augenehm, wahr, stet, fest und ganz unverbrechlich zu halten, dawider nimmermehr zu reden, zu thun, noch gethan werden zu schaffen, auch sich zu Umstossung Dessen keiner Gnaden, Freiheiten, geistlichen noch weltlichen Gerichte, Rechte, Aussagen, Funde noch Behelfe, auch „der ausszug gemeiner Verzeigung ohne vorhergehender Sonderung" widersprechend nicht zu behelfen, ohne Gefährde.

Und Dies alles zu wahrem Urkund sind dieser Vergleichung zwei eines Lautens geschrieben und mit beder Parten Hand und Siegel bekräftiget, davon jedem Theil eine zugestellt worden, darunter auch die von beiden Theilen erbetenen Freunde und Beistände, nämlich die edlen, gestr., ehrenf. und mannhaft. Herr *Otto Wrangel* zu Kow, Herr *Lodwich Taube* zu Maydel, Herr *Bernhardt von Scharenberg* zu Szack und Szauss, Herr *Jürgen Maydel* zu Wredenhagen, Herr *Hinrich Farensbach* zu Pedua, Herr *Hanss Wrangel* zu Allo, Ihr. kön. Maj. zu Schweden bestallter Obrister über ein Regiment Knechte, Landräthe des Fürstenthums Ehesten, *Otto Wilhelm Taube* zu Riessenbergen, Mannrichter in Harrien, *Reinholdt Anrep* zu Hell, *Hinrich Hastuer* zu Sommerhausen, *Wolmar Schlippenbegk*, ihre Petschafte (doch

ihnen und ihren Erben ohne Schaden) wissentlich haben drucken wollen. Actum Reval den 26. April im 1626. Jahre.

(L. S.)
Claus Hastuer meien Eien handt.

(L. S.)
Jürgen Wrangell mein eigen handt.

(L. S.)
Otte Wrangell Mein Ehegen handt.

(L. S.)
Ludwig Taube

(L. S.)
Bernhardt von Scharenberg mp.

(L. S.)
Jürgen Maydell mp.

(L. S.)
Heinrich Farensbeck.

L.

(L. S.)
Otto Wilhelm Thaube.

(L. S.)
Reinholdt Anrepp.

(L. S.)
Heinrich Hastuer.

L.

Das Orig. auf Pap. in der *jerwakant*'schen Brieflade. Die abgedruckten Siegel sind fast alle noch deutlich zu erkennen; *Hans Wrangell* und *Wolmar Schlippenbach* haben aber weder ihre Siegel, noch ihre Unterschriften unter die Urkunde gesetzt.

385.

Heinrich Hastfer bezeugt, dass sein älterer Bruder, Claus, die Miterben wegen Sommerhusen's befriedigt habe, Kappel den 8. *Mai* 1626.

A. Kraft Dieses bekenne ich *Heinrich Hastuer*, dass meine liebe Mutter, die edle, ehr- und tugendsame Frau *Madlena Bremen*, sel. *Helmig Hastuer* nachgelassene Wittwe, auf meines jüngsten Bruders Part aus Somerhausen von meinem lieben Bruder, dem edlen, ehrenf. und mannh. *Clagss Hastuer*, das Dorf zu Hördell mit 18 Haken Landes nach Laut habender Siegel und Briefe für 2500 schwed. Hernthlr., den Thaler gerechnet zu 32 Rundst., angenommen, welche obgemeldete 2500 Thlr. ich ihm wegen meiner lieben Mutter, doch mir und meinen Erben ohne Schaden, hiemit quitire, soviel Dessen vonnöthen. Urkund der Wahrheit geschrieben und versiegelt Datum Kappell den 8. Mai Anno 1626.

Siegel. *Heinrich Hastuer.*

B. Kraft Dieses bekenne ich *Heinrich Hastuer*, dass ich wegen meiner lieben Mutter *Madlena Bremen* auf ihr Kindespart aus Somerhausen von meinem lieben Bruder, dem edlen, ehrenf. nnd mannh. *Claguss Hastuer*, genüglich empfangen habe 1500 schwed. Hernthlr., den Thlr. zu 32 Rundst. gerechnet, davon die — Mutter 500 baar empfangen und die 1000 bei mir gelassen, welche ich mich verpflichte ihr, wann sie Solches begehren wird, zuzustellen; welche obgemeldeten 1500 Thlr. ich hiemit quitire, soviel Dessen vonnöthen. Datum Kapell den 8. Mai 1626.

Siegel. *Heinrich Hastuer.*

C. Kraft Dieses bekenne ich *Heinrich Hastuer*, dass ich von meinem lieben Bruder, dem edlen, ehrenf. und mannh. *Calgss* [sic] *Hastuer*, wegen mei-

ner väterlichen Ansprache an das Gut Somerhausen gänzlich contentirt und bezahlt bin nach Laut unsers aufgerichteten Contracts, von welcher Ansprache ihn und seine Erben für mich und meine Erben hiemit gänzlich quitire, soviel Dessen vonnöthen. Urkund der Wahrheit geschrieben und versiegelt Datum Kapell den 8. Mai 1626.

Siegel. *Heinrich Hastuer.*

Die Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung. — Auf den Rückseiten steht: „*Karel Hastuer* sein quitans auf drithalb dausend taller"; „der Mutter Quiterung"; *Hinrich Hastuer* seine Quiterung in Som[m]erhausen."

386.

Johann vom Hofe verkauft dem revalschen Bürger Hans Natroff einen öselschen Bauerjungen, Reval den 24. Mai 1626. Vgl. Nr. 392.

Ich *Johan vom Hofe*, erbgesessen zu Köyck auf Oesell, thue hiemit kund und bekennen in Kraft dieses meines gegebenen Verlassbriefes, dass ich nach Laut meines lieben Vaters, *Gerdt vom Hofe*, seiner mir gegebenen Vollmacht nach, *Sara Jurgen*, welcher einer von unsern oselschen Bauern ist, seinen Sohn, mit Namen *Otto*, so itziger Zeit bei Reuell in S. Johannis-Mühle für einen Müllerjungen dienet, meinem brüderlichen guten Freunde, dem ehrbaren, fürnehmen und wohlgeachteten *Hans Natroff*, Bürger in Reuall, für ein g'nügliches Stück Geldes von nun an bis zu immerwährenden Zeiten erblich und eigenthümlich verlassen, verkauft und übergeben habe, denselben für sich und seine Erben als einen Erbbauer zu gebrauchen, zu behalten oder wieder verkaufen oder verschenken und damit verfahren, wie sich Das mit einem leibeigenen Erbbauer geziemet und gebühret. Da auch gemeldeter Bauerjunge *Otto* nun oder in künftigen Zeiten sich „in den Schalck wickelen vnnd endstreichen" würde, als soll obgemeldeter Käufer *Hans Natroff* oder Inhaber dieser Schrift Kraft, Mass und Macht haben, denselben zu verfolgen, es sei auf Oesell oder sonst, es sei an was Orte Solches immer sein könnte oder möchte, entweder in der Güte, oder mit Rechte, wie sich Das mit einem leibeigenen Unterthanen eigenet und gebühret, wiederum abfordern. Dass nun dieser Kauf von mir und den Meinen steif, fest und unverbrochen soll gehalten werden, habe ich zu Urkund der Wahrheit diese Schrift mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem angebornen adeligen Petschaft bekräftiget. Gegeben und geschehen zu Reuall den 24. Mai im Jahr 1626.

L. In manglung meines Pitzires habe Ich diesen Kauffbrieff mit eigener Handt vnterschriben vndt wiell denselben so balt Ich an mein Pitzschafft geratte versigeln

Johan Vom Houe mp.
mein eigen Handt.

Das Orig. auf Pap. ebendort. — Auf der Rückseite besagt e. schwed. Inhaltsangabe, *Hans Natorp* habe den Jungen für 30 Thlr. gekauft. Vgl. Nr. 392.

387.

Otto Lode der Aeltere bescheinigt, dass er im Herbste des Jahres 1622 *vom Dorfe Korbes aus die Gränzen der Lande des Joachim Heinrich von Kahlen und des Fabian von Tiesenhausen beritten habe, Ittefer den* 21. *Juni* 1626.

Ich *Otto Lode* der Aeltere, erbgesessen zu Ittefer, thue hiemit kund und bekennen, dass auf „Befehlich“ des damaligen Herrn Gubernatoris Anno 1622 ich mich nach dem Dorfe Korbes hingegeben, die Lande beritten und jedem Part, sowohl *Jochem Henrich von Kahlen*, als *Fabian von Tiesenhausen* ihre Stücke Land nach ihrem eigenen Begehren und guten Willen, wie sie es damals beliebet, zugetheilet habe, damit auch die Parten zufrieden und nach gehaltener Theilung bei *Fabian von Tiesenhausens* Bauer zu Korbes eingekehret und das Mahl gehalten, und sind beide Parten denselben Abend in Friede und Einigkeit von einander gezogen; doch sind die Heuschläge wegen der „Wasserung“ in dieser Herbstzeit nicht besichtiget, sondern verabschiedet, dieselben den nachfolgenden Sommer richtig zu machen, und ward damals alle Sache, Zehnten und Scheltwort der Bauern aufgehoben und aus dem Grunde vertragen. Hiebei sind um- und angewesen auf *Fab. v. Ties.* Seite sein Herr Vater *Fromhold v. Tiesenhausen*, Landrath, *Arend Metzstaken*, *Hans von Delwich*, *Wilhelm Nyroth*, auf *Johan Henr. v. Kahlen* Seite *Johan Buddenbrock*, *Johan Anrep* und *Johannes Elert.* Weil zu der Zeit Keiner von den Parten eine Abschrift dieser Verhandlung von mir genommen und itziger Zeit *Fab. v. Ties.* Dies von mir begehret, habe ich, soviel mir eingedenk, zur Nachricht Dies mitgetheilet und mit meinem Petschaft und eigener Hand beglaubiget. Gegeben zu Ittefer den 21. Junii Anno 1626.

Siegel. *Otto Lode.*

Das Orig. auf Pap. ebendaselbst.

388.

Wilhelm Nieroth zu Buxhöwden verspricht, dem Gotthard Welling zu Jewe ein Pferd bei der wierischen Fahne zu halten, Riga den 1. *Aug.* 1626.

Ich *Wilhelm Nieroth*, erbgesessen zu Buxhofden, urkunde hiemit, dass ich mit dem edlen und ehrenfesten Herrn *Gothardt Welling*, Obervogt der Stadt Riga, gehandelt und ein gut ausgerustet Pferd wegen seines Erbgutes Jhewa bei der wyrischen Landfahne, solange dieser Aufzug währet, einzustellen und treulich abzuwarten mich versprochen. Des soll der Herr *Welling* mir alle Monat 24 Daler schwed. zahlen, inmassen ich vor 3 Monat voraus 72 Herndaler empfangen, und was ich diesen Zug nicht abverdiene, den Ueberschuss wiederum zurück, ohne einige Einrede und Vorbehalt, auskehren will. Zu mehrer Ver-

sicherung habe ich Dieses mit eigner Hand unterschrieben. Actum et datum Riga den 1. Augusti Anno 1626.

Wihlem Nyrodt Mein Egen handt.

Das Orig. auf Pap. ebendaselbst.

389.

Jac. de la Gardie setzt den Fromhold Clot wider in Possess des Gutes Heidenfeld, Riga den 29. *Aug.* 1626.

Wir *Jacobus De La Gardie*, Graf zu Läckoe, Freiherr zum Ekholmb, Herr zum Kölcke, Kyde und Runsoe, Ritter, der kön. Maj. und der Reiche Schweden Rath, Marschall auch Generalfeldherr, Gubernator der Stadt und Festung Ryga samt deren angehörigen umliegenden Herrschaften und Gebieten, und höchstgedachter Ihrer kön. Maj., unsers allergnädigsten Königs und Herrn, wir deputirte Commissarii, *Magnus Martini Palma*, Kammerrath und Statthalter zu Ryga, auf Gassdöe und Kyrienpeh, *Laurentius Nicolai*, kön. Commissarius und Secretarius, *Hinrich Fahrensbach* auf Pedua, des Fürstenthums Ehsten Landrath, *Hinrich von Vhlenbroek*, Bürgermeister der kön. Stadt Riga, *Hinrich Rehebynder* zu Lewenkull und Wagenkull, *Georg Kryedener* zum Rosenbäcke, *Engelbrecht von Thiesenhusen* auf Röst und Dewen [?], *Ludwich Hindtellmann*, J. u. Dr. und Rathsverwandter dieser kön. Stadt, *Gerhardt vom Lewenwolde* auf Paddas, *Fromholdt Pattkull* auf Hohenheyde, *Karsten von Rohsenn* von Hochrosenn auf Koddyack, urkunden, dass vor diesem kön. commissorialischen Landgerichte der edle, mannh. und ehrenf. *Fromholdt Klothe*, *Bernhardts* Sohn, sein Erbrecht an sein im Gebiet Sesswegen belegenes väterliches Erbgut, genannt Heidenfeldt, mit dem Extracto aus der allgemeinen dieser Provincien Anno 1599 ergangenen polnischen Revision Actis bewiesen, in welchen erwähnet wird, dass sein Grossvater, *Niclaes Kloth*, theils vom rigischen Erzbischofe *Michaeln* das Gut zu Lehne empfahen, theils von seinem Schwager, *Peter Fölixenn*, erkaufet habe, und confirmiret der jetzo in Pohlen regierende König solche Güter Producentis Vatern, in dem Rechte, wie es seine Vorfahren besessen, Anno 1592 Varsoviae den 30. September, laut der auf die Güter habenden und nun vorgezeigten alten Lehn- auch Kaufbriefe, ohne dass er fast von Jugend auf in der Krone Schweden Diensten aufwärtig gewesen, in der Niederlage vor Kauffenhausen [sic] nebst dem Herrn Commissario *Georg Krüedernn* [sic], *Herman Wrangeln*, *Ottho Buddenbroken* und Mehren beim *Sicinsky* gefänglich gelegen, heimlich mit grosser Gefahr entkommen und wieder unter dero Krone Schweden Protection sich eingestellet und sich getreulich verhalten, folgends mit des wohlgeb. Herrn *Gabrielis Ochsenstern*, erbgesessenen Freiherrn zu Mörrby und Lindholmb, damaligen Gubernatoris in Ehstlandt, Pass und Consent, datiret 1612, Refal 9. Novembris, mit des sel. Obristen *Hans Meydels* zu Herekull Pass, datiret Anno 1612, Refal den 12. Augusti, mit des estnischen Landraths und Rittmeisters *Clawes Wachmeisters* Pass, datiret Refal den 4. No-

vembris Anno 1612, und einem sonderbaren „Restzettel" sich an die pohlnischen Oerter wieder erhoben;

Wann er nun in Uebergebung des Hauses Sesswegen auf versprochenes Quartier und Erhaltung bei seinen Erbgütern Ihrer kön. Maj., unserm allerseits gnädigsten Könige und Herrn, er nebst seinem Vater sich unterthänigst untergeben und darauf beim Possess der Güter bis auf diesen allgemeinen Landtag und Beweis seines Rechts gelassen worden und er nun in des Vaters und seinem Namen sein Erbrecht an solche Güter erwiesen: als wird zu fernerer Ihr. kön. Maj. gnädigsten Ratification und Generalrevision er bei denselben gelassen, soll aber höchstged. Ihre kön. Maj. innerhalb Jahres und Tages Frist um die Confirmation zu ersuchen schuldig sein. In Kraft unserer untergesetzten respective gräflichen Secretinsiegels, adeliger Petschafte und Unterschriften, Riga den 29. Tag Augusti Anno 1626.

(L. S.) *Jacobus De la Gardie.*

(L. S.) *Måns Märtensson Palme* mp.

(L. S.) *L. Nicolaj* mp.

(L. S.) *Henrich v. Vhlenbroek* mp.

(L. S.) *Henrich Fahrenssbeke.*

(L. S.) *Henrich Rehbinder* myn Egen handt.

(L. S.) *Jorg Krüdener* zu Rosenbeck mp.

(L. S.) *Engelbrächt v. Tisenhusen.*

(L. S.) *Ludwich Hintelmann* mp.

(L. S.) *Gerhardt v. dem Lewenwolde.*

(L. S.) *Frombholdt Pattkull.*

(L. S.) *Karsten v. Rosen* von HochRosen mp.

Bernhard Helfruch. Secrs Regius.

Die Copie in ders. Sammlung. — Unterschrift: „Dass diese obengeschriebene Copei mit dem rechten, wahren, unverfälschten Originali unter der Herrn Commissarien Händen und Insiegeln collationiret und demselben in Allem von Worten zu Worten gleichlautend befunden worden, Solches bezeuge ich Untergeschriebener mit dieser meiner Subscription und Handzeichen. Actum Ryga den 28. Februarii Anno 1632.

Franciscus Reiniken Secis empr".

390.

Der kön. schwedischen Herren Commissarien Brief, darinnen Herr Dettloff von Tiesenhausen und seinen Erben die Immission in das Haus Erla zuerkannt, Riga den 31. August 1626.

Wir *Jacobus de la Gardie*, Graf zu Lecköe, Freiherr zu Eckholm, Herr zu Kolcke, Kyde und Rundsse, Ritter, der kön. Maj. und der Reiche Schweden Rath, Marschall auch Generalfeldherr, Gubernator der Stadt und Vestung Riga samt dero angehörigen umliegenden Gebietern und Herrschaften, und höchstgemeldeter Ihr. kön. Maj., unsers allerseits gnädigsten Königs und

Herrn, wir deputirte Commissarii, *Magnus Martini Palma*, Kammerrath und Statthalter zu Riga, auf Braste, Lindöo und Hyrienpeh, *Laurentius Nicolai*, kön. Commissarius und Secretarius, *Henrich Farensbach* auf Pedua, des Fürstenthums Ehesten Landrath, *Henrich von Vlenbrock*, Bürgermeister der kön. Stadt Riga, *Henrich Rehbinder* zu Lewenküll und Wagenküll, *George Krüdner* zum Rossenbecke, *Engelbrecht von Tiesenhausen* auf Röss und Dewween, *Ludowich Hintelman*, u. J. D. und Rathsverwandter dieser kön. Stadt Riga, *Gerhardt von Lewenwolde* auf Paddas und Statthalter auf Treyden, *Fromholt Pattkull* von der Hohenheyde und *Karsten von Rosen* von Hochrosen auf Kaddyack, urkunden, dass vor diesem kön. commissorialschen Landgerichte der edle, mannh. und ehrenf. *Detloff von Tiesenhausen* von der Erla sein uraltes Erbrecht an das Haus Erla erwiesen habe mit dem Privilegio confirmationis Archiepiscopi *Sylvestri* ab anno 1452 in forma transsumti unter des Erzbischofs zu Riga Markgrafen *Wilhelmen* Namen an seinen, producentis, atavum *Engelbrecht von Tiesenhausen*, wie ihm solches Haus aus der Theilung mit seinen Brüdern *Diederich*, *Johan* und *Bertramen* zugefallen; hernach mit dem Mandato *Sigismundi* tertii, jetzo in Pohlen regierenden Königes, Anno 1598 den 30. April an *Georgen Farensbach*, wendischen Präsidenten, dass er nämlich die zwistige Sache wegen dieses Hauses zwischen *Dembinski*, pernowschen Präsidenten, und Producenten verhören und, sofern *Tiesenhaussen* sowohl jus haereditarium als fidem et constantiam in Rempublicam Polonicam erweisen würde, das Haus, welches *Dembinski* beim Könige *Stephano* ad mala narrata ausgebeten, ihm restituiren solle; fürs Dritte desselben Herrn *Farensbach* Decretum pro *Tisenhausen* haerede legitimo cum Immissione reali den 4. Mai Anno 1598; fürs Vierte mit dem Gezeugnisse der General Pollnischer Herrn Commissarien Anno 1599, dass er sowohl das Erbrecht, als seine Standhaftigkeit, insonders seine dem Könige *Stephano* unter der Plesscow geleisteten Dienste erwiesen, auch die vom hochgedachten Könige dem *Dembinski* in das Haus verschriebene Summe Geldes erleget habe den 4. Octobris Anno 1599; schliesslich mit dem Extracto aus der pollnischen Revision, in welcher sowohl die Confirmation des Erzbischofs *Sylvestri* auf die oberwähnte Erbschichtung der Brüder mit der neuen Investitur auf *Engelbrecht Tiesenhausen*, als auch der Theilzettel der Brüder Anno 1550 in forma vidimus Archiepiscopi *Wilhelmi* immatriculiret stehen. Bittet damit restitutionem desselben Hauses mit der vonalters angehörigen Lande Pagasten, Dörfern und Leuten, einwendend, dass im Anfange dieses Krieges, da der Feind so hart unter Kakenhaussen herangedrungen, er aller seiner beweg- und unbeweglichen Güter, unter denen auch die alten Privilegia gewesen, beraubet worden, auf dem Hause hinterlassen und also mit den Seinen ganz kläglich dem Feinde entweichen müssen; was er aber in Riga gesendet hatte vor der Zeit, sei allda verloren. Wann wir nun sein uraltes Erbrecht und bei Ihr. kön. Maj. hochmildes Andenkens, auch jetzo hochlöblich regierender kön. Maj., unserm gnädigsten Könige und Herrn, und der Krone Schweden erwiesene beharrliche Standhaftigkeit, auch des Sohnes getreue Dienste befunden: als erkennen wir für llig und recht, dass laut Ihr. kön. Maj. uns in Gnaden ertheilten Instruction

zu dero ferneren gnädigsten Ratification und Generalrevision ihm die Immission in das Gut zuerkannt werde, inmassen sie ihm und seinen Erben hiemit zuerkannt ist, und soll bei höchstgemeldeter Ihr. kön. Maj. er die Confirmation innerhalb Jahres und Tages Frist zu suchen schuldig sein. In Kraft unserer untengesetzten respective gräflichen Insiegels, adeliger Petschafte und Handzeichen. Riga den 31. Tag des Monats Augusti Anno 1626.

(L. S.) *Jacobus de la Gardie.*

(L. S.) *Mäns Martenssen Palm* mpr. — (L. S.) *L. Nicolai* mpr. — (L. S.) *Henrich von Ülenbrock* mpr.

(L. S.) *Heinrich Rehbinder* mein eigen Handt. — (L. S.) *Jörg Krüdener* zu Rosenbecke mpr. — (L. S.) *Luduich Hintelman* D. mpr.

(L. S.) *Gerhardt von dem Lewenwolde* mpr. — (L. S.) *Fromholt Pattkull* mpr. — (L. S.) *Kersten von Rosen* von Hochrosen mpr.

Bernhard Helfreich Secretar. Regius mpr.

Die Copie auf Pap. in ders. Sammlung.

391.

Beilegung eines Gränzstreites zwischen Claus Tödwen dem Aeltern zu Könda und Mettepä und Fabian von Tiesenhausen dem Jüngern zu Undel, Mettepä den 10. *Sept.* 1626.

Kund und offenbar sei Jedermänniglichen, insonderheit aber, so hieran gelegen, wie dass ich mich, *Clauges Tödwen* der Aeltere, zu Könde und Mettepeh erbgesessen, mit dem edlen, ehrenf. und mannh. *Fabyan von Tisenhusen* dem Jüngern, auf Vndell erbgesessen, aus dem Grunde verglichen und vertragen habe wegen der „Schwistigen“ Grenze, so unter uns beiden entstanden; begebe und „verzeige“ mich hiermit aller Ansprache des vorigen Streites, nach genugsamem Beweis und Zeigungen der richtigen Grenzen. Meinen Gersten aber, welches nach Ersuchung befunden auf *Fabyan Thisenhusens* Ländern gesäet gewesen, ist mich, *Clauges Tödwen*, durch Unterhandlung vergönnet zu geniessen. Da aber ich, *Clauges Tödwen*, vielleicht noch könnte bessere Nachricht dieser Sachen erfahren, als soll mir mein Recht hierum nicht genommen noch geschwächet sein. Bei dieser Vergleichung sind gewesen der Mannrichter *Hanss von Dellwigh* zu Hobbedde, *Johan Fytinghhoff* zu Jerweiöcke und *Arendt Metstacken* zu Pallmes, zu mehrer Bekräftigung der Wahrheit Dieses unterzeichnet und versiegelt. Datum Metteрeh den 10. September Anno 1626.

Clauges Tödwenn.
Siegel [„C. T.“].

Dieses hab ich Manrichter auff *Clauges Tödwenss* bitte vnterzeichnet.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung. — Auf der Rückseite: „Die Vrttel von dem Manrichter zwischen Hulligel vnd Mettenpe“.

392.

Der revalsche Bürger Hans Natorfft verkauft dem Johann de la Gardie einen öselschen Bauerjungen, Reval den 4. Oct. 1626. *Vgl. Nr.* 386.

Ich *Hans Nathoff*, Bürger und Einwohner in Reuall, thue hiemit kund und offentlich bekennen in Kraft Dieses, dass ich dem wohlgeb. und edlen Herrn, Herrn *Johan Delagardie*, Freiherrn auf Eckholm und Erbherrn zu Kiölecholm und Rasick, kön. Maj. und des Reichs Schweden verordnetem Gubernatoren des Fürstenthums Ehsten und Generalstatthalter auf Reuall, einen öselschen Bauerjungen, *Otto* genannt, *Sara Jurgen* Sohn, gleich ich denselben von *Johan vom Hoffe* laut seines mir darüber aufgerichteten und gegebenen Verlassbriefs für 30 Thlr., den Thlr. zu 30 Rundst. gerechnet, wiederum erblich und eigenthümlich überlassen und verkauft, thue Das auch hiemit kraft Dieses vollkommen, denselben Ihr. wohlgeb. Herrl. auch von dem „Möller" zu St. Johannes, da er itzo vorhanden ist, wann es Ihr. Herrl. geliebet, abfordern und empfangen mag und als andere Ihre Erbbauern gebrauchen, behalten und geniessen, und will ich, dass er nach Diesem nicht abgefordert werden soll, haften und halten, renuncire, verziehe und begebe mich desselben Jungens hiemit gänzlich und zueigne und übergebe wohlgemeldetem Herrn Gubernatoren denselben wiederum aufs Beständigste und nach bester Form Rechtens. Zu Urkund und fester Haltung Dieses hab' ich es mit eigner Hand unterschrieben und versiegelt. Datum Reual den 4. Tag Monats Octobris Anno 1626.

Siegel. *Hanns Natorfft* mein egen handt.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

393.

Vgl. Nr. 335 *und* 420.

Rittmeister *Wolter von Tiesenhausen* hat 1626 vor dem dazu verordneten kön. Commissarialgericht erwiesen, dass das im sagnizschen Gebiete und dorpatschen Kreise gelegene Gut Buxhöwden (Buxhöffdenhoff) seiner Eltern, Voreltern etc. Besitz gewesen, und ist es ihm daher von besagtem Gerichte solchergestalt bewilligt worden, dass ihm die Immission in selbiges Gut zugelassen. Wiewohl er nun bald darauf die allergnädigste Confirmation bei König *Gustavo Adolpho* glorwürdigsten Andenkens in Unterthänigkeit gesucht, hat er doch die Possession nicht erhalten können, weil höchstgedachte kön. Maj. solches Gut vorhero schon Einem Namens *Christoph Ludewig Raske* wegdonirt gehabt.

Aus einer an König *Karl XII.* gemachten Vorstellung, deren Entwurf sich in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung befindet.

394.

Nils Mannerskieldt vergönnt dem Bogislaus Rosen ein Haus zu Iwangorod, Narva den 3. *Febr.* 1627.

Kön. Maj. zu Schweden, meines allergnädigsten Kön. und Herrn, treupflichtschuldiger Diener, verordneter Gubernator in Ingermanlandt, Statthalter

zur Nerua und dessen Lehn, ich *Nielss Aschersonn Mannerschildt*, erbgesessen zu Linderburgk und Nesse, füge hiermit zu wissen, dass ich dem edlen, ehrenf. und mannh. *Bugisslao Rosen*, zum Kalttenbrun bei Rosenhagen erbgesessen, kön. Maj. verordnetem Statthalter zu Capuri, des im iwannegrotischen Hakelwerk gewesenen Stаross *Iwan Wurutzky* hinterlassenes Haus und Gartenstätte im Hakelwerk daselbst zu Iwannegrott bis auf Ihr. kön. Maj. gnädigste fernere Ratification und Confirmation vergünstiget, daselbst etliche Wohnungen aufbauen und zu seinem Nutzen und Frommen zu gebrauchen, wozu er denn bedacht sein soll, bei jetziger seiner Anwesenheit in Schweden sich mehrhöchstgedachter Ihr. kön. Maj. Confirmation darüber zu verschaffen. Urkund habe ich diesen Beweis mit eigner Hand untergeschrieben und meinem gewöhnlichen Petschaft bekräftiget. Actum Nerua den 3. Februarii Anno 1627.

Siegel. *Niells Aszersonn Mannerskieldt* mpria.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

395.

Karl Hastfer von Sommerhusen verkauft dem Berend Taube das Dorf Hördell, Reval den 12. Febr. 1627.

Im Namen der heil. unzertrennten Dreifaltigkeit, Amen. Kund und zu wissen sei Männiglichen, die diesen Contract sehen, lesen oder hören, dass ich *Carll Hastfer* von Sommerhausenn aus wohlbedachtem Rath, mit Vorwissen und Willen meiner herzlieben Mutter, der wohledl., vielehr- und tugendsamen Frau *Magdalena Bremenn*, mein Erbdorf Hördell, im Kirchspiel Gören [Jörden] in Harrien belegen, mit allen dazu vonalters gehörigen Landen, Leuten, Heuschlägen, Holzungen, Büschen, Birsen, Wassern, Viehtriften, und wie es Namen haben mag, Nichts davon ausbenommen, und ich es im Besitz gehabt, dem wohledlen, ehrenf. und mannh. *Berend Tauben* zu Maydell, der Landschaft Rittmeister, meinem lieben Oehmen, ihm und seinen Erben rechten, aufrichtigen Kaufes eigenthümlich und erblich verkauft und überlassen habe, also und dergestalt: dass er mir 3000 schwed. Thlr., jeden Thlr. zu 32 Rundst. an guten Rundstücken oder harten Reichsthalern gerechnet, geben und entrichten soll in nachfolgenden Terminen, als in diesem untergeschriebenen itztlaufenden Jahre auf Pfingsten 1500 Thlr., und sobald der erste Termin auskommt, verspreche ich mich, *Carll Hastfer*, solch Dorf Hordell, wie es itzo in Esse und ich's besitze, nebst aller Aussaat gemeldetem meinem lieben Oehmen *Berend Tauben* oder seinen Erben vollkömmlich abzutreten und zu übergeben. Würde auch der erste Termin vor Pfingsten erlegt werden, als will ich dem Herrn Käufer solch Dorf, sobald ich die Gelde empfange, in obgeschriebener Maasse einzuräumen schuldig sein. Den andern Termin, als nämlich 750 schwed. Thlr. in gleicher Münze, soll wohlgemeldeter mein lieber Oehme *Berend Taube* auf Johannis Baptistae, wenn man Gott helfend 1628 schreiben wird, gelten und erlegen. Den dritten und letzten Termin, als auch 750 Thlr. in gleichem Werth wie die vorigen, soll

er endlich Anno 1629 auch auf Johannis Baptistae bezahlen, dass also die obgeschriebene Summa der 3000 schwed. Thlr. in vorgesetzten dreien Terminen ihre Endschaft vollkömmlich gewinnen und erreichen. Im Falle aber, welches doch nicht geschehen soll, mein lieber Oehme *Berend Taube* in Erlegung des andern oder dritten Termines bruchhaft befunden würde und der erste Termin schon erlegt wäre, alsdann soll ich, *Carll Hastfer*, wegen der Nichtzahlung mein Dorf Hördell ohne Ersuchung der lieben Obrigkeit, Herren Landräthe oder Mannrichters aus eigener Macht und Gewalt, wie es besatzt und unbesatzt ist, vollkömmlich für mein Pfand einnehmen, dasselbe besitzen, nützen und gebrauchen und nicht ehe abtreten, bis dass mein lieber Oehme *Berend Taube* oder seine Erben mir den restirenden Nachstand der Gelde, wie oben gedacht, vollkömmlich bezahlt und erlegt hat. Ferner hat wohlgemeldeter mein lieber Oehme *Berendt Taube* sich auch gegen mich verpflichtet, dass er wegen dieses Kaufes meiner lieben Mutter, oder dem sie Das gönnend ist, diesen künftigen Herbst in diesem untergesetzten Jahre eine Last Roggen geben und liefern will. Wenn also diesem unserem Contract nach Alles bezahlt ist und die Termine richtig ausgekommen sind, als will ich, *Carl Hastfer*, wohlerwähntem meinem lieben Oehmen und seinen Erben nach harrischen und wirschen Rechten die gewöhnliche Auftracht vor dem Mannrichter thun und mich alsdann des Dorfes gänzlich begeben, Alles ohne Argelist und Gefährde.

Zu Urkund sind dieser Contracte zwo eines Lautens aufgerichtet, den einen bei mir behalten und den andern meinem lieben Oehmen *Berend Tauben* zugestellt, auch zu Festhalten der Wahrheit meine lieben Oehme, Brüder und Schwäger, als die wohledlen, gestreng., ehrenf. und mannh. *Ewerd Bremen* zu Engdes und Ruhm, kön. Statthalter zu Reuall und Landrath, *Fabian Wrangell* zu Vchten, Rittmeister, *Heinrich Hastfer* zu Kappell und *Clauss Hastfer* zu Sommerhausen, Capitein, von meinentwegen, und dann die auch wohledlen, gestreng., ehrenf. und mannhaf. *Lodwigh Taube* zu Maydell, Landrath, und *Ewertt Taube* zu Ohdenkatt von meines lieben Oehmen wegen erbeten, nebst uns diesen Contract mit ihren Händen und Petschaften zu bekräftigen. Gegeben und geschehen zu Reuall den 12. Februarii Anno 1627.

Siegel. *Carll Hastuer* mein Eigen Handt.	L.	Siegel. *Ludwig Taube.*	Siegel. *Berendt Taube.*
Siegel. *Fabian Wrangell.*	Siegel. *Heinrich Hastuer.*	Siegel. *Claus Hastuer.*	Siegel. *Ewertt Taube.*

Das Orig. auf Pap. ebendaselbst.

396.

Vergleichung der Erben des Helmich Hastfer über das Gut Sommerhusen und ein Haus auf dem Dom zu Reval, Reval den 27. *Febr.* 1627.

Kund, zu wissen und offenbar sei Männiglich hiemit: Demnach verwichener Zeiten der weil. edle, gestr. und mannh. *Helmich Hastuer*, des Fürstenthums

Ehsten Landrath, nach dem Willen und Beliebung des Allmächtigen aus diesem zergänglichen Jammerthal ohne Zweifel zu göttlicher Gnade erfordert worden, dass darauf im unterschriebenen Dato zwischen der edlen und ehrentugendsamen Frau *Magdalenen Bremen*, Sel. nach Tod hinterlassenen Wittib, und seinen ehelich erzeugten dreien Söhnen, als *Hindrich*, *Clauss* und *Carlen*, und einer Tochter, *Dorothea*, des edlen und mannh. *Fabian Wrangels* ehelichen Hausfrau, mit Rath und Beistand der edlen, gestr., mannh. und ehrenf. Herrn *Otto Wrangel* zu Kaw, Herrn *Lodwig Taube* zu Maidel, Herrn *Framholt von Tiesenhaussen* zu Kotz, Herrn *Eberhart Bremen* zu E[ngdes] und Rum, kön. Statthalter auf Rewel, Herrn *Berent von Scharenberg* zu Sack und S[auss], Herrn *Clauss Wachtmeister* zu Laket und Poll, Herrn *Hanss Wrangel* zu Allo, kön. Landräthe dieses Fürstenthums Ehesten und hierzu sonderlich erbetenen nahen Schwäger und Freunde, anstatt einer ordentlichen Theilung gerührtes ihres respective Mannes und Vaters Hofes und Guts Somerhausen, in Wirlant im Kirchspiel zu Wesenberg und S. Jacobi, und Hauses, auf dem Thum zu Rewel belegen, halben eine gütliche Vergleichung getroffen und von allen Theilen acceptirt, auf- und angenommen worden, dergestalt und also, dass der Bruder *Clauss* bei dem Hof und Gut Somerhausen verbleiben, dasselbe mit allen zugehörigen Landen und Leuten, wie dasselbe in seinen Grenzen begriffen und von dem Vater sel. aufs Freiste besessen und gebraucht worden, als sein eigenthümliches Gut für sich, seine Erben und Erbnehmen besitzen, inhaben und gebrauchen solle ohne fernere Praetension, Zu- und Ansprache der Miterben und sonst Männigliches. Dahergegen soll und will wohlgemeldeter Bruder *Clauss* seinem Bruder *Henrich* und *Carln* für ihren Antheil jeglichem 3000 Thlr. schwed., zu 32 Rundst. gerechnet, auszukehren und zu bezahlen schuldig sein, demzufolge der Bruder *Clauss* alsbald seinem Bruder *Henrich* das neue Gut, in Harien im Kirchspiel zu Rappel belegen, welches er mit seiner lieben Hausfrau *Anna Wrangel* gefreiet, mit allen zubehörigen Landen und Leuten für sich und seine Erben cedirt und abgetreten, dasselbe ihm, seinem Bruder, seinen Erben und Nachkommen erblich zu besitzen, ihres Gefallens zu nutzen, zu niessen, zu gebrauchen und zu „eusern" transportirt und übergeben ohne Widersprechen und Einrede seiner Erben und sonst Mäuniglichs. Und dieweil gemeldetes Gut für höher und niesslicher geachtet und auf 4000 Thlr. schwed., dafür es auch der Bruder *Henrich* gutwillig angenommen, taxirt und angeschlagen worden, als giebt *Henrich* seinem Bruder *Clauss* heraus 1000 Thlr. schwed., welche er an die Mutter seinetwegen zahlen soll und will. Ferner hat der Bruder *Clauss* seinem jüngsten Bruder *Carll* auf sein Antheil angegeben und erblich aufgetragen das Dorf Hördel mit 18 Haken Landes, welches der Bruder *Clauss* ebenmässig mit wohlgemeld. seiner lieben Hausfrau gefreiet und im Kirchspiel zu Jörden belegen ist, für 2500 Thlr. schwed., dasselbe ebenmässig für sich, seine Erben und Nachkommen zu haben, zu besitzen und zu gebrauchen, damit nach seinem Willen und Gefallen als seinem eigenthümlichen Gut zu schalten und zu walten ohne fernere Ansprache seiner Erben und Männiglichs. Weil aber gemeldetes Dorf dem Anschlag nach etwas geringer und gegen seinen Theil nicht zu ver-

gleichen ist, als soll und will der Bruder *Clauss* zur Vergleichung noch 500 Thlr. schwed. ihm, seinem Bruder *Carlln,* zu geben und förderlichst abzurichten und zu bezahlen schuldig sein. Und obwohl die Schwester *Dorothea*, *Fabian Wrangels* eheliche Hausfrau, nachdem sie mit jungfräulichem Schmuck, auch Kost und Kleidung der Gebühr nach ausgestattet und begeben worden, vermöge des Vaters sel. Testament ein Mehres nicht als 4000 Mark, zu 6 Rundst. gerechnet, worauf bereits 300 Thlr., thun 1600 Mark rigisch, bezahlet, aus dem Gute zu fordern hätte, so ist doch durch gütliche Unterhandlung die Sache dahin vermittelt und verglichen worden, dass der Bruder *Clauss* ihm zu Dem, was er empfangen, noch 1000 Thlr. schwed. geben soll und will, welche Summa er, *Fabian Wrangel,* also baar zu seinen Händen empfangen und in seinen und der Seinen Nutzen angewandt zu haben hiemit bekennet, thut darauf seinen Schwager *Clauss Hastuern*, oder wen Das sonst berühren mag, solcher Gelder halben mit gutem Willen quitiren, ledig und los zählen und für sich, seine Erben und Erbnehmen aller Ansprache auf gemeldetes Gut deshalb sich begeben und verziehen, wie er denn thut in Kraft dieses Briefs. Und weil die Mutter vermöge des Vaters sel. Testament beim Possess und Besitz des Guts bei ihren Lebtagen erhalten worden, als hat der Bruder *Clauss* sich mit ihr, seiner lieben Mutter, gütlich und freundlich verglichen und wegen Abtretung und Einräumung des Guts auf Lebtagsrecht ihr 3000 Thlr. schwed. zugesagt und versprochen, worauf er also baar 500 Thlr. angegeben und die 1000, so er aus dem neuen Gut von seinem Bruder *Henrich* haben soll, ihr aufgetragen, welche die Mutter für gute Bezahlung angenommen. Und weil der Bruder *Clauss* mit Ablegung der Brüder und Schwester sich entblösst, dahero er mit dem Rest der 1500 Thlr., so die Mutter nachständig, auf gewisse Termine sich nicht veranlassen und verpflichten kann, als ist die Mutter zufrieden, dass er nach seiner guten Gelegenheit in unterschiedlichen Terminen dasselbe abrichte und bezahle. Das Haus auf dem Thum ist dem ältesten Bruder, *Henrich*, mit Willen und Beliebung der sämtlichen Miterben zugetheilt und übergeben worden, dasselbe für sich und seine Erben zn haben und zu besitzen ohne einige fernere Ansprache der Miterben oder Männiglichs, doch mit diesem Vorbehalt, dass die Mutter ihre Lebtage dasselbe nebst ihm zu bewohnen und zu gebrauchen Macht haben soll und dass er dem Schwager *Fabian Wrangel* und jüngsten Bruder *Carln* (weil der Bruder *Clauss* ihm sein Antheil daran gutwillig nachgegeben und verehret) „getzlichen“ [?] 200 Thlr. schwed. gebe und bezahle, welches der Bruder also angenommen und sich gefallen lassen. Sollten aber über lang oder kurz etliche Schuldverschreibungen in gemeldetes Gut ohne die in des seligen Vaters Testament specificirten (welche Schulden die Mutter theils erlegt und ohne der Erben Entgeltniss und Schaden ferner abrichten und bezahlen soll und will) zum Vorschein kommen und an den Tag gebracht werden, deswegen der Bruder *Clauss* künftig möchte besprochen und angelangt werden, dafür sollen und wollen die Brüder sämtlich haften und dieselben pro Quota zu zahlen schuldig sein, inmassen sie mit Verpfändung ihrer Hab' und Güter sich samt und sonders dahin in Kraft Dieses thun verpflichten.

Weil denn solche Theilung und Vergleichung, allermassen und gestalt die

zuvor begriffen, wir, *Magdalena Bremen*, die Wittibe, *Henrich*, *Clauss* und *Carlln* Gebrüder für uns selbst und dann *Fabian Wrangel* im Namen meiner lieben Hausfrau für recht und gefällig und dabei zu bleiben in Beisein der vorgemeldeten unserer lieben Ohmen und Schwäger für Dank angenommen, auch dieselbe in allen Puncten und ganzem Inhalt für wahr, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, dawider weder heimlich noch öffentlich in- noch ausserhalb Rechtens in keiner Weise noch Wege zu thun, zu reden noch schaffen gethan werden bei unsern guten Treuen und Ehren gelobt und versprochen: so haben zu Urkund, Gezeugniss und mehrer Sicherheit wir samt zuvorbemeldeten unsern hierzu erbetenen Beiständen uns mit eigener Hand unterschrieben und unser Petschaft hier vorgedruckt. Geschehen in Rewell den 27. Februarii im 1627. Jahre.

„Copia vnseres Contractes wegen Sommerhausen", in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

397.

Georg Pohlmann's Verpflichtung gegen Alexander von Essen wegen der Dörfer Nurmis und Sargefer, Orgisell den 27. *Mai* 1627.

Der kön. Maj. zu Schweden, meines allergnädigsten Königs und Herrn, bestallter Obrister über ein Regiment nordlandischen Fussvolkes, ich *Alexander van Essenn*, erbgesessen zu Orgisell, thue hiemit kund und bekennen: Nachdem Ihre kön. Maj., mein allergnädigster König und Herr, nebst andern Dörfern diese beiden folgenden Dörfer, als Nurmis und Sargefer, welche *Fromholtt Pattkull* von *Jacob Wilssen* als ein Pfandgut an sich gehandelt, von Ihr. kön. Maj. mir gnädigst erblich mitverlehnet; wann ich denn von Ihr. wohlgeb. Gnaden, dem wohlgeb. Herrn Gubernator, Mandat an den Statthalter auf Weissenstein, *Magnum Nieroth*, zuwege gebracht, mir die Immission laut Ihr. kön. Maj. gnädigster Donation zu ertheilen, welches der Statthalter auch redlich widerfahren lassen; wann denn *Fromholt Pattkull* die beiden Dörfer Nurmis und Sargifer an *Georgen Pollman* auf gewisse Jahre unterpfandlich verhandelt und *Pollman* dieselbigen Dörfer bisdato possediret, habe ich aus gutem Affect und Gewogenheit bemeldete Dörfer *Georgen Polman* bis an künftigen Fastelabend überlassen, dass er die Bauern soll nutzen und gebrauchen mit Arbeit, Zins und Zehnten, und aller Gerechtigkeit, Nichts nicht ausbeschieden, soll können zu gebrauchen haben und geniessen. Wann aber die bestimmte Zeit auf folgenden Fastelabend des 1628. Jahres verflossen, so soll *Jorgen Polman* verpflichtet sein, meinem genugsamen Anwalt und Vollmächtigen die beiden Pfanddörfer mitsamt den Bauern wiederum abzutreten, dagegen den Rest des erweislichen Pfandschillings von meinem Arrendator oder Vollmächtigen wiederum annehmen und contentirt werden, als nämlich 300 schwed. Thlr., damit er alsdann contentirt und mir schuldig die Dörfer abzutreten sein soll ohne Männigliches Behindern. Urkundlich habe ich diesen Schein und Abscheid mit eigener Hand unterschrieben und

mit meinem angebornen Petschaft befestiget. Gegeben zu Orgisell den 27. Mai Anno 1627.

Siegel. *Jorgen Pollman*
der elter mein eigen Handt.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

398.

Des Statthalters zu Weissenstein Untersuchung über die zwischen Johann Koch, revalschem Rathsherrn, und Adam Schrapffer streitigen nach Arrokull oder Neokull gehörigen Heuschläge Neo und Kurro den 21. *und Alp den* 25. *Juni* 1627.

Ich *Magnus Nierodt*, Erbgesessener zu Weetz und Tarwestfer, verordneter Statthalter der kön. Festung Weissenstein, urkunde und zeuge hiemit, dass, nachdem der ehrbare und wohlweise Herr *Johan Koch*, Rathsverwandter der kön. Stadt Reuall, durch seinen Schwiegersohn *Gerhartt Witten* eine Schrift mir nach Weisenstein überschickt, durch welche er vermeinet zu erweisen, dass die streitigen Heuschläge zwischen seinem Dorf Arrokull und dem Dorf Neokull von altershero nicht nach dem Dorf Neo, sondern Arrokull gehörig sein sollen; wann ich denn solchen Bericht dem edlen und gestrengen Herrn Commissario *Adam Schrapffern* als Erbherrn des Dorfes Neo, seinen Bericht dagegen einzubringen und zu vernehmen, tragenden Amts halber communiciren müssen, als hat er darauf seine neoschen Bauern in Praesenz der edlen, mannh. und ehrenf. *Rottchert von Tisenhausen* des Aeltern zu Carral und *George Stakelbergen*, auch des ehrwürdigen, andächtigen und wohlgelahrten Herrn ampelschen Pastorn *Johan Fabern* und dann auch des ehrenfesten *Jochim Gödeken*, die ich erheischender Sachen Nothdurft nach zu mir gezogen, seine neoschen Bauern zusamt ihren Gezeugen uns vorgestellt und der Sachen Beschaffenheit, wie dieselben im Grunde gewandt, sie ausführlich und bei ihrem Gewissen zu befragen begehrt, welche ihre Aussage sie folgendermassen gethan.

Auf den ersten Punct der drei Stücke Heuschläge berichten die neoschen Bauern, dass es nur ein Heuschlag sei, welchen Herr *Johan Koch* in Streit gezogen.

Auf den andern Punct, dass die Arrokulschen vor dem Kriege die Heuschläge „gemeet" und gebraucht, berichten und gestehen die neoschen Bauern so weit, dass im Dorf Neo ein Bauer gewohnet mit Namen *Neo Simon*, derselbe den Heuschlag, welcher von altershero nach ihrem Dorf Neo und seinem eigenen Gesinde gehörig gewesen, vor diesem Kriege ohne Zulass und Vorwissenheit der Obrigkeit einem arrokulschen Bauer mit Namen *Arrokull Simon* für zwei Pfund Korn versatzet, der sie auch, wielange er gelebet, im Pfande gehabt und „gemeyet". Dieser obgenannte neosche Bauer *Simon*, der den Heuschlag dem arrokulschen *Simon* versatzt, hat drei Söhne mit Namen *Hanss*, *Jahn* und *Lauer* (welche nach ihres Vaters Tode daselbst zu Neo in einem Gesinde und auf einem Brote gewohnet) nachgelassen; dieselben haben ihres

Vaters Heuschlag gerne wieder ablösen wollen, aber Unvermögenheit halber nicht erreichen können. Dahero denn der arrokulsche Bauer den Heuschlag im Pfand behalten. Inmittelst ist der Krieg eingefallen, da denn die obgesetzten neoschen drei Bauern als Gebrüder sich aus dem Dorf Neo weg und von einander geschieden ins Wesenbergische, der eine in das Dorf Ubbinakull mit Namen *Hannus*, der andere ins Dorf Pattnakull mit Namen *Jahn* sich begeben; der dritte ist gestorben. Wodurch der Heuschlag bei dem arrokulschen Bauer verblieben. Nachdem aber die itzigen Neoschen sich wiederum in ihr Dorf Neo gesetzet, haben sie sich alsbald der Heuschläge, weil sie vonaltershero nach ihrem Dorf Neo gehörig, angemasst, das Dorf Arrokull aber damals noch wüste gelegen und gewesen. Da aber die Oseler sich zu Arrokull gesetzt und des Heuschlages anmassen wollen, haben die neoschen Bauern sie gestritten und selber, als *Jurgen* und *Jahn*, nach ihrem Dorf „gemeyet" und in ihrer Possession gehabt.

Auf den dritten Punct sagen sie nimmer wahr sein, dass *Neo Jurgen* den arrokulschen Oeselern die Heuschläge und Grenzen selber gewiesen, sondern gestehet, dass er ihn berichtet, dass der Heuschlag für zwei Pfund Korn seinem Vorfahren, der auf derselben arrokulschen Hofstätte gewohnt, dahin der Oseler hernach gekommen, von einem Neoschen dem arrokulschen Bauer versatzet gewesen, auch ihm nimmer zur Possession gestattet, sondern selbst, da Arrokull wüst gewesen, zwei Jahr, und bei der Oeseler Zeiten (welche *Otto Bergk* dahin gesetzt) ein Jahr nach ihrem Dorfe Neo „gemeet" und gebrauchet. Folgendes Jahr hat es *Bergk* mit Gewalt gemeet und sie durchaus [daraus?] gehalten. Darnach bei *Bergk* seinen Zeiten haben die Neoschen ihn wieder gemeyet, bis Herr *Johan Koch* das Dorf bekommen, der dann in seiner Ankunft die Neoschen auch daraus gehalten. Folgendes Jahr aber haben die Neoschen des Heuschlages sich wieder bemächtigt und gemeyet und Herrn *Kochen* wiederum daraus gehalten. Vorm Jahr hat Herr *Johan Koch* seinen arrokulschen Bauern drei Kerle zu Hülfe gegeben, den Heuschlag mit Gewalt zu meyen. Da die Neoschen Solches inneworden, haben sie ihre Possession verthedigt, Herrn *Johan Koch* seine Bauern davongejagt und den Heuschlag selber gemeyet, wie auch dieses Jahr geschehen. Dass also die Possession nicht die Arrokulschen, sondern die Neoschen haben, die Arrokulschen haben sich aber bisweilen heimlicher und diebischer Weise [bisweilen] mit Gewalt des Heuschlages [sich] eingedrungen.

Sagen auch, dass Herr *Johan Koch* mit Wahrheit nimmer reden oder beweisen soll, dass sie vor Abforderung der Oseler der Heuschläge sich sollten begeben und nicht gemeet haben, inmassen sie denn auch berichten, dass derselbe Oeseler, welcher zum ersten mal den Heuschlag gemeet, nicht abgefordert, sondern ihm heimlich entlaufen sei. Ein anderer Oeseler aber, der in des Entlaufenen Stelle kommen, sei vorm Jahr abgefordert, der ebenmässig des Heuschlages sich anmassen wollen. Dass also der Heuschlag dieser Bauern Bericht nach von Herrn *Kochen* und seinen arrokulschen Bauern mit Unfuge die Zeit hero in Streit gezogen sei. Worauf wir abermals gefragt, ob der neosche *Simon* dem arrokulschen *Simon* solchen itzt streitigen Heuschlag dieser Lande Freiheit

nach mit Zulass der Obrigkeit oder eigenes Willens den Heuschlag verpfändet, worauf sie geantwortet, es habe die Obrigkeit davon Nichts gewusst und seien nunmehr beiderseits Creditor und Debitor vor undenklichen Jahren mit allen ihren Erben, Nachkommen und der ganzen Schuld verstorben, dahero billig der Heuschlag dahin wieder falle, dahin er voralters gewesen, und ist der *Neo Simon* sel. solchen Heuschlag dem Dorf abhändig zu machen nicht bemächtigt gewesen; welches wir zur Erkenntniss des Gerichts (sintemal ich darin zu sprechen nicht bemächtigt) gestellt haben wollen.

Damit wir aber der Sachen gründlich und besser nachkommen möchten, in wes Grenzen solcher Heuschlag belegen, habe ich zwar nicht selbst, sondern durch obgedachte meine Assessoren denselben bereiten und in Augenschein nehmen lassen, die dann dem Bericht nach befunden, dass derselbe in den neoschen Grenzen belegen und keine Arrokulsche daran stossen. Neben Diesem berichten die Neoschen, wie auch Herrn *Kochen* eigener Bauer mit Namen *Arrokull Mick*, dass Herr *Johan Koch* vorm Jahr zu Neo in *Jurgen* sein Gesinde gekommen und denselben seinen Bauer *Micken* und andere bei sich gehabt und begehrt, sie sollten die zwei Pfund Korn, welche vor undenklichen Jahren (da die Dörfer einherrig gewesen), ehe denn Herr *Johan Koch* von Arrokull einige Wissenschaft gehabt, viel weniger Hoffnung, solch Dorf und Güter zu erlangen, der weiland arrokulsche Bauer dem auch weiland neoschen Bauer auf den Heuschlag vorgestreckt, zusamt jährlicher Rente zustellen, so wollte er die Heuschläge nicht fechten; denn es wäre ein armer und schlechter Kaufmann, welcher sein Korn oder Geld austhun sollte ohne Rente. Worauf die neoschen Bauern geantwortet, er oder die Seinigen hätten auf den Heuschlag Nichts vorgestreckt, sondern die Leute wären beiderseits vor langen Jahren todt, und er wäre ihnen nicht verwandt, sie zu erben, viel weniger befugt, das Korn oder Renten desselben mit bösem Gewissen und Unrechte zu fordern, was er oder die Seinigen nimmermehr vorgestreckt oder ausgeliehen.

Weil denn nun auf diesen Bericht, ob sich's im Grunde so erhielte und der Heuschlag durch obgedachte Mittel von dem Dorfe Neo abgekommen, eigentlich aber darnach gehöre, die neoschen Bauern aufs Strengeste und Härteste ermahnt, haben sie zu Bestätigung ihrer Aussage uns vorgestellt einen sehr alten Kerl aus *Nilss Hanssonss* Gütern mit Namen *Pörrigka Peter*, welcher ausgesagt und berichtet, wie folget, nämlich: dass er vier Jahr für einen Jungen in demselben Gesinde zu Neo bei den dreien Brüdern (deren Vater *Simen* dem arrokulschen *Simen* den Heuschlag versatzet) gedient und zum oftermalen mit seinen Ohren gehört, dass die Brüder unter sich davon geredet, wie ihr Vater dem arrokulschen Bauer den Heuschlag versetzet und der eine den andern dieselbe [sic] abzulösen genöthigt, ihrer Unvermögenheit halber verblieben, bis sie endlich, wie vorgemeldet, sich „schackiret" und wegen der „vnfehligkeit" halber ins Wesenbergische gezogen und daselbst mit den Ihrigen gestorben, da denn *Neo Jurgen* oft bei ihnen gewesen, mit welchem sie zu mehrmalen wegen Heuschläge geredet; sagt auch daneben der alte Kerl *Peter*, dass der Fleischer und Maurer (auf welche Herr *Johan Koch* sich beruft) damals noch nicht in der

Welt, viel weniger ihr Vater zu Arrokull gewesen, da die Heuschläge verpfändet worden, und [hat] damit seine Aussage geendigt und bei seinem Gewissen wahr zu sein erhalten.

Weil denn wohlgemeldeter Herr Commissarius *Schrapffer* dieses Verlaufes Schein von uns begehret, welches wir ihm nicht gewusst zu verweigern, als bezeugen wir diesen Bericht der Bauern mit Unterschreibung unserer Hände, auch Untersiegelung unserer angebornen und gewöhnlichen Petschafte. Geschehen erstlich in den Dörfern zu Neo und Curro den 21. und im Hofe zu Alpe den 25. Junii Anno 1627.

Siegel.	L.	L.	L.	L.
Magnus Nieroth mein eigen Handt.		*Jurgen Stakelberch.*	*Johannes Faber* Pastor in Ampell mpria.	*Jochim gödeken* min Egen Handt.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung. — Nur 1 Siegel.

399.

A. *Jürgen Paykull* von Turpsal sagt vor dem Manngerichte aus, dass ihm nicht bewusst, ob zwischen den Brüdern *Wilhelm* und *Berendt Taube* zu Etz ein Contract oder eine Auszählung stattgehabt, und dass ihm nur bekannt, dass sie wegen des Gutes Etz in Streit gewesen, im Jahre 1627.

B. *Johann Brakel* zu Kochtel sagt in derselben Sache ebenso aus wie *Jürgen Payküll*, im Jahre 1627.

Nach einer Notiz des *Baron R. von Toll*, genommen vom Orig. auf Pap. in der *etz*'schen Brieflade.

400.

Des Mannrichters in Jerwen und Wierland Untersuchung über die zwischen Neo und Arrokull (s. Nr. 398, 402 *und* 404*) streitigen Heuschläge, Alp den* 17. *Januar* 1628.

Ich *Johan von Vitinghoff*, erbgesessen zu Jerweieggi, verordneter Mannrichter in Jerwen und Wirland, thue kund und zeuge vor Männiglich, [dass,] nachdem der wohlgeborne und edle Herr, Herr *Johan De Lagardie*, Freiherr auf Eckholm, Herr auf Kuila und Rasick, Ihrer kön. Maj. und des Reichs Schweden verordneter Gubernator des Fürstenthums Ehsten, ein schriftlich Befehlich an mich ergehen lassen, dass ich die zwistige Sache etlicher Heuschläge betreffend, so zwischen den näoschen und arrokullischen Bauern in Streit gezogen, in Verhör ziehen und wie dieselben nach Bericht der Bauern zu befinden, und Solches zu mehrer Nachricht unter meiner Hand und Siegel schriftlich verfassen soll, ich in untergesetztem Dato solchem Ihr. Gnaden Befehlich nach mich nach Alpe begeben und mit Zuziehung meiner beiden Beisitzer, als des edlen, mannh. und ehrenf. *Claus Bremen* und *Herman Nierod*, die näoschen Bauern vor mich beschieden und der Sachen Nachforschung gethan, wie es sich um dieselben streitenden Heuschläge erhielte, und folgendermassen befunden.

1) Erstlich, dass diese Sache allbereits vor Diesem von dem Herrn weissensteinschen Statthalter *Magnus Nirothen* abgehört, schriftlich verfasst und unter seiner, auch mehrer ehrlicher Leute Hand und Siegel bestätigt, welches die Bauern, nachdem sie gefragt, wahr zu sein, und dass sich die Sache im Grunde also verhalte, vermittelst ihres Eides ausgesagt.

2) Hat der edle und gestrenge kön. Herr Commissarius *Adam Schrapffer* einen Extract des reualschen Protocolles producirt und eingelegt, dass der ehrbare und wohlweise Herr *Johan Koch* einen Fleischer zu Reuall in der Sache abhören lassen, und begehret, der Bauern Gegenbericht einzunehmen und sie zu befragen. Worauf denn ich die näoschen Bauern zusamt ihrem Gezeugniss *Pörrigka Petern*, welcher ein sehr alter Kerl aus *Nilss Hansons* Gute und eines unberüchtigten Wandels, der denn nicht weniger bei seiner vorigen Aussage, so in gemeldeten Herrn weissensteinischen Statthalters verfasseten Schrift enthalten, verbleibt, nach Rechtens Form die Sache vorgehalten und sie vermittelst ihres körperlichen Eides ausgesagt, wie folget.

Auf den ersten Punct des Extracts aus dem Protocoll und Bericht des Fleischers antworten die Bauern aus dem Dorf Naeo wahr sein, dass zwar drei Heuschläge mit Namen Kuiwa Peya Heinnamaat zwischen Kartus, Neo, Kurro und Arrokull belegen und ihren Vorvätern zugehörig, als *Neo Jurgen* einer, *Neo Janen* der andere, *Neo Simon* der dritte. Solcher ist von *Simon* vor undenklichen Jahren einem arrokullschen Bauer versetzet, worauf hat er genommen 2 Pfund Korn, und ist kundbar, dass sein Grossvater aus dem Dorf Pilo (weil sie alle einherrig gewesen) nach dem Dorf Neo erstlich zu wohnen gekommen, und ist diesem von itzigen *Kuifer Ropen* Grossvater, *Tohmas* genannt, und noch einem damals im Dorf Neo wohnenden Bauer, *Torro Andres*, solcher Heuschlag, dass er zu der Gesindestelle gehöre, eingewiesen worden. Imgleichen auch *Neo Janen* Vater, da er gedachten seinen Heuschlag nicht hat „meyen" können oder wollen, er ihn einem Bauer von Kartus, *Marten* genannt, und seinen beiden Söhnen als seinen guten Freunden bisweilen zu meyen vergönnet, wovon des *Jahnen* Mutter, ein alt Weib, die noch im Leben, künftig Zeugniss geben kann. Dass aber der Fleischer vorgegeben, dass die Heuschläge sollen an die arrokulsche Grenze stossen, Solches sagen die Neoschen sowohl *Pörrigka Peter* nicht wahr oder zu befinden sein, sondern sie liegen nach Korro und zwischen den beiden Dörfern Neo und Kartus, also dass sie die arrokulsche Grenze im Wenigsten berühren. Gestehen auch keine neue Grenze, welche *Koch* für sich zueignen will. Sagen auch, dass Deponent in seinem Zeugniss falsch befunden, indem er ausgesagt, dass er zu Arrokull gebürtig, sondern beweisen, dass sein Vater ein königl. Bauer gewesen, hin und wieder gewallet und in Wirland zu Wacke gewohnet und daselbst diesen Sohn, *Reinen*, gezeuget, von dannen aber nach Arrokull gezogen; verwerfen auch sein Gezeugniss dannenher, sintemal in der bösen Zeit er ein kleiner Knabe nach seines Vaters tödtlichem Abgang mit seiner Mutter von Arrokull nach Reuall gezogen und daselbst etliche Jahr gebettelt und weniger denn Nichts mit gutem Gewissen von solchen Sachen zeugen kann.

Auf den andern Punct aus dem Protocoll sagen sie, Männiglich wissend sei, dass die „Flachsrothe" unter ihrem Dorf Neo und in ihren Landen liege, welches ihnen aus Vergünstigung (weil solches nicht gross zu achten und von den Neoschen zugelassen) vergönnet ist.

Auf den dritten Punct saget *Neo Jurgen* mitnichten wahr zu sein, dass er Solches dem Fleischer gesagt, viel weniger mit seinem Jungen also sollte geredet haben, sondern gestehet, dass seine zwei Söhne Etwas auf den arrokulschen Landen ausgesäet, welches Herr *Johan Koch* selber gesehen und bekreuziget und hernach solch Korn nachgelassen.

Auf den vierten Punct sagt *Neo Jurgen*, er habe mit dem Fleischer in etlichen Jahren keine Sprache gehalten, viel weniger die Worte geredet und Solches in puncto mit einem körperlichen Eide erhalten. Sagt auch dabei nach wie vor, dass der Fleischer mit reinem Gewissen und Wahrheit wegen der Heuschläge kein Gezeugniss geben könne, sintemal er jugendlich nach Absterben seines Vaters aus dem Dorf Arrokull weggekommen. Und damit ihre Aussage nebst dem Gezeugniss geendet.

Urkundlich habe ich diesen Verlauf esatzten meinen beiden Beisitzern mit unsern Händen unterschrieben und unseren angebornen Petschaften begläubiget. Actum im Hofe Alp den 17. Januarii Anno 1628.

Siegel. L. Siegel.

Johan van Vytinckhoff. *Clauss Bremen* *Hermen Nyrodth.*

Myn Egen Handt yn manglung
myness pytzschafft.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

401.

Otto Wrangell's zu Sage Abmachung mit Johann de la Gardie über zwei Bauerjungen, Reval den 10. *März* 1628.

Ich *Otto Wrangell*, zu Szage erbgesessen, thue hiemit kund und zu wissen, dass in untergesetztem Dato ich mit dem wohlgeb. Herrn Gubernatoren, Herrn *Johan DeLagardie* etc., in An- und Beiwesen des Herrn Statthalters *Eberhardt Bremen* und *Berendt Tauben* zu Etz und Fehna wegen der zwei Bauerjungen verglichen und darin also verabscheidet worden, dass der Herr Gubernator den ältesten Bruder, *Hans*, in dem Gute Rasick behalten soll und dass mir der andere Bruder, *Hermen*, nun alsbald ausgeantwortet werden soll, wie mir denn auch wohlgemeldeter Herr gelobt, [dass,] wofern von den andern Brüdern einer oder mehr auch in das rasische Gut verlaufen würden, mir dieselben alsbald von dem Amtmann wieder ausgeliefert werden sollen. Da auch gemeldeter Bauerjunge *Hans* wieder nach Sage verlaufen würde, soll derselbe alsbald wieder ausgeliefert werden. Zu fester Haltung Dieses habe ich es mit eignen Händen unterschrieben und mit meinem Petschafte bekräftiget. Datum Reual, 10. Martii 1628.

Siegel. *Otto Wrangell*
zu sage, mein egen hantt.

Das Orig. auf Pap. ebendaselbst.

402.

Der Mannrichter in Jerwen und Wierland besichtigt die Gränze zwischen Neokull und Arrokull (s. Nr. 398, 400 *und* 404), *Neokull den* 29. *Mai* 1628.

Ich *Johan von Fietingkhoff*, erbgesessen zu Jerwejeggi, verordneter Mannrichter in Jerwen und Wierlandt, thue kund und zeuge hiemit vor Männiglich, [dass,] nachdem der wohlgeb. und edle Herr, Herr *Johan De la Gardie*, Freiherr auf Eckholm, Herr zu Kiula und Rasick, Ihr. kön. Maj. und des Reichs Schweden verordneter Gubernator des Fürstenthums Ehesten, ein schriftlich Befehlich an mich ergehen lassen, dass ich die zwistige Sache etlicher Heuschläge betreffend, so zwischen den neoschen und arrokulschen Bauern in Streit gezogen, in Verhör ziehen und dero beiderseits Grenzen bereiten, in fleissigen Augenschein nehmen und wie dieselben nach Bericht der Bauern in ihren Grenzen zu befinden, und Solches zu mehrer Nachricht und Entscheidung der Sache unter meiner Hand und Siegel schriftlich verfassen und desfalls die Bauern in einen Landeid nehmen und also dadurch den Streit in Richtigkeit versetzen soll, ich in untengesatztem Dato solchem Ihrer Herrl. Befehlich zufolge mich nach dem Dorfe Neo begeben und mit Zuziehung meiner beiden Beisitzer, als des edlen, mannh. und ehrenf. *Jacob Bremen* zu Lechts und *Johan Wogreuen*, in Praesenz und Gegenwart des edlen und gestrengen Herrn *Adamo Schrapffern* als Principalen an einem, auch der ehrbaren und vornehmen *Gerhardt* und *Hanss Witten*, auch *Hanss Boissman*, eingesessener Bürger der kön. Stadt Reuall, als Gevollmächtigter des ehrbaren und wohlweisen Herrn *Johan Kochen*, Rathsverwandten daselbst, andern Theiles, wie auch der edlen, ehrenf. und mannh. *Rottchertt von Tiesenhausen* des Aeltern zu Carroll, *Magnus Nyrothen* zu Wetze und kön. Statthalters zu Weissenstein, *Clauss Bremen*, *Wolttern von Tiesenhausen* zur Jummerden, *Blasio Hochgreuen*, *Georg Pollman*, *Fuldartt Wulffen* und *Jochim Gödeken* als Landjunker, so sich auf Grenzen verstehen, solchen Ihrer Herrl. Befehlich folgendermassen zur Hand genommen und verrichtet.

Anfänglich, weil Herr *Johan Koch* seine Bauern vermeinen, dass ihnen die Heuschläge, Kuiwapayo genannt, zuständig und von den Neoschen ihnen in ihren Grenzen zu kurz geschehe, als ist ihnen auferlegt worden, uns die alten Grenzen zwischen dem Dorfe Neo und Arrokull zu zeigen, die dann zwar uns auf den „grensepenar" geführet, aber nicht ausführlich machen oder beweisen können, und dahero begehret, dass die Neoschen, denen die Grenzen mehr denn ihnen bekannt, die rechten alten „grensepenarn" und Scheidungen zu gründlicher Entscheidung solchen Streits mir zeigen und weisen sollten.

Ob nun wohl zwar die Neoschen sich Dessen verweigert und dem Gegentheil Solches wieder zugeschoben, so habe ich jedoch, damit man den Grund solcher zwistigen Heuschläge in Augenschein nehmen und recht unterkommen möchte, ihnen dieselben zu zeigen tragenden Amts halber auferlegt. Als haben sie uns auf den „grensepenar" geführt und derogestalt ausführlich gemacht, dass ich und meine Beisitzer zusamt erwähnten gegenwärtigen Personen denselben

nicht anders denn für einen „grensepenar" halten und erachten können, die streitigen Heuschläge auch in den gedachten Grenzen vermöge erwähneten „grensepenar" derogestalt gelegen sind befunden, dass im „Creitze" solcher Heuschläge keine arrokulschen Lande ohne alleine die neoschen und karckischen Länder an dieselben Grenzen und Heuschläge stossen. Und darauf Herr *Johan Kochen* seine Gevollmächtigten und Bauern gefragt, alldieweil sie mit den Heuschlägen im „Weinigesten" nicht begrenzet, sondern dieselben in obgesatzten Grenzen befunden, wodurch sie denn solche Heuschläge zu ihrer Seite zu defendiren gemeinet. Worauf sie geantwortet, durch des Fleischers eingeführetes und beeidigtes Zeugniss und Kundschaft (die sie denn auch daselbst präsentiret und ablesen lassen), welche der Herr *Schrapfer* repliciret und von derselben protestiret, sintemal er dieselbe für unwerth und unwahrhaftig geachtet und mit guten Gründen und Fundamenten gerichtlich zu hintertreiben sich resolviret und von mir bittlich begehret, das Gegentheil, als die Arrokullschen, zu befragen, ob sie über diese eine andere Grenze wüssten oder zeigen könnten: als wollte er seines Theiles ihnen folgen und zu meiner alswohl auch meiner beiden Beisitzer und anwesender Junker Erkenntniss und Gutachten gestellt haben. Worauf sie zwar abermals eine andere Grenze zu zeigen sich bemühet, dahin wir uns dann begeben, sie aber dieselbe noch abermals nicht ausführlich machen oder erweisen können, worauf denn der Herr *Schrapffer* von den hiebevor geschehenen „gewelden" und dass Herr *Johan Koch* bei nachtschlafender Zeit seinen neoschen Bauern ihr Heu gewaltthätlich weggeführet, gegen Herrn *Johan Kochen* dieselben gerichtlich mit ihm aus[zu]führen protestando sich bewahret.

So habe ich auch Ihrer Herrl., des Herrn Gubernatoren, an mich ergangenem schriftlichem Befehlich nach von den Bauern den Eid nehmen wollen; weil aber sie ihre Grenzen richtiger erwiesen als das Gegentheil, des *Kochen*, welche dagegen nicht gewusst, andere Grenzen uns zu zeigen, hat sich der Herr *Schrapffer* Dessen beschweret und mit Ihrer Herrl. weiter davon zu reden und den Verlauf der Sache zu eröffnen und zu referiren anerboten, dahin ich's denn auch und zu weiterer Ihrer Herrl. Erklärung für diesmal gestellet und der Sache empfindlichen Verlauf nach dieser Lande löblichen Gewohnheiten unter meiner, auch meiner beiden Beisitzer und anwesender Junker Hand und Siegel zu mehrer Gezeugniss dieser Sache auf Herrn *Schrapffers* Begehren ihm ertheilen wollen. Actum beim Dorfe Neokull den 29. Maji Anno 1628.

L.	Siegel.	L.
Jacob Bremen.	*Johan van Vytinckhoff* mp.	*Johan wogreffe* mp.
Siegel.	Siegel.	L.
Roetger van Thisenhaussen.	*Magnus Nieroth* mp.	*Clauss bremen.*
Siegel.	Siegel.	Siegel
Wolter v. Tiesenhusen.	*Blasius Hochgrewe* mp.	*Jorgen Pollman* mpria.
	L.	L.
	Jochen Go My. Ey. Handt.	

Das Orig. auf Pap. ebendort.

403.

Mannrichterliche Untersuchung über die zwistigen Heuschläge der Dörfer Arkinal und Ubbis, Jesse den 2. *Aug.* 1628.

Der kön. Maj. zu Schweden, meines allerseits gnädigsten Königs und Herrn, verordneter Mannrichter in Wierland, ich *Johan von Vietinghoff* zu JerweJeggi nebst meinen beiden Beisitzern, den edlen auch ehrenf. und mannh. *Otto Lode* dem Jüngern zu Ittefer und *Johannes Elert*, thue hiemit kund und bekennen, dass im untergesatzten Dato und Jahr auf Befehlich des wohlgeb. Herrn Gubernatoris *Johan de Lagardie* ich mich auf die zwistigen Heuschläge der Dörfer Arkinal und Vbbis hinverfüget, die Heuschläge in Augenschein genommen und befunden, dass die Bauern zu Vbbis die Heuschläge, so vormals die arckinalschen Bauern „gemeyet," abgeschlagen und zusammengenommen. Von den Heuschlägen habe ich mich ins Dorf Vbbis begeben und den edlen, ehrenf. und mannh. *Fabian Wrangel*, Rittmeister, gefragt, mit was Recht er die Heuschläge längs der „Bechen," die vorhin die arckinalschen Bauern „gemeyet," an sich gazogen und dies Jahr abschlagen lassen. Darauf er geantwortet, er hätte Recht dazu; denn sein Dorf Vbbis hätte vordiesem arme Einwohner gehabt, die hätten die Heuschläge nicht geachtet, sondern die Arckinalschen „meyen" lassen; er wollt' es hinfürder nicht mehr gestatten, wollte auch den Pödderschen die Heuschläge nehmen, auch den Finschen die Heuschläge nicht mehr gestatten und wollte seine vbbische Grenze in die „Beche" setzen. Seine Zeugen und Behelf konnte er für diesmal nicht an die Hand bekommen und konnte auch für diesmal weiter zu dieser Sache nicht antworten.

Darauf sel. *Moritz Wrangels* nachgelassenen Wittwe Gevollmächtigte das Zeugniss vom Mannrichter des Datum Anno 1555 auf die pödderschen Heuschläge eingelegt und erwiesen, dass die Pödderschen in der arckenalschen „Marckte" und Grenze über der „Bechen" an den finschen Heuschlägen unter dem Dorf Vbbis Heuschläge haben, wie ferner im Zeugniss zu ersehen.

Ferner haben gemeldeter Frau ihre Gevollmächtigten einen alten Bauer, unter dem edlen, ehrenf., mannh. *Berendt Taub* zu Etze und Fehna wohnend, mit Namen *Kono Hinte* vorgestellt. Derselbe zeugt und sagt bei seiner Seelen Seligkeit wahr zu sein, dass er bei seinem Bruder gewesen und hätte sein Bruder von einem arckinalschen Bauer mit Namen *Pitke Tönne* daselbst, da der Zwist ist, einen Heuschlag für jährliche Zinse und Gebühr „gemeyet" und denselben wohl zehn Jahr, auch länger im Gebrauch gehabt. Weiter hat gemeldeter Zeuge bekannt, dass alle die Heuschläge von den finschen Heuschlägen an, gehen erstlich die pödderschen Heuschläge bis an den Graben, von dem Graben gehen die arckinalschen Heuschläge an bis an die sommerhausische Grenze längs über der „Bechen," und sei ihm ganz wohl wissend, dass die Vbbischen, solange er alldar mit seinem Bruder „gemeyet," keinen Streit mit Keinem gehabt; ohnangesehen die vbbischen Bauern gegenüber auf eine Zeit zugleich mit den arckinalschen Heu gemachet, hat doch Einer dem Andern nicht ein böses Wort gesagt. Und wären zu der Zeit die Vbbischen nicht

geringe oder arme Bauern, sondern gute, vermögene Kerls gewesen. Die Heuschläge haben er und sein Bruder beizeiten *Nilss Holst* und *Johan Brakel*, da sie auf Wesenberg regiert, bis an das Jahr, da das Korn verfroren, von den Vbbischen unmolestirt im Gebrauch gehabt. Hiemit hat producirter Gezeuge seine Aussage geendigt, und habe ich Richter obgemeldet mit meinen beiden Beisitzern Alles, was *Kono Hinte* ausgesagt, im Werk also befunden. Welches wir mit unseren Petschaften und Händen urkunden und bezeugen. Geschrieben zu Jesse den 2. Augusti Anno 1628.

Siegel.	Siegel.	Siegel.
Johan van Vytinckhoff.	*Otto Lode* d. Jünger mp.	*Johannes Elert* manu pp.

Das Orig. auf Pap. ebendaselbst.

404.

Mannrichterliches Verhör der Bauern über die zwischen Koch und Schrapffer (*vgl. Nr.* 398, 400 *u.* 402) *streitige Angelegenheit, Alp den* 20. *Aug.* 1628.

Kund sei hiemit Männiglich, insonderheit denen es zu wissen gebührt und vonnöthen ist, dass, nachdem der edle und gestrenge königl. reualsche Statthalter *Eberhardt Bremen* mir *Johan von Vietinghoffen*, erbgesessen zu Jerweieggi, jerwischem und wirischem Mannrichter, durch ein besonderes Schreiben angedeutet, welchergestalt Herr *Johan Koch* gegen und wider den edlen und gestreng. kön. Commissarium *Adam Schrapffern* eine Schmähschrift (welche dahin zielet, als sollte der Herr Commissarius *Schrapffer* ihm seine Lande wider Gebühr abhändig machen wollen) beim Herrn Gubernatoren eingelegt haben soll, dahero denn wohlgemeldeter Herr Commissarius *Schrapffer* zu wahrhaftiger Hintertreibung solcher ehrenverletzlichen Schmähschrift die neoschen Bauern der Sache Verlauf, und wie dieselbe im Grunde sich verhalte, gebührlich und nach Rechtens Form durch mich Mannrichter abhören zu lassen begehret, welchem seinem billigen Begehren zufolge denn der Herr Statthalter die Sache abzurichten tragenden Amts halber mir auferleget.

Worauf ich die neoschen Bauern in untengesatztem Dato vor mich beschieden und in Praesenz meiner beiden Beisitzer, als der edlen, mannh. und ehrenf. *Robrecht von Rosen* zu Sonorm und Riesenberge, kön. bestallten Rittmeisters, und *Hermen Nierothen* zu Serrefer, alswohl auch mehrer vom Adel mit Verwarnung des Meineides, und dass sie die helle Wahrheit und derselben zuwider Niemand zu Lieb oder Leid etwas Anders aussagen sollen, zum Fleissigsten und Umständigsten ermahnet und also auf folgende Puncta (welche der Herr *Schrapffer* aufgesetzet) sie befraget, als:

1) Erstlich, ob sie auf Herrn *Johan Kochen* Lande jemals „übergeseyet“.

2) Zu welcher Zeit und wie lange sie Solches gethan und getrieben.

3) Wie viele, an welchem Ort und was für Saat sie „übergeseyet“.

4) Mit wes Zulass und Willen sie Solches gethan, und ob sie Herrn *Schrapfern* oder *Kochen* oder auch sonst Einem darum zugesprochen.

5) Ob auch *Johan Koch* von solcher ihrer Uebersaat gewusst, und was er dabei gethan, und ob er ihnen solche Uebersaat verboten.

6) Wofern es verboten, warum sie alsdann über sein Verbot weiter „übergeseyet“.

7) Ob auch der Herr *Schrapffer* von solcher ihrer Uebersaat jemals einige Wissenschaft gehabt.

8) Demnach der Herr *Schrapffer* auf den neoschen Landen, da er den Zehnten geritten oder durch andere redliche Leute reiten lassen, so ganz geringe Aussaat befunden, ob nicht er sowohl [als) seine liebe Hausfrau die neoschen Bauern ihrer wenigen Aussaat*), und dass es anders unmöglich wäre, sie müssten derselben im Busche etwas verbergen und unterschlagen oder auch auf fremde Lande „seyen“ und dadurch ihres Zehnten verkürzen.

9) Ob nicht der Herr *Schrapffer* allbereits vor etlichen, ja auch von Jahren zu Jahren, und wie lange er das Dorf Neo gehabt, die Uebersaat fremder Lande den neoschen Bauern zum Höchsten verboten, und ob sie dieselbe nicht mit hohen Eiden allezeit vor ihm verleugnet.

10) Ob auch der Herr *Schrapffer* jemals, und wie lange er das Dorf gehabt, ihre oder *Kochen* seine Lande beritten oder „behoffschlaget“ oder auch derselben einiges Ortes, insonderheit da sie „übergeseyet,“ die „weinigste“ Wissenschaft habe, ohne allein was in jüngster Grenzbereitung in Praesenz des Herrn Mannrichters, seiner damaligen Beisitzer und anwesenden Junker, wie auch *Kochen* seiner Vollmächtigen geschehen.

Antwort der neoschen Bauern dieser obbeschriebenen Puncta.

1) Auf den ersten Punct sagt *Neo Jurgen* wahr sein, dass sein Sohn ungefähr vor vier Jahren 2 Kullmet Gerste auf *Johan Kochen* seinen Landen „ausgeseyet“ gehabt und denselben auch genossen, wovon seine Herrschaft, als der Herr *Schrapffer*, keine Wissenschaft gehabt, viel „weiniger“ ihnen Solches zu thun befohlen. Noch sagt *Neo Jurgen* aus, dass sein Sohn im jüngstverflossenen Jahre abermals 2 Kullmet Gerste auf *Johan Kochen* seinen Landen „geseyet,“ welche Aussaat *Johan Koch* ihm selber nachgelassen und eine Gans dafür genommen. Hievon hat seine Herrschaft ebenmässig keine Wissenschaft gehabt.

Neo Jahn, da er auf den ersten Punct befraget, sagt wahr sein, dass er vor 3 oder 4 Jahren ungefähr auf *Johan Kochen* seinen Landen 2 Loff Gerste „ausgeseyet“ gehabt, denselben auch genossen; folgendes Jahr habe er im selben Stücke wieder 2 Loff Roggen „geseyet,“ von welchen er Nichts bekommen, sondern *Johan Koch* wegführen lassen, wodurch der vorigen Gerste Aussaat er sich genugsam bezahlt gemacht. Und hat vor oder nach derselben Zeit er auf *Kochen* seinen Landen Nichts mehr „geseyet,“ sondern sich derselben gänzlich verziehen. Sagt auch, dass seine Herrschaft niemals einige Wissenschaft davon bekommen.

Neo Martt sagt auf den ersten Punct wahr sein, dass er vor 2 oder 3

*) Hier fehlt offenbar Etwas, das sich aber leicht suppliren lässt.

Jahren ungefähr bei *Johan Kochen* Zeiten ein Küllmett Gerste auf den arrokulschen Landen „ausgeseyet“ gehabt, denselben er auch genossen. Folgendes Jahr hat er im selben Stücke wieder Roggen „geseyet,“ welchen Roggen *Johan Koch* ihm genommen und wegführen lassen. Gestehet auch noch, dass *Johan Koch* ihm sein Korn bekreuziget, er aber aus Unverstande des *Jahnen* seinen Knecht zu Hülfe gebeten und solch bekreuzigtes Korn gleichwohl weggeholet und in seinen „Kahten“ geführet. Der Herr *Schrapffer*, als seine Herrschaft, [habe] sein Lebenlang niemals von diesen Dingen Etwas gewusst oder die „weinigste“ Nachricht erfahren.

2) 3) Auf den andern und dritten Punct, antworten sie, ist ihre Aussage im ersten Punct zu befinden.

4) Auf den vierten Punct sagen sie einhellig wahr sein, dass weder dem Herrn *Schrapffern* oder auch *Kochen* sie jemals darum zugesprochen, sondern weil es Buschland und ihren Grenzen so „nahent“ belegen, so haben sie solches auf ihr eigen Ebenteuer „übergeseyet,“ damit sie keinen Zehnten davon geben möchten. Gestehen auch daneben, dass sie gleichwohl ihrer Herrschaft Gevollmächtigte einmal, weil sie nahe dabei gewesen, dahin geführt, den Zehnten darauf zu schneiden, aber ihnen nicht gesagt, dass es fremde Lande seien, haben auch den Zehnten nicht bezahlt.

5) 6) Den fünften und sechsten Punct, sagen sie wahr sein, dass zwar *Johan Koch* zu Anfange Nichts davon gewusst, hernach aber ihnen, da er's inneworden, solche Uebersaat verboten, welchem Verbot sie sich auch gemäss verhalten und Nichts mehr „übergeseyet“.

7) 8) 9) Den siebenten, achten und neunten Punct, sagen sie wahr sein, dass der Herr *Schrapffer* niemals von solcher ihrer Uebersaat einige Wissenschaft gehabt, sondern vielmehr sie ihrer „weinigen“ Aussaat, und dass es anders unmöglich wäre, sie müssten entweder im Busche ihm zu Schaden ihre Aussaat unterschlagen, oder dass sie ihre Aussaat auf fremde Lande (seinen Zehnten ihm zu entziehen) „seyen,“ sie allezeit jährlich und zum Höchsten beschuldiget, auch Solchem zufolge mit Bedräuung ernster Strafe ihnen die Uebersaat fremder Lande verboten, sie aber dieselbe beständiglich und allezeit geleugnet.

10) Auf den zehnten Punct sagen sie wahr sein, dass, wielange der Herr *Schrapffer* das Dorf Neo gehabt, er sich ihrer Grenzen oder Lande nicht viel bekümmert, viel „weiniger“ der Weitabgelegenheit halber jemals ihre oder *Kochen* Grenze beritten oder „behofschlaget,“ ja auch in allen den Jahren, wielange er das Dorf Neo gehabt, über zwei- oder dreimal nicht dagewesen, ohne allein was zuletzt in der Grenzbereitung in meiner, meiner Beisitzer und anwesenden Junker, wie auch *Johan Kochen* Vollmächtigen Praesenz geschehen.

Nach vollendetem diesem Examine habe ich ihnen den Eid vorgehalten, dass sie diese ihre Aussage wahr zu sein mit ihrem körperlichen Eide confirmiren und bekräftigen sollten, dessen sie sich denn nicht verweigert, sondern vor mir und meinen Beisitzern alswohl auch Adeligen ganzen Umstandes auf mein Begehren denselben in puncto praestiret, Alles im Grunde wahr und fest zu sein, so wahr ihnen Gott und sein heiliges Evangelium helfen soll an Leib und Seele.

Wieviel der Besichtung der Kuyestätten des nächtlich entführten Heues betreffend, ist der Bauern Bericht nach zu befinden, dass die Neoschen die Stelle allezeit in ruhiger Possession gehabt, ohne allein dass *Johan Koch* sein vermeinter Zeuge, der Fleischer *Reinholt*, annun dieselbe durch sein Gezeugniss strittig gemachet. Und ist die nächtliche Abführung des Heues, wie die Bauern berichten, folgendermassen angestellt: dass *Johan Koch* seine abgefertigten Schlitten um die Zeit des späten Abends, da sich die Leute niedergelegt und im ersten Schlaf gewesen, daselbst bei den Kuyen, keinen Menschen wissentlich, angelanget und in der „Hanenkrähet" vor Tage mit dem Heue zu Saxemoise wieder angekommen. Und damit ihre Aussage bestätigt und vollendet.

Dass nun ich Alles obgesatztermassen des Herrn Statthalters *Eberhardt Bremens* Begehr nach in Verhör gezogen und befunden, bezeuge ich alswohl auch meine Beisitzer und anwesenden Junker mit Unterschreibung unserer Hände und angebornen Petschaften. Actum et datum Alpa den 20. Augusti Anno 1628.

Siegel.	Siegel.	Siegel.
Robrecht von Rosen mp.	*Johan van Vytinckhoff.*	*Jacob bremen.*
Siegel.	L.	Siegel.
Herrmen Nierodth.	In mangelunge meines Petzeres, *Johan Wohgreffe.*	*Wolter von Tiesenhusen.*

Das Orig. auf Pap. ebendort. — Rückseite: „Des H. Manrichters gerichtliches examen vff H. *Johan Kockken* vngegrundeter Einlage wieder mich der land vntt hewschlege betreffent".

405.

Fabian Zöge und Johann de la Gardie vertauschen zwei Bauern gegen einander, Reval den 18. *Nov.* 1628.

Ich Untenbenannter urkunde und bekenne hiemit, dass ich mit dem wohlgeb., edlen Herrn, Herrn *Johan DeLagardie*, einen Bauer mit Namen *Franss* vertauschet und dass derselbe Kerl *Frans* mit Weib, Kindern und all dem Seinigen in wohlgemeldetes Herrn Gütern erblich und eigenthümlich verbleiben soll. Darentgegen überlässet mir wohlgemeld. Herr, Herr *Johan DeLagardie*, einen Bauer mit Namen *Tönno*, welchen Ihr. Herrl. von *Claus Marthens* gekauft, dass derselbe ebenmässig in meinen Gütern mit all dem Seinigen erblich und eigenthümlich wohnen und verbleiben soll. Zu Urkund und fester Haltung Dieses haben wir beiderseits Einer dem Andern eine schriftliche Verwisserung unter unserer Hand und Insiegel mitgetheilt. Datum Reual den 18. November Anno 1628.

Siegel.	*Fabyan Zöege* mp.

Das Orig. auf Pap. in derselb. Sammlung.

406.

Anno 1628 hat der Kriegscommissarius *Adam Schrapfer* (*Schraffer*) der Krone Schweden 4000 Rthlr. schwed. Mze vermöge Quittung Sr. Excell. Graf

Johan Delagardie vorgestreckt und (s. Nr. 409) dafür einige Dörfer erblich erhandelt.

Aus einem Extract der kön. Reductionscommissions-Acten, der sich in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung befindet.

407.

Otto Schulmann übernimmt für Gotthard Welling zu Jewe den Rossdienst, Reval den 1. *März* 1629.

Wir Untenbenannte urkunden hiemit, dass wir wegen des Hofes Jewa Rossdienstes einen unwiderruflichen Handel getroffen, nämlich ich, *Otto Scholman*, von dato an monatlich 10 schwed. Daler Wartgeld bis zum gemeinen Aufzug, wann sie aber ausgezogen, solange sie zu Felde liegen, 20 schwed. Daler (nebst einen Trosskerl und zwo Pferden), und wann sie wiederum abziehen, wie obgedacht, 10 schwed. Daler monatlich eins vor allem haben soll, welcher Handel ein Jahr von dato an bis Anno 1630 den 1. Martii. Gott helfend feststehen und *Welling* wegen seines Rossdienstes von mir allwege schadlos gehalten werden soll. Zu mehrer Versicherung haben beide Contrahenten Dieses fest zu halten sich unterschrieben und versiegelt. Actum Reual den 1. Martii Anno Christi 1629.

Otto Scholman mp. Siegel. — *Gothardt Wellingk* manu ppa. Siegel.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

408.

Gustav Adolph giebt dem Adam Schraffer, Berend von Scharenberg, Johann Derendahl und Georg von Wangersen Auftrag, in Ehstland 100,000 *Rthlr. zu Kriegszwecken aufzunehmen, Stockholm den* 24. *April* 1629.

Wir *Gustaff Adolff*, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Grossfürst in Finnlandt, Herzog zu Ehesten und Carelen, Herr zu Ingermannlandt, thun kund hiermit, wasmassen Wir, nachdem Uns nichts Höheres angelegen, als Unsere aufgedrungenen Kriege mit Darstreckung äusserster Macht zu erwünschtem Ende zu führen, und deswegen auf beharrliche Fournirung nothwendiger Geldmittel bedacht sein müssen, unter Anderm den edlen, ehrenf., ehrb. und weis., Unsern besonders lieben getreuen *Adam Schraffern* auf Alpe und Westsundt und *Berendt von Scharenberg*, beide von der Ritterschaft Unsers Fürstenthums Ehesten, und dann *Johan Derendahll* und *Georgen von Wangerssenn*, beide Bürgermeister Unserer Stadt Reuall, in Gnaden Commission und Befehl geben, dass sie zu Förderung obgedachten Unsern Intents sich hin und wieder bei wohlhabenden Leuten in Unserm Fürstenthum, „Adelln vnd Vnadelln", umthun und, damit sie Uns zugut entweder an baarem Geld oder Roggen die Summa von 100,000 Rthlrn. (solche auf künftiges Jahr 1630 wiederum zu bezah-

len) aufbringen und gegen ankommenden Sommer an Ort und Stelle, die Wir ihnen assignirt, liefern mögen, sich äusserstes Fleisses bemühen sollen, gestalt Wir sie samt und sonders hiermit und kraft Dieses mächtigen, Unserntwegen Ein- und Andere, Edel und Unedel, insgemein oder particulier zu besprechen, mit ihnen hierüber zu handeln und entweder baar Geld oder Roggen, wie sie desfalls mit ihnen abkommen mögen, bis auf gemeldete Summa der 100,000 Rthlr. von ihnen aufzunehmen, zu entlehnen und sie hinwiederum an Unsere Licentkammer und Ordinarizölle zu Reuall, ihre ausgelegten und „verschossene" Gelder und Roggen auf künftiges 1630. Jahr daraus zu empfangen, anzuweisen. Was auch diesfalls von ihnen samt und sonders mit Einem oder dem Andern Uns zugut gehandelt, contrahirt und geschlossen worden, Solches alles wollen Wir jederzeit genehm halten und ihnen und einem Jeden absonderlich die vorgeschossenen und „verhaffte" Gelder abgehandeltermassen ohnfehlbar entrichten und bezahlen, da auch Unsere Licenten und Ordinarizoll zu Reuall über Verhoffen so weit nicht reichen und ihnen also Etwas restiren sollte, ihnen Solches mit gebührendem Interesse auf nachfolgende Jahre erstatten lassen. In Urkund haben Wir Dieses mit Unsern Händen unterschrieben und kön. Insiegel beglaubigen lassen. Datum auf Unserm kön. Schloss Stochollm am 24. Aprilis Anno 1629.

Gustauus Adolphus mp.
Grosses Siegel.

Das Orig. auf Pap. ebendaselbst.

409.

A. Anno 1629 den 16. Mai hat der König *Gustavus Adolphus* an den Kriegscommissarium *Adam Schraffer* für die von demselben der Krone vorgeschossenen 4000 schwed. Thlr. [s. Nr. 406] die Dörfer Sosal, Siuggalep und Monefer, Kurwomes und Kollafer, Seydel, Neitel und Pullefer erblich abgetreten.

Aus einem Memorial über Alp und Kukkofer im Matthäi-Kirchspiel, ebendort.

B. Ueber solche 4000 Rthlr. hat *Adam Schrapfer* noch an die Krone laut dero Excell. Herren Reichsräthe *Johan Schutten* und *Matthiae Soop* Quittung 500 T. Gerste wegen gedachter Dörfer geliefert.

Fortsetzung der unter Nr. 406 gelieferten Notiz.

410.

Gränzbereitung zwischen Kurro und des Robrecht von Rosen Hof, Sonorm den 19. *Mai* 1629.

Kund und offenbar sei Jedermänniglich, sonderlich Denen, so hieran gelegen und zu wissen gebühret vonnöthen, wasmassen wir sämtlich uns erhoben und in untengesetztem Dato auf die streitigen Mängel der Gränzen des wohledlen, gestr., ehrenf. und mannh. *Adam Schraffers*, kön. Commissarii, erbgesessen zu

Alp und Koytiper, Landen der Bauern zu Kurro, an einem, und dann des auch wohledlen, gestr., ehrenf. und mannh. *Robrecht von Rosen,* kön. Rittmeisters und erbgesessen zu Sonnorm, Schönangern und Riesenberch, andern Theils, begeben, dieselbigen durchritten und zu Augenschein genommen. Als haben wir angefangen zwischen Ampell und Kurro vom Gerichte ab längs einem Pöener bis auf einen Berg, da denn die kurrische Grenze angehet, und stosset alsdann ein Pöener von der röessnischen Grenze auch dahin, welchem Pöener wir allezeit einen Verfolg gegeben bis auf den Weg, so von Kurro nach *Robrecht von Rosen* seinem Hofe sich erstrecket. Von dar über den Weg haben wir denselbigen Pöener wieder vorgenommen, bisweilen befunden, dass der Pöener durchgebrochen, da dann auch Acker ist gemacht gewesen, und sich dann der Pöener allezeit wieder gefunden, auf welchem Pöener sich etliche zusammengeworfene Steinhaufen erzeigen und „reueriren"; von dannen dem Pöener weiter gefolget bis über den reineferschen Weg, so von Kurro abkömmt, von dem Wege den Pöener entlangs bis auf *Robrecht von Rosen* seinen Heuschlag, und folgends den Pöner entlang bis an einen alten grossen Weidenbaum, so auf einem Hügel oder kleinen Berge stehet, allda sich die kurrischen Heuschläge anheben, und so fort an einen grossen Stein, welches ein Kreuzstein gewesen ist, aber vorhin verbrannt, da denn *Robrecht von Rosen* seine Hofesgränze sich endiget. Von dannen aber sind wir weiter *Robrecht von Rosen* seine Grenze bis nach Suk Tönniuss geritten, die denn sind richtig ohne Streit und Mangel befunden worden, nur allein dass sie beiderseits aus solcher gepflogenen Richtigkeit mit dem Ersten neue Kreuz- und Denkzeichen auf die benannten Plätze und Pöener aufrichten lassen, und sind diese Dinge allenthalben, wie gemeldet, ohne Streit just erfunden worden, haben sich's auch beide Parten also belieben und gefallen lassen und gütlich von einander geschieden. Dass nun Dem also und nicht anders, haben wir Solches als beweisend hierzu Erbetene einhellig der Wahrheit zu Steuer schriftlich verfasset und mit unseren angebornen adeligen Petschaften versiegelt und mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben zu Sonnorm den 19. Mai Anno 1629.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. — Die 3 Siegel sind abgefallen, Unterschriften fehlen.

411.

Gustav Adolph citirt den Hans und Jürgen Treyden wegen Injurirung des revalschen Magistrats vor das Hofgericht zu Stockholm; Feldlager unter Marienburg den 4. Juni 1629.

Wir *Gustaff Adolph*, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Grossfürst in Finlandt, Herzog zu Ehsten und Carelen, Herr zu Ingermanlandt etc., entbieten den festen und mannh., Unsern lieben getreuen *Hansen* und *Jürgen Treyden*, Gebrüdern, Unsere Gnade und dabei zu wissen, dass Uns der ehrbare und wohlweise, Unser lieber getreuer Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Revel supplicando beigebracht, wasmassen ihr nächstver-

wichenen 25. Aprilis ihren verordneten Gerichtsvogt *Johann Thinen* wegen eines finnischen Bauern, den der *Jürgen Treyden* gleich einem andern Erbbauer abfordern, der Vogt aber nicht zuerkennen wollen, freventlicher und vorsätzlicher Weise mit scharf geladenen Büchsen und Gewehr selbstdritte zu Pferd auf offenem „Margk" überfallen und denselben und sie, Bürgermeister und Rath insgemein, nicht allein ganz ehrenverletzlichen Gemüths und Meinung für Schelme, Diebe, Esels, Flegels etc. und dergleichen ausgescholten, sondern auch des *Hans Treyden* seine beiden scharf geladenen Pistolen abgebrannt und besagten Gerichtsvogt auf der Stelle zu schiessen bedräuet, welche öffentliche und in loco privilegiato verübte Gewaltthat und ausgestossenen groben Schmähworte und Injurien sie keinesweges zu leiden, sondern mit Recht vindiciren und, nachdem angestrengte Criminalklage vor Unserm Burggericht in Revel nit aufgenommen werden wollen, allda auch nach gemeinen Rechten nit verantwortet werden mögen, an Unserm kön. Hofgericht zu Stockholm ausführlich zu merken gemeint sind, unterthänigst bittend, Wir geruheten, ihnen zu Manutenirung gemeiner Sicherheit und der heiligen Justitia wieder durch peremtorische Ladung und Citation decerniren und zu ertheilen. Wann Wir denn gedachtem Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Revell auf solch ihr rechtmässig Anrufen Unsere kön. Hülfe und Recht nit versagen sollen oder wollen, so heischen, citiren und fordern Wir euch [„durch"] von kön. Macht, auch Gerichts und Rechts wegen peremptorie, ernstlich hefehlend, dass ihr gegen den 1. Octobris alten Kalenders nächstkünftig, welchen Wir euch zu einem Rechtstag setzen, vor Unserem kön. Hofgericht zu Stockholm persönlich erscheinet und allda anhöret und zusehet, was Kläger wider euch geklagter Gewaltthat und Verübung halber vorbringen werden, darauf auch den gerichtlichen Termin aus- und rechtlichen Entscheid erwartet. Im Widrigen und da ihr ausbleiben und dieser Unserer Citation nit pariren würdet, wollen Wir auf klagenden Theils Anrufen ergehen lassen und hierin vornehmen, was Unser kön. Amt und die Nothdurft erfordert und sich zu Recht gebühret. Demnach ihr euch zu richten. Gegeben in Unserm Feldlager unter Marienburg den 4. Juni Anno 1629.

Grosses Siegel. *Gustavus Adolphus.*

Das Orig. im Familienarchiv des Mannrichters *Baron C. G. v. Maydell* zu Kurro. — In margine: „König *Gustav Adolph* Eigenhändige Citation des *Jürgen* und *Hans Treiden*, wegen Injurirung des gantzen Magistrats und Gerichts-Vogd in Revell".

412.

Mannrichterliche Einweisung des Gerhard Lode zu Kuckers in vier Dörfer; (Kuckers) den 22. Juni 1629.

Ich *Johan van Fieitinghoff* zu Jerwejeggi, wierländischer Mannrichter, nebst meinen beiden untenbenannten Beisitzern thue hiemit kund und bekennen, dass auf Befehlich des wohledlen, gestrengen Herrn Statthalters auf Refall und Landraths *Ewerd Bremen* zu Rom und Engdes ich mich in *Gerd Loden* Hof und Gut Kuckers, im Kirchspiel Gewe belegen, im untengesetzten Dato hinbegeben und die Dörfer Lechtipä, Klein-Somfer, Klein-Eddifer und

Tarrakas, welche sein sel. Vater *Fromhold Lode* wegen seiner Schwesterkinder Mitgabe an *Fromhold Yxkull* und *Baltzar Löpenböhr* verpfändet, ihm, gedachtem *Gerd Lode*, weil er die Gelde auf Befehlich der Herren Landräthe in Refall niedergelegt, wieder nach dieser Lande Recessen eingewiesen, dass er solche vordiesem versetzte und verpfändete Dörfer gleich seinen andern, wohlangeerbten Dörfern und Gütern in adeligen Besitz einnehmen und zu seinem Nutzen und Frommen brauchen soll. Zu Urkund habe ich diese Einweisung mit meinen und meiner beiden Beisitzer Händen und Petschaft befestigt. Geschehen den 22. Junii Anno 1629.

Siegel. Siegel. Siegel.
Johan van Fittinckhoff. Johannes Elert manu pp. *Henrich Sommer*. mein eigen handtt.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. — In margine die neuere Notiz: „Wegen Illuck".

413.

Einweisung des Adam Schrapffer in etliche jerwische Lande und Güter durch den Statthalter auf Weissenstein und den Mannrichter in Jerwen und Wierland, Alp den 27. *Juni* 1629. *Vgl. Nr.* 417.

Der kön. Maj. zu Schweden, unseres gnädigsten Königs und Herrn, verordneter Statthalter auf der Festung Weissenstein und des Fürstenthums Ehesten Mannrichter in Jerven und Wyrlandt, wir *Magnus Nyeroth*, erbgesessen zu Wetze und Tarrestfer, und *Johan von Vietingkhoff*, erbgesessen zu Jerwejeggi, fügen hiemit Männiglich zu wissen, dass, nachdem der edle und gestrenge kön. Herr Statthalter *Eberhardt Bremen* durch sein Schreiben unterm Dato Reuall den 8. Junii uns zu erkennen gegeben, wasmassen I. K. Maj., unser gnädigster König und Herr, ein Mandatum Immissionis, etliche Lande und Güter betreffend, — nämlich *Wettbergs* Gütchen Kurwomess mit 6 Haken Landes, Alles [?] nach Laut Herrmeister *Wolther von Plettenbergs* Briefes, und die Dörfer Suckalep, Sosall, Mönnofer, Kurresall, Neytell und Pullofer, allhie in Jerwen belegen, welche I. K. Maj. laut dero darüber gnädigst gegebenen Kaufbriefes an den edlen und gestrengen kön. Herrn Commissarium *Adam Schrapffern* und seine Erben für seine baaren Gelde nebst mehren andern Landen und Dörfern, als Seidell, Ahfell und Pirso, (so von I. K. Maj. redlichen Leuten conditionaliter auf Lebtagsrechte gnädigst verlehnet, die [sic] ihre Tage laut den Buchstaben einhaben und possediren, nach tödtlichem dero Abfall aber solche Dörfer dem Herrn Commissario *Adam Schrapffern* und seinen Erben ohne einige Weiterung heimfallen und eingeräumt werden sollen,) gnädigst verkauft und gänzlich aufgetragen — an den wohlgeb. Herrn Gubernator, Herrn *Philipp Scheidingh*, gelangen lassen; wann ermeldeter Herr Gubernator noch nicht zur Stelle gewesen, als hat erwähnter Herr Statthalter in Abwesen des Herrn Gubernatoris gedachtem Herrn Commissario die Einweisung solcher obgedachten Lande und Güter wegen höchstgedachter kön. Maj. zu thun uns auferlegt und anbefohlen,

welchem kön. gnädigen Befehlich wir unterthänigst nachzukommen uns schuldig und pflichtig erkennen und dahero gedachtem Commissario solche Lande heute Dato eingewiesen. Inmassen wir denn Solches hiemit und kraft Dieses thun und gethan haben wollen, diesergestalt und also, dass von nun an er dieselben als seine erkauften und mit baarem Gelde bezahlten Erblande und Güter zu seinem und der Seinigen Nutz und Besten vermöge kön. ihm gnädigst darauf ertheilten Kaufbriefes, so mit kön. Hand und Siegel bekräftiget, mit allen vonaltershero dazugehörigen Bequemigkeiten und Pertinentien einhaben, possediren, niessen, nutzen und gebrauchen soll und mag, dabeneben auch nicht allein den Possessoren solcher obgenannten Güter, [dass] sie sich weiter derselben im Geringsten [nicht] anzumassen, viel „weiniger" darum zu bekümmern unterstehen, sondern auch der auf denselben wohnenden Bauerschaft, [dass sie] nunmehr keinen Andern denn allein oftgedachtem Herrn Commissario *Adam Schrapffern* und seinen Erben ihre schuldige Pflicht und Gebühr leisten sollen, anbefohlen. Wornach sich ein Jeder zu richten. Urkundlich haben wir diese Immission mit eigenen Händen unterschrieben und unsern Petschaften versiegelt. Actum Alpa den 27. Junii Anno 1629.

(L. S.) *Magnuss Nyroth* Mein Eigen handth.

(L. S.) *Johan von Vietingkhoff.*

Die Copie auf Pap. in ders. Sammlung.

411.

Revers des Tönis Koniken über seine vor Gericht gethane Abbitte und Ehrenerklärung hinsichtlich der gegen Ewald Patkul's und Gerd Westmann's Frau verübten Excesse, Leal den 3. Juli 1629.

Ich Untenbenannter bekenne vor Jedermänniglich, dass, weil ich aus hastigem Muth freventlich den wohledlen, ehrenf. und mannh. *Ewoldt Pattkull* übel beleidiget, dass ich seine wohledle, ehr- und vieltugendreiche Frau *Gerdrudt von Tiesenhaussen* mit abscheulichen Fluchworten angesetzet und gegen sie mich vergriffen, dass ich auch zu derselben Zeit den ehrbaren und mannh. *Gehrtt Westman* höchlich in der That verletzet, indem auf königlicher Strasse seine liebe Hausfrau ich vorsätzlich überfallen und von den Achseln bis aufs Haupt braun und blau geschlagen habe, wodurch der kön. wohlgenannte Herr Hauptmann verursachet, dass er auf Anordnung des wohledlen, gestrengen Herrn Statthalters zu Revall den 3. Julii durch die wohledlen, gestrengen deputirten Herrn Richter das heilige Gericht über mich hegen lassen und nach fleissiger Inquisition der Zeugen urtheilen lassen, dass die Hand, damit ich die vorsätzliche Missethat an des *Gehrtt Westman* seiner Frau begangen, dem Gerichte ich lassen sollte von Rechtens wegen, welches ich auch und noch mehr verdienet habe, wo nicht der wohlgemeldete Herr Hauptmann sich wegen seiner wider mich habenden Sache durch Fürbitte gutherziger, christlicher Leute, mein hochgeehrter Herr [?] aus christlichem Mitleiden es gelindert hätten nnd das Gericht Urtheil [?] durch Gnaden seine Wirkung übersehen und aus christlicher Liebe mir von *Gehrtt West-*

man verziehen und vergeben werden mochte; für welche grosse Gunst, so mir erzeiget, dienstfleissig ich danksage und verpflichte mich bei meinem ehrlichen Namen für mich und mein Weib auch Angehörige gegen den wohledlen, ehrenf., mannh. *Ewoldt Patkull*, Herrn Hauptmann auf Leall, und seine wohledle, ehr- und vieltugendreiche Frau *Gerdrudt von Tiesenhaussen*, deren einen Theil, und *Gehrtt Westman* seine liebe Frau am andern Theil, in keinem Fall in Argem zu gedenken, sondern weiss von ihnen nichts Anders als Ehren, Liebes und Gutes zu sagen, bin auch mit dem gegebenen Urtheil sehr wohl zufrieden. Dagegen will ich wegen solches meines Verbrechens, ehe ich diese kön. Haft erlasse [sic], unweigerlich der Kirche zu Leall baar darlegen und entrichten 15 Thlr. schwedisch. Und zu mehrer Versicherung habe ich diesen Revers mit eigenen Händen ungezwungen und ungedrungen selbst unterschrieben. Gegeben auf dem kön. Hause Leall den 3. Julii Anno 1629. Und soll *Gehrtt Westman* und seine Frau und seine Kinder verpflichtet sein, dass sie in keiner Gnstalt dem Beklagten, *Tönis Koniken*, mit Schmähen und Schelten „gefehr" sein wollen, ebenermassen sich *Tönis K.* verschrieben auch versprochen, sondern soll alle Feindschaft zwischnn ihnen todt und ohn' alles Falsch sein und bleiben. Datum ut supra.

Tönis Koniken.

Dass dieser Abscheid mit dem wahren Original von Wort zu Worte übereinstimmet, bekenne ich wahr zu sein mit Unterschreibung meines Namens in eigener Hand.

Ewaldt Pattkull von der Hohenheyde mpp.

Ueberschrift: „Copia verbiatim ex originali descripta est". Ebendort.

415.

Fromhold Lode überlässt seinem Bruder Gerhard das Gut Kuckers und erhält dafür durch zwei Dörfer Ersatz, Kuckers den 16. Oct. 1629.

Kund und zu wissen sei Jedermänniglich, insonderheit Denen, so hieran zu wissen gelegen, dass heut Dato Anno 1629 den 16. Octobris wir beiden Gebrüder, die edlen, mannh. und ehrenf. *Gerhardtt Lode* und *Fromholdt Lode*, in Anwesen der edlen, mannh. und ehrenf. *Johan von Vietinghoff*, Mannrichter in Wierlandt, zu Jerweieggy erbgesessen, *Jurgen Paickuill* der Aeltere, *Johan Lode*, *Heinrich Sommer* und *Heinrich Hastfer* aus wohlbedachtem Muthe, gut- und freiwillig, auch mit Vorwissen und Bewilligung der angehörigen allerseits Freundschaft und Verwandten uns gütlich wegen unsers väterlichen Erbtheils, als Kuckers und aller dazugehörigen Lande, Leute, Holzungen, Heuschläge, Fischereien und alles Zubehörs, Nichts ausbeschlossen, vertragen und zu steter und fester Haltung dieses Vertrags ein aufrichtig, ewigwährend und zu Recht beständig und unwiderruflich Contract mit einander gepflogen und aufgerichtet, wie folget.

Nachdem wir beiden Gebrüder uns gütlich mit einander vertragen, so habe

ich *Fromholdt Lode* meinem Bruder *Gerhardt Loden* den Erbnamen des Hofes und Gutes Kuckers mit gut- und freiwilliger Cassirung unsers gottseligen lieben Vaters zwischen uns Brüdern hinterlassenen Contracts aufgetragen und hiemit aller Ansprache des Erbnamens des Hofes und Guts Kuckers für mich und zukünftige meine Erben und Erbnehmen mich ergeben, jedoch mit diesem „Ausstruck" und Vorbehalt, dass mein Bruder *Gerhardt Lode* die beiden Dörfer, als Merrikuil und Korpkuill, so *Hinrich Lanting* in Possess hat, einzulösen und für den Erbnamen und meinen Antheil, so ich in dem Gute Kuckers habe, von dem Hofe Kuckers abzutheilen und mir und meinen Erben und Erbnehmen zu possediren, zu gebrauchen und zu geniessen zu übergeben und aller Ansprache dieser beiden Dörfer Merrikuil und Korpkuill für sich, seine Erben und Erbnehmen sich zu ergeben gegen mich verpflichtet sein soll, und in Einnehmen der beiden Dörfer habe ich *Fromholdt Lode* meinem Bruder gelobet 300 Thlr. schwed. gangbare Münze auszuzahlen und zu erlegen.

Im Fall aber *Gerhardt Lode* durch zufällige Verhinderniss nicht dazu kommen könnte, beide Dörfer, Merekuill und Korpkuill, einzulösen und, wie oben gemeldet, seinem Bruder *Fromholtt Loden* in Possess zu verschaffen, so will ich *Gerhardt Lode* meinem Bruder zwei andere Dörfer, Lechtepae und Eddifer, pfandesweis eingeben, welche er so lange besitzen und geniessen soll, bis dass ich meinem Bruder *Fromholdt Loden* die beiden Dörfer, als Merrikuill und Korpkuill, in Possess geben werde, und soll mein Bruder *Fromholdt Lode* wieder die andern Dörfer, als Lechtepae und Eddifer, quitt und frei wiederum abzutreten schuldig sein. So verpflichte ich mich, *Gerhardt Lode*, meinem Bruder die Dörfer, als Lechtepae und Eddifer, Anno 1631 den 16. Octobris einzuräumen und in geniesslichen Possess einzugeben. Dessen erbeut sich mein Bruder *Fromholdt Lode*, welche Dörfer er immer behalten werde, mir ebenermassen die 300 Thlr. auszuzahlen und zu erlegen verpflichtet [zu] sein. Wofern aber in diesen beiden Dörfern Lechtepae und Eddifer ein Haken Landes zwei oder drei mehr würden sein als zu Merrikuill oder Korpkuill, wofern ich *Fromholdtt Lode* solche Dörfer, als Lechtepae und Eddifer, behalten würde, so erbiete ich mich, *Fromholtt Lode*, meinem Bruder *Gerhardt Loden* für jeden Haken, besetzt oder unbesetzt, zu geben 150 Thlr. schwed. gangbare Münze. Es hat auch *Gerhardt Lode* seinem Bruder die samende Hand in den „standen Seen" mit ihm, solange er die beiden Dörfer pfandesweis besitzt und allda wohnhaftig ist, zu haben vergönnt. So aber er Andern solche Dörfer würde einthun und selber da nicht wohnhaftig sein, soll Der, der die Dörfer einhat und besitzt, keine Freiheit in den Seen zu fischen haben. Da aber wie sich's zutragen möchte, dass *Fromholdt Lode* die Dörfer würde verarrendiren oder verkaufen, [soll] kein Andrer dazu gestattet werden, soll [sic] mein Bruder *Gerhardt Lode* oder seine Erben und Erbnehmen die Nächsten dazu sein. Dass aber Solches, was oben vermeldet, steif und fest und ohn' alle Argelist und unwiderruflich soll gehalten werden, sind dieser Sachen [sic] zwei eines Lautens verfertigt nnd jedem Theil eins mitgetheilt. Zu mehrer Urkund der festen Wahrheit haben wir Obgemeldete Solches mit unseren eigenen

Händen unterschrieben und mit unsern angebornen Petschaften bekräftigt. Geschrieben und geschehen im Hofe Kuckers den 16. Octobris Anno 1629.

Siegel.	Siegel.	Siegel.
Fromholdt: Lode,	*Johan van Fitinckhoff*	*Jurgen paeykul*
Mein Eigen Handt mp.	wirischer manrichter mein eigen handt.	meyn eigen handtt.
Siegel.	Siegel.	L.
Johan Lode zu Errides	*Henrich Sommer*	*Heinrich Hastfer*
Mein Eigen Handt.	mein eigen handtt.	mein egen hantt.

Das Orig. auf Pap. ebendort. — Rückseite: „Contract Meines Brudern."

416.

Fromhold Lode lässt das Gut Kuckers (s. Nr. 415) durch den Mannrichter seinem Bruder Gerhard auftragen, Wesenberg den 30. Oct. 1629.

Ich *Johan von Fietinghoff* zu Jeruejeggi, Mannrichter in Wierlandt, nebst meinen beiden Beisitzern, den edlen, ehrenf. und mannh. *Wilhelm Nyroth* zu Buxhoueden und *Johan Wogreue*, thue hiemit kund und Männiglich zu wissen, die Dieses sehen, lesen oder hören, dass, als ich von gewaltiger Macht Ihrer kön. Majestäten das vollkommene Gericht gebeget, ist vor mir Richter erschienen der edle, ehrenf. und mannh. *Fromhold Lode*, übergab und trug auf für sich und seine durch den Willen Gottes künftigen Leibeserben seinem vielgeliebten Bruder, dem auch edlen, ehrenf. und mannh. *Gerhard Loden*, ihm und seinen rechten Leibeserben den Hof und das ganze Gut Kuckers, im Kirchspiel Geve belegen, mit allen Landen, Leuten, Aeckern, Dörfern, Heuschlägen, Seen, Fischerei, Wildnissen, Gericht und Gerechtigkeiten, Nichts davon abgesondert oder ausbenommen, wie es ihr sel. Vater eingehabt und besessen, also ihm und den Seinigen, nach harrischen und wierschen Rechten zu besitzen, zu gebrauchen, zu geniessen, eigen und erblich zu immerwährenden Zeiten zu behalten und damit zu verfahren, zu thun und lassen als mit seinem eigenen Erbgut, doch vorbehalten ihres aufgerichteten Contracts, den 16. Octobris dieses itztlaufenden Jahres im Hofe Kuckers in Gegenwart ihrer beiderseits Freunde und Verwandten geschlossen, dass ein Jeder demselben standhaftig soll nachkommen. Worauf ich Richter obgemeldet den „Ordelssman" gefraget, ob diese „vftracht" in unseren Rechten Kraft und Macht habe, er hinwieder geantwortet: Ja, weil sie zu Rechte bewahret ist. Zu Urkund habe ich Richter obgemeldet mit meinen beiden Beisitzern Dieses mit unseren Händen unterschrieben und mit unsern Petschaften versiegelt. Actum Wesenbergk den 30. Octobris Anno 1629.

Siegel.	Siegel.	Siegel.
Johan van Fytinckhoff	*Wilhelm Nyrodt*	*Johan Wogreue* mpp.
mein eigen handt.	Mein Egen handt.	

Das Orig. auf Pap. ebendort. — Rückseite: „Aufftracht Meines Brudern *Fromholt Lodenn*".

417.

Einweisung des Adam Schrapffer in seine im Weissensteinschen belegenen Güter (*s. Nr.* 413) *durch den Gubernator von Ehstland*, *Reval den* 12. *Nov.* 1629.

Ich *Philip Scheidingh* zu Arnö und Schedewy etc., kön. Maj. und des Reichs Schweden Rath, verordneter Gubernator des Fürstenthums Ehesten in Liefflandth und Generalstatthalter auf Reuall, urkunde hiemit für Männiglich, denen es zu wissen vonnöthen, dass, nachdem I. K. Maj. zu Schweden, mein allergnädigster König und Herr, etliche Güter dem edlen und gestrengen Herrn kön. Commissario *Adam Schrapffern* inhalt darüber aufgerichteter Kaufbriefe und ausgegebenen Privilegii erblich und eigenthümlich, im Weissensteinischen belegen, verkaufet und Solchem zufolge I. K. M. gnädiges Befehlichschreiben an mich ergehen lassen, dass ich solche Dörfer, Lande und Güter im Namen I. K. M. ermeldetem Herrn *Schrapffern* einräumen und durch ordentliche meine Immission zueignen sollte; wann dann solch königlich Befehlschreiben mir abwesend allhie angelanget, welches der Herr Statthalter *Eberhardt Bremen* eröffnet und solche Immission durch den weissensteinischen Statthalter *Magno Nyerothen*, alswohl jervischen Mannrichter *Johan v. Vietingkhof* verrichten lassen, und aber wohlgemeldeter Herr *Schrapffer* solche Immission vermöge kön. Mandates Schein und Beweis nicht allein, sondern auch dieselbe vollkommlich und wie es gebräuchlich unter meiner Hand und Siegel begehret, welches ich dann nicht anders denn für billig erkennen können: will demnach kraft Dieses mehrgemeldetem Herrn *Schrapffern* alle die Güter, so im Kaufbriefe und kön. Privilegio enthalten, laut und inhalt derselben Buchstaben und kön. an mich ergangenen Befehlichs hiemit übergeben und eingeräumet haben, also dass er und seine Erben dieselben obenspecificirtermassen an sich nehmen und itzo als künftig derselben zu geniessen und zu gebrauchen haben sollen und mögen. Urkundlich habe ich Dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem Petschaft bekräftiget. Datum Reuall den 12. Novembris Anno 1629.

(L. S.) *Philip Scheidingh* mp.

Die Copie auf Pap. in ders. Sammlung.

418.

Verlassbrief und Quittung des Ebert Taube wegen seines Patrimonii aus Maydell, Reval den 3. *April* 1630.

Im Namen der unzertheilten Dreieinigkeit sei Jedermänniglich, denen diese Verlassungsschrift zu hören, lesen oder judiciren vorkommt, sonderlich aber, denen daran gelegen, sei [sic] hiemit kund und wissentlich, dass ich *Eberhard Taube* von Maydel, itzo auf Odenkatt und Machters erbgesessen, kraft dieser meiner Schrift offentlich bekennen thue: Nachdem mir der wohledle, gestrenge, feste und mannh. *Berend Taube*, auf Maydel und Kosch erbgesessen, dieses Fürstenthums Ehsten wohlverordneter Landrath, mein freundlicher

lieber Bruder, mein Patrimonium, welches ich aus meines sel. Vaters Hof und Gute Maydel laut des Vaters hinterlassen verfassetem Testament zu fodern gehabt, zu meinem guten Begnügen vollkommlich baar bezahlet und entrichtet hat, dasselbige ich auch an guter Münze zu meinen Händen und Gewahrsam empfangen, auch hinwieder zu meinem nnd der Meinen Nützen und Frommen angewandt, derowegen ich denn hiemit des beneficii non numeratae pecuniae, oder ob etwa die obgedachten Gelde nicht ausgezahlet, renunciren und begeben thue; hierum und zu Bekräftigung Dessen so verziehe und begebe ich mich freiwillig und wohlwissentlich für mich und alle meine Erben kraft Dieses wegen gemeldeten meines Patrimonii aus dem Gute und Hofe Maydel aller ferneren Praetensionen, Foderung, Ansprache oder Erbgerechtigkeit, so ich oder meine Kinder und Erben vermöge dieser Lande, auch sonst beschriebenen Rechte zu genanntem Gute Maydell, dazu liegenden und fahrenden Gütern, beweglich oder unbeweglich, wie die Namen haben mögen, gar Nichts ausgeschlossen, itzo oder künftig haben möchten, also und dergestalt, dass ich, meine Kinder oder Künftige, noch Jemand von unserentwegen deshalber gemeldeten meinen lieben Bruder noch dessen Kinder und Erben „hinfehro" zu ewigen Zeiten nimmermehr belangen noch besprechen wollen oder sollen, inmassen und gleichen Kräften, als ob solche meine Verzicht und Erlassung mit Recht bestätiget oder erhalten wäre, dagegen mir und meinen Erben keine geist- noch weltliche Privilegien, Indultum, Dispensation, freie Gewohnheit, Recht, Ordnung, Satzung, Gebot oder Verbot, so itzt als künftig erlanget, noch sonst ganz Nichts überall zu Schutz, Hülfe noch Schirm kommen und gelangen soll, massen ich hiemit für mich, meine Erben und Erbnehmen meinen Bruder und dessen Erben und Erbnehmen vollkommlich quitire und für gute Bezahlung oder Contentirung meines Patrimonii Dank sage, Alles bei gutem adeligem Glauben ohne Argelist, getreulich und ohne Gefährde. In Urkund der Wahrheit habe ich diesen Verlassbrief mit eigener Hand unterschrieben, auch mein angebornes Petschaft wohlwissentlich hieraufgedrucket, dazu auch meinen lieben Schwager, den wohledlen, gestrengen, festen und mannhaften Herrn *Henrich Rehbinder*, hiezu nebst meinem Sohn *Eberhard Tauben* dem Jüngern als Gezeugen, jedoch meinem Schwager und seinen Erben ohne Schaden, zu unterschreiben und zu versiegeln erbeten. Geschehen und gegeben zu Reual den 3. Aprilis Anno 1630.

Ewertt Taube. *Hinrich Rehbinder.* *Ewert Taube* J.

Das Orig. auf Perg., aus des Directors *Jacob Hirschhausen* Nachlass. — Die 2 ersten Siegel sind abgerissen, das von *Ewert Taube* jun. ist in einer eingenähten Holzkapsel.

419.

Copia Schreibens [*einer ungenannten Wittwe*] *an Ihr. Gnaden Herrn Johan Skytten wegen Dere* 10,000 *Thlr.* [*die ihr sel. Mann dem Könige vorgestreckt*], *Reval den* 30. *April* 1630.

Wohlgeborner, edler Herr Gubernator, grossgünstiger Herr Gevatter, neben Wünschung aller zeitlichen und ewigen Wohlfahrt werden E. Wohlg. Gn. sich

günstig wissen zu entsinnen, wasmassen mein gottsel. herzlieber Mann aus willigem und gehorsamem Herzen zu Beförderung des Kriegswesens I. K. M., unserm gnädigsten Könige und Herrn, zu unterthänigen Diensten eine Summa Geldes, so wir meistentheils von Andern aufgebracht und Denselben noch zu thun verpflichtet sind, welches sich auf 10,000 Thlr. belaufet, unterthänigst vorgestreckt, welche Gelde laut I. K. M. darüber uns ertheilter gnädiger Einweisung vermöge eingefügter Copeien aus den kexholmischen Einkünften uns contentiret werden sollten. Wann dann nunmehr die Zeit itzigen dreissigsten Jahres, in welchem die Gelde zu entrichten angeordnet, herantritt und dann zu E. W. H., als welche sich je und allewege gegen meinen gottsel. lieben Mann aller Gunst und Beförderung, wofür ich dienstlich danksage und einzubringen geflissen sein will, anerboten, ich desfalls besondere Zuversicht trage: als gelanget hiemit an E. W. Gn. meine demüthige und fleissige Bitte (alldieweil ich vernommen, dass I. K. M. das Gebiet Kexholm sowohl auch ganz Ingermanlandt an die Holländer verarrendiret haben sollen), Sie hierin meiner geschöpften Zuversicht nach sich einen hohen Beförderer erweisen und „die günstige Versehen“ thun wollen, dass die obgedachten Gelder mit auf I. K. M. itztangeordneten Staat der ingermannischen Einkünfte gesetzet und solche dem Herrn capurrischen Statthalter *Bugisslao Rossen*, den ich desfalls dazu erbeten und meinetwegen zu empfangen gevollmächtigt, zugestellt und eingeliefert werden möchten, damit also durch E. W. H. günstige Promotion neben Andern auch ich meiner Gelde laut obgedachter kön. Einweisung fähig werden und meine Creditoren auch contentiren und befriedigen könne. Gleich ich mich nun Dessen zu E. W. H. Gunst und Gewogenheit versehe, also zweifele ich nicht, insonderheit weil mein gottsel. lieber Mann neben Andern auch E. W. H. zu meinem und meines lieben Kindes hohen Vormund erwählet und gekoren, Sie nicht allein hierin, sondern auch sonst je und allewege mein grosser Beförderer sein und verbleiben wollen. Welches Möglichkeit nach in aller Demuth zu verdienen und einzubringen ich mich höchstes Fleisses anerboten haben und geflissen sein will, Dieselben hiemit göttlicher Obacht getreulich empfehlend. Datum Reuall den 30. April Anno 1630.

Die Copie auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlg.

420.

A. Nachdem König *Gustav Adolph* Anno 1619 den 22. Juli [s. Nr. 335] dem Lieutenant *Wolter von Tiesenhausen* das Gut Taps im ampelschen Kirchspiel, insolange er zu seinen gemisseten Erbgütern Jummerden und Buxhöwedenhoff in Livland wieder gelangen könne, eingeräumt, hat er auf ferneres Anhalten, und da die besagten verlornen Erbgüter an Andere bereits vorweggegeben worden, Anno 1630 den 28. Mai demselben Lieut. *v. Tiesenhausen* und seinen Nachkommen das vormalige Dorf Taps, welches vorhin ihm bloss verlehnt gewesen, zum ewigen Eigenthum gegeben, so dass dann nach besagten Lieutenants Tode der Obrister *Adam Johann v. Ties.* das erbaute Gut Taps allstets geruhig auch erb- und eigenthümlich besessen.

Aus dem schon in Nr. 335 excerpirten Memoriale.

B. Weil der Rittmeister *Wolter von Tiesenhausen* sein Erbrecht an das im sagnizschen Gebiete belegene Gut Buxhövden erwiesen, auch er und sein Vater in kön. schwedischen Kriegsdiensten sich jederzeit getreulich verhalten, so hat König *Gustavus Adolphus* Anno 1630 den 28. Mai ihm [weil er aus dem in Nr. 393 angegebenen Grunde es doch nicht bekommen konnte] und seinen nachkommenden Erben dahingegen das Gut Tappus und Käfen zn einem ewigwährenden Eigenthum geschenkt und gegeben. Desgleichen hat auch gedachter *Wolter v. Tiesenhausen* erwiesen, dass das Gut Jummerden, belegen im erlaschen District, sein unverbrochenes väterliches Erbgut gewesen; allein weil solches auch von dem Generalmajor *Jobst Ströff* auf einen unrechten Bericht, gleich als ob solches der hochlöblichen Krone anheimgefallen wäre, ausgebeten worden, so hat er solches auch nicht wieder in Possession bekommen können, sondern es hat *Gustavus Adolphus* ihm auch desfalls eine Widerlage gegeben und dafür ihm und seinen nachkommenden Erben zu einem ewigwährenden Eigenthum das im Erlaschen belegene Gut Vesten mit allen Appertinentiis gegeben, welches jure caduco Ihro kön. Maj. und der hochlöblichen Krone zugefallen war. Es hat aber *Wolter v. Tiesenhausen* auch dieses Widerlagsgut nicht bekommen können, weil es ebenfalls vorher weggeschenkt gewesen. Dannenhero und damit er zu seinem väterlichen Erbgut Jummerden gelangen möchte, hat er vor dem kön. Hofgericht wider den Possessoren desselben einen ordentlichen angestellt, um zu erweisen, dass sein väterliches Erbgut ad male narrata ausgebeten worden, du er dann auch ein obsiegendes Urtel erhalten, worin ihm nicht nur das Gut als sein Erbgut zuerkannt, sondern auch dem Possessori, Generalmajor *Stroff*, auferlegt worden, selbiges Gut bei 200 Rthlr. Strafe innerhalb sechs Wochen an ihn abzutreten.

Aus dem schon in Nr. 393 benutzten Berichte.

421.

Obr. Reinholt Fersen's Verlassbrief wegen Raykùll, Reval den 24. Juni 1630.

Ich *Reinholdt Fersen*, erbgesessen zu Siep, thue hiemit für mich, meine Erben und Erbnehmen, auch Jedermänniglich, denen Solches zu wissen gebühret, kund und bekennen, dass ich von meinem lieben Bruder *Herman Fersen*, erbgesessen zu Rayküll, wegen meines väterlichen Antheils aus dem Hof und Gut Raykull gänzlich und vollkommen 2000 Thlr. an guter „weiser" Münze bin abgelegt und befriedigt worden, zudem mir auch meiner lieben Mutter Mitgabe nachgegeben und erlassen, also dass ich nun und meine Erben und Erbnehmen nicht mehr an meinem lieben Bruder *Herman Fersenn*, seinen Erben und Erbnehmen Nichts zu fordern und zu mahnen habe, wie ich mich denn Dessen mit diesem meinem Verlassbriefe gänzlich „vor" alle geist- und weltliche Rechte, oder wie Das durch Menschen „Spitzfundigkeit" könnte oder möchte erdacht und erfunden werden, nun und zu ewigwährenden Zeiten gänzlich „eins vor alle" will verziehen und begeben haben, ihn, meinen lieben Bruder, seine Erben und Erbnehmen um Nichts mehr sprechen, viel „weiniger" von Andern sprechen zu las-

sen verstatten will. Und ob Solches schon von Andern zu Rechte würde gesuchet und meinem lieben Bruder und seinen Erben und Erbnehmen zu Schaden und Nachtheil gemahnet werden, so soll doch hierin des Richters Spruch und Erkenntniss keine Kraft und Macht haben, viel weiniger dass mein Bruder, seine Erben und Erbnehmen daran sollen verbunden sein.

Weil auch in verflossenen Jahren sich mit unserm gottseligen lieben Vater ein unverhoffentlicher Fall zugetragen, dass unser Vater Einen entleibet, des Entleibten Verwandten aber gänzlich der „söhenunge" halben contentirt und befriedigt worden, mein Bruder aber die Vermuthung hat, dass unser Vetter in Pommern wegen Ausspendirung vieler „vnkostunge," so er diesfalls an des Entleibten seine Verwandten und Freunde ausgegeben, bei meinem Bruder *Herman* um Wiedererstattung und ein Stück Geldes zur Auszahlung der „Vncösten" begehren und fordern werde, auf den Fall will ich, *Reinholdt Fersen*, was auf meine Quota fallen möchte, mit verbunden sein, meinem Bruder *Herman* in Dem die hülfliche Hand [zu] reichen. Dass nun dieser mein Verlassbrief auf mein empfangenes väterliches Anpart aus dem Hofe und Gute Raykü ll zu einer beständigen und unwiderruflichen Wahrheit von mir und meinen Erben und Erbnehmen meinem lieben Bruder und seinen Erben und Erbnehmen stete und feste möge gehalten werden, als habe diesen meinen Verlassbrief mit meinem angebornen Petschaft und Unterschreibung eigener Hand bekräftigt. Geschehen und gegeben zu Reuall am Tage Johannes Baptistae im Jahr 1630.

Reinholtt Fersenn. [mpr.]

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. — In margine latein.: „Vorgewiesen vor der kön. Commission auf dem revalschen Schlosse den 9. Juli 1684." — Das Siegel, welches daranhing, ist abgerissen.

422.

Reval, 1630 *den* 3. *Juli.*

Fabian von Tiesenhausen zu Kotz und Vndell hat seinem Schwager *Otto v. Vxkull* zu Felx, Ihr. kön. Maj. in Schweden bestalltem Rittmeister, seine zwei Anparte in dem fickelschen Hause zu Revall auf dem Thumb bei St. Marien grossem Sohde [Brunnen] um 300 Thlr. schwed., den Thlr. zu 32 Rundstücke gerechnet, verkauft. Zugegen war sein Vater, *Fromholdt v. Tiesenhausen* zu Kotz und Vndell und *Berenhardt Taube (Berennt Taub)* zu Odenkotz.

Auszug aus dem zu Reval im Besitz des Herrn Consulenten *Lampe* befindlichen Original.

423.

Simon Lode verkauft sein Gut Waschel im Maholmschen an seinen Ohm Otto Wrangell zu Sage, Reval den 12. *Juli* 1630.

Ich *Simon Lode*, erbgesessen zu Waschgell, bekenne für mich, meine Erben und Erbnehmen und Allermänniglich, dass ich mit Vorwissen und Willen

meiner geliebten Hausfrau *Anna Rehbinder* mit meinem lieben Oehm, dem wohledlen, ehrenf. und mannh. *Otto Wrangell* zu Sage, wegen meines Hofes und Gutes Waschgell in Wierland im Kirchspiel zu St. Nicolass oder Maholm in untengesetztem Dato und Jahr einen offentlichen Handel und Contract gepflogen, dergestalt und also, wie folget. Anfänglich, nachdem ich mein hohes Alter und Leibesschwachheit bei mir betrachtet und gewiss weiss, dass ich den Weg unserer Väter wandern muss und nichts Gewisseres als den Tod, nichts Ungewisseres aber als die Stunde desselben zu erwarten habe, damit dennoch zwischen meiner lieben Hausfrau, vorgemeldeter *Anna Rehbinder*, weil sie mit mir nicht beerbet ist, und meiner Schwester Kindern, sel. *Tönnies Wrangell* zu Sauss hinterlassenen Erben, kein Widerwille, Zank oder Hader entstehen möge, sondern eine gewisse Nachricht, wie es mit meinem hinterlassenen Gute Waschgell soll und mag gehalten werden: als habe ich aus wohlbedachtem Muth, reifsinnigem Rath meinem lieben Oehm, gedachtem *Otto Wrangell* zu Sage, und seinen Erben meinen Hof und Gut Waschgel mit allen Landen, Leuten, Aeckern, Heuschlägen, Holzung, Büschen, Wildniss, Nichts davon ausbeschieden, vollkömmlich und gänzlich, mit Gericht und Gerechtigkeit, nach harrischen und wierschen Rechten eigenthümlich und erblich verkauft habe [sic], doch in solcher Weise und Maassen, dass ich Zeit meines Lebens denselben Hof als rechtmässiger Erbe besitzen und alle Einkünfte geniessen, auch in Zeit des Unfriedens, wo mein Oehm mich nicht entsetzet, einen Bauer zu verpfänden Macht haben soll. Nach meinem tödtlichen Abgange soll meine liebe Hausfrau [nach] landüblichem Gebrauch ihr Vor- und Nachjahr haben. Wenn Das geschehen, soll mein Oehm, *Otto Wrangell* zu Sage, für ihre Morgengabe 2000 Rthlr. in specie erlegen und bezahlen, und meine nachgelassene Hausfrau soll aus dem Gute Waschgell nicht austreten, ehe denn und bevor sie die 2000 „Dahler Rikes" in specie zu ihren Händen empfangen hat. Doch soll bei meiner nachgelassenen Frau „der wilkühr" stehen, Gelder zu empfangen oder Zeit ihres Lebens in dem vollkömmlichen Gute zu verbleiben. Nach unser beiderseits tödtlichem Abgange soll das Gut Waschgell und der Frau Ansprache, was sie an das Gut gehabt, samt der Morgengabe an *Otto Wrangell* zu Sage und seine Erben erblich verfallen und von Niemand anders als allein von gedachtem *Otto Wrangell* und seinen rechtmässigen Erben geerbt werden. Was aber meiner Hausfrau Baarschaft ist, dasselbe mag sie ihren Freunden, oder dem sie es gönnend ist, zukehren. Im Fall auch da *Otto Wrangell* seine Brüder nach meiner Hinfahrt diesen Handel streiten und sich zur Erbschaft ziehen wollten, so soll das Gut durch unparteiische Leute und gute Männer taxirt und, was über die 2000 Rikesdahler in specie das Gut werth ist, den Erben ihr Quot und Part ausgeben [sic] und *Otto Wrangel* und seine Erben bei dem Gute erblich verbleiben. Weil ich auch von meinen Creditoren gedrungen werde, habe ich meinen Ohm *Otto Wrangell* zu Sage erbeten, meines sel. Vaters Handschrift von dem Herrn Landrath *Otto Wrangell* zu Kow einzulösen und dieselbe zu sich zu nehmen, und will ihm die Handschrift, sowohl Hauptstuhl und Rente stehend halten. Dass dieser Handel in allen Puncten und Clausulen ohne Argelist und Gefährde steif, fest und unverbrochen von

beiden Parten gehalten werde, haben sie zuerst, darnach ihre dazu erbetenen Herren und guten Freunde, als die wohledlen, gestrengen, ehrenfesten und mannhaften *Fromhold von Tiesenhausen* zu Kotz, Landrath, *Arend Metzstaken* zu Palmes, der Ritter- und Landschaft Hauptmann, *Rödcherd von Tiesenhausen* zu Carell, der Aeltere, und *Fabian Szöge* zu Hannijeggi mit ihren Händen und Petschaften bestätigt. Actum Refall den 12. Julii im Jahr nach Christi Geburt 1630.

Siegel.	Siegel.	Siegel.
simen lode mein egen handt.	*Fromholtt von Teisenhausen.*	*Arendt Medtstacken.*
Siegel.	Siegel.	Siegel.
Rötgertt von tisenhusen.	*Fabyan Zöege* mp.	*Otto Wrangell* zu Sage mp.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. — Rückseite: „Cuntrackett zwisgen mir vnd meinem Oehmen *siemen Loden*". — Latein.: „Vorgewiesen vor der kön. Commission auf dem revalschen Schlosse den 29. Aug. 1684".

424.

Simon Lode lässt sein Gut Waschel durch den Mannrichter seinem Ohm Otto Wrangell zu Sage auftragen, Reval den 14. Juli 1630.

Der kön. Maj. zu Schweden, meines allergnädigsten Königs und Herrn, verordneter Mannrichter in Wirlandt, ich *Johan von Vitinghoff* zu Jerwejeggi nebst meinen beiden Beisitzern, den edlen, ehrenf. und mannh. *Otto Lode* zu Ittefer und *Otto Scholman*, thue hiemit kund und Männiglich zu wissen, dass, als ich von gewaltiger Macht höchstgedachter Ihrer kön. Maj. das vollkömmliche Gericht geheget, ist im sitzenden Gerichte vor mir erschienen der edle, ehrenf. und mannh. *Symon Lode* zu Waschgell und hat mit Wissen und Willen seiner lieben Hausfrau *Anna Rehbinder* uns berichtet, wasmassen er sein Erbgut, den Hof und das Gut Waschgell, mit allen Landen, Leuten, Aeckern, Heuschlägen, Wildnissen, Büschen, Biersen, Fischereien, Gericht und Gerechtigkeit, Nichts davon ausgesondert, seinem lieben Oehmen, dem edlen, ehrenf. und mannh. *Otto Wrangell* zu Sage, ihm und seinen Erben erblich nach Inhalt ihres aufgerichteten Contractes und gepflogenen Handels verkauft hat, dessenhalben er ihm die gebührliche Auftracht zu thun gesonnen ist. Uebergab derwegen und trug auf gemeldeter *Symon Lode* seinem lieben Oehmen *Otto Wrangell* zu Sage und seinen Erben kraft dieses Briefes gedachtes Gut Waschgell mit aller Bequemigkeit, Nutzung, Herrlichkeiten, Landen, Leuten, wie es in seinen „Marcketen" und Grenzen mit Gericht und Gerechtigkeit belegen ist, nach harrischen und wirschen Rechten zu immerwährenden Zeiten zu besitzen, zu nützen und zu gebrauchen, auch damit zu thun und lassen, wie er immer kann, will oder mag. Auf dass nun dieser Auftracht in unseren Rechten Statt und Kraft hätte, habe ich den Urteilsmann gefragt, ob dieser Auftracht in unseren Rechten Statt und Macht hätte, darauf er gesaget: Ja, dieweil er zu Rechte bewahret ist. Zu Urkund habe ich Richter obgemeldet nebst meinen beiden Beisitzern diesen „Auff-

trach“ mit unserer unterschriebenen Hand und Petschaft bestätigt. Actum Reuall den 14. Julii Anno 1630.

Johan van Fytinckhoff mp. *Otto Lode* der Junger mp. *Otto Scholman* mein Eigen Handt.

Das Orig. auf Perg. in ders. Sammlung. — 3 Siegel in Holzkapseln hangen daran. — Rückseite: „Aufftracht vff den Hoff vnd Gutt Waschgell, fon *Sihmen Loden*“.

425.

Lülolff Straseburg's Quitung wegen seiner Frau Mitgabe, *Reval den* 21. *Juli* 1630.

Ich *Löloff Strassborch* thue kund und bekenne für mich, meine liebe Hausfrau und Erben, auch sonst Jedermänniglich, dass ich von dem edlen, ehrenf. und mannh. *Jürgen von Fitinghoff*, meinem lieben Schwager, wegen meiner lieben Hausfrau, seiner lieben Schwester, Brautschatz und Mitgabe aus dem Hofe und Gut Paunküll vermöge unsers aufgerichteten Contracts empfangen habe 2000 Rthlr., 2½ Last Roggen, 4 Tonnen Weizen, einen sammeten Rock, Wams und Mantel, in Summa, was mir zugesaget und unserer Verhandlung gemäss sein möge. Drei „Paurschülde,“ wie auch des „ferschriben“ Bauern *Otto* seine Kinder und Nachlass, welches mir vorm löblichen Gerichte ist zuerkannt, habe ich meinem erwähnten lieben Schwager aus schwägerlicher Freundschaft nachgegeben und „geschonken“. Quittire demnach meinen lieben Schwager und seine Erben für mich und meine Erben obgedachten solches empfangenen Brautschatzes halben vollkommlich, und dass er noch die Seinigen hinfüro desfalls von mir und den Meinigen nicht mehr molestiret, gemahnet und angefochten werden sollen. Zu wahrer Urkund habe ich diese Quittung mit eigener Hand unterschrieben und [mit] meinem angebornen Petschaft beglaubiget. Actum Revall den 21. Julii Anno 1630.

Löloff Strassborch, Mein eigen Handt.
(L. S.).

Die Copie auf Pap. ebendaher.

426.

Heinrich Lanting, *Rathsherr*, *Kläger wider Arend Aderkass*, *wird bei dem vom Mannrichter ihm angewiesenen Pfande erhalten*, *Reval den* 28. *Juli* 1630.

Der kön. Maj. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, verordneter Gubernator und anwesende Landräthe des Fürstenthums Ehesten in Liefflandt, wir *Philip Scheiding* zu Schedewy und Arnoe, kön. Maj. und des Reichs Schweden Rath, *Otto Wrangell* zu Kaw, *Ludwig Taube* zu Maydell, *Frombholt Tiesenhausen* zu Kotz, *Berent von Scharenberg* zu Sack und Sauss, *Ewert Bremen* zu Engdes, Rum und Pittkfer, *Jurgen Maydell* zu Wredenhagen, *Clauss Wachtmeister* zu Laket und Poll, *Otto Vxkull* zu Padenorm, *Johan von Dellwig* zu Hebbath, *Johan von Rechenberg* zum

Newenhoffe und Asserien, erkennen in Sachen des ehrenf. und wohlweisen Herrn *Hinrich Lanting*, Rathsverwandten, gegen und wider den edlen und ehrenf. *Arent Aderkass* in Schuldsachen zu Rechte: Demnach die sämtlichen Erben der *Aderkass* laut des Anno 1617 gegebenen Abscheids zur Zahlung der 527 Rthlr. nach Abzug, so darauf beweislich entrichtet, condemniret, ihm, Klägern, darauf vorm Jahr ein Pfand in „Beklagtens Güter" durch den Mannrichter eingeräumt worden, Beklagter auch bisdato nicht beigebracht und erwiesen, dass Etwas, wie wohl vermeinet, darauf bezahlt sein sollte: als wird Kläger bei dem vom Mannrichter angewiesenen vollkommenen Pfande und aller desselben Abnutzung bis zur Abzahlung seiner vollkommenen Summe billig erhalten, jedoch dass die Bauern auf so viel Meilen Weges zur beschwerlichen Arbeit nicht getrieben werden mögen. Von Rechts wegen. Publicatum Reuall den 28. Julii Anno 1630.

11 Siegel.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

427.

Urtel zwischen Otto Scholman und Hans Paikull in Sachen der Güter Kersel und Roggefer, Reval den 28. Juli 1630.

Der kön. Maj., unsers gnädigsten Königs und Herrn, verordneter Gubernator und anwesende Landräthe des Fürstenthums Ehsten, wir *Philip Scheiding* etc. [die Namen wie in Nr. 426, nur dass *Otto Uexküll* zu Padenorm fehlt], erkennen in Sachen des edlen, ehrenf. und mannh. *Otto Scholman*, Klägern, gegen und wider den edlen, ehrenf. und mannh. *Hanss Paykeln* wegen der Güter Kerssell und Roggefehr zu Rechte: Obwohl Klägers Hausfrau, die edle und tugendsame *Barbara Taube*, die Güter Kerssell und Roggefehr ihrem sel. Manne *Hinrich Paykull* theils in der Heurath, theils in währender Ehe durch Erbfall zugebracht, so ist doch vermöge dieser Lande Recht nach des Vaters Tode das Erbrecht auf den Sohn verstammt und nicht zurück an die Mutter verfallen, soll derhalben Beklagter der Mutter ihr Kindespart nebst Dem, so Kläger ins Gut verwendet, nach gebührlichem Anschlag und „Taxt" der Güter an Gelde auskehren und bis zu Abzahlung derselben ein genügliches Pfand zu lassen schuldig sein, V. R. W.. Actum Revall den 28. Julii Anno 1630.

10 Siegel. *Hermannus Witte*, Secret. mpia.

Das Orig. auf Pap. in derselb. Sammlung.

428.

Grenzrichtung durch Commissarien zwischen Arrowal und Wait, Arrowal den 25. Aug. 1630.

Auf Befehl des wohlgebornen Herrn Gubernatoren und der anwesenden Herren Landräthe, als *Ewert Bremen*, Statthalter, *Bernhardt Scharenberg*, *Clauss Wachtmeister*, *Hanss von Delwig*, sind wir Nachbenannte, als *Rottgert Tiesen-*

husen der Aeltere, *Hinrich Hastuer*, Mannrichter in Harigen, *Jürgen Heideman*, heut dato, die Gränze zwischen Arrowall und Waydt richtig zu machen, ausgeritten, wie folget, und angefangen bei einem dürren Greenenbaum, mit einem ✝ bezeichnet, da sich dreier Lande Mark stossen, als Toals, Arrowals und Wayts, und so nach den beflecketen Bäumen, so vorm Jahr von damals deputirten Herrn gemacht worden, über eine „Flete“ auf den streitigen Heuschlag, und so fort nach dem Strich Nordost mit dem Compass laut der Herrn Verzeichniss richtig fortgezogen und etliche Bäume beflecket, bis an einen grossen Espenbaum. Da wir wegen des sumpfigen Landes die Richte nicht weiter gehen können, sind wir südwärts um den Morast „ümbgebogt“ und so nach einem dürren „Birken stuben“ an dem stadtschen Winterwege, so mit obgedachtem Espenbaum eine Richte giebt, von dar über den revellschen Sommerweg gerade auf einen grossen Stein, darbei ein kleiner Birkenbaum mit einem Kreuz bezeichnet, und beide Parten verabscheidet, dass auf den Stein ein Kreuz soll gehauen werden. Von dar sind durch beider Parten Befehl ihre Bauern hingeschicket, richtig durchzugehen gerad auf die „fordt,“ genannt Korioss Oya, da sich wiederum dreier Lande Mark scheidet, als Pickluer, Arawall und Wayt. Urkund der Wahrheit haben wir Dies mit eigener Hand unterschrieben und versiegelt. Datum Arawall den 25. Augusti 1630.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Roetgert van Thisenhaussen.	*Hinrich Hastuer* zu Kappell.	*Jürgen Heydemann* zu Lodtist [?].

Die Copie auf Pap. ebendaher.

429.

König Gustav Adolph's Lehnbrief für Bogislaus Rosen über Lemijall, Wallipalles und Kombybeckt, Stettin den 26. Aug. 1630.

Wir *Gustav Adolph*, mit Gottes Gnaden König der Schweden, Gothen und Wenden, Grossfürst zu Finnland, Herzog in Ehstland und Karelen, Herr über Ingermannland, thun kund, dass, nachdem Unser Getreuer und Statthalter über Coporie, Unser geliebter, edler, wohlbürtiger *Bogislaus Rosen* zu Rosenhagen und Kaltenbrunn, sich stets bereitwillig hat finden lassen, um Uns und der Krone mit Vorschüssen zu Kriegssachen beizuspringen, sich auch gleichfalls unterthänigst erboten, dasselbe auch künftig nach seinem äussersten Vermögen thun zu wollen; insonderheit hat er im vergangenen Winter Unserer Garnison in Reval 600 schwed. Thlr. vorgestreckt: dafür, wie auch aus Gunst und Gnaden haben Wir ihm gegönnt, geschenkt und verliehen die nachbenannten Güter, nämlich in Gross- und Klein-Lemijall 5 öde Haken und in Wallopalles einen besetzten Haken, unter seinem Hofe Rosenhagen belegen, ferner ein Köthnergut (Torp) Kombybeckt in der Statthalterschaft Weissenstein, welches er von Uns pfandweise innehat, mit allen demselben zugehörigen Pertinentien in Aeckern, Wiesen, Waldungen, Feldern, Fischereien, Mühlen,

Mühlenstellen, Flüssen, nebst allen Zugehörigkeiten, welche Benennung dieselben auch haben mögen, im Nassen und Trockenen, nahe oder ferne, Nichts von allem Dem ausgenommen, was dabei belegen, vonalters belegen gewesen oder künftig rechtlich und gesetzlich zufallen oder gewonnen werden kann, um dieselben unter adeligem Privilegio, mit adeliger Freiheit und adeliger Dienstbarkeit für sich und seine rechtmässigen Brusterben als immerwährendes Eigenthum nach harrischem und wierschem Recht zu besitzen, zu benutzen und zu behalten. Wir verpflichten demnach alle Diejenigen, die uns zum Gehorsam verpflichtet sind, dem erwähnten *Bogislaus Rosen* in keiner Hinsicht hierin Hindernisse zu verursachen oder zuzufügen. Datum in Unserem Feldlager bei Stettin, den 26. August im Jahre 1630.

Gustavus Adolphus.
(L. S. R.)

Schwedisch, Abschrift auf Pap. im Besitze des *Baron Rosen* aus d. Hause Weinjerwen. — Dazu steht latein. geschrieben: „Gegenwärt. Exemplar stimmt überein mit der kön. Urschrift, was durch Namensunterschrift bezeugt *Wilhelm Ulrich*, Status Equ. per Esthoniam Secrs. mprpria. Revaliae d. 1. Dec. 1662".

430.

Rubrecht Taube verlässt die Mitgabe seiner Frau Magdalena Fersen ihrem Bruder Hermann Fersen, *Maart den* 17. *Sept.* 1630.

Zu wissen sei hiemit Männiglich, denen hieran gelegen und dieser mein Brief zu lesen vorkommt und gezeigt wird: Nachdem ich *Robrecht Taübe* zu Määrtt, des hargischen Kreises verordneter Landrath, durch sonderliche „Ausserseheunge" des allmächtigen Gottes [mich] in die andere Ehe begeben und mich mit der wohledlen, vielehr- und tugendreichen Jungfrau *Magdalena Fersenn*, des in Gott ruhenden *Fabian Fersen* zu Raykull nachgelassenen ehelichen Tochter, verheurathet, dieselbe auch für meine liebe Hausfrau erwählt und vor allen Andern ausersehen und erkoren; wann denn nach uraltem dieser löblichen Lande wohlhergebrachtem Gebrauch heilsam versehen, dass einer jeden Jungfrau, so aus ihren väterlichen „Hääb" und Gütern ausgesteuert, dass ihnen [sic] vermöge beschriebener und natürlicher Rechte ihr Brautschatz oder Mitgabe ausgegeben und gefolget werden muss: als habe ich, *Robrecht Taube* obengemeldet, reifsinnig bei mir betrachtet, die ofterwiesene Liebe, Treue und Gewogenheit mit dankbarem Herzen und Gemüthe zu belohnen; als habe ich demnach aus sonderlicher Freundschaft meiner lieben Hausfrau Bruder, dem wohledlen, ehrenf. und mannh. *Hermann Fersenn*, zu Raykull erbgesessen, der gestrengen Ritter- und Landschaft Fenrich, den Brautschatz seiner lieben Schwester nun und zu ewigen Zeiten für mich und alle meine Erben und Nachkommen donirt, geschenkt und verehrt haben [sic], wie ich denn in Kraft dieser meiner Donation und Verehrung mich aller Begnadung geist- und weltlicher Obrigkeit, wie sie Namen haben mögen und sich von Menschen „Spitzfundigkeit" sonst finden möchten, hiemit will abgeschnitten und verziehen haben, dass Keiner nach meinem Tode, viel „weiniger" von meinen Erben und Nachkommen wohlermeldeten meinen lieben Schwager

Herman Fersen oder seine Erben sollen wegen des Brautschatzes mahnen, noch von Andern zu mahnen soll verstattet und zugelassen werden, Alles ohne Argelist und Gefährde. Zu Urkund der festen Wahrheit habe ich *Robrecht Taube* zu Määrtt, Landrath, Dieses mit meinem angebornen Petschaft bekräftigt und mit Unterschreibung eigener Hand befestigt. Welches geschehen und gegeben im Hofe zu Maartt den 17. Septembris im Jahr 1630.

Siegel. *Rubrechtt tube* tzu martt.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung. — Rückseite: *Robrecht Tauw* der Her LanttRatt sein Verlatt Breiff wegen der Mitgab *Madlena Fersens*.

431.

Bernh. v. Scharenberg's Verlassung des Gesindes Kirrefer, als eines Pathenpfennigs, an Jürgen Vieting, Reval den 27. Sept. 1630.

Ich *Bernhardt v. Scharenberck* zu Sack und Sauss, des Fürstenthums Ehsten Landrath, urkunde und bekenne offentlich hiermit, dass ich mit Consens, Wissen und Willen meiner lieben Hausfrau *Anna v. Rosen* und Stiefsohnes *Jürgen Üxkülls* der wohledlen und tugendsamen Frau *Margaretha Asserien*, meiner geliebten Gevatterin, und ihrem Söhnlein *Jürgen Vieting*, meinem Pathen, zum Pathenpfennig geschenket und verehret die zween Haken Landes Kirrafer genannt, so vom König *Sigismundo* christmilden Andenkens den *Uxkülls*-Erben nebst den arrowallschen Landen wegen des Hauses auf dem Thumb zur Wiederlage gegeben und verbriefet worden, dergestalt und also, dass meine liebe Frau Gevatterin vorgemeldet dieselben zu gebrauchen und zu geniessen haben und nach ihrem Tode meinem Pathen *Jürgen Vietingk* erblich heimfallen sollen. Dafern aber gemeldeter mein lieber Pathe seine männlichen Jahre nicht erreichen und zeitiges Todes versterben sollte, welches Gott verhüte, soll meine liebe Gevatterin vorgemeldet oder ihr lieber Ehwirth, *Jürgen Vietingk*, welcher der letzte von ihnen überbleiben möchte, und sollte meine Frau Gevatterin die letzte sein, so soll es an sie und ihre Erben erblich verfallen sein zu ewigen Zeiten, dieselben auch zu geniessen, zu nutzen und zu gebrauchen, auch ihres Gefallens damit zu verfahren haben als mit andern ihren Hab' und Gütern, ohne meine und der *Uxkülls*-Erben Behinderung und Molestation. Thue auch Solches hiermit und in Kraft dieses Briefes, in dessen Urkund ich Dieses mit eigenen Händen nebst meinem Stiefsohn *Jürgen Üxküll* unterschrieben und mit unsern angebornen Petschaften befestiget. Geschehen in Revall den 27. Septembris im 1630. Jahre.

Bernhardt v. Scharenberch mp. *Jürgen Uxküll* mp.

(L. S.) (L. S.)

Die Copie auf Pap. in ders. Sammlung.

432.

Jürgen Vieting's Testament, Reval 1630.

Im Namen der heil., hochgelobten, unzertheilten Dreifaltigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heil. Geistes, Amen! Weil ich *Jürgen von Fitingkhoff*, erbgesessen auf Paunküll, die vergängliche Ungewissheit dieses betrübten zeitlichen Lebens, und dass ich, gleichmässig allen andern Menschen, von diesem Jammerthal, wenn es göttlicher Majestät gefällig, abscheiden muss, darin nichts Gewisseres als der Tod und nichts Ungewisseres als die Stunde des Todes, bei mir vielfältig betrachtet und zu Gemüthe geführet, und dass ich auch nicht gerne wollte, dass nach meinem Abschiede zwischen meiner lieben Hausfrau, Schwester und Erben einigerlei Zank und Zwietracht meiner Güter halber, die mir der allmächtige Gott aus Gnaden verliehen und gegeben, entstehen oder einfallen sollte: so habe ich, Solches zu verhüten und damit man wissen möge, wie es mit meinem „Habe" Paunküll und sonst allen meinen beweg- und unbeweglichen Gütern, aller Habe, Baarschaft und Fahrung nach meinem tödtlichen Abgange soll gehalten werden, eine gewisse beständige Ordnung meines letzten Willens, gesunder Vernunft, aus gutem, wohlbedachtem Muthe, Sinne und Bedenken, machen und setzen wollen, derohalben und zu Aufrichtung eines solchen meines letzten Willens in Schriften verfasset, geordnet, aufgerichtet und beschlossen, wie ich denn auch hiermit ordne, aufrichte und beschliesse, in der allerbesten Form, Mass und Gestalt, wie Solches zu Rechte am Kräftigsten geschehn soll oder mag.

Anfänglich aber so befehle ich, *Jürgen v. Vietingkhoff*, nach meinem tödtlichen Abschiede von dieser betrübten Welt meine Seele in die Hände meines Herrn und Seligmachers Jesu Christi, der sie ohn' alle mein Verdienst und Zuthun aus lauter Gnade und Barmherzigkeit durch sein theures Blutvergiessen und heilige Auferstehung vom ewigen Tode, Teufel und Höll erlöset und mich als ein Kind der ewigen Seligkeit gemacht hat, welches ich festiglich gläube. Meinen Körper aber befehle ich zur Erden, wie ich denn auch von dar kommen bin, nach gewöhnlichen christlichen Cerimonien ehrlich zu bestättigen. Demnach gebe ich zu meiner „Kaspell Kirchen" Kossküll hundert Hernthaler an „guden Gelden". Meine liebe Hausfrau, *Margaretha Asserey*, setze ich in alle meine beweglichen und unbeweglichen Güter, wie es immer mag Namen haben, Nichts ausbeschieden, und dann aus meinem „Hobe" Paunküll vermach' ich ihr an „redem" Gelde zwölftausend Herrnthaler an guten weissen Rundstücken, à 32 Rundstücke auf jeden Thaler, und soll auch meine liebe Hausfrau *Margreta Asserey* das Gut Paunküll eh und bevor nicht abstehen oder einen Fuss daraussetzen, es sei denn, das sie gemeldete 12000 Herrnthaler richtig und auf einem Brett empfangen und vollkommen zufrieden gestellet. Wofern aber der allmächtige Gott uns beiderseits mit einem jungen Erben würde begaben, wird sich alsdann meine liebe Hausfrau mütterlicherweise mit demselben nach diesen Landesrechten vergleichen und vertragen. Und will also, dass dieses mein Testament kräftig und bündig sein und bleiben soll, ohne jenige Einrede, Rechtsgang „offt Dwanck" [oder Zwang] gelten und bestehen soll. Zu mehrer Urkunde habe ich dieses mein Testament und

letzten Willen mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem adeligen Petschaft versiegeln wollen. Geschehn Anno 1630 etc. Reuall.

(L. S.)
Jürgen von Fitinghoff.

Die Copie auf Pap. ebendaher.

433.

Berend Liwe zu Parmel bezeugt, dass er den väterlichen Antheil seiner Frau Gerdrut Üxküll an dem Gute Padenorm von ihrem Bruder Otto Üxküll empfangen habe, Reval den 6. Januar 1631.

Ich *Berendt Liwe*, erbgesessen zu Parmel, Ihr. kön. Majest. zu Schweden bestallter Rittmeister, urkunde hiermit und bekenne öffentlich mit diesem meinem Verlassbriefe: Demnach der wohledle, mannhafte *Otto von Uxkull* zu Padenorm und Massau, bestallter Obrister-Lieutenant und kön. Majest. Landrath des Fürstenthums Ehsten, als mein geliebter Herr Schwager wegen meiner lieben Hausfrau *Gerdrut Uxkull* ihres väterlichen Antheils und Brautschatzes, auch aller jungfräulichen Kleidung und Geschmeides an Silber und Gold, so ihr immer gebühren möge, aus dem Gute Padenorm und allen dazu angehörigen Gütern oder Gründen, wie sie Namen haben mögen oder können, laut des sub dato Revel den 29. Mai Anno 1622 gepflogenen und versiegelten Contracts nebst 1500 Thalern schwedisch Silbermünze, den Thaler zu 32 Rundstücken gerechnet, mir erlegt, abgerichtet und bezahlt, welche ich auch in Händen zu meinem vollkommenen Genügen empfangen und in meinen und auch der Meinigen scheinbaren Nutzen und Frommen angewandt, der ich darauf für mich, meine Erben und Erbnehmenden ehrgemeldeten meinen lieben Schwager *Otto von Uxkull* und dessen Erben und Erbnehmende der vorbemeldeten 1500 Thlr. als meiner lieben Hausfrau Brautschatzes oder väterlichen Antheils und Patrimonii halben gänzlich frei, ledig und los zähle, dergestalt und also, dass weder ich, noch meine gezeugeten Leibeserben oder Erbnehmenden, noch Jemand anders ihretwegen darauf künftig sprechen oder mahnen sollen, können oder mögen; verzichten und begeben uns auch alles Zu- und Anspruchs zu und an den Hof Padenorm, aller Güter und Gründe gemeldeten meiner lieben Hausfrau und respective des väterlichen Patrimonii, auch Brautschatzes halber, und dass mein lieber Schwager *Otto von Uxkull*, dessen Erben und Erbnehmer samt und sonders als ihr Erb- und Eigenthum, gleichförmig wie es sein seliger Vater *Reinhold Uxkull* vor ihm, besitzen, nutzen und nach Laut und Inhalt gemeldeten Contracts damit schalten und walten möge, ohne meine und der Meinigen, ja auch keines Menschen Einrede und Hinderung, mit wissentlicher Renunciation aller geistlichen und weltlichen Rechte, so hierwider eingewandt, auch mir und den Meinigen zum Behelf dienen möchte in genere und specie. Zur Urkunde Dessen habe ich diesen unwiderruflichen Verlassbrief mit eigener Hand unterschrieben und die untenbenannten Herrn Landräthe,

ihnen und den Ihrigen ohne Schaden, nebst mir zu unterschreiben und zu versiegeln gebeten. Gegeben in Reval den 6. Januarii 1631.

Berendt Liue. *Ewerdt Bremen.* *Bernhard* *Hans Dellwigh.*

Das Orig. auf Perg. in der alten *herkull*'schen Brieflade, mit den 4 Siegeln in Holzkapseln.

434.

Hans Düker ist mit der ihm von Adam Schrapffer's Wittwe angebotenen Zahlung einer für das Dorf Newe noch rückständigen Geldsumme nicht zufrieden, Reval den 24. Febr. 1631.

Wir Untenbenannte urkunden und bekennen hiemit vor Allermännniglich, dass, nachdem die wohledle, vielehr- und tugendsame Frau *Anna Hogrewe*, seligen Herrn *Adam Schrapffer* hinterlassene Wittwe, von dem auch edlen, ehrenf. und mannh. *Hans Düker* zu Pödekel wegen eines aufrichtigen Kaufs und „vffdrages" des Dorfes Newe, so seine liebe Hausfrau *Anna Weekbrod* vor etlichen Jahren an weiland den wohledlen, gestrengen Herrn *Adam Schrapffern* erblich verkauft, um die nachstehenden Gelder der zwohundert Dahler schwedisch, so in dem Kaufbriefe enthalten, worauf schon 400 Dahler contentirt und nach geschlossenem Handel abgelegt sind und diese 200 Dahler noch unbezahlt sind, gemahnet. Ob nun wohl die vieltugendsame Frau *Schrapfferin* von dieser Schuld in so viel Jahren Zeit ihres seligen Herrn Lebtagen Nichts gewusst oder gemahnt worden, wie sie uns Solches berichtet, jedoch hat sich „Ihre Tugendsam" dahin bequemet, dass sie um Ruhe und Einigkeit willen auf unsere Behandelung sich einlassen wollen, die 200 Dahler an „Kopffer Müntze," als 100 künftigen Johannis und 100 Dahler künftigen Weihnachten abzulegen und *Hans Düker* zuzustellen, welche Erklärung er nicht angenommen, sondern weiss Geld begehret oder wollte den Handel widerrufen und künftigen Gerichtstag zu Rechte die Sache ausführlich machen. Zu Urkund haben wir Dieses, dass sich's also zugetragen, mit unsern Händen und Siegeln bekräftigt. Actum Refal den 24. Februarii Anno 1631.

Siegel. Siegel.
Magnus Nieroth mpria. *Johannes Elert* mpp.

Das Orig auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

435.

Contract zwischen Otto Schulmann und Hans Paikull wegen der Güter Kersel und Ragefer (vergl. Nr. 427), Reval den 26. Februar 1631.

Heute im untengeschriebenen Dato sind freundlicher Weise bei einander gewesen der wohledle, ehrenf. und mannh. *Hans Paikell* nebst seinen gefolgten Freunden, den auch wohledlen, gestrengen, ehrenf. und mannh. *Arend Metzstak* zu Palmes, der Ritter- und Landschaft Hauptmann, und *Berend von Saltza*, kön. Captein, an einem, sowohl auch der wohledle, ehrenf. und mannh. *Otto Scholman* nebst seinen auch gefolgten Freunden, den wohledlen, ehrenf. und mannh. *Johan*

von Vietinghoff zu Jerwejeggi, wierlandischem Mannrichter, *Fabian Zöge* zu Hannijeggi und *Henrich Scholman*, am andren Theil, und haben sich beide Parten wegen der beiden Güter Kersel bei Klein-Marienkirchen, wie auch wegen des Gutes Ragefer, im Kirchspiel zu Sanct Jacob in Wierland belegen, gütlich, freundlich vereinbart und vertragen, dergestalt und also, wie folget:

Erstlich bleibt *Hans Paykel* bei den Gütern Kersel und Ragefer als ein rechter natürlicher Erbe und soll seinem Stiefvater *Otto Scholman* wegen der Mutter Kindespart dreitausend Reichsthaler in specie ausgeben; für solche Gelder soll er zum Unterpfande behalten das Gut Ragefer mit Allem, was vonalters dazu gehörig, Land, Leuten, Gericht, Gerechtigkeit, Nichts davon ausbenommen, solange die Mutter nach dem Willen Gottes lebet. Nach ihrem tödtlichen Abgange soll *Hans Paikel* schuldig sein, *Otto Scholman* oder seinen Erben die dreitausend Reichsdahler in specie baar zu erlegen. Doch soll Einer dem Anderen ein Jahr zuvor ansagen, dass er sich zu den Gelden gefasst mache. Wofern aber *Otto Scholman* ein ander Gut, welches zu kaufen wäre, beschlagen könnte und er Gelder vonnöthen hätte, also dass er sein Pfand einem Anderen versetzen und Gelder daraufnehmen müsste, soll er solches erstlich seinem Stiefsohn *Hans Paikel* anpraesentiren und anmelden. Kann er die Gelder nicht schaffen, alsdann mag er sein Pfand einem Fremden für die dreitausend Reichsthaler in specie unterpfandlich überlassen und versetzen. Zum Andern, die Kirchen- und andere Schulden betreffend, so auf den obgenannten beiden Gütern sind, soll *Hans Paikell* als der Erbe bezahlen. Zum Dritten, ausgehende Schulden, Handschriften und Pfandverschreibung sollen sie beiderseits mahnen, einfordern und mit einander theilen, doch müssen die Unkosten Demjenigen, so sie ausgelegt und darum gereiset, voraus bezahlt werden. Zum Vierten, die Bauerschulden zu Kersel betreffend, sollen die Bauern daselbst *Otto Scholman* von Jahren zu Jahren bis ins vierte oder fünfte Jahr abzahlen, und soll *Hans Paikel* sie zur Zahlung antreiben, wie er denn auch für die ausstehende Schuld Bürge worden ist. Zum Fünften, den Hof und das Gut Ragefer belangend, davon soll ein Inventarium, wie es itzo beschaffen ist, gemacht werden, und was *Otto Scholman* künftig darin bauet oder noch mehr Bauern darauf setzet und Vorstreckung thun würde, soll auf guter Leute Erkenntniss im Abtritt ihm oder seinen Erben bezahlt werden. Alle diese obgeschriebenen Puncta und Clausulen haben beide Principalen in Gegenwart ihrer gefolgten anwesenden Freunde nicht allein mit adeliger Handstreckung steif, fest und unverbrüchlich zu halten, sondern auch mit ihren eigenen Handen und Insiegeln befestigt, und sind dieser Schriften zween eines Lautes verfertigt und jedem Part eine zugestellt worden. Geschehen und geschrieben zu Refall den 26. Februarii im Jahr nach Christi Geburt 1631.

Siegel.	Siegel.	L.
Hanss Paikull.	*Arendt Medtstacken.*	*Bernhardt von Saltza* mp.
Siegel.	Siegel.	Siegel.
Otto Scholman mp.	*Johan van Fytinckhoff* mp.	*Fabyan Zöege* mp.
	L.	
	Hindrich Scholman.	

Das Orig. auf Pap. ebendort.

436.

Quittung des Otto Johann Üxküll zu Ass über empfangene 312 *Rthlr., Reval den* 28. *Februar* 1631.

Ich *Otto Johann Vxküll*, Erbgesessener auf Asse etc., thue kund und bekenne mit dieser meiner gegebenen Quitanz: Nachdem mein gottseliger Grossvater, seliger *Hans Maydell*, in seinem Testament mir etliche Gelder, so er von seligem Herrn *Jaster Matzen* hatte haben sollen, mir vertestamentirt und beschieden, und weil selbige Gelder im Testament, wie viel es sei, nicht genannt und specificiret, so habe ich doch gewisse Urkunden nach- und sonderlich Herrn *Clas Horn's* eigen Hand gesehen, welcher die Gelder, als nämlich 312 Thlr., zu 32 Rundstücken gerechnet, von Herrn *Jaster Matzen* empfangen und durch Herrn *Gustaf Horn* seligen *Hans Maydeln* Hausfrau *Elia Horn* wieder zustellen lassen, welche 312 Rthlr. ich *Otto Johan* heutigen Tages an guten weissen Rundstücken zu meinen Händen baar wieder empfangen und von der wohlgebornen Frau, Frau *Elia Horn*, bin gänzlich contentirt worden. Als thue ich mich nicht allein der Zahlung bedanken, sondern quitire hiemit auf das Allersicherste der berührten Gelder, und weil auch das Testament, soweit es die Gelder betroffen, hiemit kraftlos, will ich meinen Erben oder Erbnehmen, ja keinem einzigen Menschen deswegen zu mahnen gestattet haben. Zu Festhalten der Wahrheit habe ich diese Quitanz mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem angebornen Petschaft beglaubigt. Geschehen in Reuell den 28. Februarii Anno 1631.

Otto Johan Üxkull
zu Ass mein Egen Handt.
(L. S.)

Abschrift in des Herrn Mannrichters *G. G. Maydell* Archiv zu Kurro.

437.

Der ehstländische Gubernator Philipp Scheiding weist Adam Schrapfer's Wittwe in das Dorf Afell ein, Reval den 12. *Mai* 1631. *(Vergl. Nr.* 413.*)*

Ich *Philip Scheiding* zu Arnöö, kön. Maj. und der Reiche Schweden Rath, verordneter Gubernator des Fürstenthums Ehsten in Lieflandt und Generalstatthalter auf Reuall, thue hiemit kund: Demnach Ihr. kön. Maj., mein gnädigster König und Herr, dem weiland edlen und gestrengen Herrn Commissario *Adam Schrapffern* etliche im alpischen Gebiete belegene Dörfer, so Andere in Pfand und Lebrechten besitzen, erblich und eigen allergnädigst verbriefet, unter welchen das Dorf Afell vormals seligem *Hinrich vom Hoffen* zu Lebzeiten verlehnet, der solch sein habendes Lebrecht nachmals an *Jurgen Grönewoltt* verhandelt; weil aber nach dessen „Ableiben" des Lehnträgers Jus wiederum an Ihr. kön. Maj. und also nunmehr an seligen Herrn *Schrapfern* und seine Erben verfallen, habe ich auf des seligen Herrn Wittiben Anhalten *Jurgen Grönewalten* Dilation ertheilt, Schein und Beweis einzubringen, mit was Fundamenten er solch

Dorf Afell zu behalten und zu „vertheligen“ vermeinete; und aber er meinem Begehren kein Genügen gethan und die unterschiedlichen angesetzten Terminos versessen: als habe auf ferneres Anhalten wohlgedachter Frau Wittiben, welche um die Immission gebeten, Ihr. kön. Maj. Donation gebührliche Folge leisten und ihr gewöhnliche Einweisung ertheilen wollen, thue auch Solches hiemit und kraft Dieses im Namen mehrhöchstgedachter Ihr. kön. Maj., dergestalt und also, dass wohlgemeldete Frau *Schrapferin* solch Dorf Afell von dato an mit allen dazugehörigen Landen und Leuten, Nutz und Bequemigkeit einzunehmen, zu besitzen und zu gebrauchen Macht haben soll, wie ich denn landüblicher Gewohnheit nach die würkliche Immission zu thun dem Mannrichter des Ortes durch ein sonderbares Schreiben, ihr auch deshalb gebührlichen Schein mitzutheilen befohlen und diese offene Immissionschrift zu wahrer Urkunde mit eigner Hand unterschrieben und mit meinem Petschaft bekräftiget. Actum Reuall den 12. Maji Anno 1631.

Siegel. *Philip Scheidingh* mp.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlg.

438.

Derselbe weist Adam Schrapfer's Wittwe in die Dörfer Sosall, Suggalep und Mannifer ein, Reval den 10. *Juni* 1631. (*Vergl. Nr.* 409 *und* 413.)

Ich *Philip Scheiding* — (u. s. w. wie in Nr. 437) Herrn *Adam Schrapfern*, kön. Maj. Kriegscommissario und Erbsassen zu Alpa und Wessunda, etliche im alpischen Gebiete belegene Dörfer und Lande, welche sonst in Pfand- und Lebrechten Andern verbriefet, erblich und eigen allergnädigst donirt, geschenkt und gegeben, worunter auch die drei Dörfer Sosall, Suggalep und Mannifer, so der selige *Tönniess Clohten* und nach seinem Tode seine Wittibe bishero eingehabt, mit specificiret; wann denn des seligen Herrn Wittibe, die edle, ehrenreiche und vieltugendsame Frau *Anna Hoggrefe*, bittlich bei mir angehalten, ich thäte die *Clot*sche ermahnen, solch ihr an den Dörfern habendes Recht zu erweisen, Solches auch zu unterschiedlichen Malen geschehen, sie aber Nichts zum Vorschein gebracht oder dargelegt, damit sie solche Lande dem Erbherrn wider kön. Briefe vorenthalten können: als habe auf ferneres Anhalten wohlgemeldeter Frau *Schrapferin*, dass ihr und ihren Erben in gedachte Dörfer die würkliche Immission geschehen möchte, nicht geübrigt sein können, der kön. Donation ein Genügen zu thun und sie in besagte Dörfer zu immittiren, thue dasselbe auch hiemit und kraft Dieses im Namen höchstgedachter Ihr. kön. Maj., dergestalt und also, dass sie die Dörfer Sosall, Suggalep und Mannifehr von dato an als ihr wahres Erbgut einnehmen und dieselben sie und ihre Erben nach Laut darauf habender kön. Donation besitzen, nützen und gebrauchen möge, ohne Jemands Eindrang und Behinderniss, wie ich denn dem Mannrichter des Ortes landüblicher Gewohnheit nach die würkliche Immission zu thun, auch ihr deshalb gebührlichen Schein zu ertheilen durch ein sonderbares Schreiben anbefohlen und zu wahrer

Urkunde diese meine offene Immissionschrift mit eigner Hand unterschrieben und mit meinem Petschaft bekräftiget. Actum Revall den 10. Junii Anno 1631.

Siegel. *Philip Scheidingh* mp.

Das Orig. auf Pap. ebendaselbst.

439.

Derselbe weist Adam Schrapfer's Wittwe in das Dorf Pirso ein, Reval den 10. *Juni* 1631. *(Vergl. Nr.* 413.*)*

A. Ich *Philip Scheiding* — (u. s. w. ganz wie in Nr. 437,) verbriefet, unter welchen das Dorf Pirso etlichen Reussen vormals zu Lebzeiten verlehnt, aber nach deren Absterben durch ihre, der Reussen, Erben an *Gerhardt Witten*, Bürger in Reuall, für 400 Thaler schwedisch verpfändet worden: dass des seligen Herrn Wittibe, die edle und vieltugendsame Frau *Anna Hochgreffe*, den Pfandschilling besagten Pfandhaltern präsentiret und darauf bei mir angehalten, ich thäte üblichem Gebrauch und der Billigkeit nach berührtes Dorf (weil solches nach der vorigen Lehnträger Tode an Ihr. kön. Maj., nunmehr aber an sie und ihre Erben verfallen wäre) vermöge kön. Donation ihr in geniesslichen Gebrauch immittiren und übergeben. Wann ich ihr denn in Anmerken der Billigkeit Solches nicht versagen können, als thue hiemit und kraft Dieses im Namen Ihr. kön. Maj., meines gnädigsten Königs und Herrn, obberührtes Dorf Pirso mit allen dazugehörigen Landen, Leuten, Nutz und Bequemigkeiten wohlgemeldeter Frau Wittwe und ihren Erben immittiren und übergeben, dass sie dasselbe von dato an, und sobald sie den Pfandschilling erlegt, als ihr wahres Erbgut einnehmen, besitzen, nützen und gebrauchen mag, ohne Jemandes Eindrang und Behinderniss, wie ich denn landüblicher Gewohnheit zufolge die würkliche Immission zu thun dem Mannrichter des Kreises durch ein sonderbares Schreiben anbefohlen und diese offene Immission mit eigener Hand und Petschaft um mehrer Bekräftigung unterschrieben und versiegelt. Gegeben zu Reuall den 10. Junii Anno 1631.

Siegel. *Philip Scheidingh* mp.

Das Orig. auf Pap. ebendaselbst.

Mannrichterliche Immission der Wittwe Adam Schrapfer's in das Dorf Pirso; Alp den 27. *Juni* 1631.

B. Auf Anordnung und Befehlig des wohlgeb., edlen Herrn, Herrn *Philip Scheidings* zu Arnoö und Schedtewigh, kön. Maj. und der Krone Schwedten Reichsrath und des Fürstenthums Ehsten Gubernator, habe ich, *Johan von Fietinghoff* zu Jerwejeggi und Mannrichter in Wierlandt und Jerwen, mich in untengesatztem Dato in Jerwen ins Dorf Pirso verfügt, und nachdem ich verständiget, dass der selige Herr *Adam Schrapfer* von Ihr. kön. Maj. sich gemeldetes Dorf erblich geben lassen und wohlgedachter Herr Gubernator auf An-

halten seligen Herrn *Adam Schrapfers* hinterlassener Wittwe öfters bei wohlgedachtem Herrn Gubernatorn [sic] um die Immission angehalten, ist doch dem Gegentheil, *Gerhardt Witten*, Bürger in Reval, auf sein Vorbringen Dilation, seiner Sache Schein und Beweis einzubringen, mit was Recht er solch Dorf Pirso bishero in Besitz gehabt, gegeben worden. Weil er denn seiner Sache keinen Verfolg gegeben, sondern die angesetzten Terminos versessen und weder Schein und Beweis seines Rechtens zum Vorschein gebracht, sondern ganz ausgeblieben und nicht erschienen, als habe ich Obgenannter, des wohlgeb. Herrn Gubernatorn Mandat und Befehl zufolge, der wohledlen, vielehr- und tugendsamen Frau *Anna Hochgreve*, seligen Herrn *Adam Schrapfers* nachgelassener Wittwe, ihren Erben und Erbnehmen gemeldetes Dorf Pirso mit allen Landen, Leuten, Zinsen, Zehnten und Nutzbarkeiten, wie es in seiner Gränze begriffen ist, eingewiesen, dass sie solch Dorf laut Ihr. kön. Maj. Briefe und Confirmation nach Landesrecht besitzen, gebrauchen und behalten soll. Zu Urkund habe ich diese Einweisung mit meiner Hand und Petschaft begläubiget. Actum Alpa den 27. Junii Anno 1631.

Siegel. *Johan van Fytinckhoff.*

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

440.

Hans Düker's Quittung, 200 *vom Kaufschilling für das Dorf Neo rückständige Thaler von Adam Schrapfer's Wittwe empfangen zu haben*, *Reval den* 16. *Juli* 1631. (*Vergl. Nr.* 434.)

Ich *Hanss Ducker* zu Puderküll etc. thue hiemit für mich, meine liebe Hausfrau, Erben und Erdnehmen, auch Jedermänniglich bekennen: Demnach meine itzige liebe Hausfrau, *Anna Weckbrodt*, das Dorf Neo als ihr väterliches Erbdorf dem weiland wohledl. und gestrengen Herrn *Adam Schrapfern*, kön. Kriegscommissario und Statthalter etc., für sechshundert schwedische Thaler erb- und eigenthümlich verkauft, aufgetragen und überlassen, auch darauf in unterschiedlichen Terminen ihre Bezahlung insoweit empfangen, dass mit dero Willen noch 200 Thaler hinterstellig und unausgekehrt verblieben: dass in untengesetztem Dato ich von des wohlgemeldeten Herrn Frau Wittiben, der wohledlen und vieltugendsamen Frau *Anna Hochgreue*, solche im Rest verbliebenen 200 Dahler baar und all in einer Summa empfangen und überkommen. Und dieweil nunmehr die ganze Summa des Kaufschillings richtig und baar auskommen und bezahlt worden, welche Gelde meine liebe Hausfrau und ich selbst empfangen und gehoben, selbige auch zu unser beiderseits Nutz und Frommen verwendet, als quitire und spreche nicht allein wohlgemeldete Frau *Schrapferin* und ihre Erben für mich und meine Erben von obberührter Summa der 600 Thaler frei, ledig und los, sondern ich verzeihe und begebe mich auch aller meiner und der Meinigen an selbigem Dorfe Neo habenden Zu- und Ansprache gänzlich und vollkommen nun und zu ewigen Zeiten, und dass weder ich, noch meine Erben nun nnd nimmermehr an berührtes Dorf Neo einige Forderung prätendiren, sondern uns aller Beneficien, die etwa itzt

oder inskünftige uns möchten zu Statten kommen, verzeihen und begeben wollen, thue Dasselbe anch in aller Maassen, wie es immermehr könnte geschehen und erdacht werden. Zu wahrer Urkund der Wahrheit habe ich Dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem angebornen Petschaft begläubigt, auch zu mehrer Versicherung und Zeugniss Diesem allem die edlen, ehrenfesten und mannhaften *Wolter Vxkull* und *Otto Lohde* zu Itfer freundlich erbeten, dass sie diese meine Quitung nebst mir unterschreiben und versiegeln wollten. Gegeben in Reuall den 16. Julii Anno 1631.

Siegel.	Siegel.	Siegel.
Johann Dücker	*Wolter Vxkull*	*Otto Lode*
Eigen Hand mpria.	meyn Egen Hand.	der Junger mp.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

441.

Hermann Wrangell, Feldmarschall verkauft dem Hans Fock sein Gut Pats; Kunda den 1. September 1631.

A. Dero königlichen Majestät zu Schweden, meines allergnädigsten Königs und Herrn, wie auch der Krone Schweden Reichsrath und verordneter Feldmarschalk, ich *Hermann Wrangell* zu Schoklöster, Lerichholm und Vberpahlen, Ritter etc., thue hiemit kund und zu wissen, dass ich dem ehrenfesten, wohlweisen und hochgeachteten Herrn *Hanss Fock* mein altes Erbgut Padiss-Hoff*) samt dem Dorf zu Paadiss, wie auch die Mühlenstelle daselbst und das Dorf Oigema mit drei Haken Landes und Kuru, am Strande gelegen, mit einem Haken Landes, (Alles, wie aus den alten Briefen zu vernehmen,) mit Allem, was dazu gehörig an Hof und Gut, gebauet und ungebauet, beweglich und unbeweglich, Acker, Heuschläge, Weide, Hölzung, Seen, Wildnissen, Fischereien, auch Alles, was oder wie es mag genannt werden, ihm und seinen Erben zum rechten, wahrhaftigen ewigen Erbgut zu haben, besitzen, geniessen und zu gebrauchen ruhiglich, friedlich zu ewigen Zeiten, aus freiem, wohlbedachtem Muth und Willen gelassen, aufgetragen und verkauft habe; für welches Gut er mir und meinen Erben an baaren Geldern dreitausend Reichsthaler in specie, den ersten Pfenning mit dem letzten, vollkommen bezahlt und erlegt hat. Welche 3000 Rchsthlr. in specie ich meiner und meiner Erben wegen hiemit ganz quitire. Soll derowegen gedachter *Hans Fock* und seine wahren, rechten Erben obermeldeten Hof mit den zuvorgenannten Gütern erblich und ewig zu besitzen haben, gleichergestalt wie ich's und meine Voraltern genossen, mit allem Recht und Gerichte, nach Landesgebrauch, auch Haryens und Wyrlands Gerechtigkeit zu ewigen Zeiten.

Hiermit will ich auch für mich und meine Erben gedachten *Hans Focken* und alle seine Erben für alle künftige eingefallene Aussprache und verborgenen

*) Auf der Rückseite: „Paatz.“

geistlichen und weltlichen Schulden nach altem Gebrauch schadlos halten, hierauf begehrend, dass der Herr Mannrichter nach Landesgewohnheit vielgedachtem *Hans Fock* und seinen Erben gerichtlich bemeldeten Hof Paadis mit vorermeldeten Gütern erblich zu besitzen einräumen und überantworten wolle.

Solches alles obbemeldet unwiderrieflich [sic] von mir und meinen Erben soll stet, fest und vollkommen gehalten werden und gemachter Kauf zu ewigen Zeiten Kraft haben. Zu mehrer Bekräftigung hab' ich Dies mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem angebornen Petschaft begläubiget. Datum Kunde den 1. September Anno 1631.

H. Wrangell.
(L. S.)

Die Copie auf Pap. ebendort. — Unterschrieben auf Schwedisch: „Dass diese Copie gleichlautend ist mit dem rechten Original, bezeugt *Esettir* [?] *Hafman*, Scrs." — Rückseite latein: „Vorgezeigt vor der kön. Commission auf dem revalschen Schlosse den 2. Sept. 1684."

Hermann Wrangell überlässt dasselbe Gut Pats vor dem Manngerichte dem Johann Focke, am 1. *September* 1631.

B. Der kön. Maj. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, verordneter Mannrichter in Wierlandt, ich *Johann vonn Vietinghoff* zu Jerwejöcky thue hiemit kund und bekennen, dass heute im untergesatzten Dato, als ich nebst meinen beiden Beisitzern, den edlen, ehrenf. und mannh. *Otto Lode* zu Itterfer, *Otto Schulmann* zu Raggefer, und dann auch *Hanss Wrangell* zu Tatterss aus Macht und Gewalt höchstgedachter Ihr. kön. Maj. das vollkommene Gericht geheget, erschien vor mir Richter obgemeldet der wohlgeborne und edle Herr *Herman Wrangell* zu Schokloster, Lerickholm und Vberpohlen, Ritter, Ihr. kön. Maj. und dero Reiche Schweden Rath und Generalfeldmarschalk, für sich, seine Erben und Erbnehmen, auch mit wohlbedachtem Muth, Rath und Conseus seiner lieben Kinder, trug auf und überliess nach dieser Lande Freiheit, Recht und Gewohnheit dem ehrenf. und mannh. Herrn *Johann Focke*, seinen Erben und Erbnehmen den Hof Paadis*) samt dem Dorf zu Paadis, wie auch die Mühlenstelle daselbst, und das Dorf Oigema mit drei Haken Landes und Kuru, am Strande gelegen, mit einem Haken Landes, alles im Kirchspiel Jeve belegen, mit allen ihren itzt darauf wohnenden Bauern und richtigen Grenzen und Markscheidungen, an Äckern, Birsen, Rödungen, Heuschlägen, Wischen, Wildnissen, Holzungen, Wassern, Fliessen, Viehtriften, Fischereien, Weidwerken, Honigweiden, Gericht, Gerechtigkeit, Nichts ausbenommen, gleich wie es vormals von seinen Vorfahren in vollem Werth frei erhalten und besessen: also soll von nun an bemeldeter Herr *Johann Focke*, seine Erben und Erbnehmen Dasselbe alles „vollenkommentlich" und frei besitzen, nützen, niessen und damit seines Gefallens zu walten und schalten Mass und Macht haben zu immer-

*) Auf der Rückseite steht: „Paatz, Kurro, Oiamo".

währenden Zeiten. Und damit nun dieser „Vfftracht“ nach dieser Lande Rechte seine vollkommliche Wirkung haben möge, habe ich Richter obgemeldet den „Ordelsmann“ gefraget, ob dieser. „Vfftracht“ zu Rechte auch kräftig und bündig wäre, worauf der „Ordelssmann“ geantwortet: Ja, dieweil es zu Rechte bewahret ist. Dass dieser „Vfftracht“ also vor mir Richter verhandelt, bezeuge ich Solches mit meinen beiden obgenannten Beisitzern „beinebenst“ *Hanss Wrangeln* mit unsern angebornen adeligen Petschaften. Geschehen und gegeben den 1. Septembris Anno 1631.

Siegel.	Siegel.	Siegel.
Johan van Fytinckhoff.	*Otto Lode* zu Itfer mp.	*Otto Scholman.*

Das Orig. auf Pap. ebendort. — Die Stelle des 4. Siegels blieb unbenutzt. — Rückseite latein.: „Vorgezeigt vor der kön. Commission auf dem revalschen Schlosse den 2. September 1684.“ — Eine ebendort auch vorhandene Copie hat durch ein Versehen 1633 anstatt 1631 gelesen.

442.

Maria Tödwen, des Tönnis Cloth Wittwe, tritt für 600 *Thaler ihre Rechte an die Dörfer Sosall, Suggalep und Monnifehr der Wittwe des Adam Schrapfer ab, Reval den* 8. *September* 1631. *(Vergl. Nr.* 438.*)*

A. Für Jedermänniglich, wes Standes, Condition und Würden die sein mögen, insonderheit aber für mich, meine Stiefkinder, Erben und Erbnehmen urkunde und bekenne hiemit ich *Maria Tödwen*, seligen *Tonniess Clohten* nachgelassene Wittibe, dass im untengesetzten Dato mit gutem und wohlbedachtem Muthe ich der wohledlen und vieltugendsamen Frau *Anna Hochgreue*, des weild. wohledlen und gestrengen Herrn kön. Statthalters und Kriegcommissarii *Adam Schrapfern* zu Alpa und Wessunda Erbsassen, ehelicher Wittfrau, meiner freundlichen lieben Frau Schwägerin, und ihren Erben mein und meiner Stiefkinder und Erben habendes Recht an die Dörfer Sosall, Suggalep und Monnifehr, welche hiebevor Ihr. kön. Maj. nach meines seligen Mannes Tode mir bis nächster Revision zum Unterpfande für meines Mannes beweislichen Rest allergnädigst verlehnet, nunmehr aber von kön. Maj. an seligen Herrn *Schrapfern* erblich verkauft, dadurch mein Recht verloschen, gänzlich und vollkömmlich cedirt, aufgetragen, übergeben und abgestanden habe, inmassen ich hiemit und in Kraft dieses Briefes solche bemeldete Dörfer mit allen dazugehörigen Landen und daraufsitzenden Bauern, an die kein Mensch zu sprechen hat, sondern allezeit, wann sie verlaufen, auch unter mich kommen möchten, wiederum können gefordert werden, wohlgemeldeter Frau und ihren Erben abtreten, cediren und in vollen Geniessbrauch als nunmehr eigen übergeben thue, dergestalt und also, dass sie und ihre Erben von mir, meinen Erben, Stiefkindern und Nachkommen wegen jenigerlei fernern Ansprache zu solchen Landen nun und nimmermehr soll molestirt, angefochten oder beschwert werden, sondern dass alle meine und der Meinigen itzige und zukünftig aufbringende Pratensiones zu ewigen Zeiten todt, nichtig und kraftlos sein und bleiben, auch niemals gedacht werden sollen. Für welche Abtretung

obbesagter Lande und meines und meiner Stiefkinder, auch Erben daran habenden Rechtes hat mehrwohlgemeldete Frau *Schrapferin*, mehr aus schwägerlicher Affection und Freundschaft als rechtmässiger Forderung halben, mir 600 Thlr. schwedisch gegeben und in einem „Knupfen“ baar erlegt und bezahlt, von welcher Summa ich selbst meinem Stiefkindern das Ihrige entrichten und sie befriedigen will, dass also meine liebe Frau Schwägerin und ihre Erben hiemit vollkömmlich quitirt und wegen aller Ansprache meiner sowohl als meiner Stiefkinder und allerseits Erben, auch jeniger neuen Fünde und Exceptiones gesichert und gefreiet sein soll. Und damit diese Versicherung desto kräftiger und bündiger sein möge, die Frau *Schrapferin* auch und ihre Erben inskünftige sich keiner Weitläuftigkeit oder fernern Molestation zu befähren haben möge, so habe ich dieselbe nicht allein mit meiner eignen Hand unterschrieben, sondern auch den kön. Schloss-secretarien allhier, *Dauid Reimers*, erbeten, dass er Dieses als Gezeuge mit eigner Hand nebst mir unterschreiben und mit seinem Peschaft beglaubigen, sowohl auch Dasselbe dem kön. Schlossprotocoll ingrossiren wolle. Datum Revall den 8. Septembris Anno 1631.

Maria Tödwen mit eigner handt. *Dauid Reimers* Secret. mp.
Siegel.

Das Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

B. Weil einige derjenigen Dörfer, welche Herr *Schrapfer* für die Anno 1628 der Krone vorgestreckten 4000 Thaler und 500 Tonnen Gerste erblich erhandelt hatte (Nr. 409), dem seligen Herrn *Thönnies Kloten* zu seinen und seiner Frau Lebetagen gegeben und für dessen restirenden Lohn verpfändet, ist Herrn *Kloten* Frau Wittwe, Frau *Maria Tedwen*, Anno 1631 den 8. September, nachdem das vorgestreckte Geld und Korn in 3 Jahren unfruchtbar gestanden, mit 600 Thlr. S.-Mz. vermöge einer Transaction ausgelöst worden.

Aus dem Nr. 409 schon benutzten Extract der Reductionscommissions-Acten.

Extractum ex Protocollo Arc. Revaliens. fol. 660.

C. Anno 1631 den 9. Septembris erschien vor dem wohlgebornen und edlen Herrn Gubernatoren, Herrn *Philip Schedingh*, die edle und vieltugendsame Frau *Anna Hochgreue*, seligen Herrn Commissarii *Adam Schrapffern* nachgelassene Wittibe, und gab zu vernehmen, welchergestalt sie mit der auch edlen und tugendsamen Frau *Maria Tödwen*, seligen *Thöniss Clotten* nachgelassener Wittiben, der Pfandgerechtigkeit halben, so sie vermöge Ihr. kön. Maj. Briefs in den Dörfern Sosall, Suggelep und Monnifer hiebevor erlangt, sich vollkommen vereinigt und vertragen und ihr, *Maria Tödwen*, für alle ihre, ihrer Stiefkinder und allerseits Erben habende und künftig aufbringende Praetensionen, Zu- und Ansprache, wie die auch Namen haben möchten, sechshundert Daler schwedisch baar in einem „Knupffen“ erlegt, und damit dieser Vergleich desto bündiger sein

und von ihren Erben zu keiner Zeit „gestuetten" [gestritten?] werden möchte, bat sie inständig, der Frau *Cloth*schen gegebene Versicherung von Wort zu Wort dem kön. Schlossprotocoll zu ingrossiren und ihr davon wahrhafte Copei zu ertheilen, und lautet die Versicherung von Wort zu Wort, wie folget (es folgt eine Abschrift von Nr. 442, A).

Welchem „billigmessigen" Ansuchen wohlgemeld. Herr Gubernator stattgegeben und mir Secretario Solches zu protocolliren und davon Abschrift auszugeben befohlen. Actum Anno et die ut supra.

In fidem subscribsit
David Reimers Secret:

Die Copie des Extractes ist in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

443.

Hermann Wrangell, Feldmarschall, und Adam Schrapfer's Wittwe streiten vor dem Gubernator wegen des Dorfes Neo, Reval den 30. *October* 1631.

Ich *Philip Scheiding* zu Arnö, kön. Maj. und dero Reiche Schweden Rath, verordneter Gubernator des Fürstenthums Ehesten in Lifland und Generalstatthalter auf Reval, urkunde hiemit: Demnach der wohlgeborne und edle Herr *Herrman Wrangel*, zu Lergö und Skoykloster [?] Erbsass, Ritter, kön. Maj. und dero Schweden Rath und Feldmarschall, in habender Vormundschaft wegen seines Pflegkindes, seligen Obristen *Hans Wrangels* eheleiblichen Tochter, mit der edlen und vieltugendsamen Frau *Anna Hochgreue*, seligen Herrn Commissarii *Adam Schrapfern* zu Alpa und Westsund nachgelassener Wittfrau, eines im tolssburgischen Gebiete und ampelschen Kirchspiel belegenen Dorfes halber, Neo genannt, in Streit gerathen, dass in untengesetzetem Dato beide Parten vor mir erschienen und ein jeglicher seine Behelf, Siegel und Briefe vorgezeigt. Und obwohl wohlgemeldeter Herr Feldmarschall gemeinet, alldieweil berührtes Dorf voralters nach dem Hause Tolssburg gelegen gewesen, solches auch nebst andern Dörfern und Ländern von Ihr. kön. Maj. seinem seligen Vetter *Hanssen Wrangeln* Anno 1625 erb- und eigenthümlich geschenkt und verbrieft worden, wodurch alle jüngeren Donationes nichtig und kraftlos gemacht werden könnten, dass solch Dorf (welches Herr *Schrapfer* erstlich pfandsweise an sich gebracht und hernach Anno 1629 von Ihr. kön. Maj. darauf erbliche Confirmation erlangt hätte) ohne alle Mittel seinem Pflegkinde müsste adjudicirt und zugeeignet werden: so hat doch dagegen die Frau *Schrapferin* mit Siegel erwiesen, dass mehrberührtes Dorf Neo der selige Herr *Schrapfer* niemals pfandesweise innegehabt, sondern allbereits Anno 1615 von seligen *Ernest Wekebrodts* Tochter *Anna Wekebrodt* als ein Erbdorf an sich gehandelt, in solchen Rechten bishero possidirt hätte. Seliger *Ernest Wekebrodt* aber hätte dasselbe Anno 1599 von dem damaligen Gubernatoren allhier, seligen Herrn *Georg Boyen*, an sich getauscht und für dies Dorf Neho, so nur 4 Haken Landes gehabt und unbesetzt gewesen, sein Erbdorf Potzigk mit 7 Haken Landes und 6 daraufsitzenden Bauern, im

ahlentagkschen Kreise und Kirchspiel J e u e belegen, abgetreten, welches Ihr. kön. Maj. vor etlichen Jahren, stracks nach Eroberung der Stadt Riga, Herrn *Gotthardt Welling* mit dem Hofe J e u e verschenket, dadurch der Tausch von höchstgemeld. Ihr. kön. Maj. nicht allein „dasmahlen" genugsam ratificiret, sondern auch dem seligen Herrn *Schrapfern* und seinen Erben Anno 1629 specialiter confimiret worden. Wann denn aus solchen in originali vorgezeigten kön. Briefen und andern schriftlichen Urkunden des seligen Herrn *Schrapfern* und seiner Erben wohlerlangte Erbgerechtigkeit an obberührtes Dorf N e o klärlich zu ersehen gewesen, hat zwar wohlgemeldeter Herr Feldmarschall für seine Person hiewider Nichts weiter prätendiren können, jedoch, damit seinem Pflegkinde keine Verkürzung geschehen möchte, gebeten, die Sache zu Ihr. kön. Maj. gnädigster Resolution zu verschieben und zum Zeugniss der beschehenen Ansuchung ihm hievon Copiam zu ertheilen, welches sich gleichergestalt die Frau *Schrapferin* reserviret und hievon Abschrift begehret, so ihnen beiderseits nicht verweigert werden können. Und habe zu wahrer Urkunde ich Dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem Petschaft bekräftigt. Gegeben in R e v a l den 30. Octobris Anno 1631.

(Locus Sigilli.) *Philip Scheiding* mp.

Die Copie ebendort.

444.

Gustav Adolph sckenkt dem Reinhold von Brederode Wesenberg etc., Ilmenau 1631.

Wir *Gustaff Adolph*, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Grossfürst in Finlandh, Herzog zu Ehsten und Carelen, Herr über Ingermannland, thun hiemit kund, dass wir aus Gunst und Gnaden, so auch für die treuen und gutwilligen Dienste, so uns unser lieber Getreuer, der edle und wohlgeborne Herr *Reinholdt von Brederode*, Freiherr zu W e s e n b e r g k, bishero gethan und bewiesen hat, dasselbige er uns, unserm lieben Gemahl, Leibeserben und der Krone Schweden Zeit seines Lebens hernach zu thun und zu erzeigen verpflichtet sein soll, haben gegönnt, geschenkt und gegeben, wie wir denn hiemit kraft dieses offenen Briefes gönnen, schenken und geben, ihm und seinen ehelichen Brusterben und also von Erben zu Erben, das Haus und Städtlein oder Hakelwerk W e s e n b e r g, in Esthlandt belegen, samt mit allen darunterliegenden Gütern, so nicht erblich vordiesem verschrieben oder weggegeben sind. In die verlehnten Güter aber soll er nach ihrem Tode Macht haben einzutreten, wie denn auch alle Pfandgüter, so in selbem Lehn gefunden werden, zu sich lösen, welche er mit all den andern Gütern in gemeldetem Lehn samt allen dazugehörigen Eigenthumen an Acker, Wiesen, Holzungen und Feldern, Fischereien, Mühlen, Strömen und allen andern zu Wasser und Lande unterliegenden Gelegenheiten, nahe und ferne, soll und mag geniessen, gebrauchen und behalten, unter adeligen Privilegien, rechter ritterlicher Freiheit und rittermässigem Dienste zu ewigem Eigenthum und nach harrisch- und wierischem Recht und Gerechtigkeit.

Wir verbieten derentwegen allen Denen, so uns mit Gehorsam verpflichtet sind und von Unsertwegen thun und lassen sollen, dass sie wohlgemeldeten Herrn *Reinholdt* hierin „wieder" nun oder in künftigen Zeiten keinerleiweise Hinder- oder Nachtheil zufügen. Gegeben zu Ilmenow unter dem Düringer Wald, im Jahre 1631.

Copie in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlnng. — „Auf der linken Seite war unterzeichnet *Gustavus Adolphus*, zur rechten Seite unter die plicqve [?] war geschrieben: Ex mandato Sae. Rae Majestatis S. S. ejusdem Secretarius *P. Nicolai* mpp. An dem Principal, so auf Pergament geschrieben, war abhangend mit einem „dobbelten fransinen Stehrtz" das kön Insiegel im rothen Wachs imprimiret." — Latein.: „Nach gemachter Vergleichung gegenwärtiger Urkunde mit ihrem Original erkläre ich Unterzeichneter, Curiae Hollandiae, Zelandiae et Westfrisiae Graphiarius, dass sie in Allem mit demselben übereinstimmt, und habe es zu mehrer Beglaubigung mit besagter Curia Siegel bekräftigen lassen den 18. Juli des Jahres 1656.

(L. S.) *Adr. Pots* mp."

445.

Hans Wrangell quitirt den Hans von Rechenberg über die gegen den kön. Gnadenbrief auf das Gut Asserien empfangenen 1500 *Reichsthaler, Reval den* 8. *Februar* 1632.

Der kön. Maj. zu Schweden, unsers allerseits gnädigsten Königs, hochbetrauter Mann und wohlverordneter Landrath des Fürstenthums Ehsten in Liefflandt, auch bestallter Kriegsoberster über ein Regiment zu Rosse, ich *Hans Wrangell*, erbgesessen zu Allo und Lude, thue kund und bekenne kraft dieser meiner gegebenen Quitanz, dass auf Anordnung höchstgedachter Ihrer kön. Majtn., auch meiner mir gegebenen Instruction und Vollmacht ich vom Herrn *Hans vom Rechenbergk*, auch hiesigem Landrath, erbgesessen zum Newenhofe und Assery, baar auf einem Brete zu treuen meinen Händen empfangen habe 1500 „Enkende" Reichsdahler in specie und dieselbe Summa Geldes in Ihr. kön. Majtn. Diensten, Nutzen und Zuwerbung der Reuter angewandt habe, gegen welche berührte 1500 Reichsthaler in specie ich gemeldetem Herrn *Hanss vom Rechenberg* Ihr. kön. Maj. Gnadenbrief aufs Gut Assery, gleich wie ich denselben von Ihr. kön. Maj. im Feldlager zu Würtzberg [sic] empfangen und mitgebracht, ihm nach Laut und Inhalt der kön. Donation wiederum überliefert und zugestellt habe. Quitire derwegen und spreche obgenannten *Hans vom Rechenbergk* frei, quit uud los der obgedachten mir wohlzugezahlten 1500 Reichsdahler in specie und habe zu Urkund der Wahrheit diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben und mein angeboren Insigel unten angehängt. Geschehen und gegeben Refall den 8. Februarii im Jahr nach Christi Geburt 1632.

Hanss Wrangel mp.

Das Orig. auf Perg. in ders. Sammlung. Das Siegel in einer Holzkapsel angehängt.

446.

Lieutenant Jürgen Grönewolt widerruft vor Gubernator und Landräthen seine Verunglimpfung des Adam Schrapfer und seiner Wittwe, Reval den 14. März 1632.

Der kön. Maj. zu Schweden, unseres gnädigsten Königs und Herrn verordneter Gubernator und Landräthe des Fürstenthums Ehsten urkünden hiemit und bezeugen: Nachdem wegen der von *Jürgen Grönewoltt*, „Leutenambt," wider die wohledle und vieltugendsame Frau *Anna Hochgreue*, seligen Herrn *Adam Schrapfern*, kön. Statthalters und Commissarii, nachgelassene Wittiben, und ihren seligen Herrn und Ehewirthen ausgegossenen Diffamation und gefährlichen Dräureden zu Recht erkannt und gesprochen worden, dass Beklagter, *Grönewoltt*, nachdem er angezogene Beschuldigungen mitnichten justificiren können, offentlich vor Gericht bekennen sollte, dass er in Dem allem wider Recht und Billigkeit gehandelt, auch Frau Klägerin und ihrem seligen Herrn und Ehewirthen Anders nicht, als was der Ehre gemäss, nachzusagen wüsste, dabeneben auch wegen des begangenen Excesses gebührliche Abbitte thun und, dass er hinfüro mit solchen und dergleichen Injurien und Dräuungen anhalten und sie und die Ihrigen auf Stege und Wege nicht gefähren wollte, genügliche Caution leisten sollte: dass darauf gemeldeter *Jürgen Grönewoltt* nach angehörtem Decret offentlich vor Gericht bekannt und ausgesaget, dass all Dasjenige, was von ihm geredet, aus Unbedachtsamheit und wehemüthigem Herzen geschehen und ihm leid wäre, auch das Gericht anstatt Frau Klägerin um Verzeihung gebeten und, dass er hinfüro weder ihr, der Frau Klägerin, noch den Ihrigen in einiger Weise oder Wege gefähr sein wollte, festiglich zugesagt und versprochen. Und damit Frau Klägerin umsovielmehr gesichert sein möchte, hat er desfalls dem Gerichte mit Handstreckung genügliche Caution praestiren müssen. Welches zu mehrer Nachricht dem Protocollo ingrossiret und der Frau Klägerin zur Gezeugniss unter unsern Petschaften ertheilet worden. Actum Revall den 14. Martii Anno 1632.

9 Siegel [*von Philipp Scheiding; Otto Wrangell, Fromholt von Tiesenhausen, B. Taube, Hans Wrangell; Üxküll, Jurgen Maidel, Hans von Rechenberg und H. Hastfer*].

Hermannus Witten Secret. subspt. mp.

Das Orig. auf Pap. in derselb. Sammlung.

447.

Ich *Johan Lode* zu Errides s thue kund und bekenne hiermit, dass ich von dem edlen, ehrenf. und mannh. *Gottschalk Restorff* empfangen habe wegen des Hofes Jewe zum Kirchen- oder Pastorats-Bau 10½ Liespfund Eisen, den Liespfund zu 2 Thaler gerechnet, thut an baarem Gelde 21 Thaler, darum ich ihm, oder wer sonsten deswegen quitirens vonnöthen, ich bestermassen hiermit quitiren thue. Datum bei der Kirche zu Jewe den 25. Martii Anno 1632.

Johan Lode

Siegel. der Kirchen zu Jewe Vormunder mp.

Das Orig. und eine Copie auf Pap. in der *v. Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

418.

Gustav Adolph ernennt den Gotthard Welling zu seinem Hofrath, Hertzprugk den 21. Juni 1632.

Wir *Gustav Adolph*, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Grossfürst von Finland, Herzog von Esthland und Carelien und Herr von Ingermanland etc., thun kund und bezeugen Allen und Jeden, denen daran gelegen: Da die grösste Festigkeit der Königreiche die ist, welche von den Berathungen ausgeht, denen alles Uebrige nicht bloss gehorcht, sondern auch davon gelenkt wird, so richten wir derjenigen Sorge gemäss, die wir in Betreff der Erhaltung und des Wachsthums unserer Reiche täglich tragen, unser Augenmerk auch darauf, dass durch Männer tüchtigen Raths, und die in bürgerlicher Klugheit stark sind, unser Staat erblühen und kräftig werden möge. Derohalben, da wir die gegen uns erwiesene Treue, die Tüchtigkeit und Klugheit des wohlgebornen [spectabilis] *Gothard Welling*, Bürgermeisters [praetoris] zu Riga, erprobt haben, von dessen Bemühung wir glauben, dass sie in vielen Dingen uns genützt habe und jetzt noch nützen könne, so haben wir ihn unter die Zahl unserer Hofräthe gnädigst aufzunehmen und mit einer eines solchen Amtes würdigen Besoldung zu ehren uns entschlossen. Machen also mit Diesem und ernennen genannten *Gothard Welling* zu unserem Hofrath und wollen, dass er in unserem Namen, so oft es nöthig sein und er überdies von uns requirirt werden wird, Dasjenige, was unsere und unserer Reiche Ehre und Vortheil betrifft, in Livland oder anderswo mit Rath, Hülfe, That und Bemühung leiste und besorge. Als jährliche Besoldung aber weisen wir ihm so viel, wie ehedem der wohlgeborne Rathsherr [consul] Ramm [Ramus] bezog, aus unserer Kammer in Livland alljährlich auszuzahlen an. Also gebieten wir allen und jeden unserer Getreuen und Unterthanen, namentlich aber dem Generalgubernator von Livland und den besonderen und Andern, so uns zu Gehorsam verpflichtet sind, vorbesagten *Welling* für unsern Hofrath anzuerkennen, zu ehren und ihm respectvoll mit Wohlwollen, Gunst und Achtung, wie sie einer solchen Stellung gebührt, zu begegnen, wodurch sie unserem Willen und ihrer Stellung gemäss handeln werden. Zu grösserer Beglaubigung haben wir durch unserer Hand Unterschrift und Beidrückung unseres Siegels Dieses bekräftigen wollen. Gegeben in unserem Lager zu Hertzprugk am 21. Juni 1632.

Gustauus Adolphus.
(Locus Sigilli.)

Übersetzt nach der Copie des latein. Originals, die sich in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung befindet, — Noch folgt latein.: „Dass diese Copie mit dem wahren Original wörtlich übereinstimmt, bezeuge ich Unterzeichneter. Actum Riga am 11. September Anno 1632. *Anders Erichssenn* Gubernat. Rigens.“ — Ferner latein.: „Der Edelmann *Gothard Rhebinder* producirte ein Privilegium auf Pergament vom seligen König *Stephanus,* worin er dem *Gothard Velling*, Dr., Syndic., die vacante Wacke Jerkul mit 24 Bauern [colonis] jure advitalicio überträgt. Dat. Warschau den 26. November Anno 82, mit angehängtem Reichssiegel“. — Endlich angeklebt: „Balleth [Billet], welches mir *G. Well.* bey der Konigl. Maytt. hochloblichen andenckenss, *Gustawi* Magni, leichbegengnuss eingehendigeth: Legaten Her *Salvius,* H. *Vlrich* och H. *Welliag* föllie näst efter Rykzens Rådt.“

449.

Zeugniss eines Bauern über einen zwischen Fabian von Tiesenhausen und der Frau Clot strittigen Heuschlag, Undel den 26. *Juni* 1632.

Ich *Johan von Vietinghoff* zu Jerwejeggi, wierländischer Mannrichter, nebst meinen Beisitzern untenbenannt thue hiemit kund und bekennen, dass, als wir im untengesatzten Dato das vollkommene Gericht gehegt, ist erschienen vor uns der edle, ehrenf., mannh. *Fabian von Tiesenhausen* zu Vndel und Hulliel, produciret einen Kerl mit Namen *Orroko Marten*, zu Audiss unter *Georgen Wrangel* zu Sauss wohnend, und war von uns Richtern begehren, ihn nach Rechtens Form zu examiniren und zu fragen, was ihm wissend sei von dem Heuschlage, darum die wohledle, tugendsame Frau *Clot*sche und *Fabian von Tiesenhausen* in Zwist und Zank stehen, hierauf producirter Zeuge nach genugsamer Verwarnung des Meineides auf seine Seele und Seligkeit bekannt und ausgesagt, dass vor diesem poleschen Kriege in Friedenszeiten er gesehen habe, dass die hulliel'schen Bauern allewege dieselben Heuschläge, darum die Frau *Clot*sche streitet, nach Hulliel „gemeyett", und haben die Welschen oder ihre Bauern sich nicht unterstanden, Heu darauf zu „winden"; zudem bekennt er, dass er vordiesem auf dem Theil im Dorf Audiss, welchen die Frau *Clot*sche itzo im Besitz hat, gewohnt, an den streitigen Heuschlägen Holz gefällt, aber die Hulligalschen haben es abgeführt, dawider sie sich nicht setzen können. Hiemit hat Zeuge seine Aussage geendigt. Urkundlich unter unserer Hand und Siegel. Actum Vndell den 26. Junii Anno 1632.

Siegel.	Siegel.	L.
Johan van Fytinckhoff mp.	*Wilhelm Nyrodt* mp.	*wylhelm vxkul.*
Siegel.	L.	Siegel.
Otto Scholman mp.	*Hans Wrangell* zu tatters.	*Hanss Düker.*
Siegel.		Siegel.
Hanss Wogreue.		*Johan Elert.*

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlg.

450.

Erkenntniss auf Anklage wegen Zauberei wider den Hans Tint auf dem Hofe Padenorm.

Anno 1632 den 23. Juli. Auf Ersuchen des Herrn Landraths *Otto von Üxkull* auf Padnorm haben wir untenbenannte Richter, als *Johan Derfelt* der Aeltere, auf Klohster Hoff und Welss, *Georgen Maydell*, auf Wredenhagen, des Fürstenthums Ehsten Landrath, *Christoffer Kurssell*, auf Pariell erbsessen, geschworner Mannrichter, in dem Hof Padnorm uns eingestellt, allda man einen berüchtigten Kerl wegen Zauberei uns vorgestellt, mit Namen *Tint Hans*, gegen welchen Gegenwärtige aufgestiegen und gezeuget: — *Tölle Jürgen*, *Körwe Michell*, *Sarrokenne*

Jack bezeugen, dass der beklagte *Tint Hans* vordiesem zum öftern gesagt, dass der verstorbene *Wassa Hans*, welcher auf des Beklagten Landen gesetzet, weil er dieselben verlaufen, aber hernach wiedergekommen, nicht lange auf seinen Landen wohnen oder bleiben sollte, wie denn der *Wassa Hans* hernach schwerlich krank geworden. Da sich nun die Krankheit weiter erstrecket, hat man gemeldeten *Tint Hans* seiner eigenen Worte erinnert, welcher aber unverhohlen gesagt, dass der Kranke für einen Bären gelaufen und geschossen wäre, daher seine Krankheit „erregte". Nachdem der Kranke Todes verschieden, ist der Amtmann *Hinrich Rohdt* aus dem Hof nebst *Hans Rottendorp*, auch dem Kubias und viel andre Bauern hingeritten, den berüchtigten *Tint Hans* mitgenommen, damit man hinter die Wahrheit kommen möchte, den Todten besichtigt, aber keinen einzigen Schuss oder Malzeichen gefunden, ihn desswegen angeredet, worauf der Beklagte gesagt: „Nun er todt ist, bringt ihr mich hieher; ihr solltet mich bei seinem Leben zu hm gefodert haben. Was soll ich ihm nun Gutes thun?" — *Julck Matt*, *Sarrokenne Jack*, *Wieber Thomas*, *Korwa Michell* gezeugen, dass *Tint Hans* sein Sohn, auch genannt *Tint Hans*, wie er aus dem Hof gekommen, hab' er gehört, dass der kranke *Wassa Hanss* verschieden, hab' er gesagt: „Hat ihn der Teufel nun geholt? Er sollte so balde nicht gestorben sein, sondern sein Fleisch sollte verfaulen und von Würmern und Maden gefressen sein worden!" Der Sohn Alles verleugnet und vermeint, so er was geredet, Solches aus Ungeduld geschehn, weil der Verstorbene seines Vaters Lande besessen. Dieses aber der Sohn zugestanden, dass sein Vater ihm selber bekannt und gesagt, dass er Nichts selber wüsste, aber Das hat er gethan, dass er vordiesem einen seines Herrn Bauern, mit Namen *Luygke Hans*, Anno 1602 in der Schmachtzeit, der ihm etliches Fleisch gestohlen, durch einen letschen Bauern bezaubern lassen, welcher auch gestorben. Solches gesteht der Vater *Tint Hans*, dass er's gethan, habe dem letschen Kerl ein Stück Brot gegeben, er aber wüsste nichts Böses. — Der Sohn *Tint Hans* gezeugt auch weiter, dass sein Vater zu oftern Malen ihm sein Weib gedräuet bezaubern zu lassen, und sonderlich einmal („einss"), da der Sohn etliche „Kuttersen", seiner Mutter gehörig, genommen und nicht wiedergeben wollen, hab' er, der Vater, gesagt: „Nun, Kinder, wollt ihr sie mir nicht wiedergeben, will ich Einen kriegen, der euch eine andere Hitze machen soll!" — Nachdem der alte *Tint Hans* nicht kann gefreiet werden laut Gezeugniss, als erkennen wir zu Recht, dass er gefänglich, so lange bis der Herr Landrath einen Scharfrichter holen und mit dem Wasser proben, auch „der scherfe anstrengen" lässt, was alsdann das Bekenntniss weiter sein wird, aufzeichne und zum Tode des Feuers bringen lassen, von Rechts wegen. — Den Jungen *Tint Hanss*, des Alten Sohn, belangend, weil man nichts Gewisses oder Gründliches auf ihn bringen können, als dass er meistentheils aus Ungeduld gesagt: „Hat ihn der Teufel schon geholt?" wie das Zeugniss lautet, hat man denselben auf freien Füssen, doch auf Bürgen Händen, losgegeben.

Siegel.	Siegel.	L.
Johan Konn Derfelden	*Jurgen Maydell* mp.	*Christoffer Kurssell.*
Der Elter mp.		

Das Orig. auf Pap. ebendaselbst.

451.

Mannrichterlicher Entscheid über den zwischen Fabian von Tiesenhausen und der Frau Clot strittigen Heuschlag (vergl. Nr. 449), Peuth den 2. *August* 1632.

Ich *Johan von Fielinghoff* zu Jerwijeggi, wierländischer Mannrichter, nebst meinen Beisitzern, den edlen, ehrenf. und mannh. *Wilhelm Nyroth* zu Buxhöueden, Hakenrichter, *Otto Lude* zu Ittefer, *Hans Wrangel* zu Tatters und *Johan Elert*, thun hiemit kund und bekennen, dass wir im untengeschriebenen Dato auf den zwistigen Heuschlag zwischen Kläger, *Fabian von Tiesenhausen* zu Hulliel, an einem, und dann der wohledlen, vielehr- und tugendsamen Frau *Clot*schen zu Peit, „Beclagtin," am andern Theil, uns hinbegeben, alle Sachen fleissig in Augenschein genommen, die Zeugen examinirt und befragt, in folgender Maassen und also: — Kläger, *Fabian von Tiesenhausen*, producirt seine Zeugen vier, mit Namen:

1) *Jumikas Maddi*, einen audischen alten Bauern, der deponiret, dass er bei des Ruschen 17 Jahr und hernach bei Koskel Zeiten 4 Jahr auf dem streitigen Ort Heu nach Hulliel gemacht hat. Er hat auch gezeuget, dass das die rechte Grenze sei, wie er sie uns in dato gewiesen und wir sie beritten und besichtiget, und diese seine Aussage mit einem körperlichen Eide bestätiget.

2) *Orroko Marten*, der andere Zeuge, auch ein audischer Bauer, hat gesagt, dass er vor diesem poleschen Kriege in Friedenszeiten habe gesehen die Hullielschen den zwistigen Heuschlag „meyen"; von der Grenze wusste er nicht, wollte auch seine Aussage nicht beschwören.

3) *Jan*, ein alter des *Fabian von Tiesenhausen* eigen Bauer zu Hulliel, bekannte auch, dass er von Kindesbeinen auf gesehen, dass ihr Dorf allzeit daselbst „gemeyet," sagt auch, dass der Heuschlag erblich nach Hulliel gehöret; er wollte aber seine Aussage nicht beeidigen.

4) *Kissifer Nicclass*, der Frau Beclagtinnen Bauer, gesteht, dass er Nichts vom zwistigen Heuschlag wüsste; aber einsmals wäre er mit seinem Vater in der Jugend nach Lehne Moise auf königlichen Heuschlägen bei *Johan Brakelss* Zeiten gegangen, und wie er auf dem zwistigen Heuschlag eben an dem Ort, da heutigestages die Frau gehalten, gekommen, da habe sein Vater gesagt: Ach, wenn doch die Hullielschen uns hier möchten vergönnen Heu zu machen!" Bekannte auch, dass der Heuschlag damals ungemeyet im „Fulsch" [?] gelegen; wollte auch seine Aussage nicht beeidigen.

Gegen diese vier Zeugen stellt die Frau *Clot*sche des Kösters von Halliel Weib, mit Namen *Maye*, gerichtlich ein; die bekannte, dass sie in der Jugend bei einer Frau, genannt *Maria Berner*, zu Kissifer gedienet, dieselbe habe vom „hoptman" auf Wesenberg, *Nilss Holsten*, Urlaub bekommen, auf dem streitigen Ort Heu zu machen, und Zeugin habe das Heu helfen aufnehmen. Des folgenden Jahres habe sie einen Erbbauern zu Welss genommen, und bei dessen Zeiten habe sie daselbst noch drei Jahr Heu aufgenommen. Ihre Aussage wollte sie auch nicht beschwören. — Die Frau *Clot*sche beruft sich auf die alten Wege, so nach den Heuschlägen gehen, und vermeinet dadurch eine Gerechtigkeit darin zu haben.

Urteil. Nach beider Parten eingeführten Zeugnissen wird von obgenannten Richtern verabscheidet: Demnach aus allen Umständen und abgehörten Zeugnissen „befindlichen,“ dass die Hullielschen allzeit den Heuschlag im Possess gehabt, als erhalten wir billig Klägern, *Fabian von Tiesenhusen*, bei dem Possess, bis dass die Frau „beclagtinne“ besseren Schein, Beweis, Zeugen oder gründliche Fundamenta einbringe; alsdann soll hierin auf ferner Anhalten ergehen, was recht ist. Urkundlich unter unserer Hand und Insiegeln. Actum et scriptnm Peit den 2. Augusti Anno 1632.

Siegel. *Johan van Fytinckhoff* mp. Siegel. *Wilhelm Nyrodt* mp. Siegel. *Otto Lode* zu Itfer mp.

Siegel. *Hans Wrangell* zu ttars [sic]. Siegel. *Johan Elert* mpp.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

452.

Urteil über die zwischen Joachim Gödeken's und Adam Schraffer's Wittwen strittigen Dörfer Seidel und Neitel, Reval den 25. Februar 1633.

Des Fürstenthums Ehsten Gubernator und Landräthe, wir *Philip Scheiding* zu Schedewy und Arnöe, der Reiche Schweden Rath, *Fromholt von Tiesenhusen zu* Kotz, *Bernhard von Scharenberg* zu Sack und Sauss, *Jürgen Maydell* zu Wredenhagen, *Otto von Vxküll* zu Padenormb, *Johan Dellwigh* zu Hebbet, *Johan Rechenberg* zu Newenhowe und Asserie, *Bernhardt Taube* zu Maydell, *Arend Metstacken* zu Pallmis, *Henrich Hastuer* zu Kappell, erkennen in Sachen der ehrbaren und tugendsameu *Elisabeth Euthen*, seligen *Jochim Göttkens* Wittiben, gegen und wider die edle und tugendreiche Frau *Anna Hochgreff*, seligen Herrn Commissarii und Statthalters *Adam Schraffers* Wittiben, wegen der Dörfer Seydel und Neitel: Obwohl nach Absterben seligen *Jochim Gottkens* und seiner vorigen Hausfrau das Dorf Seydell vermöge des kön. Briefes auf seligen Herrn Commissarien *Adam Schraffers* Wittiben und Erben verfallen, diese itzige des seligen *Godekens* Wittibe auch sich des Lebtagrechtens nicht anzumassen, so erkeneen wir doch christlich und billig zu sein, dass seine itzige Wittibe das Nachjahr sowohl den „eingeseyeten“ Roggen und Sommersaat, als den Bauerzehnten, welcher in der Frau *Schrafferin* oder ihres Verordneten Beisein geschnitten werden soll, geniesse, jedoch der Frau *Schrafferin* die Wintersaat mit den Bauern daselbst zu thun vorbehaltlich. Dess soll Klägerin gegen künftigen Lichtmess das Dorf mit Allem, was „Erdt vnndt Nagelfasst“ ist, räumen und die Bauern, was ihnen von dem seligen *Gödeken* in währender Ehe mit ihr vorgestreckt und sie davon erweislich noch schuldig sein möchten, bezahlen, inmittelst die Bauern über ihre gewöhnliche Pflicht und Dienst nicht beschweren und, dass den Gebäuden durch der Ihrigen Fahrlosigkeit durch Feuer oder sonst kein Schade zukomme, fleissige Aufsicht haben. Was das Dorf Neyttell betrifft, bleibt es bei dem gepflogenen Contract,

und, da der selige *Gotteken* oder itzige Wittibe den Bauern auf Heuer oder Futterung Vieh ausgethan haben möchte, dasselbe zurückzufordern befugt sein. Urkundlich haben wir Dieses mit unseren gewöhnlichen Petschaften bekräftigt. Actum Reval den 25. Februarii Anno 1633.

10 Siegel. *Hermannus Witten* Secretr. mp.

Das Orig. auf Pap. ebendaselbst.

453.

Urteil über die zwischen Anna von Lohe und Otto von Ungern strittigen Lande Sepp in der Wiek, Reval den 5. *März* 1633.

Der kön. Maj. zu Schweden, unsers gnädigsten Königs und Herrn, verordneter Gubernator und Landräthe des Fürstenthums Ehsten, wir *Philip Scheiding* — [u. s. w., die Namen wie in Nr. 452, nur dass *Otto v. Üxküll* zu Padenorm fehlt] erkennen in Sachen des edlen, mannh. und ehrenf. *Christoff Kurssell* zu Parrill [Parriell?], der ehistischen Ritterschaft „Leudtnandt" und Mannrichter in der Wicke, wegen *Anna von Lohe*, gegen und wider den auch edlen, mannh. und ehrenf. *Otto von Vngern* zu Linden wegen der Lande Seepp auf Klage, Antwort und alles Vorbringen zu Recht: Obwohl Kläger im Namen seiner Principalin eingebracht, dass die Lande Sepp durch Heirath von dem Hofe Linden erblich abgekommen, derogestalt lange Jahre besessen und nachmals nur pfandsweise von *Johan von Lohe* auf Einen und Andern bis auf beklagten itzigen Possessoren gebracht und dahero dessen Tochter *Anna*, itzige Principalklägerin, wohlbefugt wäre, gegen Erlegung des Pfandschillings dieselben wieder an sich zu lösen, welches doch vom Beklagten mit eingebrachtem Documento, worin Klägers Principalin Grossmutter und dero Schwester ein gewisses Geld und nicht Gut in dotem versprochen und dass der selige *Herbert von Lohe* die Lande Sepp in der Revision de Anno 586 nicht ausdrücklich specificirt, sondern unter Nergenah mis 2½ Haken Landes angegeben, welches doch vermöge eines alten Pergamentbriefes ein Höfchen nur von 6 Loffstätten Landes sein soll, in Zweifel gezogen wird: so ist doch aus Herrn *Jurgen Boy*, weiland kön. Generalstatthalters, Schreiben de Anno 599 den 8. Martii zu ersehen, dass nachmals dieselben Lande durch *Johan vom Lohe, Herberten* Sohn, abgekommen und auf *Vrban Felgenhower* durch den Titel des Kaufs transferirt worden, welchen Kauf dann gemeldeter kön. Statthalter in angezogenem Schreiben an die Verwalter zu Hapsahll (ungeachtet die Tochter *Anna* den Handel nachmals durch ihre Verwandten und Freunde offentlich widerrufen und für unkräftig zu erkennen gebeten) confirmirt und Käufern *Flegenhäwern* [sic] im Namen Ihr. Maj. dabei zu erhalten geboten; dahero wir nicht befinden, dass Klägers Principalin an dieselben Lande weiteren Zuspruch haben könne, und wird demnach Beklagter bei denselben billig erhalten und von solcher Impetition gänzlich absolvirt. V. R. W. Urkundlich haben wir Dieses mit unsern unterhangenden

Insiegeln und des [sic] Unterschreibung bekräftigen lassen. Publicatum Revall den 5. Martii Anno 1633.

Hermannus Witten Secretr. mp.

Das Orig. auf Perg. ebendort. — Weder Siegel noch sonstige Unterschriften sind dabei. — Rückseite: „Dass Urteyl zwischen Hr. *Christoff Kursell* undt meinenn Hern Vatter [?] wegen dess Dorffess seppa."

454.

Compromiss zwischen Hans Ohm und seinem Gläubiger Hubertsen von Eilen, dem des Ersteren Gut Tois zu Pfande gesetzt wird.

Extractum ex Protocollo Arcis Reualiensis.

Anno 1633 den 8. Aprilis erschienen vor dem kön. Herrn Gubernatore, Herrn *Philip Scheydingkh* zu Arnö, die ehrbaren, vornehmen *Gisbert von Gutsbergern* und *Hanss Ohm* und gaben gebührlich zu vernehmen, wasmassen sie ihres Streites halber vermöge der Herren Compromiss. Absprnches unterm Dato den 6. Aprilis dieses jetztlaufenden Jahres nunmehr gänzlich verglichen und vertragen, mit dienstfleissiger Bitte, dass zu mehrer Versicherung des dem *von Gudtsbergen* eingesetzten Pfandes, des Hofes und Gutes Toyss in Jeruen betreffend, solche ihre Abhandlung dem Schlossprotocollo von Wort zu Wort inserirt und ihm, *Gudtsbergen*, Dessen glaubwürdiger Schein ertheilt werden möchte. Wann denn solch ihr Suchen dem Rechten und der Billigkeit gemäss befunden, als ist mir Secretario Solches gerichtlich zu verschreiben und ihm diesen Schein davon mitzutheilen befohlen. Lautet demnach der Herren Compromissarien Abspruch, wie hernach folget.

Extractum ex Protocollo Commissionum Senatus Reualiensis Anno 1633. 6. Aprilis.

Demnach die streitige Sache zwischen *Jurgen Hubbertssen von Eiln* Vollmächtigem *Gissbert von Gudtsbergen*, Klägern an einem, und *Hanssen Ohmen*, Beklagtem am andern Theil, nunmehr eine geraume Zeit vor Gericht geschwebt und zu Verhütung der Parten fernern Mühe, Kosten, Nachtheil und Schaden von einem Ehrb. Rath aus guter Wohlmeinung auf gütliche Handlung geremittiret und dann beide Parten nach vorergangener vieler Ab- und Zuhandlung zu endlich der Sachen Abhelfung in der von einem Ehrb. Rathe deputirten Commissarien und Obmänner Laudum und Spruch mit handgegebener Treue gecompromittiret: als haben die Herren Compromissarii in der Sache endlich erkannt, dass *Hanss Ohm* seinem Creditori *Jurgen Huberssen von Eilen* oder seinem Gevollmächtigten „eines vor alle" 2100 Rthlr. in specie und eine Last Roggen in folgenden dreien Terminen, nämlich auf Johannis Baptistae dieses 1633. Jahres 700 Rthlr. in specie und eine Last Roggen, Anno 1634 auf Johannis Baptistae 700 Rthlr. in specie, und dann den Rest, nämlich 700 Rthlr. in specie, Anno 1635 auf Johannis Baptistae praecise und ohn' einige weitere Einrede zahlen und entrichten soll. Und damit *Hubberssen* solcher abgehandelten Summen halber desto mehr gesichert

sei, soll *Hannss Ohmb* ihm sein Erbgut Toies [sic] in Jeruen mit allen zubehörigen Landen, Dörfern, Bauern und allen Einkünften und Gerechtigkeiten vermöge Ihr. kön. Maj. Brief zu einem wahren und sicheren Unterpfand gerichtlich verhypothiciren, also und dergestalt, dass gemeldeter *Jurgen Hubberssen* oder dessen Vollmächtiger dasselbe Gut vollkommlich absque decreto judiciali selbst einzunehmen und die völlige Zahlung der restirenden Summen samt Unkosten und Schaden daraus zu suchen befugt sein sollen, sofern *Hannss Ohm* sich in Erlegung des ersten, andern oder dritten Termins unrichtig und saumhaft erzeigen würde. Und wofern *Hannss Ohm* zu Ablegung der bemeldeten drei Termine einige Gelde von Andern auf das Gut Toies zu nehmen gedrungen würde, soll ihm Solches zu thun und Andere in des *Hubberssens* Pfandjus zu setzen freistehen, also dass sie nach *Jurgen Hubberssen* die Nächsten zum Pfande seien. Womit aller zu beiden Seiten sich erhobene Zwist und „furderung" gänzlich abgethan, hingelegt und verglichen sein und bleiben soll. Beide Parten nahmen das Laudum mit Dank an, dasselbe gerichtlich zu verzeichnen und ihnen Copei davon zu ertheilen bittend. Actum ut supra.

Bernhardt zue Bech Secret. subsc.

(L. S.) In fidem subscripsit

David Reimers Schloss Secret.

Die Copie der Extracte ist in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

455.

Beschwerdeschrift des Bernhard von Scharenberg über seine Stiefkinder, die ihm in Sachen des Gutes Sack u. s. w. commandiren wollen. Ohne Ort und Datum. [*Vergl. Nr.* 456.]

Wohlgeborner edler Herr kön. Gouverneur, wie auch wohledle gestrenge mannh. und ehrenf. Herren Landräthe und geliebte Herren Collegae. Ich habe meiner Stiefkinder unbilliges Beginnen und Begehren aus der mir vorgestriges Tages durch den Secretarium insinuirten Schrift mit nicht geringer Befremdung vernommen, und wundert mich nicht wenig, dass sie bei meinen lebendigen Tagen sich unternehmen dürfen, über meine Habschaft, so mir und nicht ihnen sauer worden, zu commendiren und mir „hochvergreiffliche" Mass zu geben, wie ich mich in dem Meinigen bezeigen und welchergestalt ich meine liebe Hausfrau versehen und nach meinem Tode versorgen soll, da doch ein Jeder Herr seiner Güter, auch dem geringsten Menschen die Disposition in dem Seinigen vermöge der Rechte unbenommen ist; muss also für meine väterliche Treue, vielfältige Bemühung und Wohlthat, die ich nicht mit Worten hoch rühmen will, sondern mit den Werken, so vor Augen, darthun kann, den Lohn der Welt einnehmen, mich aber in Dem getrösten, dass mir solch Kreuz mit Vielen gemein ist. Ich kann auch nunmehr genugsam abnehmen und ersehen, worauf ihre Gegenliebe gegen meine Person gerichtet gewesen und dass sie mich nicht, sondern meine Güter bishero gemeinet, sich auch wohl bei meinen lebendigen Tagen der Vormundschaft darüber gerne unterziehen wollten, wann sie es in ihren Händen

hätten und zu thun vermöchten. Sage aber rund aus, dass ich ihnen ein Solches so wenig [als] einerlei Praetension und des gerühmten Interesse zustehe, und dafern sie in solcher ihrer Opinion und gefasstem Wahn verbleiben werden, dass ich meine wohlgewonnenen Güter ohne ihren Urlaub, wem ich [will,] zu vergeben, insonderheit den Hof Sack, so itzo die Braut ist, darum man sich bemühet, zu verkaufen mich wohl bemächtigen und sehen will, ob sie's mir wehren sollen oder können. So erachte ich mich auch nicht schuldig zu sein, ihnen meine Briefe und Siegel darüber zu zeigen, und will nicht hoffen, dass das löbliche Gericht mir ein Solches anmuthen werde. Was meine Actiones mit *Sacken* betreffen thun, habe ich deren kein Hehl oder Scheu, würde mir auch kein redlicher Mann etwas Ungebührliches in Dem oder sonst beimessen. Was endlich und zum Dritten wegen Auslieferung ihrer Briefe und Siegel gesucht wird, habe ich mich Solches zu thun vordiesem nicht „geweiert", vielmehr vermöge unsers Contracts dazu schuldig erkannt; weil aber mein Stiefsohn *Jurgen Vxkull* vermeint hat, dass dieselben bei mir so wohl bewahret wären als anderswo, ist es damals damit verblieben. Und wann zuvor meine Kinder sich entdecken werden, was sie im Sinne haben und ob sie bei solchem gepflogenen Handel vermöge ihrer schriftlichen Verpflichtung, wie sie denn von Rechts wegen schuldig sind, zu beruhen gedenken, werde ich mich auch in Dem der Gebühr nach bezeigen und das Gericht damit zu beschweren keine Ursache geben. Und bitte nochmals, da es statthaben kann, man wolle mich in Ruhe und ungemolestiret lassen und sich gewiss versichern, dass ich mich von meinen Kindern, denen ich ein gut Theil meiner Jahre väterlich und wohl vorgestanden, dieselben von Kind auf erzogen und zu Wohlstand und grosser Verbesserung ihrer Güter treulich befördert, in diesem meinen Alter nicht werde unter die Füsse bringen, so wenig [als] „mich von sie" commendiren lassen. Und dafern dieselben so unbedachtsam sein und mich in dem Meinigen ferner turbiren oder molestiren sollten, muss ich das „Ebentheur" mit ihnen ausstehen, und ist mir lieber, dass es itzo geschicht, als dass sie ihren bösen Willen bis nach meinem Tode, vielleicht meine liebe Hausfrau damit zu betrüben, verdeckt halten und an ihr als unsrer Sachen unwissend auszuüben versparen. Ich protestire auf den Fall hiemit ausdrücklich von allen künftigen Schaden, Expensen und Unkosten, mich an meinen Stiefkindern als Ursachern solches unnöthigen Processes wegen derselben gebührlich und wie Rechtens ist zu erholen. Welches ich ihnen in Antwort zu hinterbringen, auch zu verzeichnen und mir davon Copiam mitzutheilen dienstlich bitten thue. E. Wohlgeb. Herrl. und Gestr. gunst. [?] dienst und fwill. [?]

Bernhardt von Scharenbergh.

Das Orig. [?] ebendort. — Dieses Schreiben ist offenbar aus früherer Zeit als Nr. 456.

456.

Vertrag zwischen Johann und Georg von Üxküll und ihrem Stiefvater Bernhard von Scharenberg, die Güter Fickel, Assig, Sack, Klein-Sauss etc. betreffend, Reval den 29. Mai 1633.

Für Jedermänniglich, insonderheit aber, denen daran gelegen und Solches

zu wissen vonnöthen, sei hiemit kund offenbar, dass im untengesetzten Dato mit Rath und Unterhandlung unserer hiezu erbetenen Freunde, der edlen, gestrengen, mannh. und ehrenf. Herren *Georg Maydelln* zu Wredenhagen, ehstnischen Landrath, und *Hanss Fersen* der Aeltere, Erbsass zu Kirne, wir uns mit unserm Herrn Stiefvater, dem auch edlen, gestrengen, mannh. und ehrenf. Herrn *Bernhardt von Scharenbergh*, zu Sack und Sauss erbgesessen Landrath des Fürstenthums Ehsten, wegen all Desjenigen, so wir vermittels natürlichen Rechtens unter uns zu schlichten und zu theilen gehabt, gänzlich und aus dem Grunde verglichen und vertragen, wobei es auch nunmehr verbleiben und nimmermehr weder von uns, weder noch unsern Erben widerrufen werden soll, solchergestalt und also: dass wir erstlich unserm Herrn Stiefvater obgemeldet für alle väterliche Liebe, Treue und Gutthaten, so er an uns beides in der Education mit getreuer Fürsorge, als auch mit Wiederbringung unserer in fremder Leute Hände gerathenen Güter erzeiget und bewiesen, von Herzen danksagen, massen wir bekennen müssen, dass er es mit uns recht väterlich und wohl gemeinet, auch bei dieser unserer Theilung sich also bezeiget hat, dass wir ihm deshalb Ursache zu danken haben. Und weil unser Herr Vater die 16000 Rchsthlr., welche ihm wegen unserer seligen in Gott ruhenden lieben Frau Mutter Kindespart aus unsern sämtlichen Gütern vermöge des Theilszettels gebühren wollen, uns gutwillig nachgegeben und verehret hat, so haben wir dahingegen, unsere Gebühr zu beweisen, ihm das ganze Gut Fickell, so wie es von ihm selbst in Esse gebracht und durch seinen Fleiss bisdato conserviret und erhalten worden, die Zeit seines Lebens für die 16000 Rthlr. zu besitzen, zu nutzen und zu gebrauchen übergeben, und dass er dabei, solange ihm Gott das Leben fristet, geruhig und sicher, ausser unserer, auch männiglichs der Unsrigen Molestation verbleiben, die Einkünfte davon heben und nehmen und Alles zu seinem Nutz und Besten gebrauchen und anwenden möge, gerne verwilliget und consentiret. Wann aber er die Schuld der Natur bezahlet und diese Welt gesegnet, wollen wir verpflichtet sein, die 8000 Rchsthlr. laut der Pfandverschreibung vor Einnehmung des Gutes an Denjenigen. dem er's vertestiren oder bei dem der Pfandbrief alsdann befunden werden möchte, ohne alle Ausflucht williglich zu bezahlen. Wobei sich dann (dafür wir danksagen) unser Herr Vater erkläret hat, dass wir die Hälfte seines zugehörigen Viehes samt andern fahrenden Habe, und was Dem anhängig, so viel oder wenig alsdann daselbst möchte befunden werden, bei den Gütern behalten, die andere Hälfte aber Dem auskehren und abliefern sollen, dem er es vertestiren, gönnen oder vermachen würde; und sollen die Bauern, so von Fickell genommen und zu Sack gesetzet, nebst denen, so von Sack wieder verstrichen und noch hinfüro Solches thun möchten, unserm Herrn Vater erblich und eigen verbleiben, dahingegen er alle diejenigen, so er auf unsere Güter gesetzet und ihm angehörig, uns erblich und zu eigen aufgetragen hat. Überdies hat sich auch unser Herr Vater erkläret, dass er den letzten Termin, so *Fabian von Tiesenhaussen* aus Fickell annoch haben soll, nämlich 3500 Hndahler weisse Münze, jeden Thlr. zu 32 Rundstücke gerechnet, mit Gelde und Quitanzen erlegen und selbige uns anhändigen, auch zu Bezahlung

Dreyers Erben 500 Rthlr. uns ebenmässig aus gutem Willen und nicht aus Pflicht auskehren will. Sollte aber unser Herr Vater überdieses uns zu Gute und Bestem mehr Schulden bezahlen oder sonst unserntwegen einige Auslage thun, Das wollen wir nach seinem tödtlichen Hintritt Dem gern und willig bezahlen, dem er's legiren und wo („wohr") sich die Handschriften finden möchten. Was sich die Begräbniss in der Kirche zu St. Nicolai betrifft, dieselbe hat sich unser Herr Vater insoweit vorbehalten, dass sein Körper darinnen soll geleget, uns aber hernach erb- und eigenthümlich abgestanden werden. Und weil unser Herr Vater alle Documente, Siegel und Briefe auf unsere Güter bei itzigem Vergleich uns überliefert und angehändiget und aber in der kön. Donation auf Fickell und Assigk, darinnen uns die Güter nach harrischen und wyrischen Rechten verbriefet, sein Gut Klein-Sauss, und was ihm daneben doniret, mitbegriffen, so erkennen wir uns schuldig, ihm davon eine vidimirte Copei auf Pergament zuzustellen, die er erstes Tages empfangen soll. Wie nun Obiges alles sowohl von unserm Herrn Vater als uns freiwillig eingegangen, beliebet und beschlossen, auch mit Ja und Handstreckung in Gegenwart obbemeldeter Herren Unterhändler und unsers lieben Schwagers, Herrn Obristen *Hanss Wrangelln*, bekräftiget worden, also wollen wir auch bei diesem geschehenen Vergleich beständigst zu verbleiben obligiret und verbunden, auch hiemit und in Kraft Dieses von oftgemeldetem unserm Herrn Vater gänzlich entschieden und abgetheilet sein, also dass hierüber Keiner auf den Andern hinfüro einigerlei Weise oder Wege auf das Allergeringste soll zu sprechen oder zu fordern haben, dessen wir uns gänzlich und vollkommen verzeihen und begeben, und soll hiemit auch aller Widerwill und „Spän" aufgehoben und unser lieber Herr Vater für alle seine an uns bewiesene Treue, Liebe und Fürsorge hernach wie vor von uns geliebet, geehret und gebührlich respectiret werden. Und soll also diese Vergleich-Schichtung und Theilung stete, fest und unverbrüchlich in allen Clausulen und Puncten gehalten und dawider in keiner Weise gehandelt werden, ohne Gefährd und Argelist. Zu mehrer Urkund und Versicherung haben wir diese Behandlung in zwei gleichlautenden Zetteln (davon jedes Theil eins behalten soll) verfasset und mit unsern Händen und Petschaften bekräftiget, daneben auch obbemeldete Herrn Unterhändler, wie auch unsern lieben Herrn Schwager erbeten, dass sie Dieses als Gezeugen mit ihren Unterschriften und Insiegeln auch befestigen wollen. So geschehn und gegeben in Reuall am 29. Maji Anno 1633.

(L. S.) *Bernhart v. Scharenbergh* mp. (L. S.) *Johan Vxkull.* (L. S.) *Jürgen Vxkull* mp.

(L. S.) *Jürgen Maydell* mp. (L. S.) *Hanss Fersen* mp. *Hanss Wrangell* alss gezeuge.

Die Copie ebendort. — Unterschrift: „Dass diese Copei mit dem wahren Originali gleiches wörtlichen Inhalts und eines Lautens ist, bezeuge ich *Philip Scheidingh* mp."

457.

Mannrichterliche Ermittelung der Gränze zwischen dem Dorfe Siuck und den Dörfern Abbiat und Allandes; *Siuck den* 19. *Juni* 1633.

Kund und offenbar sei einem Jeden, so hieran gelegen und dem es zu wissen vonnöthen, dass auf Anordnung und Befehlich des wohlgeb. edlen Herrn *Philipp Scheidingh* zu Schedwy und Arnöö, der Krone Schweden Reichsrath und wohlgeordneten Herrn Gubernator des Fürstenthums Ehsten, ich Mannrichter *Berendt Taube* nebst meinen beiden Beisitzern, den wohledlen, gestrengen und mannh. *Georgen Uxküll* und *Claus Mecks*, die streitige Gränze- Zwist zwischen dem Dorf Siuck, dem wohledlen, gestrengen und mannh. *Berendt Taube*, Landrath und der ehstnischen Landschaft Rittmeister, zuständig, als Klägern an einem, und dann auch zwischen Abbiat und Allandes, der wohledlen, ehr- und vieltugendsamen Frau *Hedwig Drolsshagen*, seligen *Daniel Wagners* hinterlassenen Wittben, wie auch ihrem Schwiegersohn, dem wohledlen, gestrengen und mannh. *Röttgardt Loden*, zugehörigen Dörfern, als Beklagten andern Theils, in Augenschein genommen, ihre beiderseits Siegel und Briefe, auch Urkunden mit Fleiss durchgelesen, gesehen und Alles nach fleissiger Erforschung befunden, dass die Grenze von beiden Parten also soll gehalten werden, wie folget: Nämlich von dem ✝Stein, so uns von Rittmeister *Berendt Tauben* als ein Eckstein, worauf denn auch alle vier Ecken ausgehauen gewesen, gezeiget, welcher Stein denn dreier Herren Mark scheidet, als Kuymetz, Harm und Siuck; so dann die Frau *Wagner*sche nebst ihrem Schwiegersohn nicht hat zustatten wollen, sondern uns eine Kuhle unter einer kuymetzschen wüsten Gesindestätte, Punti Perre genannt, so sie für einen Platz, der dreier Herren Mark, wie oben berührt, scheiden sollte, gezeiget. Welche Kuhle, nachdem man ganz keine Kohlen darin befunden, wie gebräuchlich, haben wir für eine Dreier Mark scheidende Gränze nicht erkennen können, sondern den benannten auf allen Ecken ausgehauenen Kreuzstein für einen dreier Herren Mark scheidenden Grenzstein erkannt. Und von dem an weiterzugehen auf einen andern Stein mit einem ✝. Von dannen noch auf einen Stein mit einem ✝ vor dem Damme, und sind ferner darnach unter dem Damme her auf der rechten Hand gegangen auf einen grossen Birkenbaum, wobei auch ein ✝ vorhin soll gewesen sein, welches uns aber nicht gezeigt worden ist. Jedoch dass da ein ✝ vordiesem, auch noch vor kurzen Jahren sollte gewesen sein, haben es die harmschen Bauern mit einem Eide, so man es von ihnen begehret, erhalten wollen; und weil vordiesem ein ✝ allda gewesen, soll hinfüro mit dem Ersten von beiden Parten auch ein Kreuzstein wieder hingelegt werden. Von dannen ab die gerade Linie auf einen Berg, wo denn ein ✝ auch soll gelegt werden; von dem ✝ abzugehen auf einen Sprink in dem Morass, nahe bei dem Dorfe Siuck, welches wir umher mit „borten," als metallischem Grusse anzusehen, umschüttet befunden. Von dannen die gerade Linie über das Morass wieder an den Ort, da Kuymetz, Harm und Siuck zusammenstossen, an einen Grenenbaum, mit zweien ✝ bezeichnet, wobei auch Eckstein soll gelegt werden. Und erkenne ich Mannrichter also nebst meinen beiden Beisitzern, dass

Dieses, wie nun allhie, wie oben berührt, verzeichnet, für eine rechtmässige stetswährende Grenze soll gehalten werden. V. R. W. Obgleich nun die Frau *Wagner*sche samt ihrem Schwiegersohn und gefolgten Freunden sich auf ihre Gränze und alten Possesses berufen thäte und dessen zu geniessen vermeinet, weil sie uns aber nach ihrem Possess die Grenze gezeiget und angefangen zu gehen von demselbigen Birkenbaum an, da vordiesem ein ✝ gewesen ist, laut ihrer eigenen Bauern Aussage (dahin wir denn auch wiederum ein ✝ zu legen verordnet haben), Westsüdwest an auf eine Brücke nahe unter dem Dorf Siuck, von der Brücke voll West bis an eine Wasserkuhle, von dannen an wieder Westnordwest, so wieder voll Westen gegangen und darnach Westsüdwest, darnach voll Süden, darnach ein Strich zu Süden, wieder an eine Wasserkuhle in dem Morass, von dar ab voll Westen an einen ✝stein auf einer Höhe, mit welchem sie ihre Gränze und alten Possess hat beweisen wollen und dennoch erst vor drei Jahren von ihren Bauern gefunden worden, an welchen Stein aber die kuymetzschen Bauern aus dem Dorfe Tammis sie mitnichten haben statten wollen, sondern mit etlichen Steinen, so sich darauf referiren, dass es Tammis und Siuck scheiden thut, klärlich bewiesen haben: als habe ich Mannrichter nebst meinen Beisitzern eine solche ganz unrichtige Führung, die keine Anzeigung einer richtigen Grenze haben geben können (nachdemmaln es das Dorf mehrentheils umzirkelt und dann auch ein fremder ✝stein gezeiget ward), cassirt und verworfen. Von Rechts wegen. Urkund der Wahrheit habe ich Mannrichter mit meinen beiden Beisitzern Dieses mit eigenen Händen unterschrieben und mit unsern gewöhnlichen Petschaften bekräftigt. Datum Siuck den 19. Junii Anno 1633.

Die Copie in der *von Toll-Kuckers*'schen Sammlung.

458.

Mannrichterliches Urteil, einen dem Simon Lode auf Waschell anstössigen Weg betreffend, Malla den 26. September 1633.

Ich *Johan von Fietingsshoff*, verordneter wierischer und geruischer Mannrichter, nebst meinen verordneten zu Ende benannten Beisitzern urkunden und bezeugen: Nachdem zwischen des wohlgeb. Herrn *Gustaff Horn*, kön. Maj. der Reiche Schweden bestallten Feldmarschalls, Gevollmächtigten, den wohledlen, gestrengen, festen und mannhaften *Engelbrecht von Mengden* und *Fabian Wrangeln*, an einem, und dem auch wohledlen, festen und mannhaften *Simon Loden*, auf Waschell erbgesessen, am andern Theil, eine streitige Sache wegen eines Weges, so von Iddel nach Onasser-Mühlen gehet, sich erhoben, dahero denn allerlei Widerwille unter beiden Parten entstanden und *Simon Lode* vermeinet, dass ihm durch diesen Weg, weil über „die Bäche" eine Brücke gelegt werden soll, ein grosser Abbruch geschehen thäte, angesehen dass zuvorhin keine solche grosse Fahrt oder keine Brücke gewesen; damit aber unter beiden Parten deswegen Friede und Einigkeit gemacht, die Streitigkeiten besichtiget und in Augenschein genommen würden, haben S. wohlgeb. G. der Herr Gubernator auf Reual mir durch Befehlschreiben auferlegt, die Besichtigung an die Hand zu nehmen

und die Sachen in Richtigkeit zu bringen. Solchem zufolge sind auf „henten“ [heute?] untengesatztem Dato von mir und meinen Beisitzern zu Ende benannt die gedachten Streitigkeiten in Augenschein genommen und beiderseits Zeugen verhöret worden, welche denn einhellig bezeugen, dass allezeit und vonaltersher ein kleiner Weg allda gewesen, so mit Karren und Wägen gefahren worden. Wann wir denn daraus befunden, dass derselbe Weg *Simon Loden* nicht gross schädlich oder nachtheilig sein könnte, derowegen hiermit verabscheidet, dass der Weg frei sein und bleiben soll; die Brücke aber betreffend, weil sich *Simon Lode* auf seine adelige alte Freiheit beruft, dass keine Brücke jemals über die Bäche gewesen, und davon nicht abstehen wollen, als ist selbiger Punct diesmal ausgesetzt und an das Obergericht remittiret worden.

Zu Urkund Dessen ist Dieses von mir *Johan von Fietinghoff*, Mannrichter, *Otto Loden* auf Itfer, *Otto Scholman* auf Raggefer und *Rötger von Tiesenhausen* auf Karoll als Beisitzern mit unsern Petschaften besiegelt und eigenen Händen unterschrieben. Geschehen zu Malln den 26. Septemb. Anno 1633.

Siegel.	Siegel.	Siegel.	Siegel.
Johan van Fytinckhoff	*Otto Lode*	*Otto Scholman*	*Rottgartt von Tisenhausen*
mp.	zu Itfer mp.	zu Raggefer mp.	Der Junger mpp.

Das Orig. auf Pap. ebendort. — Rückseite: „Orttel auf de grense zwisschen den H. feltmars. vnd mir *Simen lode*.“

459.

Contract zwischen Hermann Fersen und den Vormündern der Erben Reinhold Anrep's in Betreff der Mitgabe der Frau des Ersteren, den 13. Januar 1634.

Kund und offenbar sei hiemit allen Denen, so hieran gelegen oder zu wissen vonnöthen ist, dass in unterschriebenem Dato wir Untenbenamte als Vormünder (sel. *Reinholt Anreps* zu Hehl hinterlassenen Erben) mit dem wohledlen, mannhaften und ehrenfesten *Herman Ferssen*, zu Kaykull erbgesessen, einen gütlichen Vertrag getroffen und derogestalt eingegangen, nämlich: Nachdem sich *Herman Ferssen* wegen seiner lieben Hausfrau „Medegabe“ in etwa beschweret gefunden, als hat man wegen unmündiger Erben gedachtem *Herman Ferssen* über die hiebevor ausgesprochene „Medegabe“, nämlich 2000 Rthlr., zu 40 Rundst. gerechnet (welche er auch zu voller Genüge empfangen), noch 1000 Rthlr. in specie in drei Terminen zu erlegen versprochen und zugesaget, als nämlich den ersten Termin dieses 634. laufenden Jahres 400 Rthlr., den andern Termin Anno 635. 300 Rthlr., und dann den dritten Termin, wenn man schreibet 1636, auf Lichtmess auch 300 Rthlr.; worauf er dann den ersten Termin, als 400 Rthlr. in specie, richtig empfangen. Sollten aber (da Gott gnädigst behüten wolle) wegen feindlichem Einfall gedachte letzte zwei Termine diesem zufolge nicht erleget werden können, als sollen solche *Herman Ferssen* oder seinen Erben künftig von den Unmündigen aus ihren Gütern erstattet und erleget werden

Hiebeinebenst verzeihet sich *Herman Ferssen* oder seine Erben hinfüro wegenseiner Hausfrau „Medegabe" aller ferneren Ansprach gänzlich. Solches zu mehrer Bekräftigung ist Dieses in zwei gleichlautende Zettel verfertiget und von beiden Theilen besiegelt und unterschrieben worden. Geschehen im Jahr 1634 den 13. Januarii.

Ewerdt Bremen mp.
Siegel.

Hans Wrangell mp.
Siegel.
Hermen Verssen.
L.

Das Orig. auf Pap. ebendort. — Rückseite: „Contrack zwischen *Anrep* erben vnd mir."

460.

Eine Quitung Otto Wrangell's an Hermann Fersen, Reval den 24. Januar 1634.

Ich *Otte Wrangell* zu Kouw thue hiermit kund und bekenne, dass ich von dem wohledlen, ehrenfesten und mannhaften *Hermen Fersen* zu Raikuil, meinem lieben Schwager, von wegen meiner gottseligen lieben Hausfrau „missende" Mitgabe den letzten Termin vollkommen empfangen und bekommen habe, quitire derowegen, vorgemeldeten meinen lieben Schwager nirgend mehr um zu sprechen oder sprechen zu lassen. Des zu Urkund der festen Wahrheit ist dies mein eigen Hand in Mangelung meines Pitschieres mit eigener Hand unterschrieben. Gegeben zu Reuel den 24. „Janewari" Anno 1634.

Otte Wrangell zu Kouw.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

461.

Hans Ohm verkauft sein Gut Tois (vgl. Nr. 454) der Wittwe des Adam Schrapffer, Reval den 18. Februar 1634.

Ich *Hanss Ohmb* thue kund und bekenne mit diesem offenen versiegelten und unterschriebenen Briefe für mich, meine liebe Hausfrau, Erben, Erbnehmen und Allermänniglichen: Nachdem Ihr. kön. Maj. hochseligsten und glorwürdigsten Andenkens mir das Gut Toyss aus kön. Mildigkeit und Gnade theils wegen meiner gethanen willigen „verstreckungh," weil ich dadurch von meinem Capital und ganzer Nahrung gerathen, nach den Rechten in Harrien und Wyrlande laut dero darüber ertheileten Donation allergnädigst geschenket und gegeben und aber meine Gelegenheit nicht erfodert, dem fast wüsten Gute dermassen vorzustehen, dass es zu meinem und der Meinigen Frommen gereichen möchte, massen ich die Zeit hero bei Anrichtung der neuen Wirthschaft meinen äussersten Schaden und Verderb empfunden, solches auch hinfüro als ein Unerfahrner mich befahren musste, dass dahero ich um meiner Kinder bessern Gedeih, Aufnehmen und Erspriesslichkeit willen nach langer Vorbetrachtung, gepflogenem Rath, wohlbedächtlich und mit Beliebung meiner lieben Hausfrau, Verwandten und Freunde solch mein

Erbgut Toiss, so in Ierven und Kirchspiel Ampell belegen, welches, wie obberührt, die höchstsel. kön. Maj. mir aus kön. Mildigkeit und Gnade doniret und verbriefet, der wohledlen, ehrenreichen und vieltugendsamen Frau *Anna Hochgreven*, des wohledlen, gestrengen sel. Herrn *Adam Schrapfern*, weil. kön. Hofgerichts - Praesidenten, Statthalters und Kriegscommissarii, nachgelassener Wittiben, und ihren Erben verkaufet und gänzlich überlassen habe für 5500 Rthlr. in specie, welche Gelde ich auch nunmehr baar empfangen und zu Ablegung meiner Creditoren, wie auch sonst zu der Meinigen Nutzen und Frommen angewendet habe. Verkaufe, cedire und überlasse demnach solch mein Gut Toyss hiemit und in Kraft Dieses, als es aufs Bündigste nach geist- und weltlichen Rechten und Gewohnheiten geschehn könnte od. möchte, wohlgemeldeter Frau, ihren Erben und Erbnehmen, dergestalt und also, dass die Frau Schrafferin dasselbe vonstundan mit allen auf der Hoflage stehenden Gebäuden und andern fahrenden Habe, wie auch Vieh, Pferden, Gestuten, so sich *Hanss Ohmb* gänzlich begiebt und nicht mehr denn ein Paar Ochsen, zwo Kühe und ein Kalb zu seiner Haushaltung vorbehält, mit aller Aussaat, Bauerschulden, dazugehörigen Landen, „geradet und ungeradet", Dörfern, Bauern, Gesinden und Gesindestätten, Äckern, Wiesen, Weiden, Viehtriften, Seen, Sypen, Strömen, Mühle und Mühlenstätten, Fischereien und Vogeleien, Iagden, Einkünften und allen nur dazugehörigen und vonaltershero belegenen Pertinentien und Eigenthumen, mit Allem, was zum Gebäu und Verbesserung des Gutes, auch „vfbreffungh" der Bauern möchte verwendet und bei der Bauerschaft in Schuld ausstehen haben, Nichts nicht ausbeschieden und vorbehalten, in allen des Gutes „Marckten" und Scheidungen, einnehmen, besitzen, geniessen, gebrauchen und damit nach Willen und Gefallen schalten und walten und für sich und ihre Erben und Nachkommen ewigwährend für die gerührten 5500 Rthlr. behalten soll und möge, wie ich denn mehrwohlgemeldeter Frau meine kön. Donation und alle meine daraufhabenden und an mich gebrachten alten Siegel und Briefe übergeben und geliefert, mit solcher Verpflichtung, dass weder nun, noch in Ewigkeit so wenig von mir als meinen Erben wider diesen Kauf und Behandlung Nichts soll geredet, vorgenommen, gethan, noch durch Andere zu geschehn, unter was Praetext und Weise es auch zugehn könnte, verstattet werden, massen ich mich aller Beneficien und Wohlthaten Rechtens, so mir als Verkäufer od. meinen Erben zu Statten kommen könnten od. möchten, gänzlich verzeihen und begeben und bei diesem aufrichtig gepflogenen Kaufe und Verkaufe beständig und unwiderruflich zu verbleiben bei Ehren und recht redlichem Glauben kraft Dieses zusagen und verheissen thue. Des zu mehrer Gezeugniss habe ich die wohledlen, gestrengen, mannh., achtbaren, ehrenfesten und wohlgelahrten Herren *Magno Nyrodt*, erbgesessen zu Weetz und Tarrostfehr, verordnetem Statthalter auf Reuall, *Iohannem Brüningen*, kön. Burggerichtsassessoren und hiesigen Stadtgerichtssecretarium, und meine beiden lieben Schwäger, *Gerhardt Witten* und *Georg* von *Rentelln*, freundlich ersuchet und gebeten, Dieses nebst mir, ihnen und ihren Erben ohne Schaden, zu versiegeln und zu unterschreiben. So geschehn in Revall im Iahr 1634 den 18. Februarii.

D. Orig. auf Perg. ebendort. — Unterschriften u. Siegel, deren 5 angehängt sein sollten, fehlen.

462.

Fabian von Tiesenhausen schenkt der Kirche zu St. Catharinen gewisse Ländereien, Undel den 10. *Mai* 1634.

Ich *Fabian* von *Tiesenhausen*, zu Kotz, Vndel und Hulliel erb- und gesessen, urkunde und bekenne mit diesem meinen offenen Briefe für mich, meine Erben und Erbn. und Iedermänniglich, denen dieser Brief zu lesen vorkommt, besonders für Die, welchen daran gelegen und es zu wissen vonnöthen, dass ich in Betrachtung Dessen, dass die Kirche zu Tristfer ziemlich arm von Landen und Heuschlägen und die Herren Pastores deroselben sich kümmerlich davon nähren können, aus schuldiger Dankbarkeit gegen meinen getreuen Gott und aus Liebe zu seinem heiligen Hause, mit Vorwissen und Willen meiner lieben Hausfrau, der edlen, ehr- und tugendsamen *Gertrud Tauben*, vorgeregeter Kirche zu Tristfer, St. Catharinae genannt, erblich und eigenthümlich geschenket, verehret und aufgetragen habe, allermassen ich hiemit und kraft dieses Briefes auftrage, einräume und abtrete dem ehrwürdigen und wohlgelahrten Herrn M. Henrico Stahlen, als jetziger Zeit verordnetem Pastori, und allen seinen rechtmässigen und mit meinem od. meiner Erben und Erbnehmen od. rechtmässigen Besitzer des Hofes Vndel, welchem das Ius Patronatus an oftgenannter tristferschen Kirche zustehet, ordentlicher Weise berufenen Successoren zu ewigen Zeiten bis an den fröhlichen jüngesten Tag, als der Kirche Eigenthümliches zu nutzen, zu gebrauchen und ihre Nahrung und Unterhalt bestem Vermögen nach daraus zu suchen, zwei Stück Ackers, deren das eine auf dieser Seite an „der Bachen" zwischen der grossen Heerstrasse, meinen tristferschen Dorfes und der Vicarei Landen, und das andere auf jener Seite „der Bachen" an der Kirche und meinen Dorfes-Landen zwischen dem hullielschen grossen Kirchenwege und dem kleinen Dorfeswege, der auf das dritte „Dörfes loth" gehet, und ein Stück Heuschlages, auch auf dieser Seite der „Bachen" zwischen dem erstgemeldeten Acker und der Bachen an der Vicarei Landen und dem hellen Wege belegen. Und soll Niemand, wie Der Namen haben mag, unter was Schein des Rechtens und Vorwendung es auch geschehen kann, solche meine Verehrung zu widerrufen od. umzustossen und zunichte zu machen bemächtiget sein.]

Damit aber inskünftige deswegen zwischen meinen Erben, Erbnehmen und rechtmässigen Besitzern des Hofes Vndel und mit den Herren Pastoren der Kirche zu Tristfer kein Streit und Zwist wegen dieser jetzt verehreten Lande vorfalle, als habe ich dieselben folgendermassen, wie auch die Grenze der Vicareilande, welche nicht richtig und vollkommen zu finden gewesen, mit Kreuzsteinen verwahren und zeichnen lassen.

Flugs von der Bachen an zulangs der grossen Heerstrasse, welche meine und sal. *Bernhard Rehebinders* Land scheidet, sind sechs alte Grenz- und Kreuzsteine. Darnach folget auf der Ecke des geschenketen Ackers ein neuer Kreuzstein, der soll der Kirche und meine Dorfes-Lande scheiden, und von demselben muss man sich wenden nach der Vicarei Lande, langs dem Pöner, auf welchem ohne diesen Eckstein in der Ordnung nach einander liegen fünf Steine, mit

Kreuzen behauen, und gehen bis an der Kirche Weg, da abermals auf der Ecke ein neuer Stein geleget, von welchem man sich wenden muss nach der Bachen, vermöge der beiden neuen Kreuze, welche das Gesinde Orro und die Vicareilande scheiden, und sind die Steine belegen auf dieser Seite des kleinen Deiches [-Teiches?], der nahe bei der Bachen ist und vormals nach der Vicarei gehöret hat. Und in diesen jetzt beschriebenen Grenzen sind belegen die Vicareilande und das eine Stück Ackers, wie auch das Stück Heuschlages, die ich der Kirche verehret und gegeben. Das andere Stück ist auf jener Seite der Bachen, hinter der Kirchenrige, „zunehist" an der Kirche Landen gelegen und zugleich mit den Kirchenlanden mit neuen Kreuzsteinen bezeichnet, wie folget. Am offenen Wege auf der Ecke eines Pöners zwischen der Kirche und meinen Dorfes-Landen ist der erste Stein geleget; der andere ist gesetzet auf der andern Ecke selbigen Pöners, da er sich wendet; der dritte Stein liegt auf der dritten Ecke, der vierte Stein abermals auf einer Ecke, da man sich wenden muss, nach dem Dorfeswege, der auf das dritte „Loth" des Dorfes gehet; daselbst ist am Wege zwischen meinen Dorfes- und der Kirche Landen der fünfte Stein geleget. Der sechste ist am selben Wege ohngefähr in der Mitte des Kirchenlandes auf dem Pöner, der siebente ist auf der Ecke des Kirchenlandes, da man fürder längs demselben Wege gehen muss bis an den achten Stein, von welchem man sich längs dem Pöner wendet, nach dem hullielschen Wege, der meine und sal. Bernhard Rehebinders Lande scheidet, und ist ohngefähr in der Mitte dieses verehreten Landes auf dem Pöner der neunte Stein zu finden, und dann endlich der zehnte Stein am genannten hullielschen Wege. Und in diesen Grenzen ist ein Loth der Kirche, mit denselben Stücken Ackers, die ich verehret habe.

Der barmherzige Gott wolle ihm dieses Opfer, welches ihm hiemit und kraft Dieses geheiliget und gewidmet sei, wohlgefallen lassen, ich aber verpflichte mich für meine Erben, Erbnehmen und alle rechtmässigen Besitzer des Hofes Vndel, dass diese Verehrung bis zu ewigen Zeiten und an den lieben jüngesten Tag steif, fest und unverbrüchlich ohn' alle arge List solle gehalten und Nichts davon abgenommen werden. Datum auf meinem Hofe Vndell Anno 1634 den 10. Maji.

„*Fabian von Tiesenhausen*

Siegel. Mein Eigen Hand."

[Auf der Rückseite]: „Alsz habe, ich diese Brieff auff Parigment zetzen lassen vnd in die Kirchen Lade gethan, dise bei mihr beihalten die Meinigen zur Nachrichtung".

Das Orig. auf Pap. ebendort.

463.

Arend von Husen verkauft an Adam Schraffer's Wittwe Seinigall nebst noch drei Dörfern in Jerwen, Reval den 31. *Mai* 1634.

Ich *Arendt von Hausen* für mich, meine Hausfrau, Erben und Erbnehmen, auch sonst für Jedermänniglich thue kund und bekenne, dass ich mit zeitigem

vorgehabtem Rathe und wohlbedachtem Muthe um meines augenscheinlichen Nutzes und Frommens willen der wohledlen und vieltugendreichen Frau *Anna Hochgref*, sel. Hn. *Adam Schraffern* nachgel. Wittib, ihren Erben und Erbnehmen meinen Hof und Dorf Säunigall nebst annoch dreien andern Dörfern, als Kahall, Sarifer, in Jerven im Kirchspiel St. Peter, und das Dorf Mayfer, im Kirchspiel Maria Magdalenen gelegen, samt deren Zubehörung und Pertinentien, keines ausgeschlossen, um und für 6500 Rthlr. in specie samt einer guldenen Kette von 16 Loth und einer silbernen „Kandten" von 60 Loth, welches ich sämtlich alsbald baar über zu meinen sichern Händen empfangen und sie, die Frau Käuferin, oder wer sonst zu quitiren vonnöthen, hiemit und in Kraft dieses Kaufbriefes ganz quit, ledig und los sage, ehrlich, aufrichtig und ungezwungen erblich verkauft und hingelassen. Verkaufe solche vier Dörfer Säunigall, Kahall, Sarrefer und Mayfer mit aller und jeder Gerechtigkeit samt den angehörigen eilf gesessenen Erbbauern und dero mir nachstehenden Bauerschulden, Nichts davon ausgenommen, beneben deren Gebäuden, Aeckern, Heuschlägen, Weiden, Teichen, Mühlen, Mühlenstätten, Wassern, Seen, Siepen, Fischereien, Vogeleien, Jagden, Viehtriften, Heiden, Wäldern, Büschen, Gehölzen und zugehöriger Beilassung, wie dieselbigen in ihren Grenzen begriffen sind, für mich, meine Hausfrau und Erben ganz frei und unversetzt, auch mitnichten beschwert, nach harrischen und wyrischen Rechten zu besitzen erb- und eigenthümlich, in der beständigsten Form, Mass und Gestalt, als ein beständiger, unwiderruflicher Erbkauf zu Recht und sonst nach Gewohnheit dieser Lande am Kräftigsten geschehen soll, kann oder mag, die Bauern auch alsobald der Pflicht gegen mich los gezählt und sie an Frau Käuferin gewiesen, mich auch hiermit wohlbedächtig aus eigener Willkür aller meiner daran gehabten Gerechtigkeit und Rechts „itzt als dann und dann als itzt" gänzlich verzeihen thue. Weil ich auch ihr, der Frau Käuferin, eine billige Eviction und Gewährschaft aufzurichten schuldig, als „gerehde", zusage und verspreche ich hierauf für mich, meine Hausfrau, Erben und Erbnehmen bei meinen Ehren, Treu' und Glauben, ihr, der Frau Käuferin, allen ihren Erben und Erbnehmen um obgedachte verkaufte Güter und Dörfer eine recht vollständige Eviction und Gewehr, von Jedermännigliches An- und Zuspruch dieses Kaufs und Güter halber, es geschehe über kurz oder lang und so oft es die Noth erfordert und ich oder meine Erben Dessen von ihr erinnert, befreiet zu sein, und sie oder ihre Erben auf meine eigenen Unkosten ganz schadlos zu halten. Damit aber die Frau Käuferin und ihre Erben itzt oder künftig sich gar keiner Gefahr zu besorgen und desto gewisser wegen des Kaufes und der Gewehr halben versichert, habe ich ihr alle meine Güter, itzige und zukünftige, als viel deren hiezu vonnöthen, zu einem „wurcklichen" Unterpfande eingesetzt und verhypothecire ihr dieselben kraft Dieses, dass, da etwa einiger Mangel hierin, es wäre durch Anspruch oder sonst, vorfiele, sie sich an meinen ihr verpfändeten Gütern ihres Schadens erholen könne, ganz treulich und sonder alle List und Gefährde.

Dass nun solcher Kauf kräftig und bündig, auch von einem und anderm Theil stet, fest und unverbrüchlich soll gehalten werden, wie Das mit Hand und

Munde zugesagt, sind zu mehrer gewisser Beglaubigung zwei gleichlautende Kaufbriefe verfertigt und mit meinem, als Verkäufers, und der Frau Käuferin, wie auch der anwesenden Herren und Freunde, als *Röttgern von Tiesenhusen* des Aeltern, *Blasius Hochgrefen*, *Hanss von Hausen* des Aeltern, *Johan Kochen* und *Hans von Hausen* des Jüngern, gewöhnlichen Petschaften und unterschriebenen Handschriften bekräftigt und jedem Theil einer zur Nachrichtung behändigt und zugestellt. So geschehen in Revall den 31. Maji nach Christi unsers Herren Geburt 1634.

Anna Hochgrefe
Sehl. Hn. *Adam Schrapfern* nachgel. Wittibe mein eigen Handt vnnd Siegel p.
(L. S.)

Arendt von Husen
mein eigen Handt vnd pittschaft p.
(L. S.)

Röttgert von Tiesenhusen
der Elter, mein eigen Handt vnnd Siegell p.
(L. S.)

Blasius Hochgrefe
mein eigen Handt vnd Pittschafft p.
(L. S.)

Johan Koch,
mein Handt vnd Pittschafft p.
(L. S.)

Die Cop. auf Pap. in der v. *Toll-K. Sammlg.* — Unterschrift: „Dass auf bittliches Ersuchen des kön. Hn. Statthalters *Michaell Gottlieb Grassen* gegenwertige Copei im kön. Burggericht auscultirt, collationirt und mit dem wahren unterschriebenen und versiegelten Originali von Wort zu Wort gleiches Lautens befuuden, wird unterm kön. Burggerichtsinsiegel beglaubigt. Revall den 13. Maji Anno 1646.

Siegel.
(Sigillvm jvdic. arcis revaliens.)

Nicolaus Passer, p.
Esthon: Secret. Regius et Judicii Notarius mp."

464.

Gerhard's von Lewenwolde Zeugniss wegen des Hofes Sack, *Stockholm den* 2. *August* 1634.

Wir Unterschriebenen urkunden mit dieser unserer gegebenen Schrift, dass wir auf des wohledlen, gestr., festen und mannh. Hn. *Bernhardt von Scharenberchs*, „Ehstonnischer" Landraths, freundliches Bitten und Begehren dem wohledlen, gestr., ehrenf. und mannh. Hn. *Gerhardt von Lewenwolde*, kön. Landrichter in Lieffland, weil er von wegen sel. *Herman Duckers* den gemachten Kauf, mit sel. *Johann Mecksen* und Hn. *Scharenberch* geschehen, beizusprechen sich gebrauchen lassen, um sein Gezeugniss der Wahrheit zu Steuer mitzutheilen, folgendermassen befraget und angeredet. Erstlich, ob ihm nicht eingedenk wäre, wie der Herr *Scharenberch* zu dem Hofe Sack gekommen, und was ihn verursachet, dass er mit sel. *Mecksenn* bei solchen gefährlichen Kriegszeiten gehandelt

habe. Für's Andere, in welchem Jahr dann der Handel vollzogen worden. Zum Dritten, waserleigestalt, ob auch *Vxkulss* Namen bei obgemeldetem Kaufhandel des Gutes Sacke wäre gedacht worden. Zum Vierten, ob Zeugen auch wissend, wie viel Geldes für den Hof Sack gegeben sei. Zeuge, Herr von *Lewenwolde*, antwortet auf den ersten Articul, er gestehe, dass ihm der Kauf und Verkauf des Hofes Sacke sehr wohl bewusst. Wusste sich auch für's Andere gar wohl zu erinnern, dass der Herr *Scharenberch* ein Post Geldes etliche Jahre zuvor, ehe er mit sel. *Mecksen* um den Hof Sacke gehandelt, geliehen gehabt hätte; wie hoch aber die Schuld gewesen, wäre ihm entgangen, weil es eine lange Zeit zurück ist. Vermeinte, dass den Hn. *Scharenbergh* seine Schuldforderung zum Kauf des Gutes bewogen. Wo ihm recht sei, müsste der Handel Anno 1608 geschehen sein; denn zur selben Zeit hätte *Harmen Ducker*, sel. *Johan Mecksen* Schwager, den Kauf beigesprochen und hätte sel. *Hermen Ducker* Zeugen, Hn. *Lewenwolden*, *Otto Grotthausenn* und sel. *Otto von Angern* von Purkull an Hn. *Scharenberch* abgefertigt und wider den Kauf protestiren lassen und nicht zugeben wollen, dass *Scharenberch* als ein Fremder ihm zum praejudicio, weil der Herr *Hermen Ducker* des *Mecksen* Schwester hätte, das Gut Sacke kaufen sollte; darauf der Herr *Scharenberch* dem *Duckern* durch obgemeldete drei Hn. *Duckers* Abgefertigte das Gut wieder anbieten lassen, begehrend eine Summa Geldes zum „Abdracht", item so wollte er auch seine Expensen, Schaden und Unkosten von *Duckern* bezahlt haben, welches *Herman Ducker* nicht thun wollen oder auch solche Gelder, die sich auf eine Summa erstrecken, nicht wiedergeben können und den einmal zwischen sel. *Johann Mecksenn* und Hn. *Scharenberch* aufgerichteten Kaufbrief also approbiren und gutheissen müssen. Waserleigestalt aber und ob nicht *Vxkulss* Namen bei dem Handel des Gutes Sacke gedacht worden wäre, könne Zeuge, der Hr. *Lewenwolde*, nicht anders reden, als dass zu der Zeit keines *Vxkulss* gedacht worden wäre, sondern der Herr *Scharenberch* hätte auf seinen Namen um den Hof Sacke gehandelt; wie viel aber des Geldes gewesen, das mehrbemeldeter Hr. Käufer gegeben, könnte er sich nicht recht besinnen. Und hat hiemit sein Gezeugniss und Aussage, so er anitzo auf gutem Gewissen eingezeuget, auch künftiger Zeit allewege gestanden haben will, geschlossen. Bezeugen wir Endesbenannte, dass wir solch Gezeugniss von Hn. *Lewenwolden* angehört, kraft eigener Hand und gewöhnlichem unserm Insiegel. Gegeben zu Stockholm den 2. Augusti des 1634. Jahrs.

(L. S.) *Fabian Plater* mp. (L. S.) *Otto von Mengden* tanquam testis mppria.

Die Copie auf Pap. ebendort. — Unterschrift: „Dass gegenwärtige Copia nach gehaltener Collation dem Originali gleichlautend befunden, attestire ich mit dieser meiner Subscription in fidem, *Casparus Meyer*, secret. provincialis mp."

465.

Robrecht Taube's Zeugniss über einen Heuschlag des Pastors zu Kosch, R e v a l *den* 5. *August* 1634.

Ich *Robertt Taube*, erbgesessen zu M a r t t, harrischer und wirischer Landrath, bekenne, dass der wohledle, gestrenge, mannh. und ehrenf. auch harrische und wirische Landrath *Hans von Rechenbergk*, erbgesessen zum N e w e n h o f f e und A s s e r y, bei mir bittlich angehalten hat, dass ich ihm Wissenschaft ertheilen sollte wegen des Heuschlages des Pastoren zu K o s s k e l l, W i d d e benannt, der bei dem grossen Heuschlag, so nach dem N e w e n h o f f e gehört, auch W i d d e benannt, liegt, vonwelchem Heuschlage er auch genommen und dem Pastoren altershero vergönnet ist, ob er vom N e w e n h o f f e oder vom Hofe zu M e e c k s genommen ist. Als habe ich ihm auf sein bittliches Ersuchen und Begehren Solches nicht weigern und abschlagen können und zeuge bei meinem Gewissen, dass derselbe Heuschlag des Pastoren zu K o s s k e l l, W i d d e benannt, vonalters von dem grossen n e w e n h o f f s c h e n Heuschlag, auch W i d d e benannt, genommen ist und den Pastoren zu K o s s k e l l eingethan, weil keine Heuschläge zu dem Pastorat waren, wovon sich der Pastor erhalten könnte. Ich habe sie auch einmal wieder nach dem N e w e n h o f f e nehmen wollen, aber durch Bitte des Pastoren und Kirchspielsjunker habe ich's dem Pastoren gelassen. Dass Obgemeldetes sich in der Wahrheit also verhalte, habe ich's mit eigener Hand unterschreiben und mit meinem Pitschier versiegeln wollen. Datum R e u a l l den 5. Augusti Anno 1634.

Rubrechtt Taube
Siegel. tzu Martt.

Das Orig. auf Pap. in der von *Toll.-Kuck.* Sammlg. — Rückseite: „*Robert Tuwe* sein Beweis von wegen des bastoren zu K o s c k högschlag W i d d e benant."

466.

R e c h t e d e s A d e l s i n A l l e n t a k k e n.

Extract aus Ihr. kön. Maj. gnädigster Resolution und Erklärung, Einer Edlen Ritter- und Landschaft im Fürstenthum Ehsten ertheilet den 26. *Augusti Anno* 1634.

Der 9. Punct, anlangend, dass sie unterthänigst begehren, dass ihre Mitbrüder in A l l e n t a c k e n unter dem revalschen Gubernament gelassen werden möchten, so ist Solches von höchstgedachter Ihr. kön. Maj. sel. wohl verordnet, wie damit gehalten werden soll. Sonst können Ihr. kön. Maj. nicht absehen, wie sie

— was die Auflagen anbelangen — von dem narwischen Commendament können gezogen werden. Ist also Ihr. kön. Maj. gnädigster Wille, dass [sie] noch hernachmals in eo passu demselben obediren, jedoch also, dass ihnen nicht mehr als den Wierischen zu contribuiren auferleget werde; im Uebrigen mögen sie — das Justitiae-Wesen betreffend — das harrische und wierische Recht geniessen und unter dem ehstischen Gubernament bleiben.

Unterschrift latein.: Stimmt wörtlich überein mit dem wahren versiegelten Original, was zu Urkund der Wahrheit bezeuge ich *Casparus Meyer*, Secret. provinc.

Aus des Mannrichters *Gerhard Lode* Rechtsbuch von 1645, s. den Originaltext in *Bunge's* und *Paucker's* Archiv VII, S. 112.

467.

Engelbrecht Meecken Zeugniss [vergl. Nr. 464] *wegen des Kaufbriefes auf Sack, Sausel den* 8. *Nov.* 1634.

Ich *Engelbrecht Mecks,* Erbsass auf Sausell und Loddiger, urkunde hiemit kraft dieser Zeugniss: Nachdem ich vernommen, dass zwischen dem wohledlen, gestr., ehrenf. und mannh. *Bernhardt von Scharenberg*, zu Sack und Sauss erbgesessen, ehstnischem Landrath, und seinen geliebten Stiefkindern, sel. *Johan Vxkull* von Mentz nachgelassenen Erben, ein Missverstand und Widerwill wegen Kaufung des Hofes Sack eingefallen: als bekenne ich hiemit auf guten, wahren Glauben und reines Gewissen, dass der Kaufbrief auf Pergamen nicht zu Stockholm, da der rechte Kauf geschehen, gemacht, sondern zu Reuall hernach geschrieben und verfertiget, bei welchem ich selbst um und an gewesen; halte es auch gänzlich dafür, obwohl sel. *Johan Vxkulls* Erben mit alsdann in den Kaufbrief einverleibet, dass Solches geschehen ist aus des Hn. *Scharenbergs* gutem Willen, als dass der Handel sich also sollte begeben haben; denn mir nicht eingedenk, dass des sel. *Vxkulss* Erben in Kaufung des „Hawes" Sack zu Stockholl m gedacht worden. Urkundlich unter meiner Hand und Pitschaft. Datum Sausell den 8. November Anno 1634.

(L. S.) *Engelbrecht Meeck* mp.

Die Copie auf Pap. ebendort. — Unterschrift: „Dass Dieses mit dem Original nach fleissiger Collationirung von Wort zu Worte gleichlautend befunden, bezeuge ich

Casparus Meyer
Ducatus Esthoniae Secret. provincialis mp."

468.

Beilegung des Streites zwischen Luloff Strassburg und der Margar. Asserien, Wittwe des Georg v. Vietinghoff, Reval den 21. *März* 1635.

A.

Des Fürstenthums Ehsten verordneter Gubernator und anwesende Landräthe, wir *Philipp Scheding* zu Arnöe und Scheidwick, der Reiche Schweden Rath, *Otto Wrangell* zu Kow, *Fromholdt Tiesenhusen* zu Ketz, *Bernhard* von *Scharemberg* zu Sauss und Sack, *Eberhardt Bremen* zu Rumb und Pitkfer, *Jürgen Maydell* zu Wredenhagen, *Hanss Wrangell* zu Allo, *Johann von Delwig* zu Hobbet, *Berend Taub* zu Maydell, *Arend Mettstacken* zu Palmis, *Hinrich Hastver* zu Kappell, bekennen in Sachen des ehrenf. und mannh. *Luloff Strassborg* an einem, contra die wohledle, ehr- und vieltugendsame *Margaretham Asserien*, weiland Rittmeisters *Georg von Vietinghoff* hinterlassene Wittbe, andern Theils, nach allen Einbringen, except. replic. und conclusion. zu Rechte: Obwohl der sel. Rittmeister *Georg von Vietinghoff* ein testamentum militare verlassen, in welchem er seiner Frau ein Gewisses legirt, so kann doch solches Testament, weil es wider die Landsrecesse, nicht approbirt noch confirmirt werden. Nachdem aber die Frau „Beklagtinne" mit ihrem sel. Manne beerbet gewesen, wodurch ihre Morgengabe und Brautfass vermöge Rechtens gebrochen, das Kind aber bei ihres sel. Mannes Leben hinwieder verstorben: als erhält die Frau Wittbe vermöge Rechtens nach ihres Mannes Tode die Hälfte des Guts an Gelde. Weil aber der Parten Vermögen nit ist, das Gut zu gelten und Einer den Andern baar abzulegen: als soll das Gut gerichtlich, so hoch es werth, taxirt, nach gehaltener Taxirung der Frau Wittben die Hälfte des Gutes an Gelde zugeeignet werden, die andre Hälfte bleibet dem Strassborg, davon er die Schulden, weil er lebet, bezahlen [soll]. Interim aber soll das halbe Gut, besetzt und unbesetzt, der Frau Pfand verbleiben, bis dieselbe ihrer Hälfte am Gelde abgeleget, *Luloff Strassburg* aber bei dem Hof und Sitz nebst der Hälfte des Gutes gelassen werden und den „aufgeseyten" Roggen auf die Hälfte unter ihnen theilen. Dessen sollen die Parten, ehe sie von einander ziehen, zusammentreten, damit die Witbe wissen möge, wo dieselbe ihre bleibende Stätte anstellen könne. Im Widrigen sollen Commissarii verordnet [werden], die bei erstem offenem Lande die Taxirung vornehmen und den Parten ihre Länder zueignen werden, womit dieselben gänzlich entschieden sein sollen. V. R. W.. Publicatum Revall den 21. Martii 1635.

(L. S.)
[elf mal.]

B. Bei-Abscheidt.

In Sachen *Luloff Strassburg* contra *Margaretham Asserien*, sel. Rittmeisters *Georg von Vietinghoff* hinterbliebene Wittwe. Weil in clausula prioris

sententiae enthalten, dass beide Parten, ehebevor dieselben von hinnen ziehen, zusammentreten, welches denn anitzo geschehen und auf 8000 Rthlr. taxirt worden, wovon der Frau Witben die Hälfte vermöge Urtheils gebührt, welches ihr nach Rechtens in Terminen muss erlegt werden: soll derowegen *Luloff Strassburg* der Frau die 2000 Rthlr. als den ersten Termin alsobald erlegen, die Frau auch nach Empfahung dessen den Hof zu räumen und ihm, *Strassburg,* alsdann der Hof nebst dem ganzen Gut soll eingewiesen werden, im Widrigen soll die Frau Wittbe den Hof zu räumen nicht schuldig sein. Die übrigen 2000 Rthlr. betreffend, dieselben soll *Luloff Strassburg* der Frau Wittben in 2 Terminen, als nämlich auf Johannis des 1636. Jahres 1000 Rthlr. und dann auf Johannis des 1637. Jahres die andern tausend Rthlr., unverzüglich zu erlegen verbunden sein. Würde aber der *Strassburg* die angesetzten Termine der Frau Wittben nit halten, alsdann soll das halbe Gut, besetzt und unbesetzt, der Frau Pfand verbleiben und solches nit eh zu räumen schuldig, bis sie der ganzen Summe contentirt worden. Die Bauernschulden belangend, was die Frau den Bauern an Vieh, Geld oder Korn vorgestreckt und dieselben zu beweisen hat, dazu soll *Strassburg* die Bauern halten, dass sie der Frau gerecht werden, oder auch die Schulden selber auf sich nehmen; in Entstehung Dessen soll die Frau Wittbe ihr vorgestrecktes Gut von den Bauern alsbald wieder abzunehmen bemächtigt [sein]. Womit diese Sache gänzlich geschlichtet und beiden Parten ein ewiges Stillschweigen auferlegt sein [soll]. V. R. W.. Publicatum Revall den 21. Martii 1635.

(L. S.)
[wieder elf mal.]

Die Cop. in der von *Toll-Kuck.* Sammlg.

469.

Mannrichterliche Gränzbestimmung zwischen Joh. Fock auf Kollucte und Daniel Brandt auf Pühajöggi, Jewe den 27. Mai 1635.

Ich *Otto Lode* zu Idefer und Walekal, wohlverordn. Mannr. in Wierland, mit m. beid. Beis., den e., e. und m. *Otto Schulmann* auf Raggefer und *Eberhardt von Lode* zu Kuckrus, thun kund und bekennen, dass wir auf Verordnung und Befehl des wohlgeb. Hn. Gubernatoren, Hn. *Philip Scheidingh,* in ausgeschriebenem und angesetztem Termin im Hofe Gebe erschienen und auf Begehren des e. und ehrenf. Hn. *Gotthard Wellingh* auf Gebe und Munkas die „striedige Sagen" zwischen seinen Nachbarn, als den auch e., e. und m. Hn. *Johann Focke* auf Kollucte und *Daniel Brandt* auf Paehageggi, wegen der Heuschläge, Lande und Wildnisse in Richtigkeit zu setzen auf den Augenschein hingeritten. Haben demnach auf vorhergehenden Bericht etlicher alten Bauern die Parten sich in der Güte freundlich vertragen, nämlich dass das

von dem Hofe Gebe auf den narwischen Weg hinaufzugehen, ein Birkenbaum, darein ein Kreuz gehauen, wobei auch eine Grenzkuhle, mit Kohlen gefüllt, soll gemacht werden, von diesem Baum und Kuhle nach der linken Hand über „das Bächen“ und den Heuschlag zu gehen, zwischen *Daniel Brandt* und den jewischen Heuschlägen, allda auch eine Kuhle sein soll, die richtige beschlossene Grenze sei, die Wildniss aber von gedachten Kuhlen und Birkenbaum, geradezu bis an die lange Brücke, die über den Strom, Gewigöggi genannt, gehet, folgende 4 Nachbarn allein mit ihren Höfen und zugehörigen Dörfern, als Hr. *Wellingh* wegen seines Hofs Gebe, „Hafedorf“ Tammingk und Purro, *Johann Fock* wegen seines Hofes Koltat, Kirrifer und Rausifer, Hr. *Georgen Oerten* wegen Kulep und *Daniel Brandt* wegen Poehagöggi, zu geniessen sei und darinnen die „sahmende haue“ zu haben, doch dass Keiner ohne des Andern Vorwissen und Willen keine Fremden darein gestatte. Was aber „die Ackerland“ an derselben Wildniss ist, verbleibet allein nach dem Hofe Gebe. Die Heuschläge etliche von beeden Parten verbleiben, wie es voralters gewesen und die bevor bisdato richtig besessen haben. Dass nun dieser Vertrag, also zugegangen, von allen Seiten steif und unverbrüchlich nun und zu ewigen Zeiten soll gehalten werden, haben wir die Vergleichung unter unserer Hand und „unterschriebenen“ und Versiegelung ausgegeben. Actum Gebe den 27. Maji Anno 1635.

Otto Lode. *Otto Schulmann.* *Eberhardt Lode* zu Kucknus mein eigen Hand.

Die Cop. auf Pap. ebendort.

470.

Ich *Henrich Sommer* bezeuge hiemit, dass ich von dem edl., mannh. und ehrenf. *Reinholt von Seyen* wegen der bewilligten 2 Last Roggen, so der edle, mannh. und ehrenf. Hr. *Godthardt Welling*, erbgesessen auf Gewa, zum Gebäu der Kirche verehret, empfangen habe 48 Reichsthaler in specie, quitire derohalben obgemeldeten Hn. *Welling* oder die hievon quitirens nöthig. Actum Gewa den 27. Maji Ao. 1635.

Henrich Sommer, mein eigen Handtt.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuck.* Sammlg.

471.

Eine Gränzbestimmung (vgl. Nr. 457).

1635 den 18. Junii.

Erstlich anzufangen bei einer Kulen, so Kuymetz, Siuck und Harms Land scheidet, unter Puntiper, dabei der Heuschlag, so vonalters von *Jacob*

Decken nach dem Gesinde Saumetz geleget worden, von Habbat abgenommen, laut des alten Urtheils, so Anno 1501 gegeben. Und so fort ein Siep mit „Weydenstruck" entlangs an einen Stein vor dem Damm, und so längs dem Damm auf der rechten Hand an einen „Berckenbaum", da vordiesem ein Kreuz laut eines Kerls und zweier Weiber eidlicher Zeugnisse soll gewesen sein, da auch wieder ein Kreuz soll geleget werden. Von dar durch einen Busch an die Kerwaste Zillo auf den allandschen Weg unter Siuck, wo auch ein Kreuz soll gewest sein laut 7 Bauern eidlicher Gezeugniss, da denn wiederum auf selbiger steinernen Brücke ein Kreuz soll geleget werden. Von selbiger steinernen Brücke gerade auf einen Sprink im Morass, der mit hartem Gruss umschüttet sein soll, laut des Mannrichters Urtheil. Von dar auf einen Grenenbaum, der mit zwei Kreuzen vom Mannrichter gezeichnet und vorhin auch soll ein Kreuzstein gewesen sein, auch mit dem Ersten von beiden Parten laut des Mannrichters Verordnung soll ein Eckstein geleget werden, der Tammist, Siuck und Harms Land scheiden soll; von dar dann die Harmschen mit den Tammschen nach Ausweisung ihrer alten Grenzen weitergehen.

Otto Wrangell, Der Elter.	*Fromholt Tiesenhusen* mp.	*Ewerdt Bremen* mp.
Jürgen Maydell, Der Elter. mp.	*Hanss von Rechenberk* mp.	*Hinrich Hastuer.*

Die Cop. in der von *Toll-Kuck.* Sammlg.

472.

Dietr. Payckull zu Türpsal übernimmt für Gotthard Welling zu Jewe den Rossdienst, Jewe den 20. *Juni* 1635.

Wir Untenbenannte bekennen vor Jedermänniglich, dass wir wegen Bestellung eines Pferdes Rossdienst uns mit einander verglichen, nämlich dass ich, *Dieterick Paikull* von Terpsell, ein gut Pferd nebst allem Zubehör auf dem vorstehenden Munsterplatz und Feldzuge untadelhaft einstellen soll und will, welche Bestallung sechs Monat von dato an zu rechnen währet. Dagegen ist mir der Hr. *Welling* auf Gewe schuldig alle Monat, solange ich zu Felde liege, 24 schwed. Daler laufend Geld, da ich aber zu Hause liege, Wartgeld 10 schwed. Daler zu geben, nebst einem „Tross Kerls" und zwe Pferde. Inmassen ich wegen dieses Handels voraus auf Rechnung als 72 schwed. Daler, den Rest, wegen der 6 Monat verflossen, empfangen soll. Dass nun dieser Handel, also geschlossen, von beiden Theilen festiglich soll gehalten werden, haben wir Contrahenten Die-

ses unterschrieben und mit unserm Petschaft bestätiget. Act. et dat. Gewe den 20. Junii Ann. Chr. 1635.

Dierich Payckull mp. — *Godthart Welling* vf Gewe, Konigl. Schw. HofRhat mp.

Siegel. — Siegel.

Das Orig. auf Pap. in der von *Toll-Kuck.* Sammlg.

473.

Ich Unterschriebener thue kund und bezeuge, dass ich meinem lieben Schwiegersohn *Carl Hastuer* zu geben schuldig bin an „weiser" Münze vierundachtzig Thaler, den Thaler zu 32 Rundstück, gelobe deswegen bei wahrem Glauben, ihm, meinem l. Schwiegersohn, auf gemeldete 84 Thlr. diesen nächstkünftigen Herbst mit dem Allerersten, wann mein Korn so viel gedroschen, zwei Last Roggen ohne Verzug zu liefern. Dass Dieses also in der Wahrheit soll gehalten werden, schreib' ich in Mangelung meiner Pitschaft mit eigner Hand unter. Actum Rewell Anno 1635 den 2. Juli.

„in mangelung meines pitzsiress Dis mit Eigener Hantt vnder schrieben *Claus vxkul* der Elter."

Das Orig. auf Pap. ebendort.

474.

Elisabeth Vietinghoff, Bernh. Rehbinder's Wittwe, lässt dem revalschen Rathsherrn Matthias Poorten ihre Hoflage Klingenberg auftragen, Reval den 22. *Juli* 1635.

Der kön. Maj. zu Schweden etc., unsers [sic] allerseits gnädigsten Königin und Fräulein, verordnetem [sic] Mannrichter in Wierlandt, ich *Otto Lode* zu Itfer thue hiemit kund und bekennen, dass, da ich das vollkommene Gericht nebst m. beid. Beisitzern, den e., ehrenf. und mannh. *Johan Bock* zu Wennefer und *Rötger Tiesenhusen* zu Karol, gehalten und geheget, ist vor mir erschienen die wohledle, ehr- und vieltugendsame Frau *Elisabeth Vittingshoff*, sel. Hn. *Bernhardt Rebinderss* nachgelassene Witwe, und gab mir Richter obgemeldet zu erkennen, wasmassen sie mit „Vollwort", Rath, Wissen und Willen die Hoflage Klingenberg mit Consens ihrer beiden Söhne *Henrich* und *Bernhardt Rehebinder*, zu Kurizar Erbsassen, zu Rettung und Ablegung ihrer schweren Schulden und ihres besten Nutzes willen, welche Hoflage in der Theilung abgesondert, so weit über „die Bäche" nach der Kirchenseite und wieder längs der Bäche bis an des Dorfs

Payenalss Äcker, von dannen wieder bis an *Wilm Nierodts* seine Grenze sich jetzo nunmehr wissentlich erstrecket und noch künftig erfahren werden könnte, auch wieder von der Kirche ab den Weg entlangs bis an *Fabian Tiesenhuesen* sein Land, so weit sich's da erstrecket und man auch künftig weiter erfahren möge, dem vorachtbaren, ehrenfesten und wohlweisen Hn. *Mathiae Pfortenn*, Rathsverwandten der Stadt Reual, und seinen wahren Erben nach harrischem und wierischem Rechte laut Ihr. kön. Maj. Donation mit wohlbedachtem Muth und gehaltenem Rath ihrer Freunde, respective Schwäger und Vormünder, erblich und eigenthümlich zu ewigen Zeiten verkauft und abgetreten hätte, darum sie nebst obgedachten ihren beiden Söhnen zu gänzlicher Bestätigung des beschehenen Verkaufs, auch nach Begehr der landüblichen Rechte und Gebräuche solche verkaufte Hoflage Klingenbergk, im Kirchspiel Triestfer gelegen, von sechs Haken Landes (wovon neulich zur Kirche allda ein Stück Landes von ungefähr fünf oder sechs Tonnen gelegt und in seinen Grenzen und Zäunen abgesondert ist, welch Stück Land jetztberührt für Kirchenschuld nach der Kirche gegeben worden, vorhin nach der Mühle Parie gehörig gewesen, wie Solches annoch der alte Pener ausweisen thut, dagegen die Hoflage Klingenberg wiederum ein Stück Landes auf des Dorfs Seite zu Payenal von ohngefähr gleicher Grösse gehabt, welche Äcker wegen mehrer Richtigkeit durch mich Verkäuferin vor diesem Kauf verwechselt worden, also dass noch kaum [?] fünf Haken Landes in gedachter Hoflage Klingenberg übrig verbleiben). Derowegen übergab und trug auf oberwähnte Frau *Elisabeth Fittingshof*, sel. Hn. *Bernhardt Rehebinderss* nachgelassene Witwe, und ihre beiden Söhne *Henrich* und *Bernhardt* wohlgemeldetem Hn. *Pforten*, allen seinen Erben und Nachkommen obgespecificirte Hoflage Klingenberg mit zugehörigen fünf Haken Landes, Freiheit und Gerechtigkeit, Wässern, Holzungen, Heuschlägen, Viehtriften, auch ihr Recht, so sie bishero an den Bauern, als *Simon, Steffan*, *Jurgen* und *Matz* gehabt, imgleichen wie Alles bishero gebrauchet, genutzet und in geruhigem Possess gehalten worden, auch Ihr. kön. Maj. hochseligsten Andenkens eine gnädige Donation darüber ertheilet, dergestalt und also, dass Hr. *Mathias Pfort*, alle s. Erben und Nachkommen gedachte Hoflage Klingenberg obspecificirtermassen zu ewigen Zeiten samt allen Zubehörungen alsbald und künftig einhaben, besitzen, niessen, gebrauchen, verkaufen, verschenken, versetzen, verpfänden und damit handeln und schaffen möge, wie es sich mit einem Erbgut eignet und gebühret, ohne einige Hinderung, Eintrag oder sonst Männigliches Widersprechen. Thut auch für sich, gedachte ihre beiden Söhne und Erben ihn, Hn. Käufer, und s. Erben wegen des Kaufschillings „alles breiters dem Kaufcontract“ hiemit gänzlich quitiren und für gute Bezahlung danken, darauf sich Frau Verkäuferin und ihre Erben, auch Nachkommen aller künftigen An- und Zusprüche, Praetensionen, wie die sein mögen, an die Hoflage Klingenberg samt fünf Haken Landes zu immer stetswährenden Zeiten gänzlich verzeihen und solches nebst ihren Erben offentlich vor Gerichte sich begeben hat, auch gedachten Hn. *Pfortenn* u. s. Erben schadlos zu halten sich verobligiret. Hierauf habe ich Richter obgemeldet den Urtheilsmann gefragt, ob dieser „Kauftracht“ in unsern Rechten Kraft und Macht hätte, darauf er geantwortet: Ja, dieweil derselbe zu Rechte

bewahret ist. Zu mehrer Urkund habe ich Richter nebst m. beiden Beisitzern obgemeldet diesen „Kaufftrachtsbrief" mit unsern Händen und unsern unteranhangenden Pitschaften bekräftiget. Geschehen und gegeben zu Reual, im Jahr 1635, 22. Julii.

Otto Lode. *Johan Bock.* *Rottgartt von Tisenhausen* der Junger mpp.

(3 Siegel in Holzkapseln angehängt.)

Das Orig. auf Perg. ebendort. — Rückseite: „Auffdragt auff *Klingenberg*" etc.

475.

Testament des Hans von Rechenberg zu Neuenhoff und Asserien; Neuenhoff den 2. November 1635.

Im Namen der heil., hochgelobeten, unzertrennten Dreifaltigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohns und Gottes des heil'gen Geistes, Amen.

Weil ich *Hanss von Rechenberg*, erbgesessen zum Nygenhoff und Assery, die vergängliche Ungewissheit dieses betrübten zeitlichen Lebens, und dass ich gleichmässig allen andern Menschen von diesem Jammerthal, wenn es göttlicher Majestät gefällig, abscheiden muss, darin nichts Gewisseres als der Tod und nichts Ungewisseres als die Stunde des Todes: so habe ich bei mir vielfältig betrachtet und zu Gemüth geführet, wie ich's will nach meinem Tode gehalten haben mit meinen Erbgütern und Baarschaft. Als nämlich, weil ich die Güter hier in Lifland nicht geerbet habe, sondern mit meinem Verdienst und „suhren Schwess" und Blut an mich gebracht, weil denn meine liebe „Hussfruh" *Elissebet Assery*" sich auch die Tage ihres Lebens hat „suher" werden lassen und in den Gütern „gedrehlt" und unser Brot helfen erwerben: so habe ich ihr bei meiner gesunden Vernunft, aus gutem Herzen und gutem, wohlbedachtem Willen und Muthe alles das Meinige, als meine beiden Höfe Nygenhof und Assery, nebst all meiner Baarschaft, was in der Lade oder sonst „usstende Schülde" sind, aufgetragen und verehrt haben [sic] zu ewigen Zeiten; so lange sie lebet, soll sie hier im Lande oder „ussen Lantz" Niemand darin molestiren oder hindern, sondern sie soll damit schalten und walten, als wenn [es] ihre mitgebrachten Erbgüter wären. Nach ihrem Tode aber, sofern meine Erben nicht „uss Dytzland" kommen, wie ich sie denn allezeit vermuthen bin gewesen, so bescheid' [„beschet"] ich den Nygenhoff mit all den zugehörigen Gütern meiner lieben Frau ihrer Schwestertochter, der wohledlen, ehr- und vieltugendreichen Jungfrau *Hedwig Lissebet von Tiesenhussen*, des wohledlen, gestrengen Hn. *Hanss Hindrick von Tiesenhussen* seiner ehelichen Tochter, zu ewigen Zeiten Keiner darauf zu sprechen,

habe auch keine Schuld darauf, sondern ein frei Gut. [Was] den Hof zu Assery betreffen thut, soll meine liebe Hausfrau Macht haben, ihn ihren Erben nach ihrem Tode zu geben, wem sie will und gönnen will, Das soll ihr freistehn. Meinem unechten Sohn *Hanss von Rechenberg* bescheid' („beschet") ich aus all meinen Gütern zweitausend Richsdaler, wenn er wieder in's Land kommt, Das soll ihm meine Frau zukehren oder ein Stück Erbgut von meinen Gütern, dass er noch meiner zu gedenken hat. Der Kirche zu Koskel vermach' ich zweihundert Riksdahler zum Gedächtniss und bitte, meine herzliebe Frau wolle mir meinen todten Körper ehrlich und adlig zu Rewel zu St. Nicklas bestätigen lassen und ein „Ebdawium", das schön ist, zur Gedächtniss lassen hinsetzen. Zum Letzten will ich, dass dieser mein letzter Wille und Testament soll bündig und kräftig gehalten werden, weil dies, wie ich hoffe, nicht wider Landesrecht ist, bitte deswegen, die hohe Obrigkeit hier im Lande, auch sämtliche Landräthe wollen über dies mein Testament halten und meiner lieben Hausfrau und Erben nach ihr behülflich sein, ohne Rechtszwang oder Molestation. Zur Urkund habe ich diesen meinen letzten Willen mit meiner Hand unterschrieben und mit meinem adligen Pitschier versiegelt. Geschrieben auf dem Nygenhoff den 2. November 635.

Hanss von Rechenberck
(L. S.) Mein Egen Hand alles geschriwen.

Ebendort, auf Papier. — Rückseite: „Copia. Mein Testament und letzter Wille, wie ich's *Hanss von Rechenberg* nach meinem Todte will gehalten haben, geschrewen den 2. November 635." — Die Sprache ist eine wunderbare Mischung von Hoch- und Plattdeutsch, ganz wie in der revalschen Handschrift der Chronik des rigischen Bürgermeisters *Nyenstädt*. — Unterschrift lateinisch: „Stimmt mit dem Original wörtlich überein, welches bezeugt, dazu aufgefordert, *Cornelius Murrer*, Secrs. Esth. d. 13. April Anno 1687."

476.

Verurtheilung und Abbitte des Jonas Andreson wegen seiner der Wittwe Adam Schrapfer's zugefügten Injurien, Reval den 2. Dec. 1635.

A.

In Sachen Frau *Anna Hochgreffen*, sel. Hn. *Adam Schraffern*, weiland kön. Statthalters und Commissarii, nachgelassener Wittiben, Klägerin eines, gegen und wider *Johnam Andreson*, Beklagten andern Theils in puncto injuriarum, erkennet das kön. Burggericht, dass Beklagtem n. gebühret habe, Frau Klägerin, sonderlich als seine grosse Wohlthäterin, mit unerhörten Flüchen, ungebührlichen Gebärden, auch unverantwortlichen Injurien beklagtermassen unverschuldet anzukommen, sondern daran unrecht und zu viel gethan und deswegen nebst der offentlichen Abbitte, so er nach beschriebener Form zu thun schuldig, mit „4 Wochiger"

Gefängniss allhie zu Schloss, Andern zum Exempel, beleget werden soll. Von Rechts wegen.

B.

Nachdem ich *Johnas Andreson* mich überzeuget befinde, dass ich die Frau *Schrafferin* mit Flüchen gröblich angefahren und zur Ungebühr mit Schmähworten beleget habe, so bekenne ich hiemit offentlich, dass ich daran unrecht und zu viel gethan, lasse mir Solches herzlich leid sein und bitte die tugendsame Frau *Schrapferin*, als welcher ich anders nicht, denn so der Ehre zustehet, mit Wahrheit nachzureden weiss, dass sie mir Solches als eine Christin verzeihen und hinfüro meine „Freundinne" sein und bleiben wolle.

Obgeschriebene Formalien hat *Johnas Andreson* von Wort zu Wort nachgesaget und also die zuerkannte Abbitte offentlich vor'm Gericht nachgesaget.

Publicatum Revall am 2. Decemb. Anno 1635.

Siegel (wie unter Nr. 463.)

Im Namen und von wegen des königl. Burggerichts

Magnus Nieroth mpria.

Nicolaus Passer
Iud. Arc. Notarius mp.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

477

A.

Anna Dorothea Nolde, Wittwe des Joh. Grothausen zu Ruwenthal, bittet (das dörptische Hofgericht) um Citation der Wittwe und Erben des Jürgen Krüdener zu Rosenbeck.

Wohlgeborner, edler Herr Reichsrath und Praesident, gnädiger Herr, wohledle, gestrenge, ehrenfeste, grossachtbare, hochgelahrte und mannhafte Herr Vicepraeses und sämtliche Hn. Assessores dieses hochpreislichen kön. Hofgerichts. E. Wgb. Gn. und Gest. Herrl. geruhen in Gnaden und Gunsten ihnen berichten zu lassen, welchergestalt ich in etlichen Jahren auf unterschiedlichen Gerichtstagen den sel. *Jürgen Krüdener* von Rosenbeck wegen einer klaren verschriebenen Schuld, damit er in Anno 601 den 20. Septemb. des sel. *Diterich Grodthaussen* zu Ruwenthall Wittwe vermöge dessen ausgegebener starker Pfandverschreibung verpflichtet geblieben, citiren und vorladen lassen; weil er aber in Anerbietung gütlicher Satisfaction die gerichtlichen Termine versessen, ist er in contumaciam ver[ur]theilt und anderweit citirt worden, worüber er endlich zuwider seiner Veranlassung nach Teutschland verreiset und daselbst verstorben,

dahero ich nach Erfoderung des gerichtlichen Processus dessen nachgelassene Wittwe und Erben als Besitzer des verpfändeten Gutes an dies kön. Hofgericht vorladen lassen, welche aber ohne Bestellung einiges „Anwalden" oder eingewandte Legalien contumaciter ausgeblieben, dahero sie auch bei Verlust der Sache zu compariren ver[ur]theilet worden.

Wann denn solche Schuld nach Ausweisung der Obligation ein libitum privilegiatum ist, massen der sel. *Krüdener* mit den ausgezahlten 280 ungerschen Ducaten und 500 Rd. aus seiner schweren Gefängniss redimirt, ich auch in der Erbschaft solche Summen den andern Miterben baar entrichten müssen, solche helle, saubere Obligationes dabeneben paratam executionem auf sich haben müssen, der sel. Debitor auch, wie n. „weiniger" seine Wittwe und Erben öfters vor diesem citirt worden: als ist und belanget an E. Wgb. Gn. und Gest. Herrl. meine hochfleissige Bitte, mir gegen vorstehenden Gerichtstag drittmalige Citation sub amissione causae wider des sel. *Jürgen Krüdeners* zu Rosenbeck Wittwe und Erben [zu] ertheilen, damit ich also per viam juris zu solchem Ausstande nebst allen Interessen, Schäden und Unkosten gelangen möge. Weil solch mein petitum der rechtlichen Ordnung gemäss, als bin ich auch gnädiger und guter Erhörung erwartend.

E. Wgb. Gn. und Gest. Herrl.
dienstfreundwillige
Anna Dorothea Nolde,
sel. *Johan Grodthaussen* zu Ruwenthall
hinterlassene Wittbe.

Die Copie (?) im Besitze des Hn. Consulenten *Lampe* in Reval.

B.

Wittwe und Erben des Georg Krüdener zu Rosenbeck werden vor das dörptische Hofgericht citirt, Dorpat den 28. *Dec.* 1635.

Praesident und sämtliche Assessores des kön. Hofgerichts zu Dörpat fügen euch, des weiland edlen, festen und mannh. *Georgen Kruedeners* zu Rosenbeck hinterlassenen Wittiben und Erben, zu wissen, wasmassen die edle und vieltugendsame Frau *Anna Dorothea Nolde*, sel. *Johan Grotthausen* zu Ruwenthall hinterlassene Wittibe, euch vor diesem kön. Hofgerichte gerichtlich zu besprechen gemeinet und uns dahero bittlich ersuchet, wir thäten ihr hiezu unsere drittenmalige Citation und Vorladungsbrief mittheilen, allerseits aus eingefügter ihrer Supplication mit Mehrem zu vernehmen. Wann wir denn Niemand Rechtsmittel zu verweigern, als citiren, heischen und laden wir euch hiemit zum ersten, zum andern und dritten mal und also peremptorie, dass ihr den funfzehnten Februarii baldfolgenden 1636. Jahres zu früher Tagzeit allhie vor dem kön. Hofgerichte zu Dörpat unausbleiblich entweder selber, oder durch einen

genugsam zur Sache bestellten Vollmächtigen sub amissione causae vermöge des den 7. Februarii 634. Jahres ergangenen Interlocuts erscheinet, euch alsdann angebet und anhöret, was klagendes Theil wider euch suchen und bitten wird, und den Ausschlag der Sache abwartet, mit Verwarnung, ihr erscheinet alsdann oder n., soll nichtsminder in der Sache ergehen, was recht ist. Wornach ihr euch zu richten und vor Schaden zu hüten. In Urkund mit aufgedrücktem Hofgerichtsinsiegel und anwesender Assessoren Subscription beglaubigt. Datum Dörpat den 28. Decemb. Anno 1635.

Im Namen und von wegen des kön. Hofgerichts zu Dörpat anwesende Assessores.

Siegel. *Georg Stiernhielm* mp.
(Sigil. Jvdic ni Provin. Livon. Carel. et Ingr.) *Wilhelm Vlrich* mpria.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

478.

Christoph von Nienen verkauft dem Hermann Fersen eine Bauernfamilie, Reval den 16. Januar 1636.

Ich *Christophor von der Nin* bekenne für mich und meine Erben und Erbnehmen mit dieser meiner gegebenen Schrift, dass ich meinem guten Freunde *Herman Versen* zu Raykul einen Bauern erblich verkauft mit Weib und Kindern für 70 Reichsthaler, welche ich zu voller Genüge empfangen habe, dass ich und die Meinigen Nichts mehr an ihn zu sprechen haben. Und sage auch gut, vor aller Ansprache, die nun oder hernachmals an den Bauern geschehen möchte, schadlos zu halten. Quitire derowegen meinen guten Freund auf Solches, und dass es der Wahrheit gemäss sei, habe ich's mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem angeborenen Pitschaft versiegelt. Datum Reval Anno 1636 den 16. Januarii.

Siegel. *Christoffer von Nienen* mp.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuck.* Sammlg. — Rückseite: „*Kristoffer von Nygen* Sein Handt Schrifft."

479

Luloff Strassburg entsagt unter gewissen Bedingungen seinen Ansprüchen auf das Gut Paunküll, Reval den 13. Februar 1636.

Kund und zu wissen sei hiemit Jedermänniglichen, insonderheit aber Denen, so hieran gelegen und Solches von geist- oder weltlichen Standes Personen

zu wissen gebühret oder zu lesen vorkommt, dass ich, *Luloff Strassburgh*, mit Consens und Bewilligung meiner lieben Hausfrau *Elisabeth von Fietinghoff* mich mit meiner lieben Frau Schwiegerin, der wohledl., vielehr- und tugendsamen Frau *Margaretha Asserien*, sel. *Georg v. Fietinghoff*, Ihrer kön. Maj. wohlbestallt gewesenen Rittmeisters, nachgelassener Wittbe, wegen des Hofes und Gutes Paunckküll gänzlich und vollkommen verglichen und vertragen, und Solches nachbeschriebener Gestalt und Weise. Nachdem unter uns Misshelligkeit und Zwietracht, so durch richterlichen Spruch entschieden werden sollen, entstanden und aber gute Freunde Solches beizulegen sich bemühet haben, als die wohledlen, gestrengen Hn. Landräthe, nämlich *Otto Wrangell* zu Kouw, *Fromholdt von Tiesenhausen* zu Kotz, *Ewert Bremen* zu Rum und Pitfer, *Johan von Rechenbergh* zum Neuenhoff und Asserien, ich auch als ein Liebhaber des Friedens und Einigkeit mich gerne dazu bewegen und bringen lassen, dass derowegen ich wegen meiner Ansprache an gedachten Hof Paunküll gänzlich begeben habe; zudem das Dorf Roküll und Gesinde Pirko soll mir ganz frei und quit ohne einige Beschwerd abgestanden werden, wozu meine Frau Schwiegerin, als welcher ich sonst, soferne ich bei dem Gute Paunckül geblieben wäre, viertausend Reichsthaler in specie von wegen ihres Kindesparts hätte auskehren müssen, und daneben meines sel. Schwagers Schulden, auf eintausend siebenhundert Rthlr. betragend, zahlen sollen, an baarem Gelde, von wegen des Erbnamens, achthundert Rthlr. in specie geleget und daneben eine Verehrung von 150 Loth Silber gethan, mit welchem Dorfe Roküll und Gesinde Pircko, Geldern und Gabe ich, *Luloff Strassburgh*, vergnüget und contentiret worden bin, also und dergestalt, dass gegen Annehmung obberührter Lande und Geldsummen ich meine ganze Praetension, so viel ich, meiner Hausfrau Erben und Erbnehmen halber, an besagtem Hofe und Gute Paunckül haben könnte und möchte, wohlgemeldete meine Frau Schwiegerin, *Margaretha Asserien*, ihren Erben und Erbnehmen ohne alle Exception und Bedingung erb- und eigenthümlich cedirt, aufgetragen und überlassen habe; thue auch Solches hiemit und in Kraft Dieses, in der beständigsten Form, Mass und Weise es immer geschehen könnte, sollte oder möchte, dass nämlich meine liebe Frau Schwiegerin und ihre Erben obgemeldet von nun an eine Besitzerin und unstreitbare Erbin des Gutes Paunckküll und dessen zugehörigen Güter sein und bleiben und hinfüro mit denselben als ihrem eigenen Gute Macht und Masse haben soll. Quittire auch mehrwohlgemeldete meine liebe Frau Schwiegerin, ihre Erben und Erbnehmen von aller fernern An- und Zusprache, so etwan von mir und meinen Erben auf obgesagtes Gut Paunckküll und dazu verbliebene Güter in künftigen Zeiten geschehen oder erdacht werden möchte, mich daneben gänzlich und vollkommen des Erbnamens begebend, und soll hingegen meine Frau Schwiegerin schuldig sein, ihres sel. Mannes Schulden selbst und allein zu zahlen, sie mögen „sich herspringen“, wo sie wollen, mir und meinen Erben auch das Dorf Roküll und Gesinde Pircko als ein abgesondertes Theil frei und unbeschwert zu gelten und zu gewähren. Und weil wir nunmehr mit einander aus dem Grunde verglichen und vertragen, sintemal meine Frau Schwiegerin so wenig an mich als an meine Erben, als ich hinfüro an sie

zu sprechen: als gelobe und sage ich hiemit kräftiglich zu, dass diese Cession stet, fest und unverbrüchlich sowohl von mir, als meinen Erben soll gehalten und dawider in keinerlei Weise oder Wege gehandelt werden, wie mich denn hierin keinerlei Rechte, Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten schützen und zu Statten kommen sollen, deren ich mich vollkommen bei Ehren und wahren Worten begeben thue, ohne Betrug, Argelist und Gefährde, und habe zu wahrer Urkund ich diese Cession und Quittung mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem Insiegel bekräftigt. Actum Revall den 13. Februarii Anno 1636.

Löloff Strassborch, Meine egen Handt. (L. S.)

Otto Wrangell, zu Kouw. (L. S.)

Fromholdt v. Tiesenhausen zu Kotz und Undell. (L. S.)

Ewerdt Bremen. (L. S.)

Hans Rechenberk. (L. S.)

Die Cop. auf Pap. in der *v. Toll-Kuck. Sammlg.*

480.

Ferneres in Sachen Bernhards von Scharenberg und der Üxkülls-Erben, *den* 20. *Februar* 1636.

Ex protocollo Nobil. Ducatus Esthoniae Anno 1636.

Den 20. Februarii referirten Hr. Obrist. *Otto Vxkül* auf Padenormb, *Johann von Rechenberg*, *Arend Mettstaken*, Hr. *Hanss Heinrich von Tiesenhausen*, sämtlich Landräthe, dass *Johann Vxkuls* zu Mentz Hausfrau, nachdem ihr Ehemann für ein blöder Mensch zu achten, den Hn. Landrath *Johann Wrangel* zu Allo nebst *Jurgen Vxkull* zu Meeks in ihrer Praesenz zu Vormündern erbeten, dieselben möchten sowohl bei dem zukünftigen Vertrag zwischen dem Hn. Landrath *Bernhard von Scharenberg* und den *Vxkuls*-Erben, als sonst allezeit ihr und ihrer Kinder Bestes wissen und befördern helfen; sie wollte auch für sich und ihre Erben für genehm und gehandelt halten, was obgedachte Hn. Vormünder schliessen und eingeben würden. Hierauf sind die Conditiones, welche in künftigem Vertrag zwischen Hn. Landrath *Bernhard von Scharenberg* und den sämtlichen *Vxkül* zu Fickell und Mentz Erben vermöge Ihr. Gnad. des Hn. Gubernatoris und der Hn. Landräthe einhelliger Beliebung sollen specificirt und benennet werden:

1) Dass der Hr. *Scharenberg* den *Vxkuls*-Erben wegen ihrer Ansprache zum Gut Sack und des streitigen Kindestheils aus derer sämtlichen Gütern, eins für alles und alles für eins, neuntausend Reichsthaler in specie erlegen und erstatten soll.

2) Sollen selbe 9000 Rchsthlr. in folgenden Terminen von Hn. *Scharenberg* bezahlt werden, als nämlich 1000 Rchsthlr., sobald der Contract von beiden Theilen geschlossen und vollzogen; die übrigen 8000 Rthlr. sollen von Hn. *Scharenberg*, von der Zeit des verfertigten Contracts an zu rechnen, da immer möglich, in vier Jahren, da aber Solches Ungelegenheit halber nicht geschehen könnte, dennoch in sechs Jahren „unfeilbahr" erlegt werden.

3) Daferne die Parten über alles Verhoffen nicht könnten vereinbart werden, alsdann soll eines jeden Actio hiemit freigelassen sein und auf den Fall künftigen Johanni gerichtlich entschieden werden. Es ist aber hieneben von den Hn. Unterhändlern zugesagt, dass, da in dem einen oder andern Punct die Parten unter ihnen wegen Verfertigung und Conditionen des Contracts sich etwa nicht vergleichen, dass Ihr. Gnad. der Hr. Gubernator nebst den dazu erbetenen Hn. Landräthen beide Parten zur Güte anermahnen, auch dahin halten, dass selbe sich der Billigkeit und den Rechten gemäss accommodiren.

4) Da aber Hr. Landrath *Bernhard von Scharenberg*, welches Gott verhüte, ehebevor die obenangesatzete Summa erleget, mit Tod abgehen sollte, alsdann soll, was nach seinem Absterben noch nicht erleget, in dem Pfandschilling der achttausend Reichsthaler in Fickel den Hn. *Scharenbergs* Erben gekürzt werden; wird aber die Summa der 8000 Rchsthlr. bei Hn. *Scharenbergs* Leben erlegt, so bleibt wie billig der Pfandschilling der 8000 Rthlr. den Hn. *Scharenbergs* Erben in dem Gut Fickell reservirt.

Casparus Meyer
Secretarius provincialis in fidem subscripsi mp.

Das Orig. dieses Protocollauszugs ebendort.

481.

Lüloff Strassborch lässt sein Gut Paunküll [s. Nr. 479.] *durch das Manngericht der Margareta von Asserien auftragen, Reval den* 22. *Februar* 1636.

Der kön. Maj. zu Schweden meines allergn. Königs und Herrn verordneter Mannrichter in Hargen, ich *Rottgerd Lode*, zu Pachell erbgesessen, thue hiemit zunebst meinen beiden Beisitzern, den wohledl., mannh. und ehrenf. *Christoffer von Woldech* zu Suttlew und *Clawes Mecks* zu Rabefer, offenbar kund und bekennen, dass, nachdem [aus] „högest" und kön. Maj. Macht und Gewalt wir das vollkommene Gericht hielten, ist vor uns erschienen der edle, „ehr und vester" und mannh. *Lüloff Strassborch*, zu Rokül erbgesessen, und mit verständl. Worten vermeldet, welchergestalt er aus vor wohlbedachtem, mit auch Vorwissen und Willen seiner lieben Hausfrau *Elisabeth von Vietinghoff* sein rechtes Erbgut Paunckäll, in Hargen im Kirchspiel zu Kossküll belegen, in allen seinen richtigen „marckeden" und Gränzen, mit allen Landen und Leuten,

Rechten und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörden, Nichts davon abgesondert oder ausgeschlossen, der wohledlen, ehr- und vieltugendsamen Frau *Margareta v. Asserien*, weilands des wohledl., gestr. Hn. Rittmeisters *Jürgen v. Vietinghoff* hinterlassenen Wittbe, auch allen ihren Erben und Erbnehmen zu einem rechten Eigenthum quit und frei erblich und eigen verkaufet, allermassen er [„ihr“] solches und alle seine Vorfahren bishero an jetzige Zeit friedsam besessen, genutzet und gebrauchet, gleichwie Solches aus der Kaufzerten „mit mehrer“ zu ersehen; und damit nun ein solcher unwiderrufliche Erbkauf nach Landes Gebrauch weiter bestätiget werden möchte, also wollte er jetzo aus wohlerwogenem Gemüthe solches nunmehr verkaufte Gut in diesem offentlichen Gerichte stehendes Fusses der wohledl., ehr- und vieltugendsamen Frau *Margaretha v. Asserien*, allen ihren Erben und Erbnehmen nach landlöblichen Rechten und Gebräuchen gerichtlich cediren, in der allerbeständigsten Form Rechtens übergeben und auftragen. Cedirte, trug auf und übergab für wohlerwähnte Frau *Margareta Asserey*, alle ihre Erben und Erbnehmen erwähnten Hof und Erbgut P a u n c k ü l l mit allen dazugehörigen Dörfern, Mühlen, Landen und Leuten zunebst allen Äckern, gerodet und ungerodet, Heuschlägen, Wischen, „Bersen“, Büschen, Fischereien und Bächen, Seen, Teichen und Stauungen, Viehtriften, Honigweiden, Holzungen, Zinsen Zehnten, mit allem Nutz und Bequemigkeit, Nichts davon ausgenommen, allermassen Solches alles von allen seinen Vorfahren und davon [dann ?] folgends in allen „marckeden“ und Gränzen allerfreisamst besessen, genuzzet und gebrauchet worden, diesergestalt und also, dass ermeldete Frau *Margaretha Asserey*, alle ihre Erben und Erbnehmen oftgedachtes Gut P a u n c k ü l l obspecificirtermassen samt allen desselben Ein- und Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten künftiglich und alsobalde einhaben, besitzen, nutzen niessen, gebrauchen, wiederum verkaufen, verschenken oder verpfänden und damit in alle andere Wege ihres Beliebens und Gefallens handeln, schaffen, thun und lassen soll und mag ohne jenige Hinderung oder Widersprechen all der seinigen Erben und Erbnehmen. Darauf gedachter *Luloff Strassborch* für sich, seine liebe Hausfrau und alle ihre beiderseits Erben, sie seien geboren oder ungeboren, und Nachkömmlinge sich aller Nutzung, Niessung, Wiederforderung und Ansprachen, so er bisdahero zu ermeldetem seinem Erbgute gehabt, gar und gänzlich verziehen, wissent- und wohlbedächtlich begeben hat, Alles bei ehrlichem Glauben und ohne Gefährde. Hierauf ich den Urtheilsmann gefraget, ob auch ein solcher „aufftrack“ zu Rechte bündig. Darauf der Urtheilsmann mit Ja geantwortet, daferne es mit Rechte bewahret würde. Und dass nun vielwohlgemeldeter Herr *Luloff Strassborch* diesen „aufftrack“ obgesatztermassen vor uns mit „vorständlichen“ Worten also gethan, geliebet und bewilliget, als habe ich Richter zunebst meinen Beisitzern denselben in Urkund mit unserm angebornen Petschaft und gewöhnlichen Handzeichen bekräftigen wollen. Actum R e v a l l den 22. Februarii Anno 1636.

Rottgertt Lode.	*Christopher von Woldeck* mpp.	*Clauss Meckes.*
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Cop. auf Pap. in der *von Toll-Kuck.* Sammlg.

482.

Vertrag zwischen Bernhard von Scharenberg und den Üxkülls-Erben (s. Nr. 480) *Reval den* 24. *Febr*. 1636, *nebst Quitung der Letzteren vom* 10. *Sept*. 1638.

Wir *Philip Scheidingh* zu Arnöö u. Schedewy, der Reiche Schweden Rath und des Fürstenthums Ehsten Gubernator etc., und die anwesenden Landräthe selbigen Fürstenthums, *Fromholt v. Tiesenhausen* zu Kotz und Vndell, *Georgh Maydell* zu Wredenhagen, *Otto Vxkull* zu Padenorm, *Johan Dellwich* zu Höbbeth, *Johan von Rechenbergh* zu Asserien und Newenhoffe, *Arentt Metzstacken* zu Palmes, *Henrich Hastfer* zu Cappel, *Johan Henrich v. Tiesenhausen* zu Erla und Borckholm, *Otto Vxkul* zu Felix und *Otto Wilhelm Taube* zu Riesenberge und Finn erbgesessen, thun kund und geben zu erkennen Jedermänniglichen, denen hieran gelegen: Nachdemmalen zwischen den wohledlen, gestrengen, ehrenf. und mannh. Herren *Bernhartt von Scharenberg* zu Sack und Sauss, ehstnischem Landrath, an einem, und dessen respective Schwieger- und Stiefkindern, Hn. *Hanss Wrangelln* zu Allo, kön. Obersten und ehstnischem Landrath, für sich und dessen Hausfrau *Anna von Vxkulln*, und *Johan* und *Georgh Vxkulln*, zu Fickelln, Mentz und Assigh erbgesessen, anderntheils, eine Zeit hero wegen des Hofes und Gutes Sack, wie auch des Hn. Landraths von *Scharenbergs* im Gute Fickell habenden Lebtagsrechten Differentien, Streit und Irrungen vor uns schwebend sich enthalten haben: ist auf unsere Interposition zwischen denselben gütliche und freundliche Handlung christlicher guter Wohlmeinung vorgenommen, in Betrachtung, dass aus diesem Process zwischen ihnen weiter Unrath und Übel erwachsen möchte, womit dann keinem Theile gedienet, sondern nur mehr Uneinigkeit und Widerwillen erfolgen möchte. Als haben wir nach eingenommenen gerichtlich ergangenen Acten und Documenten, auch Verhör und Bericht, was allenthalben bei dieser Sache vorgelaufen, mit beider Parteien, auch Jedes insonderheit gutem Wissen und Willen (als wir bevor *Johan Vxkulln* wegen dessen Blödigkeit zu Curatoren und Vormunden gesetzt Hn. Obristen und Landrath *Hanss Wrangell* zu Allo und *Georgh Vxkulln*, dass dieselben in dessen, als ihres respective Schwagers und Bruders, dessen Hausfrau und Erben Namen hierin zu handeln und zu schliessen vollkommene Macht und Gewalt haben sollen), dieselben dahin gütlich verglichen, vertragen und freundlich beigelegt und abgehandelt, also und dergestalt: Dass dem Hn. Landrath *Bernhart von Scharenbergh* das Gut und Hof Sack erblich und eigenthümlich sein und verbleiben solle und ihm einig und allein mit demselben nach Belieben itzo und auf seinen Todesfall zu schalten und zu walten, selbiges zu verkaufen, doniren oder vertestamentiren ohne einiges Menschen Einrede freistehe, also dass die Worte, so in des Hn. *Scharenbergs* pergamenem Kaufbriefe de dato Stockholm den 15. Martii Anno 1608, als viel der Herren *Vxkulln* Namen betrifft, enthalten, hiemit kraftlos, ungültig und von keinen Würden sein sollen. Der praetendirten 16000 Rixthlr. Kindestheils, so vermöge der Herren *Vxkulln* Theilungszettel ihrer sel. Mutter zugute aus den sämtlichen Gütern benennet worden, thut sich Hr. *Scharenbergh* nochmals kraft Dieses gänzlich begeben, also dass weder er, noch seine

Erben und inskünftige Niemand einigerleiweise darauf zu sprechen habe. Hinwider aber soll Hr. *Scharenbergh* das Gut Fickell also, wie er es bishero eingehabt und besessen, annoch ferner die Zeit seines Lebens einbehalten und von Männiglichen unbehindert besitzen und dessen Einkünfte frei geniessen, doch dasselbe die Zeit seines niesslichen Gebrauchs keinesweges deterioriren, sondern defendiren und vertreten helfen und als ein getreuer Hausvater nach alten landüblichen Gewohnheiten mit der Bauerschaft zu verfahren gehalten sein. Nach seinem Absterben aber wird das Gut Fickelln, wie billig, den *Vxkulln* eingeräumt, und sollen sie, die *Vxkulln*, ohne Ersuchen des Rechten od. rechtlichen Processes selbiges einzunehmen bemächtigt sein, mit einhundert Stück Hornvieh, gross und klein, nebst allen Schafen, Ziegen und Schweinen, wie auch mit Hausgeräth, Kupfer, Zinn und Leinen, „ausgeseytem Getreidig“, allermassen wie es nach seinem Absterben in beiden Höfen Fickel und Wannamoyse befindlich sein wird, also [dass], dafern an der Zahl der einhundert Stück Hornviehes Mangel erfunden würde, solche anderweit und seinen Erben erstattet und, da hergegen mehr denn diese einhundert Stück daselbst vorhanden, Hn. *Scharenbergs* Erben solche abzuführen freistehen soll; doch dass alsdann, alldieweil Hr. *Scharenbergh* im Gute Fickelln einen Pfandschilling von fünftausendsiebenhundert und vierzehn in specie Rth., so er an *Fabian* von *Tiesenhausen* gezahlt, item 3000 in specie Carolithaler, so er an *Iohan Vxkull* zu Kosk erlegt, imgleichen 1500 schw. Thlr. an guten weissen Rundst., an *Iohan Vxkull* von *Padenorm* gezahlt, laut des Pfandbriefes, de Anno 1630 den 9. Aprilis aufgerichtet, stehen hat, die ihm deswegen verpfändeten Dörfer und Bauern, als nämlich das Dorf Hawest, das Dorf Kossekülla, Tönnomegge, Oyaperro, Gross-Tennomegge und Kessekülla, wie er nämlich das Pfandgut bisdato eingehabt und besessen, seinen eingesetzten Erben unterpfändlich verbleiben, bis der vollkommene Pfandschilling abgelegt und bezahlt sei. Auch sollen alle die Bauern, so vor Absterben der sel. Frau Mutter von *Fickell* genommen und in Hn. *Scharenbergs* Güter gesetzet, nebst denen, so von Sack auf der *Vxkulln* Güter gepflanzet, den rechten Eigenthumsherren obspecificirter Güter, da sie itzo sesshaft, verbleiben, imgleichen fünf Gesindesbauern, so nach der sel. Frau Mutter Tode von Hn. *Scharenbergh* aus der *Vxkull* Gütern od. aus der Fremde „abgefuddert“ und in Hn. *Scharenbergs* Güter gesetzet sind, ihm und seinen Erben ebenermassen verbleiben sollen. Hergegen soll der Hr. Landrath *Bernhart von Scharenbergh* obbenannten seinen Stiefkindern od. deren Erben 9000 Reichsthlr. in specie ablegen und in folgenden Terminen zahlen, nämlich dass er ihnen itzo bei Schliessung dieses Vertrags 3000 Reichsthlr. in specie (die er auch also baar in einer Summa erlegt und darüber hiemit gebührlich quitirt wird), folgends auf Iohannis Baptistae des 1637. Iahres 3000 Rchsthlr. und dann den letzten Termin, als 3000 Rchsthlr., auf Ioh. Bapt. des 638sten Iahres unfehlbar entrichten und bezahlen soll. Würde aber der Hr. Landrath, ehe und bevor die völlige Ablegung der 9000 Rchsthlr. geschehen, weil wir alle sterblich, mit zeitlichem Tode abgehen, soll die restirende Summa, so alsdann noch unbezahlet, an dem obspecificirten Pfandschilling

gekürzt und von den Herren *Vxkulln* einbehalten werden. Was die Begräbniss in der Kirche St. Nicolai betrifft, soll dieselbe Hn. *Scharenbergh* insoweit vorbehalten sein, dass sein Körper dareingelegt und [sie] hernach den Hn. *Vxkulln* erb- und eigenthümlich sein sollte. Und weil Hr. *Scharenberg* hiebevor alle Documente, Siegel und Briefe, auf der *Vxkulln* Güter haltend, ihnen überliefert und eingehändigt und aber in der kön. Donation auf Fickell und Assigh, darin den *Vxkulln* die Güter nach harrischen und wirischen Rechten verbriefet, Hn. *Scharenbergs* Gut Klein-Sauss, und was ihm daneben doniret, mit begriffen, so erkennen sich die Hn. *Vxkulln* schuldig, ihm davon eine vidimirte Copei auf Pergamen zuzustellen, die er erstes Tages empfangen soll.

Sollen und wollen diesemnach beide Theile oberzählterweise der zwichen ihnen bisdato enthaltenen Streitigkeit und Irrungen halber gänzlich verglichen und vertragen sein, also dass der Hr. Obrister *Hanss Wrangell*, *Iohan* und *Georgh Vxkulln* für sich und ihre Erben (doch ausgenommen der 2000 Rchsthlr. in specie, so der Hr. Landrath von *Scharenbergh* Iungfrau *Ebba Barbara Wrangelln* auf seinen Todesfall vermöge dessen abgegebener Verschreibung geschenket) hinfüro an Hn. Landrath *Bernhartt von Scharenbergh* od. dessen beweg- und unbewegliche Güter über diese behandelten 9000 Rchsthlr. in specie nimmermehr das Allergeringste, wie es auch durch Menschen Sinne od. neue Funde erdacht werden möchte, zu praetendiren od. zu fordern haben, dessen sie sich vollkommen verziehen und begeben; renunciiren und begeben sich auch beide Theile kraft Dieses aller und jeder Privilegien, Exceptionen, Einwendungen und Ausflüchte, wie die immer Namen haben möchten, deren sie denn sattsam erinnert, als wenn dieselben ausdrücklich allhie benennet wären; verzeihen sich imgleichen des Rechten od. hiesigen Gebrauchs, dass Einer innerhalb Iahr und Tag einen getroffenen Vertrag widerrufen und aufheben möge, sich derselben wider diese Transaction und Vertrag keinerlei Weise noch Wege zu gebrauchen. Welches samt und sonders beide Theile mit Hand und Mund stet, fest und unverbrüchlich zu halten bei adeligen Ehren und an Eides Statt gutwillig angelobt und zugesagt, ganz treulich sonder alle Gefährde und List.

Des zu Urkund haben wir und beide Parten diesen Vertrag mit eigenen Händen unterschrieben und mit unseren angebornen Pitschaften bestärkt. So geschehen zu Revall in unsers Landgerichts Rathstube den 24. Februarii Anno 1636.

Philip Scheidingh. mp. Siegel.

Siegel.	Siegel.	Siegel.	Siegel.
Bernhardt Von scharenberch mp.	*Hanss Wrangell.*	*Gurgen Vxkull* mp.	*Fromholt von Tiesenhausen.*
Siegel	Siegel.	Siegel.	Siegel
(des Ivrgen Maidel).	*Otto von Vxküll* auf padenorm mp.	*Hanss v. Dellwigh.*	*(des v. Rechenberg).*
Siegel.	Siegel.	Siegel.	Siegel.
Arendt Medtstacken.	*Hinrich Hastuer.*	*Hans Hinrich von Teisenhusen.*	*Otto von Vxkull* zu Felix.
Siegel.			
Otto Wilhelm Thaube mp.			

Wir Untenbenannte zeugen und bekennen kraft Dieses, dass diesem Vertrage von dem wohledlen, gestr., ehrenf. und mannh. Hn. *Bernhartt von Scharenbergh*, unserm vielgeliebten respective Vater und Oheim, ein vollkommenes richtiges Begnügen geschehen, quittiren ihn derowegen für fernere Ansprache und Nachmahnen in bester Form Rechtens, wie Solches geschehen kann od. mag. Dessen zu Urkund haben wir gegenwärtige Quittanz unterschrieben, so geschehen in Revall den 10. Septembris Anno 1638.

Hanss Wrangell zu Allo. *Arendt Medtstacken* zu pallmes. *Christoffer Kurssel* zu pariell.

Magdalena bremen S. *Gurgen Vxkuell* nachgelassene Wittwe. *Littgardt Kurssell* *Iohan Vckell Hussfru.*

Das Orig. auf Pap. ebendort. — Daselbst auch e. Copie mit der Unterschrift: Dass gegenwärtige Copia dieser gerichtlichen Transaction, auch abgegebenen Quitung mit dem wahren uns exhibirten versiegelten und subscribirten Originali nach gehaltener fleissigen Collation und Auscultation verbotenus übereinkomme, Solches haben wir mit dieser unserer Unterschrift in fidem veritatis attestiren wollen. Actum Revall in der Gerichtsstube den 14. Martii Anno 1648.

Erich Oxenstierna Axelssonn. Siegel.

Hanss von Dellwigh. *Hans von Rechenberg.* *Berendt Taube.*

Hinrich Hastuer. *Hans Hinrich von Tiesenhusen* mp.

Otto von Vxkull auf Felix mp. *Otto Wilhelm thaube* mp. *Johan Brakell* zu Maydell.

483.

Der Mannrichter spricht ein Stück Land bei der maholmschen Kirche dem Simon Lode zu, Maholm den 3. *Mai* 1636.

Ich *Otto Lode*, erbgesessen zu Itver und Walckt, verordneter wirischer und gerwischer Mannrichter, nebst m. beiden Beisitzern, den wohledlen, gestr., ehrenf. und mannh. Hn. *Hans Engdes*, Ihr. kön. Maj. wohlbestalltem Rittmeister, erbgesessen zu Pöddes, und *Iohan Friderich Hastver*, zu Kandel erbgesessen, urkunden hiemit, dass auf Befehl des wohlgeb., edlen Hn. *Philip Scheiding* zu Arno und Schedewich, Ihr. kön. Maj. zu Schweden Reichsraths, Gubernators des Fürst. Ehesten und Generalstatthalters auf Revall, habe ich mich auf untersetztem Dato bei der Kirche St. Nicolai zu Maholm in Wirlandt eingestellt. Auf der hohen Obrigkeit Befehlschreiben, weil schon vordiesem dem vorigen Mannrichter von der Obrigkeit anbefohlen, die Streitigkeit zwi-

schen Hn. Obersten *Hinrich Flemincks* Freibauer und *Simon Lode* zu entscheiden, so ist doch stets des Hn. Obersten seines Aussenbleibens halben die Sache verblieben, habe also vollkommen Befehl, die Sache wegen des streitigen Stück Landes fleissig zu inquiriren, nach Beschaffenheit der Inquisition die Parten nach Recht zu entscheiden. Als bekennet *Simon Lode*, wie er stets des ganzen Gesindes Hofstelle in dem Dorf Hagedell nächst bei der Kirche für sich „vertediget", und hat n. allein *Loff Taube*, als damals Besitzer des Freibauern, *Simon Lode* bei der Possession desselben Gesindes Hofstelle ruhig verbleiben lassen, sondern sein gefolgeter Erbe, als *Berndt Taube*, der zwar auf seines Bauern Bericht einen Zaun über die Grenze ein Stück und Winkel auf *Simon Lode* seines Gesindes Hofstelle „schlan" und ziehen [?] lassen, *Simon Lode* aber persönlich zwei unterschiedliche mal entzwei gehauen, da es denn auch *Berndt Taube* verbleiben lassen und n. mehr darum gesprochen, dass also allezeit die ganze Hofstelle *Simon Lode* sein verblieben, wie auch Solches itzt der Bauer *Andres*, dass es *Simon Lode* weggerissen, bekennet und *Simon Lode* solche seine Ausrede bei seinem reinen und guten Gewissen confirmiren und bestätigen thut. Der Freibauer aber berichtet daentgegen, wie sein Vater gesagt, dass das Stück von der Hofstelle von Rechtes wegen sein wäre, doch will er es auf sein Gewissen nichts an sich ziehen und bringen. Erkennen deswegen ich Richter nebst meinen Beisitzern, dass die ganze Gesinde-Hofstelle, Tedwe auw genannt, dass es *Simon Lode* possidiren und besitzen soll, bis der Oberster *Hindrich Fleminck* bessern Schein und Beweis einbringen und erweisen kann. Alles von Rechts wegen. Datum Maholm unter unsrer Hand und Siegel den 3. Mai Anno 1.6.36.

Siegel.	Siegel.	Siegel.
Otto Lode mp.	*Hans Engdes* mp.	*Iohan Fridrich Hastfer* mpp.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

484.

Der maholmschen Kirche werden fünftehalb Haken Landes vom Mannrichter zugesprochen, Maholm den 3. Mai 1636.

Ich *Otto Lode*, erbges. zu Ittwer und Walckt, verordn. wyrischer und gervischer Mannr., nebst m. beiden Beisitzern, den wohledlen, ehrenf. und mannh. *Hanss Engdes*, zu Pöddes, und *Johann Friderich Hastver*, zu Kandell erbgesessen, urkunden [u. s. w. wie in Nr. 483] in Wyrlandt eingestellt, wegen der Kirchenlande und dero „benachtbaurten" eines jeglichen Behülf und Documenta mit Fleiss übersehen. Dieweil aber der Oberster *Henrich Flemincks* seine Gegenwart, wie auch seines Vollmächtigen abwesend und auf der hohen Obrigkeit Befehlschreiben nicht erschienen, also habe ich wegen meines tragenden Amts und auf der hohen Obrigkeit Befehl nebst meinen Beisitzern, wie auch die Parten, so itzo zur Stelle, die Lande in Augenschein genommen, da sich denn eine grosse Ungleichheit und Streitigkeit wegen der Grösse, und wie sie sein sollen, befindet. Nachdem ich aber gründlich in dem Kirchenbuch gesehen und befunden, dass die

Kirche vollkommen fünftehalb Haken Landes, davon damals der Pastor *Iohann Danewaldt*, als Anno 1596, vier Haken Landes in dem Dorf Hayedell ruhig possidiret, genutzt und gebraucht, der halbe Haken Landes aber in dem Dorf Wörckell gelegen ist bisdato allda verblieben. Hiegegen praetendirt und wendet ein der wohledle, ehrenf. und mannh. *Simon Lode* auf Waschell, wie er nach seinem Bericht vier Gesinde nebst fünftehalb Haken Landes in dem Dorf Hayedell bei der Kirche hat, da er mir Richter nebst meinen Beisitzern die Copia des Kaufbriefs auf seinen Hof Waschell gezeigt und gewiesen, darin ich befunden, wie er den Hof Waschell, das Dorf zu Waschell, das Dorf zu Nucker, die Gesinde bei der Kirche gekauft und an sich gebracht.

Weil ich Richter nun gesehen, dass die fünftehalb Haken Landes durch einen richtigen Kauf an die Kirche von den Gebrüdern den *Mecksen*, wie aus dem Kirchenbuch zu ersehen, vollkommen und richtig gekauft, davon vier Haken in dem Dorf Hayedell und ein halber Haken in dem Dorf Werckell gelegen: als erkenne ich Richter nebst meinen Beisitzern, dass erstlich die obgemeldeten fünftehalb Haken Landes der Kirche richtig mögen zugekehrt und übergeben werden mit allem Zubehörigen nach Landesgebrauch an Heuschlägen, Büschen, Bürschen und Wässerungen, wie es voralters von den *Mecksen* und ihren Vorfahren ist genützt, besessen und gebraucht worden. Den andern beiden Parten soll nach ihrem Ius und Recht, was sie zu erweisen, das Ihrige zugekehrt werden, die Hn. Vormünder aber nebst dem Pastori bei selbiger Kirche werden bei der hohen Obrigkeit schriftlich anhalten und suppliciren, dass dem Hakenrichter ein Befehl ertheilt wird, damit die Kirchenlande vor der Heuzeit nach Hakenzahl zu ihrer ruhigen Possession gereichen und kommen mögen. Alles v. Rechts wegen. Datum Maholm unter unserer Hand und Siegel den 3. Mai Anno 1636.

3 Siegel und Unterschriften wie bei Nr. 483.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

485.

Testamentum militare des Iürgen von Vietinghoff zu Paunküll, Reval den 9. *Iuni* 1636.

Kund und zu wissen sei Iedermänniglich, insonderheit aber Denen, so hieran gelegen, dass, weil ich *Georg von Fitinghoff*, erbgesessen auf Pawenküll, anitzo in Ihr. kön. Maj. zu Schweden, meines allergnädigsten Königs und Herren, Kriegsdiensten nach Teutzschland verreisen muss, ich aber wie alle Menschen aus dieser Welt sterblich geboren und dem Tode unterworfen, auch n. wissen kann, ob der allmächtige Gott mich mit Gesundheit und dem Leben in mein liebes Vaterland zu den Meinigen verhelfen wollte, — doch stelle ich Solches alles in den Willen und Wohlgefallen des höchsten Gottes, daferne es dem lieben Gott so gefiele und [er] mich aus diesem Iammerthal und Mühseligkeit der Welt zu sich nehmen würde —: als habe ich in Kraft Dieses und wohlbedachtem Muthe, auch um aller Richtigkeit halben, wie ich's zwischen meiner herzlieben Hausfrau

Margaretha Asserye und meiner Schwester und Schwesterkind nach meinem Tode gänzlich will gehalten haben [sic].

Als erstlich, weil meine herzliebe Hausfrau *Margareta Asserye* nach mir schwanger verbleibt und sie der liebe Gott, wie ich hoffe, gnädigst ihrer Bürde lösen würde, auch mit einer gesunden Leibesfrucht gesegnen, wird sie die Tage ihres Lebens mit ihrem Kinde sich mütterlich und wohl vertragen, dasselbe in der Furcht Gottes und allen christl. Tugenden auferziehen lassen, und nach erreichten des Kindes Iahren wird sie sich nach Landes Gebräuchen zu richten haben. Da aber Gott in Gnaden vor sei, dass das Kind nebst mir mit Tode abgehen sollte, als ist dennoch mein gänzlicher Wille, dass sie, meine liebe Hausfrau, die Tage ihres Lebens eine Beisitzerin meines Guts Paunküll sein und bleiben soll, und meine Schulden, so ich itzo in Ihr. kön. Maj. Diensten gemacht, pflichtig sein zu bezahlen, wie auch der Kirche zu Kossköll hundert Herrendahler an guter Münze meinentwegen, welches ich versprochen, zu geben. Weil ich auch mit vorerwähnter meiner herzlieben Hausfrau ein ziemlich Post Geldes und Gutes gefreiet, aber aus hochdrängender Noth verursacht worden, selbiges Gut, so ich mit meiner herzlieben Hausfrau gefreiet, zu verkaufen, aus den Ursachen, weil mein Schwager *Lülolff Straessborgh* in mein väterliches Erbgut Pawenköll elf Jahr lang gesessen und gewohnt, auch nicht eher darausziehen od. mir selbiges Gut abtreten wollen, ich hätte denn meiner Schwester vollkommene Mitgabe an baarem Gelde erlegt: als habe ich meinem Schwager meiner Schwester vollkommene Mitgabe, ehe ich einen Heller aus dem Gute genossen, und [?] entrichtet und bezahlt, wie ich Solches aus seinen Schriften genugsam zu erweisen habe. Jedoch habe ich meiner lieben Hausfrau Gut auf solche Condition verkauft, dass, wenn ich ohne Leibeserben abgehen würde, sie alsdann, meine liebe Hausfrau, aus dem Pawnkölschen dero „StattGut“ wieder zu gewarten und zu geniessen haben soll. Als habe ich kraft Dieses und wegen aller Recht und Billigkeit ihr, meiner lieben Hausfrau, und ihren Erben vermacht nach meinem Tode, wie ich auch hiermit ihnen vermachen thue, nämlich das Dorf Hard, das Dorf Silmes, das Gesinde zu Keferra [?] und das Gesinde zu Hyewessck mit allen dazugehörigen Landen, Äckern, Wiesen, Fischereien, Hölzungen und Allem, was vonalters dazu gehört und wie es immer Namen haben mag, zu immerwährenden Zeiten. Danebst vermache ich auch meiner lieben Hausfrau zweitausend Rchsthlr. in specie, und was ich ihr den Sonnabend in meiner Hochzeit zur Verehrung im Brautfass geschickt, als nämlich eine gülden Kette von siebenzig Loth ungerschen Goldes, ein Paar „Armenbende“ v. zwölf Loth ungerschen Goldes und zwei vergüldete Credenzen, „wegen“ — Loth, Solches sollen meine Erben ihr, meiner Frau, und ihren Erben gänzlich entrichten. Auch soll[en] meine[r] l. Hausfrau ihren Erben das Gut Paunköll nicht ehe abtreten, ehr denn solche Summa Geldes, und was eben specificiret, v. meinen Erben gänzlich und vollkommen ist bezahlt worden. Weil auch mein Schwager, *Lüloff Straessborgh*, je und allewege sich gegen mich freventlich verhalten und mir vielerlei Unwillen zugefüget, als ist hiermit mein gänzlicher Wille, weil ich ihn vollkommen aus dem Gute abgelegt, dass er für seine Person Nichts an meinem Gute Pawenköll soll zu

praetendiren oder zu fordern haben, sondern will, dass meine Schwesterkinder, insonderheit aber mein Schwestersohn *Jürgen* von [vor?] den Anderen Besitzer meines Gutes nach meiner l. Hausfrau Tode sein soll. Bitte, dass solcher mein letzter Wille möge stet und fest gehalten [werden], und meine l. Hausfrau dabei, wie vorerwähnt, zu schützen. Zu mehrer Urkund der Wahrheit hab' ich Dieses nebst meinem lieben Öhmen *Jürgen von Üxkel* unterschrieben und mit unserem adeligen Pitschaft versiegelt. Datum Revall den 9. Junii Anno 1636.

(L. S.) *Jürgen Von Fitinghoff.*

(L. S.) *Jürgen Üxkul* zu Meenss.

„Copia Testamenti Militaris Sehl. Hn. *Fytinghoffs*", auf Pap. ebendort; abgedruckt nach dem ält. Texte im Archiv VIII, S. 104 ff.

486.

Den Üxkülls-Erben wird nicht gestattet, den angenommenen Vertrag mit Bernhard von Scharenberg wieder in Streit zu ziehen.

Ex protocollo Nobil. Ducatus Esthoniae Anno 1636 *den* 30. *Junii.*

In Sachen des Hn. Obristen und Landraths *Johan Wrangel* zu Allo und der *Vxkuls*-Erben contra Hn. Landrath *Bernhard von Scharenberg* wird im kön. Landgerichte verabscheidet: Nachdemmal die streitige Sache zwischen dem Hn. Landrath *Bernhard v. Scharenberg* und den sämtlichen sel. *Johann Vxküls* zu Fickell und Mentz Erben vergangenen Gerichtstag durch Interposition guter Herrn und Freunde gänzlich verglichen und vertragen, welcher Vertrag von beiden Theilen beliebt und angenommen, auch gerichtlich protocollirt worden: als wird den *Vxkuls*-Erben n. gestattet noch zugelassen, selbe Sache zu reassumiren und de novo in Streit zu ziehen, sondern verbleibt billig vermöge Landesrecessen bei dem einmal beliebten Vertrag. Da aber bei Verfertigung des Vertrags einiger Beschwer vorlaufen sollte, selben erbietet zich Ihre Herrl. der Hr. Gubernator nebst den Hn. Landräthen vermöge bei jüngst gehaltenem Gerichtstag geschehener Beliebung dermassen beizulegen und zu vertragen, dass es beiden Theilen unpraejudicirlich od. keinesweges nachtheilig sein solle.

Auf abermaliges Hn. Obristen und Landraths *Johann Wrangels* Anhalten wird verabscheidet, dass es die Hn. Richter bei dem gestrigen gegebenen Abscheide billig verbleiben lassen, weil sothane Novitäten mit Ausbitten der Revision wider Landesrecesse laufen und zum sonderlichen Praejudicio n. kann angenommen werden.

Casparus Meyer
Secret. Provincialis ita et similiter actum in fidem subscripsi mp.

Auf Pap., in der *v. Toll-Kuck. Sammlg.*

487.

Gränzbestimmung zwischen Wannamois und Arrisal, Tolks den 19. *Juli* 1636.

Auf Anordnung des wohlgeb. und edlen Hn. *Philip Schiting*, kön. Maj. zu Schweden Reichsrath und Gubernator des Fürstenthums Östen, und der sämtl. Herrn Landräthe sind wir abgeordnete Herrn Commissarien, als *Hanss Delwig*, *Johan von Rechenberch*, *Arendt Metstacken*, *Otto Wilhelm Taube*, Landräthe, und *Otto Lode*, wirischer Mannrichter, des Hn. Obersten *Johann Heinrich v. Tiesenhausen* und *Hermann Wrangel* zu Adena zwischen Wannemoise und Arrisal [sic], und ist diesergestalt von Herrn Commissarien in Augenschein genommen worden. Erstlich hat der Hr. Oberste *Joh. Heinr. v. Tiesenhausen* uns geführet an einen grossen Stein, mit einem Kreuze bezeichnet, welchen sie beiderseits genehm gehalten; hinter dem Stein bis nach der Bäche zu bekannten beide Parten, ihre Gränze halber richtig zu sein, welches wir deshalb zu bereiten unnöthig erachtet. Von dem Stein an sind wir nach dem Compass den rechten Strich Südenwest angegangen durch den Heuschlag auf die „schlechte“ nach Wannamoise recht an einen Pehner, den Pehner entlangs bis nach einem Sandberg, die Höhe hinauf wieder an einen grossen Pehner bis an den Zaun auf einen Stein, zu vermuthen, dass ein Kreuz darauf gewesen, welcher Stein auf einem grossen Pehner liegt; den Pehner entlangs, da die arrisalischen Äcker mit den Enden anstossen und nicht darüber gehen, die streitigen Lande aber in die Quer des Pehners laufen, bis auf einen Pehner, der dreier Herrn Mark scheidet, und also geendiget. Nach Diesem hat der alte *Hanss Wrangell* uns geführet und gebracht an einen alten vermeinten Weg und einen kleinen Pehner entlangs und darnach sich von dem Wege zweimal abgegeben, da kein Weg noch Pehner noch einiges Kennzeichen gewesen, bis an einen Dannenbaum auf einen Sandberg, worauf der alte *Hanss Wrangel* einen körperlichen Eid geschworen, dass der alte Weg gerade nach dem Dannenbaum die Gränze sein soll. Hierauf erkennen die Herrn Commissarien, die zwölf Äcker, worauf der alte *Hanss Wrangel* geschworen, sollen verbleiben nach *Herman Wrangel* seinem Dorf Arresel auf seines Vaters Eid. Von dem gemeldeten vorigen Dannenbaum ab hat uns der alte *Hanss Wrangel* über das Feld Wannemoise geführet und darnach durch den Heuschlag bis auf den vorigen Kreuzstein zu geführet, aber kein Mahlzeichen zeigen können, solche Führung aber von dem Baum bis an denselben Stein nicht beschwören wollen. Als erkennen wir Richter, dass der Oberste Hr. *Johann Heinr. von Tiesenhausen* zur Gränze haben soll von dem letzten Kreuzstein abzugehen bis auf den Pehner entlangs, über die Höhe wieder an einen Pehner, bis an den Stein vorgenannt, welchen man vermeinet ein Kreuz auf gewesen sei; von dem Stein an dem Zaun entlangs bis auf den Dannenbaum, worauf der alte *Hanss Wrangel* geschworen hat, soll Hr. *Johann Heinr. von Tiesenhausen*, der Oberster, seiner richtigen Führung nach behalten und bei ihm verbleiben soll; das Heu aber, so *Hermann Wrangel* über der Gränze „gemeyet“, soll wieder an seinen rechten Ort gebracht und geführet werden, bei Straf' und Verlust hundert

Rthlr.. Wenn dann der Hr. Oberste *Joh. Heinr. v. Tiesenhausen* sich beschwert befindet, dass des alten *Hanss Wrangels* Grenzeweisung ganz unrichtig, und der Hr. Oberster seine vier Haken Landes nicht voll befindet, als hat er offentlich in Beisein der Herrn Commissarien solenniter protestiret und sich des Rechtens der 4 Haken Landes nebst der geübten Gewalt vorbehalten. Und sind dieser Schriften eines Lautens zwei verfertiget und den Parten mitgetheilet, auch solche mit Hand und Siegel verfertiget und befestiget. Actum im Hofe zu Tolcks, den 19. Julii Anno 1636.

O	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Hanss v. Dellwigh.	*Hanss von Rechenberck.*	*Arendt Medtstacken.*	*Otto Wilhelm Taube.*

Die Cop. auf Pap. in der *von Toll-Kuck.* Sammlg.

488.

Vereinigung Gerhard Lode's und der Wittwe Catharina Siemensohn wegen der Fischerei in den Seen Jalocka-Jerw und Gross- und Klein-Kiriocka-Jerw, Jewe den 26. Juli 1636.

Ich *Otto Lode*, Erbgesessener zu Itfer und Walcke, verordn. wierischer Mannrichter, nebst meinen beiden Beisitzern, den wohledlen *Johan Brackell* zu Maidell und Sonken [Soicken?], *Tonniss Maidell,* zu Sompä Erbgesessener, urkunden hiermit, dass auf Befehl des wohlgebornen edlen Herrn *Phielip Scheidingk* zu Arnö und Schodewih, Ihrer kön. Maj. zu Schweden Reichsrath, Gubernator des Fürstenthums Esten und Generalstatthalter auf Reualle, die Streitigkeit, so *Gerhardt Lode* mit seinen Benachbarten [hat], in Richtigkeit zu bringen, als hat *Gerhardt Lode* 4 geschworene Zeugen eingeführt wegen des stehenden Sees Jalocka Jerwe und Gross-Kiriocka Jerw, wie die *Zeugnisse* ausweisen wird, wegen der tugendsamen Frau *Cattrina Hulsshorst*, sel. *Daniel Siemensohns* Wittwe, und sich auch auf seinen alten Possess berufen. Hierzugegen hat die Frau *Daniel*sche 2 alte Bauern, *Sorromecke Hans*, *Halthaussen* seinen Bauern, den andern, von Sompffer, des alten *Gotthard Wellingk* seinen Bauern, als Gezeugen eingestellt, und sie sagen aus wahr zu sein bei ihrem guten Gewissen, dass die beiden Seen, die Gross- und Klein-Kirriiock, die samende Hand der beiden Höfe Kurna und Kuckers die Fischerei zusammen gehabt haben. Weil nun beide Parten sich künftig auf bessern Schein und Beweis berufen, also haben sie sich gütlich vertragen, dass ein jeder, wie er zuvor gehabt hat, die „Samptheit" noch in denselben stehenden Seen haben möchte, bis dass einer den andern mit guten Gründen oder Rechten aussetze. Solches zu stehender Wahrheit fest und wohl zu halten, haben die Parten beiderseits nebst mir Richter unterschrieben und besiegelt, jedoch dass keinem Parten freisteht, einem Andern darin zu vergönnen oder zu gestatten. Was die Jollacka Jerw

anlangt, hat die Frau 2 Zeugen von *Berent Tauben* seinen Bauern aus dem Dorfe Wasterfehr eingeführt, mit Namen *Laue*, der andere mit Namen *Jack*, eines Erbbauern Sohn; sagen aus wahr zu sein, dass sie von ihren Vätern gehört haben, dass die vorberührte See Jollacka Jerwe nach dem Hofe Kurtna sowohl als nach dem Hofe Etz gehörig ist, und sich auch auf ihren Junker berufen, der darum gute Wissenschaft haben soll, welches sich auch *Gerhardt Lode* hat gefallen lassen, was er denn bei gutem Gewissen aussagen wird. Gegeben im Hofe Gewe den 26. Juli Anno 1636.

Siegel.	L.	Siegel.	L.	Siegel.
Gerhardt Lode mein eigen handt.	*Chatrina Hölsthorst.*	*Otto Lode* mp.		*Tennis Maydell* mp.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

489.

Aussage des Hans Wintmacher, gewesenen Schlossvogts auf Narva, über purrosche Aalbänke und Heuschläge, Leihtepä den 26. Juli 1636.

Ich *Otto Lode* zu Itfer und Walckt, wirischer Mannr., nebst m. beiden Beisitzern, den wohledl., ehrenf. u. mannh. *Johan Brackell*, auf Maidell und Soicken, *Anthonie Maidell*, auf Sompä [?] erbgesessen, bekenne hiemit, dass auf Begehren Hn. *Gothardt Wellingk* des Ältern wir Richter den ehrenf. und mannh. *Hans Wintmacher*, gewesenen Schlossvogt auf Narfe, vor Gericht fordern lassen, welcher bei seinem höchsten Gewissen ausgesagt und bekannt, wie folgt. Erstlich ist er befragt worden, ob ihm n. bewusst ist, dass die purruschen Bauern zwei „Ahlbencken" bei dem Newenschloss gehabt. Hierauf sagt er, dass ihm Solches unbewusst, nur allein hat er vordiesem von den purruschen Bauern gehört, dass sie einen allda haben sollen. Zum Andern ist er befragt worden wegen der Heuschläge, im Taibelschen unter Newenschloss belegen, ob n. auch ein Heuschlag da wäre, welches vorzeiten nach Purro gehörig. Hierauf er geantwortet, dass allda an demselben Ort ein Heuschlag sein soll, welches vonuralters nach Purro gewesen ist; weil aber vordiesem alle umliegenden Dörfer unter die Krone gelegen, ist solcher Heuschlag nach dem Schloss „gemeiet" worden; da aber die permiskiulschen Bauern, so itzo der Landrath *Hans Delwig* einhat, keine Heuschläge gehabt haben, hat Hr. *Peter Stolp* denselben Heuschlag ihnen untergeben. Solches hat er n. allein von vielen Bauern, sondern auch von dem alten *Westerman*, wie auch *Pruisman* [?], welche zu der Zeit Vögte zu Narfe gewesen seien, vielmal gehört, wie auch *Sorromecke Hans* ebenmässig Solches bewusst ist. Dass Dieses also geschehen ist, bekenne ich Richter nebst meinen beiden Beisitzern obgemeldet unter unsrer Hand und Siegel. Gegeben zu Leihtepä den 26. Juli Anno 1636.

Siegel.	Siegel.	Siegel.
Otto Lode mp.	*Johan Brakell.*	*Tennis Maydell.*

Das Orig. auf Pap. ebendort.

490.

Tönnies Boyssmann verkauft dem Joh. v. Rechenberg sein Haus an der Münchenstrasse zu Reval; *Reval den* 18. *Oct.* 1636.

Im Namen der heil. Dreifaltigkeit, Amen! Kund und zu wissen sei jedermänniglichen dieses Briefes Ansichtigen, dass heute dato den 18. Octobris jetzt schwebenden 1636. Jahres ein ehrlicher, aufrichtiger und unwiderruflicher Erbkauf zwischen dem ehrbarn und fürnehmen *Tönnies Boyssmann* mit Consens und Einwilligung seiner lieben Hausfrau, Verkäufern an einem, und dem wohledlen u. gestrengen Hn. *Johann von Rechenberg*, kön. Obersten und des Fürstenthums Ehsten Landrath, Käufern am andern Theil, in beständigster Form, Mass und Gestalt, wie es zu Rechte am Kräftigsten geschehen könnte oder möchte, auf folgende Meinung geschlossen und gehalten, nämlich also. Es hat vorgemeldeter *Tönnies Boyssmann* für sich und seine Erben sein Steinhaus zwischen seinem Wohnhause und des Ältermanns *Hanss Stampehlen* Steinhause, auf der Münchenstrasse gegen die kleine Strandpforte zu belegen, ganz frei, ohne einiges Beschwer, unverpfändet und unversetzt, vor Allermänniglichens rechtlichen Ansprüchen, wie es allenthalben in seinen vier Mauern liegt und steht, obgemeldetem Hn. *Johann von Rechenbergk*, allen seinen Erben und Erbnehmen erblich verkauft um und für zweihundertundfunfzig in specie Rthlr., welche 250 Rthlr. der Hr. Käufer zu Bestätigung des Kaufes alsbald baar erlegt, welche Verkäufer zu seinen Händen empfangen und Herrn Käufer derselben hiermit quit, ledig und los zählen thut; dagegen Verkäufer zugesagt und versprochen, da jetzt oder künftig solch verkauftes Steinhaus durch Jemand, wer es auch wäre, mit oder ohne Recht angesprochen würde, Herrn Käufer und seine Nachkommen allenthalben schadlos zu halten und dieselben zu vertreten, treulich und sonder Gefährde. Dass nun solcher Kauf kräftig und bündig, auch von beiden Theilen stet, fest und unverbrüchlich solle gehalten werden, ist dieser Kaufbrief verfertigt und mit Verkäufers und Herrn Käufers gewöhnlichen Petschaften und unterzeichneten Handschriften bekräftigt, auch von etlichen gebetenen Freunden zum Gezeugniss der Wahrheit mit unterschrieben. So geschehen in Revall den 18. Octobris Anno tausend sechshundert sechsunddreissig.

Tönniess Boyssmann,
Min Egen Handt.
(L. S.)

Catharina Harriess,
Mein Eigen Hand.

Dieses wahr zu sein bezeuge ich

Johannes Bruningh,
I. Civ. Reval. Secretarius mp.

Die Cop. auf Pap. in der von *Toll-Kuck*. Sammlg.

491.

Thomas Schrove leiht zu ebenerwähntem Kaufe dem Joh. von Reckenberg seinen Namen, Reval den 19. *Oct.* 1636.

Ich Untenbenannter zeuge und bekenne kraft Dieses vor Jedermänniglichen: Nachdemmalen der wohledle und gestrenge Hr. *Johann von Rechenberg*, kön. Obrister und des Fürstenthums Ehsten Landrath, mit *Tönniess Boysman*, Bürger allhier, wegen eines Steinhauses auf der Münchenstrasse, gegen die kleine Strandpforte zu, zwischen *Hanss Stampehlen* Steinhause und gemeldeten *Tönniess Boyssmans* Wohnhause belegen, einen aufrichtigen, redlichen Kaufcontract gepflogen, also dass genannter *Boyssman* dasselbe Steinhaus dem Hn. Obersten erb- und eigenthümlich, quitt und frei verkauft und überlassen, wie Dasselbe vermöge einer unter ihnen aufgerichteten schriftlichen Kaufcerte mit Mehrerm erhellet: wann sich nun vielgemeldeter *Boyssman* verpflichtet und schuldig erkennt, sothan Steinhaus dem Hn. Obersten und Landrath *v. Rechenberg* in der Stadt Hauptbuch zuschreiben zu lassen, Solches aber hiesigen Stadtgebräuchen nach nicht geschehen können, sondern auf eines Bürgers Namen gesetzt werden müssen: hat wohlbesagter Hr. *Rechenberg* mich vermocht und gebeten, dass ich ihm hierzu meinen Namen leihen und die Zuschreibung auf mich geschehen lassen möchte. Alldieweil ich nun dem Hn. Landrathe hierin gerne gewillfahrt, als attestire und bekenne ich kraft Dieses für mich und meine Erben, dass mir und den Meinigen an obspecificirtem Steinhause nicht die geringste Gerechtigkeit zustehe und an demselben gar keine Praetension noch Action habe, sondern es nur „schlechts" dem Hn. Obersten und Landrathe *Johann v. Rechenberg* zu Gefallen auf mich setzen lassen, also dass es Demselben erb- und eigenthümlich zugehöre, dergestalt, dass er und die Seinigen einig und allein damit zu disponiren, zu schalten und zu walten haben, wie es ihnen belieben und gefallen thut. Dass nun Diesem im Grunde der Wahrheit also, habe ich gegenwärtigen Revers von mir gegeben und denselben mit meinem Petschaft und Handsubscription bestärkt. So geschehen in Revall den 19. Octobr. Ao. tausend sechshundert sechsunddreissig.

Thomas Schroue. L. S.

Die Copie auf Pap. in der von *Toll-Kuck.* Sammlg.

492.

Mannrichterliches Urteil vom Jahre 1636 wegen einer Gränze zwischen dem etzschen Dorfe Kattas, *Berendt Taube* gehörig, und dem jeweschen Dorfe Allajöggi, *Gotthard Welling* gehörig.

Nach einer Notiz des Hn. Baron *R. v. Toll* aus der etzschen Brieflade.

493.

Mannrichterliches Urteil in Sachen des etzschen Dorfes Kattas wider das jewesche Dorf Allaküll wegen der Fischerei im Peipus. Die Fischerei wird dem Dorfe Kattas zugesprochen und ein Bauer dafür, dass er sein eigener Richter gewesen, verurtheilt, mit einem guten schwanken Prügel von dem Nacken bis auf die Hacken gestraft zu werden; im Jahre 1636.

Quelle: ebenso wie für Nr. 492.

494.

Claus Wachtmeister, Hans Sohn, verkauft das Dorf Wait der Frau *Elisabeth Hastvern*, sel. *Tuve Bremen* Wittwe, den 3. Januar 1637. Als Zeugen sind genannt *Herman Wrangell* zu Addinal und *Hans Brackel* zu Maidel und Aitz.

Das Orig. auf Perg. in der mehntackschen Brieflade.

495.

Testament des Hans von Rechenberg (vgl. Nr. 475), *Neuenhoff den* 6. *März* 1637.

Im Namen der heil'gen, hochgelobeten, unzertrennten Dreifaltigkeit Gottes des Vaters, Gottes Sohns und Gottes des heil'gen Geistes, Amen. Weil ich denn, *Hanss von Rechenberg*, erbgesessen zum Nygenhoff und Assery, die vergängliche Ungewissheit dieses betrübten zeitlichen Lebens habe und dass ich gleichmässig allen andern Menschen von „dieser Jammerdahl", wenn es göttlicher Majestät gefällig, abscheiden muss, darin nichts Gewisseres als der Tod und nichts Ungewisseres als die Stunde des Todes, so habe ich bei mir vielfältig betrachtet und zu Gemüth geführt, wie ich's will nach meinem Tode gehalten haben mit meinen Erbgütern und Baarschaft, als nämlich: Weil ich die Güter hier in Lifland nicht geerbt habe, sondern gekauft und mit meinem „suhren Schwes" und Blut erworben habe, wie Jedermännlich hier im Lande bewusst ist, weil ich denn in meinem Ehstande mit meiner Frau eine Tochter gehabt habe, welche im Reich Schweden mit dem zeitlichen Tod ist abgegangen und liegt begraben in der grossen Kirche zu Stockholm, und nun keine Erben nach mir lasse als meine liebe Hausfrau, welche sich nebst mir auch hat „suher" werden lassen und die Güter mit helfen erwerben: so habe ich ihr bei meiner gesunden Vernunft aus gutem Herzen und gutem, wohlbedachtem Willen und Gemüth alles das Meinige, als nämlich meine beiden Höfe Nygenhoff und Assery nebst all meiner Baarschaft, was ich in den Laden und Kisten oder sonst ausgelehnte Gelder, wo sie auch ausgelehnt seien nach Laut der Handschriften, will ich ihr verehrt nnd geschenkt haben zu ewigen Zeiten; sie mag's in ihrem Leben vermachen, verschenken, vergeben, wem sie will, hierin soll sie Keiner molestiren oder verhindern,

weil ich alles erworben habe, es sei hier im Lande oder ausser Landes, sie soll damit nach meinem Tode schalten und walten als ihrem Eigenthum. Würden aber meine Erben nach meinem Tode ins Land kommen, sollen sie ꝑ. von der Erbschaft ausgeschlossen werden. Sofern aber keiner von meinen Erben hier ins Land käme, so bescheid' [„beschet"] ich den Nygenhoff nach meiner Frau Tode der wohledlen, ehr- und vieltugendreichen Jungfrau *Etwig Lissebet van Tiesenhussen*, meiner gekornen Tochter und des wohledlen, gestr. Hn. Obersten und Landraths *Hans Hindrich van Tiesenhussen* seiner leiblichen Tochter, erblich und zu ewigen Zeiten, ihr und ihren Nachkömmlingen. Hierin soll sie Keiner molestiren oder einige Ansprache an haben, sondern sie soll damit schalten und walten, als andere Erbgüter hier im Lande sind, nach harrischem und wirrischem Recht, zu ewigen Zeiten, Nichts ausbeschieden, sondern Alles, was nun zu vorbemeldetem Hof liegt und vonalters danach gehört, mit allen Gütern und Dörfern. Den Hof zu Assery, den ich auch von E. kön. Maj. gekauft habe, soll meine Frau auch behalten als ihr Erbgut, das soll sie auch Macht haben zu verkaufen, zu verschenken nach meinem Tode, wem sie will; verhoffe, es wird sie hierin Keiner molestiren, weil das mein gekauftes Gut ist. Meinem unechten Sohn, *Hanss von Rechenberg*, weil seine Mutter „van leidden" war, so vermach' und bescheid' [„beschet"] ich ihm nach meinem Tode von all meinen Gütern, wenn er wieder ins Land kömmt, zweitausend Reichsthaler in specie; Das soll ihm meine Frau zukehren oder so viel von meinen liegenden Gütern und Landen, dass er noch meiner dabei zu gedenken hat. Und der Kirche zu Koskell sollen von dem Meinigen zweihundert Reichsthaler zugekehrt werden; Das will ich zu dem „Gebüde" dazu verehrt haben, auch zum Gedächtniss was gebaut werden [sic]. Und bitte meine herzliebe Hausfrau, sie wollte meinen todten Körper zu Rewel zu Sct. Nicklas Kirche adlig begraben lassen und ein schön „Eppichdafigen" lassen über mein Grab zum Gedächtniss machen lassen [sic]. Zum Letzten ist meine Bitte, dass dies mein Testament und letzter Wille mag gehalten werden, wie ich denn nicht hoffe, dass [es] wider Landes Recht ist. Bitte deswegen die hohe Oberkeit hier im Lande, die in Ihro kön. Maj. Stätte verordnet sein, auch die sämtlichen Herrn Landräthe und Ältesten, sie wollten doch über dies mein Testament und letzten Willen halten und meiner lieben Hausfrau Recht lassen geschehn ohne Rechtszwang. Zu mehrer „Vorwisserung" nach Landes Gebrauch habe ich die Unterbenannten, die hochgeehrten Hn. Schwäger und meine guten Freunde, hiezu gebeten, Dieses zu unterschreiben, und habe Dieses selber mit meiner eigenen Hand geschrieben und mit meinem angebornen „Bitzir" versiegelt. Von Nygenhoff den 6. Martii 637.

(L. S.)

Hanss v. Rechenberg.

Mein egen Hand.

Die Copie in der *von Toll-Kuck.* Sammlg. — Rückseite: „Mein Testament und letzter Wille, wie ichs *Hanss von Rechenberg* nach meinem Todte will gehalten haben. Geschrewen den 6. Martii 637. Copia." — Die Sprache wie in Nr. 475. — Unterschrift latein.: „Entspricht dem Original wörtlich, welches bezeugt *Cornelius Murrer*, Secrs. provinc. Esthon. d. 13. April. 1687. [?] mppria."

496.

Mannrichterliche Bestimmung einer Grenze zwischen Tolks und Sommerhusen, Tolks den 26. *April* 1637.

Auf schriftliche Anordnung und Befehl der sämtl. Herrn Landräthe habe ich mich, *Otto Lode* zu Ittefer, wirischer und jerwescher Mannrichter, nebst meinen beiden Beisitzern auf untengesetztem Dato bei dem wohledlen, gestrengen Hn. Obersten und Landrath *Johan Hinrich v. Tisenhaussen* im Hofe zu Tolcks eingestellt, den streitigen Grenze-Zwist zwischen dem Hn. Obersten und Landrath seinem Dorf Mayers, eines Theils, und des wohledlen, gestrengen Hn. sel. *Claus Hastuer* auf Sommerhaussen, kön. Obersten, nachgelassener Wittwe, der wohledlen, ehr- und tugends. Frau *Anna Wrangell*, andern Theils, zwischen ihren Dorfslanden und Äckern gerichtlich zu entscheiden. Als hat die obgemeldete Frau, weil sie ihres sel. Manns Bruder und nächste Verwandten nicht hat mächtig sein können, wiewohl es ihnen von ihr genug ist kundgethan worden, dennoch auf die streitigen Örter und Lande die wohledlen, festen und mannh. *Christoffer Wulffframstorff*, *Otto Scholman*, *Hanss Wrangell*, Hakenrichter, und ihren Bruder *Fabian Wrangell* nebst etlichen alten Bauern aus dem Sommerhauschen in ihrer Statt übersandt und eingestellt. Erstlich hat uns der Hr. Oberster und Landrath *Johan Hinrich v. Tisenhaussen* mit seinen alten Bauern die Grenze von einem „Gebröcke" her, mit 6 guten Kreuzsteinen belegt, bis an einen Weg, so von seinem Dorf Kochall nach Sommerhausen gehet, gewiesen, welches die Parten beiderseits gehalten; aber gleichwohl ist der Augenschein dagewesen, dass die Sommerhauschen das Land über die Kreuzsteine zu ihrem Nutzen gebraucht haben. Nun weiter fort von dem obgemeldeten Kreuzstein und Wege, über dem Weg geradeaus in einen dichten Busch*), da das Land was niedrig, „humppelich" und „buldig" „nebest" voller Wasser gewesen, da man nicht hat können hinkommen, wo auch ein Stein mit einem Kreuz sollte gelegt sein, und so fort hindurch auf festem Land bei einem neuen Weg, so nach *Vbbiass* gehet, auch ein Stein mit einem Kreuz belegt, welches die Parten beiderseits gehalten. Von dannen ab hat der Hr. Obrister *Johan Hinrich v. Tisenhaussen* mit einem Pener sich zur linken Hand gewandt, wo ein Stein in vier Stücke verbrannt auf dem Pener sollte gelegen haben und nun nicht mehr zu finden gewesen. Solches vier des Hn. *Tisenhaussen* Bauern mit ihrem Eide bekräftigt haben. Und also weiter den Pener entlang, welches sich unterweilen verloren und gewendet, aber darnach je länger je grösser geworden, bis an einen alten ausgefahrenen Weg, so von Sommerhaussen nach Vbbiass gehet, da sich dann die Pener gewendet zur rechten Hand, bis den Weg hinauf an die vbbische Grenze, wieder an einen hohen Pener hinauf zur rechten Hand, welches ihn und Vbbyass Lande scheiden soll, welches die sommerhauschen Bauern gestritten. Aber der Hr. Obrister *Tisenhaussen* hat es widerlegt und vorgebracht, dass ein alter Bauer aus dem Sommerhauschen, mit Namen *Hannuss*, ihm und dem sel. *Jurgen*

*) In einer Copie: „über den Weg gerade auf einen Pener, bis in e. dichten Busch."

Wrangell, der damals zu Vbbyass gewohnt, dieselbe Grenzführung mit *Jurgen Wrangell* seiner Beliebung zwischen Vbbyass und ihm gewiesen und gezeigt, dass die eine Seite dem Hn. *Tis.* gehören soll; Solches hat der alte Bauer mit Zulass des Amtmanns gethan, weil die beiden Herrn keine Wissenschaft [gehabt] und fremd in ihren Grenzen gewesen seien. Noch sagt obgemeldeter *Tis.* aus, dass seine Schwiegermutter, die noch im Leben ist, [aussagt, dass] die Grenze bis an den alten vbbyschen Weg gehen sollte, sowohl [als] auch seine Bauern, dass sie es von ihren Vätern gehört haben, dass ihre Grenze an den alten vbbyschen Weg gehen sollte. Insonderheit sagt ein alter Bauer mit Namen *Kochall Hanss*, dass er in seinen jungen Jahren mit seinem Vater auf einem Heuschlag gewesen, da hat sein Vater einen andern alten kochalschen Bauern mit Namen *Hannuss*, der schon mit einem Stabe gegangen und seinen Söhnen Essen nach dem Heuschlag gebracht, gefragt: „*Hanuss*, du bist ein alter Mann, sage mir, wor soll unsre Grenze gehen mit den Sommerhauschen?" Da hat der alte Kerl *Hanuss* angefangen und gesagt, dass ihr Land zwischen zweien Penern bis an den alten vbbyschen Weg sich strecket, wie itzt die Führung geschehen. Solches hat er in seiner Jugend auf Frage seines Vaters von dem alten Kerl gehört nach dem muscowitrischen Frieden; solche seine Aussage hat er mit einem körperlichen Eide bekräftigt. Das Gegentheil, als nämlich die sommerhauschen Bauern, haben mich Richter von dem letzten Kreuzsteine, so bei dem neuen Wege gelegen, den Pener ein „weinig" hinauf an einem geringen alten Wege, den Strich nach Vbbyas hinauf, da sich dann der alte Weg zur linken Hand gewendet, nach dem alten vbbyschen Wege vorgedacht, und so hinüber nach Allofer zu, welches die sommerhauschen Bauern verlassen und mich Richter einen Weg geradeaus geführet bis an den vorgedachten Pener, so des Hn. Obersten *Tisenhaussen* und Vbbyass Lande scheidet. Was nun auf der rechten Hand lieget, soll nach des Hn. Obersten *Tisenhaussen* Hofe gehören, und zur linken Hand, nach Sommerhausen, und haben ihre Väter bei der Reussen Zeit da gearbeitet, aber die Stelle und Plätze, sowohl auch die rechte Grenze ist ihnen von ihren Vätern nicht gewiesen worden, sondern durch Hörsagen von ihren Eltern, dass die Grenze an den alten vbbyschen Weg sich stossen soll, zu oftermal gehört. Als habe ich Richter denselben Weg für alt nicht erkennen können, nachdemmal die Pener, so vbbiasche Lande scheidet, von dem Wege nicht ist durchgeschnitten worden, sondern eine feste Höhe zu ersehen ist. Solche ihre Grenzführung haben sie nicht beeidigen wollen, nur bloss bei ihren Worten verblieben, dass sie Solches von ihren Vätern zu oftermal gehöret haben. Nur einer von den sommerschen [sic] Bauern, mit Namen *Kieps Jurgen*, saget aus, dass er von einem andern sommerhauschen alten Bauern, wie er mit ihm zugleich vom Heuschlag gekommen, gesaget hat, dass nun das streitige Land, da man itzt um streitet, nach Sommerhaussen soll gehören, aber er wollte die Worte nicht beschwören.

Weil nun beide Parten sich auf den alten Weg, so von Sommerhaussen nach Vbbyass gehet, berufen, als habe ich Richter nebst meinen Beisitzern die Grenzführung von dem Hn. *Tisenhaussen* an den vbbyschen Weg für älter

erkannt als die Grenzführung von den Sommerhauschen an ihren Weg; erkenne und spreche hierauf das streitige Land dem Hn. Obersten *Johan Hinr. v. Tis.* zu, bis die Frau und ihre Verwandten ein besser Schein und Beweis einführen werden. Von Rechtens wegen. Gegeben im Hofe Tolckss den 26. Aprilis Anno 1637.

Siegel.	Siegel.	Siegel.
Otto Lode mp.	*Rottgert von Tisenhaussen* der Jünger mpp.	*Johan Fridrich Hastfer* mpp.

Hiergegen hat die Frau *Hastuersche* stündlich protestiren lassen und an das Obergericht appellirt. [In einer Copie: Als hat auch der Hr. Obrister *Tiesenhausen* sich protestando bewahret der Gewelde halber der sommerhausischen Bauern.] — Rückseite: Urteil zwischen dem Hofe Tolkss und dem Hofe Sommerhussen. — Dies Urtel ist vom Hn. Landrath *Hinrich Hastver* nomine seiner Schwiegerin, weiland Hn. Obristen *Clauss Hastver* hinterlassenen Wittwe, produciret, und weil gemeldete Frau Oberstin davon appelliret, hat sie selbe appellatio intra fatalia introduciren wollen. Nachdem aber Ihr. Herrl. der Hr. Gubernator nit zur Stelle und in dessen Abwesenheit nichts Gerichtliches vorgenommen wird, als ist ihr Dieses, dass sie de diligentia protestiret, mitgetheilt. Actum den 4. Maji Anno 1637. *Casparus Meyer* subscr.

Orig. auf Pap. und Copie in der *v. Toll-Kuck. Sammlg.*

497.

A.

Joachim zur Beck verkauft der Anna Farensbach, geb. Fersen, sein Haus auf dem revalschen Dom, Reval den 1. Mai 1637.

Ich *Joachim zur Beck*, Bürger und Knochenhauer auf dem revalschen „Thume", bekenne und thue hiemit kund und offenbar, bezeuge auch in und mit diesem meinem offenen Briefe für mich, meine Erben, Erbnehmen und Erbnamen, auch für Jedermänniglich geistlichen und weltlichen, hohen und niedrigen Standes, so Dieses sehen, hören oder „lesende" vorkömmt, dass ich mit Rath, Wissen u. Willen, auch „Volbort" meiner lieben Hausfrau, *Catarina Otthe*, in Beisein und mit „vohlbort" der ehrbaren Männer *Jurgen Ottho*, Bürgers und Knochenhauers, und dann *Jurgen Otthe* des Jüngern, beide meiner itztgemeldeten Hausfrau ihrer zweien Brüder Söhne, der wohledlen, ehr- und vieltugendsamen Frau *Anna Ferssenn*, des weiland wohledlen, gestr., ehrenf. und mannh. Hn. *Diedrich Farenszbach*, erbgesessen zu Heymer, des Fürstenthums Ehsten Landrath, hinterlassenen Wittiben, in Beisein als Gezeugen des wohledl., gestr., ehrenf. und mannh. *Johann Delwich*, erbgesessen zu Häbbedt, des Fürstenthums Ehsten wohlverordneten Landrath, mein Haus mitsamt dem Grunde, Wohnungen und Freiheiten, so dabei in der Grenze liegend, welches bei der „Thumbpforten aufkommende" zur rechten Hand „am Ecken" belegen und erstlich an den Hn. Obersten „Leutenampt" *Reinholt Ferssen* seine Hausstätte grenzend, vor und an der andern Seite mit einer hellen Strasse, an der vierten Seite auch mit einer „offenen

Thewr strassen", so in des sel. Hn. *Heinrich Hornn* Behausung langet und träget, also umgrenzet, gleichwie es der Hr. Statthalter *Jurgen Ehrichsen*, dasselbe mit seinem Grunde und Grenzen dem wohledlen, ehrenf. und mannh. *Class Meecks* und wiederum *Class Meecks* dem wohledlen, mannh. und ehrenf. *Ewert Delwich* und hernach des sel. *Ewert Delwichs* hinterlassene Wittwe, Frau *Margareta Maydell*, an meiner itzigen Hausfrau vorigen sel. Mann, *Jurgen Kenss* genannt, verkauft, itzt um meiner und meiner Erben „fürdlichen" Nutzes und Frommens willen ewigwährendes Kaufes verkauft habe für achthundert Reichsthaler, baar gezahlt, den Reichsthlr. zu zweiundfunfzig reualsche Marken „Koppermüntz" gerechnet, dasselbige zu verheuren, zu verkaufen od. zu verpfänden, wie Das immer Namen haben mag, mit allen Gerechtigkeiten, Freiheiten und Grenzen, gleichwie ich es od. mein Vorfahrer selbst bewohnt und gebraucht, zu bewohnen ihres Gefallens nach allermassen mächtig sein, also dass die Frau *Anna Ferssenn* od. ihre Erben nimmer od. in Ewigkeit von mir, meiner obengedachten Frau od. unseren Erben nicht widerruflich molestirt werden soll. Des hat die Frau *Anna Ferssen* den gedachten Kaufschilling der achthundert Reichsthaler baar „in eines" mir entrichtet und erlegt, d'rauf ich ihr hiemit den Grund und Erbbriefe mit Einweisung aller Gebäude ganz frei und ungemolestiret geliefert und eingewiesen. Dessen gelobe und verheische ich mich, meine Erben, Erbnehmen und Erbnamen, Frau *Anna Ferssen* und ihren Erben und Erbnehmen dieses obengemeldete Haus mit allen Beiwohnungen, so in der vierkanten Grenze begriffen, vor allerlei Ansprache, geistlich oder weltlich, frei und quit zu wehren, auch schuld- und schadelos zu halten. So auch einige Widerspenstigkeit entstünde, Das soll und will ich *Joachimb zur Beck* für mich, meine Erben, Erbnehmen und Erbnamen der Frau *Anna Ferssen* und ihren Erben „Aussnehmer" und Schadloshalter sein. Alle diese vorbeschriebenen Artikel und Puncta, ein jedes besonder, gelobe ich *Joachimb zur Beck* für mich, m. Erben und Erbnehmen, auch Erbnamen stete und bei wahrem christlichem Glauben unwiderruflich standfest zu halten. Zu mehrer Urkund und beständigen Wahrheit haben wir sämtliche obengemeldete beiwesende Zeugen nebst ihnen beiden, als Verkäufern und Käuferinnen, unsere angebornen gewöhnlichen Petschafte und Handzeichen hieruntergesetzt und damit bekräftigt. Geschehen zu **Revall** auf dem Thumb, nach unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi Geburt am Tage Philippi Jacobi im **1637.** Jahre.

L.	L.	L.
Siegel.	Siegel.	Φ*)
Joachim zur Beck.	*Jurgen Otte.*	*Jürgen Otte* der Jünger.
Mein eigen Handt.		Weill ich vnterzeichneter nicht schreiben kan, hab ich diesen der diese gantze schriefft geschrieben, erbeten meinen Nahmen zu unterzeichnen vnter mein selbst geschrieben merck.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

*) d. i. *J. O.*, sein Namenszeichen.

B.

Obligation der Anna Farensbach, geb. Fersen, über den erwähnten Hauskauf, den 1. Mai 1637.

Ich *Anna Ferssenn*, sel. Hn. Landraths *Diedrich Fahrenssbach*, erbges. zu Heymer, hinterlassene Wittwe, urkunde und bekenne kraft dieser meiner Obligation für mich, meine Erben und Erbnehmen, dass wegen Abkaufung Hauses und Grundes ich meinem Verkäufer *Joachim zur Beck* bin schuldig verblieben zweihundert Reichsthaler oder „der gewerde" an Kupfermünze, welche 200 Rchsthlr. gedachtem Verkäufer *Joachimb zur Beck* ich ge[lo]be bei wahren adeligen Worten und Glauben zwischen hier und Michaelis dieses laufenden 637. Jahrs, ohne gehindert, freiwillig zu zahlen und zu erlegen. Und weil gedachter Verkäufer *Joachim zur Beek* n. ehe das Haus zu räumen schuldig sein soll, ich habe ihm dann unserer Abrede nach auf selbigen Grund in der „achter hefft" fürserste eine Stube und Vorhaus nebst darin einem Kachelofen und einem Fenster aufs neu ganz unter Dachs verfertigen und aufsetzen lassen: als gelobe ich hiemit kraft Dieses, den gemeldeten *Joachimb zur Beck* nebst seiner lieben Hausfrau n. ehe aus dem Kaufhause zu drängen, ich habe ihm denn, wie oben gemeldet, ehe und bevor von Holz die Stube nebst einem „vorhause" aufgezogenen Schorstein, darin einen Kachelofen und ein gläsern Fenster, unter Dachs in der „achter hefft" aufsetzen und verfertigen lassen, selbiges Gebäude nebst der „achter hefft" auf zehn Jahr zu besitzen, zu bewohnen, zu gebrauchen und darin ihre Nahrung zu suchen ihres besten Erachtens. Nach Ausgang aber der zehn Jahre soll gemeldetes Haus und [sic] an mich od. meine Erben ohne längere „verziegerung" wiederum verfallen sein, damit zu thun und zu lassen meines eigenen Gefallens. Was aber *Ioachimb zur Beck* überdas mehr bauen lassen würde, soll er od. seine Erben wegzunehmen Macht haben. Überdies gelobe ich auch gedachtem *Joachimb zur Beck* zu geben einen guten Ochsen in seine Küche. Zu mehrer Urkund und stetfester Haltung dieser obengeschriebenen Puncte habe ich Dieses mit eigner Hand unterschrieben und bekräftigt. Geschehen den Tag Phil. Jacobi Anno 1637.

anna fersen.

Die Copie ebendort. — Unterschrift: „Dass diese Copia dem Original von Wort zu Wort gleichlautet, bezeuge ich Unterschriebener mit meiner eigenen Hand.

Philip Scheidingh. mp."

Rückseite: „Productum 8. Febr. 1648. — pd. den 10. Julii Anno 1652. K. [?] Erben."

C.

Hans v. Dellwig begiebt sich seines Näherrechtes an das erwähnte Haus, Reval den 1. Mai 1637.

Ich *Iohann Delwich*, des Fürstenthums Ehsten Landrath, erbges. auf Häbbedt, urkunde und bekenne für mich, meine Erben und Erbnehmen, sonderlich

aber allermeist, denen hieran gelegen, dass, alldieweil wegen der Hausstätte und daraufstehenden Hauses, so meine in Gott ruhende sel. Frau Mutter, die wohledle, ehr- und vieltugendsame Frau *Margareta Meydell*, an den auch sel. *Georgenn Kenss*, Bürger und Knochenhauer allhier auf dem Thumb, laut des aufgerichteten Kaufbriefes eigenthümlich verkaufet, ich aber als ein nächster Verwandter und Anspracher gedachten Hauses, „an itzo kurtz vorschienen", zu Schloss gefordert und mir von der regierenden lieben Obrigkeit angetragen worden, dass, alldieweil des obgedachten sel. *Georgen Kennssen* Erben gemeldetes Haus und Grund wiederum verkaufen wollten, dass ich dasselbige vor einem Andern für dieselben Gelder, was ein Anderer bieten würde, an mich kaufen und bringen sollte; weil dann aber der darauf gebotene Kaufschilling vorgemeldetes Hauses und ganzer Grundstätte mir zu hoch gefallen und selbiges n. geachtet, als hab' ich mein und meiner Erben Jus und heut oder morgen daran habende Ansprache der wohledlen, ehr- und vieltugendsamen Frau *Anna Ferssen*, sel. Hn. Landraths *Dietrich Fahrenssbach*, erbges. zu Heymer, hinterlassenen Wittiben, meiner vielgeliebten Frau Mödder, aufgetragen und ganz übergeben, wie denn hiemit kraft Dieses obgemeldete meine an das Haus und Grundstätte habende Ansprache, Recht und Jus für mich und meine Erben ganz verzeihen und wohlgedachter meiner vielgeehrten Frau Mödder *Anna Ferssen* und ihren Erben auftragen und übergeben thue, selbiges zu kaufen, damit zu thun und zu lassen ihres eignen guten Gefallens, sonder alle Gefährde und Argelist. Zu mehrem Glauben und stetfesthaltender Wahrheit hab' ich Dieses mit eignen Händen unterschrieben und mit meinem angebornen adeligen „Pöttschafft" bekräftigt, so geschehen und gegeben in Revall am Tage Philippi Jacobi im Jahre 1637.

Siegel. *Hanss v. Dellwigh.*

Das Orig. auf Pap. ebendort. — Rückseite: „Landrat *Delwichs* Verlassbriff wegen des ansprachs an dem Hause bei der Kirchen."

498.

A.

Dem Hans von Rechenberg wird von Hilligert Vegesack's Erben dessen in der Ritterstrasse zu Reval belegenes Haus verkauft, Reval den 10. *Juli* 1637.

Offenbar und wissentlichen sei hiemit Männiglichen, insonderheit aber, denen hieran gelegen, dass heute Dato durch Unterhandlung der wohledl., gestr., ehrenf. und hochweisen Herrn, *Thomae Schrowen*, Bürgermeisters hiesiger Stadt, und Hn. *Hans Heinr. v. Tiesenhausen*, kön. wohlbestallten Generalmajoren und Obristen, zwischen nachgeschriebenen Herrn Contrahenten folgender Hauskauf berahmet und geschlossen: Es verkaufen und überlassen die respective ehrenfesten, wohlweisen und wohlgeachteten Hr. *Frantz Greffer*, hiesiger Stadt Rathsverwandter, und *Thomas Bevermann*, als testamentarische nächste Erben sel. *Hilligert Vegesacken*, eines aufrichtigen, beständigen und unwiderruflichen Erbkaufs dem

wohledl. und gestr. Hn. *Hans v. Rechenberge*, zu Nienhoff und Asserien erbgesessen, harrisch- und wierischem Landrathe, gemeldetes sel. *Hilligerts Vegesacken* Wohnhaus in Reval, in der Ritterstrasse zwischen *Hermann Schrowen* und *Diedrich Flickhusen* Häusern gelegen, zusamt dem beigelegenen Steinhause und wüsten Platz, welchen sel. *Hilligert Vegesack* dazu gekauft hat, auch dem zugehörigen Garten aus der Karriepforte, zwischen *Thomas Kniepers* und *Ebert zur Höin* Gärten, und dem Holzraum samt der Steinkuhle, auf dem Steinbruch ausser der Stadt gelegen, vermöge der Stadt Hauptbuch für und um 1200 Rthlr. specie und zwo Last Roggen Kaufschilling „queit" und frei, erblich und eigenthümlich zu besitzen, nützen, niessen und zu gebrauchen; verzeihen und begeben sich also gemeldete respective Hn. Verkäufer zu zeitlichen Tagen aller bisdahero an berührtem Hause gehabten Erbgerechtigkeit und Eigenthums für sich und ihre Erben und transferiren dieselben auf wohlgemeldeten Hn. Landrath *v. Rechenbergk* und seine Erben. Und nachdem wohlgemeldeter Hr. Landrath *v. Rechenbergh* den bemeldeten Kaufschilling der 1200 Rthlr. in specie heute Dato zu voller G'nüge baar an die Hn. Verkäufer erleget und bezahlet, als quietiren die Hn. Verkäufer für sich und ihre Erben den Hn. Käufer *von Rechenbergh* und dessen Erben von solchem völlig empfangenen Kaufschilling und haben demnach Hn. Käufer das verkaufte Haus mit aller dessen Zubehör, Frei- und Gerechtigkeit wirklich cediret, eingeräumet und abgetreten. Und als auch der Gotteskasten einige Gelde darauf hat, oder da Kirchen- und Armen-Gelde oder sonst jenige Gelde auf dem Hause „verwissert" wären, die künftig sich befinden und „ereügen" möchten, so wollen Herren Verkäufer selbige auf sich nehmen und zahlen und also Hn. Käufer ein ganz „unbeschüldetes" freies Haus liefern und dasselbe ihm vor aller künftigen An- und Zusprache gewehren. Dessen haben sich Hn. Verkäufer anerboten, an des Hn. Käufers Statt das vorgemeldete Haus samt Garten, Holzraum, Steinbruch und aller Zugehor, wie obgemeldet, dem ehrenf. *Hinrich Niehaussen* in Eines Ehrb. Raths Buche zuschreiben zu lassen. Alles auf guten, redlichen Biedermanns Glauben und ohne Gefährde. Urkundlich haben wohlgemeldete Herren Contrahenten samt ihren Gefolgten diesen Kaufbrief mit ihren angebornen Petschaften bekräftiget und eigenhändig unterschrieben, der geschrieben und gegeben in Reval den 10. Julii Anno 1637.

Frans Greffe. mpp. L. S. — *Thomas Beverman.* L. S. — *Hans v. Rechenberch*, L. S.

Thomas Schroue, mein eigen Hand. L. S. — *Hans Hinrich von Teysenhausen* mp. L. S.

B.

Heinrich Niehauss bezeugt, dass er das eben erwähnte Haus nur auf seinen Namen habe zeichnen lassen, Reval den 22. Aug. 1637.

Ich *Henrich Niehausen* zeuge und bekenne kraft dieses meines abgegebenen Reverses, ob mir wohl sel. *Hilligert Vegesacken* Wohnhaus samt aller dessen

Zubehör im Protocollo und Stadthauptbuch auf meinen Namen zugeschrieben, dass ich oder meine Erben dennoch an gemeldetes Haus keine Ansprache, Eigenthum und Gerechtigkeit habe, sondern dass selbes Haus und Pertinentien dem wohledl. und gestr. Hn. *Hanssen vom Rechenberge*, zum Neüenhoff und Asserien erbgesessen, harrisch- und wyrischem Landrathe, vermöge des drüber zwischen *Hilligert Vegesacken* testamentarischen Erben und wohlgemeldetem Hn. Landrathe *von Rechenberge* aufgerichteten Kaufbriefes erb- und eigenthümlich zugehöret. Die Ursache aber, warum ich das Haus auf meinen Namen zeichnen lassen, ist, weil Keinem, so der Stadt Botmässigkeit nicht unterworfen, allhie vermöge der hiesigen Stadt Statuten ein Haus zugezeichnet werden kann. Urkundlich habe ich Dieses eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschaft versiegelt. Actum Reval, den 22. Aug. Anno 1637.

Heinrich Niehauss mpp.
(L. S.)

C.

Extractum ex Protocollo Senatus Revaliensis.

Anno 1637 den 23. Augusti erschien vor dem Hn. präsidirenden Bürgermeister Hr. *Frantz Greffer* und *Thomas Beverman*, als testamentarische Erben sel. *Hilligert Vegesacken,* und verliessen *Henrich Niehaussen* an einem gethanen Kauf obgemeldeten sel. *Hilligert Vegesacken* Haus und Erbe, gelegen in der Ritterstrasse zwischen *Herman Schrowen* und *Diedrich Flickhausen* Häusern, mit dem beigelegenen Steinhause und wüsten Platze, samt Garten, Steinkuhlen und Holzräumen und Allem, was vermöge der Stadtbücher darnachgehöret, mit aller zubehörigen Frei- und Gerechtigkeit quitt und frei, erblich und eigen zu besitzen und zu gebrauchen. Des sind alle auf diesem Hause verwisserte Capitalien abgeleget und gezahlet und derowegen zu cassiren anbefohlen, und ist dies Haus hiemit von allen Capitalien ganz frei. Und sind die Herren Verkäufer erbietig, dem Hn. Käufer das Haus und dessen Zubehör, wenn er's begehret, vor E. E. Rath, „wann die Klocke auffm Rathhause gerüret wird", öffentlich zu cediren u. zuzeichnen zu lassen. Actum ut supra.

Bernhard Zur Bech,
Secr. subs. mppria.

D.

Wir Verordnete des allgemeinen Gotteskastens zeugen und bekennen, dass uns der ehrenf. und wohlweise Hr. *Franz Greue* und der ehrbare, fürnehme *Thomas Bevermann* wegen sel. *Hillgert Vegesack* seinem Hause an Capital und aufgelaufenen Renten erleget und bezahlet hat dreihundert einen und halben „enckeden" Rthlr., und ist das Haus hiermit vollkommen wegen des Gotteskastens ganz frei, quittiren die Herren hiermit. Actum Revall Anno 1637 den 25. Augusti.

Matthias Porten. *Clauss Wiebe.*

E.

Extract aus der Stadt Hauptbuch folio 364, *Tit. Ritterstrasse.*

Anno 1637 den 20. Octobr. kamen vor unsern Rath Hr. *Frantz Greffer* und *Thomas Bevermann* als testamentarische Erben sel. *Hilligert Vegesacken* und verliessen *Hinrich Niehusen* an seinem gethanen Kaufe obgemeldetes Haus und Erbe samt dem beigelegenen Steinhause und wüsten Platze, gelegen in der Ritterstrasse zwischen *Herman Schrowen* und *Diedrich Flickhusen* Häusern, mit dem zugehörigen Garten und Holzraume, auch aller andern Frei- und Gerechtigkeit, vermöge der Stadt Hauptbuch, quitt und frei, erblich und eigen zu besitzen und zu gebrauchen. Daselbst bekannten vor unserm Rath Hr. *Matthias Pforten* und *Clauss Wybe* als Vorsteher des Gotteskastens und *Berendt Rodde*, Vorsteher der Hausarmen, dass Hr. *Frantz Greffer* und *Thomas Bevermann* alle auf diesem Hause verwisserten Capitalien samt den „betagten" Renten zu voller Genüge bezahlt hätten, sind derowegen alle zu cassiren anbefohlen, und ist dies Haus hiemit von allen Capitalien und Renten ganz frei.

Bernhard zur Bech,
Secr. scripsi et subs. mpp.

Die Copieen in der *v. Toll-Kuck.* Sammlg.

499.

Der Mannrichter in Wierland, *Otto Lode* zu Ittfer und Walck, und dessen Beisitzer, *Rotigerd v. Tisenhusen* auf Carul und *Johan Friedrich Hasteuer* zu Kandell, bekräftigen den Verkauf des Dorfes Woit an *Elisabeth Hastfer*, am 12. Januar 1638. (Vgl. Nr. 494.)

Nach einer dem Original in der mehntackschen Brieflade entnommenen Notiz.

500.

Anna Lode, geb. Rehbinder, verkauft dem Otto Wrangell das Gut Waschel, Reval den 25. *Ianuar* 1638.

Kund und zu wissen sei Jedermänniglich, insonderheit Denen, so hieran gelegen od. dieser Contract zu sehen, hören od. zu lesen vorkommt, dass heut Dato, so untergesatzt, durch Behandlung der unterbenannten Vormünder und beiderseits Freunde und Verwandten ein offentlicher „Vertracht" zwischen der wohledlen, ehr- und vieltugendsamen Frau *Anna Rebinder*, des auch wohledlen, festen und mannh. sel. *Simen Lohden,* zu Waschgel erbges., nachgelassener Wittib, eines Theils, und dem auch wohledlen, fest. und mannh. *Otto Wrangel* zu Sage, anderes Theils, gepflogen und behandelt, welcher auch von ihnen beiderseits beständig und unwiderruflich soll gehalten werden und nachfolgendergestalt beredet und beschlossen worden, wie folget:

1) So gelobet und zusaget wohlgemeldeter *Otto Wrangel* der wohledl., ehr- und tugends. Frau *Anna' Rebinder* für Abtretung des Gutes Wasschell nach Laut des gepflogenen Contracts, so er mit wohlgemeldetem seinem lieben Öhmen, sel. *Simon Lohden*, gepflogen, die 2000 Rchsthlr. in specie zu erlegen und zu bezahlen, mit welchen Gelden sie zu thun Mass und Macht haben soll ihres Willens und Gefallens, wie allhier im Lande mit andern Wittwen gebräuchlich und nach harrischen und wirrischen Rechten gehalten wird. Dessen behält sich die Frau Wittib die hundert Rchsthlr. in specie vor, worauf ihr gottsel. Mann ihr eine Handschrift gegeben und *Otto Wrangel* ihr gelobt, solche nebst den 2000 Rchsthlrn zu erlegen. Dagegen verpflichtet sich die Frau *Lohd*sche, ihm, *Otto Wrangel*, das Gut und den Hof Wasschel samt den zugehörigen Landen und Leuten, Hofsgebäuden, Thüren, Fenstern und Hängen und Alles, was nagelfest, nach harrischen und wirrischen Rechten ungespolirt 14 Tage vor Ostern abzutreten, und zu überliefern versprochen. Indessen aber soll auch *Otto Wrangel* Macht haben, sein Korn, wie auch andere Sachen, so er zur Haushaltung bedarf, diesen „Vasslabent“ dahin[zu]führen, wie denn sich die Frau *Lohd*sche erboten, ihm, wohlgemeldetem *Otto Wrangel*, „ein klet“ und Kammer nebst der „Reigen“ einräumen will, darin er seine Sachen bis zu Abtretung des Guts einsetzen kann. Die Bauern aber nebst ihrer Pflicht und Hofdienst, in summa das ganze Gut soll die wohlgemeldete Frau Wittib behalten bis auf den vorgedachten Termin, wann die Frau Wittwe das Gut abtreten wird. Und da sie etliche Sachen innerhalb dieses Termins nit so eilig abführen könnte, als gelob' ich, *Otto Wrangel*, ihr solches nach Gelegenheit wegzuschaffen, wenn es der Frau Wittwe gelegen ist.

2) Der Frau Wittib ihr Vieh, da es ihr gefällig, soll es allda verbleiben bis ins vollkommene Gras, doch soll sie mit den Bauern und Hofsarbeit nach verflossenem Termin nichts zu schaffen haben.

3) Was aber an Ochsen, Pferden und Kühen den Bauern ist vorgestreckt, soll die Frau von den Bauern vor Abtretung des Guts abzufodern ermächtigt sein.

4) Verspricht sich auch die Frau Wittib, nach Empfahung der 2000 Rchsthlr. in specie ihm, *Otto Wrangel*, od. seinen Vollmächtigen alle Siegel und Erbbriefe auf das Gut Wasschel zu liefern, damit sie dann Einer vom Andern gänzlich entschieden seien.

5) Was sonst die Bauern an Korn und Geld dem sel. Hn. *Lohden* od. Wittib schuldig geblieben od. schuldig sind, Solches hat sich die Wittib gänzlich begeben.

Dass Dieses fest und unverbrüchlich soll gehalten werden, haben fürserst die Hn. Vormünder der Wittib nebst dem Erbherren unterschrieben und versiegelt. Datum Reval den 25. Januarii Anno 1638.

Arendt Medtstacken	*Roetger van Tisenhaussen*	*Otto Wrangell*
zu Palmes.	der Elter.	zu Sage.
Siegel.	Siegel.	Siegel.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuck.* Sammlg. Dabei eine nur bis zum Artikel 4 reichende und wieder durchgestrichene „Coppia des apschedes.“ Rückseite: „Dehr fordraget zwisgen *Anna Rebinder* vnd Mir. — Hir ist die qwiterung [s. Nr. 501] mit in geleget.“

501.

Der Anna Rehbinder Quitung an Otto Wrangell (s. Nr. 500), *Reval den* 29. *Januar* 1638.

Ich *Anna Rebinder*, sel. *Siemon Loden*, erbgesessen zu Wachsell [sic], nachgelassene Wittibe, thue kund und bekenne für mich und meine Erben und für Jedermänniglich, denen hieran gelegen, dass ich *Anna Rebinder* von dem wohledlen, festen und mannh. *Otto Wrangel* zu Sage die 2000 Rchsthlr. in specie laut meines gottseligen Mannes gepflogenem Contract wegen meiner Morgengabe, so mir aus dem Hofe und [sic] Wachsell [?] Rechtens wegen gebührt, zu voller Genüge an guten runden Reichsthalern zu meinen Händen von meinem lieben Schwager *Otto Wrangell* empfangen nebst die 100 Rchsthlr. in specie wegen meines sel. Mannes Handschrift, so er mir gegeben, zu voller Genüge empfangen, quitire hiermit für mich und meine Erben *Otto Wrangell* zu Sage und seinen Erben wegen solcher Gelde, als 2100 Rchsthlr. in specie, auch aller Ansprache, so ich an das Gut Wachsell [?] gehabt, meinen lieben Schwager *Otto Wrangel* und seine Erben [n]immermehr mahnen od. mahnen zu lassen, und bin hiermit von ihm gänzlich contentirt und geschieden. Zu einer beständigen Gezeugniss der Wahrheit habe ich meinen lieben Schwager und Vormünder, als die wohledlen, gestr., festen und mannh. *Arent Metstacken* zu Palms, harrischen und wirschen Land[rath], *Rotgert von Tiesenhausen* den Ältern, erbges. zu Karnull [?], nebst mir zu unterschreiben und zu versiegeln erbeten. Geschehen zu Reual den 29. Januarii Anno 1638.

„selige *simen loden* nachgelassenne Wittwe *anna rebinder* mein Eigen hantt.

Arendt Medtstacken zu pallmmes Mir vnndt Meinen erben on schadten.

Rötger van Thisenhausen mein Egen Handt meir vnd meinen Erben an schaden.“

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuck.* Sammlg. Siegel sind n. dabei. — Rückseite: „Meiner schwegerin *Anna Rebinder* ihr qwytantz Auf 2000 vnt 100 Reix Daller.“

502.

Otto Üxküll's von Felks Ansprüche auf das Gut Fickel wider Johann Üxküll's zu Mentz Erben werden zurückgewiesen und der Contract vom Jahre 1624 *confirmirt, den* 8. *Februar* 1638.

Wir *Philip Scheidingh* zu Arnöö und Schedwy, der Reiche Schweden Rath und Gubernator des Fürstenthums Ehsten in Liefflandt, Hr. *Io-*

hann von Rechenberg zum Newen_Hoff, Hr. *Arent Metstacken* zu Palmes, Hr. *Hendrich Hastfer* zu Kappel, Hr. *Iohann Hendrich von Tiesenhusen* zu Erla, Tolcks und Borckholm, Hr. *Otto Willhelm Taube* zum Riesenbergh, Landräthe, zusamt aus der Ritterschaft in Mangelung etlicher Landräthe zu dieser Sache deputirte und beeidigte Richter, *Bernhart von Saltzen* zu Koux [?], der Ritterschaft Hauptmann, *Rödtgerdt Lode* zu Pachtell und Harms, *Otto Lohde* zu Ittfer, *Hendrich Strick* zu Ottenkull und *Hendrich Scholman*, erkennen in Sachen Hn. Landraths *Otto von Uxkulle* zu Felix in ehelicher Vormundschaft seiner lieben Hausfrau *Hillgart Uxkulln*, Kläger an einem, gegen und wider sel. *Iohan Uxkulln* zu Mentz Erben, Beklagten andern Theils, das Haus und Gut Fickel betreffend, auf Klage, Antwort und eingebrachte Documenta zu Recht: Obwohl Hr. Kläger eine Donation von [König] *Iohan* höchstseligen Andenkens de Anno 1584 und darauf erfolgte König *Sigismundi* Confirmation de dato Upsall Anno 1594 nebst andern Schriften zu Behauptung seiner Sachen eingebracht und damit, dass er nach Absterben sel. *Otto Iohan Uxkulln* von Ass wegen seiner Hausfrau der nächste Erbe zum Haus und Gut Fickell wäre, erweisen wollen: so sind doch dieselben von den damaligen hochansehnlichen Hn. Reichsräthen vermöge eingebrachten Urteils de Anno 1596 aus den darin angezogenen Fundamentis insoweit aufgehoben, dass den sämtlichen Erben, nachdem ein jeder zu dem Haus und Gut Fickell berechtiget, ihre An- und Zusprache vorbehalten blieben; und dann Beklagter mit der „samenden Handsgerechtigkeit" dargethan und erwiesen, dass sel. *Otto Uxkull* von Allo nit befugt gewesen, mit dem sel. Feldmarschall *Otto Uxkull* von Kosske, als mit einem Fremden, in praejudicium sel. *Iohan Uxkulln* zu Mentz Handlung zu pflegen, sondern er, *Iohan Uxkull* von Mentz, als ältester Bruder vermöge angezogener samender Hand der nächste Erbe verblieben und solch Jus auf seine Kinder und Erben rechtmässig verstammet, wie denn von Hn. Klägern n. erwiesen, dass die *Uxkull* von Mentz solche ihre Anfoderung verbrochen, vielmehr aber, dass dieselben der Krone Schweden getreue Unterthanen gewesen und bei allem Dem, wozu sie berechtiget, erhalten worden, durch kön. Briefe, eingewandte Protestationes und andere Schriften dargethan: als lassen wir's billig bei dem in Anno 1624 darüber gepflogenen Contract bewenden, welchen wir hiemit confirmiren und bestätigen. Erkennen auch alle des sel. *Otto Iohann Uxkull* eingewandte Protestationes, worauf Hn. Klägers Process fundiret und beruhet, aus obangezogenen Ursachen für null und nichtig, und dass Hr. Kläger die noch bei ihm vorhandenen Briefe, wie er vermöge des Vertrags verpflichtet, den Beklagten, welche von allem fernern des Hn. Klägers An- und Zuspruch hiemit gänzlich absolvirt und entfreiet worden, auszuantworten schuldig sei, von Rechts wegen. Publicatum am 8. Februarii Anno 1638.

Die Cop. ebendort. — Vgl. Nr. 368.

503.

Adam Schrapfer's Wittwe und Sohn treffen mit Hermann Witte wegen seiner Pfandgerechtigkeit auf das Gut Jendel eine Abmachung und geben ihm das Gut Kottiper als Unterpfand, Reval den 28. April 1638.

Ich *Anna Hochgreff*, sel. Hn. Statthalters und Commissarii *Adami Schrafferen* zu Alpa, Westsundt etc. Wittib, urkunde hiemit: Nachdem meinem lieben Sohn *Adam Iohan Schrafferen* das Gut Jendel nächst seinen alpischen Gütern belegen, auch theils derselben Lande in seinen Grenzen beschlossen sind, also ohne Disput und Streit n. gezweiet werden können, dass ich dahero in Ansehung meines Sohnes Nutzen und Besten, auch allem künftigen Streit beizeiten vorzukommen, mit dem Hn. Secretario *Hermanno Witten*, meinem lieben Schwager, wegen seiner Pfandesgerechtigkeit accordirt und eins worden und ihm deshalb, wie auch wegen seiner „anlage" Bauern und Bauernschuld, nach gehaltener Liquidation, richtiger geständiger Schuld schuldig geworden 4500 Rchsthlr. in specie, welche ich in nachgesetzten Terminen und Zielen ohne Exception od. gesuchte Ausflucht zu bezahlen und abzurichten mich hiemit für mich und meinen Sohn verobligire und verpflichte, als nämlich nächstkünftigen „Leichtmess" oder Purificationis Mariae bei Abtretung des Gutes 500 Rthlr. in specie und dann in nächstnachfolgenden dreien Jahren die ganze restirende Summa der 4000 Rthlr. inmittelst jährlich auf „Leichtmess" mit 6 de cento zu verrenten, auch jedesmal unfehlbar zu entrichten. Da es auch mir od. meinem Sohn also bequem fallen würde, die ganze Summa noch vor Ausgang der Jahre zu erlegen, soll es uns, wann wir ein Vierteljahr dem Hn. Secretario die Ankündigung gethan, freistehen. Damit nun mein lieber Schwager und dessen Erben solcher Gelde halben genugsam versichert sein mögen, als verhypothecire und verschreibe ihm zum wahren und sicheren Unterpfand mein und meines Sohns Erbgut Kottipehr mit Übergebung des kön. Erbbriefes darüber, dergestalt und also, dass er od. seine Erben in Mangelung der Zahlung, so, ob Gott will, nicht sein soll, dasselbe ohne Ersuchung des Rechtens eigenthätig einnehmen, besitzen, nutzen, niessen und gebrauchen, auch n. ehe abtreten mögen, bis ihm od. seinen Erben die völlige Summa nebst den „betagten" Zinsen zur Genüge erlegt und bezahlt worden. Und da vor Ausgang der bestimmten Termine meines lieben Schwagers Gelegenheit „erfudderen" würde, dass er solcher Gelde benöthiget und ich dieselben auf sein Ansuchen n. beibringen möchte, soll ihm auch hiemit erlaubt sein, diese meine Obligation an einen guten Mann zu transportiren, dem ich in gleichen Conditionibus verpflichtet sein soll und will; dawider mich und meinen Sohn keine Exception, Gnade und Freiheit schützen sollen, welcher ich mich denn insgemein und insonderheit, als wenn dieselben ausdrücklich allhie gesetzet, wissent- und wohlbedächtlich verziehen und begeben, also dass mich und meinen Sohn ohne baare Bezahlung hievon Nichts entfreien und entheben soll. Alles „auffrecht" und ohne Gefährde. Urkundlich habe ich Dieses mit eigener Hand unterschrieben und mei-

nes sel. Hn.r Pittschaft hievor wissentlich drucken lassen. Geschehen in Rewell den 28. Aprilis Anno 1638.

Siegel. „*Anna van Hochgreuen* Selleigen Herrn *Adam Schrapfers* nach gelasne Wettbe min egen Hant.

Adam Johan Schrapfer.
Mein Eigen Handt."

Das Orig. auf Pap. ebendort.

504.

Gerdt Lode zu Kuckers lässt Hans Winmacher vor dem Manngerichte über die unter dem neuen Schloss liegenden kuckersschen Heuschläge vernehmen, Jewe Pastorat den 26. Juli 1638.

Ich *Hinrich Strick* zu Ottenkull und Sall, verordneter wierscher und harrischer Mannrichter, samt meinen beiden Beisitzern, dem wohledlen etc. *Hinrich Hastfer* zu Kickell und *Hans Paikull* zu Kersell, bezeugen, dass, da wir sassen das volle gehegete Gericht, ist vor uns erschienen der wohledle etc. *Gerdt Lode*, Erbgesessener zu Kukerss, und mich Richter erbeten, vorzufordern den ehrbaren etc. *Hanss Winmacher* und nach Rechtens Form ihn zu examiniren, was ihm wissend sei um die kuckersschen Heuschläge, so unter dem neuen Schloss liegen; Solches ich ihm nicht habe weigern können, ist vorgefordert und vermahnet, bei seiner Seelen Heil und Seligkeit die reine Wahrheit auszusagen. Als hat er bezeuget und ausgesagt: Zum Ersten zeuget der *H. Winmacher*, dass er dem Schlossvogt *Hans Westerman* 9 Jahr als ein Junge gedienet und niemals gehöret, dass die Heuschläge anders als nach dem Hofe Kuckerss gemähet worden. Zum Andern hat er auch nicht gehöret, dass dieselben Heuschläge bei sel. Hn. *Samuell Nielson* Zeiten sollen anders als nach demselben Hofe gehöret haben. Zum Dritten, wie er auch ist Schlossvogt gewesen bei des Hn. Gubernatoren *Phielip Scheding* Zeiten zu Narve, sind die Heuschläge nimmermehr von der Krone angefochten, sondern ruhig nach dem Hofe Kuckerss gebrauchet worden. Zum Vierten, wie der Hr. Feldmarschalk *Ewerd Hornn* ist Gubernator und Statthalter gewesen zu Narve, sind die Heuschläge allezeit nach Kuckerss gemähet worden. Zum Fünften, bei des Hn. Gubernatoren *Carrell Carrellson* Zeiten sind die Heuschläge ebenmässig ruhig nach Kuckerss gemähet worden. Zum Sechsten, wie *Daniell Siemson Falck* das ganze narvische Gebiet gearrendiret hat, ist auch niemals gehöret worden, dass einige Zusprache an die Heuschläge sollte von der Krone geschehen sein, sondern sind allezeit ruhig nach Kuckerss gebrauchet worden. Dass sich Solches also in der Wahrheit verhält, bezeugen wir Untenbenannten mit unserer eigenen Hand und Petschaft. Actum im Pastorat zu Gewe Anno 1638 den 26. Julii.

Hinrich Striehk.	*Heinrich Hastfer.*	*Hanss Paikull.*
Siegel.	(Leer.)	(Leer.)

Das Original auf Papier in der *von Toll-Kuck.* Sammlung.

505.

Schreiben des Gubernators Philipp Scheiding (an Berend Liewen) wegen gewisser Forderungen der Wittwe Schrapfer in Betreff des Dorfes Lemial,
Reval den 11. *Sept.* 1638.

Meinen freundlichen Gruss zuvor.

Wohledler, ehrenfester und mannhafter Hr. Rittmeister, sonders guter Freund. Ich verhalte E.E. hiemit n., wasmassen mir die Frau *Schrapferin* zu vernehmen gegeben, als sollen dieselbe im Dorfe Lemiall anstatt 2 Haken 3 Haken Landes besitzen und dass also der dritte Haken ihr und ihrem Sohn (weil das ganze Dorf laut kön. Donation ihr verbriefet) zuständig sei, derowegen gebeten, ich ihr die hülfliche Hand bieten wolle, damit ihr in Dem gebührliche Satisfaction geschehen möchte. Und weil die F. *Lien*sche auf die obberührten beiden Haken daselbst im Dorfe nur ihr Lebtagsrecht zu praetendiren, dieselben aber der Frau *Schrapferin* nach der Frau *Lien*schen Tode erblich zufallen und sie in Erfahrung gekommen, dass E.E. gedachter Frau Lebtagsrecht am ganzen Gute und also auch auf die 2 Haken für eine Summa Geldes an sich gebracht: als ist sie erbötig, das Geld, soviel sich nach Advenant der Summe auf die 2 Haken belaufen kann, alsobalde zu erlegen und die Lande, weil dieselben ihr erblich angehören, selbst in Besitz zu nehmen, wie sie denn vermeinet, die Nächste zu Erhandelung des Lebtagrechten zu sein. Wann sich denn gebühren will, dass ein Jeder zu dem Seinen verholfen werde, ich aber n. wissen kann, wie es sich um den einen Haken, welchen die *Lien*sche über den Inhalt ihres Briefs besessen und E.E. abgetreten, verhalten thue: so werden E.E. in Dem sich selbst richten und, soferne sie mehr Lande im Dorfe Lemiall, als deroselben vermittelst ihres kön. Briefes gebührt, in Besitz hätten, dieselben der Frau *Schrapferin* ohne Weiterung abtreten. So ist auch der Frau *Schrapferin* Gesuch und Anerbieten wegen des erhandelten Lebtagrechtens auf die zwei Haken n. unbillig, sintemal in unterschiedlichen Fällen, als zwischen sel. *Jochim Hinrich von Khalen* [?] und Herren Reichskanzler und dann zwischen Wesenberg und Hn. *Johan Müllern* hiebevor also gesprochen worden, dass nämlich die Erbherren solcher Lande, so Andere nach Lebtagsrechten besitzen, zu Erhandlung des Lebtagrechtens die Nächsten und, da gleich die Verlehneten ihr Jus einem Andern schon aufgetragen, dennoch Derjenige, so das Erbrecht darüber erlanget, dem Andern vorgezogen werde. Versehe mich deswegen, dass E.E. sowohl in Einem, als dem Andern der Billigkeit nach sich finden lassen und n. allein den übrigen in Besitz genommenen Haken ohne Weitläuftigkeit abstehen, sondern auch in dem Handel wegen des Lebtagrechtens der Frau *Schrapferin* cediren werde. Welches ich E.E. nebst Empfehlung Gottes n. verhalten sollen. Datum Reuall den 11. Septemb. 1638.

E.E. g.f. *Philip Scheidingh.*

„Copia Schreibens an *Berendt Liewen*", ebendort.

506.

Hanss Wrangell zu Tatters bezeugt dem Otto Wrangell zu Sage, seine Anforderung wegen des Gutes Waschel empfangen zu haben, Waschel den 6. *Oct.* 1638.

Ich *Hans Wrangell* zu Tatters bekenne kraft Dieses für mich, meine Erben, auch Jedermänniglich, dass ich von meinem lieben Bruder *Otto Wrangell* zu Sage wegen des Gutes Wassgell mein Quott und Anfoderung zu voller Genüge empfangen, laut der vorgegebenen Handschrift, quitire hiermit meinen lieben Bruder *Otten* und seine Erben für Alles, was ich od. meine Erben an ihn od. seine Erben zu sprechen habe, und will ihm seine vorgegebene Handschrift wegen dieser Schuld erstes Tages zu Handen stellen. Dafern über Hoffnung die Handschrift verlegt sein möchte, soll es doch künftig, da es zum Vorschein kommen möchte, hiemit kraftlos und „von nichten" sein, ist auch hiermit aller Streit und Missverständniss zwischen uns als lieben Brüdern aus dem Grund verglichen. Zur Urkund der steten und festen Haltung der Wahrheit hab' ich Dieses mit wohlbedachtem Muth „eigen Handt" unterschrieben und mit meinem angebornen Pitschaft untersiegelt. Geschehn im Hofe Wassgell Anno 1638 den 6. Octobris.

Siegel. *Hans Wrangell* zu Tatters.

Das Orig. auf Pap. ebendort. — Rückseite: „Meines lieben brudern *Hans Wrangell* seine qwiterung wegen des gutes Wasgell."

507.

Diedrich Taube producirt im Namen seiner Schwiegermutter *Elisabeth von Tiesenhausen*, sel. *Berent Taube* zu Etz und Fehna Wittwe, eine Quittung de Anno 1636 von *Manndrup Taube* und *Jürgen Ernst Wurm* auf 3000 Rthlr., welche *Berent Taube* seinen Bruderkindern in Dänemark, sel. *Jürgen Taube's* Kindern, als deren Patrimonium aus dem Gute Etz ausgezahlt, im J. 1638.

Nach einer Notiz aus der etz'schen Brieflade.

508.

A.

Jürgenn Paikull zu Türpsal und Gerhard Lode zu Kuckers einigen sich über die Mitgift der Anna Margaretha Paikull, geb. Lode, Kuckers den 26. *Febr.* 1639.

Kund und zu wissen sei Jedermänniglich, insonderheit Denen, so hieran zu wissen gelegen, dass heute Dato Anno 1639 den 16. [?] Februarii wir beide Schwäger, die wohledlen etc. *Jurgen Paickuil*, zu Törpsell, und *Gerhardt Lode*, zu Kuckers erbgesessen, in Anwesenheit der wohledlen etc. *Johan Lode*, zu Errides, *Heinrich Brackel*, zu Kochtel, *Hans Wrangel*, zu Tatterss, *Tönniss May-*

del, zu Bredenhagen und Sompe Erbgesessenen, aus wohlbedachtem Gemüthe und mit Wissen und Willen der beiderseitigen Hausfrauen, auch allerseitiger Freundschaft auch Anverwandten sich gütlich und schwägerlich vertragen haben wegen *Jurgen Paickuil* seiner Frau Mitgabe, *Anna Margretha Lode* ihre Kost und Kleidung, wie es immer Namen haben mag, sich gänzlich unwiderruflich und zu ewigen Zeiten verglichen und vertragen haben, also und dergestalt, wie folget: dass *Gerhardt Lode* seiner Schwester geben soll aus dem ganzen Gute Kuckers nebst des sel. verstorbenen Bruders *Fromholt Loden* Part, eines für alles zahlen soll 1500 Rthlr. in specie, und sollen in folgenden Terminen also gezahlt werden. Erstlich soll der erste Termin sein dieser künftige Johann. Baptist., so man schreibt Anno 1636 [?] den 25. [?] Julius [?], 500 Rthlr., und dann sofort alle Johanni jährlich 200 Rthlr. in specie, bis die obengemeldeten 1500 Rthlr. vollkommen erlegt und bezahlt sind. Daferne ich säumhaftig in der Zahlung und Terminen befunden würde, will ich *Gerhardt Lode*, meinen Schwager, schadlos halten; daferne aber solches Unglück, so das ganze Land vom Feinde überzogen würde, welches Gott abwenden wolle, dass ich von meinem Gute Kuckerss Nichts haben könnte, sollen alsdann mir und meinen Erben keine Renten zugerechnet werden. Dass aber Solches, was oben vermeldet, steif und fest und ohne Arglist und unwiderruflich soll gehalten werden, sind dieser Sachen und Verträge zwei eines Lautens verfertigt und jedem Theile eines mitgetheilt. Zu mehrer Urkunde der festen Wahrheit haben wir Obengemeldete Solches mit unsern eigenen Händen unterschrieben und mit unsern angebornen Petschaften besiegelt. Geschehen im Hofe Kuckerss den 26. Februarii Anno 1639.

Siegel.	Siegel.		Siegel.
Jurgen Paikull.	*Gerhardt Lode.*	*Johan Lode.*	*Hinrich brakell*
	Min eig. Handt.	Mein Eigen handt.	mein eigen handt.

Siegel.	Siegel.
Hans Wrangell	*Tennis Maydell*
zu tatters.	mein Eigen hant.

B.

Ich Untenbenannter bezeuge in dieser meiner gegebenen Quittanz, dass ich von meinem lieben Schwager *Gerhardt Lode* laut dieses aufgerichteten Contracts den ersten Termin, nämlich 500 Rthlr. Mitgabe, baar empfangen habe, wovon ich ihn und seine Erben für selben Termin quittire für mich und meine Erben. Zu mehrer Urkunde der Wahrheit habe ich Solches mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem angeborenen Pittschaft bekräftigt und den wohledlen Hn. *Dierich Taube* erbeten zum Gezeugen, Solches mit als ein Gezeuge zu unterschreiben, und sind die Quittanzen zwei eines Lautens auf die Contracte gegeben zu Kuckerss den 4. Julius Anno 1639.

Siegel.

Jurgen Paikull. *Dietterich von Taube*
als ein Gezeuge.

C.

Ich zu Ende Benannter bekenne, dass ich in keinen Wegen die Interessen begehret und im Sinne gehabt, solches von mir oder meinen Erben, dass sie sollen von meinem lieben Schwager *Gerhardt Lode* oder dessen Erben gezahlt werden, solche ungebührliche und wider Landes Recht laufende Interessen, wie ich in diesem Contract nicht gemeinet habe, dass sie sollen bezahlt werden. Solches gegeben zu Kuckerss den 6. Julius Anno 1639.

Jurgen Paikull.

D.

Anno 1655 den 15. Mai habe ich laut *Berendt Mohrenschildt* seiner Quittanz wegen meiner Schwester Mitgabe bezahlt 1200 Rthlr.. Den Rest, die übrigen 200 Rthlr., habe ich aus brüderl. Gemüthe wegen ihres sel. Mannes *Johan Fock* Schuld mit zuzustellen befohlen, über diesen Contract gegeben, weil sel. *Hans Focken* und meine Schwester mir die 1700 Rthlr. gelobt nach ihrem Tode an meine Kinder wieder zu erben; ihr wohlgewonnenes Gut behält sie sich vor. Supra, wie oben.

Gerhardt Lode.

Die Orig. auf Papier in der von *Toll-Kuck.* Sammlung.

509.

Was Johann von Rechenberg für sein an der Ritterstrasse zu Reval belegenes Haus der Stadt zu leisten habe.

Anno 1639 den 27. Martii haben sich die Hn. Verordneten der gemeinen Kasten mit Vorwissen Eines Ehrb. Rathes mit dem wohledl. und gestrengen Hn. Obristen *Johann von Rechenberg,* zum Nienhoffe und Asserien etc. erbsassen, dieses Fürstenthums Ehsten Landrathe, seines allhie in der Stadt in der Ritterstrasse belegenen Hauses halber also verglichen, dass der Hr. Landrath anstatt aller onerum realium hinfüro jährlich auf Michaelis, als von Anno 1638 angehend bis Anno 1639 auf Michaelis, das erste Jahr zehn Rthlr. in specie der Stadt Cassa erlegen und damit das Haus von allen fernern jährlichen Auflagen gänzlich gefreiet sein sollte, es wäre denn, dass diese gute Stadt in Zeit der Noth eine Anzahl Soldaten halten müsste, alsdann der Hr. Landrath seinen Nachbarn unten und oben gleich zu thun sich verpflichtet. Welches also von E. Ehrb. Rathe ratificirt, beim gemeinen Kasten verzeichnet und „copeilich“ unter der Stadt Ingesiegel ausgegeben worden. Actum ut supra.

(L.S.) *Bernhard zur Bech,*
Secr. subs. mpp.

Die Copie in der von *Toll-Kuck.* Sammlg. (Vgl. Nr. 498.)

510.

Immission der Wittwe Adam Schrapfer's auf zwei Haken des Dorfes Lemmial, Reval den 16. *Juli* 1639. (Vgl. Nr. 370. 505.)

Ich *Philip Scheiding* auf Arnö, der kön. Maj. und dero Reiche Schweden Rath, Gouverneur des Fürstenthums Ehsten und Generalstatthalter auf Reual, urkunde hiemit: Nachdem die kön. Maj., König *Gustaff Adolph* hochseligster Gedächtniss, dem weiland wohledlen und gestrengen Hn. *Adam Schraffern*, kön. Kriegscommissario und Statthalter zu Riga, unter andern im Harckschen belegenen Dörfern auch das ganze Dorf Lemmial*) mit Allem, was dazu gehöret, Anno 1624 gnädigst verliehen, so ihm auch auf Befehl des damaligen Hn. Gouverneurs, Hn. *Peter Bannier*, durch damaligen Schlossvogt *Gerdt von Euthen* eingewiesen, auch folgends Anno 1629 im Martio confirmirt worden, aber zur wirklichen Possession des vollkommenen Dorfes wegen des Lebtagrechtens, so dem sel. Pfundverwalter *Daniel Liehn* und seiner Frau auf zween Haken in selbigem Dorf hiebevor gegeben, n. gelangen können, nunmehr aber des gemeldeten *Liehns* Wittib solch ihr Recht an Hn. Rittmeister *Berndt Liewen* verhandelt, die Frau *Schrafferin* aber und ihr Sohn zu Einlösung der Lande vermöge der Rechte und Gebrauch dieser Lande, weil ihre Donation älter als des Hn. Rittmeisters, die Nächsten sind: als habe auf Ansuchen wohlgemeldeter Frau *Schrafferin*, nachdem sie die Gelde, so wegen des erhandelten Lebtagrechtens nach Advenant auf die zween Haken kommen können, gerichtlich deponirt, ihr die Immission auf selbige beide Haken zuerkannt, auch dem Schlossvogt Befehl gegeben, dass er sie in die wirkliche Possession derselben thätig setzen solle, dabei sie auch mit Allem, so vonalters mit Rechte dazu behöret an Äckern, Heuschlägen, Wischen, Wiesen, Holzungen und was der Nutzbarkeiten mehr und die vorigen Possessores darnach besessen, genützet und gebrauchet, erhalten und geschützet werden soll, allermassen wie Ihre kön. Donation und Verlehnung darüber ausweisen. In Dessen Urkund habe ich Dieses mit eigener Hand unterschrieben und mein angeborn gewöhnlich Pitschaft hievor drücken lassen. Gegeben in Reual den 16. Julii Anno 1639.

Siegel (abgefallen.) — *Philip Scheidingh* mp.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuck.* Sammlg.

511.

Gränzbestimmung zwischen Pitkfer und Neuenhoff; Gesinde Kunniwaymess den 10. *Sept.* 1639.

Im Namen der heil. Dreifaltigkeit.

Jedermänniglichen, denen diese Transactio und gutwillige Vertrag zu lesen und zu judiciren vorkommt, sei hiemit wissentlich: Demnach unter den wohl-

*) „Lemmiel" auf der Rückseite.

edlen, gestr., festen und mannh. Hn. *Eberhard Bremen* zu Pittkfehr und Hn. Obristen *Johan von Rechenberg* zum Neuwenhoff, beide des Fürstenthums Ehsten Landräthe, ihrer habenden Gränze der vorgenannten Güter halber eine geraume Zeit hero Streitigkeit gewesen, weil bei der vorigen Possessoren Zeiten keine richtige Endschaft gemacht: als hat um völliger Richtigkeit willen der Hr. Landrath *Eberhart Bremenn* ein Befehlschreiben von Ihr. Herrl., dem Hn. kön. Gouverneur, Hn. *Philipp Scheiding* zu Scheydwy und Arnöe, der Reiche Schweden Rath, an den harrischen Mannrichter *Georg Treyden*, zu Cornall erbgesessen, ausgebracht, dass er nach genommenem Augenschein dieselben durch seinen gerichtlichen Spruch definitive entscheiden und von einander helfen sollte. Welchem Befehl zu gehorsamen gemeldeteter Hr. Mannrichter beiden Parten einen Terminum benennet und auf angesetzte Zeit nebst seinen beiden Beisitzern, den auch wohledl. und mannh. *Hans Treyden* zu Lehet und *Hans Wrangel* zu Koyell, im Hof zu Pittkfehr erschienen, desselben Tages dem Hn. Landrath *Eberhart Bremen* in seiner Führung, wie auch folgendes Tages dem Hn. Obristen und Landrath *Johann von Rechenberg* gefolget und Alles fleissig in Augenschein genommen. Wie nun solche Bereitung geendiget, haben sich beider Parten gefolgete Freunde interponiret, auch mit ihrer angewandten Mühe dahin bearbeitet, dass dieselben zu Erhaltung nachbarlicher Freundschaft und Einigkeit dieser ihrer streitigen Gränze halber vollkommenlich und aus dem Grunde folgendergestalt verglichen und vertragen: dass nämlich der Anfang ihrer wahren Gränze an der kannayarschen See von dem Ort, da sel. *Arend Taube*, als der Zeit Possessor zum Neuwenhoff, einige Zauberer brennen lassen und nunmehr mit einem †stein befestiget, soll gehalten werden; von dannen durch ein „Gebröckte" bis an ein „Fleeht", da der Heuschlag Janistarro auf der „Negte" anstosset und ein †stein hingelegt, und so fort auf Lepsekat, allda ein Stein mit einem † in die Mitte geleget. Von diesem Ort und †stein Lepsekat ab, das „Fleeht" entlangs, bis unter dem Gesinde Kunniwaymess an einem Ort, da die Cusick und des Bauern zu Kunniwaymes Koppel sich endiget, auch mit einem †stein beleget. Von diesem † an einen Heuschlag, Soonit genannt, dem Bauern zu Kunniwaymes zuständig, dem zufolge an den Ort, da des Kerls *Vbbina Maddiss*, nach Pittkfer gehörig, sein Heuschlag anstosset, allda auch ein †stein hingeleget. Von hinnen den Heuschlag entlangs bis abermals auf einen †stein, und so weiter fort gerade an die Kuhle, auf dem Berge Parnammeggy belegen; von dannen auf eine andere Kuhle auf der „Negte"; von dieser Kuhle gerade an *Peitte Jurgenn* von Vbbinall seinen Heuschlag, allda am „Moratz" auch ein †stein gelegt, und so weiter bis an einen †stein, Controrist genannt; von dannen über die Gorrisoya bei einem Berge Rayameggy entlangs an einen Stein mit drei †zen gezeichnet, welcher dreier Herren „Marckt" scheidet, Neuwenhoff, Pittkfehr und des Dorfs Waytt. Dieser beschriebenen und gelegten Gränze zufolge soll Alles, von der gemeldeten cannayarschen See abzugehen, was zur Rechten, nach Pittkfehr, und was zur Linken, nach Neuwenhoff geruhlich verbleiben. Damit nun dieser aufgerichtete Vertrag desto kräftiger sei und beschriebenermassen, wie obstehet, stet, fest und unwiderruflich

gehalten werde, als haben nit allein beide Contrahenten gutwillig und wissentlich denselben mit Unterdruckung ihrer angebornen adeligen Pitschaften und Namensuntérschrift corroboriret, sondern ihre endesbenannten guten Freunde als Gezeugen zu unterschreiben gebeten. Welches geschehen und eingegangen im Gesinde zu Kunnywaymess den 10. Septembris und hernach zu Reuall den 20. ejusdem auf Pargament gebracht. Actum Reuall Anno 1639.

Ewerdt Bremen. *Hans van Rechenberg.* *Arendt Medtstacken* zu Palmes.

Jurgenn Treydenn auff Kornall mp. *Hans Wrangell* zu Koyell.

Angehängt 6 Holzkapseln mit 4 zieml. undeutlich gewordenen Siegeln; zwischen den unter *Treiden's* und *Wrangell's* Namen hangenden Kapseln ist eine Kapsel, deren Wachs unbenutzt blieb, und dasselbe ist mit der *wrangell*schen der Fall.

Das Orig. auf Perg. ebendort.

512.

Copia aus unserm S. Nicolai-Kirchenbuche wegen einer Begräbnüss, *belegen im Chor vor dem Altar unter dem grossen Messingsleuchter sub Numero* 4. *insigniret.* (Vgl. Nr. 475. 495. 550.)

Anno 1640 den 23. Januarii habe ich *Jürgen von Renteln* mit Consens meiner Herren Collegen, Hn. *Thomas Luhern*, Bürgermeister, und Hn. *Frans Grefferen*, ein Begräbniss unter dem Stein Numero 4. dem wohledl., gestr., ehrenf. und mannh. Hn. *Johann von Rechenbergk*, zu Neüenhoff erbgesessen, des Fürstenthums Ehsten Landrath und kön. Obersten, erb- und eigenthümlich zu nutzen und zu gebrauchen verkauft und aufgetragen um und für einhundert Reichsthaler in specie, welche 100 Rthlr. in specie ich *Jürgen von Renteln* zur Genüge empfangen und seiner Gestr. hiermit quittire. Solch Begräbniss ist Ihrer Wohledl., Gestr. auszuräumen und aufzumauern, den jetzo darauf liegenden Stein zu behalten oder zu ändern, auch ein Epitaphium an einem bequemen Ort aufzusetzen bemächtigt, doch mit diesem Vorbehalt, dass der grosse Leuchter nach dem Alten, wenn das Grab nicht geräumt wird, auf derselben Stelle allezeit stehen bleiben soll. Gehöret demnach dieser Stein und Stätte wohlgemeldetem Hn. Obersten *Johann von Rechenberg* und dessen Erben erb- und eigenthümlich. Zu mehrer Versicherung habe ich diesen Schein, wie es in unserm Kirchenbuche verzeichnet, unter meiner eigenen Hand und der Kirche Einsiegel dem Hn. Landrath mitgetheilet. Actum Revaliae, Anno et die ut supra.

(L. S.) *Jürgen von Rentelen*, der Kirchen zu S. Nicolai Verordenten Vorsteher.

Die Cop. ebendort.

513.

Quitung über 40 *Reichsthaler, die Rittmeister Hans Romanowitz gezahlt für eine Begräbnissstelle in der revalschen Domkirche, Reval den* 1. *Mai* 1640.

Wir untenbenannte der „Thumbkirchen" allhie verordnete respective Pastor und sämtl. Vorsteher urkunden und thun kund männiglich hiemit, absonderlich denen hieran gelegen und Dieses zu wissen vonnöthen, dass [wir] mit Consens und Vorwissen hiesigen kön. Hn. Gouverneurn, des wohlgeb., hochedlen Hn. *Philip Scheidingh* auf Arnöö und Schedwy, Ihr. kön. Maj. und dero Reiche Schweden Rath, wohlbedächtlich und zu der Kirche sonderlichem Nutz nnd Bestem dem wohledlen, gestrengen, festen und mannh. Hn. *Hanss Romanowitz*, auf Kyck, Waykna und Hudnorm erbgesessen, Ihr. kön. Maj. wohlverordnetem Rittmeister, und seinen Erben erb- und eigenthümlich verkauft und überlassen haben, wie wir denn hiemit und kraft dieser Schrift demselben verkaufen und überlassen thun eine hiesiger Thumbkirche angehörige Begräbniss und „Lägerstete", belegen in der mittelsten „Reygen" mitten in der Kirche, gegen des Hn. Obersten und Landraths *Hanss Wrangelln* auf Allo Epitaphium über, an „der Männer gestülte", gleich er dieselbe seines Gefallens nach aufmauern und zufertigen lassen, Alles um und für vierzig Reichsthlr., die wir baar zu unsern Händen empfangen und zu der Kirche Bestem angewandt haben, weshalber wir wohlermeldetem Hn. Rittmeister der guten Zahlung halber n. allein freundlich danksagen und wegen der Kirche hiemit gebührlich quitiren, sondern es verziehet und begibt sich auch hierauf die Kirche aller zu derselben Begräbniss habenden Gerechtigkeit An- und Zuspruchs und übergibt dieselbe nunmehr gedachtem Hn. Rittmeister und seinen wahren Erben und Erbnehmen zu erb und eigen, damit zu thun und zu lassen, zu schalten und zu walten gleich mit andern seinen Erb- und Eigenthums-Gütern, nun und zu ewigen Zeiten. Soll auch Dieses alles also und gesetztermassen der Kirche Hauptbuche ingrossiret und einverleibet werden. In Urkund und zu mehrer Versicherung der Wahrheit haben wir diesen Verlassbrief eigenhändig unterschrieben und mit unsern Pitschaften beglaubiget. Actum Revall am 1. Maji Anno 1640.

Consentio
M. *Henricus Stahell*
Pastor et Archi-praepos. Cathedr. Reval.
Siegel.

Jacob Buchlinngh mp.
Siegel.

Gunnar Giermundssen. *)
Siegel. („G. G. S.")

Das Orig. auf Pap. ebendort.

*) Nr. 530 heisst er *Gummar Girmundsohn*, revalscher Cammerirer.

514.

Testament des Ruprecht Taube zu Maart,
Reval den 4. Mai 1640.

Es hat der allmächtige, barmherzige Gott aus wunderbarem Rath der heil. Dreieinigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, Gottes des heil. Geistes, den Menschen durch den Fall Adam und Eva eine Zeit zu sterben gesetzet und [uns] wegen unserer Sünde dem Tod unterwürfig gemacht, in dem wir einmal unserm lieben Gott die Schuld der Natur bezahlen müssen. Zu welcher Zeit und Stunde aber uns der Tod abfordern will, solches ist allen Menschen verborgen; denn nichts Gewisseres denn der Tod, dagegen auch nichts Ungewisseres als die Stunde des Todes. Denn der Verbund, den wir mit dem Tode gemacht, wie Syrach lehret, muss gehalten sein: Du musst sterben! Was uns auch der liebe Gott durch Job, auf unser hinflüchtiges Leben zu sehen, ermahnet, Das zeiget und lehret er uns in seinem Buche, dass dem Menschen eine bestimmte Zeit und ein Ziel, dass er n. übergehen wird, gesetzet. Weil ich *Robrecht Taube* zu Maardt Solches alles bei mir betrachte, bevorab die Sterblichkeit aller Menschen, als habe ich mit der „Hielffe" Gottes dies mein Codicill und beständige Testament bei guter Vernunft und wohlbedachtem, reifsinnigem Muthe, „vnuerrucker meines Leibes Kräffte", bei vollkommenem Verstande gemacht, wie ich denn in Kraft Dieses für Jedermänniglich setze und ordne und nach meinem Tode ungecassirt und ungetadelt von meinen Freunden und Verwandten will gehalten haben, sondern von Männiglichen, wes Standes die seien, dies mein Codicill und Testament bei Kraft und Macht zu erhalten. Setze und ordne demnach im Namen Gottes in diesem meinem Codicill und Testament und will: Wann der barmherzige Gott, von dem ich Leib und Seele empfangen, mich durch den natürlichen Tod von diesem Jammerthal abfordern wird, so befehle ich armer Sünder meine liebe Seele in die Hände meines Erlösers und Seligmachers Jesu Christi, der sie mit seinem theuerbaren Blute am Stamme des heiligen Kreuzes vom Tode, Sünde und der ewigen Verdammniss aus lauter Gnade und Barmherzigkeit erlöset, meinen abgestorbenen Körper aber überantworte ich der Mutter, der Erden, davon er genommen, der in seinem Ruhebettelein bis an den jüngsten Tag der fröhlichen Auferstehung mit allen Christgläubigen erwarte, und will, dass derselbige mein Körper in die Kirche zu Sanct Olai mit christlichen Cerimonien ehrlich, adelig und rühmlich bei meiner lieben Hausfrau in ihr Begräbniss eingesetzet und bestättiget werde, und dass alle Dasselbe, das nach meinem tödtlichen Abscheide auf mein ganz Begräbniss gewendet oder d'raufgewendet werden mag, von und aus meinem Gute Maardt gezahlet und abgeleget werden soll. Und damit ich das liebe Gotteshaus vor allen Dingen zu Beförderung der Ehre Gottes n. vergessen möge, sondern mich vielmehr der unaussprechlichen Wohlthaten, damit mich mein getreuer Gott von meiner Jugend an bis in mein Alter reichlich begabet, erinnere: als legire und bescheide ich *Robrecht Taube* zu Maardt der Kirche zu St. Oloff fünfhundert schwedische Thaler, zu 32 Rundstück Kupfermünze gerechnet; den Priestern aber, so itzo sind und künftig sein wer-

den, bescheide ich auch 500 Herrnthaler, zu 32 Rundstück den Thaler an Kupfermünze gerechnet. Ferner ordne und verschaffe ich, dass nach meinem tödtlichen Hinfall meine liebe Hausfrau ihr Vor- und Nachjahr uraltem adeligem Gebrauch nach an und in meinem eigenen Erbgut Maardt besitze, inhaben und geniessen soll, worüber ich meine lieben Hn. Stuhlbrüder, die sämtlichen Hn. Landräthe, samt und sonderlich will ersucht und gebeten haben, mehrgemeldete meine liebe Hausfrau dabei zu schützen, handhaben und zu erhalten, dass sie nach meinem Absterben ihr Vor- und Nachjahr völlig, fruchtbarlich und genüglich aus und in meinem Erbgute Maardt geniesse, dasselbe besitze, gleicher Macht und Gestalt, wie ich's bei meinen Lebzeiten besessen, genützet und gebrauchet habe. Und sollen die obgemeldeten 500 Thaler, die zur Kirchen Nutz und Bestem sollen angewendet werden, wie auch der Priester ihre „bescheidene" 500 Thaler, die sie ihres Gefallens nützen und gebrauchen mögen, nach meinem Tode und nach Ausgang meiner lieben Hausfrau Vor- und Nachjahr aus meinem Gute und Hofe Maartt von meinen hernach „benömbten" Erben meines Hofes und Gutes Maartt erleget und ausgekehret werden innerhalb fünf Jahren. Was demnach ferner meine liebe Hausfrau, die wohledle, ehr- und vieltugendreiche Frau *Magdalena Ferssen*, anlanget, die sich die Zeit unsers Ehestandes allewege gegen mich wohl verhalten, mit Gehorsam und Ehrerbietung ganz willig erzeiget, in der Wirthschaft sorgfältig unser beider Wohlfahrt treulich gemeinet, die Gaben Gottes nebst mir rathsam sammeln helfen und meinem Alter gute Wartung und Pflege gethan, für welche Liebe und Treue, so sie mir bewiesen, ordne, schenke, gebe und verehre ich ihr zur Morgengabe viertausend Reichsthaler; noch bescheide und gebe ich ihr alle meine wohlgewonnene Baarschaft an Geld, Gold, Ketten und Silber, wie es alles in seinen Würden befunden wird, Nichts davon aussenbeschieden, welches sie ohne einiger meiner Freunde und Verwandten Einrede und Verhinderung als ihr proper eigen Gut, damit zu thun und zu lassen, gute Macht haben soll. Und nachdemmalen meine liebe Hausfrau nach meinem Tod und nach Ausgang ihres Vor- und Nachjahrs das Gut Maartt an meines gottseligen Vetters *Hannss Tauben* Erben abzutreten schuldig und sie deswegen keinen Verbleib od. Sitz einziger Güter hat, als hat sie von den obgemeldeten viertausend Reichsthalern, die ich ihr zur Morgengabe geschenket und an baarem Gelde ihr eingehändiget habe, ihren lieben Schwager *Bernhard Taube* zu Maydell auf sein Gut Goldenbeck gelehnet und d'rauf baar gezahlet dreitausend Reichsthaler, in welchem itztgemeldeten Gute meine liebe Hausfrau nach meinem tödtlichen Abgang so lange, bis sie die darauf gelehneten 3000 Reichsthaler wiederum eingehändiget überkomme, ihren Sitz und Aufenthalt haben kann. Und sollen alle meine Freunde und Verwandten wegen dieser obspecificirten Gelder der 4000 Reichsthaler, die ich meiner lieben Hausfrau zur Morgengabe vermacht, verehret und ihr an baarem Gelde eingehändiget habe, als nämlich der davon auf das Gut Goldenbeck gelehneten 3000 Reichsthaler und dann an die eintausend Reichsthaler, die sie noch baar bei sich hat, [keine] einzige An- od. Zusprache haben, sond. meine l. Hausfrau soll die mehrgemeldeten Gelder, die ich ihr zur Morgengabe geschenket, verehret und ihr an baarem Gelde eingehändiget, wie oben gemeldet, von

meinen Freunden und Verwandten ungemolestirt und ungehindert zu ihrem selbsteigenen Nutzen geniessen, dasselbe ihres Gefallens gebrauchen und damit zu thun und zu lassen gute Macht haben. Den Hof zu Maartt nebst allen dazubehörigen Landen und Leuten, weil ich denselbigen meinem lieben Vetter und Sohn *Hanns Tauben* selig und seinen Erben nach Rechtsform vor dem Mannrichter und seinen Beisitzern ordentlicherweise erblich und eigen übergeben und aufgetragen, der Hof und das Gut Maartt aber nach meinem Tode und nach Ausgang meiner lieben Hausfrau Vor- und Nachjahr wiederum an seine, des *Hanns Tauben*, nachgelassene Erben fallen soll, meine lieben Söhne und Vettern aber, als *Ditrich*, *Clas* u. *Reinholt Taube*, kurfürstl. sächsische Obersten und Capitaine, ihr Anpart aus dem Hofe und Gute Maartt alles nach Laut der versiegelten und unterschriebenen „eigenen Handen" Contracte, so mit *Hanns Tauben* dem Ältern von Hallynap beliebet, getroffen und aufgerichtet ausweisen [sic], zu fordern haben: als werden die Brüder ihres Anparts halben wegen der maartschen Güter brüderlich sich vergleichen und ihres sel. Bruders nachgelassenen Erben an ihrer Erbgerechtigkeit n. schädlich sein. Dass dieses nun mein Codicill, letzter Wille und Testament in allen Puncten von meinen Freunden bei Kraft und Vollmacht möge erhalten werden, als habe zu diesem meinem Codicill und Testament dienstlich erbeten die wohledlen, gestr., festen und mannh. *Bernhart Taube* zu Maydel, Ihr. kön. Maj. wohlbestallten Oberstleutn. und Landrath, *Otto Vxkull* zu Felx, Landrath, *Hannss Fersenn*, Statthalter auf Hapsall, und *Herman Ferssen* zu Reykull, der ehstnischen Ritterschaft Leutnambt, meine lieben Vetter, Schwäger und guten Freunde, dass sie über dies mein Codicill, letzten Willen und Testament stete und feste halten wollen, derwegen ich sie auch für meine Executores und Testamentarien verordnet und gesetzet, welche nebst mir Principalen diesen meinen letzten Willen und Testament mit ihren adeligen Pitschaften und Unterschreibung eigener Hand bestätigen wollen, welches geschehen zu Reuall den 4. Mai im Jahre 1640.

Rubrechtt tuwe tzu Martt.

Berendt Taube van Maydell.

Otto von Vxkull auf Felix mp.

Hans Ferssen der Eltter.

Hermen Verssen zu Raykull.

Das Orig. auf Perg. in derselben Sammlg. — Die 5 Siegel fehlen; nur die 5 Pergamentstreifen, an denen sie hangen sollten, sind noch vorhanden. — Rückseite: „Des Hn. Landraht *Robrecht Tauben* zu Mart (spätere Aufschrift: mit 5 hangenden Siegeln versehenes Original-) Testament de Anno 1640, darinnen er seiner Frauen *Magdalena Fersen* ausser dem Nied und Nagellosen auch Vor und NachJahr annoch 4000 Rthlr. schencket."

515.

Bekenne ich Untenbenannter für mich und meine Erben, dass ich mich mit dem wohledl., gestreng. und mannh. Hn. Landrath und Obersten *Hanss von Rechenberg* „vorgeleignet" und vertragen habe von wegen der „Muren", die in mein „Hoffte" geht, da der Hr. *Rechenberg* seinen Stall und Steinhaus hat, sol-

chergestalt, dass ich ihm habe „vergünt" und zugesagt, dass er seine Mure ,wann's ihm beliebet, so hoch mag ziehn, als meine Mure ist, bis an die „Lücke" [Luke?], die in mein „Höffte" ist, unverhindert. Dass Solches soll „wies" [d. h. gewiss] gehalten werden, habe ich Dieses mit meinem Petschaft „versegelt" und eigenhändig unterschrieben, zu Revall den 11. Majus Anno 1640.

Harmen Schroue,
mein eigen Handt und Pitsch.
(L. S.)

Die Copie ebendort.

516.

Gränzscheidung zwischen den Gütern Sall etc. und Tammick; *Hof Odenküll den 11. August* 1640.

Ich *Johan von Fietinghoff* zu Jerwe Jöggi, vom wohlgeb. Hn. Gubernatore itziger Zeit zu dieser Sache verordneter Richter, nebst meinen beiden Beisitzern, den wohledlen, festen, mannb. *Hans Düker* zu Mehres und *Johan Elert*, thue hiemit kund und bekennen, dass wir im untengeschriebenen Dato die streitige Grenze zwischen den wohledlen, fest. und mannh. *Henrich Strieck* wegen des Gutes Salli, Mennefer und Hofstede oder Moisema, an einem, und *Hans Brummer* wegen des Gutes Tammikas, am anderen Theil, fleissig besichtiget und in Augenschein genommen. Anlangend die Führung, so die Parten beiderseits gethan, befinden wir ganz unrichtig, weil sie beiderseits die Nothwendigkeit, so zu einer Grenzführung gehören, mit keinen Gründen und (Fu)ndamenten erwiesen haben. Erstlich belangend *Henrich Strieck* Führung, hat er dieselbe angefangen von „der Bachen" Lammaskil, da ein klein Einfluss ist, von der Bachen durch einen morastischen Heuschlag auf einen Berg oder Holm, von dannen wieder durch einen morastischen Heuschlag auf hart Land bis an den Weg, der von Tammikas nach Lammaskil gehet, diesen Weg entlangs an einen Fluss, da *Hans Brummer* Heu gemacht, und so fürder den Fluss entlangs bis auf den hellen Weg, der da gehet von Tammikas nach dem Dorfe Meitz. Diese Führung, sagt *Henrich Strieck*, Alles, was zur rechten Hand lieget, gehöre nach seinem Dorf Moisemaa oder Hofstede, zur linken Hand aber gehöre Alles nach dem Gute Tammikas. Hiemit hat *Henrich Strieck* seine Grenzführung geendiget.

Diese Grenzführung stritt *Hans Brummer* und saget, dass hiedurch seinem Dorf Gross-Tammikas das eine Feld benommen würde, führet uns hierauf den Weg entlangs, zeiget uns etliche Pöhner, da in alten Jahren seine Bauern sollten geackert haben; aber *Henrich Strieck* saget, es wären seiner Bauern Pöhner und Lande. Endlich kam *Brummer* auf einen Scheidungsweg, da ehezeiten die Moisemahschen und Mandeferschen sollten ihr Begräbniss gehabt haben, zeiget uns einen alten Pöhner, darauf grosse Bäume gewachsen; neben dem Pöh-

ner ging ein alter bewachsener Weg, bald war der Pöhner kenntlich, bald unkenntlich; endlich durch einen Heuschlag, da sich Pöhner und Weg verloren, bis an die lammaskilsche Bache; und saget, dass das Land von dem alten Begräbniss bis in die Bache zur linken Hand gehöre nach Moisema, aber das Land zur rechten Hand gehöre ihm zu und sei allwege nach Tammikas gebraucht. Der sechs stehenden Seen belangend, obwohl *Hans Brummer* uns so geführet, dass dieselben in den tammikaschen Landen sind beliegen blieben, so hat doch *Henrich Strieck* uns einen alten Kaufbrief unter dem Dato Anno 1479 am Tage Conceptionis Mariae aufgeleget, in welchem diese Worte stehen, dass die sechs frischen Seen zugleich mit den anderen Dörfern nach Sallo verkauft seien mit den Heuschlägen um die Seen her belegen, welche Seen dann belegen seien in der „Marckte" zu Hovestede etc.. Aus demselben Briefe ist zu ersehen, dass die sechs Seen n. in der tammikaschen, wie uns *Hans Brummer* geführet, sondern in der hofstedischen „Marckte" belegen, und wir sie davon n. können absondern. Als soll dieselben *Henrich Strieck* auch geniessen und dagegen *Hans Brummer* seine Flachsrotte n. in den Seen, sondern dabei, da kein Einfluss ist, nach dem Alten, wie es Anno 1500 beliebet worden, gebrauchen.

Damit aber beide Parten für diesmal eine Gewissheit ihrer Grenze haben mögen, soll dieselbe angehen von dem Ende des Heuschlags, da die Flachsrotte ist, die Höhe entlangs unter dem Acker und Hofe, da *Hans Brummer* itzo seinen Hof geleget, so fort auf den Weg, welcher von Tammikas kommt und gehet nach Lammaskill, den Weg entlangs bis an des letzten Sees Ende, von dannen durch den Busch und [die] morastischen Heuschläge schnurgleich bis an die lammaskilsche Bache. Alles, was da bleibt auf der linken Hand mit den Seen, Büschen und Landen, gehöret nach dem Dorf Hofstede od. Moisema; was aber auf der rechten Hand ist, verbleibet alles nach Tammikas. Und so etliche der tammakaschen Bauern itziger Zeit Korn auf den streitigen Landen stehen hätten, sollen sie es friedlich geniessen und sich der Lande hinfort nicht mehr bekümmern. Da aber in künftigen Zeiten alte und bessere Grenzen die Parten aufgeben [„aufgehen"] würden, soll einem jeden Theil hiemit sein Recht offenstehen. Hiemit sollen beide Parten für diesmal entschieden sein. Zu Urkund habe ich Richter nebst meinen beiden Beisitzern obgemeldet Dieses mit unsern Händen und Insiegeln beglaubiget. Actum et scriptum im Hofe Ottenkil den 11. Augusti Anno 1640.

Iohan van *Fytinckhoff.* *Hanss* *Duker.*
Siegel. Siegel.

Iohan *Elert.*
Siegel mpp.

Hans Brummer hat von diesem Urteil protestiret und appelliret, *Henrich Strieck* dagegen hat reprotestiret von allem Schaden, Expensen und Unkosten. Ist von beiden Parten zu Recht angenommen.

Das Orig. auf Papier in derselben Sammlg. Vgl. I, Nr. 335. 610.

517.

Gränzscheidung zwischen dem Dorfe Peri und dem Hofe Kuckers; Kuckers den 18. *August* 1640.

Kund und zu wissen sei Jedermänniglich, insonder aber Denen, so hieran gelegen ist, dass, nachdem etliche Grenzzwiste und Streit entstanden zwischen dem wohledlen, festen und mannh. *Heinrich Sommer* nach seinem Dorfe Pehr, an einem, und dem wohledlen, festen und mannh. *Gerhardt Loden* nach seinem Hofe Kuckerss, am andern Theil, dass obgemeldete beide Parten nach Unterhandlung untenbenannter Herren und Freunde sich gütlich zwischen obgemeldete Stücke folgendergestalt verglichen und vertragen. Anfänglich anzugehen von dem Stein mit drei Kreuzen gezeichnet, der da scheidet dreier Herren „Marckett", als Pehr, Kuckerss und Auw; von dannen wieder auf einen Stein mit einem Kreuz, der da lieget an dem Fluss unter den perschen Äckern; von dem Stein wieder auf „einem Högde" mit einer Kreuzkuhlen mit Kohlen gefüllet, von der Kreuzkuhlen an ein Stein mit einem Kreuz, der da lieget an einem Wassergraben auf einem Heuschlag; von dem Stein wieder an einen Stein mit drei Kreuzen gezeichnet, der da scheidet dreier Herren „Marckett", nämlich Pehr, Kuckerss und Patz. Über solche gedachte Scheidungen sollen und wollen obgemeldete Parten keiner über obgemeldete Grenze keinerlei „sohmende Handt" od. Gerechtigkeit in des Andern Land haben. Dessen behalten sich obgemeldete Parten vor, da „etwass" Einer oder der Andere einige Grenzbriefe inskünftig haben könnten oder eine alte richtige Grenze möchten finden, dass alsodann diese itzt gemachte Grenze vonnichten und aufgehoben sein soll. Dass dieser Vertrag von beiden Parten stet, fest und unwiderruflich soll gehalten werden, sind dieser Schriften zwei eines Lautens verfertiget und einem jeden Parten eine davon zugestellet, welche auch beide Parten beneben den anwesenden Freunden mit ihrer Hände Unterschreibung und Pitschaft beglaubiget. Actum Kuckerss den 18. Augusti Anno 1640.

Henrich Sommer
mein eigen Handtt vnd Piettschafft.

Siegel.
Gerhardt Lode
Mein Eigen handt vndt Pitschafft.

Hinrich Brackel
mein eigen Handt.

Tönnis Maydell
zu sompeg [?] mp.

Siegel.
Johan Brakell
zu Maydell.

Das Orig. auf Pap. ebendort. — Nur das *brackel*'sche und *lode*'sche Siegel sind dabei. — Eine Copie bietet noch folgende Notiz: Inhalt Lieut. *Hastfers* Revers ist die Abolition des falschen Kreuzsteins Anno 85 den 20. Aug. mit Einwilligung seiner Frau Mutter, die auch selbst gegenwärtig an der Grenze gewesen und Alles in Augenschein genommen, werkstellig gemacht und in der geraden Linie zwischen dem dreier Herren Marcktstein und dem Endkreuz [?] auf einem erdfesten Stein ein neues Kreuz gehauen worden.

518.

Adam Joh. Schrapfer bestätigt die Anno 1630 *durch seine Mutter geschehene Cession des Dorfes Lemiall an deren Bruder Blasius Hochgreve, Alp den* 10. *Novemb.* 1640.

Ich *Adam Johan Schrapffer*, auf Alpha, Westsunde, Kottiper und Lawenstein erbges., urkunde hiemit: Demnach meine herzliebe Frau Mutter, die wohledle, ehrenreiche und vieltugendsame Frau *Anna von Hochgreven*, ihrem lieben Bruder, meinem freundlichen lieben Oheim, dem auch wohledlen, mannh. und ehrenf. *Blasio Hochgreven*, Erbsassen zu Hüere, das Dorf Lemiall, in Harrien und Kirchspiel Kegell belegen, erb- und eigenthümlich cediret und aufgetragen, solches auch mit einer Anno 1630 den 8. Septembr. ausgegebenen Verschreibung bestätiget und dasselbe in Anmerkung der Zusage und festen Vertröstung, so ihm von meinem sel. Hn. Vater wegen der willigen und unverdrossenen Dienste und Aufwärtigkeiten, welche gedachter mein lieber Oheim ihm erwiesen, geschehen, samt dass er eine Summa Geldes von eilfhundert Thaler guter weisser Münze, so er zu praetendiren gehabt, fallen lassen, und aber ermeldeter mein Hr. Oheim bei mir inständig angehalten, dass ich ihm mit meiner Confirmation und Bestätigung Dessen, so meine liebe Frau Mutter des berührten Dorfes halber gethan, versehen wollte, mir auch gar wohl wissend und bekannt, wie getreulich und emsig er sich zu meiner lieben Frau Mutter und meinem Besten in viele Wege erwiesen und bezeiget, wie er denn auch Dasselbe annoch zu thun sich erkläret und anerboten hat, zudem m. lieber Hr. Oheim sich Dessen, so ihm in künftigen Zeiten von der Pfandsumme auf den Dörfern Hallika und Serwe vielleicht zufallen könnte, begeben hat: dass derowegen wohlbedächtlich und freiwillig ich die von meiner lieben Frau Mutter ausgegebene Verschreibung auf mehrberührtes Dorf zu ratificiren und zu bestätigen bewogen worden. Thue auch Solches hiemit und in Kraft dieses Briefes also und dergestalt, dass mein lieber Oheim *Blasius Hochgreve* und seine Erben das Dorf Lemiall hinfüro und zu ewigen Zeiten in den Rechten und Freiheiten, wie meine kön. Donation darüber ausweiset, einhaben, behalten, nützen und gebrauchen, damit nach Willen und Gefallen gleich mit andern seinen wohlerworbenen Gütern schalten und walten möge, wogegen weder ich noch meine Erben ihm das geringste nicht behinderlich sein, sondern ihm, *Blasio Hochgreven*, und seinen Erben vielmehr bei der meiner lieben Frau Mutter Verbriefung und dieser meiner Confirmation conserviren, schützen und vertreten solle und wolle, wie ich denn für mich und meine Erben und Nachkommen mich aller Praetension und Zusprache verzeihen und begeben thue. Dafern aber über Verhoffen das obgemeldete Dorf Lemiall von meinem lieben Oheim oder seinen Erben inskünftige an Fremde sollte veräussert od. verkauft werden, als soll und will ich sowohl meine herzliebe Frau Mutter, auch meine Leibeserben (weil das Dorf von meinen lieben Eltern herrührt) für einen billigen Kaufschilling vor Andern die Nächsten dazu sein. Schliesslich, da es sich auch nach Gottes Willen zutragen sollte, dass mein lieber Oheim *Blasius Hochgreve* und seine Leibeserben ohne Leibeserben Todes verblichen [sic] wür-

den, so soll auf den Fall das gemeldete Dorf Lemiall mit allen dazugehörigen Landen und Bauern laut meiner kön. Donation an mich und meine herzliebe Frau Mutter und an meine Leibeserben gänzlich wiederum verfallen sein und bleiben. Alles ohne Gefährde und Argelist. Dessen zu wahrer Urkund habe ich diese Confirmation und Bestätigung eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pitschaft bekräftigt. So geschehen zu Alpa den 10. Novembr. Anno 1640.

Adam Johan Schrapfer.
Mein Eigen Hant vndt pitzschaft.

Das Orig. auf Pap. ebendort. — Ein Siegel ist nicht dabei. — Rückseite: „Nachricht wegen Lehmialck.“

519.

Ruprecht Taube's zu Mart Donationsbrief auf Joh. Spenckhausen's Schuld, Mart den 8. *Januar* 1641.

Ich Untengenannter bekenne mit dieser meiner gegebenen Handschrift, dass ich den wohledlen, gestr., festen und mannh. Junkern, meinen lieben Schwägern, aus *Johan Spenckhausens* Schuld und Handschrift verehret habe, als nämlich *Hans Feersen* dem Ältern 500 Rchsthlr. in specie, *Herman Feersen* 500 Rchsthlr. in specie, *Reinholdt Feersen* dem Ältern 500 Rchsthlr. in specie, *Eberhardt Taube* 500 Rchsthlr. in specie, *Reinholdt Buxhöveden* 1000 Rchsthlr. in specie, *Barbara Dorothea Fersen* 1000, *Fabian Feersen* 500, *Reinholdt Feersen* dem Jüngern 500, *Margareta Tauben* 300, Pastoren 100, *Jürgen* dem Holländer 100. Den Rest aber von den eilftausenden Rchsthlrn. in specie von *Spenckhausen* vertestamentire, bescheide und gebe ich meiner vielgeehrten und herzlieben Hausfrau, der wohledlen, vielehr- und tugendsamen Frau *Magdalena Feersen*, dass sie es möge von ihm empfangen, wann er zur Zahlung gehalten wird. Zur mehrer Urkund der Wahrheit, dass Dieses kräftig und bündig sei, habe ich es mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem angebornen Pitschaft corroboriret. Marth den 8. Januarii Anno 1641.

Rubrechtt thube
(zu Martt). Siegel.

Das Orig. auf Pap. ebendort. — Rückseite: „Donation brif auss *Spanckhusen* (neuere Aufschrift: *Spanckau*) sein Schuld.“

520.

Joh. Üxküll von Herkel citirt den Arend Aderkas wegen einer Schuld vor das Landgericht, Reval den 18. *Januar* 1641.

Demnach der wohlgeb., edle Hr., Hr. *Philipp Scheding* zu Scheidwy, Arnöö und Kegell, dero Reiche Schweden Rath und Gubernator des Für-

stenthums Ehesten, zusamt den wohledlen, gestr., fest. und mannh. Hn. harischen und wierischen Landräthen einen allgemeinen Gericht- und Dingeltag auf den bevorstehenden ersten Tag Martii bestimmt und durch gewöhnliche Kirchspielbriefe im Lande publiciren und ankündigen lassen, vermöge derselben allen Recht suchenden Parten die Macht ertheilt, dass sie ihre Contraparten, welche sie gerichtlich zu conveniren, nach dieser Lande und Gerichte Gewohnheit citiren mögen; wenn denn Euch wohledlem, fest. und mannh. *Arend Aderkas* gutermassen wissend, dass ich Euch zu unterscheidlichen Malen um Auszahlung der neunhundert Mark rigisch guter Münze, welche Euer sel. Grossvater *Clauss Aderkas* meiner Frau weiland Hn. Vater *Johan Meydell* laut abgegebener versiegelter Handschrift, welche in Originali bei mir vorhanden, rechtmässiger Schuld wohlbekanntlich schuldig worden, gütlich angegangen, auch vor Diesem gerichtlich [?], wann der Gerichtstag seinen „Fordergangk" gehabt, (sintemal die Güte bei Euch nit geholfen, sondern mit guten Worten vergeblich aufgehalten), wolle citiren lassen: nun ich aber meine Gelde, wozu ich Rechts wegen befuget, [nicht?] entrathen kann, als citire, heische und lade ich, *Johan Vxkull*, auf Herkell erbsessen, Euch *Arend Aderkas* hiemit zum ersten, andern und dritten Mal und also peremptorie, dass ihr in eigener Person oder einem zur Sache Gevollmächtigten vor dem kön. Landgericht erscheinet, meine Schuldforderung anhöret, Euers Grossvaters Hand und Siegel „augnosciret" und darauf, warum Ihr solches rechtmässige Debitiren [Debitum?] nit bezahlet od. bezahlen wollen, Rede und Antwort gebet, auch darüber rechtlichen Bescheid abwartet, mit dieser Verwahrung, Ihr erscheinet od. nit, dass nichtsdestoweniger die Schuld zu Rechte soll gesuchet und um Zahlung angehalten werden, nit zweifelnd, es werde dariu ergehen, was recht ist. In Urkund sind dieser Citation zwei gleiches Lautens verfertiget und durch die Wörter Si debes solve [„salue"] durchgeschnitten, davon eine Euch hiemit zusende, die andere gerichtlich zu produciren mir behalten. Actum Reuall den 18. Januarii 1641.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

521.

Vergleichung über das Gut Sommerhusen zwischen Heinr. und Karl Hastfer und Fabian Wrangell einer- und Niels Asserson Mannerskyldt andrerseits, Reval den 22. *März* 1641. (Vgl. Nr. 396.)

Kund, offenbar und zu wissen sei hiemit Allermänniglich, insonderheit aber, denen daran gelegen: Nachdem zwischen den wohledl., gestr., fest. und mannh. Hn. *Henrich* und *Carlln* Gebrüdern der *Hastfern* und Hn. *Fabian Wrangelln*, Interessenten an einem, und dem wohlgeb. und edlen Hn. *Nielss Assersson Mannerskyldt*, erbges. auf Lehneburg und Nüess, kön. Gouverneur über Ingermanlandt und Alentacken, in ehelicher Vormundschaft seiner liebsten Hausehre, der wohledlen, vieltugendsamen Frau *Anna Wrangell*, Differenz und Ir-

rungen wegen des Gutes Sommerhaussen entstanden, auch also, dass die Sache zu gerichtlichem Process ausgeschlagen und beide Theile bis zum Endurtheil concludiret, dass demnach in untengesetztem Dato auf sorgfältige, fleissige, unablässige Unterhandlung der vom hochrühmlichen Landgericht dazu deputirten Hn. Commissarien alle Zweiungen, Controversien, Zu- und Ansprachen, wie sie zu allen Zeiten proponirt und disputirt worden, durch Gottes gnädigen Beistand zu Erhaltung guter schwägerlicher Correspondenz, Liebe und Einigkeit gütlich hingelegt, aufgehoben und vertragen, auf Masse und Weise, wie folget.

Anfänglich thut sich wohlbemeldeter Hr. Gouverneur im Namen seiner liebsten Hausehre aller habenden rechtmässigen Ansprache, so er durch Erbgerechtigkeit, Succession und Permutation wegen eingebrachter achtundvierzig Haken Landes Erb- und Heirathsgut, dann auch zweitausend Thlr. Brautschatz und zustehenden Antheils des sel. Hn. Obristen *Class Hastfers* an dem Gute Sommerhaussen erlanget, kraft Dieses für sich und seine Erben in beständiger Form Rechtens begeben und gänzlich verzeihen. Dahingegen geloben, zusagen und versprechen Hr. *Henrich* und *Carll* Gebrüder der *Hastfern* und Hr. *Fabian Wrangell*, ihrem respective Hn. Schwager wegen aller solcher seiner Liebsten Anforderung, Praetension und Zusprache an das Gut Sommerhaussen „eins vor alles“ zu gebührlicher Abstattung achttausend vollgeltende Rchsthlr. in specie auf künftigen St. Johannis Baptistae Tag unfehlbar in einer Summe sub generali et speciali renunciatione omnium beneficiorum baar zu erlegen, abzutragen und zu entrichten. Dessen aber verbleibet wohlerwähnter Hr. Gouverneur bisdahin in seinem vorigen Possess und Gebrauch des Gutes Sommerhaussen und würde auch die Sommersaat nach bestem Vermögen verrichten lassen. Sobald ihm aber die beramten 8000 Rchsthlr. in specie in vorgesatztem Termino auf St. Johannis itzlaufenden Jahres in einer Summe überschossen und hingeliefert, dann auch die Sommersaussaat nach „marckgang“ bezahlet, verpflichtet er sich hiemit, den Hn. *Hastfern* und Hn. *Fabian Wrangelln* das Gut Sommerhaussen mit allen dazugehörigen und daselbst wohnenden Bauern, Landen und Zubehörigkeiten, Nichts ausbeschlossen, alsfort wieder abzustehen, abzutreten und dessen habhaft zu machen, auch das plenum dominium wirklich zu tradiren, doch dass er gut „Mögen“ und Macht habe, sein daselbst vorhandenes Vieh und fahrende Habe, Nichts ausgeschlossen, wie auch alles vorhandene Getreidig und andere Mobilien und Hausgeräth mit den sommerhausischen Bauern abzuführen. Im Fall die Hn. *Hastfern* und Hr. *Fabian Wrangell* aber in der Zahlung über Zuversicht säumig sollten befunden werden, welches dennoch n. sein soll, verbleibet wohlgedachter Hr. Gouverneur so lange in seinem Besitz, Rechte und Gebrauch des Gutes Sommerhaussen, bis ihm und seinen Erben von den Hn. *Hastfern*, Hn. *Wrangell* und ihren Erben der letzte Heller und Pfenning der achttausend Reichsthlr. in specie richtig bezahlet und zugestellet. Nächst diesem hat der Hr. Gouverneur auch die Schuldfoderung, womit Hr. *Henrich Hastfer* laut Obligation auf zweihundert Rchsthlr. Capital seiner Liebsten verhaftet gewesen, auf der Hn. Commissarien inständiges Anhalten dann auch die Praetension an sel. Hn. *Helmeth Hastfers* Haus auf dem Thumb schwinden und fallen lassen und die Originalobligation aus-

geliefert. Dahingegen haben die Hn. *Hastfern* und Hr. *Fabian Wrangell* sich hinwiederum der Ansprache des gebetenen „Heergewetes" und vermeinten Praetension an das von sel. Hn. Obristen *Class Hastfern* von Hn. *Diterich Tauben* gekaufte, aber von seiner Liebsten bezahlte Haus kräftiglich begeben. Und sind hiemit alle Missverständnisse, Differentien und Anfoderungen aus dem Grunde gänzlich vertragen, sopiret, getödtet und beigeleget, und Dieses alles haben beide Theile bei adeligen Ehren, Treuen und Glauben für sich und ihre Nachkommen, auch Erben und Erbnehmen stet, fest und unverbrüchlich zu halten zugesagt, gelobet und versprochen. Zu mehrer Bekräftigung und wahrem Urkund sind dieser Vergleichungen zwei eines Lautens geschrieben und mit beider Parten Hand und Siegel bekräftiget, davon jedem Theile eins zugestellet worden, und haben die deputirten Herren Commissarien auch, als die wohledlen, gestr., fest. und mannh. Hr. *Bernhardt von Scharenberg* zu Szack und Szauss, Landrath, und Hr. *Hanss Wrangell* zu Alloh und Luhde, Obrister und Landrath, nebst den gefolgten Beiständen, Herren und guten Freunden, nämlich Hn. *Arndt Mettstacken*, auf Palms erbgesessen, Landrathe, auch Hn. *Johan Brakelln* auf Maydell, Rittmeister der ingermanlandischen Ritterschaft, nebst den Herren Principalen mit ihrer Hände Unterschriften und aufgesetzten Siegeln diese Transaction corroboriret und befestiget. Actum Revall den 22. Martii Anno 1641.

Siegel.
Niells Assersonn Mannerskylldt
mpria.

Siegel.
Hinrich Hastuer.

Siegel.
Carll Hastuer.

Siegel.
Arendt Medtstacken
zu Palmes.

Fabian Wrangell.

Siegel.
Bernhardt von sharenberch.

Siegel.
Hanss Wrangell.

Siegel.
Johan Brakell
zu Maydell.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuck.* Samml.. — *Fabian Wrangell* hat nicht mit untersiegelt.

522.

In Sachen einer von der Frau Schraffer 1637 *ausgestellten Schuldverschreibung.*

Extractum ex Protocollo Senatus Revaliensis.

Anno 1641 den 22. Martii proponirete der Secret. *Johannes Bruning*: Nachdem die Frau Statthalterin *Schraffer*sche dem Hn. Kammerrath *Iohan Berends* Anno 1637 den 6. Julii in Stockholm eine Obligation auf 1200 Rchsthlr. und 24 Rchsthlr. Renten abgegeben, mit Versprechen, dieselben in Abo ge-

gen Empfahung ihrer erwähnten Obligation mit kupferner Münze, 13 Mark schwedisch auf jeden Rthlr. gerechnet, erlegen zu lassen, sie, die Frau *Schrafferinn*, auch demzufolge durch *Peter thor Wösten* in Abo solche obgemeldete Gelde laut Hn. Kammeraths abgegangener beider Wechsel an *Thomas Stralborn* von Lübeck und *Hanss Valepagen* von Riga zu zahlen assigniret: als begehret die Frau *Schrafferin*, der Hr. Bürgermeister *Thüer* seine Aussage unbeschweret thun wolle, wie viel *Jacob Hövener* in Borgo auf Hn. Bürgermeisters *Thüeren* Begehren damals wegen gemeldetes *Thomas Stralborn* von solchen per Wechsel übermachten Gelden empfangen lassen.

Darauf Hr. Bürgerm. *Thüer* respondiret, dass er zwar n. wüsste, woher die Gelde anfänglich ihren Ursprung hätten; allein Dieses versehe er sich aus seinen Büchern und Schriften, sei auch in Wahrheit also, dass er Anno 1638 durch obgemeldeten *Jacob Hövenern* seinem sel. Schwager *Thomas Stralborn* (weil er sich beklaget, dass er in Finland unbekannt gewesen) zum Besten in Finland 3087 schwedische Thaler an kupferner Münze empfangen lassen, welche Gelde dann *Thomas Stralborn* damals alsbald wieder empfangen und zu seinem eigenen Nutzen angewandt, also dass wohlgemeldeter Hr. Bürgerm. weiters mit denselben Gelden Nichts zu schaffen gehabt, ohne dass er, wie obgesetzt, seinem Schwager, dem sel. *Thomas Stralborn*, den Gefallen gethan und die Gelde durch gemeldeten *Jacob Hövenern* empfangen lassen. Welches also auf der Frau Statthalterin Ansuchen und Hn. Bürgermeisters *Thüerenn* Verwilligung, jedoch ihm und seinen Erben ohne Schaden, zu verzeichnen und copeilich auszugeben gegönnet. Actum ut supra.

Siegel.
(Das kleine revalsche Siegel mit dem Danebrogschilde.)

Bernhard Zur Beche
Secr. subs. mpp.

Das Orig. des Extracts in der von *Toll-Kuck.* Sammlung.

523.

Mannrichterliches Zeugenverhör über die zwischen Adam Schrapffer's Wittwe und Bugislaus Rosen strittigen Heuschläge der jattferschen und kimbischen Bauern, Alp den 4. Mai 1641.

Ich *Heinrich Scholman*, erbges. zu Hakeweidt, wirischer und jerwischer Mannrichter, nebst meinen beiden Beisitzern, den wohledlen, festen und mannh. *Georg Vxkull* zu Pirck und *Anthoni Philip von Saltzen*, thue hiemit kund und bekennen, dass, da ich auf „befelg schreiben" des wohlgeb., edlen Hn. *Philip Scheiding*, Erbherrn auf Arnöe und Schedewick, dero Reichs Sweden Rath, Gubernor [sic] des Fürstenthums Ehesten und Generalstatthalter auf Reuell, des löblichen Hofgerichts zu Dörpatt Praesidenten, im Hofe Alpa erschienen und das vollkommene Gericht gehalten, ist vor mir Richter erschienen die wohledle, ehr- und vieltugendsame Frau *Anna von Hochgreffen*,

weiland sel. Hn. *Adam Schrapffern*, kön. Commissarien, Praesidenten des kön. Hofgerichts zu Dorptt und Statthalters auf Riega, [Wittwe], beneben ihren gefolgten Freunden, als den wohledl., gestr., fest. und mannh. *Michael Gottlieb Grass*, „Oberleutnambt", *Johan von Fietingshoff*, *Blasius von Hochgreffen* und *Berendt Muller*, mir sechs Bauern, mit Namen *Stall Erich*, *Winnoke Iurgen*, *Iattfer Siemen*, *Rein*, *Iurgen* und *Alpa Jan*, producirt und dieselben begehret nach Rechtens Form zu examiniren, was ihnen wissend sei von den Grenzen und Heuschlägen contra Hn. *Bugisslaum Rosen*, darauf ich Richter die Zeugen den einen nach dem andern absonderlich vor mich gefordert, bei Verwahrung des Meineides und dass sie bei ihrer Seelen Seligkeit keinem Parte zu Liebe od. Leid die Wahrheit bekennen wollten; die dann zugestanden, wie folget.

Erster Zeuge, *Stall Erich*, wird gefraget,

1) Ob er bei *Jonas Ruthen* Zeiten zu Jattfer gewohnet. — Sagt Ja.

2) Ob wahr sei, dass die streitigen Heuschläge allwege nach Jattfer geruhsam „gemeihett" und gebrauchet worden. — Solches sagt Zeuge wahr zu sein.

3) Ob es wahr sei, dass ein alter Bauer, *Pepo* genannt, welcher im Dorf Jattfer gewohnet und daselbst gezogen und geboren, nachmals eine geraume Zeit zu Alpa gewohnet eine geraume Zeit [sic]. — Bekennet Zeuge wahr zu sein.

4) Ob wahr, dass Zeuge gehöret, der sel. Hr. *Schraffer*, sobald er das Dorf Jattfer einbekommen, dem *Pepen* befohlen, ihm und den jattferschen Bauern, welche mehrentheils Öseler gewesen, die rechte Grenze und Heuschläge zu zeigen, welches er auch gethan. — Dieses gestehet Zeuge und sagt noch dazu, dass *Pepo* die streitigen Heuschläge bei *Jonas Ruthen* Zeiten schon ihm und den Jattferschen eingewiesen.

5) Ob es wahr, dass Hr. *Bugisslass Rosen* sein gewesener Arrendator sich nach des sel. Hn. *Schraffern* Tod, da die Frau *Schrafferin* in Schweden gewesen, mit Gewalt in die Heuschläge eindringen wollen. — Bekennet Zeuge wahr zu sein.

6) Ob es wahr, dass gedachter Arrendator von *Hecken Jacken*, einem jattferschen Bauern, von demselben Heuschlag sei abgetrieben worden. — Dieser Punct sei Zeuge unbewusst.

7) Ob es wahr, dass Zeuge mit einem Bauern, *Jurgen* genannt, so vordiesem zu Kimbi eine lange Zeit gewohnet, zu der Zeit, wie *Hesell* sich in die Heuschläge eingedrungen, aus der Stadt gekommen, welcher damals in Rasich gewohnet.

8) Ob wahr, dass Zeuge den Bauern *Jurgen* gefraget, ob die Bauern an der Beke, da itzo Hessell „gemeihett", Heuschläge hatten.

9) Ob wahr, dass der Bauer *Iurgen* darauf geantwortet: Nicht eine Hand breit Landes, sondern die kimschen Bauern hatten allewege von den jatferschen die Heuschläge geheuret. — Auf diese drei Puncte Zeuge geantwortet: dass *Jur-*

gen geantwortet, dass die Heuschläge n. sind verheuret worden, sondern sagt, die Kimbischen haben an dem Ort, da itzo *Hessell* „gemeihett", keine Heuschläge, und wenn die Kimbischen ein Fuder Holz hätten holen wollen, haben ihnen die Iatferschen die Schlitten genommen und „ein zwey" gehauen, und sind allewege die Heuschläge zu Jattfer geruhsam genutzt und gebrauchet worden; die Fischerei, genannt Nauat, hat auch allezeit nach Jattfer gehöret, und die Kimbischen haben an dem Orte Nichts zu thun.

10) Ob wahr, dass *Bugisslass Rose* seinem Arrendatori aus der Stadt geschrieben, er solle sich hinfüro der Heuschläge enthalten. — Dieses gedenket Zeugen n., wer es geredet, aber damals ist es ein gemeines Geschrei gewesen, und hat sich keiner von *Bugisslaus Rosens* Leuten nach der Zeit der streitigen Heuschläge angemasset. Zeuge sagt auch, die streitigen Heuschläge liegen eine Meile Weges von Kimbi, und wenn die Kimbischen nach den Heuschlägen wollen, mussten sie durch das Dorf Jattfer ziehen, und die Heuschläge liegen von Jattfer eine halbe Meile.

Puncte, worauf der andere Zeuge, Winoken Jurgen) zu Jattfer, muss befragt werden.*

1) Ob wahr, dass sein Vater bei des Russen und Pohlen Zeiten zu Jatter gewohnet und allda Kubbias gewesen. — Zeuge sagt Ja.

2) Ob wahr, dass *Kimbi Hans, Medda-Kassukas Hans* genannt, mit dem Kubbias nahe verwandt gewesen und er von dem Kubbias einen grossen Heuschlag geheuret. — Diesen Punct gestehet er auch.

3) Ob es wahr, dass die andern Bauern zu Cimbi von den Jattferschen Heuschläge geheuret. — Dieser Punct sei ihm unbewusst.

4) Ob es wahr, dass endlich der *Kimbi Hans* aus den geheureten Heuschlägen eine Gerechtigkeit machen wollen. — Zeuge sagt: da *Hans* verstorben, hat *Plagman* eine Gerechtigkeit daraus machen wollen.

5) Ob es wahr, da Solches der Kubbias vernommen, dass sie eine Gerechtigkeit daraus machen wollen, hat der Kubbias ihnen endlich verboten, sich hinfüro der Heuschläge zu enthalten zu „meihen." — Zeuge sagt Solches wahr sein.

6) Ob es wahr, dass der Kubbias ihnen n. allein die Heuschläge zu „meihen" verboten, sondern auch die Kimbischen von den Heuschlägen weggetrieben. — Zeuge sagt wahr sein.

7) Ob es wahr, dass die Jattferschen wegen Mangelung des Viehes die Heuschläge n. alle haben „meihen" können; weil sie selber solche n. nöthig gehabt, sind sie „ungemeihett" beliegen blieben. — Zeuge sagt Solches wahr zu sein.

*) corrigirt aus „*Rein*".

8) Ob es wahr sei, sobald der sel. Hr. *Schraffer* das Dorf Jattfer einbekommen, dem alten *Pepen*, so zu Jattfer gezogen und geboren, anbefohlen, den Jattferschen die Heuschläge und Grenze zu „zeihen". — Zeuge sagt Solches wahr zu sein.

9) Ob es wahr, dass sie die Heuschläge nach der Zeit geruhig genutzt und gebraucht haben, ohne allein dass sich *Hans Hessell* mit Gewalt dareingedrungen, aber von den jattferschen Bauern allezeit davongetrieben. — Dieser Punct ist Zeugen unbewusst, weil er damals allda n. gewohnet.

10) Ob es wahr, wenn die Kimbischen aus der Jattferschen ihrem Busch, da itzo die streitigen Heuschläge sind, Holz geführet, ihnen die Schlitten „ein zwei" gehauen. — Zeuge sagt Solches wahr zu sein und hat selber die Schlitten helfen entzwei hauen, als er ein junger Knecht und noch bei seinem Vater gewesen.

Puncte, worauf Recka Siemen, Jattfer Jurgen und Rein müssen befraget werden.

1) Ob es wahr, dass die Zeit, da der Hr. *Schraffer* sel. Jattfer bekommen, der alte *Pepo* zu Jattfer gezogen und geboren und daselbst eine geraume Zeit gewohnet, nachmals in dem Dorf Alpa gewohnet. — Zeuge*) sagt Ja.

2) Ob es wahr, dass der sel. Hr. *Schraffer* ihm, dem *Pepen*, befohlen, weil die Bauern zu Jattfer fremde, deswegen ihnen die Grenze unbewusst, soll er ihnen die Heuschläge und Grenze zeigen. — Berichtet Zeuge, er Solches von seinem Vater gehöret.

3) Ob es wahr, dass der *Pepo* ihnen die Heuschläge, so Hr. *Bugisslas Rose* itzo streitig gemacht, damals mit gezeiget. — Dieser Punct ist ihm unbewusst.

4) Ob es wahr, dass, solange sie zu Jattfer gewohnt, auch von Andern gehöret, dass die Heuschläge auch allewege nach Jattfer gehört und geruhsam genutzet und gebraucht worden, doch hatten die Kimbischen von den Jattferschen etliche Heuschläge geheuret. — Zeuge sagt, dass sie die Heuschläge vor und nach *Hans Hessell* seiner Zeit geruhsam gebraucht.

5) Ob es wahr, dass sich *Hans Hessell* mit Gewalt in die jattferschen Heuschläge gedrungen und e. Jahr darauf gemähet, hat *Recka Jack* ihn davongetrieben. — Hierauf sagt Zeuge, *Hans Hessell* sei mit 12 Kerlen hingekommen, mit Gewalt die Heuschläge eingenommen und gemeihet; da hat sein Vater *Recka Jack* einen Heuschlag für sich zu meihen behalten und gesagt, wollte er die andern Heuschläge mit Gewalt meihen, Das mochte er thun.

6) Ob es wahr, das *Hessell* das andere Jahr wieder gekommen und allda gemeihet, aber *Tarrikacco Caspar*, so zu lattfer gewohnet, habe das Heu weggeführet, nach dero Zeit haben sie es geruhsam genutzet und gebrauchet. — Darauf sagt Zeuge, wie *Hessell* dasselbe Jahr die Heuschläge gemeihet hat, da

*) Man ersieht aus Späterem, dass *Recka Siemen* gemeint ist.

ist *Tarikako* zu *Recka Jack* gekommen und mit seinem Rath das Heu weggenommen, dar *Hessell* Nichts um gethan.

Der 4te Zeuge, *Rein* zu Jattfer, zeuget wie *Recka Siemen*, dass er gehöret, dass die Kimschen von den Jattferschen Heuschläge geheuret, dass sich auch *Hessell* in die Heuschläge eingedrungen, und haben die Jattferschen von *Hessell* seinem gemeihten Heu eine Kuhhi weggeführet; das andere hat *Hessell* wegführen lassen, und haben die Kimschen, wenn sie nach dem Heuschlag gewollt, durch das Dorf Jattfer durchreisen müssen.

Der 5te Gezeuge, *Jattfer Jurgen*, berichtet eben, wie es *Rein* ausgesagt.

Der 6te Zeuge, *Alpa Jan, Pepen* Sohn, zeuget, dass er von seinem Vater gehöret, dass die Heuschläge, so streitig gemacht, nach Jattfer gehören von altērs, und haben die Kimschen n. so viel als eine Ochsenruthe dar schneiden dürfen, und das eine Stück Heuschlag an einen kimschen Bauer, genannt *Suika Lette Hans*, verheuret gewesen.

Solche ihre Aussage haben die Bauern alle 6 sämtlich und jeder absonderlich mit ihrem körperlichen Eide bekräftiget. Zu Urkund der Wahrheit bezeuge ich Richter beneben meinen beiden Beisitzern Solches mit Hand und Siegel. Actum Alpa den 4. Maji Anno 1641.

Hindrich Schulman.	*Jurgen Vxkull.*	*Anthoni Philip Von Saltza.*
Siegel.	Siegel.	Siegel.

Das Orig. auf Pap. in der v. *Toll-Kuck.* Sammlg. — Rückseite: „Des Mannrichters abgehörete gezeuchenissen wegen der Hewschlege an der Bechen" etc. — Darunter: „Judicial. produciret den 22. Martii 1643 im Dorff Kymbi".

524.

Einer Zeugin vorgelegte Fragen über eine Gränze zwischen Seidel, Aggers und Kimbi. Ohne Ort und Datum.

*Articuli, worauf Wallbur**), *Puhepeters Weib, von Kawerka zu befragen gebeten wurde.*

1) Ob wahr, dass, nachdem ihr voriger Mann, als der zu Riesenberge für einen Amtmann gedienet, und [sic] alldar durch den Kubbias erschossen worden, sie anfänglich bei sel. *Schraffern* zu Alpe ein Jahr lang gedienet und von dar die Zeit, als sel. *Jochim Gödeke* nach der bösen Zeit von Reuall wiederum nach Seidell kommen, ohngefähr vor 30 Jahren sich in das Dorf Seidell begeben und sich alldar 6 Jahr lang aufgehalten.

2) Auch wahr, dass sie die 6 Jahr über allezeit bei sel. *Jochim Gödeken* aus- und eingangen und im Hofe gearbeitet.

*) d. i. *Walburg, Walpurgis.*

3) Imgleichen wahr, dass selbige Zeit Kimby oytte, Johelecht und Haggers ganz wüste gewesen.

4) Ebenmässig wahr, dass *Seidel Nicolaus* samt seinem Weibe, wie auch *Hannus* und *Christoffers* Weiber mit ihr, Zeuginnen, zugleich nach Seidell kommen, und habe *Nicolaus* anfänglich für einen Knecht und sein Weib für eine Magd bei sel. *Iochim* gedienet, und darnach sei er für einen Bauer zu Seidel gesetzet worden.

5) Ferner wahr, dass sie von sel. *Iochim Gödeken* und seiner Frau die Zeit oft gehöret, dass das Fliess die Scheidung sei zwischen Kimbi und Seidell, wie auch zwischen Haggers und Seidell.

6) Noch wahr, dass vor der Zeit, ehe *Reinholt Seel* nach Kaltenbrun kommen, der Hr. *Bugislaus Rose* einsmals, eben in der Roggenernte, aus Reussland hieher kommen, bei sel. *Jochim Gödeken* in seiner Stube gewesen und von dar nach Reuall gereiset, und als er weggezogen, habe *Jochim Gödeken*, wie auch seine Frau gesaget: „Wir danken *Bugislaus Rosen*; er hat uns vergönnet, unser Vieh über das Fliess in die kimbische Weide zu treiben"; item, er hätte ihnen auch vergönnet, zu dem vorigen Stücke Land, so sie in dem paddischen Lande gebrauchet, noch ein Stück Land, hart an dem Fliess auf der linken Hand, wann man von Seidell ab nach Kimbi über das Fliess kommt, zu gebrauchen vergönnet.

7) Ob auch wahr, dass Zeugin auf demselbigen Stücke hart an dem Fliess auf der kimbischen Seite für sel. *Jochim* öfters Korn schneiden helfen, da dann sel. *Jochim* und seine Frau gesaget: „Dies ist kimbisch Land; weil uns das vergönnet, mögen wir's gebrauchen, solange wir's haben können". Item, sel. *Jochim Gödeken* habe auch gesaget, dass der kleine Heuschlag an dem Fliess, was auf der kimbischen Seite wäre, nach Kimbi, und das auf der seidelschen Seite nach Seidell gehörete.

8) Endlich wahr, dass selbige Zeit *Moritz Wrangell* Haggers innegehabt, der habe einen alten Kerl, Namens *Thomas*, zu Haggers gehalten, um seine Grenze zu „verthätigen", und haben die Seidelschen über dem Fliess nach der haggerschen Seite n. ein Stück Holz holen, weniger ihr Vieh dahin treiben dürfen, es wäre ihnen denn von dem alten Kerl vergönnet worden; ausgenommen hart an dem wallastschen Wege hätte ein seidelscher Bauer, Namens *Christoffer*, ein klein Stücklein Land (zweifelsohne auf des alten *Jochims* Zulass) innegehabt und gebrauchet.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

525.

Niels Asserson Mannerskyldt überlässt den Brüdern Heinrich und Karl Hastfer das Gut Sommerhusen (vgl. Nr. 396 u. 521), *Reval den* 24. *Juni* 1641.

Wir *Philip von Scheidingh* zu Arnöe, Schedewy, der Reiche Schweden Rath und des Fürstenthums Ehsten Gubernator etc., und die anwesenden

Landräthe selbigen Fürstenthums, *Bernhart von Scharenbergh* zu Sack und Saus, *Eberhart Bremen* zu Rumb, Englis [sic] und Pitkfer, *Johan Wrangell* zu Allo und Kümmegarten, *Johan Dellwigh* zu Hobbett, *Johan v. Rechenbergh* zu Newenhoff, *Bernhart Taube* zu Maidell und Kossch, *Arent Mettstake* zu Pallmes, *Iohan Hinrich v. Tiesenhussen* zu Erla, *Otto Vxkull* zu Fellix und *Otto Willhelm Taube* zu Risenberg erbgesessen, thun kund und geben zu erkennen Jedermänniglichen, denen hieran gelegen: „Nachdemahln" zwischen den wohledlen, gestr., ehrenf. und mannh. Herren *Niels Aszersohn Mannerschildt* zu Lemburgh und Nääss, kön. Gubernatoren über Ingermanlandt und Alentacken, Generalstatthalter auf Narwa, in ehelicher Vormundschaft seiner liebsten Hausehre, der wohledlen und tugendreichen Frau *Anna Wrangeln*, des weiland Herren *Clauss Hastfern*, kön. Obersten, nachgelassenen Wittiben, an einem, und dessen Schwiegern, Herren *Hinrich Hastfern* zu Cappell, ehstnischem Landrath, und Herren *Carl Hastfern*, zu Nölwa erbgesessen, andern Theils, eine Zeit hero wegen deŝ Hofes und Guts Sommerhausen Differentien, Streit und Irrungen vor uns schwebend sich enthalten haben, ist auf unsere Interposition zwischen denselben gütliche und freundliche Handlung vorgenommen, damit fernere Uneinigkeit und Widerwille verhütet werden möchte. Haben demnach beide Theile sich am 22. Martii itzlaufenden 1641. Jahres dahin gütlich verglichen, transigiret, vertragen, freundlich beigeleget und abgehandelt, also und dergestalt: dass den Herren Gebrüdern *Heinrich* und *Carll Hastfern* als ihres sel. Bruders, Herrn Obersten *Claus Hastfern*, nächsten Erben das Gut Sommerhausen itzo alsbald eingeräumet werden und denselben erblich und eigenthümlich sein und verbleiben solle und ihnen einig und allein mit demselben nach Belieben zu schalten und zu walten freistehe. Hergegen aber, alldieweil Herren *Niels Assersohn Mannerschild*, kön. Gubernatorn etc., seines lieben Ehegemahls, Frau *Anna Wrangeln*, halber aus dem Gute Sommerhausen ihre habende Gerechtigkeit gebühret, sollen die Herren Gebrüder *Heinrich* und *Carll Hastfern* wohlgemeldetem Hn. Gubernatorn und seiner Ehefrau deswegen 8000 in specie Rchsthlr. ablegen und bezahlen, welche Summa der 8000 Rchsthlr. auch heut dato auf St. Johannis Baptistae itzschwebenden 41. Jahrs der Herr kön. Gubernator und dessen Ehefrau von den Hn. Gebrüdern *Hastfern* baar empfangen und auf einem Brete überkommen haben. Sagen derowegen denselben und ihren Erben [sic] benannter Summa halber hiemit in bester Form der Rechte allerdings „quiet", ledig und los, mit dieser Verpflichtung, hinfüro und zu ewigen Zeiten zu mehrerwähnten Herren *Hastfern* wegen des Gutes Sommerhausen oder einiger eingebrachten Güter keinen fernern Anspruch od. „Förderung" zu haben noch vorzunehmen, Dasselbe auch von ihrentwegen zu thun u. zu verstatten weder mit noch ohne Recht, in gar keinerlei Weise oder Wege, wie Das durch Menschen Sinne od. List erdacht werden möchte oder könnte, also dass beide Theile eines auf den andern nunmehr u. das Allergeringste zu praetendiren noch zu sprechen haben; renunciiren und begeben sich auch kraft Dieses aller und jeder Privilegien, Exceptionen, Einwendungen und Ausflüchte, wie die immer Namen haben möchten, deren sie sattsam erinnert, als wenn dieselben ausdrücklich allhie benennet wären,

sich derselben wider diese Transaction und Vertrag keinerleiweise zu gebrauchen, welches sie mit Hand und Mund stet, fest und unverbrüchlich zu halten bei adeligen Ehren und an Eides Statt gutwillig angelobet und zugesaget, ganz treulich sonder Gefährde. Dessen zu Urkund haben wir, wie auch beide Theile diesen Vertrag mit eigenen Händen unterschrieben und mit angeborenen Pittschaften bestärket. So geschehen in Revall auf St. Johannis Baptistae Anno 1641.

Niells Aszersonn Mannerskylldt
mpria.

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuck.* Sammlg. — Nur die eine Unterschrift. Angehängt sind 14 Holzkapseln für die Siegel, von letztern aber nur die von *Mannerskyldt*, *Heinr.* und *Karl Hastfer*, *Arend Metstacken* und *Hans Delwig* noch zu erkennen.

526.

Gränzscheidung zwischen Axel Oxenstiern's Gut Lechtigall und Arroküll und des Hans Heinr. von Tiesenhausen Gut Borkholm, Stockholm den 23. *Iuli* 1641.

Kund, offenbar und zu wissen sei Jedermänniglichen, denen diese Transactio oder gütliche, freundliche und wohlmeinende, auch reiferwogene von beiden Parten Vergleichung zu judiciren, zu lesen oder lesen hören vorkommt, sonderlich aber Denen, so daran gelegen ist. Nachdem der erleuchte, hoch- und wohlgeb. Hr., Hr. *Axell Oxenstiern*, Freiherr zu Kimitho, Herr zu Vieholm und Tidöö, Ritter, der kön. Maj. und Reiche Schweden Rath, Kanzler, gevollmächtigter Legat in Teutzschland und bei den Armeen, auch des evangelischen Bundes Director daselbst, eines Theils, und dann auch der wohledle, gestr. und feste Hr. *Hans Heinrich von Tiesenhusen*, des Fürstenthums Ehsten Rath, erbsassen auf Borckholm und Erla, andern Theils, sich wegen einer Grenzscheidung in der Arro, zwischen Ihrer Excellenz Gute Lechtigall und Arroküll, sonst Kudlings Gut genannt, und dann andern Theils des Gutes Borckholm betreffend und in Wirlandt im Kirchspiel Keel od. Jacobi genannt belegen, folgendergestalt in der Güte verglichen und von beiderseits bewilliget und freundlich vertragen, als nämlich, dass nunmehr zur gewissen Nachricht ihrer und ihrer Erben der Anfang ihrer Vergleichung der Gränzen also und dergestalt gemacht und gehalten soll werden. Anfänglich von der grossen Kuhlen Tuddoradda genannt, da *Hinrich Strieck* seine Gränze wegen seines Gutes Odenküll mit Borckholm an der benannten grossen Kuhlen Tuddoradda sich endiget und Ihr. Excellenz Hn. Reichskanzlers mit Hn. *Hanss Heinrich von Tiesenhausen* wieder bei obenbemeldeter Kuhlen anfängt, die rechte gerade Linie nach dem Kompass anzugehen, bis an den grossen Tannenbaum bei dem jacobschen Kirchwege, allda eine Kuhle u. sie beiderseits einig, da Ihr. Exc. Hn. Reichskanzlers mit Hn. *Hans Heinrich v. Tiesenhusen* Gränze sich endiget (und Ihr. Exc. Hn. Reichskanzlers mit *Gerdt Schütten* seinem Gut, Kurckell genannt,

wieder angehet), dass also zur rechten Hand Ihr. Exc. Hn. Reichskanzler nach dem Gute Lechtigall, zur linken aber Hn. *Hanss Hinrich v. Tiesenhusen* nach Borgkholm verbleiben und gehören soll, welche Grenze und gerade Linie nach dem Kompass, wie oben beliebet, mit guten und der Lande Gebrauch nach Kreuzsteinen, soviel deren vonnöthen, wohlverwahret und in continent soll versehen werden. Worein denn beide Parten sich hiemit und in Kraft dieses wohlbewogenen, freundlichen und unwiderruflichen Vertrages für sich, ihre Erben und Erbnehmen treu, fest und unverbrüchlich zu ewigen Zeiten halten [sic] versprechen und auch thun sollen, was auch vordiesem in der Gränzesache mit Schriften und Worten möchte behandelt od. vorgelaufen, nun und zu allen Zeiten null, nichtig und gänzlich mit Diesem cassiret sein, worauf auch keinem Theil [sic], es sei auf was Weise man's erdenken kann und schierkünftig könnte erdacht werden, weder in geistlichen noch weltlichen Rechten diesem Vertrag zuwider sich gebrauchen soll. Dass nun Dieses also aus wohlbedachtem Muth durch beiderseits Herren Contrahenten unverbrüchlich, steif, fest und zu stetswährenden Zeiten unwiderruflich soll gehalten werden, haben die Herren Principalen diese Vergleichung mit eigener Hand und Siegel befestiget, wie auch ingleichen die mitgebetenen Herren und Freunde zu unterzeichnen vermocht, deren zwei eines Lautens verfertiget, davon das eine Ihr. Exc. der Hr. Reichskanzler bei sich, das andere Hr. *Hanss Hinrich von Tiesenhusen* gleichermassen behalten. Geschehen in Stockholm den 23. Monatstag Julii des 1641. Jahrs.

Axel Oxenstiern.
(L. S.)

Hans Hinrich von Teisenhusen.
(L. S.)

Otto von Uxküll
auff Padenorm.
(L. S.)

Otto v. Uxküll
auff Felix.
(L. S.)

Die Copie ebendort.

527.

Die Gebrüder Ioh. und Magnus Brümmer setzen sich unter einander und mit ihren zwei Schwestern wegen der Erbgüter Niby, Allofer und Heidemetz aus einander, Stockholm den 1. Juli 1641.

Kund und zu wissen sei hiemit —, dass zwischen uns, *Iohan* und *Magnus Brummer*, Gebrüdern, wegen unserer in Liffland belegenen väterlichen Erbgüter, nämlich des Hofes Niby nebst den dazugehörigen Dörfern Klein-Nemptküll, Gross- und Klein-Metsküll, im Hapsalschen, wie auch Alofer und Heidemetz, im ampelschen Kirchspiele und im wittensteinischen Län belegen, ein brüderlicher Contract geschlossen. — Erstlich habe ich *Magnus Brummer* meinem Bruder *Iohan* — meinen Antheil an den Gütern überlassen. — Zum Andern zahle ich *Iohan Brummer* meinem Bruder *Magnus* 1500 Reichsthaler in specie, in Riga zu erlegen, — von denen die Zinsen mit 8 Reichsthlr. pro cento

zu berechnen. — Für das Heer-Geweide und andere Mobilien bin ich verpflichtet, ihm, *Magnus*, ein gutes Reuterpferd mit zugehörigem Sattel, „Zaun" und Pistolen samt einem guten Ehrenkleid zu geben. — Unsere beiden Jungfrauen Schwestern, *Anna Maria* und *Elisabeta Brummer*, da sie sich künftig verheirathen sollten, gebührend auszusteuern, ihren hochzeitlichen Ehrentag auszuhalten und sie mit den dazu behörigen Ehrenkleidern zu versehen. So geschehen in der kön. Residenzstadt Stockholm den 1. Julii 1641.

Johan Brummer. *Otto von Vxkull* *Leonhardt von Vietinghoff*
Magnus Brummer. auf Felix. zu Kosz Erbgesessen
Mayor.

Hans Brummer *Bernnt* [?] *Taube*
der Eltere Erbgesessen auf zu Odenkotz.
Tamkos [?].

Fromhold von Tisenhausen. *Johan von Tisenhausen.*

Auszug aus dem im ehstl. Ritterschafts-Archiv befindlichen Original auf Perg..

528.

Ewert Bremen verkauft dem Gerhard Lode zu Kuckers einen Haken Landes, Namens Sosallo, im Kirchspiel Jewe, Reval den 1. *Sept.* 1641.

Ich Untenbenannter bekenne für mich, meine Erben und Erbnehmen, auch vor Jedermänniglichen, denen Dieses zu wissen vonnöthen und dieser offene Brief zu sehen und zu lesen vorkommt, dass ich mit wohlbedachtem Muthe, auch mit Vorwissen und Willen meiner lieben Hausfrau und Kinder dem wohledl., fest. und mannh. *Gerhart Lohden* zu Kuckers verkauft und überlassen habe, wie ich denn hiemit u. kraft Dieses ihm und seinen Erben und Erbnehmen erb- und eigenthümlich verkaufen und überlassen thue einen Haken Landes im Kirchspiel zu Jewe in Wirlandt, mit Namen Sohsallo, belegen bei seinem Dorf Tarrakas, diesergestalt und also, dass, nachdem er den behandelten Kaufschilling, als einhundert in specie Rthlr., baar und in einer Summe entleget und entrichtet hat, weshalber ich ihm auch hiemit gebührlich quitiren thue, er nunmehr darauf den besagten Haken, gleich ich es und meine Voreltern ruhig und aufs Friedsamste possidiret und besessen samt Allem, was darnach an Äckern, Heuschlägen, Viehtriften, Holzungen und andern Pertinentien gehörig, also auch er für sich, seine Erben und Erbnehmen erblich einnehmen, possidiren, auch vor meiner und aller der Meinen so nun als inskünftig fernern Ansprache und Molestation nutzen, niessen und gebrauchen soll und mag, gestalt ich mich denn Dessen allen hiemit vollkommen, und wie es zu Recht immermehr geschehen kann und mag, verziehen und begeben, hingegen ihm, *Gerhart Loden*, das verkaufte Land als nunmehr Eigenthumsherren desselben zueignen thue, nun und zu ewigen Zeiten, Solches alles auch ohne Argelist und Gefährde. Und habe zu wahrer Urkund und steter

Festhaltung ich Dieses mit eigner Hand und Pittschaft beglaubiget. Geschehen und gegeben zu Revall den 1. Septembris Anno 1641.

Ewerdt Bremen mpia.

Das Orig. auf Perg. in der *v. Toll-Kuck.* Sammlg. — Das Siegel in einer Holzkapsel angehängt. — Rückseite: „Vorlass vndt Kouffbrieff des gesindess Sosallo".

529.

Philipp Scheiding überlässt der Wittwe Adam Schraffer's sein Anrecht auf den wüsten Hof Harko, Reval den 22. *Oct.* 1641.

Ich *Philip Scheidingh* auf Arnöo etc. thue hiemit kund, wasmassen die hochlöbliche Regierung vermittelst ertheilten Rescripti de dato Stockholm den 29. Julii Anno 641 sich gnädigst erkläret, dass mir meine in der „Koppercompagney" eine Zeit lang gestandenen Gelder mit Gütern od. das künftige Jahr mit contant Geldern bezahlet werden sollten. Wann denn ich lieber Güter als Geld haben wollen und deswegen um den wüsten Hof Harko (weil sonst meines Wissens Nichts los und unvergeben vorhanden gewesen) angehalten, mir auch durch den Revisor *Dauid Reimers* Bescheid geworden, dass ich's solchergestalt wohl könnte mächtig werden, und aber die wohledle und vieltugendsame Frau *Anna von Hochgreffen*, sel. Hn. *Adam Schraffern*, weiland kön. Statthalters und Kriegscommissarii, nachgelassene Wittibe, mich bittlich angelegen, weil berührte Hoflage ihr wegen ihrer des Ortes herumliegenden Dörfer sehr gelegen, ich ihr das Jus prioritatis, soviel ich daran haben könnte, gönnen und cediren wollte: als habe in Erwegung Dessen, dass es ihr am bequemsten gelegen, wohlgemeldeter Frau solch mein Vorzugs- und Anwartungsrecht an berührte Hoflage gerne und gutwillig cediren und auftragen wollen, thue auch Solches hiemit und kraft dieses Briefes, also und dergestalt, dass ich nun und nimmermehr um die Hoflage und „dessen" Pertinentien weder anhalten, noch selbige zu haben begehren, sondern ihr „denselben" „für alles wehm" gerne gönnen und zu „dessen" erblicher Erhaltung durch meine Promotorialen hulfsam und beförderlich in allewege erscheinen will, Alles ohne Gefährde. Und habe zu wahrer Urkund Dieses mit eigener Hand und Pittschaft beglaubiget. Actum Revall am 22. Octobr. 1641.

Siegel. *Philip Scheidingh.* mp.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuck. Sammlg.* — Ebendort auch eine von „*Nicolaus Passer*, Arcis Reval. Secret. mp." beglaubigte Copie.

530.

Adam Schrapfer's Wittwe verarrendirt dem Gerhard Witte ihr Gut Jendel etc. und das Dorf Pirso weiter auf 6 *Jahre, Reval den* 11. *November* 1641.

Ich *Anna von Hochgreffen*, des weiland kön. Commissarii und Statthalters *Adam Schraffern* auf Alp, WestSundt, Kottipär hinterlassene Wittibe,

thue hiemit kund und füge kraft dieser Schrift Männiglich, sonderlich aber, denen hieran gelegen, zu wissen: Demnach ich diesembevor dem ehrbaren u. vornehmen *Gerhardt Witten* meinen Hof und Gut Jendel nebst den darnach gehörigen Dörfern, Landen, Bauern, wie auch Kornmühlen, Stadollen und allen anderen Pertinentiis samt dem Dorf Pirso, welches er etliche Jahre zuvor in gewisser Condition besessen, nach dem Hofe Alpa aber gehörig, auf gewisse Jahre verarrendiret gehabt, dieselben aber nunmehr ihren Ausgang erreichet und zu Ende gelaufen, dass darauf auf sein freundliches Ansuchen ich mich abermals mit ihm in einen Handel eingelassen und vorbesagtes Gut, gleich er „dieselbe" während seiner Arrendsjahre mit allen Einkünften, Gerechtigkeiten und andern Frondiensten Landesgebrauch nach genutzet und gebrauchet, wiederum auf 6 Jahre, angehend von Anno 1642, bis man Gott helfend schreiben wird 1648, von Lichtmessen zu Lichtmessen, einzuhaben, zu geniessen und zu gebrauchen arrendsweise überlassen und eingegeben habe, für welche Zeit der 6 Jahre wir uns vereinbaret und er sich versprochen hat 2000 Reichsdaler in specie zu geben, selbige auf folgende Gestalt abzulegen, als dass er mir künftigen Lichtmessen des Gott helfend 1642. Jahres zahlen soll und will 600 Reichsdaler, die übrigen 1400 Reichsthaler aber in den folgenden Jahren jährlich auf Lichtmessen 280 Reichsthaler „vnfeilbahr" zu entrichten schuldig sein soll. Und weil vorbemeldeter *Gerhardt Witte*, Arrendator, mittelst seines vorigen Contracts sich verobligiret, zu Pirso 7 wöchentliche Arbeiter anzuschaffen, als soll er erstlich vor weiterer Geniessung seiner Arrende dieselben, gleich er sich in dem Contracte verschrieben, mit Vieh und fahrender Habe nunmehr zu liefern gehalten sein. So hat er sich auch hiebei anerboten, den Hof zu Jendel mit nothwendigen Hofsgebäuden zu versehen, zu dessen „Behoff" er dann daselbst eine wohlgebaute Herberge von 4 Faden lang und breit und in „demselben" einen guten Kachelofen nebst 4 Kammern aufrichten und verfertigen und dieselben alle mit Fenstern und andern Nothwendigkeiten versehen, wie auch überdas ein gut „Vahlandt" mit Viehställen, soviel vonnöthen sein wird, item ein gut „Korn Kledt" bauen und verfertigen und daneben die beiden Kornmühlen in stetem Bau und Esse halten und solche alle nach Ausgang seiner Jahre in gutem Stande von sich liefern soll. Was aber in den vorigen dreien Arrendsjahren . . . *) an Gebäuden verfertiget, die hat er nun zu liefern und können dieselben künftig nicht gerechnet werden. Die Fischerei daselbst hat er zwar zu seiner Hofes „Notorfft" zu gebrauchen, aber keine Fremde weiter „denselben" zu fischen vergönnen und also dadurch die Beche und Seen zu verwüsten, wie er dann hingegen die Hofesteiche mit Fischen wohl besetzen und versorgen, auch daneben „eine newe Teiche" verfertigen soll. Keine Balken, Pergel oder „Bernholtz" soll er Niemand aus der Wildniss zu hauen erlauben, selbst auch kein Bernholz od. Balken von dannen nach der Stadt verführen lassen, sondern es soll die Holzung vielmehr von ihm geheget und ein Mehres nicht, als was er zu Hofes „notorfft" benöthiget, aus „demselben" verthan werden. Keinen

*) Der Text selber lässt hier eine Lücke.

Busch soll er zu Rödung ohne mein Vorwissen und gebrauchen, sondern, da Solches nöthig, mich zuvor darum ersuchen und wissen lassen. Mit Haltung des Rossdienstes, da Solches vonnöthen, soll er, soviel auf das Gut Jendel und „den“ Dorf Pirso sich belaufen kann, sich voriger beliebter Massen bezeigen und „dieselbe“ auf seine Unkosten gebührlich einstellen. Die wüsten Lande soll er mit Bauern pflanzen und zu deren „Notorfft“ die Katen selber bauen lassen. Daferne auch durch sein Verursachen die ihm inventirten Bauern verstreichen würden, soll er dieselben wieder an die Hand schaffen od. an deren Stelle andere so gute Bauern mit Vieh und Gesinde wieder einantworten und das Land besetzen. So soll er auch die Bauern mit keinem unerträglichen Zehntenschnitt, übermässigen Frondiensten, noch auch bei Einnehmung ihres Zehnten mit unverantwortlicher Masze plagen und belegen, auch zu rechter Zeit seinen Zehnten einfordern und n. auflaufen lassen. Da es auch geschehen würde, dass er, Arrendator, in den beiden Krügen kein Bier halten könnte oder würde, dass ich alsdann „vor alles wehme“ bemächtiget sein solle, mein Bier darein zu verkrugen. Die Grenze nach dem Hofe Jendell und dem Dorf Pirso gehörig soll er, wie sie vonalters in ihren Scheidungen belegen, nach höchstem Fleiss verthedigen, gleich als wenn es sein eigen Gut wäre, und daferne von den Benachbarten einiger Eindrang geschähe, dazu gebührlich haften und antworten. Schliesslich wird ihm, Arrendatoren, hiemit auch verboten, meine alpschen Hofesbauern, wann er von ihnen ersuchet wird, keine übermässige Vorstreckung in Einem und Anderm zu thun, auch da er in dem Einen und Andern Etwas vorschiessen würde, keine Wiederzahlung von denselben zu nehmen, ehe und bevor ich zu gebührender Zeit meinen Zehnten, Gerechtigkeit, und was sie sonst schuldig, richtig von ihnen bekommen und empfangen, damit ich also um solche Gerechtigkeit n. verkürzet werde. Daferne er aber in Diesem sowohl als in andern vorgesetzeten Clausulen und Puncten brüchig befunden und derselben keinem seinem Versprechen nach gebührlich Folge leisten und nachkommen wird, soll dieser Contract vonnichten und kraftlos, ich auch ohne jenigen Rechtszwang ihn darauszusetzen und mein Gut wieder einzunehmen bemächtiget sein. Hergegen verspreche ich ihm für mich und meine Erben, daferne das Gut inskünftig für eine solche Summa weiter zur Arrend ausgehen sollte, er, *Witte*, vor Andern der Nächste dazu sein soll.

Dass nun Dieses alles stet, fest und unverbrüchlich soll gehalten und dawider Nichts soll gehandelt werden, als sind dieses Arrendscontracts zween gleiches Lautens verfertiget und von uns beiden eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Geschehn und gegeben in Reuall den 11. Novembris Anno 1641.

Anna von Hochgreuen Selleigen Herren *Adam Schrapfers* nachgelasne Wettbe. Siegel.

Adam Johan Schrapfer. N. 2.

Gerdt Witte mpria. Siegel.

Das Orig. auf Pap. in der von *Toll-Kuck*. Sammlg. — Die 2 Siegel sind abgefallen.

531.

Pfandverschreibung der Dorfstelle Jeotma im Ampelschen u. der Lande zum Fischmeister und Tischker (*bei Reval*) *an Adam Schraffer's Wittwe*, *Reval den* 20. *December* 1641.

Der kön. Maj. zu Schweden treupflichtigster Diener und verordneter Revisor in Ehstlandt, ich *Davidt Reimer* thue hiermit kund: Obwohl die wohledle und vieltugendsame Frau *Anna von Hochgreffe*, sel. Hn. *Adam Schraffern*, weiland kön. Kriegscommissarii und Statthalters, nachgelassene Wittibe, sich unlängst willig erwiesen, mir auf geschehnes Ansuchen, damit ich das allhie zu Proviantirung der pommerischen Festungen aufgekaufte Getraide desto füglicher mit königlichen und fremden befrachteten Schiffen an verordnete Örter fortbringen mögen, mit 3000 Reichsthalern beizuspringen: so habe ich doch damit so weit n. reichen nnd zulangen können, dass aller auf Credit zuwege gebrachter Roggen bezahlet werden mögen, dannenhero sie nochmals um Entsatz von 1000 Reichsthalern im Namen und von wegen der Krone anliegen und beschweren müssen, und demnach sie dazu, der Krone zu Dienst und unterthänigstem Willen, sich unverdrossen finden lassen, wiewohl sie solche Gelde selbst in Cassa n. gehabt, sondern von Leuten in der Stadt gegen Aussetzung und Verpfändung eines Theils ihrer Güter dieselben aufbringen müssen und deswegen hinwiederum von mir an einem gewissen Orte unterpfändlich versichert sein wollen, welches ich ihr der Billigkeit nach n. abschlagen noch versagen können, inmaszen ich vor Gott bezeuge, dass von keinen Menschen ich ausser sie Nichts erlangen und aufbringen können: als habe wohlgemeldeter Frau gegen Empfahung der 1000 Rthlr. in specie, welche ich laut Rechnung zu höchstged. Ihr. kön. Maj. Bestem angewandt, erstlich eine Dorfstelle, Jeotma in Jeruen im Kirchspiel Ampell, welches *Berendt Möller* nach Mannlehnrechten innehat, und dann die Lande zum Fischmeister und Tischker, welche theils von hiesigem Cammerirer *Gummar Girmundsohn**), theils von dem Schloss-Oberwachtmeister *Niels Abrahamssohn* lehnsweise besessen worden, weil sonst der Krone nichts mehr jure Zugehöriges vorhanden gewesen, mit allen Pertinentien und Eigenthumen, wie dieselben darnach an Äckern, Holzungen, Heuschlägen, Viehtriften und Fischereien belegen, zum wahren Unterpfande einsetzen und verschreiben wollen, thue auch Dasselbe in habender Vollmacht hiemit und kraft dieses Briefes, in kräftigster Form es immermehr geschehen kann od. mag, also und dergestalt, dass, solange diese Gelde bei der Krone unabgeleget stehen möchten und sie der itzigen Possidenten halber ihres Pfandes „wurcklich" n. geniessen könnte, ihr jährlich auf Martini von der kön. Licentkammer allhier 80 Reichsthlr. in specie Rentgelder praecise und ohn' alle Verweigerung sollen erleget und bezahlet werden. Ich verpflichte mich auch hiebei, dass ich mit höchstem Fleisse mich bemühen will, mehrwohlgemeldeter Frau *Schrafferin* innerhalb Jahresfrist [an] obenbemeldete ihre verschriebenen Pfande

*) Vgl. Nr. 513.

mit alen Pertinentien und dazugehörigen Gelegenheiten, Nichts aussenbescheiden, für die ausgezahlten 1000 Reichsthlr. ein unstreitbares Erbrecht von Ihr. kön. Maj. zu verschaffen, und Solches alles bei gutem Glauben und wahrer Aufrichtigkeit, ohne Gefährde und Argelist. Und habe zu wahrer Urkund ich diese Obligation und Pfandverschreibung eigenhändig geschrieben und untergeschrieben und mit meinem Pittschaft bekräftiget. Actum Revall den 20. Decemb. Anno 1641.

(L. S.) *Dauid Reimer* mp.

Die Cop. in der *von Toll-Kuck.* Sammlg. — Unterschrift: „Diese Copei ist nach fleissiger Collation und Auscultation mit dem mir exhibirten Originali wörtlichen Einhalts nach gleiches Lautens befunden worden, zu welcher Beglaubigung ich diese Vidimus mit eigener Hand bekräftiget. *Nicolaus Passer*, Arc. Revaliens. Secretarius mp.“

532.

Philipp Scheiding fordert den Gerhard Lode, zu Kuckers, auf, sein Anrecht auf einen bei Wasknarva belegenen Heuschlag vor dem narvischen Gouverneur zu erweisen, Reval den 7. *April* 1642 (1638?).

Meinen freundlichen Gruss mit Wünschung alles Guten zuvor.

Wohledler, Ehrenfester und Mannhafter, sonders guter Freund. Demselben kann ich hiemit n. verhalten, wesgestalt der Gubernator zu Narua, Hr. *Nielss Asserson*, Ihr. kön. Maj. im Reiche berichtet, als sollten Etliche vom Adel, so im Jewischen und dero Örter begütert, etlicher Heuschläge, wie auch Lande und Fischereien, unter Andern auch E. E. einen Heuschlag, so bei Waschnarfen in den königlichen Grenzen belegen, sich gebrauchen, vermeinend, dass dieselben der Krone mit Unfuge entzogen und sie von den Possidenten bishero unrechtmässig genützet werden, weswegen dann die hochlöbliche kön. Regierung Befehl an mich ergehen lassen, dass ich all Diejenigen, welche der Hr. *Asserssun* namkündig machen wird, zu Beweisung ihres Rechtens, und wie sie zu den Heuschlägen, Landen und Fischereien kommen seien, mit Ernste anhalten sollte, damit, wann Solches geschehen, Dieselben, so ihr Jus und Recht mit guten Documenten behauptet, bei dem Ibrigen hernach unperturbiret verbleiben, hergegen das mit Unrecht Entzogene revociret und, dahin es rechtswegen gehöret, wiederum gebracht werden möge. Wann nun mir obliegen will, Ihr. kön. Maj. und der hochlöblichen Regierung gnädigstem Willen gebührlich nachzuleben und dann E.E. des Heuschlags halber, so bei Waschnarfen unter der Krone Heuschlägen liegen soll, Red' und Antwort zu geben obligiret: als habe ich Solches E. E. hiemit eröffnen wollen und begehre von Obrigkeits wegen an Dieselben gebührlich, dass Sie ungesäumet mit Ihren auf den Heuschlägen habenden Siegel und Briefen gen Narua Sich begeben, daselbst wohlgemeldeten Hn. Gubernatoren Ihr Jus und Recht dociren und erweisen und also hierin der hohen Obrigkeit Willen ein Ge-

nügen thun wollen. Will mich demnach guten Gehorsams versehen und thue Dieselben hiemit Gottes gnädigem Schutz getreulich empfehlen. Datum Revall den 7. Aprilis Anno 1642.*)

E. E. g. f. *Philip Scheidingh.* mp.

Adresse: Dem wohledlen, ehrenf. und mannh. *Gerhartt Lohden*, zu Kuckerss Erbsassen, meinem sonders guten Freunde.

Das Orig. in der *v. Toll-Kuck.* Sammlg. — Der Brief ist mit *P. Scheidingh's* Siegel versiegelt. — Rückseite: „Den 26. Apprillis habe ich zu Gefe im Pastorat dies schreibendt empfangen".

533.

Die Gebrüder Heinrich und Karl Hastfer tauschen Ländereien unter sich, Sommerhusen den 21. April 1642.

In untengeschriebenem Dato haben wir Gebrüder *von Hastuern Hindrich* und *Carll* folgendergestalt getauschet und uns brüderlich und freundlich verglichen, also dass ich *Hindrich* meine An- und Zusprache, so ich an die halbe Hoflage zu Sommerhausen habe, sowohl auch an die arasche Wildniss und Heuschläge habe, meinem lieben Bruder *Carlln* gänzlich überlassen mit Allem, was vonalters dazugehörig an Landen, Heuschlägen, Wildnissen, Fischereien und andern Freiheiten und Gerechtigkeiten, Nichts ausbescheiden. Auch übergebe ich meinem lieben Bruder *Carlln* die Ackerlande von Aloffer, so an den Hofsbuschlanden liegen. Dagegen übergebe ich *Carll* meinem lieben Bruder *Hindrich* meine An- und Zusprache, so ich an das Dorf Kattentaken habe, mit allen dazugehörigen Landen und Leuten, Nichts ausbescheiden. Auch haben wir den Hofsheuschlag, der sich bei des Dorfs zu Sommerhausen Heuschlag anfähet und so langs des Hofs Landen und vbischen Landen (wie es vonalters gebrauchet) gehet, in die Hälfte getheilet, also dass ich *Hindrich* die Seite langs dem aloferschen Heuschlag und ich *Carll* die andere Seite nach den Hofsbuschlanden und vbischen Seite behalten und jeder Theil das Seinige geniesse. Und sind wir und unsere Erben hiemit gänzlich geschieden, zu ewigen Zeiten. Hier ob und an sind gewesen die wohledlen, gestr., fest. und mannh. *Gurgen Ortten* zu Ärass, wohlbedienter Rittmeister, und *Helmich Wrangell* zu Vchten, wohlbestallter Fähndrich. Zu Urkund der Wahrheit haben sie Dieses nebst uns mit Hand und Siegel bekräftigt, und sind dieser Schrift zwo eines Lautens, wovon ein Jeder eins bei sich behalten. Datum Sommerhausen den 21. April Anno 1642.

Hinrich Hastuer. Carll Hastuer. Georgen Öehrtten. Helmich Wrangell.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuck.* Sammlg. — Siegel sind nicht darunter.

*) corrigirt aus 1638.

534.

Vertrag zwischen den Vettern Magnus und Arend Aderkas in Betreff der pilemeggeschen und melckowischen Lande, Kerwe den 9. *Mai* 1642.

Im Namen der hochgebenedeiten heil. Dreifaltigkeit. Vor Allermännniglichen, was Condition, Standes od. Wesens die seien, denen dieser offene Vertragsbrief lesend od. sehend praesentiret würde, sei offenbar, kund und „weisslich", dass wir Vettern, als ich *Magnus Aderkas* der Ältere und *Ahrend Aderkas* der Jüngere, unter uns als natürliche Erben wegen der pilemeggeschen und melckowischen Lande, so seliger *Ahrend Aderkass* der Ältere mir, *Magnus Aderkassn*, seinem angebornen Bruder, für mein väterliches Anpart und Patrimonium zu Pfande gelassen, nunmehr zu einem gründlichen Vertrage kommen sind, also und folgendergestalt, dass ich, *Magnus Aderkass*, mein väterliches Anpart und Patrimonium wegen des Hofes Kerwe von *Ahrend Aderkassn* dem Jüngern richtig und vollkommen empfangen und wohl contentiret, darauf ich wohlgedachtem meinem lieben Vetter, auch seinen Erben und Erbnehmern obgemeldetes Gut nebst Allem, was dazugehörig und wie es unsere Vorfahren possidiret und gebrauchet, erblich und eigen wiederum eingeräumet und vollkömmlich aufgetragen habe, solches er nunmehr erblich zu besitzen, zum Besten zu nutzen und zu gebrauchen mächtig ist. Anlangend das Dorf Hohemegge und Finckenberge, im rötelschen Kirchspiel belegen, welches *Gürgen Makebranck* von *Magnus Ahlefeld* an sich gelöset, hernach wiederum obgenannter *Magnus Aderkass* von *Gürgen Makebrangk* an sich gelöset hat, als nämlich, wie in der aufgerichteten Handschrift lautet, für 300 rigische Dahler, den Dahler zu 36 Rundstück gerechnet, dasselbe Gut hat *Magnus Aderkass* für sich sowohl als für seine Erben und Erbnehmer nunmehr vollkömmlich zu besitzen mit allen Landen, Leuten, Gericht und Gerechtigkeiten innezubehalten ganz eigen und erblich. Da etwan ohne Verhoffen *Magnus Aderkass* od. seine Erben von Jemand sollte wegen obgedachter Lande angemasset und molestiret werden, gelobe ich, *Ahrend Aderkass*, gedachten meinen Vetter *Magnus Aderkassn* und seine rechten Erben schadlos zu halten od. vorgenannte Gelde, als 300 rigische Dahler, wiederzugeben. Im Übrigen verpflichten wir uns Vettern einhelliglich, dass, soferne von solchen unsern Landen sollte was verkauft werden, soll keiner unter uns etwas davon einem „Frömbden" zu verkaufen mächtig sein, sondern einem od. andern uns nahe verwandten Vetter zuvor angesagt und angeboten werden. Diese Verlasspuncte alle nebst Dem, was sonst im aufgerichteten Contract zwischen sel. *Ahrend Aderkass* dem Ältern und *Magnus Aderkassn* dem Ältern geschlossen, geloben wir obgedachte Vettern von beiden Parten in Kraft dieses von glaubwürdigen Personen untergeschriebenen versiegelten Vertragbriefs bei unsern adeligen Ehren, vetterlichen Treuen und gutem Glauben fest und unwiderruflich, „weder einige Argelist und Gefährde, einem dem andern von uns", auch unsere Erben und Erbnehmer einhelliglich zu halten.

Zu mehrer Versicherung der Wahrheit haben wir Vettern beide unten namentliche Herrn und Freunde, ihnen und den Ihrigen ohne Schaden, bittlich er-

suchet, nebst uns mit angebornen Pitschaften diesen Vertragsbrief, dessen zwene eines Lautens sind und jedem Parti eines mitgetheilet, zu versiegeln und mit eigenen Händen unterzuschreiben, welches auch geschehen und gegeben im Hof Kerwe nach unsers Herrn Jesu Christi Geburt den 9. Mai im Jahr 1642.

Magnus aderkas. *Arendt Aderkass.* *Fabian Aderkass.*

Heinrich Nosserdt [?].

Das Orig. auf Perg. ebenda. — Angehängt sind zwei Blechkapseln mit dem Siegel des *Magnus Aderkas* und dem herausgefallenen des *Heinr. Nosserdt*; statt der zwei andern Kapseln sind nur noch die obern Enden der Bänder, daran sie gehangen haben mögen, vorhanden.

535.

In Streitsachen der ampelschen Kirche mit der Wittwe Schraffer, die ihre Dörfer Mehoküll und Ampel an den revalschen Rath verkauft, vom 9. *und* 20. *Mai* 1642.

A.

Anno 1642 den 9. Mai. haben die Kirchenvorsteher ihre Protestation eingesandt, von ihrem Kirchenbuch und Schriften, die ampelschen Länder und Kirchenwesen betreffend, im Geringsten nicht abzutreten.

B.

Anno 642 den 9. Mai die sel. Frau *Schrafferin* ihre Reprotestation eingesandt, dass sie ihre Lande Meho und Ampel an E. E. Rath verkauft und heute Dato die Einweisung thun wolle; sofern die Kirche Einsage habe, sollen sie Solches alsbalde mit Siegel und Briefen beweisen, im Widrigen wolle man ihnen hinfüro Nichts zu Willen wissen, nur allein die 3 Stück Lande und 3 Stück Heuschläge, so der Hr. Pastor über der „Beche" im Meoh schen belegen, und die 3 Stück, so der „Köster" über dieser Seiten der „Bächen" im Ampelschen belegen [u.] vordiesem innegehabt, nebst den Heuschlägen, so er voralters besessen, und wolle dem Hn. Pastor gebühren, den Heuschlag, so er vor 4 Jahren eigenthätiger Weise eingenommen, abzustehen. Item, die Bauern sollen anitzo die Grenze zeigen.

Notizen eines in der *v. Toll-K.* Sammlg. befindlichen Memorials, wo sie auf das unter D mitgetheilte Excerpt folgen.

C.

E. Wohledl. T. Reprotestation haben wir wohl empfangen und fügen Ihr zur freundlichen Antwort zu wissen, dass wir E. Wohledl. T. an ihrem Verkauf

in keinem Wege hinderlich sein wollen und gedenken, sondern nur „schlecht“ bei dem glaubwürdigen Kirchenbuche und vorhandenen Schriften bleiben, weil es n. unsere, sondern Christi Erbgüter sind, darinnen wir n. ohne Vorwissen des hochw. Hn. Episcopi, als „hohesten“ Inspectoris nächst Gott über die geistlichen Güter in diesem Lande verordnet, verhängen können. Was den Heuschlag anbelanget, darum der Hr. Pastor zwar laut des Briefes, so er zum Vorschein bringen kann, anlanget, aber niemals eigenthätlich genommen, muss ein Gericht Scheidesmann sein, und hoffet er n., dass man deswegen auf ihn einen Verdacht od. Widerwillen fassen wird, sondern weil er siehet, dass ihm mit gesparter Wahrheit von dem Krüger Solches angehänget wird, muss er's gedulden und gedenket demnach n. abzutreten, was ihm auf des Krügers eigen Bekenntniss in Beiwesen der Hn. Vormunder eingewiesen ist*). E. W. T. nebst den anwesenden Interessenten werden gedenken und betrachten, mit wem sie zu thun haben, nämlich mit Gott und seinem Hause, und wird kein christliches Herz uns Dessen verdenken, dass wir uns dieser Sachen aufs Treulichste annehmen, weil von uns deswegen am jüngsten Tage Rede und Antwort wird gefodert werden. Actum im ampelschen Pastorat den 9. Mai Anno 1642.

Iohan van Fytinckhoff mp. — *Petrus Matthias Fabricius* mppria.

Berndt Möller.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuck.* Sammlg. — Rückseite: Der ampelschen Kirchspielsjunker Antwortung auf die eingesandte Reprotestation.

D.

Anno 1642 den 20. Mai verkauft die sel. Frau *Schrafferin* an E. E. hochw. Rath der Stadt Reval ihre beiden Dörfer Mehoküll und Ampell mit allen darnachgehörigen Pertinentien in den Grenzen und Freiheiten, wie der sel. Hr. *Schraffer* die von der Krone erlanget und bisanhero ruhig besessen, gelobet auch, den Hn. Käufern die Lande und Bauern in den Grenzen und Mahlen, wie sie dero Deputirten eingewiesen, jederzeit zu gewehren und wider Männigliches Ansprache die sichere „Effiction“ zu praestiren, also dass die Hn. Käufer besagte Dörfer in solcher Ruhe [?], Freiheit, Grenzen und Mahlen hinfüro ruhig besitzen sollen, wie ihr sel. Ehemann, sie und ihr geliebter Sohn dieselben bishero ungemolestiret besessen. Und da auch wohlgem. Rath von der Kirche zu Ampel und sonst Jemand dieser Lande od. der samenden Hand halber angefochten werden sollte, wollen sie die in Allem schadlos halten und auf ihre Unkosten vertreten.

In dem erwähnten Memorial, worin dieses Excerpt auf Auszüge aus Nr. 360 und 362 folgt und den eben vorher unter A und B gegebenen vorangeht.

*) Ein im vorher erwähnten Memorial enthaltenes Excerpt besagt, der Heuschlag sei dem Pastor vom Krüger eingewiesen worden.

E.

Arrefer Hannus zeuget, er habe vor der grossen Pest bei *Vbbakal Casper* gedienet, da habe dieser *Casper* auf dem Lande Vbekul genannt gewohnet und seine Gerechtigkeit nach Weissenstein bezahlt, es sei bei des Priesters Conradi Zeiten; sie haben sich damals weiter um keine Lande bekümmert, als was der Priester nun im Gebrauch hat, und der Küster habe in den ampelschen Landen gehabt in einem Felde 2 Stücke und in den andern beiden Feldern in jedem ein Stück; wegen der Buschländer habe er sein Lebtage Nichts gehöret.

2) *Kurre Hanss*, des alten *Stops* sein Sohn.

3) *Walko Iurgen.*

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuck.* Sammlg. — Gehört nur vielleicht hieher.

536.

„*Gerichtliches Urteil in Grenzstreiten zwischen Iesse, Wenden und Kyrimegge*", *Wenden den* 26. *Juli* 1642.

Auf Anordnung des wohlgeb. und edlen Herrn, Hn. *Gustavi Oxenstiern*, Freiherrn zu Khymitho, Herrn zu Tirosöe und Vogelsanck, des Fürstenthums Ehsten Gubernatoren, habe ich *Iohan von Derfelden*, verordneter wiekischer Mannrichter, auf Levenberg und Weltz erbgesessen, samt meinen beiden Beisitzern, den wohledlen, ehrenf. und mannh. *Ernst Johan Berg*, auf Pall, und *Arent Aderkass*, zu Kerwe erbsessen, die streitige Grenzsache zwischen der wohlgeb. und edlen Frau *Anna von Schneckenburg*, weiland Hn. *Henrich Hornss* nachgelassener Wittwe, als Besitzerin des Hofes Wenden, Klägerin an einem, und des wohledlen, ehrenf. und mannh. Hn. *Wolmar Üxkuln* als Possessoren des Gutes Jesse, Beklagten andren Theils, besichtiget und Alles fleissig untersuchet; erkennen demnach, dass, obwohl gemeldete Frau *Horn*sche die Grenze *Wolmar Vxkuln* hat streitig machen wollen, deshalb Beklagter verursachet, seinen alten Brief dem Gerichte zu zeigen, welcher producirte Brief, von den Thumbherren des Stiftes Öhsel Anno 1531 abgegeben, in allen Puncten und Clausulen laut Beklagten, *Üxkuls*, seiner Führung richtig, billig bei Vollmacht erhalten wird, also dass die Grenze zwischen Wenden und Jesse, wie auch zwischen Jesse und Kyrrimegge, der Frau *Catharina Weddis*, sel. *Eberhardt Örtten* Wittwe, zuständig, hinfüro sein und verbleiben solle, wie Dasselbe der Brief anzeiget, nämlich von der Erdkreuzkulen, am Wege gelegen, so obspecificirter dreier Herren Mark scheidet, anzugehen auf einen grossen Kreuzstein und von dannen die gerade Linie auf etliche Erdkreuzkulen, so mit Steinen und Kohlen gefüllet, welches die Grenze zwischen Jesse und Kyrrimegge laut des Briefes sein soll. Die Grenze belangend zwischen Wenden und Jesse, soll dieselbe ebenermassen sein von gemeldetem Erdkreuze, am Wege belegen, anzugehen auf drei Kreuzsteine die gerade Linie, von dem dritten Steine auf die

rechte Hand zu beugen auf einen Kreuzstein, von demselben auf eine Erdkule, so wiederum dreier Herren Mark, nämlich den Hof Wenden, den Hof Jesse und das Dorf Kesso, scheidet, laut der Frau *Horn*schen producirtem Grenzbrief. Womit dann diese Parten vollkommen sollen „entscheiden" sein. Publicatum den 26. Juli Anno 1642 im Hofe zu Wenden.

Johan von Derfelden mpp. *Ernst Johann Berch.* *Arendt Aderkass.*

Das Orig. auf Perg. in der *von Toll-Kuck.* Samml.. — Angehängt 3 Siegel in Holzkapseln. — Vgl. I, Nr. 1028. 992.

537.

Die Gebrüder Heinrich und Karl Hastfer theilen sich in ihr väterliches Erbgut Sommerhusen; Neu-Sommerhusen den 28. *Juli* 1642.

Auf Befehl des hochwohlgeb. und hochedlen Herrn, Hn. *Gustaff Oxenstiern*, Freiherrn zu N. N., kön. Maj. zu Schweden wohlverordneten Gubernators des Fürstenthums Estehen, samt den auch wohledlen, gestr., festen und mannh. Herrn Landräthen dieses Fürstenthums Ehesten bin ich *Hindrich Schulman* zu Hackeweide, wirischer und jerwischer Mannrichter, nebst meinen untenbenannten Hn. Assessoren im Dorf Sommerhausen erschienen, die Streitigkeiten der wohledlen, gestr., festen und mannh. Hn. Landraths *Henrich Hastver*, zu Kappel und Sommerhausen erbsessen, wie auch Hn. *Carl Hastver*, zu Norm und Sommerhausen erbsessen, Hn. Gebrüder wegen Theilung ihres väterlichen Erbgutes Sommerhausen zu entscheiden. Wie wir nun alle Streitigkeit beritten und in Augenschein genommen, daneben auch die Zeugen examiniret, Siegel und Briefe wohl durchgelesen, haben wir befunden, dass ihre Äcker und Heuschläge durch einander vermischet und vonalters gebrauchet worden, derowegen uns bemühet, die Hn. Gebrüder in der Güte zu vergleichen, welches sie auch endlich gutwillig angenommen und durch Gottes „Hilff" folgendergestalt also vollzogen.

Fürs Erste soll die „Bäche" von oben für die Grenze zwischen den beiden Höfen Alt und New Sommerhausen gehalten werden bis unter dem Newen Hoffe, da sich die „Bäche" in zwei Adern theilet, an welchem Orte in der Koppel auf der Alten Hofes Seite ein Stein lieget, der mit einem Kreuze soll gezeichnet werden. Von dem Kreuzsteine ab gerade auf die „freyschlüse", welches „nach der Mühlenwartz" und Newen Hofe verbleiben soll, und soll der Besitzer des alten Hoffes sich nichts der „freyschlüse" anmassen, wie auch Hr. *Carl Hastver* für sich, seine Erben und Erbnehmen versprochen seinem Hn. Bruder und seinen Erben, keine Wassermühle zu bauen, der [sic], seiner Mühle „jenigerlei" Nachtheil und Schaden verursachen möchte, zu immerwährenden Zeiten. Wann aber die Heuzeit angehet, soll der Müller schuldig sein, die „freyschlüse" offen zu halten, bis dass das Heu alles wohl zusammengenommen und

aufgeschlagen worden, welches dann unsäumlich geschehen soll. Da aber der Besitzer oder Verwalter es vorsätzlich versäumen würde, soll der Müller n. schuldig sein, über drei Wochen die „schlüse" offen zu halten. Von der „freyschlüse" die „Bäche" entlangs bis an die Brücke, der [sic] über die „schlüse bäcke" gehet, und so fort die Knüppelbrücke entlangs auf den hellen Weg, welcher [sic] Brücke die Scheidung zwischen beiden Höfen sein soll. Und die Hälfte vom jeglichen Hofe soll unter Bau gehalten werden bis an den Kreuzstein, der auf den hellen Weg soll gelegt werden. Von dem Kreuzstein ab auf die linke Hand gerade fort an den Ort im Heuschlag, welches nun zur „schedung" abgemessen und mit Kreuzsteinen soll befestiget werden. Weiter fort, wie im grossen Hofesheuschlag auch abgemessen worden, bis an die vbiasche „schedung", also dass, was auf der rechten Hand, nach dem alten Hofe, und auf der linken Hand, nach dem Newen Hofe verbleiben soll, so auch mit guten Kreuzsteinen soll befestiget werden, da dann ein Eckkreuzstein soll hingelegt werden, welcher dreier Herren „Markt" scheidet, als Ubias, Alt und New Sommerhausen. Von dannen gehet die Grenze mit alt Sommerhausen auf die rechte Hand, wie es vonalters gebrauchet, mit new Sommerhausen und Ubias auf die linke Hand, wie Solches vonalters gehalten, gerade in die aloferschen „Bäche". Da auch alle diese Heuschläge von den Ubiaschen oder Jemand sollten angefochten werden, verpflichten sich beide Herren Gebrüder, für einen Mann zu stehen und Einer den Andern schadlos zu halten.

Nachdem sind wir von der Mühle den hellen Weg nach Wesenberg geritten bis über die Mellekatzke an den Ort am Wege, da sich der Sommer- und Winterweg nach Wesenberg scheiden; dieses Land zwischen gemeldeten beiden Wegen hat der Hr. Landrath *Henrich Hastver* seinem lieben Bruder *Carl Hastver* gutwillig überlassen bis an die wesenbergsche „Schedung", da dann die alten Wege sollen zu beiden Seiten mit Kreuzsteinen befestiget werden und keine neuen Wege sollen verstanden werden. Imgleichen behält *Carl Hastver* die beiden kattentackschen Äcker, die in den alten Hofes Lotten gelegen sind, zu ewigen Zeiten; dagegen hat *Carl* seinem lieben Bruder *Hindrich* und seinen Erben die freie „Holtzmarckt" in der ganzen araschen Wildniss an allerlei Holz, wie es mag genennet werden, nach dem Newen Hofe und Mühle Sommerhausen verlassen zu ewigen Zeiten, wie auch die freie Fischerei in der araschen stehenden See. Nachdem auch das Dorf Alcfer, wie aus dem alten „Dehlzettel", Anno 1527 datiret, zu ersehen, die freie Holzung aus der arraschen Wildniss hat, als soll es billig dabei erhalten werden. Dagegen soll *Carl Hastver* die freie Fischerei in der stehenden See, so das dritte Theil nach New Sommerhausen, zwei Theile nach Vettick gehörig, frei nebst dem Newen Hofe zu geniessen haben zu ewigen Zeiten. Nachdem wir nun wegen dieser Grenzbereitung zwischen beiden Höfen die Hn. Brüder gütlich verglichen, ist der Hr. Landrath *Hindrich Hastver* bei dem Newen Hofe und Mühle Sommerhausen, wie auch das Dorf Kattentaken und Alofer mit allen ihren Grenzen, Freiheiten und beschlossenen „Marckten", Nichts „aussen bescheden", verblieben, dagegen Hr. *Carl Hastver* bei dem alten Hofe Sommerhausen, bei

dem Dorf Rauculep*), bei dem Dorf Raudfer und araschen Mühle verblieben, mit allen ihren Grenzen, Freiheiten und beschlossenen „Marckten", Nichts davon „aussen bescheden"; welche arasche Mühle Hr. *Hindrich Hastver* sich verpflichtet nebst seinem Hn. Bruder *Carl* an Fuhr und Arbeit zu verfertigen. Inmittelst soll Hr. *Carl Hastver* die halbe Gerechtigkeit der sommerhauschen Mühle zu geniessen haben, bis die arasche Mühle verfertiget, doch mit dem Bescheid, dass selbige Mühle künftig Jahr soll aufgebauet werden. Da auch etwan rechtmässige „schülde" vorhanden sein möchten, verpflichten sich beide Hn. Gebrüder, zu „gleicher" Theil abzulegen und zu contentiren. Wegen der beiden „Haustaten"**) im wesenbergschen Hakelwerk wollen sie sich in den Siegeln und Briefen erkundigen und sich darum „freund brüderlich" vergleichen, inmittels sollen sie in Gesamtheit verbleiben. Die Gestühle und Begräbnisse in der Kirche sollen nach beiden Höfen ingesamt verbleiben zu gleichem Recht, wie auch alle Siegel und Briefe laut deren Inhalt sollen beiderseits Gebrüder und ihre Erben nach ihren Höfen und Dörfern frei zu geniessen haben. Die Originalbriefe sollen bei Hn. *Carl Hastver* nach dem alten Hofe verbleiben, und soll *Carl* seinem Hn. Bruder *Hindrich Hastvern* „Phylimerte"***) [!] Copiam mittheilen. Hiemit soll aller vorige Unwille und Missverstand nebst den vorigen aufgerichteten Vertragsbriefen zwischen den Hn. Gebrüdern gänzlich aufgehoben und „dahlgelegt"****) sein. Haben also die Hn. Gebrüder sich dergestalt in unserer gerichtlichen Praesenz und Gegenwart unwiderruflich vergliche und vereiniget für sich, ihre Erben und Erbnehmen zu immerwährenden Zeiten, Selbiges auf keinerlei Weise zu widerrufen, sondern sich gänzlich allerlei Ansprache, so Einer an den Andern zu vermeinen haben [sic] möchte, gänzlich hiemit ergeben; sind auch hierauf dieser Schriften zwei eines Lautens verfertiget, wovon jeglicher Bruder ein Theil bei sich behalten. Zu mehrer Bekräftigung der festen Wahrheit, dass Dieses von beiden Hn. Gebrüdern angelobet stet und fest zu halten, hab' ich Richter nebst meinen untenbenannten Assessores Dieses mit unsern eigenen Händen unterschrieben, auch gewöhnlichem Petschaft versiegelt. Actum im Newen Hofe Sommerhausen den 28. Julii†) Anno 1642.

Hindrich Schulman. Siegel. — *Iurgen Vxkull* mp. Siegel.

Orig. und Cop. auf Pap. in derselben Sammlg. — Vgl. I, Nr. 930.

538.

Joh. Kruus Jesperson uud Adam Schraffer's Wittwe tauschen das Gesinde Simmosall, im Amte zu Alp, und einen Bauerhof, in Finnland im Dorfe Kernala, gegen einander aus, Stockholm den 4. Aug. 1642.

Kund und zu wissen sei hiermit Jedermänniglichen, insonderheit Denen, so hieran gelegen, dass in untengesatztem Dato zwischen dem wohlgeb. und edlen

*) Eine Copie liest „Rauuelep." Doch s. Nr. 540.
**) Copie: „Haussteden."
***) Copie: „videmirte."
****) Copie: „cassiret."
†) Die Cop. giebt den 8. Iuli.

Hn., Hn. *Johan Kraussen Jäspersson*, Herrn zu Karckhuus, Jockiss, Liempsiöholm, Tappila und Brinckola, Ritter, Ihro kön. Maj. und dero Reiche Schweden Reichskammerrath, an einem, und dann der wohledlen, ehr- und vieltugendsamen Frau, Frau *Anna von Hochgreuen*, zu Alpa, Wessunda, Lawenstein und Harcka erbgesessen, weiland Hn. Praesidenten, Commissarii und Statthalters *Adam Schrapffern* hinterlassener Wittiben, anderm Theile, ein aufrichtiger, unwiderruflicher Tausch und Kaufcontract aufgerichtet und getroffen worden, nämlich dass der Herr Reichskammerrath an die Frau *Schrapfferin*, ihre Erben und Nachkommen kraft Dieses erblich und eigenthümlich vertauschet und verkauft ein Gesinde, Simmosall genannt, im Gebiete Weissenstein, Amte zu Alpa und Kirchspiel zum Goldenberge belegen, mit allen Häusern, Äckern, besetzten und unbesetzten, gerödeten und ungerödeten, Heuschlägen, Holzungen und allen Bequemlichkeiten, wie die genennet mögen werden, Nichts „aussen bescheiden", was vonalters darnach gelegen und itzt auch*) künftig mit Rechte darzu kann gewonnen werden, zusamt dieses Jahres Einkommen und Gerechtigkeit von nun an erblich und eigenthümlich zu behalten zu ewigen Zeiten. Darentgegen überlässet und träget auf gemeldete Frau *Anna von Hochgreuen* an wohlgemeldeten Herrn Reichskammerrath, seine Erben und Nachkommen „einen ihren paur Garten" in Finlandt von drei Öre Landes, „Ränten" fünf Tonnen Spanmåhl, darauf *Jürgen Erichsson* wohnet, so nach Wesunda gehörig, in Janackala Sochn und Dorfe Kernala gelegen, samt dieses Jahres Abnützung, solche Lande obgeschriebenermassen mit allen Pertinentien, Nichts „aussbescheiden", gleichfalls zu behalten und zu geniessen zu immerwährenden Zeiten. Und damit solcher Tausch und Erbkauf so viel richtiger und beständiger an beiden Seiten sein und verbleiben soll und mag, als hat wohlerwähnete Frau *Anna* alsbald bei Aufrichtung dieses Briefes an wohlgemeldeten Herrn Reichskammerrath vermöge gepflogener Abhandlung noch darzu erleget und bezahlet 250 Reichsthaler in specie. Dass nun also vorgeschriebener richtiger Tausch und Erbkauf unwiderruflich und unverbrüchlich von beiden Seiten stete und feste solle gehalten werden und Einer dem Andern darauf die vollkommene Eviction der Lande Gebrauche nach zu thun versprochen, als haben sie Solches beiderseits mit ihren eigenen Händen unterschrieben und Pitschaften versiegelt, dieser Briefe auch zwene gleiches Lautens verfertiget und jedem Theile eins zugestellet worden. Geschehen in der kön. Residenzstadt Stockholm den 4. Tag Augusti des 1642. Jahres.

(L. S.) *Johan Kruus Jesperson.* *Anna von Hochgreuen*
Sehligen Hn. *Adam Schrapfers*
Hinterlassen Wettwe.
(L. S.)

Zwei Copieen ebendort. — Unterschrift der einen: Concordare cum ipso Originali vidi Reval. d. 19. Novemb. 1683.
Siegel. *LillieRing* mp.

*) corrigirt aus „auff".

539.

Gränzbestimmung zwischen Sommerhusen und Tolks, den 5. *Sept.* 1642.

Wir, des Fürstenthums Ehsten wohlverordnete Landräthe und in dieser Sache deputirte Commissarii, *Hanss Wrangell* zu Allo, *Otto Wilhelm Taube* zum Risenberge, *Johan von Vietinghoff* zu Jerwejeggi, *Hinrich Strick* zu Ottenkull, *Otto Wrangell* zu Sage, erkennen in Sachen des wohledlen und mannh. *Carll Hastvern*, Appellanten eines, contra den auch wohledlen, gestr. und mannh. *Hans Hinrich von Tiesenhusen*, Appellaten andren Theils, in puncto ihrer streitigen Gränze der Güter Sommerhusen und Tolcks nach fleissig genommenem Augenschein, eingelegten Briefen und sonst aller Ein- und Beibringen zu Recht: Nachdemmal aus dem alten Theilungsbrief der Gebrüder *von Hastver*, in Anno 1527 datiret, klar erhellet, dass der Acker von der vbbiaschen Scheidung bis an den alloferschen †weg dem *Claus Hastver* nach dem Hof Sommerhusen verbleiben soll, wir auch durch den genommenen Augenschein befunden, dass sich die Theilung der ubbiaschen Ackerlande bis an den hohen Pener erstrecket: als wird hiemit derselbe hohe Pener für die wahre Scheidung zwischen des ubbiaschen Dorfs und Sommerhusen Hofs-Landen erhalten. Weil uns auch vom Hn. Appellaten *Tiesenhusen* etliche †steine, welche bis an den kleinen Weg, der nach dem grossen Pener gehet, sich erstrecken thun, dargethan und gezeiget: als verbleiben billig solche †steine für eine Scheidung zwischen dem Dorf Meyers und Kattentack, jedoch so bescheidentlich, das dem kleinen Wege zufolge die Scheidung bis an den vorgemeldeten hohen Pener soll gehalten werden, vermöge dessen Alles, was zur Rechten, dem Hn. Landrath *Tiesenhusen* nach dem Dorf Meyers, und was zur Linken, Hn. *Carll Hastvern* nach Sommerhusen verbleiben soll. V. R. W.. Publicatum den 5. Septembris Anno 1642.

5 Siegel.

Das Orig. auf Pap. ebendort. — Vgl. I, Nr. 930.

540.

Heinrich Hastfer theilt Sommerhusen mit (seinem Bruder) Karl, Reval den 9. *Sept.* 1642. (Vgl. Nr. 537.)

In untengesetztem Dato habe ich *Hinrich Hastuer* unser Erbgut Sommerhausen mit allen dazugehörigen Landen und Leuten folgendergestalt gelegt und getheilet. Erstlich soll zu einer neuen „Hoffte" so viel, als beim alten bleibt, an allerlei Zubehör an Äckern und Heuschlägen nach der Mühlen wärts abgenommen werden, und was deswegen von der Seite das Theil an Äckern und Heuschlägen „weiniger" wird, soll von Buschlanden, so nächst den Hofesäckern gelegen, wie auch vom Heuschlage so viel dazugenommen werden, dass es dem andern Theil gleich wird. Beide Theile sollen durch einen Zaun, der aus dem Heuschlag von der „becke" her soll gezogen werden durch die Holz . . te an

einen Stein und so gerad an die Ecke des Zauns beim „falland“ den kleinen „Copel“ entlangs hinauf an des Berges Ende und so den Berg entlangs über den hellen Weg bis an die raucolepsche e mit einer „tonaw“ [?], soweit vonnöthen, befestiget und „unterscheden“ werden, also dass, was nach der Mühlen wärts, nach „der nien Hoffte“, und was auf der andern Seite, nach dem alten verbleibt. Die „Cotten“, nämlich die „fie steling“, sollen halb nach dem neuen „Hofft“ gebracht und aufgesetzt werden, wie auch ein gut neu „Kleit“, welches halb so gut als die drei alten soll ausgeführt und aufgebaut werden, desgleichen die Badstube mit allem Zubehör, halb so viel Balken als zum Stall; so bleibt auch die eine Rige samt dem „Dieke“ nach dem neuen. Ein Keller und Brunn soll auch ingesamt gemacht werden. Die Buschlande, Heuschläge, Viehtriften, Einfötlinge, Fischereien in der „Becke“ und stehenden See, Wildnisse, wo die gelegen nach Wesenberg, Vbiass und Arrass, soviel nach dem Hofe gehörig, bleiben bis zu gelegener Zeit ingesamt, wie auch die Hausstätten zu Wesenberg, Begräbniss und Stühle in der Kirche. Nach der neuen „Hoffte“ lege ich das Dorf zu Somerhusen mit der Mühle, das Dorf zu Allofer, vier Gesinde aus dem Dorfe zu Catentaken, als Hanuss, Jesca, Mocker, Jenestmock, mit allen dazugehörigen Landen und Leuten. Nach der alten „Hofft“ lege ich das Dorf Rauduer, das Dorf Raucolep, aus dem Dorfe Catentaken sechs Gesinde nach Raucolep wärts, die Mühle zu Arass mit einem Haken. Was übrig allda zu finden an Landen, Wildnissen und Heuschlägen, bleibt nach beiden Höfen gesamt. Und nachdem die Mühle zu Arass noch unfertig, welches mit Hülfe des andern Theils an Fuhr und Arbeit mit dem Ersten soll aufgebaut werden, als geniessen beide Theile bei der Mühle zu Somerhusen die Einkünfte und frei Mahlen nach den Höfen. Solange die arasche verfertiget wird, sollen auch beide so lange die Mühle helfen erhalten. Der „Roken“, so „geseit“, wie auch die „Jerste“, so künftigen Sommer fallen wird, soll halb getheilet werden. Wo Ein- od. Anderer in Diesem verkürzet wäre an Landen, soll Solches nach Befindung gleichgemacht werden. Zu allen Schulden, An- und Zusprache, es sei von der Obrigkeit od. sonst, wie die genannt werden, sollen beide Theile antworten und Einer den Andern schadlos halten und verpflichtet sein. Siegel und Briefe, so n. können getheilt werden, sollen beide Theile zu geniessen haben. Kerle und Jungen, so sich noch n. gesatzt haben, mag Jeder nach seinem Theil fodern. Dies alles stet fest zu halten, haben wir dieser zween eines Lautens verfertiget mit Hand und „pitschaffliget“ [sic], und ist *Hinrich* bei dem neuen Theil geblieben, wie auch *Carel* das andere Theil mit allen dazugehörigen Landen und Leuten für sich behalten, und sind hiemit brüderlich und freundlich geschieden für sich und ihre Erben zu ewigen Zeiten. Geschehn zu Reual den 9. September 1642.

Hinrich Hastuer.

Das Orig. auf einem pap. Theilzettel, ebendort. — Ohne Siegel.

541.

Der Herren Landräthe Vota, wie mit Commissionssachen zu verfahren. Anno 1642 *den* 16. *Sept.*

Ich vermeine, dass Keinem die Revision nachzugeben sei, er habe sich dann p. expressen ferner Nothdurft bedungen.

Hanss Wrangell.

Nachdem allezeit es dieser Lande löblichem Gebrauch nach gehalten, [dass], was 3 oder 4 Landräthe in Commissionssachen sprechen, verbleiben soll und muss, als ist löblich, dass wir dabei noch verharren.

Otto von Vxkul
auff Padenormb.

Wann Commissarien von dem Hn. Gubernator und ganzen Gerichte verordnet sind, was die sprechen, muss stet und fest sein, es sei dann, dass im Urthel Exceptiones begriffen.

Hanss von Dellwig.

Nachdem in unsern Privilegien ausdrücklich enthalten mit den Worten, wann von dem Hn. Gubernat. Comm. auf eine Gränze, Zwist zu richten, geordnet, was die erkennen und sprechen, soll stet und fest bleiben, und soll davon n. appelliret werden, bei welcher Meinung ich auch verbleibe.

Berend Taube.

Weil ich befinde, dass Derselbige, welcher sich beschwert befindet, dass es ihm möge frei sein, an den Hn. Gouverneur zu appelliren und billig gehöret werden.

Hanss Heinrich von Tiesenhusen.

Hn. Landraths *Mettstaken* Votum ist, dass Alles, was von Commissarien in Commissionssachen zu Lande gesprochen, billig verbleiben muss und weiters n. gehöret werden, es wäre dann Sache, dass Einer was Neues beizubringen, alsdann vom Landgericht durch Landräthe allein gerichtet werden.

Arendt Mettstaken.

Was von verordneten Commissarien gesprochen, soll nach dem Alten stets und fest bleiben, es sei dann, dass die Parten was Neues einzubringen haben, soll die Appellation an dieselben Richter gehen.

Heinrich Hastuer.

Hn. Landraths *Otto von Vxkull* auf Foelx Votum ist, dass Alles, was von Commissarien in Commisssachen zu Lande gesprochen, billig verbleiben muss und weiters davon n. kann appelliret werden.

Hn. Landraths *Otto Wilhelm Taube* Votum ist, dass Alles, was von Commissarien in Commissionssachen gesprochen, billig bei Macht verbleiben muss und weiters n. gehöret werden, es wäre dann Sache, dass er was Neues zu beweisen, alsdann vom Landgericht weiter muss gehöret werden.

Otto Wilhelm Taube.

Hn. Landraths *Rechenbergs* Votum ist, dass Alles, was von Herren Commissarien in Commissionssachen gesprochen, n. weiter kann Macht haben, als dass der beschwerte Theil billig an das Landgericht wieder appelliren und vom ganzen Gericht „entscheiden" werden, od. zum wenigsten vom halben Gericht, und dass es Landräthe sein müssen.

Hanss von Rechenberg.

Hn. Landraths *Scharenbergs* Votum ist, dass es beim Bescheide der Herren Commissarien verbleiben und, was zu Lande gesprochen, also muss gehalten werden, und weiters keine Appellatio gelten.

Bernhard von Scharenberg.

Casparus Meyer
secret: provincialis in form. praecitatis ita et
non aliter actum subscripsi mp.

Des Herrn „Gubernoren" Meinung ist, dass es bei der Herren Commissaren Urtel verbleiben soll, es wäre dann Sache, dass auf der Parten Begehren in der Herren Landräthe Urtel expresslichen gesetzet, dass, was er besser zu beweisen, [er] geniessen sollte.

Die Vota mit ihren Unterschriften sind alle von derselben Hand, *Caspar Meyer* hat selbst unterschrieben und in der Ueberschrift das Datum hinzugefügt. — Die allerletzte Notiz ist von einer dritten Hand. In der *von Toll-K.* Sammlg.

542.

Joh. Üxküll auf Herkull wird mit einer Schuldforderung an Arend Aderkas, das Gut Tackfer betreffend, abgewiesen, Reval den 19. *Sept.* 1642.

Wir *Gustaff Oxsenstirna*, Freiherr zu Kymitho, Herr zu Tirosöo und Vogelsanck, des Fürstenthums Ehsten Gubernator, *Bernhard von Scharenberg* zu Sack und Sauss, *Eberhard Bremen* zu Rumb und Pittkfehr, *Hanss Wrangell* zu Allo, *Johan von Dellwig* zu Hebbeth, *Johan von Rechenberg* zum Newenhoff, *Berend Taube* zu Maydel, *Arendt Mettstacken* zu Palmiss, *Heinrich Hastfer* zu Cappel, *Hanss Heinrich von Tiesenhausen* zu Erla, Tolckes und Borckholm, *Otto Vxkull* auf Folex, *Otto Wilhelm Taube* zum Riesenberge, Landräthe, erkennen in Sachen des wohledl. und mannh. *Johan Vxkull* auf Herkull, Klägern eines, contra den auch wohledlen

Arend Aderkass, Beklagten anderen Theils, in puncto debiti auf eingelegte Klage, except., replic. und anderen Documenten und Beiweisungen zu Recht: Obwohl von Hn. Kläger ein Terminbrief, darinnen dieser 'geforderten Schuld halber nur der erste Termin bezahlet und die anderen annoch unbezahlet zu sein erachtet wird, weil darüber keine Quitungen vom Gegentheil können produciret werden, eingeleget worden, mit welchen er die annoch restirenden Termine Inhalt des Terminbriefes von Beklagtem fordern thut; weil aber von Beklagtem, *Aderkass*, erstlich die Obligatio in Original, wie sie durchgeschnitten, produciret, in dem vorhandenen Terminbrief de Anno 1584 vier Termine zu Abzahlung der Schuld expresslichen gesetzet und also auf das 1588. Jahr der letzte terminus solutionis gewesen, darauf dann in Anno 1599 der Hof Tackfehr an *Soegen* verkaufet, zudem die Frau *Aderka*sche in die andere Ehe getreten und hernach das Gut Taxfehr von *Soegen* an Ihr. Excellenz den Hn. Reichsschatzmeister, Hn. *Gabriell Oxenstirna*, verkaufet, dadurch es in die dritte Hand bereits gekommen, bei welchen passirten Zeiten der weiland Statthalter *Hanss Maydell* gelebet und, dass er der Gelder halber Anmahnung sollte gethan haben, n. erwiesen, überdas Beklagter, *Aderkass*, unterschiedliche adelige als unadelige Gezeugnisse eingeleget, darinnen bekannt wird, dass der Hof Takfehr zu Ablegung dieser Schuld nothwendig müssen verkaufet werden: wird derowegen diese geforderte Schuld für bereits bezahlet zu sein erachtet und *Aderkass* von solcher Ansprache und Forderung gänzlich absolviret. V. R. wegen. Publicatum Reval den 19. Sept. Anno 1642.

12 Siegel.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

543.

Der Revisor David Reimer verkauft die Kronslande Nummeby, Lückatt und Kaljepulk an Hans Wachtmeister zu Lackett, Reval den 3. Oct. 1642.
(Vgl. Nr. 554.)

Der kön. Maj. zu Schweden, meiner allergnädigsten Königin, treupflichtigster Diener und verordneter Revisor in Ehstland, ich *David Reimer* urkunde hiemit: Demnach höchstged. Ihr. kön. Maj. mir gnädigst committiret und anvertrauet, dass ich alle in hiesiger ehstnischen Provinz belegenen Streuländer, welche der Krone annoch zugehörig, an Die, so die Gebühr dafür geben wollten, erblich verkaufen und cediren möge, und dann sel. *Marten Pauli* über und wider den Inhalt seiner habenden kön. Donation (darin ihm nur 16 Haken Landes zu dem Hofe Fegefewer verbriefet sind) ein Theil Länder und Holzungen, namentlich Nummeby, Lückatt und Kaljepulck, mit höchstem Unrecht und der Krone zum merklichen Praejudiz bisanhero besessen, um welche Länder der wohledle, gestrenge Herr *Hanss Wachtmeister*, kön. Maj. Hofstallmeister und Obrister, um dass er die Nothdurft an Holzung nach seinem Hofe Lackett bekommen möchte, inständig angehalten: dass demnach im Namen und von wegen mehrhöchstgedach-

ter Ihrer kön. Maj., zu dero gnädigsten Ratification und Genehmhaltung ich solche obspecificirte Länder und wüste Streugesinder, bestehend laut den Wackenbüchern auf $3^1/_2$ Haken Landes, mehrwohlgemeldetem Hn. Obristen *Hanss Wachtmeister* und dessen Erben um und für 350 Reichsdahler in specie cediret und verkaufet, thue auch Dasselbe hiermit und in Kraft dieses Briefes, also und dergestalt, dass der Hr. Obrister und dessen Erben und Erbnehmen solche viertehalb Haken Landes mit Allem, was darzu vonalters an Äckern, Heuschlägen, Holzungen und andern Nutzbarkeiten belegen, für die ausgezahlten und zu der Krone Bestem angewandten 350 Reichsdahler in specie von nun an und zu währenden zeitlichen Tagen nach harrisch und wirischen Rechten erb- und eigenthümlich behalten, nützen, geniessen und gebrauchen und damit als mit seinen erkauften und wohlbezahlten Gütern zu thun und zu lassen bemächtiget sein soll. Und weil dieser Handel ohne Ihrer kön. Maj. gnädigste Confirmation n. bestehen kann, als will ich mich bestermassen bemühen, dieselbe förderlichst zu verschaffen und oftwohlgemeldetem Hn. Obristen anzuhändigen. Alles aufrichtig und ohne Argelist. Urkundlich habe ich diesen Kaufbrief eigenhändig geschrieben, unterschrieben und mit meinem Pitschaft bekräftiget. So geschehen in Revall den 3. Octobris 1642.

Davidt Reimer, mpp.
(L. S.)

Die Copie ebendort.

514.

Gränzbestimmung zwischen Wilhelm Niroth's Gut Buxhöwden und der Gebrüder Heinr. und Bernhard Rehbinder Gut Kurrisaar; Kurrisaar den 14. *Oct.* 1642.

Auf Befehl und Anordnung des hoch- und wohlgeb., edlen Hn. *Gustaff Ochsenstern*, Freiherrn zu Kummitt, Herrn zu Fogelsang N. N., kön. Maj. zu Schweden wohlverordneten Gubernators des Fürstenthums Esten und Generalstatthalters auf Rewel, nebst den sämtlichen Herren Landräthen sind wir deputirte Commissarien, benanntlich Hr. *Hinrich Hastfer* zu Kappel, Hr. Generalmajor *Hans Hinrich von Tisenhausen* auf Borckholm und Tolckes, Hr. *Otto Wilh. Taube* zu Risenberg [und] Finn, Landräthe, Hr. *Otto Lode* zu Idfer und Walcks, Hr. *Herman Wrangel* zu Adinal und Hr. *Hans Wrangel* zu Tatters, in Appellationssachen der beiden Gebrüder *Hinrich* und *Bernhart Rebinder* gegen und wider Hn. *Wilhelm Niroht* wegen streitiger Grenze der Höfe und Güter, als nämlich des Hofes Buxhöffden mit den Dörfern, Hn. *Wilhelm Niroth* gehörig, und des Hofes Kurrisarr und Dorfes Pajanal, Hn. *Bernhart Rebinder* zuständig, den 11. October Anno 1642 bei Hn. *Bernhart Rebinder* im Hofe zu Kurrisarr erschienen, da sich beide Parten auf einen Grenzbrief, welcher die von *Gödert Weichbrodt* und *Marcus von Bergen* geschehene Grenzbereitung, Anno 1534 den ersten Sonntag in der Fasten datirt, berufen und

uns Richter gebeten, den Brief in Acht zu nehmen und sie nach demselben zu entscheiden; worauf wir den Brief an die Hand genommen, die Grenze beritten, nach Laut („land") und Anweisung des Briefes besichtiget und fleissig in Augenschein genommen, dabeneben alle ihre Documente, Siegel und Briefe durchsehen und reiflich bewogen, darauf angefangen bei der Kirche zu Tristfer über des Hn. Pastoren Ackerland, da der alte Weg nach Langtes [?] gegangen vonalters, dem Weg zu folgen, von dem Wege abgegangen an die rechte Hand über einen hellen Weg, der nach dem Dorf Pajanal gehet, an einen grossen Pender, dem Pender zu folgen bis wieder an einen hellen Weg, und so über denselbigen Weg wieder an einen Pener, dem Pener ein Stück zu folgen, da sich der Peuder verloren, und so fortan ein Stück Weges zu gehen, da sich der Pender wieder funden; dem Pender zu folgen bis über einen alten Weg an einen alten Scheidelzaun, längs dem Scheidelzaun dem Pener zu folgen bis an einen Pener, der sich auf die linke Hand schlägt und mit „klein eldern strauch" bewachsen ist; dem Pener zu folgen bis an den Scheidelzaun und so über den Scheidelzaun bis an die „Mülen beck", die Beck entlangs auf die linke Hand über die Beck wieder an einen Zaun, den Zaun entlangs über einen Scheidelzaun an einen Pender, den Pener entlangs grade über einen hellen Weg an einen Pender, da beide Parten eins gewesen, und also dem Pener zu folgen an den Queräckern, da sich der Pender verloren; von dem Penerende die grade Linie über die Äcker bis an einen alten Weg, der zwar ungepflüget und mit Roggen besäet befunden, aber dennoch von beiden Parten für den alten Weg, darauf sich der Brief berufen thut, erkannt und bekannt worden; denselben Weg entlangs nach der linken Hand zu den hohen Bergen bis an einen Weg, der aus den hohen Bergen kommt; demselben Wege zu folgen auf einen Weg, der da gehet nach dem Gesinde von Vndel, und so auf einen Weg, da die Kreuzsteine ankommen, und also fort von Kreuzsteinen zu Kreuzsteinen bis an die Mühlenbeck unter der Kirche zwischen Hn. *Fabian Tiesenhausen* seinem Hofe Vndel und dem Dorf Payenal. Alldieweil wir nun die Grenzführung dem Brief nach richtig befunden, also erkennen und halten wir's für eine gute, richtige Grenze, confirmiren oder bekräftigen den alten Brief und bewehren die Grenze forthin also zu halten, wie sie nach Laut des Briefes vonaltersher gehalten worden.

Des andern Tags, den 12. Octobris, haben die Hn. Gebrüder von den *Rebindern* ihre Führung angefangen an dem Wege, welcher aus den hohen Bergen kommt, dem gefolget in den hohen Bergen bis an die Scheidung und Grenze des Dorfs zu Kick an die Mustkackt, da sie denn ihre Führung geendiget, und bleibet Alles, was zur Linken, Hn. *Wilhelm Niroht*, was aber auf der rechten Hand, den Hn. Gebrüdern von *Rebindern* zugehörig.

Hr. *Niroht* hat denselbigen Tag seine Führung angefangen in der Hn. *Rehbinder* „Mar[k]ten" und Grenzen, auch dieselbige seine Führung in der Hn. *Rebinder* ihren „Markten" geendiget. Also können wir eine solche ungewöhnliche Grenzführung nicht für „bindig" erkennen, und ob sich zwar Hr. *Nihroth* auf einen Zeugen berufen, der ihm solche Grenze gezeiget, so befindet sich doch entgegen, dass derselbige Zeuge untüchtig und verwerflich, erkennen deshalb in

Sachen der Appellanten gegen und wider Appellaten, dass hinfüro der Weg in den hohen Bergen zwischen den Hn. Gebrüdern von *Rebindern* eines Theils und Hn. *Wilhelm Niroht* andern eine Grenze sein soll, also und dergestalt, dass Alles, was zur rechten Hand lieget, den Hn. *Rebindern*, was aber auf der linken Hand lieget, dem Hn. *Wilhelm Nieroht* zugehöre bis an *Wolter Vxkulls* seines Dorfs Kicks Grenze. Dafern aber und im Fall Einer oder Andrer mit guten Documenten, Siegel und Briefen und guten, erkennlichen Mahlzeichen hernachmals Etwas einzubringen und zu erweisen hätte, wird und soll ihm sein Recht jederzeit offen stehen und [er] dessen von Rechts wegen zu geniessen haben. Was aber anlanget das ausgesäete Korn und gewonnene Heu, soll ein Jeder zu geniessen haben. Es soll auch Hr. *Wilhelm Niroht* den Bauer od. Köster, welchen er auf der Hn. *Rebinder* Land gesetzet, auf das Erste nebst den „Koten" abzuführen mächtig sein. Von Rechts wegen. Datum Kurrisar den 14. Octobris Anno 1642.

Die Cop. ebendort. — Vgl. I, Nr. 1050.

545.

Bescheinigung, dass Adam Schraffer's Wittwe eine Summe für jerwische Güter an die Krone ausbezahlt habe, Reval den 1. *Nov.* 1642.

Ich Untenbenannter bekenne kraft dieser Schrift: Demnach wegen Ihr. kön. [Maj.] und der Krone auf die Handlung, welche wegen der Krone mit der wohledlen und vieltugendsamen Frau *Anna von Hochgrefen*, sel. Herrn *Adam Schraffern*, weiland Praesidenten und Statthalters etc., nachgelassener Wittiben durch Sein. Excell., den damaligen Hn. Gubernatorn, Hn. *Philip Scheidingh*, und mich in habender Vollmacht auf etliche in Jerwen belegene Güter gepflogen worden, ich von gemeldeter Frau richtig und voll empfangen habe die volle und ganze Summa, welche sowohl in den Contracten mit uns, als auch in den darauf erfolgten kön. Confirmationen specificiret und benennet stehet, und thue mehrwohlgemeldete Frau der guten Zahlung halber von wegen höchstged. Ihr. kön. Maj. und der Krone ich hiemit gebührlich quitiren und sie vor aller fernern Ansprache kraft Dieses befreien. Urkundlich Dieses mit eigener Hand und Pitschaft beglaubiget. Actum Revall am 1. Novemb. 1642.

Dauid Reimer mpria.
(Siegel.)

Das Orig. auf Pap. ebendort.

546.

Reinhold Klick verkauft dem Otto von Ungern ein Stück Land beim Dorfe Zeppe, 1642.

Ich *Reinholdt Klick*, erbgesessen auf Assokull, urkunde und bekenne hiemit offentlich vor Jedermänniglich mit diesem „Vorlass-Brieff", dass ich mit

Wissen und Willen meiner Frau, der edlen und tugendsamen *Anna Wardow*, sowohl auch mit Beliebung meiner Kinder aus freiem Willen und Wohlgefallen ohne einige Argelist ehrlich u. aufrichtig erblich und eigenthümlich dem wohledlen, fest. und mannh. Herrn *Otto von Ungern*, erbgesessen auf Linden und Orell, ein Stück Landes von acht „lauff" Kornes, welches in seinen Landen nahe bei dem Dorfe Zeppe gelegen, für dritthalb Last Korns, Rocken und Gerste, und auch einen jungen „Studten-Fahlen" verkauft, im Jahr, da man geschrieben 1642. Weil ich dann gedachtes Korn für das verkaufte Land in meinem und der Meinigen scheinbaren Nutzen und Frommen anzuwenden gedenke, als thue ich Hn. *Otto von Vngern*, seine Leibeserben und Erbnehmen wegen des verkauften Stück Landes also und dergestalt versichern, dass weder ich, noch meine Leibeserben, Erbnehmen, noch Jemand anders meinentwegen nun, künftig, noch zu ewigen Zeiten keinen einzigen Anspruch an gedachtes Land haben wollen, können und mögen, sond. dass gedachter Hr. *Otto von Vngern*, seine Leibeserben und Erbnehnehmen ihres Beliebens ohne meine und der Meinigen, ja auch keines Menschen Einrede und Hinderung (mit wissentlicher Renuncirung aller geistlichen und weltlichen Rechte, so hiewider eingewandt, auch mir und den Meinigen zum Behelf dienen möchten, in genere et in specie) damit schalten und walten, als sein Erbe und Eigenthum dasselbe gebrauchen, besitzen und geniessen möge. Sollte aber über Verhoffen (welches niemals geschehen wird) entweder einer von den Meinen, oder sonst ein Fremder an gedachtes Land einen Anspruch thun, so soll Hr. *Otto von Vngern* als Käufer des Landes, ja auch die Seinigen, von mir schadlos gehalten werden. Urkunde Dessen habe ich diesen unwiderruflichen Verlassbrief mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Pitschaft bekräftiget.

Damit aber dieser Brief desto gewisser und kräftiger sein möge, sind von uns auf beiden Seiten, als von Hn. *Otto von Vngern* und mir, die wohledlen, gestr., grossachtbaren Herren (doch ohne ihren und der Ihrigen Schaden) Dieses mit ihrer Hand und Pitschaft zu bekräftigen von uns freundlich erbeten, als von Hn. *Otto von Vngerns* wegen der wohledle, gestr., feste und grossachtbare Hr. *Otto von Vxkull*, erbgesessen auf Padenorm und Massow, Ihr. kön. Maj. in Schweden wohlbestallter Obrister zu Ross und des Fürstenthums Ehsten Landrath, sowohl auch der gestr., feste und mannh. *Johann von Vxkull*, kön. Maj. in Schweden Oberster Leutenant und der ehstnischen Ritterschaft Hauptmann, erbgesessen auf Herckull etc., und der wohledle, strenge, feste und mannh. *Berendt Live*, erbsassen auf Parmell etc., kön. Maj. in Schweden Rittmeister; von meinentwegen ist der wohledle, gestr. und grossachtbare Hr. *Berendt von Scharenbergk*, erbgesessen auf Fickull, Sack und Zauss, des Fürstenthums Ehsten wohlverordneter Landrath etc., auch der wohledle, strenge, feste und grossachtbare Hr. *Ewerdt Bremen*, erbgesessen auf Engendes, Wack und Rumm etc., wohlverordneter Landrath, und der auch wohledle, strenge, feste und mannh. *Diderich Wrangel*, erbgesessen zu Heimer, wohlverordneter Mannrichter etc.

Reinholdt Klick. *Bernhardt von Scharenberch* mp. *Ewerdt Bremen* mp.

Otto Vxkull auf padenorm mp. *Johann Üxküll* mp. *Berendt Lyue.* auf parmell.

Das Orig. auf Perg. ebendaselbst. — Unten sind 7 Streifen für Siegel angehängt, letztere selbst fehlen. — Rückseite: „Ein Kaufbrief wegen eines Stück Landes, gelegen in den seppaschen Landen“ pp.

547.

Zeugniss über Wierlands Gränzscheidung von Livland, *St. Simonis den* 29. *Januar* 1643.

Weil demnach Hr. *Hermann von Haussen* (Arrendator von Kerro) von seinen Benachbarten in seinen Grenzen turbiret, wodurch er verursachet wird, sich mit guten Zeugen zu bewahren, ist desfalls uns vorgekommen ein Bauer aus Hn. *Hanss Paykul* seinem Gute, Namens *Wettiko Lauwr*, Vorsteher allhie bei unserer Kirche, der allhie ein alter Erbbauer von Geburt und Auferziehung, etc., gezeuget und bekennet, dass, allweil ihm gedenket, er anders n. gehöret noch weiss, als dass die peddesche „Bache“ für die wiersche Grenze gehalten; zudem ist er oft und vielmal mit dem sel. *Magnuss Nierot* an der Bache auf den Heuschlägen gewesen, da *Nierot* gegen ihn gesagt, dass die Bache die wiersche Grenze wäre, wie auch weiter von der salschen Bache an die peddesche Bache hinauf bis an die Must Ova hinauf Alles wirsch [ist] und nach seinem Gute gehöret. Dass Solches von uns gehöret, bekennen und gezeugen wir in Kraft Dieses. Geschrieben bei St. Simonis Kirche. Anno 1643 die 29. Januarii.

Christoffer Elertt mpr.
zu Lauss.

Im Namen meines Herrn Jesu, dem ich diene, bekenne, dass ich Solches gehört,

Christianus Kerner,
Pastor daselbst. mpr.

Aus der Brieflade des Gutes Kerro, s. den Originaltext im Archiv VII, S. 226.

548.

Abschied des dorptischen Hofgerichts in Sachen einer zwischen Adam Schraffer's Wittwe und Hn. Sternhelm streitigen Holzung und Gränze zwischen Lunia und Lofkatten [*bei Dorpat*].

Ex Actis Iudicialibus supremi Judicii Regii Aulici Dorpatensis d. 27. *Febr. Anno* 1643.

Abschied.

Auf sel. Hn. *Adam Schraffers* nachgelassener Wittiben, Frau *Anna Hochgräffen*, eingereichte Supplication und Hn. *Sternhelms* Hausfrau gethanen Gegen-

bericht giebet das kön. Hofgericht diesen Bescheid: Nachdem auf selbstgethanes Erbieten und Veranlassung der Frau *Schrafferin* Hn. *Sternhelms* Hausfrau sich ebenmässig dem kön. Hofgericht zu schuldigem Respect der streitigen Hölzung und Grenzen zwischen Lungenmoise und Lofkaten bis zu Austrag der Sachen zu enthalten und nichts Thätliches noch Gewaltsames vorgehen zu lassen gutwillig offeriret: als wird diese der Parten gethane Willkür angenommen und beiden Theilen bei Poen 200 Rthlr. hierwider n. zu handeln auferleget, und soll an den Landrichter geschrieben werden, bei Ankunft Hn. *Sternhelms* die zwistige Grenze in Augenschein zu nehmen und dem kön. Hofgericht davon gebührlich zu referiren. Ergehet also dann zu beiden Theilen ferner, was recht ist. V. R. W.. Actum ut supra.

Joh. Klüwer mpria. Secrs.

Auf Pap., in der *v. Toll-K.* Sammlg.

549.

Des Gerdt von Euten Eid und gerichtliche Deposition über die Gränze zwischen Seidel und dem Gute Haggers od. dem Dorfe Kimbi.

Extract aus dem gerichtlichen Protocoll de dato Haggers den 29. *Aprilis Anno* 1643.

Hierauf wurden die Parten wieder eingefodert, und bat Frau Beklagtinnen Anwalt *Gerhardt van Euten* auf etliche Artikel, die er zugleich mit producirte, eidlich zu befragen. Welchem, als er vor Gericht gefodert, zuvor die Warnung des Meineides ward vorgehalten, worauf er den Zeugeneid deponiret, als folget. Ich *Gerhardt von Euten* schwöre zu Gott dem Allmächtigen, dass [ich] auf Dasjenige, warum ich befraget werden soll, die lautere und reine Wahrheit will aussagen und bekennen, Niemand zu Liebe noch zu Leide, weder Freundschaft od. Feindschaft noch einiges Geniesses willen, so wahr mir Gott helfe und sein heil. Evangelium an Leib und Seele.

Die Fragen sind diese:

1) Ob Zeuge bei seinem Theile des Himmels sagen könne, dass sel. *Jochim Gödeken* ihm berichtet, dass das Fliesschen die rechte, eigentliche Scheidung zwischen Seidel und dem Gute Haggers oder dem Dorfe Kymby sei, oder ob er aus seiner eigenen Wissenschaft Solches bekräftigen könne.

2) Ob n. vielmehr wahr, dass sel. *Jochim Gödeken* öfters gegen ihn bereuet, dass er seine Hoflage n. auf diesseit des Fliesschens nach Haggers hin fundiret und geleget.

3) Ob n. ingleichen nicht wahr, dass sel. *Jochim Gödeken* mit ihm einsmals

auf diesseit dem Fliess spaziren gangen, des Weges nach Haggers hin, und gewiesen, wie schön seine Gerste gestanden.

4) Ob daneben wahr, dass sel. *Jochim Gödeken* gleichfalls mit Zeugen einsmals auf diesseit des Fliessgens den weissensteinschen Weg entlangs spaziren gegangen und ohngefähr 3 od. 4 Musquetenschuss Weges lang auf diesseit des Fliesschens minder od. mehr auf der rechten Hand des weissensteinschen Weges ihm einen Ringelzaun gewiesen und gesaget, dass er solche Länder von Hn. *Bugislao Rosen* hätte.

5) Endlich wahr, dass Zeuge dem sel. *Jochim Gödeken* gefolget gewesen, aber in Anno 1632 dem damaligen Mannrichter, Hn. *Johan Vietinghoff*, die Gränze zwischen Seidel und Haggers gewiesen und von dem Zeugen führen lassen.

Hierauf deponiret Zeuge:

ad 1) dass, als Pernaw von den Pohlen eingenommen und *Jochim Gödeken* sich auf seine wüsten Lande und verbrannte Stätte wohnhaft gesetzet, er auch etlichemal bei ihm gewesen und sie mit einander geredet, habe *Jochim* ihm gesaget, dass er *Bugislaus Rosen* sein Land über dem Fliess gebrauchet habe, und von demselben habe er den besten Nutzen gehabt; item, sobald sein Vieh über das Fliess käme, so käme es in Hn. *Bugislaus* sein Land.

Ad 2) Sei wahr, es habe ihn oft gereuet, dass er seine „Kohte" daselbst n. gehabt.

Ad 3) Saget, dass, als er mit *Jochim Godeken* und seiner Frau spaziren gangen über das Fliess, habe *Iochim* ihm seinen Gersten gezeiget und gesaget: „Gott sei gedanket, es stehet noch wohl; wer weiss, was Gott noch weiter geben wird." Weiss aber n., ob es zur linken od. zur rechten Hand nach Haggers gestanden.

Ad 4) Saget er sei einsmals mit *Jochim Gödeken* geritten nach Weissenstein. Wie sie also über's Fliess auf den weissensteinschen Weg und etliche Schuss Weges von der „Beche" kommen, habe *Jochim* gesaget: „Dies Land habe ich gebrauchet"; und als Zeuge gefraget, wem das Land wäre, habe er gesaget, es wäre *Bugislaus Rosen* sein Land, und habe das Land zur rechten Seite des Weges gelegen.

Ad 5) Sei wahr.

Saget überdieses, dass er diese seine Aussage dem Hn. *Bugislao Rosen* etlichemale auch also gesaget; will keineswegs gestehen, dass er weder gegen *Bugislaum Rosen*, weder neulicher Zeit gegen *Dobrowitz* und *Heideman* des Fliesses als eine Grenze sollte genennet haben. Im Übrigen gestehet er der Gezeugen Deposition.

Auf Pap., ebendort. — Über *G. von Euten* vgl. zu Nr. 370, auch Nr. 510.

550.

Johann Üxküll überlässt seinem Bruder Otto das Gut Padenorm, Reval den 2. Iuni 1643.

Ich *Iohan Vxkull* von Padenormb und erbgesessen zu Herckull, sel. *Reinholdt Vxkuls* von Padenormb Sohn, urkunde und bezeuge hiemit offentlich für mich, meine Leibeserben und Erbnehmenden mit diesem meinem „Vorlass brieff": Demnach der wohledle, grossachtbare und mannhafte Hr. *Otto von Vxkull*, des Fürstenthums Ehesten Rath, auch bestallter Kriegsobrister zu Ross, erbgesessen auf Padenormb, mein geehrter leiblicher Hr. Bruder, wegen meines Patri- und Matrimonii, auch was mir immer deswegen aus dem Gute Padenormb und allen meiner lieben Eltern gehörigen Landen und Leuten, so mein gottseliger Hr. Vater besessen, gebühren können und sollen, vermöge unseres Anno 1622 den 29. Mai aufgerichteten versiegelten Contracts, 4000 Daller guter Silbermünze, jeden Daller zu 32 Rundstücke schwedisch gerechnet, laut meiner darauf gegebenen Quitanzen vorlängst empfangen [sic] und mich richtig contentiret, welche 4000 Daller ich auch zu meinem und der Meinigen scheinbaren Nutzen und guten Frommen n. allein baar aufgehoben, sondern auch zu ihrem Besten angewandt habe, bedanke mich also gegen meinen Hn. Bruder n. allein der guten Bezahlung, wie auch derselben verehrten 800 Daller, auch guter Silbermünze, laut meiner Quitanz am freundlichsten, sondern thue auch hiemit und kraft dieses offenen Verlassbriefes für mich, meine Leibeserben und Erbnehmenden mich des Hofes Padenormbs und aller Lande, Leute und Gründe, wie sie meine sel. lieben Eltern und er, mein Hr. Bruder *Otto von Vxkull*, für sich anitzo besitzet, frei, quit und aller Ansprache los und frei nun und zu immerwährenden Zeiten zählen und sprechen, also und dergestalt, dass mein geehrter Hr. Bruder *Otto von Vxkull*, seine Erben und Erbnehmenden solche benannte Güter, wie er sie anitzo besitzet, gleich als sein ererbtes freies Gut ohne mein und der Meinigen Widersprechen dieser Lande „Rechtenss" nach seines Gefallens geniessen und zu gebrauchen, auch damit zu schalten, und walten Macht haben könne und möge, entsage und verspreche auch für mich, meine Erben und Erbnehmenden unser aller und jeder An- und Zusprache, so ich deswegen gehabt und noch haben möchte der mehrberührten Güter und Grün[de], doch mit diesem Vorbehalt, dafern mein Hr. Bruder ohne Leibeserben von dieser Welt abgehen würde, mir und den Meinigen dieser Lande Gebrauch nach meine rechtmässige Ansprache vorzubehalten, was aber das Gut Massow betreffend, ich und die Meinen uns im geringsten dessen n. anzumaszen haben. Nun hat mein Hr. Bruder seine beiden wohlverd Dörfer Kisskass und Torck nach dem Gute Padenormb, da sie voralters auch hin gehörig, selbst freiwillig geleget, im Übrigen mit wissentlicher Renuncirung aller geistlichen und weltlichen Rechte, so dagegen von mir und meinen Erben meinem Hn. Bruder und seinen Erben zum Schaden und mir zum Vortheil sollten und möchten bedacht werden, auch zum Behülf dienen möchten in genere et in specie, „Einss vor allen", ich und meine Erben bei wahren Worten, Treuen und Glauben zu halten hiemit verpflichtet haben [sic].

Zur Urkund und stets festhaltender Wahrheit habe ich *Johann Vxkull* diesen unwiderruflichen Verlassbrief mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem angebornen Pitschaft versiegelt, auch die nebst mir gesetzten Herren ihre Hand und Siegel, doch ihnen und den Ihrigen ohne Schaden, dazu erbeten. Actum Revall den andern Junii des 1643sten Jahres.

Johann Üxküll mp.	*Bernhardt Taube* Auff Maydell.	*Hans Hinrich von Teisenhusenn* mp.

Das Orig. auf Perg. ebenda. — Statt der Siegel hangen nur noch 2 Siegelschnüre unten an.

551.

Die Kirchenvorsteher zu St. Nicolai in Reval verkaufen dem Joh. von Rechenberg ein Kirchenbegräbniss, Reval den 1. *Juli* 1643.
(Vgl. Nr. 512.)

Wir endesbenannten verordneten Vorsteher der Kirche St. Nicolai in Reval urkunden und bekennen kraft Dieses, dass wir zu der Kirche Bestem wohlbedächtlich erb- und eigenthümlich verkaufet und überlassen haben, wie wir denn hiermit erblich verkaufen und überlassen dem wohledlen, gestr., ehrenf. und mannh. Hn. *Johann von Rechenbergh*, zu Neüenhoff etc. erbgesessen, des Fürstenthums Ehsten verordnetem Landrath und kön. Obersten, dessen Erben und Erbnehmen eine hiesiger Kirche St. Nicolai angehörige Begräbniss, belegen in dem Chor vor dem Altare sub Num. 4, um und für 100 Reichsthlr. in specie, und weil der Hr. Landrath den behandelten und vereinbarten Kaufschilling der 100 Rthlr. in specie uns baar in einer Summa alsbald der Kirche zum Besten erleget und bezahlet: als verziehet und begiebt sich die Kirche alles zu dem Begräbniss habenden An- und Zuspruchs, wie solches immer Namen haben mag, und übergiebet hiermit „den" wahren Eigenthum desselben wohlgemeldetem Hn. Landrath als Käufern und seinen Erben und Erbnehmen, dass er dieselbe der Erde gleich aufmauern lasse und gebührlich damit verfahren möge. Es hat auch der Hr. Oberster daselbst ein Epitaphium setzen lassen und der Kirche „zum" Zier eine Messingskrone verehret und allda aufhenken lassen. Soll demnach der Hr. Landrath mit diesem Begräbniss nun und zu ewigen Zeiten zu thun und zu lassen haben gleich mit andern seinen eigenbehörigen Gütern ohne jenigerlei der Kirche Vorbehalt und Exception, also auch dass diese Begräbniss durch Verjährung der Kirche n. wieder anfallen soll noch möge, als lange dieselbe von seinen Erben besessen wird. Thun auch dem Hn. Landrath im Namen der Kirche der gethanen guten Bezahlung und Donation halber freundlich danksagen und hiemit gebührlich quitiren. Es ist auch Solches alles zu mehrer Versicherung unserm Kirchenbuche fleissig ingrossiret und einverleibet, und soll dem Hn. Landrath davon Attestation gegeben werden. Zu wahrer Urkund und fester Haltung haben wir, *Thomas Luhr*, Bürgermeister, *Frantz Greve*, Rathsverwandter,

und *Georg von Renteln*, der Kirche Vorstehere, diesen Kauf- und Verlassbrief mit eigenen Händen unterschrieben, auch mit der Kirche und unsern Insiegeln confirmiret und bestätiget. Geschehen in Revall den ersten Tag Julii Anno 1643.

(L. S.) *Thomas Luher*, der Elter. *Fransz Greffe*. mpp.
(L. S.) (L. S.)

Jürgen Von Renteln mpp.
(L. S.)

Die Copie ebendort.

552.

(Der Gouverneur) Gust. Oxenstierna bietet die ehstländische Ritter- und Landschaft, namentlich die des wierischen und jerwischen Kreises für den 14. Sept., zu einer Musterung auf, Reval den 10. Aug. 1643.

Meinen freundlichen Gruss zuvor.

Edle, Ehrenfeste und Mannhafte, sämtliche des Kirchspiels Jewe Eingesessene, samt und sonders gute Freunde. Demnach Ihr. kön. Maj., meiner gnädigsten Königin, Verordnung und Befehl nach die Gebühr erfordert, dass diese des ehstnischen Fürstenthums Ritter- und Landschaft bei begebener Occasion, Zeit und Gelegenheit abermals gemuustert werde, damit die kön. Maj. gnädigst vernehmen mögen, wie die Ritterfahne allhie im Lande von Jahren zu Jahren wachse und zunehme, wie ein idweder Landesgesessene seinen Rossdienst richtig, und wie ihm dasselbe gebühren will, leiste und versehe und sich auf alle Fälle parat und fertig halte, und ich denn entschlossen bin, in einem idweden Kreise eine à part Munsterung auf gewisse Zeiten anzuordnen, maszen dann die wyrische und jerwische zu Wessenbergh*) ihren Musterplatz haben sollen, dazu ich auch den 14. Monatstag Septemb. determiniret und angesetzet: als will ich dieselbe n. allein ernstlich angedeutet haben, dass ein Idweder, Keiner ausgeschlossen, auf den angesetzten Tag mit eigenen untadelhaften Reitpferden, guten mannhaften Reutern und unverwerflichen Rüstungen unnachbleiblich und bei Vermeidung künftiger Strafe, damit die Ungehorsamen beleget werden sollen, auf besagten Musterplatz sich einzustellen und bis zu Ende der Munsterung abwarten, sondern hiemit zugleich auch erinnert und anermahnet haben, dass ein Idweder auch die jährliche Aufnahme und Verbesserung seines Gutes und dahero erfolgenden rechtmässigen Rossdienst von demselben bei sich wohl betrachten wolle, damit er nunmehr seinen gebührlichen Rossdienst also halte und darthue, wie er es vor Gott in seinem Gewissen und vor Ihr. kön. Maj. jederzeit verantworten kann, soll und will. Ich zweifele n., ein Jeder werde seinen Eid und Pflicht reif- und rechtsinnig erwe-

*) Scheint aus „Weissenstein" corrigirt zu sein.

gen und, da er befindet, dass ihm Rechts wegen ein Mehres zu thun gebühren will, als er bishero in diesem Fall geleistet, nunmehr bei dieser Munsterung die Verbesserung thue, auf dass man dadurch eines Idweden devoir verspüren, Ihr. kön. Maj. auch gnädigsten Gefallen daran tragen und ein Idweder für seine Person Desselben Ehre und keine Beschuldigung haben möge. Wornach die sämtlichen Eingesessenen mit Befehl göttlicher Befristung sich zu richten haben. Aus Reuall am 10. Augusti Anno 1643.

E. E. g. f. *Gustavus Oxenstierna.* mp.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

553.

Michael Palmbaum und Margareta Assery werden mit ihrer Streitsache über das Dorf Kirrefer an das Obergericht verwiesen, Reval den 9. Sept. 1643.

Auf gnädigen Befehl des hochwohlgeb., edlen Hn., Hn. *Gustavi Oxenstierna,* Freiherrn zu Kymito, Herrn zu Tirosöo, Gubernatorn des Fürstenthums Ehsten und Generalstatthalters auf Revall, erkennen und sprechen wir in Sachen des edlen, ehrenf. und mannh. Hn. *Michael Palmbaum*, an einem, und dann der wohledlen, ehr- und vieltugendsamen Frau *Margaretha Assery* zu Pawenküll, am andern Theil, das Gesinde Kirrefer betreffend: Obzwar Hr. Kläger *Palmbaum* sich [auf die] von König *Sigismundo* höchstseligster Gedächtniss seinem sel. Vater *Ambrosio Palmbaum* [gegebene] erbliche Donation, Anno 1594 datiret, und dann auf des sel. *Johann Uxkülls* Cession und Abtretung, überdas auch auf etliche Jahre gehabte Possession fundiret und aus dem Fundamento, dass es Kronengut und seinem Vater gegeben, die Frau Beklagtin aus dem Possess haben will: so befindet sich dennoch aus denen von Frau Beklagtin producirten des *Jacob Deken* Testament und Theilbrief, so Anno 1462 datiret, und dann der Tödtwen an die Zögen Anno 1501 gegebenen Kaufbrief, dass das Gesinde Kirrefer uraltens nach dem Gute Pawenküll gehörig. Weil wir aber die producirten kön. Urkunden zu declariren billig Bedenken haben, als remittiren wir diese Sache an das Obergericht. Von Rechts wegen. Datum Revall den 9. Sept. Anno 1643.

(L. S.) (L. S.)

Christopher v. Woldeck. *Hans Treyden* mein eigen Handt. *Friedrich Wartmann.*

Die Cop. ebendort. Vgl. Nr. 142. I, Nr. 243. 616.

554.

Hans Wachtmeister auf Lackett etc. cedirt die der Krone 1642 abgekauften Lande und Streugesinde Nummeby, Luckett und Haljepulck an Martin Paul's auf Fegefeuer Wittwe gegen freie Holzung im Fegefeuerschen, Stockholm den 12. Sept. 1643. (Vgl. Nr. 543.)

Jedermänniglich, denen diese Transaction od. Vereinbarung zu lesen od. judiciren vorkommt, sonderlich aber, denen hieran gelegen, sei kund und wissend:

Demnach der wohledle, gestr. Hr. Obrister *Hanss Wachtmeister*, auf Aunack, Pall und Lackett etc. erbgesessen, Ihrer kön. Maj. zu Schweden wohlbestallter Oberhofstallmeister, mit dem kön. Revisor *David Reimers* in Anno 1642 einen beständigen aufrichtigen Kauf geschlossen, einhalt dessen er von mehrgemeldetem Revisor kraft darüber habenden kön. Vollmacht die Lande und wüsten Streugesinde Nummeby, Luckett und Haljepulck, welche laut Wackenbuch auf 3½ Haken Landes bestehen, mit Holzungen und allem Zubehör in genere et specie um und für 350 Rthlr. besage darüber aufgerichteten versiegelten Kaufbriefes erblich erkauft und an sich gehandelt, welche Lande zwar von weiland dem wohledlen *Marten Pauli* nach dem Gut Fegefeüer gebrauchet, aber mit keinem Rechte dahin defendiren können, derowegen dieselben der Krone wieder heimgefallen und obgesetztermassen verkauft, wie denn solcher mit *Davidt Reimers* gepflogene Kauf von Ihr. kön. Maj. corroboriret und laut sonderlich gnädigst erkauften Kaufbriefes confirmiret worden. Ob nun wohl dem Hn. Obristen genannte Lande und Streugesinder cum pertinentiis als sein wohlerkauftes Gut bono titulo unstreitig angehören und deswegen kein An- und Zuspruch rechtmässiger Weise zu besorgen, allein weil des weiland wohledlen *Marten Pauli*, erbges. auf Fegefeüer, hinterlassene Wittbe gross Lamentiren und Beschwer angezogen, dass sie selbe Lande und Streugesinde ohne ihren und der Ihrigen merklichen Schaden und Ruin von dem Gute Fegefeüer n. entrathen könnte: hat sich mehrgemeldeter Hr. Obrister durch Interposition guter Herrn und Freunde dahin bewegen lassen, dass er zu Verhütung praetendirten Ruins mit gemeldeter Wittbe in einen Handel getreten und folgendermassen vereinbaret. Es cediret und übergiebet der Hr. Obrister *Hanss Wachtmeister* des weiland wohledlen *Martin Pauli* auf Fegefeüer hinterlassenen Wittwen die erkauften und obgenannten Lande und Streugesinder quit und frei, ohn' Erlegung seines bezahlten Kaufschillings, hinfüro erb- und eigenthümlich mit allen Pertinentien, wie er dieselben vom kön. Revisor *Reimers* erstlich sich erkauft und erhandelt und hernach laut kön. Kaufbriefs confirmiret, zu besitzen und zu gebrauchen, ohne seine oder irgend von seinetwegen An- und Zusprache, je und allewege, darentgegen denn die Frau Wittwe auf Fegefeüer hinwieder für „ihr" und ihre Erben cediret und überlässet dem gemeldeten Hn. Obristen, seinen Erben und rechtmässigen Besitzern des Gutes Lackett die freie Holzung in allen ihren nach Fegefeüer habenden Holzungen und Büschen, wie in ihren beschlossenen „Marckten" selbe belegen, daraus nach Belieben und Nothdurft, was sowohl nach dem Hofe Lackett, als die darnach gehörigen und gesessenen Bauern „bedörfften", ohne Jemandes Hinderung von ihrentwegen zu fällen, zu hauen und abzuführen, jedoch so bescheidentlich, dass kein lacketscher Bauer nach seinem eigenen Belieben und Gefallen darin hauen oder Etwas entführen mag, sondern dass es in Beisein und Gegenwart des lacketschen Amtmanns oder Kubias geschehen und der Frau Wittben oder dero Erben an ihren allda habenden Heuschlägen sowohl in Abhauen als Wegführen kein Schade geschehen und zugefüget werden soll. Da aber über alles Verhoffen diese Vergleichung od. Vereinbarung in künftiger Zeit von der Frau Wittwen, ihren Erben od. Besitzern des Gutes Fegefeüer sollte an-

gestritten od. denulliret werden, auf den Fall behält sich der Hr. Obrister für sich, seine Erben und rechtmässige Besitzer des Gutes Lackett per expressum bevor, gleichesfalles an diese Vereinbarung n. adstringiret od. gehalten zu sein, sond. alsdann seine abgetretenen Lande und Streugesinder, wie dieselben im aufgerichteten kön. Kaufbriefe, welche [sic] er im Originali bei ihm behalten, umständlich enthalten, Nichts davon ausbescheiden, wieder einzunehmen und zu besitzen ohne Jemandes Verhinderung bemächtiget zu sein, Alles bei adeligen Biedermanns Treu und Glauben, ohn' alle Gefährde, wie denn zur Urkund und festen Haltung dieser Vereinbarung halber zwei gleichlautende Schriften verfertiget, davon einem Jeden eines zugestellet und sowohl vom Hn. Obristen der Frau Wittbe, ihrem Sohn, als darzu erbetenen Herrn Zeugen und Freunden, jedoch ihnen und den Ihrigen ohne Schaden, in testimonium veritatis et rei sic, non aliter gestae subscribiret und versiegelt. Actum in der kön. Residenzstadt Stockholm den 12. Sept. Anno 1643.

(L. S.) *Hanss Wachtmeister.*

Dorothea Maria von Tiesenhausen, Seel. *Martin Pauli* hinterlassene Wittwe.

Otto Von Uxküll auff Padenorm. (L. S.)

(L. S.) *Johan Brackell* zu Maydell.

Georg Carol Boy B. de Kulla et Lewold. (L. S.)

(L. S.) *Hanss Hinrich Von Tiesenhausen.*

Die Copie ebendort.

555.

Alexander von Essen und seine ehelichen Leibeserben werden von der Königin Christina für Edelleute anerkannt und ihnen ihr Wapen bestätigt, Stockholm den 18. Sept. 1643.

Wir *Christina*, von Gottes Gnaden auserkorene Königin und Erbfürstin der Schweden, Gothen und Wenden, Grossfürstin von Finland, Herzogin von Esthland und Karelen, Fräulein zu Ingermanland, thun kund und zu wissen: Obgleich die Tugend an und für sich eine Zierde ist und allen Denjenigen, welche ihrer sich befleissigen und ihr nachstreben, die beste Belohnung gewährt, sie auch nicht zu ihrer äusseren Schönheit des Schmuckes anderer Dinge bedarf, so haben Wir, da seit ewigen Zeiten in jeder wohlbestellten Regierung es Brauch gewesen und Dem also noch ist, dass Diejenigen, welche mit Klugheit, Tapferkeit und Mannhaftigkeit begabt sind und dadurch, so wie in Folge verschiedener Tugenden und guter Eigenschaften sich befleissiget und bestrebt haben, ihrer Obrigkeit und dem allgemeinen Besten einen merkbaren Dienst zu erweisen,

Anderen vorgezogen werden und in Ehren, Respect und Ansehn gehalten: da nun das menschliche Zusammenleben immer bewiesen, dass es nicht zusammengehalten werden kann, ohne dass die Schlechtigkeit und das Laster billigerweise bestraft wird und dagegen die Ehre und die Tugend gebührendermassen belohnt und ihre Vergeltung und Recompence erhält und also in Folge dessen die Regierung um so besser bestehen, wachsen und zunehmen möge; und da also Unser treuer Unterthan, der ehemalige Generalmajor der Infanterie, Unser geliebter *Alexander von Essen*, von Jugend an sich unter Denen befunden, die nach Tugend und Ehre getrachtet und derohalben aus besonderer Lust und Neigung zum Kriegswesen während 10 Jahren, nämlich von 1612 zuerst in den Generalstaaten und den vernigten Niederlanden, alsdann bei den Venitianern, darauf bei dem Könige von Spanien und Savoien und endlich unter dem Könige von Polen wider die Türken gedient hat bis zum Jahre 1622, als der Friede zwischen den Türken und dem Könige von Polen geschlossen und bekräftiget worden war, worauf er alsdann in den Kriegsdienst Sr. Majestät Unseres wohlseligen Grossvaters glorreichen Andenkens gekommen ist und sowohl damals, als späterhin bei früheren [?] Republiken und Potentaten, so wie auch bei sich dargebotenen und gezeigten Gelegenheiten sich gegen seine Feinde treu, gut und mannhaft verhalten, wie auch ihm in allen diesen Jahren von seinen Oberbefehlshabern besonders gutes Lob ertheilt worden, er durch verschiedene schriftliche Documente genugsam aus vormaliger, als jetziger Zeit verificiren kann, dass er wirklich dem Kriegswesen einverleibt gewesen, darin verschiedene Chargen bekleidet, durch sein redliches und tapferes Verhalten zum Obrist avanciret und endlich darauf nach einigen Jahren, namentlich im Jahre 1635, sich also ausgezeichnet, dass er bei Unserer in Preussen stehenden Armee zum Generalmajor der Infanterie verordnet worden, dass er späterhin beim Kriegswesen Nichts versäumt hat, sondern immerfort gegen Uns und die schwedische Krone Gehorsam, Treue und Rechtschaffenheit bewiesen; woher wir aus allem Dem und durch genannten *Alexanders von Essen* Verdienste bewogen, ihn mit Unserer königlichen Gunst gnädigst zu bedenken, besonders ihn in einen höheren Stand und in höhere Verhältnisse zu versetzen und ihm das adeliche Schildzeichen, die Privilegien und Titel zu ertheilen.

Aber wie er Uns selbst unterthänigst gemeldet, soll er von einem adelichen vornehmen Geschlechte *von Essen* aus Westpfahlen herstammen, sein Grossvater in seiner Jugend von dort nach Oesel gekommen sein und er im moskovitischen Kriege gefochten haben; sein Sohn oder benannten *Alexander von Essens* Vater soll späterhin sich in Kurland aufgehalten haben und hat nicht die friedliche Zeit beachtet, in welcher er befriedigende Beweise hieher zu der Verification seines Adels hätte herbeischaffen können. Er, *Alexander von Essen*, hat fortwährend im Kriegsdienst gestanden, wozu denn auch der eintreffende deutsche Krieg Gelegenheit gab, und daher nicht sich mit dergleichen Beweise und Documenten versehen können.

Also haben Wir ihn sofort Unserer Gunst theilhaftig machen wollen, die Wir ihm ausserdem zugedacht, und in Folge dessen bestimmt, wie Wir kraft dieses Unseres offenen Briefes vollkommen bestätigen, dass oftbenannter *Alexan-*

der von Essen und seine ehelichen Leibeserben, es möge mit Recht sich erweisen, dass sie von adelicher Herkunft seien, oder nicht, von jetzt an und hinfort für wirkliche Edelleute sowohl in Unserem Reiche, als auch in den dazu gehörigen Fürstenthümern und Provinzen anerkannt, samt dass sie alle Privilegien und Freiheiten, welche Unserer Ritterschaft und Unserem Adel überhaupt zukommen und noch fernerhin gegeben und verbrieft werden könnten, auch zu geniessen haben; auch verbleibe ein jedes seiner wohlerworbenen Rechte ihm vorbehalten und ungekränkt.

Was das Schildzeichen selbst anbetrifft, haben er und seine Vorfahren es immer so gebraucht und geführt, wie folgt: Das Schild blau, darin eine in natürlichen Farben auf einem abgehauenen Baumstamme oder Holzscheit sitzende Eule, oben über dem Schilde einen offenen Turnierhelm mit Visir und blau und weiss gemischtem Kranze, oben auf dem Helme eine Eule zwischen zwei Flügeln stehend, von denen der eine rechts roth, der andere blau ist, ganz so wie es sich hier mit seinen eigentlichen und wahren Farben abgemalt befindet.

So möge denn oftbemeldeter *Alexander von Essen* samt seinen ehelichen Leibeserben jetzt und förder es also bei allen ritterlichen und adelichen Gelegenheiten, Verhandlungen und Zusammenkünften, wie im Felde, in Treffen, Scharmützeln, Turniren, Ringrennen, Contrefeien, Siegeln, als auch bei allen anderen Occasionen im Scherz und Ernst zu seiner eigenen und Jener Ehre und Nothdurft nach eigenem Willen und Gutdünken gleich allen anderen Rittern und Edelleuten in Unserem Reiche beibehalten und brauchen, und alles Dieses auf die Art und Weise, wie es in der Regierungsform bestätiget und versprochen worden ist.

Dieses alles muss einem Jeden, den es angeht, zur Richtschnur und Vorschrift um Unseretwillen dienen, und setze Niemand jemals Hindernisse oder Nachtheile Unserem oftbemeldeten *Alexander von Essen* oder seinen Kindern und Leibeserben auf irgend eine Weise entgegen. Der grösseren Gewissheit wegen ist Diesem ausserdem Unser Secret angehängt und mit der Unterschrift Unserer und des schwedischen Reiches respective Vormünder und Regierung bekräftiget. Gegeben auf Unserem Königlichen Schlosse zu Stockholm am 18. des Monates September 1643 nach Christi Geburt.

Per Brahe Graf zu Wissingsborg S. R. Drost. *Gustaf Horn* an R. Marschals Statt. *Clas Flemmingh* a. R. Admirals Statt.

Axel Oxenstiern S. R. Canceller. *Gabriel Oxenstiern* Freiherr zu Mörby und Lindholm S. R. Rittmeister.

Übersetzung der im Besitze des Hn. dimitt. Obristlieut. und Mannrichters Ritters *A. von Essen* zu Reval befindlichen schwedischen Originals auf Pergament.

556.

Attest des (Landcommissarius) David Reimers, dass Bugislaus Rose für das Dorf Wallast und einige Haken in den Dörfern Oyte, Sucka und Jegelecht 1000 *Tonnen Roggen an die Krone gestellt habe, Stockholm den* 26. *Sept.* 1643.

Ich Untenbenannter bezeuge hiemit: Nachdem im Jahr 1640 dem Herrn Statthalter *Bugislao Rosen* auf das Dorf Wallast und etliche Haken Landes in den Dörfern Oyte, Sucka und Gegelecht Praetension moviret worden und aber zu der Zeit die kön. Maj. und hochlöbliche Regierung sich gnädigst dahin erkläret, dass Herr *Rose* die Länder gegen Entrichtung 1000 Tonnen Roggen und 1000 Tonnen Haber behalten und darauf mit einem Erbbriefe versehen werden sollte, dass demnach wohlgemeldeter Hr. *Bogislaus Rose* die 1000 T. Roggen in der rewelschen Renterei voll und wohl bezahlet und geliefert hat, so auch hernach der Krone gebührlich berechnet worden. Urkundlich habe ich diese Attestation, welche ich eigenhändig geschrieben und untergeschrieben, ertheilen wollen. Actum Stockholm den 26. Sept. Anno 1643.

Dauid Reimers.

Die Copie im Besitze des Barons *Konstantin von Rosen* aus dem Hause Weinjerwen. — Unterschrift: Diese von dem Landcommissario *David Reimers* eigenhändig subscribirte Attestation ist dem Original gleichlautend, welches bezeuget „*Wilhelm Ulrich*, des Herzogthumbs Ehsten Ritter vnd Land Secrs mppr.. Reval d. 1. Decbr. 662.“

557.

Adam Schrapfer's Wittwe setzt sich mit ihrem Sohne Adam Joh. Schrapfer aus einander, Cottpör den 12. *Dec.* 1643.

Im Namen der unzertheileten hochheil. Dreifaltigkeit. Zu wissen sei hiemit Allermänniglichen, insonderheit aber, denen hieran gelegen: Nachdem sich unlängst zwischen der wohledlen, vielehr- und tugendreichen Frau *Anna von Hochgreffen*, des weil. wohledlen und gestrengen sel. Hn. *Adam Schraffern*, kön. Praesidenten, Generalcommissarien und Statthalters, hinterlassener Wittiben, an einem, und ihrem herzgeliebten Sohne, dem wohledlen, festen; mannh. Hn. *Adam Johan Schraffern*, am andern Theil, unverhoffeter Zwist und Widerwill erhoben und denn gemeldeter *Adam Johan Schraffer* auf ehrengemeldeter seiner herzlieben Frau Mutter und anderer vornehmer Herren und Freunde Anmahnen, sich seiner kindlichen Schuldigkeit und des im vierten Gebot erforderten Gehorsams erinnernd, obgemeldete seine herzliebe Fr. Mutter in kindlicher Demuth und Reue so schrift- als mündlich um Verzeihung alles vorgelaufenen Widrigen gebeten, mit diesem Versprechen, dass er oftehrengemeldeter seiner herzlieben Frau Mutter hinfüro allen kindlichen Respect, Ehre, Dienst und Liebe bezeigen und deroselben, wie einem ehrliebenden und gehorsamen Sohne gebühret, zur Hand gehen wollte, solange ihnen beiderseits Gott das Leben fristen würde, dass darauf ehrengemeldete Frau *Schrafferin* hiegegen aus mütterlicher herzlicher Liebe, Treue und Gewogenheit, so sie je und allewege zu gemeldetem ihrem herzgeliebten Sohne getra-

gen und annoch träget, demselben Alles, was ihr Widerliches begegnet, von Herzen verziehen und vergeben, auch dieses vergangenen Unwillens wider ihn künftig in Ungutem nicht gedenken, sondern seine liebe, getreue und sorgfältige Mutter, wie sie bisanhero gewesen, bis an ihren letzten Odem sein und verbleiben will, in ungezweifelter Hoffnung, vielgemeldeter ihr herzgeliebter Sohn seinem kindlichen Versprechen ein Genügen thun und bei sich erwegen werde, dass Gott der Herr im vierten Gebote den gehorsamen Kindern langes Leben und alle zeitliche Wohlfahrt verheischet, den ungehorsamen aber hingegen alles Unglück und Übel bedräuet, wie der weise Mann Syrach in seinem Hausbuch am 3. Cap. saget, dass Derselbe, der seine Mutter betrübet, vom HErrn verfluchet sei, etc.. Womit also alle passireten Misshäglichkeiten und Widerwillen respective mütter- und kindlich verglichen, beigeleget, todt und cassiret sein und bleiben sollen, doch so bescheidentlich: weil sich Hr. *Adam Johan Schraffer* nunmehr zu verheirathen gemeinet und sich künftig auf einen oder andern unverhoffeten Fall fernere Irrungen und „Zweispalt ereugen" könnten, dass, Solches alles zu verhüten, ihr herzgeliebter Sohn nachfolgende Conditiones, welche an ihnen selbst billig und christlich, einwillige und zu Praecavirung künftigen Zwistes mit Hand und Pitschaft bestätige.

Als erstlich, will sich die Fr. *Schrafferinne* laut ihres sel. Hn. und Mannes Testament alle ihre fräuliche Gerechtigkeit harrischen und wirischen Freiheiten nach hiemit gänzlich vorbehalten haben, und soll ihr dieser „Verdracht" in keinem einzigen Punct schädlich od. nachtheilig sein.

Zum Andern, so erbeut sich die Fr. *Schrafferinne*, dass ihr herzlieber Sohn nebenst ihr in allen Gütern mit ihrem Rath und That herrschen und regieren soll; aber was sie zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt nöthig hat, deshalben will sie Keinem in die Hände sehen, noch sich vorschreiben lassen, sondern will sich des obern „Commendo", das billig einer Mutter gebühret, mitnichten benehmen lassen, sondern sich dasselbe expresse vorbehalten haben. Dessen erbeut sich die Frau *Scrafferinne*, dass all ihr Regieren und Rathen dahin soll gerichtet sein, dass es ihrem herzlieben Sohne zu grossem Nützen und Frommen gereichen soll und [sie] wie eine getreue und liebe Mutter ihres herzlieben Sohnes Bestes wissen will. Da aber über Hoffen ihr herzlieber Sohn ihr als seiner herzlieben Frau Mutter nicht kindlich unter Augen gehen, ehren und lieben sollte und der Frau *Schrafferin* n. länger gefallen würde, bei ihrem herzlieben Sohn zu bleiben, sondern sich von ihm scheiden wollte, so haben sich laut dieses Contracts beide, Mutter und Sohn, also vertragen, dass die Mutter die halben Güter, sie liegen in Jerwen, Harrien, im Dörptschen od. in Finlandt, Nichts aussenbescheiden, zu sich nehmen, dieselben dieser Lande Recessen nach zu ihren Lebtagen nützen, niessen und mit ihren Einkünften ihres Gefallens schalten und walten soll. Dessen will die Frau *Schrafferin* auf sothanen Fall die halben Schulden zu bezahlen schuldig sein, ausgenommen die anjetzo gemachet werden, auf welchen Fall laut unsrer Landrecesse und Freiheiten alle fahrende Habe, Mobilien, in Summa was n. erd- und nagelfest ist, der Fr. *Schrafferinn* unstreitig zugehören.

Zum Dritten, behält sich auch die Frau *Schrafferinne* vor ihre gekauften und wohlgewonnenen Güter, damit will sie schalten und walten nach ihrem Belie-

ben und Wohlgefallen. Und solange sie in gesamten Gütern sitzet, soll er nebenst der Fr. Mutter die Einkünfte geniessen; wofern aber ihr herzlieber Sohn sie kindlich ehren und lieben wird und ihr allen kindlichen Gehorsam erzeigen, so hat er sich zu versichern, dass sie ihm von solchen Gütern Nichts entwenden od. abhändigen will, er gebe denn, wie n. zu hoffen, mit seinem Ungehorsam selbst Ursache dazu.

Zum Vierten, was die Kinder aus der ersten Ehe anlanget, hat die Fr. *Schrafferinne* ihrem lieben Schwiegersohn und ihrer herzlieben Tochter *Anna Koltz* für ihre kindliche Liebe und Treue, so sie ihrer herzlieben Fr. Mutter der Schuldigkeit nach erzeiget und bewiesen und noch erweisen wollen und sollen bis an „Ihre leibes Ende", Sengall nebst allem Zubehör laut der ihnen gegebenen Donation erb- und eigenthümlich doniret und gegeben. Als wird der Hr. *Schraffer* solche Donation nebst seiner herzlieben Frau Mutter zu versiegeln und zu unterschreiben sich nicht weigern, verpflichtet sich auch nochmals kraft Dieses für sich und seine nachkünftigen Erben, sich keiner Exceptionen, solchen Hof und Güter zu streiten, anzumassen, sondern thut sich hiemit aller vermeinten Ansprache gänzlich begeben. Der andern unberathenen Jungfrauen anbelangend, zweifelt die Fr. *Schrafferin* nicht, weil sie unter Einem Herzen gelegen, dass sich ihr Bruder brüderlich gegen dieselben erzeigen und sie mit nothdürftigen Kleidern und adeligem Berathe wohl versehen wird, als sich Mutter und Sohn darum wohl vergleichen werden.

Dass nun dieser unser Vertrag und Contract steif und fest soll gehalten und mit Recht od. sonst n. soll und kann gestritten noch angefochten werden, als haben zu mehrer Versicherung Dessen wir dieser Contracte zwo eines Lautens mit unsern adeligen Pitschaften versiegelt und mit eigenen Händen unterschrieben. Hiebei sind an und über gewesen die wohledlen, gestr., fest. und mannh. Hr. *Rottgert von Tiesenhaussen* der Ältere auf Carel, Hr. *Alexander von Essen*, kön. Generalmajor, Hr. *Michael Gottlieb Grass*, kön. Obristlieutenant, Hr. *Blasius Hochgreff* auf Hüere und haben Dieses als Gezeugen mit versiegelt und unterschrieben. Actum Cottpör den 12. Dec. Anno 1643.

Anna v. Hochgrefen
Selleigen Heren
Adam Schrapfers
nachgelassene Wittbe.
Siegel
(„*A. v. H.*").

Adam Johan Schrapffer.
Siegel.

Siegel. *Roetger van Theysenhaussen* bezeuge diss mit mein Egen Handt.

Michel Godtlieb Grass.
Siegel.

B. Hochgrefe mppia.
Siegel.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuck.* Sammlg.

558.

Gustav Oxenstierna trägt dem Mannrichter Heinr. Schulmann auf, wegen einer von Daniel Falck wider Gerhard Lode's Bauern verübten Gewaltthat Untersuchung anzustellen, Reval den 30. Dec. 1643.

Meinen freundlichen Gruss zuvor.

Edler, Fester und Mannh., Hr. Mannrichter, sonders guter Freund. Es hat mir *Gerhart Lohde* klagend antragen lassen, als habe diesen hingewichenen Herbst sein Nachbar *Daniell Falck* sich unterstanden, seiner Bauern ausgesäeten Gersten, nachdem „selbige" seinen Wachsthum erreichet und zum Abschneiden reif gewesen, eigen- und gewaltthätiger Weise „abzumeyen" und wegzuführen, mit Vorgeben, ihm das besäete Land angehören solle, hieneben inständigst bittend, weil er solche des *Falcken* verübte Gewaltthat zu Recht zu eifern entschlossen und also denselben vor bevorstehendem Landgericht zu sprechen gemeinet ist, Solches aber ohne vorhergehende Besichtigung und fleissige Erörterung des streitigen Landes n. aufgenommen werden kann, ich wollte Euch diesen Streit in gebührlichen Augenschein zu nehmen committiren. Wann denn sein Gesuch auf der Billigkeit beruhet, als ist von Obrigkeit wegen mein gebührliches Begehren an Euch hiemit, Ihr wollet mit Zuziehung Eurer Assessoren od., da Ihr derselben n. mächtig werden solltet, andern Euern benachbarten Junkern nach Benennung eines Gerichtstermini Euch zu *Lohden* erheben, beklagten *Falck* auch dahin citiren und sowohl wegen des streitigen Landes, als gewaltsamer Anmassung des von Klägers Bauern ausgesäeten Gerstens mit Fleiss vernehmen, Alles in die Feder verfassen und ihm, Kläger *Lohde*, schriftlich mittheilen. Wornach Ihr Euch mit Befehlung Gottes zu richten. Revall den 30. Dec. Anno 1643.

E. E. g. f.

Gustavus Oxenstierna.

Adresse: Dem edlen, festen und mannh. *Hendrich Scholman* auf Hakeweide, verordnetem wyrischem und jerwschem Mannrichter, meinem sonders guten Freunde.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

559.

Des Jürgen Wrangell Verlassbrief auf das Gut Jesse an seine Brüder Fabian und Hans Wrangell, Reval den 22. Febr. 1644.

Im Namen der heil. unzertheilten Dreieinigkeit sei hiemit Idermänniglichen, sonderlich aber, denen daran gelegen, kund und zu wissen: Demnach durch guter Herren und beiderseits Anverwandten Interposition ich *Jurgen Wrangel* auf Sicklecht und Pedua mit meinen lieben Brüdern, den wohledlen, fest. und mannh. *Fabian* und *Hanss Wranglen* auf Jesse, zu Verhütung weitläuftigen Processes und Widerwärtigkeit [wegen] meiner an dem Gute Jesse samt allen darnachgehörigen Dörfern und Landen cum pertinentiis, sie seien erb- od. wohler-

worbene väterliche Güter, gehabten An- und Zusprache gänzlich und aus dem Grunde mit Wissen, Willen und Consens meiner ehelichen lieben Hausehre dergestalt verglichen und vertragen, dass mir obgemeldete meine lieben Brüder, Eins für Alles und Alles für Ein, [wegen] der obspecificirten Ansprache in genere et specie 900 in specie Reichsthaler baar in Einer Summe erleget und bezahlet, welche ich baar zu meinen Händen und Gewahrsam empfangen, damit wohl friedlich und begnüget, selbe auch hinwieder zu meinem und der Meinen Nützen und Frommen angewandt und also des beneficii non numeratae pecuniae, od. ob etwa obgedachte Gelde in einer Summe n. ausgekommen, renunciren und begeben thue. Hierum und zu Bekräftigung Dessen so verziehe und begebe ich mich freiwillig und wohlwissentlich nebst meiner Hausfrau für uns und alle unsere Erben, geboren od. ungeboren, kraft dieses Verlassbriefes wegen gedachter „unser" an dem Gut Jesse und darnachgehörigen Dörfern und Landen, quo jure dieselben auch besessen od. herrühren, aller fernern Praetensionen, Foderungen, Ansprache od. Erbgerechtigkeit, so wir od. unsere Kinder vermöge dieser Lande als sonst beschriebenen Rechte zu gemeldetem Gute Jesse, darnachliegenden od. fahrenden Gütern, beweg- und unbeweglich, wie die Namen haben mögen, gar Nichts ausgeschlossen, itzo od. künftig haben möchten, also und dergestalt, dass ich, meine Hausfrau und unsere Kinder, noch irgend von unserentwegen deshalben gemeldete Brüder von Jesse od. dero Kinder und Erben „hinfehro" zu ewigen Zeiten nimmermehr belangen noch besprechen wollen od. sollen, in Maszen und gleichen Kräften, als ob solche unsere Verzicht und Verlassung mit Urtel und Recht bestätiget und erhalten wäre, dagegen uns od. unsere Erben kein geist- noch weltlich Privilegium, Indultum, Beneficium, Dispensation, Gebot noch Verbot, so itzo od. künftig erlanget wäre od. noch gegeben würde, weder sonst ganz Nichts überall zu Schutz, Hülfe noch Schirm kommen und gelangen soll, Alles bei adeligem Glauben ohne Argelist und Gefährde. In Urkund der Wahrheit habe ich und meine liebe Hausfrau*) diesen Verlassbrief mit eigener Hand unterschrieben, auch mein angebornes adeliges Pitschaft wohlwissentlich hieraufgedrücket, dazu auch meine lieben Schwieger, die wohledlen, festen und mannh. *Eberhardt Taube* auf Odenkat, Oberleutnant, und *Heinrich Scholman* auf Hakeweyde, Mannrichter, als Gezeugen (jedoch ihnen und ihren Erben ohne Schaden) zu unterschreiben und versiegeln erbeten. Geschehen und gegeben zu Reval den 22. Febr. Anno 1644.

Rückseite: „Deiss ist Ein Copia Midt dem orginal geleichlauttens De Mein Hr. Brouder *Hanss Wrangell Von Jesse* In Sein breiflade hadt." — Auf Perg., in der von *Toll-Kuck.* Sammlg. — Unterschriften und Siegel fehlen.

560.

Daniel Falck wird wegen Zurücksendung einer Citation an Gerhard Lode und wegen der gegen diesen (s. Nr. 558) *verübten Gewaltthat verurteilt,* (*Reval*) *den* 22. *März* 1644.

Wir *Gustavus Oxenstierna,* Freiherr zu Kymitho, Herr zu Tirressoe etc., Ihr. kön. Maj. und der Reiche Schweden wohlverordneter Gubernator, *Bern-*

*) Diese 4 Wörter sind wieder ausgestrichen.

hardt von Scharenberg zu Sack und Sauss, *Ebe hardt Bremen* zu Rumb und Pittkfer, *Hans Wrangell* zu Allo, *Hans Dellwieg* zu Hobbet, *Hans von Rechenberg* zum Newenhoffe, *Berendt Taube* zu Maydell, *Arendt Mettstacken* zu Palmis, *Heinrich Hastver* zu Cappel, *Hans Heinrich von Tiesenhausen* zu Erle, Tolck und Borckholm, *Otto von Vxkull* auf Foelx und *Otto Wilhelm Taube* zum Riesenberge, Landräthe, erkennen in Sachen des wohledlen *Gerhardt Lohden*, Klägers eines, contra den ehrenfesten *Daniel Falck*, Beklagten andern Theils, in puncto geklagter Gewalt, Wiederzurücksendung der eingehändigten Citation, nach eingelegten schriftlichen Documenten und mündlichen Propositionen zu Recht: Demnach befindlich, dass Kläger Beklagtem die Citation in gebührender Frist nach Landesgebrauch insinuiren lassen, als hätte ihm billig selbe Citation kraft ergangenen Mandats zu respectiren, anzunehmen und n. dergestalt, wie geschehen, zurückzusenden gebühren wollen, gleichergestalt auch mit Abführung des von Klägers Bauern ausgesäeten Gerstens de facto nit verfahren oder sein eigner Richter sein, sondern mit Rechte darüber beschweren und ausführen sollen. Soll derowegen Beklagter wegen ungebührlicher Zurücksendung der Citation dem kön. Landgerichte zehn Rthlr., wie auch wegen eigen gebrauchten Rechts zwanzig Rthlr. in continenti sub poena dupli zahlen und den hinweggeführten Gersten nach Erkenntniss des Mannrichters, an welchen die Sache zu judiciren remittiret wird, den Bauern zu erstatten schuldig sein. V. R. w.. Publicatum den 22. Martii Anno 1644.

Gustavus (Siegel) *Oxenstierna* mp.

Siegel.	*Bernhardt von scharenberch* mp.	Siegel.	*Ewerdt Bremen*, mp.
„	*Hans v. Rechenberch.*	„	*Hanss v. Dellwigh.*
„	*Berendt Taube.*	„	*Arendt Medtstacken.*
„	*Hinrich Hastuer.*	„	*Hans Hinrich von Teisenhusen* mp.
„	*Otto von Uxkull* auf Felix. mp.	„	*Otto Wilhelm Thaube* mp.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

561.

Michael Palmbaum wird mit seinen Ansprüchen auf das Gesinde Kirrefer abgewiesen und Margareta Asserien bei demselben erhalten,
Reval den 22. März 1644.

Wir *Gustav Oxenstierna,* Freiherr zu Kymitho, Herr zu Tirrosoe, Ihrer kön. Maj. und dero Reiche Schweden verordneter Gubernator des Fürstenthums Ehsten, *Bernhardt von Scharenbergh* zu Sack und Sauss, *Eberhardt Bremen* zu Rum und Pittkefehr, *Hanss Wrangell* zu Allo, *Johann Dellwig* zu Hobbeth, *Berentt Taube* zu Maydell, *Arentt Mettstacken* zu Pallmis, *Henrich Hastfer* zu Kappell, *Otto von Uxkell* auf Felx und *Otto Willhelm*

Taube zum Riesenberge, Landräthe, erkennen in Sachen des ehrenfesten *Michael Palmbaum*, Klägers eines, contra die wohledle *Margaretham Asserien*, weiland *Jurgen Vietingshoff* Wittibe, Beklagtinne andern Theils, die Ansprache des Gesindes Kerrefehr betreffend, nach allen Ein- und Beibringen, Gezeugniss und Documenten zu Recht: Obwohl Kläger mit der kön. Donation Königs *Sigismundi* in Anno 1594 erwiesen, dass seinem sel. Vater solch Gesinde Kirrefehr gnädigst doniret, auch in Possession bekommen, so ist dennoch dagegen befindlich, welchergestalt das ganze Gut Pawenküll von Unterschiedenen als ein caduc Gut ausgebeten und auf unrechten Bericht erhalten. Weil aber in Anno 1617 vermöge Ihr. kön. Maj. auf unterthänigstes Anhalten der Ritter- und Landschaft allergnädigst ertheilten Resolution alle bei Unfriedenszeiten ausgebetene und als caducirte weggegebene Lande und Güter den wahren Erben, die auf dieser Seite treuest geblieben, zu restituiren nachgegeben und beliebet, darauf auch das Gut Pauwenküll den wahren Erben, als dem sel. *Jürgen von Vietinghoff*, von dem kön. Landgerichte cum pertinentiis, was vonalters darnach gehöret, tradiret und zugeeignet, zudem auch das jetzt angestrittene Gesinde Kirrefehr vermöge des *Jacob Deken* Testaments und Theilbriefes, in Anno 1462 datiret, gleichfalls in Anno 1501 gegebenen Kaufbriefes der Tottwen erhellet, dass sothanes Gesinde Kirrefer „uraltlichen" nach Pauwenküll gehörig, gleichfalls in den pawenküllschen beschlossenen Grenzen nächst den „Hofes-Lothen" belegen: als wird auch Frau Beklagtin bei solchem in Streit gezogenen Gesinde billig, als ein altes nach dem Gute Pauwenküll gehörig Gesinde, erhalten und Klägers Praetension od. auf unrechten Bericht erlangtes Jus für ungültig erkannt. V. R. W.. Publicatum Reval den 22. Martii Anno 1644.

Gustavus (L. S.) *Oxenstierna.*

(L. S.) *Bernhard Von Scharenberch.*
(L. S.) *Berendt Taube.*
(L. S.) *Hinrich Hastuer.*
(L. S.) *Ewerdt Bremen.*
(L. S.) *Hanss Von Dellwigh.*
(L. S.) *Arendt Medtstacken.*
(L. S.) *Otto Von Uxküll*, auff Felix.

Die Copie auf Pap. ebendort. Vgl. Nr. 553.

562.

Entscheidung über das zwischen Brederode's und Johann Müller's Erben streitige Dorf Pechküll, (Reval) den 22. —.

Wir *Gustavus Oxenstierna*, Freiherr zu Kymitho, Herr zu Tirresöe etc., Ihrer kön. Maj. und der Reiche Schweden wohlverordneter Gubernator, *Berend Scharenberg* zu Sack und Sauss, *Eberhard Bremen* zu Rumb und Pittkfer, *Johann von Dellwig* zu Habbett, *Berend Taube* zu Maydell, *Hinrich Hastver* zu Kappell, *Otto Uxküll* auf Foelx und *Otto Wilhelm Taube*, Landräthe, erkennen in Sachen des wohledlen Hn. Landrathes und Obristen *Hanss Henrich von Tisenhusen*, als des Hn. *Brederoden* Erben Gevollmächtigten, Klä-

gern eines, gegen und wider weiland Hn. *Johann Müllern* Erben, Beklagten andern Theils, wegen Anforderung des Dorfes Pechküll nach allen von beiden Theilen münd- und schriftlichen Einbringen zu Recht:

Weil aus allen alten producirten pergamenen Briefen und an den alten *Niehman* ertheilter kön. Donation, wie auch Revisionsbüchern erhellet und behauptet worden, dass solch Dorf Pechkell unstreitig nach Wesenberg gehörig gewesen, von dem jungen *Niehman* aber an weil. Hn. *Müllern* um und für 1600 Rthlr. verhandelt, so kann zwar solcher Verkauf mit Fug nicht bescholten, weniger den *Brederohden* Erben das Dorf quaestionis nach Wiedererstattung und Entrichtung der 1600 Rthlr. angestritten oder verweigert werden. Damit aber den *Brederohden* Erben die Solutio auf einmal nit zu schwer fallen möge, als hat das kön. Landgericht ex aequo et bono in soweit terminiret, dass auf künftigen Johannis der erste Termin, als 600 Rthlr., bei Abtretung und Wiedereinnehmung des Dorfes soll erleget, Anno 1645 auf Johannis abermals 600 Rthlr. und bei dem dritten Termin, auf Johannis des 1646. Jahres, 400 Rthlr., jedoch ohne Rente; bezahlet werden. Interim soll das Dorf Pechkell den *Müllers* Erben bis völlig erfolgte Bezahlung als eine Hypothek und Pfand verbleiben, V. R. w.. Publicatum den 22. [sic.]

Gustavus (L. S.) *Oxenstierna.*

(L. S.) *Bernhardt Von Scharenberch.*
(L. S.) *Berendt Taube.*
(L. S.) *Hinrich Hastuer.*
(L. S.) *Otto Willhelm Taube.*
(L. S.) *Ewerdt Bremen.*
(L. S.) *Hanss V. Dellwich.*
(L. S.) *Otto Von Uxküll*
auff Felix.

Die Cop. auf Pap. ebendort.

563.

In Sachen der ampelschen Kirche, den 20. *Mai* 1644.

Anno 1644 den 20. Mai [hat] der Hr. Mannrichter *Hanss Wrangel* darin erkannt und der Kirche zugeeignet die 3 Stück Landes nach *Wilhelms* seiner Mühle auf der rechten Hand der revelschen Heerstrasse, noch 8 Stück Ackers auf der linken Hand nach der revelschen Landstrasse, wenn man nach Luttimeggi gehen will, und reichet die Grenze vermöge des Kirchenbuchs bis an die mehoschen Heuschläge.

In dem bei Nr. 535 erwähnten Memorial.

564.

Schlichtung der Gränzstreitigkeit zwischen Karl Hastfer von Sommerhusen und Hans Heinr. Tiesenhausen zu Tolks; Tolks den 16. *und* 19. *Juni* 1644.

A.

Meinen freundlichen Gruss bevor.

Wohledler, fester und mannh. guter Freund. Demnach ich nunmehr allhier im Hof Tolck angelanget, auch sowohl die Hn. Landräthe, als deputirten

anderen Commissarii bei einander, die zwischen dem Hn. Landrath und Obristen *Hanss Hinrich Tiesenhusen* und E. E. annoch stehenden Gränzstreitigkeiten dem Abscheide nach in Augenschein zu nehmen und zu decidiren: als ist hiemit an denselben mein Begehren, dass er morgends früh bei der kohalschen Steinbrücke sich um acht Uhren wolle finden lassen und des Hn. Obristen Praetension anhören und folgen. Gleichfalls ist des Hn. Obristen Bitte, dass er zu besserer Demonstration den alten Damm, welcher am allofehrschen Wege belegen, wolle aufhauen und räumen lassen, damit das Gericht der Nothdurft nach könne geführet und informiret werden, welches ich E. E. ebenermassen zu verrichten anfügen wollen, nit zweifelnd, er das Gericht nit aufhalten od. verzögern, sond. sich selber abhelfen werde. Göttlicher Obacht empfehlend. Datum Tolckss den 16. Junii Anno 1644.

E. E. g. Fr.

Gustavus Oxenstierna.

Adresse: Dem wohledlen, fest. und mannh. *Carll Hastvern* auf Sommerhussen und Neew, meinem guten Freunde.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

B.

Wir *Gustavus Oxenstierna,* Freiherr zu Kymitho, Hr. zu Tirresöe *) etc., des Fürstenthums Ehsten Gubernator, *Berend von Scharenberg* zu Sack und Sauss, *Otto von Uxküll* auf Padenormb, *Berend Taube* auf Maydell, *Arend Mettstaken* auf Palmis, Landräthe, *Johann Brakell* auf Maydell, Ritterschaftshauptmann, *Christopher Wolldeck* auf Suttlem, *Otto Scholmann* auf Roggefehr **), *Hans Wrangell* auf Tatters, *Jürgen Uxküll* auf Örten und *Gerhard Lohde* auf Kuckers, zu dieser Sache aus der Ritterschaft deputirte Commissarii, erkennen in Sachen des wohledlen, gestr. Hn. *Hanss Hinrich von Tiesenhusen,* Landrath und Obrist, Kläger an einem, und des auch wohledlen und mannh. *Carll Hastver*, Beklagten andern Theils, in puncto ihrer streitigen Gränze zwischen dero Gütern Tolcks und Sommerhusen nach zweimal genommenem Augenschein, beigebrachtem Gezeugniss, eingelegten Briefen und Urkunden, wie auch sowohl schriftlichen als mündlichen Einbringen zu Recht: Obwohl in dieser Sache den 5. Sept. in Anno 1642 von den damaligen zweien Hn. Landräthen u. aus der Ritterschaft dazu deputirten Commissarien sententioniret und gesprochen, einhalt dessen dem Hn. Landrath *Tiesenhusen* die Lande ab- und *Carll Hastvern* zuerkannt, worüber der Hr. Landrath *Tiesenhusen* sich, salvo tamen honore dominorum judicum, höchlich beschweret, dass die vorigen Hn. Richter aus übeler Information ein solch Urtel ergehen lassen, welches er mit abermaliger Führung ocularitor demonstriren und also a judice male informato ad melius informandum weitere Revision unterdienstlich gesuchet und gebeten, auf welches instantissimes Anhalten ihm ein Interlocut bei Abwesen Ihr. Herrl. des Hn. Gubernatorn von

*) In einer andern Copie „Tyresio“.

**) „Raggafer“, daselbst.

den Hn. Landräthen ertheilet, dass bei Gott helfender Wiederkunft Ihr. Herrl. des Hn. Guvernatorn deshalb weiter Unterredung sollte gehalten und, da es Ihr. Herrl. belieben und für nöthig erachten würden, eine neue Revision der Gränze halber gehalten werden; wann denn bei nächstgehaltenem Gerichtstag Ihr. Herrl. der Hr. Gubernator und sämtliche Landräthe nach fleissiger Ponderirung für gut und nöthig befunden, dass auf solch hochangezogen Beschwer der übeln Information die Lande de novo zu besichtigen, Ihr. Herrl. auch in Person dieselbe zu verrichten und beizuwohnen, welches vordiesem nit geschehen, beliebet: als ist solche Beliebung effective vollzogen und auf gesetzten Termin Ihr. Herrl. samt obgemeldeten Hn. Landräthen und deputirten Commissarien im Hofe Tolcks beim Hn. Landrath *Tiesenhusen* erschienen und in beider Parten Anwesen erstlich des Hn. Landraths *Tiesenhusen*, wie auch hernach *Carll Hastvern* Führung gefolget. Weil denn aus beider Parten gethaner Führung genugsam zu ersehen gewesen, dass die vorigen Hn. Landräthe und Commissarii nit wohl informiret und, wie itzo geschehen, geführet, als haben wir dem gehaltenen Augenschein nach die Sache insoweit reformiret und den Parten folgendergestalt einhalt des alten von *Carll Hastvern* producirten Theilungsbriefs, in Anno 1527 datiret, wie auch vom Hn. Landrath *Tiesenhusen* eingelegten über *) 200 Jahr alten und hernach unterschiedlichen Auftragsbriefen den Parten die wahre Gränze folgendergestalt setzen und legen müssen. Als nämlich von dem Ort des grossen Pehners, da Hr. Landrath *Tiesenhusen* angefangen, und denselben Pehner entlangs, welcher der Frau *Fabian* Wrangelschen Dorf Ubbias †) od. Pawell und des Hn. Landraths Dorfs Meyers Lande scheidet, bis an den grossen ubbiaschen ††) Weg, der von Ubbias nach Sommerhusen gehet, da Alles, was zur Rechten, nach Ubbias oder Pawell, und was zur Linken, nach Meyers verbleiben, und also denselben Weg weiter entlangs bis an den alten †††) alloferschen Kreuzweg, der aus Allofer über den alten Damm kommt und die alte Heerstrasse von Revall nach Narva gewesen, da die Äcker und Heuschläge zur Rechten nach Sommerhusen einhalt des alten Theilbriefs, und was zur Linken, nach Hn. *Tiesenhusen* Dorf Meyers Lande gehören, und demselben alten alloferschen Kreuzweg zufolge bis an den kleinen Kreuzstein, nahe am Gesinde Meyers belegen, da beide Parten einig, vermöge dessen Alles, was zur Rechten, nach Sommerhusen, und was zur Linken, nach Meyers verbleiben solle. Die hinc inde praetendirten „Gewälde" werden nebst ergangenen Unkosten aus erheblichen Ursachen v. beiden Theilen aufgehoben, und sollen also die Parten dieser Gränze halber gänzlich entschieden sein, wie denn die Parten diese gesetzte und zuerkannte Gränze mit Kreuzsteinen zur gewissen Scheidung zu befestigen wissen werden. Alles v. R. wegen. Publicatum Tolcks den 19. *) Juni Anno 1644.

*) „und bei", statt „über", daselbst.
†) „Vbiass", später „Vbiss", daselbst.
††) „vbischen", daselbst.
†††) „alten" fehlt, daselbst.
*) „18.", daselbst.

Gustavus Oxenstierna.

Bernhardt von Scharenberg.	*Otto von Uxküll,*	*Berendt Taube*
Arendt Medtstacken,	auff Padenorm.	auff Mäydell.
auff Pallmes.	*Johann Brakell*	*Christopher v. Woldeck*
Otto Schulman	zu Mäydell.	zu Suttlemb.
zu Raggefer.	*Hans Wrangell*	*Jürgen Uxküll,*
Gerhardt Lode,	zu Tatter.	zu Örtten.
zu Kuckerss.		

Die Copie auf Pap. ebendort. Einer zweiten (denn mehr als eine, obschon ältere, Copie wird sie nicht sein) fehlen die Unterschriften. Vgl. Nr. 539. I, Nr. 930.

565.

Entscheidung über die zwischen Adam Schrapfer's Wittwe und Bugislaus Rose streitigen Heuschläge zwischen Jattfer und Kimbi, Alp den 6. *Aug.* 1644.

Wir des Fürstenthums Ehsten wohlverordnete Landräthe u. in dieser Sache deputirte Commissarii, *Johan von Rechenberg* zum Neuwenhoff, *Berend Taube* auf Maydel, *Arend Mettstaken* auf Palmiss, *Heinrich Hastfer* auf Kappel, *Hanss Henrich von Tiesenhausen* zu Erle, Tolcks und Borckholm, *Otto Wilhelm Taube* zum Riesenberge, erkennen in Sachen der wohledlen Frau *Annae von Hochgreuen*, weild. Hn. kön. Commissarii *Adami Schraffern* nachgelassenen Wittiben, Appellantinnen eines, contra den auch wohledlen Hn. Statthalter *Bugislaum Rosen*, Appellaten andren Theils, in puncto etlicher streitiger Heuschläge zwischen dero Dörfern Jattfehr und Kymbi nach gehaltener Besichtigung, fleissiger Durchlesung aller eingelegten Gezeugnisse, wie auch allen mündlichen Ein- und Beibringen zu Recht: Demnach von Frau *Appellantin* unterschiedliche Bauern-Gezeugnisse zu Behauptung ihrer Grenze und Possession der streitigen Heuschläge, dass selbe nach dem Dorfe Jaatfehr erblich gehören sollen, auch alters dahin gebrauchet, ein- und beigebracht worden, daneben mit dem in Anno 1581 gehaltenen Wackenbuch demonstriren, dass „weinige" Heuschläge und gar keine Fischerei nach dem Dorfe Kymby belegen, und also dadurch die Heuschläge quaestionis ihr damit zuvindiciren wollen: so ist zwar aus dem in Anno 1581 gehaltenen Wackenbuch zu ersehen, dass keine Fischerei und geringe Heuschläge nach Kimby belegen gewesen, gleichermassen auch in demselben Wackenbuch enthalten, dass arme od. weinige Heuschläge nach Jaatfehr gehören, aus dem genommenen Augenschein aber befunden, dass ziemliche Heuschläge allda belegen, die in Streit hangenden Heuschläge aber, dass selbe nach dem Dorf Jaatfehr gehöreten und alters gebrauchet, nicht allerdings und zu Rechte vergnüglich erwiesen, alldieweil aller andern Bauern Aussage einig, und allein sich auf den alten *Pepo*, der hernach seiner Zauberei halber verbrannt, u. *Wineke Jurgen*, von dem es ihnen also berichtet, referiren thut; hiegegen hat Hr. Appellans *Rose* n. allein mit des *Hanss Hesselss* und *Reinhold Seehlen* gerichtlich abgehörten und beschwornen Gezeugnissen, sondern auch des sel. alten *Petter Plagemans* abgefassetem und hinterlassenem Verzeichniss, auch etlicher al-

ter Erbbauern eidlicher Aussage dargethan und erwiesen, dass solche streitige Heuschläge nach dem Dorf Kymbi jure gehöreten, auch freist dahin gebrauchet und genutzet worden. Überdas ist aus des weild. Hn. Commissarii *Adami Schraffern*, als Frau Appellantin sel. Eheherrn, Schreiben, in Anno 1625 den 28. Febr. an Hn. Appellaten *Bugislaum Rosen* abgegeben, wörtlich zu ersehen gewesen, dass er die itzt in Streit gezogenen Heuschläge dem Hn. Appellaten *Rosen* zugeeignet, für dessen Lande und Heuschläge tituliret und wider Sassen, der sich bei der „Bächen" vermöge der Bauern Geständniss darein dringen wollen, zu defendiren anermahnet, gleichfalls auch nach der in Anno 1629 erhaltenen kön. Confirmation über sel. *Wettbergs* Güter bei seinem Leben mit Hn. Appellaten *Rosen* der Heuschläge halber n. streitig gewesen od. gerichtlich besprochen, ohne dass Frau Appellantin nach der Zeit sich derselben angemasset und nach dem Dorfe Jaatfehr gezogen: als können auch nunmehr dem Hn. Appellanten dieselben gänzlich n. entzogen, sondern billig, soweit dieselben sich erstrecken und rechtlich befindlich gewesen, folgendergestalt müssen gelassen werden: Als nämlich an dem Ort, da die Wabbadickoya in die grosse „Beche" kommt, anzufangen, und so weiter die „Bäche" entlangs bis an einen Fliess, den die Bauern die kymbische Nabba geheissen, derselben Nabbe zufolge bis an die See; von dannen entlangs derselben See an den kleinen Graben, der aus der See in die Wabbadickoye gehet, und also der Wabbadickoya zufolge bis an die grosse Bäche, da der Anfang gemacht, dergestalt, dass Alles, was innerhalb demselben Districtu belegen, dem Hn. Appellaten *Rosen* geruhlich verbleiben, und die anderen über der grossen Bächen und bei dem Fliessen belegenen streitigen Lande und Heuschläge müssen billig der Frau *Schraffer*schen zu besitzen gelassen werden, wie wir denn gesatztermassen Solches hiemit wollen bekräftiget haben. Was die Fischerei sowohl in der Bächen als Fliessen belangen thut, soll ein Jeder bei der Fischerei, soweit ein jeder „öfer" sich erstrecken thut, geruhlich verbleiben, wie denn auch das itzo allda aufgesetzte Heu Derselbe, der es „meyen" lassen, dieses Jahr zu geniessen haben. Die hinc inde geklagte „gewälde" und praetendirten Unkosten werden aus erheblichen Ursachen v. beiden Theilen aufgehoben. Von Rechts wegen. Publicatum Alpa den 6. Aug. Anno 1644.

Hans von Rechenberg.	*Berendt Taube* zu Maydell.	*Arendt Medtstacken* zu pallmes.
Hinrich Hastuer.	*Hans Hinrich von Teisenhusen* mp.	*Otto Wilhelm Thaube* mp.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuck.* Sammlg. — Vgl. Nr. 523. 413.

566.

Dem Hans Heinr. v. Tiesenhausen wird der zwischen ihm und Jürgen Wrangell stiittige grosse Heuschlag in der tomelschen Mark zugesprochen, Tomel den 2. Sept. 1644.

Auf Befehl des hochwohlgebornen, edlen Herrn, Herrn *Gustav Oxenstiern*, Freiherrn zu Kymitho, Herrn zu Tyrisöo und Vogelgesang, des Fürsten-

thums Ehsten wohlverordneten Gouverneur und Generalstatthalter auf Revall. In streitigen Sachen wegen des grossen Heuschlages zwischen dem wohledlen, gestr., fest. und mannh. Hn. Landrath und Obristen *Hanss Hinrich von Tiesenhausen*, erbgesessen auf Arrel, Borgholm und Totcks, Klägern eines, gegen und wider auch den wohledlen, g., f. und m. Hn. Capitän *Jürgen Wrangel*, erbges. auf Sauss, Beklagten anders Theils, nach fleissig genommenem Augenschein und Besichtigung, auch Verhörung beiderseits producirter Gezeugen, erkenne ich Mannrichter nebst meinen zugeordneten Hn. Assessoren hiermit zu Recht: Nachdemmal aus einem alten Pfandbrief von Anno 1540 erscheinet, dass Hr. Kläger zwei Heuschläge, einen Kannasick und den andern den grossen Heuschlag genannt, haben soll, wie auch aus seinem aufgelegten Abscheide zu ersehen ist, vom Anno 1637 her, und ein kohalscher Bauer mit Namen *Hanuss* aussaget und bezeuget, dass der alte *Tönnis Asserie* auf dem grossen Heuschlage habe Holz hauen lassen, auch von demselben ein Stück „verhüret" hätte einem Bauern aus Ubias, *Weicke Jalck Tönnis* genannt, welches Stück uns auch des Hn. Landraths Bauer *Hannus* gewiesen, so gelegen in der tomelschen Mark an dem sippigen Orte, davon *Weicke Jalck Tönnis* dem alten *Asserie* „Hüre" gegeben hat: als erkennen wir untenbenannte Richter laut des Pfandbriefes ihm, Hn. Landrath, den grossen Heuschlag, in der tomelschen Mark gelegen, zu, nämlich also: von der vermeinten Kohlenkuhle an bis an den sippigen Ort, und dem Ort entlangs bis an den Weg, so von Arrasel kömmt und nach Kattel gehet, und ferner auf dem Wege fort bis auf den Heuschlag Kannasick. Von Rechts wegen. Publicatum zu Thomel den 2. Septembris Anno 1644.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Fabian von Tiesenhausen	*Johann Friedrich*	*Hanss Wrangell*
auf Undell mp.	*Hastfer* zu Kadell mp.	zu Jesse.

Hiergegen hat *Jürgen Wrangell* geprotestiret und appelliret, dass Hn. *Johan Hinderich von Tiesenhussen* so viel n. zukommt nach dem Pfandbrief, und gedenket, „die" Pfandbrief einzulösen mit Rechte.

Dargegen der Hr. *Hanss Hinderich von Tiesenhausen* protestiret, gestehet ihm von dem Pfandbrief Nichts und vorbehält sich alle Schäden und Unkosten.

Die Copie auf Pap. ebendort. — Vgl. I, Nr. 1165.

567.

Gränzführung zwischen des Hans von Rechenberg und des Rötgert Lode Landen, Neuenhof den 10. *Sept.* 1644.

Wir Untengeschriebene thun kund und bekennen in Kraft dieses offenen Briefes, dass wir im heutigen Dato sind v. dem wohledlen, gestr., mannh. und festen Hn. Landrath *Hanss von Rechenberge*, eines Theils, und Hn. *Rötgert Loden*, andern Theils, auf einen streitigen Ort zwischen Hn. Landrath und Hn. *Rötgerd Loden* an der „Sopillische" Lande an einen Amberg geführet, uns allda einen ·in mit einem untadelhaftigen Kreuze gezeiget, allda beide Parten eins gewesen,

nachdemmal der Hr. Landrath *Hanss von Rechenberge* uns einen alten Gränzbrief, datiret im Jahr 1472, gezeiget, in welchem Briefe dieser Stein der letzte ist. Von diesem Stein, laut des alten Briefes, sind beide Parten wieder fortgegangen an eine Kule, gelegen im Grunde in einem Heuschlage; weil aber der Hr. *Lode* uns an eine andere Kule führen wollen, sind sie allda streitig gewesen. Als hat sich Hr. *Lode* selbst seiner Führung begeben und hat es bei der Kule verbleiben lassen, so uns Hr. *Rechenberg* gezeiget, und haben sich beide Parten verglichen, also dass die Kule zu ewigen Zeiten laut dem alten Briefe eine wahre Gränze sein und bleiben soll, deshalb bei dieser Kule soll ein Stein mit einem Kreuz geleget werden. Von der Kule, der jetzigen Führung nach, in welche Führung 2 †steine sollen geleget werden, weiter fort von dar die gerade Linie über das „flacke Morass", bis an das levesche Land, und sollen in diesen Morass bis an das levesche Land vier eichene „Pale", auf einem jeden „Pale" ein Kreuz gehauen, in das Morass gesetzet werden. Dieses soll bei adeligen Ehren und Treuen zu ewigen Zeiten steif und fest gehalten werden. Hierbei sind an und über gewesen die wohledl., gestr., mannh. und festen Hr. Landrath *Hanss Hindrich von Tiesenhusen*, der gewesene Ritterschaftshauptmann, Hr. *Berendt von Saltza*, der Hr. Oberster-Leutenant *Michell Gottlieb Grass*, welche auch diesen gütlichen „Verdracht" nebst den beiden Principalen als wahre Zeugen versiegelt und untergeschrieben. Es sind auch dieser Verträge zwei eines Lautens gemachet und einem jeden Theil eins zugestellet. Actum Neüenhoff den 10. Sept. Anno 1644.

Hanss Rechenberck. (L. S.)

Rottgert Loden. (L. S.)

Hanss Hinrich Von Teisenhusen. (L. S.)

Bernhardt Von Saltza.

Michell Gottlieb Grass. (L. S.)

Die Cop. auf Pap. ebendort.

568.

Adam Schrapfer's Wittwe wird auf Ansuchen des Raths der Stadt Dorpat vor das Hofgericht daselbst citirt, Dorpat den 10. Dec. 1644.

A.

Supplik des Rathes.

Wohledle, gestrenge, feste, grossachtbare, hochgelahrte, mannhafte, grossgünstige Hn., Herr Vicepraeses und Assessores des hochpreislichen kön. Hofgerichts. Ob zwar wohl das hochlöbl. kön. Hofgericht auf unser demüthiges Sup-

pliciren sel. Hn. *Adam Schraffers* Frau Wittiben vor das kön. Hofgericht in verflossener Juridica hybernali zu erscheinen ausladen lassen, hat sich doch Frau Beklagtin n. sistiret, sond. ist contumaciter aussenblieben, dahero sie auch auf die Ehehaft in expensas condemniret. Weil denn obgemeldete Frau *Schrafferin* dem gemeinen Nutz dieser Stadt mit Anmassung der Gartenplätze (welche der päpstliche Probst bei pollnischer Regierung dem gemeinen Nutz entzogen), wie auch einer bürgerlichen Mühle (welche ebenmässiger Probst de facto an sich gerissen) merklich vorgegriffen und, unangesehen solche Plätze und Mühle von König *Carolo* hochseligster Gedächtniss dieser Stadt Dorpat assigniret und tenore privilegiorum immittiren lassen, solche Plätze und Mühle, als wenn sie des Probstes Gut Luna Moysa adhaerireten und demselben folgen müssten, solche occupiret: als können wir keinen Umgang nehmen, solche Plätze und Mühle ad bonum publicum gehörig zu vindiciren, den angestrengten Process zu continuiren und zu reassumiren. Gelanget derowegen an E. wohledl., gestr. Herrl. unser demüthiges Bitten, uns ad reassumendum processum Citation zu ertheilen und terminum der Frau Beklagtin zu praefigiren, in proxima juridica zu erscheinen und wegen solcher Vorenthaltung Rede und Antwort zu geben und rechtlichen Spruchs zu gewarten. Und weil denn dieses unser Gesuch und Bitten den Rechten gemäss, sind wir auch grossgünstiger Erhörung gewärtig.

Ew. WohlEdl. Gestr. Herrl.

dienstw.
Bürgermeister vndt Rabt der Stadt Dörpt.

Copie, dem Folgenden beigelegt.

B.

Die Citation.

Vicepraeses und sämtliche Assessores des kön. Hofgerichts zu Dorpatt fügen euch, der wohledlen, ehr- und tugendsamen Frau *Anna Hoegrew*, sel. *Adam Schrapfers* nachgebliebener Wittiben, hiemit zu wissen, wasmassen Bürgermeister und Rath der Stadt Dörpt euch vor diesem kön. Hofgericht gerichtlich zu besprechen entschlossen und uns dahero bittlich ersuchet, wir möchten ihnen hiezu unsere Citation und Vorladungsschrift mittheilen, wie Solches ihre hiernebengelegte Supplications-Copei mit Mehrerm besagen wird. Wann denn Niemanden das Recht zu verweigern, als citiren, heischen und laden wir euch hiemit zum ersten, andern und dritten Mal also endlich und peremptorie, dass ihr den 30. Januarii des itzt annahenden 645sten Jahres zu früher Tageszeit allhie vor diesem kön. Hofgericht unausbleiblich entweder selber od. durch einen genugsamen Vollmächtigen erscheinet, zur Sache antwortet und den Ausschlag derselben abwartet, mit Verwarnung, ihr erscheinet alsdann od. n., soll n. minder, was Recht ist, erkannt werden. Wornach ihr euch zu richten und vor Schaden vorzusehen habt. Ur-

kund des kön. Hofgerichts Insiegels und gewöhnlicher Subscription. Datum Dörpt den 10. Decembris Anno 1644.

Im Namen und von wegen des kön. Hofgerichts zu Dörpatt.

Grosses Siegel. [wie unter Nr. 477, B.]

Ev. Mengdenn
K Raht vnd Vicepraeses mprr.

Das Orig. auf Pap. in der von *Toll-Kuck.* Sammlg. — Rückseite: „Den 17. dieses empfangen".

569.

Bogislavus Rose citirt Adam Schrapfer's Wittwe und deren Sohn, Adam Joh. Schrapfer, in Sachen der zwischen Kimbi und Seidel, wie auch zwischen Kimbi und Jatfer streitigen Gränze vor das ehstn. Landgericht, Kaltenbrunn den 28. *Dec.* 1644.

Alldieweil Ihr. kön. Maj., unserer allergnädigsten Königin, hochbetrauter Gouverneur des Fürstenthums Esthen und Generalstatthalter auf Revall, der hochwohlgeb., edle Hr., Hr. *Gustavus Ochsenstern,* Freiherr zu Kimitho und Herr zu Tyrosöö etc., auf der Hn. Landräthe gebührliches Ansuchen gegen den andern Februarii des jetzt annahenden 1645sten Jahres in Revall einen allgemeinen Landgerichtstag zu halten praefigiret und Solches Männiglichen kundgethan, auch dabei Zulass ertheilet, dass ein Jeder sein Gegentheil, den er mit Rechte zu conveniren, selber citiren möge, auf welches Ausschreiben dann Ihr, die wohledle, vielehr- und tugendsame Frau *Anna Hochgräffen,* sel. Hn. *Adam Schraffers* nachgelassene Witbe, samt Eurem Sohne, *Adam Johan Schraffern,* mich Endesgenannten wegen der durch die Hn. Landräthe zwischen Kimby und Seidel, wie auch zwischen Kimby und Jaatfer gesprochenen Urteile citiret und vorgeladen: so habet Ihr Euch beiderseits gutermassen zu erinnern, dass Ihr in Anno 1632 mir meine Heuschläge eigenthätigerweise widerrechtlich entwandt und dieselbigen 12 Jahr lang injusto titulo possidiret und genossen, mich auch noch darüber durch unnöthige Gerichtsprocesse in merkliche Unkostung und Schäden geführet, wie denn auch zwischen Kimby und Seidel mir zum Trotz, Schimpf und Despect auf mein Land einen Zaun setzen lassen, dargegen ich Gewalt mit Gewalt zu steuern und denselben niederzuhauen gedrungen worden, Ihr aber, ob hätte ich Solches wider des damaligen Hn. Gubernatoris Verbot gethan, dem Gerichte vorgebracht und mich also vorsätzlich in Schaden gestürzet, auch sonst in Euren ausgefertigten Schriften mir allerhand Verdruss zugefüget: als habe ich euch beiderseits und einen Jeden insonderheit sowohl in Einem, als dem Andern obangezogenermassen gerichtlich zu belangen und citire, heische und lade Euch, die wohledle, vielehr- und tugendsame Frau *Anna Hochgräfen,* sel. Hn. *Adam Schraffers* nachgelassene Witbe, samt Eurem Sohne, dem wohledlen, fest. und mannh. Hn. *Adam Johan Schraffern,* hiermit zum ersten, andern und dritten Mal und also peremptorie, dass Ihr in obangezogenem praefigirtem Gerichtstermino vor dem

löblichen estnischen Landgerichte in Reval an gewöhnlicher Gerichtsstelle erscheinet, meine Klage anhöret, darauf gebührlich antwortet und den endlichen Ausschlag Rechtens abwartet, mit dieser Verwarnung, Ihr erscheinet alsdann od. nicht, meine Klagen nichts „destoweiniger" wider Euch angestrenget werden sollen, in Hoffnung, dass darin, was recht ist, ergehen werde; wornach Ihr Euch zu richten und vor Schaden zu hüten. Urkundlich sind dieser Vorladungen zwo eines tenoris verfertiget und durch die Buchstaben A. B. C. aus einander geschnitten, wovon ich Euch die eine hiermit insinuire und die andere zur Probation ergangener Ladung mir behalte. Datum Kaltenbrun den 28. Decembris Anno 1644.

Bogislauus Rose mpr.

Das Orig. auf Pap. ebendort.— Rückseite: „Fr: *Anna Hochgräfen* zu überreichen."

570.

Derselbe citirt den Michael Gottlieb Grass wegen Injurien vor das ehstnische Landgericht, Kaltenbrunn den 28. *Dec.* 1644.

Demnach Ihr. kön. Maj, unserer allergnädigsten Königin und Erbfräuleins, hochbetrauter Gouverneur des Fürstenthums Esthen und Generalstatthalter zu Revall etc. auf gebührliches Ansuchen der Hn. Landräthe gegen den andern Februarii oder Purificationis Mariae des annahenden 1645sten Jahres in Revall einen allgemeinen Landgerichtstag zu halten beramet und ausgeschrieben und dabei einem Jeden Zulass gegeben, dass er landüblichem Gebrauch nach sein Gegentheil, welchen er mit Rechte zu besprechen gemeinet, selber citiren und vorladen möge: so wird sich der Herr gutermassen zu erinnern haben, welchergestalt er jüngstverwichenen 1. Augusti auf den zwischen mir und seiner Fr. Schwiegermutter im Streit gestandenen Heuschlägen wider des löblichen Gerichts ernstliche Abmahnung neben dem Herrn Generalmajor *Essen* und seinem Schwager *Adam Johan Schraffern* zum Gewehr gegriffen und mich neben meinen Beihabenden mit grosser Ungestümigkeit und ungebührlichen Worten angefahren, insonderheit aber wider meinen Buchhalter, *Ludwich Schultzen*, sich gefährlicher Bedräuungen vernehmen lassen, dass ich ihn deswegen gerichtlich zu belangen gedrungen werde: als citire, heische und vorlade ich Endesgenannter Euch, den wohledl., fest. und mannh. Hn. *Michael Gottlieb Grassen*, hiermit zum ersten, andern und dritten Mal und also peremptorie, dass Ihr in angesatztem Gerichtstermino vor dem löblichen esthenschen Landgerichte zu Revall erscheinet, meine Klage anhöret, darauf gebührlich antwortet und den endlichen Ausschlag Rechtens abwartet, mit diesem Anhange, Ihr erscheinet alsdann od. n., meine Klage dennoch gebührlich vorgebracht und um endlichen Bescheid angehalten werden soll; wornach Ihr Euch zu richten. Urkundlich sind dieser Vorladungen zwo eines Inhalts verfertiget und durch die Buchstaben G. H. J. aus einander geschnitten, wovon ich Euch die eine

übersende und die andere zur Probation ergangener Ladung mir behalte. Datum Kaltenbrun den 28. Decembris Anno 1644.

Bogislauus Rose mpr.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

571.

Letzter Wille des Arend Eckhoff, Pernau den 26. Febr. 1645.

Im Namen der heil. hochgelobten Dreifaltigkeit G. des Vaters, G. des Sohnes und G. des heil. Geistes, Amen,

Urkunde und bekenne ich *Arendt Eckhoff* hiemit: Demnach in meiner jetzigen Schwachheit ich wohlbedächtig und mit guter Vernunft consideriret und betrachtet die Vergänglichkeit dieses menschlichen Lebens, und wie dasselbe in dieser Welt kurz und nichts Gewisseres denn der Tod, desselben Stunde aber ungewiss, dabei mich ferner erinnert, was Gott der Herr selbst angeordnet, wenn er dem Könige Hiskia Esaiae am 38. durch den Propheten sagen lässet: „Bestelle dein Haus, denn du wirst sterben und n. lebendig bleiben": als habe ich derowegen, zu Verhütung Zanks und Widerwillens unter meinen beiden Kindern, als auch meiner Hausfrau, der Welt üblichem Gebrauch nach als ein leiblicher Vater diesen meinen letzten Willen und Testament zu stiften und beständiglich zu ordnen wohlbeweglich und bei gutem Verstande bei mir beschlossen, wie ich's nach meinem Tode mit meinen hinterlassenen Gütern will unwidersprechlich gehalten haben, dass keiner meiner Kinder sich anders in meinen Nachlass eindränge od. dem andern zu nahe trete. Nach Erforderung nun eines solennen und zierlichen Testaments instituire und setze ich hiemit zu meinen rechten Erben ein meine beiden Kinder, *Johann* und *Margreta Eckhoffs*. Nächst Diesem befehle ich Eingangs und zuforderst meine Seele in die Hände meines Herren Heilandes, Erlösers und Seligmachers Jesu Christi, in dessen Verdienst und heilige 5 Wunden mich einschliessend, auch festiglich und gewiss glaubend, dass er sie in seine Arme nnd Schooss zu Gnaden annehmen, auch samt allen Christgläubigen ewig selig machen werde, wie ich denn in diesem Glauben und Vertrauen mein Leben nach Gottes Willen seliglich beschliessen und also hierauf zu leben und zu sterben bereit und willig bin. Hiernebenst ordne und will ich, dass mein Leichnam, wann die Seele von demselbigen durch göttliche Majestät abgefordert wird, christlicher Ordnung und dieser Stadt üblichem Gebrauch nach in mein gemauertes Erbbegräbniss in der reparirten Kirche St. Nicolai genannt beigesetzet und ehrlich zur Erden, davon er genommen ist, wieder bestattet werde, des lieben fröhlichen jüngsten Tages allda zu gewarten.

Und weil die Absterbenden billig von dem Ihrigen etwan bedenken und geben sollen, was zur Ehre Gottes gereichet, damit ihr Testament desto kräftiger und beständiger sei, auch glücklicheren Fortgang gewinne, so ist Männiglich be-

kannt und unverborgen, dass ich dabei angewandt, was mein Vermögen leiden wollen, nämlich in der kleinen Kirche das Altar, wie zu sehen, zum Andern in der grossen Kirche an die Glocke, so von Stockholm kommen, einhundert Reichsthaler, und wie sonst vieler Frommen Herzen werden erkennen müssen, dass ich an Erbauung des Gotteshauses keinen Fleiss od. Arbeit gesparet habe, wiewohl ich mir Dieses alles bei dem lieben Gotte für keinen Ruhm zueigne, besondern bin als ein armer Sünder schuldig, nach allem Vermögen und Kräften Gutes zu thun, sondern allein den nachlebenden frommen Herzen zur Nachfolge und Verbesserung Dieses zur Erinnerung.

Nachdemmal denn nun der höchste Gott mich mit zweien kindlichen Erben, als *Johann* und *Margreta Eckhoff*, begabet hat, als will ich dieselben hiemit in guter richtiger Theilung hinterlassen wegen meiner nachbleibenden Güter. Erstlich habe ich meine zwei Güter in Jerfen, als Roall, welches auf kön. Ratification, aber dennoch auf Mann und Weibes Geschlecht erblich, zum Andern Kerrefer, ist ohne Condition von Ihr. kön. Maj. auf Mann und Weibes Geschlechte Recht zu ewigem Erbrecht gnädigst doniret und confirmiret, und ist das Gut Kerrefer an Hn. *Troclus Klocken* von mir unterpfändlich eingethan auf 2400 Reichsthaler, die ich aufgenommen zu meiner Nothdurft, darin mich mein Sohn *Johann Eckhoff* gebracht hat, indem er meiner väterlichen Vermahnung, aus Hollandt zeitlich zu kommen, n. gehorchet, sondern seinem eignen Willen gefolget und mich in grosse Schulden unnöthig gesetzet: als soll er schuldig sein, das Gut Kerrefer für sein eigen erworbenes Gut wieder einzulösen und n. aus der Erbschaft, und also frei und unbeschwert wieder in die Erbschaft einzuliefern. Roall kann sich durch Arrende in kurzen Jahren befreien, und soll weder Roall noch Einiges von der samenden Erbschaft in meines Sohnes Hände n. kommen, ehe und bevor aus aller Erbschaft meine sämtlichen Creditores bezahlet sind, es wäre denn Sache, dass ihn Gott gesegnete, wie denn darauf zu hoffen, und also nach advenant die Creditores könne selber mit contentiren, alsdann Schwester und Bruder sich werden vergleichen. Wann nun obgedachter Meinung nach die Güter von den Kindern durch den Segen Gottes von aller Schuld und Beschwer errettet werden, alsdann sollen die beiden Güter kraft dieses meines letzten beständigen Willens in der Würde n. nach Verkaufens Weise, sondern unter meinen Kindern als Brüdern und Schwestern jedes auf 3000 Reichsthaler, also beide zusammen auf 6000 Rthlr. gerechnet sein. Solches ein Theil meiner Güter sein muss.

Im andern Theil meiner Güter ist mein Wohnhaus mit zugehörigen Landen, Gärten, Teichen, welches ich auch zum Geringsten und n. zum Kauf setze auf 3000 Rthlr., die beiliegenden Steinhaus und Platz, so nach dem Schlosswärts gelegen, auf 1000 Rthlr., die beiden Windmühlen auf 1000 Rthlr., Gudemansbegck auf 1000 Rthlr., ist also zusammen 6000 Rthlr. zum andern Theil; hiebei zu verstehen, dass das Haus gemeinet ist mit allen darin vorhandenen Mobilien, Nichts ausgeschlossen, ausgenommen dass meine Tochter schuldig sei, ein Paar Betten für meinen Sohn auszugeben. Dieser andere Theil, welcher durch

den ersten Theil der Landgüter zugleich mit von den Schulden befreiet werden soll, soll meiner Tochter *Margreta* hiemit und in Kraft Dieses zu ihrem Antheil in Possession gegeben und zugekehret sein, die andern beiden Güter aber fallen alsdann auf Weise, wie obgedacht, an meinen Sohn. Jedoch dafern er sich zur Haushaltung n. bequemen und zugleich neben meiner Tochter mit zutreten und Sorge tragen, sondern die Mühe allein auf ihr lassen würde, soll ihr das Gut Roall in jährlicher Arrende n. höher als für 250 Rthlr. angerechnet sein, damit sie für ihre Mühe Etwas zu geniessen haben möge.

Das Gut Illust, welches Hn. Obristen *Otto von Vxküll* auf 3000 Rthlr. verpfändet, soll ihnen beiden freistehen, wann sie Gott gesegnen würde, zu gleichem Theile entweder einzulösen oder aber dem Hn. Obristen für die Summa erblich zu lassen.

Meine liebe Hausfrau belangend, weil dieselbe n. wird beweisen können, dass sie mir „ichtwas" zugebracht, sondern, was sie gehabt, wieder an ihre Kinder voriger Ehe verwendet und vertheilet, zudem sich auch eine Zeit hero die Haushaltung gar wenig angelegen sein und viel mehr bei ihren Kindern als bei mir sich finden lassen, als weiss ich ihr auch von meinen Gütern, die ohnedas, wie bekannt, mit Schulden beschweret, Nichts zu vermachen, bin auch aus keinen Rechten dazu verbunden, verordne aber und will hiermit, dass sie Zeit ihres Lebens ihren nothdürftigen Aufenthalt im Hause bei meiner Tochter habe und behalte, auch sich damit friedlich begnüge und in guter Einigkeit lebe, ihre Stelle wachte und zugleich mit Aufsicht zum Besten habe, sodann nach ihrem Absterben aus gemeiner Erbschaft, dieser Stadt üblichem Gebrauch nach, ehrlich zur Erden bestattet werde. Sollte aber über Zuversicht sie also unruhig, wie eine Zeit hero geschehen, verbleiben, ihrer Gewohnheit nach allzeit bei den Kindern lieber sein wollen als zu Hause, auch sonst etwan meiner Tochter mit Widerwillen und Plage überlegen sein, soll ihr daselbst zu ihrem jährlichen Aufenthalt durch Vormünder, die ich hierzu erbeten haben will, verordnet werden, was der Billigkeit nach zu erkennen, und sollen in streitigen Sachen zwischen ihnen beiden die Vormünder sie entscheiden.

Will also, dass dieser mein letzter Wille in allen Punkten beständig gehalten werde, wie ich denn gedachte meine beiden Kinder väterlich will ermahnet haben, damit sich friedlich zu begnügen, in guter vertraulicher Einigkeit zu leben und dabei Gottes reichen Segen vermittels fleissigen Gebets zu erwarten.

Zu Vormündern dieser meiner letzten Verordnung, und damit derselben desto eifriger nachgelebet werde, will ich hiemit dienstfrl. erbeten und constituiret haben Sr. Wohledl. Gestr. Hn. Obristen und Landrath *Otto von Vxküll* und Hn. Landrath *Magnus von der Pahlen*, imgleichen Hn. *Heinricum Schmiedt*, Gerichtsvoigt allhier.

Urkund ich dieses Testament, so ich auf diese 2 Bogen schreiben lassen, versiegelt und eigenhändig unterschrieben. So geschehen Pernau den 26. Februarii 1645.

(L. S.) *Arendt Eckhoff* mp.

Die Copie auf Pap. ebendort. — Des Testators Namen steht auch auf jeder Seite unten.

572.

Elisabeth Taube, Christoph Kurssel's Wittwe, bezeugt ihrem Bruder Bernhard Taube, wegen ihrer Mitgabe aus dem Hofe Maydell befriedigt zu sein, Reval den 13. *März* 1645.

Im Namen der unzertheilten Dreieinigkeit. Jedermänniglichen, denen diese Verlassungsschrift zu hören, lesen od. judiciren vorkommt, sonderlich aber, denen daran gelegen, sei hiemit kund und wissentlich, dass ich, *Elisabetha Taube*, des weil. wohledlen, fest. und mannh. *Christoffer Kurssel*, auf Parriel etc. erbgesessen, hinterlassene Wittibe, kraft dieser meiner abgegebenen Schrift offentlich bekennen thue, welchergestalt ich von dem wohledlen, gestr., festen und mannh. *Berent Taube*, auf Maydel und Kosch etc. erbgesessen, dieses Fürstenthums Ehsten wohlverordnetem Landrath und kön. Obristen zu Ross, meinem vielgeliebten Bruder, wegen meiner Mitgabe aus dem Hofe und Gute Maydel 3000 Mark rigisch, den Mark zu 6 Rundstück gerechnet, soviel mir pro quota zugekommen, zu meinem guten Begnügen vollkommlich an guter Münze zu meinen Handen und Gewahrsam empfangen, auch hinwieder zu meinem und der Meinen Nutzen und Frommen angewandt, derowegen ich denn hiemit des beneficii non numeratae pecuniae, od. ob etwa gemeldete Gelde n. ausgezahlet, renunciren und begeben thue. Hierum und zu Bekräftigung Dessen so verziehe und begebe ich mich freiwillig und wohlwissentlich für mich und alle meine Erben kraft Dieses wegen gemeldeter meiner Mitgabe aus dem Hofe und Gute Maydel aller fernern Praetensionen, Foderungen und Ansprache, so ich od. meine Erben, geboren und ungeboren, zu genanntem Hof und Gute Maydel und dazuliegenden Gütern, beweg- od. unbeweglich, wie die Namen haben mögen, Nichts ausgeschlossen, itzt od. künftig der „Medegabe" halber haben möchten, also und dergestalt, dass ich od. meine Erben, noch Jemand von meinentwegen deshalber gemeldeten meinen Bruder, noch dessen Kinder und Erben „hinfehro" zu ewigen Zeiten nimmermehr belangen noch besprechen wollen od. sollen, in Maassen und gleichen Kräften, als ob solche meine Verzicht und Erlassung mit Urteil und Recht bestätiget od. erhalten wäre, dagegen mir und meinen Erben kein geist- noch weltlich Privilegium, Indultum, Dispensation, Frei-, Gewohnheit, Recht, Ordnung, Satzung, Gebot od. Verbot, so itzt als künftig erlanget, noch sonst ganz Nichts überall zu Schutz, Hülf noch Schirm kommen und gelangen soll, massen ich hiemit für mich, meine Erben und Erbnehmen meinen lieben Bruder und dessen Erben vollkommlich quitire und für gute Bezahlung oder Contentirung meiner Mitgabe danksage, Alles bei gutem adeligem Glauben ohne Argelist, getreulich und ohne Gefährde. In Urkund der Wahrheit habe n. allein ich diesen Verlassbrief, sond. auch meine lieben drei Söhne, als *Ludewich*, *Christoffer* und *Henrich Kurssel*, mit unseren eigenen Händen wissent- und wohlbedächtlich, als damit wohl contentiret und befriediget, unterschrieben, sondern auch mit meines seligen Mannes und unseren

angebornen Pitschaften bekräftiget. Geschehen und gegeben zu Reval den 13. Martii Anno 1645.

Eleisabetta taube seligen *christoffer churssel* nachgelassen weittib. — *Christoffer Kurssell.*

Das Orig. auf Perg. ebendort, aus des Directors *Jacob Hirschhausen* Nachlass. Angehängt 2 Holzkapseln, in der ersten derselben das kursselsche Siegel.

573.

Entscheidung zwischen Jürgen Wrangell auf Saus und Hans Heinrich v. Tiesenhausen wegen einiger Heuschläge im Thomalschen,
(Reval) den 24. *März* 1645.

Wir *Gustavus Oxenstierna*, Freih. zu Kymitho, Hr. zu Tirresöe etc., des F. Ehsten Gub., *Hanss Wrangell* zu Allo, *Otto von Uxküll* auf Padenormb, *Berend Taube* auf Maydell, *Arendt Mettstaken* auf Palmis, *Otto von Uxküll* auf Foelx und *Otto Wilhelm Taube* zum Riesenberge, Landräthe, erkennen in Sachen des wohledlen *Jürgen Wrangell* auf Sauss, Klägern eines, contra den auch wohledlen, gestr. Hn. Landrath und Obristen *Hanss Hinrich von Tiesenhusen*, Beklagten andern Theils, in puncto einiger streitigen Heuschläge, nach allen beigebrachten versiegelten Briefen und Urkunden, wie auch schrift- und mündlichen Einbringen zu Recht, dass nach Durchsehung und fleissiger Erwegung aller eingelegten versiegelten Briefe und Urkunden der Kläger, *Jürgen Wrangell*, bei dem grossen Heuschlag und der grossen Koppel unter dem Hof Thomal, welche er bereits eingelöset, wie denn auch Hr. Beklagter bei dem grossen Heuschlag, neben dem kannasickschen in der thomalschen „Marckte“ belegen, welche von undenklichen Jahren nach Tolcks besessen, einhalt der von diesem kön. Landgericht in Anno 1637 am 11. Februarii ertheilten Belehrung billig verbleiben muss, massen wir selbe hiemit wollen confirmiret, die Sache in totum aufgehoben und beiden Theilen deswegen ein ewiges Stillschweigen auferleget haben. V. R. W.. Publicatum den 24. Martii Anno 1645.

Gustavus Oxenstierna mp.
(L. S.)

Hanss (L. S.) *Wrangell* mp.
Berendt Taube.

(L. S.)
Otto von Uxküll auff Pädenormb mp.

(L. S.)
Otto von Uxküll auf Felx mp.

(L. S.)
Arendt Medtstacken.

(L. S.)
Otto Wilhelm Thaube mp.

Die Cop. auf Pap. in der *v. Toll-Kuck.* Sammlg. — Vgl. Nr. 566.

574.

In Sachen der ampelschen Kirchenländer und der Wittwe Adam Schrapfer's, Reval den 24. *März* 1645.

Wir *Gustav Oxenstierna* etc. erkennen in Sachen der wohledlen weil. *Adami Schrapffern* nachgelassenen Wittiben, Appellantin eines, contra die sämtlichen zugehörigen Junker der Kirche zu Ampell, Appellaten andern Theils, nach allen Ein- und Beibringen zu Recht, dass aus billigen und erheblichen Rationen des Mannrichters Urtheil insoweit zu reformiren und aufzuheben und die ampelsche Kirche weiter n. denn bei allen Äckern, Heuschlägen, Holzungen, Rödungen und „Köster Lande", welche immerfort in ruhigem Possess darnach possediret und gebrauchet, zu erhalten, dagegen auch die Frau *Schrapfferinne* all Dasjenige, was ihrem sel. Ehmann von Ihr. kön. Maj. allergnädigst doniret, auch „fur erhalten" kön. Donation von den kön. Bedienten und Verwaltern possediret und gebrauchet, billig behalten und geruhlich besitzen muss, dawider Einer dem Andern etwas Widerliches zuzufügen oder in possessione zu turbiren n. bemächtiget sein sollen. V. R. wegen. Publicatum Reval den 24. Martii Anno 1645.

Casparus Rosenstock
Secret. mpa.

Das Orig. auf Pap. ebendort. — Vgl. Nr. 535. 563.

575.

Verordnung über Appellationen in Gränzstreitigkeiten, (Reval) den 24. *März* 1645.

Alldieweil bei diesem gehaltenen Gerichtstag sowohl von weiland *Adam Schraffern* hinterlassener Witwe contra Hn. *Bugislaum Rosen* und die Frau *Alpen..lschen*, wie auch *Otto Scholman* contra Rittmeister *Gerhart Schutzen,* und Major *Hindrich Knorren* contra *Casper Wreden* supplicando an- und beigebracht, auch unterdienstlich gesucht und gebeten, ihre von den vorigen Hn. Commissarien und Hn. Landräthen ihnen zugesprochenen Urtel zu reassumiren, de novo zu besichtigen, von Ihr. Herrl. dem Hn. Guvernörn und ganzen Landgericht zu entscheiden; ob nun wohl Solches vordiesem n. gebräuchlich od. v. den Vorfahren practiciret, so hat man dennoch nach gehaltener wichtigen Deliberation, sonderlich weil die ganze Ritterschaft vordiesem beim kön. Landgericht darum sollicitiret, wie auch dass die Parten allerhand Lamentationen überhoben und der Nichtweiterhörung zu beschweren haben mögen, diese Ordnung darin hernach zu halten für bequem, nützlich und rathsam befunden, dass anfänglich alle Grenzsachen nach landüblichem Gebrauche vom Mannrichter in prima instantia sollen gerichtet, hernach per appellationem nach Erlegung des Appellationschillings an die Hn. Landräthe gerathen und angenommen, jedoch dass Zeit der in prima instantia stehenden Appellation der Verlustige beim Possess verbleibe. Wann denn nun die Sache in secunda instantia aufgenommen, Commissarii aus den Hn. Landräthen dazu deputiret, die streitigen Lande in Augenschein genommen und darauf judici-

ret, soll Alles, was erkannt, dem obsiegenden Theil von den Hn. Commissarien alsobald tradiret, eingewiesen und gerichtlich possediret werden, der verlustige Theil aber innerhalb zehn Tagen von solchem Urtel an den Hn. kön. Gubernörn und ganze kön. Landgericht zu appelliren und die Appellation zu introduciren bei Verlust der Sache verobligiret sein. Wann Solches geschehen und erweislich, alsdann soll die Sache vom ganzen kön. Landgericht wieder angenommen und, wann es dem kön. Hn. Gubernörn als Praesidenten belieben und eine Zeit dazu ansetzen wird, abermals in loco nach genommenem Augenschein auf Appellanten Unkosten definitive gerichtet und verabscheidet bleiben, bei welchem definitive es dann unwidersprechen [sic] verbleiben soll. Wann nun in tertia instantia befindlich sein wird, dass vom Urtel anderer Instanz frivole appelliret und dem kön. Landgericht vergebliche Unruhe gemachet, alsdann soll der muthwillige Appellans n. allein dem Beklagten alle die in tertia instantia aufgegangenen Unkosten und erweislichen Schaden, jedoch auf Moderation des Gerichts, zu erstatten und zu ergänzen, sondern auch alsobald, ehe er von dem Gericht gelassen, dem kön. Landgericht hundert Rthlr. in specie zu erlegen schuldig sein, und Das alles von Rechts wegen. Publicatum den 24. Martii Anno 1645.

Casparus Meyer Secret.
in fidem subscripsit.

Das Orig. (?) auf Pap. ebendort. — Rückseite: „Hier kegen hatt die ritterschafft Ao. 47 protestiret".

576.

Adam Joh. Schrapfer protestirt wider die an Michael Gottlieb Grass (od. Grassky) geschehene Abtretung des Gutes Saniall, Reval den 28. *März* 1645.

Hochwohlgeb., edler Hr. Baron und kön. Hr. Gubernator, gnädiger Herr; hochedle, gestrenge, hochachtbare, feste und mannh., grossgeehrte Herren Landräthe. Nachdemmal ich bei Erhaltung meiner mündigen Jahre leider vor Augen sehen und spüren müssen, wie liederlich mit Administration meines in Gott selig ruhenden hochgeehrten Hn. Vaters aus hochmilder kön. Donation erhaltenen und nachgehaltenen Güter umgegangen, ja ein Theil mir und den Meinen zum hochschädlichen Praejudicio wider Gebühr und Macht veräussert und weggegeben: als habe (da ich nicht nach göttlicher Schrift die Beschuldigung eines Heiden auf mich wollen ankommen lassen, indem ich den lieben Meinen n. wohl vorstehen und um das Unsrige beizeiten sprechen sollte) ich keinen längern Umgang haben können, diese meine Beschwerungspuncta, wiewohl ich dieselben gerne bei währender Juridica hätte einlegen wollen, wann ich n. durch schwere Processe, wie notorium, und Absentia meines hochgeehrten Hn. Schwiegervaters daran behindert, Ew. hochwohlgeb. Gn. und gestr. Herrl. unterdienstlich folgendergestalt zu übergeben.

Alldieweil meine geehrte Frau Mutter vor etlichen Jahren, da ich annoch unmündig gewesen, das Gut Saniall (welches sie zwar durch Aufnehmung einiger Gelder an sich gehandelt, der Kaufschilling aber aus den Einkünften meiner

Güter hinwieder abgetragen und bezahlet) ihrem Schwiegersohn, dem „Oberleuttnambt" *Michael Gottlieb Grass*, überlassen, cediret und, weiss nicht wofür, abgetreten, welches er so lange Zeit eingehabt, den usum fructum davon zu meinem merklichen Schaden gehoben, samt was ihm sonst mir zum Schaden entzogen und ihm hingegeben worden, welches alles schnurstracks meines sel. Hn. Vaters Testament, welches ins Landprotocoll zu mehrer Festerhaltung verzeichnet, zuwider läuft und buchstäblichem „Einhalt" entgegen streitet, besage dessen meine hochgeehrte Frau Mutter keine „HaussSchwiegere" zu admittiren, viel „weiniger" was zu veralieniren od. wegzugeben berechtiget: als will ich hiemit zu Erhaltung meines Rechtens dawider solemniter, was geschehen und annoch mir unwissend geschehen möchte, item dass ich solche Donation vor meiner Hochzeit me invito zu subscribiren genöthiget, protestiret und meine An- und Zusprache in solemnissima juris forma wider gemeldeten „Oberleutnambt *Grassky*" justo tempore per expressum reserviret haben, mit unterdienstlicher Bitte, Ew. hochwohlgeb. Gnaden, gestr. Herrl. und Gunst. diese meine Protestation und Reservation in Gnaden und Gunst anzunehmen, selbe zu protocolliren befehligen und davon attestationem in authentica forma unter des Landsecretarii Subscription auszugeben geruhen und gestatten wollen, welches ich hinwieder zu meritiren äusserstes Vermögens nach mich will angelegen sein lassen. Getröste mich gnädiger und grossgünstiger Resolution. Reval den 28. Martii Anno 1645.

Ew. hochwohlgeb. Gn.,
gestr. Herrl. und Gunst.
dienstgeflissener
Adam Johan Shrapher.

Dass gegenwärtige Copia protestationis, welche Ihr. Gnad. dem Hn. Gouverneurn zu Schloss den 29. Martii anni currentis vom Hn. *Adam Johan Schraphrern* praesentiret, mit dem wahren Originali verbotenus concordire und in quantum juris zu protocolliren anbefohlen, Solches attestire ich in fidem veritatis hac manus meae subscriptione.

Casparus Meyer secret. provincial.

Die „Copia" auf Pap. ebendort. — Rückseite: Producirt zu Schloss den 29. Martii Anno 1645.

577.

Gränzscheidung zwischen Kupna und Borgholm, den 24. April 1645.

Anno 1645 den 24. April bin ich, *Hans Wrangell* zu Tatters, wierischer und jervischer verordneter Mannrichter, nebst meinen beiden Assessoren, als den wohledlen, festen und mannh. Hn. *Heinrich Rehbinder* zu Uhdrig und Hn. *Otto Nieroth* zu Kandes, auf Befehl des hochwohlgeb. Hn. *Gustav Oxenstierna*, Freiherrn zu Kymitho, Hn. zu Tirösöe etc., dieses Fürstenthums Ehsten wohlverordneten Gubernatoris und Generalstatthalters auf Revall, im

Hofe Kupna erschienen und beiden Parten, als Hn. *Otto Scholmann*, Klägern eines, und Hn. Obersten und Landrath *Hanss Heinrich von Tiesenhausen*, Beklagten andern Theils, meine Ankunft der Gebühr nach schriftlich verständiget und ihnen kund gethan, dass ich die versirenden Gränzdifferentien zwischen ihren Gütern Kupna und Borckholm in Augenschein nehmen und beider Theile Führung und Einwenden beobachten und sie folgends durch richterlichen Spruch von einander helfen wollte, worauf denn selbiges Tages Hr. Kläger *Scholmann* das Gericht gebeten, ihm zu folgen und von seinem Hofe Kupna ab in die Arra an einen Steinbruch geführet, woselbst Hr. Beklagter, Landrath *Tiesenhusen*, auch erschienen, da denn nach vielem Reden und Widerreden Hr. Kläger *Scholmann* seine Führung contra Hn. Beklagten, Landrath *Tiesenhusen*, begonnen und seinen Anfang vom selbigen Steinbruch machen wollen. Weil aber allda annoch keine feste Gränze gewesen, als haben auf Interponirung der Parten beiderseits gefolgten Freunde sie die angestrengte gerichtliche Action wider einander aus Händen gegeben und sich der gütlichen Vereinigung belieben lassen, da sie sich denn folgender Gestalt und Weise vereiniget: dass von dem Steinbruche an eine feste Grenze zwischen dem Gute Kupna und Borckholm möchte gesetzet werden, welches denn auch alsobald nach beider Parten Beliebung geschehen, und ist folgendergestalt diese beliebte Gränze in Beisein beider Parten von mir Richter mit guten Kreuzsteinen und Mahlzeichen gesetzet und befestiget worden. Anfänglich von dem Steinbruch, da vier Herren „Marckten", als die Güter Borckholm, Merreküll und Kupna und das Dorf Kehall zusammenstossen, und von dem nächst dabei neuen „erdfasten" Kreuzstein abzugehen und dann weiter von diesem Kreuzstein der geraden Linie nach von Kreuzstein zu Kreuzsteinen bis an den Weg, der von Kaddell kommt und nach der Jacobskirche gehet, wobei eine alte Kuhle und ein Birkenbaum mit einem Kreuze, von dannen gerade über den Weg zu gehen bis wieder an einen platten erdfasten Kreuzstein, von dannen wieder die gerade Linie fort von Kreuzsteinen zu Kreuzsteineu bis an den alten Weg, der von dem Steinbruch nach der Livameggi gehet, wobei ein Tannenbaum mit einem Kreuze bezeichnet, denselben Weg entlangs bis wieder an einen andern Dannenbaum zur Rechten des Weges, auch mit einem Kreuze bezeichnet. Von diesem Dannenbaum dem Weg wieder zufolge bis an einen kleinen erdfasten Kreuzstein. Von dannen wieder den Weg entlangs bis wiederum an einen Dannenbaum mit einem Kreuze. Von dem Baum, den Weg weiter fort, bis an einen kleinen erdfasten Kreuzstein und so fort längs dem Wege von Kreuzstein zu Kreuzsteinen bis an einen Weg, der von Kilpefer kommt und nach Arroküll gehet, wobei ein erdfaster Kreuzstein, und so fort dem vorigen alten Weg zufolge von Kreuzsteinen zu Kreuzsteinen bis an einen hohen Sandberg, auf unteutsch Livameggi ganannt, vorbei bis wieder selbigem alten Weg zufolge an einen kleinen erdfasten Kreuzstein, nächst am Wege gelegen. Von diesem Kreuzstein weiter fort bis an einen Kreuzweg, der von Hawistpeh nach der Jacobskirche gehet, da von jener Seite die fonellschen Lande anstossen und woselbst beide Parten ihre Gränze geschlossen und geendiget, dass Alles, was von obgenanntem Steinbruch an, dieser jetztbesagten Gränze Einhalt nach, auf

der rechten Seite bleibt, nach Borckholm, was aber auf der linken Hand bleibet, alles nach Kupna gehören soll. Dass diese Gränze also und diesergestalt von beiden Parten beliebet, vollzogen und mit Kreuzsteinen und Mahlzeichen befestiget und, so nachdiesem eine andere Gränze sollte gefunden werden, es dennoch bei dieser jetzt neugesetzten Gränze verbleiben und dadurch alle anderen, so inskünftig noch möchten gefunden werden, aufgehoben und vonnichten sein sollen, bezeuge ich Mannrichter nebst meinen obgemeldeten Assessoren zu mehrer Urkund der Wahrheit mit dieser Schrift und corroboriren Solches mit eigenhändiger Unterschreibung und unserer angebornen adeligen Pitschaften Aufdrückung. Dessen sind dieser Grenzbriefe zwei eines Lautens verfasset und jedem Theil eins zugestellet. Actum ut supra.

Hanss Wrangell,	*Hinrich Rebinder*	*Otto Nieroth*,
zu Tatters.	zu Udrich.	zu Kondes.
(L. S.)	(L. S.)	

Die Cop. auf Pap. ebendort.

578.

Grenzstreit zwischen Ihr. Excell. dem Hn. General Leonhardt Torstensohn und Hn. Generalmajor Alexander von Essen, derer Güter Meekshoff und Orgesall concernirend. [*Meckshoff den* 12. *Mai* 1645.]

1) Zwischen Walgama und Norms.

Den 7. Mai bin ich, *Hans Wrangel* zu Tatters, verordneter wirischer und jervischer Mannrichter, zusamt meinen beiden zugeordneten Assessoren, den wohledlen, festen und mannh. Hn. *Carll Hastfer*, zu Sommerhusen, und Hn. *Otto Nieroht*, zu Kondes Erbsassen, auf des hochwohlgeb., edlen Hn. *Gustavi Ochsenstierna*, Freiherrn zu Kymitho, Hn. zu Tiresöe etc., dieses Fürstenthums Ehsten wohlverordneten Governeurs, Befehlschreiben im Gute Meekshoff erschienen, die unterschiedlichen Grenzdifferentien zwischen Ihr. Excellenz des Hn. Generals *Leonhart Torstensohns* Dörfern, nach dem Gute Meekshoff, u. Hn. Generalmajor *Alexander von Essens* Dörfern, nach seinem Hofe Orgesell gehörig, zu entscheiden und abzuhandeln. Als ward beklagter Hr. *Essen* durch Schriften gebührlich verständiget, dass zu Anfangs die streitige Grenze zwischen Walgama, Ihr. Excell. dem Hn. *Torstensohn*, und Norms, Hn. *Essen* zugehörig, sollte beritten, in Augenschein genommen und beider Theile Führungen und Einwende beobachtiget werden, dannenhero von Amts wegen an ihm begehret, dass er hierzu sich des andern Tages auf dem streitigen Orte einstellen sollte.

Folgendes Tages begab sich das Gericht auf den streitigen Ort und ward etwa um 9 Uhr Morgens früh, wie Hr. *Essen* angekommen, der Anfang gemacht, für den Anfang der Führung aber wurden beide Parten vom Hn. Mannrichter Amts halber anermahnet, dass sie freundlich agiren und alle unnöthigen Disputationes meiden sollten, im Widrigen würde er sich bei der Obrigkeit darüber zu beschweren wissen.

Hierauf wurden des Hn. Gouverneurs beide Befehlschreiben, eines de Anno 644 den 14. Junii, das andere de Anno 645 den 22. Martii, verlesen.

Nachdiesem begann in Gottes Namen Ihr. Excellenz des Hn. Generaln *Leonhard Torstensohns* Gevollmächtigter, der Hr. Landrath *Arentt Mettstaken* zu Palmes, seine Führung contra Hn. *Essen*, mit einem Pener beim Wege, so von der enneferschen Mühle kommt und nach Norms gehet, anfangend, da beide Parten einig waren, und führete Hr. *Mettstacken* diesen Pener ein gut Stück entlangs bis an einen grossen Stein, doch ohne Kreuz, und war bis hieher noch kein Streit. Wie aber Hr. *Mettstacken* von hie zur rechten Hand ab nach etlichen befleckten Bäumen ging, „begon sich" der Streit unter „Sie", und protestirte Hr. *Essen* zum Feierlichsten, sagend, Hr. *Mettstacken* verliesse den rechten Grenzpener und ginge ohne jenige Kenn- od. Mahlzeichen in seine normschen Lande hinein, wollte auch hiemit semel pro semper wider Hn. *Mettstackens* fürdere Führung solenniter protestiret haben. Hr. *Mettstacken* reprotestirte, sagte, dass der Bauer *Iwasck*, unter Hn. *Michel Engelhart* wohnend, so gute Wissenschaft dieser Grenze halber hätte, vor 12 Jahren den walgamaschen und normschen Bauern diese Grenze gezeiget und ebenso, wie er itzo führete und weiters führen wollte, damals gewiesen hätte, welches er mit genugsamen Zeugen darthun wollte. Hr. *Essen* sagte, dass der Bauer *Iwasck* zwar vor 12 Jahren den vorbenannten Bauern die Grenze allhie gezeiget, trüge auch gute Wissenschaft dieser Grenze halber, Hr. *Mettstacken* aber würde nicht beweisen können, dass er damals also, wie er itzo seine Führung thäte, gezeiget hätte, sondern er wollte vielmehr das Contrarium behaupten, dass er diese Grenze nicht so, sondern anders gezeiget hätte; zudem wäre der Bauer *Iwasck* allhie zugegen, derselbe würde am Besten zu sagen wissen, wie er geführet und ihnen die Grenze gewiesen hätte; bat, dass er möchte befraget werden. Als ward selbiger Bauer *Iwasck* vom Gerichte befraget, ob er vor 12 Jahren diese Grenze also, wie Hr. *Mettstacken* itzo führete, gezeiget hätte, darauf der Bauer mit Nein antwortete und sagte, er hätte diese Grenze ihnen nicht also gewiesen. Hr. Landrath *Mettstacken* continuirte also seine Führung bis über einen Weg, der von Norms kommt, von dannen einen guten Strich fort, da er sich erstlich zur rechten Hand, hernach über ein Stück Weges wieder zur linken Hand beugete, und so fort bis auf einen Absatz oder Ecke eines Peners, referirte dabei, dass allhie dreier Dörfer „Marckte", als Walgama, Norms und Sarrigfer, zusammenkämen, und waren die Parten allhie wieder einig, und endigte allhie Hr. *Mettstacken* seine Führung. Hr. *Essen* protestirte nochmals wider Hn. *Mettstackens* Führung, da er von dem Penner bei dem grossen Stein ohne Kreuz abgegangen, sagend, er hätte von da an bis hieher durch seine normschen Lande geführet. Zu dessen Behauptung bat er, das Gericht möchte die walgamaschen Bauern selber befragen, wessen das Land auf der rechten Hand bei dem Absatz des Penners, da Hr. *Mettstacken* endigte und hergekommen wäre, worauf die Bauern gesaget, dass es normisch Land wäre.

Hierauf bat Hr. *Essen* das Gericht, ihm auch zu folgen, und führete es wieder zurück auf den Penner bei dem mehrgedachten Stein, sagte, dass, weil sie

von Anfang bis hieher einig wären und nicht zu streiten hätten, als wollte er seine Führung allhie anfangen und selbe längs dem Pener continuiren; führete demnach von dannen fort. Hr. *Mettstacken* protestirte zum Feierlichsten wider diese Führung, sagte, es wäre allda weiters kein Pener zu erkennen und führe Hr. *Essen* ohne jenige Mahlzeichen in die walgamaschen Lande hinein, wollte demnach wider die ganze fürdere Führung einmal für allemal solennissime protestiret haben. Hr. *Essen* reprotestirte und sagte, es wäre ein kennlicher und unverwerflicher Pener und führe seinem alten Possess nach; führete demnach also fort bis an einen Weg, der von Normbs kommt, und dem Penner zufolge recta über besagten Weg. Hr. *Mettstacken* protestirte wider diese Führung und klagete dabei, dass an selbigem Orte Hr. *Essen* vor zwei Jahren etliche Fuder Gerste, welche die walgamaschen Bauern gesäet hätten, de facto hätte wegführen lassen. Hr. *Essen* sagte, dass er keine Gewalt gethan, denn er hätte das Land allezeit geruhiglich possediret, und die walgamaschen Bauern hätten sich vor 2 Jahren eigenthätlicherweise dareingedrungen und mit Gerste besäet. Von dannen ging Hr. *Essen* fort und beugete sich hernach zur rechten, über ein Stück Weges wieder zur linken Hand, da hernach kein Pener zu kennen. Hr. Landrath *Mettstacken* protestirte dawider, sagend, dass allhie kein Pener zu erkennen wäre, und ginge Hr. *Essen* ohne jenige Mahlzeichen, und obschon an etlichen Orten eine kleine „Högte“ zu erkennen wäre, so könne solches doch kein Grenzpener machen, weil er nicht continuirlich fortginge, wollte dannenhero dieses für keinen Pener gehalten haben. Hr. *Essen* sagte, es wäre bis hieher ein starker continuirlicher Pener gewesen; dass er sich aber allhie ein „weinig“ verliere, wäre wegen der seichten Lande, fünde sich aber alsobald wieder. Allhie ward gemessen, wie weit sich der Penner verlöre, und wurden 14 Mannesschritt gefunden, da wieder eine „Högte“ zu sehen war. Fr. *Mettstacken* sagte, diese „Högte“ wäre kein Penner, sondern nur von zusammengewachsenem „falsch“ so hoch anzusehen. Hr. *Essen* folgte seiner Führung weiter nach und beugte sich darnach wieder zur linken Hand. Hr. *Mettstaken* protestirte nochmals und sagte, es wäre allhie auch Nichts zu erkennen und Hr. *Essen* ginge ohne Mahlzeichen. Hr. *Essen* reprotestirte, sagend, er verlöre sich wegen des niedrigen Landes, und führete fort bis wieder zur linken Hand, und so fort bis über zwei Wege, zeigte allhie, dass der Penner wieder kennlich und sich gerade über die Wege strecke; von dannen fort bis zu der Ecke des Penners, da Hr. *Mettstacken* seine Führung geendiget und die Parten einig waren; beschloss also hiemit gleichermassen seine Führungen, repetirte dabei, dass er diese seine Führung zu rechter Demonstrirung der wahren Grenze und seinem uralten Possess nach gethan hätte. Hr. *Mettstaken* protestirte nochmals wider diese Führungen, sagend, Hr. *Essen* hätte ohne Mahlzeichen durch die walgamaschen Lande geführet.

2) Streitigkeit zwischen Paddel und Kaiwastbi.

Nach Verrichtung Dieses hat sich das Gericht noch selbiges Tages, den 10. Mai, weiters auf die andere Streitigkeit zwischen Ihr. Excellenz des Hn. General *Leonhard Torstensohn* Dorf Paddel und Hn. Generalmajor von *Essens*

Dorf Kaiwastbi begeben, und wie das Gericht an den streitigen Ort gekommen, begann Hr. Landrath *Mettstacken* nomine Ihr. Excellenz des Hn. *Torstensohns* seine Führnng contra Hn. *Essen* bei einem Kreuzstein auf hohes Land, referirte dabei, dass selbiger Stein ein Eckstein wäre und dreier Herren „Marckten", als Ihr. Excellenz *Leonhart Torstensohn*, Hn. *Essen* u. Hn. Bürgermeister *Luhren*, scheide. Hr. *Essen* protestirte feierlichst dawider, sagend, es wäre kein Eckstein, sondern ein Grenz- u. Linienstein zwischen ihm und Hn. Bürgermeister *Luhren*, u. wollte beweisen, dass sowohl oben- als untenwärts noch mehr Kreuzsteine in selbiger Linie wären, welches *Henrich Luhr* gleichfalls approbirte und endlich Hr. *Mettstacken* selber gestehen musste, dass zu beiden Seiten noch mehr Kreuzsteine in der Linie lägen, und führte von diesem ✝stein in gerader Linie bis an etliche Kornkuhlen, deren etliche den Bauern nach Paddel, etliche dem Bauern nach Kaiwastbi, doch durch einander, zugehörten. Hiewider protestirte Hr. *Essen*, sagend, Hr. Landrath *Mettstacken* ginge ohne jenige Kenn- oder Mahlzeichen in seine kaiwastbischen Lande hinein. Hr. *Mettstacken* führte von den Kuhlen ein „weinig" fort bis auf einen Pener; Hr. *Essen* sagte, dieser Pener ginge in seines Dorfes Äcker hinein. Hr. *Mettstacken* führte dem Pener zufolge, und da der Pener aufhörete, nahm er die gerade Linie über einen flachen Acker, so nicht breit, sagte, dass der Pener wäre allhie aufgepflüget; Hr. *Essen* protestirete nochmals dawider, sagend, Hr. *Mettstacken* führe in seine Lande uud würde n. beweisen, dass dieser Pener ein Grenzpener wäre. Von dannen führte Hr. *Mettstacken* quer über einen hohen Pener; Hr. *Essen* sagte und protestirte hiewider, dass Hr. *Mettstacken* über seines Dorfes Kaiwastbi Ackerpener ohne jenige Mahlzeichen ginge; Hr. Landrath *Mettstacken* reprotestirte, sagte, dieser Pener wäre kein Ackerpener, sondern er ginge über drei „Löhte", wie er beweisen wollte, ward aber n. gezeiget. Von dannen ging Hr. *Mettstacken* fort und begab sich auf eine „Högte", so bei einem Weidenbaum anfänget; Hr. *Mettstacken* sagte, es wäre der vorige Pener; Hr. *Essen* protestirte dawider, wollte es für keinen Penner gehalten haben. Hr. *Mettstacken* führete der „Högte" zufolge bis an einen Weg, so fort recta über den Weg; Hr. *Essen* protestirte, sagte, es wäre allhier kein Pener zu erkennen, sondern Hr. *Mettstacken* führe ohne Mahlzeichen in seine Lande. Hr. *Mettstacken* sagte, der Pener verlöre sich allhie wegen der seichten und niedrigen Lande, und continuirte seine Führung so fort durch wässerige Lande, darnach über ein Stück Landes, so ein „weinig höcher", und so fort wieder durch seichte Lande bis an ein „Morass". Hr. *Essen* wiederholete allhie wiederum seine vorige Protestation und sagte, dass es alles seine Lande wären, dadurch Hr. *Mettstacken* führete. Von hinnen wollten die Parten selber in den „Moras" n. hineinreiten, weil beschwerlich dadurchzukommen war, und schickte Hr. *Mettstacken* den Amtmann von Meckshoff, *Jacob Jegere*, und Hr. *Essen* seinen Bauern *Kawaiste Jurgen* mit, und führete der Amtmann in gerader Linie aus den vorigen seichten Landen nach dem „Morass" zu bis auf einen Weg im Morass, sagte, dass dieser Weg die Grenze zwischen Paddel u. Kaiwastbi wäre, dem Weg zufolge bis an einen Holm, und so fort über den Holm,

selbigem vorigen Weg zufolge, bis an einen andern Weg im Moras, der aus dem streitigen Heuschlag kommt. Nicht weit von dannen verliess der Amtmann den vorigen Weg und ging „schratt ab" zur rechten Hand hinein bis an die paddelsche „Bache" und endigte allda seine Führung. Hierauf führete der Bauer *Kawaste Jurgen*, so Hr. *Essen* mitgesandt hatte, das Gericht zu dem streitigen Heuschlag und zeigete, wie weit er selbigen Heuschlag in Besitz gehabt, nämlich so weit als es itzo bloss und gemähet gewesen, sagte, dass er diesen Heuschlag 28 Jahr hero geruhig possediret und gemähet hätte. Hierauf wandte sich das Gericht wieder zurück aus dem Morass zu den Parten, und bat Hr. *Essen* das Gericht, ihm auch zu folgen, ritt demnach fort und „begon" seine Führung bei einem Kreuzstein, so auch ein Linienstein zwischen Hn. Bürgermeister *Luhren* und seinem, Hn. *Essens*, Dorf Kaiwastbi war, und führete von diesem Stein in gerader Linie fort, sagte, er führe längs einem Pener; Hr. *Mettstacken* protestirte feierlichst wider solche Führung, sagte, es wäre allda kein Penner zu sehen. Hr. *Essen* ging von dannen seiner angefangenen Führung zufolge nach bis über einen Weg und ging daselbst über Hn. *Mettstackens* gethane Führung. Hiewider protestirte Hr. *Mettstacken*, sagte, er ginge ohne jenige Mahlzeichen in die paddelschen Lande hinein. Hr. *Essen* continuirte von dannen seine Führung in gerader Linie bis an einen kennlichen Pener, sagte allhie, dass von oben weitershero der Pener nicht so wohl wie allhier zu erkennen gewesen; Hr. *Mettstacken* sagte, dass Hr. *Essen* von oben her, von dem Kreuzstein ab, da er seine Führung angefangen, bis an diesen Pener ohne jenige Mahlzeichen gekommen und wäre bishero kein Penner zu erkennen gewesen. Hr. *Essen* führete diesem Penner zufolge und zeigete einen Pener, der aus des Dorfes Äckern kam und an diesen Penner, nach dem er seine Führung that, anstossete und nicht überging, dannenhero er schliessen wollte, dass dieser Pener ein untadelhafter Grenzpener wäre, und führte den Pener weiter entlangs, da er sich endlich wieder verloren, von dannen bis an einen grossen Stein ohne Kreuz, in dem Heuschalg unter dem Dorf Paddel liegend. Hiewider protestirte Hr. *Mettstacken*, sagte, dass er allhie wieder ohne jenige Mahlzeichen in die paddelschen Lande seine Führung thäte. Hr. *Essen* wollte von diesem Stein ab weiter seine Führung vollziehen bis an den Holm im Moras; weil aber der Amtmann von Meckshoff, *Jacob Jeger*, selber gestanden, dass von diesem Stein bis an den Holm die gerade Linie sei und sie allda unter sich einig wären, als hat Hr. *Essen*, weil das Gericht schon in Hn. *Mettstackens* Führung da gewesen, hiebei verbleiben lassen, und stelleten hiemit die Parten beiderseits diese Sache zu richterlicher Erkenntniss.

Hierauf wandte sich das Gericht wieder nach Meckshoff und nahmen zwei Bauern, einer ein paddelscher, der andere ein kaiwastbischer, mit sich, dieselben auf Begehren der Parten wegen dieser Grenze eidlich zu befragen. Darnach ward zuerst Ihr. Excellenz des Hn. General *Leonhard Torstensohns* Bauer vorgefodert und examiniret, was ihm von der Grenze zwischen Paddel und Kaiwastbi wissend wäre; hat deponiret und ausgesaget, wie folget.

Test. *Andreas Sieder*, ein Lostreiber, kann n. beten und gehet n. zum Tisch bes Herrn, seines Alters ohngefähr 70 Jahr. Sagte, hätte gehöret, dass die Grenze

zwischen gemeldeten beiden Dörfern also, wie Hr. *Mettstacken* geführet, sein sollte, er aber für sich selbst könnte es n. gewiss sagen, ob es die rechte Grenze wäre oder nicht. Weil er aber in seinem Christenthum n. fundiret, als ward der Eid von ihm nicht angenommen.

Nach diesem ward auch Hn. *Essens* Bauer vorgefodert und gleich wie der vorige befraget, worauf er ausgesaget, wie folget.

Test. *Iurgen* aus dem Dorfe Kaiwastbi, von Habsall gebürtig, kann beten und gehet zum Tische des Herrn, seines Alters ohngefähr 60 Jahr, deponiret und sagt, dass ein Reuter Namens *Fromhold*, welcher bnemei ei Bauern, *Kempe*, im Dorfe Kaiwastbi, so daselbst gewohnet, wo er itzo wohnet, 12 Jahr für einen Jungen gedienet, darnach sich aber unterhalten lassen, auch endlich vor Riga geblieben, ihm von dem grossen, spitzigen Stein, so in dem Heuschlag unter dem Dorfe Paddel lieget, mit der Hand gewiesen, dass die Grenze zwischen besagten beiden Dörfern Paddel und Kaiwastbi dahinaus, wo Hr. *Essen* heute geführet, sei. Hernach den folgenden Sommer habe ihm ein alter Erbbauer Namens *Kutta Pärb* aus dem Dorfe Karrewa eben denselbigen Ort mit der Hand gezeiget und gesaget: Dahinaus längs dem Pener gehet die Grenze zwischen Paddel u. Kaiwastbi. Darauf habe er selbige Lande, wie auch den streitigen Heuschlag an der paddelschen „Bache", welchen sie ihm gleichfalls beiderseits gezeiget hätten und gesaget, dass der alte Kempe selbigen Heuschlag schon gemähet, innegenommen und nunmehr in die 28 Jahr geruhlich gebrauchet, welches er nach scharfer Verwarnung des Meineides in Beisein des Gegentheils mit einem körperlichen Eide bekräftiget.

I.

Urteil in Grenzsachen zwischen Walgamad u. Norms.

Ich *Hans Wrangel* zu Tatters, verordneter wirischer u. jervischer Mannrichter, zusamt meinen beiden zugeordneten*) wirischen Assessoren, erkennen in Sachen Ihr. Excellenz des Hn. Generals *Leonhardt Torstensohns*, Klägern eines, contra und wider den wohledlen Hn. *Alexander von Essen*, wohlverdienten Generalmajor**), Beklagten andern Theils, in puncto finium regundorum zwischen dem Dorfe Walgema***), Ihr. Excellenz dem Hn. General, und dem Dorfe Normes†), dem Hn. Generalmajor *Essen* zugehörig, nach gehaltener Besichtigung, Verhörung der Gezeugen, wie auch allen Ein- und Beibringen nach zu Recht: Demnach der Hr. Landrath *Arendt Mettstacken* als Ihr. Excell. des Hn. Generals Gevollmächtigter den Anfang seiner Führung auf einem alten Pener, welcher die besagten beiden Dörfer, als Walgama und Norms, scheidet, beim Wege, der von der enneferschen Mühle kommt und nach Normes gehet ††) und woselbst beide Parten einig

*) Copie: „vorgenannten"; dann fehlt „wirischen".
**) Beide Wörter fehlen in der Copie hier wie im Urteil II.
***) Copie: „den Dörfern Walgama".
†) Copie: „und Norms".
††) Copie: „Norms gehet, entstehend".

gewesen, gemacht; selbe auch demselbigen Pener*) zufolge bis an einen Stein ohne Kreuz continuiret und von dannen den Pener*) verlassen und zur rechten Hand abgetreten und nach etlichen befleckten Bäumen seine Führung allda fort gethan und folgends noch weiter zur rechten Hand hineingegangen und endlich sich wieder zur linken Hand gewendet und auf einem Absatz eines Peners, woselbst nach beider Parten Aussage dreier Dörfer „Marckten", als Walgama, Norms u. Sarrigfer, zusammenkommen und die Parten einig gewesen, wieder ausgekommen und allda seine Führung geendiget; daentgegen dann auch Beklagter, Hr. Generalmajor *von Essen*, seine Grenzführung auf demselbigen Pener bei dem vorgemeldeten Stein ohne Kreuz, wo Hrn. Klägers Gevollmächtigter, Hr. Landrath *Mettstacken*, in seiner Führung abgegangen, weil sie oben vom Wege ab bis dahin nicht zu streiten gehabt, angefangen u. selbige diesen Pener, welcher mit unterschiedlichen Absätzen „verkrummet" u. sich bisweilen verloren, doch aber bald wieder kennlich gewesen, entlangs u. immer zufolge continuiret, bis dass er an denselben Absatz des Peners, wo Hr. Landrath *Mettstacken* seine Führung geendiget u. beide Parten einig gewesen, auch gekommen, da er gleichfalls seine Führung geendiget u. seine Grenze**) demonstriren u. behaupten wollen. Weil denn Hn. Klägers Gevollmächtigter, Hr. Landrath *Arendt Mettstacken*, dazwischen, da er von dem Pener abgetreten, keine gewissen Mahlzeichen zeigen oder mit genugsamen Zeugen besage Protocolls beweisen können, dass die Grenze nach den befleckten Bäumen gehen sollte, dagegen aber Hr. Beklagter, *Alexander von Essen*, denselbigen Pener ohne alles Abtreten entlangs geführet u. von vorne an, da sie einig gewesen, bis zu dem Absatz, da sie wieder einig gewesen u. beiderseits Führungen geendiget, continuiret hat, u. überdas Hn. Klägers Bauern selber gestanden, dass bei dem Absatz, da sie beiderseits ihre Führungen geendiget, das Land auf der rechten Seite nach dem Dorfe Normes***) gehöre, wodurch er seine Grenze genugsam erwiesen: dannenhero wir des Hn. Landraths *Mettstacken* Führung für nichtig erachten u. Hn. Beklagten bei seinem alten Possess erhalten, den Parten diesen Pener, so Hr. Generalmajor *von Essen* geführet, für die rechte, wahre Grenze ernennet u. gesetzet haben wollen, dergestalt, dass alles Land, was auf der rechten Seite des Peners ist, nach dem Dorfe Normess, was aber auf der linken Hand ist, nach dem Dorfe †) Walgema††) verbleiben soll und die Parten hiemit entschieden sein. Die passirten „gewälde", da Beklagter etliche Fuder Gerste, welche von Hn. Klägers Bauern gesäet gewesen, weggeführet u. Hr. *Essen* nicht negiren kann, sind in den normischen Grenzen geschehen zu sein befunden worden, „dieselbe" aber hiemit an das Obergericht „remittirende"†††). V. R. W.*)

*) Copie: „Penner".

**) Copie: „und damit seine Grenze" statt „u. beide Parten" bis „Grenze".

***) Copie: „Norms".

†) Copie: „Normess" bis „Dorfe" fehlt!

††) Copie: „Walgama".

†††) Copie: „remittiret".

*) Das Folgende fehlt in der Copie bis: „Von diesem Urteil appellirct Hr. *Mettstacken* stante pede an das Oberg. u. erlegte den App. schilling."

Urkundlich Dieses mit eigenen Händen unterschrieben u. mit unsern Petschaften beglaubiget. Publicatum Meckshoff den 12. Maji Anno 1645.

Hanss Wrangell zu Tatters mp. (Siegel.) *Otto Nieroth* zu Kondes mp.

Von diesem Urtel ist stante pede an das Obergericht appelliret u. der Appellationsschilling erleget worden.

II.

Urteil in Grenzsachen zwischen Paddel und Kaiwastbi.

Ich *Hans Wrangel* zu Tatters, v. *w.* u. *j.* M., z. m. beiden zu Ende benannten zugeordneten *w.* A.*), erkennen etc. [wie in Nr. I.] contra den wohledlen etc. andern Theils, die Streitigkeit zwischen dem Dorfe Paddel, Ihr. Excellenz dem Hn. General, u. dem Dorfe Kaiwastbi, dem Hn. Generalmajor *Alexander von Essen* zugehörig, betreffend, nach gehaltener etc. Beibringen zu Recht: Alldieweil von beiden Parten, sowohl Klägern als Beklagtem, keine richtige Führung, besage Protocolls, geschehen, dass eine oder die andere zu Rechte hätte können zugelassen u. für gewiss erkennet werden, dennoch aber die streitigen Lande u. Heuschläge Hr. Beklagter, Generalmajor *von Essen*, 28 Jahr hero geruhig possediret u. man Keinen ohne durch genugsame, vom Recht zugelassene Mittel, aus seinem Possess heben u. setzen kann: als verbleibet Hr. Generalmajor *von Essen* billig so lange bei seinem Possess, bis er durch Rechtens Mittel von Hn. Klägern ausgehoben werde, massen wir ihn denn hiemit bis dahin dabei erhalten. Wenn aber hernach Einer od. der Andere bessere Urkunden u. Beweisthum wird beibringen können, soll er's billig zu geniessen haben. V. R. W.**) Publicatum Meckshoff den 12. Maji Anno 1645.

Hans Wrangell zu Tatters mp. Siegel. *Carll Hastuer* zu alt Samrhausen. Siegel.***) *Otto Nieroth* zu Kondes mp.

Von diesem Urtel ist stante pede appelliret an das Obergericht und der Appellationsschilling erleget.

Das Ganze in der von Toll-Kuckersschen Sammlung, auf Papier. —

Das Urteil I. nach dem Orignal; Rückseite: „Zwischen Nurmuss u. Walckma grenssezwist", und: „judicialiter producirt den 12. Febr. 1647." — D. Urteil II. nach 2 Originalen; Rückseite: „Ordall emillan Padula och Kaiwast", und: „Zwischen sargofehr vndt padalla grensse z[w]ist."— Beide Urteile nebst dem Vorangehenden in einer Copie mit folgender Unterschrift: „Dass dieser Extract mit des Hn. Notarii *Ioachimi Mollemans* Landprotocoll wörtlich übereinstimmet, Solches attestire ich in fidem veritatis hac manus meae ubscriptione. *Casparus Meyer* Secret. Provincialis." Rückseite: „Dz protocoll wegen Nurmuss vndt Walckma, auch wegen Kauwast vndt Padalla".

*) Copie: „beiden vorbemeldeten Assessoren."

**) In der Copie fehlt das Folgende bis: „Von diesem Urteil appellirte Hr. *Mettstacken* stante pede an d. Ob. u. erl. den App. schilling".

***) In einer zweiten Ausfertigung dieses zweiten Urteils fehlt Hastfer's Unterschrift nebts Siegel.

579.

Klaus Joh. Branoff verehrt seinem Stiefvater Karl Hastfer einige Bauern, Reval den 26. Mai 1645.

Ich *Clauss Johan Branoff* thue hiemit kund u. bekenne, dass ich dem wohledlen, festen u. mannh. Hn. *Carll Hastuer*, meinem lieben Stiefvater, erblich u. zu ewigen Zeiten folgende von meinen Erbbauern überlassen u. verehret habe, nämlich *Kehli Hanss* mit seinem Bruder *Jack*, itzo unter dem Hn. Reichskanzler wohnend, noch des alten Hofskerls von Letamoiss Sohn *Gurgen*, noch *Simo Hanss* von Letamoiss, noch von Lechtigall ein verlaufener Bauer *Moisa Jahn*, also u. dergestalt, dass sie, obenbemeldete Bauern, mit Allem, was sie haben, meinem Hn. Stiefvater erb u. eigen verbleiben sollen zu ewigen Zeiten. Dass Dieses von mir u. meinen Erben unwiderruflich soll gehalten werden, bekräftige ich es mit eigner Hand u. Siegel. Revell den 26. Maji Anno 1645.

Clauss Johan branoff.
Siegel.
[Im Wappenschild ein Widder.]

Das Orig. auf Pap. ebendort.

580.

Ein Heuschlag in Tarrasoo wird dem Herm. Wrangell zu Ierwakand ab- u. dem Ebert Taube zu Odenkatt zugesprochen, Odenkatt den 5. Juni 1645.

Auf schriftliches Befehl des hochwohlgeb., edlen Hn., Hn. *Gustavi Oxensterns*, Freiherrn zu Kümitho u. Hn. zu Türosöö, des Fürstenthums Esthen Gubernatorn, habe ich, *Johan von Vitinhoff*, zu Järwejöck erbgesessen u. disser Sache verordneter Mannrichter, samt den mir zugeordneten Beisitzern, den wohledlen, festen u. mannh. *Jürgen Wrangel* zu Sicklecht u. *Hanss Derenthal* zu Pergell, mich in den Hof Odenkatt erhoben u. die Streitigkeit zwischen den auch wohledlen, fest. u. mannh. Hn. *Ebert Tauben*, „Obersten Leutnamdt", Klägern eines, u. *Herman Wrangeln* zu Jerwenkandt, Beklagten andern Theils, wegen eines in Tarrasoo belegenen Heuschlages der Güter Odenkatt u. Järwenkandt betreffend, in fleissigen Augenschein genommen u. nach beider Parten geführten Gezeugnissen, schriftlichen Urkunden u. Beweisthum sententioniret u. erkannt: Demnach Hr. Kläger, *Ebert Taube*, mit einem alten Kaufbriefe de Anno 1546 dargethan u. erwiesen, dass dem Hn. *Fabian von Tiesenhausen* zu Kotz in gemeldetem Tarrasoo ein Heuschlag zukomme, welcher ihm von gemeldetem *Tiesenhausen* überlassen u. aufgetragen, darbeneben auch mit fünf beeidigten Zeugen probiret, dass derselbige streitige Heuschlag vonaltersher von Etlichen *Vietings* u. von Etlichen *Fromholdt Tiesenhausens* Heuschlag genennet worden, u. aber Beklagter, *Herman Wrangell*, dagegen nichts Beständiges erwiesen, weniger seinen alten Possess, darauf er sich berufen, wie sich's zu Rechte gebühren wollen, pro-

biret, sondern sein eigener nach Järwenkandt gehöriger Erbbauer *Kalter Jahn*, welchen er zum Zeugen produciret, ihm selber zuwider gezeuget: als erkennen wir gemeldeten Heuschlag für des Hn. Klägers *Ebert Taubens* Eigenthum, dass er denselben von der walcketschen Grenze an den Weg entlangs bis an die kechtelsche Grenze, wie er seine Führung gethan, gebrauchen u. behalten solle. V. R. W.. Publicatum im Hof Odenkat den 5. Juni Anno 1645.

Johan von Vietinghoff
(L. S.)

Jürgen Wrangel
(L. S.)

Hanss Derentahl
auff Pergel.
(L. S.)

„Kopie der Urtel dess Heuschlages in Taraso nach Odenkat“, in der jerwakand'schen Brieflade.

581.

Die Wittwe Georg Üxküll's zu Fickel u. Mecks hat einen Kirchen- u. Landweg verlegt u. Reinhold's v. Vietinghoff auf Pauenküll Wittwe darüber geklagt; Gustav Oxenstierna's Auftrag an den Hakenrichter dieserhalb, Reval den 30. Juni 1645.

Meinen freundlichen Gruss zuvor. Wohledler, fester u. mannhafter Herr Hakenrichter. Demnach bei mir sel. *Reinholdt von Vietinghoff* auf Pauenküll nachgelassene Wittibe sich beschweret, als sollte sel. *Georg Uxkülln* auf Fickell u. Mecks Wittibe einen alten Kirchen- u. Landweg eingezäunet u. hingegen einen andern ungewöhnlich[en] neuen Weg an einen unbequemen Ort geleget haben, mit angehängter Bitte, dass Solches von euch in Augenschein genommen und, „da befindlich der alte Landstrass eingezäunet wäre“, alsdenn wieder geöffnet werden möchte: als hab' ich euch hierdurch anbefehlen wollen, dass ihr um den alten, nunmehr aber eingezäunten Weg von den alten Bauern mit Fleiss inquiriren u. Nachforschung thun wollet u., da es geklagtermassen also befunden wird, der Frau Uxküllschen bei Strafe auferlegen, dass sie den Zaun davor herunterreissen lasse, damit also die alten Wege in ihrem Esse u. Gebrauch verbleiben u. dieselben, an welchem Ort Brückens vonnöthen, mögen repariret u. mit guten „Brüggen“ vermöge der Landesordnung versehen werden; Euch mit Befehl. Gottes hiernach „richtende.“ Revall den 30. Junii 1645.

E. E. g. f.

Gustavus Oxenstierna.

D. Cop. auf Pap. in der v. Toll-Kuck. Sammlg.

582.

Testament des Joh. v. Rechenberg, Reval den 12. *Juli* 1645.

Im Namen der heiligen, hochgelobten Dreifaltigkeit Gottes des Vaters, des Sohnes u. des heil. Geistes, Amen.

Nachdem ich, *Johann von Rechenbergk*, zum Neüenhoff erbgesessen, Gott Lob u. Dank ein ziemliches hohes Alter, wie es jetzo um die Menschen beschaffen, erreichet u. mich daneben aus Gottes Wort u. der täglichen Erfahrung aller Menschen Sterblichkeit erinnert, auch dabei betrachtet, dass alle Stunden u. Augenblick ein jeder Mensch seines Sterbstündleins gewärtig sein muss u. dahero in diesem mühseligen, elenden Leben Nichts besser u. nothwendiger sei, dann sich täglich zum Tode zu bereiten u. auf den Weg zum ewigen Leben zu fertigen: als bin in Betrachtung Dessen ich bei gutem Verstande u. Vernunft freiwillig u. ohne einigen Zwang, auch wohbedächtig diesen meinen letzten Willen, wie u. welchergestalt es nämlich mit den von Gott mir gnädigst verliehenen zeitlichen Gütern, damit kein Zank erwachsen möge, nach meinem tödtlichen Abgang (der in des Allmächtigen Hand stehet) gehalten werden soll, durch ein Testament aufzurichten entschlossen, inmassen ich denn hiermit meinen letzten Willen u. Testament in der allerbeständigsten Form u. Maass der Rechten, wie Solches am kräftigsten geschehen kann u. mag, vernünftig u. mit gutem Bedacht beschlossen u. verordnet, mit „herrlicher" Bedingung, dass ich diesen meinen letzten Willen also unverbrüchlich gehalten haben will, also u. dergestalt, da je über Zuversicht aus Mangelung einiger „Herrligkeit" u. nothwendiger Requisiten er nicht als ein solenne Testamentum geachtet werden u. zu Rechte gelten sollte, dass er doch alsdann u. auf den Fall zum wenigsten als ein Codicill oder Geschenk u. Übergabe „aufm Todessfall oder anderer letzter wille", wie derselbe zu Rechten Namen haben kann, kräftig u. beständig sein u. bleiben solle.

Befehle demnach anfänglich meine durch den bittern Tod u. „rosinfarbes", Blut meines Erlösers u. Heilandes Jesu Christi theuere u. erlösete Seele, wann dieselbe nach Gottes gnädigem Willen von meinem sterblichen Leibe abscheiden wird, mit demüthigem, reuigem Herzen ganz treulich in die Hand Gottes, meines himmlischen Vaters, welcher um desselbigen seines geliebten Sohnes willen, der der ganzen Welt Sünde als ein unschuldiges Lämmlein getragen u. dafür genuggethan, mir gnädig u. barmherzig sein wolle; u. da auch in meiner Krankheit oder Todesnoth (das Gott gnädiglich abwenden wolle) mir durch Anreizung des bösen Feindes einige „verführische" u. unchristliche Gedanken wider diesen Glauben an Christum Jesum einfallen u. vorgebildet würden, denen allen will ich hiermit widersprochen u. gänzlich abgesagt haben, will auch hierneben alle Menschen hohes u. niedriges Standes gebührendermassen gebeten haben, mir um christlicher Liebe willen zu verzeihen u. zu vergeben, wo ich ihnen mit Worten u. Werken entgegen oder widerwärtig gewesen, inmassen ich denn gleichfalls allen Menschen herzlich verziehen haben will.

Zum Andern, meinen sterblichen Leib, wenn der nach Gottes Willen von der unsterblichen Seele getrennet, wird mein herzliebe Ehegatte u. Freunde zu

Revall in St. Nicolai Kirche u. mein allda bestalltes Begräbniss ohne überflüssigen Pracht u. Prahl ehrlicher u. christlicher Weise beisetzen lassen, allda zu ruhen, bis Christus, mein Heiland u. Erlöser, denselben am jüngsten Tage wiederum erwecken u. ins ewige Leben versetzen wird.

Was zum Dritten meine beweglichen u. unbeweglichen Güter, so der grundgütige Gott mir durch seinen reichen Segen aus Gnaden bescheret u. gegeben, anlangen thut, erinnere ich mich billig, dass, als ich mit meinem herzlieben Ehegatten nunmehr vor 37 Jahren in den heiligen Ehestand getreten, ich ihr freiwillig versprochen u. zugesaget, dass, wann wir mit einander unbeerbet bleiben würden, sie alle das Meine, was ich hätte u. ferner durch Gottes gnädigen Segen erwerben u. erlangen möchte, nach meinem Tode für sich u. ihre Erben empfangen u. behalten sollte. Und weil wir nun beide unbeerbet zusammen in die 37 Jahre in einer friedlichen Ehe gelebet, da dann gemeldete meine herzliebste Ehegatte mich nicht allein herzlich geliebet u. geehret, sondern auch der Haushaltung treulich u. fleissig vorgestanden u. sich neben mir um das von Gott uns aus Gnaden bescherte Stücklein Brots sauer werden lassen, dass also Alles, was wir haben, nächst Gottes gnädigem Segen durch unser beider Fleiss u. Mühe erworben u. zuwegegebracht worden: als will ich hiermit u. in Kraft dieses Testaments vorgemeldete meine herzliebste Hausfrau *Elisabeth Asserien* zu meiner rechten Erbin aller meiner beweglichen u. unbeweglichen Güter u. insonderheit des Hofs Neüenhoff mit allen darzugehörigen Bauern u. Ländern, auch was ich sonst an Land u. Leuten, Haus u. Hof, Fahrniss, baarem Gelde, aussenstehenden Schulden, Silber u. Golde samt dem Hause in dieser Stadt u. allem Andern, Nichts ausgeschlossen, wann zuvor meine Schulden, da etliche vorhanden sein werden, bezahlet, nach mir verlassen werde, instituiret u. eingesetzet haben, dass sie Solches alles allein erblich u. eigenthümlich haben, behalten, geniessen, gebrauchen u. ihres Gefallens damit zu schalten u. zu walten, zu vergeben u. zu verschenken, wem sie will, Macht haben soll, ausgenommen nachgeschriebene Legata soll sie von meiner Verlassenschaft auszurichten schuldig sein, nämlich:

Der Kirche St. Nicolai in Revall 300 Rchsthaler u. der Kirche zu Kosske in Harrien 100 Rchsthaler. Dann soll sie meinem natürlichen Sohne *Hanss von Rechenberg* von meinen Gütern einräumen u. folgen lassen das nach Neüenhoff gehörige Dorf Arrowall mit den darzugehörigen Landen u. Bauern samt den darzugehörigen Streugesindern; item von meiner Baarschaft soll sie gemeldetem meinem Sohne *Hanss Rechenberg* 2000 Rchsthlr. in specie zukehren u. entrichten. Da aber, welches Gott gnädig verhüten wolle, gemeldeter mein Sohn ohne Erben mit Tod abgehen würde, so soll obgemeldetes sein Legatum wieder zurück an meine herzliebe Hausfrau u. ihre Erben fallen u. denen verbleiben.

Dieses soll also mein Testament u. letzter Wille, den ich in allen Puncten u. Articuln fest u. unverbrüchlich will gehalten haben, sein u. bleiben. Es soll mir auch hiermit dies Testament zu ändern, zu bessern, zum Theil oder ganz zu cassiren u. ein anderes aufzurichten unbenommen sein. Schliesslich will ich dem Allmächtigen in das gnadenreiche Verdienst seines geliebten Sohnes Jesu Christi,

welcher für meine u. der ganzen Welt Sünde die einige Versöhnung ist u. durch welches Wunden wir geheilet, mich mit Leib u. Seel demüthig befehlen.

Zu Urkund habe ich dies Testament u. letzten Willen auf drei Blätter Papier verfasst u. vollzogen, auch ein jeglich Blatt auf beiden Seiten und dann am Ende solches mit meiner Hand unterschrieben u. angebornem Pittschaft besiegelt, auch die endesgenannten Herrn Landräthe und Freunde sonderlich hierzu erbeten, dass sie dies Testament als glaubwürdige Zeugen neben mir unterschrieben u. versiegelt. So geschehen in Revall den 12. Julii Anno 1645.

Hanss von Rechenberck.
(L. S.)

Hanss Wrangell, zu Allo. (L. S.)

Berendt Taube, zu Maydell. (L. S.)

Arendt Medtstacken zu Pallmes. (L. S.)

Hinrich Hastuer, zu Kappell, alss Gezeüge Dieses zur Festhaltung. (L. S.)

Otto Willhelm Taube auff Risenberge. (L. S.)

Johann Brakell zu Maydell. (L. S.)

Johann Hastuer zu Kattentack und Sack. (L. S.)

2 Copieen auf. Pap. ebendort. — Vgl. Nr. 475. 495.

583.

Vietinghoff's Wittwe erhält Recht gegen Üxküll's Wittwe (*s. Nr.* 581), (*Pauenküll*) *den* 28. *Juli* 1645.

Auf Ihrer Excellenz des Hn. Gubernatorn Befehlschreiben bin ich verordneter harrischer Hakenrichter wegen des streitigen Kirchenweges zwischen sel. *Georg* [sic] *von Vietinghoff* u. dann sel. *Georg Uxkülls* Wittiben auf dem Hofe Paunküll erschienen, den streitigen Weg fleissig in Augenschein genommen, auch die Bauern auf beiden Parten fleissig examiniret u. verhöret, u. habe befunden, dass der alte streitige der rechte Weg sei, habe auch befunden, dass der Frau Uxküllsche ihre Bauern ein Stück vom Wege aufgepflüget. Weil ich aber laut meinem Befehlbrief, dafern ich „befindete", dass es der rechte Weg sei, denselbigen wieder eröffnen soll, als habe ich Klägerin meinem Befehlschreiben nach denselbigen wieder eröffnen lassen. Actum den 28. Julii Anno 1645.

Jürgen Wrangell,
Harrischer Hackenrichter.

Die Copie auf Pap. ebendort.

584.

Der Königin Christina Bestätigung des vormaligen Statthalters in Kaporje, Bogislaus Rosen, im Besitze von Jegelecht, Kawerka u. Wallast nach Norköping's Beschlussrecht. Schloss Stockholm d. 29. Juli 1645.

Wir *Christina*, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden erkorene Königin, Grossfürstin von Finnland, Herzogin in Ehstland und Karelen, Fräulein über Ingermannland, thun kund, dass, [nachdem] Unser Getreuer u. vormaliger Statthalter auf Caporie, Unser geliebter u. wohlbürtiger *Bogislaus Rosen* zu Rosenhagen und Kaltenbrunn, in Unterthänigkeit einen Brief Unseres höchstgeehrten seligen und geliebten Herrn Vaters, d. d. Stockholm den 6. April 1620, auf nachstehende Güter und Höfe, in Liefland und dem jerwenschen Gebiete belegen, präsentiret, nämlich: Jeglecht, ein Dorf von achtzehn Haken Landes mit einem Hoflager und einer Mühle unter demselben, Kawerka, ein Dorf von vierzehn Haken Landes, und ein Dorf Walast von sechzehn Haken Landes, welche genannten Güter mit allen zu denselben gehörenden Appertinentien und Gelegenheiten ihm, *Bogislaus Rosen*, und seinen männlichen [Brust-] Erben in absteigender Linie unter den Bedingungen des Norrköping-Beschlusses verliehen worden, hat er zuerst und vor Allem um Unsere gnädige Bestätigung darüber ergebenst angehalten, dabei auch unterthänigst begehret, dass, nachdem ihm im Jahre 1640 von Unsernt- und der Krone wegen eine Anforderung an das Dorf Wallast, wie auch an einige Haken Landes im Oyta Kirchspiele und den jeglechtschen Dörfern angeregt und Unsere damalige Vormundschafts- und Reichs- Regierung sich zu der Zeit dahin erkläret, dass er, *Bogislaus Rosen*, die erwähnten streitigen Dörfer und Haken gegen Erlegung und Lieferung von eintausend Tonnen Roggen und eintausend Tonnen Hafer an Uns und die Krone ungestört und unangefochten besitzen und behalten solle, worauf er alsdann die erwähnten tausend Tonnen Roggen in Unsere Renterei in Reval eingeliefert und die rückständigen tausend Tonnen in dem gegenwärtigen Jahre richtig und auf einmal Uns und der Krone Schwedens zu liefern sich erboten, so dass Wir deshalb, wie auch in gnädiger Erwegung Dessen, was seine dienstfertige Bereitwilligkeit [?] Uns und der Krone Schwedens zu jeder Zeit mit ansehnlichen Vorschüssen beizuspringen, wie auch seiner bewiesenen langen und treuen Dienste ihm alle vorerwähnten Güter und Gelegenheiten gönnen und verleihen. Dieses sein unterthäniges Begehren haben Wir überlegt und in Erwegung gezogen, und weil Uns genugsam bekannt ist, wie er eine geraume und lange Zeit hindurch sich im Dienste der Krone Schwedens hat gebrauchen lassen und bei seinem dargelegten Fleiss, Treue und Ergebenheit sich stets hat bereitwillig finden lassen, um Uns und die Krone mit ansehnlichen Vorschüssen sowohl an Gelde wie auch Getraide zu unterstützen, sich ferner erboten, auch künftig Uns und der Krone Schwedens alle Treue, Gerechtigkeitsliebe [?] und unterthänigen Dienste gutwillig nach Vermögen leisten zu wollen, wozu er und alle seine Kinder und Erben, solange er und sie am Leben sein werden, verpflichtet sein sollen; weshalb Wir aus Gunst und Gna-

den bestätigt und bekräftigt, wie auch bei- und nachgegeben, wie Wir denn auch hiemit in Kraft dieses Unseres offenen Briefes bestätigen und bekräftigen dem mehrerwähnten *Bogislaus Rosen* samt allen seinen Kindern und nachkommenden Erben, alle vorstehenden Güter und Höfe mit sämtlichen zu denselben gehörenden Besitzlichkeiten in Feldern, Wiesen, Waldungen, Seen, Eilanden und Inseln, Fischereien und Fischgewässern, Mühlen und Mühlenstellen, Köthen und Köthnerstellen nebst allen andern Zugehörigkeiten im Nassen und Trockenen, nahe und ferne, Nichts ausgenommen von Dem, was gegenwärtig dabei liegt, vonalters belegen gewesen oder künftig mit Rechten erworben und gewonnen werden kann, als immerwährendes, wohlerworbenes und unantastbares Eigenthum unter adelicher Freiheit und adelicher Dienstbarkeit samt harrischem u. wierschem Rechte für sich und alle seine Kinder und nachkommenden Erben zu besitzen, zu benutzen und zu geniessen. Wir verbieten demnach allen Denjenigen, die Uns zum Gehorsam verpflichtet sind, insonderheit Unserem Reichsschatzmeister, Kammerrath, wie auch Generalgouverneur und Landeshauptmann in Liefland, wie allen Betreffenden, dem mehrerwähnten *Bogislaus Rosen,* allen seinen Kindern und Erben hiergegen Hindernisse oder Eintrag in irgend welcher Hinsicht jetzt oder in künftigen Zeiten zuzufügen. Zu mehrerer Gewissheit haben Wir Dieses eigenhändig unterschrieben und wissentlich Unser Secret hierunter hängen lassen. Gegeben auf Unserem Residenzschlosse Stockholm den 29. Juli im Jahre 1645 nach der Geburt Christi.

Christina.
(L. S. — R. P.)

Niels Tungell.

Schwedische Abschrift auf Pap. im Besitz des Barons *Konstantin von Rosen* aus dem Hause Weinjerwen.

585.

Adam Schrapfer's Wittwe setzt sich mit ihrem Sohne Adam Joh. Schrapfer aus einander, Reval den 11. Aug. 1645.

Im Namen der hochgelobten Dreieinigkeit, Amen. Wissend sei hiermit allen u. jeden Dieses Ansichtigen, insonderheit denen hieran gelegen: Als zwischen der wohledlen, ehr- u. tugendreichen Frau *Anna von Hochgreffen*, des weiland wohledlen, gestr. u. festen Hn. *Adam Schrapfern*, kön. Praesidenten, Generalcommissarien u. Statthalter etc., hinterlassener Wittwe, an einem, u. ihrem herzgeliebten Sohne, dem wohledlen, fest. u. mannh. Hn. *Adam Johan Schraffern*, am andern Theil, eine Zeit hero Zwist, Jrrung u. Missverständniss dergestalt eingerissen, dass, wann nicht durch friedliebende Personen u. bequeme Mittel beizeiten vorgebauet worden, dieselben besorglich zu mehrer, insonderheit dem Sohne nachtheiligen Weiterung ausschlagen dürfen, dass demnach auf wohlgemeinte Interposition u. Unterhandlung des erleuchten, wohlgeb. Hn. *Philip Scheiding*, kön. Maj. u. Reiche Schweden Raths, Praesidenten des kön. Hofgerichts zu Dorpat etc.

auf Kegell u. Jackewall erbgesessen, u. des ehrenfesten, grossachtbaren u. hochgelahrten Hn. *Philippi Crusii*, der Rechte Licentiaten, angeregte Differentien folgendergestalt gütlich beigelegt, vollkommen verglichen u. aus dem Grunde vertragen worden, auf Maasse und Weise, wie folget.

Nachdemmal der Sohn, *Adam Johan Schrapfer*, herzlich contestiret u. bezeuget, dass er niemals gemeinet gewesen oder noch gemeinet sei, weniger ihm, einem Sohne, gebühren wolle, mit seiner herz- u. hochgeliebten Frau Mutter in verdriesslichen Rechtsstreit zu treten u. sie dadurch in ihrem Alter, auch ohnedas itziger ihrer schweren Leibesschwachheit, daraus ihr der Allerhöchste wird aushelfen u. sie ihm u. den Seinigen zu Trost noch viel Jahre in Gnaden erhalten wolle, zu kränken, vielmehr aber sich anerkläret, auch allerdings schuldig erkennet, ihr allen kindlichen Gehorsam, Respect, Liebe u. Ehre zu erweisen u. mit „sohnlicher" Observanz Zeit seines Lebens jederzeit dergestalt unter Augen zu treten, damit er dem vierten Gebot Gottes ein Genügen thun, seine herzliebe Frau Mutter, um allen auf ihn etwa gefassten Unwillen gänzlich fallen zu lassen, gewinnen u. also den mütterlichen Segen behalten u. erhalten möge: als hat die Frau *Schrafferin* durch „sodane" Erklärung u. auf gute Zuversicht, dass ihr lieber Sohn „sodanen allen" gebührlich nachkommen werde, sich endlich bewegen lassen u. zur Gegenbezeigung ihrer mütterlichen inbrünstigen Liebe, auch wie begierig sie sei, ihres lieben Sohnes Wohlfahrt auf alle mögliche Wege zu „befodern", dahin resolviret, dass sie ihm, *Adam Johan Schraffer*, nachfolgende Güter in Lieflandt, als den Hof u. Gut Alpe mit allen Pertinentien, auch von ihr dazu mit grosser Beschwer, Mühe u. Arbeit gebrachten 16 Dörfern, dann auch die beiden Güter, im Dorpschen gelegen, Lawenstein u. Probsthoff genannt, ingleichen den Hof u. Gut Sallo in Finlandt, wie sie denselben [dieselben?] bei kön. Maj. auf ein Ansehnliches verbessert, dieselben anitzo beschaffen u. sie eingehabt, mit allen zu angeregten Gütern gehörigen Rechten, Gerechtigkeit, Einkommen, Nutzungen, u. wie es Namen haben mag, vollkommen mit Ausantwortung aller darauf lautenden kön. Donationen, Briefe u. Urkunden abgetreten u. dieselben zu seinem selbsteigenen Besten zu nutzen, zu geniessen u. zu gebrauchen eingeräumet, inmassen er, der Sohn *Adam Johan Schraffer*, seiner herzlieben Frau Mutter für „sodane" Abtretung benannter Güter u. insonderheit, dass sie nach Absterben seines sel. Hn. Vaters dieselben so stattlich, wiewohl mit nicht geringer ihrer Mühe, Beschwer u. bei deswegen untergangenen vielfältigen schweren Reisen zum Öftern ausgestandener nicht geringer Leibes- und Lebensgefahr, verbessert u. wohl administriret, herzkindlich Dank saget.

Hierentgegen behält die Frau *Schrapferin* als Mutter alle ihre zu Alpe habenden Mobilia an Leinen, Wolle, Kesseln, Grapen, Zinn u. andern „Eingethombte", u. dann zu ihrer ehrlichen, ihres sel. Herrn Standes gemässen Unterhaltung für sich, Zeit ihres übrigen Lebens zu besitzen, zu geniessen u. zu gebrauchen, nachbenannte Güter, als erstlich den Hof u. Gut Gendel, den sie in ihrem Wittwenstande von sel. Hn. *Hermanno Witten* erkauft, mit den dazugehörigen Dörfern, benanntlich Gendel u. Raudel, nebst dem durch sie erhaltenen u. nach Gendel gelegten Dorfe Pirsaw, ingleichen den Streugesinden, Äckern, Landen, Leuten,

Korn- u. Sägemühlen, Fischereien, Holzungen, Pertinentien, Rechten u. Gerechtigkeiten, was dazu vonalters gehöret u. *Gerth Witte* bis diese Stunde besessen, genossen, genutzt, gebraucht etc. Für's Andere den Hof Kottiper u. Harcke (davon der Erbbrief bei sel. Hn. *Hermanni Witten* Wittwe wegen Gendel ausgesetzt stehet u. der Sohn, *Adam Johan Schraffer*, nach geschehener Einlösung der Frau Mutter wieder einzuliefern sich verpflichtet) samt allen dazugehörigen Dörfern, als Harck, Watzell, Rickmacker, Kallopee [?], Sitwaress, Kurra, auch Sorue u. Hallick, welche der Hr. Vater, Hr. *Rotier Tiesenhaussen*, Zeit seines Lebens besitzt, aber nach Kotteper u. Harcke nach Inhalt kön. Briefe gehören, ingleichen Bosat u. Alles, was von Hn. Rittmeister *Linen* [?] dazu gekommen, nebst den Mühlen, Mühlenstätten u. allem Andern, was in der kön. Donation begriffen u. sie, die Frau *Schrafferin*, bishero dazu besessen; und endlich den Hof u. Gut Westsunde in Finlandt mit allem Zubehör, wie derselbe Inhalts kön. Donation von ihrem sel. Herrn u. ihr bis diese Stunde besessen worden. Welche itztspecificirten Höfe u. Güter (davon die Erbbriefe bei der Frau *Schrafferin* verbleiben) samt allen angehörigen Dörfern, Landen, Rechten u. Gerechtigkeiten, Nichts ausbeschieden, sie, die Frau *Schrafferin*, Zeit ihres Lebens nach u. zu ihrem Besten frei, geruhig u. von Jedermann unbehindert zu nutzen, zu geniessen, zu gebrauchen, die Einkünfte ihres Gefallens, wohin sie will, zu verwenden berechtiget sein u. daran von Niemanden, am wenigsten aber von ihrem lieben Sohne behindert werden soll, allerdings der Sohn, *Adam Johan Schraffer*, sich verpflichtet, den Rossdienst (den Mühlenzoll ausbeschieden, welchen die Frau Mutter auf sich nimmt) von sodanen Gütern zu halten, auch seine Frau Mutter von allen Schulden, es seien gleich dieselben von ihr gemacht, weil Solches alles den Gütern zum Besten geschehen, oder wo sie sonst herrühren u. Namen haben mögen u. zu bezahlen seien, gänzlich zu entfreien, zu entheben, die Herren Medicos, Apotheke u. Chirurgum, deren sie, die Frau Mutter, in ihrer Schwachheit sich bishero gebraucht, zu contentiren, auch die zwo ehrlichen Matronen, die ihr bishero treulich aufgewartet, jede mit 2 Last Roggen zu verehren. Doch will hierentgegen die Frau *Schrafferin* angeregte u. specificirte Höfe, Güter, Dörfer, Land u. Leute, davon ihr die Nutzung zeitlebens verbleibet, ihrem lieben Sohne zu Nachtheil auf keine Weise oder Wege aus den Händen bringen, sondern es verbleiben ihm dieselben als dem einigen wahren Erben unverschmälert erb- u. eigenthümlich, u. fallen ihm auf der Frau Mutter erfolgendes Absterben, welches der Allerhöchste lange versetzen wolle, solche alsdann alsofort einzunehmen u. mit den andern seinen Erbgütern vollkommlich erb u. eigen zu geniessen einig u. allein anheim. Womit also aller vorgegangene Widerwille gänzlich aufgehoben, aboliret, hergegen alle mütterliche u. kindliche Liebe u. gutes Vertrauen vollkommlich reduciret worden, inmassen Solchem allem kindlich zu geleben u. Demselben in keinem Wege durch Rechtsprocesse oder sonst zuwiderzukommen, noch, dass es von Andern geschehe, zu gestatten, der Sohn, *Adam Johan Schraffer*, fest, beständig, unwiderruflich u. mit wissentlicher Verzicht aller Beneficien der Rechte, wie die Namen haben, versprochen, ingleichen die Frau Mutter auf solch Versprechen zu aller mütterlichen Liebe u. Gegenhaltung sich erkläret u. anerboten. Alles bei

adeligen Ehren, Treuen u. Glauben. Urkundlich sind dieses gütlichen Vergleichs zwei gleichlautende Exemplaria gefertiget, von der Frau Mutter u. ihrem Sohne zu fester Haltung u. von den beiden Herren Interponenten zum Zeugniss mit Hand u. Siegel befestiget. So geschehen in Reval den 11. Augusti Anno 1645.

Anna v Hochgrefen
Selleigen Heren
(Siegel.) *adam Scharpfers* [sic]
nachgelasne wittbe.

Adam Johan Schrapfer.
(Siegel.)

Philip Scheidingh. mp.
alss gezeuge.
(Siegel.)

(Siegel mit „P. C. L.“)
Philippus Crusius J U L *)
in Testimonium mpr.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuck.* Sammlg.

586.

Des Majors Ioh. von Wettberg Pass für den Lieutenant Christoffer Toll, Arensburg den 4. Nov. 1645.

Des durchleuchtigsten, grossmächtigsten und hochgeb. Fürsten u. Hn., Hn. *Christiani des Vierten,* zu Dennemarck, Norwegen, auch der Wenden u. Gothen König, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn u. der Dittmarschen, Graf zu Olldenburch u. Dallmenhorst, meines gnädigsten Herrn u. Königs, unter hochgedachtem Regiment des wohlgeb., hochedlen u. gestrengen Hn. *Ebbe Uhllfeldt,* Erbherrn auf Ogesholm, bestallter Major zu Ross, ich, *Johann von Wettberg,* thue hiemit Jedermänniglichen kund u. offenbar zu wissen, wasmassen Vorweiser, der wohledle, feste u. mannh. *Christoffer Tholl,* unter meiner Compagnie 6 Monat für Quartiermeister u. 6 Monat für Lieutenant gedienet, bei welcher Charge er sich in währender Zeit also betragen u. verhalten, dass ich darob ein vollkommenes Genügen gehabt habe. Wann aber nunmehr zwischen beiden Kronen, als Dennemarck u. Schweden, der Frieden geschlossen u. deswegen mehrentheils Völker wieder abzudanken ich gnädigsten Befehl u. Order überkommen u. gedachter Lieutenant *Christoffer Tholl* um einen schriftlichen Schein, denselben ihm mitzutheilen, bei mir angehalten: als habe denselben wegen seines Wohlverhaltens u. wohlgetragener Charge nicht verweigern können, sondern ihm diesen Pass mittheilen wollen. Gelanget demnach an Alle u. Jede mein in Gebühr freundlich Gesinnen, dieselben wollen nicht allein gedachten Lieutenant *Christoffer Thollen* zu Wasser u. Lande frei, sicher u. unbehindert passiren u. repassiren, sondern ihm auch allen geneigten Willen u. Beförderung widerfahren lassen. Dasselbe in derogleichen Occasionen um einen Jedweden nach Standesgebühr wie-

*) Juris utriusque licentiatus.

der zu verschulden, verbleibe ich stets willig. Zu Urkund der Wahrheit habe ich diesen Pass mit meinem angebornen Pitschaft u. eigenhändiger Subscriptions befestiget. Actum Arensburg die 4. Novembris Anno 1645.

Johan Wedberch
Major zu Pferde.

Das Orig. ebendort.

587.

Fortsetzung von Nr. 420, B.

Es hat aber gedachter Generalmajor [*Ströff*], sich bei dem Possess [des Gutes Jummerden im Erlaschen] zu conserviren, das beneficium revisionis an dem kön. Thron ergriffen, da denn zwar der Hr. Generalmajor *Ströeff* wegen der dazwischengekommenen kön. Donation bei dem Gut conservirt worden; es hat aber die damalige kön. Regierung sofort an den Hn. Generalgouverneur in Liefflaand geschrieben, dass von derselben, falls in Liefland oder Ingermanland ein Gut ledig wäre, welches mit dem Gut Vesten einigermassen proportioniret wäre, solches dem Rittmeister *Walter von Tiesenhausen* zur Wiederlage dafür sollte eingeräumet werden, worauf ihm auch in Ingermanland das Gut Rudiab unter Mannlehnsrecht eingegeben u. von Königin *Christina* christmilden Andenkens Anno 1645 confirmiret worden, wie Solches alles die Resolution aus der kön. Reductionscommission mit Mehrem erweiset.

588.

Cristoffer Toll's Quitung über den Empfang seines Erbantheils von seinem Bruder Christian Toll aus dem väterlichen Gute Medel auf Ösel; Medel den 16. Febr. 1646.

Ich *Christoffer Tol*, sowohl meine herzliebe eheliche Hausfrau *Anna Sasse* bekenne u. thue kund mit diesem Verlassbrief für uns, alle unsere Erben, Erbnehmer u. Nachkommen, auch Allermänniglichen: Demnach unser lieber Bruder u. Schwager, der wohledle, feste u. mannh. *Christian Toll*, zu Medel erbgesessen, uns wegen unseres Patri- u. Matrimonii halber aus dem Gute Meedel gegen 600 Rchstlr. entrichtet u. in Mangelung Geldes, auch zu besserem seinem Frommen anstatt der 600 Rchstlr. eingeräumet u. abgetreten hat 6 Einfüssling Land nebst allen den Äckern, Heuschlägen, Frei- u. Gemeinheiten, so voralters darnach gehöret, Wesseldorf genannt, so er uns, unseren Erben u. Erbnehmern als unser Eigenthum zu ewigen Zeiten erblich von Dato an aufgetragen, cediret u. übergeben, will Solches auch hiemit wirklich uns und unseren Erben abgetreten haben, wie Solches in Allem der uns darüber von ihm ertheilte Kaufbrief mit Meh-

rem ausweisen thut. Thun also unsrem lieben Bruder u. Schwager, seinen Erben u. Erbnehmern für uns, uns. Erbn. u. Nachkommen n. allein gebührenderweise in bester Form Rechtens, u. wie Dieses im Rechte Kraft u. Macht haben soll u. kann, quitiren, sondern, weil wir zur Genüge empfangen, uns aller der vorhin an unser väterliches Erbgut Meedell unseres Patri- u. Matrimonii halber gehabten Actiones u. Ansprache hiemit gänzlich verziehen u. begeben, diesergestalt u. also, dass unser Bruder u. Schwager *Christian Tol* unser väterliches Erbgut Meedel von Dato an (die 6 Einfüssling Land nebst deren Zubehörungen zu Wesseldorf ausbeschieden) annehmen, geruhsamlich besitzen u. nach allem seinem Willen u. besten Vermögen gebrauchen möge, ungehindert unser, unserer Erben oder Erbnehmer; wollen auch diesen Verlassbrief in Allem stet u. fest halten, uns auch hinwieder keiner Rechte, Indulte, Privilegien, Constitutionen, wie solche Namen haben od. erdacht werden möchten, gebrauchen, sondern thun denselben samt u. sonders hiermit u. in beständigster Form Rechtens renunciren. Des zu wahrem Urkund haben neben mir die wohledlen, mannh. u. ehrenfesten *Matthiass Stackelbergk* von Piddel, Landrath, und *Casper Berch* von Jöggist (ihnen u. ihren Erben unschädlich) diesen Verlassbrief unterschrieben, solchen auch mit ihrem adeligen Pitschaft bekräftiget. Geschehen Meedel den 16. Februar Anno 1646.

Caspar Berch.

Matthis Stackelberg. *Christoffer Tholl* Eigenhand.

Das Orig. in der *von Toll-Kuck.* Sammlg.

589.

Ein Gränzstreit zwischen Christina Welling, geb. Treiden, zu Jewe u. Ludwig Taube zu Etz wird zu Gunsten des letzteren entschieden, Etz den 28. Aug. 1646.

Ich *Hans Wrangell* zu Tatters, wohlverordneter wirischer u. jervischer Mannrichter, zusamt m. beid. Beisitzern, den wohledlen, fest. und mannh. Hn. *Johan Fock*, zu Paatz, u. Hn. *Iohan Friederich Paikull*, zu Turbsell Erbsassen, erkennen in Sachen der wohledlen Frau *Christinae Treiden*, sel. Hn. *Gotthardt Velling* des Jüngern nachgelassener Wittibe, Klägerin eines-, contra u. wider den auch wohledl. Hn. Rittmeister *Ludewig Tauben*, Beklagten anderntheils, in puncto finium regundorum zwischen den Dörfern Tammick u. Sallope, nach den Gütern Jewe u. Etz gehörig, concernirend, allen schrift- u. mündlichen Ein- u. Beibringen nach zu Recht:

Nachdemmalen sowohl die vorigen Possessores des Gutes „Etzes", als auch itziger desselben Inhaber u. Beklagter, Hr. Rittmeister *Ludewig Taube*, zu seiner Zeit die streitigen Lande je u. allewege geruhig possediret u. unstreitig innegehabt und Frau Klägerin Bauern vor zwei Jahren sich de facto allererst hineingedrungen:

als hat Hr. Beklagter *Taube* seines alten Posses billig zu geniessen, erhalten ihn dannenhero dabei, u. soll Dasselbige, was er diesembevor innegehabt, wieder einzunehmen hefugt sein. Da aber Frau Beklagtin [sic] od. der Hr. Hofrath *Gotthardt Velling* als Haereditarius u. Erbherr des Gutes Jewe einige Praetension u. Zusprache an gemeldete Lande annoch zu haben vermeinen, sollen sie Solches an Hn. *Tauben* mit Recht zu suchen schuldig sein, da sie dann, was sie zu beweisen haben werden, zu geniessen haben sollen. V. R. W.

Publicatum Etz den 28. Aug. Anno 1646.

Hanss Wrangell zu tatters mp. (Siegel.)	*Hans Fock* zu Pats.	*Johan Friedrich Payckül* zu Törpsell. (Siegel.)

Von diesem Urtel hat Hr. Rittmeister *Tönnies Meidel* nomine der Frau Klägerin *Christinae Treiden* stante pede an das Obergericht appelliret u. den Appellationsschilling erleget. Hr. Beklagter *Taube* protestirt vor allem Schaden u. Unkosten itzo sowohl als künftig.

Das Orig. auf Pap. ebendort. — Rückseite: „Producirt den 21. Febr. Anno 1650. — Anno 1769, Nr. 105."

590.

Gränzscheidung zwischen dem alten u. dem neuen Hofe Harm; in dem neuen Hofe Harm den 3. *Sept.* 1646.

Kund u. zu wissen sei Jedermänniglichen, dem dieser unser Contract od. Vertragsbrief zu sehen, lesen vorkommt, insonderheit Denen, so hieran gelegen, dass wir von der hohen Obrigkeit als Richter in der Sache verordnet sind, [?] ich *Jürgen Wrangell*, zu Sicklecht erbgesessen, *Hans Derenthall*, ihrer kön. Maj. Rittmeister, erbges. auf Pergell, *Reinholdt Nieroth*, auf Koddiel erbges., in Sachen der wohledlen, ehr- u. vieltugendsamen Frau *Hedwig Drolsshagen*, sel. Hn. *Daniel Wagners* hinterbliebener Wittib, sowohl auch des wohledlen, gestr., fest. u. mannh. Hn. *Ritger Loden* u. dann der wohledlen, ehr- u. vielt. Frau *Elisabeth Bremen*, weiland sel. Ihr. kön. Maj. zu Schweden wohlverdienten Hn. Obersten *Tuw Bremens* hinterbliebener Wittib, in einer streitigen Grenzsache in dem neuen Hof Harm erschienen u. die Gränze in einen Augenschein genommen u. wohl beritten. Weil wir denn willens, die Parten gerichtlich zu entscheiden, aber zuvor auf gütliche Unterhandlung gewiesen, als haben beide Parten durch ihre beiderseits gefolgten Freunde sich gütlich u. freundlich aus dem Grunde gänzlich verglichen u. vertragen, wie folgt: Als erstlich, anzugehen von einem „Morrass" oder Sippe, der da scheidet Löhr u. Newe Mühle, allda ein Stein geleget mit ++ verzeichnet; von dar an ein Ackerland, genannt Rachpoll, dar auch ein Stein mit einem Kreuze verzeichnet, u. so fort von Kreuzsteine zu Kreuzsteine bis an den Weg, der da kommt von Allenitz u. gehet nach dem neuen Hof Harm, dar auch

ein Stein an der Ecke mit einem † verzeichnet; weiter dem Weg zufolge bis an den Kreuzweg, dar auch ein †stein lieget; weiter den Weg entlangs über den †-weg, dem Weg zufolge nach dem neuen Hof Harm, von Steinen zu Steinen mit † verzeichnet, bis an einen grossen Kreuzstein, u. so fortan bis an des alten Hofes Koppelgraben, dem Graben zu folgen bis an die hermsche Bäche; u. soll also das Land, was auf der rechten Hand liegt, nach dem neuen Hof Harm verbleiben u. alles, was auf der linken Hand, nach dem alten Hof Harm verbleiben, Nichts ausbeschieden, zu ewigen Zeiten. Dass also dieser gerichtliche Vertrag stet, fest u. unwiderruflich soll gehalten werden, soll kein Theil mächtig sein, solchen zu widerrufen. Also haben wir Richter Solches gerichtlich confirmiret u. befestiget, u. sollen hiemit alle „Gewälde", Zwist u. Uneinigkeit zwischen beiden Parten gänzlich aufgehoben sein. Solches haben wir nebst den Principalen u. gefolgten Freunden unterschrieben u. mit unsern angebornen Pitschaften versiegelt, u. sind also dieser Gerichtsverträge zwei eines Lautens verfertiget u. „einem Jedern" eins zu sich genommen. Actum den 3. Septembr. in dem neuen Hof Harm Anno 1646.

Jürgen Wrangell. (L. S.)

Hanss Derrenthall auff Pergell mp. (L. S.)

Reinholdt Nieroth, auff Koddill mp.

Hedewich Drolsshagen.

Rottgert Lode mp. (L. S.)

Elisabeth Bremen, Sehl. *Thuw Bremen* hinterbliebene Wittib. (L. S.)

Hanss Hinrich Von Teisenhusen mp. LandRatt.

Anthoni Philip Von Saltza mp. (L. S.)

Dietloff Von Tiesenhausen.

Die Cop. auf Pap. ebendort.

591.

Joh. Adam Schraffer wird auf Ansuchen des Herm. Treyden vom dörpt. Landgerichte nach Wesnershof citirt, Dorpat den 10. Sept. 1646.

Landrichter u. sämtliche Assessores des kön. Landgerichts dörptischen Kreises fügen Euch, dem wohledl., fest. u. mannh. *Johann Adam Schraffer*, hiemit zu wissen, wasmassen der auch w., f. u. m. *Herman Treyden* Euch vor diesem kön. Landgericht in puncto liquidationis, u. was wegen des Wesslershofischen [sic] noch zu thun, zu besprechen gemeinet u. uns daher bittlich ersuchet, wir thäten ihm unsere peremtorische Citation u. Vorladungsschrift wider Euch ertheilen. Wann wir denn Niemanden die Rechtsmittel verweigern können, als citiren, heischen u. laden wir Euch hiemit zum ersten, andern u. dritten mal also endlich u. peremtorie, dass Ihr den 26. Oct. dieses 1646. Jahres allhie zu Wessnersshoff [sic] zu früher Tageszeit entweder in eigener Person od. durch einen zur Sache

genugsam bestallten Vollmächtigen unausbleiblich erscheinet, was ferner wider Euch eingebracht wird, anhöret, zur Sache antwortet u. den Ausschlag derselben abwartet, mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, Ihr erscheinet alsdann od. nicht, soll nichtsdestominder auf des gehorsamen Theils Anhalten in der Sache, was recht ist, erkannt werden. Wornach Ihr Euch zu richten u. vor Schaden zu hüten. Urkund gewöhnliche Subscription. Dorpt den 10. Sept. Anno 1646.

(ganz kleines Siegel mit „C. S.“)

Im namen vnnd von wegen dess Konigl. Landgerichts Dörptischen Crayses
Carll Stakelberch
Assessor mp.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

592.

Gränzberichtigung zwischen dem Gute Raeküll u. den Dörfern Narrak u. Kaddila [*im Kirchspiel Klein-Marien*], *Raeküll den* 5. *Nov.* 1646.

Kund, offenbar u. zu wissen sei Jedermänniglich, absonderlich aber denen daran gelegen, welchen dieser offene gerichtliche Vergleichs- u. Vertragsbrief zu sehen, hören u. zu lesen vorgezeiget wird: Nachdemmalen zwischen dem edlen, fest- u. mannh. Hn. *Johann Oloffson Ackerfeltt*, erbgesessen auf Rahekülll, Kläger an einem, u. dem auch wohledlen, gestrengen, fest- u. mannh. Hn. *Hans Hendrich von Tiesenhusen*, auf Borgholm, Tolcks u. Erla erbgesessen, Ihrer kön. Maj. u. der Krone Schweden wohlverdientem Generalmajor u. des Fürstenthums Ehsten Landrath, Beklagtem anders Theils, wegen ihrer beiderseits Güter, als Raheküll, ihm, *Johann Oloffson*, und der Dörfer Narrakall u. Caddell, dem Hn. Landrath *Hanss Henrich von Tiesenhussen* nach dem Hofe Borgholm gehörig, eine Zeit hero einige Missverständniss, Irrung u. Differentien der Gränze halber sich erhoben, auch eine solche Weitläuftigkeit causiret u. verursachet, dass Kläger, *Joh. Ol.*, die Obrigkeit zu Schloss um Verordnung des kön. Burggerichts in sothaner zwistigen Sache, damit er u. sein Gegentheil durch Recht od. gütliche Mittel hierin entschieden werdeu möchten, gebührlieh ersuchet; wann denn obgedachte sothane Gränzirrung u. daher „ereügete“ Differentien aufzuheben u. die Parten in einem u. anderm Wege in Ruhe, Friede u. gute Vertraulichkeit wiederum zu setzen, von dem hochwohlgeb. Hn., Hn. *Erich Oxenstern Axelson*, Grafen zu Südermöhre, Freiherrn zu Kymitho, Herrn auf Fyholm u. Tydöö etc., Ihrer k. M. u. der Reiche Schweden Rath, hochbetrauetem Gouverneur des Fstenth. Ehsten u. Generalstatthalter auf Revall, committiret u. abgeordnet worden ich, *Michael Gottlieb Grass*, auf Saynall erbgesessen, bestallter kön. Statthalter auf Revall u. des Burggerichts daselbst Praesident, benebst desselben Gerichts zu dieser Sache verordneten Assessoren, den wohledlen, fest- u. mannh. Hn. *Johann*

von Fietinghoff auf Jerwejeggi etc. u. kön. Secretario *Nicolao Passern*, zu dessen schuldiger Folge wir denn auch am 31. Oct. dieses laufenden Jahres im Hofe Raheküll erschienen u. darauffolgenden andern Novembris beiderseits Gränze zwischen Raheküll u. den Dörfern Narrakall u. Caddell beritten u. in fleissigen Augenschein genommen, auch Eines u. des Andern dabei producirte Documente dabei übersehen, consideriret u. erwogen: als haben wir uns darauf auch ferner bemühet, zu Erhaltung besserer nachbarlicher Freundschaft die Parten, soviel möglich, durch einen gütlichen Vergleich v. einander zu setzen u. alle bisanhero erwachsenen Misshelligkeiten aus dem Grunde u. auf einmal aufzuheben, welches denn durch Gottes Gnade seinen gewünschten Zweck erreichet, indem die litigirenden Parteien v. beiden Theilen der Güte sich accommodiret u. auf unsere vorgethanen Vorschläge u. Mittel nachfolgenden gütlichen, unwiderruflichen u. ewigwährenden Vertrag endlich beliebet, eingegangen u. folgends die Gränze festiglich zu halten geschlossen, also u. dergestalt, dass nunmehr zwischen obgemeldeten Gütern Raheküll, Narrakall u. Caddell nachgesetztermassen die Gränze stabiliret u. befestiget sein u. bleiben soll:

Als erstlich anzuheben von dem Berge Amma Meggi genannt, welcher nahe an Hn. *Johann Oloffsons* Hofes Ackerzaun gelegen, so Raheküll, Narrakall u. Pantifer scheidet, woselbst zween alte, untadelhafte Kreuzsteine zu finden, die Parten daselbst auch einig waren. Von denselben Steinen nach dem Compass Südost an einer geraden Linie bis auf einen Kreuzstein 40 Schritt, an einem alten Wege, welcher von Narrakall kommet u. nach Pantifer gehet. Weiter fortzugehen v. demselben Kreuzstein den alten Weg entlangs auf einen andern Kreuzstein, auch am Wege liegend, v. demselben der geraden Linie nach fürder auf einen Kreuzstein, u. so weiter in derselben Linie v. Kreuzen zu Kreuzen, auf welche je u. allewege der längste Strich derselben einer auf den andern zeiget, bis an einen grossen Stein, der von Anfang der zwei Kreuze bei Amma Meggi der siebente in der Linie ist, worauf auch ein Kreuz gehauen mit einem langen Strich u. für einen Eckstein zu halten. Von demselben zur linken Hand abzubeugen u. zufolge des langen Strichs Nordosten auf einen Kreuzstein, folgends auf einen andern Kreuzstein in der graden Linie, u. so folgends weiter von Kreuzen zu Kreuzen, auf welche alle auch der längste Strich eines jedweden Kreuzes einer auf den andern weiset, bis an eine viereckichte „Kuhle", die mit Steinen gefüllet. Von derselben Kuhle die gerade Linea zu folgen an ein Kreuz, ferner von Kreuzen zu Kreuzen bis an einen Ort, Linckaywa genannt; weiter von dem Ort an etliche Kreuzsteine in der geraden Linie, da auch allewege der längste Strich einer auf den andern weiset, bis an einen Eckstein, welcher nit weit v. dem Wege lieget, der da kommt von Kaddell u. nach Narrakall gehet. Von dem Eckstein ferner zur linken Hand beugend, West zum Norden an, in der geraden Linie an einen Kreuzstein, u. so fürder derselben zufolge von Kreuzen zu Kreuzen bis abermal an einen Eckstein, liegend an dem Wege, der da kommet von Caddell u. gehet nach Pantifer, worauf zwei Kreuze gehauen, bei welchem Eckstein die Rahekülschen u. Caddellschen aufhören u. die Raheküllschen u. Pantiferschen wieder anfangen u. fortgehen; mittels welcher vorgemel-

deten Kreuzsteine u. darnach gelegten richtigen Gränzen alles Dasjenige, was von Amma Meggi an bis an den Eckstein bei dem caddellschen Wege zur linken Hand lieget, nach dem Hof u. Gut Rahekül l, was aber zur rechten, nach den Dörfern Narrakall u. Caddila gehören u. beständig verbleiben [soll].

Hierauf nun haben sich auch beide Parten für sich, ihre Erben u. Erbnehmen bei handgegebener Treu' u. Glauben versprochen u. verobligiret, dafern nachdiesem über diese gelegten Gränzsteine einige andere nun od. insknnftig sollten od. möchten gefunden, dieselben auch durch alte Siegel u. Briefe von einem u. anderm Theil u. ihren Nachkommen erwiesen u. behauptet werden, dadurch diese beiden Güter in ferneren Dispüt gerathen könnten, dass sowohl solche alte Gränzbriefe, als auch darin enthaltene Gränzen „nun alss dann und dann alss nun" von nichten, todt u. kraftlos sollen gehalten, noch deshalb einiger neue Zwist u. Streit erreget, weder dieser Contract dadurch aufgehoben werden, vielmehr aber diese jetzt gelegte Gränze in ihrem Vigore u. Würden verbleiben u. zu ewigen Zeiten gültig u. kräftig sein solle. Und weil auch wegen einiger v. Hn. *Johann Oloffsons* Bauern an dem obgemeldeten alten Wege etliche verdächtige Kreuzsteine diesembevor gefunden u. zum Vorschein gebracht, überdas auch in der Gränzführung zwischen Rahekül l u. Caddella einen Kreuzstein zur rechten Hand an der Seite gefunden, welcher bisanhero für ein rahekül lscher Grenzstein gehalten worden, welche dann diese Differentien unter den Parten erreget: sind dieselben nun auch verbrannt, cassiret u. kraftlos gemachet, sollen auch in Ewigkeit cassiret, kraftlos sein u. bleiben. Und ist also durch diesen Vertrag u. gerichtlich vereinbarte Gränzlegung das zwischen obgemeldeten beiden Parteien bishero vorgelaufene Missverständniss aus dem Grunde aufgehoben u. vertragen, die sie auch für sich u. ihre Nachkommen auf Biedermanns Glauben u. adelige Ehre stet, fest u. unverbrüchlich zu halten sich verpflichtet nun u. zu ewigwährenden Zeiten, Alles ohne Argelist u. Gefährde. Zu welcher Beglaubigung wir als zu dieser Sache verordnete kön. Richter n. allein mit unsern, sondern auch beide Herren Contrahenten zusamt ihren dieser Zeit hierzu gefolgten Freunden diesen Vertrag mit ihren Händen u. angebornen Pitschaften corroboriret u. bestätiget, der geschehen u. gegeben im Hof Rahekül l nach Christi, unsers Herrn, Geburt im Jahre 1646 den 5. Novembris.

Michell Godtlieb Grass. (L. S.)

Johann Von Vytinckhoff. (L. S.)

Nicolaus Passer, per Esthoniam
Secretarius Regius.

Hanss Hinrich Von Teisenhusen.

Johann Oloffson
Ackerfeldt.
(L. S.)

Die Copie in der *tiesenhaus.* Collection der *von Toll-Kuck.* Sammlg.

593.

E. Edlen Ritter- und Landschaft Begehren wegen der dritten Instanz in Grenzsachen, den Herren Landräthen unter And. vorgelegt. Anno 1647 *den* 11. *Februar.*

6) Lässet E. Edl. Ritter- u. Landschaft sich zwar billig gefallen, wie sie es denn auch mit hohem Dank zu rühmen wissen, dass Ihr. hochwohlgeb. Herrl. der gewesene Hr. Gouverneur u. die Hn. Landräthe in Anno 1645 eine gewisse u. richtige Ordnung abfassen u. publiciren lassen wollen, wie es inskünftige bei den Grenzstreiten zu Lande u. mit den dreien Instantien solle gehalten werden. Weil aber, wie befindlich, v. höchstgedachtem Hn. Gouverneur u. den Hn. Landräthen geschlossen, dass, wann von dem Urtheil secundae instantiae frivole appelliret wäre, der Appellans dem Beklagten n. allein die in tertia instantia aufgegangenen Unkosten, sondern dem Gerichte in 100 Rdlr. in specie zur Strafe solle verfallen (da doch der Appellans sich vielleicht n. eingebildet u. dafür gehalten, dass er eine unrechtmässige Sache hätte) u., ehe er von dannen gelassen werde, zu erlegen schuldig sein: als befindet E. Edl. R.- u. Landschaft, dass ihnen Dieses der Strafe wegen fast schwer zu tragen fallen würde, der gewissen Zuversicht, [dass,] wann Ihr. hochwohlgeb. Herrl. der gewesene Hr. Gouverneur itzo allhie noch zur Stelle wäre, Ihr. wohlgeb. Herrl., wann sie hierüber E. Edlen R.- u. Landschaft Beschwer vernehmen würden, willig ändern u. verbessern würden. Als bittet E. Edle R.- u. L., die Hn. Landräthe wollen mit Ihr. Erl. Hochgräfl. Excell. deswegen reden, dass die Strafe der 100 Rdlr. abgeschaffet u. weiter n. practiciret werden möge. Damit aber gleichwohl der frivole Appellans seinen Contraparten n. muthwilliger Weise in Unkosten setzen u. dem kön. Landgerichte vergebliche Unruhe machen möge, siehet E. Edl. R.- u. Landschaft für rath- u. heilsam an, dass Der, so vom Urtheil secundae instantiae appelliret, vor Angehung der dritten Instanz das Juramentum calumniae praestiren möge; wann solches geschehen, dass alsdann der Appellans in seinen Sachen gehöret u. zu Recht verholfen werden möge, auch, da er schon in tertia instantia der Sachen verlustig erkannt würde, in die Strafe der 100 Rdlr. doch n. condemniret werden möge, weil er bei seinem Gewissen erhalten, dass er n. anders wisse, als dass [er] eine rechtfertige Sache habe, hergegen aber, wann er das Iuram. calumniae zu leisten sich verweigern u. nichtsdestominder die Sache zum dritten mal wollte besichtiget u. abgerichtet haben, er weiter n. gehöret werden, sondern die Sache, wie sie in secunda inst. geurtheilt, verbleiben möge. Solches, hoffet E. Edl. Ritter- u. Landschaft, werde sich Ihr. Erl. hochgräfl. Excell. samt den Hn. Landräthen n. missfallen, sondern damit n. Einer od. der Andere aus der Ritterschaft wegen so hoher Strafe sein Recht zu prosequiren abgeschrecket od. auch hiedurch in Ruin u. Verderb gesetzet werden möge, grossgünstig [„ggstig"] belieben lassen.

Den 9. Februarii, wie dieser obgesetzte Punct von der sämtlichen Ritter- u. Landschaft einhelliglich beliebet worden, protestirte Hr. *Carl Hastfer* zu Sommerhusen in Bei- u. Ansein der sämtl. Rittersch. hiewider, wollte in diese der R.- u. Landschaft Beliebung wegen der dritten Instanz n. consentiren, „weiniger" daran

gehalten sein, bat, dass diese seine Protestation möchte angenommen, dem Protocollo inseriret u. ihm deswegen Schein u. Beweis ertheilet werden möchte. E. Edl. R.- u. Ldschaft wusste ihm Solches n. zu versagen, dannenhero vom Hn. Hauptmann u. der sämtl. Rittersch. Solches zu verzeichnen anbefohlen worden.

Quod in veritatis fidem attestor ego
Joach: *Mullman*
Notarius.

Die Cop. „aus der Ritterschaft Protocoll“ in der *von Toll-Kuck*. Sammlg. Vgl. Nr. 575.

594.

Abschied wegen eines bei Waschel [*unweit Maholm*] *von Ila nach der Mühle zu Unnus führenden Weges u. der unterwegs befindlichen Brücke*, *Reval den* 2. *März* 1647.

Zu wissen sei hiermit Jedermänniglichen, insonderheit Denen, so daran gelegen, dass, alldieweil zw. dem wohlgeb. Hn., Hn. *Gustaff Horn*, der Reiche Schweden Rath u. Feldmarschalk, u. dem wohledlen, fest. u. mannh. *Simon Loden*, vorigem Besitzer des Gutes Waschel, wegen eines Weges, so von Idel nach Vnaser Mühle gehet, u. einer Brücke über „die Bach“ darzwischen einige Streitigkeit entstanden, worüber am 26. Septembris des 1633. Jahrs der Hr. Mannr. *Johan von Vytinghoff* samt s. verordneten Beisitzern darüber erkannt, dass der Weg frei sein u. bleiben solle, der Punct aber wegen der Brücke, weil wohlbemeldeter *Simon Lode* sich auf seine Freiheit, u. dass über genannte „Bäche“ vorhin niemals eine Brücke gelegt gewesen, berufen, für das mal ausgesetzt u. an das Obergericht remittiret worden, worauf hernach durch den kön. Hn. Gouverneur u. die sämtl. Hn. Landräthe in folgenden Jahren, „benamentlichen“ aber Anno 1636, gemeldetem *Simon Lodens* die genannte Brücke zu repariren bei 100 Rchsthl. Strafe injungiret u. auferleget worden, dahero nun um Verhütung fernerer Streitigkeit v. des Hn. Feldmarschall Exc. u. dem wohledlen Hn. *Otto Wrangeln* als jetzigem Besitzer des Gutes Waschel dahin geschlossen u. beliebet worden, dass vorbesagter Weg über die waschelschen Lande u. Heuschläge bis zu der vnnaschen Mühle, wie voralters, sowohl auch die Brücke über vorbesagte „Bäche“ nun u. zu ewigen Zeiten verbleiben u. die Brücke v. beiden Theilen, u. zwar einem Jeden auf seiner Seite, in wesentlichem Bau u. Besserung gehalten werden solle. Weil auch wohlgemeldeter Hr. *Otto Wrangel* sich befürchtet, dass s. Heuschläge durch den gemeldeten Weg sehr ausgefahren u. verdorben werden möchten, hat des Hn. Feldmarschall Exc. sich dahingegen versprochen, dass dero Bauern durch die waschelschen Heuschläge an den Orten, da es vonnöthen, Brücken machen u. also einen einigen Weg halten sollen. Und da zu dem benöthigten Brückenholz des Hn. Feldmarschall Busch zu weit abgelegen, hat auf solchen Fall gemeldeter Hr. *Otto Wrangel* vergönnet u. zugelassen, das Brückenholz aus dem waschelischen nächst dabei liegenden Busche jedesmal zn führen, jedoch dass diese Vergünstigung sich n. weiter, als was zu Erhaltung vorbesagten Mühlenweges von-

nöthen, erstrecken solle. Urkundlich sind dieser Vergleichungsschriften zwo eines Lautens verfertiget, v. beiden Theilen unterschrieben u. besiegelt u. einem jeden seines zugestellet. So geschehen in Reval den 2. Martii Anno 1647.

Gustaf Horn. . *Otto Wrangell* mp.
Siegel. Siegel.

Das Orig. auf Pap. in derselben Sammlg. — Vgl. Nr. 458 u. 483.

595.

Gerichtlicher Abschied über Kersel u. Raggafer zwischen Otto Schulmann dem Jüngern u. Hans Paikull, (Reval) den 17. *März* 1647.

Wir *Erick Oxenstierna*, Graf zu Suedermöhro, Freiherr zu Kymitho, Erbherr auf Tydöe u. Viehollm etc., Ihr. kön. Maj. u. dero Reiche Schweden verordn. Gubernator dieses Fürstenthums Ehsten, *Hanss Wrangell* von Allo, *Otto Vxkull* von Padenormb, *Berendt Taube* auf Maydell, *Hanss Heinrich von Tiesenhausen* auf Erla, Tolcks u. Borckholm, *Otto Vxkul* von Foelx und *Johann Brackel* auf Maydell, Landräthe, geben in Sachen des wohledlen *Otto Scholman* des Jüngern, Klägern eines, contra den auch wohledlen *Hanss Paykull*, Beklagten anderen Theils, in puncto der begehrten Restitution in integrum wegen der Güter Kerssell u. Raggifehr*) nach allen eingelegten brieflichen Urkunden, Contracten u. Urthel interlocutorie zum Bescheide: Alldieweil der Hauptsache halber bereits in Anno 1630 in diesem kön. Landgericht definitive verabscheidet, solches Urthel auch dieser Lande Rechten gemäss befunden: als kann anitzo dawider Nichts verhängt werden, sondern das vorige Urthel wird billig hiemit confirmiret. Weil aber nach der Zeit der *Otto Scholman* sich mit *Hanss Paykülln* in einen Vertrag eingelassen u. wegen seiner Kinder, indem die Güter von der Mutter herrühreten, wie ein Vormund contrahiret, durch welchen Vertrag die Kinder sich itzo graviret zu sein befunden, Hr. Kläger *Otto Scholman* der Jüngere auch bei seinen erlangten mündigen Jahren, sobald er allhie aus kön. Diensten angelanget, solchem seines Vaters Contract sowohl in seinem als seiner annoch unmündigen Schwestern Namen widersprochen und aufzuheben gebeten: als wird solcher Contract, weil nach dieser Lande Recessen die Vormünder den Unmündigen zum Schaden Nichts eingehen oder verhängen können, die Unmündigen auch sowohl in diesem als andrem Rechte grosse Beneficia haben, hiemit aufgehoben u. cassiret. Dessen soll Kläger, *Otto Schollman*, einige Commissarii aus Mittel der Hn. Landräthe ausbitten, welche die Güter nach damaliger Würde, als das erste Urthel gesprochen, taxiren sollen u. davon Inhalt ersten Urthels dem *Scholman* u. seinen Schwestern insgesamt, welche in der andern Ehe gezeuget, die Hälfte wegen ihrer Mutter Theil und dem Paykull erster Ehe die andre Hälfte zugeeignet [?], wie

*) Auf der Rückseite: Kersell, Ragefer.

denn auch die erweisliche Verbesserung dem Stiefvater *Otto Schollman* von *Hanss Payküll*n gutgethan werden [?]. Soviel die vom Hn. Beklagten praetendirte Fiscalis-Anklage, als hätte Hr. Kläger das vorige Landgerichtsurthel in seiner Actio „gequehlet“, belangen thut, so befindet das kön. Landgericht, dass in Replica von Hn. Beklagten solche Rationes u. Erklärungen beigebracht, dass er von solcher Actio u. Beschuldigung zu absolviren sei. V. R. W. publicatum den 17. Martii Anno 1647.

Casparus Meyer Secretarius
provincialis ita et non aliter actum
in fidem subscripsi mpr.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuck.* Sammlg.

596.

Michael Palmbaum wird wegen der an einem Heuschlag der Wittwe Margar. Vietinghoff von Paunküll verübten Gewalt verurteilt, Reval den 17. März 1647.

In Sachen Frauen *Margretha Aszerie*, sel. *Jürgen Vietinghoffs* auf Paunküll nachgelassener Wittben, Klägerin, contra Hn. *Michael Palmbaum*, Beklagten, in puncto geklagter „Gewälde“, ist dieser Bescheid: Nachdemmal die von beiden Theilen producirten Zeugen einhellig berichten, dass Klägerinnen Bauer *Geber Hanss* den Heuschlag quaestionis 20 Jahr ruhig „gemeihett“, die vom Hn. Beklagten eingewandte Exceptio dominii aber vor dies Forum n. gehörig, inmittels Niemanden zugelassen, ohne Recht eigenes Gefallens Einen im 20jährigen Besitz zu turbiren, u. also Beklagtem n. gebühret, ohne Anrufung des Rechtes das Heu wegführen zu lassen: als ist Beklagter das Heu an Ort u. Stelle, da er's genommen, wieder hinführen zu lassen schuldig, auch dem Gericht in 40 mrk. schwedisch weisser Münze verfallen. Und da er Klägerin wegen des Eigenthums zu besprechen, hat er Solches in ihrem competirenden Foro zu suchen, inmittels wird dieselbe aber bei ihrem Possess billig erhalten. V. R. W.. Publicatum im kön. Burggericht zu Reval den 17. Martii Anno 1647.

(L. S.) *Michell Godtlieb Grass* mp.

D. Cop. in der *tiesenh.* Collection der *v. Toll-Kuck.* Sammlg. — Vgl. Nr. 561.

597.

Zeugenverhör über Legung eines falschen Kreuzsteines, (Reval) den 18. März 1647. Vgl. Nr. 599.

Anno 1647 den 18. Martii habe ich, *Hans Engdes* zu Poddes, wohlverordneter wirischer u. jervischer Mannr., zusamt meinem ordinario Beisitzer, Hn. *Carl Hastfer* zu Sommerhusen, auf Befehl u. Anordnung des erleuchten,

hochwohlgeb. Grafen u. Hn., [Hn. *Erich Oxenstiren*, *Axelson*, Ihr. kön. Maj. und dero Reiche Schweden wohlverordneten Gubernators dieses Fürstenthums Ehsten, den von Hn. *Fabian von Tiesenhausen* producirten Gezeugen wider des Hn. Landraths *Johan von Dellwieg* beide Bauern *Matz* u. *Mick* auf die übergebenen Positionalarticul in meinem „Losier" zu Revall, nach harter Verwarnung des Meineides u. Vorhaltung desselben Strafe, Rechtens Form nach examiniret u. befraget, dessen Aussage sich folgendergestalt befunden.

Testis *Nohe Jurgen.* Articuli positionales:

1) Wahr, dass Zeuge Hn. Landraths *Dellwiegs* Bauer *Kondesse Matz* in Producentens „Roggen-Loth" bei einem Kreuzstein, den selbiger *Matz* derzeit allda gemacht, gefunden?

2) Wahr, dass Hn. Landraths *Dellwiegs* anderer Bauer, *Micke*, von dem Hofes-Pener, da auch ein Kreuzstein gemacht ist, zu dem vorigen Bauern *Matz* gekommen?

3) Wahr, dass Zeuge die vorigen beiden Bauern gefraget, was sie allda machten, u. sie ihn gebeten, er sollte damit stillschweigen, sie wollten seinen Willen „davor machen"?

Depositio Testis:

Nohe Jurgen, ein Lostreiber, itzo bei Hn. *Otto Nieroths* Bauern sich aufhaltend, kann das Vaterunser beten u. gehet zum Tische des Herrn, seines Alters ohngefähr 30 Jahr.

Ad Art. 1. Sagt, dass, wie er vergangenen Sommer einsmals gar früher Tageszeit vor der Sonnen Aufgang nach seinem Ochsen gesuchet u. in solchem Hin- u. Wiedersuchen endlich bei Hn. Producentens Roggenacker gekommen, habe er im Roggen mit „bicken" schlagen hören. Wie er aber n. gewusst, wer da sei oder was Solches bedeute, sei er auf den Zaun, so um den Roggen gezogen gewesen, gestiegen u. gesehen, dass Hr. *Dellwiegs* Bauer *Mick* mit einem Beil auf dem Nacken längs einem Pener, so im „Roggen-Loth" ist, von „der Bache" wärts hergekommen u. zu Hn. *Dellwiegs* anderem Bauer Namens *Matz*, der in dem Roggen an der Erde niedergelegen u. sich gleich „geruhret", gegangen, da denn Zeuge gemeldete Bauern angerufen u. gefraget, was sie allda machten, worauf sie beide zu ihm angegangen, ein Beil u. ein Pflugeisen bei sich gehabt u. gesagt: „Wir haben allhie bei Tage nach Kreuzsteinen gesuchet, aber keine gefunden, nun aber haben wir ein Kreuz allhie gemacht u. bitten dich, du wollest damit stillschweigen; denn du bist ebenwohl Hn. *Dellwiegs* Erbbauer, u. er wird dich „abfodern"; also kannst du ja Solches leicht geschehen lassen"; worauf Zeuge geantwortet hätte: „Was gehet mir's an? Ich frage nichts darnach". Hierauf wären gemeldete beide Bauern zu ihm über den Zaun gestiegen u. ihre Wege nach Hause gangen, Zeuge aber wäre an einen andern Ort „herumbher" gangen u., wie sie weggewesen, zugesehen, was sie allda gemacht, da er denn gefunden, dass der eine Kreuzstein im Roggenacker neu gemacht gewesen wäre.

Ad art. 2. Sagt, dass zwar der Bauer *Mick* längs dem Pener von „der Bache" wärts her zu gemeldetem *Matz* gekommen sei, was er aber allda auf dem Pener gemacht habe, wisse er nicht.

Ad art. 3. Affirmat, et addit, dass der *Matz* ihm 20 schw. Dlr. geboten, wann er stillschweigen wollte; sagt auch, wann er das Geld bekommen hätte, wollte er stillgeschwiegen haben.

Hiemit hat er seine Aussage geendiget u. ist selbe, wann's von ihm begehret würde, mit einem körperlichen Eide zu behaupten erbötig.

Actum anno et die ut supra.

Hans Engdes. Siegel. — *Carll Hastuer.* Siegel.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-K.* Sammlg. — Rückseite: „Gezeugnus wegen den Creutzstein in meinem Rogen Lodt".

598.

Anno 1647 den 27. Martii hat die Königin *Christina* den *Adam Joh. Schraffer* in dem erblichen Besitz nach harrischem und wierischem Recht und adeliger Freiheit der Dörfer Koddro, Kaulep, Wistel und Arrowa confirmiret und bestätiget.

Aus dem Nr. 409. A erwähnten Memorial.

599.

Die neugefundenen Kreuzsteine zwischen Joh. v. Dellwig's Hof Höbbet und Fabian v. Tiesenhausen's Hof Undel können Ersterem zu Nichts frommen. Reval den 31. März 1647. Vgl. Nr. 597.

Auf eingelegte Attestation des Hn. Landraths *Johan von Dellwig* auf Hobbeth contra Hn. *Fabian von Tiesenhausen* wegen der neugefundenen Kreuzsteine zwischen dem Hof Hobbeth u. Vndell giebt das kön. Landgericht zum Bescheide, dass aus zweien Ursachen der Hr. Landrath mit seinem Begehren um Reassumirung der Sachen n. kann gehöret werden: erstlich, weil eine vollkommene Vergleichung u. Vertrag bereits vor vielen Jahren deswegen getroffen u. aufgerichtet, darin Nichts reserviret, weder noch einige Kreuzsteine aufzusuchen u. ein neues Recht dadurch zu machen vorbehalten; für's Andre, dass Hr. *Ties.* u. sein Vater sel. auch immerfort in ruhigem Possess gewesen, niemals turbiret od. mit Recht angefochten, laut Hn. Landr. *v. Dellwigs* eigenem Geständniss: dannenhero auch nunmehr die Sache durch itztvorgegebene neuerfundene Kreuzsteine weiter n. kann angenommen od. der Contract rescindiret werden, sondern Hr. *Tiesenhusen* wird billig dabei erhalten u. von Hn. *Dellwigs* Ansprache absolviret. V. R. W.. Publicatum Reval den 31. Martii Anno 1647.

Erich Oxenstierna Axelsson.
Siegel.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuck.* Sammlg. — Rückseite: „Hobbutt" etc., „Hebbet" etc..

600.

Die Wittwe Jürgen's v. Vietinghoff auf Paunküll erhält wegen des Gesindes Kirrefer Recht wider Michael Palmbaum, Reval den 31. März 1647.

Der kön. Maj. u. dero Reiche Schweden verordneter Gouverneur über das Fürstenthum Ehsten u. Generalstatthalter auf Reval, *Erich Oxenstierna Axelsohn*, Graf zu Södermöhre, Freiherr auf Kymitho u. Tydöö, wir *Hanss Wrangell* auf Allo, *Otto von Uxküll* auf Padenormb, *Hanss Dellwig* auf Hobbeth, *Berendt Taube* auf Meydell, *Arendt Medtstacken* auf Palmis, *Heinrich Hastver* auf Kappell, *Otto Willhelm Taube* auf Riesenberg, Rumb u. Fin, *Johann Brackell* auf Maydell, Landräthe, erkennen in Sachen des edlen u. mannh. *Michael Palmbaums*, Klägern eines, contra die wohledle weiland *Jürgen von Vietinghoffs* auf Pawenküll nachgelassene Wittbe, Beklagten andern Theils, wegen des Gesindes Kirrefer nach allen Ein- u. Beibringen zu Recht: Alldieweil dieser Sache halber bereits in Anno 1644 definitive erkannt u. Frau „Beklagtinne" aus den in Urthel angezogenen Fundamenten von der angestellten Klage u. Ansprache des Gesindes Kirrefer gänzlich absolviret, auch, was zuvor v. Denen definitive gesprochen worden, [die] dieselbige Macht u. Autorität als das jetzo sitzende Recht gehabt haben, v. uns n. aufgehoben mag werden: als kann Hr. Kläger deswegen weiters nicht gehöret werden, sondern das vorige ergangene Urthel wird in seinem Vigore erhalten u. bestätiget. V. R. W.. Publicatum Revall den 31. Martii Anno 1647.

Erich Oxenstierna, *Axellsohn*.

Hanss Wrangell.	(L. S.)	*Hanss v. Dellwigh.*
(L. S.)	*Otto Von Uxküll,*	*Hinrich Hastuer.*
Berend Taube.	auff Padenorm.	*Johann Brakell,*
Otto Willheim Taube.	*Arendt Medstacken.*	zu Maydell.

Die Cop. auf Pap. in der *tiesenh.* Collection der *v. Toll-Kuck.* Sammlg.— Vgl. Nr. 561. 596.

601.

Berichtigung der Gränze zwischen den Dörfern Pechküll, den Brederoden-Erben gehörig, und Kattel, dem Herm. Wrangell v. Addinal gehörig, Tolks den 18. Mai 1647.

Kund u. zu wissen sei hiemit Männiglichen, insonderheit denen hieran gelegen u. zu wissen vonnöthen, dass, nachdemmalen eine geraume Zeit hero zwischen den Dörfern Pechküll, den *Brederodhen* Erben, und Kattell, Hn. *Herman Wrangell* v. Addinall zugehörig, ihrer unter sich habenden Gränze halber grosser Streit u. Uneinigkeit gewesen u. v. dem erl., hochwohlgeb. Grafen u. Hn., Hn. *Erich Oxenstierna Axelsohn*, Graf zu Sudermöhro, Freiherr zu Kymitho, Erbherr zu Vieholm u. Tydöe, dieses Fürstenthums Ehsten hoch-

verordnetem Gouverneur u. Gen.statth. auf Revall, nebst den hochedl., gestr., fest. u. mannh. Hn. Landräthen in abgewichener Juridica dieses laufenden Jahres, weil selbe Sache nach langwierigem u. „schwürigen" rechtlichem Process zur dritten Instanz devolviret u. gerathen, verabscheidet, dass diese streitige Gränze durch einen geschwornen Landmesser in Beisein des Gerichts u. beider Parten auf eine „Charto" [?] hat sollen gebracht werden u. vom Hn. Gouverneur hochgräfl. Excellenz der wohledle, feste u. mannh. Hr. *Hanss Engdes* zu Püddes, verordneter Mannrichter in Wirlandt u. Jerven, nebst seinen adjungirten Hn. Assessoren, den auch wohledl., fest. u. mannh. Hn. *Heinrich Rehbinder*, zu Uhdrig, u. Hn. *Johann Müller*, zu Kunda Erbsassen, verordnet, auch zu Verrichtung Solches bei dem wohledl., gestr., fest. u. mannh. Hn. *Hanss Heinrich von Tiesenhausen*, zu Erla, Tolcks u. Borkholm Erbsassen, Ihrer k. M. wohlbedientem Generalmajor u. dieses Fürstenthums Ehsten wohlverordnetem Landrath, als jetzigem Pfandhalter des Dorfs Pechküll und dero *Brederoden* Erben constituirtem Gevollmächtigten, im Hofe Tolcks angelanget u. dero obrigkeitl. Befehlschreiben nach sich nebst dem Landmesser auf die streitige Gränze verfüget, sich beide Parten, als jetztwohlgedachter u. titulirter Hr. Generalmajor u. Landrath *Hanss Heinrich v. Tiesenhausen*, an einem, u. der wohledle, feste u. mannh. Hr. *Hermann Wrangel* auf Addinal, am andern Theil, dieser streitigen Gränze halber auf frl. Anermahnen der Hn. Richter u. um nachbarliche Freundschaft zu ererhalten, wie auch vieler Unkosten u. schweren Expensen Vermeidung, des gerichtl. Processes begeben u. die Wege einer gütlichen Transaction u. Vergleichung belieben lassen, dannenhero, damit aller Streit u. Zwiespalt aufgehoben u. keine fernere Uneinigkeit deswegen unter ihnen entstehen möchte, sich folgender [Weise] verglichen u. gänzlich vertragen: Dass nämlich anfangs die Gränze zwischen gemeld. Dörfern Pechküll u. Kattel hinfüro also, wie selbe in dem jüngsten Gränzbriefe de anno 1552 specificiret u. enthalten, auch vom Hn. Generalmajor u. Landrath *Ties.* gezeiget u. geführet, vom Anfang bis Ende den allda liegenden Kreuzsteinen nach unverrückt sein u. verbleiben soll, diesergestalt, dass alles Land, was in selbiger Gränze auf der rechten Hand, nach Kattell, was aber auf der linken Hand, nach Pechküll verbleiben soll. Dagegen aber sollen die andern Kreuzsteine, so ausserhalb dieser Gränzen liegen und von Hn. *Hermann Wrangeln* in seiner Führung gezeiget worden, alsobald vernichtet u. cassiret werden.

Wann denn auch in gemeldetem Grenzbrief enthalten, dass Hr. *Herm. Wrangell* über dieser Gränze u. innerhalb des Vogts Bauern Heuschlägen absonderliche Ackerlande haben u. besitzen soll u. aber dieser Zeit hero streitig u. disputirlich gewesen, wo u. an welchem Orte er selbige Lande haben soll u. ob es die Lande Moiseleb, so zwischen dem ersten Kreuzstein u. dem grossen Stein Kuckerwah genannt, bei dem achten Kreuzsteine in der Ordnung, belegen, od. aber die andern Ackerlande, so über den Stein Kuckerwah u. beim Wege, der von Kattel nach Pechküll gehet, liegen, u. Hn. *Herm. Wrangeln* längs diesem Wege auf beiden Seiten nach Pechküll wärts bis an eine „Höyde", da der enge Ort ankommet, im 1645. Jahr v. den damaligen Hn. Commissarien u. Landräthen zuerkannt worden, sein möchten: als haben sich obgemeldete beide Parten

dieser Ackerlande halber gleichergestalt verglichen u. vertragen, dass Hr. *Herm. Wrangell* mit den Äckern Moiseleb hinfüro nichts mehr zu thun haben od. einige Praetension daran „fürwenden" soll, dagegen aber aus den Äckern, so über den Stein Kuckerwah u. am gemeldeten Wege, der von Kattell nach Pechküll gehet, liegen, etliche Äcker haben u. behalten solle, wie selbige mit richtigen Kreuzsteinen u. in hernach specificirten Gränzen beschlossen u. umleget: als anzufangen v. dem Stein Kuckerwah mit 2 Kreuzen, v. dannen zur linken Hand auf einen Kreuzstein, v. dannen längs den Heuschlägen von Kreuzstein zu Kreuzstein bis auf einen hohen, spitzigen Kreuzstein, mit solchem T bezeichnet. Von dannen z. rechten Hd. auf einen Krzstein an einer „steinrusen", von dannen der „steinreüsen" zur r. Hd. zufolge, da an der Ecke der gemeldeten „steinreüsen" wieder ein Stein mit einem Kreuze bezeichnet lieget. Von dannen wieder v. Krzsteinen zu Krzsteinen bis an den Weg, der von Kattel nach Pechküll gehet; von dannen recta über den Weg bis wieder auf einen Kreuzstein in den Äckern; von dannen in gerader Linea bis auf folgenden Krzstein, mit solchem T bezeichnet. Von dannen zur r. Hd. längs den Heuschlägen von Krzsteinen zu Krzsteinen bis an die rechte alte Gränze, da wieder ein Stein mit einem Kreuze bezeichnet lieget. Diese umcirkelten Ackerlande soll Hr. *Herm. Wrangell* von dato an effective in Possess zu ziehen bemächtiget sein, selbe seinem Gefallen nach gebrauchen od. von seinen Bauern gebrauchen lassen, massen sich der Hr. Landrath *Tiesenhausen* nomine der *Brederoden* Erben seiner daran habenden Praetension hiermit wissentlich verziehet u. begiebet, nimmer darauf zu sprechen od. sprechen zu lassen, „weiniger" Hn. *Wrangeln* od. dessen Leute deswegen zu molestiren oder selbige zu gebrauchen verbieten oder verhindern, u. sollen hiermit alle Streitigkeiten an diesem Orte aufgehoben u. gänzlich hingeleget sein.

Dass Dieses also von beiden Theilen in Beisein des Gerichtes beliebet u. geschlossen, ewig darbei zu verbleiben u. nimmer davon abzutreten, sind dieser Verträge zwei eines Lautens verfertiget u. jedem Theil eins zugestellet, u. zu mehrer Versicherung u. Urkund der Wahrheit von obbemeldeten Richtern u. Parten mit eigenhändiger Subscription u. Hinzusetzung ihrer angebornen Pitschaften corroboriret u. befestiget. Actum im Hofe Tolcks den 18. Maji 1647.

Hanss Engdes. (L. S.)
Heinrich Rebinder. (L. S.)
Johann Müller, zu Kunde. (L. S.)
Hanss Hinrich Von Teisenhusen. (L. S.)
Herman Wrangell.

Die Cop. auf Pap. in der *tiesenh.* Collection der *v. Toll-Kuckers'schen* Sammlg.

602.*

Die Dörfer Uchten u. Etter werden von Helmig Wrangell u. seiner Mutter dem Gute Tolks des Hans Heinr. v. Tiesenhausen zugestanden u. die Gränze zwischen den Gütern Tolks u. Uchten bestimmt, Tolks den 21. *Mai* 1647.

Zu wissen u. offenbar sei hiemit Männiglichen, so Dieses sehen, lesen od. hören, insonderheit aber Denen, so hieran gelegen u. zu wissen vonnöthen ist, dass,

nachdemmalen eine Zeit hero zw. dem wohledl., gestr., fest. u. mannh. Hn. *Hans Heinr. v. Tiesenhausen*, Erbsassen zu Erla, Tolcks u. Borckholm, Ihrer kön. Maj. wohlbedientem Generalmajor u. dieses Fürstenthums Ehsten wohlverordnetem Landrath, eines, u. der auch wohledlen, vielehr- u. tugends. Frau *Dorotheen Hastfer*, sel. Hn. *Fabian Wrangels* auf Uchten, weiland Ihr. kön. Maj. wohlbetrauten Statthalters auf Dörpt, hinterlassenen Wittibe, u. dero Sohn, dem wohledlen, fest. u. mannh. Hn. *Helmig Wrangeln*, andern Theils, schwerer Streit wegen 2 Dörfer Namens Uchten u. Etter gewesen, massen ehrgemeldete Frau *Wrangelsche* ihrer gefassten Opinion u. Meinung nach bei Ihr. kön. Maj. vorgegeben, dass beide ihre besagten Dörfer vom wohlgemeldeten Hn. Generalmajor u. Landrath *Hanss Heinrich v. Tiesenh.* nach dessen Gute Tolcks possediret u. besessen würden, hergegen aber vom mehrgemeldeten Hn. Landrath *Ties.* durch genugsame Siegel u. Briefe, Gezeugnisse u. andere Urkunden dargethan u. erwiesen worden, dass er nach seinem Gute Tolcks n. allein Nichts mehr in Besitz habe, als ihm laut seiner darauf habenden Siegel u. Briefe gebühre, sondern dass das von der Frau *Wrangelschen* praetendirte Dorf Uchtn diesembevor allda gelegen gewesen, woselbst nunmehr die uchtensche „Hoffelage" ist u. also dieses Dorf Uchten von der Frau *Wrangelschen* selber possediret u. besessen werde, das Dorf Etter aber zuvor „zwarten" nach dem Gute Uchtn gehörig gewesen, in Anno 1602 den 2. Junii aber vom sel. *Otto Tolcks* als damaligem Possessore u. Einhaber des Guts Uchten an sel. *Conradt Ducker* entäussert u. verkauft worden, sich mehrgemeldete beide Parten, als specificirte u. titulirte Hn., Hr. Generalm. u. Landrath *Hanss Heinr. v. Ties.* u. Hr. *Helmig Wrangel* auf Uchtn nomine seiner Fr. Mutter, Frau *Dorotheen Hastfer*, u. für sich selbst, auf frdl. Anermahnen des wohledlen, fest. u. mannh. Hn. *Hanss Engdes* zu Pöddes, wierischen u. jervischen Mannrichters, u. dessen Assessoren, der auch wohledlen, f. u. m. Hn. *Heinrich Rebinder*, zu Uhdrig, u. *Iohann Müllern*, zu Kunde Erbsassen, dieser u. anderer unter sich habenden Streitigkeiten halber in Beisein u. auf Einrathen des Gerichts gütlich verglichen u. gänzlich vertragen, in folgender Gestalt, Weise u. Maasse:

Anfänglich u. zum Ersten hebet wohlgemeldeter Hr. *Helmig Wrangel* nomine seiner Fr. Mutter u. für sich hiemit die bishero vermeinte Praetension an besagte beide Dörfer Uchtn u. Etter, wie auch an die Heuschläge Wattsack, daran er seine Praetension gleichfalls n. justificiren können, vollkommen auf, deswegen den Hn. Generalm. u. Landrath *Hanss Heinr. v. Ties.* oder seine Erben u. Erbnehmen nimmermehr zu besprechen oder besprechen zu lassen, weniger ihn deswegen hinfüro im Geringsten zu molestiren. Damit auch, für's Andere, zwischen den Gütern Tolcks u. Uchtn hinfüro der Grenze halber eine Gewissheit sein u. keine Uneinigkeit deswegen mehr entstehen möchte, haben sich obgemeldete beide Parten hierin auch verglichen u., dass hinfüro die alte Grenze weiter zwischen gemeldeten Gütern für die rechte u. wahre Grenze bleiben u. unverrückt gehalten werden soll, beliebet: als anzufangen nach Ausweisung der hierüber aufgerichteten Charten aus der semschen „Bache", woselbst um mehrer Sicherheit willen ein Stein mit einem Kreuze am Ufer „der Bach" soll geleget werden u. dreier

Herren „Marckten" scheiden, als den Hof Uchtn, das Dorf Tolcks u. das Gut Warts, so über gemeldeter „Bache" auf der andern Seite angrenzet. Von dannen, gemeldeten Charten u. des Hn. Landraths *Tiesenhausens* Führung nach, gegen voll Westen an bis zu etlichen Lehmkuhlen; von dannen in voriger linea bis an den alten Grenzpener, selbem Pener zufolge bis an den Weg, der von Tolcks nach Uchten gehet, von dannen recta über den Weg gemeldeten alten Grenzpener weiter entlangs über den Winterweg, der von Narva nach Revall gehet; von dannen noch weiter demselben Pener zufolge bis wieder über den Weg, der von Kohall nach Morro gehet, u. so noch weiter den angefangenen Pener entlangs bis an einen Morast; von dannen in gerader linea West zum Norden an „durchs Morast", bis da des Hn. Landraths *Heinrich Hastfers* Dorfs Kattentacks Lande u. Heuschläge ankommen, woselbst die Uchtenschen bestehen bleiben u. Hr. Landrath *Ties.* mit Hn. Landrath *Heinr. Hastfer* weiter fortgehen, daselbst wieder ein Stein, mit einem Kreuze verzeichnet, hingeleget werden soll u. gemeldeter drei Herren „Marckten", als des Hofs Uchtens Dorf Wehemes, das Dorf Kohall u. Kattentack, scheidet. Und ist die ganze Distanz von der semschen Bache an bis an diesen Kreuzstein im Morast nach geometrischer Ausrechnung 1212 Ruthen. Dieses soll also die Grenze zwischen gemeldeten Gütern Tolcks u. Uchten zu ewigen Zeiten unverrückt sein u. bleiben, diesergestalt, dass Alles, was auf der rechten Hand, nach Tolcks, was aber auf der linken Hand, nach Uchtn gehören soll.

Endlich ist unter oftgemeld. beiden Parten beliebet u. geschlossen worden, weil die Tolckschen die freie Viehtrift auf den uchtenschen Landen vonalters gehabt, dass sie von beiden Theilen, sowohl die Tolckschen auf der Uchtenschen, als die *u.* auf der *t.* Seite, die alte Freiheit weiter behalten u. geniessen sollen u. über diese Grenze von dato an zu ewig- u. immerwährenden Zeiten die freie Viehtrift frei u. ungehindert unter sich von beiden Theilen haben u. geniessen sollen, doch diesergestalt, dass keiner von beiden Theilen sein Vieh weiter zu treiben, als die offene Seite zwischen beiden Höfen sich erstrecket, bemächtiget sein soll u. hierdurch Niemanden weder an Korn, noch Heuschlägen Schaden geschehen möge. Da aber Solches über Verhoffen geschehen sollte, soll ein Theil dem andern den zugefügten Schaden zu erstatten schuldig u. gehalten sein.

Diesergestalt u. also haben sich obgemeldete beide Parten gänzlich verglichen u. vertragen, Solches unverbrüchlich u. unwiderruflich steif u. fest zu halten, nimmer davon abzuschreiten oder im Geringsten dawiderzuhandeln, sondern es sollen hiemit sowohl obgemeldete Streitigkeiten, als aller andere Zwist u. Uneinigkeit, so sie bishero unter sich gehabt u. noch haben, gänzlich aufgehoben, hingelegt u. vertragen sein, deren keines in Ewigkeit mehr zu gedenken, sondern es wollen sich obbemeldete beide Parten dergestalt gegen einander comportiren u. schicken, als ehrliebenden Nachbarn u. guten Freunden zustehet u. oblieget.

Zu steter Festhaltung Dieses sind dieser Verträge zwo eines Lautens verfertiget und jedem Theil eines zugestellet, auch um mehrer Urkund der Wahrheit von den Hn. Richtern und beiden Hn. Principalen eigenhändig unter-

schrieben und mit dero angebornem Pittschaft corroboriret und begläubiget. Actum im Hofe Tolcks den 21. Mai Anno 1647.

Hanss Engdess zu Pöddes mp. (L. S.)

Heinrich Rebinder zu Uhdrich mp. (L. S.)

Johann Müller zu Kunde mp. (L. S.)

Hanss Hinrich von Tiesenhusen mp. (L. S.)

Helmich Wrangell. (L. S.)

Die Copie auf Pap. in der *tiesenhaus.* Collection der *v. Toll-Kuck.* Sammlung.

603.

Jürgen Wrangell auf Saus verkauft dem Hans Heinrich von Tiesenhausen sein Dorf Soal im Kirchspiel zu Wesenberg, Reval den 2. Juli 1647.

Im Namen der heil. unzertheilten Dreieinigkeit.

Jedermänniglichen, wes Standes, Würden oder Condition sie seien, denen dieser gegenwärtige Kaufbrief zu sehen, lesen od. judiciren vorkommt, sonderlich aber denen daran gelegen, sei hiemit wissentlich, dass im untengesetzten Dato ich, *Jürgen Wrangell*, auf Sauss erbgesessen, mit Wissen, expresslichem Consens und Vollwort meiner lieben Hausfrau, *Elisabeth von Niekirchen*, unserer beiderseits gezeugten Kinder männ- u. weibliches Geschlechtes, auch der ausgesteuerten Töchter Ehemänner, als Hn. *Hanss Wrangel* auf Jesse u. Hn. *Eberhard Taube* auf Machters u. Pallall, für mich und meine Erben aus freiem, gutem Willen, ungezwungen u. ungedrungen, aus wohlbedachtem Muthe dem hochedlen, gestr., fest. u. mannh. Hn. *Hanss Heinrich v. Tiesenhusen*, auf Erla, Tolcks und Borckholm erbgesessen, Ihrer kön. Maj. bedientem Generalmajor u. des Fürstenthums Ehsten wohlverdientem Landrath, und seinen Erben eines steten, festen u. unwiderruflichen Kaufs recht und redlich verkauft u. zu kaufen gegeben habe, auch itzo mit diesem Brief zu kaufen gebe mein Dorf Soall, im Wierland im Kirchspiel zu Wesenberg belegen, welches quit, frei und keinem Menschen versetzet oder verpfändet, wie es in seinen wahren habenden Gränzen u. Scheidungen begriffen, auch [mit] aller Zubehör an Äckern, Wiesen, Holzungen, Seen und Strömen, darinwohnenden Bauern, dero Weibern, Kindern, fahrender Habe, wie ich Solches bisanhero eingehabt u. besessen, „nichtes aussenbescheiden", um und für 2000 in specie wohlgeltende Reichsthaler. Dessen soll der Hr. Landrath meiner Frau, weil das Dorf von ihr herrühret und sie darinnen consentiret, eine güldene Kette von zehn Loth Goldes anstatt einer Verehrung und meinem ältesten Sohne *Tönnies Johann Wrangel* ein gut Pferd geben u. entrichten, welches alles für [d. i. vor] Verfertigung dieses Briefes geschehen u. vollzogen, ich *Jürgen Wrangel* auch solche 2000 Rthlr. in sp. baar in einer Summe nebst der Verehrung empfangen, auch hinwieder zu meinem und der Meinen bestem Nutzen employret u.

angewandt, derowegen ich mich also wissentlich hiemit der Exception non numeratae pecuniae begeben thue; verziehe mich auch hierauf für mich u. meine Erben, geboren und ungeboren, itzo als künftig, aller gehabten Gerechtigkeiten, Eigenschaft, Wiederforderung u. Ansprache, so ich und meine Erben bishero zu u. an gemeldetem Dorfe Soall gehabt, sonderlich meine liebe Hausfrau u. Kinder des beneficii restitutionis in integrum, Senatusconsult. Vellejani, als den Unmündigen und [dem] weiblichen Geschlechte in Kaufen u. Verkaufen zu gute geordnet und gesetzet, dessen sie vorher vollkommen erinnert worden. Und setze obbemeldeten Hn. Landrath *Hans Heinr. v. Tiesenhusen*, seine Erben und Nachkommen in die leibliche Besitzung u. ruhige, nützliche Gewehr, also dass er selbes Dorf mit aller Zubehör u. Gerechtigkeiten, wie oben erwähnet, nunmehr u. forthin geruhlich einhaben, nutzen, niessen u. gebrauchen möge, damit handeln und machen, wie mit seinen eigenen andern Erbgütern, ohne meine und meiner Erben Irrung, Ansprache u. „Eintrang" in allewege, wie ich dann solches Dorf nach dieser Lande Gewohnheiten u. Gebrauche dem Hn. Landrath ordentlich durch den Mannrichter „ein" Auftrag thun will, einweisen u. tradiren lassen; verobligire mich auch nebst den Meinigen, den Hn. Landrath *Tiesenhusen* vor aller u. jeder Ansprache, die etwa in künft. Zeiten, wie, ob Gott will, n. geschehen soll, geschehen möchte, zu defendiren und in Allem schadelos zu halten, als man einer aufrichten, vollkommenen Eviction, Warschaft u. Verkaufung thun soll und muss. Damit nun Alles obengesetztermassen von mir fest und stet soll gehalten u. im Wenigsten n. contradiciret werden, als renuncire und begebe ich mich samt meinen Erben hiermit per expressum aller Freiheiten, Privilegien, Rechte u. Dispensationen, so von geistlicher oder weltlicher Obrigkeit verordnet sein möchten od. künftig könnten gesetzet werden, sonderlich der Exception simulati contractus, doli mali, deceptionis ultra dimidium justi pretii et iuri dicenti [?], generalem renunciationem non valere, nisi praecesserit specialis, und was sonst möchte eingewendet werden können, die ich u. meine Erben hiemit alle ausgedrückt und specificiret haben wollen, Alles bei adeligen Biedermanns Glauben zum Treu- u. Ungefährlichsten. Des zu mehrem Glauben und Urkund haben wir Käufer u. Verkäufer nebst den Wohledlen, Gestr., Fest. u. Mannh., unserem beiderseits Beistand, welche mit u. bei diesem Kauf gewesen, zum Zeugniss der Wahrheit unsere angebornen Pitschaften hierunter wissentlich gedrückt, auch mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen in Reval auf Marien Heimsuchung, war der 2. Julii Anno 1647.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Jurgen Wrangell zu Sauss.	*Hans Wrangell* zu Tatterss.	*Tönnis Johann Wrangell.*	*Johann Hastfer* zu Kattenlack und Sack.

(L. S.)	(L. S.)
Friderich L	*Hans Engdes.*

Die Cop. in der *tiesenhaus.* Collection der *Toll-Kuck.* Sammlg.

604.

Bereitung und Bestimmung der Gränze zwischen Walgama und Nurms, so wie zwischen Paddal und Koiwast, welche Gränze zwischen Leonhard Torstenson und Alexander von Essen streitig gewesen, Meckshoff vom 18. bis 21. Juli 1647.

Protocollum in streitiger Gränzsache des erleuchten, hochwohlgeb. Hn. u. Grafen *Leonhard Torstenson* Gevollmächtigten, Hn. Landraths *Arend Mettstaken*, Appellanten eines, contra den wohledlen Hn. Generalmajor *Alexander von Essen*, Appellaten andern Theils, zwischen dero Dörfern und Landen Walgama, Ihr. gräfl. Excell., und Dorfe Nurmbs, Hn. Generalmajor zugehörend, den 19. Juli bei gehaltener Führung abgefasset.

Anno 1647 den 18. Juli sind die verordneten Hn. Landräthe und Commissarii in angesetztem Termin zu Meekshoff erschienen und nach gebührlicher Anmeldung des folgenden Tags die streitige Gränze in Augenschein genommen und beritten, bei welcher Führung beide Parten an u. zugegen gewesen und ihre Defensiones oder Gravamina pro et contra folgendermassen vorgebracht.

Den 19. Juli um 8 Uhren früh die Hn. Commissarii von Hn. Appellanten, Hn. Landrath *Mettstaken*, und dessen Substituirtem, *Ludwig Schultzen*, an einen Ort bei einem Stein geführet, allda ihrem Vorgeben nach sie und ihr Contrapart mit einander einig sein sollen. Wie aber Hr. *Essenn* dahingekommen, hat er Solchem contradiciret und gebeten, dass Hr. Appellant von selbem Ort, da bei Hn. Mannrichters Zeiten angefangen, auch itzo führen und beginnen möchte, alsdann er sein Beschwer dawider einbringen wollte. Hierauf hat Hr. Landrath *Berend Taube* auf Maydel nomine der andern Hn. Landräthe und Hn. Commissarien beide Parten anermahnet, weil sie auf Ihr. gräfl. Excell. des Hn. Gouverneuren u. kön. Landgerichts Anordnung dahingekommen, die Streitigkeiten unter ihnen zu beleuchtigen und zu entscheiden, als wollte er beiden Theilen auferleget und bei Vermeidung richterlicher Strafe injungiret haben, ihre Sachen u. Defensiones gebühr- u. bescheidentlich zu führen und beizubringen, alle unnöthigen Disputationes zu meiden und in Allem der Gerichtsordnung nach zu verhalten, damit die Führung u. Gravamina ordentlich könnten abgefasset u. protocolliret bleiben.

Ludwig Schultze, praevia gratiarum actione, referiret, dass sie von diesem Stein ohne Kreuz anfangen u. so weiters fort continuiren wollte [sic]; denn von dem Wege an bis an den Stein wäre keine Streitigkeit. Hr. *Essen* wollte den Stein nicht acceptiren, sondern auf den Pener dabei referiren, vermöge dessen er seine Führung vom Wege, da der Pehner anfähet, anfangen u. continuiren wollte, berief sich auf seinen gehabten Possess u. bat, ihn dabei zu schützen. Hr. *Mettstaken* wollte ganz keinen rechtmässigen Possess zugestanden haben, sond. man hätte sich de facto dareingedrungen. Hr. *Essenn* sagte, dass er immer einen ruhigen Possess gehabt, bis in Anno 1643, da er legationsweise in Schwedenn gewesen, wäre er de facto depossediret. Hr. *Mettstaken* negirte Solches u. sagete, dass in Anno 1642 Gegentheil sich in solch Land de facto gedrungen, und Hr. *Essen* wäre der Zeit zu Hause gewesen; sonst hätten die Meekshoffschen den Pos-

sess gehabt. Hr. *Essen* gestand darauf die Einigkeit bei dem Stein ungefähr zu, bat aber, dass Hr. Appellans seine Führung an dem Wege, der von der ennefehrschen Mühle kommt und nach Nurmbs gehet, wie bei Hn. Mannrichters Zeiten geschehen, anfangen möchte. Auf solch Anhalten sind die Hn. Commissarii dahin geritten, und wie sie dahin gekommen, haben beide Parten die Einigkeit allda zugestanden.

Hr. *Essenn* sagte, dass allda ein Pener, welchen er zeigte, dass seinem Vermeinen nach solch ein guter Pehner wäre, und solchem Pener zufolge wollte er führen. Hr. *M.* wollte „garaus" keinen Pener allda gestehen; ein walgamascher Bauer Namens *Frantz* aber gestand zu, dass allda alters ein Pener gewesen, welcher hernach umgepflüget. Nach Diesem führten Hn. Appellanten an den vorigen grossen Stein ohne Kreuz, von welchem sie ihre rechte Führung anfangen wollten. Hr. *Essen* wollte den Stein nicht acceptiren, sondern referirte sich abermal auf den Pehner dabei belegen. Hr. *M.* protestirte wider solchen nichtigen Pener und blieb dabei, dass er die Führung von dem Stein ab anfangen u. continuiren wollte, gleich wie der *Russe Iwasky* vor 13 Jahren ihnen die Gränze gezeiget. Hr. *E.* protestirte dawider und referirte, dass er von dem Pener am Wege, den er gezeiget, seine Gränze defendirete; denn eben also hätte ihm der *Russe Jwasky* die Gränze gezeiget. Hr. Appellans führte seiner Führung nach bis an einen Ort, allda Hr. *Essen* sich beschweret, dass solch Land quaestionis in Sequester geleget, u. gleichwohl hätten Hn. Appellanten Völker dem Sequester zuwider das Korn von dannen weggeführet u. Gewalt verübet. Hr. *M.* wollte Solches n. gestanden haben, sondern das Korn wäre vor der Sequestration abgeführet, u. hätte damit keine Gewalt verübet, weil es seines Hn. Principalen Land wäre u. die Possession gehabt. Hr. Appellant führte weiters fort bis an einen Ort, allda er einige „wieden Baume" gezeiget u. dabei referiret, welches auch die walgamaschen Bauern zugestanden, dass der Zeit, wie obgemeldeter *Russe Jwasky* ihnen die Gränze gezeiget u. eingewiesen, [er] ihnen ausdrücklich zu beobachten anbefohlen, dass sie die wahre Gränze bei den Weidenbäumen erkennen u. bis dahin halten sollten. Hr. *Essenn* protestirte dawider und referirte dabei, dass der *Russe* Solches geläugnet u. das Contrarium beschworen, beschwerte sich daneben, dass Hr. Appellans bis dahin ohn' einigen Beweis und Zeichen geführet.

Hievon führten Hn. Appellanten das Gericht an einen befleckten Baum, allda sie ihre Führung endigen wollten u. Alles, was darinnen zur Linken begriffen, nach dem Dorf Walgama defendiret haben. Hr. *E.* sagte, dass er mit dem Baum nicht zu thun, sondern wollte sich auf den Pener berufen haben, welcher acht Schritt von dem Baum belegen wäre, u. solchen defendirte er für seine wahre Gränze. Hr. *M.* blieb bei dem Baum u. berief sich auf seine Führung u. Possess, darin Gegentheil sich de facto gedrungen; an diesem Ort gestunden die Bauern selber zu, dass allda dreier Dörfer „marckte" belegen, als Walgama, Nurmbs u. Serrefer. Hr. *M.* repetirte sein voriges Beibringen, dass er ganz keinen Pener, „weiniger" eine rechtmässige Possession dem Gegentheil wollte zugestanden haben.

Nach dieser Führnng ist das Gericht wieder zurück an den vorigen Stein

geritten, da Hr. *Essenn* referiret u. vorgegeben, dass er seine Führung von dem Pehner am e n n e f e rschen Mühlenwege, so nach N u r m b s gehet, angefangen u. bis an diesen Ort beim Stein die Gränze gehalten haben [?] u. also diesen Pehner entlangs weiter führen, wie er die Possession gehabt. Hr. *M.* protestirte dawider u. wollte allda gar keinen Pehner zustehen, „weiniger“ erkennen, sondern zur gerichtlichen Erkenntniss gestellet haben. Von hinnen führte Hr. *E.* bis an einen „Gärsten Acker“ und berief sich immer auf einen Pehner. Hr. *M.* gestand keinen Pehner, sondern beschwerte sich, dass Hr. *Essenn* allda zur Rechten von seiner Führung abgegangen, dawider er solemniter wollte protestiret haben, denn solch Land jure nach dem Dorf W a l g a m a gehörete. Hr. *Essenn* sagte, dass er solche Krumme führen müsste, weil der Pehner sich dermassen erstreckte. Hr. *M.* protestirte abermal wider den Pehner und hielt denselben für nichtig. Hr. *Essen* führte solchen Acker entlangs und zu Ende abermal abgebeuget, dawider Hr. *M.* abermal protestiret u. sich höchlich beschweret. Hr. *Essenn* sagte, dass er seinem Pener und Absatz nach also führen müsste, denn also wäre die Grenze alters gehalten u. possediret. Hr. *M.* wollte weder Absatz noch Pehner erkennen oder zugestanden haben. Von hinnen hat Hr. *Essenn* wieder zur Rechten gebeuget, dawider Hr. *M.* abermal protestiret und dabei referiret, auch zu observiren gebeten, dass allda ein Pehner „dwer“ über Hn. *Essen* Führung gehen thäte. Hr. *Essenn* wollte Solches n. gestehen, sondern beharrete bei seiner vorigen Proposition, dass er immerfort seinem Pehner u. Absatz nach führen thäte. Hr. *M.* wollte abermal wider solchen Absatz u. Pener protestiret und n. zugestanden haben. Hr. *Essenn* continuirte seine Führung u. beugte wieder zur linken Hand, referirte dabei, dass er den Pehner u. Absatz entlangs führete und sein Land defendirte. Hr. *M.* protestirte dawider u. beschwerte sich, dass ohn' einig Mahl oder Kennezeichen von Hn. *Essenn* geführet worden. Von hinnen Hr. *Essen* abermal zur Rechten gebeuget, mit Vorgeben, dass der Pehner u. Absatz ihn also leitete. Hr. *M.* protestirte dawider u. gestand keinen Pehner noch Absatz. Von hinnen an den Ort bei dem Baum, allda Hr. *E.* seine Führung geendiget u. beide Parten allda einig gewesen. Hr. *Essenn* repetirte allda sein voriges An- u. Beibringen ingesamt, dass er allezeit den Pehner u. Absatz entlangs geführet, „gleichsamb“ er seinen Possess gehabt. Hr. *M.* protestirte dawider u. repetirte „gleichsamb“ seine vorigen Einwendungen, dass Gegentheil, Hr. *Essenn*, sich de facto eingedrungen u. keinen rechtmässigen Possess erwiesen, wie er „gleichsamb“ wider den vorgegebenen Pehner u. Absatz nochmal solemniter wollte protestiret u. ingesamt verworfen haben.

Ist also hiemit die ganze Gränzführung beider Parten zwischen den Dörfern N u r m b s u. W a l g a m a vollzogen und geendiget. —

Desselben Tages, war der 19. Juli, haben die Hn. Commissarii auch die Streitigkeit zwischen dem Dorfe P a d d a l, Ihr. gräfl. Excell. dem Hn. Reichsrath und General Hn. *Torstenson*, und dem Dorf K o y w a s t, Hn. Generalmajor *Essen* zuständig, in Augenschein genommen u. beritten.

Hr. *Mettstaken* that seinen Anfang bei einem kleinen Stein mit einem Kreuz, welcher einen Linienstein zwischen den Dörfern S u r e p a h l, P a d d a l und K o y w a s t gemachet, allda beide Parten die Einigkeit zugestanden.

Von dannen bei einem Gerstenacker entlang, allda Hr. *Essenn* protestirte, dass allda in sein Land gegangen würde ohn' einigen Beweis oder Mahlzeichen. Hr. *M.* protestirte dawider und defendirte seiner Führung nach die Lande nach dem Dorf Paddal. Von hinnen auf den Berg u. „Högte", allda bei einem Zaun Hr. *M.* eine Kuhle gezeiget, darin die paddalschen Bauern bei den feindseligen Zeiten ihr Korn gehalten. Hr. *Essenns* koywatscher Bauer gestand Solches n., sondern zeigte auf „die Högte" n. weit vom Zaun andere Kuhlen, die er gegraben und sein Korn darin gehalten; also Einer dem Andern contradiciret und der Eine dem Andern widersprochen. Von dieser Kuhle führte Hr. *M.* auf einen Pehner und denselben ein „weinig" entlangs, allda er sich zur Linken dem Pehner zufolge gebeuget, bis an einen Zaun, u. also durch den Zaun an der andern Seite den Zaun entlangs. Hr. *Essen* protestirte dawider u. referirte, dass es seines Ackers Pehner sei, berief sich auf einen alten Possess und beschwerte sich, dass Hr. *M.* über seinen Pehner ohne Mahlzeichen gegangen.

Hr. *M.* führte weiter den Zaun entlangs und referirte, dass der Pehner also gehen thäte u. belegen wäre, u. so weiter fort über einen Weg. Hr. *Essenn* wollte keinen Pehner zugestanden haben, sondern berief sich auf seinen Possess. Hr. *M.* führte weiter fort den Zaun entlangs bis auf einen Heuschlag, allda der Pehner aufhören sollte. Hr. *Essenn* protestirte dawider und hielt den gezeigten Pehner für keinen rechten Pehner, repetirte daneben sein Voriges, dass Hr. *M.* gar Nichts zu beweisen gehabt, sondern ohne Mahlzeichen geführet. Über diesen Heuschlag durch „das Moras" entlangs bis auf einen Arro-Heuschlag, allda beide Parten die Einigkeit zugestanden. Von dannen den Arro- Heuschlag entlangs bis an drei grosse Steine, zur linken Hand nahe bei einander belegen, da noch die Einigkeit gewesen, und so weiter dem Heuschlag zufolge bis an die paddalsche „Bäche", allda Hr. *M.* seine Führung geendiget, mit Vorgeben, dass Alles, was seiner Führung nach zur Rechten, nach Paddal, und was zur Linken belegen, nach Koywast gehörig.

Von hinnen ist das Gericht wieder zurückgeritten, da Hr. *Essenn* seine Führung von einem Kreuzstein, welcher gleichfalls ein Linienstein zwischen dem Dorf Surepahl, Koywast u. Paddall, angefangen, referirte dabei, dass Alles, was zur Rechten, Ihr. gräfl. Excell. dem Hn. General *Torstenson*, u. was zur Linken, ihm zugehörete. Hr. *M.* liess Solches in seinem Werthe beruhen u. konnte es wohl „so weit rechtens" passiren lassen. Von dannen an einen Gerstenzaun über Hn. *Mettstakens* „ehste" Führung, dawider Hr. *M.* solemniter protestirte. Hr. *Essen* reprotestirte u. bat, dass man seiner Führung auch folgen wollte, referirte, dass allda auf der „Högte" ein Pehner anginge, und so fort unter dem Zaun continuirte. Hr. *M.* protest. dawider u. wollte es garaus für keinen Pehner halten oder acceptiren. Hr. *Essenn* führte weiter fort an einen Ort, da Hr. *M.* sich beschweret, dass allda durch Hn. *Torstenson* Bauernacker u. Löthe geführet, zeigte daneben einen Pehner im Acker und beschwerte sich hochlich, dass Hr. *Essenn* über den Pener geführet. Hr. *Essenn* sagte, dass der Pehner in sein Ackerland ginge u. ihm nichts praejudicirte. Von hinnen über den paddalschen Weg, den Zaun entlangs, allda Hr. *Essen* sich auf einen Pehner unter dem Zaun

berufen. Hr. *M.* protest. dawider und wollte ganz keinen Pehner zugestanden haben. Hr. *Essen* führte solchen Zaun entlangs bis zu Ende an einen Heuschlag, allda der Pehner sich endigen sollte, bis auf einen runden Stein ohne Kreuz in selbem Heuschlag. Von dannen gerade über die Heuschläge durch den „Moras“ auf einen Weg an dem arroschen Heuschlag, da die Parten einig gewesen. Von dannen derselben Führung, wie Hr. *M.* geführet und die Parten einig gewesen, weiter entlangs, bis ungefähr neun Schritt von der paddelschen „Bächen“, allda Hr. *Essenn* sich zur Rechten eingebeuget und einen Strich der „Bächen“ entlangs unter dem paddalschen Dorfe hin bis an einen kleinen Graben, und von dannen in die paddalsche „Bäche“, allda er seine Führung geendiget und ihm also damit einen Heuschlag, welcher der Bauern Aussage nach ungefähr von 25 Saden sich importiren soll, zueignen wollen, sich auf seinen 28jährigen Possess berufend. Hr. *M.* protest. dawider und wollte keinen rechtmässigen Possess zugestanden haben, berief sich daneben, dass die Heuschläge nach dem Dorf Paddal gehöreten, auch gar nahe unter dem Dorfe belegen, und die Koywatschen hätten sich bei der bösen Zeit de facto eingedrungen, da Keiner im Dorf Paddel gewohnet; es könnten auch die Koywatschen an die Heuschläge n. kommen, od. sie müssten durch Paddala reisen, und wären ganz in den paddalschen Gränzen beschlossen. Hr. *Essen* negiret Solches und saget, da das Gericht durchgekommen, könnten auch die Bauern wohl durchkommen und solch Heu wegführen, dass sie durch Paddala nicht „reisen derfften“. Womit er seine Führung wollte geendiget und Alles, was seiner Führung nach zur Linken, nach Keywast, und was zur Rechten, nach Paddala defendiret haben. Hr. *M.* protestiret dawider u. blieb bei seiner gethanen Führung, wollte Hn. *Essenn* gar keinen Pehner noch Possess gestehen, weil Hr. *Essen* ohne einige Mahlzeichen geführet u. Nichts erwiesen hätte. Hr. *Essen* reprotestirte u. repetirte Priora und [wollte] also Alles hiemit geschlossen u. den Hn. Commissarien zu richten heimgestellet haben. —

Den 20. Juli morgens früh die Hn. Commissarii sich gesetzet und beide Parten vorfordern lassen, allda *Ludwig Schultze* nach abermaliger Bedankung für gehabte Mühwaltung proponiret, dass der Mannrichter in prima instantia einig u. allein auf einen Pehner gesehen u. gerichtet, welcher Pehner doch seine Richtigkeit n. hätte, sondern verwerflich, protestirte also nochmals dawider und übergab einige Interrogatorien, mit Bitte, selbe darin specificirte Zeugen nochmals vorzufordern und zu examiniren, legte auch dabei des Landmessers „abriess“ ein, daraus alle Circumstantien zu beobachten. Hr. *Essenn* legte sein Protocoll und voriges Urthel dawider ein, worauf er sich wollte referiret u. bei seinem Possess zu schützen gebeten haben. Hr. *M.* gestand keinen Possess, man hätte sich dareingedrungen, wie das Dorf unbesetzet gewesen, protestirte derowegen solemniter.

Hierauf das Gericht Hn. *Essens* Bauern aufzeichnen lassen, welche mit Namen heissen *Eschell*, ein *Russe*, *Michael*, *Johann*, wohnen alle im Dorf Nurmbs. Dieselben sind vorgefordert und gestanden, dass sie an beiden Enden einig u. die Pehner gesehen, der *Jwasky* hätte ihnen solche auch gezeiget, und weiter nach Pener zu suchen anbefohlen, sie hätten in der Mitte keine gewisse Gränze gehabt, sondern beide Dörfer hätten durch einander „gehauwen“, und das Land wäre mit

Busch bewachsen gewesen, könnten also auf keine gewisse Gränze schwören. Hn. *Mettstakens* Gezeugen, als *Frantz*, des Meekshoffs „Thäter", wohnet im Dorf Walgama, deponiret auf das erste Interrogatum, er sei ungefähr seines Wissens bei etlichen vierzig Jahren. Ad secundum: solch Land sei vorhin gemein gewesen und durch einander gebrauchet, bis der *Iwassky* ihnen die Gränze gezeiget. Ad tertium, sei wahr. Ad 4tum, sagt, dass Solches wahr sei, u. will Solches mit seinem Eide bekräftigen. Ad 5tum, sei ebenmässig wahr. Ad 6tum, sei auch also, dass Hr. *Essenn* zu Hause gewesen. *Johann*, ein walgamascher Bauer: Ad I.: sei bei 60 Jahren alt. Ad 2., 3., 4., 5. u. 6tum: eben wie der Vorige. Diese Aussage ist im Protocoll des Mannrichters gleichfalls enthalten und der andern ebenmässig, derowegen unnöthig erachtet, abermal dieselben vorzufordern und zu befragen, sondern habensie ermahnet, weil ihre vorige Aussage nnd beeidiget, itzo wohl sich zu bedenken, denn sie ihre Aussage itzo mit ihrem Eide bekräftigen müssten.

Nach Diesem haben die Hn. Commissarii auch die Parten wegen der Streitigkeit der Dörfer Paddala u. Koywast gehöret, allda Hr. *Mettstaken* durch den Anwalt proponiren lassen, dass der Hr. Mannrichter einig und allein auf den vom Gegentheil eingewandten Possess gesehen u. gesprochen, könnten aber keinen Possess zustehen; denn das Dorf Paddala wäre wüste gewesen, und die Koywastschen hätten sich also darin de facto gedrungen, welches kein rechtmässiger Possess: als baten sie, des Mannrichters Urthel aufzuheben und, wie gestern geführet, ihr Land zuerkennen; legte dabei einige Interrogatoria ein, die Bauern darüber zu befragen.

Hr. *Essen* berief sich auf seinen gehabten Possess und wollte Gegentheil Nichts gestanden haben, excipirte daneben wider die Gezeugen, weil der eine ein flüchtiger Bauer, der nirgends sesshaftig gewesen, der andere wäre ein Epicurer, der n. beten könnte und ginge auch n. zum heiligen Nachtmahl, wäre auch in prima instantia abgewiesen; bat daneben, weil sein Dorf Koywast 4½ Haken und das Dorf Paddala 3¼ Haken laut Wackenbuch halten sollte u. die Paddalaschen mehr Land als seine Koywastschen hätten, dass ein Landmesser möchte verordnet u. die Haken gleich getheilet werden; legte daneben des Mannrichters Urthel ein u. bat, ihn dabei zu erhalten. Womit sie abgetreten und die Sache dem Gericht befohlen.

Hierauf der *Ruda Erick* und *Ropa Hans* vorgefordert u. der *Ropa Hans* befraget, ob der *Ruda Erick* ihn bestohlen, worauf er geantwortet, dass er zwei Jahr bei ihm gedienet und, da er kein Lohn bekommen von ihm bei den pohlnschen Zeiten, in das Oberpahlsche gelaufen und einen Rock mit weggenommen, sonst hätte er ihm keine Untreu bewiesen oder Etwas gestohlen. Hierauf der *Ruda Erick* auf die übergebenen Interrogatoria befraget, worauf er ad primum ausgesaget u. gestanden, dass der *Frombhold*, welcher ein „auffzügling" bei *Kempen* gewesen, ihm denselben Pehner, da itzo der Zaun auf stehet u. Hr. *Mettstaken* geführet, gezeiget u. berichtet, dass derselbe die wahre Gränze gewesen; es hätte auch der koywastsche *Jurgen* den Heuschlag an der paddalschen „Bäche"

„gemeyet“, das Dorf Paddala aber wäre der Zeit wüste gewesen, und er also nach Gefallen die besten Heuschläge unstreitig gesuchet u. gebrauchet. Ad 2dum gestehet er ebenmässig, wie darin enthalten, wahr sei. Dieser Zeuge ist vom Mannrichter n. verhöret oder beeidiget, also an Eides Statt ermahnet worden. Der andere Gezeuge, *Lohesue Andres*, ist n. examiniret worden, weil in des Mannrichters Protocoll enthalten, dass er n. beten könnte, auch das heil. Nachtmahl n. gebrauchte, und also abgewiesen u. verworfen.

Nachmittag sind die Hn. Commissarii abermal allein hingeritten u. beide Parten [sic] gethane Führung in beiden Streitigkeiten nochmal in Augenschein genommen und beobachtet. Worauf des andern Tages folgendes Urthel abgefasset und publiciret.

A.

Die Gränze zwischen Walgama und Nurms.

Wir des Fürstenthums Ehsten wohlverordnete Landräthe und in dieser Sache deputirte Commissarii, *Berend Taube* auf Maydel, Obrister, *Hans Heinrich von Tiesenhusen* auf Erle, Tolcks u. Borckholm, Generalmajor, *Johann Hastuer* auf Kattentack u. Sack, Ritterschaftshauptmann u. Major, *Jurgen Örten* auf Erras u. Thoyla, Rittmeister, erkennen in Sachen Ihr. erlaucht. gräfl. Excellenz Hn. *Leonhard Torstensohn* Gevollmächtigten, des wohledlen, gestrengen Hn. Landraths *Arend Mettstaken* auf Pallmis, Appellanten eines, contra den wohledlen, gestr. Hn. *Alexander von Essenn* auff Orgesahl, Generalmajor, Appellaten andern Theils, zwischen dero Dörfern u. Landen Walgama u. Nurmbs, nach fleissigem genommenem Augenschein u. Beobachtung aller beigebrachten mündals schriftlichen Documente u. Nothdurften zu Recht: Alldieweil Hr. Appellans, Hr. Landrath *Mettstaken*, nomine Ihr. gräfl. Excell. des Hn. Reichsraths u. Generalsgevollmächtigter, den Anfang seiner Führung zwischen den Dörfern Walgama u. Nurmbs von einen grossen Stein ohne Kreuz angefangen, da beide Theile fast einig gewesen, u. von dannen zur Rechten eine solche Führung continuiret, auch bis an den „Dannenbaum“ oder an den Ort, da beide Parten einig gewesen, geendiget und solche Führung mit des Bauern *Iwasky* Zeigung, auch gehabtem Possess behaupten wollen, dahingegen Hr. Appellatus, Generalmajor *Essen*, seine Gegenführung von dem Wege, welcher von der enneferschen Mühle nach Nurmbs gehet u. zweier Dörfer Scheidung, als Walgama u. Nurmbs, anstossen, auch beide Parten unstreitig gewesen, angefangen, von dannen einem Pener zufolge seinem Anbringen nach bis an den grossen Stein, da Hr. Appellans seine Führung angefangen, continuiret, auch so weiters mit Vorgebung eines Pehners ziemlich krumm herum vollzogen, auch an dem Ort, da beide Theile einig gewesen, geendiget und solche seine Führung gleichfalls mit des *Iwasky* Zeigung, welcher vom Mannrichter abgehöret und, dass solches die Gränze wäre, eidlich bestätiget, gleichfalls mit Vorgeben des Peners, den er gezeiget zu haben vermeinet, wir aber für einen ausführlichen Gränzpener n. erkennen können, confirmiren und ebenermassen mit seinem gehabten Possess behaupten wollen, wie Solches alles mit dem darüber abgefasseten Protocoll umständlich zu verificiren und zu demonstriren: so

haben wir dennoch aus gethaner Führung, abgefasseten Gezeugnissen u. Actitaten so viel ersehen u. ermessen können, dass gemeldeter Gezeuge *Iwasky* beiden Theilen die Gränze gar indifferenter u. unterschiedlich, da er den einen hie-, den andern dorthin geführet, gezeiget und also selbst keine eigentliche Wissenschaft darum muss gehabt haben, sein eidliches Gezeugniss als „eine entzele gezeugnus" gleichfalls besage der Rechte nichts Gewisses probiren können, wie denn aus allgemeinem Geständniss u. Aussage der Bauern das Contrarium erhellet, da der eine Theil hie, der andere dort und also durch einander die streitigen Lande genutzet u. gebrauchet, dannenhero sattsam zu behaupten, dass keine gewisse Gränze, darauf die Parten sich jure fundiren können, viel „weiniger" eine rechtmässige Possession von beiden Theilen erwiesen und gewesen sei; in welcher Betrachtung wir zu Verhütung fernerer Uneinigkeit, Gezänks u. vergeblicher Unkosten des Mannrichters Spruch insoweit reformiren u. aufheben, auch den Parten ex aequo et bono folgendermassen die Gränze setzen und anordnen wollen: Als anfangs von dem Wege, der von der enneferschen Mühle nach Nurmbs gehet u. zweier Dörfer Scheidung, wie oben erwähnet, anstossen, auch beide Parten einig, anzuheben, da ein grosser Stein soll hingeleget u. mit einem guten Kreuze befestiget werden, bis der gethanen Führung nach an den Stein, da auch die Einigkeit zugestanden u. nunmehr mit einem Kreuze soll gezeichnet bleiben, zu continuiren, in welcher Distanz noch ein Kreuzstein um mehrer Richtigkeit willen kann geleget werden; von solchem Stein der geraden Linie nach bis an einen gekreuzigten Baum, da ein Kreuzstein soll geleget werden, und von dannen weiters der geraden Linie nach bis an den „Dannenbaum", da beide Parten die Einigkeit zugestanden, auch dreier Dörfer „Marckete", als Walgama, Nurmbs u. Serrefer, anstossen, geendiget und mit einem Kreuzstein befestiget werden, dergestalt dass Alles, was dieser gesetzten Gränze nach, von dem Wege obgemeldet anzugehen, bis an diese Endigung zur Rechten, nach dem Dorf Nurmbs, und was zur Linken, nach dem Dorf Walgama geruhlich verbleiben soll, womit wir beide Theile hierin gänzlich entscheiden u. in Richtigkeit setzen, auch zugleich die praetendirte „gewälde" aus den vorigen Rationen erheblicher Ursache halber hiemit von beiden Theilen aufheben wollen. Alles von Rechts wegen publicatum Meekshoff den 21. Juli Anno 1647.

Berendt Taube. (Siegel.)

Hans Hinrich von Teisenhusen mp. (Siegel.)

Johan Hastfer mp. (Siegel.)

Georg Öhrthen mp. (Siegel.)

Casparus Meyer Secret. mp.

B.

Die Gränze zwizchen Paddala und Koywast.

Wir [etc. wie in A] — zwischen dero Dörfern und Landen Paddela u. Koywast [etc.] — schriftlichen Einwendungen, Documente u. Nothdurft zu Recht: Obwohl Hr. Appellans, Hr. Landrath *Mettstaken*, nomine [etc.] — den Anfang sei-

ner Führung von einem kleinen Kreuzstein, welcher ein Linienstein zwischen Hn. „Burgmeister“ *Luhren* Dorf Suhrepahl, Paddel u. Koywast dero eigenem Geständniss nach sein soll, angefangen, da auch beide Theile n. zu streiten gehabt, sondern einig gewesen, von dannen weiters auf eine gewesene Kornkuhle, am Ackerzaun belegen, und so fort den Zaun entlangs, da seinem Anbringen nach ein Pener sein soll, bis über den Weg und abermaligen Zaun entlangs, da gleichfalls ein Pehner gehen soll, bis an die Heuschläge u. so über die Heuschläge u. „moratzige“ Lande entlangs in einige arrosche Heuschläge, da beide Parten einig gewesen, bis an die paddalsche „Bäche“ continuiret u. allda als an einen Ort, da die Einigkeit zugestanden, continuiret; dagegen Hr. Appellatus *Essenn* seiner Führung Anfang gemachet von einem kleinen Kreuzstein, welcher gleichfalls ein Linienstein zwischen den Dörfern Surepahl, Paddall u. Koywast der Parten Geständniss nach sein soll, angefangen und so weiters über Hn. *Mettstakens* Führung an einen Ackerzaun, da ein Pener angehen soll, continuiret, denselben „furgebenden“ Pener entlangs über den Weg an einen Ackerzaun und „furgebenden“ Pener entlangs bis an den Heuschlag unter dem Acker u. so fort [an] den runden Stein ohne Kreuze, im selben Heuschlage belegen, von dannen durch den „Moratschenn“ Heuschlag an den Ort in die arroschen Heuschläge bis ungefähr neun Schritt an die paddalsche „bäche“ vollzogen, u. so weiters zur rechten Hand über den Heuschlag an einen kleinen Graben, von dannen in die paddalsche „bäche“, wie Solches im Protocoll umständlich enthalten, continuiret und allda seine Führung des Orts geendiget: solche ihre Führung aber mit keinen sattsamen in Rechten zulässigen Fundamenten, Urkunden und Beweisthumen n. behaupten können, die angezogenen Pehner auch, darauf sich beide Parten fundiret, der Beschaffenheit n. befunden, dass man solche zu Rechte hat können gut geschehen lassen, „weiniger“ die angezogene Possession mit gültigen Gezeugnissen dargethan und erwiesen: als haben wir zu Verhütung [etc.] — des Mannrichters Spruch insoweit aufheben und den Parten [etc.] — anordnen wollen: Als anfangs von dem kleinen Kreuzstein, da Hr. Appellans *M.* seine Führung angefangen, der geraden Linie nach auf eine alte niedrige „Dannenstubbe“, daran ein Kreuz gehauen, von dannen weiter nach der geraden Linie auf einen grossen Pehner im Felde, demselben gr. P. zufolge an den gepflügeten Acker u. so fort über den gepfl. Acker, da der Pehner zwar aufgepflüget, aber noch kenntlich, an den paddalschen und koywatschen Weg, über den grossen Weg bis an den Heuschlag, da „entzwischen“ einige Bäume beflecket, wie solche von den Commissarien einer [sic] aus dem Gericht den Parten soll gezeiget werden; von dem letzten Zeichen ab zur Rechten gerade auf den grossen Stein in dem Heuschlage, u. von dannen die gerade Linie auf die drei grossen Steine an dem Wege belegen, da beide Parten einig sind; dem Weg zufolge gerade, wie Hr. *Mettstaken* geführet, in die paddalsche „bäche“, dergestalt dass Alles, was dieser gesetzten Gränze nach von oben herab kommend zur Rechten, nach dem Dorf Paddala, und was zur Linken belegen, nach dem Dorfe Koywast geruhlich verbleiben soll. Dessen sollen die paddalschen Bauern dem koywatschen *Jurgenn* so viel Acker, als itzo nach Paddal verbleibet und aufgepflüget, anderweit aufzupflügen verpflichtet sein. So-

viel aber den Heuschlag an der paddalschen „bäche" belegen belangen thut, ob zwar Hr. *Essen* sich auf seinen 28jährigen Possess berufen und dadurch ihm denselben zueignen wollen, so hat er dennoch solchen Possess mit keinen Gezeugen oder genugsamen Fundamenten zu Recht erweisen können, sondern vielmehr aus dem Augenschein erhellet, dass solcher Heuschlag sich der „bächen" nach in einen kleinen langen Strich erstrecket, auch gar nahe unter dem paddalschen Dorfe und in dessen Gränzen belegen u. also von den Koywatschen, da das Dorf Paddala, wie besage Protocolls Hr. Landrath *Mettstaken* excipiendo eingebracht, wüste und unbesetzet gewesen, eingenommen u. gebrauchet: als kann solcher angezogene Possess für kein rechtmässiger Possess gehalten werden, sondern wird billig aufgehoben u. die Paddalschen dabei erhalten, dass also dieser Heuschlag nach obgesetzter Gränze mit auf der rechten Seite verbleiben und nach dem Dorf Paddala geruhlich gehören, jedoch soll der koywatsche *Jurgenn* das Heu, so er dieses Jahr darauf gemachet, zu geniessen haben und wegzuführen bemächtiget sein. Von Rechts wegen publicatum Meekshoff den 21. Juli Anno 1647.

(Unterschriften und Siegel wie bei A.)

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuck.* Sammlg. — Rückseite: „Ackten zwischen meckesshoff vndt nurmuss vndt koywast". „Ortell zwischen Nurmuss und Walgama". „Ortell zwischen Padala und Koywast."

605.

Adam Joh. Schrapfer verpfändet gegen eine Anleihe von 1750 *Rthlrn. sein Gut Kottiper dem Joh. von Rechenberg, Reval den* 17. *Aug.* 1647.

Ich *Adam Johan Schraffer*, erbgesessen auf Alp und Kottiper, thue hiemit für mich, meine rechten Erben u. wahren Erbnehmen Jedermänniglich, insonderheit aber Denen, so hieran gelegen u. dieser Schrift vonnöthen haben, kund und zu wissen, dass der wohledle, gestr., grossachtbare, feste und mannh. Hr. *Johan von Rechenberg*, erbges. auf Newenhoff, Oberster u. dieses Fürstenthums Ehesten wohlverordneter Landrath, mir auf mein freundliches Ansuchen 1750 Rthlr. in specie vorgestrecket u. baar geliehen, welche ich auch zu meinen sicheren Händen empfangen und zu meinem scheinbaren Nutzen angewendet habe, derwegen ich mich des beneficii non numeratae pecuniae wohlwissentlich begeben und renunciren thue, gelobe u. verspreche mich auch, die erwähnten 1750 Rthlr. in sp. nebst gebührender Rente, als jährlich 8 procento, wohlgedachtem Hn. Obersten und Landrath *J. v. Reehenbergh* von Dato über zwei Jahr in einer Summa dankbarlich zu bezahlen u. [zu] erlegen. Damit nun wohlgemeldeter Hr. Oberster, und Landrath der gedachten mir vorgestrecketen u. gelehneten Gelder, wie auch n. „weiniger" der unfehlbahren Zahlung auf ernannten Termin genugsam versichert sein möge, als verschreibe, versetze, verpfände ich demselben, rechten Erben, wahren Erbnehmen od. Inhaber dieser Schrift meinen Hof u. Erbgut Kottiper mit allem anitzo daruntergelegenen Zubehör, als Dörfern, Seen [?], Landen,

Leuten u. allen Gerechtigkeiten, wie es immer Namen haben mag und ich solches heutiges Tages besitzen thue, welche vordiesem Keinem als ihm, jedoch auf eine absonderliche Summa, verpfändet, noch zu seinem Nachtheil Jemand verpfändet werden soll, dass er solchen meinen erwähnten Hof u. Erbgut cum omnibus pertinentibus, wofern ich obgedachte 1750 Rthlr. in sp. nebst Gebühren [?], verfallener Rente nach Versprechen von Dato über zwei Jahr [nicht] baar erlegen oder in Bezahlung säumhaft erfunden würde, ohne einige Praetension oder gerichtliche Procession nach seinem eigenen Gefallen einzunehmen, ohne Molestation zu besitzen und zu gebrauchen Macht haben soll, bis solange ihm die ganze Summa nebst aufgewachsener Rente zur Genüge erleget u. dankbarlich bezahlet, alles Erwähnte ohne Gefährde, Schaden u. Nachtheil, bei wahren adeligen Ehren, Worten, Treu und Glauben. Zu mehrer Urkund und unwiderruflicher Versicherung habe ich Dieses mit eigener Hand unterschrieben u. mit meinem angebornen adeligen Pittschaft versiegelt. Actum Reuall den 17. Augusti 1647.

Siegel. *Adam Johan Schrapfer.*

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuck.* Sammlg.

606.

Gvstav Horn schenkt dem Jürgen v. Üxküll einen Heuschlag vom Gut Asserien, Reval den 10. *Nov.* 1647.

Zu wissen sei hiemit Männiglichen, insonderheit Denen, so daran gelegen, dass ich, *Gustaff Horn*, Ihr. kön. Maj. und dero Reiche Schweden Rath, Feldmarschalk u. Oberlandrichter über Süderfinland, Herr zu Häringen, Malla u. Essbo, Ritter, dem wohledlen, gestr., fest. u. mannh. Hn. *Jürgen von Vxküll*, auf Angern erbgesessen, kön. schwedischem wohlbedientem Cornet, ein Stück Heuschlag von einer „Koyen" Heu, bei Satz liegend, welche der Zeugen Aussage nach, so von dem Mannrichter *Johan Vittinghoff* Anno 1627 gerichtlich sind verhöret worden, jederzeit nach Asseri gehöret, aus Freundschaft überlassen, donirt u. abgetreten habe, überlasse u. donire ihm auch kraft dieses Briefs bemeldete „Koyen" Heuschlag also u. solchergestalt, dass er selbige nun u. jederzeit, mit Verzeihung aller darzu gehabten Gerechtigkeit frei u. unangesprochen weder von mir noch meinen Erben u. Erbnehmen, erblich und eigenthümlich nutzen, gebrauchen und behalten möge. Zur Urkund Dessen habe ich diesen Brief eigenhändig unterschrieben, mit meinem angebornen Pitschaft bekräftigen und wohlbemeldetem Hn. *Jürgen Vxkül* wissentlich einliefern lassen. So geschehen Reval den 10. Nov. Anno 1647.

(L. S.) *Gustaff Horn.*

Die Copie, in der *v. Toll-Kuck.* Sammlg, ist zu Reval den 5. Aug. 1668 beglaubigt durch „*Wilhelm Ulrich* Nobilit: Esthonicae Scrs. mppria". — Rückseite: „Ihr Exlenz *Gostauwus Hornn* beweis wegen eines mir donereten stuke Hewslaches".

607.

Cassirung von Kreuzsteinen zwischen dem Hofe Undel des Fabian von Tiesenhausen u. dem Dorfe Condes des Joh. v. Delwig; Undel den 8. *Januar* 1648. *Vgl. Nr.* 597. 599.

Kund und zu wissen sei hiemit Männiglichen, insonderheit denen hieran gelegen, dass auf des erleuchten, hochwohlgeb. Hn., Hn. *Erich Ochsenstierna Achselsohn*, Grafen zu Sudermöhro, Freiherrnz u Kymitho, Erbherrn zu Fieholm u. Tydöon, hochverordneten Gouverneurs über das Fürstenthum Ehsten in Liefflaud und Generalstatthalters auf Revall, ergangenes Befehlschreiben ich, *Hans Engdes* zu Püddes u. Wisuss, verordneter Mannrichter in Wirlandt und Jerven, zusamt meinen beiden Assessoren, den wohledlen, gestr., fest. und mannh. Hn. *Carl Hastfer*, zu Sommerhusen, und *Bernhardt Rebinder*, zu Kurrisaar Erbsassen, nach zuvorher ausgelassener Citation im unterschrieb. Jahr und Dato, als in praefixo termino, bei dem wohledlen, g., f. u. m. Hn. *Fabian von Tiesenhausen* im Hofe Vndell, einige neugefundene u. in abgewichener Juridica durch ein im kön. Landgerichte zu Recht eröffnetes Urtheil cassirte Kreuzsteine zwischen ehegemeldeten Hn. *Tiesenhausens* Hof Vndell und des auch w., g., f. u. m. Hn. Landraths *Johan von Dellwieg* Dorf Condes weiter gerichtlich aufzuheben und effective zu cassiren, erschienen, ich mich an Ort u. Stelle, da selbige gelegen gewesen, erhoben und, nachdem uns von Hn. *Tiesenhausen* fünf derselben Kreuzsteine gezeiget, alsobald durch Feuer cassiret, verdorben u. also aufgehoben, welches wir hiemit attestiren u. gezeugen, urkundlich Dieses eigenhändig unterschrieben und versiegelt. Actum im Hofe Vndell den 8. Januarii Anno 1648.

Hans Engdes.	*Carll Hastuer.*	*Bernhart Rehbinder.*
Siegel.	Siegel.	Siegel.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuck.* Sammlg. — Rückseite: „— — Abschedt von dem Herrn Mannrichter *Hanss Engdes* zwischen Hebbutt vnd Vndell, wegen der Cassirung der Creutzsteine".

608.

Der Ritterschaft Meinung und Begehren wegen der dritten Instanz in Grenzstreitigkeiten, (*Reval*) *vom* 4. *Febr.* 1648. *Vgl. Nr.* 575. 593.

27ster Punct, so dem kön. Hn. Gouverneur. hochgräfl. Excell. etc. und den Hn. Landräthen v. E. Edl. Ritter- u. Landschaft dieses Fürstenthums Ehsten in anno 648 bei währendem Gerichtstag übergeben worden.

Demnach auch die Hn. Landräthe bei dieser Zusammenkunft E. Edl. R.- u. L. den 4. Febr. verständiget, wie dass Hr. *Carl Hastfer* wegen seiner habenden streitigen Landsache mit Hn. Landrath *Hans Heinrich von Tiesenhausen* ein Schreiben von Ihr. Kön. Maj. an die Hn. Landräthe erhalten, darin J. K. M. diese

von E. Edl. R.- u. L. einhellig beliebte Ordnung wegen der dritten Instanz in Grenzsachen, in Ansehung, dass es ein Neues u. bei I. K. M. n. gesuchet wäre, n. allerdings billigen oder selbe ratificiren, sondern vielmehr aufheben u. dagegen instantiam secundam für die letzte allhie in diesem Fürstenthum Ehsten erhalten wollen, wobei die Hn. Landräthe begehret, dass E. Edle R.- u. L. auch ihre Meinung hierüber eröffnen u. ihnen notificiren möge; worauf E. E. R.- u. L. sich erkläret, dass sie in dieser Sache zwischen Hn. Landrath *Tiesenhausen* und Hn. *Carl Hastfer* sich anders n. resolviren könnte, als dass sie Solches Ihr. Kön. Maj., was sie weiter dabei thun würde, gnädigst anheimstellen müsste. Anlangend aber die dritte Instanz, weil E. E. R.- u. L. mit wohlbedachtem Muth und Rath, n. ohne wichtige Ursachen selbige in Grenzsachen, Männiglichen zum merklichen Nutzen, in Betrachtung, dass es eines Jeden Gelegenheit n. leiden wolle, wann er im Urtheil secundae instantiae sich bechweret befünde, nach dem Reiche zu reisen, massen Solches viel Unkosten u. Expensen erfordert, bei Ihr. hochwohlgeb. Gnad. dem vorigen Hn. Gouverneur und den Hn. Landräthen erbeten u. einhelliglich beliebet, auch vergangenes Jahr, Anno 647, de novo bittlich wieder darum angehalten, indem sie n. geringen Nutzen bereits daraus vermerket, dahero n. gerne wünschen oder sehen wollten, dass selbe wieder abgeschaffet werden sollte: als bittet E. E. R.- u. L. unterdienstlich, E. erl. hochgräfl. Excell. u. hochedl. Gestrengk. geruhe gnädig u. „ggstig" bei Ihr. Kön. Maj., unserer allergnädigsten Königin und Fräulein, in gebührender Unterthänigkeit zum Fleissigsten zu sollicitiren u. anzuhalten, dass I. K. M. uns als dero treuen u. gehorsamen Unterthanen h re kön. Gnade erweisen, hierin consentiren und diese recht wohlmeinende Beliebung wegen der dritten Instanz in Grenzsachen, zu Ersparung hoher und unerträglicher Unkosten u. Vermeidung grosser Weitläuftigkeit, sich allergnädigst auch wolle gefallen lassen; und wann Solches gebetenermassen von I. K. M., daran E. E. R.- u. L. im Allergeringsten n. zweifelt, erhalten, worden, als bittet E. E. R.- u. L. ferner, dass alsdann dieser Modus darin observiret u. gehalten werden möchte, nämlich dass Der, so vom Urtheil sec. inst. Revisionem bittet, vor Angehung der dritten Instanz das Juramentum calumniae prästiren möge; wann Solches geschehen, dass er alsdann in seiner Sache gehöret und zu Recht verholfen werden möge, auch, da er schon in tertia instantia der Sache verlustig erkannt würde, n. darum als frivole appellans mit einiger Strafe möchte belegt werden, weil er mediante juramento erhalte, dass er n. anders wisse, als dass er eine rechtfertige Sache habe; hergegen aber, wann er das Jur. cal. zu leisten sich verweigern würde, er weiter n. gehöret werden, sondern beim Urtheil sec. inst. verbleiben möge. Solches, hoffet E. E. Ritter- und Landschaft, werde Ihr. Kön. Maj. sich in kön. Gnade gleichfalls allergnädigst gefallen und belieben lassen, wie es denn um Ihr. Kön. Maj. E. Edl. R.- u. L. in schuldiger gehorsamer Unterthänigkeit zu verschulden wie pflichtschuldig, also bereitwillig.

Auf Pap., in der *Toll-Kuck*. Sammlg.

609.

Hans Fock verpfändet der Anna von Tiesenhausen, des Moritz Wrangell Wittwe, seinen Hof Pades im Jeweschen, Reval den 18. *Febr.* 1648.

Ich *Hans Fock*, erbgesessen auf Pades, bekenne kraft dieser meiner wissentlich abgegebenen Obligation, dass mir die wohledle, vielehr- u. tugendsame Frau *Anna von Tiesenhausenn*, des weiland wohledlen und gestrengen Hn. Landrath *Moritz Wrangel* auf Jesse hinterlassene Witbe, auf mein bittliches Ersuchen und Anhalten gutwillig geliehen u. vorgestrecket 500 in specie Rchsthlr., welche ich baar zu meinen Händen empfangen, auch hinwieder zu meinem u. der Meinen scheinbaren Nutzen angewandt, gelobe u. verspreche hiemit für mich und meine Erben bei wahren Glauben u. Worten, sothane 500 Rthlr. von Dato über ein Jahr, da es wohlgemeldete Frau begehren u. selbe „gelde" n. länger bei mir zu lassen nicht belieben wollte, in eben solcher „Volor" in specie nebst der gebührlichen Rente, als sechs procento, dankbarlich ohne Verzug zu erlegen u. in einer Summa zu bezahlen. Dafern aber die Gelde länger von mir sollten begehret u. die wohledle Frau solche gutwillig lassen wollte, erbiete u. verpflichte ich mich, solche jährlich mit sechs procento zu verrenten; welchem Theil es aber dergestalt länger zu halten n. belieben wollte, soll einer dem andern die gebührliche entweder mündliche oder schriftliche Loskündigung ein Vierteljahr zuvor thun u. darauf die wirkliche Zahlung thun. Damit aber wohlgemeldete Frau solcher Gelder halben desto mehr versichert und „verwissert" sein möge, als versetze und verpfände ich derselben meinen Hof Pades mit 9 „dägliche pflüge", im Kirchspiel Jewe in Wirlant belegen, welches Keinem vordiesem versetzet oder verpfändet werden soll, zu einem wahren Unterpfand, solches auf nicht erfolgete Bezahlung, welches doch, ob Gott will, n. geschehen soll, ohne Ersuchen Rechtens für mich oder die Meinen ungehindert einzunehmen u. zu besitzen, bis gemeldete 500 Rthlr. von mir oder den Meinen baar in einer Summa nebst der hinterstelligen Rente erleget u. erstattet werden, dawider mich u. die Meinen kein Recht, Indultum, Beneficia, weder geistlich od. weltlich, wie sie Namen haben oder künftig erdacht werden könnten, schützen oder „vertatigen" sollen, sondern will derer hiemit per expensum [sic] in genere et specie renunciret u. derselben begeben haben, Alles getreulich bei adeligen wahren Worten u. Glauben ohne Gefährde, wie ich denn zu mehrer fester und gewisser Haltung diese meine abgegebene Obligation wissent- u. wohlbedächtlich mit eigener Hand unterschrieben u. mit meinem angebornen Pitschaft versiegelt u. corroboriret. Geschehen in Reual den 18. Februarii Anno 1648.

Hans Fock.
Siegel.

Auf diese „Handschreif" ist empfangen drei Jahr Rente, 90 Rthlr. in specie.
Noch auf diese „Handtschreif" ist bezahlt den 2. Augusti 1653 60 Rthlr. in specie.

Das Orig. auf Pap., ebendort. — Rückseite: „ — — Dies Handtschrifft hadt mein Frauw Mutter mein bruder *Fabian Wrangell* verehret. *Hans Wrangell*". „Anno 1663 den 18. Febr. hadt Herr *Detlof Sommr* mir die Capitall benebens die Rentte bezalt Nemlich achte hundertt Reick in spec. Vnd ich dem Hn. *Sommr* deiss Handtschreif aufgetragen. *Fabian Wrangell*".

610.

Ex Protocollo Nobil. Duc. Esthoniae Anno 1648 *den* 28 *Februarii*

Ist auf Anhalten *Adam Johan Schraffern* contra Hn. *Bugislaum Rosen* interlocutorie verabscheidet, dass wegen der dritten begehrten Instantiam [!] für diesesmal Nichts zu statuiren, sondern, weil Ihr. Kön. Maj. solche vermöge abgegebenen Schreibens aufgehoben, bis Ihrer K. M. weiterer allergnädigst erfolgten Resolution beruhen, interim soll Supplicanten als Beklagten Recht in salvo verbleiben und nicht pscribiret sein.

Casparus Meyer secret. provincialis
in fidem subscripsi mp..

Auf Pap., ebendort.

611.

A. Abschied aus dem Landprotocoll wegen des blöden Berend Joh. Üxküll Protestation hinsichtlich des Gutes Sack, (*Reval*) *den* 13. *März* 1648.

Ex Protocollo Nobil. Duc. Esth. Anno 1648 *den* 13. *Martii.*

Auf eingelegte Protestation *Berend Johann Vxkull* contra Hn. Hauptmann *Hastuern* wegen des Gutes Sack ist interlocutorie verabscheidet: Alldieweil das Gut Sack von Hn. *Scharenberg* für baar Geld erhandelt und als ein „propers" eigen wohlgewonnen erhaltenes Gut an sich gebracht possediret, hernach mit den *Vxkuls*-Erben gerichtlich contrahiret, dass Hr. *Scharenberg* und seine Erben ohne Jemands An- oder Zuspruch dabei verbleiben, solches vertestamentiren, doniren u. veralieniren etc. bemächtiget, vermöge gerichtlichen Vertrags an Eides Statt bei adeligen Ehren von beiden Theilen, sonderlich von Hn. Landrath *Hanss Wrangell* u. sel. *Jurgenn Vxkull*, als gerichtlich verordneten Curatoren des *Johann Vxkuls* als blöden Menschen, versprochen, unterschrieben u. quitiret, gleichfalls von Protestantinnen [sic] Frau Mutter selber unterschrieben, dazu auch Protestanten Vater annoch im Leben u. in solchem Stande, wie er tempore contractus gewesen, annoch versiret und der Sohn bei des Vaters Leben solchem Contract zu widersprechen n. wohl befuget: als wird solche Protestation zu Rechte n. angenommen, sondern der Contract in vigore erhalten. Actum ut supra.

Concordat etc. —. *Casparus Meyer*, Duc. Esthoniae
secret. provincialis nec non Notarius publicus et immatriculatus mp.
Revall die 8 Maij Anno 1648.

B. Protestation des Berend Joh. Üxküll.

Erleuchter, hochwohlgeb. Herr Graf und kön. Gouverneur, gnädiger Herr, hochedle, gestr., feste, grossachtb. Hn. Landräthe, hochgeehrte Herren. Nachdem in allen Rechten heilsam versehen, dass, im Fall Pupillen u. Unmündige sich von ihren Tutoren u. Curatoren worin laedirt befinden, ihnen ihr beneficium juris vorbehalten sei, wann sie zu besserem Verstand u. Jahren gerathen, solches zu suchen und um Restitution in integrum anzuhalten, cum jura in gratiam pupillorum multa statuant, quae alias non valent*); und weil vor etlich wenig Jahren zw. meinem sel. Stiefgrossvater, Hn. *Bernhard Seharenberg*, u. dero *vxkullschen* Erben Hn. Vormündern wegen des Gutes Sack einige Transaction vorgelaufen, darin sich die Hn. Vormünder aller Ansprache, so von den *vxkulschen* Erben geschehen könnte, begeben: habe ich doch unlängst etliche Schriften u. Beweis an die Hand bekommen, aus welchen ich ersehen, dass ich durch solchen gepflogenen Handel hoch laedirt worden, da doch gedachtes Gut Sacken n. allein auf der *vxkulschen* Erben Namen verkauft u. gekauft, sondern auch aus unseren grossväterlichen Gütern bezahlt worden. Damit mir nun n. möge dermaleins beigemessen werden, quod beneficium a jure datum neglexerim**): als habe ich hiemit protestando mir mein habendes jus salvum et integrum***) reserviren wollen, und Solches desto mehr, weil ich erfahren, dass Hr. *Schulman*, wie auch Hr. *Rosen* ihrer sel. Väter Contracte zu cassiren [sic] und haben bei diesem kön. Gericht angehalten, auch angenommen, als habe ich „weiniger" Bedenken genommen, Solches gegen die Hn. Vormünder zu thun. Gelanget derhalben an Ew. hochgräfl. Excell. und hochedle, gestr. Herrlichkeit meine unterthänige Bitte, mich Unmündigen bei meinen Rechten zu schützen, auch n. zulassen, dass ich nebst den andern *vxkulschen* Erben ohne alle Schuld v. dem uns von Rechts wegen gebührenden Erbe ausgeschlossen und verstossen werden möge, Ew. hochgräfl. Excell. u. hochedle, gestr. Herrl. in aller Unterthänigkeit anrufend, dass diese Protestation zu Reservirung meines habenden Rechtens gnädigst angenommen, des löbl. Obergerichts Protocollo inseriret und mir davon ein schriftlicher Schein ertheilet möge werden. Und weil solch Petitum der Aequität gemäss, als bin ich auch gnädiger Erhörung gewärtig.

Ew. erl. hochwohlgeb. Gnad. und hochedl. gestr. Herrlichk.
unterthäniger Diener
Berend Johan Vxkull.
Dass diese Protestation etc., attestire ich etc.
Casparus Meyer secret.

C. Reprotestation Desselben.

Erleuchter [etc. wie in B] — Herren. Weil mir zu Ohren gekommen, dass Hr. Hauptmann *Hastuer* auf meine nächst diesem hochlöbl. kön. Obergericht offerirte Pro-

*) d. h. da die Rechte zum Besten der Pupillen Vieles statuiren, was sonst n. gilt.
**) als hätte ich die vom Rechte gegebene Wohlthat vernachlässigt.
***) ganzes und volles Recht.

testation zu Bewahrung meines habenden Rechtens auch den getroffenen Vertrag (welchen sel. Hr. Landrath *Scharenberg* mit dero *vxkulschen* Erben Hn. Vormündern wegen des Gutes Sack mir zum Praejudicio getroffen) diesem Gericht praesentiret und des Landgerichts Protocollo beizulegen gebeten, vielleicht der Opinion, hiedurch die übergebene Privattransaction nunmehr nach so viel verflossenen Jahren erst gerichtlich zu machen: habe ich doch die gänzliche Zuversicht, dass dies hochlöbl. kön. Gericht mitnichten zugeben werde, dass ich durch solchen Anschlag an meinem Rechten künftig sollte oder möchte gefähret werden; dessen ich mich denn hiemit öffentlich reprotestando bestermassen will bewahret haben, Ewer erl., hochgräfl. Excell. u. hochedl., gestr. Herrl. mildrichterliches Waisenamt in aller Unterthänigkeit nochmals implorirend, mir mein jus salvum zu erhalten, auch hiesige Reprotestation des Gerichts Protocollo inseriren zu lassen u. Hn. Hauptmann *Hastuern* mit sothanem Vorhaben a limine judicii als ungereimt zu removiren. Getröste mich auch, hierüber gnädigst erhöret zu werden.

Ew. erl. [etc. wie unter B] —

Bernd Johann Vxkull.

Concordat etc.

Casparus Meyer secret.

Die attestirten Copieen, A in 2 Ausfertigungen, in der *v. Toll-Kuck.* Sammlg.

612.

Helmich Wrangell auf Uchten wird wegen der an Salmon Raben auf Wartz verübten Unbillen vom Burggericht zu einer Geldstrafe verurteilt, Reval den 21. *März* 1648.

In Sachen Hn. *Sallmon Raben* auf Wartz, Klägers, contra Hn. *Helmich Wrangel* auf Vchten, Beklagten, in puncto turbirten Besitzes in der an Klägers Ufer gebrauchten Fischerei u. dabei auf seinem Lande verübten gewaltsamen Überfallung seiner Leute, Abnehmung ihrer Beile, Röhre und anderer Geräthschaft, auch braun u. blau schlagens, erkennet das kön. Burggericht auf fleissige Erwegung der von beiden Theilen beigebrachten schrift- u. mündlichen Nothdurft, auch aufgenommene eidlicher Zeugen Kundschaften hiemit für Recht: Alldieweil Beklagter selbst zustehen muss, dass das Ufer, wo Klägers Leute fischen wollen, demselben unstreitig zugehöre, dannenhero der halbe Strom auch dem Ufer und die Gerechtigkeit darin zu fischen, nach Ausweisung capitis 27. d. 1. Bügning Balcken schwedischen L. L., wie auch dieser Lande bekanntem allgemeinem Gebrauch, Klägern allerdings zukommt, daentgegen Bekl. mit keinem einzigen, ein Eigenthum zu erlangen, in angeregtem Lagbuch Jordabalck cap. 1. erforderten Titul die Gerechtigkeit des Fischens in der ganzen „Beck" n. erwiesen: als wird Kläger bei solchem Eigenthum u. Besitz der halben „Beck", welche dem Ufer unstreitig folget, u. aller daran hangenden Gerechtigkeit billig erhalten. Und wann nun Beklagtem gar n. gebühret, eigenwillig u. mit bewehrter Hand Klägern in solchem seinem Eigenthum u. Besitz, zuwider dem 28 Cap. Könings Balck L. L., zu turbiren

und sich dasselbe de facto zuzueignen, viel weniger wider das 37. Cap. Eydtzör Balck L. L. an Klägers Leuten mit braun u. blau schlagen Übelthat zu verüben und zugleich ihnen ihre Beile, Röhre u. ander „Reitschafft", mit Bedräuung, sie mit nach dem Hofe zu führen und ins Recht einzuliefern, gewaltsam abzunehmen, u. also wider die kön. schwed. Rechte an des Königs Eid sich vergriffen: als wird er dieser dreifachen begangenen Excesse halber für jeden in 40 Rd. und also zusammen in 120 Rd., halb dem Könige u. halb dem Gerichte, binnen 4 Wochen zu erlegen condemniret, daneben beiden Theilen, bei Vermeidung kön. Maj. hohen Strafe, sich weder mit Worten noch Werken an einander zu vergreifen, vielmehr aber „gescheidt" u. friedlich mit einander zu leben und alle entstehenden Misshelligkeiten durch Rechtsmittel auszuführen, hiemit auferleget. Alles V. R. W.. Publicatum Reval den 21. Martii Anno 1648.

Correspondere ea Protocollo Jud. Regii Arc. Revaliensis testor ego

Henricus Tunder, Secretarius, mp.

Die Copie in derselben Sammlg.

613.

Jürgen Wrangell zu Saus überträgt sein Dorf Soal im Kirchspiel Wesenberg dem Hans Heinrich von Tiesenhausen, Reval den 19. *April* 1648.

Im Namen Ihr. Kön. Maj. zu Schweden, Unserer Allergnädigsten Kön'gin und Fräulein *Christina* etc. thue kund und bekenne ich *Hans Engdes* zu Pöddes u. Wisus, verordneter Mannrichter in Wirlandt u. Jerwen, dass, da ich das vollkommene Gericht nebst meinen beiden untengenannten Assessoren gehalten und geheget, vor mir erschienen ist der wohledle, feste u. mannh. Hr. *Jürgen Wrangell* zu Sauss u. gab mir Richter obgemeldet mit Producirung des Kaufbriefs zu erkennen, wasmassen er aus wohlbedachtem Muth u. Rath, auch mit Consens seiner lieben Hausfrau und sämtlicher Erben sein väterl. Erbdorf Soall, im Kirchspiel Wesenberch in Wirland belegen, samt den dazugehörigen Landen u. Leuten dem wohledlen, gestr., fest. u. mannh. Hn. Generalmajor u. Landrath *Hans Heinrich von Tiesenhausen* zu Erla, Tolcks u. Borckholm, ihm und seinen wahren Erben u. Erbnehmen, zum rechten Erbkauf erb- u. eigenthümlich zu ewigen, immerwährenden Zeiten laut des darüber aufgerichteten und mir vorgezeigeten Kaufbriefs verkauft hätte, darum er auch zu gänzlicher Bestätigung des geschehenen Verkaufs u. dieser Lande üblichen Rechten u. Gebräuchen nach solches verkaufte Erbdorf obgemeldetem Hn. Generalmajor u. Landrath *Hans Heinrich von Tiesenhausen*, seinen Erben u. Erbnehmen vor diesem vollmächtigen gehegeten Gerichte öffentlich aufgetragen, cediret u. übergeben mit allen dazugehörigen Landen, Leuten, Äckern, Heuschlägen, Viehtrift, Holzungen, Wildnissen, Büschen, „Bürsen", Wasserströmen, Fischereien, Vogelfang, Zinsen, Zehnten, samt allen Nutz und Bequemigkeiten, Gericht u. Gerechtigkeiten, wie Das alles Namen haben

mag oder könne, Nichts davon ausbeschieden oder abgesondert, Alles nach Inhalt des gemeldeten Kaufbriefs und wie es der Erbherr *Jürgen Wrangell* und seine Vorfahren genutzet u. besessen, dergestalt und also, dass Hr. *Hans Heinr. v. Ties.*, seine Erben u. Erbn. gedachtes Dorf Soall obspecificirtermassen innehaben, besitzen, geniessen, gebrauchen, verkaufen, versetzen, verpfänden, verschenken und damit allen seines Gefallens gleich seinen andern Erbgütern handeln, schaffen, thun u. lassen soll und mag ohne einige Hinderung, Änderung oder einiges Menschen Einsprache. Gestalt denn Hr. *Jürgen Wrangell* für sich, seine Erben u. Erbn. aller künftigen An- u. Zusprache an mehrgedachtes Dorf Soall zu immerwährenden, ewigen Zeiten und bester Form u. Mass Rechtens, als Solches am Beständigsten geschehen sollen und können oder mögen, verziehen u. vor besetztem Gerichte öffentlich begeben hat, auch vielgemeldeten Hn. Generalmajor und Landrath *Hans Heinr. v. Ties.*, seine Erben u. Erbn. vor aller andern künftigen An- und Zusprache, sie mögen sein, in was Fällen sie immer wollen, schadlos zu halten sich verpflichtet. Dass Dieses also gehandelt, hab' ich Richter obgemeldet nebst meinen beiden Beisitzern diesen „Aufftracht-Brieff" mit eigenhändiger Unterschreibung und aufgedrückten Pittschaften corroboriret und befestiget. Geschehen und gegeben in Reval den 19. April. Anno 1648.

(L. S.) () (L. S.)
Hans Engdes. *Johann Müller* zu Kunde.

Die Cop. in der *tiesenh.* Collection der *v. Toll-Kuck.* Sammlg.

614.

Urteil über eine zwischen Gustav Horn und des Billingshausen auf Paddas Erben streitige Gränze im Maholmschen; Malla den 28. April 1648.

Ich *Hans Ernst von Wulffframssdorff* auf Attel, verordneter Mannrichter in Harrien, zusamt meinen beiden Beisitzern, den wohledlen, fest. und mannh. Hn. *Michael Engelhartt* zu Purgell und *Fabian Szögen* von Hanijecke erkennen in Sachen des hochwohlgeb. Hn. Reichsraths und Feldmarschalls, Hn. *Gustaff Horns* Excell., Klägern eines, contra die wohledlen, gestr., fest. u. mannh. Hn. Vormünder des sel. Hn. *Billingshausens* auf Paddas Erben, Beklagte andern Theils, in puncto einer streitigen Grenze, eingelegtem schriftlichem Beweise, der Bauern Aussage, wie denn schrift- u. mündlichen Ein- und Beibringen, auch genommenem Augenschein nach, zu Recht: Nachdemmalen Ihr. Excell. der Hr. Feldmarschall als Kläger Ihre Führung von der koylschen Scheidung ab auf den langen Rücken bis auf den Weg, der von Malla kommt, von da nach der rechten Hand über den Kreuzweg auf den Weg, so nach Maholm gehet, und dann längs einem hohen Weg, so zwischen „Morassen" gelegen, gethan, von hier ab über einen sumpfigten Weg auf eine Heide, von dannen über ein „Flüssigen", nachmals über ein flach Feld, ferner von dem Dorfe Maholm zwischen den Ackerzäunen über ein Stück We-

ges, allda zur rechten Hand auf den Äckern an der Ecke in den Zäunen eine wüste Schmiedestelle, so nach Malla gehörig, gestanden, sich gewendet, woselbst auf der rechten Hand nach der See zu in der „Gesahmheit" eine Gesindstelle, so Wannakülle genennet wird und auch nach Malla gehöret, geblieben, und weiter so fort die gleiche Linia über eine Höhe durch den „Pusch", neben der Hofskoppel längs dem Strande, dann auf die idmischen u. kockerandischen Äckerzäune an den Karjawarrasu-Strand geführet und allda geendiget. Die Hn. Vormünder des sel. Hn. *Billingshausens* Erben aber als Beklagte haben zwar ihre Führung auch von der koylschen Scheidung ab über den langen Rücken gethan, allda sie uns etliche Kuhlen gezeiget, so doch für keine gemachten Grenzkuhlen zu schätzen, viel weniger deren in dem alten Briefe gedacht wird; aber als der Weg zur rechten Hand gekommen, so von Kockerande kommt, haben sie sich alsobald vom Rücken darauf gewendet und über den Kreuzweg, der von Malla nach Maholm gehet, gegangen, auch ferner über eine kleine Höhe und weiter über die mettasilsche Brücke, von dar sie uns stracks auf die linke Hand vom Wege ab über ein Stück Acker durch einen kleinen „Pusch", so der Mallischen und Idelschen Lande Scheidung ist, schnurgleich geführet, ferner sich dann zwischen den idmischen und mallischen Hofslanden über einen „Morast" und langen, tiefen Heuschlag unter den Zäunen auf einen Kreuzstein, so Kockerand u. Leddepee scheidet, begeben und geendiget. Wann denn hochgedachten Hn. Klägers Führung dem alten Brief und eingenommenen Augenschein gemäss, welcher also lautet*): „Und fürder bis nach dem Weg, der von dem Hofe zu Malla kommt, fürder nach dem Stranddorfe zu Maholm, so fort über den Kreuzweg dem Weg zu folgen, der der Meckothe heisst, dem Wege zu folgen, solange derselbe Meckothe währt, von da fort durch den Pusch „rade recht" bis auf das Stranddorf zu Kockenrand" etc., die Hn. Beklagten aber uns recta wider den alten Brief ohne einzige Documente u. Zeugnisse durch der Idlischen und Mallischen eigene Lande geführet: als soll Hn. Klägers Führung nach dasjenige Land, so ein Jeder zuvor besessen und beweisen kann, auf der rechten Hand die gesamte Hand, das aber auf der linken der Idmischen ihr Eigenthum, laut des oftgedachten alten Briefes, sein u. bleiben, und soll auch beiden Parten die Grenze mit guten Zeichen und Mahlen zu bekräftigen erlaubet sein von Rechts wegen. Publicatum im Hofe Malla den 28. Aprilis Anno 1648.

Hans Ernst Von Wulfframstorff mppria. Siegel.	*Michael Engelhardt.* Siegel.	*Fabian Zöege* mp. Siegel.

Hiervon haben die Hn. Vormünder von Paddas appelliret, und ist ihnen auch zugelassen worden.

Das Orig. auf Pap. in der *v. Toll-Kuck.* Sammlg.

*) niederdeutsch.

615.

Georg von Albedyll verkauft eine Mühle im Kirchspiel Goldenberg oder St. Matthiae an Bogislaus Rosen; Kaltenbrunn den 6. *u.* 7. *Mai* 1648.

A.

Zu wissen sei hiermit Jedermänniglichen, insonderheit aber Denen, so hieran gelegen, dass heute dato zwischen den wohledlen, festen und mannh. Hn. Statthalter *Bugislao Rosen*, zum Kaltenbrun und Rosenhagen, Hn. *Gorgen von Albendeel* zu Autzehm u. Haggers erbgesessen, ein aufrichtiger und unwiderruflicher Handel u. Kauf folgendergestalt beliebet u. beschlossen worden, nämlich: Es verkauft wohlgemeldeter Hr. *Georg von Albendeel* an wohlgemeld. *Bogislaum Rosen* seine nach dem Gute Haggers gehörige u. in Järwen im Kirchspiel Goldenberg oder St. Matthiae zwischen Kimbye, Rikemoyse u. Hernipehe belegene neue Mühle mit einem Haken Landes und einem darauf wohnenden Bauer mit Allem, was dazu gehöret und wie dasselbige Land in seinen Grenzen begriffen u. belegen, um u. für 350 Reichsdaler in specie, welcher Kaufsumma halber der Hr. Verkäufer auch alsobald contentiret u. befriediget worden, derowegen er für sich u. seine Erben dem Hn. Käufer wegen solcher Zahlung hiermit quittiret und ihm dahingegen gemeldete Mühle u. Lande samt dem Bauer kraft dieser Schrift will aufgetragen, übergeben und eingeräumet, auch hinfüro und zu ewigen Zeiten daran Nichts zu praetendiren haben, gestaltsam er ihm deswegen von seiner darüber habenden Donation und andern Briefen, in welchen das ganze Gut Haggers begriffen und mit dieser verkauften Mühle auf harrisch und wierisch Recht bebriefet, vidimirte Copeien eingereichet u. zugestellet. Zu mehrer und beständigerer Bekräftigung sind dieser Kaufbriefe zween eines Lautens verfertiget, von beiden Hn. Contrahenten und den dazu erbetenen Herren u. Freunden als Gezeugen unterschrieben und versiegelt und jedem Theile eins zugestellet. So geschehen zu Kaltenbrun den 6. Mai Anno 1648.

Bogislaues Rose. (L. S.)	*George V. Albendehl.* (L. S.)
Ewertt Taube.	*Alexander von Essen.* (L. S.)
Andreas Roop. (L. S.)	*Reinholdt Johan von Uxkull.* (L. S.)

Copiam hanc cum originali verbotenus concordare testor *Martin Gräfe.*
Ex vidimato vidi: *And. Arvidsson.*

B.

Dem wohledlen, gestr., fest. u. mannh. Hn. Bogislaus Rosen, Ihr. Maj. wohlbedientem Statthalter, erbgesessen auf Kaltenbrun, meinem sehr geehrten Hn. Schwager u. nachbarlichen Freund.

Meinen freundl. Gruss, wohledler, gestr. Hr. Satthalter, günstiger Hr. Schwager und nachbarlicher werther Freund! Bedanke mich zum höchsten für gestriges gute Tractament und bitte mir zu verzeihen, dafern ich beim Rausche „Packsirret" [?]. Übersende S. E. die ich hier zu Haggers gehabt Briefe, woraus er ersiehet, dass ich's Macht zu verkaufen habe, auch dass ein Haken Landes nach der neuen Mühle gehöret. Er kann von dem Kaufbriefe Copei nehmen u. das „Orgenall" bei ihm wohl verwahren lassen. Ich habe „fiorv" [?] seine „Orgenal"-Pfandverschreibung n. hier, auch n. Ihro Maj. „Convermation", sie sind im Stift. S. E. haben gar n. des Kaufes Versicherung halber sich zu befahren, wie ich denn hiemit die Mühle nebst dem Haken Landes u. den Bauer S. E. extradire, immittire und vollkommen einräumen u. abtreten thue, womit göttlicher Obacht nebst den lieben Seinigen empfohlen. Datum Haggers den 7. Mai Anno 1648.

M. H. Schw. freundl. will.

George Albendehl.

Die Copie A. u. das Orig. von B. in des Barons *Konst. von Rosen* Sammlung von Familienurkunden.

616.

Friedrich Wartmann verkauft seinem Schwager Claus Luhr 2 ¼ Haken Landes in Lodensee und überlässt ihm als Mitgabe für dessen Frau die dröge Mühle, Reval den 3. Juni 1648.

Zu wissen, kund und offenbar sei hiemit Männiglichen, denen gegenw. Kauf- u. Abtragsbrief zu sehen, hören oder lesen vorkommt, insonderheit aber denen daran gelegen, dass ich, *Friederich Wartman,* auf LodenSee u. Pöllküll erbgesessen, mit wohlbedachtem Muth, auch Vorwissen und Willen meiner lieben Hausfrau, *Agneta Heideman,* eines aufrichtigen und immerwährenden Erbkaufs, gleich wie derselbe allen Rechten u. Gerichten, sonderlich aber dieser Lande üblichem Brauch, Herkommen und Gewohnheit nach am Kräftigsten beschehen soll, kann oder mag, für mich und alle unsere beiderseits Erben, auch Erbnehmen u. Nachkommen erblich verkauft und zu kaufen gegeben habe, verkaufe und verlasse derowegen hiemit u. in Kraft dieses meines Erbkaufbriefes meinem lieben Schwager, dem edlen, fest. u. mannh. Hn. *Clausz Luhren,* allen seinen Erben und Erbnehmen zwei u. ein Viertheil Haken Landes, als nämlich Kangust u. Lumpemeggi, im Gut LodenSee belegen, für und um 500 wichtige u. vollgültige Rchsthlr. in specie, welchen Kaufschilling der 500 Rthlr. ich auch alsobald baar in einem „Knopffen" und unzertheilten Summe zu voller Genüge empfangen, wel-

ches ich dann hiemit offentlich bekenne, derowegen den Käufer, Hn. *Clauss Luhren*, alle seine Erben und Erbnehmen des wohlempfangenen Kaufschillings halber kraft Dieses für mich u. meine Erben beständig quitirend frei, quit, ledig u. los zählend. Auch gebe ich meinem lieben Schwager wegen seiner lieben Hausfrau *Catharina Heidemans* ihrer zugesagten Mitgabe oder Brautschatzes der 500 Rthlr. nebst dreijähriger Rente importiret 102 Rthlr., thut also die ganze Summa 673 Rthlr., die d r ö g e M ü h l e mit drei Haken Landes mit allen dazugehörigen Pertinentien, Frei- u. Gerechtigkeiten, Krug u. Krugstellen, und wie Solches alles Namen haben mag, „nichtes dauon aussen bescheiden", wie ich selbe allerfreiest besessen u. possediret; massen denn ich kraft Dieses obgedachte Lande mehrerwähntem meinem lieben Hn. Schwager, *Clauss Luhren*, hiemit gänzlich tradire u. abtreten thue, dass er solche als ein rechtes Erbgut gebrauchen u. damit seines eigenen Willens und Gefallens zu handeln, zu schalten u. zu walten Macht haben soll, mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, da inskünftig selbe fünf und ein Viertheil Haken Landes von meinem lieben Schwager, seinen Erben und Erbnehmen wiederum veräussert und verkaufet werden sollten, als soll u. will er oder seine Erben dieselben f. u. e. V. Haken Landes um denselbigen Preis, was ein Fremder dafür bieten wird, verkaufen Hn. *Friederich Wartmannen*, seinen Erben oder Erbnehmen nach dem Gut L o d e n S e e, ohnweigerlich u. [ohn'] einigen Rechtszwang wiederum zu verlassen und abzutreten schuldig sein. Auch soll und will Hr. *Clauss Luher* für mehrerwähnte 5¼ H. Ldes. ein Viertheil Rossdienst Pferd halten, auch die gebührlichen 7 Tonnen Zollkorn und Ladengelde erlegen, auch, da über alles Verhoffen inskünftig einige feindliche Einfälle (welches Gott in Gnaden verhüten wolle) vorgehen sollten, als soll und will er auch alle die neuen Auflagen, so sich von selbigen Landen gebühren und von der hohen Obrigkeit gefodert werden, auszurichten schuldig sein. Auf Das geloben und versprechen wir beiderseits Contrahenten für uns, unsere lieben Hausfrauen, Erben u. Erbnehmen bei guten adeligen Treu u. Glauben, diesen Erbkauf und Abtrag, oder was in diesem Brief geschrieben stehet, angenehm, wahr, stet, fest u. ganz unverbrüchlich zu halten, dawider nimmermehr zu reden noch schaffen oder gestatten gethan zu werden, in keinerlei Weise noch Wege, wie solches bereits erdacht oder inskünftig durch Menschensinne erdacht werden möchte. Dessen allen zu wahrer Urkunde u. fester Haltung sind dieser Contracten hierüber zwei gleiches Lautens verfertiget u. von uns beiderseits Contrahenten nebst den dazu erbetenen Hn. Schwiegern und guten Freunden als Gezeugen, doch ihnen und ihren Erben ohne Schaden, mit eigenhändiger Namensunterschrift und angehängten respective adeligen Pittschaften beglaubiget und ein jeder Theil davon eins zu sich genommen. So geschehen in R e v a l den 3. Juni Anno 1648.

1] *Friderich Wartman.* 2] *Tönnis Johan Wartman.* *Willem Heiddeman.*
4] *Clauss Luhre* mp. *Johann Haecks* *HanssLuher der Elter.*
Mein eigen Handt vnnd Pizschafft.

Das Orig. auf Perg. in der *Toll-Kuok.* Sammlung. — Angehängt in Holzkapseln 6 Siegel in roth. Wachs, aber nur das 1., 2. u. 4. erhalten. — Rückseite: Exhibitae coram Commissione Regia in Arce R e v a l. d. 2. Aug. 1684.

617.

Gotthard Welling wird mit einer jährl. Besoldung von 975 *Thalern vom Directorium des Oberconsistorii in Livland entlassen, Stockholm den* 13. *Oct.* 1648.

Christina etc. thue hiemit zu wissen: Nachdem unser getreuer Unterthan und Hofrath, unser lieber edler und ehrenfester *Gothard Wellingh* eine lange und geraume Zeit hero das Directorium über unser Oberconsistorium ecclesiasticum in Liefland geführet u. n. unterlassen hat, was solch Amt von ihm erfodert hat, seine Schuldigkeit allerseits zu erweisen und dadurch sowohl als sonst durch seine allewege erspürte Treue und Aufrichtigkeit sich meritiret u. als ein wohlverdienter unserer ferneren kön. Gunst und Zueignung sich würdig gemachet hat: als haben wir aus dieser Ursache, nachdem mit gedachtem Oberconsistorio ecclesiastico eine andere Disposition u. Verordnung gemachet ist, insonderheit dass dasselbe aus eitel Kirchendienern allein hinfüro bestehen soll, nichtsdestominder bewilliget und überlassen, wie wir denn hiemit bewilligen u. überlassen ihm die 975 Thlr. Silbermünze, welche ihm bisher zur jährlichen Besoldung und Unterhalt aus dem Staat sind gutgethan worden, dass er selbige noch hinfüro von des liefländischen Staats Anordnung bekommen u. empfangen soll so lange, bis er mit einem andern Dienst kann versehen u. wirklich employirt werden, wonach unser Reichsschatzmeister nebst dem Reichs- und Kammerrath, auch alle Anderen, welche Dieses auf einigerlei Weise angehet, sich gebührlich werden zu richten haben. Gegeben auf Unserem Schloss zu Stockholm den 13. Octobris Anno 648.

Christina.

Die Cop. auf Pap. in derselben Sammlg.. Daneben eine Cop. der schwed. Ausfertigung, welche beginnt: Wir *Christina*, mit G. Gnade von Schweden, Gothen u. Wenden erkorene Königin u. Erbfürstin, Grossfürstin zu Finlandh, Herzogin von Ehstlandh u. Carelen, Fräulein über Ingermanland [etc.] u. unterschrieben ist: *Christina.*

(Locus sigilli.)

618.

Adam Johann Schraffer tritt sein Haus in Dorpat an die Krone Schweden ab, Dorpat den 3. *März* 1649.

Der Kön. Maj. u. der Krone Schweden verordneter Praesident des dörptischen Hofgerichtes, ich *Gustavus Bielke*, Freiherr zu Sealstadt, Herr zu Fröschwyk u. Usari etc., urkunde hiemit u. kraft Dieses, dass vermöge Ihr. Kön. Maj. allergnädigsten Rescripts u. Resolution der wohledle, fest- u. mannh. Hr. *Adam Johan Schraffer* sein Haus, in dessen Grenzen u. hier in der Stadt Dörpt belegen, mir im heutigen Dato inventiren lassen u. die Documenta darauf, sowohl vidimirte Copiam der kön. Donation, als auch des kön. Hofgerichts Urtheil in originali wegen selbigen Hauses übergeben, also solches Haus der Krone cediret u. abgetreten, welches auch im Namen I. K. Maj. u. wegen der Krone

ich ein- u. in Possess genommen, dessen ich ihm denn hiemit attestiret, ihn desfalls quitiret u. ferner Richtigkeit zu treffen an den Hn. Grafen u. Gouverneur des Fürstenthums Ehesten remittiret u. verwiesen haben will. Urkund meines Handzeichens u. Insiegels. Actum Dorpt d. 3. Martii Anno 1649.

Gustavus Bielcke.

Die Cop. [mit den Bezeichnungen „Lit: A." u. „fol. 654"] in der *Toll-Kuck.* Sammlg.

619.

Urteil, dass Adam Johann Schrapfer dem Hermann Schrove tausend Thaler schuldig sei, Reval den 19. *März* 1649.

Der Kön. Maj. u. dero Reiche Schweden verordn. Gouv. über das Fstenth. Ehsten u. Generalstatthalter auf Revall, *Erich Oxenstierna Axelson*, Graf zu Südermoere, Freiherr auf Kymitho, Erbherr auf Tydöe, Wyby u. Görwalen etc., *Otto von Vxkull Güldenband*, Freiherr auf Padenormb, *Johan von Dellwig* auf Hobbed, *Johan von Rechenberg* auf Neuwenhoff, *Arend Mettstaken* auf Palmis, *Hinrich Hastver* auf Cappell, *Hans Hinrich von Tiesenhusen* auf Erla, Tolcks u. Borchhollm, *Otto Wilhelm Taube* auf Risenberge u. *Johan Brakell* auf Maydell, Landesräthe, erkennen in Sachen des geachteten *Härman Schroven*, Klägern eines, contra den wohledlen *Adam Johan Schrapfern*, Beklagten andern Theils, in puncto debiti, nach allen Einbringen zu Recht: Obwohl Beklagter in Exceptione vorgeben wollen, dass die gefoderte Schuld der 1000 Thaler bereits bezahlet, so hat er dennoch Solches effective nit erweisen können, unangesehn ihm von Ihr. gräfl. Excell. in Anno 1647 den 19. Novembris auf Klägers damalige Foderung dieser Obligation halber ad probandum Dilation bis Johannis Baptistae des 1648. Jahrs ertheilet u. aus der kön. Rechenkammer Bescheid einzubringen auferleget worden, im Widrigen auf abermalige Citation, was Rechtens sein würde, im kön. Landgericht darauf ergehen sollte. Weil denn Beklagter sich darum in solcher gehabten Frist nicht bemühet od. der Zahlung halber etwas Glaubwürdiges probiret, Kläger nunmehr, der das Seinige zu haben benöthiget, desfalls auch Hn. Beklagten gebührlich citiret u. um Zahlung bittlich angehalten, dannenhero hat Beklagtem keine weitere Dilation können zugegeben werden, sond. soll schuldig sein, Klägern der gefoderten 1000 Thaler halber ohne weitren Verzug zu contentiren; im Widrigen muss per executionem Klägern ein Pfand in Beklagtens Gütern bis erhaltene Bezahlung eingewiesen u. eingeräumet werden. V. R. wegen. Publicatum Revall den 19. Martii Anno 1649.

Casparus Meyer Ducatus Esthoniae
Secretarius Provincialis ita et non
aliter actum in fidem subscripsi mp.

Die Cop. in ders. Sammlg.

620.

Hans Wrangell verpfändet dem Jürgen Stahl seinen Hof Sage etc. für eine Geldsumme, Reval den 26. Juni 1649.

Ich *Hans Wrangel*, auf Sage u. Waschell erbgesessen, bekenne hiemit für mich, meine Miterben, Erben u. Erbnehmen kraft dieser ausgegebenen Pfandverschreibung, dass, nachdem meines sel. Hn. Vaters Creditores um ihre Zahlung bei mir angehalten u. hart darauf gedrungen, ich mit Consens u. Willen meiner lieben Frau Mutter u. den uns zugeordneten Hn. Vormündern mit dem ehrenf., achtb. u. mannh. Hn. *Jurgen Stahlen* folgendergestalt gehandelt habe: dass nämlich besagter Hr. *Jurgen Stahl* zu den meinem sel. Vater besage dessen Obligation sub dato den 24. Aprilis Anno 648 vorgestreckten 4400 Rchsthlrn., davon ich die verschriebenen Zinsen nächstkommenden 24. Februarii für ein Jahr u. zehn Monat auf 600 Rthlr., wie die anitzo v. uns ausgerechnet worden, betragen werden [sic], auf meiner u. meiner l. Frau Mutter bittliches Ansuchen zu Contentirung vorbesagter Creditoren annoch geliehen u. unsertwegen auskehren u. bezahlen soll, nämlich an meinen Schwager *Johan Klopman* wegen seiner geliebten Hausfrau Mitgabe 1000 Rthlr., an Hn. *Berendt Hettling* 1200 Rthlr. u. dann an unterschiedliche Creditores, so an ihn assigniret worden, nächstkommen, den Johannis Baptistae 900 Rthlr., dabeneben mir zu meiner vorhabenden schwedischen Reise in heutigem Termino an baarem Gelde 500 Rthlr., dass also diese vorbesagten Posten mit den vorhin meinem sel. Hn. Vater vorgestreckten 4400 Rthlr. zusammen auf 8600 Rthlr. in sp. sich erstrecken, die ich mit Verzeihung der Exception non numeratae pecuniae von wohlgemeldetem *Jurgen Stahl* richtig empfangen zu haben hiemit bekenne u. für solche 8600 Rthlr. in sp. ihm u. seinen Erben od. Erbnehmen den Hof Sage, das Dorf Sage, das wüste Dorf Kersell u. das Gesinde Kasty mit allen dazugehörigen Bauern, Landen, Heuschlägen, Hölzungen, Viehtriften, Fischereien u. allen andern Pertinentien, Freiheiten, Gericht- u. Gerechtigkeiten, wie Das Namen haben mag, Nichts davon ausgeschlossen, v. nächstkommenden Ostern an zu rechnen, auf acht Jahr lang zu seinem gewissen Unterpfande kraft Dieses will verschrieben u. eingeräumet haben, also u. dergestalt, dass er od. seine Erben auf Ostern des gotthelfenden herannahenden 1650. Jahres gemeldeten Hof u. Dörfer einnehmen u. Solches für die Rente seiner ausgezahlten 8600 in specie Rthlr. acht Jahr lang innehaben, besitzen u. geniessen soll, gleich wie es v. meinem sel. Vater u. dessen Vorfahren besessen u. genutzet worden. Nach Verlauf der acht Jahre aber sollen vorbesagtem Hn. *Jurgen Stahlen* v. mir od. meinen Miterben u. Erben nebst einer gebräuchlichen vorhergeschehenen Jahresaufkündigung die gemeldeten 8600 Rthlr. in specie baar in Einer Summa wieder erleget u. bezahlet werden, u. er soll dahingegen den gemeld. Hof u. Dörfer mit allen Pertinentien wieder abzutreten schuldig sein. Jedoch soll er vor Abtretung derselben all Dasjenige, was er den Bauern in währendem Besitz vorgestrecket, selber wieder auffordern u. den Erbherrn deswegen n. molestiren, der auch daran n. will noch soll gehalten od. verbunden sein. Da aber über Verhoffen nach Verlauf der acht Jahre die besagte

Summa Geldes v. mir od. meinen Miterben n. würde abgeleget werden, so soll *Jurgen Stahl* das besagte Gut obenverschriebener Massen so lange in niesslichem Besitz behalten, bis er seiner ausgezahlten Gelder halber richtig u. vollkommen contentiret u. befriediget worden. Dessen soll Hr. Pfandhalter *Stahl* in währenden acht Jahren die ordentlichen Auflagen, als da sind Ladengelder, Zollkorn, Pastorengerechtigkeit, Rossdienst samt den Geldern, so bei Ihr. Kön. Maj. Krönung nach Advenant des Rossdienstes von E. Edl. Ritter- u. Landschaft müssen ausgekehret werden, u. was solche onera ordinaria mehr sein möchten, selber entrichten u. der Erbherr damit Nichts zu schaffen haben; die extraordinaria onera aber will der Erbherr selber tragen, Alles ohne Argelist u. Gefährde. Urkundlich u. zu mehrer Versicherung, auch unwiderruflicher Haltung haben meine u. meiner Miterben respective Hn. Vormünder neben mir u. meiner Frau Mutter zusamt Hn. *Jurgen Stahlen* diese Pfandverschreibung mit ihrer Subscription u. Aufdrückung dero angebornen adeligen Pettschaften corroboriret u. befestiget. Actum Revall den 26. Junii Anno 1649.

Elisabedt Taube.
Siegel
(abgefallen).

Johan Brakell
zu Maydell.
Siegel.

Hans Wrangell
zu Tatters mp.

Johan Vrangell
zu Sagen.

Hans Hinrich von Teisenhusen mp.
Siegel.

Das Orig. auf Pap. ebendort.

621.

Transaction zwischen Heinrich Taube auf Pajack und Aggimall und seinen Schwestern wegen des elterlichen Nachlasses,
Reval den 7. Juli 1649.

Im Namen der heil. und hochgelobten Dreieinigkeit, Amen.

Zu wissen, kund und offenbar sei allen u. jeden Dieses Ansichtigen, insonderheit denen hieran gelegen: Obwohl zwischen dem wohledlen, gestrengen, fest- und mannh. Hn. *Heinrich Tauben*, auf Paiack u. Aggimall erbgesessen, der Prinzessin zu Dennemarck, Norwegen, Witwen hochfürstl. Durchl. Hofmeister, an einem, und dessen geliebten respective Frauen und Jungfrauen Schwestern, den auch wohledlen, ehr- u. tugendreichen Frauen *Elisabeth*, geborne *von Tauben*, des auch wohledlen, gestr., fest- und mannh. Hn. *Allbrecht Rittern*, Kön. Maj. und Reiche Schweden wohlbestellten Obristen Leutenants. ehegeliebten Hausfrau, Jungfrau *Anna*, *Margretha* u. *Gerdrudt*, geborne *von Tauben*, für sich und im Namen ihrer sel. Frau Schwester, der auch weiland woledlen, ehr- u. tugendreichen Frau *Dorothea*, geborne *von Tauben*, des wohledl., gestr., fest. und mannh. Hn. *Johan Rittern.*, Kön. Maj. und Reiche Schweden wohlbestellten Obristen, ehelichen Hausehre, am andern Theil, wegen den sämtlichen itztgenannten Frauen u.

Jungfrauen Schwestern aus ihrem väter- u. mütterlichen Nachlass gebührender erblicher Aussteuer und gänzlicher Abfindung einige Irrungen u. Missverständnisse sich bishero so weit entsponnen, dass auch dieselben zu gerichtlichem Process ausschlagen wollen, dass dennoch zur Erhaltung brüder-, schwester- u. schwägerlicher Liebe, Vertrauens, Freundschaft, Fried' u. Ei..igkeit auf hochrühmliche Interposition des erleuchten, hochgeb. Grafen u. Hn., Hn. *Erich Oxenstirna Axelsson*, Grafen zu SuderMöro, Freiherrn zu Kymitho, Erbherrn auf Tydöö, Wyby u. Görwelen, Kön. Maj. u. Reiche Schweden hochverordneten Gouverneurn über das Fürstenthum Ehsten u. Generalstatthalter auf Revall, wohlernannter Hr. *Heinrich Taube* durch seine allhier gelassene herzgeliebte Hausehre, die wohledle, ehr- u. tugendreiche Frau *Hedwig Maria*, geborne von *Mengersssheimb*, nebst ihrem Sohne, Hn. *Jacob Jost Tauben*, u. den vorgemeldeten ihren ehel. dazu erbetenen seinen geliebten Hn. Vettern, den w., gestr., f. u. mannh. Hn. *Otto Willhellm Tauben* auf Riesenberg u. Finn, estnischem Landrath, u. Hn. *Jobst Tauben*, auf Munnekorb u. Nabbas erbgesessen, kön. Statthalter, mit obernannten seinen lieben Frauen u. Jgfrauen Schwestern u. Schwägern, freund-, brüder-, schwester- u. gütlich aus dem Grunde verglichen, vertragen u. vereiniget worden auf Maasse u. Weise, wie folget.

Anfänglich verspricht Hr. *Heinrich Taube* u. in dessen Namen s. geliebte Hausfrau nebst ihrem Sohne u. den ernannten beiden Hn. Beiständen, seine „blode" Schwester, Jgfrau *Margretha von Tauben*, auf seinem Hofe Paiack Zeitlebens zu behalten u. die christ- brüderliche Verfügung zu thun, dass dieselbe Zeit ihres Lebens mit aller Nothdurft, Unterhalt u. guter Wartung reichlich u. wohl versehen, gepfleget u. in Acht genommen, auch nach ihrem sel. Hintritt aus diesem Jammerthal ehrlich u. adelig in ihres sel. Hn. Vaters Erbbegräbniss in der Kirche zu Hackeriss beigesetzet u. begraben werde; darentgegen alles Dasjenige, was ihr aus ihrem väterl. Nachlass immer gebühren könnte od. möchte, dero Hn. Bruder u. dessen Erben erblich verbleiben u. sie darum von Niemanden zu ewigen Tagen sollen noch mögen besprochen werden.

Diesemnächst verspricht Hr. *Heinrich Taube* seinen beiden unverheiratheten lieben Schwestern, Jgfrau *Anna* u. Jgfrau *Gerdrudt*, anstatt ihrer Mitgift, Hochzeit u. anderer Gebührniss „eins vor alles" zu erlegen u. zu bezahlen einer jeglichen 2000 Rthlr. in specie u. also ihnen beiden zusammen 4000 Rthlr. in specie, also u. dergestalt, dass ihnen sothane zur gänzlichen Abfindung versprochene u. nunmehr proper- u. eigenthümliche Gelder in nachfolgenden Terminen bezahlt werden sollen, als auf Ostern des mit Gott bevorstehenden 1650. Jahres 1000 Rthlr. in sp. ohne Rente, dann auf Ostern 1651 1000 Rthlr. in sp. mit eines Jahres Rente von 3000 Rthlr., 6 vom 100 gerechnet. Die übrigen 2000 Rthlr. sollen so lange bestehen bleiben u. jährlich auf Ostern mit 6 Procent verrentet, auch die Renten jedesmal praecise u. ohne einigen Verzug u. Unkosten erlegt werden, bis der Hr. Obriste Leutenant *Albrecht Ritter* wegen seiner Liebsten des Seinigen nachgesetztermassen befriediget worden, alsdann sothane restirende 2000 Rthlr. den Jgfrauen, wann sie ein halb Jahr vorher die Aufkündigung gethan, in zweien gleichen Terminen, jedesmal auf Ostern, gleichfalls sollen ausgereicht werden, mit denselben

als ihren propren u. eigenthüml. Geldern zu schalten u. zu walten. Inmittelst verbleibt das Gut Paiack den beiden Jgfrauen Schwestern für sothane 4000 Rthlr., als ob dieselben v. ihnen baar darein geliehen wären, bis zu erlangter völliger Bezahlung an Capital u. Renten zum wirklichen Unterpfande, u. sollen ihnen nichtsminder die v. des kön. Hn. Gouverneurs hochgräfl. Excell. verordneten Alimenta bis auf künftigen Ostern gereicht werden.

Mit dem Hn. Obristen Leutenant *Ritter* ist es wegen seiner Liebsten dergestalt verglichen, dass demselben für s. erbliche Anfoderung anstatt väterlichen Gebührnisses „eins vor alles" 1500 Rthlr. versprochen u. dabeneben eine von König *Gustavo Adolpho* dem Grossen glorwürdigsten Gedächtnisses Anno 1627. Decemb. der sel. Frau Mutter *Dorothea von Brehmen* gegebene Donation auf das Dorf Payus, im Oberpahlischen gelegen, nebst dem von König *Magno* darauf lautenden Briefe alsofort ausgeantwortet worden, sein Bestes damit ohne Jemandes Ansprache od. „Eintrang" bei Ihr. Kön. Maj. in Schweden zu suchen, allerdings Hr. *Heinrich Taube* für sich u. seine Erben aller an solcher Donation gehabten Gerechtigkeit hiermit nun u. zu ewigen Tagen sich zum Kräftigsten begeben thut. Und weil Hr. Oberster Leut., um dass die unberathenen Jgfrauen Schwestern zu ihrer Unterhaltung desto besser gelangen mögen, die Bezahlung der versprochenen 1500 Rthlr. bis auf Ostern des 1652. Jahres stehen lassen, als sollen ihnen dieselben, von Anno 1650 Ostern an zu rechnen, mit 6 Procent jährlich verrentet, folgends aber in Anno 1652 u. 53 in zweien gleichen Terminen mit der darauf gebührenden Rente erlegt u. er also gleichfalls befriediget werden, unter gleichmässiger Verpfändung in Paiack bis zu erlangter vollkommener Bezahlung.

Soviel den Hn. Obr. *Johan Rittern* wegen seiner in Gott ruhenden Hausfrau gebührlichen erblichen Antheils betrifft, alldieweil selbiger weder in Person zugegen, noch seinen Hn. Bruder, *Albrecht Rittern*, darüber zu transigiren mit Vollmacht versehen, so hat sich Hn. *Heinrich Taubens* Liebste nebst ihren Beiständen dahin anerkläret u. anerboten, dass ihr Liebster, der Hr. Hofmeister, mit ihm, Hn. Obr., selbst, als auf den seiner sel. Hausfrau väterlich Antheil nach hiesigen löblichen Ritter- u. Landesrechten unzweiflig verstammet, deswegen dergestalt vergleichen u. ihn gleichfalls also contentiren solle u. wolle, dass er damit allerdings friedlich sein u. alles schwägerliche Vertrauen unter ihnen zu zeitigen Tagen erhalten bleiben solle.

Und wann nun die itzbenannten Frauen u. Jgfrauen Schwestern nebst ihren respective ehelichen u. „krigischen" Hn. Vormündern mit dieser ihrer Abfindung aus allem ihrem väterl. Nachlass u. Gütern, wie dieselben immer Namen haben od. worauf einigerweise praetendiret werden könnte, allerdings wohlzufrieden, so bedanken sie sich hiermit gegen ofternennten ihren lieben Hn. Bruder u. Schwager, renunciren u. begeben sich für sich, ihre Erben u. Erbnehmen aller fernern An- u. Zusprache auf alles Das, was ihr sel. Vater u. Mutter an beweg- u. unbewegl. Gütern nachgelassen, mit wissentlicher Verzicht aller u. jeder Rechtens Beneficien, Indulten, geist- u. weltlich, insonderheit des beneficii scti. Velleiani, wie auch aller u. jeder Exceptionen, als da sind doli mali, metus, rei non sic vel

aliter gestae, item renunciationem generalem non valere, nisi accesserit specialis*), u. was sonst durch Menschensinne allbereits erdacht od. künftig erdacht werden kann od. mag, dadurch diese frl. Transaction einigerleiweise zu impugniren od. anzufechten, derselben zu ewigen Zeiten n. zuwider[zu]kommen, noch, dass es durch Andere geschehe, zu gestatten, allerdings hiedurch alle Foderung u. Gegenfoderung, wie auch vorgegangene Misshelligheit aus dem Grunde aufgehoben, aboliret, todt u. abgethan sein, hergegen Eines das Andere aller brüder-, schwester- u. schwägerlichen Liebe u. Affection versichert, Alles bei adeligen Ehren, Treuen u. gutem Glauben an Eides Statt allerseits fest u. wohl zu halten; will u. soll auch die Fr. Hofmeisterin auf diese gütliche Transaction, die nichts minder u. ohnedas stet, fest u. unwiderruflich gehalten werden soll, zu allem Überfluss ihres Liebsten Ratification verschaffen. Urkundlich ist diese Transaction gezwiefacht gleichlautend angefertiget u. v. allen Theilen, Ihr. Hll. beiseiend, ehelichen u. „krigischen" Vormünder, zu steter fester Haltung mit ihren angebornen Petschaften u. eigenhändiger Unterschrift bekräftiget. So geschehen in Revall den 7. Julii Anno 1649.

1] *heidewigh maria* geboren *van mangersheim* frau *tauben*. 2] *Jacob Just Taube.* *Otto Wielhelm Taub.*

Jost Taube. 5] *Michell Godtlieb Grass.* 6] *Albrecht Ritter* Oberstleut: mpria.

7] *Philippus Crusius* Curatorum noie mpp.

Das Orig. auf Perg. ebendort. — Angehängt Siegel in Holzkapseln unter den Unterschriften 1., 2., 5., 6., 7., dazu eine 6te Kapsel unbenutzt. — Rückseite: „Vergleich *Hinrich Taube* von Payack u. Aggimal mit seinen Schwager *Albrecht Ritter* u. seine 2 Jungfrauen Schwestern Ao. 1649".

622.

Kaufbrief des Consistoriums auf dem revalschen Dom an Hermann Fersen wegen einer Grabstätte in der Domkirche, (Reval) den 12. *Juli* 1649.

Wir des kön. Consistorii auf dem Dom zu Reval verordnete Praeses u. Assessores hiermit urkunden u. Denen, so es zu wissen vonnöthen, zur Nachrichtung verlassen, dass wir auf fleissiges Ansuchen u. Anhalten des wohledlen, gestrengen, fest. u. mannh. Hn. *Herman Versens* auf Raiküll etc., wohlbestallten „Leutenampts" über hiesigen Fürstenthums Cavallerei, verkaufet, überlassen u. eingeräumet haben eine Grabstätte neben einer „Träppen", an der Süderseite der

*) d. h. Truges, Furcht, die Sache sei nicht so od. anders geschehen, ferner die Generalaufkündigung gelte nicht, wo nicht die speciale dazukomme.

Domkirche, zwischen Hn. *Johan Hastfehrs* u. der Frau Newkirchschen Grabstelle, welche Grabstätte in der Länge inwendig ist vier „Eln", in der Breite vier u. eine halbe „Eln", die „Träppe" aber zwei „Eln" lang u. vier u. drei „Vierdtentheil Eln" breit, als wir denn kraft Dieses wohlermeldetem Hn. „Leutenampten" u. seinen nächsten Erben dieselbige Grabstätte überlassen u. verkaufen für 75 specie Rthlr., welche wir durch der Domkirche itzigen „Fürstehern" zur vollen G'nüge richtig empfangen u. ihn gebührlich hiermit vollkommen quittiren u. loszahlen, also u. dergestalt, dass er solche Grabstätte geruhig u. eigenthümlich für sich u. seine nächsten Erben, so diesen Brief durch Erbschaft rechtmässig erlanget u. vorzuzeigen haben, für u. für zu immerwährenden Zeiten als ihr recht erkauftes erbliches Eigenthum possediren u. behalten sollen, allein mit diesem Beding u. Vorbehalt, dass, so oft das Grab v. ihnen wird geöffnet, sollen sie das gewöhnliche Erkenntniss, so Andere auf den Plätzen nach Inhalt der beliebten Ordinantie bei der Domkirche zu geben pflegen, unweigerlich erlegen, auch sonst eine gute Zuneigung zu unserer Domkirche tragen u. ihr Bestes u. Aufnehmen befördern. Zu wahrer Urkund u. Versicherung auf beiden Seiten haben wir sämtliche Consistoriales diesen Contract mit der Domkirchen Sigillo bekräftigen u. mit des Praesidis Unterschreibung bestätigen wollen. Geschehen in dem kön. Domcapitel den 12. Julii Anno 1649.

Siegel [Sigillvm Consistorii Acropolitani Revaliens.].	Von wegen des königl. Domcapitels subscribiret desselbigen Praeses *Joachimus Iheringius* Episc. Rev. et öesil. mppria.

Das Orig. auf Pap. ebendort. — Rückseite: „Kirchen-Breff" auff mein Begrebniss in der Töm-Kirchen".

623.

Protocoll in Sachen der Gränze zwischen Kuckers und dem Dorfe Peer.

Ex actis judicial. Wiriens. et Jerviens. District. d. 25., 26. et 27. Julii anno 649.

Praesentes die wohledlen, gestr., festen u. mannh. Hr. *Hans Engdes* zu Pöddes, Mannrichter, Hr. *Hans Wrangel* zu Jesse, Hr. *Johan Müller* zu Kunda, Assessores.

Den 25. Julii ist der Hr. Mannrichter nebst seinen Hn. Assessoren obgemeldet im Hofe Kuckers angelanget, allda auf des erleuchten, hochwohlgeb. Hn., Hn. *Erich Oxenstierna Axelsohn*, Graf zu Sudermöhro, Freiherr auf Kymitho, Erbherr auf Vieholm u. Tydööen, dieses Fürstenthums Ehsten Gubernatoren, ergangenes Mandatorial wegen einiger von Hn. *Gerhardt Loden* u. Hn. Rittmeister *Tönnies Meidell* geklagte, von Hn. *Dettloff Sommers* Bauern aber verübte „gewälde" in Aufpflügung eines uralten Gränzpeners u. Hebung einiger

Steine zu inquiriren, die Gränze zu bereiten u. Zeugen deswegen zu verhören, auch den Parten auf ihr Begehren eine Attestation zu ertheilen. Eodem ist Hn. *Sommern* des Hn. Mannrichters Ankunft in Schriften gebührlich verständiget, u. dass er folgendes Tages als in termino praefixo um acht Uhr frühmorgens auf den Ort, da der Pener aufgepflüget worden, sich einstellen sollte, begehret.

Den 26. Julii um bemeldete Zeit hat sich das Gericht an bestimmten Ort begeben, u. wie beklagter Hr. *Sommer* allda angelanget, hat nach Verlesung obrigkeitl. Befehls der Hr. Mannrichter die Parten allerseits anermahnet, dass sie ihre Sachen bescheidentlich vortragen, einer den andern n. unhöflich anfahren u. in Allem dem Gerichte seinen gebührlichen Respect erweisen sollten, damit er keine Ursache haben möchte, sich dessen zu beschweren. Nach Diesem fragete Hr. *Sommer* von Hn. *Loden*, ob er bei dem mit seinem sel. Vater Anno 1640 den 18. Augusti aufgerichteten Vertrage dieser Grenze halber verbleiben wolle od. nicht. Hr. *Lode* respondirte, er wollte demselben Vertrage festiglich inhaeriren u. demselben nach seine Führung thun. Hr. *Sommer:* er wollte desgleichen auch thun u. dabei verbleiben.

Hierauf machte Hr. *Lode* den Anfang seiner Führung auf einen Pener, an einem kleinen Wege, der v. dem Dorfe Pehr durch den Acker kommt u. in die Heuschläge gehet u. da die Scheidung u. Grenzsteine zwischen Hn. Rittmeister *Tönnies Meidels* Gut Söempa u. Hn. *Gerhardt Lodens* Gut Kuckers v. der andern Seite heraufkommen; referirte, dass allhie der obgemeldete Vertrag, zwischen ihm u. sel. *Heinrich Sommer* aufgerichtet, seinen Anfang nehme u. dass an diesem Orte der Stein mit drei Kreuzen, so Pehr, Auw u. Kuckers scheiden sollte, hat sollen geleget werden, welches Hr. *Heinrich Brackell* mit eingezeuget. Hr. *Sommer:* der besagte Vertrag hebe sich an diesem Orte n. an, wollte demnach wider solchen Anfang protestiret haben, u. weil Hr. *Lode* über „gewälde“ geklaget, als wollte er gleichfalls über zugefügte „gewälde“, dass man nämlich allhier in seinen Landen eine neue Grenze legen wollte u. seiner Bauern ausgesäeten Gersten durch diese Bereitung zertreten thäte, geklaget haben; bat darauf, dass der Vertrag möchte verlesen werden.

Hierauf ward der Vertrag verlesen, u. wie Solches geschehen, führete Hr. *Lode* v. diesem Pener über gemeldeten kleinen Weg u. so fort, zeigete u. klagete daselbst, dass Hn. *Sommers* pehrscher Bauer *Otza Tönno* allhie den Pener, so bei sel. Hn. *Heinrich Sommer* Zeiten allewege für den rechten Grenzpener gehalten wäre, de facto aufgepflüget, die Steine ausgehoben u. also gänzlich vernichtet habe. Hr. *Sommer:* Er gestehe Hn. *Loden* allhie keine Grenze; der Vertrag deute auch hieher nicht, zumal in selbigem weder Pener noch Wege im Geringsten n. gedacht wären. Hr. *Lode*, wie vor, u. zeigete allda 4 Steine, so auf einen Querpener gelegt waren, sagte, dass selbige Steine aus dem besagten Grenzpener genommen wären. Hr. *Sommer:* Es wäre sein Lebetage allhier kein Pener, sond. nur Buschland gewesen; die 4 Steine hätten seine Bauern aus seinem Acker, wie er denselben bestellet, genommen u. hieher geleget. Hr. *Lode:* Hn. *Sommers* sel. Vater hätte diesen itzigen verdorbenen Pener allezeit für die Grenze gehalten, u. an diesem Orte wäre nimmermehr Streitigkeit unter ihnen gewesen.

Dass aber an dem Orte, da er seinen Anfang gemacht, der Stein mit 3 Kreuzen hätte sollen geleget u. von dar an die alte Grenze hierdurch seiner itzigen Führnng nach gehalten werden, wäre deshalb geschehen, dass die Grenze desto richtiger sein möchte. Führete also weiter fort, da dieser Pener zwar verdorben, doch etwas „kenlicher" war, u. so ferner durch einen Gerstenacker, welchen ein pehrscher Bauer Namens *Wassell* besäet. Allda ward befunden, dass der Pener gänzlich vernichtet u. verdorben war. Hr. *Sommer:* dieser Pener wäre seiner Bauern Ackerpener, u. gestund Hn. *Loden* allhie keine Grenze, „weiniger" wollte er nachgeben, dass der Vertrag hieher deuten sollte, sond. wollte sich an selbige Grenzmahle, so im Vertrage specificiret, gehalten haben. Hr. *Lode* führete von dannen weiter fort bis auf einen v. dem Bauer *Pehr Rein* mit Gerste besäeten Acker, zeigte allda viel ausgehobene u. auf einen Haufen geworfene Steine, sagte, dass diese alle aus dem Grenzpener genommen u. selbiger dadurch gänzlich vernichtet wäre. Hr. *Sommer:* diese Steine hätte sein Bauer aus seinem Acker genommen. Der Hr. Mannr. befragte diesen Bauer *Rein*, warum er diese Steine weggenommen u. ob sie weitläuftig od. in der Linie gelegen hätten. Respondirte: er hätte diese Steine weggenommen, dass er desto besser hätte pflügen können, u. sie wären also in der Linie wie ein Ackerpener gelegen. Hernach führete Hr. *Lode* fort, u. dieser Pener ward etwas „kenlicher". Hr. *Sommer* zeigte zur linken Hand dieses Peners auch einige Steine, so auch in einer geraden Linie lagen, wollte dadurch bewiesen haben, dass solcher Pener allda mehr wären. Hr. *Lode:* es wäre vordiesem, ehe er sich mit sel. *Sommer* verglichen u. der Vertrag aufgerichtet wäre, also u. den Strich hinaus, wie die v. Hn. *Sommer* itzo gezeigten Steine wiesen, die Grenze gehalten worden, nach dem Vertrage aber hätten sie diesen itzigen Pener, so er führen thäte, für den rechten Grenzpener, dass selbiger hinfüro die rechte Scheidung sein sollte, erkläret. Führete demnach also fort u. beugete sich n. weit von da zur rechten Hand, sagte, dass er sich solchergestalt mit sel. Hn. *Sommer* verglichen. Hr. *Sommer:* er gestehe Hn. *Loden* keinen Pener zur Grenze, „weiniger" eine Wendung, weil in dem Vertrage Nichts davon genennet. Hr. *Lode:* er hätte damals, wie er sich mit Hn. *Sommern* verglichen, bis hieher n. zu streiten gehabt, sond. an diesem Orte hätte sich der Streit allererst erhoben. Führete also dem Pener zufolge bis an einen Fluss, zeigete allda einen Stein, sagte, dass, wie dieser Vertrag unter „sie" beliebet worden, hätten sie abgeredet, dass auf diesen Stein ein Kreuz sollte gehauen u. für einen Grenzstein hinfüro gehalten werden, u. dieser Stein wäre derselbe, der nach „Einhalt" des Vertrages an dem Fluss liegen sollte. Hn. *Sommers* Bauern gestunden, dass dieser Stein u. Fluss, wie der Vertrag geschehen, zum Grenzmahl gesetzet u. ernennet wäre, welches auch Hr. *Sommer* nachgab, u. wäre allhier mit Hn. *Loden* einig. Hr. *Lode* continuirte von dannen seine Führung, zeigete in derselben einige alte Befleckungen an den Bäumen, sagte, dass selbe Bäume zu der Zeit, wie er sich mit sel. *Sommer* vertragen, beflecket u. zu einem Kennezeichen, dass die Grenze allhier durchgehen sollte, gemerket wären, u. führete also fort bis unter „die Pehrsche Acker", sagte, dass allda die „Högdte" [Höhe], so im Vertrage enthalten u. da die Kreuzkuhle geleget werden sollte, wäre.

Von dannen führete er weiter fort u. zeigete noch etliche alte Befleckungen, u. so fort bis auf einen Stein an einer „gruffte", sagte, dass dieser Stein derselbe sei, so im Vertrage enthalten u. an dem Wassergraben liegen sollte, u. zu mehrer Behauptung Dessen bat er, Hn. *Heinrich Brackeln* zu befragen. Hr. *Heinrich Brackell* zeugete auf Befragung des Hn. Mannrichters ein, dass er damals, wie sich Hr. *Lode* u. Hr. *Sommer* verglichen, mit zugegen gewesen, u. wäre v. beiden Parten beliebet, dass auf diesen Stein ein Kreuz sollte gehauen u. für die Grenze gehalten werden. Von dannen führete Hr. *Lode* weiter fort noch nach etlichen alten befleckten Bäumen bis an einen Pener, sagte daselbst, dass selbiger Pener v. den pehrschen Bauern auch aufgepflüget u. vernichtet wäre. Hr. *Sommer:* es wäre allhier kein Pener zu erkennen, gestund ihm dannenhero auch keine „gewälde". Hr. *Lode* continuirte seinen ductum bis an einen Ort, da kein Kenne- od. Mahlzeichen gewesen, sagte, dass dieser Ort in dem Vertrage gemeinet sei, u. allhier kämen die darin specificirten Drei-Herren-„marckten", als Pehr, Kuckers u. Paatz, zusammen. Hr. *Sommer* war allhier mit Hn. *Loden* einig u. sagte gleichfalls, dass nach Laut des Vertrages an diesem Orte der Stein mit drei Kreuzen müsste geleget werden. Allhier endigte Hr. *Lode* seine Führung.

Nach geendigter dieser Führung haben obgemeldete beide Parten, Hr. *Lode* u. Hr. *Sommer*, auf des Gerichts u. ihrer gefolgten Herren u. Freunde „fl." Anermahnen dieser unter sich habenden streitigen Grenze halber sich gütlich verglichen u. vereinbaret solchergestalt, dass hinfüro aller Streit u. Uneinigkeit, auch geklagte „gewälde" u. „Eintrang", zusamt was sonst passiret, unter „sie" aufgehoben, hingeleget u. abgethan sein u. die Grenze allermassen Hn. *Lodens* Führung u. des Anno 640 aufgerichteten Vertrages „Einhalt" nach, von Anfang zu Ende, geleget u. mit den darin specificirten Grenzmahlen befestiget, auch die verdorbenen Pener wieder ergänzet werden sollten; die pehrschen Bauern aber sollten den dieses Jahr über solcher Scheidung gesäeten Gersten behalten u. geniessen, hinfüro aber der Lande sich gänzlich enthalten.

Den 27. Julii erschien Hr. *Gerhardt Lode* vor Gericht, sagte, er hätte nunmehr mit Hn. *Dettloff Sommer* den Anno 640 zwischen ihm u. sel. Hn. *Heinrich Sommer* aufgerichteten u. gestriges Tages unter „sie" de novo beliebten Vertrag, dabei sie ewig verbleiben wollten, wirklich vollzogen u. die Grenze demselben nach befestiget u. gelegt, wollte auch der gestrigen gehabten Abrede vollkommen nachleben, bat dabei, Solches dem Protocollo zu inseriren u. ihm deswegen Attestation zu ertheilen. Hierin ward verwilliget u. Hn. *Loden* loco attestationis das ganze Protocollum wegen dieser Sache auszugeben befohlen. Actum ut supra.

Hans Engdes. Siegel. | *Hans Wrangell.* Siegel. | *Johan Müller* mpria. Siegel.

Joachimus Mullemannus
Notarius, ita et non aliter
actum esse attestatur hac
subscriptione.

Das Orig. auf Pap. in der *von Toll-Kuck.* Sammlg.

624.

In Betreff der Dörfer Kurrisall u. Pohat, [Reval] den 29. Januar 1650.

Ex protocollo Nobil. Ducat. Esthoniae Anno 1650 *den* 29. *Januarii.*

Auf eingelegte Supplicatio *Adam Johan Schrapffern* contra sel. Hn. Rittmeisters *Berend Lieven* hinterlassene Erben um Abtretung der Dörfer Kurrisall u. Pohat u. dazugehörigen Lande oder Praestirung verschriebener Eviction giebt das kön. Landgericht zum Bescheide: Weil *Berend Otto Live* excipiendo beigebracht, dass er sich zur Sache dergestalt wegen der Eviction einzulassen n. gevollmächtiget, [sie] ihn auch sonderlich n., sondern seinen Bruder *Reinholt* mehrentheils anginge, u. also Dilation bis dessen Ankunft gebeten: als hat ihm zwar solche Dilation n. wohl können verweigert werden, sondern hiemit gestattet wird; jedoch soll Hn. Supplicanten Alles, was er künftig wegen solcher Verhinderung rechtmässig zu erweisen od. zu praetendiren vermeinet, in quantum juris vorbehaltlich verbleiben.

Casparus Meyer
secret. mpria.

Das Orig. des Protocollextracts in der *von Toll-Kuck.* Sammlg.

625.

Entscheidung über gewisse zwischen Hans von Rechenberg zu Neuenhof und Eberhard Taube zu Machters streitige Heuschläge am Bach Paddeke, Reval den 25. *Februar* 1650.

Im Namen der heil., hochgelobten Dreifältigkeit, Amen. Zu wissen, kund u. offenbar sei hiermit Jedermänniglichen, denen dieser offene Vertragsbrief zu sehen, hören od. lesen vorgezeiget wird, dass, nachdemmalen eine Zeit hero zw. den wohledlen, gestr., fest. u. mannh. Hn. *Hanss von Rechenberg* zum Newenhoff, Kön. Maj. wohlbedientem Obristen u. dieses Fürstenthums Ehsten wohlverordnetem Landrath, eines, u. Hn. *Eberhard Tauben* zu Machters, Obristen Leutenant, andern Theils, sich einige Irrung wegen an der Paddeke od. „Morass-Bache" liegender Heuschläge erhoben gehabt, worüber unterschiedliche gerichtliche Handlung u. Processe geführet u. ergangen, auch endlich gar an Ihre Kön. Maj. in Schweden, unsere allerseits allergnädigste Königin, gerathen, v. welcher „höchstgedachter" königl. residirendem Hn. Gouverneur, dem erlauchten, hochwohlgeb. Hn., Hn. *Erich Oxenstierna Axelsson*, Graf zu Südermähro, Freiherrn auf Kymitho, Erbherrn auf Tydöö, Wybi u. Görwelen etc., zu judiciren u. endlich zu decidiren allergnädigst remittiret worden, sich auf höchstgedachtes königl. Hn. Gouverneurn u. der in dieser Sache mit zu sich gezogenen Hn. Richter gnädige u. grossgünstige Interposition u. Einrathen beide litigirende

Parten dahin bequemet u. sich um Vermeidung grösserer u. beschwerlicher Weitläuftigkeit u. zu Conservirung nachbarlicher Freundschaft u. Einigkeit belieben lassen, die gerichtlichen Processe aus Handen zu geben u. dagegen die „wegen" einer gütlichen Transaction zu acceptiren, dahero sie sich dann der besagten Streitigkeit u. Differentien halber folgender Gestalt u. Massen güt- u. freundlich verglichen u. vertragen: dass Hr. Obrister Leutenant *Taube* sich aller seiner habenden u. gehabten Praetension u. Ansprache an solche bishero in Streit gewesene Heuschläge v. itzo an bis zu ew. Zeiten für sich, seine Erben u. Erbnehmen wissentlich u. wohlbedachten Muths verziehen u. begeben, dagegen Hn. Obristen u. Landrath *Rechenberg* selbige Heuschläge erb- u. eigenthümlich cediren u. abtreten thut, massen dann Hr. *Rechenberg* mehrbesagte Heuschläge v. dato an effective einzunehmen, zu gebrauchen bemächtiget sein u. gleich seinen andern Erblanden ohne Hn. *Taubenss* seiner od. Jemandes Erben „Eintrang" u. Molestation geruhsam geniessen u. behalten soll, wofür ehrgemeldeter Hr., Hr. Obrister u. Landrath *Rechenberg*, dem Hn. Obristen Leutenant *Tauben* alsobald, nicht zwar dass er dazu grosse Ursachen sollte gehabt haben, sond. damit seiner hochgräfl. Excellenz des kön. Hn. Gouverneurs u. der Hn. Richter gnädigem u. grossgünstigem Begehren u. Meinung er zu Gefallen sein möchte, 250 Rthlr. in specie erleget u. bezahlet, welche 250 Rthlr. Hr. *Eberhard Taube* zu seinen baaren Händen empfangen hat u. ehrgemeldeten Hn. Obristen u. Landrath *Rechenberg* hiermit quitiren thut. Es heben aber selbige mehrbesagte streitige Heuschläge an v. einem Kreuzstein, so vermöge gütlichen Vertrages vor 4 Jahren zwischen Hn. *Wilhelm Vllrichs* Dorfe Norrawall, nach dem Gute Toall, u. Hn. Landrath *Rechenbergs* Dorf Turdy, nach Newenhoff gehörig, an gemeldete Paddeke od. „Morassbache" geleget worden, u. erstrecket sich längs der „Bache" hinaufwärts, bis da selbige zum allerehsten klar u. eine kenntliche „Bache" wird, da itzo auch ein Kreuzstein, mit einem Kreuze gezeichnet, geleget worden, u. soll alles Land, so innerhalb dieser Scheidung v. dem zw. dem Dorfe Narrawall u. Turdy gelegten Kreuzstein ab bis an den itzt bei Anfang oftbesagter „Bache" gesetzten Kreuzstein zur linken Hand selbiger „Bache" ist, gehören u. unstreitig zu ew. Zeiten Hn. Obristen u. Landrath *Rechenbergh* nach seinem Dorfe Turdy u. den dabeiliegenden nienhoffschen Dörfern verbleiben, also dass die „Paddeke Bache" e. wahre Gränze u. Scheidung darzwischen sei u. Hr. *Taube* wegen seines Gutes Machters od. einiger darnachgehörigen Dörfer an keinem Orte über dieselbe zu kommen bemächtiget sein soll. Dass beiderseits litigirende Parten sich solchergestalt verglichen, vertragen u. gütlich vereinbaret, auch solche gericht-, doch freundliche Transaction v. dato an steif, fest, unwiderruflich u. unverbrüchlich zu halten u. in keine Wege, es sei unter was Praetext es wolle, dawider thun u. handeln wollen, haben sie Solches mit eigenhändiger Subscription u. Hinzusetzung ihrer angebornen Pittschaften corroboriret u. befestiget, auch zu mehrer Festhaltung Dessen, u. damit es desto „weiniger" v. Einem od. dem Andern retractiret werden könne, höchstgedachter Ihrer Kön. Maj. allhier residirenden Hn. Gouverneur, Hn. *Erich Oxenstierna Axelsson* hochgräfl. Excellenz, u. sämtliche in dieser Sache gewesene Richter Dieses mit zu unterschreiben u. zu versiegeln

unterdienstlich u. ganz fleissig ersuchet u. gebeten, Alles ohne Argelist u. Gefährde. Actum Reval den 25. Februarii Anno 1650.

Ewertt Taube Der Elter. (Siegel.)	*Hans Von Rechenbergk.* (Siegel.)	*Erich Oxenstierna Axelsson.* (Siegel.)
Dietterich van Taube, auff Indell „RitterSafft" Haubtmann. *) (Siegel.)		*Hans Wrangell* zu tatters. (Siegel.)
Reinhold Johan Von Vxkull Gultenband mp. (Siegel.)		*Heinrich Striehk* mp. *(Siegel.)*
Georg Von Öhrten. (Siegel.)		*Hans Engdes* Zu pöddes mp. (Siegel.)

Das Orig. auf Perg., desgleichen eine Copie in dem *Tiesenhaus.* Folianten der *von Toll-Kuck.* Sammlg. — Rückseite des Orig.: „Vertrag Zwischen Sehl. Hn. *Rechenberg* vnd *Eberhardt Tauben*" etc..

626.

Hans Heinr. v. Tiesenhausen u. Karl Hastfer vergleichen sich über ein zwischen Tolks u. Sommerhusen streitiges Stück Land, Tolks den 22. April 1650.

Kund u. zu wissen sei hiermit Jedermänniglichen, insonderheit Denjenigen, so hieran gelegen u. Solches zu wissen vonnöthen, dass, nachdemmahlen auf Ihr. Kön. Maj. Unserer allergnädigsten Königin u. Fräulein an Seine erl. hochgräfl. Excell. den kön. Hn. Gouverneuren in Reval schriftlich ergangene Anordnung die v. dem kön. Oberlandgerichte deputirten Hn. Commissarii, als der wohledle, gestrenge, grossachtbare, fest- u. mannhafte Hr. Generalmajor u. Landrath *Alexander v. Essenn*, erbges. auf Orgesall u. Naucksche n, in dieser Sache Praeses, nebenst den andern ihm zugeordneten Hn. Commissariis, den auch wohledlen, fest- u. mannhaften Hn. *Johan Oleffsson Ackerfeld*, auf Waiküll **), u. Hn. *Johan Nielsson Baggehuffet*, auf Kirrifer Erbgesessenen, in Sachen wegen eines bishero eine geraume Zeit im Streit gelegenen Stück Ackerlandes zwischen dem wohledlen, gestr., grossachtbaren, fest- u. mannhaften Hn. Generalmajor u. Landrath *Hanss Hinrich von Tiesenhausen*, erbges. auf Erla, Tolcks u. Borgkholm, an einem, u. dem auch wohledlen, fest- u. mannh. Hn. *Carl Hastuer*, auf Sommerhusen Erbgesessenen, anderm Theile, ihre Güter Tolcks u. Sommer-

*) In der Copie falsch: „Ritter und Haubtmann."
**) In der Copie: „Werykül l".

husen belangend, den 18. Aprilis laufenden 1650. Jahres im Hofe Tolcks erschienen, sothane Streitigkeit Dero Kön. Maj. allergnädigsten Anordnung nach de novo zu bereiten, Alles fleissig in Augenschein zu nehmen, wohl zu observiren, darüber ein richtiges Protocollum halten u. eine ordentliche Carte aufrichten zu lassen, damit endlich im Reiche diesfalls decidiret werden könnte, u., nachdem zwar der streitige Ort besichtiget u. in Augenschein genommen worden, „beede" Hn. Principalen, als der Hr. Generalmajor u. Landrath *Hans Hinrich von Tiesenhausen* u. Hr. *Carll Hastuer*, auf freundliches Anermahnen u. Einrathen der Hn. Commissarien, sowohl auch „beeder" Theile Hn. gefolgeten Freunde, um naher Anverwandtniss u. nachbarlicher Freundschaft halber, wie auch Verhütung fernerer Weitläuftigkeit u. Vermeidung Expensen u. Unkosten, eine Transaction u. gütliche Vergleichung endlich bewilliget u., damit also dieser Zwiespalt unter ihnen aufgehoben [u. hingeleget] *) werden möge, sich folgendergestalt verglichen u. vertragen: dass sie das streitige Stück Ackerland um die Hälfte u. zu gleichem Part mit einander getheilet u., dass also Keinem zu „weinig" od. zu viel geschehe, dasselbe durch den geschwornen Landmesser richtig ausmessen u. abtheilen lassen, auch die Scheidung dazwischen mit Steinen u. Mahlzeichen folgendspecificirtermassen befestiget, als: Der erste Stein ist geleget auf dem grossen Pener, welcher Stein mit dreien Kreuzen bezeichnet u. dreier Herren „Marckten", als Vbbias, Mejers u. Sommerhusen, scheidet; von dar ab Süden an zu gehen auf den andern Kreuzstein, von dannen auf den dritten dieselbe „Lini", dem längsten Strich zufolge auf den vierten Kreuzstein u. so weiter auf den fünften, welcher ein grosser Stein, mit einem Kreuze bezeichnet, ist; dann ferner demselbigen Strich zufolge auf den sechsten Kreuzstein, v. dar auf den siebenten, welcher ein Eckstein ist, u. ferner v. demselben dem längsten Strich zur linken Hand zu folgen auf den achten Kreuzstein, vom achten zur rechten Hand ab auf den neunten, u. so zur linken Hand auf den zehnten Kreuzstein, dann zur rechten auf den eilften, welcher ein Eckstein, mit dreien Kreuzen bezeichnet, ist u. dreier Herren „Marckte", als Sommerhausen, Mejers u. das Dorf Kattentack, scheidet. Sind also die obbemeldeten beeden Parten diesergestalt hiemit gänzlich vertragen, mit handgegebener Treue einander gelobet, für sich u. ihre Erben solchen Vertrag unverbrüchlich u. unwiderruflich, steif u. fest zu halten, nimmer davon zu weichen od. dawider zu handeln, sond. es soll hiemit sowohl obgemeldete Grenzstreitigkeit, als auch aller andere Zwist u. Uneinigkeit, wie es immer Namen haben mag, so bisanhero hieraus entstanden u. sie unter sich gehabt, gänzlich aufgehoben, hin u. todt sein, Einer den Andern in allen ehrliebenden Conviviis u. Zusammenkünften als Freunde lieben u. ehren u. Solches nimmermehr zu gedenken, sond. sich dergestalt gegen einander erzeigen, als nahen Anverwandten u. nachbarlichen Freunden eignet u. gebühret. Zu fester Haltung Dieses sind dieser Vertragsbriefe zweene eines Lautens verfertiget u. jedem Theile eines zugestellet, auch um mehrer Urkund der Wahrheit sowohl v. beeden Hn. Principalen, als auch den obwohlgedach-

*) fehlt im Original.

ten anwesenden Hn. Commissarien eigenhändig unterschrieben u. versiegelt worden. Actum Tolckss den 22. Aprilis Anno 1650.

Hans Hinrich von Teisenhusen mp. (Siegel.)　　*Carll Hastuer* mp. (Siegel.)

Alexander Von Essen mp. (Siegel.)　　*Johan Olofsson Ackerfeldt* mp. (Siegel.)　　*Johan Nielsohn Baggehuffudt* mp. (Siegel.)

Das Orig. auf Pap., desgleichen eine Copie im *tiesenhaus.* Folianten, in der *von Toll-Kuck.* Sammlg.

627.

Dem Hans Heinr. v. Tiesenhausen wird ein Stück Land unter dem Tönnisberge vom Gouverneur abgetreten, Reval d. 26. *Juni* 1650.

Der Kön. Maj. u. dero Reiche Schweden verordneter Gouverneur des Fürstenthums Ehsten u. Generalstatthalter auf Reval etc., *Erich Oxenstiern Axelsohn*, Graf zu Südermöre, Freiherr zu Kimitho, Erbherr auf Tidöö, Wiby u. Görwelen, thun hiemit kund: Demnach unter hiesigem Tönnisberge oder des Schlosses Jurisdiction etzliche Länder u. Plätze gar öde u. wüste gelegen, die v. Niemanden genutzet noch gebrauchet werden, u. dann der Hr. Generalmajor u. Landrath *Hanss Henrich von Tiesenhusen* mich inständig angelegen, ich wollte ihm von sothanen Landen ein Stück zum Koppel einräumen, damit er zu seiner Nothdurft denselbigen anfertigen u. hinfüro gebrauchen möchte: als habe ich in Betrachtung der Lande Ödigkeit (jedoch auf Ihr. Kön. Maj. gnädigste Ratification) demselben einen Platz unter dem besagten Tönnisberge, längs des Hn. Bischofs alten u. neuen Koppel an „die" Querstrasse, die v. dem Tönnisberge abkommt u. „nebst" des Hn. Landrathes *Johann Brakelln* Koppel belegen, anweisen u. einräumen wollen, diesergestalt u. also, dass er benannten Platz, in sich haltend 150 Faden in der Länge u. 80 Faden in der Breite, zu seiner Nothdurft einnehmen, anfertigen u. gebrauchen, wann es aber dermaleins zu des Schlosses Behuf od. Defension sollte erfordert werden, alsdann gegen eine anderwärtige Vergnügung wieder abtreten, überdas auch Höchstged. Ihrer Kön. Maj. gnädigste Confirmation sich „ehestes" bewerben u. verschaffen solle. Welches v. der hohen Obrigkeit wegen ich mit meines Namens Unterschrift u. gewöhnlichem Insiegel kraft Dieses beglaubige. Reval den 26. Junii Anno 1650.

Erich Oxenstierna Axelsson.
(L. S.)

Die Copie in dem *tiesenhaus.* Folianten der *von Toll-Kuck.* Sammlg.

628.

Dem Gouvernementssecretar Andreas Walwyk werden zwei Landstücke bei Reval vom Gouverneur zugewiesen, Reval d. 26. Juni 1650.

Der Kön. Maj. u. des Schwedenreichs verordneter Gouverneur über Esthlandh u. Generalstatthalter zu Revall, *Erich Oxenstierna Axelsson*, Graf zu Södermöhre, Freiherr zu Kymitho, Herr zu Tydöö, Wyby u. Giörwelen, thut hiemit zu wissen, dass, nachdem der Gouvernementssecretar hier bei der estnischen Regierung, *Andreas Walwyk*, nun einige Jahre lang fleissig u. treulich in der Gouvernementskanzlei ohne einige Besoldung im Burggerichte gedient u. aufgewartet hat, als bin ich auf sein gebührlich Ansuchen bewogen worden, ihm einen Platz am Ende des Tönnisbergs, zunächst bei Hn. *Peter*, des finschen Pastors, Platz an der dritten u. äussersten Quergasse, 36 Faden in die Länge u. 24 Faden in die Breite, nebst einem Koppelplatz mit ödem Boden, bei der Bischofskoppel [wyd Biskop sätes Koppel] am grossen „Haberste" Wege, 80 Faden in die Länge u. 60 in die Breite, belegen, zuzuweisen u. einzuräumen, wie ich auch bemeldetem Secretar *Walwyk* vorberührte Plätze hiemit bis auf mehr- u. hochben. Sr. Kön. Maj. allergnädigste Ratification zuweise u. einräume, dieselben für sich u. seine Erben ruhig zu gebrauchen u. zu besitzen. Zu mehrer Gewissheit habe ich Dieses mit eigner Hand unterschrieben u. mit meinem angebornen Insiegel bekräftigt. Reval den 26. Junii Anno 1650.

Erich Oxenstierna Axelsson.
(L. S.)

Schwedisch; die Copie im *tiesenhaus.* Fol. der *v. Toll-Kuck.* Sammlg.

629.

Dem Hans Heinr. v. Tiesenhausen wird im thomelschen Gebiete des Georg Wrangell ein Heuschlag zugewiesen, Tolks d. 9. Juli 1650.

Kund u. zu wissen sei hiermit [etc. wie in Nr. 626] —, dass ich, *Georg von Örten*, erbges. auf Erras u. Teila, verordneter Mannrichter wier- und jerwischen Districts, nebst zweien Assessoren, den wohledlen, fest. u. mannhaften Hn. *Johann Friedrich Hastfer*, auf Kandell, u. Hn. *Johann Friedrich Päykull*, auf Turbsall Erbgesessenen, obrigkeitlichem Befehl u. Anordnung nach uns den 8. Julii Anno 1650 im Hofe Tolcks bei dem Hn. Generalmajor u. Landrath *Hanss Hinrich von Tiesenhausen* eingestellet, dass [sic], weil ein grosser Heuschlag, den er in thomelschen „marckten" haben soll, Hn. *Helmich Wrangeln* gerichtlich übergeben u., wiewohl v. dem sel. Hn. Mannrichter *Fabian von Tiesenhausen* derselbe Heuschlag dem Hn. Landrathe zuerkannt u. eingewiesen, ermeldeter Hr. *Wrangel* dessen in integrum restituiret worden, wohlgedachtem Hn. Generalmajor u. Landrath einen sogleich grossen Heuschlag in der thomelschen „marckten" hinwieder zu übergeben u. einzuweisen; dahero dann zufolge der o-

brigkeitl. Anordnung wir uns der Örter begeben. Und damit dem Hn. Landrath sowohl als Hn. *Georg Wrangeln*, als Besitzer u. Erbherrn der thomelschen Gesinde, nicht zu nahe geschehe, als haben wir den Heuschlag, dessen der Hr. Landrath depossediret worden, mit dem Stricke ausmessen lassen u. ihm, dem Hn. Landrath, hingegen in den thomelschen „marckten" in Hn. *Georg Wrangels* Praesenz einen andern nach der Mass übergeben u. bezeichnet, folgendergestalt: Anzufangen v. einem Kreuzsteine, der da scheidet die finschen Heuschläge u. Thomell, u. so herauf auf einen grossen „blatten" Stein ohne Kreuz, u. dann v. beflecketen Bäumen zu Bäumen gegen die Gesinde Thomell an einen in die Erde geschlagenen Staken, u. so wiederum hinunter v. beflecketen Bäumen zu Bäumen in den Weg, der von Arrisal kömmt u. nach Kattel gehet, des Orts, da ein Baum mit einem Kreuze bezeichnet worden; u. dann, weil ungewiss gewesen, ob man mit der Mass gegen u. an den angefangenen Stein wieder auskommen könne, als haben die beiden Theile beliebet, [dass] die Scheidung den Weg entlangs an den Kreuzstein, der Kattla u. Thomell scheidet, u. also ferner auf den Kreuzstein an der finschen Scheidung, da der Anfang gemachet worden, gehen solle. Habe daher ich Richter obermeldet nebst meinen Assessoren den ermeldeten u. umzeichneten Heuschlag wohlgedachtem Hn. Landrath wirklich immittiret, eingewiesen u. übergeben, dass er selben alsobald umschlossener Massen zu seinem Nutzen ziehen u. seinem Belieben u. Gefallen nach einnehmen u. gebrauchen soll. Dessen zur Urkunde haben wir diesen Immissionsbrief eigenhändig unterschrieben u. mit unsern angebornen adel. Pittschaften beglaubiget. Actum Tolcks d. 9. Julii Anno 1650.

Georg von Öhrten mp. (L. S.) — *Johann Fridrich Hastuer* mp. (L. S.)

Johann Friedrich Payküll.

Die Copie in dem *tiesenhaus.* Folianten der *von Toll-Kuck.* Sammlg.

630.

Königin Christina bewilligt dem Hans Heinr. v. Tiesenhausen sein Gut Borgholm als Eigenthum, Stockholm d. 19. *October* 1650.

Wir *Christina*, v. G. Gn. der Schweden, Gothen u. Wenden erkorene Königin u. Erbfürstin, Grossfürstin zu Finlandh, Herzogin in Estlandh u. Carelen, Fräulein über Ingermanlandh etc., thun zu wissen: Nachdem unser treuer Unterthan, Landrath in Estlandh u. vordiesem Generalmajor, unser lieber, edl. u. wohlgeb. *Hans Hindrich von Tiesenhusen,* von unserem höchstgeehrten sel. Hn. Vater ruhmwürdigsten Andenkens den 10. Maji Anno 1628 unter Bedingung des Norköpings-Beschlusses begnadet worden mit dem Hof oder Gut Borckholm, in Wirlandh u. Klein-Mariae Kirchspiel belegen, also in Betracht, dass benannter *Hans Hindrich v. Tiesenhusen* neben aller andern seiner Huld, Treue u. Rechtlichkeit sich bei höchstbemeldeter Sr. sel. Maj., wie auch

nachgehends bei uns u. der Krone durch seine langen u. guten Dienste wohl meritirt hat u. er nicht minder sich verbindlich macht, mit aller unterthänigen Treue u. Rechtlichkeit darin immerfort, u. solange er lebt, zu persistiren u. zu verharren: so haben wir, beide deswegen, wie auch aus sonderlicher Gunst u. gnädiger Gewogenheit für ihn die Condition auf obberührtes Gut Borgkholm so weit verbessern u. erweitern wollen, thun Dies auch hiermit u. in Kraft dieses unseres offenen Briefes dermassen, dass wir gnädigst gönnen, bewilligen u. überlassen ihm, seiner Ehefrau u. echten Leibeserben so männliches als weibliches Geschlechts, u. so von Erben zu Erben, mehrbemeldetes Gut mit all seinen zugehörigen Pertinentien u. Gelegenheiten, welchen Namen die immerhin haben können, Nichts ausgenommen von Dem, was nun dazugehört oder voralters gehört hat oder mit Fug u. Recht dazukommen u. gewonnen werden kann, zu nutzen, zu gebrauchen u. zu behalten unter adelichen Freiheiten u. Edelmanns-Dienst, nach harrischem u. wyrischem Recht, zu ewiglichem Eigenthum. Wornach unser Gouverneur in Estlandh nebst allen Andern, so Dieses angeht, sich wissen gebührlich zu richten, bemeldetem *Hans Hindrich v. Tisenhusen*, seiner Ehefrau oder echten Leibeserben hierwider kein Hinderniss, Nachtheil oder Verfang thuend in irgend einer Art nun oder in zukünftigen Zeiten. Zu mehrer Gewissheit haben Wir Dieses mit eigner Hand unterschrieben u. unser Secret wissentlich hierunter hängen lassen. Gegeben auf unserem Schlosse Stockholm den 19. Octobr. Anno 1650.

Christina. (L. S.)

Schwedisch; die Copie im *tiesenhaus.* Fol. ebendort.

631.

Königin Christina bestätigt dem Hans Heinrich v. Tiesenhausen sein Stück Land unter dem Tönnisberge zu Reval, Stockholm d. 19. *Oct.* 1650.
Vgl. Nr. 627.

Wir *Christina* [etc. wie im Vorigen] — thun zu wissen, dass, da der Gouverneur über Esthlandh u. auf Refwell, der wohlgeb. Graf *Erich Oxenstierna Axelsson*, am nächstvergangenen 26. Junii von dem unten vor dem Tönisberge bei Refwell belegenen öden Lande bis auf unsere gnädige Ratification unserem treuen Unterthan, dem Landrath in Estlandh u. vordiesem Generalmajor, unserem lieben, edl. u. wohlgeb. *Hans Henrich von Tiesenhusen*, eingeräumt hat einen Platz neben des Bischofs alter u. neuer Koppel an der Quergasse, welche von bemeldetem Tönnisberge kommt u. neben Landrath *Johann Brakells* Koppel belegen ist, haltend in der Länge 150 Faden u. in der Breite 80 Faden, denselben nach seinem Belieben zu nutzen u. gebrauchen, mit sothanem Vorbehalt, dass, so berührter Platz zu des Schlosses Defension nothwendig sollte erfordert werden, er dann denselben gegen Widerlage anderwärts oder Vergnügung wieder abtreten sollte: als haben Wir aus Gunst u. Gnade, wie auch wegen der langen u. treuen Dienste, welche Unserem höchstgeehrten sel. Hn. Vater ruhm-

würdigsten Andenkens u. nachgehends Uns u. der Krone Schweden bemeldeter *Hans Henrich v. Tisenhusen* bishero gethan u. erwiesen hat u. die er also ferner, solange er lebt u. vermag, zu thun u. zu erweisen Uns u. der Krone verpflichtet sein soll, confirmirt u. bestätigt, wie Wir hiermit auch in Kraft dieses unseres offenen Briefes confirmiren u. bestätigen ihm mehrberührten Platz zu nutzen, zu gebrauchen u. zu behalten für sich u. seine Erben unter obberührter Bedingung u. Conditionen u. gänzlich, wie der zuvor darüber gegebene Brief buchstäblich enthält. Wornach Alle, so Dieses angeht, sich wissen gebührlich zu richten, hierwider nicht thuend in irgend einer Art. Gegeben auf Unserem Schlosse Stockholm den 19. Octobris Anno 1650.

Christina. (L. S.)

Schwedisch; die Cop. im *tiesenhaus*. Fol. ebendort.

632.

Desgleichen dem Andreas Walwyk, Stockholm d. 19. *Oct.* 1650. *Vgl. Nr.* 628.

Wir *Christina* [etc. wie in Nr. 630] — thun zu wissen: Nachdem Unser treuer Mann u. Gouverneur in Estlandh u. auf Refwell, der wohlgeb. Graf *Erich Oxenstierna*, den 26. Junii gegenwärtiges Jahres bis auf unsere weitere Ratification eingeräumt hat unserem treuen Diener u. Secretar bei der estnischen Regierung, dem ehrsamen u. verständigen *Andreas Walvyk*, einen Platz am Ende des Tönnisbergs in Refwell, zunächst bei [etc. wie in Nr. 628] — u. in die Breite 60 Faden, den zu nutzen, zu gebrauchen u. zu behalten für sich u. seine Erben zu ewiglichem Eigenthum: als haben Wir auf sein unterthänig Anhalten aus Gunst u. Gnade, wie auch wegen seiner Uns u. der Krone Schweden bewiesenen fleissigen u. getreuen Dienste, welche er auch also ferner, solange er lebt u. vermag, zu thun u. zu erweisen verpflichtet sein soll, gegönnt u. confirmirt, wie Wir hiermit auch in Kraft dieses Unseres offenen Briefes gönnen u. confirmiren ihm vorberührte Stelle u. Koppelplatz für sich u. seine Erben zu nutzen, zu gebrauchen u. zu behalten zu ewiglichem Eigenthum u. gänzlich, wie der zuvor darüber gegebene Brief buchstäblich enthält u. vermeldet. Wornach Alle [etc. wie in Nr. 631] —. — Schloss Stockholm den 19. Oct. Anno 1650.

Christina. (L. S.)

Schwedisch; die Copie im *tiesenhaus*. Fol. ebendort.

633.

Königin Christina schenkt dem Hans Heinrich v. Tiesenhausen Besitzungen in Finnland, Stockholm d. 30. *Oct.* 1650. *Vgl. Nr.* 684.

Wir *Christina*, v. G. Gn. der Schweden, Gothen u. Wenden Königin, Grossfürstin zu Finlandh, Herzogin zu Estlandh, Carelen, Breh-

men, Vehrden, Stettin, Pommern, Cassuben u. Wenden, Fürstin zu Rügen, Frau über Ingermanlandh u. Wissmar etc., thun zu wissen, dass wir aus Gunst u. Gnade, wie auch wegen [etc.] — treuen Dienste, welche Uns u. der Krone Schweden Unser treuer Unterthan, der Landrath in Ehstland u. vordiesem Generalmajor, Unser lieber, edl. u. wohlgeb. *Hans Henrich von Tiesenhusen* — bewiesen hat u. — zu — beweisen verpflichtet sein soll, haben — gegeben — ihm, seiner Ehefrau u. echten männlichen Brusterben, u. so von Erben zu Erben, nachgeschriebene Höfe [Hemman] in Finland im biörneborger Lähn u. Cangasala Kirchspiel [folgen die Namen] —, im Rowesi Kirchspiel —, im Birkala Kirchspiel — —, mit allen — zugehörigen Pertinentien u. Gelegenheiten an Äckern — samt allem Andern —, nass u. trocken, nahe u. fern, Nichts ausgenommen von Allem, was dazugehört od. voralters gehört hat od. mit Fug u. Recht dazukommen u. gewonnen werden kann, zu nutzen, gebrauchen u. behalten unter adelicher Freiheit u. Edelmanns-Dienst zu ewiglichem Eigenthum, — mit der Condition u. Bedingung, welche im Norköpings-Beschluss, Anno 1604 aufgerichtet, über sothane Donationen weiter enthalten u. vermeldet ist, doch „Skattäyenden" sein Recht nach dem Gesetze vorbehalten. Wornach Alle, die Dieses angeht, sich wissen gebührlich zu richten, benanntem *Hans Hindrich von Tiesenhusen*, seiner Ehefrau od. echten männlichen Brusterben hierwider kein Hinderniss, Nachtheil od. Verfang thuend in irgend einer Art nun od. in zukünftigen Zeiten. Gegeben auf unserm Schlosse Stockholm den 30. Octobr. Anno 1650.

Christina.

(L. S.)

Auszug aus dem schwed. Texte der Copie, welche sich im *tiesenhaus.* Fol. der *Toll-Kuck.* Sammlg. befindet.

634.

Königin Christina bestätigt dem Johann von Derfeld den Besitz des Gutes Klosterhof, Stockholm den 30. *October* 1650.

Wir *Christina*, v. G. Gn. [etc. wie in der vor. Nr.] —, thun kund u. zu wissen, dass Unser getreuer Unterthan, Unser geliebter, der edle u. wohlgeb. *Johan von Derfeldt*, hat einen Unsers höchstgeehrten sel. Hn. Vaters glorwürdigsten Andenkens Brief, datiret im Feldlager vor Riga den 25. Augusti Anno 1621, in Unterthänigkeit Uns praesentiren lassen, worin seinem verstorbenen Vater, *Johan Derfeldt*, u. dessen ehelichen Brusterben, sowohl männlichen als weiblichen, der Hof Closterhoff, sonst Lewenberg genannt, mit allen darunterliegenden Gütern, nämlich dem Dorf Kyrrefer mit 15 Haken Landes, Randakull-Dorf mit 10 Haken, den Dörfern Paggas u. Selge mit 12 Haken u. dem Dorf Lautell mit 9 Haken, confirmiret werden, dieselben unter rechtem rittermässigem Dienst u. adeligen Privilegien u. Freiheiten in allen Stücken nach den Conditionen, wie sie v. Unserem Hn. Grossvater hochlöbl. Andenkens ihm, *Johan Derfeldt*, sind geschenket u. doniret worden, zu geniessen, zu gebrauchen u. zu behalten, u. bit-

tet er demüthiglich, Unsere Königl. Confirmation darauf zu bekommen; welches Wir in Erwegung gezogen u. aus Gunst u. Gnaden, so auch für des bemeldeten *Johan von Derfeldts* gegen Uns u. die schwedische Krone jederzeit verspürte Huld u. Treue, u. die er noch ferner, solang' er lebet, zu bezeigen u. zu leisten verpflichtet sein soll, confirmiret u. bekräftiget haben, wie Wir hiemit u. kraft dieses unsers offenen Briefes confirmiren u. bekräftigen ihm u. seinen ehel. Brusterben, sowohl männlichen als weiblichen, u. so v. Erben zu Erben, den obberegten Hof mit den darunterliegenden Dörfern, so auch allen andern dazugehörigen Pertinentien u. Gelegenheiten an Äckern, Wiesen, Wald u. Feldern, Seen, Strömen, Fischereien, Mühlen u. Mühlenstellen, Dörfern u. Dörferstellen nebst allen andern Zubehörungen zu Wasser u. zu Land, nahe u. ferne, Nichts ausbeschieden v. alle Dem, was dazugehöret, vonaltersher gehöret hat od. mit Recht u. Urtheil zufallen u. gewonnen werden kann, unter adeligen Privilegien u. Freiheiten samt rechter ritterlicher Freiheit u. rittermässigem Dienst zum immerwährenden Eigenthum u. in allen Stücken, wie die vorigen darauf gegebenen Briefe dem Buchstaben nach enthalten u. vermelden, zu geniessen, zu gebrauchen u. zu behalten. Wornach Alle, die Dieses angehet, gebührendermassen sich zu richten u. Diesem zuwider auf keinerlei Weise zu thun haben. Gegeben auf Unserem Schloss Stockholm den 30. Octobris Anno 1650.

Christina.

Das Orig. schwed., auf Perg., in der *von Toll-Kuck.* Sammlg. Angehängt ein grosses kön. Siegel in roth. Wachs u. in hölz. Kapsel mit langen blauen u. grünen Bändern. — Rückseite: „Exhibitae coram Commissione Regia in Arce Reval. d. 30. Sept. 1684", u. „Exhib. coram Commiss. Caes. Rev. d. 6. Febr. 1724". — Daselbst e. schwed. Copie nebst der deutschen Übersetzung, die wir oben gaben; darunter bezeugt *Joh. Sverdsjö*, Diac. eccl. Svec. et Fenn. Reval., dass die Abschrift v. dem schwed. perg. Original accurate abgeschrieben u. in's Deutsche quoad verba et sensum richtig übersetzt worden sei. Auf russ. Stempelpapier v. Jahre 1767. Hinter der Urkunde v. 25. Aug. 1621, die in einem späteren Bande der Brieflade folgen wird.

635.

Hans Wrangell schenkt im J. 1650 einen besetzten halben Haken Landes von seinem Dorfe Rappelen der St. Marien-Magdalenen-Kirche zu Rappel in Harrien.

Notiz im Archiv VIII, S. 112. — Über den *Hans Wr.* von Allo vgl. Nr. 640.

636.

Königin Christina erhebt den rigischen Bürgermeister Hermann Meiners u. seine Nachkommen in den Adelstand, Stockholm d. 18. *Nov.* 1650.

Wir *Christina* [etc. wie in Nr. 633] — thun zu wissen, dass, wie alle ohlbestallten Regimente in der Welt ohne Tugend u. Ehre, als ihre sicheren

Fundamente u. Grundfesten, n. können conserviret u. aufrecht gehalten werden, sondern müssen in widrigem Fall unausbleiblich umstürzen u. zu Grunde gehen, also haben auch alle christlichen u. vernünftigen Potentaten, insonderheit unsere hochlöblichen Vorfahren, der Reiche Schweden Könige, in kluger Betrachtung Dessen allezeit dahin getrachtet, dass Tugend u. Ehre, auch Diejenigen, die nach derselben streben u. durch dero Veranleitung gegen ihre Obrigkeit u. Vaterland sich meritiret u. wohlverdient gemacht, in Respect gehalten u. billig Andern praeferiret u. vorgezogen u. gleichsam zu einem Kennzeichen solches ihres redlichen Wohlverhaltens auf unterschiedliche Manieren u. Weise recompensiret u. belohnet worden, nachdem [es] mit den menschlichen Societäten also beschaffen, dass sie n. können zusammengehalten werden, es werden denn die Tugendhaften u. Frommen vernünftig belohnet, im Gegentheil Boshafte u. Arglistige, die sich um die Pflicht u. Schuldigkeit, mit welchen sie ihrer Obrigkeit u. Vaterland verbunden, wenig od. „nichtes" bekümmern, sondern solche beiseit- u. zurücksetzen, zu gebührlicher Strafe gezogen, Alles zu dem Ende, damit Andere „dieser" Bosheit fliehen u. sich bemühen, Jener [„jeder"] guten Exempeln u. Fusstapfen zu folgen.

Alldieweil nun unser treuer Untersass u. Burgermeister in Riga, unser lieber *Hermann Meiners*, n. allein v. vornehmen Eltern u. Geschlecht in Riga geboren u. herkommen, sondern er auch für seine Person v. seiner Jugend an sich hat gefunden unter Denen, welche nach Ehr' u. Tugend trachten u., selbige zu halten u. zu erhalten, das vornehmste Mittel zu sein erachtet, dass er auf unterschiedenen ausheimischen Universitäten sich in Büchern, Künsten, auch fremden Sprachen u. Zungen, so auch in anderen löblichen Exercitiis geübet u. solche Experience u. Erfahrenheit zuwege gebracht „behabt", dass ihm nach seiner Heimkunft in Riga unterschiedliche vornehme Dienste sind anbetrauet worden u. er dadurch sich dermassen meritiret, dass er zu einer solchen „Vornehmlichckeit", als das Burgermeisteramt daselbsten in der Stadt ist, avanciret worden, welches er mit Ehr' u. Ruhm nunmehro eine geraume Zeit betreten u. annoch betritt, auch überdem, sowohl als in vorigen ihm anbetrauten Ämtern, er sich der Stadt Heil u. Wohlfahrt nach seinem höchsten Vermögen sich lassen angelegen sein, insonderheit aber, nachdem durch unseres höchstgeehrten sel. Hn. Vaters glorwürdigsten Andenkens glückliche Waffen gemeldete Stadt Riga unter die schwedische Krone gebracht u. gekommen, er gegen höchstgemeldete Krone Schweden seine Huld, Treue u. Aufrichtigkeit, dann auch seine gute u. aufrichtige Affection zu dem gemeinen Besten wirklich spüren lassen, gleich wie auch samt seinen nachkommenden echten Leibeserben hinfüro Uns, unsern nachfolgenden schwedischen Königen „Krohn" [sic] alle Huld, Treue u. Redlichkeit zu beweisen verpflichtet sein soll: Wir haben derentwegen aus sonderlicher Gunst u. gnädiger Gewogenheit, wie auch königlicher Macht u. Würdigkeit bemeldeten *Hermann Meiners* samt allen seinen echten Kindern, auch nachkommenden Leibeserben so männ- als weiblichen Geschlechts, geboren u. ungeboren, mit adlichen Tituln, Namen u. Privilegien zu begaben [uns entschlossen], wie auch mit nachfolgendem Wappen u. Schild, nämlich: ein getheilt Schild, dessen Obertheil weiss, darinnen ein halber

rother Löwe, u. dessen Untertheil gelb, in welchem „Eine Spore“ zwischen dreien rothen Sternen, oben „aufm“ Schilde ein offen Turnierhelm „gedecket“ u. Kränze mit Gelb, Roth u. Blau vertheilet, oben „aufm“ Helm ein rother Stern zwischen zweien Flügeln, dero halbe Theile roth, halb gelb, allerseits wie Solches mit seinen rechten u. eigentlichen Farben hier repräsentiret u. beigemalet zu finden; welches Wappen u. Schild er u. s. rechten Leibeserben sollen, mögen behalten, führen u. gebrauchen in allen ritterlichen u. adlichen Sachen, Handlungen u. Zusammenkünften, sowohl im Felde, Schlachten, Stürmen, Scharmützeln, Turnieren, Ringrennen, Gemälden, Ingesiegel, als andern Occasionen, in Schimpf u. Ernst, zu seiner [„sein“] u. der Seinen [„u. seiner“] Ehre, Nothdurft, Eigenwill' u. Belieben*), gleich wie Andere vom Adel u. Rittersleute in unserem Reiche, dabei zu geniessen alle die Privilegien, Freiheiten u. Gerechtigkeit, welche der Ritterschaft u. denen vom Adel insgemein gegeben worden od. künftig gegeben werden. Wir begehren demnach hiermit an alle Potentaten, Könige u. Fürsten, freie Republiquen samt allen Andern samt u. sonders, wes Hoheit, Condition u. Würden die seien, respective freundlich, fleissig u. günstig, so auch gebieten u. befehlen wir hiermit Allen insgemein u. besonders, die uns mit Gehorsam u. Pflicht verpflichtet sind, auch unsertwegen wollen u. sollen thun u. lassen, dass sie erkennen mehrbemeldeten *Herman Meiners*, seine Kinder u. nachkommenden echten Leibeserben für rechte Edelleute, ihm u. ihnen erweisend solche Ehre u. Respect, so diesem Stande anhängig, nicht dargegen thuend ihm od. ihnen einigen „Hinder“, Schaden od. „vorfang“ in keinerlei Weise nun od. in zukommenden Zeiten.

Zu „meherer“ Sicherheit haben wir Dieses „eigne Hand unterschreiben“, auch wissentlich Unser Königl. Secret hierunter hängen lassen. Gegeben auf unserm Schloss Stockholm im Jahr n. Chr. Gebt. 1650 den 18. Tag des Monats November.

Christina.

(L: Sec: Regni: majoris.)

Schlechte Übersetzung, „Copia ex originali Suedico“, in der *von Toll-Kuck*. Sammlg.

*) Vgl. Nr. 650.

rother Löwe, u. dessen Untertheil gelb, in welchem „Eine Spore" zwischen dreien rothen Sternen, oben „aufm" Schilde ein offen Turnierhelm „gedecket" u. Kränze mit Gelb, Roth u. Blau vertheilet, oben „aufm" Helm ein rother Stern zwischen zweien Flügeln, dero halbe Theile roth, halb gelb, allerseits wie Solches mit seinen rechten u. eigentlichen Farben hier repräsentiret u. beigemalet zu finden; welches Wappen u. Schild er u. s. rechten Leibeserben sollen, mögen behalten, führen u. gebrauchen in allen ritterlichen u. adlichen Sachen, Handlungen u. Zusammenkünften, sowohl im Felde, Schlachten, Stürmen, Scharmützeln, Turnieren, Ringrennen, Gemälden, Ingesiegel, als andern Occasionen, in Schimpf u. Ernst, zu seiner [„sein"] u. der Seinen [„u. seiner"] Ehre, Nothdurft, Eigenwill' u. Belieben*), gleich wie Andere vom Adel u. Rittersleute in unserem Reiche, dabei zu geniessen alle die Privilegien, Freiheiten u. Gerechtigkeit, welche der Ritterschaft u. denen vom Adel insgemein gegeben worden od. künftig gegeben werden. Wir begehren demnach hiermit an alle Potentaten, Könige u. Fürsten, freie Republiquen samt allen Andern samt u. sonders, wes Hoheit, Condition u. Würden die seien, respective freundlich, fleissig u. günstig, so auch gebieten u. befehlen wir hiermit Allen insgemein u. besonders, die uns mit Gehorsam u. Pflicht verpflichtet sind, auch unsertwegen wollen u. sollen thun u. lassen, dass sie erkennen mehrbemeldeten *Herman Meiners*, seine Kinder u. nachkommenden echten Leibeserben für rechte Edelleute, ihm u. ihnen erweisend solche Ehre u. Respect, so diesem Stande anhängig, nicht dargegen thuend ihm od. ihnen einigen „Hinder", Schaden od. „vorfang" in keinerlei Weise nun od. in zukommenden Zeiten.

Zu „meherer" Sicherheit haben wir Dieses „eigne Hand unterschreiben", auch wissentlich Unser Königl. Secret hierunter hängen lassen. Gegeben auf unserm Schloss Stockholm im Jahr n. Chr. Gebt. 1650 den 18. Tag des Monats November.

Christina.

(L: See: Regni: majoris.)

Schlechte Übersetzung, „Copia ex originali Suedico", in der *von Toll-Kuck.* Sammlg.

*) Vgl. Nr. 650.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bunge, F. G. v. / Pabst, E. / Bunge, Friedrich Georg <<von>>,

Est- und Livländische Brieflade eine Sammlung von Urkunden zur Adels- und Gütergeschichte Est- und Livlands in Uebersetzungen und Auszügen

Bd.: 2. Abtheilung

Reval 1861

Russ. 23 t-2,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10782202-3